Al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Muret

Dieser Bundesbeschluss unterliegt im Sinne von Artikel 89bis, Absatz 2, der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Muret

Le présent arrêté est soumis au referendum facultatif au sens de l'article 89bis, alinéa 2, de la Constitution.

Präsident: Herr Muret hat einen Eventualantrag gestellt. Er hat ihn schon beim Eintreten begründet.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Muret	4 Stimmen
Dagegen	137 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	141 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Das absolute Mehr ist erreicht.
La majorité absolue est acquise.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 26. Juni 1957
Séance du 26 juin 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. Februar 1957
Message et projet d'arrêté du 1 février 1957

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Hauser, Berichterstatter: Zuerst möchte ich an die Eidgenössische Steuerverwaltung ein Wort des Dankes für die umfassende Dokumentation und die Raschheit richten, mit der sie gearbeitet hat. Eine so weit- und vielschichtige Materie bedarf der Zugeständnisse von hüben und drüben. Auch Herr Bundespräsident Streuli hat solche gebracht. Zwar werden das die Leute im Kanton Zürich kaum glauben, wenn sie es hören; aber es ist doch so, und dafür möchte ich ebenfalls danken. Nun zur Vorlage.

Seit einem Vierteljahrhundert lebt der Bund finanziell von der Hand in den Mund. In den dreissiger Jahren versuchte man mit drei Finanzprogrammen die tiefen Wunden, welche die schwere Wirtschaftsdepression dem eidgenössischen Finanzhaushalt schlug, zu heilen. Mitten in diese Bestrebungen fiel der Zweite Weltkrieg, der erneut gewaltige Anforderungen an die Finanzkraft des Bundes stellte. Auf Grund des Vollmachtenrechtes wurde 1940/41 der Steuerkatalog „schmerzlich bereichert": Neben der Erhebung von zwei Wehropfern wurde die Krisenabgabe in die Wehrsteuer umgewandelt, und die Kriegsgewinnsteuer erfuhr ihre Wiederauferstehung; neue Finanzquellen wurden erschlossen in Gestalt der Warenumsatz-, Luxus- und Verrechnungssteuer. Trotz dieser Anstrengungen türmte sich bis Ende 1946 ein Schuldenberg von 8,8 Milliarden auf.

Sie kennen das Schicksal der Versuche von 1948 und 1953, die Finanzordnung des Bundes aus der Ära des Notrechtes auf verfassungsmässigen Boden hinüberzuführen. Nach den beiden negativen Volksentscheiden stimmte der Souverän jeweilen mit grossem Mehr einer vierjährigen Übergangsordnung zu und bewahrte damit den Bund vor einem finanziellen Notstand.

Da das jetzige Provisorium Ende nächsten Jahres abläuft, stehen wir abermals vor der Notwendigkeit, eine dauerhafte Grundlage für den Finanzhaushalt des Bundes zu errichten. Es ist eine staatspolitische Aufgabe erster Ordnung, denn letzten Endes hängt alles staatliche Leben und die wirtschaftliche wie die soziale Zukunft eines Landes von geordneten Finanzen ab. Darauf weist eindrücklich auch der Jahresbericht 1952 der Bank für internationalen Zahlungsausgleich mit den Worten hin, „dass kraftvolle Massnahmen zur Ordnung der öffentlichen Finanzen eine notwendige Voraussetzung für die Erzielung jedes wahren Fortschrittes sind".

An den Anfang jeder finanziellen Neuordnung gehört die Besinnung auf den Finanzbedarf. Mit allen modernen Staaten haben wir das Gemeinsame eines stets wachsenden Staatsbedarfes, verursacht durch eine immer weitergehende Regelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Um die Jahrhundertwende haben sich Bund, Kantone und Gemeinden zusammen mit einem Steueraufkommen von 144 Millionen begnügt. Im Jahre 1955 beanspruchten die gleichen drei Steuerhoheiten 3777 Millionen. Im Jahre 1900 entfielen auf den Bund allein 34%, 1955 dagegen 49% aller Steuereinnahmen. Diese Gewichtsverschiebung zugunsten des Bundes gibt nichts anderes wieder als die dem modernen Wirtschaftsleben innewohnende stärkere Integrationstendenz.

Das Anschwellen der Bundesausgaben ist in einer Demokratie in erster Linie das Ergebnis der politischen Willensbildung. Ständig wurde der Aufgabenkreis des Bundes ausgeweitet. Welche Ge-

staltungskräfte werden diesen in der Zukunft beeinflussen? Um sich darüber Klarheit zu verschaffen, publizierte das Finanzdepartement vor Jahresfrist seine „Grundsätzlichen Erwägungen zur Bundesfinanzreform". Die Antworten der Kantone, Parteien und Wirtschaftsverbände zeichneten sich durch eine seltene Einmütigkeit aus: in der Ablehnung der vorgeschlagenen Bundessteuer der juristischen Personen. Damit bestätigte sich wieder einmal mehr die Richtigkeit der Canardschen Regel: „Alte Steuern, gute Steuern, neue Steuern, schlechte Steuern." Und da in allen übrigen Punkten die Vernehmlassungen weit auseinandergingen, war der Weg vorgezeichnet: Verzicht auf das Betreten steuerpolitischen Neulandes und Verzicht auf eine grundsätzlich neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Diese Ausgangslage hat dem Finanzplan des Bundesrates, der sich bis 1963 erstreckt, den Stempel aufgedrückt. Die Leitmotive, die ihm zugrunde liegen, sind bemerkenswert und rühmenswert zugleich: Einmal das darin zum Ausdruck kommende moderne finanzwissenschaftliche Denken, wird doch mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme des Volkseinkommens von 2,5% gerechnet, und dann der aufgeschlossene soziale Sinn, der seinen Niederschlag im folgenden Satz der Botschaft fand: „Die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes ist nicht denkbar ohne die Sicherung ausreichender Bundesmittel für unsere Sozialwerke und deren angemessenen Ausbau." (S. 21.) Darum sind zum bereits erreichten Ausgabenplafond von 2 Milliarden Franken weitere 70 Millionen vorgesehen für Aufgaben, deren Realisierung sozusagen vor der Türe steht, nämlich für die Einführung der Invaliden- und Mutterschaftsversicherung sowie für den Ausbau der Krankenversicherung. Dazu kommen 45 Millionen für die Lösung der Eisenbahnfragen. Und wenn für die Landesverteidigung mit jährlichen Mehrausgaben in der Grössenordnung von 100 Millionen gerechnet wird, so wird man das Finanzdepartement angesichts des soeben von uns beschlossenen Rüstungskredites von 600 Millionen kaum des Zweckpessimismus zeihen dürfen.

Da es sich bei einem Finanzplan um blosse Schätzungen für die Zukunft handelt, verzichtete unsere Kommission trotz ausgiebiger Diskussion darauf, sich über die Höhe jeder einzelnen Position zu ereifern. Den Beweggrund für diese Einstellung fasste ein durch die Kelter der Jahre abgeklärtes Mitglied in die lapidaren Worte zusammen: „Wir können die künftigen Aufgaben und Ausgaben jetzt nicht begrenzen, denn das Leben steht nicht still." Allgemein wurde der Finanzplan in der Höhe von 2,4 Milliarden Franken in der Kommission als sehr realistisch bezeichnet, und mehrheitlich war man der Auffassung, der Einbezug der heute schon überblickbaren neuen Aufgaben sei sachlich und politisch gerechtfertigt. Einig war man sich auch, dass in der vorgesehenen jährlichen Tilgungsquote von 250 Millionen eine ansehnliche Reserve enthalten sei.

Es ist uns allen klar, dass der Fortschritt der Zeit immer neue Aufgaben heranwälzt, die wegen ihrer Grösse den Rahmen der Gliedstaaten sprengen und nur auf Bundesboden gelöst werden können. Wir erinnern an den Bau der Nationalstrassen und die friedliche Erschliessung der Atomenergie. Soll nun zwischen der Fülle der Aufgaben und der zu ihrer Finanzierung erforderlichen Mittel keine innere Inkongruenz entstehen, so müssen dem Bund genügende und finanzwirtschaftlich zweckmässige Einnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Notgedrungen musste auch beim Einnahmenplan an das bestehende Finanzregime angeknüpft werden. Die bereits dem Bunde verfassungsmässig zustehenden Finanzquellen (Einfuhr- und Treibstoffzölle, Tabakbelastung, Stempelabgaben, Militärpflichtersatz, Überschüsse der PTT, Nationalbank und Alkoholverwaltung, Vermögensertrag usw.) sollen einen Ertrag von 1352 Millionen abwerfen. Von den bisher befristeten Fiskaleinnahmen (Wehrsteuer, Warenumsatzsteuer und Verrechnungssteuer) erwartet man einen Totalbetrag von 910 Millionen.

Davon soll die letztere dauernd in der Verfassung verankert werden, während das Recht zur Erhebung der direkten Bundessteuer und der Umsatzsteuer auf 12 Jahre beschnitten wird. Diese Befristung erklärte Bundespräsident Streuli als seine „schmerzlichste Konzession". War es wohl die Rücksichtnahme auf diesen Superlativ, dass die Kommission den Antrag auf eine Kürzung der Befristung um 4 Jahre mit 11:10 Stimmen abgelehnt hat?

In diesen Einnahmenplan des Bundesrates in der Gesamthöhe von rund 2400 Millionen Franken (worin noch eine Tilgungsrate von einer Viertelmilliarde einkalkuliert ist) haben nun die Beschlüsse unserer Kommission verschiedene Breschen geschlagen. Die heutige glänzende Finanzlage des Bundes erlaubte, gewisse strukturelle Verbesserungen an den Fiskalmassnahmen vorzunehmen und gleichzeitig die bereits durch den Steuerabbau vom Dezember 1955 erleichterte Bürde der Steuerzahler noch erträglicher zu gestalten.

Bei der Warenumsatzsteuer zog es die Kommission vor, an Stelle der in der Botschaft vorgeschlagenen nochmaligen generellen Satzreduktion von 5,4 auf 5 bzw. von 3,6 auf 3⅓%, die 31 Millionen „gekostet" hätte, eine Erweiterung der Freiliste zu setzen. Sie glaubt, durch diesen gezielten Abbau in der Grössenordnung von 53 Millionen den Konsumenten eine wirksamere Entlastung zu bringen als durch die lineare Herabsetzung der Steuersätze. Ohne Zweifel werden den ausführenden Instanzen durch die Umsatzsteuerbefreiung der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe (inkl. inländische Pflanzen und Schnittblumen), der Brennstoffe, Seifen und Waschmittel, alkoholfreien Getränke, Medikamente und Bücher mancherlei Knacknüsse aufgegeben werden. Aber, meine Herren, haben sich die Steuerbehörden nicht immer als unheimlich geschickt erwiesen, wenn es galt, eine Finanzquelle zu nutzen oder das Steuersubstrat zu erhalten? Wer wollte daran zweifeln, dass diese Geschicklichkeit bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung nicht noch in potenzierter Form vorhanden sei! So haben wir mit 19:7 Stimmen die politisch-psychologische Seite des Problems höher bewertet als die technische.

Bei den Stempelabgaben schlug der Bundesrat an materiellen Neuerungen vor: die Ermächtigung zur Erhebung einer Steuer auf gewinnenden Lotterielosen (inkl. Sporttoto-Treffer) und die Aus-

dehnung des Bahnfrachtstempels auf den Strassenverkehr. Aus der Befürchtung heraus, dadurch den Goodwill für die Vorlage zu gefährden, lehnte die Kommission beide Anträge ab. Überdies beschloss sie, zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Schiene und Strasse den als einseitige Belastung des Bahnverkehrs kritisierten Frachturkundenstempel abzuschaffen. Daraus erwächst dem Bund ein jährlicher Ausfall von 4 Millionen.

Bei der Couponsteuer blieb ein Antrag auf Streichung mit kompensationsweiser Erhöhung der Verrechnungssteuer von 25 auf 30% in beträchtlicher Minderheit. Die Kommission folgte hier in bezug auf das Ausmass der Reduktion auf 3% dem Bundesrat, transformierte jedoch seine vage Vertröstung in der Botschaft auf eine spätere Ausführungsgesetzgebung in einen konkreten Beschluss, welcher den Steuerpflichtigen die Realisierung dieses Vorteils ab 1. Januar 1959 garantiert, wobei die Verrechnungssteuer auf 27% gehoben werden soll. Damit wird der Couponabgabe ihre ursprüngliche Bedeutung als Rechtsverkehrssteuer wieder zurückgegeben. Ihre vollständige Aufhebung hätte sowohl für den Bund als auch für die Kantone schwerwiegende Folgen gezeitigt, die ich bei der Detailberatung schildern werde.

Wie bei den früheren Finanzvorlagen, so erwies sich auch diesmal die Wehrsteuer als pièce de résistance. Allein, der Widerstand ist – nach den Verhandlungen unserer Kommission beurteilt – im Abflauen begriffen. Der Antrag auf völlige Abschaffung der Wehrsteuer fand gar keine Unterstützung; ebenso vereinigten zwei Vorschläge, die dem Bunde die Befugnis zu ihrer Erhebung nur zuerkennen wollten „in Zeiten der Gefahr" bzw. „vom Zeitpunkt der Erklärung des Aktivdienstes an während dessen Dauer", nur wenige Stimmen auf sich. Nachdem die direkte Bundessteuer in ihren verschiedenen Formen das Jubiläum des vierzigjährigen Bestehens feiern kann, ist bei der grossen Mehrheit des Volkes die Erkenntnis durchgedrungen, dass sie nicht nur wegen der finanziellen Folgen für die Kantone, sondern auch aus politischen Gründen als notwendiges Gegengewicht zur Warenumsatzsteuer erhalten bleiben muss. Beide Steuerquellen haben den Vorzug, dass sie parallel zur allgemeinen Wirtschaftsexpansion ergiebiger fliessen und damit im Einklang stehen mit dem langfristigen Wachstum der Bundesausgaben.

Um die noch vorhandene leichte Strömung gegen die direkte Bundessteuer noch mehr zu verlangsamen, hatte der Bundesrat für die Neuordnung bereits eine Reihe weiterer Erleichterungen gegenüber dem Status quo vorgesehen, und die Kommission ist noch darüber hinausgegangen. Bei der Wehrsteuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind die Freigrenzen noch einmal um 1000 Franken, auf 6000 Franken für Ledige und 7500 Franken für Verheiratete, erhöht worden. Damit fällt die Zahl der heute 1 200 000 umfassenden Pflichtigen auf 650 000, das heisst von 24 auf 13% der Gesamtbevölkerung. Der Hauptteil der Kommissionsberatungen kreiste um die Frage der Abzugsfähigkeit der kantonalen und kommunalen Steuern vom wehrsteuerpflichtigen Einkommen. Im Unterschied zu 1948 und 1953 wurde das Postulat vorerst mit einer knappen Mehrheit angenommen. Sie kam jedoch auf diesen Beschluss mit 17:6 Stimmen zurück, nachdem sie durch eine Subkommission die Tariffragen eingehend hatte studieren lassen. Im weitern trug dazu bei, dass die dem Steuerabzug nachgerühmte Ausgleichswirkung zwischen Wohngemeinden mit hoher und niedriger kantonaler und kommunaler Steuerbelastung für Einkommensbezüger bis zu 30 000 Franken fast unmerklich ist und eine generelle Entlastung besser durch eine Tarifkorrektur erreicht wird. Der von Ihrer Kommission beantragte Tarif beseitigt die kalte Progression für alle Einkommensstufen, mit Ausnahme derjenigen zwischen 74 000 und 95 000 Franken. Die nicht ausgeglichenen Beträge sind jedoch ausserordentlich gering (z. B. bei 80 000 Franken Einkommen 70 Franken). Das Progressionsmaximum wurde auf 8,5% festgesetzt. Für den neuen Tarif wurde das moderne Prinzip der überschiessenden Progression gewählt, der durch seinen einfachen Aufbau jedem Bürger gestattet, seine zusätzliche Steuerlast bei steigendem Einkommen auszurechnen, was beim bisherigen Stufentarif nicht ohne weiteres möglich war.

Bei der Wehrsteuer von den juristischen Personen wollte der Bundesrat den Entscheid über die Frage, ob sie einer proportionalen oder progressiven Besteuerung unterworfen werden sollen, der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten. Die Kommission beschloss jedoch, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt eine klare Regelung zu treffen und gab der proportionalen Besteuerung den Vorzug. Diese kleine strukturelle Reform realisiert verschiedene Vorteile: 1. Sie führt die erstrebenswerte Gleichbehandlung der Reinerträge der Aktiengesellschaften und Genossenschaften herbei; 2. liegt sie im Interesse der Aufforstung junger Unternehmungen und mildert den Investitionsdrang gut rentierender Firmen, um sich der hohen Besteuerung ihrer Mehrgewinne zu entziehen; 3. wird damit ein gesunder Ausgleich zu den Kantonen und Gemeinden geschaffen, welche hier die Besteuerung nach der Ertragsintensität anwenden, was eine bisweilen unerträgliche Kumulation mit der heutigen progressiven Wehrsteuer zur Folge hat; 4. mildern wir die wirtschaftliche Doppelbesteuerung des Gewinns der juristischen Personen und der dahinterstehenden Aktionäre; und 5. befinden wir uns mit dieser Methode in Übereinstimmung mit dem Ausland.

Durch die von der Kommission an der Wehrsteuer vorgenommenen Änderungen entstehen gegenüber der Botschaft Mindereinnahmen von 39 Millionen, wovon der Bund nach Abzug der Kantonsanteile 28 Millionen tragen muss. Dazu kommt noch die Entlastung der Wehrsteuerpflichtigen um 45 Millionen aus dem schon vom Bundesrat vorgeschlagenen Verzicht auf die Weiterführung der ergänzenden Vermögenssteuer. War ihr Wegfall schon in den Vorlagen von 1948 und 1953 vorgesehen, so liegt sie heute erst recht im Interesse der Erleichterung der Kapitalbildung, die hinter dem Finanzbedarf der Wirtschaft zurückbleibt. Mit der Verbesserung der Ersparnisquote leisten wir den wirksamsten Beitrag zur Verbesserung des Produktionsapparates und zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung.

Sowohl bei der Warenumsatzsteuer als bei der Wehrsteuer von den natürlichen und juristischen Personen sind wir auf eine Differenzierung der Steuersätze zwischen den Verfassungs- und Übergangsbestimmungen, wie sie der Bundesrat vorschlug, nicht eingetreten. Zwar wurde uns versichert, dass in der heutigen Konjunktur nicht beabsichtigt sei, diese Marge auszunützen. Da das Volk jedoch gegenüber solchen Steuerreserven misstrauisch eingestellt ist, ist es abstimmungspsychologisch klüger, darauf von vorneherein zu verzichten.

Leider ist es nicht gelungen, den noch bei jedem Finanzreformversuch ausbrechenden Streit um die Besteuerung der Rückvergütung und Rabatte beizulegen. Wohl haben sich die Standpunkte der Vertreter der Genossenschaften und des Gewerbes – dank der intensiven Bemühungen des Herrn Finanzministers – einander genähert. Doch der Verständigungsvorschlag des Finanzdepartementes, der die Rückvergütungen und Rabatte nur mit der Hälfte des normalen Satzes besteuern will, kam nur durch Mehrheitsbeschluss der Kommission zustande.

Die Vorschläge des Bundesrates zur Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes sind im weitern gekennzeichnet durch drei gewichtige Verzichte. Einmal zieht er aus der Tatsache, dass der Kontingentslösung von 1950 vom Volk ein Staatsbegräbnis erster Klasse zuteil wurde, die richtige Konsequenz, dieses veraltete Finanzierungsmittel, das nicht einmal mehr ein Rinnsal in die Bundeskasse ergäbe, aus dem Katalog der dauernden Einnahmequellen zu streichen. Alsdann soll die Luxussteuer abgeschafft werden, weil sie sich immer mehr von einer Konsum- zu einer Gewerbesteuer wandelte und unsere schweizerische Qualitätsarbeit diskriminierte. Der im Laufe unserer Beratungen unternommene Versuch, sie auf dem Umwege über eine erhöhte Umsatzsteuer auf entbehrlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs wieder einzuführen, wurde abgewiesen.

Während diese beiden Vorschläge in der Öffentlichkeit sympathische Aufnahme fanden, stiess der dritte, die Aufhebung der Biersteuer, in gewissen Kreisen auf Opposition. Unsere Kommission billigte mehrheitlich den Standpunkt des Bundesrates, die Biersteuer als einziges Überbleibsel der im Jahre 1935 eingeführten Getränkesteuer abzuschaffen. Hingegen gab sie sich mit der als teilweise Kompensation des Ausfalls in Aussicht genommenen Erhöhung der Umsatzsteuer nicht zufrieden, sondern beauftragt den Bundesrat auf dem Wege der Motion, im Falle der Annahme der Finanzordnung die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier ab 1. Januar 1959 mindestens zu verdoppeln. Auf diesem Wege gelingt es, die bisherige Belastung des Biers in der Grössenordnung von 29 Millionen bis auf einen Betrag von rund 3 Millionen aufrecht zu erhalten.

Seit der „grossen Vorlage" von 1953 sind verschiedene Schwierigkeiten, die damals als Bleigewicht empfunden wurden, aus dem Wege geräumt worden. So die Ausgabenbremse und das Finanzreferendum, die in der Abstimmung vom 30. September 1956 vom Volke abgelehnt wurden. Mit der Koordinationsstelle für Organisationsfragen wurde eine institutionelle Garantie für die Sparsamkeit im Bundeshaushalt geschaffen, die kontinuierlich und mit Erfolg nach der rationellsten Verwaltungsapparatur fahndet.

Umfassender als je nimmt der Bund Rücksicht auf das Lebensrecht der Kantone, indem er ihre finanziellen Beteiligungsrechte mit einer einzigen Ausnahme ungeschmälert lässt. Diese Ausnahme bildet der Militärpflichtersatz, wo ihr bisheriger hälftiger Anteil durch eine Bezugsprovision von 20% ersetzt wird. Nach wie vor erhalten die Kantone – im Gegensatz zu 1953 – auch ihren bisherigen 30prozentigen Anteil am Ertrag der Wehrsteuer, wovon allerdings in Zukunft ein Sechstel für den Finanzausgleich abgezweigt und nach einem andern Schlüssel als dem eigenen Wehrsteueraufkommen wieder verteilt wird, so dass die finanzschwachen Kantone sich höherer Zuwendungen werden erfreuen dürfen.

Neben diesem interkantonalen Finanzausgleich soll ferner der bisherige direkte Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen fortentwickelt werden. Seine Kennzeichen sind die Ausgleichsbeträge zur Herabsetzung der finanziellen Leistungen finanzschwacher Kantone an die AHV, die besondere Zuteilung von 10% des Treibstoffzollertrages an finanzschwache Kantone, und eine zu ihren Gunsten immer stärkere Differenzierung der Skalen für die Bundessubventionen. Mit all diesen praktischen Ausdrucksformen eidgenössischer Solidarität gelingt es zusehends besser, den schwächsten Gliedern in der Kette der Kantone die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Wie schon in den Verfassungsvorlagen von 1948 und 1953 sollen wiederum dem Bunde zwei Kompetenzen erteilt werden. Die erste will durch den Erlass eines Verbotes von Steuerabkommen der illoyalen Steuerkonkurrenz unter den Kantonen, der leider bisher auf dem Wege des Konkordates nicht beizukommen war, ein Ende bereiten. Die zweite strahlt in ihren Wirkungen über die Landesgrenzen hinaus und bezweckt, durch die Möglichkeit der Einführung von Retorsionssteuern die Abwehr fiskalischer Übergriffe des Auslandes zu erleichtern.

Der letzte Fragenkomplex betrifft die Schuldentilgung. Dieser Grundsatz war dem Sinne nach, wenn auch in etwas anderer Formulierung, bereits bei den beiden früheren Reformversuchen verkündet worden. Obschon unsere Bundesschuld im Verhältnis zum Volkseinkommen einen Grad aufweist, um den uns das Ausland beneidet, ergibt sich doch in Zeiten guter Konjunktur die Notwendigkeit ihres Abbaues. Nur damit wird dem Staate die Möglichkeit gegeben, in der Krise seine Investitionsrate zu erhöhen und trotz Mindereinnahmen auf Steuererhöhungen und Ausgabenbeschränkungen zu verzichten. Wenn wir bedenken, dass in der Budgetbotschaft 1933 noch der Satz stand: „Wir müssen unsern Voranschlag ins Gleichgewicht bringen, ohne zu Anleihen zu greifen; alle herabsetzbaren Ausgaben sind zu kürzen", dann ermessen wir erst, wie die Finanzpolitik über ihre ursprüngliche Bedeutung hinausgewachsen ist. Anstelle der rigorosen Defizitdeckung, die immer neue Haushaltsdefizite erzeugte, werden heute die Steuern zum Steuern der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eingesetzt.

Im Lichte dieser Zusammenhänge besehen, sollte es für uns eine Selbstverständlichkeit bedeuten, dem neuen Versuch zur Ordnung des Bundeshaushaltes

zum Durchbruch zu verhelfen. Gegenüber der Fortführung des heutigen Finanzregimes ergeben sich durch die Anträge des Bundesrates und die Kommissionsbeschlüsse Entlastungen von insgesamt 265 Millionen. Wer wollte da noch von der Sicherstellung eines überdimensionierten Finanzbedarfes sprechen!

Die Vorlage präsentiert sich in einem Kleide, das weder dem Bunde zu eng auf den Leib zugeschnitten ist, um ihn nicht am Wachstum zu hindern, noch ist es zu weit, als dass er seine Taschen prall füllen könnte, ohne schlechte Figur zu machen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 16:8 Stimmen, bei 5 Enthaltungen, Eintreten auf die Vorlage.

M. **Glasson,** rapporteur: Le Conseil fédéral présente aux Chambres, pour la troisième fois depuis la fin de la dernière guerre, un projet d'arrêté fédéral instituant de nouvelles dispositions constitutionnelles sur le régime financier de la Confédération. Ainsi, pour aboutir à cette présentation, la lourde et compliquée machine de la préparation d'un problème intéressant au plus haut chef l'ensemble de la nation s'est mise en train en partant du point de départ qui a été fixé par le Département fédéral des finances et des douanes et qui, en passant par les innombrables travaux de l'Administration fédérale des finances et des contributions, par ceux des nombreuses commission d'experts, a abouti au projet en question. Son examen a été fait par votre commission composée de 29 membres, qui a siégé en 4 sessions, les 25 et 26 février 1957 à Mürren, les 15, 16 et 17 avril à Locarno/Muralto, les 23 et 24 mai à Berne et le 19 juin à Berne également, non sans avoir institué une sous-commission dite du tarif de l'impôt pour la défense nationale dû par les personnes physiques qui a siégé, elle aussi, à Berne le 4 juin.

C'est donc un énorme travail qui a été accompli trois fois de suite, soit en vue du projet du 22 janvier 1948, puis de celui du 20 janvier 1953, enfin pour le présent projet. L'on peut sérieusement se demander s'il n'est pas parfaitement déraisonnable d'exiger du Conseil fédéral, de l'administration, des experts et du Parlement une tâche aussi énorme, répétée trois fois en l'espace de neuf ans.

Ne serait-ce que sous cet angle, il est vraiment indispensable d'aboutir à une solution parlementaire convenable de ce problème fondamental et de la faire triompher devant le peuple et les cantons de manière à assurer, durant une période acceptable, la stabilité du régime financier de la Confédération en vue de permettre à celle-ci, en des temps qui sont, eux, instables, une certaine tranquillité pour se vouer à la solution des nombreux et importants problèmes posés à notre pays.

Nous avouerons que ce n'est pas sans grande hésitation que nous avons accepté de présenter le rapport en langue française sur ce projet d'arrêté, nous rendant compte dès le départ de la difficulté et de l'ampleur de la mission qui nous a été confiée. Nous avons été de plus en plus confirmé dans ce sentiment lorsque nous avons vu que la dernière session de la commission a eu lieu mercredi dernier. Sans vouloir rechercher une bienveillance excessive de ce Conseil, nous sommes bien obligé de lui demander de nous l'accorder dans de pareilles conditions. Finalement, nous nous sommes laissé guider par l'observation finale du chef du Département fédéral des finances et des douanes dans les «Considérations de principes concernant le régime financier de la Confédération» du 18 juillet 1956: «Pour aboutir à une réorganisation convenable des finances fédérales, y est-il dit, il faut une étude objective, les efforts et la collaboration consciencieuse de tous».

Cela étant dit, vous n'attendrez pas de votre rapporteur qu'il vous fasse un exposé qui comprenne toute l'évolution historique de la question et contienne tout le détail des discussions.

Il entend bien plustôt s'en tenir à des lignes générales et tenter de présenter le problème posé avec le maximum de clarté, en s'excusant d'avance s'il n'y réussit pas.

Quel est ce problème? Le 1er janvier 1959, l'arrêté constitutionnel du 25 juin 1954 prorogeant de 4 ans, soit de 1955 à 1958, le régime financier de 1951 à 1954, aura cessé de déployer ses effets et la Confédération sera privée de recettes extraordinaires qui lui furent accordées pour un temps limité, à moins qu'il n'en soit décidé autrement d'ici là. Il s'agit, en outre, de décider si certaines sources de recettes peuvent être inscrites dans la Constitution fédérale soit d'une manière définitive, soit pour un temps limité.

La situation actuelle est connue dans ses grandes lignes. Disons en quelques traits rapides que la Première Guerre mondiale mit fin à la paisible évolution de la politique financière fédérale et qu'elle mit à rude épreuve l'assise constitutionelle des finances de la Confédération. Le rétablissement de l'équilibre fut tenté par la voie des économies et par l'augmentation des recettes existantes. Mais ces mesures ne suffirent pas. La création de nouvelles recettes se révéla indispensable car il apparut clairement que l'assise constitutionnelle des finances fédérales n'était pas adaptée aux besoins des périodes de guerre et de crise.

On prit alors différentes mesures pour parer à cette situation et l'on institua, en particulier, le premier impôt fédéral direct, en 1915, sous le nom «d'impôt fédéral de guerre non renouvelable». En réalité il fut renouvelé. Bien plus, en 1916, il fut institué un «impôt fédéral sur les bénéfices de guerre», perçu pendant les années 1915 à 1920.

La crise sociale qui éclata aussitôt après l'armistice dissipa l'espoir de remettre d'aplomb les finances fédérales à l'aide du deuxième impôt de guerre, de l'impôt sur les bénéfices de guerre et de quelques autres mesures secondaires. Cependant, l'année 1922 marqua le début d'une période de détente de 10 ans. En revanche, dès 1933 s'ouvre la période la plus mouvementée et la plus incertaine aussi en ce domaine; il fallut parer aux conséquences de la tragique crise économique mondiale de 1933 à 1936, puis assumer, sur le plan militaire, les frais du renforcement de notre défense nationale, ceux de la mobilisation 1939-1945 et ceux du plan de réarmement, dont l'exécution décidée en 1951 se poursuit encore, et, enfin, faire face à des tâches nouvelles qui furent confiées à la Confédération dans tous les domaines. Du côté des recettes, la Confédération eut la possibilité de trouver des ressources nouvelles extraordinaires, nombreuses et variées, produit d'une fiscalité directe ou indirecte, renouvelables bien que

toutes prévues pour une durée limitée tout en sachant qu'elles dureraient. La Confédération connut dès lors, depuis 1933 à nos jours, une situation chaotique provoquée par une quantité de textes légaux de plus en plus compliqués.

Le Conseil fédéral tenta de mettre fin à cette situation peu encourageante par son projet d'arrêté constitutionnel du 22 janvier 1948 qui fut bien adopté par les Chambres le 21 mars 1950, toutefois avec de très importantes modifications qui en ont changé la structure mais fut repoussé lors de la votation populaire du 4 juin 1950.

Reprenant son travail de Sisyphe roulant dans les enfers un rocher au sommet d'une montagne d'où il retombe sans cesse, le Conseil fédéral soumit à nouveau un projet à l'Assemblée fédérale par son message du 20 janvier 1953. L'Assemblée réduisit de 20 à 12 ans la durée de perception de l'impôt pour la défense nationale et de l'impôt sur le chiffre d'affaires et vota l'arrêté, avec quelques modifications de caractère secondaire et sans discussion sur les principes, en date du 25 septembre 1953. Mais, le 6 décembre suivant, le peuple rejeta également ce second projet par 488 232 voix contre 354 149 et par 19 cantons sur 22; seuls Zurich, Uri et les Grisons acceptèrent le projet.

Dans ces conditions, le Conseil fédéral proposa aux Chambres, dans son message du 12 février 1954, de proroger simplement de quatre ans, soit de 1955 à 1958, le régime financier de 1951 à 1954. Dans la votation populaire du 24 octobre suivant, l'arrêté fédéral proposé, portant la date du 25 juin, fut adopté par 457 527 voix contre 196 188 et par 21 cantons contre un.

Telle est la situation actuelle. Remarquons cependant que depuis 1954 la situation s'est caractérisée sur le plan économique par une expansion constante de l'économie suisse, qui ne fut interrompue que passagèrement en 1949. C'est ainsi que la valeur des exportations passa de 3435 à 5622 millions de francs de 1948 à 1955. Durant le même laps de temps, le revenu nominal par tête de population passa de 3990 à 4910 fr., c'est-à-dire qu'il augmenta de 23%, cependant que le revenu réel haussait de 17%.

Le revenu national net a passé de 8,7 milliards de francs en 1938 à 23,3 milliards en 1955. En l'espace de dix-sept ans, il a atteint ainsi un chiffre de plus de deux fois et demi supérieur, sans tenir compte, il est vrai, qu'une partie de cette augmentation représente la diminution du pouvoir d'achat de la monnaie.

Sur le plan financier, l'évolution est la même. Pour les dix premières années d'après guerre, la Confédération enregistra un boni de 896 millions et l'on sait que le compte général de la Confédération pour l'exercice 1956 se solde par un boni de 423 millions, avec un total de recettes du compte financier de 2610 millions. D'un autre côté, en dix ans, il a été possible de réduire de 1,3 milliard le découvert du bilan, c'est-à-dire la dette externe qui ne se monte plus, à fin 1956, qu'à 7,15 milliards.

Il est intéressant de relever ici qu'au moment des délibérations relatives au message du Conseil fédéral de 1948, la situation financière de la Confédération s'était développée de façon satisfaisante. En revanche, lors de la discussion du projet de 1953, l'économie avait passé par une période de dépression et la situation financière de la Confédération était moins bonne, surtout à cause des dépenses exigées par la défense nationale. Aujourd'hui, au moment où nous abordons l'examen du projet du 1er février 1957, les choses se présentent à nouveau différemment.

Les années de grande prospérité que nous vivons ont exercé une influence favorable sur les finances de la Confédération, et celles des cantons se sont développées d'une façon également satisfaisante dans leur ensemble. De son côté, le revenu national s'est accru dans des proportions considérables et l'on peut compter, selon l'avis du Conseil fédéral, sur un accroissement moyen annuel de 2 à 3% d'une façon durable. Peut-être cette dernière appréciation est-elle quelque peu optimiste. De toute façon, on ne saurait faire reproche au Conseil fédéral de tirer de toute cette situation les conclusions qui ont fixé les points de départ des études en vue de la préparation du projet qui nous est soumis, à savoir qu'il devrait être possible, même en couvrant des dépenses accrues, de réduire encore le découvert du bilan et d'assurer en même temps des allégements fiscaux.

A vrai dire, le peuple, sentant plus ou moins consciemment la réalité de cette situation économique et financière, entend la traduire sur le plan politique dès avant la présentation de ce projet d'arrêté par le Conseil fédéral.

C'est ainsi que deux initiatives populaires concernant le vote des dépenses par l'Assemblée fédérale, avec un contrôle de l'administration fédérale, furent déposées le 23 septembre 1953 à la Chancellerie fédérale. La première de ces initiatives dite «frein aux dépenses» se proposait de rendre plus difficile le vote de dépenses par les Chambres en leur interdisant de dépasser le total des dépenses inscrites au budget par le Conseil fédéral sans prévoir concurremment la couverture de ce dépassement. Elle fut retirée, par la suite, en faveur du contreprojet de l'Assemblée fédérale que vous connaissez, qui prévoyait, sans grande chance, la reprise du frein aux dépenses, ainsi que le referendum financier facultatif pour les dépenses uniques de plus de 10 millions de francs ou les dépenses périodiques de plus de 2 millions de francs. Ce contreprojet a été rejeté très nettement par le peuple et les cantons dans la votation populaire du 30 septembre 1956.

La seconde initiative tendait à la création d'un organe de contrôle indépendant de l'administration et chargé d'étudier continuellement toutes les possibilités d'économie réalisables dans l'emploi des ressources de la Confédération. Elle fut retirée en faveur de la loi fédérale du 6 octobre sur la centrale pour les questions d'organisation de l'administration fédérale. Cette centrale est devenue, nous croyons pouvoir l'affirmer, un organe précieux pour réaliser des économies dans la gestion financière de la Confédération. Celle-ci, d'ailleurs, a fait adopter par les Chambres, le 23 septembre 1953, une loi instituant des mesures spéciales propres à réduire les dépenses de la Confédération, de même qu'un arrêté fédéral du 24 mars 1954 qui entrèrent en vigueur, pour une partie le 1er janvier 1954, et pour le reste le 1er janvier 1955. Le compte de la Confédération fut déchargé ainsi d'un montant de l'ordre de 40 millions de francs par an. Citons, enfin, pour être complet, la création, au cours de l'été 1956, par le Département

des finances et des douanes, d'une commission spéciale d'études en cette matière, qui a déjà déposé son rapport.

Nous avons pensé avoir ainsi déblayé le terrain et vous avoir montré, dans ses grandes lignes, la situation telle qu'elle se présente avant l'examen du projet d'arrêté constitutionnel qui nous est soumis par le Conseil fédéral. Examinons maintenant dans quelles conditions s'est faite la préparation de ce projet.

Le Département fédéral des finances et des douanes auquel vous me permettrez, à cette place, d'adresser, tant à son chef qu'à ses collaborateurs, l'hommage de notre reconnaissance pour le grand travail fourni, est parti de quelques considérations fondamentales en vue d'entreprendre les travaux préparatoires de ce que l'on peut appeler la troisième tentative de revision du régime des finances fédérales.

Ce département a voulu faire porter la discussion sur un plus grand nombre de points que lors des deux tentatives prédédentes. Il se demanda d'abord si le partage des tâches entre la Confédération et les cantons répondait encore au besoin du temps présent. Il voulut ensuite délimiter d'une façon plus précise les compétences fiscales; il se demanda, enfin, si la part des cantons au rendement des impôts ne devrait pas être structurellement modifiée et si on ne pouvait par améliorer les principes relatifs à l'amortissement et à la recherche de l'équilibre du budget. Il institua à cet effet une série de commissions d'étude et fit procéder à de nombreuses consultations. Rapports et consultations ont été édités sous le titre «Publications concernant la réforme des finances fédérales». Elles sont au nombre de sept. Un rapport concernant la question des routes n'a pas été publié pour ne pas gêner les travaux de la commission pour la planification routière; il pourra l'être ultérieurement. Quant aux travaux d'une commission chargée d'examiner les questions de la péréquation financière entre les cantons, ils ne pourront être poursuivis avec quelque chance de succès pratique, selon les experts, qu'après les délibérations des Chambres sur le présent message.

Tous ces travaux, dont nous nous permettons également de féliciter les auteurs, ont abouti aux «Considérations de principe concernant le régime financier de la Confédération», du 18 juin 1956, qui furent largement communiqués par le Département fédéral des finances et des douanes en vue de provoquer un vaste débat devant l'opinion publique. Ces considérations furent communiquées, en effet, aux cantons, aux partis politiques et aux associations économiques. L'analyse des réponses montre que presque tout le monde rejetait l'idée d'un impôt fédéral dû par les personnes morales, l'impôt sur le revenu des personnes physiques restant dans la compétence des cantons. Le message déclare, pour le reste, que c'était bien là le seul avis concordant qui en était exprimé. «Sur les autres solutions suggérées, les réponses recueillies montraient toutes les nuances, de l'adhésion convaincue au refus catégorique» (message p. 16).

Le Département des finances et des douances en tira la conclusion que le temps n'était pas encore venu de proposer une nouvelle répartition fondamentale des compétences entre la Confédération et les cantons. Il resserra les objectifs et mit sur pied un avant-projet du 3 décembre 1956, qui fut soumis au Conseil fédéral et proposé, à son tour, à la discussion avec les personnalités dirigeantes des partis politiques, les directeurs cantonaux des finances, et les principales associations économiques. La presse fut également mise au courant. Le Conseil fédéral déclare, dans son message, que l'accueil fut de nouveau très mélangé et, dans l'ensemble, plutôt négatif. C'est pourquoi, le Département des finances et des douanes resserra encore une fois ses buts. Le Conseil fédéral, de son côté, accentua ce resserrement. C'est dans ces conditions que naquit le présent projet, le but à atteindre étant d'établir un projet qui ait des chances d'être accepté, les plans plus larges devant être, bon gré mal gré, sacrifiés à ce but.

Constatons, en ce point de notre exposé, et d'une manière tout à fait objective, que le Conseil fédéral a fait des efforts méritoires pour s'élever du plan purement technique sur le plan politique dans le sens large du terme, et a voulu d'abord établir un partage clair des tâches entre la Confédération et les cantons. Disons ensuite que le Conseil fédéral a procédé à une recherche intensive en vue de clarifier le plus grand nombre de questions possible et n'a cessé de tendre à l'élimination de tout ce qui pouvait encore rester obscur dans ce problème d'une envergure considérable. Ajoutons que l'autorité exécutive a marqué la volonté d'éliminer les obstacles qui se présentent fatalement sur la route difficile de l'aboutissement final d'un projet de régime financier établissant une stabilité pour un nombre d'années plus long que celui des arrêtés de fortune sous lesquels nous vivons depuis de nombreuses années. Soulignons aussi le désir du Conseil fédéral, tout en voulant une plus grande stabilité et en respectant la nécessité d'équilibrer les comptes de la Confédération, d'alléger dans toute la mesure possible la charge des contribuables. Ce désir est particulièrement manifeste dans la recherche voulue de dispositions transitoires dans la Constitution fédérale propres à apporter ces allégements dès avant la mise en vigueur des lois d'exécution résultant de l'inscription des principes devant figurer dans la Constitution soit à titre définitif, soit pour une durée de douze ans en ce qui concerne l'impôt pour la défense nationale et l'impôt sur le chiffre d'affaires. Enfin, remarquons l'effort du Conseil fédéral en vue de présenter formellement son projet de la façon la plus claire possible, ainsi que nous aurons l'occasion de le constater tout à l'heure en parlant de l'économie générale du projet qui nous est présenté.

Ce sont là tout autant de faits qu'il faut mettre objectivement, déjà ici, à l'actif du Conseil fédéral.

Voyons maintenant le projet en question sous l'aspect des questions principales qu'il pose et des solutions essentielles qu'il propose.

1. Principes fondamentaux. On l'a déjà dit souvent mais il faut le répéter: le problème d'ensemble est d'ordre politique avant d'être d'ordre financier; c'est d'ailleurs ce qui en augmente et l'importance, et les difficultés, tout en soulignant sa portée nationale. Il est évident que si, finalement, l'un des buts de toute réforme financière est de permettre l'équilibre entre les dépenses et les recettes, il va sans dire que l'on peut diverger profondément de vues sur la manière de concevoir ce qu'il faut entendre par les

dépenses de la Confédération qui sont fonction des tâches qu'elle assume. S'il en est auxquelles elle ne saurait se soustraire, ce dont personne ne pourrait la décharger, il est d'autres attributions, en revanche, qui lui sont reconnues ou refusées suivant la conception qu'on a pu réaliser de l'Etat en général, ou encore des rôles respectifs de la Confédération et des cantons.

Nous avons déjà dit à ce propos que le Conseil fédéral, par son chef des finances et des douanes, a voulu fixer, comme point de départ des travaux relatifs à l'établissement d'un nouveau projet de régime financier de la Confédération, la question fondamentale du partage des tâches entre la Confédération et les cantons, estimant avec raison que c'était par là qu'il fallait commencer, non seulement en raison des considérations que nous venons d'énoncer mais aussi et surtout, parce que le moment semblait choisi de le faire après la période chaotique vécue depuis 1933 et accentuée encore par les mesures qui ont dû être prises durant la dernière guerre. Nous nous permettons de dire ici que nous regrettons vivement que l'examen d'ensemble auquel on a voulu se livrer n'a pas pu aboutir à un résultat positif à la suite des réactions de l'opinion publique que nous avons déjà signalées. Il faut en être reconnaissant en particulier à M. Streuli, conseiller fédéral, président de la Confédération, qui a ainsi ouvert la voie aux revisions constitutionnelles de base qui devront intervenir à plus ou moins brève échéance dans tous les domaines correspondant aux besoins du temps présent.

Remarquons ensuite que, contrairement à la méthode adoptée lors de l'élaboration du projet d'arrêté consitutionnel du 22 janvier 1948, on a estimé avec raison, de même qu'on l'avait fait en 1953, qu'il n'était pas nécessaire de se livrer à un inventaire minutieux des besoins financiers de la Confédération. En outre, dans l'évaluation des besoins financiers de la Confédération, le Conseil fédéral a également renoncé à agir comme en 1953 et n'a pas prévu des dépenses correspondant à une «période favorable» et des dépenses pour une «période de crise». Il a préféré se contenter, constatant que des estimations n'ont qu'une valeur relative, d'évaluer les dépenses pour les cinq premières années à dater de l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions, soit de 1959 à 1963. Au surplus, comme les variations de ces dépenses d'une année à l'autre sont incertaines, seuls des chiffres moyens pour ces cinq années ont été retenus.

2. Si l'on examine maintenant le tableau des besoins financiers de la Confédération pour les années 1959 à 1963, on constate que le Conseil fédéral a prévu une série de dépenses civiles qui n'ont pas encore de base légale, soit, par exemple, en matière d'assurance invalidité, dans le domaine des routes et dans celui des chemins de fer. Comme il s'agit là de problèmes qui doivent trouver à plus ou moins brève échéance une solution légale, nous pensons qu'il était justifié d'agir ainsi. Quant aux secteurs aujourd'hui si importants et si nécessaires de la défense nationale et des dépenses militaires, le Conseil fédéral les discute d'une manière approfondie dans son message et aboutit à la conclusion que les dépenses totales en ce domaine, pour 1959 et les années suivantes, seront en moyenne de 600 millions pour les dépenses courantes et de 200 millions pour les dépenses du programme d'armement, soit au total 800 millions de francs.

Les dépenses civiles étant supputées à 1230 millions en moyenne pour les années 1959–1963 et les dépenses militaires étant fixées à 800 millions de francs pour cette même durée, l'on touche immédiatement du doigt l'importance de cette question et il faut s'attendre qu'elle donne lieu au sein de ce Conseil à plusieurs interventions.

Un autre point important du projet, sur lequel le Conseil fédéral insiste tout au long de son message, c'est la question de l'amortissement et de la nécessité de procéder à une semblable mesure en temps de prospérité. Nous ne voulons pas nous immiscer dans la controverse qui oppose les experts en cette matière et qui a fait l'objet d'une étude particulière par une commission dont le rapport a été déposé le 22 août 1956 au Département fédéral des finances et des douanes. Nous aurons d'ailleurs l'occasion d'y revenir à propos de la discussion de l'article 42bis du projet. Contentons-nous de dire pour l'instant que le point de vue du Conseil fédéral nous paraît justifié dans la mesure où cet amortissement se fait dans des conditions raisonnables. A ce propos, l'annuité de 250 millions prévue pour l'amortissement dans l'estimation des dépenses nous paraît répondre à cette exigence, cela d'autant plus que le Conseil fédéral affirme que la dite annuité sera proportionnellement plus ou moins élevée, selon l'augmentation plus ou moins forte des recettes, augmentation qui dépend avant tout de l'évolution ultérieure de la situation économique.

Ainsi, en comprenant l'amortissement de 250 millions dont nous venons de parler, les dépenses comptables de la Confédération ont été évaluées par le Conseil fédéral en moyenne pour les années 1959–1963 à 2,397 millions. Cette évaluation est-elle défendable? Le Conseil fédéral lui-même reconnaît que de telles estimations n'ont qu'une valeur relative à cause du fait que beaucoup de questions restent malgré tout encore ouvertes. Nous pensons qu'il serait vain de discuter à perte de vue sur cette question. En effet, tant qu'une délimitation précise des tâches de la Confédération et des cantons ne sera pas consacrée dans la Constitution, l'on ne peut parler qu'hypothèses. Ce problème politique, nous l'avons vu, n'a pas pu être réglé avant la présentation de ce projet. Il ne faut donc pas s'étonner que le problème financier, qui en dépend par voie de conséquence logique, ne le puisse pas être non plus, bien qu'il faille remarquer que même si cela était le cas, l'on ne pourrait jamais exiger de l'Etat fédéral des précisions qui seraient constamment déjouées par la réalité politique, économique et sociale.

Il s'ensuit en conclusion que l'évaluation faite par le Conseil fédéral peut raisonnablement être admise.

3. En ce qui concerne les recettes de la Confédération, le Conseil fédéral entend poursuivre trois buts.

Le premier but tend à assurer à la Confédération les ressources dont elle a besoin pour accomplir ses tâches constitutionnelles d'intérêt général ou limité. A cet effet le Conseil fédéral propose:

a) de maintenir les recettes inscrites jusqu'ici dans la Constitution, article 42, en renonçant aux contingents d'argent des cantons et en réduisant de

moitié, pour les années 1959/1960, la part actuelle des cantons au produit de la taxe d'exemption du service militaire, cette part étant remplacée à partir du 1er janvier 1961 par une commission de perception s'élevant à 20% du produit brut;

b) d'inscrire à titre durable dans la Constitution des recettes jusqu'ici de durée limitée (impôt anticipé, impôt retenu sur les prestations d'assurance sur la vie), ainsi que la faculté d'instituer des impôts de rétorsion pour parer aux mesures fiscales que pourraient prendre des Etats étrangers;

c) de prévoir pour douze ans, c'est-à-dire de 1959 à 1970, la faculté de percevoir un impôt sur le chiffre d'affaires et un impôt pour la défense nationale;

d) de maintenir les dispositions qui, dans l'arrêté sur le régime financier de 1955 à 1958, concernent la perception des droits de timbre, de l'impôt anticipé, de l'impôt retenu sur les prestations d'assurance sur la vie ainsi que de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt pour la défense nationale. Ce maintien aurait effet jusqu'à l'entrée en vigueur de chacune des lois d'exécution qui seraient édictées en vertu des nouvelles dispositions constitutionnelles.

Le second but recherché par le projet est d'éviter que les finances cantonales ne soient trop profondément affectées par la revision du régime des finances fédérales. Il s'agit surtout d'empêcher que le système adopté contraigne tous les cantons à reviser leurs lois d'impôts. A cette fin, le Conseil fédéral envisage:

a) de limiter l'impôt pour la défense nationale à un impôt modéré sur le revenu des personnes physiques ainsi que sur le bénéfice net et le capital propre des personnes morales, en renonçant à réserver exclusivement à la Confédération une imposition directe des personnes morales;

b) De maintenir la participation cantonale actuelle au produit des droits de timbre, au bénéfice net de la banque nationale et à l'impôt fédéral direct.

Le troisième but poursuivi par le projet est de répartir la charge fiscale d'une manière aussi égale que possible sur l'ensemble des contribuables. A cet effet, le projet propose:

a) d'accorder des allégements appropriés déjà à partir du 1er janvier 1959, c'est-à-dire déjà avant l'entrée en vigueur des nouvelles lois d'exécution tant en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires qu'en matière d'impôt pour la défense nationale;

b) de renoncer aux impôts sur le luxe et sur la bière à partir du 1er janvier 1959, la bière étant frappée de l'impôt sur le chiffre d'affaires au même taux que les autres boissons alcooliques.

c) de réaliser, au moyen de la législation d'exécution, divers postulats ressortissant à la politique fiscale, tels que la réduction du taux du droit de timbre sur les coupons, l'assujettissement uniforme du bénéfice net des personnes morales à l'impôt pour la défense nationale, des modifications en matière de taxe militaire, etc.

Nous vous renvoyons, pour ce qui est de la justification détaillée des trois buts recherchés par le projet et des moyens propres à les atteindre, au message lui-même qui donne toutes les indications nécessaires. Nous aurons d'ailleurs l'occasion de nous exprimer sur ces différents points lors de la discussion des détails du projet, en particulier sur la suppression des impôts sur la bière et sur le luxe, dans l'hypothèse évidemment où vous décideriez d'entrer en matière sur lui.

4. Nous voudrions toutefois nous arrêter quelques instants au point crucial du projet, comme d'ailleurs des précédents, c'est-à-dire aux problèmes de l'introduction dans la Constitution d'un impôt sur le chiffre d'affaires et d'un impôt pour la défense nationale qui, comme chacun le sait, est un impôt fédéral direct.

a) En ce qui concerne l'impôt de défense nationale, il avait été reproché au Conseil fédéral, lors de la discussion du projet de 1953, de s'être arrêté à cette formule sans examiner à fond les autres impôts concevables, tels que: impôt fédéral sur les successions, impôt fédéral sur les revenus élevés, impôt fédéral sur le revenu avec impôt complémentaire sur la fortune, impôt fédéral sur le revenu ou d'autres modalités d'imposition: répartition de la compétence fiscale selon les sujets imposables (cantons: personnes physiques; Confédération: personnes morales), ou répartition de la compétence fiscale suivant les objets imposables (Confédération: les titres et leur rendement; cantons: autre fortune et autres revenus). Cependant, la commission du Conseil national de l'époque avait admis soit expressément, soit tacitement, le point de vue du Conseil fédéral à cet égard et nous ne pensons pas, au surplus, que tel reproche était justifié. Il ne le serait certainement pas non plus aujourd'hui car, comme nous l'avons déjà relevé, le Département des finances et des douanes s'est efforcé d'examiner ou de faire examiner toutes ces solutions, auxquelles il a fallu finalement renoncer pour diverses raisons techniques ou politiques.

Le Conseil fédéral affirme que le maintien d'un impôt fédéral direct modéré est indispensable pour des raisons de politique financière et fiscale. Il relève que ce futur impôt sera perçu sur le revenu des personnes physiques, l'imposition de la fortune de ces personnes n'entrant plus en ligne de compte, ainsi que sur le bénéfice net et le capital propre des personnes morales. La Confédération escompte retirer de ce nouvel impôt pour la défense nationale, un produit net de 200 millions de francs.

Mais il y a lieu de relever que le texte constitutionnel prévoit, pour des raisons faciles à comprendre, et qui tiennent à la garantie à laquelle ont droit les contribuables, dans la constitution déjà des maximums d'impôts pour les personnes physiques et les personnes morales et, en outre, des minimums exonérés pour les personnes physiques. L'impôt sur le revenu des personnes physiques sera calculé selon un tarif progressif qui ne dépassera pas 10% du revenu total imposable. L'assujettissement des personnes physiques commencera au plus tôt avec un revenu de 5000 francs, pour les personnes mariées avec un revenu de 6500 francs. Quant aux personnes morales, l'impôt sur le bénéfice net ne doit en aucun cas excéder 7% si l'imposition est proportionnelle ou 12% si l'imposition est progressive. L'impôt sur le capital et les réserves n'excédera pas 1‰.

Ces accommodements, qui tendent tous à faire de l'impôt pour la défense nationale un impôt

fédéral direct aussi modéré que possible, n'ont tout de même pas désarmé les adversaires de l'inscription de cet impôt dans la Constitution fédérale. Il y a, comme autrefois, ceux qui n'entendent pas que les cantons soient dépouillés de cette souveraineté fiscale.

Il y a d'autres adversaires qui s'accommoderaient d'un tel impôt fédéral direct mais à condition qu'il ne soit prévu qu'à titre de réserve, pour le cas où la Confédération ne pourrait plus, en raison d'un service actif prolongé, de frais extraordinaires d'armement, ou d'une crise économique générale, couvrir ses dépenses à l'aide de ses ressources ordinaires.

Le Conseil fédéral répond dans son message à ces objections et relève avant tout qu'il est impossible politiquement de faire admettre un impôt sur le chiffre d'affaires, si l'impôt pour la défense nationale ne l'est pas et, qu'au surplus, un impôt prévu seulement à titre de réserve présente de très graves inconvénients sur le plan de la technique fiscale.

Le projet qui nous est présenté marque encore mieux sa volonté de faire de cet impôt un impôt aussi supportable que possible en proposant des dispositions transitoires prévoyant en matière d'impôt sur le revenu des personnes physiques une déduction générale du revenu net portée de 2000 fr. à 4000 fr., pour les célibataires de 2000 fr. à 3000 fr., de sorte que l'assujettissement commence à partir d'un revenu net de 7000 fr., pour les célibataires à partir d'un revenu net de 5000 fr., les déductions pour enfants et pour personnes nécessiteuses s'ajoutant encore à ces deux derniers montants. D'un autre côté, à titre transitoire, il est accordé une réduction de 10% du montant d'impôt sur l'impôt pour la défense nationale dû pour une année; pour les premiers 500 fr. de l'impôt annuel sur le revenu des personnes physiques, la réduction est portée à 40% et pour les 1500 fr. suivant à 25%. Soulignons enfin que la durée prévue pour la perception de cet impôt a été fixée à douze ans en vertu de l'article 41*ter*.

Nous verrons d'ailleurs que votre commission a voulu augmenter encore les garanties en cette matière en inscrivant le tarif de l'impôt dû par les personnes physiques sur le revenu déjà dans les dispositions transitoires de la Constitution et non pas seulement dans la législation d'exécution.

Ce sont là toutes sortes de raison qui devraient permettre aux adversaires actuels de l'impôt fédéral direct de vaincre leur résistance. Ils devront reconnaître en tout cas, nous semble-t-il, que le projet s'est efforcé de venir à leur rencontre.

b) Quant à l'impôt sur le chiffre d'affaires, le principe de son maintien dans la Constitution n'a pas donné lieu à discussion. Le projet s'en est tenu, en ce qui concerne le maximum du taux, au projet de 1953 mais a tenu compte, dans les dispositions transitoires déjà, de la réduction accordée par l'arrêté du 21 décembre 1955 en réduisant les taux normaux (4 et 6%) de 3,6 à 3⅓ et de 5,4 à 5%. Pour ce qui est de la liste des marchandises franches d'impôt – ce que nos collègues de Suisse allemande appellent d'un mot intraduisible, la «freiliste» –, elle n'a pas été étendue à des articles qui sont soumis actuellement aux taux normaux de 4 et 6%; elle n'a pas été non plus restreinte. En revanche, la possibilité d'étendre la liste aux marchandises actuellement frappées des taux spéciaux de 2 et 2,5% a été maintenue, la législation d'exécution devant décider si, et dans quelle mesure, on peut le faire.

5. Si maintenant nous comparons le projet qui nous est soumis avec ses prédécesseurs, soit avec celui du 22 janvier 1948, du 21 mars 1950 et du 25 septembre 1953, nous constatons, dans les grandes lignes, la situation suivante:

Le projet de 1957 contient comme ses prédécesseurs, dans un même article 42, le catalogue des sources de recettes fédérales. En second lieu, il contient comme ses prédécesseurs, dans un article 41*bis* (tandis que pour les autres projets il s'agissait de l'article 42*bis*), le catalogue des impôts que la Confédération peut prélever, sous réserve des impôts sur le chiffre d'affaires et pour la défense nationale, qui font l'objet d'une autre disposition. Enfin, le projet de 1957 prescrit, dans un article 42*quater*, une interdiction des arrangements fiscaux à l'égal de ses prédécesseurs qui prévoyaient cette interdiction sous un article 46, alinéa 3.

Dès lors nous constatons une identité de vue sur ces trois points.

Qu'en est-il maintenant en matière d'impôt de consommation:

Les projets de 1953 et de 1957 lient l'impôt pour la défense nationale et l'impôt sur le chiffre d'affaires et limitent leur durée à douze ans. En revanche, l'arrêté de 1950 ne prévoyait pas de véritable impôt fédéral direct et fixait une durée indéterminée pour l'impôt sur le chiffre d'affaires. Il n'en était pas autrement dans le projet de 1948. En ce qui concerne la durée de ces impôts, elle est fixée, comme déjà dit, à douze ans tant dans le projet de 1957 que dans celui de 1953. En revanche, le projet de 1950 prévoyait une durée indéterminée; dans celui de 1948, la durée de l'impôt direct était indirectement fixée par son but, qui était de suffire à l'intérêt et à l'amortissement de l'excédent de dépenses de guerre de 5 millards, cet impôt devant cesser ses effets après cela.

Si nous considérons maintenant uniquement l'impôt pour la défense nationale, nous nous trouvons devant le tableau suivant:

Le principe d'un tel impôt est admis dans le projet de 1957 (art. 41*ter*) et dans celui de 1953 (art. 41*quinquies*). En revanche, le projet de 1950 ne le prévoyait que pour les personnes morales, tandis que son principe était fixé dans celui de 1948.

En ce qui concerne l'objet de cet impôt, les projets de 1948, 1953 et 1957 entendent frapper le revenu, tandis que le projet de 1950 ne prévoyait aucun impôt sur les personnes physiques. Pour ce qui est des personnes morales, l'impôt sur le bénéfice et le capital est prévu dans tous les projets avec, comme nuance, celui de 1953 ajoutant un impôt sur les ristournes et les rabais excédant 5%.

Quant aux minimums et aux déductions sociales, les projets de 1953 et 1957 les prévoient, tandis que le projet de 1948 laissait ce soin à la législation d'exécution.

Les maximums et les tarifs sont prévus dans tous les projets, sauf celui de 1948. Pour ce qui est du maximum, celui de 1957 prévoit 10%, celui de 1953 15%, celui de 1950 7½%, enfin celui de 1948

laissait à la législation d'exécution le soin de l'établir. Pour ce qui est des parts cantonales à cet impôt, le projet de 1957 prévoit 30%, dont 5% doivent être affectés à la péréquation financière intercantonale, celui de 1953 prévoyait 20%, celui de 1950 n'en prévoyait pas, tandis que celui de 1948 prévoyait une «part convenable du rendement de l'impôt»; aucun des projets ne prévoit un impôt fédéral direct à titre de réserve. Enfin, en ce qui concerne les dispositions transitoires, le projet de 1948 n'en contenait pas; celui de 1950 prévoyait la perception de l'impôt sous son ancienne forme jusqu'à l'entrée en vigueur des nouvelles lois d'exécution mais jusqu'à fin 1954 au plus tard; de même celui de 1953 mais jusqu'à fin 1958 au plus tard; enfin, le projet qui nous est soumis prévoit la continuation des dispositions actuelles concernant cet impôt, avec des allégements et la suppression de l'impôt complémentaire sur la fortune des personnes physiques, jusqu'à l'entrée en vigueur de la nouvelle loi d'exécution.

Pour ce qui est des taux maximums, le projet de 1957 prévoit des taux de 4% sur les livraisons au détail et de 6% sur les livraisons en gros; le projet de 1953 ne fixait les mêmes maximums que pour certains articles d'usage indispensable ou courant; le projet de 1950 disposait seulement que les mêmes articles ne devaient pas être grevés de plus de 4% au détail; le projet de 1948 ne donnait à ce sujet aucune indication. Quant à la liste des marchandises franches d'impôt, les projets précédents ne l'étendaient qu'aux denrées alimentaires de première nécessité; ce sont les régimes financiers transitoires de 1951 à 1954 et de 1955 à 1958 qui ont donné à la liste sa forme actuelle. Le projet de 1957 s'il prévoit que cette liste, dans son état au 31 décembre 1958, ne peut être restreinte, laisse toutefois la possibilité de l'étendre mais seulement aux marchandises qui ne sont pas frappées des taux de 4 et 6%. Enfin, pour ce qui est des dispositions transitoires, le projet de 1948 n'en contenait point. Ceux de 1950 et de 1953 prévoyaient le maintien de l'impôt sous son ancienne forme jusqu'à l'entrée en vigueur des nouvelles lois d'exécution (mais au plus tard, dans le projet de 1953, jusqu'à fin 1958). Le projet de 1957 règle en détail l'application de l'impôt sous le régime transitoire jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi d'exécution.

6. Un autre problème a été celui de savoir s'il était possible d'établir un système de recettes de manière que ces dernières puissent être augmentées ou diminuées pour s'adapter aux dépenses. C'est la question dite de la variabilité des impôts. Les lois cantonales concernant les impôts sur le revenu et sur la fortune prévoient souvent la possibilité d'une modification périodique du taux de l'impôt. Dans la plupart des Etats étrangers, c'est aussi l'autorité législative qui décide, de sa propre compétence, le niveau des recettes fiscales et le taux de l'impôt, soit en approuvant le budget, soit en édictant des lois financières spéciales.

Pour ce qui est de la présente réforme de nos finances fédérales, il y a lieu de constater que tous les impôts fédéraux ne sont pas propres à l'institution de la variabilité. Celle-ci est à rejeter en matière de droits de timbre, d'impôt anticipé et d'impôt sur le chiffre d'affaires. En revanche, c'est en matière d'impôt fédéral direct que la variabilité de la perception des impôts peut se réaliser le mieux. La législation d'exécution de l'impôt pour la défense nationale devra étudier si et de quelle manière pourrait se réaliser pratiquement le système du taux effectif variable.

7. La question de savoir si et dans quelle mesure les cantons doivent participer au produit des recettes de la Confédération constitue, elle aussi, une difficulté à laquelle le projet qui nous est soumis a dû faire face car elle a été toujours fortement débattue. Le projet du Conseil fédéral du 22 janvier 1948 énumérait les arguments qui militent contre la participation des cantons aux recettes fédérales. Mais on peut trouver aussi, d'un autre côté, de bons motifs en faveur d'une telle participation.

a) En ce qui concerne la taxe d'exemption du service militaire, les cantons reçoivent actuellement 54% du produit brut de la taxe militaire. En nombres absolus, la part des cantons n'a pas un grand poids. Pendant les années 1954 et 1955, elle s'est élevée en moyenne à 9 millions de francs. Le projet prescrit, dans les dispositions transitoires proposées, que la part actuelle des cantons soit réduite de moitié pour les années 1959 et 1960 et qu'elle soit remplacée, à partir du 1er janvier 1961, par une commission de perception s'élevant au 20% du produit brut.

Son montant serait ainsi réduit de 6 millions alors que durant la période de transition de deux ans, les cantons toucheraient encore le 31% du produit brut, soit 23% représentant la moitié de la part, à quoi il faut ajouter la commission de perception de 8%.

b) En ce qui concerne l'impôt pour la défense nationale, les parts des cantons aux impôts fédéraux directs perçus par eux pour le compte de la Confédération n'ont pas toujours été de même montant. Celle des deux impôts de guerre s'élevait à 20%, celle de la contribution de crise à 40%, celle de l'impôt pour la défense nationale d'abord à 35, puis, à partir de 1942, à 30%, celle des deux sacrifices pour la défense nationale (1940 et 1945) et celle de la surtaxe spéciale majorant l'impôt pour la défense nationale à 10%. Les cantons ont reçu, pour la septième période de l'impôt pour la défense nationale, le 30% du produit brut annuel de 359 millions, c'est-à-dire 108 millions. On escompte que l'impôt de la huitième période rapportera un produit brut annuel de 320 millions, de sorte qu'il restera aux cantons une part de 96 millions, si l'on tient compte de la réduction ordonnée par l'arrêté fédéral du 21 décembre 1955.

Le projet prévoit que l'impôt pour la défense nationale devrait procurer à l'avenir à la Confédération une recette annuelle nette de 200 millions. Si l'on maintient à 30% la part des cantons, le tarif doit être fixé de manière que le produit brut atteigne 285 millions.

c) Les cantons reçoivent, en outre, actuellement une part au bénéfice net de la Banque nationale, fixée à 80 ct. par tête de population, ainsi qu'une part de 20% au produit des droits de timbre, répartie, elle aussi, par tête de population. En 1954 et 1955, les cantons ont reçu en moyenne 3,8 millions

comme part au bénéfice net de la Banque nationale et 20,7 millions comme part au produit des droits de timbre, donc au total 30,5 millions de francs.

Le Conseil fédéral propose, dans le projet qui nous est soumis, de maintenir toutes les parts cantonales actuelles, à l'exception de celle qui concerne la taxe militaire. A la suite de la réduction proposée du futur impôt pour la défense nationale par rapport à l'impôt actuel et du remplacement de la part à la taxe militaire par une commission de perception de 20%, il faut compter avec une perte d'environ 17 millions par an pour les cantons.

8. Comment le projet résout-il la question de la péréquation financière? Le Conseil fédéral est arrivé à la conclusion qu'il était justifié d'améliorer encore la péréquation financière intercantonale et que, par conséquent, le principe du renforcement de cette péréquation devait être inscrit dans les dispositions sur le nouveau régime financier. Cela fait l'objet de l'article 42 *ter*. Le projet ne prévoit pas seulement le principe d'une telle péréquation mais cherche à indiquer la voie que devra suivre la future législation pour parer aux défauts constatés dans le système actuel, en particulier au sujet du financement de ces mesures de péréquation au moyen de recettes moins sujettes à variations que le produit des droits d'entrée sur les carburants. C'est pourquoi l'article 41 *ter*, alinéa 3, lettre *c*, du projet fixe que les cantons garderont trois dixièmes du produit brut de l'impôt pour la défense nationale et qu'un sixième de cette part cantonale sera affecté à la péréquation. De cette façon, 14 à 15 millions seront affectés à la péréquation, en sus des 6 millions, en chiffres ronds, qui servent à faciliter aux cantons financièrement faibles le versement de leurs contributions à l'assurance vieillesse et survivants. D'un autre côté, le projet propose de maintenir pour l'instant en vigueur, sans changement, les dispositions actuelles sur la répartition du produit des droits sur les carburants, c'est-à-dire jusqu'au moment où les nouvelles règles de droit fédéral concernant le financement des grands travaux de routes auront été adoptés. Il y a lieu d'espérer que d'ici là la législation assurant l'exécution de l'article 41 *ter*, alinéa 3, lettre *c*, du projet sera suffisamment avancée pour qu'on puisse se faire une idée d'ensemble du problème d'une péréquation financière intercantonale améliorée dans le sens, avant tout, de la plus grande équité possible.

9. Un autre problème fondamental, qui a été fort discuté dans le public, est celui de la déduction des impôts cantonaux et communaux. La demande d'admettre cette déduction sur le revenu et sur la fortune lors de la fixation du revenu à soumettre à l'impôt pour la défense nationale a été présentée déjà à plusieurs reprises. Elle est notamment motivée du fait que la Confédération, en imposant le revenu et la fortune, empiète sur le domaine des cantons et des communes et qu'elle devrait ainsi avoir égard à la souveraineté plus ancienne des cantons en n'imposant le revenu que sur ce qui reste aux contribuables après paiement des impôts cantonaux et communaux. En outre, on peut voir dans cette déduction des impôts une mesure de compensation entre les contribuables dans les cantons et communes à forte et à faible charge fiscale.

Le projet qui nous est soumis ne prévoit aucune déduction semblable, pas plus d'ailleurs que ceux de 1948 et de 1953. Les directeurs cantonaux des finances se sont aussi prononcés contre elle à une seule exception près (Grisons). Toutefois, une proposition dans ce sens a été faite dès le début des délibérations de votre commission. Nous parlerons plus loin du sort qui lui a été réservé. Nous devons dire, à titre personnel, que les arguments invoqués contre cette déduction ne nous ont pas entièrement convaincus et que nous continuons à penser que c'eût été un moyen politique important, à côté de la modération recherchée de l'impôt pour la défense nationale et sa limitation de durée à douze ans, pour entraîner aussi l'adhésion de ceux auxquels un tel impôt fédéral direct répugne.

10. Evoquons rapidement, avant de terminer ce chapitre, le problème des répercussions de la zone de libre échange sur les recettes douanières. D'après l'estimation moyenne des recettes douanières pour les années 1959–1963 établie par le projet, celle-ci s'arrête au chiffre de 810 millions. La part des pays membres de l'Organisation européenne de coopération économique (pays qui feront probablement partie de la zone européenne de libre-échange) à ces droits de douane peut, pour les années 1959–1963, être estimée à 429 millions de francs. Il n'est pas encore possible actuellement de se faire une juste idée de l'ampleur de la zone de libre-échange car on ne connaît pas quels membres de l'O.E.C.E. adhéreront à la zone et quel statut sera appliqué en définitive à l'agriculture, aux pays sous-développés et aux territoires d'outre-mer. On ne peut dès lors pour l'instant que tabler sur des approximations. C'est ainsi que la diminution des recettes douanières pour les années 1959–1963 peut être évaluée de la manière suivante:

Droits d'entrée	41,4 millions de francs
Droits sur les carburants ..	27,2 millions de francs
Droits sur les tabacs	3,2 millions de francs
Droits supplémentaires et autres contributions	2,2 millions de francs
Soit au total	74,0 millions de francs

La réduction atteindrait 30% à la fin de 1963 (10% pour l'année 1960 + 10% pour les 18 mois suivants + 10% pour les 18 derniers mois).

Après réalisation intégrale de la zone de libre-échange en 1973, la diminution des recettes douanières serait, selon les calculs établis par le Département des finances et des douanes, de 429 millions de francs.

11. En résumé, le projet prévoit une estimation des recettes de la Confédération pour les années 1959–1963 qui s'établit comme suit:

Recettes fiscales (parts fédérales)	1922 millions de francs
Autres recettes	340 millions de francs
Soit, en recettes effectives.	2262 millions de francs

à quoi il s'agit d'ajouter les parts des cantons par 117 millions de francs pour obtenir le total des recettes comptables prévues par 2379 millions de francs. Selon cette estimation, l'excédent de recettes (sans amortissement) se chiffre par 232 millions de francs.

Le projet d'arrêté constitutionnel qui nous est soumis comprend quatre parties.

La première partie détermine les modifications et compléments de la Constitution fédérale nécessités par le nouveau régime financier. Elle contient des dispositions générales ayant déjà figuré dans les projets précédents, soit le catalogue des ressources de la Confédération à l'article 42, le catalogue des impôts à l'article 41 *bis* (sauf l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt pour la défense nationale), puis le principe de l'interdiction d'arrangements conclus avec des contribuables en vue de leur assurer des avantages fiscaux injustifiés (art. 42 *quater*), en outre l'obligation pour la Confédération d'amortir le découvert de son bilan (art. 42 *bis*), enfin le devoir pour la Confédération d'encourager la péréquation financière entre les cantons (art. 42 *ter*).

La pièce de résistance de cette première partie est cependant constituée par l'article 41 *ter* qui règle le problème toujours fort discuté de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt pour la défense nationale.

Pour être complet, disons que cette partie comprend, en tête, les dispositions relatives à la modification de la perception de la taxe d'exemption du service militaire (art. 18, al. 4).

La deuxième partie du projet qui nous est soumis apporte une innovation que nous considérons comme très importante, à savoir l'inscription dans les dispositions transitoires de la Constitution elle-même de la réglementation du droit transitoire.

Elle comprend un article 6 nouveau qui règle la question de la part des cantons au produit de la taxe d'exemption du service militaire. Puis, dans un article 7, nouveau lui aussi, nous trouvons les dispositions relatives aux impôts perçus en conformité de l'arrêté sur le régime financier de 1955 à 1958, soit les droits de timbre, l'impôt anticipé, l'impôt retenu sur les prestations d'assurance sur la vie, l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt pour la défense nationale, le traitement de ces deux derniers impôts faisant l'objet d'une réglementation détaillée dans les alinéas 2 et 3 de la disposition précitée. A l'alinéa 4 est réglé le problème des subventions aux cantons pour les dépenses relatives aux routes qui continueront à être versées, même après le 31 décembre 1958, sur la base des dispositions de l'arrêté sur le régime financier de 1955 à 1958. Il n'en est pas autrement pour ce qui est des relations financières entre la Confédération et la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents (al. 5).

La troisième partie du projet d'arrêté fixe que les dispositions constitutionnelles mentionnées dans les deux premières parties entrent en vigueur le 1er janvier 1959.

Quant à la quatrième partie du projet, elle traite les problèmes du referendum obligatoire et de l'exécution de l'arrêté par le Conseil fédéral.

Votre commission a examiné le projet soumis en plusieurs sessions dont j'ai donné les dates au début du présent exposé. Tous les membres de la commission ont pris une part très active aux délibérations. Il suffit de mentionner à cet égard que pas moins de septante propositions, suggestions ou amendements ont été proposés tant par les membres eux-mêmes de la commission que par le Département fédéral des finances et des douanes. Mais l'on donnerait une fausse image du travail de votre commission si l'on se contentait de citer des chiffres. Ce qu'il faut relever avec force, c'est l'esprit de conciliation et la volonté d'aboutir à un résultat convenable qui n'ont cessé d'animer tous les participants. S'il était naturel que les thèses adverses s'affrontent avec netteté, il ne l'était pas moins de rechercher le compromis. Nous avons le devoir de dire ici que nous pensons que le travail de votre commission a été fructueux et que les propositions de modification apportées au projet du Conseil fédéral n'ont touché en rien à sa structure fondamentale. Tout en respectant celle-ci, elles cherchent, à quelques exceptions près, à apporter des améliorations surtout en ce qui concerne la charge fiscale qui pèse sur les épaules des contribuables.

I. Votre commission n'a pas apporté de modification à l'article 18, alinéa 4, du projet.

En revanche, la majorité de la commission a modifié la lettre *a* de l'article 41 *bis*, alinéa premier, en supprimant les droits de timbre sur les billets de loterie (par 24 voix contre 2) et sur les documents pour le transport de choses. De son côté, une première minorité, qui a succombé devant la commission par 16 voix contre 8, entend exclure les coupons des droits de timbre sur titres.

En outre, une deuxième minorité propose de soutenir le même point de vue que la première minorité mais seulement dans le cas où l'impôt pour la défense nationale serait maintenu.

En ce qui concerne la lettre *c* de l'alinéa premier de l'article 41 *bis*, une minorité, appuyée par huit de nos collègues, entend maintenir l'impôt sur la bière.

A l'article 41 *ter*, alinéa premier, la majorité de votre commission propose de s'en tenir à la durée de douze ans prévue par le Conseil fédéral. En revanche, une minorité qui n'a succombé que par 10 voix contre 11 à la commission et qui est soutenue aujourd'hui par huit de nos collègues, veut réduire cette durée à huit ans.

La majorité de votre commission a précisé, à la lettre *b*, que l'impôt pour la défense nationale devrait être prélevé sur le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales, et non pas seulement sur le bénéfice et le capital des dites personnes, selon le projet du Conseil fédéral. C'est là une modification d'ordre rédactionnel avant tout.

Une première minorité propose de ne pas prévoir d'impôt pour la défense nationale. Cette proposition a été rejetée par votre commission par 18 voix contre 1. Une deuxième minorité propose que les impôts cantonaux et communaux sur le revenu soient déduits du revenu des personnes physiques soumis à l'impôt pour la défense nationale. Cette proposition a triomphé dans une première décision de la commission par 13 voix contre 12 et 2 abstentions. Toutefois, revenant plus tard sur la dite proposition et à la suite de nombreuses discussions sur lesquelles nous n'entendons pas nous étendre, elle a été mise en minorité par 17 voix contre 6. Elle est appuyée aujourd'hui par sept de nos collègues.

En ce qui concerne la lettre *a* de l'alinéa 2, la majorité de la commission vous propose de fixer les taux maximums de l'impôt sur le chiffre d'affaires à 3,6% s'il s'agit de livraisons au détail, et à 5,4% s'il s'agit de livraisons en gros. Une minorité veut arrêter les taux à 3, respectivement 4,5%.

Pour ce qui est de la liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôts, la

majorité propose de ne pas permettre la restriction ou l'extension de la liste arrêtée au 1er janvier 1959 (c'est-à-dire comprenant les marchandises frappées jusqu'ici des taux de 2 et 2,5%, ainsi que les médicaments et les livres). Une minorité composée de huit de nos collègues, propose de ne pas permettre la restriction de la liste par rapport à son état le 1er janvier 1959 mais bien d'en autoriser l'extension.

En ce qui concerne le règlement de l'impôt pour la défense nationale faisant l'objet de l'alinéa 3 de l'article 41 *ter*, une minorité, dont nous avons déjà parlé et qui est défendue par notre collègue Clottu, propose l'exclusion de cet impôt. Devant notre commission, cette proposition a été rejetée à une très grande majorité.

A la lettre *a* de cet alinéa 3 concernant l'impôt sur le revenu des personnes physiques, la majorité de votre commission propose de fixer le maximum du tarif à 8,5% au lieu du 10% proposé par le Conseil fédéral. Une minorité soutenue par huit de nos collègues veut au contraire fixer ce maximum à 12%. Pour ce qui est du début de l'assujettissement, la majorité de votre commission propose 6000, respectivement 7500 fr., au lieu de 5000, respectivement 6500 fr. proposés par le projet. La même minorité dont nous venons de parler propose 7000, respectivement 9000 fr.

Pour ce qui est de l'imposition des personnes morales, la majorité de la commission propose d'arrêter le taux à 6% du rendement net et de déclarer cet impôt proportionnel, ainsi que de fixer l'impôt sur le capital au maximum à 0,75‰, les réserves étant également frappées du dit impôt. Une minorité composée de huit de nos collègues veut, en revanche, biffer la première phrase de cette lettre *b*. Une autre minorité, formée de neuf de nos collègues, veut déclarer l'impôt en question proportionnel et en fixer les taux maximums à 7% du rendement net et à 1‰ du capital et des réserves. Enfin une troisième minorité, formée de huit de nos collègues, propose d'exempter les ristournes et les rabais de l'impôt pour la défense nationale. Nous aurons l'occasion, dans la discussion des détails, de parler de ce problème.

L'article 42 du projet n'a pas été modifié par la commission.

L'article 42 *bis* fait l'objet d'une modification de la commission, d'ordre plus rédactionnel que matériel. Nous en parlerons dans la discussion de détail.

Les articles 42 *ter* et 42 *quater* n'ont pas subi de modification.

II. Si l'on aborde la deuxième partie du projet du Conseil fédéral, qui traite du complément des dispositions transitoires de la Constitution fédérale, nous devons constater que la commission y a apporté de nombreuses modifications.

C'est ainsi qu'à l'article 6, la commission a voulu préciser que, pour les années 1959 et 1960, la part des cantons au produit de la taxe d'exemption du service militaire, y compris la commission de perception, était fixée à 31% du produit brut (ce qui ne ressortait pas avec assez d'évidence du texte du Conseil fédéral) et que dès le 1er janvier 1961, cette part était remplacée par une commission de perception s'élevant à 20% du produit brut.

Votre commission a introduit un article 6 *bis* disposant que le droit de timbre sur les documents en usage dans les transports ne sera plus perçu à partir du 1er janvier 1959. D'autre part, elle a fixé que les documents en usage dans le transport des bagages, des animaux et des marchandises par les Chemins de fer fédéraux et par les entreprises de transport auxquelles la Confédération a accordé une concession ne peuvent être frappés d'un droit de timbre ou d'enregistrement que par la Confédération.

A l'article 7, alinéa premier, du projet, la majorité de votre commission a fixé, à la lettre *a*, que les dispositions actuelles relatives aux droits de timbre extraordinaires restaient valables jusqu'à l'entrée en vigueur des nouvelles lois d'exécution mais avec réduction du taux du droit sur les coupons de 5% à 3% dès le 1er janvier 1959. Une première minorité est d'accord avec ce point de vue mais entend supprimer le droit sur les coupons. Une deuxième minorité est du même avis mais seulement dans le cas où l'impôt pour la défense nationale serait maintenu.

Concernant la lettre *b* de cet alinéa, la majorité de votre commission propose de maintenir l'impôt anticipé mais avec majoration du taux de 25 à 27% dès le 1er janvier 1959. Une première minorité propose de porter cette majoration de 25 à 30%, tandis qu'une deuxième minorité veut en rester à la proposition du Conseil fédéral qui ne prévoit pas de majoration.

Dans cet alinéa, une minorité, soutenue par un de nos collègues, veut biffer les dispositions concernant l'impôt pour la défense nationale (lettre *e* et phrase finale).

Une autre minorité, composée de huit de nos collègues, veut, dans une lettre *f*, ajouter l'impôt sur la bière aux impôts maintenus dans le régime transitoire.

A la fin de l'alinéa premier de cet article 7 (au début dans le texte allemand), la commission propose de préciser que les nouvelles lois d'exécution des articles 41 *bis* et 41 *ter* devront être traitées par l'Assemblée fédérale jusqu'au 31 décembre 1962 au plus tard.

A la lettre *a* de l'alinéa 2 de cet article 7, la majorité de votre commission propose de prévoir que l'impôt sur le chiffre d'affaires s'élève à 3,6%, respectivement à 5,4%, au lieu de 3⅓, respectivement 5% prévus par le projet. Une minorité soutenue par notre collègue Munz propose de fixer ces taux à 3, respectivement 4,5%.

En conséquence des propositions de la commission concernant les taux et la liste des marchandises franches d'impôt, les lettres *b* et *c* du projet du Conseil fédéral doivent être biffées.

Comme nouvelle lettre *b*, la majorité de la commission propose d'étendre la liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôt à toutes les marchandises frappées à cette date des taux d'impôt de 2 et de 2,5%, ainsi qu'aux médicaments et aux livres. Une minorité soutenue par huit collègues veut y ajouter les textiles.

En ce qui concerne la réglementation de l'impôt pour la défense nationale durant le régime transitoire, réglementation qui fait l'objet de l'alinéa 3 de l'article 7 du projet, le Conseil fédéral propose (lettre *a*) d'abroger, dès le 1er janvier 1959, l'impôt complémentaire sur la fortune des personnes physiques. La commission a fait sienne cette proposition.

Pour ce qui est des déductions sociales et de l'assujettissement des personnes physiques, le projet prévoit (lettre *b*) des allégements par rapport à ce qui est fixé dans l'article 41 *ter*. Votre commission a apporté deux modifications essentielles à la façon de voir du Conseil fédéral, en ce sens qu'elle a fixé la déduction pour personnes mariées à 1500 fr. et qu'elle a surtout introduit le tarif détaillé dans cette disposition constitutionnelle à l'effet de donner une garantie de plus au contribuable.

Pour ce qui est des personnes morales (lettre c), votre commission propose une formule semblable à celle qu'elle a arrêtée à l'article 41 *ter*, alinéa 3, lettre *b*. En outre, elle a introduit une nouvelle lettre *d* déterminant que l'impôt pour la défense nationale sur les ristournes et rabais pour achats de marchandises s'élève à 3% sur la partie des ristournes et rabais qui excède 5% le prix des marchandises.

Votre commission a donné, en outre, au Conseil fédéral (alinéa 3 *bis*) la compétence d'adapter les arrêtés concernant l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt pour la défense nationale aux modifications décidées dans les deuxième et troisième alinéas.

Enfin, la commission a donné la faculté au Conseil fédéral (alinéa 3 *ter*) de majorer les droits de douane supplémentaires sur les matières pour la brasserie et sur la bière, en vue de compenser la diminution de la charge fiscale grevant la bière, et cela jusqu'à l'entrée en vigueur d'un arrêté fédéral sur cet objet. En complément de cette innovation, votre commission a adopté une motion invitant le Conseil fédéral à doubler au moins ces droits de douane supplémentaires, dès le 1er janvier 1959, tout en accordant au besoin des allégements à certains petits brasseurs.

Nous avons déjà dit que le Conseil fédéral entendait maintenir le statu quo en ce qui concerne les subventions aux cantons pour les dépenses relatives aux routes jusqu'à ce que le droit fédéral ait organisé l'aménagement du réseau des routes principales. Cela fait l'objet de l'alinéa 4 de l'article 7 déjà cité. La majorité de votre commission s'est déclarée d'accord sur cette manière de faire, tandis qu'une minorité a proposé d'augmenter de 10% la part des cantons dès le 1er janvier 1959. Cette proposition a été rejetée par la commission par 16 voix contre 8. Elle est reprise aujourd'hui par six de nos collègues.

En ce qui concerne l'entrée en vigueur des dispositions constitutionnelles contenues dans le projet, votre commission n'a pas eu d'objections à présenter quant à la date du 1er janvier 1959. Elle a simplement précisé que les dispositions concernant le droit de timbre sur les documents en usage dans les transports, ainsi que les actes législatifs en vigueur dans le régime financier de 1955 à 1958, restaient applicables aux faits qui se sont produits et aux rapports juridiques qui se sont formés jusqu'à cette date. Cette réglementation du droit intertemporel était nécessaire.

La commission n'a pas apporté de modifications en ce qui concerne la quatrième partie du projet qui nous est soumis.

Les ressources de la Confédération, après les modifications apportées par la commission, se trouvent diminuées de la façon suivante: impôt sur le chiffre d'affaires: 22 millions; impôt pour la défense nationale, partie revenant à la Confédération: 28 millions; droits de timbre, partie revenant à la Confédération: 4 millions. D'autre part, les recettes augmenteront du fait de la majoration des droits d'entrée supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière: 9 millions. Ce qui fait un total de 45 millions en moins par rapport aux prévisions du Conseil fédéral et de 57 millions si l'on tient compte des parts cantonales. Dans l'ensemble, par rapport au système actuel, le projet du Conseil fédéral et les modifications de la commission entraînent une diminution des ressources de la Confédération se chiffrant par 265 millions.

La commission est entrée en matière sur le projet par toutes les voix, avec une abstention. A la dernière session qu'elle a tenue à Berne, mercredi dernier 19 juin, elle a adopté la projet du Conseil fédéral avec les modifications qu'elle y avait apportées et dont nous avons parlé tout à l'heure, par 16 voix contre 8 et 5 abstentions.

Le projet d'arrêté constitutionnel qui nous est soumis représente la troisième tentative en l'espace de neuf ans à l'effet d'établir de nouvelles dispositions constitutionnelles sur le régime des finances de la Confédération. Nous avons indiqué dans cet exposé le point de départ qu'avait choisi le Département des finances et des douanes au début des travaux préparatoires de cette troisième édition. Nous avons montré que la grande avenue choisie au début a dû, peu à peu, se restreindre aux proportions d'une bonne route moyenne suisse, en ce sens que le présent projet ne diffère fortement, ni dans sa structure, ni dans son contenu, des deux projets de 1948 et de 1953. Comme eux, il s'attache, pour l'essentiel, à ce qui existe déjà, tout en tenant compte, autant que cela était possible, des deux dernières décisions négatives du peuple. Votre commission s'est appliquée, de son côté, à renforcer encore cette tendance dans le sens d'un allégement des charges fiscales.

Il appartient maintenant à ce Conseil de dire à son tour ce qu'il pense du présent projet. Quant à nous, au nom de la majorité de la commission dont nous avons indiqué la teneur tout à l'heure, nous avons l'honneur de vous prier d'entrer en matière sur le projet qui nous est soumis.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Dietschi-Basel: Der neue Anlauf zu einer verfassungsmässigen Neuordnung der Bundesfinanzen hat einmal mehr gezeigt, wie schwer, ja beinahe unmöglich es ist, dauernde verfassungsmässige Grundlagen für den gesamten Bundeshaushalt zu schaffen. Seit der berühmten einmaligen Kriegssteuer des Jahres 1915 beruht fast die Hälfte der Bundeseinnahmen auf kurzfristigem Fiskalrecht. Auf die sogenannte „einmalige" folgte die zweite Kriegssteuer. Dann nach einjähriger Pause, 1934, die auf einem dringlichen Bundesbeschluss beruhende Krisenabgabe von 1934. 1938 scheiterte der Versuch einer verfassungsmässigen Regelung, und 1939 brachte das fünfjährige Kriegsfinanzprogramm mit Wehropfer, Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer, das dann um weitere fünf Jahre verlängert wurde. In der Zwischenzeit begann man mit den Vorarbeiten

für eine dauernde Bundesfinanzreform, die wiederum verworfen wurde und den *circulus vitiosus* von genehmigten Übergangslösungen und gescheiterten Dauerordnungen einleitete. Heute ist man wieder soweit, dass man sich mit einer Regelung von limitierter, immerhin etwas längerer Dauer zufrieden geben muss.

Die bisherigen vergeblichen Versuche einer Neuordnung des Bundesfinanzen haben das eine erkennen lassen, nämlich, dass einer wirklichen Neuordnung enge Grenzen gesteckt sind und dass man gut tut, die Ziele nicht zu weit zu stecken. Das hat der Vorsteher des Finanzdepartementes erfahren müssen. Die von ihm angestellte Klimaforschung über neue Möglichkeiten hat die scharfe Opposition gegenüber Neuem, nicht Eingelebtem, zum Ausdruck gebracht. Die Idee der Bundessteuer auf juristischen Personen fand eindeutige Ablehnung und musste fallen gelassen werden. Dem Haupteinwand, dass eine auf diese Weise konzipierte Neuordnung der Bundesfinanzen 25 kantonale Finanz- und Steuerreformen hätte nach sich ziehen müssen, diesem Haupteinwand musste ganz allgemein beim Suchen nach neuen Wegen Rechnung getragen werden. Das Bestehende ändert niemand gern, vorab nicht die kantonalen Finanzdirektoren. Denn sie widersetzen sich jedem Versuch einer Schmälerung der Bundesanteile der Subventionen. Das mag insofern verständlich sein, als bei einer Reduktion oder gar einem Verzicht der Kantonsanteile an den Bundessteuern eine Revision der kantonalen Steuergesetze im Sinne einer Erhöhung der kantonalen Steuern unumgänglich wäre, um Ausfälle wettzumachen. Jede Lösung, die 25 kantonale Steuerrevisionen zur Folge hätte, wäre zum vorneherein zum Scheitern verurteilt.

Für mich war es klar, dass eine Neuregelung der Bundesfinanzen nicht weit entfernt von der bestehenden Ordnung gesucht werden konnte. Vorab musste es sich darum handeln, 1953 begangene Fehler und Übertreibungen zu korrigieren und, entsprechend dem sehr reichlichen Fliessen der Finanzquellen, in den nächsten Jahren gewisse Erleichterungen eintreten zu lassen.

Von der bundesrätlichen Vorlage darf gesagt werden, dass sie in ihren Grundzügen ausgewogen und sachlich vertretbar ist. Wenn der Bundesrat von einem reinen Ermächtigungsartikel bei der Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer Abstand nimmt und die Höchstsätze sowie die minimalen Freigrenzen konstitutionell festlegt, wenn er auf den Gedanken einer Mehr- und Übergewinnsteuer verzichtet, wenn er ferner von einer Erhöhung der Warenumsatzsteuer auf baugewerblichen Leistungen absieht, wenn er auf eine weitere Erhebung der Wehrsteuer auf dem Vermögen natürlicher Personen sowie auf die Luxus- und Biersteuer als Sondersteuer verzichtet und schliesslich auch noch die Weiterführung der Ausgabenbremse fallen lässt, so hat er damit zu erkennen gegeben, dass er gewillt ist, soweit wie möglich jede unnötige und zusätzliche Opposition aus dem Wege zu schaffen, um damit das Hauptziel der Neuordnung, die längerfristige Sicherung wichtigster Einnahmequellen des Bundes, ansteuern zu können. Dass unter diesen Umständen vieles, das zu ändern an sich wünschenswert wäre, beim Alten bleibt, muss in Kauf genommen werden. Es ist dies die einzige Möglichkeit, für die schon wiederholt gescheiterte Aufgabe der Ordnung des Bundeshaushaltes einigermassen Erfolg versprechende Voraussetzungen zu beschaffen.

In der Kommission hat nun die Vorlage einige wesentliche Veränderungen erfahren. Grundsätzlich aber wurde das bundesrätliche Konzept gebilligt.

Vorerst ein kurzes Wort zum Ausgabenplan und zur Höhe der Tilgungsaufwendungen. Der jährliche Finanzbedarf für die Eidgenosssenschaft unter Einbezug neuer Aufgaben des Bundes wird im Durchschnitt der Jahre 1959/1963 mit 2,4 Milliarden Franken angenommen. Die Schätzung erscheint vorsichtig. Mit Recht wird auf weitergerückte Dispositionen verzichtet, die schwer abzuschätzen sind. Auch soll nur die Finanzierung jener Aufgaben durch den Bund übernommen werden, die er besser ausführen kann als die Kantone. Der neue Plan übernimmt nicht einfach die Fortsetzung bisheriger Positionen, sondern schliesst auch solche in sich, mit deren Einführung durch den Souverän zu rechnen ist, so die Invalidenversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung, die Übernahme von Privatbahnen; ob alle diese Auf- und Ausgaben den Referendumskampf bestehen, bleibe dahingestellt. Richtig aber scheint mir, dass die Mittel für diese Aufgaben bereitgestellt werden.

Fraglich erscheint mir, ob die Schuldentilgung mit einem Mittel von 250 Millionen angemessen, das heisst ob es richtig ist, sie als Instrument der Kapitalmarktverknappung einzusetzen, statt die mit 7,2 Milliarden Franken bezifferte Bundesschuld nach Möglichkeit, also nach Rechnungsüberschüssen, abzutragen. In Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges wird man froh sein, neue Schulden machen zu können und nicht den Riemen des Bundes doppelt eng schnallen zu müssen. Es dürfte sich bald einmal als doch fraglich erweisen, den Verzicht auf massivere Schuldentilgung und das Sitzenbleiben auf einem recht hohen Schuldenberg als „konjunkturgerechte Finanzpolitik" zu bezeichnen. Gerade heute sind die konjunkturpolitischen Motive, die für die Entschuldung des Bundes sprechen, wichtig geworden, sind doch die Überschüsse der öffentlichen Hand geeignet, den Konjunkturauftrieb zu dämpfen, besonders wenn aus den Überschüssen Reserven gebildet werden. Die jüngsten Erfahrungen, nach denen der Bund sich bei der ersten stärkeren Verknappung des Kapitalmarktes bereits zu massiven Schuldenrückzahlungen aus seinen Reserven gezwungen sah, haben allerdings gezeigt, dass der Sterilisierungspolitik des Bundes relativ enge Grenzen gesetzt sind. Immerhin kommt auch die heutige Schuldenrückzahlung des Bundes, soweit sie aus laufenden Überschüssen stammt, zum grossen Teil der nationalen Sparbildung und damit der Konsumdämpfung zugute.

Was nun die Konzeption der vorgeschlagenen Neuordnung der Bundesfinanzen betrifft, so ist es sicher realistisch, dass das Nebeneinander von direkter Bundessteuer und Warenumsatzsteuer weitergeführt wird. Das zugegeben politisch bedingte Gebilde der siamesischen Zwillinge der Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer bildet wiederum die Hauptpfeiler der künftigen Finanzordnung. Eine vernünftige Milderung der Steuerbelastung, auf beiden Pfeilern, angesichts der hervorragend günstigen Ent-

wicklung der Bundesfinanzen drängte sich auf; ja sie wird die unerlässliche und entscheidende Voraussetzung für die Gutheissung der Vorlage durch die Stimmberechtigten bilden.

Bei der Warenumsatzsteuer wurde sicher mit guten Gründen auf eine neue allgemeine Satzreduktion zugunsten einer begrenzten Ausweitung der Freiliste verzichtet. Auf diese Weise kann am ehesten ein politischer Ruhezustand auf dem Gebiete der Umsatzsteuerpolitik erzielt werden. Es muss aber erwartet und gefordert werden, dass auf dem mit den neuen Konzessionen erreichten Stand die Freiliste endgültig konsolidiert wird, indem im Verfassungsentwurf jede Einschränkung oder Ausdehnung als unzulässig bezeichnet wird. Es ist dies eine Gesamtkonzeption, die auch den Postulaten der freisinnigen Luzerner Steuerabbauinitiative entspricht.

Erfreulich ist, dass die Luxussteuer fallen gelassen wird. Gegen diese ungerechtfertigste und, gemessen am Aufwand für ihre Eintreibung unwirtschaftlichste Steuerart, die zudem nicht eine Besteuerung des wirklichen Luxuses – beispielsweise von Autos und Villen, Ferien in Luxushotels, Jachten – bringt, sondern der Annehmlichkeiten des kleinen Mannes zum Ziele hat, habe ich mich schon bei den früheren Diskussionen über Finanzneuordnungen gewendet.

Zu einem Hauptthema der Diskussion um die Neuordnung der Bundesfinanzen ist die Frage der Abzugsfähigkeit der kantonalen und kommunalen Steuern bei der Bemessung des Einkommens für die direkte Bundessteuer geworden. Dieses Begehren ist – darüber wird man sich im klaren sein müssen – bei den Steuerzahlern aller Kategorien auf guten Boden gefallen. Ich erblicke im Steuerabzug einen wirksamen Ausgleich zwischen den Steuerpflichtigen in Kantonen und Gemeinden mit hoher und solcher mit niedriger Steuerlast: Wer viel Staats- und Gemeindesteuern zahlt, soll weniger an Wehrsteuern entrichten müssen; wer bei gleichem Einkommen weniger Staats- und Gemeindesteuern zahlt, soll dafür mehr Bundessteuern entrichten. Durch den Abzug der Staats- und Gemeindesteuern bei der Wehrsteuer würde zudem die durch die fortschreitende Geldentwertung bedingte sogenannte kalte Progression automatisch etwas gemildert: Gerät der Steuerpflichtige im Verlaufe der Zeit zufolge Erhöhung seines Nominaleinkommens bei den Staats- und Gemeindesteuern in eine höhere Progressionsstufe hinein, so könnte er dafür bei der Wehrsteuer einen entsprechend grösseren Abzug vornehmen. Die Zustimmung zum Steuerabzug, durch den zwischen Wehrsteuer und Staats- und Gemeindesteuern eine weitmögliche Harmonisierung erzielt werden soll, würde die Erfüllung eines Postulates bringen, das unter den Revisionswünschen für die Wehrsteuer heute den ersten Platz einnimmt. Mit dem Abzug würde gleichzeitig ein partieller interkantonaler Steuer- und Finanzausgleich und ein genereller Steuerabbau für alle Wehrsteuerpflichtigen erreicht.

In der Kommission ist der bereits gefasste Beschluss auf Zulassung des Steuerabzuges schliesslich rückgängig gemacht worden. Man kann sich ja in der Tat fragen, warum der Steuerabbau auf so komplizierte Weise zu bewerkstelligen sei. Warum sollte man nicht nach Gotthelf den Mut aufbringen, „frei zu sagen, was recht ist", das heisst geradewegs den Tarif als solchen senken. Mit andern Worten: Steuerabbau im Rahmen des Tragbaren, aber auf direktem Weg über den Tarif.

Sie haben von den verschiedenen der Kommission vorgelegten Varianten einen Tarifvorschlag vor sich, der schliesslich die Zustimmung der Mehrheit der Kommission gefunden hat. Trägt dieser Tarif der Abzugsforderung Rechnung? Diese Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, weil es Kantone und Gemeinden mit hohen, andere mit niedrigen Steuern gibt. Nehmen wir an, es ergäbe sich beim Abzug der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Reduktion der Wehrsteuer um einen Drittel und gehen wir vom unabgebauten Höchstsatz von 9,75% aus, so kommt „man auf einen neuen Maximalsatz von etwa 6,5%. Für „billigere" Kantone und Gemeinden mag er schätzungsweise bis auf gegen 8% ansteigen. Selbstverständlich tritt nochmals eine Herabsetzung ein, wenn nicht von 9,75%, sondern von den heutigen abgebauten Wehrsteuersätzen ausgegangen wird, ein Verfahren, für das ebenfalls eine gewisse Berechtigung spricht. Das Ergebnis dieser Schätzungen ist jedenfalls, dass der von der Kommission vorgeschlagene neue Wehrsteuertarif keinen vollen Ausgleich für die von der Kommission fallen gelassene Abzugsfähigkeit bringt. In diesem Tarif ist, wie sich zutreffend Dr. Aschinger in der „Neuen Zürcher Zeitung" ausgedrückt hat, der Tumor der kalten Progression zwar zum grössten Teil, aber nicht vollständig herausoperiert. Der Tarif beseitigt nämlich die kalte Progression, ganz abgesehen von den Sätzen auf Einkommen von 80 000 bis 90 000 Franken, die immer noch höher sind als die Sätze auf entsprechenden Realeinkommen bei Einführung der Steuer, inklusive Kriegszuschlag, nur insofern, als er die Steuersätze, die noch über die Belastung der entsprechenden Realeinkommen in der Kriegszeit hinausragen, zurückschneidet. Es hätte hier etwas tiefer geschnitten werden dürfen, um zu erreichen, dass die ungerechtfertigte Zäsur in der bisherigen Steuerreduktion für Einkommen zwischen 40 000 und 90 000 Franken beseitigt und die Steuerskala geglättet worden wäre. Diese nicht befriedigende Tarifgestaltung veranlasst mich, dem Postulat des Steuerabzugs den Vorzug zu geben, und ich unterstütze daher den Minderheitsantrag Schaller.

Alles in allem stellt sich unsere Fraktion positiv zur Vorlage. Vom Resultat der Detailberatung wird sie ihre definitive Stellungnahme abhängig machen.

Ich empfehle Ihnen Eintreten.

Gemperli: Ich gehöre zu jenen acht Mitgliedern, die in der Kommission am Schlusse für Ablehnung der Vorlage gestimmt haben, nachdem Anträge meinerseits auf einen wenigstens grundsätzlichen Verzicht auf die Wehrsteuer abgelehnt worden waren. Ich lege Wert darauf, Ihnen hierüber einige Erklärungen abzugeben.

Die Vorlage, die wir heute behandeln, ist die dritte, die ich in diesem Rate erlebe. Es ist, um es gleich zu sagen, auch die dritte und grösste Enttäuschung für mich. Meines Erachtens fehlt ihr eigentlich aller Mut. Es ist das Produkt einer grossen Resignation. Es ist eine Verfassungsvorlage, die sich

lediglich mit Quantitäten befasst, mit Prozenten, Franken, Fristen. Sie stösst, staatspolitisch gesehen, nirgends auf grundsätzliches Gebiet vor, was sie für mich uninteressant gestaltet. Anfängliche Bestrebungen unserer Architekten im Finanzdepartement, sich auf die Architektur des Schweizerhauses zu besinnen, sind zwar im zeitraubenden Vorstadium der Versuchsballone in Erscheinung getreten, mussten aber dann aufgegeben werden, weil sie an gänzlich untauglichen Mitteln versucht wurden und von unzutreffenden Voraussetzungen ausgingen. Ich denke an den Versuch der Einführung einer ausschliesslichen Bundessteuer der juristischen Personen, an die sogenannte Bjp, der in grundsätzlicher Hinsicht die Funktion zugedacht war, die Frage einer systematischen Ausscheidung der Einnahmequellen zwischen Bund und Kantonen zu lösen, bei einem damals angestrebten Bruttosteuerertrag von etwa 280 Millionen Franken. Schon in der Annahme dieses Finanzbedarfs liegt, von mir aus gesehen, die erste unzutreffende Voraussetzung. Die Todesursachen der Bjp sind im übrigen derartig eindeutig, dass darüber keine weiteren Worte mehr zu verlieren sind.

Die grösste Enttäuschung liegt darin, dass nicht der Mut aufgebracht wurde, die Wehrsteuer, das heisst die direkte Bundessteuer, grundsätzlich aufzugeben, nachdem doch ihre subsidiäre Funktion im eidgenössischen Steuersystem als ausserordentliche Steuer, finanzpolitisch gesehen, als erfüllt betrachtet werden kann. Sie ist und war nach ihrer Herkunft eine Kriegssteuer, und das gibt mir Anlass, auch hier den „Nebelspalter" zu zitieren – ich wohne eben in der Nähe von Rorschach –: „Herr Oberst, der Krieg ist aus!"

Ich bin überzeugt, dass eine solche Entscheidung von den heute 1,1 Millionen Wehrsteuerpflichtigen als eine erlösende Parole empfunden worden wäre. Diese Parole ist nach wie vor fällig. Sie ist vor allem in staatspolitischer Hinsicht fällig. Die Einsicht hiefür war bei unserm Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes, Bundespräsident Streuli, vorhanden, wie verschiedene seiner früheren Ausführungen angezeigt haben. Er gab dieser Auffassung zum Beispiel anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 15. September 1956 laut Protokoll wie folgt Ausdruck: „Die Entwicklung treibt uns vom Föderativstaat mehr und mehr zum Einheitsstaat. Jetzt oder nie ist die Gelegenheit, dieser Entwicklung bewusst eine andere Richtung zu geben." Im Anschluss hieran hat Herr Bundespräsident Streuli auf das erneute Präsentieren dieser Idee hingewiesen, worüber wir bereits das Nötige gesagt haben.

Ich sage aber mit dem Herrn Bundespräsidenten: Jetzt oder nie! Die finanzpolitischen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Wehrsteuer sind so günstig wie noch nie. Während die früheren Vorlagen von 1950 und 1953 noch unter einem starken finanzpolitischen Druck standen (ich werde dann darüber noch einiges zitieren, sogar vom Herrn Kommissionspräsidenten, wenn es sein muss), schliesst heute die Finanzrechnung mit einem Überschuss von 645 Millionen Franken. Der Nettoüberschuss beträgt 423 Millionen Franken, nachdem sehr grosse Rückstellungen und Abschreibungen gemacht wurden, etwa 100 Millionen Franken mehr als im Vorjahr. Es handelt sich also genau genommen um einen Nettoüberschuss an Einnahmen von über einer halben Milliarde. Das ist aber nicht das einzige günstige Jahr. In den letzten elf Jahren (also seit 1945) ist ein Nettoüberschuss von 2 300 000 000 Franken erzielt worden oder 255 Millionen pro Jahr. Es sind zwei Ausgabenüberschüsse darin. Wenn man nur die neun Jahre mit Einnahmenüberschüssen betrachtet, so ergibt sich ein durchschnittlicher Überschuss von über 280 Millionen Franken. Dieses Resultat wurde erzielt trotz der Finanzierung des Rüstungsprogrammes mit 1380 Millionen Franken und trotz der Übernahme neuer Aufgaben. Der Fehlbetrag der Bilanz ist, wie Sie wissen, auf 7 157 000 000 Franken gesunken; der Höchststand war 8 479 000 000 Franken. Das Zukunftsbudget 1959/63 erreicht bei einer totalen Voranschlagssumme von rund 2 400 000 000 Franken einen Rechnungsüberschuss von 2 250 000 000 Franken, welcher Betrag zur Schuldentilgung dienen soll. Dabei sind die Gesamtausgaben für das Militärdepartement um 100 Millionen auf 800 Millionen Franken erhöht worden. Für neue, nicht beschlossene Ausgaben sind weitere 115 Millionen Franken eingesetzt. Über die Problematik solcher Budgets sind wir auf Grund der bisherigen Erfahrungen genügend im Bilde. Sie sind bisher in einem fast unvorstellbaren Masse überholt worden. Der Finanzplan für das Jahr 1955 (aufgestellt im Jahre 1953) wurden die Einnahmen auf 1 740 000 000 Franken festgesetzt. Die Rechnungen (also das tatsächliche Ergebnis der Jahre 1955 und 1956) ergaben im Durchschnitt 2 428 000 000 Franken. Dass wir damals unter einem gewissen finanziellen Druck standen bzw. Druck gesetzt wurden, zeigen die Protokolle über die Beratungen jener Vorlage. Ich möchte gleich unserem Präsidenten den Vorzug geben. Er hat damals folgende Bemerkungen angebracht: „Die Vorlage begnügt sich mit einem Minimum (gemeint ist offenbar an Ansprüchen), weil die vorgesehenen Einnahmequellen nur knapp den notwendigen Finanzbedarf decken. Wenn in Zeiten der Hochkonjunktur mit einem Rechnungsüberschuss von nur 100 Millionen Franken zu rechnen ist, bei einer Konjunktursenkung dagegen mit Defiziten bis zu 400 Millionen Franken, so können nur hartgesottene Demagogen von der Sicherstellung eines überdimensionierten Finanzbedarfes sprechen." Er hat auch heute wieder festgestellt, man könne nicht von einem überdimensionierten Budget sprechen. Es ist sehr gefährlich, solche Prognosen aufzustellen.

Ich habe noch andere Zitate zur Verfügung, zum Beispiel diejenigen des Herrn Spühler, die ebenso nett sind und noch mehr überholt wurden als diejenigen unseres Herrn Kommissionspräsidenten.

Ich habe aus der gesamten Entwicklung eines gelernt: Dass man die Entwicklung des volkswirtschaftlichen Volumens meistens ausser acht lässt, ebenso die natürliche Entwicklung auf Grund der Vermehrung der Bevölkerung und der besseren Entwicklung der Wirtschaft. Ich habe Ihnen gesagt, dass ich schon drei solche schöne Finanzpläne erlebt habe. Darf ich Sie zum Beispiel an folgendes erinnern. Wir hatten uns 1950 darüber unterhalten, wie hoch die Zölle eingesetzt werden sollen, ich meine

die Einfuhrzölle ohne die Zölle auf Treibstoffen und Tabak. Wir haben uns darüber gestritten, ob 270 Millionen oder etwas mehr eingesetzt werden könnten. Heute sind in der Rechnung 1956 476 Millionen Franken eingesetzt. Der Benzinzoll ist von 60 Millionen auf 197 Millionen gestiegen. Wir hatten uns bei der Warenumsatzsteuer darüber unterhalten, ob 330 Millionen oder wieviel eingesetzt werden soll. Wir wissen, dass wir heute auf rund 600 Millionen Franken angelangt sind.

Ich sage daher erneut mit dem Herrn Bundespräsidenten: Jetzt oder nie! Die finanzielle Situation war ja auch noch nie so günstig für eine grundsätzliche Preisgabe der direkten Bundessteuern. Es ist abstimmungspolitisch nicht gerade verheissungsvoll, Mittel zu verlangen für Ausgaben, die noch nicht beschlossen sind und von denen man nicht weiss, ob und in welchem Ausmasse sie verwirklicht werden. Auf kantonalem Boden wäre eine solche Begründung von Steuervorlagen gar nicht denkbar. Ich weiss, dass die Finanzgesinnung beim Bund eine andere ist als auf kantonalem Boden. Sie war aber auch bisher nicht geeignet, das Vertrauenskapital beim Bund zu äufnen. Die verschiedenen Volksabstimmungen der letzten Zeit sprechen eine deutliche Sprache. Dass Misstrauen, das im Schlagwort „Steuern auf Vorrat" zum Ausdruck kommt, lässt sich auch mit noch so grossen Reden unseres Bundespräsidenten nicht beseitigen. Wir sind im Begriffe, etwas grossartig zu werden in unserer Finanzgebarung. Unser Finanzhaushalt steht, wenn ich die Mahnung unseres Herrn Bundespräsidenten abwandeln darf, volkswirtschaftlich gesehen im Begriffe, über die Verhältnisse zu leben.

Von unserem eidgenössischen Finanzchef, von Herrn Bundespräsident Streuli, werden unter dem Titel „Wehrsteuer" netto 200 Millionen Franken eingesetzt. Ursprünglich waren es 140 Millionen. Man hat sie dann auf 200 Millionen Franken erhöht, und die Kommission hat den Betrag wieder auf 170 Millionen Franken herabgesetzt. Da wird nun noch behauptet, dass die direkte Bundessteuer nötig sei, um den Finanzhaushalt auf sichere Grundlagen zu stellen, wobei diese sichere Grundlage eben in dem bereits bezeichneten Überschuss der Finanzrechnung von etwa 350 bis 450 Millionen Franken gesehen wird. Je weniger man dieser Rechnung traut – man hat allen Grund zu diesem Misstrauen –, desto mehr wird von der politischen Notwendigkeit der Erhebung einer Wehrsteuer gesprochen. Man hat den Leuten so lange eingeredet, dass die Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer zusammengehören wie die Siamesischen Zwillinge, bis ein grosser Teil unserer Politiker in allen Fraktionen leider Opfer der Suggestion dieser Missgeburt geworden ist. (Heiterkeit.)

Es wird dazu mit professoraler Genauigkeit noch geltend gemacht, dass mit der Aufhebung der Wehrsteuer eine unzulässige Verschiebung der Steuerlasten zuungunsten der indirekten Steuern eintreten würde. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als mich an die Empfehlungen von Jakob Lorenz – Sie kennen ihn alle als Verfasser des „Simplen Eidgenossen" – zu halten, der sagt: „Die Kunst der Politik besteht darin, den Leuten das auszureden, was ihnen andere eingeredet haben."

Für das erste bin ich zu lange Finanzdirektor, um an die Behauptung der Gerechtigkeit der direkten und der Ungerechtigkeit der indirekten Steuern zu glauben. Die direkte progressive Einkommenssteuer ist ja vor allem eine Erfindung der Preussen. Wir sind hierin manchmal mehr Preussen als die Preussen selbst. (Heiterkeit.) Die romanischen Länder – es gibt auch andere –, welche auf dem anderen Lungenflügel ihrer Finanzsystems, den indirekten Steuern, tieferen Atem holen, als wir, verfügen auch hierin über mindestens so viel Lebensweisheit wie wir andern. Im übrigen ist in bezug auf das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern, die Schweiz als Ganzes genommen, festzustellen, dass es eher sich zugunsten der indirekten Steuern entwickelt hat. Ich möchte mich in diesem Zusammenhang jetzt nicht aussprechen über die schöne Frage der Abzugsfähigkeit der bezahlten Steuern. Diese Frage wäre, wenn Sie meinen Plan erfüllen würden, von selbst erledigt. Im übrigen findet sich vielleicht später noch Gelegenheit, darüber einiges mehr zu sagen.

Um hier nur den Schluss meiner Überlegungen zu sagen, wie ich mir ihn denke: Es ist natürlich merkwürdig, wenn man hingeht und dem Steuerpflichtigen zuerst ein Loch in den Kopf schlägt und nachher gleich auch sagt: „Macht nichts; ich biete Dir auch schon die Salbe dafür an!" (Heiterkeit.)

Nach der bundesrätlichen Vorlage soll die Steuerpflicht frühestens bei einem reinen Einkommen von 5000 Franken, bei verheirateten Personen bei einem Einkommen von 6500 Franken, beginnen. Unsere Kommission hat den Beginn der Pflicht auf 6000 bzw. 7500 Franken herabgesetzt, wobei das Wort „frühestens" später weitere Erhöhungen dieser Freigrenzen offenbar gestatten würde.

Ein Minderheitsantrag will ja bereits auf 7000 bzw. 9000 Franken gehen. Darf ich einmal daran erinnern, was damit verbunden wäre an Ausfällen von Wehrsteuerpflichtigen?

Präsident: Ich mache den Redner darauf aufmerksam, dass die Redezeit abgelaufen ist.

Gemperli: Darf ich hier feststellen, dass bei der Lösung des Bundesrates 300 000, beim Antrag der Kommission 550 000 und beim Antrag der Minderheit 800 000 Personen aus der Wehrsteuerpflicht fallen würden. Ich glaube, ich brauche Ihnen nicht zu sagen, was das staatspolitisch bedeutet.

Über die kantonalen Finanzdirektoren und ihre Beziehungen zur Vorlage über die Kantonsanteile will ich jetzt, weil die Zeit zu knapp ist, mich nicht weiter äussern. Ich spreche übrigens auch, wie Sie wohl gemerkt haben, fast nur für mich. Es wird dann schon ein anderer die Finanzdirektoren besser vertreten.

Im übrigen möchte ich Ihrem Wunsch gemäss schliessen. Ich möchte nichts sagen über die Form der Vorlage. Sie ist so schön und so gut wie der Inhalt der Vorlage. (Heiterkeit.)

Ich möchte mir ganz zum Schluss noch die Bemerkung gestatten, dass ich mich in allem an die Vorsprüche des Herrn Bundespräsidenten zu seiner Rede in Winterthur gehalten habe, nämlich erstens: „Ich bin der Überzeugung, dass ich das Vaterland

um so mehr liebe, als ich ihm in allen Dingen die Wahrheit sage", zweitens: „Den Föderalismus aufgeben, hiesse die Schweiz aufgeben."

Eder: Wenn man die Vorlage würdigen will, so wird man um die Feststellung nicht herumkommen, dass ein grosser Teil der herkömmlichen Bundeseinnahmen zeitlich befristet ist, dass diese Befristung wieder abläuft und dass gewisse Fälligkeiten eintreten. Mit andern Worten: Wir stehen vor der Tatsache, dass wir entweder die bisherigen Einnahmen *tale quale* zu verlängern haben, oder dass wir uns nach einem Ersatz umsehen müssen. Der Ersatz ist in der kurzen Frist nicht gefunden worden. Der Herr Vorredner hat zwar, sicher mit guten Argumenten, dargetan, dass der Bund heute ökonomisch und finanziell gesehen sicher in der Lage wäre, beispielsweise ohne Verlängerung oder Neuschöpfung einer direkten Bundessteuer auszukommen. Ob das aber auch die Kantone in der kurzen Frist tun könnten, ist eine andere Frage. Jedenfalls hat sich Herr Kollege Gemperli vorhin darüber nicht geäussert und wahrscheinlich nicht äussern können.

Ich bin der Meinung, dass in einzelnen Kantonen die Bundesanteile finanziell eine derartige Rolle spielen, dass diese Kantone zurzeit grösste Schwierigkeiten hätten, wenn sie von heute auf morgen oder in kurzer Frist auf diese Anteile verzichten müssten. Wenn man so mit einiger Besorgnis an die Frage herantritt, ob es notwendig sei, neben den indirekten Steuern auch die direkte Bundessteuer in irgendeiner Form beizubehalten, so wird man das vielleicht eher vertreten können, wenn man feststellen darf und muss, dass hier gewisse Änderungen, das heisst Milderungen, eingetreten sind, nicht nur bei der direkten Bundessteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer. Wir stellen also fest, dass bei der Warenumsatzsteuer gewisse Konzessionen, insbesondere an die Landwirtschaft gemacht worden sind, indem die Waren, die unter den kleinsten Satz gefallen sind, frei werden sollen. Dazu kommen die Medikamente und die Bücher. Den Begehren, die Textilien auf die Freiliste zu nehmen, konnte die Mehrheit nicht beipflichten. Damit wäre die Umsatzsteuer tatsächlich um eine ihrer einträglichsten Quellen gekommen. Wir mussten darauf verzichten, solchen Wünschen zu entsprechen.

Etwas anderes ist es nun bei der direkten Bundessteuer. Bei dieser hat man feststellen müssen, dass man unten Konzessionen gemacht hat und machen will, indem das steuerfreie Einkommen von 5000 auf 6000 Franken und bei den Verheirateten von 6000 Franken auf 7500 Franken erhöht worden ist. Der Kampf ging in der Hauptsache zum Schlusse um das Maximum. Ob bei 8% oder 8,5% oder bei 8,7% das Maximum liege, ist eigentlich, wenigstens für den Sprechenden, eine Frage von nebensächlicher Bedeutung. Alle diejenigen, die nun eine starke Entlastung erfahren, sei es, dass sie überhaupt aus der Steuerpflicht austreten oder 10%, 20% oder 30% weniger zu zahlen haben, sollten sich eigentlich nicht auf den Standpunkt stellen, es sei bedauerlich, dass der andere, der immer noch die Hauptlast zu tragen hat, nicht 12% oder 15% als Steuermaximum auf sich zu nehmen habe, nachdem er selber viel weitergehend entlastet worden ist. Das heutige Maximum wäre 9,75%, unter Würdigung des Steuerabzuges von 10% noch 8,77%, und die Kommission schlägt Ihnen 8,5% vor. Dazu vertrete ich mit der Fraktion die Auffassung, dass es bei diesem Maximum sein Bewenden haben sollte. Wir sind nicht der Auffassung, dass unten, in der Mitte und anderswo ein massiver, visueller, interessanter Abbau eintreten soll, dass man aber oben ein höheres Maximum schaffe, sondern wir sind der Meinung, dass das die oberste Grenze sei. In bezug auf den Steuerabzug auf den bezahlten oder geschuldeten Gemeindesteuern waren die Meinungen getrennt. Ursprünglich hatten wir eine Mehrheit für diesen Abzug. Ich glaube, dass man sich mit guten Gründen dafür hat einsetzen können. Im Gegensatz zum Vorredner halte ich dafür, dass dieser Abzug auch technisch durchführbar gewesen wäre. Auf alle Fälle ist es der Steuerverwaltung nicht geglückt, die Kommissionsmehrheit davon zu überzeugen, dass es finanztechnisch oder verwaltungstechnisch kaum durchführbar sei. Ich glaube nach wie vor, dass es andere Probleme gegeben hat im Bundeshaus und in der Bundesverwaltung, die komplizierter waren und gelöst worden sind, als das Problem, einem Steuerpflichtigen das anzurechnen, was er dem Kanton schuldet oder eventuell das, was er dem Kanton nachweisbar an öffentlichen Lasten bereits bezahlt hat. Aber die Kommission liess sich schlussendlich von der Überlegung leiten, dass dies bei dem grossen Widerstand kaum durchführbar wäre, und dass es allerdings nicht dasselbe sei, wie Ihr Kommissionspräsident ausgeführt hat, wenn der Tarif revidiert würde, aber vielleicht doch den Bedenken einigermassen Rechnung getragen würde, das heisst, dass man durch eine Tarifsenkung wenigstens etwas ähnliches erreichen könnte wie durch die Anrechnung der kantonalen Staats- und Gemeindesteuern. Auf alle Fälle hat die Diskussion veranlasst, dass der Tarif erleichtert wurde, und der neue Tarif entspricht meines Erachtens *grosso modo* dem, was hätte herauskommen können, wenn der Steuerabzug bewilligt worden wäre. Dabei bleibt nach wie vor das Unrecht bestehen, dass derjenige, der in einer Gemeinde sehr stark besteuert wird, vom Bund genau gleich behandelt wird, wie einer, der bei gleichem Einkommen in einer andern Gemeinde weniger stark erfasst wird. Wir haben in den einzelnen Kantonen Unterschiede von 100%. Es gibt zum Beispiel Steueransätze von 250% in der einen und von 500% in der andern Gemeinde. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass es elegant gewesen wäre und auch dem föderativen Gedanken gut entsprochen hätte, wenn man solche starken Differenzen auch eidgenössisch irgendwie respektiert hätte. Wenn das nicht der Fall war, werden wir uns eben mit der neuen Skala abfinden müssen. Ich stelle somit fest, dass der Tarif erleichtert worden, aber auch die Warenumsatzsteuer gemildert worden ist.

Als besonders wertvoll erachten wir, dass die Ergänzungssteuer für das Vermögen dahinfallen soll. Das war eigentlich ziemlich unbestritten. Schon in der letzten, vom Volk abgelehnten Vorlage war das ja ebenfalls enthalten.

In der gleichen Entwicklung liegt es, dass auch die Couponsteuer ermässigt werden soll. Es liegen zwei Anträge vor, einer lautend auf Ermässigung auf 3% und ein weiterer, radikaler Antrag,

der in der Detailberatung ventiliert werden wird, der auf den vollständigen Wegfall der Couponsteuer hinzielt. Wenn man schon der Meinung ist, dass alles Vermögen in der Schweiz allzu stark belastet sei (Kanton, Gemeinde und Bund zusammen gerechnet), würde es sicher der Logik nicht entbehren, wenn man sich auf den Standpunkt stellte, dass man auch die Couponsteuer fallen lassen soll. Die Couponsteuer ist in einem Zeitpunkt eingeführt worden, als man noch nicht behaupten konnte, dass der Fiskus sehr findig sei und alles Vermögen heranziehen würde. Seit wir aber die Verrechnungssteuer haben, haben sich die Dinge wesentlich gebessert und es bedarf heute nicht mehr einer besonderen Couponsteuer, um die nicht versteuerten Vermögenswerte einigermassen dem Fiskus dienlich zu machen.

Den Hinfall der Luxussteuer haben wir ebenfalls begrüsst. Ferner soll die Biersteuer dahinfallen. Hier gestatte ich mir noch eine kleine Bemerkung, die dahingeht, dass das grösse Geschrei all derjenigen, die sich gegen den Wegfall der Biersteuer gewendet haben, eigentlich recht wenig motiviert ist. Wenn man den Dingen auf den Grund geht, kommt man zur Feststellung, dass das Bier praktisch kaum steuerlich wesentlich entlastet wird, weil ja die Zollzuschläge bleiben, und weil es im Belieben des Bundes bleiben wird, die Zollzuschläge je nach den Umständen zu erhöhen. Es macht einen peinlichen Eindruck, dass Leute, die jeder allgemeinen Getränkesteuer abhold sind, sich auf die Biersteuer stürzen, als ob das die Grundlage der staatlichen Existenz usw. wäre, während die Dinge ganz anders liegen.

Zum Schluss aber noch eine andere Bemerkung. Wenn man denjenigen Kreisen, die immer noch grundsätzlich Hemmungen haben, eine direkte Bundessteuer als dauernde Steuer ein für allemal in der Verfassung zu verankern, Rechnung tragen will, wird man zum Resultat kommen, dass die Dauer der ganzen Vorlage von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Der Bundesrat hat zwölf Jahre vorgesehen, die knappe Kommissionsmehrheit hat diesem Antrag zugestimmt. Persönlich habe ich die Meinung – das ist auch die meiner Fraktion –, dass eine Frist von acht Jahren angemessen wäre. Seit 1915 haben wir die direkte Bundessteuer, mit einer ganz kleinen Pause. Wir haben also 43 Jahre Bundessteuer. Wenn wir zwölf Jahre dazurechnen, werden es 55 Jahre Bundessteuer sein. Glaubt jemand, dass nach einer zwölfjährigen neuen Periode, nachdem also die Bundessteuer 55 Jahre gedauert haben wird, sich jemand finden werde, der behaupten könnte, die direkte Bundessteuer sei überflüssig, sie sei abzuschaffen, denn sie verhindere die föderalistische Entwicklung in unserem Lande. Nur die ganz ältesten Semester werden sich dannzumal noch erinnern, dass man einmal früher in der Schweiz auch ohne eine solche Steuer auskam.

All diese Überlegungen führen dazu, Ihnen zu empfehlen, dass Sie bei der Frist mit sich reden lassen, sich mit einer maximalen Frist von acht Jahren zufrieden zu geben, in der Meinung, dass es den dannzumaligen Vertretern des Volkes zukommen soll, sich noch einmal zu überlegen, ob sie diese Bundessteuer in dieser oder jener Form weiterführen wollen.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung in bezug auf einen Antrag, den man bereits in der Wandelhalle gehört hat, nämlich das ganze Traktandum zu verschieben. Unsere Fraktion konnte sich mit einem solchen Verschiebungsantrag nicht einverstanden erklären. Wir haben beschlossen, diese Session zu unterbrechen – was eine Seltenheit ist –, damit die Kommission Gelegenheit hatte, die Sache abstimmungsreif zu machen. Das Resultat haben Sie vorliegend. Nun glaube ich, wäre es nicht elegant und würde von niemandem richtig verstanden, wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, dass das einzelne Mitglied des Rates innert sechs oder sieben Tagen nicht in der Lage gewesen sei, an Hand dieser Fahne sich einigermassen zu orientieren. Schliesslich hat ein Vorredner erklärt, ein Wunderwerk liege nicht vor und die Überraschungen seien mager. Es geht nicht um neue unerhörte Grundsätze, die durchexerziert werden müssten. Daher glaube ich, es sei tragbar, dem Plenum zuzumuten, sich heute mit der Sache zu beschäftigen. Eine Verschiebung würde sicher keine neuen Gesichtspunkte zutage fördern und würde auch kaum erwarten lassen, dass man nachher einhellig und brüderlich auf diese oder jene Punkte sich einige. Wir werden das Beste aus der Vorlage herausnehmen müssen.

Im Namen unserer Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage, wobei wir uns vorbehalten, bei den einzelnen Anträgen den Standpunkt der Minderheit zur Geltung zu bringen.

Burgdorfer: Wenn man, wie dies bei vielen von uns der Fall ist, nun schon zum dritten Mal im Rat die Behandlung einer neuen Finanzordnung des Bundes miterlebt und darüber hinaus noch an vier vollbefrachteten Sessionen teilgenommen hat, hat man eigentlich das Gefühl, dass des bösen Spieles nun genug sein sollte, und dass eine speditive Verabschiedung dieser Frage am Platze wäre. Dass es dieses Mal nicht einfacher sein wird als anlässlich der zwei letzten Beratungen, liegt wohl daran, dass sich grundsätzliche und materielle Gesichtspunkte bei einer Finanzvorlage überschneiden, wie dies wohl bei keiner andern Frage der Fall ist. Die Gestaltung der Bundesfinanzen beschlägt eben nicht nur die Frage, wie man der Eidgenossenschaft am rationellsten und gerechtesten zu den erforderlichen Mitteln verhilft, es geht vielmehr um eine Art Ausmarchung zwischen den Hauptgrundsätzen unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens: Je nach der Lenkung des Finanzstromes wird sich unser zukünftiges staatliches Leben langfristig in dieser oder jener Richtung bewegen, und hier prallen nun die politischen Auffassungen mit aller Härte aufeinander. Dazu kommt, dass das Steuerzahlen für den Bürger nicht eine abstrakte, ihn nur indirekt tangierende Angelegenheit, sondern vielmehr etwas höchst Reales und Einprägsames ist.

Wenn man sich diese wenigen, grundsätzlichen Überlegungen macht, so erkennt man sofort, dass es bei unserem stabilen politischen Kräfteverhältnis sehr schwer halten dürfte, etwas anderes zu tun, als an der gegenwärtigen Ordnung eine Anzahl Korrekturen anzubringen. Ich befinde mich mit dieser Überzeugung im Gegensatz zu Herrn Kollega Gemperli. Ja, es wäre nach meiner Meinung fast sinnlos, zu glauben, dass Änderungen grundlegender

Natur realisierbar sind. Unter solchen Umständen wird es wohl gegeben sein, sich darauf zu beschränken, das bestehende Gute zu erhalten und das Verbesserungsbedürftige zu verbessern. Nur so werden wir einen Beitrag an eine organische Weiterentwicklung unseres Staatswesens leisten und gleichzeitig verhindern können, dass die Wirtschaft durch das Steuerwesen noch stärker belastet wird, als es heute schon der Fall ist.

Der Gewerbetreibende ist nicht nur, wie alle andren Bürger, Steuerzahler, sondern zugleich auch Inhaber eines Betriebes, dessen Gang durch die steuerlichen Massnahmen beeinflusst wird. Aus diesem Grunde richtet sich sein Augenmerk vor allem auf das Problem der Gewerbe-Sondersteuern. Viele Jahre lang musste in diesem Saale für ein besseres Verständnis für die Anliegen der der Luxussteuer Unterworfenen gekämpft werden. Wir sind glücklich, festzustellen, dass nun endlich der Zeitpunkt gekommen ist, wo dieses Überbein amputiert wird. Das Gewerbe ist dem Bundesrat und auch der Kommission dankbar dafür, wenn in der neuen Ordnung die Luxussteuer verschwindet. Damit fällt vor allem diejenige Steuer weg, deren Einzug im Vergleich zum Ertrag am meisten kostet und die bei den betroffenen Betrieben am meisten Ungerechtigkeiten verursacht hat. Es wäre falsch, wenn man heute durch den Einbau eines Hintertürchens die Möglichkeit der späteren Wiedereinführung einer Art Luxussteuer schaffen wollte. Die Aufnahme einer Vorschrift, die es ermöglichen würde, die nicht lebensnotwendigen Artikel zusätzlich zur normalen Umsatzsteuer stärker zu belasten, wäre völlig unannehmbar. Ein solcher Passus entspräche einer Generalkompetenz, von der kein Mensch wüsste, was sie später einmal umfassen könnte. Ein Fall, der ähnlich ist, ist die hier bereits zitierte Biersteuer. Diese ist ein Überbleibsel der früheren Getränkesteuer. Es widerspricht dem Gebot der Gerechtigkeit, wenn der Fiskus irgendein Produkt herausgreift, und es in willkürlicher Art besonders belasten will. Dass es im übrigen nicht darum geht, dem Brauereigewerbe ein Geschenk zu machen, geht aus dem Vorschlag der Kommission hervor, die Malzzollzuschläge zu verdoppeln. Man erhält damit ein tauglicheres Instrument und schaltet endlich die Diskriminierung des Brauereigewerbes mit dieser Sondersteuer aus.

Die Genossenschaftsbesteuerung ist nicht nur ein Sorgenkind des Bundesrates, sondern eines der ausschlaggebenden Probleme für die Einstellung des Gewerbes zur Finanzordnung. Wenn man bedenkt, dass die genossenschaftlichen Unternehmen des Detailhandels heute rund 2 Milliarden Jahresumsatz ausweisen, so erkennt man leicht, dass es sich hier um Betriebe von gewaltiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit handelt. Dass diese Unternehmungen nach heute geltendem Steuerrecht Steuerbeträge bezahlen, die überhaupt kaum ins Gewicht fallen, wird je länger je mehr zu einem wichtigsten Problem unserer Wirtschaftsordnung. Niemand wird bestreiten wollen, dass die Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes, einer aufgelockerten Wirtschaftsstruktur von vielen kleineren und mittleren Existenzen, eine starke politische Notwendigkeit ist. Wir können in der Schweiz nicht nur Mammut-Unternehmen aufziehen, die allein das ganze Wirtschaftsleben beherrschen, sondern wir haben sicher alles Interesse daran, dass sich möglichst viele Leute, die sich unter persönlicher Verantwortung betätigen, in den Wirtschaftsablauf eingliedern. Dieses Prinzip kann man aber nicht verteidigen und gleichzeitig zusehen, wie wegen der besonderen Geschäftspolitik einzelner Grossunternehmungen, die bei der Warenverteilung bewusst keinen Gewinn anstreben, an die Kosten der öffentlichen Hand im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Macht nur geringfügige Beträge bezahlen. Es ist nicht übertrieben zu erklären, dass einer der Gründe für die gewaltige Ausdehnung der Genossenschaften in ihrer ungenügenden steuerlichen Erfassung liegt. Das Unbefriedigende dabei ist, dass die kleinen Genossenschaften und vor allem die richtigen Selbsthilfegenossenschaften der Landwirtschaft steuerlich erfasst werden, während die Grossbetriebe privilegiert bleiben. Hier muss, wenn die Vorlage für das Gewerbe annehmbar sein soll, wenigstens tendenziell eine bedeutende Anstrengung von seiten des Gesetzgebers gemacht werden. Es ist völlig undenkbar, dass im Sinne des Antrages des Herrn Kollegen Herzog den Konsumvereinen die bisherigen ungenügenden Steuerleistungen in Zukunft noch zur Hälfte geschenkt werden sollen.

Man hat im Gewerbe zwiespältige Gefühle, wenn man die neue Vorlage näher ansieht. Neben unbestreitbaren Verbesserungen enthält sie Vorschläge, die ausgesprochen unbefriedigend sind. Dazu kommt, dass es auch im Gewerbe immer noch Kreise gibt, die der direkten Bundessteuer gegenüber feindlich eingestellt sind. Wenn man diese Leute beschwichtigen will, sollte die Vorlage tunlichst verbessert werden. Die Gewerbevertreter haben in der Kommission sehr weitgehendes Verständnis für die verschiedenartig gelagerten Verhältnisse und insbesondere Bereitschaft zur Zusammenarbeit bekundet. Sie glauben im Interesse einer Verständigung auf Gegenrecht zählen zu dürfen.

Bachmann: Die Schwierigkeiten des Bundesgesetzgebers im allgemeinen und bei der Bundesfinanzreform im besonderen bestehen darin, dass jede Neuordnung nicht nur ein ausgewogenes und vernünftiges Verhältnis zwischen dem Bund und dem Bürger als Steuerzahler schaffen muss, sondern dass sie insbesondere auch auf die Bedürfnisse und die Anliegen der Kantone als Gliedstaaten unseres förderativen Staates auf die Dauer Rücksicht nehmen muss.

Nachdem nun bereits mein sehr verehrter Herr Kollege Dr. Gemperli aus St. Gallen zu dieser Frage der Kantone gesprochen hat, gestatten Sie auch mir, vom Standpunkt eines langjährigen und beinahe fast ergrauten kantonalen Finanzdirektors aus einige Ausführungen über diese Frage.

Ich bin mit Kollege Gemperli in einem Punkt einverstanden, nämlich darin, dass die Bundesfinanzreform förderalistisch sein muss, denn wir lieben unsere Kantone, insbesondere St. Gallen und Aargau. Wenn Kollege Dr. Gemperli den Herrn Bundespräsidenten zitiert hat mit seinem Hinweis auf den Förderalismus, so haben das nicht nur der Herr Bundespräsident getan, sondern sogar auch noch Staatsrechtlehrer. Ich erinnere an das berühmte „Bundesstaatsrecht" von Professor Giacometti, wo

er klipp und klar erklärt: „Die förderalistische, liberal-demokratische Staatsstruktur erscheint als die einzig mögliche politische Lebensform der Schweiz."

Wenn wir das überlegen, dann hat Kollega Gemperli recht mit seiner Forderung, die Bundesfinanzreform müsse förderalistisch sein. Ich meinerseits freute mich, in dieser vorliegenden Botschaft einen Satz zu finden, den wir in dieser ausgeprägten Form, in dieser Klarheit und in dieser Entschiedenheit in allen früheren Vorlagen nicht gefunden haben. Wir können dort auf Seite 47 lesen:

„Unser zweites Anliegen im Rahmen der Bundesfinanzreform ist, einschneidende Rückwirkungen auf den Finanzhaushalt der Kantone zu vermeiden. Die eigenen Steuerquellen der Kantone und ihre heutigen Anteile an Bundeseinnahmen sollen nicht so geschmälert werden, dass die Revision der Steuergesetze aller Kantone unumgänglich würde."

Welches sind nun aber diese Forderungen an diese Art der Neuordnung?

Ich glaube, dass alle gutgesinnten Anhänger einer förderalistischen Neuordnung, insbesondere Kollege Dr. Gemperli, darin einig sein müssen, dass es nicht angeht, dem Bunde auf der einen Seite immer und immer wieder neue Aufgaben zu übertragen und ihm auf der andern Seite die Mittel dazu zu verweigern. Professor Kägi hat in seinem berühmten Aufsatz vom Sinn des Förderalismus das schön gesagt, indem er schreibt:

„Und wenn es zur Selbstzucht eines echten Förderalismus gehört, dass er erst dann und nur dann die Hilfe des Bundes anruft, wenn seine Kraft nicht mehr ausreicht, so verrät sich die Selbstzucht des Partikularismus darin, dass er dem Ganzen die Leistungen beharrlich verweigert, die Beiträge dagegen sehr bereitwillig entgegennimmt."

Wenn somit dieser Frage, wie ich glaube, alle Anhänger einer förderalistischen Bundesfinanzreform einig sind, dann gehen, wie wir gehört haben, die Ansichten darüber, ob eine direkte Bundessteuer notwendig und ob sie insbesondere auch mit dem staatsrechtlichen Wesen und der staatsrechtlichen Stellung der Kantone vereinbar sei, auseinander. Ich persönlich bekenne mich heute als überzeugter Anhänger einer massvoll ausgestalteten Wehrsteuer. Ich glaube, dass beispielsweise Bundesrat Motta, ebenfalls ein sehr überzeugter Föderalist, die Entwicklung unseres schweizerischen Bundesstaates richtig gesehen hat, wenn er bereits im Jahre 1915 prophezeite:

„Nach welcher Richtung Sie die Frage der Bundesfinanzen auch überlegen, Sie werden gestehen müssen, dass wir mit dem Kontingentssystem nicht mehr durchkommen und dass wir bei der direkten Bundessteuer landen werden."

Nachdem mein sehr verehrter Amtsbruder, Herr Kollege Gemperli, erklärt hat, diese direkte Bundessteuer widerspreche dem Wesen der Kantone, möchte ich doch über diese Frage einige Ausführungen machen.

Ich möchte dabei aus dem Leidensweg der bisherigen Bundesfinanzreform folgendes feststellen:

1. Die Kontingentslösung ist bekanntlich am 4. Juni 1950 eindeutig abgelehnt worden. Der Entscheid war so eindeutig, dass dieser Weg nicht mehr beschritten werden kann. Der damalige Kommentar beispielsweise in der „Neuen Zürcher Zeitung", als entschiedene Anhängerin dieser Kontingentslösung, lässt das sehr deutlich erkennen. Damals wurde geschrieben:

„Da die geplante Lösung wohl die beste der auf dieser Basis denkbaren Regelungen darstellt, trifft der Volksentscheid nicht nur eine bestimmte Variante von Kontingenten, sondern das Kontingentssystem an sich."

2. Das staatsrechtliche Extrem zu dieser Kontingentslösung wäre eine Bundes-Einkommenssteuer, zu der die Kantone lediglich noch Anteile erheben würden. Dieser Gedanke ist bei uns von Anfang an, im Gegensatz zu andern Ländern, die dieses System kennen, abgelehnt worden, und zwar mit Recht. Ich verweise auf den Expertenbericht 1947; ich verweise auf das, was der Bundesrat selber in der Botschaft vom 22. Januar 1948 festgestellt hat:

„Eine solche Ordnung würde deshalb von den Kantonen als unerträglicher Eingriff in ihre staatliche Selbständigkeit, als Degradierung der Stände zu Selbstverwaltungskörpern mit lediglich abgeleiteter Steuerhoheit empfunden und daher abgelehnt."

3. Die Reaktionen auf den Versuch, die – wie das Kollege Gemperli auch angetönt hat – Steuersubjekte grundsätzlich aufzuteilen und eine Bundessteuer für juristische Personen einzuführen, stiess auf den erbitterten Widerstand der Kantone, insbesondere deshalb, weil sie 25 verschiedene Finanzreformen nach sich gezogen hätte und weil sie zudem innerhalb der Kantone eine grundlegende Lastenverschiebung zwischen den Kantonen und ihren Gemeinden zur Folge gehabt hätte. Die Kantone können sich im übrigen bei dieser Stellungnahme mit einem guten Gewissen trösten, denn sie haben nur das getan, was das grosse Zürich bereits im Jahre 1947 – damals war Bundespräsident Dr. Streuli noch nicht eidgenössischer Finanzminister – getan hat, als Zürich auf ein ähnliches Projekt nach Bern schrieb:

„Die Abtretung der Besteuerung der juristischen Personen an den Bund wäre für die Kantone und insbesondere die Gemeinden untragbar."

4. So bleibt offenbar nach diesem Leidensweg nichts mehr anderes übrig, als den politisch und wirtschaftlich gangbaren Weg im sogenannten Konkurrenzsystem zu suchen, wonach Bund und Kantone als souveräne Staaten ihre Steuerhoheit ausschöpfen und die Steuergesetze nach ihren Bedürfnissen ausgestalten und zum Beschluss erheben. Denn wir dürfen, so glaube ich, das nicht vergessen, was bereits im Jahre 1918 hier in diesem Rat bei der Behandlung der Einführung der direkten Bundessteuer erklärt wurde:

„Von dem Moment weg, wo an Stelle des Staatenbundes der schweizerische Bundesstaat getreten ist, ist die Souveränität der Kantone keine ausschliessliche mehr, sondern es hat eine Teilung der Souveränität stattgefunden."

Es wird zwar heute dieser direkten Wehrsteuer der Vorwurf gemacht, sie habe zu einer Angleichung des Steuerrechtes der Kantone und damit zu einem ungesunden Zentralismus geführt. Ich glaube, dass diese Einwendungen das Gute und das Positive an dieser Entwicklung missachten. Ich berufe mich

hier gerade auf Herrn Kollege Dr. Gemperli aus St. Gallen, der nach seinen heutigen Ausführungen offenbar gewillt ist, seinen einmal als richtig erkannten Weg bis zum bitteren Ende weiterzugehen. In seinem vielbeachteten Aufsatz – ich muss gestehen, er hat mir gefallen – über die „Rückwirkungen der Bundessteuern auf die Gestaltung und den Ertrag der kantonalen Steuern" gibt Kollege Gemperli zu, „dass die Vermögens- und Einkommenssteuern in besonderem Masse geeignet seien, die Steuerrechtsentwicklung zurückgebliebener Gliedstaaten zu beschleunigen, eine Angleichung verschiedener Steuerordnungen zu begünstigen und zu einer allgemeinen Verbesserung der unzulänglichen Steuertechnik beizutragen" und dass ferner „die besseren Veranlagungsmittel der Bundessteuern und ihre teilweise Übernahme in das kantonale Recht wesentlich mitgeholfen haben, das Steuerkapital zu steigern".

Schliesslich ist wieder einmal darauf hinzuweisen, dass die direkte Bundessteuer noch nie grundsätzlich abgelehnt wurde. Die Ablehnung am 6. Dezember 1953 erfolgte nach meiner Meinung wegen der überspitzten Ausgestaltung der Progression. Die Kommentare der Gegner in der Frage liessen deutlich erkennen, dass das Nein nicht der damaligen Konzeption, sondern eben der Form galt. Es wurde damals in einem Kommentar festgestellt: „Es entbehrt nicht einer gewissen Tragik, wenn heute festgestellt werden muss, dass man einmal nicht weit davon entfernt war, eine Basis zu finden, die weiten Kreisen eine Verständigungsgrundlage hätte bieten können, dass diese Gelegenheit leider jedoch verpasst worden ist." – Ich glaube daher, dass auch heute noch diese Verständigungsbereitschaft weiter Kreise vorhanden ist – ich gehörte Ihrer Kommission nicht an und spreche daher ohne jedes Vorurteil –, unter der Voraussetzung, dass gerade die Lehren von 1953 berücksichtigt werden, und dass die direkte Bundessteuer massvoll und tragbar ausgestaltet wird. Das Wort unseres Kollegen Dr. Hermann Häberlin, das er im Jahre 1948 gesagt hat, behält auch heute noch seine warnende Wahrheit:

„Solange im Volk der Eindruck bestehen muss, die Bundeskasse sei ein Fass, dem der Boden fehlt, oder er sei doch wenigstens ausserordentlich leck, so wird das Volk mit jeder Bundesfinanzreform Kurzschluss machen."

Wenn wir also auch vom kantonalen Standpunkt aus grundsätzlich die Bundessteuer befürworten, dann müssen nach unserer Meinung folgende Anforderungen gestellt werden:

1. Die Wehrsteuer ist zeitlich und sachlich zu befristen. Sie haben bereits gehört, dass eine quantitativ wie qualitativ ebenso beachtliche Minderheit der Kommission der Meinung ist, die Befristung müsse nur auf acht Jahre gehen. Ich bin anderer Auffassung. Ich glaube, man sollte auf zwölf Jahre gehen, weil ja nach einem bestimmten Artikel der Vorlage die Ausführungsgesetze bis zum 31. Dezember 1962 von der Bundesversammlung durchberaten werden müssen, die Volksabstimmung also ungefähr im Jahre 1963 stattfindet, und dann müsste mit der ganzen Arbeit der Finanzreform sofort neu begonnen werden, wenn die Vorlage nur auf acht Jahre befristet wäre. Ich glaube auch, ganz allgemein betrachtet, diese staats- und steuerpolitische Unruhe liege weder im Interesse des steuerzahlenden Bürgers – wir Finanzdirektoren sind ja die Freunde der Steuerzahler, wie der Vorredner schon gesagt hat – noch im Interesse des Bundes und der Kantone.

2. Eine erfreuliche Übereinstimmung aller Parteien liegt im Verzicht auf die Vermögensergänzungssteuer. Das ist ein bemerkenswerter Fortschritt. Dagegen scheinen nun bei der Ausgestaltung der Progression die Fronten weit auseinander zu liegen, nach einer anfänglich verheissungsvollen Verständigungsbereitschaft, die der Aussenstehende beim Durchlesen der Protokolle freudig zur Kenntnis nahm. Insbesondere scheint eine beachtliche Kommissionsminderheit zur alten Liebe der Initiative zurückgekehrt zu sein. Ihre Anträge beispielsweise auf Erhöhung der Steuergrenzen auf 7000 und 9000 Franken sind in ihren Auswirkungen auf die Kantone derart, dass sie, glaube ich, nicht verantwortet werden können. Auch der Maximaltarif bis 12% missachtet die Lehre von 1953 und führt insbesondere zu einer Überlagerung der Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern, die mit dem Postulat der Steuergerechtigkeit für alle nicht mehr im Einklang steht. Gerade um diese Überlagerung zu mildern, bin ich persönlich ein Anhänger der Abzugsmöglichkeit der kantonalen und kommunalen Steuern.

Erfreulich ist die Tatsache, dass die Kommission die Besteuerung der Lotterielose gestrichen hat, und noch erfreulicher ist die Tatsache, dass nach der Vorlage die bisherigen Anteile der Kantone an den Bundeseinnahmen erhalten bleiben. Die Kantone werden sowieso Einbussen erleiden müssen. Allein diese Sorge um die eigene kantonale Finanzreform war es – nicht etwa das Rasseln mit den berühmten „goldenen Ketten", wie die Anteile genannt wurden, oder das berühmte Vorbild in Conrad Ferdinand Meyers Gedicht „Die revolutionierende Schweizergarde des Papstes" –, die die Kantone veranlasst hat, sich jeder Revision der Kantonsanteile zu widersetzen. Ich bin auch Anhänger der Kompetenz des Bundes, Steuerabkommen zu verbieten. Denn ich bedaure auf der andern Seite, dass die Kantone aus eigener Kraft es nicht haben fertigbringen können, dieses dringende und notwendige Problem zu lösen.

Zum Schluss danke ich vom kantonalen Standpunkt aus Herrn Bundespräsident Dr. Streuli für das Verständnis, das insbesondere den Kantonen entgegengebracht wird, und ich möchte wünschen, dass der berühmte Spruch von Wilhelm Busch im Hinblick auf diese vielen Bemühungen in der Bundesfinanzreform diesmal endlich wahr werde: „Ja, Vetter Hans! Gar manches geht nicht mit einem Male, nur mit der Zeit und mit Geduld löst sich die harte Schale!"

Albrecht: Vor fast vier Jahren haben wir hier über eine Finanzvorlage gesprochen, die am 6. Dezember 1953 in der Volksabstimmung wuchtig verworfen wurde. Die Folgen einer Ablehnung wurden damals in den schwärzesten Farben gemalt: Man prophezeite grösste Defizite und versuchte damit, dem Souverän eine kräftig erhöhte Wehrsteuer auf dem Einkommen mundgerecht zu machen.

Die seitherige Entwicklung der eidgenössischen Finanzen hat die düsteren Prognosen Lügen gestraft und den Gegnern der Vorlage Recht gegeben. In der Staatsrechnung löste ein Rekordergebnis das andere ab. Überschüsse grössten Ausmasses wurden erzielt, obwohl ausserordentliche Rüstungsaufwendungen in einer für Friedenszeiten ungewohnten Höhe zu decken waren. Heute liegt die Situation sogar so, dass man sich – rein rechnungsmässig gesehen – allen Ernstes fragen kann, ob eine direkte Bundessteuer in „normalen Zeiten" überhaupt notwendig sei. Diese Entwicklung trägt sicherlich dazu bei, das Klima für die Beratung der jetzigen Vorlage beträchtlich zu verbessern, worüber wir uns freuen dürfen. Immerhin empfiehlt es sich, aus der Abstimmung von 1953 die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und die Finanzordnung so auszugestalten, dass sie fiskalisch nicht überbelastet wird und reelle Chancen hat, in der Volksabstimmung zu bestehen. Ich glaube, dass insbesondere folgende Punkte bedeutungsvoll sind:

Die Wehrsteuer ist auch diesmal wieder die pièce de résistance der ganzen Vorlage. Es darf anerkannt werden, dass die Maximalprogression heute vernünftiger begrenzt ist als 1953 und dass der Überbelastung des Kapitaleinkommens auch dieses Mal durch den Verzicht auf eine Vermögenssteuer Rechnung getragen wird. Zwar muss man die erneute Erhöhung der steuerfreien Maxima gegenüber dem heutigen Zustand und das Ausscheiden einer grossen Zahl von Bürgern aus der allgemeinen Steuerpflicht aus staatspolitischen Gründen bedauern. Trotzdem wird man sich mit der heutigen Konzeption der Wehrsteuer eher befreunden können, unter der Voraussetzung allerdings, dass sie die Steuerpflichtigen der einzelnen Landesgegenden gleichmässig trifft. Bei den grossen regionalen Unterschieden in der Steuerbelastung wirkt es überaus stossend, wenn der Bürger auf demjenigen Teil des Einkommens, der ihm von Kanton und Gemeinden weggesteuert wird, noch Wehrsteuer zu bezahlen hat. Die bezahlten Kantons- und Gemeindesteuern sollten deshalb bei der Wehrsteuerveranlagung abgezogen werden können. Diese Lösung würde die Chancen der Vorlage in der Volksabstimmung ganz offensichtlich stark erhöhen. Darüber hinaus ergäbe sich auch eine gewisse Milderung der Unterschiede in der Einschätzungspraxis, die – wie ich mich als Leiter einer Treuhandorganisation täglich überzeugen kann – von Kanton zu Kanton immer noch sehr beträchtlich sind.

Mit einigen Bedenken muss man die Wandlung der Warenumsatzsteuer in der Kommissionsberatung betrachten. Eine neue massive Erweiterung der Freiliste wurde in Aussicht genommen, womit die Wust ihrem ursprünglichen Zweck – bescheidene Belastung aller Konsum- und Investitionsgüter – immer mehr entfremdet wird. In der vorgeschlagenen Lösung nähert sie sich einer Steuer auf den Investitionen und den langfristigen Gebrauchsgütern. Abgesehen von den Steuerausfällen, werden die Erträge aus der Wust auf diese Weise immer konjunkturempfindlicher, während sie ursprünglich als solide, möglichst dauernde Stütze des Bundeshaushaltes gedacht war. Die Belastung des einzelnen Steuerpflichtigen durch die Wust wird heute sehr häufig übertrieben, und man übersieht, dass die fiskalische Belastung unserer Produkte infolge des Gewichtszollsystems heute wesentlich geringer ist als früher. Ich bin deshalb auch der Ansicht, dass man vorläufig möglichst wenig am heutigen System der Wust ändern sollte; die endgültige Lösung wird im Zusammenhang mit der Zolltarifrevision gefunden werden und auch die Fragen berücksichtigen müssen, die durch den gemeinsamen Markt und die Freihandelszone zweifellos aufgeworfen werden.

Die berüchtigte Luxussteuer scheint endlich begraben zu sein. Diese Entwicklung ist sehr zu begrüssen, denn die Luxussteuer ist sicherlich der unfruchtbarste Ast am Baum des schweizerischen Steuersystems. Während sonst mit der Zeit eine gewisse Gewöhnung an die Steuern einzutreten pflegt, wurde die Luxussteuer mit zunehmender Dauer immer unbeliebter. Dies ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass es unmöglich war – und bleiben wird – den Luxusbedarf eindeutig zu umschreiben und dass die Erhebungskosten in einem Missverhältnis zum Ertrag der Steuer stehen. Wir müssen den Mut aufbringen, die Luxussteuer, die im Rahmen des Bundeshaushaltes eine absolut untergeordnete Rolle spielt, dafür aber um so mehr böses Blut schafft, endgültig aus dem schweizerischen Abgabenkatalog zu streichen. Dies dürfte eine sehr positive Auswirkung auf die Volksabstimmung haben.

Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, dass im Verfassungsartikel erstmals der Grundsatz verankert ist, dass juristische Personen gleicher Leistungsfähigkeit auch gleichmässig besteuert werden sollen. Wie die endgültige gesetzliche Lösung aussehen wird, ist allerdings noch unklar, insbesondere die Frage, wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in zweckmässigster Weise umschrieben werden kann. Eine gesamthafte Würdigung der heutigen Vorlage zeigt, dass diese eine Diskussionsgrundlage darstellt. Die Gegner der Finanzordnung von 1953 hatten sich seinerzeit bereit erklärt, an einem tragbaren Kompromiss mitzuarbeiten. Das bedeutet für sie allerdings eine grosse Überwindung, die natürlich nur dann erbracht werden kann, wenn auch auf der andern Seite der Wille, an einem solchen Kompromiss mitzuarbeiten, zum Ausdruck kommt. Leider geht aus der Gesamtabstimmung der Kommission dieser Wille nicht hervor, so dass man sich ernsthaft fragen muss, ob man diesem Kompromiss zustimmen soll. Heute stimmen wir für Eintreten, behalten uns aber selbstverständlich die endgültige Stellungnahme in der Gesamtabstimmung vor. Falls die Linke unseres Rates diese ihr nun weit entgegenkommende Vorlage ablehnt, so müssten auch wir sie, allerdings als zu weit gehend, ablehnen.

Weber-Bern: Wir unternehmen gegenwärtig den vierten Anlauf, um eine langfristige Ordnung des Bundeshaushaltes fertigzubringen. Ich glaube, Herr Kollege Gemperli hat nicht an die Vorlage von 1938 gedacht, die auch ein ernst zu nehmender Versuch war, um zu einer dauernden Ordnung der Bundesfinanzen zu kommen. Dieser vierte Anlauf steht im Zeichen der Einnahmenüberschüsse. Man könnte also annehmen, dass die Ausgangslage, das Klima, günstiger sei als in einer Defizitperiode, etwa im Sternbild des Krebses oder des Stieres.

Herr Bundespräsident Streuli hat allerdings aus der bisherigen Diskussion in der Presse und in der Kommission gesehen, dass auch diese Situation ihre Nachteile hat. Trotzdem der Bundesrat ein Maximum an Steuerabbau vorgeschlagen hat, so werden noch weitergehende Vorschläge und Anträge gestellt, und die ganze Diskussion, auch die ganze Vorlage gleicht einer Art Ausverkauf. Ich glaube, dass niemand von uns weiss, wie lange die günstige Finanzlage andauert. In einigen Kantonen und Gemeinden ist die gute Situation schon vorbei. Es haben sogar wieder Steuererhöhungen beschlossen werden müssen; Herr Kollege Gemperli wird das bestätigen. Er gehört auch zu jenen, die einen Steuerabbau durchgesetzt haben – und ein Jahr später musste er wieder eine Steuererhöhung beantragen. Ich glaube, dass das nicht gerade die günstigste Methode ist. Sogar in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Lage plötzlich geändert. Ich habe in der „Neuen Zürcher Zeitung" folgendes gelesen:

„Der Zusicherung eines ausgeglichenen Staatshaushaltes muss beigefügt werden, dass es erstens mit den früheren recht massiven laufenden Kassenüberschüssen des Bundes seit mehreren Monaten vorbei ist und dass im laufenden Etatjahr überdies die Kassenguthaben des Bundes, der sogenannte „Juliusturm", zur Deckung der Staatsausgaben herangezogen werden sollen."

Das möge Ihnen immerhin zeigen, dass es begreiflich ist, wenn unser Herr Finanzminister vorsichtig sein will und wenn er nicht einmal hinab und dann wieder hinaufgehen kann mit den Steuern. Es dürfte zudem klar sein, dass wir eine Verfassungsgrundlage beraten und nicht ein Gesetz, das alle paar Jahre verhältnismässig leicht geändert werden kann.

Ich möchte mich zuerst kurz äussern zum Finanzplan. Er hat ja offenbar nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher. Man hat bei früheren Gelegenheiten stunden-, ja tagelang diskutiert über einzelne Posten des Finanzplanes, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, dass es nur eine Annahme ist, die durch die Ereignisse, durch die Entwicklung, sehr rasch überholt werden kann. Man hat sich auch meistens in Illusionen bewegt. Herr Bundespräsident Streuli hat in der Kommission gesagt, dass der Bundesrat in der Schätzung der Ausgaben „bewusst zurückhaltend" gewesen sei. Ich finde, dass er sogar allzu zurückhaltend gewesen ist. Ich möchte nur einige Posten erwähnen, wobei vielleicht diese Annahmen schon bald überholt sein werden, wenn sie es nicht heute schon sind:

1. Die Militärausgaben. Ich glaube, mit dem, was wir jetzt schon beschlossen haben – wobei Herr Kollege Obrecht uns gesagt hat, dass das nur ein Teil des Rüstungsprogrammes darstelle –, werden wir vermutlich die 800 Millionen, die im Finanzplan eingestellt sind, schon übertreffen. Es kommt natürlich auf die Verteilung der Rüstungsausgaben auf die einzelnen Jahre an.

2. Die Ausgaben für die Sozialpolitik. Dieser Posten scheint mir auch eher zu gering eingesetzt. Wenn das zur Ausführung gelangt, was die Expertenkommission für die Kranken- und Unfallversicherung vorschlägt und was in bezug auf die Unfallversicherung vom Chef des Finanzdepartementes zugestanden worden ist in bezug auf die nicht vollständige, aber doch wenigstens teilweise Rückkehr zum gesetzmässigen Zustand, dann werden diese Ausgaben höher sein, als wie sie im Finanzplan enthalten sind.

3. Die 2. Etappe der AHV, die noch in diese zwölf Jahre hineinreicht, ist nicht berücksichtigt. Wiederholt haben wir hier schon zum Ausdruck gebracht, dass die Finanzierung der AHV seitens der öffentlichen Hand (Bund und Kantone) heute absolut ungenügend ist, weil diese Beiträge des Staates in Geldbeträgen festgelegt sind, während die Beiträge der Wirtschaft nach dem Volkseinkommen mit der Steuer selbständig steigen.

4. Ich nenne noch einen weitern Punkt: der Abbau des Schuldenberges. Wir sind der Meinung, dass der Bund sich entschulden soll in der Zeit der guten Konjunktur. Wann soll er sonst den Schuldenüberschuss abtragen? Heute wird man ja den Einwand nicht mehr erheben können, den man vor einigen Jahren vorgebracht, dass dadurch ein Druck auf die Zinsen entstehe. Das Gegenteil ist ja der Fall: die Wirtschaft könnte solche Beträge brauchen, wenn der Bund sie nicht sterilisieren würde. Besonders aber auch vom Gesichtspunkt der Konjunkturpolitik, der sogenannten antizyklischen Finanzpolitik, muss verlangt werden, dass in der guten Konjunktur Überschüsse erzielt werden. Alle bundesrätlichen Botschaften seit etwa zehn oder mehr Jahren und eine Reihe von Expertengutachten predigen das. Aber man hat manchmal den Eindruck, dass es noch recht wenig gefruchtet hat.

Ich möchte mich nun zur Einnahmenseite äussern:

Seit einem Jahr hat das Finanzdepartement, beziehungsweise der Bundesrat, drei Projekte für die Neuordnung der Bundesfinanzen vorgelegt. Über das erste Projekt, die Bundessteuer der juristischen Personen, will ich mich nicht mehr näher äussern. Dieses Projekt hat sich als undurchführbar erwiesen, obwohl es eine klare Scheidung der Steuerkompetenzen zwischen Bund und Kantonen bringen würde.

Ein zweiter Vorschlag, nämlich einen reinen Kompetenzartikel zu schaffen, ist leider nicht näher erwogen worden. Ich hätte ihm zugestimmt. Wenn Herr Kollege Gemperli hier gesagt hat, dass man jetzt nichts Grundsätzliches bringe, so wäre das eine grundsätzliche Lösung gewesen. Ich weiss nicht, ob Herr Gemperli sich für eine solche grundsätzliche Bestimmung in der Verfassung hätte zustimmend äussern können. Ich bedaure, dass dieser Vorschlag zurückgezogen werden musste wegen der Opposition, die sich sofort erhoben hat. Ich sage Ihnen auch jetzt und habe das schon früher erklärt: Sie werden nie eine befriedigende Ordnung der Bundesfinanzen zustande bringen, solange man das Gesetz oder eine Reihe von Gesetzen in die Verfassung hineinzwängen will. Auf allen andern Gebieten wird der Bund durch die Verfassung in allgemeiner Weise ermächtigt, und die nähere Ausgestaltung der Gesetzgebung überlassen. Wir haben das auch bei andern Steuern: zum Beispiel besteht bei den Stempelabgaben eine allgemeine Kompetenz; ebenso besteht bei den Zöllen eine allgemeine Kompetenz. Wollen Sie einen Zolltarif in die Verfassung hineinbringen? Aber das machen Sie hier!

Wenn man sich fragt, weshalb bei der direkten Bundessteuer immer verlangt wird, das alle möglichen Details in die Verfassung hineinkommen, obwohl das dem Sinn und Geist der Verfassung völlig widerspricht, so habe ich persönlich nur eine Erklärung: Ich habe den Eindruck, die Mehrheit Ihres Rates hat Angst vor sich selbst! Sie traut sich nicht zu, dass sie nachher, obwohl sie die Mehrheit hat, eine vernünftige Gesetzgebung beschliessen kann. Man will sich deshalb zum vorneherein in der Verfassung die Steuerkompetenzen selbst einengen, und zwar nach allen Seiten, damit man später ja nichts Dummes macht. Es besteht die grosse Gefahr, dass das Kleid, besonders wenn es sich um dasjenige des Staates handelt, zu eng geschneidert wird. Der Bund hat ja, wenn wir die dauernden Verfassungsbestimmungen in Betracht ziehen, immer noch die Bubenhosen von 1848 an! Er hat nur die Kompetenz, Zölle zu erheben, und man hat ihm so gewissermassen noch ein dünnes Hemdlein dazu gegeben durch die Kompetenz, Stempelabgaben und die Couponsteuer zu erheben. Bei der Couponsteuer will man jetzt noch die Ärmel abschneiden! Ein Kompetenzartikel wäre sicher nicht etwas Revolutionäres. Er ist schon vor vierzig Jahren vorgeschlagen worden, und zwar von einer Stelle, die Ihnen sicher nicht verdächtig erscheinen mag, nämlich von der Zürcher Handelskammer. Es ist richtig, damals wurde auch eine sozialdemokratische Initiative gemacht, und sie hat beinahe die Volksmehrheit erlangt. Die Minderheit war nahezu so stark wie die Mehrheit. Es ist im Jahre 1938, beim ersten Versuch, zu einer dauernden Neuordnung zu gelangen, ein Kompetenzartikel vorgeschlagen worden, wonach der Bund die Kompetenz haben soll, eine Steuer auf dem Einkommen, oder auf dem Vermögen, oder auf Einkommen und Vermögen zu erheben, ja sogar eine Kriegsgewinnsteuer – das, was man Bundespräsident Streuli so schwer angekreidet hat –, allerdings eingeschränkt für die Deckung von ausserordentlichen Wehrausgaben, aber auch von Schulden, die aus ausserordentlichen Wehrausgaben erwachsen. Hätte man eine solche Kompetenzbestimmung einmal angenommen, so hätten wir uns sehr viele Diskussionen ersparen können. Bundespräsident Streuli hat ja wieder einen solchen Vorschlag gemacht. Dieser Vorschlag hat, wie Sie sehen, nicht revolutionären Charakter. Wir hätten eher Anlass zu verlangen, dass alle möglichen Details in die Verfassung hineinkommen, weil wir eine Minderheit sind.

Man hat aber einen Kompetenzartikel wieder nicht akzeptiert, und wir bekämen mit dieser Vorlage wieder in der eidgenössischen Verfassung ein Unikum, das in der ganzen Welt nirgends vorkommt, nämlich dass man Steuersätze, sogar eine Steuerskala in der Verfassung festlegt. Das gibt wieder Grund für ein Diskussionschaos und ein Aufeinanderprallen aller Gegensätze schon bei der Verfassungsgrundlage.

Gut, wenn Sie schon den andern Weg verrammen, müssen Sie wenigstens einen gewissen Spielraum für die Gesetzgebung lassen, eine gewisse Elastizität. Die Steuern müssen dem Finanzbedarf des Staates angepasst werden können.

Nun habe ich, wenn ich jetzt auf die Steuern zu sprechen komme, schon den Eindruck, dass der Bundesrat hier nicht, „bewusst zurückhaltend" gewesen ist mit seinen Vorschlägen. Er hat eine ganze Anzahl Steuern über Bord geworfen: die Luxussteuer, die Biersteuer, bei der Wehrsteuer die Ergänzungssteuer vom Vermögen, und beinahe auch einen Teil der Couponsteuer, was die Kommission schon beschlossen hat. Das sieht nun wirklich nach einem Ausverkauf aus. Auch wir von unserer Seite, sind unter den heutigen Verhältnissen mit einem Steuerabbau einverstanden, unter drei Bedingungen: Erstens, dass sich dieser Abbau in mässigen Grenzen bewegt, damit die Entschuldung in den guten Jahren weiter vor sich gehen kann und vor allem aus konjunkturpolitischen Gründen, weil Überschüsse in guten Jahren nötig sind. Zweitens muss eine gewisse Reserve vorhanden sein für den Fall, dass der Finanzbedarf sich während der Dauer der Gültigkeit dieser Bestimmungen erhöhen sollte. Dies kann nötig sein, wenn die Konjunktur gut bleibt. Denken Sie an das Rüstungsprogramm, das vielleicht sehr viel mehr Millionen noch verlangen wird. Nun hat die Kommissionsmehrheit die maximalen Steuersätze des Bundesrates zwar zuerst mehrheitlich akzeptiert, sie nachher aber herabgesetzt und die für die provisorische Lösung vorgesehenen niedrigen Ansätze beschlossen, die bis zum Erlass eines Gesetzes gelten sollten. Wenn ich das Bild von den Bubenhosen des Bundes nochmals anführen darf, kommt es mir vor, wie wenn die Kommissionsmehrheit diese Hosen noch kürzen wollte und den Bund in Shorts herumlaufen lassen möchte. Wenn es kalt ist, wird er frieren, das heisst, wenn die Finanzlage sich ändert, kann der Bund bald in eine Defizitwirtschaft hineinkommen.

Noch eine dritte Voraussetzung für den Steuerabbau muss von unserer Seite gestellt werden. Der Steuerabbau darf nicht einseitig sein. Ich möchte richtiger sagen: er darf nicht noch einseitiger sein als bisher, denn schon der bisherige Steuerabbau hat eine Verschiebung gebracht. Die Wehrsteuer wird langsam ausgehungert. Sie ist bald nur noch ein Skelett und Sie, die Mehrheit der Kommission, und auch die Herren, die bisher gesprochen haben, gehen einfach wieder von der Annahme aus, die Warenumsatzsteuer sei allgemein anerkannt. Das ist absolut nicht wahr. Bringen Sie einmal die Warenumsatzsteuer allein vor die Volksabstimmung. Sie können vielleicht Wunder erleben. Es ist richtig, wir hatten einmal eine Initiative, die die Aufhebung verlangte, die allerdings unglücklich formuliert war, abgelehnt, in einer Zeit allerdings, da der Bund noch Defizite machte. Aber ich sage offen: Wenn der Bund nur noch eine dieser beiden Steuern erheben soll, Warenumsatzsteuer oder direkte Bundessteuer, dann wird es nach unserer Auffassung nur die direkte Bundessteuer sein können. Wir sind nicht so grundsätzlich eingestellt wie Kollege Gemperli, dass wir sagen würden: jetzt oder nie. Ich glaube, das ist nie gut, denn man muss das Nie dann vielleicht nachher doch wieder korrigieren. Das wird auch Herrn Gemperli noch passieren. Aber wenn nun gesagt worden ist, auch von Kollege Gemperli, die direkte Bundessteuer sei eine Kriegssteuer – das ist richtig – so frage ich: Welche Steuer ist keine Kriegssteuer? Fast alle Steuern sind als

Folge der Kriegszeit erhoben worden. Aber die Warenumsatzsteuer ist mit noch viel grösserem Recht eine Kriegssteuer zu nennen, und zwar in allen Ländern. Die Warenumsatzsteuer ist im 19. Jahrhundert nirgends aufgetreten. Sie ist während des Ersten Weltkrieges in einigen Ländern eingeführt worden und in andern Ländern erst während des Zweiten Weltkrieges. Ich will Ihnen über die Warenumsatzsteuer das Urteil des Bundesrates vorlesen: „Wie schon früher, hegt der Bundesrat auch heute noch die allergrössten Bedenken gegen die Einführung einer allgemeinen Warenumsatzsteuer. Erfahrungsgemäss hat diese Steuer die Lebenshaltung überall stark verteuert. In der Schweiz ist das Leben sonst schon teuer. Unsere Exportindustrie und die Hotellerie leiden darunter. Daher muss alles vermieden werden, was zu einer weiteren Verteuerung führen könnte. Der Bundesrat betrachtet daher die Einführung der allgemeinen Warenumsatzsteuer als die letzte Hilfsquelle, zu der man nur im äussersten Notfalle Zuflucht nimmt." Das sagte der Bundesrat im Jahre 1933.

Im Jahre 1940 hat er zu dieser Notfallsteuer Zuflucht genommen. Aber wir kommen vielleicht in eine Situation, wo wir sie entbehren können. Auch wir Sozialdemokraten sind der Meinung, dass dieser Moment heute noch nicht da ist.

Nun die Beurteilung der Warenumsatzsteuer etwa durch die Wissenschaft. Professor Amonn sagt in seinem Lehrbuch:

„Die Erhebung einer Warenumsatzsteuer ist volkswirtschaftlich und finanzwirtschaftlich nur zu rechtfertigen, wenn es sich um einen dermassen grossen Finanzbedarf handelt, dass er selbst bei höchster Anspannung der andern Steuern nicht gedeckt werden kann. Sie kommt gewissermassen nur als *ultima ratio* der Finanzwirtschaft in Betracht."

Dem entspricht auch ihr historisches Schicksal. Er hat darauf hingewiesen, dass sie im 19. Jahrhundert noch gar nicht erhoben worden sei.

Es gibt ja viele, die auf Herrn Professor Röpke schwören. Röpke hat gesagt: „So darf man es wohl als einen heute übereinstimmend angenommenen Grundsatz betrachten, dass indirekte Steuern und Zölle sich unter den modernen Verhältnissen der hochkapitalistischen Länder nicht mehr zur Verwendung als Haupteinnahmequellen eines Staates eignen." Sie machen aber jetzt die Warenumsatzsteuer zur Haupteinnahmequelle des Bundes.

Nun zur Beurteilung der Einkommenssteuer. Ich muss Herrn Kollege Gemperli hier korrigieren. Es war nicht Preussen, das diese Steuern zuerst einführte; die Basler waren die ersten, die die Einkommensteuer einführten. (**Gemperli:** Die Preussen haben sie verbreitet.) Die Basler haben sie 1840 eingeführt, vor den Engländern. Es war ein Liberalkonservativer, der das tat (er hiess Socin, nicht Sozi). Von dort her, von Basel aus, hat die Einkommensteuer ihren Siegeszug in der ganzen Welt unternommen. Sie ist heute in allen Ländern die Haupteinnahmequelle des Staates. „Denn es wird kaum jemand leugnen können oder wollen", sagt Professor Amonn, „dass diese Steuer (er sagt das von der Bundeseinkommensteuer, die der Bundesrat im Jahre 1948 vorgeschlagen hat), die zweckmässigste, gerechteste und in diesem Sinne beste Art der Besteuerung überhaupt ist. Ihre Beseitigung nach dreissigjährigem Bestand würde einen entschiedenen Rückschritt in der Gestaltung der schweizerischen Finanzwirtschaft bedeuten." Und er sagt weiter: „Die Kantone sind daher heute nicht mehr an einer irgendwie bestimmten eigenen Art der Besteuerung interessiert, sondern die Masse ihrer Bevölkerung ist einfach daran interessiert, dass die Besteuerung ‚gut', das heisst gleichmässig, ‚gerecht' und nicht volkswirtschaftlich schädlich ist. Kein Kanton kann aber eine in diesen Hinsichten bessere Art der Besteuerung aufweisen, als es die durch die vom Bundesrat in seiner Botschaft in Aussicht genommene einheitliche Bundeseinkommensteuer bewirkte, ist."

Nun haben Sie die Wehrsteuer im Jahre 1955 bereits um 20% abgebaut, die Warenumsatzsteuer um 10%. Jetzt, nach dem Vorschlag der Kommission, würde die Wehrsteuer um 37%, die Umsatzsteuer um 10% gekürzt. Der ganze Steuerabbau würde nach den Anträgen der Kommission nach meinen Berechnungen 264 Millionen Franken ausmachen. Dabei würden auf die Warenumsatzsteuer nur 53 Millionen entfallen, auf die Wehrsteuer aber 144 Millionen. Wenn ich nun versuche, die Sache nach Volksschichten aufzuteilen, dann wird die Entlastung für die Konsumenten etwa 53 Millionen ausmachen. Wir können noch den Frachturkundenstempel mit 5 Millionen dazuzählen. Die kleinen Einkommen würden ungefähr um 30 Millionen entlastet, und zwar durch die Erhöhung der steuerfreien Minima. Die Entlastung würde auf der Seite der breiten Volksschichten also etwa 88 Millionen Franken betragen. Auf der andern Seite beträgt die Entlastung der Vermögen 45 Millionen Franken; die Entlastung durch den Wegfall der Couponsteuer beträgt bei den Vermögen 30 Millionen Franken, die Entlastung der grösseren und ganz grossen Einkommen 43 Millionen Franken. Die Entlastung der juristischen Personen beträgt 26 Millionen, der Wegfall der Luxussteuer 20 Millionen, der Wegfall der Biersteuer 12 Millionen, das macht zusammen 176 Millionen. Das ist genau doppelt so viel, wie die Entlastung bei den Kosumenten und bei den kleinen Einkommen ausmacht. Sie müssen zugeben, dass diese Verteilung der Gelder sehr, sehr ungleich ist. Das kann der Vorlage zum Verhängnis werden, denn das Volk hat ein feines Empfinden für den Grundsatz der Gerechtigkeit.

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission haben mit offenem Visier gespielt: Sie waren bereit zu einer Verständigung, und sie haben sehr weitgehende Konzessionen gemacht. Sie sind sehr weit gegangen und sie haben das gezeigt durch den Verzicht auf die Ergänzungssteuer vom Vermögen, sogar ohne Erhöhung der Progression. Sie sind bei der Steuerskala mit einem Antrag noch etwas unter die Anträge des Bundesrates gegangen. Das hat nichts gefruchtet. Man hat sich nicht finden können.

Ich sage zum Schlusse: Die kritischen Punkte, an denen in der Kommission die Verständigung scheiterte, sind die Skala für die natürlichen Personen, wo die sozialdemokratische Fraktion jetzt den Antrag des Bundesrates aufnimmt, nämlich die Skala der geltenden Wehrsteuer mit der beschlossenen Erhöhung der steuerfreien Beträge, und die Höchst-

grenze bei der Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen.

Wir stimmen für Eintreten. Die endgültige Stellungnahme wird aber von den Beschlüssen des Rates abhängen.

Munz: Die langwierigen Kommissionsverhandlungen vollzogen sich nicht im Klima ausgesprochener Begeisterung. Es war so, als ob die Vorahnung des totgeborenen Kindes in den Sitzungszimmern herumgeisterte. Das lähmte zeitweise die Anstrengungen.

Wenn man die Abstimmungszahlen hört (die Kommissionspräsidenten haben sie ja genannt), so wird man sehr erinnert an die Verhältnisse vor vier Jahren. Es ist merkwürdig, wie diese Zahlen übereinstimmen. Wir haben vor vier Jahren bei der Vorlage Weber auch gerade 16 Ja in der Kommission gehabt. Nur sind jetzt die Nein sogar noch etwas zahlreicher als damals. Wir haben dieses Mal 8 Nein; bei der Vorlage vor vier Jahren hatten wir deren nur 6. Man könnte ja tiefsinnige Betrachtungen anstellen über die ganze Situation. Etwa darüber, warum eigentlich gerade in der Superkonjunktur, bei der ganz enormen Prosperität und bei überbordenden Steuereinnahmen die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes so überaus schwierig sein soll. Er zeigt sich halt immer wieder, dass manchmal die Wohlstands- und Überflussprobleme noch schwerer zu meistern sind als die Probleme der Not und des Mangels. Denn offenbar ist die Kompromissbereitschaft in bedrohten Zeiten grösser.

Die Fraktion des Landesringes empfindet an der Kommissionsvorlage keinerlei Freude. Wir haben zwar nicht auf eine Reform, aber doch auf eine Art Neuordnung gehofft. Die Vorlage segelt auch unter diesem Titel. Aber das ist schon ein viel zu anspruchsvolles Wort. Denn effektiv bleibt alles im wesentlichen beim *Status quo*. Es handelt sich höchstens um einige Retouchen am Bisherigen.

Wir hätten eine entscheidende Bessergestaltung der schweizerischen Steuerwirtschaft gewünscht. Man muss zugeben, dass der Herr Bundespräsident auch in dieser Richtung grosse Anstrengungen gemacht hat. Er hat schon vor langer Zeit einen grossen Apparat in Bewegung gesetzt. Die Kommissionsmitglieder haben zu Hause eine ganze Bibliothek neuer Expertengutachten. Aber es scheint, dass all dieser Aufwand ziemlich fruchtlos geblieben ist.

Herr Bundespräsident Streuli ist ja wahrhaft um seine Aufgabe nicht zu beneiden. Er ist offensichtlich behaftet mit der Last einer derzeit geradezu unlösbaren Aufgabe. Er hat sich exponiert für die Bjp. Ich glaube, die Grundidee wenigstens war nicht so abwegig. Aber gegen das Beharrungsvermögen konnte er nicht aufkommen. Das war das Betrübliche in den Kommissionsverhandlungen, dass irgendeine Vision von einer neu und besser gestalteten Steuerwirtschaft der Schweiz nicht sichtbar wurde. Es zeigt sich eine unerfreuliche Anhänglichkeit an eine erstarrte und mühselig mitgeschleppte Ordnung.

Was wir in unserer Fraktion gerne gehabt hätten, wäre namentlich eine bessere Koordinierung der direkten Besteuerung von Kanton, Gemeinde und Bund gewesen. Es fehlen die vereinheitlichten Steuerbemessungsgrundlagen. Es bedeutete schon einen grossen Fortschritt, wenn bei jedem Schweizer Bürger endlich einmal einheitlich festgestellt würde, wie gross sein steuerlichen Einkommen und wie gross sein Vermögen ist. Bund, Kantone und Gemeinden sollen dann nehmen, so viel sie wollen (gemäss dem Föderalismus). Aber wenigstens die Bemessungsgrundlagen sollte man endlich vereinheitlichen, wie sie schon heute meist für Kanton und Gemeinde gemeinsam sind. Jetzt haben wir immer noch diesen Wirrwarr in Deklaration und Einschätzung. Wir haben den Militärpflichtersatz separat, wir haben die Wehrsteuer separat. Wir haben die kantonalen Steuern separat. Diese Komplikation ist einfach nicht notwendig. Sie ist in anderen Ländern auch nicht vorhanden. Dann haben wir die Verzettelung des eidgenössischen Steuerrechtes in vielen Dutzenden von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen. Man könnte administrativ so viel verbessern und vereinfachen.

Heute haben wir ein bemühendes und kostspieliges Nebeneinander in Gesetzgebung und Administration der Eidgenossenschaft und der Kantone. Wir haben keine Tendenz feststellen können, zum unerlässlichen Minimum an administrativem Aufwand und zu einem Minimum an Scherereien für den Steuerpflichtigen zu kommen. Es gibt bei uns auch zu viele Arten Steuern. Jede Steuer hat wieder ihren Apparat, ihre Administration, ihre Beamten, ihre Gesetze, ihre Vollziehungsverordnungen und ihre Rekursbehörden. In einer Zeit allgemeinen Rationalisierungswillens hätte man auch auf diesem Gebiet einiges machen können.

In bezug auf die Steuerarten: Die Fraktion des Landesringes möchte der direkten Bundessteuer eine zentrale Stellung einräumen. Wir haben den Eindruck, dass es genug ist, wenn der Bund bald anderthalb Milliarden Konsumsteuern einzieht. Auf diese gewaltige Konsumbesteuerung müsste aber noch mehr getürmt werden, wenn die direkte Bundessteuer abgeschafft würde. Für uns ist das loyal ermittelte Einkommen des Staatsbürgers immer noch das unanfechtbarste Merkmal seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit. Wir bedauern, dass man im Mehrheitsvorschlag nur eine Maximalprogression von 8,5% vorgesehen hat. Soviel ich mich erinnere, ist bei früheren Vorlagen sogar der Bundesrat bis zu maximalen Progressionen von 15% gegangen.

Wir bedauern auch die enormen Kantonsanteile. Da hätte ich erwartet, dass die grossen Föderalisten Widerspruch erheben würden. Die Wehrsteuer ist so ja gar keine rechte Bundessteuer. 30% der Wehrsteuer gehen an die Kantone. Auch sonst ist daran etwas nicht ganz ehrlich. Die 30% der „Wehrsteuer" für die Kantone dienen ja gar nicht Wehrzwecken.

Hinsichtlich der Warenumsatzsteuer teile ich weitgehend die Auffassungen von Herrn Kollega Weber-Bern. Es ist so, wie er erklärte: Historisch gesehen ist die Warenumsatzsteuer speziell in der Schweiz immer als eine Steuer für Notzeiten, für bedrängte Zeiten, angesehen worden. Wenn man in den alten Nationalratsprotokollen nachliest, so ist man erstaunt, wie man damals, zu Beginn des Zweiten Weltkrieges, nur mit grösstem Zögern und Unbehagen eine Warenumsatzsteuer von 70 Mil-

lionen Franken im Jahr vorgeschlagen hat. Heute findet man es selbstverständlich, dass man 550 Millionen einzieht. Mancher findet sogar, man könnte die direkte Bundessteuer abschaffen und dafür noch mehr Wust einziehen.

Wir dürfen nicht vergessen, dass kleine Länder verhältnismässig viel mehr Zollbelastung haben als grosse. Im Kleinstaat ist der Anteil der Importwaren naturgemäss grösser als in einem Land wie den USA, wie England, wie Deutschland. Die Zollbelastung bringt bei uns schon eine gewaltige Verteuerung mit sich. Mit zusätzlichen Warenumsatzsteuern sollte man zurückhaltend sein.

Die Couponsteuer wird nach dem Kommissionsbeschluss leider nicht abgeschafft. Dafür aber die Biersteuer. Darüber wäre später noch einiges zu sagen.

Heute stehen wir natürlich vor der Notwendigkeit eines Kompromisses. Aber es gibt gute und schlechte Kompromisse. Die Kommissionsvorlage betrachten wir in unserer Fraktion als einen Kompromiss, zu dem wir niemals Ja sagen können. Es ist ja möglich, dass das Plenum des Nationalrates wider Erwarten noch von einem eigentlichen Verbesserungseifer erfasst wird. Dann läge die Sache für uns wieder anders. Aber so, wie es jetzt aussieht, könnten wir niemals zustimmen. Ich glaube, dass wir ohne Verbesserungen die Nein-Parole vertreten müssten, auch ausserhalb des Ratssaales.

Wir haben verschiedene ganz konkrete Anträge gestellt. Wenn diese angenommen würden, woran zu zweifeln ist, würde sich unsere Beurteilung ändern. Ich glaube nicht, dass das Volk zur heutigen Fassung der Vorlage Ja sagen würde. Es wird Fortschritte erwarten, und zwar Fortschritte in dreierlei Richtung: in der Richtung möglichster Entlastung, in der Richtung grösserer steuerlicher Gerechtigkeit, und namentlich auch in der Richtung grösserer Rationalität und Einfachheit in der Steuerwirtschaft des Bundes.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, hier abzubrechen.

Die Rednerliste hat sich inzwischen vermehrt. Es sind noch zehn Redner eingeschrieben. Ich beantrage Ihnen, die Rednerliste damit zu schliessen. Sie haben so beschlossen.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 26. Juni 1957
Séance du 26 juin 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 469 hiervor – Voir page 469 ci-devant

Allgemeine Beratung – Discussion générale
Fortsetzung – Suite

Meyer-Zürich: Bei der Neugestaltung unserer Bundesfinanzordnung handelt es sich zweifellos um eine der wichtigsten staatspolitischen Aufgaben, die gegenwärtig zur Diskussion stehen. Sie ist aber auch eine der bedeutendsten Fragen der Wirtschaftspolitik selbst. Dies aus zwei Gründen. Einmal bewegen sich fast 10% des ganzen Volkseinkommens über die Bundeskasse, und die Beschaffung und die Verwendung dieser gewaltigen Summen hat natürlich einen erheblichen Einfluss auf den ganzen Wirtschaftsablauf.

Sodann spielen die einzelnen Steuern eine immer entscheidendere Rolle in der Tätigkeit und in den Dispositionen der verschiedenen Unternehmungen, und sie berühren damit die vitalsten Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen.

Aus diesen Gründen handelt es sich bei der Finanzordnung auch für unsere Kreise um eine gewerbepolitische Frage erster Ordnung. Die Auffassungen des Gewerbes zur eidgenössischen Finanzpolitik sind klar und eindeutig. Sie lassen sich wie folgt formulieren:

Wir sind der Meinung, dass sich der Bund grundsätzlich über die indirekten Steuern und Aufgaben zu finanzieren hat, während den Kantonen und Gemeinden die direkten Steuern zu überlassen sind.

Der Warenumsatzsteuer kommt in der Zukunft noch grössere Bedeutung zu als bis anhin, wenn man bedenkt, dass die Bestrebungen zur europäischen Integration unter Umständen die Zollerträgnisse mit der Zeit sehr stark reduzieren werden. Die Warenumsatzsteuer soll aber möglichst generell sein, das heisst alle Warenkategorien gleichmässig erfassen. Wir müssen jegliche Sondersteuern auf einzelnen Produkten ablehnen. Die Warenumsatzsteuer soll zu mässigen Ansätzen, aber auf breitester Basis erhoben werden. Ich folgere daraus, dass die Erweiterung der Freiliste nun definitiv als abgeschlossen betrachtet werden muss.

Es ist verdankenswert, dass Bundesrat und Kommission die unproduktiven und ungerechten Luxus- und Biersteuern fallen lassen wollen. Wir müssten alle Anträge bekämpfen, die durch eine allgemeine Verfassungskompetenz die Wiedereinführung derartiger Sondersteuern ermöglichen wollen.

Grösste Teile des Gewerbes sind nach wie vor gegen die direkte Bundessteuer eingestellt. Wenn wir aber darauf verzichten, den Kampf gegen diese Steuern aufzunehmen, so nur deshalb, weil wir uns klar darüber sind, dass es in unserem Lande starke Kräfte gibt, die an der Wehrsteuer festhalten wol-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	II
Session Session Sessione	Sommersession Session d'été Sessione estiva
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	10
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	26.06.1957
Seite Page Pagina	469-498
Ref. No	20 036 330

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

lionen Franken im Jahr vorgeschlagen hat. Heute findet man es selbstverständlich, dass man 550 Millionen einzieht. Mancher findet sogar, man könnte die direkte Bundessteuer abschaffen und dafür noch mehr Wust einziehen.

Wir dürfen nicht vergessen, dass kleine Länder verhältnismässig viel mehr Zollbelastung haben als grosse. Im Kleinstaat ist der Anteil der Importwaren naturgemäss grösser als in einem Land wie den USA, wie England, wie Deutschland. Die Zollbelastung bringt bei uns schon eine gewaltige Verteuerung mit sich. Mit zusätzlichen Warenumsatzsteuern sollte man zurückhaltend sein.

Die Couponsteuer wird nach dem Kommissionsbeschluss leider nicht abgeschafft. Dafür aber die Biersteuer. Darüber wäre später noch einiges zu sagen.

Heute stehen wir natürlich vor der Notwendigkeit eines Kompromisses. Aber es gibt gute und schlechte Kompromisse. Die Kommissionsvorlage betrachten wir in unserer Fraktion als einen Kompromiss, zu dem wir niemals Ja sagen können. Es ist ja möglich, dass das Plenum des Nationalrates wider Erwarten noch von einem eigentlichen Verbesserungseifer erfasst wird. Dann läge die Sache für uns wieder anders. Aber so, wie es jetzt aussieht, könnten wir niemals zustimmen. Ich glaube, dass wir ohne Verbesserungen die Nein-Parole vertreten müssten, auch ausserhalb des Ratssaales.

Wir haben verschiedene ganz konkrete Anträge gestellt. Wenn diese angenommen würden, woran zu zweifeln ist, würde sich unsere Beurteilung ändern. Ich glaube nicht, dass das Volk zur heutigen Fassung der Vorlage Ja sagen würde. Es wird Fortschritte erwarten, und zwar Fortschritte in dreierlei Richtung: in der Richtung möglichster Entlastung, in der Richtung grösserer steuerlicher Gerechtigkeit, und namentlich auch in der Richtung grösserer Rationalität und Einfachheit in der Steuerwirtschaft des Bundes.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, hier abzubrechen.

Die Rednerliste hat sich inzwischen vermehrt. Es sind noch zehn Redner eingeschrieben. Ich beantrage Ihnen, die Rednerliste damit zu schliessen. Sie haben so beschlossen.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 26. Juni 1957
Séance du 26 juin 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 469 hiervor – Voir page 469 ci-devant

Allgemeine Beratung – Discussion générale
Fortsetzung – Suite

Meyer-Zürich: Bei der Neugestaltung unserer Bundesfinanzordnung handelt es sich zweifellos um eine der wichtigsten staatspolitischen Aufgaben, die gegenwärtig zur Diskussion stehen. Sie ist aber auch eine der bedeutendsten Fragen der Wirtschaftspolitik selbst. Dies aus zwei Gründen. Einmal bewegen sich fast 10% des ganzen Volkseinkommens über die Bundeskasse, und die Beschaffung und die Verwendung dieser gewaltigen Summen hat natürlich einen erheblichen Einfluss auf den ganzen Wirtschaftsablauf.

Sodann spielen die einzelnen Steuern eine immer entscheidendere Rolle in der Tätigkeit und in den Dispositionen der verschiedenen Unternehmungen, und sie berühren damit die vitalsten Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen.

Aus diesen Gründen handelt es sich bei der Finanzordnung auch für unsere Kreise um eine gewerbepolitische Frage erster Ordnung. Die Auffassungen des Gewerbes zur eidgenössischen Finanzpolitik sind klar und eindeutig. Sie lassen sich wie folgt formulieren:

Wir sind der Meinung, dass sich der Bund grundsätzlich über die indirekten Steuern und Aufgaben zu finanzieren hat, während den Kantonen und Gemeinden die direkten Steuern zu überlassen sind.

Der Warenumsatzsteuer kommt in der Zukunft noch grössere Bedeutung zu als bis anhin, wenn man bedenkt, dass die Bestrebungen zur europäischen Integration unter Umständen die Zollerträgnisse mit der Zeit sehr stark reduzieren werden. Die Warenumsatzsteuer soll aber möglichst generell sein, das heisst alle Warenkategorien gleichmässig erfassen. Wir müssen jegliche Sondersteuern auf einzelnen Produkten ablehnen. Die Warenumsatzsteuer soll zu mässigen Ansätzen, aber auf breitester Basis erhoben werden. Ich folgere daraus, dass die Erweiterung der Freiliste nun definitiv als abgeschlossen betrachtet werden muss.

Es ist verdankenswert, dass Bundesrat und Kommission die unproduktiven und ungerechten Luxus- und Biersteuern fallen lassen wollen. Wir müssten alle Anträge bekämpfen, die durch eine allgemeine Verfassungskompetenz die Wiedereinführung derartiger Sondersteuern ermöglichen wollen.

Grösste Teile des Gewerbes sind nach wie vor gegen die direkte Bundessteuer eingestellt. Wenn wir aber darauf verzichten, den Kampf gegen diese Steuern aufzunehmen, so nur deshalb, weil wir uns klar darüber sind, dass es in unserem Lande starke Kräfte gibt, die an der Wehrsteuer festhalten wol-

len, und dass eine Verständigung den Verständigungswillen aller Kreise benötigt. Unsere Auffassung, dass auf den grundsätzlichen Kampf gegen die Wehrsteuer zu verzichten ist, hat jedoch zur Voraussetzung, dass die direkte Bundessteuer vernünftig und mässig ausgestaltet, und dass von den Kreisen, die sie weiterführen wollen, hierzu auch Hand geboten wird.

Ich muss sagen, dass die von der Kommission vorgenommene Ausgestaltung der direkten Bundessteuer grosse Anforderungen an unseren Verständigungswillen stellt. Die Erhöhung der Freigrenzen für den Beginn der Steuerpflicht hat nach den Angaben der Steuerverwaltung zur Folge, dass rund 550 000 gegenwärtig steuerpflichtige Bürger in der Zukunft keine Wehrsteuer mehr bezahlen müssen. Nur noch 13% der gesamten Bevölkerung werden wehrsteuerpflichtig sein, gegenüber heute rund 25%. Diese Steuer wird dann praktisch nur eine kleine Minderheit unserer Bevölkerung erfassen. Auch wenn man diese Steuerbefreiung den betreffenden Leuten, zu denen sicher auch eine grössere Anzahl von Gewerbetreibenden gehört, selbstverständlich sehr wohl gönnt, so verfälscht diese einseitige Belastung in zu grossem Masse das Prinzip der Allgemeinheit der Steuerleistung aller Bürger. Auch der Richtsatz der direkten Bundessteuer hätte sehr wohl noch etwas tiefer angesetzt werden können, wenn man bedenkt, dass innerhalb dieses Rahmens in späterer Zeit die Ausführungsgesetzgebung freie Hand hat.

Bei der Besteuerung der Rückvergütungen und der Rabatte der Genossenschaften wird das Problem durch die Beschlüsse der Kommission nur in sehr unvollständiger Weise gelöst. Es geht um die von der Expertenkommission zur Motion Piller als nötig festgestellte steuerliche Erfassung der nicht gewinnstrebigen Grossbetriebe des Detailhandels. Die Kommission hat einen Antrag von Kollege Burgdorfer und von mir für die Aufnahme einer verfassungsmässigen Grundlage zur Einführung einer Minimalsteuer leider abgelehnt. Die Vertreter der Konsumgenossenschaften haben die Besteuerung der Rückvergütungen überhaupt durch die Verfassung als nicht zulässig erklären wollen. Die Folge einer derartigen Lösung wäre, dass die ungenügende Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der grossen Konsumvereine nicht nur nicht korrigiert, sondern derart verstärkt würde, dass die Auseinandersetzungen über dieses Thema in neuer Schärfe entflammen müssten. Wir sind im Interesse des Zustandekommens einer Verständigung auch hier dem Wunsche unseres Herrn Bundespräsidenten gefolgt und haben seinem Vermittlungsantrag zugestimmt. Die Gegenseite hat diesen Vorschlag nicht angenommen, so dass wir uns für die Detailberatung allenfalls vorbehalten müssen, auf frühere Anträge wieder zurückzukommen.

Der Vorlage, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, kann vom Gewerbe aus all den genannten Gründen nur mit grössten Bedenken zugestimmt werden, und auch nur dann, wenn auf allen Seiten ebenfalls der entschlossene Wille besteht, sich an einer allgemeinen Verständigung zu beteiligen. Wenn man diesem Kompromiss nicht zustimmen zu können glaubt, dann werden die ganzen Bemühungen einmal mehr umsonst gewesen sein. Daran dürfte das Schweizervolk keine besondere Freude haben.

Ich möchte nur festhalten, damit kein Missverständnis entsteht, dass sich dann auch das Gewerbe seine ganze Freiheit in dieser Frage wieder zurücknehmen müsste; denn es ist ausgeschlossen, dass von unserer Seite eine Vorlage, die derart viele Anforderungen an unsere Kompromissbereitschaft stellt, tragbar sein wird, wenn die andere Seite die Hand der Verständigung nicht akzeptiert. Dann würde man uns zwingen, auf der ganzen Linie wieder auf unsere früheren Forderungen zurückzugehen.

Ich stimme dem Eintreten auf die Vorlage zu. Es wird uns dadurch die Möglichkeit gegeben, durch die Beratungen zu erfahren, ob überall die gleiche Verständigungsbereitschaft vorhanden ist wie bei uns, und je nachdem müssen wir allenfalls unsere Konsequenzen für die Schlussabstimmung ziehen.

Grütter: Ich möchte mich nur mit einigen wenigen Punkten – allerdings mit Kernpunkten – dieser Vorlage auseinandersetzen, nämlich mit dem Verhältnis Warenumsatzsteuer–Wehrsteuer. Die bürgerlichen Redner, die bis jetzt hier an dieses Pult getreten sind, um zur Frage der Bundesfinanzreform Stellung zu nehmen, haben sich eigentlich mit wenigen Ausnahmen als Gegner der Wehrsteuer ausgesprochen. Einige haben immerhin anerkannt, dass realistisch gesehen die Situation so sei, dass man darauf aus politischen Gründen nicht verzichten könne. Herr Gemperli hat ja die Auffassung, dass man auf die Wehrsteuer sollte verzichten können, und er möchte ihr höchstens subsidiäre Funktion zumessen. Er hat auch ein grosses Wort gelassen ausgesprochen, nämlich, dass er eigentlich vom Bundesrat die erlösende Parole ins Volk hinaus hätte vernehmen wollen, dass der Bundesrat selber auf die Erhebung einer Wehrsteuer verzichten könne. Ich glaube, wenn man schon die Rolle des Erlösers spielen will, so gäbe es oft Gelegenheit dazu, und ich glaube, dass eine Parole auf Beseitigung aller Steuern im ganzen Volk als Erlösung empfunden würde.

Dann hat Herr Eder ebenfalls Vorbehalte gemacht, Herr Burgdorfer ebenfalls; Herr Albrecht hat sich gefragt, ob die Wehrsteuer nur notwendig wäre in Zeiten der Gefahr, sagen wir im Kriegsfalle, und ob auf sie in normalen Zeiten nicht verzichtet werden könnte.

Ich möchte nun auf die Frage der Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer eingehen. Ich bin der Überzeugung, dass es beiden Herren, die sich da als Gegner der Wehrsteuer aussprechen und föderalistische Erwägungen in den Vordergrund stellen, um nichts anderes als um die Wahrung sehr egoistischer Interessen geht. Davon kann keine Rede sein, dass die Maxime eingehalten werden kann: die direkten Steuern den Kantonen und Gemeinden und die indirekten Steuern dem Bund. Diese Verhältnisse haben sich so grundlegend gewandelt, dass der Bund auf die Erhebung einer direkten Wehrsteuer nicht mehr verzichten kann. Denken Sie nur, was der Bund an Aufgaben übernommen hat auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der Wehrpolitik! Die Wehrpolitik kostet die Eidgenossenschaft ja eine grosse Stange Geld. Sie wissen, dass im Zukunftsbudget 800 Millionen Franken vorgesehen

sind, und in Offizierskreisen spricht man davon, dass dieser Betrag nicht genügen soll; sie reden bereits von einer Milliarde. Und meine Herren Föderalisten! Denken Sie auch an das, was der Bund an Subventionen ausrichtet an verschiedene Bevölkerungskreise und Kantone. Man darf also die Rolle des Föderalisten, wenn es um die Frage der Wehrsteuer geht, nicht so spielen, wie sie hier gespielt worden ist. Der Standpunkt, dass die direkten Steuern den Kantonen und Gemeinden gehören und die indirekten dem Bund, ist veraltet und unzeitgemäss.

Zur Frage der Wehrsteuer. Ich möchte sagen, dass die Wehrsteuer im Prinzip und Aufbau eine gerechte Steuer ist oder dass man sie wenigstens mit Leichtigkeit zu einer gerechten Steuer ausgestalten kann: man kann sich durch die Ansetzung von Freigrenzen einerseits und die Gestaltung der Tarife anderseits auf die wirtschaftliche Kraft des Einzelnen einstellen. Das heisst also, dass man die wirtschaftlich Schwachen von der Entrichtung der Wehrsteuer entlasten und die wirtschaftlich Starken entsprechend mit der Skalagestaltung belasten kann. Diese Steuer ist also ein feines Instrument. Nach unserer Auffassung kann keine Rede davon sein, dass man auf die Wehrsteuer verzichten sollte. Diese Auffassung ist eigentlich bis jetzt nur in einem einzigen Antrag von einem einzigen Herrn vertreten worden. Ich habe schon gesagt, dass die Wehrsteuer sozialer gestaltet werden kann, und ich behaupte auch, trotz allen Klagen, dass die Wehrsteuer, selbst im Ausmass, wie sie bis jetzt bezogen wird, ganz gut neben den Kantons- und Gemeindesteuern Platz hat, vor allem in den sogenannten mittleren Einkommen. Diese werden bekanntlich von einigen bürgerlichen Politikern so zwischen 40 000 und 100 000 Franken eingeschaltet. Das sind bei ihnen die sogenannten mittleren Einkommen. Das sind ganz nette mittlere Einkommen! Da dürfte man diese Einkommen schon noch im bisherigen Ausmass belasten, ohne dass von einem übermässigen Steuerdruck die Rede sein kann. Denn es kommt schliesslich nicht darauf an, was man an Steuern bezahlt, sondern darauf, was einem noch übrig bleibt, wenn man die Steuern bezahlt hat, und das sind respektable Summen. Ich will jetzt nicht auf Einzelheiten eintreten und anhand der Statistik zeigen, was einigen Herrschaften mit sehr grossen Einkommen nach Bezahlung von Gemeinde-, Staats- und Wehrsteuer zur Fristung des Lebens noch übrigbleibt. Es bleibt ihnen noch sehr viel übrig. Im übrigen möchte ich erwähnen, dass ja gerade die grossen Einkommen nicht das Verdienst eines Einselnen sind, sondern das Ergebnis einer kollektiven Arbeit, das allerdings von einem Einzelnen eingezogen wird, ohne dass er eine besonders grosse Arbeit geleistet hätte. Es kann mir kein Mensch weismachen, dass irgendeine Arbeit mit 100 000, 150 000 oder 200 000 Franken bezahlt werden könnte. Davon ist keine Rede. Die Wehrsteuer hat also noch Platz. Übrigens ist schon heute morgen darauf hingewiesen worden – ich möchte es wiederholen –, dass bis jetzt die direkte Bundessteuer seit 1915 bezahlt wird, mit Ausnahme eines Jahres. Sie ist ein Kind des Ersten Weltkrieges. Sie hat in der Krisenzeit weiter erhoben werden müssen, und nachher, zur Zeit des zweiten Weltkrieges, ebenfalls. Wenn man schon in bezug auf die Historie der Steuern etwas sagen wollte, müsste man sagen, dass diese direkte Bundessteuer sich eigentlich eingelebt hat, und zwar wird sie seit mehr als 40 Jahren in der Schweiz bezogen. Da scheint mir die Auffassung sehr antiquiert, die da lautet, man könne auf die Erhebung einer Bundessteuer verzichten.

Im Gegensatz zur Wehrsteuer ist die Warenumsatzsteuer sehr grober Natur. Für diese Steuer gelten die Ansätze von 4% imDetailhandel und 6% im Engroshandel für Arme und Reiche gleichermassen. Da kann man sozial nicht abstufen. Der Unterschied liegt nur darin, dass der mit dem kleinen Einkommen natürlich weniger kaufen kann als jener mit dem grossen Einkommen; aber die Ansätze sind dieselben.

Es ist schwieriger, die Warenumsatzsteuer nach sozialen Gesichtspunkten zu gestalten. Man hat Anstrengungen unternommen und einen bescheidenen Anfang gemacht mit der Freiliste. Durch die Einführung der Freiliste ist die gröbste Ungerechtigkeit etwas gemildert worden. Auf diesem Gebiete dürfte noch ein deutlicher Schritt nach vorne getan werden. Die Freiliste ist in bescheidenem Ausmass durch die Kommission bereits erweitert worden, nämlich alle Waren, die wir mit 2% und 2,5% besteuert haben, kommen in die Freiliste; dazu noch die Medikamente und Bücher. Die Entlastung auf diesem Gebiete ist sehr bescheiden. Vom Total des Erträgnisses der Warenumsatzsteuer von über 500 Millionen Franken macht nämlich diese Einsparung nur 53 Millionen Franken aus. Das steht in keinem Verhältnis zu dem, was abgebaut wird auf der direkten Steuer. Aus Gründen der Verfeinerung dieser Steuern stellen wir daher noch den Antrag, man möchte die Freiliste erweitern auf Textilien. Herr Kollege Dietschi-Basel hat es gesagt – andere Herren mögen es auch gesagt haben –, dass man in der Verfassung festhalten wolle, dass die Freiliste während der Dauer dieser Verfassungsbestimmung weder erweitert noch eingeengt werden solle.

Diesen Standpunkt müssen wir ablehnen. Wir müssen den Antrag, der auf eine verfassungsmässige Beschränkung der Freiliste ausgeht, bekämpfen. Wir fordern, dass hier die Verfassung dem Gesetzgeber völlig freie Hand lässt. Die Erträge der Warenumsatzsteuer – ich habe das bereits gesagt – machen jetzt über 500 Millionen Franken aus. Ursprünglich, im Jahre 1941, nahm man einen Ertrag von 60 bis 70 Millionen Franken an. Der Ertrag ist also um das Sieben- bis Achtfache gestiegen, währenddem man bei den Sätzen für die Wehrsteuer nur um 50% hinaufgegangen ist und seither entscheidende Abbaumassnahmen getroffen hat. Diese über 500 Millionen Franken durch die Warenumsatzsteuer bedeuten eine erhebliche Belastung der Konsumenten. Ob es sich nun um Investitionsgüter oder um Konsumware handelt, schliesslich kommt es auf dasselbe heraus, denn der Konsument ist der, welcher die Kosten der Warenumsatzsteuer trägt.

Es hat den Anschein, als ob die bürgerlichen Vertreter die Ansicht hätten, die Sozialdemokratische Partei und die sozialdemokratische Fraktion hätten sich mit der Warenumsatzsteuer abgefunden, in jedem Fall und für immer. Wer das glaubt, unterliegt einer grossen Illusion. Wir dulden die Warenumsatzsteuer solange, als auf der andern Seite auch

die Wehrsteuer besteht, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Wehrsteuer in einem annehmbaren Verhältnis zum Ertrag der Warenumsatzsteuer steht. Solange also können wir diese Warenumsatzsteuer dulden, solange sie für den Finanzbedarf des Bundes notwendig ist und unter der Voraussetzung, dass die direkte Bundessteuer erhoben wird.

Ich möchte sagen, dass wir von unserer Gruppe aus in der Kommission das Maximum an Entgegenkommen gezeigt haben. Nach meiner Meinung ist es nicht mehr möglich, auch nur einen Schritt noch weiterzugehen. Wir haben ja auch eine sozialdemokratische Initiative! Wir haben unser Möglichstes beigetragen zur Erreichung einer Verständigung. Wir sind weiter bereit zu dieser Verständigung auf der Grundlage, wie wir sie zu verschiedenen Malen ja entwickelt haben, um dazu Hand zu bieten. Aber wir müssen erwarten, dass auch uns gegenüber in verschiedenen Punkten noch ein Entgegenkommen gezeigt wird. Wenn diese Vorlage vor dem Volk Erfolg haben soll, so müssen alle grossen politischen Parteien und alle wichtigen wirtschaftlichen Organisationen dahinter stehen. Wenn alle dahinter stehen sollen, so müssen alle ein gewisses Opfer bringen. Es sind grosse Opfer von unserer Seite gebracht worden mit der Luxussteuer und mit dem Fallenlassen der Ergänzungssteuer vom Vermögen, wo vielfache Millionäre jetzt völlig von der Bezahlung dieser Steuer befreit sind. Ich glaube, dieses Entgegenkommen müsste man würdigen.

Die heutige Vorlage befriedigt mich nicht. Wir müssen noch Verbesserungen anbringen. Wir stimmen, wie es heute morgen schon ein Kollege unserer Fraktion gesagt hat, für Eintreten. Wir behalten uns aber unsere Stellungnahme in der Schlussabstimmung vor und machen sie abhängig vom Ergebnis der Beratungen und den Beschlüssen unseres Rates.

Reichling: Ich bin der elfte Diskussionsredner, und trotzdem hat sich noch keiner unserer welschen Freunde zu dieser Vorlage geäussert, mit Ausnahme unseres verehrten Kommissionsberichterstatters französischer Zunge. Ich bedaure das, weil wir bestimmt weder ohne unsern welschen Volksteil noch viel weniger gegen unsern welschen Volksteil eine neue Finanzordnung für eine gewisse Dauer, ich möchte sagen, durchzwängen wollen. Ich danke deshalb unserm Kollegen Guinand, dass er bereit ist, das Eis zu brechen. Von diesem Sektor her ist es höchste Zeit, dass zu dieser Vorlage in der Eintretensdebatte Stellung genommen wird.

Es ist dies die vierte Vorlage, welche für eine Dauer berechnet ist, die wir heute beraten, und nicht etwa erst die dritte. Bei allen vier Vorlagen habe ich in der Kommission mitgewirkt. Seit dem Jahre 1915 bestehen Provisorien; seither haben wir noch nie eine eigentlich dauernde Finanzordnung auf Bundesboden besessen. Es waren immer Provisorien, die sich jeweilen abgelöst haben. Wenn wir uns dessen bewusst sind, kann man darüber nicht im Zweifel sein, dass nun der Moment gekommen sein dürfte, endlich aus den Provisorien herauszukommen. Man kann ruhig mit den Welschen sagen: *C'est le provisoire, qui dure.* Wenn irgendeinmal dieser Satz seine Berechtigung hatte, so hat er sie im Hinblick auf die Bundesfinanzordnung, die wir nun immer wieder auf diesem Wege weitergeführt haben. Eine Dauerordnung scheint sich wirklich aufzudrängen.

Es ist schon mehrfach gesagt worden, auch vom Präsidenten der Kommission, dass für ein geordnetes Staatswesen auch eine geordnete Finanzordnung vonnöten ist. Ich möchte Sie fragen: Wie stünde es in unsern Kantonen und Gemeinden, wenn man dort während 40 Jahren immer nur auf Grund von Provisorien Steuern erheben und die Finanzen in Ornung halten wollte? Ich glaube, man darf behaupten, dass das, was für die Kantone und für die Gemeinden als Selbstverständlichkeit betrachtet werden muss, auch für den Bund zutreffen sollte. Auch von diesem Gesichtspunkt aus scheint mir wirklich der Moment gekommen zu sein, um auf Bundesboden zu einer dauernden Ordnung zu gelangen. Es handelt sich ja nicht um eine ewige Finanzordnung. Es wird ja darüber diskutiert, ob sie auf zwölf oder nur auf acht Jahre beschränkt werden soll. Wir sollten aber doch etwas mehr als nur eine Übergangsordnung zustande bringen.

Nun, das andere ist ebenso wichtig, dass ohne eine Verständigung, ohne einen Kompromiss eine solche Ordnung nicht zustande kommt. Darüber haben wir nun mehrfache Erfahrungen sammeln können in diesen fast vierzig Jahren, dass ohne eine Verständigung auf breitester Basis eben eine Dauerordnung nicht verwirklicht werden kann. Es ist also die Verständigung, wie mir scheint, ein äusserst dringendes Gebot. Das Volk erwartet ebenfalls, dass wir endlich zu dieser Verständigung gelangen und nicht einer neuen Übergangsordnung oder einer behelfsmässigen Lösung entgegentreiben. Man setzt die Hoffnung in unser Parlament, dass es beim vierten Anlauf wirklich etwas Befriedigendes und auf längere Zeit Bestehendes zustande bringe.

Meine Fraktion, die ich hier zu vertreten habe, erblickt in den Anträgen der Kommissionsmehrheit die Grundlage für eine Verständigung. Sie betrachtete die Beschlüsse, die Ihnen von seiten der Kommissionsmehrheit vorgelegt werden, als eine geeignete Plattform, zu einer Verständigung zu kommen. Dabei erträgt diese Mehrheitsvorlage, wenn ich sie so nennen darf, nun wirklich keine wesentlichen Änderungen, weder nach der einen noch nach der andern Seite, sonst käme es dann auch bei uns so heraus, wie es mehrfach erklärt worden ist, dass wir uns dann auch für die Schlussabstimmung alles offen behalten müssten. Uns scheint, dass – kleine Abweichungen sollen hier vorbehalten bleiben – im grossen und ganzen die Beratungen und Beschlüsse des Rates im Sinne der Anträge der Kommissionsmehrheit verlaufen sollten. Einige Abänderungen würden auch wir in Kauf nehmen; wir würden der Vorlage auch dann zustimmen, wenn die Biersteuer eine Mehrheit erhielte und in der Vorlage verbleiben würde, um nur ein Beispiel zu nennen. Ich könnte die Beispiele noch vermehren.

Die Fraktion beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und wünscht vor allem, dass Sie sich im grossen und ganzen den Anträgen der Kommissionsmehrheit anschliessen. wir betonen das vor allem auch für die Wehrsteuer, warnen dort vor Abstrichen, aber auch weiterer Aufstockung. Das gleiche gilt für die Warenumsatzsteuer. Auch dort erträgt es keine weitern Einbrüche. In der gegenteiligen Richtung sind ja kaum Anträge zu erwarten.

Wir sind dieser Auffassung, weil wir dafür halten, dass das, was dann für den Bund an Einnahmen herauskommt, der Bund nötig hat. Er hat das für den laufenden Bedarf nötig, in Richtung militärischer und wirtschaftlicher Landesverteidigung, der sozialen Werke, die durchzuhalten sind und zum Teil noch neu hinzukommen, im Hinblick auf die Unterstützungen, die wir den Bahnen zuteil werden lassen, und im übrigen wird auch das Strassenwesen, ausser den Treibstoffzöllen, noch einiges an Mitteln vom Bunde erfordern. Wir halten daher dafür, dass das, was mit den Mehrheitsanträgen an Einnahmen für den Bund resultiert, wirklich auch nötig ist, und dass hier keine weitern Abstriche mehr in Kauf genommen werden können.

Wir halten auch dafür, dass die Bundesschuld von etwas über 7 Milliarden doch noch etwas weiter getilgt werden sollte, denn ich bin auch der Meinung, wie das bereits andere vor mir gesagt haben: Die besten Reserven für schlimmere Zeiten sind eine möglichst geringe Bundesschuld, damit gegebenenfalls der Bund dann eben wieder neue Schulden kontrahieren kann, ohne dass er den Wert des Frankens gefährdet oder anderweitige Folgerungen in Kauf nehmen muss. Also im Sinne der Reservestellung für schlimmere Zeiten – die können durchaus eintreten – ist eine weitere Tilgung der Bundesschulden nötig.

Ich möchte, was die Erleichterung der Steuerlast anbetrifft, Ihnen noch in Erinnerung rufen, dass wir schon mit den Beschlüssen von 1954, wenn ich richtig nachgesehen habe, dem Bunde eine Einbusse von rund 160 Millionen Franken zugemutet haben. Der Bundesrat ist ungefähr um das gleiche Stück weiter gegangen, nach dem Antrag des Bundesrates würde eine weitere Steuererleichterung bei Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer von zusammengenommen rund 160 Millionen resultieren. Die Kommission hat weiter dazu noch etwas mehr als 50 Millionen Franken Erleichterungen der Steuerlast hinzugefügt. Im ganzen sind es nach meiner Berechnung rund 380 Millionen gegenüber der unveränderten seinerzeitigen Übergangsordnung 1954/58. Das sind immerhin ganz erhebliche Erleichterungen, und sie scheinen uns an die Grenze des Zulässigen zu gehen, wenn wir wirklich an einem gesunden Finanzhaushalt des Bundes festhalten wollen.

Ein Wort zu den Ausführungen des Kollegen Munz. Er hat gar keine Freude für das bekundet, was der Bundesrat vorlegt und die Kommission nun ausgearbeitet hat; das habe gar nichts zu tun mit einer Reform, es sei nicht einmal eine Neuordnung, es sei eigentlich nichts an neuen Ideen geboren worden. Das haben wir schon früher gehört. Aber wenn er sagt, in welcher Richtung er die Reform anstreben möchte, graut uns vor seinen staatspolitischen Ausführungen. Er spricht von einer Vereinheitlichung des Steuerwesens in unserem Land. Ich habe das so verstanden, dass wir nach seiner Auffassung nur eine Bundessteuer haben sollten, das heisst, die gesamte Steuerkraft des Landes in einer einzigen Steuer abschöpfen würden, und dass dann die Kantone und Gemeinden ihre Bissen herausbrechen würden. Das sähe nach meinem Dafürhalten in den letzten Konsequenzen sehr wenig föderalistisch aus. Es würde wahrscheinlich den Kantonen, eventuell sogar den Gemeinden ans Leben gehen, und was übrig bliebe, wäre ein Zentralstaat, in dem nicht einmal mehr Provinzen vorhanden wären, sondern höchstens grössere und kleinere Verwaltungsbezirke. Dass eine solche Finanzreform nie irgendwelche Aussicht auf Verwirklichung hätte, darüber macht sich Kollege Munz sicher auch keine Illusionen. Wenn das dann die Reform sein sollte, die so sehr herbeigewünscht wird, könnte kaum ein Zweiter mehr mitmachen, denn wir wollen doch an unserem föderativen Staatsaufbau und an unseren souveränen Kantonen festhalten, sie nicht einer solchen Einheitssteuer zum Opfer bringen. Davon kann ganz bestimmt im Ernste keine Rede sein.

Noch ein Wort zur direkten Bundessteuer. Ich habe bereits betont: Wir sind für die Weiterführung einer direkten Bundessteuer, und zwar aus zwei Gründen. Einmal haben wir diese Mittel notwendig, die von dorther kommen, und zum andern wissen wir, wie es um die politischen Gegebenheiten steht, und dass ohne die Weiterführung der direkten Bundessteuer keine neue Bundesfinanzreform zustande kommen kann. Nur wünschen wir eine allgemeine direkte Bundessteuer und nicht eine Klassensteuer. Da möchte ich darauf hinweisen, dass nach dem Vorschlag des Bundesrates von den rund 1 200 000 theoretisch Steuerpflichtigen nur 850 000 in der Steuer verbleiben, also effektiv noch Steuern zahlen; nach der Kommissionsmehrheit sind es nach meiner Durchsicht nur noch 700 000, die effektiv Steuern zahlen, während 500 000 keine mehr bezahlen. Nach dem Antrag der Kommissionsminderheit kehrt sich dieses Verhältnis um: Es bleiben 500 000 Steuerzahlende, neben 700 000, die keine Steuern mehr zahlen. Das nenne ich nun keine allgemeine Bundessteuer mehr, sondern das ist eine Klassensteuer. Und wenn man dann den verbleibenden 500 000 Steuerzahlenden noch möglichst viel aufladen will, wird das Bild dadurch nicht schöner, da ist namentlich der demokratische Gesichtspunkt schon einigermassen notleidend geworden. Denn auch aus einer wahrhaft demokratischen Gesinnung heraus können wir unmöglich einer direkten Steuer zustimmen, bei der die Mehrheit unserer theoretischen Steuerpflichtigen aus der Steuerleistung herausfällt. Es ist auch widerspruchsvoll, wenn man mit der gleichen Leidenschaft, mit der man für die direkte Bundessteuer eintritt, auch dafür eintritt, dass die Zahl derer, die dann als Steuerzahler verbleiben, möglichst klein sein soll. Nach meinem Dafürhalten ist das nicht in Ordnung, und ich möchte das denen zu bedenken geben, die Anlass haben, darüber einige Überlegungen anzustellen.

Noch ein Wort zur Gültigkeit, ob 12 oder 8 Jahre. Wir wollen doch einmal aus den Provisorien herauskommen; wir wollen aus den Übergangsordnungen herauskommen. 8 Jahre sind eigentlich nicht viel mehr als eine etwas verlängerte Übergangsordnung. Denn wir wissen nun, dass 4 Jahre kaum genügen, um eine solche neue Ordnung bereitzustellen. Man müsste also nach der Annahme einer achtjährigen Dauerordnung bereits nach zwei bis drei Jahren wieder mit der Ausarbeitung der neuen Finanzordnung beginnen. Das betrachten wir nicht als eine Dauerordnung. Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, dem Antrag auf 12 Jahre Dauer zuzustimmen.

In diesem Sinne ist die Bauern- und Bürgerfraktion für Eintreten auf die Vorlage, und sie wünscht, dass im grossen und ganzen das herauskommt, was Ihnen die Kommissionsmehrheit beantragt.

M. **Guinand:** Au nom de la fraction radicale, j'apporte notre adhésion à l'entrée en matière et même au projet. Cette adhésion est basée sur les considérations suivantes:

Dans les temps modernes, les questions de finances publiques sont toujours à l'heure actuelle les plus difficiles à résoudre; elles le sont encore plus dans une nation comme la nôtre qui exige l'approbation expresse de l'ensemble des électeurs pour son régime financier. Nous sommes peut-être le seul peuple du monde dans lequel on procède de cette manière.

Malgré toutes les qualités des ministres des finances, que nous avons eus, il a été quasiment impossible de trouver l'oreille favorable de chacun. Contrairement à ce que disait Mirabeau, le père de la Révolution française: «Quand on sait bien ses quatre règles, on peut conjuguer le verbe avoir et on est un aigle en matière de finance.» Aujourd'hui, il faut encore autre chose car le président de la Confédération a très certainement toutes ces qualités. Il sait ses quatre règles comme personne d'autre, étant donné son métier, il a une caisse pleine, il nous offre ce qu'il peut mais on voudrait véritablement que le ministre des finances fût un sorcier qui puisse plaire à tous sans exception. Ce n'est absolument pas possible. Il faut donc sortir de l'impasse. On ne peut en sortir que par un compromis.

On pourrait se poser la question de savoir s'il est nécessaire de sortir de cette impasse financière ou si l'on ne pourrait pas continuer à vivre dans un régime provisoire. Nous pensons que maintenant le moment est venu de sortir de l'impasse tout d'abord parce que dans un pays comme le nôtre, qui se targue d'être un Etat de droit, on ne saurait rester éternellement sans base constitutionnelle solide en matière financière; parce que, incontestablement, la situation matérielle de l'Etat, qui est excellente, finirait par être menacée par cette insécurité du régime financier légal et encore parce qu'il est impossible, à l'heure actuelle, de trancher les problèmes importants – je pense spécialement aux routes fédérales, aux assurances sociales, même à la défense nationale – sans connaître quelles seront les ressources de la Confédération à longue échéance. Nous ne pouvons pas engager des dépenses durables sans savoir quelles seront les ressources de la Confédération. Enfin, chers collègues, parce qu'après neuf ans de discussion, il faut éviter de célébrer le dixième anniversaire de notre impuissance à résoudre une question aussi importante.

Il est bien entendu qu'il y a des divergences dans notre groupe, que les opinions sont partagées. Une opposition existe encore à l'égard de l'impôt de défense nationale. Elle se comprend. C'est incontestablement une diminution de la souveraineté des cantons. C'est un amenuisement de leurs compétences. Contrairement à ce que pense M. Grütter, je ne pense pas que les adversaires de l'impôt de défense nationale ne soient que des égoïstes. Ce sont des fédéralistes convaincus. L'argument qui consiste toujours à voir dans celui qui ne pense pas comme soi un homme égoïste ou de mauvaise foi n'est pas un argument de valeur. Certainement on peut être en toute conscience de l'avis que l'impôt de défense nationale est une atteinte au fédéralisme et à la souveraineté cantonale. Cependant, si nous voulons arriver à un résultat, il faut que les positions extrêmes se réduisent et arriver à une solution moyenne.

La question qui se pose à nous est la suivante: le projet actuel est-il une solution moyenne acceptable? Sur ce point, notre groupe est formel. Nous pensons que le projet du Conseil fédéral, amendé par la commission, constitue cette solution et même, disons-le, constitue la solution la plus favorable que l'on puisse apporter aux contribuables suisses à l'heure actuelle.

La commission elle-même, dans sa majorité, en allant plus loin que le Conseil fédéral, a été à mon sens au maximum de ce qu'on peut faire sans menacer l'équilibre des finances fédérales. N'oublions pas que, dans cette salle, sans cesse, nous réclamons de la Confédération un effort financier supérieur pour des besoins qui sont incontestablement indiscutables mais si nous demandons un tel effort à la Confédération, nous n'avons pas le droit de ne pas lui donner les moyens d'arriver à accomplir sa tâche. Mais il y a plus. Il y a danger, chers collègues, à rester dans le régime actuel, parce que, par la prolongation de ce régime actuel, nous exposons les contribuables à un effort qui est trop grand et inutile à l'heure actuelle. Si le projet actuel échoue, nous serons dans l'obligation de renouveler ce régime pour deux ans et, pendant deux ans, nous ferons peser sur les contribuables suisses une charge excessive.

Enfin, avouez que la clarification de la situation constitutionnelle est une chose qui est maintenant une nécessité, à laquelle nous ne pouvons échapper. Il est nécessaire de donner à la Confédération un régime financier de longue durée et qui fasse que notre Etat ne paraisse pas quelque peu ridicule en vivant perpétuellement dans le provisoire sur une des matières les plus essentielles.

C'est pourquoi, quelles que soient nos opinions personnelles, si nous voulons arriver à un résultat, il faut obtenir une solution de compromis et là, je suis d'accord avec M. Grütter. Il faut que chacun fasse un pas et notamment dans les grands groupes. C'est pourquoi nous prenons nos responsabilités, même ceux qui seraient enclins à ne pas admettre l'impôt de défense nationale. Nous devons reconnaître que c'est dans sa forme la plus atténuée qu'il nous est présenté. Si nous voulons réussir, il faut faire ce pas. Le groupe radical est prêt à le faire non pas d'une manière enthousiaste mais parce que la solution proposée par le Conseil fédéral nous semble, à l'heure actuelle, une solution parfaitement acceptable et qui tient compte, je veux le dire aussi à ceux qui trouvent qu'on devrait aggraver l'impôt de défense nationale, aussi des petits contribuables. Il est, en effet, incontestable que dans cette réforme, ce ne sont pas que les gros contribuables qui bénéficieront de ce nouveau régime financier mais également les petits, soit par la diminution de l'impôt sur le chiffre d'affaires, soit par l'exemption des petites catégories dans l'impôt de défense nationale.

C'est pourquoi nous voterons l'entrée en matière et continuerons à soutenir le Conseil fédéral dans son effort.

Herzog: Die Verhandlungen in der Kommission waren gekennzeichnet vom Suchen nach einer Verständigung, und wir wollen rückhaltlos anerkennen, dass Herr Bundespräsident Streuli sich erheblich Mühe gab, diese Verständigung zu finden. Aber wir müssen uns angesichts der Vorlage, die nun vor uns liegt, fragen: Ist dieses Ziel erreicht worden? Und wir müssen als Antwort darauf gleich feststellen, dass das vorerst noch nicht der Fall ist. Es ist richtig, dass einige wesentliche Erleichterungen gegenüber dem bisher geltenden Recht geschaffen werden sollen und dass Ihnen die Kommission selbst einige wesentliche Erleichterungen zum Beschluss vorlegt. Ich nenne unter anderem die Heraufsetzung der steuerfreien Einkommenminima für natürliche Personen. Es ist auch richtig, dass darin ein erfreulicher Fortschritt gegenüber dem, was der Bundesrat selbst vorschlägt und was bisher geltend war, zu verzeichnen ist. Wenn diesen Beschlüssen der Kommission, noch viel besser der Minderheit der Kommission, zugestimmt wird, dann fallen nicht nur sehr viele Unselbständigerwerbende aus der Steuerpflicht. Auch ein grosser Teil der Selbständigerwerbenden, vor allem der kleinen und mittelgrossen Gewerbetreibenden, werden aus der Steuerpflicht fallen. Aber auch eine wesentliche Erleichterung soll geschaffen werden für natürliche Personen mit hohen Einkommen, nicht etwa nur bei den unteren oder mittleren Einkommen, wie wir sie verstehen, von 15 000 bis 20 000 Franken und nicht 30 000 bis 40 000 Franken, wie ab und zu in der Kommission argumentiert wurde; auch für diese Einkommen sollen Erleichterungen geschaffen werden. Es sollen aber auch wesentliche Erleichterungen eintreten für die hohen Einkommen, und zwar auf Grund der Anträge des Bundesrates sowohl wie der Kommission. Bei den juristischen Personen soll der Einheitssatz auf 7 bzw. 6% festgelegt werden. Sie wissen, dass der Bundesrat 7% vorschlägt und die Kommission sich auf 6% festgelegt hat, gegenüber 3–12% gemäss dem bisherigen Recht. Das Mittel wurde, wie schon wiederholt erwähnt, gesucht, und man ist dann auf 7 oder etwas unter 7% gekommen. Aber alle Unternehmungen, die bis heute über dem mittleren Satz standen – ich nehme einmal einen Satz von 7% an –, werden ganz erhebliche Steuererleichterungen erhalten, während diejenigen, die unter diesen 7 bzw. 6% waren, etwas mehr an Steuerleistungen aufzubringen haben als wie bis anhin. Der Präsident der Kommission hat nun erklärt, dass die Erhöhung auf 6 bzw. 7% als Steuersatz für juristische Personen die steuerlich gleichmässige Behandlung der verschiedenen Unternehmungsformen annähernd verwirkliche. Das ist leider nicht ganz richtig. Die Annahme des Präsidenten stimmt nicht ganz, weil zum Teil die Genossenschaften, die ich zu vertreten habe, in Zukunft zu einem bedeutend höheren Steuersatz besteuert werden, wozu noch die Besteuerung der Rückvergütung weiterhin bestehen bleibt. Die Rückvergütung aber wird, wie das von den Steuerfachleuten (nicht von Steuerfachleuten, die wir etwa selbst bestellt haben) festgestellt worden ist, eindeutig als eine Sondersteuer bezeichnet. Herr Meyer hat vorhin auf den Bericht über die Motion Piller hingewiesen. Vielleicht ist Herrn Kollega Meyer bei der Lektüre dieses Berichtes aufgefallen, dass auch die Herren, die diesen Bericht zusammengestellt haben, von der Rückvergütung immer als Sondersteuer sprachen. Diese Bezeichnung Sondersteuer der Rückvergütung wiederholt sich während des ganzen Berichtes auf vielen, vielen Seiten. Und wenn ich gleich beim Bericht über die Motion Piller bin, möchte ich feststellen, dass der Bericht über diese Motion die verschiedensten Auslegungen zulässt. Es ist festgestellt worden (wiederum nicht nur von uns, sondern auch von andern Leuten, die mit den Konsumgenossenschaften nicht in Verbindung stehen), dass dieser Bericht in keiner Weise etwas Grundlegendes und wirklich Brauchbares geliefert hat und dass die Aufgabe, die man den Herren gestellt hat, nicht erfüllt wurde.

Sie müssen entschuldigen, wenn ich das hier sage. Wir haben seinerzeit sofort, als dieser Bericht erschien, darauf hingewiesen, dass er eigentlich nicht das bringt, was die eine Seite erwartete, und auf der andern Seite festgestellt werden müsse, dass mit Zahlen gefochten wird, die, mit Ausnahme einer einzigen Stelle, in keiner Weise etwa tatsächliche Zahlen sind. Es sind fiktive, also angenommene Zahlen. Das ist bis jetzt auch nicht bestritten worden.

Auch mit dem Bericht über die Motion Piller kann man nicht viel anfangen. Der Bundesrat ist eigentlich zu bedauern, dass er nicht einen etwas besser fundierten Bericht erhalten hat. Ich bin überzeugt, dass, wenn der Bericht schlussendlich das sagen wollte, was durch die vielen Seiten hindurch gelesen werden kann, die Anhänger der Motion Piller nicht auf ihre Rechnung gekommen wären. Das wollte ich dazu sagen.

Zu den steuerlichen Erleichterungen verschiedener Kreise bei der Entlastung der natürlichen Personen: Ich sage selbstverständlich, dass alle diese unteren Einkommen steuerliche Erleichterungen erhalten sollen. Ich bin durchaus damit einverstanden; wir werden selbstverständlich dafür eintreten. Das ist in der Eintretensdebatte wiederholt schon gesagt worden. Aber auch die gut rentierenden Gesellschaften, die über die 7% bis heute bezahlt haben, die in den Rahmen von 7 bis 12% gelegen sind, erhalten steuerliche Erleichterungen.

Zu diesen steuerlichen Erleichterungen der verschiedensten Kreise lässt man nun die Mehrbelastung der Konsumgenossenschaften folgen, indem man die Sondersteuer auf Rückvergütungen und Rabatte weiterführen will. Wir haben unsererseits erklärt, wir seien durchaus bereit, den Einheitssatz von 7% zu akzeptieren. Wir akzeptieren natürlich noch so gerne, wenn Sie es beschliessen sollten, den niedrigeren Einheitssatz von 6%, aber für alle Unternehmen und für alle! Wir sind damit durchaus einverstanden. Wir sind aber nicht einverstanden, dass nun zu diesem Einheitssatz – betrage er nun 6 oder 7% oder einen andern Prozentsatz – die Sondersteuer der Rückvergütung kommt.

Bei der Warenumsatzsteuer will man die Freiliste abschliessend festlegen. Bei den Steuersätzen für natürliche Personen (8,5%) und für juristische

Personen (6%) will nun die Kommission sagen, dass diese Sätze nicht überstiegen werden dürfen. Hier will man die Möglichkeit offenlassen und offenhalten, die Höchstsätze nicht anwenden zu müssen, aber die Freiliste soll abschliessend festgelegt werden. Auch da stimmt etwas nicht in dem Verständigungsweg, von dem man gesprochen hat.

Ferner will die Mehrheit die Biersteuer aufheben, und die Luxussteuer soll ebenfalls fallengelassen werden. Das bringt einen Ausfall von etwa 30 Millionen Franken. Auf der einen Seite wollen Sie einigen Steuerpflichtigen mehr Steuern auferlegen, und auf der andern Seite wollen Sie auf 30 Millionen so im Handumdrehen verzichten!

Herr Burgdorfer hat erklärt, dass die Genossenschaften etwa 50% Steuererleichterungen erhalten werden. Das stimmt keineswegs, im Gegenteil! Wenn die ursprünglichen Anträge des Bundesrates angenommen würden, so würden für die Konsumgenossenschaften Steuererhöhungen eintreten, die weit über 50% hinausgehen. Ich weiss nicht, wieso Herr Burgdorfer zu dieser Annahme gekommen ist. Er muss irgendwelchen Zahlenkünstlern wieder einmal mehr aufgesessen sein. Selbst nach den Anträgen der Mehrheit der Kommission – Sie kennen sie aus der Übergangsbestimmung – werden noch einige Mehrbelastungen für die Genossenschaften eintreten. Warum? Die Erhöhung des Steuersatzes von 6 eventuell auf 7% bringt eine Erhöhung gegenüber dem jetzt geltenden Steuersatz, der bis anhin generell, ohne 10% Abbau, 4,5% betrug. Der Antrag der Kommission allein, die 5% übersteigende Rückvergütung mit 3% zu belasten, also nicht mit 6 oder 4% nach dem Abbau von 10%, vermag die Mehrbelastung nicht zu beseitigen. Es bleibt immer noch eine Mehrbelastung. Die steuerlichen Privilegien, wie sie von Herrn Burgdorfer erwähnt worden sind, bestehen keineswegs, im Gegenteil! Wären unsere Genossenschaften als Aktiengesellschaften organisiert, hätten sie fast durchwegs weniger Steuern zu entrichten, und zwar jetzt schon unter dem alten Recht! Das ist an Hand konkreter und nicht fiktiver Zahlen eindeutig festgelegt. Anders ist es bei den Einzelunternehmungen, die als natürliche Personen ihre Wehrsteuer zu entrichten haben. Diese Einzelunternehmungen, die als natürliche Personen ihre Wehrsteuer zu entrichten haben, fallen unter die jetzt von Ihnen festzulegenden Erhöhungen der Minimaleinkommen für die steuerliche Belastung. Der Steuertarif, wie er von der Mehrheit der Kommission festgelegt wurde, würde sich für diese natürlichen Personen – zu denen nicht etwa nur die Arbeitnehmer gehören – wie folgt auswirken: bei Einkommen von 10 000 Franken ergäbe sich eine Reduktion der Steuerleistungen von 61%, bei einem Einkommen von 15 000 Franken von 57,8% und bei einem Einkommen von 20 000 Franken von 43,3%. Wenn es nun richtig ist, was immer wieder gesagt wurde, dass ein Gewerbetreibender nicht mehr verdiene als ein guter Berufsarbeiter oder ein Angestellter, dann fallen diese in Zukunft nach dem Tarif, wie er Ihnen von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird, alle aus der Wehrsteuer! Aber ich will auch noch belegen, wenn ich sagte, dass die Genossenschaften, wenn sie Aktiengesellschaften wären, heute schon steuerlich bedeutend besser wegkommen würden als unter dem jetzt geltenden Recht. Von den schweizerischen Handelsaktiengesellschaften mit Nahrungsmitteln und Genussmitteln waren in der 6. Wehrsteuerperiode 49% ohne Rendite, trotzdem diese gewinnstrebig waren. Man spricht Ihnen nun davon, dass die Genossenschaften nicht gewinnstrebig seien und infolgedessen keine Steuern bezahlen würden, weil sie keine Rendite abwerfen. Trotzdem diese 49% der Handelsaktiengesellschaften gewinnstrebig sind und im gleichen Gebiet tätig sind wie wir, haben sie in der 6. Wehrsteuerperiode keine Rendite erzielt und natürlich auch keine Steuern bezahlt.

Ich bitte Sie, in Zukunft derartige Unternehmungen mit uns zu vergleichen und nicht irgendwie mit Industrieunternehmungen. Der Rest erzielte einen Reinertrag von 8 955 000 Franken und bezahlte darauf 706 000 Franken an Steuern. Die Konsumgenossenschaften erzielten in der gleichen Wehrsteuerperiode 6 406 000 Franken Reinertrag und bezahlten 967 000 Franken Steuern, trotzdem sie nicht gewinnstrebig waren. Dazu kommt dann aber noch die Besteuerung der Rückvergütung. Die müssen Sie dann noch dazunehmen, und zwar die Besteuerungen der Rückvergütung als eine Sondersteuer.

So sieht die steuerliche Privilegierung aus. Dieser Zustand soll nun beibehalten, ja sogar noch verschärft werden! Da muss ich Ihnen sagen: So wird es nicht gehen. Ich habe schon erklärt, dass wir den erhöhten Steuersatz annehmen, aber keine Sondersteuer.

Ein weiterer Punkt, der als Verständigung noch nicht befriedigen kann, ist die Blockierung der Freiliste. Gewiss, es sollen einige Erleichterungen geschaffen werden. Aber in einem Verfassungsartikel festzulegen, dass sie durch das Gesetz nicht mehr geändert werden können, währenddem durch das Gesetz bei den Steuersätzen oben Erleichterungen möglich sind, darf doch nicht der Wille Ihres Rates, kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein.

Das sind einige Punkte, die ich einer nähern Betrachtung unterziehen wollte, um Ihnen zu zeigen, wo es meiner Ansicht nach noch an einer Verständigung mangelt. Es ist durchaus möglich (meine Fraktionskollegen haben auch noch andere Punkte aufgeworfen), dass gerade über die Punkte, die ich jetzt vertreten habe, eine Verständigung möglich sein könnte. Aber wenn man immer von einer Privilegierung spricht, die auf Grund von authentischen, amtlichen Zahlen nicht besteht, wird man in diesem Punkte nie zu einer Verständigung kommen.

Wenn ich trotzdem für Eintreten stimme, bitte ich Sie, dann bei der Detailberatung meine jetzt erfolgten Erwägungen zu berücksichtigen.

M. **Monfrini:** Les rapporteurs – et spécialement le rapporteur de langue française – se sont exprimés ce matin de manière détaillée sur les divers points spéciaux dont est émaillée, si je puis dire, la réforme de notre régime financier. La plupart des orateurs que vous avez entendus au cours de la discussion qui a suivi ont, de leur côté, aussi procédé à l'examen des principaux points du projet, dans la mesure où ils étaient intéressés directement ou indirectement par eux. Vous ne m'en voudrez pas, je pense, si

dans le cadre de mon intervention, je renonce à cet examen critique et successif des divers points en discussion et si je me borne à quelques considérations d'ensemble, considérations, à vrai dire, un peu désabusées; en effet, si je viens m'exprimer ici, c'est essentiellement pour dire à quel point j'éprouve un sentiment de déception en présence du projet qui est issu des délibérations de la commission, et plus exactement des décisions de la majorité de cette commission.

Le sentiment de déception que j'éprouve ne m'est d'ailleurs pas personnel; il est aussi celui de tous les membres de la fraction socialiste; il est également celui d'autres députés dans cette salle; il est enfin celui de personnes au courant des affaires de la politique suisse qui étaient soucieuses d'autre chose que ce dont nous sommes gratifiés aujourd'hui et qui, sans faire acte de partisans dans le cadre d'une quelconque doctrine politique, souhaitaient une solution plus conforme aux vrais intérêts de la Confédération.

Messieurs, nous n'avions pas d'ambition démesurée dans cet ordre d'idées. Nous savions fort bien que la réforme des finances fédérales – c'est l'expression que l'on utilisait il y a quelque temps encore, mais à laquelle on a renoncé aujourd'hui – nous savions fort bien, dis-je, que la réforme des finances fédérales ne serait pas une réforme; nous savions aussi, pour prendre une expression plus récente, que le nouveau régime financier aurait ceci de particulier qu'il n'aurait rien de vraiment nouveau. Nous savions encore que, dans le cadre des discussions qui naîtraient, notamment au sein de la commission, on parlerait davantage de pourcentages, de taux ou d'échelles que de principes. Nous espérions toutefois – nous avions peut-être cette naïveté – que des très nombreux travaux exécutés, que des efforts innombrables faits de part et d'autre depuis de longues années, sortirait autre chose qu'un reflet, fort pâle et vidé d'une notable partie de sa substance, du régime que nous connaissons aujourd'hui. Nous espérions, en d'autres termes, qu'une solution d'union allait pouvoir intervenir, que, dans un esprit de compréhension réciproque, un accord général, un *modus vivendi* pourrait être mis au jour, que l'on verrait peut-être naître à cette occasion l'un de ces fameux compromis qui ne satisfont pas les esprits excessifs mais dont notre pays s'est très souvent trouvé le mieux du monde.

Il me sera permis de dire ici que ce dont le pays avait besoin, ce n'était pas d'une discussion interminable au sein d'une commission qui a vraiment dépensé beaucoup de temps et de travail pour tenter de faire quelque chose de positif – je reviendrai d'ailleurs tout à l'heure sur ce point; ce dont le pays avait besoin, ce n'était peut-être pas de la discussion que nous avons aujourd'hui et que nous aurons ces jours prochains; ce dont le pays avait besoin, c'était plutôt d'une solution qui mît fin à l'insécurité qui règne depuis de longues années dans ce domaine, d'une solution qui mît fin au régime provisoire qui se perpétue depuis si longtemps et surtout, je pense, d'une solution qui ne fût pas l'expression de la volonté d'une majorité contre une minorité.

J'admets que cela était difficile. En matière financière, cela est connu, les oppositions sont toujours assez vives, pour cette raison notamment que c'est en définitive sur le plan financier que se concrétisent ou se polarisent les oppositions de doctrines, soit de caractère politique. Il était donc logique que des discussions aussi vives aient lieu; il était aussi normal que la tâche qui attendait la commission fût difficile. Je pense cependant qu'il n'était pas chimérique d'espérer que la commission parviendrait à un autre résultat que celui, fort décevant, auquel elle est parvenue.

Je pense aussi que ce n'était pas trop demander de nous-mêmes – je pense à ceux qui, comme moi, faisaient partie de la commission – que d'espérer que nous trouverions d'autres solutions, dans l'intérêt supérieur du pays, que des solutions dictées par des considérations de partis. Hélas, messieurs, il faut déchanter! Je m'excuse de cette franchise mais il fallait que la chose fût dite. Cela dit, je voudrais m'exprimer brièvement sur le projet lui-même et, sur ce point, je pense qu'il convient en premier lieu de dissiper une équivoque et de mettre fin à l'idée selon laquelle (j'ai cru comprendre que c'était ce qu'ont voulu dire aujourd'hui certains orateurs) le projet dont nous discutons – qui est celui de la majorité de la commission – ne ferait qu'un avec le projet initial du Conseil fédéral.

Il s'agit en réalité de deux choses fort différentes. Le projet initial du Conseil fédéral constituait une base de discussion acceptable. Nous ne le considérions pas, en tant que socialistes, comme satisfaisant mais nous admettions qu'il avait pour mérite de ne pas accentuer le déséquilibre existant contre les deux sources principales de revenus sur le plan fiscal, c'est-à-dire entre les impôts directs (défense nationale) et les impôts de consommation, plus exactement l'impôt sur le chiffre d'affaires (Icha).

Nous pensions pouvoir espérer que ce projet initial du Conseil fédéral ne serait pas dénaturé par les délibéralisations de la commission. Nous pensions que l'on allait partir de ce projet pour trouver une solution commune, qui tiendrait raisonnablement compte de tous les intérêts en présence. Eh bien, comme je l'ai dit tout à l'heure, nous avons dû constater qu'au fur et à mesure que s'avançaient les délibérations de notre commission, la majorité de cette commission avait davantage tendance à s'écarter du projet initial du Conseil fédéral pour lui substituer des solutions nouvelles, solutions qui sont aujourd'hui concrétisées par le projet dit de la commission.

Comment apprécier ce projet, messieurs? Je crois, sans vouloir entrer dans le détail – je me suis engagé à ne pas le faire – et en me tenant simplement aux deux éléments principaux de ce projet, c'est-à-dire à la question de l'impôt de la défense nationale, d'une part, et de l'impôt sur le chiffre d'affaires, d'autre part, que cet équilibre approximatif et un peu boîteux auquel j'ai fait allusion tout à l'heure, et qui existait encore dans une certaine mesure dans le projet initial du Conseil fédéral, a été rompu et qu'il l'a été dans une mesure qui rend le projet inadmissible aux yeux de la fraction socialiste de cette assemblée, inadmissible aussi aux yeux de tous ceux qui pensent que la solution véritable dans ce domaine n'est pas l'écrasement de la minorité par la majorité mais la recherche d'une

solution équitable, donnant satisfaction aux légitimes aspirations de chacun.

Nous constatons que l'impôt sur le chiffre d'affaires qui, dans la doctrine juridique suisse, jusqu'à présent, a toujours été considéré comme un impôt de nécessité, réservé aux temps difficiles, aux temps dans lesquels des ressources extraordinaires, en raison notamment d'événements extérieurs extraordinaires, sont nécessaires, nous avons constaté, dis-je, que cette source extraordinaire de revenus est devenue, par la baguette magique de la majorité de la commission, l'élément principal de la revision fiscale proposée. Ce qui devait être une source subsidiaire de revenus, et même très subsidiaire, ce qui devait demeurer une sorte de réserve pour les cas difficiles qui peuvent se présenter, est élevé au rang de ressource ordinaire de la Confédération, au détriment des consommateurs. En revanche, la source la plus naturelle, s'agissant de la couverture de besoins de l'Etat fédéral, qui est celle de l'impôt fédéral direct, cette source-là est amenuisée au maximum; elle est vidée d'une partie notable de sa substance par une série de mesures qui vont directement à l'encontre des propositions du Conseil fédéral lui-même et qui ne peuvent, en aucune façon, nous donner satisfaction.

Qu'on le veuille ou non, les chiffres démontrent que ce sont les gros contribuables qui ont été dégrevés. Ce sont les grosses fortunes dont l'imposition a été diminuée, d'abord par la suppression de l'impôt complémentaire sur la fortune, puis par la réduction du taux maximum d'imposition, de 10% à 8,5%. De surcroît – le fait est patent et absolument incontestable – ce sont les revenus qui se situent entre 50 000 et 100 000 fr. qui sont proportionnellement les plus favorisés.

Or, c'est cette solution que le président du groupe radical de cette assemblée vient de définir comme une solution moyenne, équitable, donnant satisfaction – j'ai noté l'expression – le mieux possible à l'ensemble des contribuables de ce pays! En réalité, cette solution donne certainement satisfaction à une partie des contribuables. Mais il est absolument inexact, pour ne pas dire plus, de prétendre que c'est une bonne solution moyenne, équitablement pesée, donnant satisfaction à chacun dans la mesure où chacun le mérite. Cette affirmation est hautement imprudente et je fais preuve d'une grande modération en utilisant ce terme.

Je voudrais rappeler aussi que si la consommation est dégrevée par le nouveau projet, dans la mesure fixée ce matin par M. Max Weber, l'impôt direct a été dégrevé dans une mesure exactement double. Il est vraiment difficile, en présence de ce fait mathématiquement contrôlable, de prétendre que le projet représente une solution moyenne, de nature à satisfaire le mieux possible équitablement toutes les catégories de la population.

On peut mesurer dès lors combien la solution de la majorité de la commission s'écarte fâcheusement du projet initial du Conseil fédéral, qui constituait, comme déjà dit, une base de discussion raisonnable; je ferai d'ailleurs observer que nous avons assisté dans la commission à ce phénomène paradoxal que nous en étions réduits, nous minorité, à soutenir des propositions qui étaient celles du Conseil fédéral contre les représentants des partis dont ce même Conseil fédéral est l'émanation! Ce qui, il faut le reconnaître, est tout de même un comble! Ce phénomène va se produire à nouveau ici ces prochains jours si, comme je le pense, nous entrons en matière. Nous présenterons certaines propositions dont l'objectif tendra à revenir au système du projet initial du Conseil fédéral et nous nous heurterons, dans cette assemblée, à l'opposition des seuls partis qui sont représentés au sein dudit Conseil fédéral. Encore une fois, cette situation est vraiment paradoxale!

Il faut dire aussi que la solution admirable dont parlait, tout à l'heure, M. Guinand n'a pas été trouvée, aussi par la commission elle-même, tellement admirable. Elle n'a été acceptée en commission que par 16 voix contre 8, 5 commissaires s'étant au surplus réfugiés dans l'abstention. En définitive, 16 commissaires ont voté le projet, alors que 13 autres ont estimé qu'il n'était pas satisfaisant.

Notre devoir est de voter l'entrée en matière. Il faut sortir de l'incertitude des régimes financiers toujours provisoires. Le peuple a droit à un régime financier durable. Mais nous avons l'espoir – c'est peut-être encore une naïveté de notre part – que cette entrée en matière nous permettra de réparer, si je puis m'exprimer ainsi, les dégâts causés par la majorité de la commission et que vous accepterez les propositions que nous vous soumettrons, de manière à améliorer le projet.

Si vous rejetiez l'essentiel de ses propositions, la fraction socialiste de cette assemblée ne pourrait pas se rallier à ce projet. Le Parlement serait dès lors exposé à un risque grave, soit celui d'un désaveu par le peuple, s'ajoutant aux divers désaveux qui lui ont déjà été infligés ces dernières années. Pour ma part, je suis de ceux qui pensent qu'un nouveau désaveu infligé au Parlement, s'agissant d'un projet financier qui n'aurait pas été équitablement conçu, serait une solution désastreuse, à laquelle personne n'aurait à gagner et surtout pas le pays, auquel nous avons tous à songer en premier lieu.

Bodenmann: Die Neuordnung, die heute zur Beschlussfassung vorliegt, kann nicht Anspruch auf besondere Originalität erheben. Vielmehr wird hier versucht, alten, schlechten Wein in neue Schläuche zu giessen. Ob aber das Volk dieses Getränk akzeptieren wird, ist eine ganz andere Frage. In der nationalrätlichen Kommission sind allerhand Bemühungen gemacht worden, um zu einem Kompromiss zu gelangen. Mit welchem Resultat? Am Montag schrieb alt Bundesrat Weber in der „Berner Tagwacht", dass die Vorlage in dieser Form die Zustimmung der Arbeiterorganisationen nicht finden könnte. Und von der entgegengesetzten Seite äusserte sich ein Leitartikler der katholisch-konsevativen Presse am gleichen Tag wie folgt: „Es wäre also an der Zeit, die Taktik des Abschneidens Stück für Stück bis zum bittern Ende als verfehlt endlich aufzugeben und eine grundsätzlich saubere Lösung zu suchen, auch wenn das Kampf kosten sollte." Der Verfasser dieses Artikels hat die völlige Beseitigung der direkten Bundessteuer im Auge.

Heute haben wir eine Reihe von Ultimaten und Drohungen gehört. So wie ich die Herren kenne, werden sie dann im Hinblick auf die Volksabstimmung zum grossen Teil ihre Drohungen zurück-

ziehen. Aber damit ist dann noch immer nicht gesagt, dass das Volk ihnen folgen wird.

Das Provisorium bei der Bundesfinanzpolitik dauert nun schon zweieinhalb Jahrzehnte. Dieser Zustand liegt in der Tatsache begründet, dass die wohlhabenden Kreise sich einer nach sozial gerechten Gesichtspunkten orientierten Steuerpolitik dauernd widersetzen. Das jetzt vorliegende Finanzprojekt ist von diesem selben Geist des Egoismus getragen. Obwohl durch das Fallenlassen der Ergänzungssteuer auf Vermögen, die Herabsetzung der Maximalansätze bei der Wehrsteuer, die Reduktion der Couponsteuern, die Aufhebung der Luxussteuer, das Fallenlassen der Biersteuer, den Wohlhabenden weitgehende Konzessionen gemacht worden sind, bleiben sie immer noch unbefriedigt und ungesättigt. Heute Morgen haben wir dies besonders deutlich aus der Rede des Herrn Albrecht heraus gehört.

Bei der Finanzvorlage geht es aber nicht nur um Steuern und Fiskaleinnahmen, vielmehr um die Politik des Staates, auch um Sozialleistungen. Auf diesem Gebiete befindet sich der Bund in einem beschämenden Rückstand. Dieser soll im grossen und ganzen durch die jetzige Vorlage konserviert werden. In diesem Punkt unterstützen wir recht freudig die Eingabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine, die gerade in bezug auf die Sozialpolitik einige sehr bemerkenswerte Äusserungen tat. Wie steht es eigentlich mit dieser Sozialpolitik? Der Expertenbericht zur Mutterschaftsversicherung liegt seit Jahren tief in irgendwelchen Amtsschubladen. Mit der Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes geht es nicht vorwärts. Die Leistungen des Bundes an die AHV-Rentner bieten keinen Schutz vor dem Hunger. Die von der Expertenkommission beantragte Rente für die Invaliden wird die Bürger nicht davor bewahren, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Für die Behebung der Wohnungsnot hat der Bund seit Jahren nichts mehr aufgewendet. Wenn man von der AHV absieht, für welche ja vom Konsumenten eine spezielle Steuer bezahlt wird, betragen die Sozialleistungen des Bundes rund 4% sämtlicher Bundesausgaben. Man wird sicher nicht behaupten wollen, dass infolge der Hochkonjunktur bessere Sozialleistungen überflüssig seien. Es gibt in unserm Land noch viel und grosses Leid. Statt allgemeine Bemerkungen zitiere ich zwei Fälle, die in der einen und selben Nummer der „National-Zeitung" genannt worden sind. Es handelt sich um einen Brief einer Familie aus dem Engadin, die erklärt, dass trotzdem ihre vier Kinder krank sind, sie nur über zwei Betten und vier Leintücher verfügt; die Eltern müssen auf dem Stroh schlafen und sich mit Säcken zudecken. Diese Familie hat von der Winterhilfe nicht einmal einen Bon für ein Paket Lebensmittel erhalten (was übrigens vom Ortspfarrer bestätigt wurde). Die Ablehnung der Unterstützung auf Winterhilfe wurde damit begründet, dass es sich ja um chronische Armut in dieser Familie handle. In derselben Nummer ist ein Brief aus einem Walliser Tal veröffentlicht worden. Dieser Brief stammt von einer katholischen Fürsorgerin und Gemeindeschwester, die erzählt von einer Frau, die das 16. Kind geboren hat. Diese Frau verlangte von der Krankenschwester 30 Franken, die sie dringend nötig gehabt hätte. Die Krankenschwester schreibt, sie habe dieser notleidenden Frau die fraglichen 30 Franken nicht geben können, weil sie über einen solchen Unterstützungsbetrag nicht verfügte.

Im krassesten Gegensatz zu dieser Zugeknöpftheit auf diesem Gebiet steht die hemmungslose Ausgabenpolitik im Sektor Militär und Aufrüstung. Mit der vorliegenden Botschaft vom 1. Februar dieses Jahres hat der Bundesrat die jährlichen Militärausgaben mit 800 Millionen Franken veranschlagt. Diese Zahl hält jedoch der Wirklichkeit nicht stand. Drei Monate später, am 10. März, hat derselbe Bundesrat bei Begründung des Rüstungsprogramms erklärt, dass in den nächsten Jahren diese 800 Millionen Jahresausgaben überschritten werden müssen. Nach dem, was wir hier seit einiger Zeit auf dem Gebiet der Militär- und Rüstungsausgaben erleben, wird es ganz eindeutig, dass die hohe Militärbürokratie immer nach neuen Ausgaben sinnt. Ohne Übertreibung kann gesagt werden, dass die Militärausgaben in den nächsten Jahren die Milliardengrenze erreichen und damit rund 50% aller Ausgaben des Bundes beanspruchen werden. Diese gewaltigen Summen sind bis anhin vom Volk bezahlt worden, und sie werden, wenn die Vorlage so angenommen wird, wie sie hier vorliegt, auch in Zukunft von den breiten Schichten des werktätigen Volkes getragen werden müssen. Als ob dies bis anhin nicht der Fall gewesen wäre, schreibt die „Neue Zürcher Zeitung" vom 6. Juni bei der Besprechung des Rüstungsprogramms in zynischer Weise: „Es wird allerdings nicht zu umgehen sein, dass das Schweizervolk gewisse finanzielle Opfer auf sich nimmt."

Durch diese Ausgabenpolitik auf dem Gebiete der Aufrüstung werden auch die Ärmsten belastet und in ihrer Existenzgrundlage stark beeinträchtigt. Über den Weg der Zollbelastung und der Verteuerung der Bedarfsartikel durch die Warenumsatzsteuer leisten selbst Familien, die der Armengenössigkeit verfallen sind, all die kleinen AHV- und andern Rentner einen Beitrag zur Finanzierung der Aufrüstungspolitik. Es wurde und es wird auch jetzt nicht versucht, jene Kreise zur Finanzierung der Militärausgaben stärker heranzuziehen, die beim Aufrüstungsgeschäft ihre übertriebenen Gewinne einstreichen.

Das Volk ist mit dieser Politik nicht einverstanden. Der Mehrheit dieses Rates ist diese Stimmung ebensogut bekannt wie uns. Darum hat sie gestern beschlossen, den 606-Millionenkredit dem Referendum zu entziehen. Dies, obwohl der Bundesrat in seiner Aufrüstungsbotschaft erklärt, dass keine Dringlichkeit vorliege, und obwohl Mittel aus dem ersten Rüstungsprogramm vorhanden sind. Aus Furcht vor einem Referendum und der folgenden Volksabstimmung hat der Bundesrat den Nationalrat daran gehindert, die Schlussabstimmung über die Vorlage betreffend das militärische Aufgebot der Grossväter durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit ist daran zu erinnern, dass die Stimmberechtigten sich gegen die Politik der Militarisierung ausgesprochen haben, was immer dann geschah, als man ihnen Gelegenheit geboten hat. Am 6. Juni 1952 haben die Stimmberechtigten die Vorlage betreffend die Deckung der Rüstungsausgaben mit 353 000 gegen 256 000 Stimmen verworfen.

Trotz diesen negativen Volksentscheides ging die Aufrüstung weiter. Gedeckt werden die Ausgaben aus den Erträgnissen der Zölle und der Warenumsatzsteuer. Am 5. Oktober 1952 ist die vom Parlament beschlossene Vorlage bezüglich des Einbaues von Luftschutzräumen mit 603 000 gegen 110 000 Stimmen verworfen worden. Und erst kürzlich, am 4. März, also nach den Ereignissen in Ungarn, ist die Zivildienstpflicht wiederum mehrheitlich abgelehnt worden. Diese Entscheide sind recht eindeutig, und es sollte ihnen Rechnung getragen werden. Mit der „neuen", besser gesagt alten Finanzordnung wird aber der entgegengesetzte Weg beschritten.

Geradezu charakteristisch für den sozialen Gehalt dieser Vorlage ist der Vorschlag der Besteuerung der Rückvergütungen und der Rabatte. Die genossenschaftlichen Rückvergütungen bilden einen Sparbatzen der minderbemittelten Hausfrauen. Diese Rückvergütungen sind meistens in den Preisen bereits einkalkuliert. Beim Abschluss der Jahresrechnung der Konsumgenossenschaften erhalten die Frauen die aufgesparten Franken in Form dieser Rückvergütung zurück. Sie freuen sich darauf, weil dieser Betrag ihnen die Möglichkeit gibt, gewisse Anschaffungen zu machen oder fällige Rechnungen zu begleichen. Diese Rückvergütungen werden nicht sterilisiert, wie gewisse andere Mittel, die beim Finanzdepartement eingehen; sie werden auch nicht auf die hohe Kante gelegt. Die Sparfranken der kleinen Hausfrau noch besteuern zu wollen, bildet unseres Erachtens ein ganz grobes Unrecht.

Eigentlich sollten wir den Antrag stellen, es sei die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen. Doch selbst, wenn eine solche Rückweisung erfolgen würde, worüber wir uns keine Illusionen machen, wäre gar nicht zu erwarten, dass wesentlich neue und bessere Anträge von seiten des Bundesrates eingebracht würden. Wir haben deshalb für die Detailberatung drei Anträge eingereicht, von denen zwei weitere Steuerentlastungen der minderbemittelten Volksschichten zum Ziele haben, während der erste Antrag die grossen Vermögen zu Steuerleistungen im Bunde heranziehen will. Bei einer Reihe von Positionen werden die Vertreter der Partei der Arbeit für die Minderheitsanträge stimmen, so insbesondere auch für den Antrag, der sich gegen die Besteuerung der Rückvergütung und Rabatte wendet. Wir hoffen dabei nur dass die Chefs des VSK nicht wieder umfallen, sondern dass sie an dem eben eingenommenen Standpunkt festhalten.

Müller-Olten: Jede Steuervorlage ist eine Kompromissvorlage. Deshalb bedaure ich, dass heute bereits Stimmen hier laut wurden, die sagen (wie z. B. Herr Munz): Wenn Ihr nicht ja sagt zu unseren Vorschlägen, dann stimmen wir nein, dann ist es ein totgeborenes Kind. Ich bedaure, wenn gesagt wird: Entweder – oder, was beispielsweise in den Voten des Herrn Albrecht und des Herrn Grütter zum Ausdruck kommt. Ich bin vor vier Jahren für die damalige Vorlage eingetreten und habe viel mitgearbeitet. Es hat mich damals nichts mehr geärgert, als eine Pseudoorganisation von Sparern und Rentnern, die sich getrieben gefühlt hat, die damalige Vorlage zu bekämpfen. Was war die Folge? Jetzt haben diese Leute vier Jahre lang mehr Steuern bezahlt, als damals vorgesehen war.

Ich möchte mich nicht zum Votum meines Vorredners, Herrn Bodenmann, äussern. Aber eines möchte ich doch zurückweisen, indem er davon spricht, wir seien beschämend im Rückstand in der Sozialpolitik. Wir bauen ja Jahr für Jahr Stück für Stück aus, und wir sind gerade jetzt wieder daran bei der Invalidenversicherung und bei der Mutterschaftsversicherung und so weiter (Widerspruch auf den Bänken der PdA). Ich glaube, wenn es einem bei unserm beschämenden Rückstand nicht passt, so hat er ja Gelegenheit, dorthin zu gehen, wo weniger Sozialpolitik getrieben wird, wo sie aber mehr Militärausgaben und die grösste Umsatzsteuer der ganzen Welt haben!

Als Nichtmitglied der Kommission möchte ich derselben die Anerkennung zollen, dass die Vorlage, wenn auch noch nicht ganz ausgeglichen, so doch eine brauchbare Lösung darstellt. Es hat keinen Sinn, Lösungen zu suchen, die politisch nicht durchgehen. So müssen wir auch Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer miteinander in Kauf nehmen. Aber bei beiden sollen Milderungen gegenüber dem heutigen System sich auswirken.

Es war unlängst in Freiburg im Breisgau eine Ausstellung der Schwarzwälder Maler. Dort war ein Bild des Schwarzwälder Malers und Wirt mit Namen Niklaus Ganter ausgestellt, auf dem ein eleganter Herr auf einen grossen Wegweiser mit Inschrift blickt: „Gehen Sie links; auf dem rechten Weg kommt man heutzutage nicht mehr weiter!"

Ich möchte sagen: Gehen wir weder rechts noch links, aber suchen wir den richtigen Weg der Verständigung! Diese Verständigung ist möglich, denn auch heute habe ich dankbar einige Voten aus verschiedenen Parteien angehört und daraus geschlossen, dass eine Verständigung möglich ist.

Als landwirtschaftlicher Vertreter bin ich der Kommission sehr dankbar über die Gestaltung der Warenumsatzsteuer. Damit gehen nun jahrelange Kämpfe zu Ende: Erst 6%, dann 4%, dann 2,5% respektive 2% und jetzt 0% für die Sämereien; einst 4%, dann 2,5%, jetzt 0% für die landwirtschaftlichen Produktionsartikel. Ich möchte der Kommission danken, dass ich nach langen zwölf Jahren das, was ich damals begonnen habe im jugendlichen Kampf, jetzt als Älterer doch noch mitansehen kann. Ich danke der Kommission sehr.

Diese Lösung zeigt uns wieder, dass man vieles nicht sofort erreichen kann, aber mit geduldigem Warten doch zum Ziele kommt. Und so kann jetzt auch Herr Wartmann sich zufrieden stellen. Jetzt ist die Gleichheit erreicht bei den Grossen und Kleinen.

Gegen die Erhöhung der Verrechnungssteuer möchte ich meine Einwendungen erheben. Es sind viele kleine Leute auf dem Lande, die versteuern, aber sie verrechnen nicht, denn nicht überall ist die Steuerbehörde gleich hilfsbereit, ja vielerorts ist das fast nicht möglich. Das ist sehr verschieden. Durch die Erhöhung der Zinssätze wird das Nichtversteuern ja unrentabler für die Steuerhinterzieher. Ich wünsche nur eines: Streichen Sie diese ungerade Zahl 27! Ich weiss, wie das aus den Beratungen herausgekommen ist wegen der Coupon- und Stempelabgabe. Die Zahl 27 möchte ich aus folgen-

den Gründen bekämpfen: Wir haben doch den Gratiseinzug bei den Banken und kleinen Kassen für diese Steuern. Diese haben nichts davon. Jeder kleine Verwalter zum Beispiel einer Darlehenskasse muss nun mit dieser Zahl 27 rechnen. Es bestehen heute wohl Hilfsmittel. Ich hätte zum Beispiel lieber die Zahl 30. Warum 27? Eben wahrscheinlich aus den angeführten Gründen. Aber vielleicht sind es auch andere Gründe. Ich weiss es wie der Herr Präsident Ihrer Kommission, den ich als Jasskollegen so gerne habe; es gibt auch eine Zahl, und die heisst 157!

Herr Gemperli hat heute morgen erklärt, weder der Inhalt noch die Form passe. Ich bin mit dem Inhalt grösstenteils zufrieden, hingegen betreffend der Form stimme ich Herrn Gemperli zu. Wenn Sie die Systematik der Vorlage betrachten, so haben Sie Schwierigkeiten. Auch dafür haben wir Verständnis, weil die neue Vorlage eine Entwicklung der Vorlage vor vier Jahren darstellt. Ein Teil war Verfassung, ein Teil war Gesetz. Nun haben wir einen Teil I (was früher schon Verfassung war) und einen Teil II (was Gesetz war). Aber das gehört doch heute alles zusammen! Der Präsident hat uns in richtiger Weise für die Detailberatung bereits einen Vorschlag unterbreitet, was Dauerordnung und was Übergangsordnung ist. Zur Dauerordnung: Wir haben ja nur für 12 oder vielleicht 8 Jahre zu beschliessen. Ich möchte hier einen Wunsch anbringen; weil wir auch nachher vor dem Volk – es wurde darauf hingewiesen bei der Erhöhung des Taggeldes – die Vorlage zu vertreten haben. Wenn wir das tun wollen, so müssen wir eine möglichst einfache Vorlage haben, dass sie auch der Bürger besser lesen kann.

Deshalb sollte man in Ziffer I die gesamte Wehrsteuer (Grundsätze und Durchführung) und dann die Wust (Grundsätze und Durchführung) nebeneinander haben und nicht in verschiedenen Ziffern, so dass wir zum grossen Teil die Ziffer II in Ziffer I nehmen können. Diese Vereinheitlichung der Systematik wäre zu begrüssen. Ich stimme für Eintreten.

M. **Pidoux:** Je pense que chacun est au courant de la position prise par le Grand Conseil vaudois après un rapport du gouvernement sur la réforme des finances fédérales. Dans le concert des 25 Etats confédérés, chaque canton a un rang à soutenir et des intérêts à défendre.

D'une façon plus générale, aucune modification de la Constitution fédérale ne peut intervenir sans être acceptée par la double majorité du peuple et des cantons. A quoi rimerait cette disposition si, à côté des courants d'opinions, des modes et des emballements, il ne devait pas y avoir aussi un aspect cantonal. Certes, nous, les mandataires aux Chambres fédérales, ne sommes plus comme autrefois les ambassadeurs d'un Etat souverain, responsables, devant le pays qui les délègue, de la bonne exécution d'une mission. En revanche, aujourd'hui encore et même à une plus forte mesure que jamais, beaucoup d'arrêtés, d'ordonnances et de règlements n'ont que peu de rapport avec les doctrines et cependant intéressent au premier chef les conditions régionales.

Nous ne devons cependant pas oublier que nous avons aussi des devoirs nationaux, que la Confédération se trouve devant des tâches importantes et qu'elle doit, de son côté, équilibrer son budget. Nous ne saurions, par conséquent, contester les besoins réels de l'Etat fédéral. Le projet fédéral contient un certain nombre d'exagérations que l'on peut résumer dans le fait qu'en moyenne, au cours des onze dernières années, l'excédent des recettes fédérales a dépassé les 200 millions que doit rapporter l'impôt direct fédéral selon la version officielle et, plus encore, les 150 millions supputés par la commission du Conseil national. Tout cela bien que les améliorations sociales aient été réalisées et les dépenses militaires couvertes au fur et à mesure dans le cadre du budget. Si l'on devait, si l'on pouvait consacrer ces excédents soit à l'amortissement de la dette, soit à des tâches immédiates et plus urgentes que nos propres besoins cantonaux, l'existence de ce superflu se justifierait par des motifs soutenables mais il est dangereux d'amortir trop rapidement la dette et c'est si vrai que le Conseil fédéral s'est vu contraint de stériliser près d'un milliard ces dernières années, que pour freiner l'inflation, il a incité la Banque nationale à resserrer le crédit. Par ailleurs, chacun sait que le fonds A.V.S. croît beaucoup plus rapidement que l'avaient supposé les prévisions les plus optimistes et qu'il en résulte une accumulation d'argent qui n'est pas sans peser d'un poids très lourd sur notre économie. Faut-il vraiment que la Confédération continue à thésauriser au détriment des cantons et des citoyens?

Nous ne le pensons pas et c'est pourquoi nous portons l'accent sur la suppression de l'impôt de défense nationale. Nous pensons que cette façon de voir est pertinente. Non seulement les 200 millions ou les 150 ne sont pas indispensables à l'établissement d'un régime fédéral sain et équilibré mais il n'est pas indiqué d'en maintenir la perception au détriment des cantons, des contribuables et de la Confédération elle-même. Il n'est pas douteux que cette abondance de capitaux provoque une euphorie de dépenses. Dans tous les milieux de la population, le sentiment se répand de plus en plus que des économies importantes pourraient être réalisées dans plus d'un secteur sans nuire en rien, au contraire, à l'efficacité des mesure administratives, civiles et militaires. Lorsqu'on dispose d'une réserve importante dont l'emploi n'est pas, ni ne peut être immédiat, il est humain, naturel et forcé que du bien d'autrui on fasse large courroie. Pourquoi donc une constatation aussi évidente n'incite-t-elle pas à des conclusions conformes au bon sens? Pourquoi veut-on maintenir une situation préjudiciable à l'ensemble? Tout le monde est d'accord sur le fait que l'impôt de défense nationale ne repose que sur des considérations politiques. Ainsi que le relève le Conseil fédéral, lui-même, dans son message, ce n'est pas un véritable impôt de défense nationale, puisque son rendement ne permet actuellement de balancer que le tiers à peine des dépenses d'armement et puisque, à partir de 1959, il ne couvrira que le quart ou le cinquième de ces déboursements. Même ajouté au produit de l'impôt sur le chiffre d'affaires, il n'atteindra toujours pas au total la somme de 800 millions prévue à cet effet. Qu'est-ce donc qu'un impôt politique? Une pure et simple abstraction. Selon les uns, la Confédération doit être le tuteur et la providence du peuple et des cantons. Elle doit avoir les moyens nécessaires pour remplir ce rôle.

Selon les autres, les impôts indirects que l'on considérait jusqu'ici comme l'apanage du pouvoir central ne sont acceptables que moyennant un effort correspondant et équilibré des contribuables assujettis à l'impôt direct.

Nous ne discuterons pas la première attitude. Elle est sentimentale et le cœur a des raisons que la raison ne connaît pas. Le soi-disant équilibre entre impôts directs et indirects, de toute évidence, ne résiste pas à l'examen logique. Du moment qu'à l'heure actuelle déjà, et plus encore dans les propositions du Conseil fédéral et de la commission, les objets de première nécessité sont exonérés, il est clair que la charge repose en réalité sur les articles secondaires et sur la progression. La progression est ainsi réalisée puisque ceux qui paient effectivement peuvent le faire et le font en proportion de leurs achats non indispensables. Pour le surplus, l'exportation procure une part importante des recettes. Tous les pays de l'Europe et du monde, y compris ceux qui sont situés au-delà de l'Oder et des Carpathes perçoivent des droits de beaucoup supérieurs à ceux de nos taxes indirectes.

Mais même en admettant qu'il soit désirable de proportionner les contributions aux impôts, le but ne serait pas atteint par le moyen de l'impôt de défense nationale si la conséquence de son maintien devait être, comme c'est le cas, puisque pour l'essentiel l'impôt fédéral subsiste, d'obliger d'accroître les impôts cantonaux. Une telle augmentation ne se ferait, en effet, d'après notre législation actuelle que par le moyen des centimes additionnels. Tous les contribuables seraient donc atteints et non seulement ceux qui, actuellement ou à l'avenir, payeraient l'impôt de défense nationale. Tandis que si l'impôt fédéral était supprimé, la somme désormais disponible permettrait une meilleure répartition.

On entend aussi dire, parfois, que la persistance de l'impôt de défense nationale permet d'obtenir un meilleur contrôle et un meilleur rendement des impôts cantonaux. Je crois que nous ne devons pas nous attarder à cet argument. Si vraiment nous ne sommes pas en mesure de régler nos propres circonstances dans nos cantons respectifs, si nous, qui assurons la perception et le contrôle, ne pouvons prendre de façon autonome les mesure propres à les rendre équitables et efficaces, si nous avons besoin du pouvoir fédéral pour nous gouverner, alors notre souveraineté n'a pas beaucoup de sens et nous ne sommes pas dignes de notre indépendance. Si, en revanche, la volonté populaire ne peut être tenue en échec grâce à l'autorité des bureaux fédéraux, alors ne nous vantons pas trop de la valeur de notre démocratie. En toute objectivité, l'impôt de défense nationale ne peut se soutenir par aucun motif convaincant. Nous sommes cependant convaincus de la nécessité de donner à la Confédération un régime financier stable et, par conséquent, d'accord de collaborer à cette tâche. Je vous propose en conséquence de voter l'entrée en matière.

Ackermann: Wenn ich mir gestatte, mich mit einem kurzen Wort an der Eintretensdebatte zu beteiligen, so namentlich deshalb, weil es mir nötig erscheint, mit einigen Klarstellungen auch im Plenum die Richtlinien festzuhalten, nach welchen ich meine Mitarbeit in Ihrer Kommission zu gestalten suchte. Die Vorlage des Bundesrates ist in weiten Kreisen als gute Diskussionsgrundlage bezeichnet worden. Was ihr aber mangelte, das war in wesentlichen Teilen die Klarheit, auf die der stimmberechtigte Bürger Anspruch erheben darf. Es galt also, Bestimmungen, die zu Missdeutungen führen könnten, entsprechend zu ändern und klar zu sagen, was die Vorlage will und welche Steuerleistungen vom Einzelnen und von der Wirtschaft erwartet werden. Es steckt im Schweizervolk ein Misstrauen gegen Verfassungsvorlagen, die allzu viele wichtige Detailfragen der Ausführungsgesetzgebung überlassen. Und es scheint, dass in der Vergangenheit in dieser Beziehung leider Fehler gemacht worden sind. Diese dürfen wir nicht wiederholen. Ich will damit keineswegs sagen, dass die Verwaltung sich nicht bemüht hätte, mit grossem Einsatz sich ihrer Aufgabe zu entledigen. Es ist aber auch dem Spezialisten, sei es in Steuerfragen oder in anderen Fragen, nicht leicht, jene einfache und verständliche Ausdrucksform zu finden, die auch vom Bauern und vom Arbeiter verstanden werden kann.

Wenn wir nach getaner Arbeit in unsere Städte, Dörfer und Täler zurückkehren, ist es unsere Aufgabe, dem Bürger zu erklären, warum wir bei unserem verfassungs- und gesetztesschöpferischen Wirken die Paragraphen so und nicht anders gefasst haben. In letzter Instanz hat ja das Schweizervolk zu entscheiden, und wenn wir seine Zustimmung erhalten wollen, müssen wir darauf achten, dass Vorlagen entstehen, die zu keiner Missdeutung Anlass geben.

Nun, ich glaube, dass Ihre Kommission sich bemüht hat, diesen Erfordernissen gerecht zu werden.

Und dann: eine Bundesfinanzordnung, die in dieser Zeit der beträchtlichen Rechnungsüberschüsse dem Steuerzahler nicht die angemessene Entlastung bringen würde, hätte wohl geringe Aussicht auf eine Annahme durch Volk und Stände. Dass sich aber über die Verteilung der Gewichte dieser Steuerermässigungen einige Meinungsverschiedenheiten ergaben, ist durchaus natürlich. Dabei haben sich die Steuerabbaubeschlüsse vom Dezember 1955, auch wenn man es damals nicht wahr haben wollte, doch irgendwie präjudizierend ausgewirkt. So war es nicht möglich, den 10%igen Steuerabbau bei der Warenumsatzsteuer rückgängig zu machen. Es hätte auch keinen Sinn gehabt, den damaligen Fehler zu wiederholen und den Steuersatz nochmals etwas zu senken, wobei es wiederum in einem weiten Bereich schwer gewesen wäre, von den abgebauten Steuermillionen, wie das recht und billig ist, auch wirklich den Konsumenten profitieren zu lassen. Man hat bei der Warenumsatzsteuer den einzig richtigen Weg, nämlich den des gezielten Abbaus durch Befreiung einer Anzahl Artikel gewählt. Unser Rat wird gut daran tun, diese Beschlüsse nicht zurückzubuchstabieren und damit zu den bestehenden noch neue Probleme zu schaffen.

Nun hat aber Herr Nationalrat Weber an der Vorlage bemängelt, dass der Abbau bei der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer zu ungleichen Teilen erfolgt sei. Die Forderung, dass diese beiden Steuerarten gleichmässig abzubauen seien, gründet sich auf eine etwas vermoderte Doktrin. Wir wollen uns aber doch vor doktrinären Verkrampfungen

hüten. Auch ich bin der Auffassung, dass die Interessen der kleinen Steuerzahler in wirksamer Weise geschützt werden. Die Hauptsache aber ist, dass diese Kategorie von kleinen Steuernzahlern bei der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer zusammengenommen zu ihrer Entlastung kommen. Dafür ist in der von Ihrer Kommission umgestalteten Vorlage in richtiger Weise gesorgt. Es gibt ja noch eine andere Doktrin, nach welcher möglichst der hinterste Eidgenosse seinen Fünfliber an die Wehrsteuer zu bezahlen habe, gleichgültig, ob sich dann die Veranlagungskosten und Inkassospesen lohnen würden oder nicht. Das hatte während des letzten Krieges, als es schon aus psychologischen Gründen in Ordnung war, dass jeder auch fühlbar und sichtbar sein Scherflein an die Landesverteidigung beitrug, seine Richtigkeit. Wir haben jetzt endlich vorgesehen, auf die Ergänzungssteuer vom Vermögen, dessen fiskalische Überbelastung in der Schweiz notorisch ist, zu verzichten. Ihre Besteuerung soll inskünftig den Kantonen und Gemeinden vorbehalten bleiben. Ich betrachte die Befreiung der kleinen Einkommen von der Wehrsteuer als Korrelat zur Aufhebung der Ergänzungssteuer vom Vermögen. Diese Kategorie von Einkommen soll ebenfalls inskünftig nur von den Kantonen und Gemeinden besteuert werden. Als verantwortlicher Antragsteller möchte ich zuhanden der kantonalen Finanzdirektoren, auch zuhanden von Herrn Gemperli, festhalten, dass der Verzicht auf die Besteuerung von Einkommen bei der Wehrsteuer bis 6000 Franken für Ledige und bis 7500 Franken für Verheiratete keineswegs als Vorbild für die kantonale Steuergesetzgebung gedacht ist. Namentlich in industriearmen Gemeinden, wo manchmal der Herr Pfarrer und Herr Lehrer zu den grossen Steuerzahlern gehören, kann auf die Besteuerung auf den kleinen Einkommen nicht verzichtet werden, wenn die Gemeinwesen ihre Aufgaben einigermassen erfüllen sollen.

Nun hat Herr Grütter, meines Erachtens nicht zu Recht, bewegte Klage darüber geführt, dass durch den vorgesehenen Tarif die höheren Einkommen zu stark entlastet würden. Nach meiner Auffassung ist gerade das Gegenteil der Fall. Man hätte hier ganz gut weitere Milderungen etwa im Sinne des Antrages Dietschi, eintreten lassen dürfen.

Es ist auch kaum richtig zu sagen, dass man nicht gewillt war, den sozialdemokratischen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und zu einer loyalen Verständigung zu kommen. Die Kommission hat den Steuerabzug preisgegeben und hat auch auf die angefochtene Variabilität bei der Wehrsteuer verzichtet. Nun sind ja heute Standpunkte vertreten worden, die sehr weit auseinandergehen. Die grosse Brücke existiert noch nicht, um die Meinungen der Herren Gemperli und Grütter zu verbinden. Trotzdem wird man einen gangbaren Weg finden müssen. Ich glaube, dass wir alle ohne Ausnahme daran interessiert sind, dass dem Bund die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Einnahmen nicht vorenthalten werden. Auch wenn ich als unverbesserlicher Optimist bezeichnet wurde, so wage ich auch heute noch der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass eine gegenseitige Verständigung schliesslich doch noch zur Tatsache werden kann.

Hauser, Berichterstatter: Annähernd zwanzig Votanten haben sich nun zur Vorlage geäussert. Es geschah in Dur und in Moll. Es kam auch vor, dass man eine Philippika sondergleichen gegen die Wehrsteuer zu hören bekam und am Schlusse dann doch Eintreten befürwortet wurde. Sehr viel hat sich auf Details bezogen, auf die wir dann in der Einzelberatung zurückkommen werden. Ich möchte mich nur mit einigen wenigen Gedanken befassen. Wenn Herr Munz den Ruf nach einer Verbesserung der Steuerwirtschaft erhebt, so ist das vom rationalen Standpunkt aus ganz gut verständlich. In einer föderativen Demokratie aber spielen da doch noch andere Faktoren herein. Bei uns verlangen die Kantone eben auch in Steuersachen eine relative Selbständigkeit. Davon rührt nun das bunte Mosaik im schweizerischen Steuerwesen her, an dem Herr Munz Anstoss genommen hat. Aber ich ziehe doch die föderalistische Vielfalt auf diesem Gebiet, die, das sei zugegeben, mit einer gewissen Kompliziertheit verbunden ist, einer zentralistischen Gleichschaltung bei weitem vor. Das Finanzgebäude eines Bundesstaates kann nicht nach strengen architektonischen Grundsätzen gebaut werden, selbst dann nicht, wenn der Herr Finanzminister von Hause aus Architekt ist. Es hat keinen Sinn, theoretischen Ideallösungen nachzueifern, wenn das dem real eingestellten Volk nachher nicht passt und es nein dazu sagt.

Herr Gemperli hat die Frage aufgeworfen, warum man nicht den Mut aufgebracht habe, auf die Wehrsteuer zu verzichten. Wir antworten ihm: Weil wir keinen Wunschträumen nachjagen wollen, sondern Realisten sind. Glauben Sie wirklich, dass man mit einem solchen hinkenden Gebilde von einer Finanzreform mit dem alleinigen Inhalt einer Warenumsatzsteuer beim Volke durchgedrungen wäre? Ich finde, die Lehre von 1950 sollte doch nicht so schnell vergessen werden.

Herr Weber meint, es wäre das Beste gewesen, einen allgemeinen Kompetenzartikel, statt der vielen Detailbestimmungen in die Verfassung aufzunehmen. Vom rechtsästhetischen Gesichtspunkt aus muss man ihm sicher recht geben. Aber er weiss so gut wie wir, dass man damit weder im Rate, noch in der Volksabstimmung durchgekommen wäre. Ein solches Vorgehen wäre unweigerlich abgelehnt worden mit dem berühmten Spruch, dass man die Katze nicht im Sacke kaufen wolle. So blieb eben nur die Lösung übrig, wie sie Ihnen jetzt vorgeschlagen wird.

Herr Bodenmann hat an unserem Werke nicht viel Gutes stehen gelassen. Er wäre mit seiner ätzenden Kritik im Paradiese, das ihm vorschwebt, nach dieser Rede unweigerlich gesäubert worden. Es ist selbstverständlich, dass die Herren von der PdA an einem finanzstarken Bund nicht interessiert sind; denn gesunde Finanzen garantieren schliesslich die Aufrechterhaltung einer gesunden wirtschaftlichen und sozialen Ordnung, dazu noch in der Freiheit. Bei uns kann jeder Arbeiter vollständig frei über seinen ganzen Lohn verfügen, während in jenen Staaten, die Herrn Bodenmann nahestehen, jeder von seinem Zahltag einen erklecklichen Teil sich abziehen lassen muss, um damit Zwangsanleihen zu zeichnen.

Nicht wahr, wir pochen immer so gerne auf unsere Rechte, und eines unserer vornehmsten Rechte ist es, die Steuerlast, die wir tragen wollen, selbst zu bestimmen. Herr Guinand hat in seinem Votum mit Recht darauf hingewiesen, dass wir wahrscheinlich der einzige Staat sind, wo das der Fall ist. In allen übrigen Staaten bestimmt das Parlament darüber, aber nicht das Volk. Daraus erwächst uns aber auch die Pflicht, bei einer Finanzreform einmal mehr auf die Pflichten, statt auf die Rechte zu pochen. Das haben aber sicherlich jene Herren nicht getan, die mit ihrer Kritik, sehr oft einer ätzenden Kritik, die Widerstandsherde gegen die Neuordnung der Bundesfinanzen verstärkten. Zugegeben, es ist immer leichter nein zu sagen, als ja. Aber die Frage ist nur die: Kommt man auch mit der Negation weiter? Warum sollen wir bei einer solchen Finanzfrage immer nur die fiskalische Seite sehen? Warum denken wir nicht daran, dass mit diesen Steuergeldern auch wertvolle Gegenwerte geschaffen werden und dass diese Steuergelder wieder in die Wirtschaft zurückfliessen und sie befruchten? Denken wir auch an die sozialpolitische Komponente! Ich danke Herrn Reichling dafür, dass er einen Appell an die Verständigungsbereitschaft richtete, und vor allem auch Herrn Guinand, der mit Recht darauf hinweist, die jetzige Vorlage sei «la solution la plus favorable qu'on puisse apporter aux contribuables.»

M. **Glasson,** rapporteur: Permettez-moi, à la fin de ce débat d'entrée en matière, de présenter quatre brèves observations.

La première a pour but de mettre au clair un point d'histoire. S'agit-il de la troisième ou de la quatrième tentative de réforme des finances fédérales? La question a été soulevée par MM. Weber et Reichling, qui ont parlé de la quatrième tentative, alors que le message et nous-mêmes avons parlé de la troisième tentative. Nous avons les uns et les autres raison, en ce sens que, en effet, une tentative a été faite en 1938, tentative qui a échoué devant le Conseil national par 62 non contre 61 oui. Le message et nous-mêmes avons toujours parlé d'une troisième tentative après la dernière guerre mondiale, de sorte que ce point me paraît tout à fait éclairci.

Deuxième observation: Tous les représentants des groupes qui se sont exprimés à la tribune, de même que les autres orateurs, qui ont pris part au débat en leur nom personnel ou au nom d'associations économiques, se sont prononcés pour l'entrée en matière. Il n'y a pas eu de proposition de renvoi.

Troisième observation: Nous pouvons constater une bonne volonté générale dans les discours qui ont été prononcés à cette tribune. Il est évident que, comme à la commission, il y a eu cependant de sérieuses réserves. Cela était tout à fait normal. D'aucuns des orateurs ont pris une position qui était à la limite du refus. C'est le cas, par exemple, de M. Gemperli; c'est aussi celui de M. Pidoux, qui tout en déclarant qu'il votera l'entrée en matière, est nettement contre l'impôt de défense nationale. M. Münz a également émis des réserves très sérieuses. Qnant à M. Monfrini, il n'a pas du tout été content du travail de la commission.

Je répondrai à ces collègues, dans ma quatrième observation, qu'à mon sens il n'y a que trois possibilités de réformer les finances fédérales d'un pays comme le nôtre.

La première consiste à faire un régime financier unique et à supprimer tous les régimes financiers des cantons. Mais cette solution est contraire à la Constitution. M. Reichling a d'ailleurs dit ce qu'il fallait en penser et ce que tout le monde pourrait en penser ici.

La deuxième réside dans le système inverse, qui consiste à laisser la compétence complète aux cantons et à en rester aux contingents d'argent cantonaux. Cette solution a été rejetée nettement par le peuple; il ne peut plus en être question.

La troisième consiste en un système mixte: celui qui est le plus difficile, celui de l'Etat fédératif, qui fait la grandeur et la servitude notre pays. C'est plus particulièrement le devoir des hommes de ce temps d'essayer de résoudre ce problème fondamental. C'est à quoi s'est appliqué une fois de plus le Conseil fédéral. C'est à quoi nous devons, nous aussi, une fois de plus, nous appliquer. Je souhaite avec M. Monfrini qui, mécontent du travail de la commission, désire que ce qui se fera au sein de ce Conseil soit meilleur, j'espère avec tous ceux, parmi lesquels en particulier MM. Guinand, Reichling et Müller-Olten, qui se sont prononcés ici très positivement, que nous améliorerons ensemble ce projet et que nous pourrons finalement le voter comme une véritable œuvre de conciliation.

Bundespräsident **Streuli:** Sie werden sicher verstehen, wenn trotz dieser langen Eintretensdebatte, die verständlich ist, auch der Chef des Finanzdepartementes das Bedürfnis hat, sich auszusprechen, auch wenn es nur wäre, um bestimmte Dinge zu unterstreichen.

Wenn man sich mit dem Finanzhaushalt des Bundes abzugeben hat, dann ist es angezeigt, sich vorerst auf der Ausgabenseite umzusehen und zu prüfen, ob alle Aufwendungen notwendig und in ihrer Höhe angemessen sind.

Es ist selbstverständlich, dass auch der Bundesrat so vorgegangen ist, in aller Objektivität und ohne vorgefasste Meinung. Ich möchte das einleitend ausdrücklich betonen, wenn ich auch jetzt im einzelnen nicht darauf eintreten kann. Das Resultat dieser Abklärung ist Ihnen übrigens bekannt und aus der Botschaft ersichtlich.

Bei der Feststellung der notwendigen Aufwendungen ging es und geht es nicht um das, was man gerne wünschen möchte, tun zu können, sondern es geht um die Feststellung der nötigen Aufwendungen für die Aufgaben, die dem Bund durch Verfassung und Gesetz mit dem Willen des Volkes übertragen wurden. Alsdann wird auch zu prüfen sein, ob und in welchem Umfange dem Bund in den nächsten Jahren neue Aufgaben anfallen werden.

Von den bestehenden Aufgaben seien nur einige Hauptgruppen erwähnt:

Die Landesverteidigung, die heute nicht mehr Sache der Kantone sein kann, sondern im Gegenteil nach Verfassung eine primäre Aufgabe des Bundes ist, die stets wachsende Ausgaben erfordert, wie Sie es in dieser Session eben erst wieder erfahren haben. Auch die Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern gehört hierher.

Die Förderung der schwächeren Glieder unserer Eidgenossenschaft und unseres Volkes durch Bundesbeiträge an die Kantone, an die wirtschaftlich bedrängten Volkskreise und Erwerbszweige, wie die Landwirtschaft, Gebirgsbevölkerung, notleidende Industrien usw.

Und schliesslich die Sozialversicherung.

Dazu kommen die künftigen Aufgaben, deren Erfüllung in absehbarer Zeit zu gewärtigen ist. Ich denke dabei namentlich:

An den Ausbau der Strassen, dessen gegenwärtige Förderung durch den Bund zur Hauptsache auf befristetem Finanzrecht beruht und für den der neue Strassenartikel der Bundesverfassung die dauernde Grundlage schaffen soll;

an die dringende Sanierung der Privatbahnen, sei es durch Verstaatlichung oder auf anderem Wege;

an die Massnahmen zur Förderung der friedlichen Verwendung der Atomenergie, wofür ebenfalls bereits ein Verfassungsartikel und der Vorentwurf für ein Ausführungsgesetz vorliegen; und ich denke schliesslich

an den weiteren Ausbau der Sozialversicherung, der erhebliche Mittel erfordern wird, namentlich für die Mutterschafts- und die Invalidenversicherung.

Diese neuen Aufgaben werden alle verfassungsmässig und gesetzgeberisch ausserhalb der Neuordnung des Finanzhaushalts des Bundes geregelt werden. Aber als Positionen des künftigen Ausgabenplans, nach dem wir die benötigten Einnahmen bemessen müssen, sind sie schon hier zu berücksichtigen.

So kommt der Bundesrat auf einen eigenen Bedarf des Bundes, Kantonsanteile nicht inbegriffen, von 2030 Millionen Franken im Durchschnitt der fünf Jahre nach Inkrafttreten der heutigen Vorlage (Botschaft, S. 44).

In diesem Betrag ist aber noch nichts vorgesehen für die Abtragung des eidgenössischen Schuldenberges in Zeiten guter Konjunktur. Für eine derartige Schuldentilgung ist ein weiterer angemessener Betrag im Ausgabenplan vorzusehen.

Die Einnahmen. Die Höhe der Erträge aus den in der Botschaft vorgesehenen Einnahmequellen wurde vom Bundesrat auf 2262 Millionen Franken geschätzt (Botschaft, S. 98).

Davon stellen 910 Millionen Franken Einnahmen dar, für die bis jetzt nur eine befristete verfassungsrechtliche Grundlage bestand. Allerdings sind darin 785 Millionen Franken Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer enthalten, für die auch unter der Neuordnung die Erhebungsdauer befristet sein soll.

Diese Einnahmen liessen nach den Vorschlägen des Bundesrates einen durchschnittlichen Überschuss von 232 Millionen Franken erwarten, der für Schuldentilgung verwendet wird, ein Betrag, der für Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur sicher nicht übersetzt ist. Die Wissenschaft steht eindeutig auf dem Standpunkt, dass Schulden in guten Zeiten abzutragen sind, damit in schlechten Zeiten die staatlichen Ansprüche an die Wirtschaft gemildert werden können und nicht erhöht werden müssen.

Ihre Kommission hat verschiedene Beschlüsse gefasst, durch die die Einnahmen des Bundes im gesamten gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates um 45 Millionen Franken geschmälert werden, das heisst also um 45 Millionen zu Lasten des Bundes, wozu noch kommen – ich rede jetzt nicht davon – 12 Millionen, die zu Lasten der Kantone gehen. Dadurch wird der für Zeiten guter Wirtschaftskonjunktur zu erwartende durchschnittliche Überschuss, gleichmässige Weiterentwicklung vorausgesetzt, auf 187 Millionen Franken reduziert. Auch die jährliche Tilgungsquote ist dadurch auf diesen Betrag reduziert worden. Ich glaube, man darf doch wirklich sagen, eine Tilgungsquote von 187 Millionen bei 7 Milliarden Schulden und einem Ausgabenbudget von 2400 Millionen Franken sei nur mehr eine symbolische Tilgung.

Bei der Gestaltung der Einnahmen haben wir eine ganz eindeutige Erfahrung gemacht: Das Schweizervolk ist ausserordentlich konservativ in finanziellen Dingen; das kann auch eine Tugend sein. Es ist sehr zurückhaltend gegen Neuerungen. Man hält sich lieber an das Bestehende und ist recht skeptisch unbekanntem Neuem gegenüber.

Hieraus ergab sich eindeutig die Konsequenz: Man kann nicht frei schöpferisch und losgelöst vom Hitostisch-Gewordenen nach einer einheitlichen Konzeption beim Aufbau eines neuen Finanzsystems für den Bund vorgehen, sondern, will man nicht von vorneherein scheitern, muss man an das Bestehende anknüpfen. Das kann auch Herr Nationalrat Munz nicht übersehen.

Wir haben daher auf alle tiefgreifenden Neuerungen verzichtet und stellen das Erfordernis in den Vordergrund, Ihnen Vorschläge zu unterbreiten, zu denen der Souverän ja sagen kann. Es ist da sicher ein schmerzlicher Verzicht, aber er ist politisch unumgänglich.

Es ist nämlich an der Zeit, aus den ewigen Provisorien herauszukommen. Sie wurden zwar bis jetzt stets verlängert, weil Behörden und Volk einsahen, dass der Bund ohne genügende Einnahmen nicht auskommen kann.

Aber die Provisorien sind auf die Dauer für das Leben im Bundesstaat unerträglich. Eine Planung auf lange Sicht wird unmöglich.

Notwendige Verpflichtungen für langfristige Programme (z. B. für den Ausbau des Strassennetzes) kann der Bund nicht oder nur für so lange eingehen, als ihm die Mittel dafür gesichert sind.

Die Provisorien hemmen aber auch die Weiterentwicklung des Rechts und erschweren seine Anpassung an neue Verhältnisse. Der Burgfriede von 1950, der 1954 unter der Parole „unverändert für vier Jahre" bis Ende 1958 verlängert wurde, hat für die Übergangszeit wertvolle Dienste geleistet; er könnte aber wohl nicht mehr unverändert weitergeführt werden, denn zu vieles hat sich geändert, vieles ist inzwischen fortgeschritten, während die Gesetzgebung in dieser Zeit in eigentümlicher Weise erstarrt ist.

Wir streben daher mit der neuen Vorlage eine Dauerregelung an. Dauerregelung bedeutet nicht unabänderliche Regelung. Wenn sich in der Folge etwas daran als verbesserungsbedürftig erweist, so steht der gesetzliche Weg zur Revision jederzeit offen.

Bei befristeten Vorlagen dagegen ist das Schweizervolk immer wieder gezwungen, sich periodisch mit allen Fragen des Finanzprovisoriums erneut zu

befassen, auch wenn ein sachlicher Grund dazu gar nicht gegeben ist.

Vom Grundsatz der Dauerregelung muss die Vorlage leider in einem Punkte, und zwar in einem wesentlichen Punkte leider, abgehen: Für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer.

Die Zeit für eine dauerhafte Regelung ist offenkundig noch nicht reif, so sehr ich persönlich es für wünschbar und richtig erachtet hätte, auch in diesem Punkte von einer Befristung abzusehen.

Der Verzicht auf eine Dauerregelung war für mich wohl einer der schmerzlichsten Verzichte, zu denen ich mich bei der Gestaltung der Vorlage durchringen musste, weil das eben bedeutet, dass die Eidgenossen schon in kurzer Zeit sich wieder über die gleichen Dinge werden streiten müssen.

Das Verhältnis: Verfassung – Übergangsbestimmungen – Ausführungsgesetze. Es ist eine neue verfassungsmässige Ordnung zu schaffen. Die Verfassungsredaktion soll aber nicht alle Einzelheiten regeln; diese gehören in die Ausführungsgesetze. Dies gilt auch für Fiskalgesetze. Allerdings zeigt sich hier ein gewisses Bedürfnis nach Garantien zum Schutz des Bürgers.

Der Bundesrat schlägt deshalb für bestimmte Steuern im eigentlichen, permanenten Verfassungsartikel Höchstsätze und Mindestbefreiungen vor. Damit werden die wichtigsten Sicherungen geboten. Viele Fragen können aber überhaupt erst im Ausführungsgesetz geregelt werden. Weil wir das aber so tun mussten, gefällt un wahrscheinlich die Systematik der Vorlage Herrn Nationalrat Müller-Olten nicht. Ich kann ihn verstehen. Aber ich glaube, es ist nicht zu umgehen, dass die Vorlage aus diesem Grunde für den Aussenstehenden etwas komplizierter wird. Die neuen Verfassungsbestimmungen werden die heutige, befristete Finanzordnung Ende 1958 ablösen. Auf diesen Zeitpunkt können aber selbstverständlich die Ausführungsgesetze noch nicht bereit sein.

Zwischen den beiden Etappen: Erlass der Verfassungsbestimmung und Erlass der Ausführungsgesetzgebung, liegt somit eine Übergangszeit. Für diese werden in besondern Übergangsbestimmungen zur Verfassung – im Beschlussentwurf unter Ziffer II zusammengefasst – bestimmte Richtlinien festgelegt.

Diese Richtlinien zeigen dem Bürger, nach welchen Grundsätzen die Verfassung in der Übergangszeit wirksam wird; sie geben ihm Gewähr, dass er mit seinem Ja auf den Tag der Inkraftsetzung der Vorlage, das heisst ab 1. Januar 1959, in den Genuss einer wesentlichen steuerlichen Entlastung kommt.

Schliesslich sind die Übergangsbestimmungen auch wegweisend für die Ausführungsgesetzgebung.

Und die Entlastungen, die die Vorlage dem Pflichtigen bringt, sind ganz bedeutende. Das gesamte Steueraufbringen von 1194 Millionen wird um 252 Millionen reduziert. Ich rechne hier die Biersteuer nicht ein, weil sie zwar als Steuer wegfällt, aber kompensiert wird. Mit der Annahme der Vorlage werden somit die Steuerpflichtigen, und das bezieht sich auf die Pflichtigen aller Stufen, insgesamt rund eine Viertelmilliarde weniger Steuern abzuliefern haben. Davon gehen rund 200 Millionen zu Lasten des Bundes und rund 50 Millionen zu Lasten der Kantone, da ihre Anteile selbstverständlich entsprechend kleiner werden.

Der Finanzausgleich. Gestatten Sie noch ein Wort zum Finanzausgleich.

Die Neuordnung der Bundesfinanzen soll die Finanzlage der Kantone möglichst wenig nachteilig beeinflussen. Deshalb sieht der Bundesrat davon ab, die Kantonsanteile am Ertrag der Stempelabgaben, der Wehrsteuer, der Spielbanken und der Nationalbank zu beseitigen, wie dies früher verschiedentlich erörtert worden war und wie das auch grundsätzlich durchaus richtig wäre.

Einzig beim Militärdepartement wird aus prinzipiellen Gründen eine – finanziell nicht sehr bedeutsame – Ausnahme gemacht. Diese Abgabe ist ein Ersatz für nicht geleisteten Militärdienst. Aus verständlichen Gründen soll dieser Ersatz dem Bunde zukommen.

Der Bundesrat sucht überdies den Finanzausgleich zugunsten der Kantone in vermehrtem Masse zu fördern. Diesem Zweck wird ein Sechstel der Kantonsanteile an der Wehrsteuer zugeführt. Die Verteilung erfolgt alsdann unter die Kantone nach einem andern Schlüssel als dem Wehrsteueraufkommen, was den finanzschwachen Kantonen zugute kommen wird.

Wenn Sie mir nun gestatten, noch einige Bemerkungen zu der gewalteten Diskussion anzubringen, so möchte ich vorweg sagen, dass ich die Diskussion von heute nicht als so negativ empfinde, wie man es aus dem Wortlaut einzelner Voten hätte empfinden können. Denn es schien mir, dass doch wohl fast bei allen Voten ein Unterton der Verständigung mitgeklungen hat. Das scheint mir richtig zu sein. Ich glaube, dass man auch in weiten Kreisen des Volkes nun wünscht, dass man endlich Ruhe gebe, uns und dem Volke.

Nun zur Diskussion. Man hat der Vorlage des Bundesrates mehrfach vorgeworfen, sie bringe nichts Neues. Es sei, wurde gesagt, eine „unerfreuliche Anhänglichkeit an eine mühselig weitergeschleppte Steuerwirtschaft". Nun, da möchte ich doch sagen, ich bin erstaunt über die negative Fülle neuer Gedanken, die die Diskussion heute gebracht hat.

Wenn ich mich nun kurz zu einigen Voten äussere, dann möchte ich vor allem Stellung nehmen zum Votum des Herrn Nationalrat Weber, weil es mir notwendig scheint, hier einige Richtigstellungen anzubringen. Herr Nationalrat Weber wollte dartun, dass die Vorlage eigentlich einseitig konzipiert sei in bezug auf die Entlastungen, die sie bringt. Er hat Zahlen genannt: 88 Millionen Franken bringt sie an Entlastungen für die wirtschaftlich schwächeren Teile des Volkes, 176 Millionen für die andern. Selbstverständlich konnte ich die Zahlen jetzt nicht überprüfen. Aber ich kann bestimmt sagen: So spitz formuliert, wie es Herr Nationalrat Weber formuliert hat, kann die Rechnung nicht stimmen. Die Aufteilung der Steuererleichterungen von insgesamt 264 oder 252 Millionen Franken in Entlastungen, die den breiten Volksschichten, und in solche, die den „übrigen" zukommen, würde den Eindruck erwecken, dass die Steuerpflichtigen mit grossen Vermögen und hohen Einkommen die Hauptnutzniesser der vorgesehenen Erleichterungen sind. Dabei wurde vor allem eines

übersehen, dass nämlich in den von Ihnen genannten Zahlen auch die Entlastungen enthalten sind, die der Wirtschaft als solcher zugute kommen.

Was für Entlastungen bringt nun die neue Vorlage? Ich möchte auf andere Weise versuchen, das zu erklären. Da möchte ich auch gleich sagen, dass ich mit den Erwägungen des Herrn Nationalrat Monfrini durchaus einverstanden bin, wenn er sagte: „Le peuple a droit à une solution." Aber ich glaube, dass damit die Vorlage der Kommissionsmehrheit eine akzeptable Lösung ist, und ich kann mit ihm nicht ganz einverstanden sein, wenn er ausgeführt hat, dass die Kommissionsmehrheit die Vorlage des Bundesrates so sehr verschlechtert habe. Die Kommissionsmehrheit – ich möchte ihr dieses Zeugnis ausstellen – wie auch das Finanzdepartement und der Bundesrat haben schliesslich auf einen Kompromiss hin gearbeitet.

Und was bringt diese Vorlage an Entlastungen? Die Ergänzungssteuer fällt dahin. Sicher fällt das stärker ins Gewicht für die wirtschaftlich stärkeren Steuerpflichtigen, aber doch nicht bloss für diese. Das gilt auch für die Landwirtschaft, für den Mittelstand und insbesondere für die kleinen Rentner. Sodann bringt die Vorlage eine Erleichterung in bezug auf den Beginn der Steuerpflicht. Die Grenzen des Beginns der Steuerpflicht sind gegenüber der heutigen Ordnung stark gehoben worden, so dass nach Botschaft des Bundesrates von 1 200 000 Steuerpflichtigen rund 350 000 weggefallen sind. Es verblieben somit noch 850 000 Personen. Nach den Anträgen der Kommission fallen weitere 200 000 Pflichtige aus der Steuerpflicht. Es verbleiben damit noch 650 000. Das sind gerade noch etwas mehr als die Hälfte aller bisherigen Steuerpflichtigen. Das ist ein gewaltiges Entgegenkommen, vor allem gegenüber den wirtschaftlich schwächeren Kreisen unserer Bevölkerung, und man kann sich sogar fragen, ob man in dieser Hinsicht nicht schon zu weit gegangen ist. Ich vertrete immerhin die Richtigkeit des bundesrätlichen Antrages. Der wirtschaftlich schwächere Steuerpflichtige soll nach seinen Kräften in der Gemeinde, vor allem aber auch im Kanton seine Leistungen erbringen, zu denen er verpflichtet werden kann. Da lässt es sich vertreten, dass der Bund zur Entlastung dieser Steuerpflichtigen und zugunsten auch der Kantone und Gemeinden auf ihre Heranziehung verzichtet. Ich glaube also, so sehr weit man hier geht, dass sich das erwähnte Entgegenkommen vertreten lässt.

Drittens wird die Steuerbelastung ganz allgemein bis an die Grenzen des Möglichen reduziert. Dabei wird die sogenannte kalte Progression nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf der ganzen Linie praktisch (von einer ganz kleinen Ausnahme für Einkommen zwischen 70 000 und 90 000 Franken abgesehen) beseitigt. Auch in dieser Hinsicht ist ein Stein des Anstosses entfernt, und damit wird einem Teil der Bürger, die in der kalten Progression eine bedeutende Ungerechtigkeit gesehen haben, recht gegeben.

Wir haben dann die Ordnung der Rückvergütungen und Rabatte. In der Vorlage von 1953 wurden Rückvergütungen und Rabatte noch ausdrücklich als Objekte der Steuer erklärt. Darauf verzichtet die heutige Vorlage. Sie überlässt es der Ausführungsgesetzgebung, hier die gerechte Lösung zu finden. Aber darüber hinaus wird für die 5% übersteigenden Rückvergütungen (5% waren nach gültiger Ordnung schon von jeder Steuer befreit, und das wird weiterhin so bleiben) und Rabatte die Steuer auf die Hälfte des neuen Ansatzes festgesetzt. Das ergibt dann faktisch eine Reduktion von etwa einem Drittel gegenüber dem heutigen, unabgebauten Zustand. Dieses Entgegenkommen gegenüber den Genossenschaften ist verbunden mit einem Verzicht des Gewerbes. Das möchte ich ausdrücklich anerkennen.

Wenn Herr Herzog davon gesprochen hat, dass eine Verständigung über die Vorlage noch gefunden werden könnte, wenn eine Verständigung möglich wäre über die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte, möchte ich ihm für diese Erklärung danken, darf aber zugleich bemerken, dass die Vorlage der Kommissionsmehrheit mir schon als das politisch Mögliche erscheint. Jedenfalls könnte es sich hier nur noch um Nuancen handeln, wenn dann nicht eben auf der andern Seite eine Reaktion heraufbeschworen werden soll.

Die Vorlage bringt die Aufhebung der Luxussteuer, die weitgehend zu einer eigentlichen Gewerbesteuer geworden ist. Es ist ein Entgegenkommen an das Gewerbe, welches die Aufhebung dieser Steuer schon längst postuliert hat, aber nicht bloss zum Vorteil des Gewerbes, nicht bloss zum Vorteil der wirtschaftlich Stärkeren, sondern, man kann wohl sagen, sämtlicher Kreise unserer Bevölkerung. Denn es sind nicht bloss reiche Leute, die sich einen Photoapparat, einen Radioapparat oder Langspielplatten leisten; auch kosmetische Artikel werden von allen Bevölkerungsschichten gebraucht.

Durch die Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer nach Kommissionsantrag wird einmal alten Begehren der Landwirtschaft in vollem Umfange Rechnung getragen, indem alle bisher noch besteuerten landwirtschaftlichen Hilfsstoffe von der Steuer befreit werden. Ferner werden befreit alle Brennstoffe (Kohle, Heizöl und Brennholz), die bis jetzt zu halben Sätzen noch besteuert worden sind. Auch das kommt wiederum allen Bevölkerungskreisen zugute. Von Büchern und Medikamenten, die auch befreit werden sollen, möchte ich nicht reden, denn damit bin ich nicht einverstanden. Schliesslich sind sämtliche alkoholfreien Getränke ebenfalls von der Warenumsatzsteuer befreit worden. Das ist sicherlich auch eine Massnahme, die allen Bevölkerungsschichten zugute kommt.

Bei der Couponsteuer werden nach Vorschlag der Kommissionsmehrheit die Sätze von 5 auf 3% herabgesetzt, bestimmt eine Erleichterung für die Kapitalisten. Aber auch hier wiederum nicht nur für diese allein, sondern auch für die kleinen Sparer und die kleinen Rentner. Eine Kleinigkeit, nämlich der Frachturkundenstempel: Mit dem Wegfall dieses Frachturkundenstempels wird jetzt sogar die Beförderung von Kinderwagen und Velos durch die Eisenbahn je um 10 Rappen billiger – auch für alle Bevölkerungskreise! Als ich diese Liste, welche ich jetzt aufgezählt habe, aufstellte, bin ich mir fast vorgekommen wie der heilige Nikolaus. Es ist mir nicht einmal so recht wohl dabei, weil es fast aussieht wie ein Handel mit demagogischem Hintergrund. Aber darum geht es mir nicht, sondern es

geht mir um eine möglichst weitgehende steuerliche Entlastung, so weitgehend, wie es der Haushalt des Bundes überhaupt nur zulässt, und eine Entlastung, die eine gerechte Verteilung der verbleibenden Lasten ermöglicht.

Herr Nationalrat Munz hat die indirekten Steuern des Bundes, die er auf 1500 Millionen Franken bezifferte, verglichen mit dem „magern" Ergebnis der Wehrsteuer als einziger direkter Bundessteuer. Ein solcher Vergleich ist nicht angängig. Wenn man Vergleiche machen will im Hinblick auf die Beurteilung des gesamten schweizerischen Steuerwesens, muss unbedingt auch die Belastung durch Kantone und Gemeinden durch die direkten Steuern miteinbezogen werden. Es ergibt sich dann, dass zur Wehrsteuer von 246 Millionen nach Kommissionsantrag, einschliesslich Kantonsanteile, noch rund 2000 Millionen direkte Steuern der Kantone und der Gemeinden treten. Das gibt ein ganz anderes Bild! Aber dieses ist das richtige Bild. Das heisst also, dass die Konsumsteuern rund einen Drittel des gesamten schweizerischen Steueraufkommens ausmachen.

Herr Munz hat dann schliesslich, wenn ich ihn richtig verstanden habe, als Kriterien einer Vorlage, der er zustimmen könnte, genannt: erstens weitgehende Entlastung, zweitens steuerliche Gerechtigkeit, drittens administrative Vereinfachungen. Das sind sicherlich auch keine vollständig neuen Gedankengänge.

Punkt 1 (weitgehende Entlastung) haben wir in einem Ausmass erfüllt, das nicht mehr zu überschreiten ist. Zu Punkt 2 (steuerliche Gerechtigkeit): Wie vorhin schon dargetan wurde, haben wir uns angestrengt, dieses Ziel so weitgehend, wie das möglich ist, zu erreichen. Verbleibt Punkt 3, nämlich die administrativen Vereinfachungen. Wir und die Verwaltung aller Kantone und Gemeinden sind daran, die administrativen Massnahmen so einfach als möglich zu gestalten. Wir sind aber nicht nur daran, diese Dinge zu prüfen, sondern wir sind auch daran, diese Dinge zu realisieren, soweit das immerhin wieder möglich ist in einem föderalistischen Staat, wo jeder Kanton seine Steuern haben kann, die er will.

Ich glaube also, wir sind nicht so weit entfernt von den drei – ich möchte zugeben – minimalen Postulaten des Herrn Nationalrat Munz. Deswegen hoffe ich auch, dass das Nein, das er in diesen Saal hinausgeschleudert hat, doch nicht sein letztes Wort sein möge.

Nun komme ich zum Schluss.

Die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes ist ein grosses, schweres und ein undankbares Werk. Zu seiner endlichen Verwirklichung bedarf es grosser Einsicht, eines ernsten Willens zur Verständigung und auch dann noch einer erklecklichen Dosis Geduld aller Beteiligten.

Doch scheint das, was man zu erreichen sich schon seit langem bemüht, eigentlich einfach und plausibel: Die dauernde Sicherung genügender Mittel für die Erfüllung der Aufgaben, die vom Volk dem Bunde überwiesen worden sind.

Bei der Erreichung dieses Zieles gilt es, das Folgende zu beachten.

1. Die Steuerlast soll nicht grösser bemessen werden, als unbedingt nötig ist, und sie muss möglichst gerecht verteilt werden.

2. Die Kantonsfinanzen sollen durch die Neuordnung der Bundesfinanzen nicht gestört werden.

3. Die neue verfassungsmässige Ordnung soll nicht stark abweichen vom Bestehenden und Bekannten. Das muss leider aus Erfahrung gesagt werden.

4. Es soll eine Ordnung auf der mittleren Linie sein, aber eine Vorlage der Verständigung.

Bundesrat und Finanzdepartement – ich darf das sagen – haben sich ernsthaft um die Erfüllung dieser Thesen bemüht. Ursprünglich umfassendere Projekte wurden fallengelassen. Immer mehr wurde Ballast abgeworfen, und immer mehr hat man sich der bestehenden Übergangsordnung angenähert. Wenn man in der Weise die Politik des Möglichen befolgt hat, darf das der Vorlage nicht zum Nachteil angerechnet werden, sondern im Gegenteil zu ihrem Vorteil. Niemand soll sich in das Ungewisse einer Nebellandschaft begeben müssen; er soll Wege benützen können, die ihm seit Jahren bekannt sind und die klar vor ihm liegen. Er soll genau erkennen, wofür er seine Zustimmung gibt.

Eines aber möchte ich immer wieder deutlich unterstreichen: Der Vorschlag des Bundesrates ist keine einseitige Vorlage, sondern eine solche der Verständigung. Trotzdem braucht es noch den Willen aller zur Verständigung.

Im Laufe der Vorbereitungen und auch später bekamen wir mehrfach zu hören – es wurde uns auch schriftlich mitgeteilt, wir haben es auch heute nachmittag gehört –, dass diese oder jene sagen, jede Vorlage, die ihren Begehren nicht Rechnung trage, bekämpfen zu wollen.

Mit solcher Einstellung wird eine Neuordnung der Bundesfinanzen nie gelingen. Es muss hier im Rat, aber auch im Lande draussen, gesagt werden, dass es unmöglich ist, eine Vorlage zu schaffen, die alle Begehren berücksichtigt.

So wird das Werk nur dann zu einem guten Ende geführt werden können, wenn im Interesse des Ganzen Sonderwünsche, so gewichtig sie an sich sein mögen, zurücktreten und nicht à outrance verfolgt werden.

Ich wiederhole noch einmal, der Bundesrat war bestrebt, Ihnen eine Vorlage zu unterbreiten, die, unter gerechter Verteilung der Steuerlasten und der grösstmöglichen Entlastungen, dem Bunde dennoch die erforderlichen Mittel sichert und die auf die Kantone Rücksicht nimmt.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

Möge die Vorlage darnach als wahre Verständigungslösung auch die Zustimmung von Volk und Ständen finden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	II
Session Session Sessione	Sommersession Session d'été Sessione estiva
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	11
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	26.06.1957
Seite Page Pagina	498-517
Ref. No	20 036 331

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 27. Juni 1957
Séance du 27 juin 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 498 hiervor – Voir page 498 ci-devant

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Hauser, Berichterstatter: Bei der Detailberatung sehen wir uns vor die Tatsache gestellt, dass die Ziffern 1 und 2 des Beschlussentwurfes, welche die vorgesehenen Änderungen am geltenden Verfassungstext bzw. das Übergangsrecht regeln, zum grossen Teil dieselbe Materie beschlagen. Damit unsere Diskussion über den gleichen Gegenstand nicht zweimal ergehen muss, schlagen wir Ihnen eine Synchronisierung der Beratungen über den Verfassungsartikel und die Übergangsbestimmungen vor. Wir haben Ihnen zu diesem Zweck ein separates Blatt austeilen lassen, das die „Marschroute" enthält. Wir haben mit diesem Vorgehen in der Kommission gute Erfahrungen gemacht. Wir glauben, dass auch die Verhandlungen im Rate dadurch wesentlich rationalisiert werden können.

Wir möchten Ihnen in diesem Sinne einen Ordnungsantrag stellen.

M. **Glasson,** rapporteur: Au début de la discussion des articles, les rapporteurs vous proposent de procéder d'une façon synchronisée, c'est-à-dire de discuter à la fois les dispositions du chiffre I (régime définitif) et celles du chiffre II (régime transitoire). Vous avez reçu à cet effet une feuille intitulée «Discussion de détail – Suite des articles», qui donne précisement les indications du plan que nous vous proposons.

Nous avons procédé de cette manière à la commission et avons fait de bonnes expériences. Aussi le président de la commission et moi-même vous demandons, par voie de motion d'ordre, de procéder ainsi.

Zustimmung – Adhésion

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.
Angenommen – Adoptés

Abschnitt I, Ingress
und
Abschnitt II, Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Chapitre premier, préambule
et
Chapitre II, préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.
Angenommen – Adoptés

Abschnitt I
Art. 18, Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Trüb
Der Militärpflichtersatz wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und den Einschätzungsgrundlagen der Wehrsteuer für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

Abschnitt II
Art. 6
Antrag der Kommission
Für die Jahre 1959 und 1960 wird der Anteil einschliesslich Bezugsprovision der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes auf 31% des Rohertrages festgesetzt; ab 1. Januar 1961 wird dieser Anteil durch eine Bezugsprovision von 20% des Rohertrages ersetzt. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten ausser Kraft.

Chapitre premier
Art. 18, al. 4
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Trüb
La taxe d'exemption du service militaire est perçue par les cantons pour le compte de la Confédération, selon les dispositions de la législation fédérale et sur les bases de taxation établies pour l'impôt pour la défense nationale.

Chapitre II
Art. 6
Proposition de la commission
Pour les années 1959 et 1960, la part des cantons au produit de la taxe d'exemption du service militaire, y compris la commission de perception, est fixée à 31% du produit brut; dès le 1er janvier 1961, cette part est remplacée par une commission de perception s'élevant à 20% du produit brut. Les dispositions contraires de la législation fédérale cessent d'être en vigueur.

Hauser, Berichterstatter: In Artikel 18, Absatz 4, wird eine neue Formulierung vorgeschlagen für die verfassungsmässige Fundierung des Militärpflichtersatzes. Mit der Neufassung will man klarstellen, erstens, dass die Kantone die Abgabe für Rechnung des Bundes erheben, mithin die Abgabehoheit dem Bunde zusteht und zweitens, dass der Ertrag der Abgaben grundsätzlich dem Bunde überlassen wird. Die Kantone erhalten nur noch eine Bezugsprovision, keine Ertragsbeteiligung mehr wie bisher.

Die Begründung für den Wegfall der Kantonsanteile kann man zusammenfassen wie folgt: Das Wehrwesen ist heute eindeutig Sache des Bundes. Er trägt die finanzielle Hauptlast der militärischen Landesverteidigung. Die meisten Aufwendungen der Kantone für das Militärwesen werden ihnen heute vom Bunde vergütet. Die Pflicht des Wehrmannes zur Leistung von Dienst besteht in erster Linie gegenüber dem Bunde. Daher soll auch die den Dienst ersetzende Abgabe dem Bunde zukommen.

Artikel 18, Absatz 4, erhält nun seine Ergänzung durch Artikel 6 der Übergangsbestimmungen. Nach diesem Artikel wird die bisherige Kantonsbeteiligung ab 1961 auf eine Bezugsprovision von 20% reduziert. Damit den Kantonen die „Entwöhnungskur" etwas leichter fällt, wird für eine zweijährige Übergangszeit, also für die Jahre 1959 und 1960, die bisherige Beteiligung der Kantone am Rohertrag von 54%, inklusive 8% Bezugsprovision, auf 31% herabgesetzt. Ich möchte Ihnen gleich erklären, wie wir zu dieser etwas eigenartigen Zahl von 31% kommen. Nach geltendem Recht erhalten also die Kantone eine Bezugsprovision von 8% des Rohertrages und die Hälfte des restlichen Ertrages, das heisst 100 minus 8 = 92%, geteilt durch 2 = 46, plus 8 = 54%, oder in Franken ausgedrückt, im Durchschnitt der Jahre 1954 bis 1956, rund 9,4 Millionen Franken.

Die Übergangsordnung für die beiden Jahre 1959 und 1960 sieht folgendermassen aus: die Bezugsprovision von 8%, die Hälfte des bisherigen Anteiles, ¼ von 92% = 23%, ergeben zusammen diese ominösen 31%. Man rechnet mit einem durchschnittlichen Ertrag für die beiden Jahre 1959 und 1960 von 4,65 Millionen Franken.

Endlich noch die letzte Stufe, die Ordnung ab 1961. Da bleibt es bei der Bezugsprovision von 20% des Ertrages, was ungefähr auf 3,4 Millionen Franken pro Jahr veranschlagt wird. In Frankenbeträgen ist der Abbau der Kantonsanteile grösser als in Prozenten, weil ab 1959 eine nach den Vorentwürfen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes ausgestaltete Militärpflichtersatzgesetzgebung Ausfälle am Rohertrag in der Höhe von ungefähr 3 Millionen Franken zur Folge haben wird. Diese Ausfälle werden dann allerdings wieder zum Teil durch konjunkturbedingte Mehrerträge aufgewogen werden. Die kantonalen Finanzdirektoren haben ausgerechnet, dass die 20% Bezugsprovision knapp ausreichen, um die Erhebungskosten zu decken, trotzdem sind sie zu diesem Opfer bereit.

Ihre Kommission hat den Anträgen des Bundesrates zu Artikel 18, Absatz 4, und den entsprechenden Übergangsbestimmungen zugestimmt. Sie schlägt aber einstimmig eine neue Formulierung vor, die den Kantonsanteil für die Übergangsjahre 1959 und 1960 etwas klarer hervortreten lässt.

M. **Glasson,** rapporteur: L'article 18, 4e alinéa, du projet donne une compétence constitutionnelle illimitée à la Confédération pour percevoir une taxe de remplacement en matière de service militaire.

La nouvelle rédaction proposée par le Conseil fédéral poursuit deux buts:

a) préciser clairement que les cantons perçoivent la taxe pour le compte de la Confédération et qu'ainsi la souveraineté en matière de taxe militaire appartient exclusivement à celle-ci;

b) indiquer que le produit de la taxe est laissé en principe à la Confédération – il s'agit là d'une innovation – les cantons ne recevant qu'une commission de perception et non plus une part du produit comme jusqu'ici.

Les raisons de la suppression des parts cantonales peuvent se trouver dans le fait que le domaine militaire est aujourd'hui une affaire fédérale. C'est la Confédération qui supporte la charge financière principale de la défense militaire du pays. En outre, la plupart des dépenses faites par les cantons dans le domaine militaire sont aujourd'hui remboursées par la Confédération. Enfin, l'obligation d'accomplir le service militaire existe en premier lieu à l'égard de la Confédération. Il est donc logique que la taxe qui remplace le service revienne aussi à celle-ci.

Votre commission vous propose à l'unanimité d'approuver le projet du Conseil fédéral en ce qui concerne l'article 18, 4e alinéa.

L'article 6 des dispositions transitoires, que vous trouvez à la page 4 du dépliant, règle le régime de la taxe militaire de la façon suivante: une fixation constitutionnelle à 20% est prévue, pour les années 1961 et suivantes, de la commission de perception allouée aux cantons sur le produit de la taxe. En outre, il est octroyé aux cantons, pour 1959 et 1960, une part, commission de perception incluse, de 31% du produit au lieu de 54% comme actuellement.

L'évolution des parts cantonales à la taxe militaire s'établit comme il suit:

a) le droit actuel prévoit une commission de perception de 8% du produit brut. Les cantons reçoivent, en outre, la moitié du produit restant, c'est-à-dire la moitié de 92%, soit 46%. Au total donc 54% du produit brut. En chiffres absolus et en moyenne, cela donne pour les années 1954 à 1956 un produit de 9,4 millions de francs;

b) le régime transitoire de 1959/1960 prévoit une commission de perception de 8% du produit brut plus un quart de la part, c'est-à-dire un quart de 92%, soit 23%. Au total 31% du produit brut. En chiffres absolus et en moyenne, pour 1959 et 1960, il est supputé un résultat de 4,6 millions de francs;

c) une réglementation est prévue, à partir de 1961, soit: suppression des parts cantonales proprement dites mais élévation de la commission de perception de 8 à 20% du produit brut. On escompte en moyenne et en chiffres absolus, pour les années 1961 et suivantes, un produit de 3,4 millions de francs.

La réduction des parts cantonales est plus grande en francs qu'en pourcentage parce qu'à partir de 1959 la législation sur la taxe militaire, conçue d'après les avant-projets du Département fédéral des finances et des douanes, aura pour conséquence une diminution du produit brut de l'ordre de 3 millions de francs. Cette diminution sera toutefois, en partie, compensée par des surplus de rendement résultant de la situation économique.

Votre commission a approuvé, quant au fond, la proposition du Conseil fédéral mais elle vous propose, à l'unanimité, une nouvelle formule qui montre plus clairement quelle sera la part cantonale pour la période transitoire de 1959 à 1960.

Trüb: Vor Jahren wurde in unserem Lande viel über eine Bundesfinanzreform geschrieben und gesprochen. Nachher beschränkte sich das Bestreben auf eine dauerhafte Bundesfinanzordnung. Heute begnügen wir uns mit einer Neuordnung des Finanzhaushaltes, die wir für eine Reihe von Jahren in der Bundesverfassung zu verankern suchen. Ich weiss, die grossen Reformen wurden auf dem Volksvollmachtenwege durchgeführt, eigentlich an der Demokratie vorbei. Diesen Reformen verdanken wir die neuen Steuern, und wir wollen sie jetzt nachträglich anerkennen und demokratisch verankern. Voraussetzung ist aber, dass das Trio der Hauptsteuern, also die Wehrsteuer, die Umsatzsteuer und die Verrechnungssteuer, wirklich als klares System aufgebaut, gleichwertig behandelt und auf gleiche Dauer geordnet werden. Nebenbei bemerkt, besteht gar keine Veranlassung, die Verrechnungssteuer bevorzugt zu behandeln und dauernd festzulegen. Wir wollen dannzumal über das ganze System wieder frei beraten und entscheiden können. Wir eidgenössischen Staatsbürger erwarten, dass auf beiden Seiten, bei den direkten und indirekten Steuern, eine wesentliche Entlastung stattfindet, und dass alle Nebensteuern wie Luxussteuer, Couponsteuer, Stempelabgaben, besonders diejenigen auf den Frachturkunden, verschwinden. Wir vom Landesring verlangen, dass jede Möglichkeit einer Vereinfachung realisiert werde. Auch wenn man jetzt auf grosse Reformen verzichten muss, sind doch wesentliche Vereinfachungen möglich, einmal durch die Eingliederung der Couponsteuer in die Verrechnungssteuer und die Eingliederung der Luxussteuer in die Umsatzsteuer, sodann durch die Erhebung des Militärpflichtersatzes auf den Einschätzungsgrundlagen für die Wehrsteuer. Wenn die Couponsteuer auf 3% herabgesetzt wird, bedeutet das sicher eine Entlastung für die Steuerzahler, aber der Apparat bleibt, und das ist ein Fehler.

Artikel 18, Absatz 4, behandelt den Militärpflichtersatz, denn auch dieser wird von der Verfassungsänderung berührt. Mit Recht soll nun der Grossteil des Ertrages dem Bunde reserviert werden, denn dieser trägt ja auch die Hauptkosten unserer immer wieder aktuell werdenden Aufrüstung. Eine wesentliche Vereinfachung ist möglich, wenn wir für den Militärpflichtersatz die Einschätzungsgrundlagen der Wehrsteuer mitverwenden. Eine besondere zweite oder gar dritte Veranlagung für den vorübergehend oder dauernd keinen Militärdienst Leistenden muss vermieden werden. Besondere Belastung schafft ohnehin Verärgerung. Vermeiden wir also unnötige Ursachen von Missstimmung. Das ist sicher der Wunsch aller guten Staatsbürger. Vereinfachen wir wo immer möglich im System und im Verfahren. Das ist das Verlangen unserer Fraktion. Wenn wir uns für die direkte Bundessteuer einsetzen und den übergrossen Anteil der Kantone dulden, dann nur, weil wir hoffen, dass so eine wirkliche Interessengemeinschaft von Bund und Kantonen erstehen kann, die auf allen Seiten an administrativen Reformen interessiert ist, die den Nettoertrag der Bundessteuern steigern. In dieser Interessengemeinschaft sollte es in absehbarer Zeit möglich sein, über das ganze Land einheitliche Veranlagungsgrundlagen und eindeutige Grundwerte für Einkommen und Vermögen festzustellen. Die Kantone und Gemeinden behalten dabei ihre volle Steuerhoheit, indem sie Tarife, Steuersätze und steuerfreie Abzüge nach ihrem Ermessen variieren können, so dass sie zum Schluss zu dem für sie erwünschten Steuereinkommen und Steuervermögen gelangen werden.

Herr Kollege Munz wurde gestern missverstanden. Wir wollen nicht eine sture Zentralisation des Steuerwesens, aber wir möchten mithelfen, um für das ganze Wirtschaftsgebiet unserer kleinen Schweiz gleiche Steuer- und damit Arbeitsgrundlagen zu schaffen. Die Steuersouveränität unserer Kantone und Gemeinden ist auch für uns eine wertvolle Eigenschaft unseres Bundesstaates. Auf Grund der immer mehr zu vereinfachenden Einschätzung für die Wehrsteuer soll dann auch der Militärpflichtersatz bestimmt werden. Um Garantien für unser Steuervolk zu schaffen, müssen wir das Verfahren in der Verfassung verankern. Daher mein Antrag, Artikel 18 mit einigen Worten zu ergänzen. Der Antrag lautet: „Der Militärpflichtersatz wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und den Einschätzungsgrundlagen der Wehrsteuer für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben." Sie werden einwenden, die Ordnung der Veranlagung sei Sache der Gesetzgebung. Das ist für Einzelheiten sicher richtig, aber die grossen Grundsätze müssen eben schon in der Verfassung erscheinen. Die Annahme des Antrages wird bestimmt unsere Verfassung nicht belasten, aber zum voraus eine wesentliche Vereinfachung sichern. Unser Stimmvolk wird nachher urteilen nach dem, was in der Vorlage schwarz auf weiss steht.

In der ersten Hälfte dieser Session habe ich eine Motion eingereicht, die den Bundesrat veranlassen will, seine Absichten zur Revision des längst veralteten Gesetzes über den Militärpflichtersatz vor den eidgenössischen Räten und dem ganzen Volke darzulegen, denn auch diese Neuordnung wird für die Meinungsbildung über die Verfassungsänderung massgebend sein. Wir dürfen uns nicht scheuen, alle Verbesserungen rechtzeitig aufzuzeigen. Unser Volk erwartet eine einfache, grosszügige, übersichtliche Neuordnung. Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Ich möchte noch ein paar Worte als Nachtrag zur gestrigen Diskussion beifügen. Auch wir vom Landesring sind, wie Sie alle, ernsthaft bestrebt, zu einer Verständigung zu gelangen. Wir begnügen uns mit wenigen Erleichterungen, die noch im Rate zu beschliessen sind. Dann werden wir uns auch in Ihre Reihen eingliedern. Wir erwarten noch, dass die Couponsteuer wegfällt und die Umsatzsteuer auf 3% festgelegt wird. Dann liegen uns noch die Vereinfachungen am Herzen, die möglich sind, nicht nur in der eidgenössischen Verwaltung allein – ich anerkenne, dass dort sehr viel an der Rationalisierung gearbeitet wird –, wir wünschen auch die Vereinfachungen für die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat, denn die Wirtschaft macht heute noch tausend Dinge, die ihr der Staat ersparen könnte. Auch wir stehen zu unserm Bundesstaat und werden uns für eine richtige Bundesfinanzordnung einsetzen. Ich möchte Sie erinnern, dass ich vor vier Jahren Mitglied der Kommission für die Bundesfinanzordnung war. Wir vom Landesring haben an einem ausserordentlichen Landestag

in St. Gallen nach schwerer Diskussion beschlossen, uns für die damalige Vorlage einzusetzen. In Zürich, wo wir gut verwurzelt sind und ernsthaft mitarbeiten, wurde das Ja ausgesprochen. Nur drei Stände: Zürich, Graubünden und Tessin, haben sich damals zur eidgenössischen Vorlage bekannt. Ich hoffe sehr, dass es uns aus der weiteren Beratung heraus möglich sein wird, ein Nein unserer Fraktion zu vermeiden.

Bundespräsident **Streuli:** Ich werde nur zum Antrag des Herrn Nationalrat Trüb sprechen und nicht zu seinen übrigen Bemerkungen.

Herr Nationalrat Trüb hat eine Motion eingereicht, wie er selbst erwähnt hat. Punkt 1 der Motion lautet: „Der Militärpflichtersatz wird auf Grund der Einschätzung für die Wehrsteuer oder für eine diese später ersetzende direkte Bundessteuer berechnet, so dass eine besondere Steuererklärung vermieden werden kann."

Neben dem einen Weg beschreitet Herr Nationalrat Trüb nun auch einen zweiten Weg. Er will sein Ziel gleich auch gestützt auf eine Verfassungsbestimmung erreichen. Wir sollten uns entscheiden, welchen Weg wir beschreiten wollen. Ich möchte zurzeit sagen, dass ich nicht glaube, dass der Weg über die Verfassungsstufe in dieser Phase der richtige ist. Richtiger ist der Weg über die Gesetzgebung. Schon aus diesem Grunde möchte ich den Antrag Trüb ablehnen. Es bestehen aber auch sachliche Gründe dagegen: Einmal der Gedanke der Vereinfachung. Diesem Gedanken stehe ich durchaus sympathisch gegenüber. Jede Vereinfachung, die möglich ist, ist wertvoll. Deswegen wurde diese Frage auch schon mehrfach geprüft. Der Gedanke ist schon alt. Schon 1946 lag eine diesbezügliche Anregung Munz vor, und im Jahre 1951 wurde eine Motion Trüb eingereicht. Man hatte die Frage in der Expertenkommission für das Militärpflichersatzgesetz geprüft. Man hat aber festgestellt, dass es auf diese Weise jedenfalls nicht geht, und zwar deswegen nicht, weil Herr Trüb will, dass die Einschätzung für die Militärpflichtersatzleistung auf die Einschätzung zur Wehrsteuer abstelle. Das geht eben nicht, weil der Kreis derjenigen, die Militärpflichtersatz leisten müssen und der Kreis der Wehrsteuerpflichtigen nicht identisch ist. Diese beiden Kreise überschneiden sich nur zum kleinsten Teil. Es gibt Wehrsteuerpflichtige, die nicht ersatzpflichtig sind, wie Ausländer, Frauen und so weiter. Das würde übrigens keine grosse Rolle spielen. Aber es gibt auch Ersatzpflichtige, die nicht wehrsteuerpflichtig sind, für die also keine Grundlagen bestehen würde für die Einschätzung nach den Wehrsteuerakten. Es sind dies Auslandschweizer, die ersatzpflichtig sind sowie Personen mit kleinem Einkommen. Nach geltendem Recht beträgt die Zahl der Militärpflichtersatzpflichtigen im Inland zirka 400 000. Davon sind nur zirka 100 000 wehrsteuerpflichtig. Nach den Beschlüssen der Kommission wären es noch 80 000 Wehrsteuerpflichtige. Also könnte, wenn Sie den Antrag Trüb annehmen, das nur für 80 000 Wehrsteuerpflichtige gelten. Die andern 320 000 müssten nach ganz andern Methoden eingeschätzt werden, nämlich nach der Staats- oder Gemeindesteuergrundlage.

Ein zweiter sachlicher Grund liegt darin, dass die Grundlagen für die Wehrsteuer keineswegs die gleichen sein können wie die Grundlagen für den Militärpflichtersatz. Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht verbietet es, erst bei Einkommen von 6000 oder 8000 Franken mit der Ersatzpflicht zu beginnen. Auch die Militärdienstpflicht trifft ja nicht bloss Einkommensempfänger über dieser Grenze, sondern auch die andern. Die andern sind also auch ersatzpflichtig. Das Objekt der Einkommenstaxe kann beim Militärpflichtersatz nicht vollständig mit dem Objekt der Wehrsteuer vom Einkommen übereinstimmen.

Ein dritter Grund: Bei der Militärpflichtersatzsteuer werden wir nicht das Fraueneinkommen dazu rechnen können und auch nicht das Einkommen minderjähriger Kinder, wohl aber bei der Wehrsteuer. Umgekehrt muss das Auslandseinkommen auch insoweit der Abgabe unterliegen, als es wehrsteuerfrei ist.

Sie sehen also, aus diesen sachlichen Gründen kann der Antrag des Herrn Nationalrat Trüb nicht zu dem von ihm gewünschten Ziele führen.

In bezug auf die Praxis, in bezug auf die Zielsetzung bin ich allerdings mit Herrn Nationalrat Trüb durchaus einverstanden. In der Praxis wird das Ziel, das Herr Trüb zu erreichen wünscht, auch angestrebt, ja nicht bloss angestrebt, es ist auch schon verwirklicht. Es werden nur noch in wenigen Kantonen die Pflichtigen zu einer besonderen Deklaration über ihr Einkommen und Vermögen herangezogen. Es ist dies im Kanton Zürich alle vier Jahre der Fall – weshalb Herr Nationalrat Trüb seinen Antrag gestellt hat –, alle zwei Jahre in den Kantonen Bern und Solothurn und jährlich noch in den Kantonen Freiburg und Genf. In allen übrigen Kantonen stellt man schon auf die Einschätzungsakten für die Staats- und Gemeindesteuern ab, kombiniert mit der Wehrsteuer. Ich hoffe, dass es bald zu erreichen ist, dass man in allen Kantonen dazu kommt, von den Militärpflichtersatzpflichtigen keine besondere Deklaration zu verlangen.

Zusammenfassend möchte ich erwähnen, dass das Ziel, das Herr Nationalrat Trüb anstrebt, mir durchaus sympathisch ist. Wir vertreten es auch, wir streben auch darnach und haben dabei schon sehr viel erreicht. Aber den Weg, den er heute beschreiten will, ist nicht der richtige. Der Weg, den er mit der Motion beschreitet, ist wohl der gangbarere Weg, der Weg, der zum Ziele führen kann. Deswegen könnte ich seine Motion, wenigstens im Sinne eines Postulates, entgegennehmen, wenn seine Motion dann hier im Rate zur Diskussion steht. Ich muss Sie deshalb bitten, den Antrag des Herrn Nationalrat Trüb heute abzulehnen.

Präsident: Herr Trüb schlägt eine Ergänzung des Artikels 18 vor. Der Bundesrat lehnt den Antrag Trüb ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Trüb	7 Stimmen
Dagegen	89 Stimmen

Präsident: Artikel 18 ist im übrigen unbestritten und daher angenommen, ebenfalls Artikel 6 unter Abschnitt II.

Abschnitt I

Art. 41bis, Abs. 1, lit. a

Mehrheit

Stempelabgaben auf Wertpapieren, einschliesslich Coupons, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf andern Urkunden des Handelsverkehrs; diese Besteuerungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs. Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu;

I. Minderheit

(Munz, Eder)

Stempelabgaben auf Wertpapieren, mit Ausnahme von Coupons, auf Wechseln und... wechselähnlichen Papieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf andern Urkunden des Handelsverkehr; diese Besteuerungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs. Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu;

II. Minderheit

(Clottu, Cottier, Duft, Eder)

Wie erste Minderheit, aber nur für den Fall, dass die Wehrsteuer beibehalten würde.

Antrag Schaller

...erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs und auf Schiffsverschreibungen. Vom Reinertrag...

Eventualantrag Doswald

(für den Fall, dass der Antrag der ersten Minderheit unterliegt)

a) Stempelabgaben auf Wertpapieren, mit Ausnahme von Coupons auf festverzinslichen Werten, auf Wechseln und...

Chapitre premier

Alinéa premier, lit. a

Majorité

Des droits de timbre sur titres, y compris les coupons, effets de change et effets analogues, sur quittances de primes d'assurances et sur d'autres documents concernant des opérations commerciales; la perception de ces droits ne s'étend pas aux documents concernant les opérations immobilières et hypothécaires. Un cinquième du produit net des droits de timbre est attribué aux cantons;

Première minorité

(Munz, Eder)

Des droits de timbre sur titres, à l'exception des coupons, sur effets de change et effets analogues, sur quittances de primes d'assurances et sur d'autres documents concernant des opérations commerciales; la perception de ces droits ne s'étend pas aux documents concernant les opérations immobilières et hypothécaires. Un cinquième du produit net des droits de timbre est attribué aux cantons;

Deuxième minorité

(Clottu, Cottier, Duft, Eder)

Comme la première minorité mais seulement dans le cas où l'impôt pour la défense nationale serait maintenu.

Proposition Schaller

...opérations immobilières et hypothécaires et les hypothèques sur bateaux. Un cinquième...

Proposition éventuelle Doswald

(pour le cas où la proposition de la première minorité serait rejetée)

Des droits de timbre sur titres, à l'exception des coupons de valeurs à intérêt fixe, sur effets de change et...

Hauser, Berichterstatter: Artikel 41bis bezweckt in Absatz 1 die dauernde verfassungsmässige Kompetenz des Bundes zur Weiterführung der bereits verfassungsmässig verankerten Bundessteuern (Stempelabgaben [Lit. a] und Tabaksteuern [Lit. c]), 2. zur Erhebung der Verrechnungssteuer (Lit. b) und 3. zur Einführung der sogenannten Retorsionssteuer, Lit. d. In Absatz 2 ist vorgesehen der Ausschluss der kantonalen Steuerhoheit für die den Stempelabgaben, der Verrechnungs- und der Tabaksteuer unterliegenden Steuerobjekte. Dies entspricht dem für die Stempelabgaben schon bisher geltenden Verfassungsrecht. Materiell gleiche Bestimmungen fanden sich schon in den Vorlagen von 1950 und 1953.

Absatz 3 enthält den Vorbehalt der Ausführungsgesetzgebung.

Die Kommission beantragt Zustimmung zum Antrag des Bundesrates, ausgenommen bezüglich der Stempelabgaben, Absatz 1, Lit. a, wo sie einen anderslautenden Antrag stellt.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: L'article 14*bis* contient un premier alinéa qui donne une compétence constitutionnelle permanente à la Confédération:

1. Pour continuer à percevoir les droits de timbre selon la lettre *a* et les impôts sur le tabac selon la lettre *c*, impôts déjà inscrits dans la Constitution comme impôts fédéraux.

2. Pour percevoir l'impôt anticipé, selon la lettre *b*.

3. Pour instituer des impôts dits de rétorsion, selon la lettre *d*.

Le deuxième alinéa de cet article 41*bis* prescrit l'exclusion de la souveraineté fiscale cantonale pour les objets imposables soumis aux droits de timbre, à l'impôt anticipé et à l'impôt sur le tabac. Cette disposition correspond au droit constitutionnel déjà en vigueur jusqu'ici pour les droits de timbre. Des dispositions identiques quant au fond se trouvaient déjà dans les projets de 1950 et de 1953.

Le troisième alinéa de cet article 41*bis* réserve la législation d'exécution.

Votre commission vous propose d'accepter le projet du Conseil fédéral, sauf en ce qui concerne les droits de timbre (premier alinéa, lettre *a*), où elle a fait une proposition différente.

En ce qui concerne cette lettre *a*, elle prévoit pour l'essentiel ce qui est déjà contenu dans l'ar-

ticle 41*bis* actuellement en vigueur. Cette lettre délimite l'objet des droits de timbre fédéraux et fixe la part des cantons au produit net de ces derniers.

Le projet du Conseil fédéral, à propos de cette lettre *a*, s'écarte sur les points suivants du texte constitutionnel actuel:

1. Il mentionne expressément les coupons comme objet du droit. Cette mention ne constitue pas cependant une innovation quant au fond mais ne fait qu'ajouter un autre exemple car les coupons sont des documents concernant des opérations commerciales et des titres.

2. Il donne une nouvelle compétence à la Confédération pour imposer les billets de loterie, non pas à leur émission mais à l'encaissement du billet gagnant.

3. Il remplace le terme actuel «documents en usage dans les transports» par l'expression plus générale «documents pour le transport de choses» et mentionne cet objet à part et non plus parmi les documents concernant les opérations commerciales.

Le but visé par le Conseil fédéral est de créer les conditions nécessaires à l'institution éventuelle d'un impôt général sur les transports de marchandises et l'établissement, par là, de la parité fiscale entre tous les genres de transport de marchandises, en particulier entre le rail et la route. Mais, pour l'instant, le Conseil fédéral ne songe pas à instituer un impôt sur les transports; il prévoit seulement, selon les circonstances, de suspendre jusqu'à nouvel avis la perception du droit de timbre sur les documents en usage dans les transports, cela afin de promouvoir, par cette voie, la parité fiscale entre le rail et la route.

La majorité de la commission vous propose d'adopter le texte du Conseil fédéral qui tend à inscrire expressément les coupons dans le catalogue des titres imposables. A ce propos, vous avez des propositions d'une première minorité qui veut excepter les coupons et d'une seconde minorité qui entend le faire aussi mais seulement dans le cas où l'impôt fédéral pour la défense nationale serait inscrit dans la Constitution. Nous en reparlerons tout à l'heure.

D'autre part, la commission propose – et elle l'a fait par vingt-quatre voix contre deux – de ne pas permettre la compétence de la Confédération pour imposer les billets de loterie. Elle propose également de biffer, dans la proposition du Conseil fédéral, les mots «documents pour le transport de choses». Ce faisant, la commission pense que la compétence actuelle pour l'imposition des documents en usage dans les transports doit disparaître. Cette opinion est exprimée d'ailleurs à l'article 6 dont nous reparlerons également tout à l'heure.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Ich habe Ihnen den ersten Überblick über den ganzen Artikel verschafft und möchte mich nun mit Artikel 41bis, Absatz 1, Lit. a, befassen. Dieser Artikel lautet im wesentlichen gleich wie der geltende Artikel 41bis BV. Der Vorschlag des Bundesrates weicht in folgenden Punkten vom geltenden Verfassungstext ab:

Die Coupons werden ausdrücklich als Gegenstand der Abgabe erwähnt. Dieser Erwähnung kommt indessen nicht die Bedeutung einer materiellen Neuerung, sondern nur diejenige der Anfügung eines weiteren Beispieles zu, da die Coupons Urkunden des Handelsverkehrs und Wertpapiere sind. Ferner soll dem Bund eine neue Kompetenz zur Besteuerung der Lotterielose eingeräumt werden, wobei aber nicht schon deren Abgabe, sondern nur ihre Einlösung beim Inkasso des Treffers besteuert werden soll. Ausserdem soll der bisher verwendete Begriff „Frachturkunden" durch den erweiterten Begriff „Urkunden über die Beförderung von Sachen" ersetzt werden. Mit diesem Vorschlag bezweckt der Bundesrat, die Voraussetzungen zur allfälligen Einführung einer umfassenden Güterbeförderungssteuer zu schaffen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mehrheitlich Zustimmung zum Antrag des Bundesrates, die Coupons ausdrücklich in den Katalog der steuerbaren Wertpapiere aufzunehmen. Die Minderheitsanträge Munz und Clottu, die Coupons ausdrücklich von der Besteuerung auszunehmen und damit die Couponabgabe von derzeit 5% aufzuheben, werden von der Kommissionsmehrheit abgelehnt. Hingegen wird mit grosser Mehrheit eine Reduktion des Abgabesatzes von 5% auf 3% vorgeschlagen, und zwar bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1959.

Ein Wort über die finanziellen Folgen der Anträge Munz und Clottu. Der Ausfall würde 54 Millionen Franken ausmachen; davon müsste der Bund allein 43 Millionen Franken tragen. Die Kantone, die mit 20% am Ertrag partizipieren, hätten 11 Millionen zu übernehmen. Dabei gebe ich Ihnen noch besonders zu bedenken, dass dieser Kantonsanteil nach der Wohnbevölkerung verteilt wird, so dass die finanzschwachen Kantone besonders benachteiligt würden.

Anderseits beantragt die Kommission mit grosser Mehrheit, die Kompetenz des Bundes zur Besteuerung der Lotterielose abzulehnen und im Vorschlag des Bundesrates die Worte „Urkunden über die Beförderung von Sachen" zu streichen. Dabei hat die Kommission die Meinung, dass auch die bisherige Kompetenz zur Besteuerung der Frachturkunden wegfallen solle. Diese Auffassung findet ihren Niederschlag in Ziffer 2, Artikel 6bis des Beschlussentwurfes, demzufolge ab 1. Januar 1959 die Stempelabgaben auf Frachturkunden nicht mehr erhoben würden. Bei der Besteuerung der Strassentransporte ergäben sich sehr grosse technische Schwierigkeiten; denn die Grosszahl der Strassentransporte wird ohne Dokumente durchgeführt. Das würde einen Kontrollapparat erfordern und einen entsprechenden Aufwand, der zum Ertrag in keinem vernünftigen Verhältnis stehen würde.

Munz, Berichterstatter der ersten Minderheit: Die Frage der Couponsteuer ist ein wesentlicher Gegenstand unserer Beratungen. Es gereicht der Vorlage der Kommissionsmehrheit zur Zierde, dass sie auf alle Fälle nicht voll festhalten will an der überlebten Abgabe. Wir stehen jetzt lediglich noch vor der Frage: Ganzer oder halber Schritt?

Ich plädiere überzeugt für den ganzen Schritt. Leider ist in der Kommission nur ein Drittel der Mitglieder für diesen ganzen Schritt eingetreten. Es hat mich aber mit Freude erfüllt, als ich vorgestern im Communiqué der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion lesen konnte, dass auch sie für die Beseitigung eintritt. Wir dürfen also mit einem gewissen Zuzug rechnen.

Es bestehen zugunsten der Abschaffung der Couponsteuer zwei Minderheitsanträge. Ich möchte mich jetzt der zweiten Minderheit anschliessen, da praktisch nach dem Gang unserer Verhandlungen die beiden Minderheitsanträge ja übereinstimmen. Nach allem, was wir gestern gehört haben, wird es auch künftig eine direkte Bundessteuer geben. Und damit ist die Bedingung für ihren Antrag auf volle Abschaffung ja erfüllt.

Warum nun volle Abschaffung? Die Argumente dafür sind eindrücklich dargestellt in den beiden Gutachten der Expertenkommission Python und Gemperli. Dort wird dargestellt, wie die Couponsteuer eine willkürliche, ungerechte und rein proportionale Steuer sei. Besonders stossend ist die Sonderbelastung der festverzinslichen Werte, Kassascheine, Pfandbriefe und Obligationen. Vielleicht darf ich hier einmal den ketzerischen Gedanken äussern, dass diese Titel seit 1939 real überhaupt bei niedrigen Zinsfüssen gar keinen Ertrag abgeworfen haben. Die Geldentwertung hat seit 1939 jährlich durchschnittlich etwa 2½% ausgemacht. Durch die Entwertung des Kapitals ist der Zins real deshalb meistens aufgefressen worden. Gerade auf diesem Scheinertrag haben wir aber die ganze Zeit zusätzlich eine Sondersteuer erhoben.

Die Preisgabe der Couponsteuer brächte eine gewaltige administrative Vereinfachung. Diese erreichen Sie nicht, wenn Sie bloss den Satz reduzieren. Alle Umtriebe bleiben vollständig erhalten, ob Sie 5% oder 3% einziehen lassen. Wenn Sie aber die Abgabe ganz beseitigen, so wird die Mammutsteuergesetzgebung des Bundes um ein kompliziertes Glied verkürzt. Das Couponinkasso für die Banken wird stark vereinfacht, und auch für Hunderttausende von Steuerpflichtigen sind die Steuerdeklarationen und Rückerstattungsbegehren vereinfacht. Es wäre unverantwortlich, bei der allgemeinen Wehrsteuer so stark abzubauen und dann diese überlebte Sondersteuer am Leben zu lassen. Herr Kollege Hauser hat den Ausfall genannt. Ich glaube, seine Angabe ist indessen unvollständig. Wir wollen ja die Verrechnungssteuer entsprechend erhöhen. Die erhöhte Verrechnungssteuer bringt aber einen Teil des Ausfalles wieder ein.

Herr Bundespräsident Streuli hat gestern nach konkreten Vorschlägen der Kritiker gerufen. Hier ist zum Beispiel ein solcher. Herr Bundespräsident Streuli müsste sich jetzt nur einen kleinen Stupf geben, und die Mehrheitsvorlage wäre um einen ganzen Grad geniessbarer.

M. **Clottu,** rapporteur de la deuxième minorité: Ma proposition diffère de celle de M. Munz par son aspect subsidiaire uniquement. Mon premier objectif est en effet la suppression de l'impôt de défense nationale – et c'est dans l'éventualité où cet impôt serait maintenu, éventualité qui est, je le veux bien, une probabilité que je propose l'abrogation du droit de timbre sur les coupons. Car, dans ce cas, si donc l'impôt de défense nationale est maintenu, le droit fiscal frappant les coupons constitue de la part de la Confédération une surimposition indéniable et souvent inéquitable de certaines formes de revenus.

Sous cette réserve de procédure, mon amendement est, sur le fond, exactement semblable à celui de M. Munz. M. Munz vient de développer de façon complète ses arguments. Je ne veux pas les répéter et m'y réfère purement et simplement.

Doswald: Herr Kollege Munz hat Ihnen einen Antrag gestellt, die Couponsteuer wegfallen zu lassen. Falls der Antrag Munz verworfen wird, stelle ich den Eventualantrag, die Couponsteuer wenigstens für die festverzinslichen Titel wegfallen zu lassen. Es betrifft dies in der Hauptsache die Obligationen. Diese nehmen unter den Wertschriften eine Sonderstellung ein. Die Obligation ist eine Schuldverschreibung mit einer bestimmten Laufzeit und einem festen Zinssatz. Wer bedient sich zur Erlangung von Geld der Obligationen? Es ist vor allem die öffentliche Hand: die Eidgenossenschaft, die Kantone, die Gemeinden, ferner die Banken, die sich damit das notwendige Betriebskapital beschaffen, im weitern die Elektrizitätsgesellschaften, um den Bau von Kraftwerken finanzieren zu können. Die Obligation ist daher ein bewährtes Mittel, um die Wirtschaft in Gang zu halten. Sie galt bis vor kurzem als mündelsicher.

Wer kaufte bisher diese Obligationen? In der Hauptsache waren es die kleinen Sparer, die ihre Ersparnisse zu etwas besseren Zinssätzen anlegen wollten. Es waren die Kleinrentner, die nach dem Grundsatz dachten: Wer gut schlafen will, kauft Obligationen, wer gut essen will, kauft Aktien! – Aus dieser Überlegung heraus haben sie sich der Obligation bedient. Die Obligation steht aber gegenwärtig im Begriff, ihren guten Ruf als mündelsicheres Papier zu verlieren. Wer zum Beispiel vor Jahresfrist sein Geld in der 3prozentigen eidgenössischen Anleihe (Mai 1956) anlegte, erhielt einen Werttitel in die Hand gedrückt, der ausgesprochenen Schwundgeldcharakter besitzt. Heute, also ziemlich genau nach einem Jahr, muss der Titelinhaber feststellen, dass sein Papier zu 90% des Nennwertes gehandelt wird. Wohl hat er einen Zins von 3% erhalten; er muss aber feststellen, dass er effektiv 7% seiner einbezahlten Summe verloren hat, dass er um diesen Betrag ärmer geworden ist. Er muss ferner feststellen, dass er noch 3% als Einkommen versteuern muss; ausserdem hat er die Couponsteuer zu bezahlen. Weiter hat er die Aussicht, dass er in dem Zeitpunkt, in dem die Obligation zur Rückzahlung fällig wird, zwar den Nominalwert zurückbezahlt erhält, dass das Geld aber bedeutend weniger wert sein wird als zur Zeit, da er es auslegte. Der Mann hätte also besser getan, sein Geld nicht in Obligationen der eidgenössischen Anleihe anzulegen. Er hätte es ja im Strumpf liegen lassen, im Nachttischli verbergen oder in der Matratze versorgen können. Er wäre per saldo besser dagestanden. Oder er hätte es auch wie jener Mann in Wettingen machen können, der 1931 ein Grundstück für 11 000 Franken kaufte. Seine Erben haben es 21 Jahre später für 1,1 Millionen Franken verkauft. Dieser Mann hat aber keine Steuern bezahlt. Warum? Sein Grundstück warf alle diese Jahre keinen Ertrag ab. Der Staat aber hat die Strasse längs dieses Grundstückes ohne einen Gegenwert unterhalten müssen. Ich kenne Volkswirtschafter, die über die Sache genau im Bilde sind und sich keine Obligationen, sondern nur Grundstücke zulegen. Wir müssen den Wunsch nach Obligationen nicht bremsen. Gerade der Staat und die Wirt-

schaft haben ein Interesse daran, dass die Leute, welche festverzinsliche Werte kaufen, nicht ungebührlich belastet werden und dass man die Obligation dem Sparheft in steuerlicher Beziehung gleichsetzt. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, falls Sie den Antrag Munz, also den Antrag der ersten Minderheit, aber auch den der zweiten Minderheit, ablehnen sollten, wenigstens die Obligationen von der Couponsteuer auszunehmen. Es sind staatspolitische Überlegungen, die für diesen Antrag sprechen.

Schaller: Mein Antrag zu Artikel 41bis, Ziffer 1, Litera a, verfolgt den Zweck der steuerrechtlichen Gleichstellung der Schiffshypotheken mit den grundpfandgesicherten Hypotheken auf Liegenschaften. An sich erscheint die steuerliche Gleichbehandlung der Schiffsverschreibungen, der Schiffshypotheken, als selbstverständlich, denn es geht praktisch um den gleichen pfandgesicherten Belehnungszweck. Die Stempel- und Couponsteuergesetze von 1917 bzw. 1921 nahmen aber von der Institution der Schiffsverschreibungen begreiflicherweise noch keine Notiz, weil damals diese Schiffsverschreibungen im schweizerischen Bankgeschäft nicht üblich waren. Inzwischen sind aber mit dem Aufkommen der Rheinschiffahrt die pfandgesicherten Schiffsbelehnungen recht zahlreich geworden. Die Möglichkeit, die Schiffe mit Hypotheken zu belehnen, ist für die Durchführung der schweizerischen Rheinschiffahrt, aber auch der schweizerischen Seeschiffahrt, von grosser Wichtigkeit. Sie werden wissen, dass jetzt die Schweiz selbst eine eigene Rheinflotte von rund 400 Einheiten besitzt und auch zur See eine sehr beachtliche Flotte in Betrieb hat. Weil die steuerrechtliche Gleichstellung der Schiffshypotheken mit andern Hypotheken gesetzlich nicht festgelegt ist, müssen diese pfandgesicherten Darlehensverträge über Schiffe fast in allen Fällen kurzfristig abgeschlossen werden, das heisst auf maximal zwei Jahre, um der Stempelpflicht zu entgehen, da die Belastung mit dem Stempel natürlich relativ hoch ist. Dieser Zwang zur kurzfristigen Verschreibung erschwert die Belehnung an sich, was sehr kostenverteuernd ist, zu Lasten der Schiffahrt. Es stellt dies sicher eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Schiffahrt dar. Dagegen hat das Schiffsregistergesetz aus praktischen Gründen das Schiffspfandrecht nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Grundpfandrecht geregelt, obwohl es sich bei den Schiffen um bewegliche Sachen handelt. Auch die Zwangsvollstreckung ist nach den Regeln der Vollstreckung bei den Grundstücken ausgestaltet worden. In rechtlicher Beziehung nehmen daher die Schiffe eine ähnliche Stellung ein wie das Baurecht, so dass ebenfalls aus praktischen Gründen die für Immobilien geltenden Bestimmungen angewendet werden. In diesem Falle ist allerdings noch ein Schritt weitergegangen worden, indem das Baurecht im Sinne einer juristischen Fiktion kraft des Gesetzes als Grundstück erklärt worden ist.

Wirtschaftlich erfüllen die Schiffsverschreibungen eine den Hypotheken sehr ähnliche Funktion, so dass es angemessen ist, das Grundpfandrecht auch in steuerlicher Beziehung auf die Schiffe anzuwenden.

Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen. Aus einem Versehen ist leider der Antrag während der Kommissionsberatungen noch nicht eingereicht worden, so dass ich gezwungen war, ihn, unterschrieben von einer ganzen Anzahl von Kollegen, für die Beratung im Plenum noch einzureichen.

Präsident: Wir bereinigen nun Artikel 41bis, Litera a.

Hauser, Berichterstatter: Ich habe mich zu den Anträgen Munz und Clottu bereits geäussert. Nun noch ein Wort zum Antrag Schaller. Ich muss Ihnen gestehen, dass ich Hemmungen habe, Ihnen Zustimmung zu empfehlen, weil es mir scheint, dass es Ihnen ergeht wie mir: Wir sind zu wenig orientiert über die Tragweite dieser Bestimmung. Ich bedaure es ausserordentlich, dass Herr Kollege Schaller, der Mitglied der Kommission war, damals die Gelegenheit nicht beim Schopfe erfasst hat.

M. **Glasson,** rapporteur: Je n'ai pas eu l'occasion encore de me prononcer à l'égard des propositions des première et deuxième minorités. Je les traiterai ensemble car, comme je l'ai déjà dit, celle de la deuxième minorité est la même que celle de la première minorité mais ne serait valable que dans l'hypothèse où l'impôt pour la défense nationale serait maintenu.

Ces deux propositions ont été rejetées par la commission par seize voix contre huit. Nous vous proposons de les rejeter également ici en séance plénière et cela pour les raisons suivantes: il est difficile de concevoir la suppression complète du droit sur les coupons, même si l'on majore de façon correspondante le taux de l'impôt anticipé. La Confédération a besoin du produit de cet impôt. Même si l'on ne peut pas évaluer les effets d'une majoration de l'impôt anticipé quant au produit net, il est certain que cette majoration ne pourrait jamais compenser le produit du droit sur les coupons. La suppression de ce dernier droit serait de nature, nous semble-t-il, à rendre plus difficile l'acceptation finale du projet car bien des citoyens estiment que la fortune est déjà suffisamment dégrevée par la suppression proposée de l'impôt pour la défense nationale sur la fortune.

Il semble que les partisans de ces propositions se fondent avant tout sur un rapport de la commission d'études instituée par le Département des finances qui, dans sa majorité, a demandé, en effet, la suppression du droit sur les coupons si l'on maintient l'impôt fédéral sur le revenu des personnes physiques. Mais cette majorité elle-même approuve le maintien d'un droit sur les coupons – réduit toutefois – malgré la reconduction de l'impôt pour la défense nationale, si la Confédération ne peut supporter la perte résultant de la suppression complète du droit sur les coupons, or, c'est bien le cas, ainsi qu'on l'a dit ci-dessus; il faut donc, aux yeux de la majorité de la commission, maintenir cet impôt. Le taux doit cependant être réduit notablement (de 40%) pour lui rendre le caractère de droit de timbre et d'impôt sur les transactions juridiques qui était le sien lors de son institution.

Quelles seraient les pertes de la Confédération si l'on adoptait les propositions de la minorité? Selon la proposition du Conseil fédéral et de la majorité de la commission qui, vous le verrez à l'article 7, propose de réduire le taux de 5 à 3%, la perte de la Confédération serait de 24 millions et celle des cantons de 6 millions; le dégrèvement pour les contribuables serait donc de 30 millions.

Selon les propositions de la minorité qui demande la suppression de l'impôt sur les coupons, la perte pour la Confédération serait de 43 millions, celle des cantons de 11 millions et le dégrèvement pour les contribuables atteindrait ainsi 54 millions.

En ce qui concerne la proposition de M. Bosswald, je pense – la commission n'ayant pas eu l'occasion de s'en occuper, je parle à titre personnel – qu'il faut également l'écarter pour les raisons fondamentales que je viens d'évoquer en ce qui concerne les propositions des deux minorités.

Je regrette que la proposition de M. Schaller n'ait pas pu être faite devant la commission. J'avoue que je suis dans l'incapacité d'en voir les conséquences et je laisse le soin à M. Streuli de s'expliquer à ce sujet.

Bundespräsident **Streuli:** Zu den Anträgen der Herren Munz, Clottu, Doswald und Schaller. Ungerechtigkeit der Couponsteuer: Eine Steuer isoliert unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit zu betrachten, ist verfehlt. Man wird die Gerechtigkeit eines Steuersystems nur einigermassen beurteilen können bei Würdigung des gesamten Systems und der ausgleichenden Wirkungen der einzelnen Steuern in bezug auf andere Steuern. So könnte man natürlich an und für sich sagen, die Couponsteuer sei eine ungerechte Steuer. Man könnte auch noch sagen, die Couponsteuer beim heutigen Satze von 5% bedeute im Zusammenspiel mit den progressiven Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden eine gewisse einseitige Mehrbelastung, vielleicht eine gewisse Ungerechtigkeit. Bei dem bescheidenen Satz aber, den die Kommission nun vorgeschlagen hat (Reduktion des heutigen Satzes von 5% auf 3%) ist die Couponsteuer eine angemessene Steuer, auf die der Bund sicher nicht gut verzichten kann. Im künftigen Steuersystem des Bundes stände somit die Couponabgabe von 3% im Zusammenwirken mit einer Wehrsteuer, die gegenüber der heutigen Ordnung für die kleinen und für die grossen Einkommen wesentliche Entlastungen bringt (Erhöhung der Minima, Milderung der Progression, Wegfall der ergänzenden Vermögenssteuer). So wiederhole ich: Gesamthaft betrachtet, ist die Couponsteuer, so wie sie in ihrem heutigen Ausmass konzipiert ist, das heisst nach Kommissionsantrag, berechtigt. Eine vollständige Abschaffung der Couponsteuer käme auch dann nicht in Frage, wenn der Verrechungssteuersatz, wie Herr Munz es will, von 25% auf 30% erhöht würde; denn der Bund ist auf den Ertrag dieser Steuer angewiesen. Ich habe schon in der Eintretensdebatte dargetan, dass wir die Einnahmequellen des Bundes nicht immer noch mehr und mehr schmälern dürfen.

Dann kommt noch etwas anderes dazu. Referendumspolitisch wäre die vollständige Aufhebung der Couponsteuer ebenfalls nicht angezeigt. Schon nachdem man gewusst hat, dass die Kommission den Satz von 5% auf 3% herabsetzt, ist eine beachtliche Opposition gegen diese Massnahme erwachsen, also gegen die blosse Reduktion der Couponabgabe. Wenn die Studienkommission, die wir eingesetzt haben, zum Kronzeugen zitiert worden ist, so möchte ich sagen: Diese Kommission war nicht einhellig in ihrer Auffassung. Auch die Mehrheit, die prinzipiell für die Abschaffung der Couponsteuer war, hat ausdrücklich den Vorbehalt gemacht, sie sei für die Abschaffung nur, wenn der dem Bund entstehende Ausfall für diesen tragbar sei. Nun ist dieser Ausfall bei der Vorlage, die Sie heute zu diskutieren haben, nicht mehr tragbar. Deswegen muss ich den Antrag auf Abschaffung der Couponsteuer ablehnen.

Noch ein Wort in bezug auf die Vereinfachung für die Banken. Die Banken ziehen auf den Coupons 30% ab. Ob Sie nun 25% + 5% abziehen, also wie jetzt 30%, oder 27% + 3% oder 30% + 0% ist für sie sicher dasselbe. Es ergibt sich daraus für die Banken sicher keine wesentliche Vereinfachung, vielleicht überhaupt keine.

Nun noch ein Wort zum Ausfall. Die Stempelabgaben werfen heute einen Ertrag von total 168 Millionen Franken ab. Die Steuer auf den Coupons allein ergibt einen Ertrag von 84 Millionen Franken. Mit der Reduktion des Satzes ergibt sich noch ein Ertrag von 54 Millionen Franken. Mit dem Antrag Munz würden diese 54 Millionen Franken dahinfallen. Von diesen 54 Millionen Franken betrüge der Ausfall für den Bund 43 Millionen, der Ausfall für die Kantone, die daran partizipieren, 11 Millionen. Wie gesagt, ein solcher Ausfall ist bei dieser Vorlage nicht mehr tragbar.

Nun stellt Herr Nationalrat Doswald den Antrag, man solle, wenn man nicht die ganze Couponsteuer wegfallen lassen wolle, wenigstens die Couponabgabe auf den festverzinslichen Werten wegfallen lassen. Ich glaube, auch das wäre nicht zu begründen. Es bliebe dann noch die Couponabgabe auf Aktien, wobei man bei der Aktionärbesteuerung und der Aktiengesellschaftsbesteuerung immer wieder sagt, es sei eine Doppelbesteuerung auf die Gesellschaft und dem Aktionär; diese Besteuerung werde noch akzentuiert durch eine ganz bestimmte Sondersteuer von 3% auf den Aktiencoupons. Auch dieser Antrag ergäbe an Ausfall ungefähr die Hälfte der gesamten Couponsteuer (nicht ganz). Der Totalausfall gegenüber der heutigen Vorlage würde dann 27 Millionen Franken betragen. Auch der Antrag Doswald muss deshalb von mir unbedingt abgelehnt werden.

Nun stellt Herr Nationalrat Schaller noch einen neuen Antrag. Ich bedaure ebenfalls, dass ich ihn nicht vorher habe studieren können. Er schlägt vor, im Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, die Worte aufzunehmen „und auf Schiffsverschreibungen". Dazu liegt ein Postulat vor, das ebenfalls auf die Befreiung der Schiffshypotheken von den Stempelabgaben tendiert. Das Postulat harrt noch der Erledigung, weil wir es nicht behandeln konnten und wollten im Zusammenhang mit der Verfassungsvorlage. Es soll behandelt werden im Zusammenhang mit der Ausführungsgesetzgebung über das Stempelrecht. Die Frage ist übrigens bei der Gesetzgebung zu lösen und nicht beim Verfassungsartikel, dies um so weniger, als offenbar die wenigsten Herren des Rates sich heute, da sie keine Unterlagen

besitzen, ein genaues Bild machen können von der Bedeutung dieses Antrages. Der Antrag gehört daher eindeutig ins Gebiet der Ausführungsgesetzgebung.

Materiell möchte ich heute immerhin schon sagen, dass nach dem geltenden Artikel 41bis der Bundesverfassung und nach Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, des Entwurfes die Besteuerungsbefugnis des Bundes bei den Stempelabgaben sich nicht erstreckt auf Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs. Diese einzige Ausnahme beruht auf historischen, föderalistischen und steuertechnischen Gründen. Das Bundesgericht hatte übrigens Gelegenheit, gerade in einem Urteil in Sachen Kanton Basel-Stadt gegen Schweizerische Eidgenossenschaft dazu Stellung zu nehmen. Es hat den Antrag des Kantons Basel-Stadt abgelehnt, nicht nur gestützt auf die gültige Gesetzgebung (das war gegeben), sondern es hat die Frage auch prinzipiell geprüft. Nach diesem Bundesgerichtsurteil sind sogenannte Schiffshypotheken nicht Grundpfandtitel, und nach Bundesgericht treffen auf sie auch nicht die besondern Gründe zu, die zur Ausnahme der Grundpfandtitel von der Stempelsteuerhoheit des Bundes Anlass gaben. Also auch nach dem neutralen Urteil des Bundesgerichtes treffen für die Schiffshypotheken die Voraussetzungen nicht zu, die notwendig sind für die Befreiung vom Stempel. Ich glaube, die ganz einfache Überlegung muss uns dazu führen: Die verpfändeten Schiffe sind stempelrechtlich trotzdem keine Liegenschaften. Es ist nicht einzusehen, wie sie gleich den Liegenschaften behandelt werden sollten.

Ewas Weiteres, recht Unübersehbares. Die Befreiung der durch Verpfändung von Schiffen sichergestellten Darlehen von der Stempelsteuer wäre ein gefährlicher Einbruch ins Stempelrecht. Er wäre nicht bloss systemwidrig, sondern hätte unabsehbare Konsequenzen. Die nächste Forderung wäre dann die der Befreiung der sogenannten Flugzeughypotheken. Aufgebaut darauf könnte dann die Befreiung der durch Warenlager sichergestellten Darlehen verlangt werden und so weiter.

Die von Herrn Nationalrat Schaller angestrebte Stärkung der schweizerischen Schiffahrt, der wir durchaus sympathisch gegenüberstehen, kann nicht Sache des Stempelsteuerrechtes sein. Deshalb beantrage ich Ihnen, den Antrag Schaller ebenfalls abzulehnen.

Präsident: Wir bereinigen zunächst den Text von Litera a. Die Kommission beantragt, die Worte „sowie auf Lotterielose und Urkunden über die Beförderung von Sachen" zu streichen. Der Antrag ist unbestritten und damit angenommen.

Herr Schaller beantragt, im gleichen Text am Schluss die Worte einzuschalten „und auf Schiffsverschreibungen". Der Bundesrat bekämpft diesen Antrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schaller	44 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen

Präsident: Wir haben nun folgende Situation. Dem Antrag der Mehrheit stehen die Anträge der ersten und zweiten Minderheit gegenüber. Materiell stimmen die beiden Minderheitsanträge überein. Wir stimmen also so ab, dass wir in eventueller Abstimmung Mehrheit und Minderheit einander gegenüberstellen. Sofern der Antrag der Minderheiten abgelehnt wird, stellen wir den Antrag der Mehrheit dem Antrag Doswald gegenüber.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheiten	36 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	113 Stimmen
Für den Antrag Doswald	12 Stimmen

Abschnitt II

Art. 6bis

Antrag der Kommission

[1] Die Stempelabgabe auf Frachturkunden wird ab 1. Januar 1959 nicht mehr erhoben. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten ausser Kraft.

[2] Die Frachturkunden im Gepäck-, Tier- und Güterverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belegt werden.

Antrag Meyer-Zürich

[2] Die Urkunden über die Beförderung von Sachen dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belegt werden.

Chapitre II

Art. 6bis

Proposition de la commission

[1] Le droit de timbre sur les documents en usage dans les transports n'est plus perçu à partir du 1er janvier 1959. Les dispositions contraires de la législation fédérale cessent d'être en vigueur.

[2] Les documents en usage dans le transport des bagages, des animaux et des marchandises par les Chemins de fer fédéraux et par les entreprises de transport auxquelles la Confédération a accordé une concession ne peuvent être frappés par les cantons d'un droit de timbre ou d'enregistrement.

Proposition Meyer-Zurich

[2] Les documents établis pour le transport de marchandises ne peuvent être assujettis par les cantons à des droits de timbre ou des taxes d'enregistrement.

Hauser, Berichterstatter: Artikel 6bis der Übergangsbestimmung ist nichts anderes als die logische Folge des Kommissionsbeschlusses und auch Ihres Beschlusses. Hier wird angeordnet, dass der Frachturkundenstempel schon ab 1. Januar 1959 nicht mehr erhoben werden kann. Die Abschaffung dieser Abgabe wird also nicht auf die Revision der Stempelgesetzgebung verschoben. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 41bis der Bundesverfassung und der Aufhebung der Bestimmungen des Stempelgesetzes über die Abgabe auf Frachturkunden lebt aber die kantonale Steuerhoheit über diese Urkunden

wieder auf. Artikel 41bis, Absatz 2, des Entwurfes kann für diese der Besteuerungskompetenz des Bundes entzogenen Urkunden keine Wirkungen mehr entfalten. Die kantonale Stempelsteuerhoheit über die Frachtbriefe der Schweizerischen Bundesbahnen usw. muss aber im Interesse des Verkehrs unter allen Umständen ausgeschlossen werden. Das wird durch Artikel 6bis der Übergangsbestimmungen gewährleistet. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen Annahme dieser Übergangsbestimmungen.

M. **Glasson,** rapporteur: L'article 6*bis* nouveau proposé par la commission est la conséquence des modifications apportées à l'article 41*bis*. Cette nouvelle disposition précise d'abord que la suppression des mots «documents en usage dans les transports» de l'article 41*bis* de la Constitution a pour but d'abroger le droit de timbre en usage dans les transports. En outre, elle fixe que ce droit de timbre ne peut plus être perçu à partir du 1er janvier 1959 déjà. La suppression de ce droit n'est donc pas renvoyée jusqu'à la revision de la législation sur le timbre.

La modification proposée de l'article 41*bis* et l'abrogation des dispositions de la loi sur le timbre concernant les droits sur les documents en usage dans les transports donnent de nouveau aux cantons la souveraineté fiscale sur ces documents. L'article 41*bis*, deuxième alinéa, du projet, ne peut plus développer ses effets quant à ces documents soustraits à la compétence fiscale de la Confédération. Cependant, il faut en tout cas interdire, dans l'intérêt du trafic, que la souveraineté cantonale en matière de timbre porte sur les lettres de voiture des CFF, etc. C'est ce que fait l'article 6*bis*, second alinéa, qui est conçu sur le modèle de l'article 41*bis*, premier alinéa, *in fine*, tel qu'il existe actuellement dans la Constitution.

Votre commission vous propose d'accepter cette disposition nouvelle. Quant à la proposition faite par M. Meyer-Zurich, nous en reparlerons tout à l'heure quand elle aura été développée.

Präsident: Absatz 1 von Artikel 6bis ist unbestritten. Zu Absatz 2 hat Herr Meyer-Zürich das Wort.

Meyer-Zürich: Ich habe bei Artikel 6bis, Absatz 2, folgenden Antrag gestellt: „Urkunden über die Beförderung von Sachen dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belegt werden."

Zur Begründung möchte ich kurz folgendes ausführen. Der Bundesrat hat mit der Botschaft vom 1. Februar 1957 beantragt, dass in Artikel 41bis ein Passus aufgenommen werden soll, der dem Bund die Kompetenz gibt, die Stempelabgaben auch auf Urkunden über die Beförderung von Sachen zu erheben. Die Botschaft erläutert, dass es sich um die Ausdehnung der Kompetenz auf die Besteuerung der Gütertransporte auf der Strasse handle, um die steuerliche Parität von Schiene und Strasse, die berechtigt sei, herzustellen.

Nun hat die Kommission diesen Passus in Artikel 41bis gestrichen, womit das alte Postulat der Bahn auf Aufhebung des Frachturkundenstempels realisiert wird. Um diese Sistierung bereits in der Übergangsordnung durchzuführen, beantragt die Kommission die Aufnahme des soeben diskutierten Artikels 6bis, der in Absatz 1 die entsprechende Bestimmung enthält. Damit nicht die Kantone einfach den Bund in der Besteuerung der Frachturkunden ablösen, wird in Absatz 2 erklärt, dass für die Frachturkunde der öffentlichen Transporte die Kantone keine Besteuerungsbefugnis erhalten sollen.

Als Antragsteller in der Kommission bin ich selbstverständlich mit der Aufhebung des bisherigen Frachturkundenstempels wie auch damit, dass die Kantone verhindert werden sollen, diesen selbst wieder einzuführen, vollständig einverstanden. Das einzige, was mir noch als notwendig erscheint, ist, dass die gleiche Sicherung, nämlich der Ausschluss der Besteuerung durch die Kantone, auch für die privaten Gütertransporte gelten soll. Sonst könnte es sich nämlich ergeben, dass die Kantone die öffentlichen Transporte nicht belasten dürfen, sich aber bei den vom privaten Gütertransportgewerbe ausgeführten Transporten schadlos halten könnten. Die Folge davon wäre, dass das vom Bundesrat in seiner Botschaft als berechtigt bezeichnete Begehren nach Herstellung steuerlicher Parität von Schiene und Strasse wieder nicht realisiert würde, diesmal aber im ungekehrten Sinne.

Ich glaube deshalb, dass, wenn man die Steuerhoheit der Kantone im Verkehrssektor einschränkt, man dies im Interesse der Wettbewerbsgleichheit für alle Verkehrsträger in gleicher Weise tun muss. Die Ihnen als Antrag vorgelegte Formulierung stützt sich auf den in der bundesrätlichen Fassung verwendeten generellen Begriff der Urkunden über die Beförderung von Sachen. Der Verzicht auf die ursprüngliche Erwähnung der Schweizerischen Bundesbahnen und der konzessionierten Transportunternehmungen besagt, dass das Besteuerungsverbot für die Kantone generell für alle Transporte gilt. Ich ersuche Sie, diesem Antrag, der eine klare Regelung schaffen will, zuzustimmen.

Hauser, Berichterstatter: Es scheint uns, dass der Antrag des Herrn Meyer nicht nur eine Präzisierung bringt, sondern für die Kantone zu weit geht. Es heisst hier: „Die Frachturkunden dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registriergebühren belegt werden." Herr Meyer möchte nun bedeutend weiter gehen. Meines Erachtens ist das eine zu starke Einschränkung der Kantone. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag, der weit über unsere Präzisierung hinausgeht, abzulehnen.

M. **Glasson,** rapporteur: La proposition de M. Meyer doit être rejetée; elle a une portée non seulement formelle mais matérielle. Voici pourquoi:

Le projet du Conseil fédéral excluait la souveraineté des cantons en matière de droit de timbre sur ces documents de transport. En vertu du second alinéa de l'article 41*bis*, les cantons ne pouvaient plus prélever des droits de timbre sur ces documents. Mais la majorité de la commission, en vertu de la nouvelle formule qu'elle vous a proposée, et votre Conseil, ont décidé de n'en rien faire. Cependant, on a voulu dire, précisément à cause de cela, à l'article 6*bis*, qu'il fallait tout de même exclure la sou-

veraineté des cantons en certaines matières qui sont fixées au second alinéa de l'article 6*bis*, c'est-à-dire les documents en usage dans les transports des bagages, des animaux et des marchandises par les C.F.F. et par les entreprises de transport auxquelles la Confédération a accordé une concession.

Or, M. Meyer veut aller maintenant encore plus loin et supprimer complètement la compétence des cantons non seulement en ces matières – C.F.F. et. entreprises de transport concessionnées – mais également en ce qui concerne tous les transports sur routes. Ce serait aller beaucoup trop loin et, personnellement, je vous prie de repousser cette proposition.

Bundespräsident **Streuli:** Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Antrag Meyer abzulehnen. Die Fassung von Herrn Nationalrat Meyer ist etwas allgemeiner und umfassender als die Kommissionsfassung und die Fassung des Bundesrates, die sich an die Formulierung des heutigen Stempelrechtes hält. Ich hatte zuerst die Auffassung, es würde sich beim Antrag Meyer nur um eine bessere Redaktion handeln. Aus der Begründung zum Antrag habe ich aber dann feststellen müssen – und es ist dies auch von den beiden Herren Referenten festgestellt worden –, dass Herr Meyer tatsächlich eine materielle Änderung will. Nun muss ich Ihnen offen gestehen, dass ich im Moment die Tragweite dieser materiellen Änderung noch nicht voll überblicken kann. Ich habe aber das Empfinden, der Rat könne dem Antrag Meyer jetzt nicht zustimmen, wie gesagt, infolge der Rückwirkungen gegenüber den Kompetenzen der Kantone. Deswegen möchte ich Sie meinerseits bitten, den Antrag des Herrn Meyer abzulehnen.

Präsident: Zu Absatz 2 von Artikel 6bis haben wir zwei Anträge, den Antrag der Kommission und des Bundesrates und den Antrag Meyer.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	76 Stimmen
Für den Antrag Meyer-Zürich	31 Stimmen

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 1, lit. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

die Stempelabgaben, wobei ab 1. Januar 1959 der Satz der Couponabgabe von 5% auf 3% herabgesetzt wird;

I. Minderheit

(Munz, Eder)

a) die Stempelabgaben, wobei ab 1. Januar 1959 die Abgabe auf Coupons aufgehoben wird;

II. Minderheit

(Clottu, Cottier, Duft, Eder)

(Nur für den Fall, dass die Wehrsteuer beibehalten würde)

a) die Stempelabgaben (ausser der Stempelabgabe auf Coupons);

III. Minderheit

(Weber Max, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Monfrini, Sollberger)

a) die Stempelabgaben (Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates).

Eventualantrag Doswald

(für den Fall, dass der Antrag der ersten Minderheit unterliegt)

die Stempelabgaben, wobei ab 1. Januar 1959 die Abgabe auf Coupons von festverzinslichen Werten aufgehoben wird;

Chapitre II

Art. 7, alinéa premier, lit. a

Proposition de la commission

Majorité

Les droits de timbre mais avec réduction du taux du droit sur les coupons de 5 % à 3 % dès le 1er janvier 1959;

Première minorité

(Munz, Eder)

Les droits de timbre mais avec suppression du droit sur les coupons dès le 1er janvier 1959;

Deuxième minorité

(Clottu, Cottier, Duft, Eder)

Seulement dans le cas où l'impôt pour la défense nationale serait maintenu.

Les droits de timbre (sauf le droit sur les coupons);

Troisième minorité

(Weber Max, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Monfrini, Sollberger)

Les droits de timbre; (selon le projet du Conseil fédéral)

Proposition éventuelle Doswald

(pour le cas où la proposition de la première minorité serait rejetée)

Les droits de timbre, avec abolition des droits sur les coupons de valeurs à intérêt fixe dès le 1er janvier 1959.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Diese Übergangsbestimmungen regeln die Weiterführung der auf der Finanzordnung 1951 bis 1958 beruhenden Bestimmungen über die Stempelabgaben, die Verrechnungssteuer und die Abzugssteuer auf Lebensversicherungen bis zur Revision der Stempelgesetzgebung und zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer und die Reduktion des Couponsteuersatzes und Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes während der Übergangszeit. Hier greifen die beiden Litera a und b ineinander über. Auf der Finanzordnung 1951 bis 1958 beruhen die stempelrechtlichen Bestimmungen über langfristige Bank- und Darlehensguthaben, Kommanditbeteiligungen, Trust-Zertifikate sowie der Satz der Emissionsabgaben auf Aktien und dergleichen. Diese Ordnung ist beizubehalten, bis sie durch Revision des Stempelgesetzes ins ordentliche Recht übergeführt ist. Bei dieser Revision wird dann zu prüfen sein, was umzugestalten ist oder preisge-

geben werden kann. Die vorgeschlagenen Sätze der Couponabgabe und der Verrechnungssteuer sind so festgesetzt, dass der gesamte Steuerabzug an der Quelle, wie bis anhin, 30% beträgt. Von diesem Abzug sollen 3% (die Couponabgabe) dem Bund endgültig verfallen, wogegen 27% nach den Vorschriften des Verrechnungssteuerrechtes verrechnet oder zurückerstattet werden. Der Satz der Abzugssteuer aus Lebensversicherungen bleibt unverändert auf 15%. Weil die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer schon ab 1. Januar 1959 weitgehend neugeordnet und ermässigt werden, ist es angemessen, die ohnehin in Ausicht genommene Reduktion der Couponabgabe von 5% auf 3% ebenfalls schon auf den 1. Januar 1959 eintreten zu lassen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: L'article 7, premier alinéa, des dispositions transitoires règle à la lettre *a* les droits de timbre et à la lettre *b* l'impôt anticipé. Nous sommes obligés, tout en ne traitant que la lettre *a*, de donner des explications en ce qui concerne les deux lettres car les propositions faites concernent tant la première que la seconde de ces deux dispositions.

Les lettres *a* et *b* de cet article 7 maintiennent les dispositions, fondées sur les régimes financiers de 1951 à 1958, qui concernent les droits de timbre, l'impôt anticipé et l'impôt retenu sur les prestations d'assurance sur la vie jusqu'à la revision de la législation sur le timbre et la promulgation d'une loi fédérale sur l'impôt anticipé.

D'autre part, ces dispositions prévoient une réduction du taux du droit sur les coupons de 5 à 3%, selon la proposition de la majorité de la commission, et une majoration du taux de l'impôt anticipé à 27%, toujours selon la majorité de la commission, et cela pendant la période transitoire.

Sont fondés sur les régimes financiers de 1951 à 1958, en matière de droits de timbre qui concernent les avoirs en banque et les prêts à long terme, les participations en commandite, les certificats de trust ainsi que le taux du droit à l'émission des actions, etc. Cette réglementation doit être maintenue jusqu'à ce qu'elle soit incorporée au droit ordinaire par la revision de la loi sur le timbre. Lors de cette revision, il y aura lieu d'examiner ce qui peut être transformé ou abandonné.

Les taux proposés pour le droit sur les coupons et l'impôt anticipé sont fixés de manière que la déduction totale à la source s'élève comme jusqu'ici à 30%. De cette déduction, 3% (le droit sur les coupons) doivent rester définitivement à la Confédération, tandis que 27% seront imputés ou remboursés selon dispositions légales en matière d'impôt anticipé. Le taux de l'impôt retenu sur les prestations d'assurance sur la vie reste fixé, sans changement, à 15% pour les rentes viagères et pensions et à 8% pour les autres prestations, s'il y a lieu d'opérer la retenue d'impôt parce que l'intéressé s'oppose à ce que la prestation soit déclarée.

Comme l'impôt pour la défense nationale et l'impôt sur le chiffre d'affaires seront, dans une large mesure, nouvellement réglés et réduits à partir du 1er janvier 1959, il convient de faire intervenir à cette date également la réduction de 5% à 3% envisagée de toute façon pour le droit de timbre sur les coupons.

La majorité de la commission vous propose d'adopter les taux que je viens d'indiquer. Une première et une deuxième minorité prévoient un régime différent. Je m'en expliquerai lorsque leurs auteurs auront exposé leurs points de vue.

Präsident: Nach der Abstimmung zu Litera a verzichten die Herren Munz und Clottu auf die Abstimmung über die Anträge der 1. respektive der 2. Minderheit. Herr Doswald verzichtet auf die Abstimmung über seinen Eventualantrag.

Weber Max, Berichterstatter der III. Minderheit: Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Bundesrat. Ich werde heute überhaupt nur Anträge des Bundesrates hier vertreten (Heiterkeit), wobei ich allerdings nicht weiss, ob Herr Bundespräsident Streuli dann noch mit seinen Vorschlägen einverstanden ist. Jedenfalls habe ich vorhin schon herausgehört, dass er, ich will jetzt nicht sagen wie man das sonst ausdrückt, seinen ursprünglichen Vorschlag hier schon verlassen will. Ich würde das ausserordentlich bedauern; denn wir wollen ihm hier helfen, den Einnahmenbetrag zu erhalten, den er sich eigentlich vorgenommen hat, und wir wollen hier wieder etwas ansetzen an den Shorts, von denen ich gestern gesprochen habe.

Wir beraten eine Verfassungsvorlage. Darin soll an der Gesetzgebung nur das geändert werden, was absolut notwendig ist und was mit den im Verfassungsartikel beschlossenen Änderungen zusammenhängt. Es sollten keine Revisionen von Gesetzen erfolgen, die auf dauernden Verfassungsbestimmungen beruhen. Dazu gehört die Stempelabgabe, dazu gehört der Militärpflichtersatz. Übrigens hat Herr Bundespräsident Streuli gerade vorhin diesen Standpunkt gegenüber dem Antrag Trüb vertreten. Er hat gesagt, es gehöre dies in die Gesetzgebung, wir würden das nachher revidieren. Ich beantrage Ihnen, auch diese Frage nicht jetzt, sondern bei der Revision des Gesetzes über die Stempelabgaben zu behandeln. Die Kommissionsmehrheit hat durch einen Antrag, der aus ihrer Mitte kam, eine Reduktion des Couponsteuersatzes von 5 auf 3% beschlossen. Das bedeutet, dass der Ertrag der Couponsteuer um 30 Millionen Franken reduziert wird. Davon würde der Bund 24 Millionen Franken verlieren. Den Kantonen würden an ihrem Anteil 6 Millionen Franken entgehen. Es wird gesagt, es könnte vielleicht etwas durch die Verrechnungssteuer kompensiert werden. Das ist eine Spekulation auf die Defraudation, von der wir nicht wissen, wieweit sie sich nachher realisiert.

Nun stelle ich zuerst die Frage: Wer hat die Aufhebung der Couponsteuer gefordert? Nach dem Expertengutachten, das wir erhalten haben, waren es die Banquiervereinigung, die Vereinigung der Holdinggesellschaften, die Schutzorganisation der Familienaktiengesellschaften – das sind alles Interessenorganisationen –, dazu dann noch die Vereinigung zum Schutze der Sparer und Rentner. Dabei möchte ich bemerken, dass diese Vereinigung nicht immer die Sparer schützt; sonst könnte sie nicht die Ersetzung von direkten Steuern durch Verbrauchssteuern fordern. Denn es sind gerade die Sparer, die sich nicht schützen können gegen die

Teuerung und die von den Verbrauchssteuern dauernd belastet werden.

Nun ist ja diese Frage der Aufhebung oder Senkung der Couponsteuer durch eine Expertenkommission behandelt worden. Sie war nicht einhellig in ihrer Stellungnahme. Das hat Ihnen Herr Bundespräsident Streuli bereits gesagt. Sie hat zu Gunsten der Aufhebung der Couponsteuer – es sind die gleichen Gründe, die für die Reduktion geltend gemacht werden – unter anderem gesagt, vor 3 Jahrzehnten sei die Rendite der Wertpapiere doppelt so gross gewesen wie heute, und der Besitz von Wertpapieren habe als Symptom einer besonderen Leistungsfähigkeit gegolten; das habe sich heute geändert. Es wird ferner eingewendet, dass der Grundsatz der Allgemeinheit sowie der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Steuern nicht gelte, weil die Hypothekarzinse nicht belastet werden. Schliesslich wird gesagt, dass der Ertrag der Couponabgabe für den Bund nicht lebenswichtig sei. Das kann man natürlich für jede einzelne Steuer eventuell sagen.

Ich würde einen Einwand anerkennen, nämlich dass diese Steuer rein proportional ist, nicht progressiv. Es ist zwar merkwürdig, dass hier dieser Einwand gerade von jenen erhoben wird, die sonst gegen die Progression sind und dass sie gerade hier die Proportionalität bekämpfen, wo sie am ehesten gerechtfertigt ist.

Nun hat Herr Kommissionspräsident Dr. Hauser gestern erklärt, aus der ursprünglichen reinen Verkehrssteuer sei eine Kapitalertragssteuer geworden, und das müsse wieder rückgängig gemacht werden. Ich glaube, das ist ein Irrtum. Ich habe hier vor mir die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 26. Dezember 1919 über den Erlass des Bundesgesetzes zur Einführung der Stempelabgaben auf Coupons und Zinsgutschriften. Da wird die Couponsteuer begründet unter dem Titel: „Die Couponsteuer als Mittel der Mehrbelastung des arbeitslosen Renteneinkommens". Man hat damit eine Sonderbelastung des Renteneinkommens beabsichtigt. Damals schrieb der Bundesrat:

„Ist die Couponsteuer steuertechnisch als Verkehrssteuer anzusprechen, so qualifiziert sie sich wirtschaftlich als ein Glied in der Kette der Einkommens- und Vermögensbelastung. Steuerquelle ist objektiv der Ertrag der in Wertpapieren investierten Kapitalien, subjektiv das durch Vermögensanlage in Wertpapieren erworbene Einkommen. Durch Sonderbelastung des aus Vermögensanlagen in Wertpapieren fliessenden arbeitslosen Einkommens wird der Ertrag der Steuer erzielt, einer Steuer, die ihre wirtschaftliche Berechtigung aus der grösseren Leistungsfähigkeit dieses Einkommens, ihre soziale aus dem Gegensatz zwischen dem durch Arbeit erworbenen und dem arbeitslosen Einkommen ableitet."

Nun will ich Ihnen offen gestehen, dass die Kommission diese Frage der Couponsteuer sehr rasch, um nicht zu sagen oberflächlich beraten hat. Sie wissen, das haben die Kommissionsreferenten bereits gesagt, dass das Stempelabgabengesetz auf alle Fälle revidiert werden muss, nicht nur wegen dieser Frage. Wenn Sie hier der Kommissionsmehrheit zustimmen, nehmen Sie eine Frage vorweg. Es ist nie gut, die Geschenke im voraus zu verteilen, weil man nachher, wenn man vielleicht andere Bestimmungen zur Annahme bringen möchte, nichts mehr zu geben hat.

Weiter wird die Belastung der Sparer als Einwand gebracht. Einmal ist zu sagen, dass gerade die kleinen, die eigentlichen Kleinrentner, nicht belastet werden; denn die Sparbüchlein und Depositenhefte werden nicht betroffen von dieser Steuer. Dagegen werden sie betroffen von der Verrechnungssteuer, die Sie erhöhen wollen. Gestern hat ja ein Votant gesagt, dass es Leute gäbe, die es nicht verstehen, diese Verrechnung vorzunehmen.

Nun wird also beanstandet, dass die Hypotheken und andere Darlehen nicht von der Couponabgabe belastet sind. Das ist meines Erachtens gerechtfertigt, denn die Anlage in Wertpapieren hat grosse Vorzüge, namentlich den Vorzug der ständigen Mobilisierbarkeit. Man kann diese Titel jederzeit verkaufen und kann sie auch belehnen. Der Zinsbezug ist ausserordentlich einfach und leicht, und man wollte mit der Couponsteuer die Hypotheken begünstigen. Die Landwirtschaft hat sich immer sehr eingesetzt dafür. Es würde mich wirklich erstaunen, wenn gerade die Vertreter der Landwirtschaft für eine Senkung der Couponsteuer sich einsetzten.

Ferner wird der Einwand gemacht, namentlich auch im Expertengutachten, die Belastung des Vermögens sei zu hoch. Ich möchte sagen: das war richtig oder ist noch richtig, soll aber korrigiert werden durch die Aufhebung der Ergänzungssteuer vom Vermögen. Wenn man bisher immer die niedrigen Zinssätze ins Feld geführt hat für eine Reduktion der Abgabe, ist heute zu sagen, dass das auch korrigiert wird. Die Zinssätze steigen, besonders auf Wertschriften, nicht auf den Sparbüchlein, welche eben diese Steuer nicht zu zahlen haben und hier nicht entlastet werden. Durch die bisherigen Vorschriften bei Anleihensemissionen ist bereits eine Zinssteigerung um 1% eingetreten. Dadurch erfahren die Wertschriftenbesitzer eine Verbesserung, die das Siebenfache der Couponsteuer ausmacht.

Die Vermögensbesitzer werden durch unsere Vorlage und diese Entwicklung des Kapitalmarktes auf vierfache Weise begünstigt: erstens durch die Aufhebung der Ergänzungssteuer vom Vermögen, zweitens durch die Reduktion der Zinssätze beim Einkommen, die sie auch begünstigt, drittens soll das noch vermehrt werden durch den Abbau der Couponsteuer. Diese drei Entlastungen sind in dieser Vorlage enthalten. Dazu kommt als Viertes noch die Begünstigung durch die Zinssatzsteigerung.

Wenn man vorher mit Besitzern kleiner Vermögen Bedauern haben konnte, so glaube ich, kann dieses Bedauern jetzt kleiner werden. Ich möchte deshalb beantragen, diese Frage nicht jetzt, sondern bei der Gesetzesrevision, zu lösen. Die ganze Frage ist zu kompliziert, als dass man nun eine Sache aus dem Stempelabgabegesetz einfach herausgreifen und ändern könnte in der Übergangsordnung, während die andern Bestimmungen nachher unter die Lupe genommen werden. Ich empfehle Ihnen, den Weg der Gesetzgebung zu wählen, den Herr Bundespräsident Streuli beim Militärpflichtersatz auch empfohlen hat. Die Frage ist noch nicht reif, und ich hoffe, dass der Herr Bundespräsident seine Vorlage hier nicht im Stich lassen wird. Vorsichtshalber empfehle ich Ihnen aber Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates vom 20. Januar 1957.

Bundespräsident **Streuli:** Die von der Kommission beantragte Satzänderung wollte (das ist ohne weiteres zuzugeben) der Bundesrat erst diskutieren und studieren bei der Ausführungsgesetzgebung. Die Kommission wünschte es anders. Sie wollte schon jetzt die weiteren Entlastungen auch auf diesem Gebiet durchführen. Das kann man vielleicht verstehen. Trotzdem wäre es sicher richtig gewesen, die ganze Frage erst bei der Gesetzgebung zu prüfen, wie es auch Herr Weber vorhin wünschte. Ich konnte mich aber der Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht verschliessen. Herr Nationalrat Weber hat vorhin ebenfalls mit Recht gesagt, man könne der Couponsteuer ihre Proportionalität vorwerfen. Es werden einfach gleich viel Prozente erhoben, ob es sich um einen Betrag von 100 oder von 1000 Franken handle. Wenn man diesen Nachteil zugeben muss, ist auch zuzugeben, dass der Nachteil dann gemildert werden kann, wenn die Sätze der Couponsteuer nicht zu hohe sind. Das war auch der Grund, weshalb ich dem Antrag der Kommissionsmehrheit dann nicht opponierte.

Die Couponsteuer soll beibehalten bleiben. Das habe ich vorhin vertreten, und Sie haben diesem Antrag zugestimmt. Aber das heisst nun nicht, dass die Couponsteuer mit dem heutigen Satz von 5% beizubehalten sei. Ich betrachte es als angemessen, diesen Satz jetzt auf 3% zu reduzieren. Insoweit stimme ich der Kommissionsmehrheit zu. Dabei bleibt es aber, dass die Verrechnungssteuer dann plus Couponsteuer auf 30% festzulegen ist. Es ergeben sich dann statt 25% plus 5% Couponsteuer 27% Verrechnungssteuer und 3% Couponsteuer. Der Ausfall ist vorhin auch schon genannt worden: 24 Millionen für den Bund, 6 Millionen für die Kantone, zusammen 30 Millionen Franken. Davon geht etwas wieder ein, nämlich über die Verrechnungssteuer derjenigen Beträge, die nicht zur Versteuerung kommen. Aber eine Prognose, wieviel wieder eingehen werde als Verrechnungssteuer, kann nicht gegeben werden.

An und für sich betrachte ich den Kommissionsantrag nicht als unrichtig. Ich hätte es vorgezogen, die Sache bei der Ausführungsgesetzgebeung behandeln zu können. Wenn Sie aber auf diesem Gebiet sofort wirksame Entlastungen gewähren wollen, kann ich auch diesem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Präsident: Zu Litera a von Artikel 7 liegen zwei Anträge vor: der Antrag der Kommissionsmehrheit, vertreten durch die Herren Referenten, der Antrag der Kommissionsminderheit, vertreten durch Herrn Dr. Max Weber.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	81 Stimmen
Für den Antrag der III. Minderheit	48 Stimmen

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, Lit. b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre premier
Art. 41bis, alinéa premier, lettre b
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Hauser, Berichterstatter: Artikel 41, Absatz 1, Litera b, enthält die Umschreibung des Gegenstandes der Verrechnungssteuer mit Einschluss der Abzugsteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen. Der Gegenstand der Besteuerung soll im wesentlichen genau der gleiche bleiben wie bisher: die der Couponabgabe unterliegenden Leistungen, die Zinsen von Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen, die Geldtreffer von bestimmter Höhe aus Lotterien, gewerbsmässigen Wetten und dergleichen, endlich die Kapital-Rentenleistungen aus bestimmten Versicherungen, vor allem aus Lebensversicherungen. Einzelheiten sind der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten, desgleichen die Frage, inwieweit der Mechanismus der Verrechnungssteuer noch weiter vereinfacht werden kann. Ab 1. Januar 1959 wird die auf der Finanzordnung beruhende geltende Verrechnungssteuer weiter erhoben, aber unter Erhöhung des Satzes von derzeit 25 auf 27%, damit der Ausgleich gegenüber der abgebauten Couponabgabe gefunden werden kann. Das Ganze wird also 30% ausmachen. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Antrag des Bundesrates.

M. **Glasson,** rapporteur: L'article 41*bis*, alinéa premier, lettre *b*, délimite l'objet de l'impôt anticipé, y compris l'impôt retenu sur les prestations d'assurance sur la vie. L'objet de l'imposition reste pour l'essentiel le même que jusqu'ici, à savoir les prestations soumises au droit de timbre sur les coupons, les intérêts des avoirs de clients auprès de banques et de caisses d'épargne, les lots en espèces dépassant un certain montant qui échoient à l'occasion de loteries, paris professionnels, etc., les prestations en capital et en rente provenant de certaines assurances, surtout des assurances sur la vie.

Les détails sont réservés à la législation d'exécution, comme aussi la question de savoir dans quelle mesure la procédure de retenue d'impôt peut être remplacée par une procédure de déclaration et comment, d'une manière générale, le mécanisme de l'impôt anticipé peut être simplifié.

Votre commission, à l'unanimité, vous propose de voter le projet tel qu'il vous est présenté par le Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, Lit. b
Antrag der Kommission
Mehrheit
... die Verrechnungssteuer, wobei ab 1. Januar 1959 der Steuersatz von 25 auf 27% erhöht wird.

I. Minderheit
(Munz, Eder)
... die Verrechnungssteuer, wobei ab 1. Januar 1959 der Steuersatz von 25 auf 30% erhöht wird.

II. Minderheit
(Clottu, Cottier, Duft, Eder)
Nur für den Fall, dass die Wehrsteuer beibehalten würde:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Kästli

... erhöht wird; auf die zu verrechnenden oder zurückzuerstattenden Beträge wird ein Pauschalzins von 2% vergütet.

Chapitre II

Art. 7, alinéa premier, lettre b

Proposition de la commission

Majorité

L'impôt anticipé mais avec majoration du taux de 25 à 27% dès le 1er janvier 1959.

Première minorité

(Munz, Eder)

L'impôt anticipé mais avec majoration du taux de 25 à 30% dès le 1er janvier 1959.

Deuxième minorité

(Clottu, Cottier, Duft, Eder)

Seulement dans le cas où l'impôt pour la défense nationale serait maintenu:

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Kästli

... 1er janvier 1959 et avec calcul d'un intérêt forfaitaire de 2% sur les montants à imputer ou à rembourser.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Dans les dispositions transitoires, nous avons déjà parlé tout à l'heure de la lettre *b* qui concerne le règlement de l'impôt anticipé sous ce régime-là et nous avons dit que la majorité de la commission proposait d'élever cet impôt de 25 à 27%, le 3% prévu à la lettre *a* s'ajoutant à ce pourcentage, ce qui fait au total 30%.

Vous avez ici différentes propositions de minorité sur lesquelles nous nous prononcerons lorsqu'elles auront été présentées.

Munz, Berichterstatter der I. Minderheit: Über diese Sache ist nicht mehr viel zu sagen, nachdem die Preisgabe der Couponsteuer abgelehnt ist. Aber etwas muss ich doch erwähnen: Die Verrechnungssteuer ist schon bisher ein Ausbund an Kompliziertheit gewesen. Und nun wollen Sie die Abgabe auf den unrunden Satz von 27% erhöhen. Bedenken Sie, dass in diesem Falle Jahr für Jahr Hunderttausende von Steuerpflichtigen für ihre Rückerstattungsbegehren die ziemlich komplizierte Multiplikation durchführen müssen. Bisher war einfach ein Viertel des Bruttozinses zu rechnen. Es haben nicht alle Steuerpflichtigen genug Geld, um sich einen Steuerberater zu halten. In der „Neuen Zürcher Zeitung" ist mit Recht auf diese praktische Seite der Satzfrage hingewiesen worden.

Ich warne Sie davor, etwas Kompliziertes noch mehr zu komplizieren. Man sollte sich für 25 oder 30% entschliessen.

M. **Clottu,** rapporteur de la deuxième minorité: Quelques mots seulement: je confirme la proposition contenue dans le texte que vous avez en main, à savoir que le taux de l'impôt anticipé, malgré la réduction du taux du droit de timbre sur les coupons, est maintenu à 25%, et non pas porté à 27%.

Le taux de 25% me paraît, d'une manière générale, suffisant. Nous devons prendre garde, d'autre part, qu'en augmentant le taux de l'impôt anticipé, nous ne provoquions le départ de Suisse de capitaux étrangers qui nous sont fort utiles.

Ce sont les raisons pour lesquelles j'estime – et pour d'autres arguments subsidiaires encore que je ne veux pas développer ici – que le taux de 25% en vigueur jusqu'à présent doit être conservé et que je ne peux pas me rallier à l'automatisme consistant à porter de 25% à 27% le taux de l'impôt anticipé parce que celui sur les coupons est ramené de 5% à 3%.

Kästli: Die eidgenössische Verrechnungssteuer wurde durch Bundesbeschluss vom 1. September 1943, also in einem Zeitpunkt, da unser Land rings vom Kriege umgeben war, eingeführt. Sie ist eine Quellensteuer, die im wesentlichen dieselben Steuerobjekte wie die Couponsteuer umfasst, und die vom Steuersubjekt mit den fälligen Gemeinde- und Kantonssteuern verrechnet werden darf. Zusammen mit der Steueramnestie von Ende Januar 1944 dient sie dem Kampf gegen die Steuerhinterziehung. Der Ertrag der Verrechnungssteuer im Jahre 1955 – Sie finden ihn auf Seite 65 der Botschaft – betrug 97 Millionen, im letzten Jahr 119 Millionen. Das ist eine Steigerung vom einen zum andern Jahr um 22 Millionen. Immer wieder hört man klagen, dass der Bund oder die Kantone bei der Rückvergütung der Verrechnungssteuer dem dem Steuerpflichtigen entgangenen Zinsverlust in keiner Weise Rechnung tragen. Die beiden Steuerhoheiten stützen sich auf Artikel 7, Absatz 3, des Verrechnungssteuergesetzes. Es ist bekannt, dass in den verschiedenen Kantonen die Verrechnungspraxis verschieden gehandhabt wird, in gewissen Kantonen in Härtefällen verschieden früh verrechnet, verschieden früh zurückgegeben wird. In den Städtekantonen haben wir die sogenannte antragslose Verrechnung. Die von Kanton zu Kanton etwas verschiedenartige Behandlung hat eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen und eine ungleiche Behandlung der Steuerpflichtigen provoziert. Die Gewährung von Abschlagszahlungen ist zudem weder wirtschaftlich noch kaufmännisch das richtige Mittel, um das beim Pflichtigen aufkommende Malaise zu bekämpfen. Hier kann eine Verzinsung die saubere Lösung bringen, natürlich nur für den ehrlichen Steuerzahler, nicht für den Defraudanten; denn der Defraudant erhält ja keine Rückvegütung, infolgedessen auch keinen Zins. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Praxis kann es bis zu zwei Jahren dauern, bis der an der Quelle einbehaltene Steuerbetrag zur Verrechnung gelangt. Während dieser Zeit kann der Pflichtige über sein Geld nicht verfügen. Er erhält zudem keinen Zins. Das ist heute um so krasser, als in verschiedenen Kantonen, wie zum Beispiel im Kantons Wallis, eine 3prozentige und neuestens auch im Kanton Bern eine 3½prozentige Zinsvergütung für vorausbezahlte Steuer erfolgt. Die Verrechnungssteuer ist aber nichts anderes als eine Vorausleistung auf später fälligen Steuern, deren Höhe im Zeitpunkt des Abzuges noch gar nicht bekannt ist, weil die Veranlagung erst viel später erfolgt. Die Beibehaltung der heutigen Ordnung bedeutet nichts anderes als eine ungerechtfertigte, stossende Übernahme von

Vollmachtenrecht in die neue Gesetzgebung. Es ist an der Zeit, diese Ungerechtigkeit auszumerzen, indem im Gesetz der Grundsatz zur Verzinsung der einbehaltenen Steuer gegenüber dem ehrlichen Steuerpflichtigen verankert wird. Um den Kantonen und dem Bund vermehrte Arbeit zu ersparen, halte ich dafür, dass ein Pauschalzins auf der gesamten, im Laufe eines Jahres einbehaltenen Summe festzusetzen ist, und zwar ein Zins von 2%. Dadurch werden komplizierte Berechnungen vermieden. Die aus dieser Pauschalisierung sich allfällig ergebenden Ungleichheiten würden bestimmt in Kauf zu nehmen sein. Ich rechne nicht mit einer Vermehrung des Beamtenstabes. Die Verrechnung an sich erfordert ja bereits eine Manipulation, wozu nur noch eine einfache Zinsrechnung kommt, die sicher jedem Beamten zugemutet werden kann. Im September 1943 waren Kriegszeiten. Was damals richtigerweise ohne weiteres akzeptiert wurde, ruft heute nach Verbesserung.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag, damit nicht nur der Defraudant zum Bezahlen der vorenthaltenen Kapitalerträge, sondern auch der ehrliche Steuerzahler zu seinem Recht kommt. Mein Antrag zu Artikel 7, Litera b, lautet: „... auf die zu verrechnenden oder zurückzuerstattenden Beträge wird ein Pauschalzins von 2% vergütet. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Ich bitte Sie, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen. Ich habe Ihnen bereits vorhin, als ich das Wort hatte, gesagt, dass diese Erhöhung von 25% auf 27% nichts anderes als die logische Folge der Reduktion der Couponsteuer von 5% auf 3% ist. Da man die Quellenabgabe von 30% beibehalten will, so hat sich eben diese Korrektur von 25% auf 27% nach oben ergeben.

Was den Antrag Kästli anbetrifft, so ist es für einen Aussenstehenden, der nicht mit diesen Dingen zu tun hat, zu undurchsichtig, als dass ich mich dazu äussern könnte. Das wird Herr Bundespräsident Streuli tun.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Alors que la première minorité de la commission propose un taux de 30% pour l'impôt anticipé, la seconde minorité entend en rester à 25%, conformément au projet du Conseil fédéral. Nous vous proposons de repousser ces deux propositions.

Vous avez décidé d'inclure les coupons dans les droits de timbre; vous avez, d'autre part, décidé de réduire le droit de timbre sur les coupons de 5% à 3%. Or, le problème est d'en rester aux 30% actuels. Dès l'instant où vous avez réduit de 5% à 3% d'un côté, vous devez relever de 25% à 27% de l'autre pour atteindre les 30%. Or, la proposition de la première minorité porterait le taux à 33%, tandis que celle de la seconde minorité en resterait à 25%.

Ce sont les raisons pour lesquelles nous vous proposons de vous en tenir au *statu quo*, c'est-à-dire à 30%, par le jeu suivant: 3% sur le droit de timbre sur les coupons et 27% sur l'impôt anticipé, conformément à la proposition de la majorité de la commission.

Quant à la proposition de M. Kästli, elle me paraît personnellement digne d'intérêt; il est seulement regrettable qu'elle soit faite en séance plénière, où il est évidemment difficile de discuter des conséquences d'une telle proposition. Il me sera peut-être permis de prier le président de la Confédération de l'accepter sous forme d'étude et de l'examiner au moment opportun.

Bundespräsident **Streuli:** Ich möchte mit den beiden Herren Kommissionspräsidenten bitten, alle diese Minderheitsanträge abzulehnen.

Zum Minderheitsantrag des Herrn Nationalrat Munz ist festzustellen, dass er ja im Widerspruch zu dem Beschlusse des Rates, den Sie soeben in bezug auf die 3prozentige Couponsteuer gefasst haben, steht. Dieser Antrag hat ja gar keinen Raum mehr, wenn Sie die Verrechnungssteuer auf 30% festsetzen wollen; denn es käme die Couponsteuer plus die Verrechnungssteuer nach dem Antrage Munz auf 33% zu stehen, wie ausgeführt worden ist.

Wenn Herr Nationalrat Munz auf die Kompliziertheit hingewiesen hat, die sich daraus ergibt, dass man nun 27% statt 25% oder 30% berechnen muss, dann glaube ich, ist das nicht so fürchterlich; denn der Anspruch auf Rückerstattung der zum voraus bezahlten Verrechnungssteuer wird nicht bei jedem Coupon einzeln gestellt, sondern er wird einmal bei der Steuererklärung, und dort wiederum nur auf der gesamten Position geltend gemacht und berechnet. Es gibt also eine einzige Operation einmal im Jahr, und die Operation heisst dann: 27% statt 25%. Ich glaube, dieser Unterschied von 2% ist keine Komplikation.

Was den Antrag Clottu anbelangt, bitte ich Sie ebenfalls, ihn abzulehnen. Er möchte die Verrechnungssteuer auf bloss 25% festlegen. Ich glaube, dieser Antrag ist im Widerspruch mit der allgemeinen Tendenz, dass die Verrechnungssteuer eher erhöht, aber nicht ermässigt werden sollte zur möglichen Bekämpfung der Defraudation. Deswegen ist das Ergebnis der bisherigen Abstimmung durchaus logisch: Couponsteuer herabsetzen auf 3%, Verrechnungssteuer hinaufsetzen um 2%. Das ist durchaus richtig. Nach dem Antrag Clottu ergäbe sich dann aber etwas Stossendes. Es träte dann eine Komplikation ein. Dann müssten die Banken auf jedem Coupon statt mit 30% mit 28% rechnen.

Zum Antrag des Herrn Nationalrat Kästli. Hier geht es mir ähnlich wie dem welschen Berichterstatter der Kommission. Diesem Antrag liegt etwas Sympathisches zugrunde. Man nimmt nämlich dem Steuerpflichtigen vorweg einen Betrag ab, eben auf den Coupons, den er eigentlich in jenem Moment noch gar nicht schuldet. Es erfolgt dann die Steuererklärung und später, wenn er in dieser Erklärung die zu versteuernden Beträge richtig angegeben hat, kann er die zum voraus bezogene Verrechnungssteuer zurückverlangen. Dass er für diesen zum voraus bezahlten Betrag ein Entgelt haben sollte, ist eine Frage, die man durchaus diskutieren kann. Ich glaube jedoch, dass diese Frage nicht jetzt und nicht in der Verfassung behandelt werden sollte. Es müsste auch prinzipiell geprüft werden, was sie eventuell für Nachteile mit sich bringt und es wäre auch die Höhe des Satzes abzuklären. Es ist also nicht eine Verfassungs- und nicht eine Grundsatzbestimmung. Deshalb möchte ich bitten, den Antrag des Herrn Kästli abzulehnen. Ich möchte

aber Herrn Nationalrat Kästli sagen, dass ich durchaus bereit bin, seinen Antrag quasi als Postulat entgegenzunehmen und ihm bei der Ausführung der Gesetzgebung zu prüfen.

Wenn Herr Nationalrat Kästli noch auf die kantonalen Unterschiede hingewiesen hat, die sich bei der Verrechnungssteuer ergeben, dann ist vielleicht darauf aufmerksam zu machen, dass man bei der Verrechnungssteuer sich bewusst angeglichen hat an die kantonalen Erhebungsverfahren, um das Verrechnungsverfahren möglichst einfach zu gestalten, im Interesse einer einfacheren Abwicklung im einzelnen Kanton. Das ergibt dann die eventuellen Unterschiede von Kanton zu Kanton. Wir stossen bei dieser Gelegenheit auf einen Umstand, auf den ich aufmerksam machen müsste: Hätten wir einmal dauerndes Wehrsteuerrecht, oder dauerndes Bundesrecht, dann könnte man die Beseitigung solcher Verschiedenheiten mit viel mehr Kompetenz durchsetzen. Wie soll man aber von den Kantonen verlangen, ihre Gesetzgebung anzupassen, wenn das Wehrsteuerrecht bloss für vier oder acht Jahre festgelegt wird? Sie wüssten ja dann nicht, ob sie später wieder „zurückkrebsen" müssen. Sie sehen also auch hier, dass es zweckmässig ist, dauerndes Wehrsteuerrecht zu schaffen, von so langer Dauer, wie es möglich ist.

Präsident: Herr Kästli zieht seinen Antrag im Sinne der Ausführungen des Herrn Bundespräsidenten zurück.

Herr Munz hat seinen Antrag zu Litera b (erste Minderheit) ebenfalls fallen lassen.

Es liegen noch zwei Anträge vor, derjenige der Mehrheit und derjenige der zweiten Minderheit, vertreten durch Herrn Clottu. Die Mehrheit der Kommission stellt Ihnen den Antrag, die Verrechnungssteuer von 25% auf 27% zu erhöhen, dies angesichts der Reduktion der Couponsteuer von 5% auf 3%.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 106 Stimmen
Für den Antrag der zweiten Minderheit 26 Stimmen

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 1, lit. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II

Art. 7, alinéa premier, lit. c

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I

Art. 41bis, Abs. 1, lit. c

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Munz, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Weber Max)

Steuern vom rohen und vom verarbeiteten Tabak sowie vom Bier;

Chapitre premier

Art. 41bis, lit. c

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Munz, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Weber Max)

c) Des impôts sur le tabac brut et manufacturé, ainsi que sur la bière;

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Zu diesem Abschnitt haben wir keine Bemerkungen anzubringen in bezug auf die Belastung von rohem und verarbeitetem Tabak. Dagegen liegt hier ein Minderheitsantrag vor, der auch die Biersteuer hier unterbringen will. Wir werden also zuerst die Begründung des Minderheitsantrages abwarten.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: La lettre *c* de l'article 41*bis*, premier alinéa, traite des impôts sur le tabac brut et manufacturé. Cette disposition remplace l'article 41*ter* actuel de la Constitution qui déclare que «la Confédération est autorisée à prélever des impôts sur le tabac brut et manufacturé.»

Cette modification, purement technique, était aussi prévue dans l'arrêté fédéral du 25 septembre 1953.

La majorité de la commission vous propose d'accepter la lettre *c* telle qu'elle vous est présentée par le Conseil fédéral. En revanche, une minorité composée de huit membres et défendue par M. Munz entend ajouter à ces impôts l'impôt sur la bière. Nous laissons à M. Munz le soin de développer sa proposition sur laquelle nous nous prononcerons tout à l'heure.

Munz, Berichterstatter der Minderheit: Es bestand in der Kommission eine Minderheit, die die Biersteuer aufrecht erhalten will. Diese Minderheit hat ungefähr einen Drittel der Mitglieder umfasst.

Wir sind davon ausgegangen, dass die allgemeine Luxussteuer fällt. Um so eher ist es dann notwendig, ganz bestimmte entbehrliche Konsumgüter zu belasten, wenn dafür auch ethische und gesundheitliche Momente sprechen. Ich bin mir bewusst, dass das Bier ein Getränk des Massenkonsums ist; aber das trifft auch zu für das Nikotin. Letzteres wird vielleicht in noch breiteren Volksschichten genossen. Weil diese beiden Steuerobjekte innerlich miteinander verwandt sind, ist von einzelnen Vertretern der Minderheit vorgeschlagen worden, sie auch zusammen unter einer gleichen Litera aufzuführen.

Steuerpflichtig beim Bier sind die Brauereien. Trotz der Biersteuer sind sie in der Lage, steigende Dividenden auszurichten. Ich erinnere daran, dass die Bierbrauereien noch vor vier Jahren erklärten, sie seien mit der Beibehaltung der bisherigen Belastung einverstanden. Die Steuererhebung bedeutet

offensichtlich keine Härte und keinerlei Existenzbedrohung. Das Bier ist zudem ein Getränk, das, in Massen genossen, vom volksgesundheitlichen Standpunkt aus keine besonders gute Note verdient, namentlich auch deshalb nicht, weil es ausserordentlich billig ist.

Ein Blick ins Ausland: Sozusagen sämtliche bierproduzierenden Länder haben Biersteuern in mehrfacher, zum Teil in fünf- und zehnfacher Höhe. Es ist auch nicht richtig, wenn gesagt wird, nur das Bier werde bei uns als Getränk belastet. Wir haben schliesslich auch eine sehr hohe Schnapsbesteuerung. Auch der Importwein wird viel höher belastet. Das Argument einer ungerechten Sonderbesteuerung trifft deshalb nicht zu.

Das Bier hat aber auch viel mit der Landwirtschaft zu tun. Die landwirtschaftliche Presse und der bisherige Bauernsekretär haben sich an uns gewandt mit dem dringlichen Ersuchen, die Biersteuer nicht aufzuheben. Die Biersteuer bedeutet gewiss nur einen sehr bescheidenen Schutz der gesunden einheimischen Getränke. Aber wenigstens diesen bescheidenen Schutz soll man dem Traubensaft und dem Süssmost usw. nicht entziehen.

Die Biersteuer ist auch so ziemlich die administrativ einfachste Steuer. Es sind ja nur ganz wenige Steuerpflichtige vorhanden. Die Abrechnung mit ihnen verursacht sozusagen keine Kosten.

Die Kommission möchte an Stelle der Biersteuer die Malzzölle erhöhen. Aber wenn Sie nachschauen, wie es bisher bei den Zöllen auf den Braurohstoffen war, so sehen Sie, dass diese vom Bundesrat bald hinaufgesetzt, bald gesenkt wurden. Der Bundesrat, und nicht die gesetzgebende Behörde, hat diese Erhöhungen oder Senkungen in der Hand. Der Bundesrat wollte ursprünglich auch nicht die Malzzollzuschläge erhöhen. Er beabsichtigte eine doppelte Wustbesteuerung. Aber diese gegenüber heute doppelte Wustbelastung hätte unendlich wenig ausgemacht. Sie hätte nur eine Kompensation von etwa einem Viertel gegenüber der bisherigen Biersteuer bedeutet.

Nun hat Herr Bundespräsident Streuli – ich habe schon verschiedentlich darauf hinweisen können – für die verschiedensten Sonderfragen Expertenkommissionen bestellt. Ich begreife sehr gut, dass man nicht immer den Experten folgt. Aber sie gerade so hundertprozentig zu desavouieren, macht sich auch nicht ganz schön.

Ich lese Ihnen vor, was die für die Bierbesteuerung zuständige Expertenkommission, in der prominenteste Leute aus der schweizerischen Wirtschaft und Politik sassen, zur Sache sagte: „Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Steuer keine besonderen technischen Schwierigkeiten verursache, dass keine Störungen der Wettbewerbsverhältnisse erkennbar seien (die Bierbrauer haben sich anlässlich der Vorbereitung der Vorlage von 1953 mit der Beibehaltung der bisherigen Belastung einverstanden erklärt.)" Weiter wird gesagt, dass die Biersteuer „auch für den Konsumenten tragbar sei." Die Schlussfolgerung lautet: „Es liegt daher kein Grund vor, diese Steuer fallen zu lassen." Dieser Schlussnahme hat auch der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes neben dem bäuerlichen Vertreter zugestimmt.

Nun wird um die Biersteuer sehr heftig gestritten. Ich glaube, die Nationalräte haben zu keiner einzigen anderen Steuer so viele Zuschriften wie zur Biersteuer erhalten. Sie ist zwar tatsächlich nur ein Steuerzwerg; aber ethisch, volksgesundheitlich und stimmungsmässig hat sie eine ganz enorme Bedeutung. Um die Biersteuer besteht sicher eine gewaltige Demagogie. Man tut so, als ob das Bier in der Schweiz unerhört belastet sei. Davon ist aber gar keine Rede. Allerdings wird das Bier mit drei verschiedenen Abgaben belastet: Mit der Biersteuer von 6 Rappen pro Liter, mit der Wust, die aber nur zur Hälfte erhoben wird, und schliesslich mit dem Malzzollzuschlag. Wenn Sie die 6 Rappen Biersteuer und die zwei andern Abgaben zusammennehmen, kommen Sie heute auf insgesamt etwa 10 Rappen staatlicher Abgaben auf dem Liter Bier. Ein Liter Bier kostet momentan im Laden etwa 90 Rappen. Wenn man ihn becherweise in der Wirtschaft konsumiert, wird es ungefähr Fr. 1.20 bis Fr. 1.40 ausmachen.

Was fällt dem Staate von dem, was der Konsumeht zahlt, zu? Lange nicht 10%. Man sollte sich doch einmal klar werden, was der Staat von anderen unentbehrlichen Waren abserviert. Ich erinnere Sie an die Bananen. Wenn Sie in einen preisgünstigen Laden gehen und Bananen kaufen, zahlen Sie heute für das Kilo ohne Strunk etwa 2 Franken. Der Zoll darauf – ich sehe jetzt ab von der jüngsten Zollermässigung – macht etwa 60 Rappen aus. Sie haben also hier, wo es sich um etwas für die Kleinkinder und die Kranken wertvolles und oft unentbehrliches handelt, staatliche Abgaben von fast einem Drittel des Konsumentenpreises. Es gäbe zahllose andere Beispiele.

Nun macht man ein Geschrei, weil beim Bier etwa ein Zwölftel genommen wird. Ich muss zugeben, dass die Bierbrauer ein gewaltiges Geschick entwickelt haben, irrtümliche Vorstellungen über ihre Steuerleistungen im Volke zu züchten.

Die Biersteuer besteht seit 22 Jahren. Sonst hört man immer wieder, man solle dem Eingelebten bei den Steuern die Treue bewahren. Aber ausgerechnet bei der Biersteuer gilt dieser Grundsatz offenbar für viele nicht.

Die Kommission hat mit 17 : 8 Stimmen die Abschaffung der Biersteuer beschlossen. Es ist demgegenüber etwas Seltsames und Erfreuliches passiert. Grosse Persönlichkeiten des geistigen Lebens der Schweiz haben sich in beschwörenden Worten an uns gewandt, gerade die Biersteuer ja nicht zu beseitigen. Es sind Männer, die sonst den steuerpolitischen Auseinandersetzungen in unserem Lande absolut entrückt sind. Für sie spielen offensichtlich gar keine materiellen Interessen mit. Aber ihre Einmütigkeit muss Ihnen zu denken geben. Aus einer Liste von vielen Dutzenden von Männern, die zum Teil auch als Experten dem Bundesrat dienen, nennen ich Professor Thürer, Professor Egli, Zentralpräsident der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Professor Emil Brunner, Professor Max Huber, Professor Löffler, Professor Kägi, alles Leute, deren Namen ein grosses Gewicht beim Volk haben. Ferner sind zu nennen Dr. Jaggi, der schweizerische Bauernsekretär, Professor Saxer sowie die meisten Direktoren der grossen Irrenheilanstalten der Schweiz.

Trotzdem will die Kommission die Biersteuer abschaffen. Ich möchte warnen davor. Es geht freilich nur um einen Steuerzwerg. Aber unterschätzen Sie die ethischen und geistigen Kräfte nicht. Referendumspolitisch fallen sie ebenso in die Waagschale wie rein materielle Rücksichten.

Unsere Vorlage würde durch die Streichung der Biersteuer in weitesten Kreisen diskreditiert. Es geht nicht um den Ausfall von 16 Millionen, der ja zum Teil wieder irgendwie eingebracht werden könnte. Es geht darum, dass der Glaube des Volkes in den Standard der Gesichtspunkte und Wertungen unseres Rates nicht erschüttert wird.

Sauser: Ich möchte den ausgezeichneten Appell des Herrn Kommissionspräsidenten von gestern abend beherzigen und nicht den abgegebenen Drohungen an diesem Pult eine weitere beifügen. Ich möchte aber doch Ihre Aufmerksamkeit, wie mein Vorredner es getan hat, darauf hinlenken, dass unser Rat in dieser Angelegenheit der Biersteuer eine Flut von Zuschriften wie sonst kaum über ein Geschäft erhalten hat. Das ist doch vielleicht nicht ganz zufällig. Wenn ich mir zum Beispiel vorstelle, wie ich als Mitglied des Parlamentes vor der Volksabstimmung in Kreisen der Mitbürger, die mir nahestehen, die Vorlage ohne Biersteuer vertreten müsste, so ist mir nicht ganz wohl zumute. Man würde mich immer fragen: „Warum habt Ihr eigentlich diese Biersteuer nicht aufgenommen?" Ich könnte dann wohl sagen, man habe eine Kompensation bei den Zöllen gesucht. Man will ja einigermassen, vielleicht zu 80%, den Ausfall dort wieder wettmachen. Aber dann werden einem die Leute entgegnen: „Warum hat man denn die Steuer weggenommen, die doch seit 20 Jahren besteht und gegen die von gar keiner ernsthaften politischen Seite bisher Opposition zu verspüren war?" Es hat gar keine politische Partei, es hat kein grösserer Wirtschaftsverband verlangt, dass man die Biersteuer aufhebe. Dazu kommt eben die Schwierigkeit, dass man sich fragt: Ja, wie ist denn das, wenn man einfach den Bundesrat aufgefordert hat, er möchte mit den Zöllen die Biersteuer kompensieren? Ich persönlich habe durchaus Vertrauen in den guten Willen des Bundesrates, einen solchen Auftrag zu erfüllen. Leider ist es schwieriger, dem Mann auf der Strasse begreiflich zu machen, dass die Kompensation dann wirklich auf längere Zeit und in allen Fällen erfolgen würde; denn es steht ja im Text der Vorlage nichts davon. Jene Motion ist dort nicht mehr zu finden. Das Volk hält sich schliesslich an das, was in der gedruckten Vorlage steht.

Es ist von einem Vorredner gesagt worden, es sei peinlich, wenn Kreise die Biersteuer verlangten, die nicht für eine allgemeine Getränkesteuer seien. Sie wissen alle, dass es politisch einfach nicht möglich ist, in der Schweiz eine allgemeine Getränkesteuer einzuführen. Es hat ein anderer Kollege gesagt, die Biersteuer habe diskriminierenden Charakter. Es ist wohl klar, dass man ein Getränk wie das Bier, das man nicht ausgesprochen als ein Produkt unserer Landwirtschaft bezeichnen darf, auch wenn ein bisschen Hopfen in unserem Lande noch angepflanzt wird, doch nicht mit dem Süssmost oder mit dem Traubensaft oder mit dem einheimischen Wein in eine Linie stellen kann. Es rechtfertigt sich doch durchaus, ein Getränk wie das Bier anders zu behandeln.

Wir sind darauf angewiesen, dass die Vorlage, die ja ein Kompromisswerk sein muss, möglichst wenig Angriffsflächen für die Volksabstimmung hat. Ich glaube, man sollte deshalb diesen Stein des Anstosses, der nun in weiten Volkskreisen eben doch so empfunden wird, aus dem Wege räumen, indem man die Biersteuer beibehält. Ich unterstütze also, auch im Namen der demokratischen und evangelischen Fraktion, den Minderheitsantrag Munz und bitte Sie, die Biersteuer beizubehalten.

Studer-Burgdorf: Wir haben in der Gewerbegruppe der Bundesversammlung die Frage der Biersteuer in zwei Sitzungen eingehend diskutiert und sind nach reiflicher Überlegung einmütig zur Auffassung gelangt, dem Antrag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission in bezug auf die Aufhebung der Biersteuer zuzustimmen. Ich vertrete hier diese Auffassung, und zwar aus der Überzeugung heraus, dass endlich gleiches Recht geschaffen werden sollte.

Die Biersteuer ist ein Überbleibsel einer einstigen Getränkesteuer, die ursprünglich auch andere Getränke wie Wein und Most erfasste, dann aber als Folge des Widerstandes der Weinproduzenten bei den andern Getränken wieder gestrichen wurde. Neben der Biersteuer ist das Bier noch belastet durch Zoll, Zollzuschlag und Warenumsatzsteuer. Die Zollzuschläge ergaben im letzten Jahr 8,6 Millionen Franken, die Biersteuer 15,9 Millionen Franken und die Warenumsatzsteuer 4,1 Millionen Franken, was total 28,6 Millionen Franken ausmacht. Die Bierbrauer haben wiederholt grosse Anstrengungen unternommen, um diese Sonderbelastung zu reduzieren. Obgleich im Parlament immer wieder gesagt wurde, dass die Sonderbelastung eigentlich ungerecht sei, hat man dann aber, zum Teil aus fiskalischen und finanziellen Erwägungen, zum Teil unter dem Druck der Abstinenz und weiterer Kreise, die Fiskalbelastung beibehalten. In der bundesrätlichen Botschaft zur Finanzordnung wird nun mit Recht gesagt, dass eine verfassungsmässige Verankerung dieser Sonderbelastung nicht in Frage komme, solange nicht auch die andern Getränke erfasst werden. In der Tat hat auch das Braugewerbe ein Recht, gleich wie die übrigen Getränkebranchen behandelt zu werden. Die Ungleichheit, die in der Frage der fiskalischen Belastung des Biers heute herrscht, sollte nun endlich verschwinden und einer Lösung Platz machen, die eines Rechtsstaates würdig ist. Es geht den Bierbrauern nicht um einen materiellen Gewinn, sondern um die verfassungsmässige Gleichbehandlung der Getränke. Wir kennen die Argumente der Abstinenten sehr gut. Es geht ihnen hier nicht um eine gerechte Lösung, ihnen ist jedes Mittel gut, um zu ihrem Ziele zu gelangen. Wenn gesagt wird, dass der Alkoholkonsum aus sozialen Erwägungen eingedämmt werden müsse, so müsste man konsequenterweise die Besteuerung aller alkoholischen Getränke fordern, und zwar sogar abgestuft nach dem Alkoholgehalt.

Ernster müssen die Einwände aus landwirtschaftlichen Kreisen genommen werden. In diesen Kreisen wird gesagt, dass man das Bier stärker belasten müsse als Wein und Most, um diese beiden

Getränke aus der einheimischen Produktion vor der Konkurrenz des Biers zu schützen. Demgegenüber ist aber zu sagen, dass das Braugewerbe ebenfalls zu den einheimischen Gewerben zu zählen ist. So gut wie zum Beispiel die Schokolade ist auch das Bier ein einheimisches Produkt. Seine Gestehungskosten fallen zu über 80% auf das Inland. Wenn die Brauereien einen grossen Teil ihrer Rohprodukte aus dem Ausland beziehen, ist dazu zu sagen, dass dies bei den meisten Industrien der Fall ist und dass diese Importe auf der andern Seite dem Export zugute kommen. Schon anlässlich früherer Beratungen über die Bundesfinanzordnung haben verschiedene Bundesräte, Nationalräte und Ständeräte erklärt, dass die einseitige Bierbelastung eine Ungleichheit darstelle, dass man endlich den Mut haben sollte, sie aufzuheben. So erklärte der damalige Bundespräsident Nobs am 9. März 1949: „Wenn Sie die Getränkesteuer begraben, so müssen Sie auch auf die Biersteuer verzichten. Es geht nicht an, dass der Weintrinker von der Steuer verschont wird, während der kleine Mann, der auf das Bier angewiesen ist, eine Steuer zu zahlen hat." So der damalige Bundespräsident Nobs.

Herr Ständerat Hefti bemerkte: „Wenn Sie den Wein ganz von der Besteuerung ausnehmen, dann müssen Sie auch die Biersteuer wegfallen lassen."

Einer unserer Ratskollegen, Herr Nationalrat Wiedmer, erwähnte: „Sie erinnern sich, dass ich in der Budgetberatung in der Dezembersession einen Antrag opponiert habe, die Biersteuer zu erhöhen, weil ich fand, dass es ungerecht sei, ein einzelnes Getränk zur Besteuerung heranzuziehen, während alle andern steuerfrei erklärt sind." Ein weiterer unserer Herren Kollegen, ein Abstinent, Herr Geissbühler, bemerkt hierzu: „Ich begreife die Brauereien sehr gut, wenn sie erklären: Wir wollen nicht eine einseitige Biersteuer, wenn die andern alkoholischen Getränke und die andern Getränke überhaupt nicht belastet werden sollten." So die damaligen Ausführungen.

Neuerlich argumentieren nun die Befürworter einer Biersteuer damit, man solle den Brauereien keine Millionengeschenke machen. Dabei haben die Brauer selbst Herrn Bundespräsident Streuli schriftlich erklärt, dass sie mit dem Wegfall der Biersteuer kein Geschäft machen wollen und dass sie den frei werdenden Betrag bei ungefähr gleichbleibenden Verhältnissen 1959 nicht für sich beanspruchen. Die nationaltätliche Kommission hat vorgesehen, den freiwerdenden Betrag durch Zollzuschläge und die Erhöhung der Warenumsatzsteuer auszugleichen. Es wird somit den Brauern kein Geschenk gemacht, was immer wieder behauptet wird.

Wenn man schon aus politischen Gründen diesen Weg beschreitet, der einmal mehr die Route des geringsten Widerstandes einschlägt, dann muss man eine Lösung finden, die der betroffenen Gruppe endlich eine gewisse Sicherheit gibt, die eine weitere Manipulation der fiskalischen Belastung ausschliesst. Ich glaube, diese Lösung haben der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission gefunden. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesem gerechten Vorschlag zuzustimmen.

Weber Max: Ich vertrete hier den Antrag des Bundesrates, muss mich aber klarer ausdrücken, den Antrag des Bundesrates nicht von 1957, sondern von 1938.

In der Kommission habe ich beantragt, anstelle der Biersteuer eine erhöhte Warenumsatzsteuer für Bier und einige andere alkoholische Getränke zu erheben. Damit habe ich keinen Anklang gefunden. Dann habe ich später fast zufällig eine alte Botschaft in die Hand bekommen. Es ist gut, diese Dokumente jeweils aufzubewahren, auch wenn es eine grosse Bibliothek ergibt. Es handelt sich um die Botschaft des Bundesrates über den ersten Versuch einer Neuordnung des Bundeshaushaltes vom 18. März 1938. Im Artikel 4ter, der damals von Herrn Bundesrat Meyer vertreten wurde, wird vorgeschlagen: „Der Bund ist befugt, Tabak und Bier zu besteuern." Ich habe deshalb mit Kollege Munz vereinbart, dass wir hier diesen Antrag des Bundesrates von 1938 wieder aufnehmen. Ich kann Ihnen sagen, dass die einmütige sozialdemokratische Fraktion sich mit diesem Antrag einverstanden erklärt hat. Ich verwahre mich gegen den Vorwurf des Kollegen Studer, den er soeben erhoben hat, dass den Abstinenten jedes Mittel recht sei. Die sozialdemokratische Fraktion hat Abstinenten in ihren Reihen, aber das ist nicht die Mehrheit, und wenn sie einstimmig für diesen Antrag eintritt, können Sie daraus den Schluss ziehen, dass es sich nicht um eine Angelegenheit der Abstinenten handelt.

Ich war sehr erstaunt, der Botschaft zu entnehmen, dass der Bundesrat von 1957 auf 12 Millionen aus der Biersteuer verzichten will. Warum will er die Biersteuer über Bord werfen? Die Botschaft gibt eigentlich keine richtige Begründung; sie sagt lediglich, man wolle die Sonderbelastung beseitigen, solange nicht auch die andern alkoholischen Getränke belastet seien. Da muss man den Bundesrat darauf aufmerksam machen, dass der Wein, jedenfalls der ausländische, durch den Zoll viermal so stark belastet ist wie das Bier, dass die gebrannten Wasser etwa eine zwanzigfache Belastung erfahren. Der Bundesrat weiss aber auch, dass die alkoholfreien Getränke zum Teil stark besteuert werden; ja, Herr Kollege Studer, es ist nicht wahr, dass die andern Getränke in der Schweiz nicht belastet werden. Sie erfahren sogar eine starke Belastung. Ich will Ihnen einige Beispiele nennen. Beim Kaffee hat man den Zoll in den Dreissigerjahren verzehnfacht. Vor dem Krieg war die Zollbelastung auf Kaffee 40%. Heute ist sie wesentlich niedriger, weil der Kaffeepreis auf das Acht- oder Neunfache gestiegen ist. Der Kaffeezoll bringt dem Bund 10,5 Millionen ein, also ungefähr so viel wie die Biersteuer. Der Teezoll wurde ebenfalls sehr stark erhöht. Oder sehen Sie sich den Zuckerzoll an! Zucker ist mit einem Zoll von 22 Rappen pro Kilogramm belastet, neben den sonstigen Abgaben für Lagerhaltung usw. Diese Zollbelastung macht auf den Einfuhrpreis 45% aus. Das ist auch eine Sonderbelastung. Wenn Sie die Biersteuer fallen lassen, werden wir auch verlangen, bzw. haben es schon getan, dass die Sonderbelastung beim Zucker vorher aufgehoben wird. Der Zuckerzoll bringt dem Bund 29 Millionen Franken ein, also mehr als die gesamte Belastung von Bier, mit Einschluss von Zoll auf Malz, Biersteuer und Warenumsatzsteuer. Man kann aber diese Getränke, bzw. die Rohprodukte Tee, Kaffee und Zucker, nicht in

der Schweiz bei der Fabrikation besteuern. Man kann sie nur beim Zoll erfassen.

Die Biersteuer ist absolut gerechtfertigt, auch deshalb, weil die Bierproduktion stark mechanisiert ist. Die eidgenössischen Räte haben auch in andern Fällen der Handarbeit den Vorzug gegeben. Ich verweise auf die Tabakbesteuerung, wo wir die Handarbeit bevorzugen durch eine geringere Belastung. Hier geht es um den Schutz der Handarbeit der Rebbauern, die die härteste Arbeit zu verrichten haben.

Nun hat Ihnen Kollege Munz schon gesagt, dass das Ausland das Bier wesentlich höher besteure. Ich möchte Ihnen nur einige Zahlen nennen. Ich kenne nicht die genauen Zahlen pro Hektoliter sondern nenne die Belastung pro Kopf der Bevölkerung: Schweden 10 Franken, Belgien etwas mehr als 11 Franken, Vereinigte Staaten Fr. 20.60, Grossbritannien Fr. 61.60; die Schweiz erhebt eine Biersteuer von 3 Franken pro Kopf der Bevölkerung, zusammen mit dem Malzzoll und der Warenumsatzsteuer eine Belastung von 5 Franken. Diese niedrige Belastung kommt nicht etwa daher, dass in der Schweiz weniger Bier getrunken wird, sondern wegen der niedrigen Steuer.

Zur Getränkebesteuerung ganz allgemein. Nach den Darlegungen des Bundesrates in der Botschaft von 1948 macht in Norwegen die Getränkebesteuerung pro Kopf 50 Schweizer Franken aus, in den USA 78 Franken, in Schweden 80 Franken, in Grossbritannien 125 Franken und in der Schweiz 16 Franken. Man wollte diese Ansätze damals etwas erhöhen, was aber leider nicht gelang.

Nun hat man in der Kommission einen Ausweg gesucht und glaubte ihn gefunden zu haben in der Erhöhung des Malzzolles. Auf Malz wird heute ein Zoll erhoben von Fr. 1.50 sowie ein Zuschlag von Fr. 16.50. Nun möchte ich Sie davor warnen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Ich glaube, dass dem Bundesrat damit ein schlechter Dienst erwiesen würde. Einmal ist es gar nicht sicher, ob die Zollerhöhung auf Malz durchführbar ist. Der Malzzoll ist gebunden mit der Tschechoslowakei, mit Polen und mit einem dritten Land. Zwar ist jetzt nur der Grundzoll gebunden, aber wir wissen nicht, ob nicht gegen eine Erhöhung opponiert wird von den Lieferantenländern. Ferner ist zu sagen, dass der Malzzoll manipuliert wird, wenn starke Preisänderungen eintreten. Man hat während des Krieges den Malzzoll (bzw. den Zuschlag) einmal, wenn ich mich recht erinnere, auf einen Franken herabgesetzt, um eine Preiserhöhung auf das Bier zu vermeiden. Wenn Sie aber jetzt dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen, dann ist der Bundesrat gebunden, einen erhöhten, eventuell einen doppelten Zollzuschlag zu erheben. Wenn er dann manipulieren will, kommt er in eine schwierige Lage. Er muss dann eventuell das dem Parlament gegebene Wort brechen, und diese Situation möchte ich dem Bundesrat ersparen. Wenn schliesslich eine Freihandelszone geschaffen wird, wird Malz vielleicht aus andern Ländern billiger importiert werden als aus dem Osten. Der Zoll kann dann vielleicht nicht aufrecht erhalten bleiben. Deshalb hat das Finanzdepartement meines Wissens geprüft, ob nicht der Zoll durch eine Steuer oder die erhöhte Warenumsatzsteuer ersetzt werden könnte.

Ausserdem ist eine Fabrikationssteuer technisch und betriebswirtschaftlich günstiger als eine Rohstoffbelastung an der Grenze. Ich gestehe, dass ich von allen Vorschlägen des Bundesrates denjenigen über die Aufhebung der Biersteuer am wenigsten verstanden habe; denn ein Finanzminister, der auf eine mühelos erhobene Steuer, die relativ ergiebig ist und fast nichts kostet, die bisher gar nicht bekämpft worden ist, verzichtet, ist eigentlich auch etwas Seltsames. Ich beantrage Ihnen also, dem Vorschlag des Bundesrates vom Jahre 1938 zuzustimmen. Die Biersteuer nicht herabzusetzen, ist sicher gescheiter als den Militärpflichtersatz, wie das vorgesehen ist, zu erhöhen.

Hess-Thurgau: Ich habe zwar die Auffassung, dass wir dem Bier und den Biertrinkern in diesem Zusammenhang allzu viel Ehre zuteil werden lassen. Trotzdem möchte ich noch einige Bemerkungen zu dieser Frage anbringen. Ich bitte Sie auch meinerseits, dem Antrag der Minderheit auf Beibehaltung der Biersteuer zuzustimmen. Es ist nach unserer Auffassung ein Fehler, dass die Biersteuer bereits in der Vorlage des Bundesrates fallen gelassen wurde. Wohl niemand hätte im Ernste das Begehren gestellt, die Biersteuer fallen zu lassen, wenn nicht der Bundesrat selber diesen Vorschlag gemacht hätte.

Was mich aber namentlich veranlasst, Sie zu bitten, dem Antrag auf Beibehaltung der Biersteuer zuzustimmen, hat seinen ganz besonderen Grund. Es ist die Sorge um die stetige und immerwährend stärkere Konkurrenzierung unseres einheimischen Obst- und Weinbaues durch Getränke, deren Rohprodukte ausländischer Herkunft sind, wie das beim Bier der Fall ist. Es ist kein Geheimnis, dass der schweizerische Obstbau und vor allem der schweizerische Weinbau sowie die technische Verwertung des Obstes und des Weines seit Jahren, besonders in der Gegenwart, schwer um ihre Existenz kämpfen. Es sind namentlich bei der Obstverwertung nicht wenig Klein- und Mittelbetriebe, die sich finanziell in einer Sitation befinden, dass ihre Weiterexistenz in Frage steht, dies in einer Phase, wo beinahe alle Gewerbe- und Industriebetriebe sich seit Jahren einer Hochkunjunktur erfreuen. Diese Entwicklung zeichnet sich aber auch mit aller Deutlichkeit beim Obstbau ab, vor allem beim Mostobstbau. Dieser einst lohnende Betriebszweig der Landwirtschaft ist im Rückgang begriffen. Dabei kann man wohl nicht behaupten, dass der Obstbau und die Obstverwertung mit den neuzeitlichen Bestrebungen nicht Schritt gehalten hätte. Ich erinnere nur an die grossen und erfolgreichen Bestrebungen mit Bezug auf die Herstellung von Süssmost und Konzentraten. Es ist aber offensichtlich und versteht sich am Rande: Wenn das Bier eine steuerliche Entlastung erfahren sollte, sind die Chancen für die Ausweitung des Bierkonsums noch einmal verbessert, und die einheimischen Getränke, wie Wein, Obst und vor allem Süssmost werden noch stärker in ihrem Absatz beeinträchtigt. Wir haben nicht übersehen, dass die Kommission eine Motion vorschlägt und dem Rate zur Annahme empfiehlt, wonach die Zölle auf Malz erhöht werden sollen. Dadurch soll der steuerliche Ausgleich herbeigeführt werden. Für uns bedeutet aber diese Lösung eine Zusicherung auf weite Sicht. Es ist für

uns mindestens ungewiss, ob und in welchem Umfange letzten Endes diese Zusicherung in die Tat umgesetzt wird. Wenn man schon daran denkt, die finanzielle Belastung auf gleicher Höhe zu belassen, soll man das in aller Offenheit erklären. Das geschieht dadurch, dass man eine klare Bestimmung in die Vorlage aufnimmt. Die gegenwärtige Situation im schweizerischen Obstbau dürfte Ihnen ebenfalls bekannt sein. Die Ernte für das Jahr 1957 wurde durch die Frostschäden in aussergewöhnlichem Masse reduziert. Weite und ausgedehnte Obstgebiete unseres Landes stehen vor einem totalen Ernteausfall. Gerade in dieser Situation und unter diesem Eindruck ein Konkurrenzprodukt des Obst- und Weinbaues bevorzugen zu wollen, müsste in diesen Kreisen eine schwere Enttäuschung und Missstimmung hervorrufen. Aus diesen Überlegungen und im Interesse unseres einheimischen Obst- und Weinbaues bitte ich Sie, dem Antrag auf Beibehaltung der Biersteuer zuzustimmen.

Geissbühler: Es ist mir mit dem Antrag des Bundesrates ähnlich gegangen wie vielen andern Schweizer Bürgern und Behördemitgliedern: Wir haben den Antrag einfach nicht verstanden. Die Reaktion war denn auch entsprechend. Herr Munz hat schon darauf hingewiesen, wie wir im Parlament mit Eingaben bombardiert wurden, und dass wir nicht einfach leichtfertig daran vorübergehen können. Es ist Herrn Bundespräsident Streuli wohl sicher selber nicht ganz wohl, denn er hat laut „Nationalzeitung" vom 31. Mai 1957 vor dem Schweizerischen Hotelierverein erklärt: „Wenn der Bundesrat die Besteuerung des Bieres aufzuheben befürwortet, so gehorcht er damit dem Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung. Er denkt jedoch nicht daran, die Biersteuer kompensationslos fallen zu lassen. Neben der Erhöhung des heutigen Ansatzes der Wust für das Bier war eine Erhöhung der Zollzuschläge auf Braugerste und Malz je nach der wirtschaftlichen Lage in Reserve behalten" usw.

Wir stellen also fest, dass eigentlich die Biersteuer fallen gelassen werden sollte, aber auf der andern Seite aber durch die Erhöhung der indirekten Abgabe die Steuer wieder eingebracht werden soll. Ich frage: Ist es nicht gehupft wie gesprungen, ob man auf der einen Seite die Zollzuschläge auf Malz und andern Rohstoffen erhöht, oder ob man die Steuer belässt, wie sie bis jetzt bestand und die merkwürdigerweise aus den Kreisen des Volkes nicht bekämpft, sondern direkt vom Bundesrat zur Abschaffung vorgeschlagen wurde? Wenn man von der Aufhebung einer diskriminierenden Steuer spricht, so möchte ich demgegenüber sagen: Das Bier ist bei unseren Leuten so angesehen, dass die bisherige Belastung seinem Ansehen nicht schadet. Ob wir die Biersteuer aufheben oder nicht aufheben, deswegen wird dem Ansehen des Bieres kein Abbruch getan.

Nun hat Herr Nationalrat Studer vom gleichen Recht und von der Aufhebung einer Sonderbelastung gesprochen. Ich möchte Herrn Studer sagen: Mein lieber Freund, ich kenne Dich nicht mehr! – Soviel ich weiss, ist Herr Nationalrat Studer sehr eng mit dem Baugewerbe verbunden. Er weiss – das habe ich in unzähligen persönlichen Gesprächen mit ihm verhandelt – welch unheilvoller Einfluss der übermässige Bierkonsum auf den Bauplätzen auf die Moral und auf die Arbeitskraft ausübt. Einsichtige Kreise in der Bauarbeiterschaft stehen eindeutig auf der Seite, dass man hier Remedur schaffen müsse. Die einsichtigen Kreise der Bauarbeitergewerkschaft unterstützen jede Massnahme zur Einschränkung des Bierkonsums auf den Bauplätzen. Ich habe hier Erfahrung. Ich möchte hier mit aller Deutlichkeit unsern Sekretären des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes die Anerkennung aussprechen für die Vehemenz, mit welcher sie für das Wohl der Arbeiter einstehen. Wenn man von den Mätzchen spricht, man wolle den kleinen Mann besteuern, stimmt das eben nicht, es verhält sich gar nicht so. Man will vielmehr eine Steuer aufheben, nicht um den kleinen Mann zu entlasten, sondern um in Wirklichkeit dem grossen Mann, nämlich dem Brauereigewerbe, noch mehr Gewinne zuzuschanzen. So verhält sich die Sache.

Nun noch ein kurzes Wort zu der behaupteten sog. einseitigen Besteuerung. Ich möchte darauf hinweisen – Herr Kollega Weber hat das bereits getan –, dass auch der Wein schon sehr stark belastet ist. Noch stärker belastet sind die gebrannten Wasser. Sie erinnern sich daran, dass letzten Herbst in der Innerschweiz eine starke Bewegung in Gang gesetzt wurde, welche die Aufhebung der Sondersteuer auf gebrannten Wassern und Spezialitäten verlangte. Die Aufhebung der Biersteuer ist gar nichts anderes als eine Einladung an alle jene Kreise, die diese Abschaffung der Sonderbelastung auf den gebrannten Wassern verlangen, um auch die Aufhebung dieser Spezialitätenstuer durchzusetzen. Ich möchte Herrn Bundespräsident Streuli dann hören, wenn es als oberster Chef der Alkoholverwaltung sich gegen eine Aufhebung der Steuer auf den gebrannten Wassern zur Wehr setzen müsste, weil das Alkoholgesetz ja ganz deutliche Vorschriften enthält.

Ich möchte bitten, alle diese Aspekte zu beachten und daran zu denken, dass es hier um eine grundsätzliche Frage geht. Ich bitte Sie dringend, dem Minderheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

Duttweiler: Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen. Die Argumente, die hier vorgebracht worden sind, sind aber allzu provozierend.

Es gibt wohl gar keine Industrie – reden wir doch nicht von einem Gewerbe, die kleinen Gewerbe zählen ja fast nicht mehr – die derart von der Preisbewegung, den Preisaufschlägen usw. profitiert hat wie die Brauindustrie. Das Malz steht ungefähr auf der halben Höhe des Preises jener Zeit, da man die Biersteuer heruntergesetzt hat mit Rücksicht auf die Brauindustrie. Dann haben wir den Preisaufschlag auf Bier, soviel ich weiss 20%. Es ist dies bei den sinkenden Gestehungskosten auch einzig dastehend. Dann haben wir noch die Erhöhung des Ausstosses um ungefähr 50% seit der Zeit, da man den Bierbrauern in bezug auf die Belastung des Biers entgegenkam. Ich glaube, dass die Rationalisierung in der Brauindustrie keine höheren Gestehungskosten hat, wenn sie 50% mehr Ausstoss aufweist. Sie sehen also, dass hier weitere beträchtliche Gewinne erzielt werden. Wenn man das zusammenzählt, macht das doch mindestens 50 Millionen Franken aus, um welchen Betrag die Bier-

brauereien heute besser abschneiden als in jenen Jahren, da man die Biersteuer gesenkt, wohlverstanden nicht abgeschafft, sondern nur gesenkt hat. Nun kommen diese arroganten Herren und wollen noch diese 15 Millionen Franken sparen. Das ist provozierend. Dabei muss man sich auch fragen: Ist das klug? Nein, das ist dumm. Denn diese kleine Belastung des Bieres macht ja nichts aus, wenn man bedenkt, wie hoch die Biersteuer in andern Ländern ist. Sie haben gehört, wieviel die Biersteuer in andern Ländern ausmacht. In Dänemark ist der Bierkonsum bei einer zehnmal höheren Belastung als in der Schweiz fast nicht zurückgegangen. Was macht denn das aus? Man soll doch dem Staate geben, was des Staates ist, und wenigstens einen Teil des Schadens gut machen, den eben das Bier im Volk verursacht. Denn es gibt einen Prozentsatz von Leuten, der zuviel trinkt und dem es nicht wegen des zu hohen Alkoholgehaltes, sondern wegen der Zufuhr von zuviel Flüssigkeit in den Körper schadet. Ich finde, dass es von den Herren Bierbrauern einfach ungeschickt und unklug war, diesen provozierenden Antrag zu stellen.

Nun ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden: Wer hat eigentlich die Initiative zur Senkung der Biersteuer ergriffen? Ich habe in keiner Zeitung gelesen, es sei nun notwendig, aus irgendwelchem Grunde die Biersteuer abzuschaffen. Ich habe nicht gehört, dass im Rate ein Postulat zur Abschaffung der Biersteuer gestellt worden wäre. Es ist also hier die Idee des Bundesrates. Dabei kann man natürlich ein grosses Fragezeichen machen, ob es wirklich die Idee des Bundesrates ist. Es ist ja wahrscheinlich, dass diese Idee von einer andern Seite kommt, zum Beispiel von der Brauindustrie. Dabei muss man sich wiederum fragen, welch gewaltigen Einfluss müssen diese Braukönige haben, um dem Bundesrat ihre Gefühle aufzuerlegen. Es sind dies Fragen, die sich aufdrängen. Nur wegen diesen Bierbrauern eine derartige Belastung der Vorlage zuzulassen, würde ich Ihnen nicht empfehlen. Ich glaube, es wäre dies das bäumigste Argument, das am meisten ziehen würde, wenn man diese Vorlage bachab schicken möchte. Es ist ganz klar, diese Argumente, die ich vorgetragen habe und die andere noch besser dargetan haben, sind sehr volkstümlich. Man weiss, wer König ist. Es ist der König Alkohol. Der König Alkohol ist nämlich nicht populär, namentlich bei den Frauen nicht, die in der Schweiz ja das indirekte Stimmrecht haben. Es ist also unklug von den Brauern, dass sie diese Forderung hinter den Kulissen mit Erfolg gestellt haben. Vom Bundesrat ist es, wie Herr Kollega Weber gesagt hat, sehr unklug, die Vorlage damit zu belasten und zu gefährden. In diesem Zusammenhang muss ich sagen, dass ich froh bin, dass endlich die Landwirtschaft gegen die Bierbrauer auftritt. Ich erinnere mich noch an die Zeit, wo man kräftig mit den Bierbrauern zusammengehalten hat, um irgendein Konzessiönlein für die Landwirtschaft herauszubekommen. Ich gratuliere den Herren Bauernvertretern, dass sie sich hier geradezu emanzipiert haben. Das ist immerhin ein schönes Resultat dieser Diskussion.

Dann die Ethik, die Steuerethik in unserem Vaterland. Sie hat einen Rekord erreicht. Man hat hier beantragt, dass man die Belastung für die Pflichtlager nicht mehr auf die notwendigsten Lebensmittel abladen soll. Der Herr Finanzminister hat gesagt, das sei unmöglich, und er hat den Ausfall ausgerechnet. Aber die Biersteuer macht gerade soviel aus, wie die Pflichtlager kosten. Und in diesem Falle wird es möglich, diesem Antrag zu folgen; denn wer ist so naiv zu glauben, dass die 15 Millionen Franken Ersparnisse auf der Biersteuer dem Konsumenten zugute kommen! Es ist doch sicher so, dass dieser Betrag in den Händen der Bierbrauer bleibt und dort die Dividende erhöht, die sie übrigens auch nicht ausweisen und auch nicht versteuern. Sie wissen ja, dass die Dividende nur der Teil des Gewinnes ist, den man nicht verstecken kann. Das sind auch Binsenwahrheiten. Machen Sie hier doch keine Konzession zugunsten einer Industrie, die ohnehin begünstigt ist, auch durch die riesigen Liegenschaftsgewinne; denn die Bierbrauer sind doch die grössten Liegenschaftsbesitzer, und die Liegenschaftswerte haben sich in den letzten Jahren ja beträchtlich vermehrt. Jetzt kommen wir und bringen auf den Altar der Brauer noch diese Biersteuer dar. Der Bundesrat hat doch eine solche Blamage nicht notwendig. Wenn man sieht, welche Scherbenhaufen da in Aussicht stehen, ist die Aufhebung der Biersteuer wirklich nicht notwendig. Ich werde Herrn Bundespräsident Streuli unterstützen, indem ich dem Antrag auf Abschaffung der Biersteuer nicht zustimme; denn es ist ihm sicher wöhler dabei. Man weiss ja nicht, welchen Gesetzen da gefolgt wird und welche Kombinationen da spielen. Es wäre daher vielleicht doch gut, wenn Herr Bundespräsident Streuli sagen könnte, das Parlament, der Nationalrat hätte die Abschaffung der Biersteuer nicht gewollt! Das würde Herrn Bundespräsident Streuli vielleicht die Situation erleichtern!

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Ich habe hier den Standpunkt der Kommissionsmehrheit zu vertreten. Während in der Kommission die Luxussteuer als liquidationsreif betrachtet wurde, gingen die Meinungen in bezug auf die Abschaffung der Biersteuer viel weiter auseinander. Der Bundesrat plädiert dafür, mit dem Argument, dass es an der Zeit sei, auf dieses letzte Rudiment der in den dreissiger Jahren eingeführten allgemeinen Getränkesteuer zu verzichten. Herr Bundespräsident Streuli gab aber zu, dass das Gewicht der Gründe nicht das gleiche sei wie bei der Luxussteuer. Angesichts des durch sehr viele Eingaben aus dem Volk dokumentierten Widerstandes gegen die Aufhebung der Biersteuer kam man auf die Idee, auf die Biersteuer als Sondersteuer wohl zu verzichten, aber gegen eine Kompensation in Form einer entsprechend höheren Belastung des Bieres. Die Frage war nur wie. Der erste Vorschlag lautete dahin, in Artikel 41 zu sagen: „Auf Umsätzen von Waren des entbehrlichen Bedarfes, mit Ausnahme der Getränke aus Erzeugnissen des einheimischen Wein- und Obstbaues (ohne Schaumweine, Dessertweine, Wermut) kann sie (die Warenumsatzsteuer) bis auf das Doppelte der für die übrigen Waren geltenden Sätze erhöht werden." Dagegen wurde eingewendet, das bedeute einfach eine Weiterführung der Luxussteuer und würde sich als eine Belastung der Vorlage auswirken.

Ein weiterer Antrag lautete dann: „Auf Umsätzen von Bier, Schaumweinen, Dessertweinen und Wermut kann die Steuer (also die Wust) bis auf das Doppelte der für die übrigen Waren geltenden Sätze erhöht werden." Mit diesem Vorschlag konnte man sich wegen der damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten nicht befreunden.

Schliesslich legte die Steuerverwaltung einen Antrag vor, in welchem die Biersteuer ersetzt werden sollte durch eine Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Importbier. Es ist dies der in Artikel 7, Absatz 3ter, enthaltene Wortlaut, verbunden mit einer Motion der Kommission. Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes gab die Erklärung ab, dass der Bundesrat die Motion entgegennehme, und mit der Annahme der Finanzordnung würde auch die Motion angenommen.

Wie verhält es sich nun mit der künftigen finanziellen Belastung des Bieres nach Antrag der Kommission? Darüber kann ich Ihnen ganz genauen Aufschluss geben. Die Gesamtbelastung des Bierkonsums des Jahres 1956 (es sind also die jüngsten zur Verfügung stehenden Zahlen) hat sich auf 29,6 Millionen Franken belaufen. Gemäss der von der nationalrätlichen Kommission getroffenen Neuregelung hätte sie 1956 26,1 Millionen Franken betragen. Der Ausfall, bezogen auf den Konsum und die Preisverhältnisse des Jahres 1956, wäre damit auf höchstens 3,5 Millionen Franken zu stehen gekommen. Die ausgesprochene Befürchtung, der Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffe könnten handelsvertragliche oder andere internationale Abmachungen entgegenstehen, ist unbegründet. Die Steuerverwaltung hat sich bei der Zollverwaltung darüber erkundigt und erfahren, dass solche Abmachungen, die die Erhöhung dieser Zollzuschläge verhindern würden, nicht bestehen. Da diese Zuschläge den Charakter von Fiskalzöllen haben, werden sie nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen auch von der europäischen Freihandelszone nicht betroffen. Zudem werden Braurohstoffe zur Hauptsache aus Ländern eingeführt, die der Freihandelszone nicht angehören werden. Das war die Vernehmlassung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Damit habe ich Ihnen getreulich den Mehrheitsstandpunkt dargelegt. Gestatten Sie mir zum Schluss eine persönliche Bemerkung. Ich werde, der ich zeit meines Lebens Abstinent war, für die Biersteuer stimmen. Das werden Sie mir nicht verdenken.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Au nom de la majorité de la commission, je vous prie d'écarter la proposition de la minorité tendant au maintien de l'impôt sur la bière. Permettez-moi à ce sujet quelques courtes considérations.

Un rappel historique tout d'abord et une situation. L'impôt sur la bière est fondé sur le premier programme financier de crise. Il est la seule survivance de l'impôt général sur les boissons institué le 1er janvier 1935. Après la suppression de ce dernier, le 1er octobre 1937, l'impôt sur la bière a continué d'être perçu comme impôt spécial sur les livraisons des brasseries suisses et sur la bière importée. La bière est imposée en outre par la voie de droits de douane supplémentaires sur l'orge et le malt, pour la brasserie. Eu égard à cette imposition spéciale, la bière est frappée de l'impôt sur le chiffre d'affaires au taux de 3% (au lieu du taux normal de 6%) sur les livraisons en gros des brasseries. Toutefois, en vertu de l'arrêté du 21 décembre 1955, la charge effective ne s'élève plus qu'à 2,7% depuis le début de 1956. Le produit total de la charge fiscale grevant la bière a été, en 1955, de 27 millions (impôt sur la bière: 15,5 millions, droits de douane supplémentaires: 7 millions; impôt sur le chiffre d'affaires: 4,5 millions).

Les adversaires de l'impôt sur la bière affirment qu'il est injuste d'imposer spécialement cette boisson tant que les autres boissons alcooliques ne sont pas frappées d'une charge supplémentaire. Or, le 6 juillet 1952, un impôt général sur les boissons qui dépassait la limite normale de l'impôt sur le chiffre d'affaires a été rejeté par le peuple et les cantons. C'est pourquoi le Conseil fédéral a pensé pouvoir proposer la suppression de cette imposition spéciale au delà du 31 décembre 1958, mais de frapper la bière de l'impôt sur le chiffre d'affaires au même taux que les autres boissons alcooliques.

Votre commission a examiné d'une façon très minutieuse ce problème qui a rapidement pris dans l'opinion publique l'allure d'un abcès de fixation. La majorité de votre commission est arrivée à la conclusion, par 17 voix contre 8, que le Conseil fédéral avait raison de supprimer un impôt spécial bien que la commission sache qu'il y a d'autres impôts spéciaux qui sont maintenus, tel l'impôt sur le tabac. Huit autres de nos collègues en revanche, qui se retrouvent aujourd'hui groupés autour de M. Munz, ont estimé, au contraire, que cet impôt devait être maintenu.

La situation s'est évidemment modifiée depuis lors, c'est-à-dire exactement depuis le 31 mars 1957, moment où il y a eu une augmentation du prix de la bière. Dès ce moment-là l'idée d'une suppression de cet impôt a été violemment critiquée dans l'opinion publique.

Votre commission a cependant pensé qu'il n'était pas suffisant, sous l'angle de l'impôt sur le chiffre d'affaires, de mettre la bière sur le même plan que les autres marchandises. Elle a voulu aller plus loin en vous proposant à l'article 7, alinéa 3*ter*, de fixer que le Conseil fédéral peut majorer les droits supplémentaires de douane sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, avec effet dès le 1er janvier 1959, cela pour compenser la diminution de la charge fiscale grevant la bière qui résulterait de la suppression de cet impôt.

En outre, agissant en quelque sorte en deux temps, la majorité de la commission a voté une motion invitant le Conseil fédéral à doubler au moins, en vertu de l'article 7, alinéa 3*ter*, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, avec effet dès le 1er janvier 1959. Cette motion a d'ores et déjà été acceptée par le Conseil fédéral et, comme toute motion, elle est impérative. La majorité de la commission a voulu ainsi marquer sa volonté, d'une part, de supprimer un impôt spécial, d'autre part, de n'en pas laisser profiter les brasseurs mais de compenser la perte par le système proposé par l'article 7, alinéa 3*ter*, et la motion.

Malgré cela, le flot des adversaires de la suppression de l'impôt sur la bière n'a fait que grossir et il est devenu aujourd'hui, un torrent impétueux. Nous avons reçu, comme membre de la commission mais vous tous aussi sans doute, messieurs les membres de ce Conseil, de nombreuses adresses de milieux très divers de notre pays. Le président de la commission a même reçu un télégramme dont une copie est parvenue au président de ce Conseil. Il est certain qu'il ne faut pas bagatelliser de telles protestations.

La majorité de la commission et vos rapporteurs (en particulier le président qui a voté avec la minorité) ne veulent pas sous-estimer la valeur des arguments des partisans de l'impôt sur la bière. Ils sont parfaitement conscients de l'importance politique de ce problème, qui pourrait devenir la pièce de résistance du nouveau régime financier et il serait à notre avis fort regrettable que ce caillou fasse rouler dans le fossé le carrosse de ce nouveau régime. C'est la raison pour laquelle je laisse le soin au président de la Confédération d'exposer son point de vue. J'ai défendu ici la majorité de la commission; je vous ai donné les raisons pour lesquelles elle avait estimé pouvoir suivre le Conseil fédéral sur ce point. Je vous prie, en terminant, de repousser la proposition de la minorité.

Bundespräsident **Streuli:** Die Biersteuer ist das einzige Überbleibsel der seinerzeitigen allgemeinen Getränkesteuer. Sie ist bis heute in der Verfassung nicht begründet und war darin noch nie vorgesehen; denn die heutige Biersteuer beruht auf Vollmachtenrecht und ist seinerzeit zusammen mit den anderen Getränkesteuern durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates erhoben worden. Nun scheint es mir nicht richtig, sie heute zum erstenmal verfassungsmässig zu verankern, wenn nicht auch die anderen alkoholischen Getränke einer gleichen Belastung unterworfen werden. Das scheint mir um so weniger gegeben zu sein, als die alkoholfreien Getränke noch von der Warenumsatzsteuer befreit werden sollen. Da der Ertragsausfall infolge Verzichtes auf die Biersteuer durch den normalen Bezug der Warenumsatzsteuer und eine Verdoppelung der Zuschläge auf Braurohstoffen zum grössten Teil ausgeglichen wird, ergibt sich aus der vorgeschlagenen Lösung keine wesentliche Verminderung der Fiskalbelastung, somit auch keine Verbilligung und keine Änderung der Konkurrenzlage des Bieres zu anderen Getränken. Wohl haben Männer der Wissenschaft, deren Namen guten Klang in der Eidgenossenschaft haben, gelehrte Vereinigungen, Vertreter religiöser Kreise, Fürsorger, Frauenverbände, Abstinenten, mit grosser Vehemenz und vermeintlich guten Gründen gegen die Bevorzugung des Brauereikapitals und gegen die Förderung des Alkoholismus protestiert. Sie alle – das ist ohne weiteres zuzugeben – sind von guten Gründen ausgegangen, aber sie alle waren offensichtlich nicht genügend orientiert. Es geht nicht darum, die Kassenschränke der Brauer zu füllen. Der Herr Präsident Ihrer Kommission hat schon darauf hingewiesen. Von den Brauern ist die verbindliche Erklärung verlangt und abgegeben worden, dass sie die Vorteile, die sie aus dem Wegfall der Biersteuer erzielen, weitergeben werden. Es ist also nicht so, wie hier gesagt wurde, dass es sich darum handle, den Bierbrauern weitere 12 Millionen Franken jährlich zu schenken. Es geht auch nicht darum, das Volk in das Laster des Alkoholismus zu treiben. Es geht aber um einen Grundsatz des Rechtes. Es geht um den Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung. Das ist sicher ein erstrebenswertes Ziel für ein fiskalisches Grundgesetz. Dieses Ziel kann man erreichen. Es kann erreicht werden ohne nachteilige Nebenwirkungen. Es war nie daran gedacht, die Biersteuer einfach sang- und klanglos, völlig kompensationslos fallen zu lassen, denn neben der Erhöhung des heutigen Ansatzes der Wust für das Bier war eine Erhöhung der Zollzuschläge auf Braugerste und Malz, je nach wirtschaftlicher Lage, in Reserve zu behalten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsvorlage.

Ihre Kommission hat sich nun mit einer Lösung einverstanden erklärt, die es erlaubt, die Belastung des Bieres trotz Wegfall der Biersteuer grundsätzlich unverändert zu belassen. Damit sollten sich die aufgewühlten Geister wieder beruhigen können.

Wenn Herr Nationalrat Weber vorhin erklärte, es sei eigentlich eigenartig, dass ein Finanzminister auf eine Einnahme verzichten könne, die von keiner Seite bestritten sei, dann möchte ich erwidern: Die Erklärung dafür ist sehr einfach; mir geht das Recht vor dem fiskalischen Denken, und Gerechtigkeit ist mir wichtiger als eine noch so grosse Einnahme für den Bundeshaushalt. Nicht etwa die Brauer, Herr Nationalrat Duttweiler, haben mir die Hand geführt, sondern mein Rechtsempfinden. In dieser Hinsicht hoffe ich immerhin auf einiges Verständnis auch in Ihrem Rat. Die Aufhebung der Biersteuer bringt wirtschaftlich keine Änderung am bisherigen Zustand, weder für die Brauer, noch für die Konsumenten, aber wir schaffen eine rechtlich andere Ordnung. Bisher war das Bier besteuert durch die Wust – aber nur mit dem halben Satz, war also privilegiert –, ferner durch die Biersteuer, die eine Sondersteuer ist, und durch die Malzzuschläge. Wir hatten also eine Diskriminierung. Nun soll das Bier besteuert werden durch die Wust, und zwar mit dem vollen Satz, wie das auch für die übrigen Getränke gelten soll. Dazu kommen die Malzzuschläge. Statt einer Besteuerung auf drei Ebenen haben wir nun eine Besteuerung auf zwei Ebenen, und zwar nicht auf einem neuen Weg, sondern nach der bisherigen Art. Mich wundert nur, dass Herr Nationalrat Munz dieser Vereinfachung – das ist nun eine wirkliche Vereinfachung – nicht zustimmen will, bei gleichem wirtschaftlichem Effekt. Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Sie haben dafür durchaus zweckmässige, rechtliche und gute Gründe.

Nun geht es mir aber wie dem Kommissionsreferenten. Ich möchte einmal ganz deutlich sagen: An der Frage der Biersteuer darf die Finanzvorlage bestimmt nicht scheitern, denn diese Bedeutung kommt der Biersteuer nicht zu. Die Sachfrage, nämlich eine vernünftige, rechtliche, wirtschaftliche und zweckmässige Belastung des Bieres, ist zu einer politischen Frage von grosser Bedeutung geworden, zu einer Frage von eminent psychologischer Art. Unter diesen Umständen füge ich mich, übrigens wie immer, der Entscheidung Ihres Rates, denn ich bin sicher, dass Sie ebenfalls, wie immer, auch hier das Richtige treffen werden. (Heiterkeit.)

Präsident: Zu Litera c des Artikels 41bis liegen zwei Anträge vor: der Antrag der Mehrheit, lautend auf Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates, und der Antrag der Minderheit, die diesen Artikel mit der Biersteuer ergänzen will.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	111 Stimmen

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3ter
Antrag der Kommissionsmehrheit

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesbeschlusses über Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier ist der Bundesrat ermächtigt, mit Wirkung ab 1. Januar 1959 die durch den Wegfall der Biersteuer verminderte fiskalische Belastung des Bieres durch Erhöhung dieser Zollzuschläge auszugleichen.

Chapitre II
Art. 7, al. 3ter
Proposition de la majorité de la commission

Jusqu'à l'entrée en vigueur d'un arrêté fédéral concernant les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, le Conseil fédéral peut majorer ces droits supplémentaires en vue de compenser, avec effet dès le 1er janvier 1959, la diminution de la charge fiscale grevant la bière, qui résulte de la suppression de l'impôt sur la bière.

Präsident: Infolge des Ergebnisses der Abstimmung über Artikel 41bis, Absatz 1, Litera c, wird dieser Antrag hinfällig.

Motion der Kommission des Nationalrates

Der Bundesrat wird beauftragt, im Fall der Annahme der Vorlage über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, gestützt auf Artikel 7, Absatz 3ter, der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier mit Wirkung ab 1. Januar 1959 mindestens zu verdoppeln, wobei Kleinbrauern Erleichterungen gewährt werden können.

Motion de la commission du Conseil national

Si le projet de réorganisation des finances fédérales est accepté, le Conseil fédéral est invité à doubler au moins, sur la base de l'article 7, alinéa 3*ter*, des dispositions transitoires de la constitution, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, avec effet dès le 1er janvier 1959, tout en accordant au besoin des allégements à certains petits brasseurs.

Präsident: Auch die Motion der Kommission wird nach der soeben erfolgten Abstimmung hinfällig.

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, lit. d, Abs. 2 und 3
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre premier
Art. 41bis, alinéa premier, lit. d, al. 2 et 3
Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 27. Juni 1957
Séance du 27 juin 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7303. Käsemarktordnung. Neuregelung
Marché du fromage. Nouvelle réglementation

Siehe Seite 394 hiervor – Voir page 394 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. Juni 1957
Décision du Conseil des Etats du 19 juin 1957

Differenzen – Divergences

Art. 12e
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.
(Die Differenz beschlägt nur den französischen Text.)

Art. 12e
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hackhofer, Berichterstatter: Der Ständerat hat allen unseren Beschlüssen in bezug auf die Käsemarktordnung zugestimmt, mit zwei Ausnahmen. Die eine Ausnahme betrifft den Artikel 12e, und zwar nur den französischen Text. Diese Differenz ist rein redaktioneller Natur.

M. **Glasson,** rapporteur: Le Conseil des Etats a adopté le projet dans la teneur décidée par ce Conseil, sauf sur deux points.
La première divergence concerne l'article 12*e*, alinéa premier, littera *a*, et est d'ordre purement rédactionnel. Elle ne concerne d'ailleurs que le texte français dans lequel il faut ajouter les mots «dans la vente».

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Abs. 1
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre II
Alinéa premier
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	II
Session Session Sessione	Sommersession Session d'été Sessione estiva
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	12
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	27.06.1957
Seite Page Pagina	518-544
Ref. No	20 036 332

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Hackhofer, Berichterstatter: Eine einzige materielle Differenz besteht noch zwischen dem Ständerat und unseren Beschlüssen, und zwar in bezug auf den Abschnitt II. Wir hatten die Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 1966 befristet. Der Ständerat hat beschlossen, die Gültigkeitsdauer bis 31. Juli 1968 festzusetzen. Der Bundesrat stimmt dieser Änderung zu. Unsere Kommission hat einstimmig beschlossen, Ihnen in dieser einzigen Differenz ebenfalls Zustimmung zum Ständerat zu beantragen.

M. **Glasson,** rapporteur: La seconde divergence est d'ordre matériel. Elle a trait à la durée de validité de l'arrêté qui a été fixée par notre Conseil au 31 décembre 1966. Le Conseil des Etats propose la date du 31 juillet 1968. Le Conseil fédéral approuve cette modification. Votre commission a décidé, ce matin, à l'unanimité de vous proposer de vous ranger à l'avis du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 518 hievor – Voir page 518 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 1, Lit. f (neu)

Antrag der II. Minderheit der Kommission

f) die Biersteuer.

Chapitre II

Art. 7, alinéa premier, lettre f (nouveau)

Proposition de la 2e minorité de la commission

f) l'impôt sur la bière.

Präsident: Infolge Ihrer Abstimmung von heute morgen bei Abschnitt I, Artikel 41bis, Absatz 1, Litera c, ist auch der Antrag der II. Minderheit, in Artikel 7, Absatz 1, neu die Litera f aufzunehmen, angenommen.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 1, Lit. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre I

Art. 41ter, alinéa premier, lettre a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Hauser, Berichterstatter: Artikel 41, Absatz 1, Litera a, regelt die Umschreibung des Gegenstandes der Warenumsatzsteuer und den Ausschluss der Besteuerungskompetenz der Kantone und Gemeinden. Der Gegenstand der Besteuerung ist der gleiche wie bisher. Es sind der Umsatz von Waren im Inland (der Export ist ja steuerfrei), die Wareneinfuhr und gewerbsmässige Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Die Erwähnung der gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis entspricht der bereits bestehenden Ordnung, nach der die gewerbsmässige blosse Umgestaltung von Waren auch dann steuerbar ist, wenn kein Material angeliefert wird. Sodann ermöglicht die vorgeschlagene Umschreibung, die baugewerblichen Arbeiten steuerlich den Arbeiten an Fahrnis gleichzustellen.

Das zweite Satz statuiert, gleich wie Artikel 41bis, Absatz 2, die Ausschliesslichkeit der Bundessteuerhoheit auf dem Gebiete der Warenumsatzsteuer.

Ihre Kommission empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Antrage des Bundesrates.

M. **Glasson,** rapporteur: L'article 41*ter*, alinéa premier, lettre *a*, fixe le cadre de l'impôt sur le chiffre d'affaires et prévoit, dans une seconde phrase, l'exclusivité pour la Confédération en cette matière, à l'exclusion des cantons et des communes. L'objet de l'imposition est le même que jusqu'ici. Il s'agit des transactions en marchandises sur territoire suisse, de l'importation des marchandises (l'exportation n'étant pas frappée par cet impôt), ainsi que des travaux professionnels exécutés sur des biens meubles, sur des constructions et sur des terrains, à l'exception de la culture du sol aux fins de la production naturelle.

L'inclusion dans cet impôt des travaux professionnels exécutés sur des biens meubles correspond à la réglementation actuelle, la transformation de marchandises étant également frappée d'impôts, même lorsqu'aucun matériel n'est livré. En outre, les constructions sont assimilées aux travaux exécutés sur des biens meubles. Cependant, pour l'instant, aucun changement dans les taux d'impôts n'est prévu en matière de construction.

La deuxième phrase de la lettre *a* statue, de même que l'article 41*bis*, alinéa 2, l'impossibilité pour les cantons et les communes de lever des impôts sur le chiffre d'affaires.

Votre commission vous recommande à l'unanimité d'adhérer aux propositions faites par le Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 2

Antrag der Kommission

Ingress

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Lit. a

Mehrheit

Die Steuer darf bei Detaillieferungen höchstens 3,6%, bei Engroslieferungen höchstens 5,4% des Entgeltes betragen;

Minderheit
(Munz)

Die Steuer darf bei Detaillieferungen höchstens 3%, bei Engroslieferungen höchstens 4,5% des Entgeltes betragen;

Lit. b
Mehrheit

Die Liste der Waren, deren Umsätze von der Steuer ausgenommen sind, darf gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1959 weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden. (Rest der Litera streichen.)

Minderheit
(Herzog, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Leuenberger, Munz, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

Die Liste der Waren, deren Umsätze von der Steuer ausgenommen sind, darf gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1959 nicht eingeschränkt werden. (Rest der Litera streichen.)

Chapitre I
Art. 41ter, al. 2

Proposition de la commission

Préambule

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre a
Majorité

L'impôt sur le chiffre d'affaires sera établi selon les règles suivantes: L'impôt peut s'élever au plus, s'il s'agit de livraisons au détail, à 3,6% et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 5,4% de la contreprestation;

Minorité
(Munz)

L'impôt sur le chiffre d'affaires sera établi selon les règles suivantes: L'impôt peut s'élever au plus, s'il s'agit de livraisons au détail, à 3% et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 4,5% de la contreprestation;

Lettre b
Majorité

La liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôt ne peut être, par rapport à son état le 1er janvier 1959, ni restreinte, ni étendue. (Biffer le reste de la lettre.)

Minorité
(Herzog, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Leuenberger, Munz, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max.)

La liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôt ne peut être restreinte par rapport à son état le 1er janvier 1959. (Biffer le reste de la lettre.)

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 41ter, Absatz 2, bezeichnet die Richtlinien für die Gestaltung der Warenumsatzsteuer durch das Ausführungsgesetz. Litera a setzt die Maximalsätze fest, die von der Ausführungsgesetzgebung nicht überschritten werden dürfen, aber auch nicht ausgeschöpft zu werden brauchen. Litera b fixiert die Freiliste. Das Ausführungsgesetz soll die Freiliste weder einschränken noch erweitern dürfen.

Bei den Maximalsätzen beantragt der Bundesrat, die Grenze der Besteuerung generell bei den bisherigen unbestrittenen Steuersätzen von 4 und 6% festzulegen. Diese will er jedoch, vorbehältlich wesentlicher Änderungen des Finanzbedarfes des Bundes, nicht ausschöpfen, sondern für die Übergangszeit sieht er eine wesentlich niedrigere Belastung mit 3⅓ und 5% vor, über welche die spätere Ausführungsgesetzgebung ohne Not wohl kaum hinausgehen würde. Im übrigen bedeuten diese Maximalsätze, dass sie den Einbau der Luxussteuer in die Warenumsatzsteuer ausschliessen.

Der Antrag der Kommission weicht von demjenigen des Bundesrates nur hinsichtlich der Höhe der Maximalsätze ab. Die Kommission beantragt für die Übergangszeit bis zur neuen Ausführungsgesetzgebung Beibehaltung der abgebauten Steuer von normal 3,6 und 5,4%. Diese Sätze sollen auch als Maximum für die spätere Ausführungsgesetzgebung gelten.

Bei der Freiliste beantragt der Bundesrat eine Fixierung in dem Sinne, dass sie gegenüber dem heutigen Stand nicht eingeschränkt, aber auch nicht auf Waren ausgedehnt werden darf, welche heute den Steuersätzen von 4 und 6% unterliegen. Nur die den ermässigten Steuersätzen von 2 und 2½% unterstellten Waren, also alkoholfreie Getränke, gewisse Seifen und Waschmittel, Brennstoffe, landwirtschaftliche Hilfsstoffe, sollen in der Ausführungsgesetzgebung noch von der Steuer ausgenommen werden dürfen.

Der Bundesrat will damit ein weiteres Abbröckeln der Warenumsatzsteuer, die Entstehung neuer Abgrenzungsprobleme, die vor allem den steuerpflichtigen Betrieben der Wirtschaft zusätzliche Arbeit verursachen, und neue, die Wettbewerbsverhältnisse störende Ungleichheiten vermeiden. Um dem Verlangen nach Steuerabbau entgegenzukommen, schlägt er deshalb bereits für die Übergangszeit eine generelle Herabsetzung der Steuer von 3,6 und 5,4% auf 3⅓ und 5% vor.

Die Kommission vertritt dagegen mit grosser Mehrheit die Auffassung, dass eine sorgfältig gewählte Erweiterung der Freiliste sich für den Konsumenten günstiger auswirke als die bescheidene Steuerherabsetzung nach Antrag des Bundesrates, die dann in den Kanälen des Zwischenhandels versickern würde. Sie hat sich mit grosser Mehrheit für die Ausdehnung der Freiliste auf alle bisher zu 2 und 2½% besteuerten Waren, sowie darüber hinaus auf Medikamente und Bücher ausgesprochen. Bei dieser Ausdehnung der Freiliste soll dann aber Halt gemacht werden. Darum ist in der Verfassung selber eine weitere Ausdehnung der Freiliste auszuschliessen.

Zur Formulierung der Verfassungsbestimmung noch einige Worte. Für die Waren, die steuerfrei sein sollen, gibt es leider nicht einen oder ein paar wenige umfassende Begriffe. Die Aufzählung der betreffenden Warengruppen in der Verfassung wäre aber sehr unschön. Darum hat sich schon der Bundesrat in seinem Vorschlag für den Artikel 41ter mit dem Hinweis auf den Stand der Freiliste an einem Stichtag, dem 31. Dezember 1958, beholfen. Nach dem Antrag der Kommission zu Artikel 7 wird

mit Wirkung ab 1. Januar 1959 die Freiliste ausgedehnt. Auf diesen Stand soll die Freiliste verfassungsmässig fixiert werden. Darum wird in unserem Vorschlag auf dieses Datum Bezug genommen.

Es ist nicht ganz befriedigend, für eine länger dauernde verfassungsmässige Ordnung auf einen durch eine Übergangsbestimmung geschaffenen Zustand zu verweisen. Aber diese Lösung ist immer noch weniger störend als die lange Aufzählung der freigestellten Waren und kann umsomehr in Kauf genommen werden, als Artikel 41ter ja befristet ist.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: L'alinéa 2 de l'article 41ter détermine les règles selon lesquelles l'impôt sur le chiffre d'affaires doit être établi par la législation d'exécution. La lettre *a* fixe les taux maximums qui ne pourront pas être dépassés par cette législation mais qui n'auront pas besoin, non plus, d'être atteints. La lettre *b* arrête la liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôts («Freiliste»).

En ce qui concerne les taux maximums, il y a lieu de relever que le Conseil fédéral propose de s'en tenir aux taux de 4 et de 6% appliqués jusqu'ici. Cependant, il prévoit, dans le régime transitoire, à l'article 7, alinéa 2, littera *a*, une charge moins élevée en fixant des taux de 3⅓ et de 5%. – Il semble indiscutable que la future législation d'exécution ne pourra pas aller au-delà de ces maximums, fixés dans le régime transitoire, sans nécessité.

Au surplus, il faut souligner que ces taux maximums signifient que l'impôt de luxe ne saurait être compris dans l'impôt sur le chiffre d'affaires. La proposition de la commission, dans sa majorité, ne diffère pas de celle du Conseil fédéral en ce qui concerne le chiffre des taux maximums. Elle propose pour le régime transitoire, selon l'article 7, alinéa 2, lettre *a*, le maintien de l'impôt actuel réduit de 3,6 et de 5,4%.

Quant à l'article 41ter, alinéa 2, lettre *a*, la commission, dans sa majorité, propose les mêmes taux de 3,6 et de 5,4% pour tenir compte de la réduction de 10% apportée par l'arrêté de 1955.

En ce qui concerne la lettre *b* qui traite de la liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôts (la «Freiliste»), le Conseil fédéral propose une fixation de cette liste qui ne puisse être *ni restreinte, ni étendue à des marchandises faisant* l'objet de transactions frappées aujourd'hui des taux d'impôts de 4 et de 6% par rapport à l'état au 31 décembre 1958. Seules les marchandises soumises à un impôt réduite de 2 et de 2,5%, c'est-à-dire les boissons non alcooliques, certains savons, les produits de lessive, les fourrages et d'autres matières auxiliaires pour l'agriculture, de même que les plantes vivaces et les fleurs coupées, peuvent être libérées de l'impôt dans la législation d'exécution.

Le Conseil fédéral veut par là éviter une dislocation plus grande de l'impôt sur le chiffre d'affaires, de même que la création de nouveaux problèmes de délimitation qui seraient de nature à créer des inégalités de traitement. Mais pour répondre à la demande qui est faite de réduire l'impôt, le Conseil fédéral propose, comme déjà dit, pour le régime transitoire, une réduction générale à 3⅓%, respectivement à 5%.

Votre commission a été au contraire de l'opinion, à une grande majorité, qu'une extension soigneusement déterminée de la «Freiliste» ne pourrait qu'être favorable aux consommateurs, en tout cas bien plus que la réduction modérée présentée par le Conseil fédéral. Elle s'est dès lors décidée à une grosse majorité en faveur de l'extension de la «Freiliste» à toutes les marchandises frappées jusqu'ici d'un taux de 2 et de 2,5%, de même qu'aux médicaments et aux livres.

Cette extension prévue à titre transitoire ne figurera pas définitivement dans la Constitution, une telle extension ne pouvant être faite indéfiniment.

Deux mots maintenant en ce qui concerne la formule choisie par le projet. Il y a lieu de remarquer à ce sujet que celui-ci s'en tient, à l'article 41ter, à une notion générale se référant à l'état de cette liste au 31 décembre 1958. Selon la proposition de votre commission à l'article 7, cette liste va être étendue à partir du 1er janvier 1959. C'est donc sur cet état-là que devra se baser constitutionnellement la liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôt. C'est pourquoi le texte proposé par votre commission parle du 1er janvier 1959 et non pas du 31 décembre 1958, comme le fait le Conseil fédéral dans le projet. Ce n'est peut-être pas là, une formule très heureuse car il n'est pas usuel de se référer dans un texte constitutionnel à une disposition transitoire. Cependant cette solution a paru tout de même préférable à celle qui consisterait à devoir donner la longue liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôts. Cela est d'autant plus vrai que la durée de l'impôt sur le chiffre d'affaires est prévue pour douze ans.

Nous vous proposons par conséquent d'adopter cet alinéa 2, lettres *a* et *b*, dans la teneur arrêtée par la majorité de la commission.

Il y a, en ce qui concerne la lettre *a*, une proposition de minorité présentée par M. Munz, qui tend à réduire ces taux à 3 et à 4,5% et une autre proposition en ce qui concerne la lettre *b*, défendue par M. Herzog et d'autres de ses collègues, tendant à une composition différente de la liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôts.

Nous nous prononcerons sur ces deux propositions après que leurs auteurs auront pu ici les défendre.

Präsident: Wir bereinigen zunächst Litera *a*. Die Mehrheitsanträge sind durch die Herren Referenten bereits begründet worden. Das Wort zur Begründung des Minderheitsantrages hat Herr Munz.

Munz, Berichterstatter der Minderheit: Die Warenumsatzsteuer ist die weitaus ergiebigste Bundessteuer, die wir heute neben den Zöllen haben. Sie hat sich so sehr entwickelt, dass sie zum eigentlichen Grundpfeiler des Finanzhaushaltes geworden ist.

Die Fraktion des Landesringes ist einigermassen enttäuscht darüber, dass bei dieser wichtigsten Steuer keinerlei Satzreduktion eintreten soll. Es ist uns aufgefallen, dass für die Übergangsordnung nicht einmal die Satzreduktion des Bundesrates von

der Kommission übernommen worden ist, offenbar wegen der etwas erweiterten Freiliste und der bürgerlichen Vorliebe für die Wust überhaupt. Dieser Sachverhalt widerspricht unsern steuerpolitischen Idealen. Die Erweiterung der Freiliste, die von der Kommission vorgenommen worden ist, bringt ja mengenmässig nicht einmal 10% Erleichterung auf dem Gesamtaufkommen der Wust mit sich.

Wir beantragen Ihnen, in den Übergangsbestimmungen und der langfristigen Ordnung auf einen Wust-Ansatz von 3% hinunterzugehen gegenüber dem Antrag des Bundesrates von 3⅓% bei den Übergangsbestimmungen. Der vorgeschlagene 3prozentige Satz hat in der nationalrätlichen Kommission die Zustimmung ungefähr eines Drittels der Mitglieder gefunden. Nun steht allerdings diese Zustimmung eines Drittels im Zusammenhang mit der Nichtbefreiung der Textilien. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission haben der Satzreduktion zugestimmt, als sie sahen, dass die Freigabe der Textilien nicht gelang. Diese ist abgelehnt worden, weil man lieber bei der Wehrsteuer immer weiter hinuntergeht und wahrscheinlich auch wegen der Höhe des Betrages, der immerhin gegen 90 Millionen ausmacht. Vielleicht ausserdem wegen der grossen Abgrenzungsschwierigkeiten, von denen der Vizedirektor der Steuerverwaltung in der Kommission gesprochen hat.

Die Fraktion des Landesrings würde nun umgekehrt die Satzreduktion vorziehen, um den sicherlich grossen Abgrenzungsschwierigkeiten zu entgehen, stimmte aber der Freigabe der Textilien zu, falls die Satzreduktion abgelehnt werden sollte.

Unser Vorschlag verfolgt ein ganz bestimmtes, klares und einfaches Ziel. Wir möchten ein grösseres Gleichgewicht im Abbau bei den direkten und indirekten Steuern. Aus den Zusammenstellungen, die wir heute früh erhalten haben, geht ja deutlich hervor, dass ein wirklich grosskalibriger Abbau nur erfolgt ist bei der Wehrsteuer, aber nicht bei der Warenumsatzsteuer. Ich glaube, ein Entgegenkommen – sei es bei den Textilien, sei es bei der Satzreduktion – würde eine Einigung ausserordentlich erleichtern. Ich vermute, dass eine wirklich ausgiebige Wustentlastung auch die Zustimmung der Sozialdemokraten zur Vorlage erleichtern würde. Bei einem Überschuss der Finanzrechnung von über 600 Millionen fürs Jahr 1956 sollte eine derartige Geste möglich sein, ohne den Finanzhaushalt des Bundes auch nur im geringsten in Gefahr zu bringen.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Herr Munz will mit seinem Antrag die Höchstsätze auf 3% bei Detail- und 4½% bei Engroslieferungen festsetzen. Die gleichen Sätze sollen auch für die Übergangszeit gelten. Herr Munz hat in der Kommission etwas tiefer angestimmt mit 2½% und 3¾%. Jener Antrag wurde wegen der finanziellen Tragweite abgelehnt, denn er hätte einen Ausfall von 203 Millionen verursacht.

Der jetzige Antrag Munz hat nun aber auch etwas Positives insofern, als er von einer Erweiterung der Freiliste absehen und eine einfachere Steuerdurchführung garantieren will. Der Antrag Munz hat aber auf der anderen Seite wieder den Nachteil der zu tiefen Steuersätze. Der Ertrag wird stark geschmälert. Die Ausfälle würden für die Jahre 1959 ff. betragen: Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates 50 Millionen und gegenüber dem Vorschlag der Kommission, also zusätzlich zu dem durch die Erweiterung der Freiliste bewirkten Ausfall, 28 Millionen. Dabei verursacht die Erweiterung der Freiliste bereits einen Ausfall von 53 Millionen. Wir bitten Sie deshalb, den Antrag Munz abzulehnen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Nous vous prions de rejeter la proposition de M. Munz car elle aurait pour effet de diminuer les recettes de la Confédération, pour les années 1959 et suivantes, de 50 millions par rapport à la proposition du Conseil fédéral et de 28 millions par rapport à celle de la commission, compte tenu de l'extension de la liste des marchandises, telle que la commission l'a décidée.

Je reconnais, avec le président Hauser, que la proposition Munz présenterait l'avantage de simplifier le système, si elle s'en tenait à la proposition du Conseil fédéral pour ce qui est de la «Freiliste»; elle aurait, par conséquent, de ce côté-là, quelque chose de positif. Mais la perte que cette proposition entraînerait par les taux trop bas qu'elle prévoit oblige la commission de vous demander de la repousser.

Präsident: Zu Litera a, Ziffer 2, von Artikel 41ter liegen zwei Anträge vor. Die Kommissionsmehrheit, der auch der Bundesrat zustimmt, beantragt, die Wust für Detaillieferungen auf höchstens 3,6 und bei Engroslieferungen auf 5,4% anzusetzen. Herr Munz beantragt 3% bzw. 4,5%.

Abstimmung – Vote
lit. a

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	41 Stimmen

Herzog, Berichterstatter der Minderheit: Die Kommissionsmehrheit will die Freileiste bei der Wust endgültig und abschliessend festlegen. Sie finden diesen Antrag bei Artikel 41ter, Ziffer 2, Litera b. Dort wird, in Abweichung vom Antrag des Bundesrates, von der Kommissionsmehrheit erklärt, dass die Freiliste gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1958 weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden könne. In diesem Punkt ist die Mehrheit der Kommission mit dem Bundesrat übereinstimmend. Der Rest des Satzes wird gestrichen.

Zur Behandlung von Artikel 41ter, Ziffer 2, Litera *b*, muss auch Artikel 7, Ziffer 2, Litera b, der Übergangsbestimmungen in Betracht gezogen werden. Sie finden diese Bestimmung auf Seite 4 der Fahne, die Ihnen ausgeteilt worden ist. Nach den Übergangsbestimmungen sollen nach Antrag der Kommissionsmehrheit zu der jetzt geltenden Freiliste noch die Waren aus der Wust herausgenommen werden, die bis anhin zu 2% und 2½% besteuert wurden, dazu Medikamente und Bücher. Durch diese so erweiterte Freiliste gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit – es wird noch ein Antrag der Kommissionsminderheit durch Herrn Monfrini zu begründen sein – werden die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe, alkoholfreie Getränke und Brennmaterialien in Zukunft auch nach dem 31. Dezember 1958

von der Wust befreit sein. Wenn nun der Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates angenommen wird, ist die Freiliste abgeschlossen und eine Erweiterung unmöglich, da sie verfassungsmässig festgelegt ist. Ich erinnere an die Diskussion anlässlich des linearen Steuerabbaues von 10%, die wir vor mehreren Monaten hier im Ratssaal durchgeführt haben. Anlässlich jener Diskussion wurde uns erklärt: Bitte, in der jetzt geltenden Bestimmung betreffend der Wust ist eine Erweiterung der Freiliste unmöglich. Sie haben hier im Parlament jener Festlegung der Freiliste im Verfassungsartikel zugestimmt, das Volk hat jene Übergangslösung angenommen, und damit ist die Sache erledigt. Man hat andere Dinge auf Grund des berühmten Artikels 5 der jetzt geltenden Übergangslösung geregelt, aber die Freiliste konnte und durfte nicht erweitert werden, da es der verfassungsmässigen Bestimmung widersprochen hätte. Das gleiche soll nun wieder beschlossen werden. Die Freiliste wird verfassungsmässig festgelegt und darf gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden, also die Freiliste, die ich vorhin genannt habe mit den Waren, die bis anhin zu 2% und 2½% besteuert wurden, das heisst die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die Bücher, Medikamente und Brennmaterialien. Ich habe bereits erwähnt, dass das Parlament damals gar nicht in der Lage war, über die Erweiterung zu beschliessen, mit der Begründung, die jetzt noch geltende Verfassungsbestimmung lasse das nicht zu. Wir beantragen Ihnen deshalb, um keine derartige Situation mehr zu erhalten, zu sagen: „Die Liste der Waren, deren Umsätze von der Steuer ausgenommen sind, darf gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1959 nicht eingeschränkt werden." Die Worte „ausgedehnt werden" sind wegzulassen. Wir sind der Auffassung, dass eine Blockierung der Freiliste durch eine derartige Bestimmung nicht beschlossen werden soll. Das Parlament sollte bei der Gesetzgebung, die auf Grund der zu beschliessenden Verfassungsbestimmung erfolgen muss, oder in einem späteren Zeitpunkt, frei entscheiden können, welche Methode sich aufdrängt, betreffe es die Änderung des Steuersatzes oder die Erweiterung der Freiliste.

Natürlich würde dann die Diskussion wieder einsetzen, wie wir sie immer in bezug auf die Durchführungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Erweiterung der Freiliste haben. Wir werden das noch beim Antrag hören, den Kollege Monfrini zu vertreten hat. Wir werden dann hören, dass es unmöglich sei, die Fixierung abzugrenzen usw. Aber mit derartigen Dingen muss man sich eben auseinandersetzen. Das Parlament muss entscheiden können, welcher Weg dann der richtige sei und für die Gesetzgebung eingeschlagen werden soll. Es geht nicht an, dass man den Weg, den wir zu gehen haben oder der als der bessere bezeichnet werden soll oder gesucht werden muss, einfach mit einer verfassungsmässigen Bestimmung abschneidet. Aber kann man durch eine derartige Verfassungsbestimmung eine Diskussion überhaupt unterbinden, wenn man jetzt die vor uns liegende Lösung der Hauptfragen auf 12, vielleicht gar nur 8 Jahre festlegt? Ich bin der Meinung, dass wir eine zwölfjährige Frist beschliessen sollen. Aber wollen Sie eine derartige Diskussion auf die Zeitdauer einfach unterbinden? Meiner Meinung nach geht das zu weit, und in diesem Fall kann man dann nicht mehr auf die kommende gesetzliche Regelung verweisen, weil, wie gesagt, alles in der Verfassung verrammelt und festgelegt wird. Der Gesetzgeber, das Parlament, das Volk haben dann dazu überhaupt nichts mehr zu sagen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Hauser, Berichterstatter: Der Antrag des Bundesrates und der Kommission schliesst die Einengung, aber auch die Erweiterung der Freiliste gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1958 bzw. 1. Januar 1959 aus. Herr Herzog will die Möglichkeit offen lassen, auch während der Dauer der Finanzordnung weitere Waren von der Steuer zu befreien. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Soll die Warenumsatzsteuer ein wirksames und einfaches Fiskalinstrument bleiben, so darf sie durch die Möglichkeit zusätzlicher Erweiterungen der Freiliste nicht mehr weiter ausgehöhlt werden. Der Weg führte sonst zu einer Investitionssteuer mit all ihren Nachteilen. Wir berufen uns hier auf das Gutachten von Professor Keller über die Berechtigung dieser Steuer. Vom Umsatzertrag von 540 Millionen des Jahres 1955 entfallen schätzungsweise nur 215 Millionen auf Waren, welche der Privatkonsument verbraucht, einschliesslich Verbrauch der ausländischen Touristen, 25 Millionen auf den Wohnungsbau, 240 Millionen auf Waren, welche die Privatwirtschaft benötigt, also Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, und 60 Millionen endlich entfallen auf Waren, welche die öffentliche Hand benötigt.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: A propos de la proposition faite par M. Herzog et sept de ses collègues, il convient de rappeler que la majorité de la commission a déjà décidé d'étendre la liste des marchandises qui étaient frappées, durant le régime transitoire, des taux d'impôts de 2 et 2,5%, aux médicaments et aux livres, selon l'article 7, alinéa 2, lettre *b*. La minorité de la commission veut étendre la réduction aux textiles, d'après la proposition que défendra M. Monfrini tout à l'heure. Quant à M. Bodenmann, il veut l'étendre encore aux chaussures.

La volonté s'est donc nettement manifestée d'étendre la liste des marchandises franches d'impôts durant le régime transitoire, soit dès le 1er janvier 1959. M. Herzog et sept de ses collègues veulent aller encore plus loin. Par leur proposition à l'article 41*ter*, alinéa 2, lettre *b*, ils veulent pouvoir modifier la liste pendant la durée même du régime financier. La majorité de la commission estime que c'est excessif.

On a déjà relevé tout à l'heure les conséquences de telles propositions. Il convient de garder la mesure, de façon à ne pas faire de cet impôt un impôt spécial. Le même problème se posera d'ailleurs à propos de l'impôt pour la défense nationale. Il faut faire en sorte que l'impôt reste tout de même dans des limites raisonnables et qu'il ne devienne pas, dans le cas particulier, un impôt sur certains chiffres d'affaires seulement. Il ne pourrait ainsi plus remplir sa fonction compensatoire; il deviendrait un impôt sur les biens d'investissement avec

tous ses désavantages. Cela est démontré d'ailleurs par les chiffres établis par le rapport du professeur Théo Keller, du 7 septembre 1956.

L'impôt sur le chiffre d'aiffaires a produit, en 1955, 540 millions de francs. De ce montant, on peut estimer que seulement 215 millions proviennent de marchandises consommées par les particuliers, 25 millions de la construction de logements, mais 240 millions portent sur des marchandises nécessaires à l'économie privée, (commerce, industrie, artisanat, agriculture) et 60 millions sur des marchandises nécessaires aux pouvoirs publics.

Il y a donc lieu de rester dans une mesure raisonnable et c'est pourquoi la majorité de la commission vous prie d'écarter la proposition de MM. Herzog et consorts.

Abstimmung – Vote

Litera b

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 2, lit. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

die Warenumsatzsteuer beträgt bei Detaillieferungen 3,6% und bei Engroslieferungen 5,4%;

Minderheit

(Munz)

die Warenumsatzsteuer auf den bei Detaillieferungen mit 4% und bei Engroslieferungen mit 6% besteuerten Umsätzen wird, vorbehältlich Litera b, auf 3 und 4,5% herabgesetzt.

Chapitre II

Art. 7, al. 2, lit. a

Proposition de la commission

Majorité

L'impôt sur le chiffre d'affaire s'élève à 3,6%, s'il s'agit de livraisons au détail, et à 5,4%, s'il s'agit de livraisons en gros;

Minorité

(Munz)

L'impôt sur le chiffre d'affaire qui frappe les transactions imposées à 4%, s'il s'agit de livraisons au détail, et à 6%, s'il s'agit de livraisons en gros, est réduit à 3 et à 4,5%, sous réserve de la lettre *b*;

Präsident: Auf Grund Ihrer Abstimmung über Abschnitt I, Artikel 41ter, Absatz 2, Litera a, wird der Antrag der Minderheit hinfällig. Ich nehme an, dass wir darüber nicht abstimmen müssen.

Zustimmung – Adhésion

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 2, lit. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

die Liste der Waren, deren Umsätze am 31. Dezember 1958 von der Steuer befreit waren, wird auf alle Waren erweitert, die zu diesem Zeitpunkt den Steuersätzen von 2 und 2½% unterlagen, sowie auf Medikamente und Bücher.

Minderheit

(Monfrini, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

die Liste der Waren, deren Umsätze am 31. Dezember 1958 von der Steuer befreit waren, wird auf alle Waren erweitert, die zu diesem Zeitpunkt den Steuersätzen von 2 und 2½% unterlagen, sowie auf Medikamente, Bücher und Textilien.

Antrag Bodenmann

... sowie auf Medikamente, Bücher, Textilien und Schuhe.

Chapitre II

Art. 7, Al. 2, lit. b

Proposition de la commission

Majorité

La liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôt le 31 décembre 1958 est étendue à toutes les marchandises frappées à cette date des taux d'impôt de 2 et de 2,5%, ainsi qu'aux médicaments et aux livres.

Minorité

(Monfrini, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

La liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôt le 31 décembre 1958 est étendue à toutes les marchandises frappées à cette date des taux d'impôt de 2 et de 2,5%, ainsi qu'aux médicaments, aux livres et aux textiles.

Proposition Bodenmann

... ainsi qu'aux médicaments, livres, textiles et chaussures.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: On trouve ici la situation que j'ai décrite tout à l'heure.

Le Conseil fédéral prévoyait une lettre *b* que la commission a biffée pour présenter une autre lettre *b* fixant l'extension de la liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôt dès le 1er janvier 1959, autrement dit dès l'entrée en vigueur du régime définitif, à toutes les marchandises frappées à cette date des nouveaux taux de 2 et 2,5%, ainsi qu'aux médicaments et aux livres.

Une proposition de minorité de huit de nos collègues va être défendue par M. Monfrini. Nous attendrons qu'il l'ait fait pour nous prononcer. M. Bodenmann a également déposé une proposition qu'il motivera tout à l'heure.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Der Artikel 7, Absatz 2, hat die Änderungen an der Warenumsatzsteuer für die Übergangszeit vom 1. Januar 1959 bis zum Inkrafttreten des neuen Ausführungsgesetzes zum Inhalt. Der Antrag des Bundesrates sieht in Litera a vor: eine generelle Steuerherabsetzung von heute 4, resp. 6%, abgebaut 3,6 resp. 5,4%, auf 3⅓, resp. 5%. Die Litera b legt die Beibehaltung der heutigen mit 10% abgebauten Besteuerungssätze im Baugewerbe fest.

Endlich enthält die Litera c die Weiterführung des 10prozentigen Abbaues bei den ermässigten Steuersätzen von 2, resp. 2½%. Änderungen an der Freiliste sind nicht enthalten.

Demgegenüber hat die Kommission beschlossen: Bei Litera a die Weiterführung der bisherigen abgebauten Steuerbelastung von 4, resp. 6%, abzüglich 10%, also von 3,6, resp. 5,4%.

Die Freiliste möchte ich Ihnen noch erklären. Wir haben einmal die Freiliste erweitert auf die heute den ermässigten Steuersätzen von 2 und 2,5% unterstellten Waren, nämlich: Alkoholfreie Getränke, Seifen und Waschmittel, Brennstoffe, landwirtschaftliche Hilfsstoffe, ferner Pflanzen und Blumen und neu Medikamente und Bücher. Die Litera c wird, nach Antrag des Bundesrates, durch die Steuerbefreiung aller ermässigt besteuerten Waren gegenstandslos.

Noch etwas über die finanziellen Folgen. Aus den Beschlüssen der Kommission resultiert ein Steuerausfall von 53 Millionen, gemessen am Ertrag des Jahres 1959 und den folgenden. Nach Antrag des Bundesrates auf lineare Herabsetzung der Steuersätze hätte sich nur ein Minderergebnis von 31 Millionen ergeben.

M. **Monfrini,** rapporteur de la minorité: Lors du débat sur l'entrée en matière, les orateurs socialistes notamment se sont exprimés sur le déséquilibre qui existe entre les dégrèvements dont bénéficie l'impôt pour la défense nationale et ceux qui sont apportés à l'impôt sur le chiffre d'affaires. Ces orateurs ont déclaré à ce propos qu'ils comptaient beaucoup sur la délibération en plenum pour que ce déséquilibre soit atténué. Il est clair que ce déséquilibre existe déjà dans le régime actuel. Tout au moins peut-on exprimer le désir qu'il soit ramené à des proportions admissibles – ou moins inadmissibles.

La proposition que j'ai l'honneur de vous présenter et qui a été appuyée par plusieurs de nos collègues va vous donner l'occasion de faire l'un de cès gestes que nous souhaitons et qui nous paraissent indispensables si nous voulons vraiment parvenir à une œuvre d'entente. D'ailleurs, j'ai entendu, il y a un instant, M. Munz s'exprimer dans le même sens.

Sur le fond, l'objection majeure qui nous est faite – elle sera sans doute reprise par le président de la Confédération – est celle-ci: notre proposition amènera un manque à gagner, une perte d'impôt de l'ordre de 80 millions, ce chiffre étant calculé par rapport aux taux respectifs de 3,6 et de 5,4% que vous avez votés. En passant, je tiens à dire que j'aurais personnellement préféré que l'on en revînt aux taux antérieurs de 4 et de 6%. On aurait pu alors opérer avec plus de facilité et d'aisance, certaines coupes dans la liste des marchandises soumises à l'impôt. Ceci pour un motif extrêmement simple: l'expérience nous révèle que la diminution du pourcentage, en ce qui concerne l'impôt sur le chiffre d'affaires, ne profite pratiquement pas aux consommateurs, alors que l'exonération de certains produits leur profitent bel et bien. Quoi qu'il en soit, la situation se présente aujourd'hui de telle sorte que nous devons raisonner sur les taux de 3,6 et 5,4% et prendre en considération une perte de 80 millions dans les recettes de la Confédération.

On peut dire tout d'abord, à l'encontre de cette objection, que cette perte, tout en étant importante, est malgré tout encore supportable, les autres ressources de l'impôt sur le chiffre d'affaires étant encore suffisamment abondantes.

Je voudrais rappeler que c'est une somme de cet ordre – ou peu s'en faut – qui correspond au déséquilibre créé entre les deux sources principales d'impôt prévues dans le projet. Je veux dire que si l'on augmente de quelque 80 millions les dégrèvements dont bénéficie l'impôt sur le chiffre d'affaires, on arrivera – à quelque millions près, je veux bien – au dégrèvement dont bénéficie l'impôt pour la défense nationale.

Ma proposition est donc précisément de nature à remédier au déséquilibre choquant dont il a été question hier et dont M. Munz parlait également tout à l'heure.

Je pense aussi – et j'y reviendrai – que ce sacrifice ne serait pas trop grand si l'on se représente sa portée pratique sur le plan, disons, politique. A ce moment-là, on pourrait mieux qu'aujourd'hui parler d'une œuvre commune, équilibrée, donnant satisfaction à tous les milieux de la population. S'agissant des perspectives futures d'acceptation du projet par le peuple, ce fait ne serait certainement pas négligeable, pas plus qu'il ne le serait, s'agissant de l'adhésion que donnera ou que ne donnera pas finalement au projet la minorité socialiste de cette assemblée.

D'autres objections seront faites tout à l'heure par le président de la Confédération à l'encontre de ma proposition. On arguera tout d'abord de certaines difficultés pratiques que la libération du textile entraînera infailliblement et notamment que la distinction entre ce qui est textile et ce qui ne l'est pas est plus difficile à réaliser en fait qu'il n'y paraît.

On dira qu'il y a des cas-limite dans lesquels des complications administratives considérables se présenteront. J'admets volontiers que la délimination de la notion de textile soulèvera, dans certains cas, des difficultés. Je ne veux pas entrer dans le détail. Je voudrais simplement observer sur ce point que les autres marchandises qui ont été déclarées franches d'impôt, notamment par la commission – je pense aux médicaments et aux livres – peuvent aussi engendrer, sur le plan pratique, certaines difficultés. Quelle est la notion exacte du médicament? Quelle est la notion exacte du livre? Où commence le cahier et où finit le livre? Il y a aussi dans ces domaines des sources de complications administratives, qui toutefois n'ont pas été jugées suffisantes par la majorité de la commission pour que celle-ci fasse abstraction du dégrèvement. Je pense donc pouvoir dire, à propos de ces difficultés administratives, qu'elles existeront certainement mais qu'elles ne seront pas insurmontables et que, d'un autre côté, dans d'autres domaines de l'ICHA, on en est venu à bout, alors qu'elles n'étaient pas beaucoup moins importantes que celles au-devant desquelles nous allons.

On dira aussi – et c'est un autre ordre d'objections – que l'exonération des textiles aura pour effet paradoxal que certaines pièces de vêtements, comme, par exemple, les imperméables en caoutchouc, ne seront pas exonérées et, qu'en revanche, une série

d'articles qui contiennent du textile mais qui n'ont pas de rapport ou qu'un rapport lointain avec l'habillement, seront exonérés.

On dira également que certains articles de luxe sont compris dans les textiles et qu'il serait choquant qu'ils ne soient pas imposés. Là aussi, je crois qu'on peut répondre par la même argumentation que celle que j'ai utilisée tout à l'heure. Ces résultats négatifs sont inévitables. Il est sans doute regrettable que certains articles, qui ne sont peut-être pas de première nécessité, soient compris dans les textiles et, par conséquent, bénéficient de l'exonération. Mais il serait encore plus regrettable que dans son ensemble la branche textile demeurât soumise à l'impôt. Je parlais, tout à l'heure, des livres et des médicaments. Lorsque la commission a décidé que les livres seraient exonérés, elle était consciente du fait que certains livres qui ne méritent pas une protection particulière bénéficieraient de cette mesure de la part du législateur. Cette considération n'a pas empêché la commission – et à très juste titre – d'admettre l'exonération des livres. Le même raisonnement pourra être fait à propos des médicaments. Il y a certains produits ou certains breuvages baptisés médicaments qu'il n'y a pas une urgence extrême à exonérer dans le cadre du nouveau régime financier. Néanmoins, sur ce point, on a considéré à très juste titre que quelques cas particuliers, un peu choquants, ne suffisaient pas pour que toute la branche des médicaments dût en pâtir et qu'il serait regrettable de s'arrêter en bon chemin, sous prétexte que, dans quelques cas particuliers, l'exonération serait injustifiée.

Je pense donc pouvoir dire ici que les objections que l'on nous fait, sur le plan pratique, ne sont pas décisives.

J'en arrive aux motifs positifs qui justifient l'exonération des textiles. J'invoque tout d'abord une raison d'ordre général, dont il a été question hier aussi et qu'il n'est pas mauvais, je crois, de redire à nouveau. Je dois rappeler encore une fois que l'impôt sur le chiffre d'affaires, dans la bonne doctrine classique suisse en matière fiscale, était considéré jusqu'au seuil de la guerre 1939–1945 comme quelque chose de tout à fait particulier, comme une mesure d'extrême nécessité, de dernière urgence, à laquelle il ne fallait recourir que dans les cas désespérés où la république était en danger.

Depuis ce moment-là, beaucoup de chemin a été parcouru. Aujourd'hui et depuis lors, non seulement on considère tout à fait normal d'imposer les transactions dans le cadre d'un impôt sur le chiffre d'affaires mais on va plus loin et l'on fait maintenant la source principale, sur le plan fiscal, de toutes les sources dont dispose la Confédération. De cet élément fiscal qui devait demeurer exceptionnel et dont on ne devait faire usage qu'en cas de grande et urgente nécessité, on fait le pivot du nouveau régime financier. Il y a là quelque chose de choquant et c'est pourquoi nous voulons, sur un plan tout général, tendre, par les moyens dont nous disposons, à obtenir une exonération de principe aussi large que possible de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Il y a bien entendu aussi – et je pense que sur ce point je n'ai pas besoin d'insister – une nécessité d'ordre social à cette exonération. J'estime que les éléments les plus favorisés de notre population sont suffisamment avantagés par les dispositions dont nous discutons. On fait assez pour eux pour que l'on puisse faire aussi quelque chose en faveur des moins favorisés et je n'ai pas besoin de vous rappeler que dans les petits budgets – c'est un vieil argument et une vieille vérité – l'impôt sur le chiffre d'affaires est ressenti de façon pénible, alors que, dans les budgets plus importants, cet impôt n'a de loin par le même retentissement et les mêmes conséquences.

Je voudrais enfin faire allusion à nouveau à ce que j'appellerai une nécessité politique, je veux dire par là que nous sommes en présence de l'une de ces questions délicates et importantes qui permettra de juger jusqu'où va dans cette assemblée le désir de faire des sacrifices pour obtenir que l'œuvre à laquelle nous travaillons soit vraiment une œuvre commune. Pour ma part, j'estime que si vous accueillez favorablement sa proposition, la fraction socialiste de cette assemblée pourra avoir à l'égard du projet une optique plus bienveillante. Je ne veux pas prendre d'engagements à ce sujet, ni articuler quelle menace que ce soit mais je pense pouvoir aller jusque là.

J'admets volontiers que la portée financière de la proposition que j'ai l'honneur de défendre ici est importante. Je ne veux même pas faire état de ce supplément de ressources que, contre son attente, le Conseil fédéral a reçu ce matin de notre part sous la forme de l'impôt sur la bière, et qui compense très partiellement la perte d'impôt consécutive à l'exonération des textiles. Quoi qu'il en soit, j'estime que la majorité de ce Conseil doit faire aujourd'hui le sacrifice que nous lui demandons, ce sacrifice étant, comme je l'ai déjà dit, supportable.

Je pense également que nous sommes parvenus maintenant à la décision nécessaire sur l'une de ces questions de principe qui permettront de juger jusqu'où va, dans les faits, et non pas dans les mots, le désir de cette assemblée de parvenir à une œuvre d'entente. Pour ma part, je l'ai déjà dit et je le répète aujourd'hui, je souhaite ardemment que, par votre vote, vous rendiez cette entente possible.

Bodenmann: In der gestrigen Diskussion wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass der Warenumsatzsteuer in der Zukunft eine noch grössere Bedeutung zukommen werde. Die Gegner der Wehrsteuer äusserten sich klar in der Weise, dass in Zukunft eigentlich die Warenumsatzsteuer die einzige massive Steuer für den Bund noch bleiben werde. Als die Warenumsatzsteuer eingeführt wurde, wurde sie als eine provisorische Steuerquelle bezeichnet, und der Bundesrat erklärte, dass man diese Steuer nur im ernsten Notfall einführe, um die Deckung der Mobilisationskosten zu ermöglichen. Was jetzt versucht wird, die Warenumsatzsteuer in der Bundesverfassung zu verankern, steht im Gegensatz zu den Erklärungen, die der Bundesrat seinerzeit, als diese Steuer eingeführt wurde, hier abgegeben hat. Auch der Ertrag der Warenumsatzsteuer steht in keinem Verhältnis zu den Beträgen, die man damals in Aussicht nahm. Nach der bundesrätlichen Vorlage war ein jährlicher Ertrag von 70 Millionen Franken vorgesehen. Der Nationalrat hat dann die Ansätze herabgesetzt, so dass nur noch vorgesehen war, über den Weg der Warenum-

satzsteuer 55 Millionen pro Jahr hereinzubringen. Jetzt sind es nicht mehr 55, sondern 550 Millionen Franken, also rund zehnmal mehr, als bei der Einführung der Steuer in Aussicht genommen wurde.

Die Partei der Arbeit hat seinerzeit eine Initiative für die Aufhebung der Warenumsatzsteuer lanciert. Diese Initiative wurde abgelehnt, nicht – wie jetzt Herr alt Bundesrat Weber sagte – wegen der schlechten Formulierung, sondern weil damals die Sozialdemokraten diese Initiative bekämpften, und weil man, um die Initiative leichter ablehnen zu können, damals die Lebensmittel von der Wust befreit hatte, womit man den Initianten einen Teil des Windes aus den Segeln nahm. Es kam noch etwas dazu: Damals waren die finanziellen Verhältnisse des Bundes anders gestaltet als heute. Damals wurde Propaganda gegen die Warenumsatzsteuer geführt – und ich könnte Ihnen hier Dutzende von Zitaten vorlesen – in der Richtung, dass wenn die Warenumsatzsteuer abgelehnt werde, dies den Staatsbankerott bedeuten würde. Und ich habe mit sehr grosser Genugtuung Kenntnis genommen davon, dass heute Herr Dr. Weber erklärt hat, es sei nicht so sicher, dass jetzt die Warenumsatzsteuer vom Volk noch genehmigt würde. Ich habe ebenfalls mit grosser Genugtuung Kenntnis genommen von den Voten des Herrn Grütter. (Präsident: Darf ich Herrn Bodenmann bitten, zum Antrag zu sprechen und nicht zum Eintreten; wir haben Eintreten beschlossen.) Ich will noch kurz diesen Satz fertig machen. Herr Grütter erklärte, die Sozialdemokratische Partei habe sich noch nicht endgültig mit der Warenumsatzsteuer abgefunden. Nun geht es um die Freiliste. Seit der Ablehnung der Initiative haben wir immer die Auseinandersetzungen um die Freiliste gehabt, und jetzt sind Schritt für Schritt gewisse Erfolge erzielt worden. Wir stimmen selbstverständlich dem Antrag Monfrini auf Befreiung auch der Textilien zu. Aber wir möchten diesen Antrag erweitern dadurch, dass auch die Schuhe in die Freiliste aufgenommen werden. Die Auslagen für die Schuhe sind nicht gering, insbesondere für Familien mit vielen Kindern. Ich möchte besonders die Herren von der christlichen Fraktion, die immer vom Familienschutz reden, bitten, sich einmal zu vergegenwärtigen, welche Ausgaben eine Arbeiterfamilie für Schuhe vornehmen muss. Ich habe versucht, mir Auskunft zu verschaffen und erfahren, dass Kinder und Jugendliche von 3–16 Jahren im Jahr 3–4 Paar Schuhe brauchen. Das macht für eine Familie von 4–5 Kindern ziemlich viel aus. Wenn Sie sich das überlegen, werden Sie erfahren, welche Ausgaben sich für kinderreiche Familien ergeben, insbesondere nach dem, was Sie vorher beschlossen haben. Dadurch dass Sie die Freiliste endgültig abschliessen, kommt nun diesem Entscheid, den Sie jetzt zu fällen haben, in bezug auf die Textilien und Schuhe ganz besondere Bedeutung zu. Sie nennen dieses Ding, das wir jetzt behandeln, einen Verfassungsartikel. Sie müssen aber dem Stimmbeteiligten einen Baedecker mitgeben, damit er weiss, was damit gemeint ist. Wenn Sie die Sache in der Volksabstimmung durchbringen wollen, sollten Sie sich mindestens bei diesen Punkten, Textilien und Schuhe, vor Augen halten, dass es sich um verhältnismässig wichtige Dinge handelt. Wenn Sie die Warenumsatzsteuer in der Verfassung verankern mit der gleichzeitigen Bestimmung, dass die Freiliste nicht mehr geändert werden kann, so wird das Volk anders reagieren als die Herren im Rat.

Gfeller-Oppligen: Ziffer 5 behandelt nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit auch die Erweiterung der Freiliste, wobei alle Waren, die heute den Steuersätzen von 2 und 2,5% unterliegen, nunmehr auf die Freiliste gesetzt werden sollen. Der Text spricht nur von Waren. Heute werden in Verbindung mit solchen Waren auch Leistungen besteuert, zum Beispiel das Vermahlen von Futtergetreide, im weiteren das Trocknen von Kartoffeln, die Aufbereitung von Kartoffelflocken, und ganz besonders bedeutend in der Schweiz ist die Trockengrasbereitung. Für die Zukunft dürfte auch in gewissem Ausmass das Trocknen von Zuckerrübenblättern notwendig werden. Wir kennen auch besondere Heumühlen, die gutes Heu und Luzernen zu Mehl vermahlen, das dann weiter als Mischfutter Verwendung findet. Wir sind dahin orientiert, dass im Sinne dieser Befreiung der Waren auch die Leistungen, die damit in Verbindung stehen, eingeschlossen sein sollen. Das ist sicher richtig. Weil aber der Text nur von Waren spricht, besteht hier unter Umständen eine Unklarheit. Ich möchte deshalb den Herrn Bundespräsidenten um eine Erklärung zu dieser Frage bitten, damit später der etwas enge Text der Verfassungsvorlage nicht Grund sein kann, eine vernünftige Gesetzesauslegung zu verhindern.

Schuler-Zürich: Ich bin nicht in der gleich glücklichen Lage, wie das mein Fraktionskollege Müller gestern war, als er der Kommission danken konnte für die verständnisvolle Haltung, die sie bezeugt hat durch die Aufnahme zum Beispiel der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe auf die Freiliste. Wenn ich das nicht bin, so möchte ich bei dieser Gelegenheit doch daran erinnern, dass es noch andere Aspiranten für die Freiliste gibt, die nicht viel weniger alt sind als diesbezügliche landwirtschaftliche Postulate. Ich denke vor allem an die Textilien.

Ich gebe Ihnen zu, dass ein grosses Argument gegen die Aufnahme der Textilien auf die Freiliste vorhanden ist, nämlich einmal der dadurch entstehende Ausfall von gegen 80 Millionen Franken. Aber einschränkend wäre vielleicht hier zu bemerken: Einige von diesen 80 Millionen Franken sind solche, die sich der Bund selber bezahlt: Militäruniformen zum Beispiel, Uniformen der PTT usw. unterliegen auch dieser Besteuerung. Aber selbst wenn man das abzieht, bleibt zugegebenermassen ein sehr in die Augen springender Betrag.

Ich glaube nun aber nicht, dass der Bedürftigkeitsnachweis des Bundes für den Ertrag einer Steuer eine genügende Begründung dafür abgibt, diese Steuer einfach beizubehalten, besonders dann nicht, wenn man – wie Sie vor kurzem beschlossen haben – dann noch einen Riegel in die Verfassungsvorlage einschiebt, welcher verbietet, selbst dann die Freiliste zu erweitern, wenn es eventuell finanziell verantwortet werden könnte. Wenn man übrigens die Entwicklung der Zahlen der Warenumsatzsteuer in den letzten Jahren ansieht – im

Durchschnitt der Jahre 1954 und 1955 471 Millionen, 1955 541 Millionen und 1956, trotz dem zehnprozentigen Abbau, 550 Millionen – so braucht es keine grosse Prophetengabe, um vorauszuahnen, dass auch bei einer Befreiung der Textilien bereits im Jahre 1959 aus der Warenumsatzsteuer wieder einiges über 500 Millionen Franken eingehen würde.

Da ich nicht glaube, dass das finanzielle Argument genügend stark sein kann, um auf die Dauer die Besteuerung derart lebenswichtiger Artikel aufrechtzuerhalten, wie es ein grosser Teil der Textilien sind, unterstütze ich den Minderheitsantrag. Man wendet zwar ein, durch eine Befreiung der Textilien würden so und so viele nicht lebensnotwendige Artikel ebenfalls von der Warenumsatzsteuer befreit. Das gebe ich Ihnen zu. Aber das haben Sie bei jeder Gruppe, die Sie bisher von der Warenumsatzsteuer ausgenommen haben, in Kauf nehmen müssen: Bei den Büchern befreien Sie auch nicht nur die einfachen Ausgaben. Sie befreien auch die ledergebundenen, die mit Goldschnitt versehenen Ausgaben usw. Wenn man unsern Lebensstandard und unsern Kulturbereich in Berücksichtigung zieht und weiter, dass wir in nördlichen Breitengraden wohnen, kann man doch wohl behapten, dass mindestens zwei Drittel des Textilkonsums zum Lebensnotwendigen gehören und nicht zum Luxus. Wenn man mir entgegnet, das mache ja gar nicht einen so massgeblichen Betrag aus für den Einzelnen, so will ich Ihnen sagen: Wenn diese Steuer 80 Millionen Franken einbringt, so muss das doch pro Kopf gegen 20 Franken im Jahr ausmachen! Rechnet man von einer andern Seite, nämlich von der Haushaltungsrechnungsstatistik des Biga her, so ergibt sich, dass bei einer durchschnittlichen Familie von 4,2 Personen durchschnittlich mindestens 10% des Einkommens für Textilien benötigt werden. Die Steuer macht dann bei einem Einkommen von 6000 oder 7000 Franken für eine Familie immerhin den Betrag von 30 bis 40 Franken aus. Das ist für eine Familie keine Kleinigkeit, besonders nicht, wenn sie in diesen untersten Einkommenskategorien zu Hause ist. Zu dieser Haushaltungsrechnungsstatistik des Biga ist allerdings zu sagen, dass die Gruppe Textilien dort nicht existiert, sondern nur eine solche für Bekleidung und Schuhe. Aber alle lebensnotwendigen Textilien für Bekleidung und andere Bedürfnisse zusammen machen bestimmt ebenfalls 10% des Verbrauches aus.

Vielleicht bei dieser Gelegenheit noch eine Bemerkung zum oft wiederholten Argument: Man zahlt ja das so leicht; das ist ja schmerzlos! Wenn ich zum Zahnarzt gehe, habe ich sehr viel Verständnis für die Vorzüge einer schmerzlosen Behandlung. Ob aber Schmerzlosigkeit für eine Steuer unbedingt das Kriterium ihrer Güte ist, möchte ich nun doch bezweifeln. Ich gebe zu: Mit der Annahme des Minderheitsantrages, die Textilien ebenfalls zu befreien, wird das Zukunftsbudget des Bundes nicht mehr ganz so gut aussehen. Ich glaube aber, dass damit die Chancen der Vorlage viel besser aussähen.

Darum bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Welter: Ich möchte Sie ebenfalls dringend bitten, die Textilien auf die Freiliste zu nehmen. Ich möchte zur Begründung des Antrages der Minderheit folgende sechs Punkte erwähnen:

Erstens ist Ihnen allen bekannt, dass auf dem Index der Konsumentenpreise die Textilien, die unter der Rubrik Bekleidung figurieren, immer noch mit 218 Punkten ausgewiesen sind bei einem Totalindex von 178 Punkten. Sie sehen also, dass auf dem Preissektor die Textilien immer noch an der Spitze stehen. Dazu kommt, dass im Ausgabenbudget des einzelnen Angestellten oder Arbeiters die Textilien immer in vorderster Reihe rangieren. Ich möchte Ihnen ein paar Angaben zitieren aus der „Volkswirtschaft", September 1956. Dort wird erwähnt, dass die Ausgaben in Prozenten für Arbeiterfamilien in bezug auf die Bekleidung, also Textilien, zwischen 8,3 und 9,8 variieren. Bei den Angestelltenfamilien betragen die Ausgaben in Prozenten 9,1–10,2. Wenn Sie also die Textilien auf die Freiliste nehmen, so bedeutet das tatsächlich für weite Teile der Bevölkerung eine effektive Erleichterung.

Nun ist immer wieder damit argumentiert worden, dass die Aufnahme der Textilien auf die Freiliste eine bedeutende Komplikation darstellen würde. Hier wäre zu sagen, dass dieses Argument auch früher immer wieder genannt wurde, beispielsweise, als man die Medikamente auf die Freiliste nehmen wollte. Auch damals hat man darauf hingewiesen, das würde riesige Komplikationen bringen. Heute ist man soweit, dass man auch die Medikamente auf die Preisliste nimmt.

Zum Schluss erwähne ich noch: Wenn gesagt wird, der Ausfall der Umsatzsteuer auf den Textilien bringe eine Mindereinnahme von 70 bis 80 Millionen Franken, so würde das nach unserer Meinung einen Ausgleich schaffen. Wir haben bei der Wehrsteuer in der Tat nach der Vorlage der Kommission durch die Befreiung der juristischen Personen, die Aufhebung der Ergänzungssteuer vom Vermögen und die Befreiung der Einkomnen natürlicher Personen insgesamt eine Mindereinnahme von 144 Millionen Franken. Auf der Warenumsatzsteuer dagegen betragen die Mindereinnahmen gemäss Vorschlag lediglich 53 Millionen Franken. Wenn wir also diese 70–80 Millionen Franken hinzuzählen, kommen wir immer noch nicht auf 144 Millionen, sondern 123 Millionen bzw. 133 Millionen Franken. Wir hätten also einen Ausgleich erzielt, der sich absolut vertreten lässt. Ich möchte Sie deshalb nochmals dringend bitten, die Textilien auf die Freiliste zu nehmen.

Bundespräsident **Streuli:** Ich möchte vorerst auf die Frage von Herrn Nationalrat Gfeller antworten und ihm sagen, dass mit der Befreiung der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe – dazu gehören auch die Futtermittel – auch jeder Bearbeitungslohn, also auch der Bearbeitungslohn für Futtermittel, zum Beispiel für die Trocknung von Futtermitteln, aus der Besteuerung fällt.

Nun muss ich Ihnen zwei Anträge stellen, von denen ich sehr leicht verstehen kann, dass sie weder Ihre volle Sympathie noch diejenige ausserhalb des Rates finden werden. Wir sollten von einem Verfassungsartikel sprechen und reden jetzt eigentlich von der Ausgestaltung des Ausführungsgesetzes zur Warenumsatzsteuer. Es ist klar, aus welchen Gründen wir dazu veranlasst sind: Man will Garantien

haben, man will jetzt schon Sicherungen einbauen, damit man dann eher weiss, was das Ausführungsgesetz bringen wird. Das hätte nun aber eigentlich zur Folge, dass man viel eingehender über diese Dinge reden sollte, als wir das jetzt hier bei der Beratung über den Verfassungsartikel tun können. Deswegen kann auch ich nur die Probleme umreissen, sie aber nicht vollständig und eingehend schildern.

Die Anträge der Kommission sind Ihnen bekannt. Es sollen auf die Freiliste gesetzt werden die alkoholfreien Getränke, gewöhnliche Waschseifen und Waschmittel, Brennstoffe, landwirtschaftliche Hilfsstoffe, einschliesslich Pflanzen, ausserdem die Medikamente und die Bücher. Ich muss hier ganz deutlich sagen: Das widerspricht den Prinzipien einer allgemeinen Warenumsatzsteuer. Richtig wäre eine möglichst breite Besteuerungsbasis mit einem möglichst niedrigen Steuersatz; ich bin ganz einverstanden in dieser Hinsicht mit Herrn Nationalrat Munz. Beides aber (niedrige Sätze und Freiliste) kann man nicht haben; denn je breiter die Besteuerungsbasis ist, desto konstanter wird auch das Steuerergebnis sein, und je schmaler diese Grundlage ist, um so konjunkturempfindlicher wird die Steuer werden. Je mehr von dieser Grundlage jetzt abbröckelt, je mehr die Freiliste auf allgemeine Konsumgüter erweitert wird, um so mehr wird die Steuer zu einer krisenempfindlichen Investitionssteuer, und je allgemeiner die Besteuerungsbasis ist, um so tiefer könnten die Steuersätze sein und um so reibungsloser und – das besonders zu Herrn Nationalrat Studer gesagt – noch schmerzlicher würde sich diese Steuer durchführen lassen. Je mehr Waren aber freigestellt werden, um so höher müssen die Sätze sein, um so grösser werden die sogenannten Wettbewerbsunebenheiten, um so komplizierter wird auch die Steuerdurchführung für die Wirtschaft.

Die heute gültige Freiliste ist schon ausserordentlich umfassend, auch im Vergleich zu andern Staaten. Diese Liste enthält heute schon Kochgas und Elektrizität, vor allem alle Esswaren sowie Milch, Kaffee, Tee, Kakao. Sie wirkt degressiv zugunsten der Bezüger kleinerer Einkommen und grosser Familien. Den sozialen Gesichtspunkten ist also schon durch die heutige Freiliste weitgehend Rechnung getragen. Die Berücksichtigung grosser oder geringer Leistungsfähigkeit der einzelnen Bevölkerungskreise sollte aber nicht auf dem Wege über die Warenumsatzsteuer gefunden werden. Dieser Ausgleich sollte gefunden werden durch enstsprechende Anordnungen und Dispositionen bei den direkten Steuern, und diese Dispositionen haben wir Ihnen ja in weitgehendem Masse vorgeschlagen.

Die Kommissionsbeschlüsse auf Erweiterung der Freiliste stehen nicht nur im Widerspruch zu der in der Botschaft vertretenen Auffassung des Bundesrates, sie stehen auch im Widerspruch zur mehrheitlichen Auffassung der vom Finanzdepartement eingesetzten Studienkommission, der Studienkommission allerdings nicht für diesen Verfassungsartikel, sondern für die Ausgestaltung der Warenumsatzsteuer. Diese Studienkommission – ich zitiere und resümiere damit, was ich vorhin gesagt habe – sagt in ihrer Zusammenfassung (Seite 58) das Folgende: „Sie weist auf die Vorteile einer breiten Besteuerungsbasis hin und lehnt mehrheitlich Erweiterungen der Freiliste wegen der damit verbundenen Komplikationen und Störungen der Wettbewerbsverhältnisse (ausgenommen bei landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und bei Brennstoffen) ab. Sie spricht sich auch gegen die kurzfristige Anpassung der Steuersätze an den veränderten Finanzbedarf aus." Soweit die Kommission.

Das geltende rationelle Besteuerungssystem würde gefährdet, wollte man mit der Durchlöcherung der Steuer durch Erweiterungen der Freilisten auf Waren, die den 4prozentigen Steuern unterliegen, unbekümmert fortfahren. Jede zusätzliche Befreiung hat unüberblickbare Fernwirkungen zur Folge; denn jede Befreiung schliesst die Gefahr weiterer Begehren in sich, bis schliesslich dann die Steuer vollständig ausgehöhlt und zugrunde gerichtet ist. Das ist kein leeres Wort. Das ist Ihnen gerade jetzt hier in diesem Saale vordemonstriert worden. Nach den Büchern und nach den Medikamenten, die auf die Freiliste gesetzt werden sollen, sollen jetzt bereits auch die Textilien nach dem Antrage der Minderheit in diese Freiliste aufgenommen werden, und weiter haben Sie auch schon einen Antrag, noch die Schuhe daraufzunehmen. Sie sehen also diese ständige Ausweitung der Freiliste, bis dann schliesslich wirklich nichts mehr bleibt. Deswegen – ich wiederhole – wäre ich hier prinzipiell mit Herrn Nationalrat Munz durchaus einverstanden: Niedrige Sätze, aber keine Erweiterung der Freiliste. Wenn Sie aber schon die Erweiterung der Freiliste beschlossen haben, dann müssen natürlich die Sätze so sein, dass der Ertrag der Steuer noch vernünftig ist. Ihre Kommission hat die Erweiterung der Freiliste gewünscht.

In diesem Zusammenhang darf ich noch auf das Votum von Herrn Nationalrat Herzog zurückkommen. Herr Nationalrat Herzog hat den Antrag gestellt, die Freiliste nicht definitiv zu gestalten. Ich muss dazu sagen: Wir müssen uns klar sein, dass es hier um den Bestand der Warenumsatzsteuer überhaupt geht, der Warenumsatzsteuer, so wie wir sie haben. Wir müssten dann, wenn es so weiterginge, zu einem ganz andern System der Warenumsatzsteuer übergehen. Das wäre möglich. Andere Staaten kennen solche Systeme. Es wäre aber durchaus unangenehm und nicht erwünscht, wollten wir unser gutes System, das sich technisch absolut bewährt hat und das der Wirtschaft die geringsten Umtriebe bringt, wegen eines andern, ungünstigeren Systems verlassen. Es gibt somit in diesem Prozess der Befreiung Grenzen, die einfach nicht mehr überschritten werden können. Der Antrag Herzog, die Freiliste nicht definitiv zu gestalten, kann ja nur einen Sinn haben, den Sinn nämlich, dass man nachher dann, eben in späterer Zeit, noch einmal weitere Befreiungsaktionen unternimmt. Da muss ich sagen: Hier muss wirklich eine Grenze gezogen und eingehalten werden. Aus diesem Grunde möchte ich Sie sehr bitten, auf alle Fälle den Antrag des Herrn Nationalrat Monfrini abzulehnen. Ich möchte den Herren Referenten nicht vorgreifen; doch ginge das ganz entschieden zu weit.

Ich muss Ihnen im Gegenteil im Namen des Bundesrates zwei Anträge stellen, nämlich die Bücher und die Medikamente nicht auf die Freiliste zu setzen. Der Bundesrat könnte sich, allerdings nicht ohne Bedenken, noch mit der folgenden

Lösung abfinden: Zusätzliche Freistellung aller Waren, die heute dem Steuersatz von 2% und 2,5% unterliegen. Dadurch würde das Fiskalergebnis gegenüber heute um rund 30 Millionen Franken verkleinert. Durch die Freistellung dieser Waren wird auch die heutige Erhebungsmethode und die Wettbewerbsneutralität der Steuer zwischen Grossisten und Detaillisten nicht in Frage gestellt, denn es handelt sich um Waren, die weitgehend in sich abgeschlossene Gruppen darstellen und die nur zum Teil auch als Werkstoffe für der Steuer weiterhin unterliegende Waren in Frage kommen.

Nun zu den Medikamenten. Nach meiner Auffassung ist der Mehrheitsentscheid der Kommission zu bedauern, wenn er auch an sich begreiflich ist. Es ist nämlich sehr verständlich, dass eine Belastung der Medikamente psychologisch als störend, als unangenehm, sogar als unrichtig und ungerecht empfunden werden kann. Die verlangte Befreiung wird aber kaum eine fühlbare Entlastung für den Patienten mit sich bringen; denn der grösste Teil der Medikamente wird durch die Krankenkassen bezahlt, die ja auch wieder durch Bundesbeiträge entsprechend unterstützt werden. Es wurde vorhin erklärt, man nehme die Befreiung der Medikamente in Kauf. Wir nehmen sie nicht gerne in Kauf, denn vor allem werden Komplikationen bei der Steuerdurchführung entstehen. Aus welchen Gründen? Der Begriff Medikament stellt keine klare Umschreibung und nichts Abgeschlossenes dar. Der Begriff Medikament sagt nur, dass gewisse Waren wegen ihrer Heilwirkung als Medikament oder als Grundstoff dazu dienen. Und nun gibt es Waren, die zweifellos nicht freigestellt werden sollten, die aber doch Verwendung finden, entweder als Medizin oder als Grundstoff zur Herstellung von Medizin. Ich zitiere: Wein, Champagner, reiner Alkohol, Leinöl. Ja, Sie staunen, meine Herren, das sind alles Artikel, die in der eidgenössischen Pharmakopoe enthalten sind. Wie wollen Sie hier abgrenzen? Es gibt ferner bestimmte Arzneistoffe, die auch technischen Zwecken dienen oder zum Beispiel zur Herstellung kosmetischer Produkte verwendbar werden. Soll nun alles, was als Medikament oder als Grundstoff dazu Verwendung findet oder finden kann, begünstigt werden, dann müsste auf den Verwendungszweck abgestellt werden. Voraussetzung dazu wäre, dass 3000 Apotheker und Drogisten sowie alle Detaillisten, die als Medizin verwendbare Waren führen, von Gesetzes wegen Grossisten und als solche neu steuerpflichtig würden. Eine derartige Ausweitung der Steuerpflicht und eine Erschwerung der Steuerveranlagung, eine Neubelastung eines Teils der Wirtschaft geschähe nur, damit der Fiskus 12 Millionen Steuern weniger einnimmt. Das ist gewiss ein Leerlauf, den wir unserer Wirtschaft nicht zumuten sollten. Deswegen beantrage ich Ihnen, die Medikamente von der Warenumsatzsteuer nicht zu befreien.

Ähnliches gilt für die Bücher. Auch hier ist der Bundesrat mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht einverstanden. Es sprechen keine wirtschaftlichen und keine sozialpolitischen Argumente für die Befreiung der Bücher von der Warenumsatzsteuer. Mit den Büchern wird, wie mit andern Waren, Handel getrieben, zum Zwecke der Erzielung von Gewinn. Durch die Besteuerung wird nicht der Autor betroffen, sondern der Käufer dieser Bücher. Auch der Hinweis auf die besondere kulturpolitische Bedeutung rechtfertigt eine Steuerausnahme nicht. Ausser Büchern (dazu gehört übrigens auch die Schundliteratur) gibt es eine ganze Reihe anderer Güter, die ebenfalls Kulturträger sind oder sein können und die nicht befreit werden müssen: Kulturfilme, Kunstmappen, Bilder, Stiche, Musikhefte, Grammophonplatten, Radios, Fernsehapparate, künstlerische und kunstgewerbliche Arbeiten. Eine Sonderbehandlung der Bücher mit dem Hinweis auf ihre Mission als Kulturträger ist daher keineswegs gerechtfertigt. Man würde damit nur neue steuerliche Ungereimtheiten gegenüber Waren schaffen, die ähnliche kulturelle Funktionen haben. Noch ein Letztes: Die meisten Länder mit einer allgemeinen Warenumsatzsteuer, mit einem ähnlichen System wie wir es haben, besteuern die Bücher, beispielsweise unsere vier umliegenden Nachbarstaaten, sicher alles auch Kulturstaaten. Daher muss ich Ihnen zweitens beantragen, auch die Bücher nicht auf die Freiliste zu setzen.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte Sie bitten, alle Anträge abzulehnen, die jetzt begründet wurden, angefangen beim Antrag des Herrn Monfrini über Herrn Bodenmann zum Herrn Bundespräsidenten (Heiterkeit.)

Wir haben in der Kommission der Erweiterung der Freiliste um die Artikel, die Sie auf der Liste finden, mit selten grossen Mehrheiten, wie sie in der Kommission später nie mehr vorgekommen sind, beschlossen, mit 20–22 Stimmen dafür und nur bis 2 Stimmen dagegen. Die beiden Posten Bücher und Medikamente machen zusammen 18 Millionen Franken aus. Wir glaubten nicht nur betragsmässig, sondern vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus diese beiden Befreiungen mit gutem Gewissen vornehmen zu können, und ich möchte Sie sehr bitten, den Antrag des Herrn Bundespräsidenten abzulehnen. Ich muss Sie auch bitten, Herrn Monfrini nicht entgegenzukommen. Ich habe Ihnen soeben gesagt, wie gross die Mehrheiten waren, die hinter der Erweiterung der Freiliste stehen. Bei den Textilien ist diese Mehrheit umgekippt, ja nicht nur umgekippt, sondern der Antrag konnte nur ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigen. Der Hauptgrund war natürlich die finanzielle Tragweite. Es handelt sich hier um einen Posten von 80 Millionen Franken. Daneben wurde uns auch von der Umsatzsteuerverwaltung dargetan, wie ungemein schwierig die Abgrenzung hier zu vollziehen sei, dass es sich auch sozialpolitisch nicht rechtfertigen lasse, aus den gleichen Überlegungen, die Herr Monfrini selbst angestellt hat. Es hat keinen Sinn, die teuersten Perser Teppiche, für die jetzt noch Luxussteuer bezahlt wird, sogar von der Wust zu befreien. Dazu kommt, dass man bei der Befreiung der Textilien die Zahl der Grossisten von 55 000 um das Fünffache vermehren müsste. Ein Blick ins Ausland lehrt uns ferner, dass wir uns bei der Besteuerung der Textilien in guter Gesellschaft befinden. Die Textilien werden in allen umliegenden Staaten besteuert, ebenso in Holland, Norwegen und Belgien.

Zum Antrag von Herrn Bodenmann möchte ich lediglich bemerken, dass, wenn wir für die Schuhe noch 3,6% Umsatzsteuer zahlen müssen, sich das

gegenüber den Sätzen, die in Sowjetrussland auf den täglichen Gebrauchsartikeln angesetzt werden, wunderbar ausnimmt. Die Staatseinnahmen dieses Staates setzen sich zwischen 70% und 80% aus den Erträgen der Umsatzsteuern zusammen. Wir wissen, dass viele tägliche Bedarfsartikel, die bei uns befreit sind, dort mit sehr hohen Sätzen belastet werden. Darum dürfen wir es ruhig verantworten, auch die Erweiterung auf die Schuhe abzulehnen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Je vous prie de ne pas suivre le Conseil fédéral, quand bien même il convient de remarquer que c'est lui qui est dans la bonne logique car il s'agit bien, en soi, de ne pas étendre la liste des marchandises franches d'impôt mais plutôt de rechercher un taux inférieur. C'est précisément pourquoi la majorité de la commission, sentant le désir parfaitement compréhensible de milieux importants avec lesquels nous entendons mener à bien le nouveau régime financier, d'aboutir à une extension de la «Freiliste», a décidé de rompre avec le principe du *statu quo* présenté par le Conseil fédéral. Plusieurs des membres qui ont voté avec la majorité ne l'auraient probablement pas fait s'ils n'avaient pas voulu venir délibérément à la rencontre des milieux dont je viens de parler. Je pensais avoir le droit de le dire à cette tribune, en vous priant de suivre la majorité, et d'accepter, durant le régime transitoire, l'extension de la liste des marchandises frappées d'un impôt sur le chiffre d'affaires telle qu'elle l'a arrêtée.

En revanche, je vous demande de ne pas suivre la proposition de M. Monfrini. Ce dernier a adressé une sorte d'appel à cette assemblée, en disant qu'en votant sa proposition nous irions à la rencontre des milieux disposés à adopter finalement le projet. Je ne pense cependant pas que ni M. Monfrini, ni ses amis feront du refus de leur proposition un *casus belli*. D'autres points qui devront être encore discutés me paraissent aussi importants que celui-là et doivent permettre de trouver un terrain d'entente. De toute manière, la proposition de M. Monfrini accroît encore le déséquilibre déjà créé par la majorité de la commission. Je ne parlerai pas des autres inconvénients qu'elle comporte, car on en a déjà discuté tout à l'heure.

Je vous demande aussi de repousser la proposition de M. Bodenmann, dont la conséquence financière serait moins importante que pour les textiles puisque, selon le plan financier de 1959 à 1963, cela représenterait une moins-value de 15 millions, d'après les indications qui nous ont été données par les services du Département fédéral des finances et des douanes. Mais M. Bodenmann va encore plus loin que M. Monfrini. Je vous demande donc d'écarter aussi sa proposition et de voter celle de la majorité de la commission.

Präsident: Zu Litera b liegt ein Antrag der Kommissionsmehrheit vor. Diesen Antrag möchte die Minderheit, vertreten durch Herrn Monfrini, mit dem Wort „Textilien" ergänzen. Herr Bodenmann möchte hinzufügen „Textilien und Schuhe". Der Bundesrat geht im wesentlichen mit dem Antrag der Mehrheit einig, ausgenommen mit den letzten Worten „Medikamente und Bücher". Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Mehrheitsantrag zu bereinigen, indem Sie sich in einer ersten eventuellen Abstimmung entscheiden, ob Sie die Schuhe, in einer zweiten eventuellen Abstimmung, ob Sie die Textilien auf die Freiliste nehmen wollen. In der definitiven Abstimmung wird der Antrag der Kommissionsmehrheit dem Antrag des Bundesrates gegenübergestellt.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:
Für den Antrag Bodenmann 9 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:
Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen

Definitiv – Définitivement:
Für den Antrag der Mehrheit 120 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 22 Stimmen

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 2, lit. c
Antrag der Kommission

Streichen.

Chapitre II
Art. 7, al. 2, lit. c
Proposition de la commission

Biffer.

Gestrichen – Biffé

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, lit. d
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates.

Chapitre II
Art. 7, alinéa premier, lit. d
Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Präsident: In Absatz 1 muss formellerweise noch Litera d, „die Warenumsatzsteuer", bestätigt werden. Sie ist unbestritten.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 1, lit. b
Antrag der Kommission
Mehrheit

eine Wehrsteuer vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

I. Minderheit
(Clottu)

Streichen.

II. Minderheit
(Schaller, Clottu, Dietschi-Basel, Glasson, Meyer-Zürich, Obrecht, Pini)

eine Wehrsteuer von dem nach Abzug der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern verbleibenden Einkommen. (Rest wie Mehrheit.)

Antrag Tschopp

eine Wehrsteuer vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Der Bund kann die Wehrsteuer während einer begrenzten Zeit erheben, sofern die übrigen Einnahmen die ausserordentlichen Aufwendungen für die Landesverteidigung nicht decken. Ein angemessener Anteil am Ertrag ist an die Kantone abzutreten.

Chapitre premier

Art. 41ter, alinéa premier, lit. b

Proposition de la commission

Majorité

Un impôt pour la défense nationale sur le revenu des personnes physiques, ainsi que sur le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales.

Première minorité

(Clottu)

Biffer.

Deuxième minorité

(Schaller, Clottu, Dietschi-Bâle, Glasson, Meyer-Zurich, Obrecht, Pini)

Un impôt pour la défense nationale sur le revenu des personnes physiques restant après la déduction des impôts cantonaux et communaux sur le revenu, ainsi que sur... (le reste comme la majorité).

Proposition Tschopp

Un impôt pour la défense nationale sur le revenu des personnes physiques, ainsi que sur le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. La Confédération peut percevoir l'impôt pour la défense nationale pendant un temps limité si les autres recettes ne couvrent pas les dépenses extraordinaires pour la défense nationale. Une part équitable du produit sera cédée aux cantons.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Der Bundesrat schlägt vor, dass der Bund ermächtigt werden soll, in den Jahren 1959–1970 eine Wehrsteuer vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Gewinn und Kapital der juristischen Personen zu erheben. Neu ist an diesem Vorschlag gegenüber der geltenden Ordnung, dass künftig von den natürlichen Personen keine Steuer auf dem Vermögen erhoben werden soll. Schon in den bundesrätlichen Botschaften von 1948 und 1953 ist vorgesehen worden, die Besteuerung des Vermögens der natürlichen Personen nicht mehr weiterzuführen. Ein solcher Verzicht drängt sich in der Tat im Hinblick auf die zum Teil ausserordentlich starke Belastung des Vermögens und des Vermögensertrages durch die Kantone und Gemeinden auf. Die Kommission stimmt zu. Ihre Kommission nimmt am vorgeschlagenen Text von Artikel 41ter, Absatz 1, Litera b, eine kleine redaktionelle Änderung vor. Der Ausdruck „Wehrsteuer vom Gewinn und Kapital der juristischen Personen" soll durch die Worte „Wehrsteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen" ersetzt werden.

Längere Diskussionen hat ein Antrag ausgelöst, nur das nach Abzug der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer verbleibende Einkommen der natürlichen Personen der Bundessteuer zu unterwerfen. Ihre Kommission hat diesen Antrag zunächst mit 13:12 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, gutgeheissen. Sie ist aber nach Durchberatung der Tariffragen bei Artikel 7 auf diesen Beschluss zurückgekommen und hat sich mit 17:6 Stimmen gegen die Zulassung des Steuerabzuges ausgesprochen. Sie schlägt Ihnen vor, in diesem Punkte den Anträgen des Bundesrates zu folgen. Ihre Kommission hat sich also vom Bestreben leiten lassen, die Verfassungsvorlage nicht mit Neuerungen zu belasten, deren Tragweite nicht ganz überblickt werden kann und deren Wirkungen auch unter Fachleuten stark umstritten sind. Den mit dem Steuerabzug verbundenen Bestrebungen, weitere Steuererleichterungen zu gewähren, hat Ihre Kommission dadurch Rechnung getragen, dass sie für die Übergangsordnung einen vollständig neuen Wehrsteuertarif vorschlägt.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: L'article *41ter*, premier alinéa, lettre *b*, prescrit que la Confédération est autorisée à percevoir, durant les années 1959 à 1970, un impôt pour la défense nationale sur le revenu des personnes physiques ainsi que sur le bénéfice et le capital des personnes morales.

L'innovation du projet consiste en ce que, à l'avenir, l'impôt complémentaire sur la fortune des personnes physiques sera supprimé. C'était d'ailleurs déjà le cas dans les projets de 1948 et de 1953. La justification d'une telle abrogation se trouve dans la charge, en partie déjà très lourde, de la fortune et du revenu à laquelle sont soumis les contribuables des cantons et des communes.

Votre commission vous propose d'approuver le projet. Elle n'a apporté qu'une modification rédactionnelle qui consiste à remplacer les mots «sur le bénéfice et le capital» par les mots «sur le rendement net, le capital et les réserves» dans la partie qui concerne les personnes morales.

On se trouve, par contre, en face d'une proposition d'une première minorité, défendue par M. Clottu, qui entend biffer la lettre *b* de l'article *41ter*, et, par conséquent, qui ne veut pas d'impôt pour la défense nationale dans le nouveau régime financier. Cette proposition a échoué devant votre commission par toutes les voix contre une. Nous aurons, tout à l'heure, l'occasion d'en reparler lorsque M. Clottu aura défendu son point de vue devant cette assemblée.

Nous avons également une proposition d'une deuxième minorité, défendue par M. Schaller ainsi que par six de ses collègues, qui entend ne permettre la perception de l'impôt pour la défense nationale sur le revenu des personnes physiques que sur le revenu restant après la déduction des impôts cantonaux et communaux sur le dit revenu.

Cette proposition a été discutée d'une façon approfondie à la commission et elle a d'abord été adoptée par treize voix contre douze, avec deux abstentions. Plus tard, la commission, à la suite des discussions qui ont eu lieu au sujet du tarif dans le régime transitoire, est revenue sur cette décision et elle s'est prononcée finalement par dix-sept voix contre six contre l'admission de cette déduction des impôts cantonaux et communaux. La majorité de la commission vous propose de suivre sur ce point les

propositions du Conseil fédéral. Quant à nous, comme vous le voyez, nous nous sommes rangés du côté de la deuxième minorité et nous aurons l'occasion, tout à l'heure, encore après M. Schaller, de donner notre point de vue.

M. **Clottu,** rapporteur de la première minorité: Les thèses divergentes des partisans et des adversaires de l'impôt fédéral direct ordinaire ont déjà donné lieu à tant d'exposés et de commentaires qu'on pourrait avoir quelque scrupule de revenir sur ce sujet devant un parlement dont, nous le savons, l'opinion est faite en cette matière. Il est établi que la grande majorité des membres de notre conseil est favorable, pour des raisons diverses, à la reconduction de l'impôt fédéral de défense nationale pour huit ou douze ans. Il est tout aussi bien établi que les députés opposés à cette reconduction forment ici une modeste minorité. Malgré cela, nous avons estimé nécessaire de déposer une proposition de suppression dudit impôt. Il est en effet des questions de principe, permanentes, tenant à la structure même de notre Etat fédératif, que l'on ne saurait s'abstenir d'évoquer et d'examiner chaque fois que cette structure est en cause. Cela est vrai quelles que soient les circonstances particulières du moment et l'attitude connue de la majorité parlementaire.

La jouissance et l'exercice du droit pour un Etat de percevoir des impôts directs appartiennent à la catégorie de ces questions de principe. La Constitution fédérale, dans ses dispositions fondamentales, réserve exclusivement ce droit aux cantons; seuls les impôts indirects sont du ressort de la Confédération. Un tel statut de répartition du pouvoir fiscal ne procède pas que de raisons historiques et juridiques. Sa signification est plus large. L'exclusivité attribuée aux cantons de prélever des impôts directs représente un des attributs importants de leur souveraineté. Bien plus, c'est grâce au produit de leurs impôts directs que, dans la plupart des cas, les cantons peuvent assurer l'indépendance matérielle de leur gestion et que, par là, se trouve garantie leur réelle autonomie politique. Le respect de la souveraineté cantonale en matière d'impôt direct est donc une des conditions essentielles du maintien dans notre pays d'un régime effectif d'Etat fédératif. Si nous étions amenés à négliger cette règle, nous compromettrions peu à peu l'équilibre intérieur de la Confédération.

Il est vrai que, dans des temps exceptionnels, lorsque les ressources ordinaires de la Confédération et le produit de ses impôts indirects ne sont plus suffisants pour lui permettre d'accomplir ses tâches momentanément fort alourdies, des mesures spéciales peuvent s'imposer qui impliquent la perception justifiée d'un impôt fédéral direct extraordinaire. Il en a déjà été ainsi et pourra à nouveau en être ainsi en cas de service actif pour la défense du pays. Dans ces cas-là, les cantons ont un intérêt évident à partager provisoirement leurs prérogatives fiscales avec la Confédération. L'avenir de tous est en jeu. Cependant, étant lié à des événements passagers dans leur essence, un tel régime ne peut être lui-même que transitoire. Il perd sa justification dès l'instant où le but recherché est atteint. A partir de ce moment-là, la Confédération doit renoncer à toute perception d'impôt direct et restituer aux cantons, selon la lettre fondamentale et l'esprit de notre charte nationale, leur pleine souveraineté fiscale en l'espèce.

Ces considérations générales étant émises, examinons leur incidence sur le régime financier fédéral qui nous est proposé pour les années 1959 à 1970. Le Conseil fédéral et la majorité des membres de la commission ad hoc de notre Parlement nous invitent à reconduire pour cette nouvelle période l'impôt de défense nationale, institué sous cette appellation au début de la dernière guerre et qui, bien que son but initial ait été atteint depuis quelques années déjà, a réussi à se maintenir néanmoins jusqu'à aujourd'hui. La seule question que nous ayons à nous poser à ce sujet, en regard des observations, qui précèdent, est la suivante: La Confédération aura-t-elle besoin, dans les années 1959 à 1970 et en toute certitude – je souligne ces derniers mots – du produit d'un impôt direct pour assumer des tâches spéciales et exceptionelles, dont le financement ne pourra être obtenu par ses ressources ordinaires et par ses impôts indirects? On ne peut – et cela sans hésiter – que répondre négativement à cette question.

Il est certes possible que, par suite d'une nouvelle guerre internationale, par exemple, la Confédération éprouve, durant la période de douze ans en cause, de grands besoins financiers qui motivent des mesures exceptionnelles et, au nombre de celles-ci, la perception d'un impôt direct. Ce n'est toutefois là qu'une éventualité, qu'une perspective théorique qui ne saurait être retenue pour l'élaboration d'un régime financier de temps normaux. Or, le projet financier qui nous est soumis n'est destiné qu'à des temps normaux. La couverture de risques incertains ne doit pas y trouver place; elle ne peut logiquement relever que de prescriptions complémentaires et particulières à édicter, s'il y a lieu, le jour où les risques deviendraient réalité. Dans le cadre précis du texte constitutionnel sur lequel nous sommes appelés à nous prononcer, l'impôt fédéral direct ne saurait par conséquent être approuvé puisqu'il revêt, dans son principe, le caractère d'une ressource fiscale réservée aux situations extraordinaires.

L'inscription de l'impôt fédéral direct dans le régime financier des années 1959 à 1970 ne peut être admise, à notre avis, pour d'autres raisons encore que celles qui relèvent de sa qualité de ressource fiscale extraordinaire pour la Confédération. La reconduction de cet impôt ne peut être tolérée pour ce simple motif que son produit n'est aujourd'hui et ne sera demain, sauf événements exceptionnels, plus nécessaire à la caisse fédérale. Il suffit pour s'en convaincre de rappeler les substantiels bonis que les comptes de la Confédération ont présentés en 1955 et 1956 et de déceler, dans le budget idéal pour les années 1959 à 1963 établi par le Conseil fédéral et publié dans son message, les disponibilités résultant de la supputation minimum de certaines recettes, ainsi que de l'estimation maximum de diverses dépenses, y compris des dépenses sociales ou autres non encore décidées mais seulement envisagées. Au reste, le Département fédéral des finances n'a pas nié que, techniquement, le produit de l'impôt fédéral direct n'est, en temps normaux, plus indispensable à la Confédération; il a déclaré que son maintien dans le nouveau régime financier est dû, avant tout, à des considérations de politique générale.

On peut évidemment diverger d'opinion quant à l'aspect politique de toute institution fiscale. Notre avis personnel s'exprime en quelques mots. Un impôt dont le rendement n'est plus absolument nécessaire à l'Etat qui le perçoit doit être aboli car la fiscalité ne saurait être un but en soi; elle n'est qu'un moyen de couvrir les dépenses publiques auxquelles l'Etat doit légalement et réellement faire face. En outre, un impôt doit, à plus forte raison, être supprimé lorsque, comme cela est le cas aujourd'hui pour l'impôt fédéral de défense nationale, il constitue sans motif impératif une entorse au droit public fondamental du pays et porte atteinte à la structure traditionnelle de celui-ci, en l'occurrence à sa structure fédérative.

Ce sont là les principaux arguments qui me font souhaiter, messieurs les députés, qu'un certain nombre d'entre vous voteront la proposition de minorité que j'ai estimé de mon devoir de déposer.

Schaller, Berichterstatter der II. Minderheit: Mit dem Minderheitsantrag auf Abzugsmöglichkeit der kantonalen und der kommunalen Einkommensteuern soll ein prinzipieller Vorschlag zur Gestaltung der Wehrsteuer hochgehalten werden, der an der erleuchtenden Sonne von Locarno eine Mehrheit fand, aber später einem erhofften Kompromiss beim Wehrsteuertarif zum Opfer fiel. Der Minderheitsantrag postuliert den Abzug der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern von dem Einkommen, das für die Wehrsteuer gültig sein soll. Es wird also ein Abzug vom Einkommen und nicht etwa von der Steuer postuliert. Das Hauptziel dieses Antrages besteht darin, die unterschiedliche Belastung des Steuerpflichtigen in den verschiedenen Kantonen wenigstens einigermassen auszugleichen, einen gewissen Ausgleich zu schaffen zwischen den Nachteilen der grossen Unterschiede in der steuerlichen Belastung der Steuerpflichtigen einzelner Kantone. Nach der Meinung der Antragsteller sollte sich der Bund als zuletzt Gekommener bei der Besteuerung der Einkommen nicht über diese sehr unterschiedliche Belastung in den Kantonen und Gemeinden einfach hinwegsetzen, sondern über die Gestaltung des Wehrsteuererhebungsverfahrens soweit als möglich auf diese Unterschiede Rücksicht nehmen. Das vorgeschlagene Verfahren würde eine sehr erwünschte und nach unserer Auffassung notwendige Individualisierung der Einkommenssteuer ermöglichen. Es würde die enormen Unterschiede, die in der Belastung der einzelnen Kantone und Gemeinden bestehen, einigermassen ausgleichen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass zum Beispiel in den Gemeinden mit höchster Belastung des Einkommens bei 6000 Franken Einkommen 453 Franken Steuern bezahlt werden; in den Gemeinden mit niedrigster Belastung wird aber das gleiche Einkommen mit nur 94 Franken belastet. Es besteht also ein Unterschied von 359 Franken schon bei einem Einkommen von 6000 Franken, die Wehrsteuer nicht eingerechnet. Bei 10 000 Franken beträgt die Höchstbelastung 1203 Franken an kantonalen und Gemeindesteuern, die niedrigste Belastung 350 Franken. Es besteht also eine Differenz von 853 Franken. Sehr interessant ist ein Vergleich bei einem Einkommen von 20 000 Franken. Die höchste Belastung in der Gemeinde und im Kanton beträgt 3532 Franken, die niedrigste 989 Franken. Das ergibt also eine Differenz von 2534 Franken, bei einem Einkommen von 20 000 Franken (Belastung durch Kantone und Gemeinden). Das sind sicher gewaltige Unterschiede. Es geht aus diesen Darlegungen hervor, dass nach einem Steuerabzug schon bei einem Bruttoeinkommen von 10 000 Franken ein Unterschied von über 800 Franken, oder 8,5%, besteht. Bei 20 000 Franken beträgt die Differenz über 2500 Franken, oder 12,5%, bei 50 000 Franken über 10 000 Franken, bzw. 20%. Diese Differenzen überhaupt übersehen zu haben, war einer der wichtigsten Fehler und Nachteile der bisherigen Wehrsteuer. Durch den Steuerabzug könnte ihm wenigstens in einem gewissen Ausmass Rechnung getragen werden. Diese Differenzen in der Einkommensbelastung durch Kantone und Gemeinden werden zum Teil verursacht durch die gänzlich ungenügende Erfassung der Steuerkraft in den einzelnen Kantonen. Die Frage stellt sich immer wieder, ob diese Schwäche einzelner Kantonen in der Erfassung der Steuerpflichtigen verewigt werden soll. Dies wäre sicher in höchstem Masse ungerecht gegenüber den Bewohnern derjenigen Kantone, welche eine gute Steuererfassung, eine sehr massive Steuergesetzgebung durchgeführt haben. Die Bewohner dieser Kantone fühlen sich, wenn sie Kenntnis bekommen von diesen gewaltigen Unterschieden – und meistens kennen sie sie – geprellt gegenüber den Bewohnern anderer Kantone. Dazu kommt, dass natürlich bereits auch die Bewohner der sogenannt finanzstarken Kantone merken, wohin die unterschiedliche Behandlung der finanzstarken, der mittelstarken und der finanzschwachen Kantone führt. Diese Unterschiede in der Behandlung stützen sich auf den sogenannten Wehrsteuerschlüssel, auf das Wehrsteueraufkommen. Wie wird dieser Schlüssel errechnet? – Nach den Steuerleistungen, die sich aus dem vom Kanton veranlagten Steueraufkommen ergeben. Die Kantone mit guter Steuergesetzgebung werden bei der Zuteilung zum Beispiel von Bundesbeiträgen schärfer behandelt; sie bekommen wesentlich weniger als andere Kantone, die sich nicht die gleiche Mühe bei der Steuergesetzgebung geben.

Es gibt verschiedene Einwände – sie werden zweifellos auch noch vorgebracht werden – gegen die Einführung dieses Abzuges. Es wird zum Beispiel eingewendet – insbesondere von der Eidgenössischen Steuerverwaltung –, dass nur grosse Einkommen von dieser Einführung der Abzugsmöglichkeit bei der Wehrsteuer profitieren würden. Diese Behauptung basiert auf Durchschnittsrechnungen über den gesamten Steuerertrag der Gemeinden und Kantone. Diese Durchschnittsrechnungen sind sicher sehr problematisch; denn für den einzelnen, auch für den Bürger mit relativ kleinerem Einkommen, wirkt sich der Abzug der Kantons- und Gemeindesteuern, insbesondere wenn er pauschal mit 10% erfolgen würde, sehr effektiv aus. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Unterschiede in der Steuergesetzgebung mit der Steuererfassung dazu geführt haben, dass in einzelnen Kantonen viele Leute von der Wehrsteuer erfasst werden, die in anderen Kantonen gar nicht unter die Wehrsteuer fallen. Sodann wird als ein Haupteinwand natürlich auch der Einnahmenverlust für den Bund angeführt. Es wurde der

Kommission vorgerechnet, dass ungefähr ein Viertel des erwarteten Ertrages der Wehrsteuer durch diesen Abzug der kantonalen und Gemeindesteuern wegfallen würde. Dabei muss ich darauf hinweisen, dass natürlich damals in der Sitzung von Locarno bei der Ausgestaltung der Wehrsteuer davon ausgegangen wurde, dass die Maxima, die der Bundesrat vorsah, beibehalten würden. Heute haben wir eine andere Situation. Auf jeden Fall wäre der Verlust bei etwas dynamischer Betrachtung der Entwicklung der Wehrsteuer tragbar gewesen. Diese Einnahmen werden ja schon in den nächsten Jahren höhere Beträge ergeben, trotz des Steuerabbaues. Die letzten Jahre haben diese Entwicklung klar erwiesen.

Ein Einwand, der von Vertretern mehr föderalistischer Gesinnung und Staatsauffassung vorgebracht wird, ist der der sogenannten Wellenwirkung auf die Kantone. Man sagt, wenn dieser Abzug bei der Wehrsteuer eingeführt wird, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Kantons- und Gemeindesteuern abgezogen werden dürfen, dann wirkt sich das auf die Kantone aus. Auch dort wird der Wunsch erhoben werden, dass die Kantons- von den Gemeindesteuern abgezogen werden können oder umgekehrt. Ich glaube, dass das nicht die primäre Sorge für den Bund ist. Das wäre primär eigentlich eine Sorge für die einzelnen Kantonsregierungen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Versuch hinkt und diese Wellenwirkung nicht automatisch auftreten muss. Dann ist das Verhältnis der Kantonssteuern zu den Gemeindesteuern in den meisten Kantonen ein wesentlich anderes als das Verhältnis der Wehrsteuer zu den Kantons- und Gemeindesteuern. In vielen Kantonen sind ja die Gemeindesteuern eine reine Funktion der sogenannten Staatssteuer, der Kantonssteuer, also ein ganz anderes Verhältnis als zwischen der Wehrsteuer und den kantonalen Gemeindesteuern.

Ein wirklich mit viel argumentatorischem Aufwand vorgetragener Einwand ist jener der administrativen Schwierigkeiten, die entstehen würden bei der Einführung dieses Abzuges der kantonalen und Gemeindesteuern. Hier ist zu sagen: Diese administrativen Aufgaben hätten zur Hauptsache die Kantone zu tragen. Ich bin mit einer Reihe anderer kantonaler Finanzdirektoren der absoluten Überzeugung, dass die Kantone, sofern der Abzug eingeführt würde, diese administrativen Schwierigkeiten gerne übernehmen würden, nicht nur deswegen, weil für die Steuerleistung des Kantons an den Bund insgesamt vielleicht ein gewisser Profit für den Kanton herausschauen würde, sondern weil wir überzeugt sind, dass diese administrativen Schwierigkeiten nicht so gross sind. Es könnte nämlich ein relativ einfaches Verfahren eingeführt werden. Das hat eventualiter eine Expertenkommission so vorgesehen, das heisst dass man einen Mindestabzug von 10% kantonale und Gemeindesteuern auf den Einkommen zulassen würde und dass für höhere Abzüge der Nachweis erforderlich wäre. So würden die administrativen Schwierigkeiten sicher in starkem Masse verringert, wobei ich mich einer Bemerkung nicht enthalten kann. Viele administrative Schwierigkeiten bei der Wehrsteuer sind den Kantonen verursacht worden durch die Eidgenössische Steuerverwaltung selbst, die mit der Einführung einer ganzen Reihe von Möglichkeiten zum Abzug von Gewinnungskosten den Kantonen sehr viele Arbeit – auch legislative – aufgebürdet haben.

Ich habe von der Expertenkommission gesprochen, die eingesetzt wurde vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, um die Frage dieser Abzugsfähigkeit der kantonalen und Gemeindesteuern zu prüfen. Diese Expertenkommission hat grosse Bedenken geäussert. Sie hat aber selbst gesagt, dass die Durchführung des Verfahrens als möglich zu betrachten sei.

Ein stärker entwickelter individueller Finanzausgleich und ein Finanzausgleich unter den Kantonen, wie er durch diese Einführung der Abzugsfähigkeit eingeführt würde, ist auch sozialpolitisch nicht unwichtig, denn diese Abzugsmöglichkeit nähme besser Rücksicht auf die Bevölkerung von Kantonen, die mit einer gezwungenermassen stärkeren Einkommensprogression die Möglichkeit zu grossen Sozialleistungen herausholen. Ich darf hier auf die Kantone Basel-Stadt, Genf und Zürich verweisen.

Der Bund will in dieser Vorlage den Finanzausgleich zwischen den Kantonen noch verstärken. Ich begrüsse diese Tendenz und das tut auch die grosse Zahl der kantonalen Finanzdirektoren. Ich weiss, dass die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt zum Beispiel alles Verständnis für diese Tendenzen zur Verstärkung des interkantonalen Finanzausgleiches entgegenbringt. Es muss aber doch betont werden, dass jetzt schon eine stark verschiedene Behandlung in der Zusprechung zum Beispiel von Subventionen zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kantonen besteht. Das geht immer mehr zu Lasten der sogenannten finanzstarken Kantone. Ich erinnere nur an die Verteilung des Benzinzolles.

Neu soll jetzt noch die Schaffung des Ausgleichsfonds zulasten der finanzstarken Kantone erfolgen mit der Abzweigung der 5% von insgesamt 30% Anteil der Kantone. Der Schlüssel ist nun zu bestimmen. Vor allem sollen den finanzschwachen Kantonen zusätzliche finanzielle Beiträge gegeben werden. Auch hierzu hat man sich von Seite der finanzstarken Kantone einverstanden erklärt. Die Kantone mit guter Steuererfassung sollen also noch mehr leisten zugunsten der andern Kantone. Es wird ausserordentlich schwierig sein, der Bevölkerung dieser Kantone mit guten Steuergesetzen und starker Steuererfassung beizubringen, dass eine Vorlage kommt, welche ihnen ein Minimum des persönlichen Belastungsausgleichs vorenthält. Diesen Belastungsausgleich sehen wir in der Abzugsmöglichkeit der kantonalen und kommunalen Steuern.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Tschopp: Mein Antrag lautet im ersten Satz genau gleich wie die Formulierung der Kommisionsmehrheit. Im zweiten Satz beantrage ich Ihnen dann allerdings, die Wehrsteuer als Reservesteuer festzusetzen.

Ausgangspunkt für meinen Antrag ist der Wunsch, endlich zu einer Lösung der Finanzordnung des Bundes zu kommen. Ich habe an unzähligen Versammlungen die Vorlage 1953 verteidigt.

Die heftigste Opposition, die man damals erlebt hat, kam nicht von den grossen Steuerzahlern – die kommen ja nicht an die Volksversammlungen –, sondern von den kleinen und mittleren. Die Vorlage 1953 wurde mit starkem Mehr verworfen. Nun wird wiederum ein Projekt vorgelegt, das wohl verschiedene Verbesserungen gegenüber 1953 aufweist, in den Grundzügen aber genau gleich aufgebaut ist. Es ist interessant, wie der Bundesrat in seiner Botschaft die Notwendigkeit der Wehrsteuer begründet. Er greift zurück auf die Abstimmung der Vorlage von 1950 über die kantonalen Kontingente und die Ablehnung der BJP (Bundessteuer juristischer Personen) von 1956 und sagt dann: „Wir haben uns deshalb entschliessen müssen, neben der Warenumsatzsteuer auch die Wehrsteuer erneut in Vorschlag zu bringen."

Die Ablehnung der Vorlage 1953 wird nicht mehr erwähnt. Nun gewinnt man den Eindruck, dass es auch der Bundesrat nicht ganz abwegig betrachtet, wenn man die Wehrsteuer fallen lassen oder in Reserve stellen würde.

Wenn Sie sich die Mühe nehmen und die Staatsrechnungen der letzten 10–11 Jahre zur Hand nehmen, so können Sie feststellen, dass im Durchschnitt jedes Jahr unsere Rechnung mit einem Überschuss der Einnahmen bzw. des Ertrages von 250 Millionen Franken abgeschlossen hat, dies nach den Rückstellungen, nach den Abschreibungen, nach den ausserordentlichen Aufwendungen für die Landesverteidigung, nach den Kantonsanteilen und dem Finanzausgleich! Bei diesen Überschüssen könnte man wirklich annehmen, dass nun der Bund von sich aus zum alten Prinzip zurückkehren würde, dass die indirekten Steuern dem Bunde, die direkten aber den Kantonen und den Gemeinden vorbehalten bleiben sollen.

Finanziell ist meines Erachtens der Bund auf die direkte Bundessteuer nicht angewiesen, wenigstens sicher nicht im Rahmen der gegenwärtig bestehenden Aufgaben. Ob man alle vielleicht kommenden neuen Belastungen hineinbeziehen will, ist eine politische Frage, über die man ganz sicher im guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. Für die finanzschwachen Kantone ist ja auch in der neuen Vorlage wiederum ein Projekt vorgesehen. Nun wird ja die direkte Bundessteuer in erster Linie als Gegenstück zur Warenumsatzsteuer weitergeführt. Es existiert bei den Schriften zur Neuordnung der Bundesfinanzen ein Gutachten von Professor Keller, St. Gallen, über die Wust. Professor Keller kommt zum Schluss, dass zum Beispiel ein Arbeitereinkom von 7000 Franken im Jahr mit etwa 130–160 Franken durch die Warenumsatzsteuer belastet werde, und zwar an unmittelbarer und mittelbarer Belastung. Mit der mittelbaren Belastung wird die auf den Investitionsgütern ruhende Steuer gemeint, die auf den Endverbraucher abgewälzt wird, aber sehr schwer zu schätzen ist. Die Belastung durch die Warenumsatzsteuer beträgt also nicht einmal die Hälfte der direkten Steuern. Oder ein Angestellter mit einem Einkommen von 12 000 Franken – immer nach Professor Keller – werde durch die Warenumsatzsteuer unmittelbar und mittelbar mit 240–290 Franken betroffen, während er an direkten Steuern im Landesmittel 960 Franken entrichte.

Interessant ist auch eine seinerzeitige Vernehmlassung von Herrn Professor Marbach, der erklärte, dass überall dort, wo die Lohnpolitik sich auf den Landesindex stützt und wo die Teuerung voll ausgeglichen ist, der Lohnbezüger die Umsatzsteuer im Lohn gleichsam zurückerstattet erhält.
Nochmals Professor Keller: Er stellt auch fest, dass die Belastung mit zunehmendem Einkommen auch prozentual steigt.

Ich kann mich deshalb der These, die Wehrsteuer sei notwendig als gerechter Ausgleich für die Belastung durch die Warenumsatzsteuer, nicht anschliessen.

Der Antrag Clottu will nun die vollständige Aufhebung der Wehrsteuer. Ich will denjenigen, die an der Doppelspur Umsatzsteuer/Wehrsteuer unbedingt festhalten wollen, eine Brücke bauen. Ich bitte Sie, mich deshalb nicht als „Brückenbauer" zu betrachten. Ich bin der Meinung, dass die Wehrsteuer erhoben werden soll, sobald die übrigen Einnahmen zur Deckung der ausserordentlichen Aufwendungen für die Landesverteidigung nicht mehr ausreichen.

Es gibt in unserem Lande in allen Volkskreisen noch Leute, die eine eidgenössische Finanzvorlage auch mit staatspolitischen Überlegungen betrachten. Es war 1953 überraschend, dass z. B. ausgerechnet in Quartieren, in denen mehrheitlich Arbeiterkreise zu Hause sind, die damalige Vorlage mit gewaltigen Mehrheiten abgelehnt wurde. Auch mir liegt daran, zu einer definitiven Lösung zu kommen, nur sehe ich den Weg anders. Sie mögen jetzt entscheiden. Die letzte Entscheidung haben schliesslich die Stimmberechtigten zu fällen. Ich bitte Sie, statt Steuerreserven einzukassieren, eine Reservesteuer zu beschliessen.

Bühler: Dem Antrag der zweiten Minderheit, wonach eine Wehrsteuer auf dem verbleibenden Einkommen nach Abzug der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer erhoben werden soll, kommt auch eine erhöhte Bedeutung zu bezüglich der gleichmässigeren Verteilung von Industrieunternehmungen in unserem Lande. In verschiedenen Kantonen, die infolge ihrer im Vergleich zu andern schwächeren Finanzkraft höhere Steuersätze anwenden müssen, wurde die Feststellung gemacht, dass das Personal von Industrieunternehmungen nach Kantonsgebieten mit niedrigeren Steuersätzen abgewandert ist. Diese Erscheinung ist besonders ausgeprägt in guten Konjunkturzeiten, wo Arbeitsplätze aus typischen Industriegegenden mit noch wesentlich vorteilhafteren Bedingungen angeboten werden. Eine Verstärkung dieser Tendenz durch eine Steuerpolitik, die die Unterschiede noch verschärft, liegt aber sicher nicht im Interesse einer Förderung der Ansiedelung oder mindestens Erhaltung von Industriebetrieben in allgemein industriearmen Gebieten unseres Landes. Eine rein kumulative Steuerpolitik fördert ganz im Gegenteil die unerwünschte Bewegung in unserem Volke, je länger je mehr in die Städte und typischen Industriegebiete zu ziehen und damit eine gefährliche Massierung und Schaffung von verschärften Unterschieden der Lebenshaltung zu bilden. Einige Kantone und Gemeinden, die Industrie ansiedeln wollen, bemühen sich seit Jahren durch Gewährung gewis-

ser Vorzugsbedingungen, Industrieunternehmen zu Neugründungen oder zur Verlegung gewisser Fabrikationszweige in ihre Gebiete zu veranlassen. Oft sind dann aber bei genauer Prüfung der Steuerverhältnisse für das Personal die Entscheide der interessierten Industriefirmen negativ ausgefallen, weil die errechneten Steuerlasten im Vergleich zu den typischen Industriegegenden derart sind, dass die Chance, das notwendige qualifizierte Personal heranzuziehen, sehr klein geworden war. Es ist mir sogar ein Fall bekannt, wo ein bestehendes, junges, zukunftsreiches Unternehmen nicht zuletzt aus diesem Grunde eine Verlegung aus einer ländlichen in die Industriestadt Zürich durchführen wird.

Ein Steuersystem, das die Einkommensbelastung in unserem Lande etwas besser ausgleichen würde, hätte bestimmt eine segensreiche Wirkung in bezug auf eine bessere Dezentralisierung der Industrie und eine Verzögerung der zunehmenden Landflucht. Ich bin deshalb der Meinung, wir sollten dem Antrag der zweiten Minderheit zustimmen.

Gemperli: Es wird Ihnen auffallen, dass ein Finanzdirektor kommt, der nun gegen den Antrag Schaller spricht. Ich habe bereits versucht, in der Kommission die Gründe für diese Differenz zu finden. Ich bin damals zum Ergebnis gekommen, dass die Gründe wahrscheinlich in der Art des Kantons liegen. Sie wissen, dass der Kanton Baselstadt ein ganz merkwürdiger Kanton ist, d. h. er ist mehr eine Gemeinde, während wir im Kanton St. Gallen z. B. 504 steuererhebende autonome Korporationen haben. Vielleicht erklärt das schon etwas.

Ich will nun versuchen, meinen Standpunkt möglichst kurz darzulegen.

Darf ich vielleicht zum vornherein folgendes sagen, um über die Grössenmasse noch etwas nachzuholen: Wissen Sie, dass wir über 2 Milliarden Franken kantonale und kommunale Steuern erheben? Diese wären nun eben am wehrsteuerpflichtigen Einkommen von 10 Milliarden Franken abzurechnen. Es wird Sie deswegen auch nicht überraschen, dass hier grosse Ausfälle entstehen werden. Wir schätzen sie bei der Neuordnung, glaube ich, auf über 60 Millionen Franken. Man muss auch daran denken, dass bei den relativ grossen Steuerleistungen in den Kantonen – die auch von den kleinen Leuten erbracht werden –, das steuerfreie Minimum erhöht wird. Es werden zudem Ausfälle an Steuerpflichtigen eintreten.

Es werden zu den früher genannten noch etwa 150 000 weitere Steuerpflichtige aus der Pflicht fallen. Ich habe sehr grosses Verständnis für den Ausgleich der Steuerbelastungen; wir sind im Kanton St. Gallen darauf angewiesen, weil wir eher überdurchschnittliche Belastungen haben. Wir sind sehr darauf angewiesen, wettbewerbsfähig zu werden, auch in steuerlicher Beziehung. Herr Kollege Bühler hat bereits darauf hingewiesen, dass wir gerne grössere neue Steuerpflichtige bekommen würden. Aber ich glaube, die Rechnung ist nicht richtig gemacht, wenn Sie glauben, dass wir auf diesem Wege zum Ziele kommen. Die Erhebungen haben ergeben, dass ausgerechnet die grösseren Steuerpflichtigen schlechter wegkommen bei der Lösung über den Steuerabzug. Es gibt am Schluss noch mehr. Ich gehe natürlich davon aus, dass man einen bestimmten Steuerbetrag erheben will, sagen wir 240 Millionen Franken. Dann kommt die Rechnung von selbst so heraus, wie ich sie Ihnen dargestellt habe. Mit andern Worten: Wenn schon ein Viertel des Steuertrages ausfällt wegen dieses Abzuges, muss man eben die Sätze erhöhen, und zwar *grosso modo* etwa um einen Drittel. Deshalb diese Rechnung.

Nun möchte ich, weil das Herr Kollege Schaller nicht so gut tun konnte, noch etwas von den Kantonen sprechen (Heiterkeit). Ideen haben Beine. Wir in den Kantonen befürchten, dass der Gedanke des Steuerabzuges überschlägt auf die kantonalen Steuern. Man könnte ebensogut kommen und sagen: Wir haben sehr grosse Gemeindesteuern und wollen diese bei den Staatsteuern abgezogen haben. Nicht wahr, alle diese Dinge sind gar nicht ausser dem Bereich der Wahrscheinlichkeit. In unserer Kommission hat bereits Herr Kollege Sollberger darauf hingewiesen, dass im Kanton Waadt bei der Gesetzesrevision dieser Gedanke, diese Auffassung aufgetaucht ist und nur knapp abgewiesen werden konnte. Wenn der Antrag angenommen wird, wird meines Erachtens nur eines mit Sicherheit bleiben, die Vermehrung und Vergrösserung der Veranlagungsbürokratie. Wie Sie gesehen haben, gehen die Meinungen darüber auseinander. Herr Kollege Siegenthaler aus dem Kanton Bern zum Beispiel spricht von etwa zwei Dutzend neuen Leuten, die er haben müsste. Wir haben das selbst nicht ausgerechnet, aber meine Fachleute sind ebenfalls der Auffassung, dass hier eine gewaltige Mehrarbeit entstehen würde. Ich würde Ihnen hier gerne gewisse Einzelheiten dartun, weshalb es so ist, was mir aber der Zeitknappheit wegen nicht möglich ist. Es tut mir leid. Vielleicht noch einige wenige Hinweise. Einmal ist natürlich ganz unklar, welche Steuern abgezogen werden sollen. Herr Kollege Schaller will nur die Einkommenssteuer abziehen. Es gibt aber Kantone, die die allgemeine Einkommenssteuer noch nicht kennen und den Ertrag über die Vermögenssteuer erfassen. Sollen diese Kantone weggelassen werden? Dabei tritt in Erscheinung, dass wir eben eine ganz besondere föderative Steuerstruktur haben, dass man nicht alles über einen Leist im Steuerabzug erledigen kann. Ich bitte, nur einen Moment zu überlegen, was die Parallelität der Steuerperioden betrifft, für welche Periode abgezogen werden soll. Wir haben hier Kantone mit eigener Steuerperiode und haben den Bund mit seiner zweijährigen Periode. Wie soll da die Kongruenz hergestellt werden? Diese Frage möchte ich nur stellen; ich kann sie heute abend nicht beantworten.

Zu den technischen Schwierigkeiten kurz folgendes. Wenn der Abzug von der Bezahlung in der Bemessungsperiode abhängig gemacht wird, ist das grossen Zufälligkeiten unterworfen. Es ist denkbar, dass infolge des Ergreifens eines Rechtsmittels, infolge Stundung usw., in der Berechnungsperiode überhaupt keine Steuern entrichtet werden. Der Abzug geht dem Steuerpflichtigen zwar dadurch grundsätzlich nicht verloren. Er wird aber in einer Wehrsteuerperiode vorgenommen, die mit den Rechnungsjahren der kantonalen Steuern in keinem Zusammenhang stehen. Wenn wir die Wehrsteuer zum Beispiel auf 8 Jahre befristen, frage ich mich auch, was dann passieren solle, wenn diese Frist zu Ende geht.

Schwierigkeiten entstehen insbesondere aus den Sonderfällen. Ich denke an die Steuerpflicht nur während eines Teiles der Bemessungsperiode, an den Wohnsitzwechsel, an eine Veranlagung auf Grund sogenannter veränderter Verhältnisse. Es bestehen die Voraussetzungen der Besteuerung in verschiedenen Gemeinden, Kantonen usw., also interkommunale, interkantonale, internationale Verhältnisse mit primärem und sekundärem Steuerdomizil. Es können beispielsweise auch Steuerdomizilsänderungen eintreten. Ferner stelle ich folgendes fest. Die subjektiven Voraussetzungen der Besteuerung sind nach dem kantonalen Recht oft abweichend vom Recht der direkten Bundessteuer geordnet. Ich denke hier an die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Erbengemeinschaften, Familiengemeinschaften usw. Ich bitte Sie, an die Zahlungsmodalitäten zu denken und an die hieraus entstehenden Schwierigkeiten, Bezahlung in vielen Raten, an verschiedenen Orten, Erlass geschuldeter Steuern usw., vor allem auch (das kommt in verschiedenen Kantonen, zum Beispiel auch bei uns vor) provisorischer Steuerbezug und später endgültige Abrechnung, Rückerstattungen und ähnliche Dinge. Damit möchte ich die Schwierigkeiten nur andeuten. Wie gesagt, haben wir in unserem Kanton etwas 504 steuerberechtigte Gemeinwesen. Wir haben den Vorzug eines zentralisierten Steuerbezuges. Aber das kommt noch lange nicht in allen Kantonen vor. Wie wollen Sie dann von den verschiedenen steuerberechtigten Gemeinwesen alle die Zusammenstellungen zusammenbringen? Wahrscheinlich muss man dafür detaillierte Angaben in den Steuererklärungen verlangen. Die früher erwähnte Pauschale rettet niemanden vor der Kontrolle; denn was da etwa eingesetzt werden wird, können Sie sich ja wohl selbst vorstellen. Unsere Fachleute sind der Auffassung, dass es nicht geht ohne eine Art Steuerkartothek, eine Meldezentrale und ähnliche schöne bürokratische Dinge. Ich habe nach wie vor die Auffassung, dass kein Verhältnis bestehe zwischen dem Erfolg, den Herr Kollege Schaller da anzieht und den Unkosten, die damit verbunden sind. Im übrigen habe ich Ihnen schon gestern das Nötige gesagt. Ich bin einfach überrascht, dass man eine eidgenössische Steuer dazu benützen will, einen Ausgleich ungleicher kantonaler Steuerbelastungen zu schaffen. Das ist „Heftpflasterföderalismus".

Bachmann: Aus der bisherigen Diskussion haben Sie ersehen können, dass es nicht nur das Privileg der Juristen ist, über die gleiche Frage zweierlei Meinung zu sein, sondern dass auch andere Leute gleicher Fakultät zweierlei Meinungen haben. Ich bin ein Anhänger der Abzugsfähigkeit der kantonalen und kommunalen Steuern. Ich unterstütze den Antrag Schaller und hoffe nur, dass es uns möglich ist, diesen Antrag mit dem nötigen Gewicht, das uns wenigstens körperlich eigen ist, durchzubringen.

Es wird heute immer erklärt, diese Abzugsmöglichkeit sei etwas Neues. Erstens einmal muss ich Ihnen sagen, dass diese Abzugsfähigkeit schon im Jahre 1948 diskutiert wurde, dass schon im Jahre 1948 ein tiefes Sehnen in der Brust der Kommissionsmitglieder war, denn schon damals hat eine Kommissionsmehrheit anfänglich diesen Abzug bewilligt. Schon damals, genau wie heute, kam nachher ein Nachtragsbericht des Bundesrates mit einer bewunderungswürdigen Hartnäckigkeit. Schon damals ist die Kommission umgefallen, indem sie schliesslich mit 14:12 Stimmen diesen Antrag wieder ablehnte.

Ferner möchte ich Ihnen sagen, dass diese Abzugsfähigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika seit Jahren praktiziert wird. Dieses System kann mit unserem Lande verglichen werden. Amerika hat im Jahre 1913 die Bundeseinkommenssteuer eingeführt. Im Jahre 1943 musste eine Kommission, die die Härten des Konkurrenzsystems überprüfte, feststellen, „dass durch die Abzugsberechtigung der einzelstaatlichen Steuern bei der Veranlagung des Einkommens für die Bundessteuer schon ein sehr grosses Mass von Koordination auf dem Gebiete der Einkommensbesteuerung erreicht worden sei." Professor Bickel von der Universität Zürich, der ja dem freisinnigen Antragsteller nicht sehr nahe steht, hat in einer sehr interessanten Abhandlung die Wirksamkeit dieser Abzugsfähigkeit in einem föderativen Bundesstaat dargetan. Ich unterstütze das, was Herr Kollege Schaller bezüglich der administrativen Schwierigkeiten gesagt hat. Gestern hat Herr Professor Dr. Max Weber sehr interessant von der Einführung und vom Siegeszug der progressiven Einkommenssteuer gesprochen. Da ist mir in den Sinn gekommen, dass auch bei dieser Einkommenssteuer in allen Ländern praktische und administrative Schwierigkeiten geltend gemacht wurden. Wir haben da beispielsweise ein berühmtes Zitat des englischen Schatzministers, als die Bundeseinkommenssteuer eingeführt werden sollte. Er erklärte im Jahre 1894, das System wäre schon recht, aber es gebe derartige Schwierigkeiten praktischer und theoretischer Art, dass es nicht in Frage kommen könne. Diese progressive Bundessteuer hat aber auch in England und in der ganzen Welt den Siegeszug angetreten.

Wenn Sie sich heute nicht zu einem Beschluss durchringen, wird es nur eine Frage der Zeit sein, dass die Abzugsfähigkeit der Steuern der Kantone im Interesse der Milderung der Unterschiede doch einmal bei uns, trotz aller Schwierigkeiten, eingeführt wird.

Ich bin als Finanzdirektor überzeugt, dass diese Abzugsfähigkeit im Interesse des Finanzausgleiches und im Interesse der Steuerzahler kommen muss. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Schaller zuzustimmen.

Ming: Ich möchte als Föderalist aus der Urschweiz noch Anschlussappellation erklären zu allen Ausführungen, die mein Freund, Herr Gemperli, mein Freund Tschopp und mein lieber Föderalist aus der Westschweiz, Herr Clottu, bezüglich der Abschaffung der Wehrsteuer gemacht haben. Ich erkläre, dass ich in allen Teilen mit ihnen einig gehe und stelle nur fest, dass die Botschaft mit keinem Wort den Nachweis zu erbringen vermochte, dass die Erhaltung der Wehrsteuer weiterhin für den Finanzbedarf des Bundes notwendig sei. Die Botschaft erklärt sie ausdrücklich nur als eine politische Angelegenheit, als eine gewisse politische Geste. Wenn wir in gleicher Weise argumentieren wollten, könnten wir umgekehrt sagen wie Herr Grütter: Mit einer direkten Bundessteuer gibt es keine neue Finanz-

ordnung. – Aber wir argumentieren nicht so, denn viele Herren meiner Fraktion haben sich bereits zur direkten Bundessteuer bekehrt. Leider kann ich noch nicht erklären, dass ich diese Bekehrung auch schon überstanden hätte.

Herr Weber hat gestern gesagt, die Wehrsteuer sei ausgehungert, sie sei bald nur noch ein Skelett. Wenn es mit dieser Wehrsteuer bereits soweit ist, dass sie nur noch ein Skelett darstellt, so muss ich Sie fragen, ob wirklich die neue Finanzordnung ein Schrank für die Aufbewahrung von Skeletten sein soll.

Ich glaube, es wäre viel richtiger, wir würden sie abschaffen, denn ausgehungerte Kinder und Skelette passen nicht in unsere neue Finanzordnung.

Die Wehrsteuer, wie sie heute vorgesehen ist, belastet nurmehr 13% sämtlicher Steuerpflichtigen. Diese 13% Steuerpflichtiger sollen allein die künftigen Ausgaben des Bundes finanzieren. Man hat gesagt, der gegenwärtige Finanzbedarf sei gedeckt, aber die künftigen Ausgaben, wie Strassenbau, Invalidenversicherung usw. bleiben noch zu finanzieren.

Alle diese neuen sozialen Probleme sollen von 13% der schweizerischen Steuerpflichtigen bezahlt werden. Ich frage Sie: entspricht es dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der Rechtsgleichheit, dass man eine Steuer einführen und weiter erhalten will, die nur 13% der Steuerpflichtigen belastet? Vom Standpunkte der Rechtsgleichheit aus könnte ich einer solchen Steuer nie zustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 28. Juni 1957
Séance du 28 juin 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 545 hiervor – Voir page 545 ci-devant

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 1, lit. b

Chapitre premier
Art. 41ter, al. 1, lit. b

Fortsetzung – Suite

Bundespräsident **Streuli:** Ich spreche zum Minderheitsantrag der Herren Schaller und Mitunterzeichner. Der Antragsteller möchte zwei Dinge. Er möchte einmal eine Entlastung der Wehrsteuer vom Einkommen erreichen und zweitens möchte er die Steuerentlastung so gestalten, dass sie zu einer Verringerung der von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde oft sehr verschieden hohen Einkommenssteuer-Belastung führt. Nun stellt sich die Frage: Können diese beiden Ziele tatsächlich auf diesem Wege erreicht werden? Was die Entlastung der Wehrsteuer auf dem Einkommen anbelangt, so lässt sich eine solche Massnahme auf dem Wege einer gewöhnlichen Tarifermässigung viel einfacher und viel systemgerechter erreichen. In der vom Finanz- und Zolldepartement bestellten Expertenkommission, die die Frage des Steuerabzuges zu prüfen hatte, hat sich ein von der Verwaltung vollständig unabhängiger Steuerfachmann, Herr Dr. Bosshardt, Präsident der Zürcher Oberrekurskommission, ein Mann von sicher absoluter Unabhängigkeit, folgendermassen geäussert:

Er hat gesagt (nach Protokoll dieser Kommission): „Sind die Steuern Betriebskosten oder Gewinnungskosten, dann müssen sie abgezogen werden, wenn nicht, dann dürfen sie als sogenannte Kosten der Lebenshaltung nicht abgezogen werden. Es ist ein Fundamentalsatz des Einkommenssteuerrechts, dass die Kosten der Lebenshaltung nicht abzuziehen sind. Ich brauche in dieser Kommission nicht auseinanderzusetzen, dass die Personensteuern zu den Kosten der Lebenshaltung gehören. Auch bei der Wehrsteuer soll man sich an diesen Grundsatz halten. Anders darf nur entschieden werden, wenn bei der Wehrsteuer der Grundsatz der Nichtabzugsfähigkeit der Personensteuer durch wichtigere Ziele überwunden wird, wenn wichtige Gründe vorliegen, diesem Grundsatz untreu zu werden. Nach meiner Auffassung, die ich bereits begründet habe," sagt Dr. Bosshardt, „liegen keine genügenden Gründe vor, um von diesem Prinzip bei der Wehrsteuer eine Ausnahme zu machen. Was an dem Projekt gerecht ist, das ist die Verbesserung des Steuertarifs. Aber dann soll die Korrektur beim Tarif gemacht werden und nicht auf einem ‚Hinterweg' über den Steuerabzug."

Was die mit dem Antrag Schaller bezweckte Ausgleichswirkung in der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerbelastung anbelangt, ist die von einer solchen Massnahme erwartete Verringerung der Belastungsdifferenzen zwischen Gemeinden mit hoher Steuerbelastung und solchen mit niedriger Steuerbelastung bei weitem nicht so gross, wie dies oft angenommen wird. Zur Verdeutlichung des eben Gesagten bringe ich Beispiele von Mehrbelastungen durch Staats- und Gemeindesteuern in Zürich gegenüber Zollikon und in Sarnen gegenüber Hergiswil. Einkommen von 20 000 Franken (Verheirateter ohne Kinder): In Zürich beträgt die Mehrbelastung durch Staats- und Gemeindesteuern gegenüber Zollikon 371 Franken. Die daraus resultierende Wehrsteuerentlastung würde 16 Franken betragen. In Sarnen beträgt die Mehrbelastung durch Staats- und Gemeindesteuern gegenüber Hergiswil 1262 Franken. Die Entlastung, die sich nach Antrag Schaller ergeben würde, würde 56 Franken betragen. Wir haben also eine Entlastung von 56 Franken bei einer Differenz von 1262 Franken, bei einem Einkommen von 20 000 Franken.

Einkommen von 60 000 Franken (wiederum die beiden Gruppen Zürich–Zollikon und Sarnen–Hergiswil). In Zürich beträgt die Mehrbelastung durch Staats- und Gemeindesteuern 1948 Franken. Als Resultat der Massnahme Schaller entsteht eine Entlastung bei der Wehrsteuer von 320 Franken.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	II
Session Session Sessione	Sommersession Session d'été Sessione estiva
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	13
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	27.06.1957
Seite Page Pagina	545-565
Ref. No	20 036 334

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

ordnung. – Aber wir argumentieren nicht so, denn viele Herren meiner Fraktion haben sich bereits zur direkten Bundessteuer bekehrt. Leider kann ich noch nicht erklären, dass ich diese Bekehrung auch schon überstanden hätte.

Herr Weber hat gestern gesagt, die Wehrsteuer sei ausgehungert, sie sei bald nur noch ein Skelett. Wenn es mit dieser Wehrsteuer bereits soweit ist, dass sie nur noch ein Skelett darstellt, so muss ich Sie fragen, ob wirklich die neue Finanzordnung ein Schrank für die Aufbewahrung von Skeletten sein soll.

Ich glaube, es wäre viel richtiger, wir würden sie abschaffen, denn ausgehungerte Kinder und Skelette passen nicht in unsere neue Finanzordnung.

Die Wehrsteuer, wie sie heute vorgesehen ist, belastet nurmehr 13% sämtlicher Steuerpflichtigen. Diese 13% Steuerpflichtiger sollen allein die künftigen Ausgaben des Bundes finanzieren. Man hat gesagt, der gegenwärtige Finanzbedarf sei gedeckt, aber die künftigen Ausgaben, wie Strassenbau, Invalidenversicherung usw. bleiben noch zu finanzieren.

Alle diese neuen sozialen Probleme sollen von 13% der schweizerischen Steuerpflichtigen bezahlt werden. Ich frage Sie: entspricht es dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der Rechtsgleichheit, dass man eine Steuer einführen und weiter erhalten will, die nur 13% der Steuerpflichtigen belastet? Vom Standpunkte der Rechtsgleichheit aus könnte ich einer solchen Steuer nie zustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 28. Juni 1957
Séance du 28 juin 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 545 hiervor – Voir page 545 ci-devant

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 1, lit. b

Chapitre premier
Art. 41ter, al. 1, lit. b

Fortsetzung – Suite

Bundespräsident **Streuli:** Ich spreche zum Minderheitsantrag der Herren Schaller und Mitunterzeichner. Der Antragsteller möchte zwei Dinge. Er möchte einmal eine Entlastung der Wehrsteuer vom Einkommen erreichen und zweitens möchte er die Steuerentlastung so gestalten, dass sie zu einer Verringerung der von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde oft sehr verschieden hohen Einkommenssteuer-Belastung führt. Nun stellt sich die Frage: Können diese beiden Ziele tatsächlich auf diesem Wege erreicht werden? Was die Entlastung der Wehrsteuer auf dem Einkommen anbelangt, so lässt sich eine solche Massnahme auf dem Wege einer gewöhnlichen Tarifermässigung viel einfacher und viel systemgerechter erreichen. In der vom Finanz- und Zolldepartement bestellten Expertenkommission, die die Frage des Steuerabzuges zu prüfen hatte, hat sich ein von der Verwaltung vollständig unabhängiger Steuerfachmann, Herr Dr. Bosshardt, Präsident der Zürcher Oberrekurskommission, ein Mann von sicher absoluter Unabhängigkeit, folgendermassen geäussert:

Er hat gesagt (nach Protokoll dieser Kommission): „Sind die Steuern Betriebskosten oder Gewinnungskosten, dann müssen sie abgezogen werden, wenn nicht, dann dürfen sie als sogenannte Kosten der Lebenshaltung nicht abgezogen werden. Es ist ein Fundamentalsatz des Einkommenssteuerrechts, dass die Kosten der Lebenshaltung nicht abzuziehen sind. Ich brauche in dieser Kommission nicht auseinanderzusetzen, dass die Personensteuern zu den Kosten der Lebenshaltung gehören. Auch bei der Wehrsteuer soll man sich an diesen Grundsatz halten. Anders darf nur entschieden werden, wenn bei der Wehrsteuer der Grundsatz der Nichtabzugsfähigkeit der Personensteuer durch wichtigere Ziele überwunden wird, wenn wichtige Gründe vorliegen, diesem Grundsatz untreu zu werden. Nach meiner Auffassung, die ich bereits begründet habe," sagt Dr. Bosshardt, „liegen keine genügenden Gründe vor, um von diesem Prinzip bei der Wehrsteuer eine Ausnahme zu machen. Was an dem Projekt gerecht ist, das ist die Verbesserung des Steuertarifs. Aber dann soll die Korrektur beim Tarif gemacht werden und nicht auf einem ‚Hinterweg' über den Steuerabzug."

Was die mit dem Antrag Schaller bezweckte Ausgleichswirkung in der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerbelastung anbelangt, ist die von einer solchen Massnahme erwartete Verringerung der Belastungsdifferenzen zwischen Gemeinden mit hoher Steuerbelastung und solchen mit niedriger Steuerbelastung bei weitem nicht so gross, wie dies oft angenommen wird. Zur Verdeutlichung des eben Gesagten bringe ich Beispiele von Mehrbelastungen durch Staats- und Gemeindesteuern in Zürich gegenüber Zollikon und in Sarnen gegenüber Hergiswil. Einkommen von 20 000 Franken (Verheirateter ohne Kinder): In Zürich beträgt die Mehrbelastung durch Staats- und Gemeindesteuern gegenüber Zollikon 371 Franken. Die daraus resultierende Wehrsteuerentlastung würde 16 Franken betragen. In Sarnen beträgt die Mehrbelastung durch Staats- und Gemeindesteuern gegenüber Hergiswil 1262 Franken. Die Entlastung, die sich nach Antrag Schaller ergeben würde, würde 56 Franken betragen. Wir haben also eine Entlastung von 56 Franken bei einer Differenz von 1262 Franken, bei einem Einkommen von 20 000 Franken.

Einkommen von 60 000 Franken (wiederum die beiden Gruppen Zürich–Zollikon und Sarnen–Hergiswil). In Zürich beträgt die Mehrbelastung durch Staats- und Gemeindesteuern 1948 Franken. Als Resultat der Massnahme Schaller entsteht eine Entlastung bei der Wehrsteuer von 320 Franken.

Sarnen–Hergiswil: In Sarnen beträgt die Mehrbelastung gegenüber Hergiswil bei einem Einkommen von 60 000 Franken zirka 12 000 Franken. Die Wehrsteuerentlastung durch den Wehrsteuerabzug beträgt zirka 1900 Franken. Diese Entlastungsdifferenzen sind bis zu einem Einkommen von etwa 30 000 Franken zahlenmässig unbedeutend. Ihre Bedeutung steigt bei den grossen Einkommen, wo Entlastungsdifferenzen bis zu 2000 Franken und mehr möglich sind. Alle diese Entlastungen verlieren aber zum grössten Teil ihre praktische Bedeutung, wenn wir sie an den Unterschieden in der Gesamtsteuerbelastung des Einzelnen messen.

Zu dieser Tatsache kommt ein weiterer Umstand. Schon Herr Nationalrat Schaller hat in der Begründung seines Antrages erklärt, es sei nicht notwendig, diesen Steuerabzug für jeden einzelnen Steuerpflichtigen genau zu ermitteln. Die von Herrn Schaller erwähnte Vereinfachung des Steuerabzuges in der Form eines zehnprozentigen Abzuges vom wehrsteuerpflichtigen Einkommen hätte zur Folge, dass zirka drei Viertel aller Steuerpflichtigen unter diese Pauschale fallen würden. Somit würde für diese grosse Masse der Steuerpflichtigen jede Belastungsausgleichswirkung wegfallen.

Dazu kommt aber noch eine weitere, wesentliche Tatsache. Die Untersuchungen, die sowohl eine vom Finanz- und Zolldepartement zur Prüfung des Steuerabzuges eingesetzte Expertenkommission, als auch eine Studiengruppe von Steuerbeamten gemacht haben, haben eindeutig ergeben, dass ein Steuerabzug unter keinen Umständen auf die kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern beschränkt bleiben dürfte. Er müsste auch für die kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern vorgesehen werden. Ich möchte nun wiederum versuchen, das an einem Beispiel zu verdeutlichen. In Sitten hat ein Verheirateter mit einem Einkommen von 6000 Franken und einem Vermögen von 200 000 Franken eine Einkommenssteuer von 120 Franken zu bezahlen, in Genf unter denselben Voraussetzungen eine solche von 111 Franken. In Sitten bezahlt er aber dazu noch eine Vermögenssteuer von 1586 Franken, während der gleiche Pflichtige in Genf nur 589 Franken zu entrichten hätte. Diese ausserordentliche Differenzierung bei den Vermögenssteuern, ein Steuerabzug, der auf die kantonalen und auf die kommunalen Einkommensteuern beschränkt wird, ist somit als Belastungsausgleichsmassnahme offensichtlich untauglich und würde neue grosse Ungerechtigkeiten mit sich bringen. Er würde von den Steuerpflichtigen und Stimmbürgern derjenigen Kantone nicht begriffen werden, die hohe Vermögenssteuern fordern. Die Ausdehnung des Steuerabzuges auf die Vermögenssteuern hat ihrerseits jedoch ebenfalls schwerwiegende Nachteile. Sie führt dazu, dass das Arbeitseinkommen durch die Wehrsteuer stärker als der Vermögensertrag belastet wird, indem der Vermögensbesitzer einen höheren Steuerabzug geltend machen kann. Eine derartige völlige Umgestaltung der Wehrsteuerbelastung wäre bedenklich. Dass das fundierte Einkommen eine geringere Wehrsteuer erfordert als das nicht fundierte Einkommen, wäre von der Steuerwissenschaft aus gesehen einfach paradox. Sie würde von der grossen Mehrzahl der Empfänger von Arbeitseinkommen kaum verstanden werden.

Die Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Abzug der Vermögenssteuern ergeben würden, zeigen, dass dieser Steuerabzug eben doch nicht so einfach ist, wie es die Herren Schaller und Bachmann gestern dargestellt haben.

Die übrigen Einwände gegen den Steuerabzug und die von den Herren Schaller und Bachmann zu ihrer Entkräftigung vorgebrachten Argumente möchte ich nur ganz kurz berühren:

Die Gefahr, dass ein Abzug der kantonalen und kommunalen direkten Steuern bei der Wehrsteuer sich früher oder später auch auf die Kantone auswirken wird und auswirken muss, darf nicht unterschätzt werden. Es ist für mich ganz selbstverständlich, dass, wenn ein Prinzip des Abzuges von Steuern vom Einkommen beim Bund anerkannt wird, dieses selbe Prinzip notwendigerweise nicht unberücksichtigt bleiben kann bei den kantonalen Steuern. Dann ergeben sich die Differenzen für die Kantone, die – wie Herr Gemperli gestern gemeint hat – wirklich eigentliche Kantone sind. Für die andern Kantone, wie vielleicht Basel, Genf, ist das natürlich von weniger grosser Bedeutung. Ich verweise nur darauf, dass man dem Bund schon in bezug auf andere Steuermassnahmen vorgeworfen hat, sie hätten sich auf die Kantone nachteilig ausgewirkt.

Auch die technischen Schwierigkeiten und Komplikationen – ich rede nicht von denen der Verwaltung, obwohl ich immer die Auffassung vertrete, dass man hier im Rate gerne bereit ist, die Schwierigkeiten der Verwaltung zu bagatellisieren, wenn man irgendetwas erreichen will, dann aber im Handumkehren von der Grösse und dem Umfang der Verwaltung spricht –, die beim Pflichtigen entstehen, sind gestern zu stark bagatellisiert worden. (Ich spreche auch nicht von den Schwierigkeiten der Verwaltung bei den Kantonen und Gemeinden.)

Man hat das Beispiel Amerika angeführt. Es ist richtig, dass man in Amerika die Einkommenssteuern der Gliedstaaten bei der Bundessteuer abziehen kann. Aber die Verhältnisse sind doch ganz fundamental anders als bei uns. Die Einkommenssteuern sämtlicher amerikanischer Gliedstaaten werfen rund eine Milliarde Dollars ab. Die Bundes-Einkommenssteuer in Amerika beträgt dagegen 35mal mehr. Der Abzug der Steuern der Gliedstaaten ist somit im Rahmen der amerikanischen Bundessteuer ertragsmässig völlig belanglos. Ich möchte Herrn Nationalrat Bachmann sagen: wenn Sie eine direkte Bundessteuer bewilligen würden, die 35mal den Betrag der kantonalen und Gemeindesteuern ausmachen würde, so wäre ich sofort bereit, die sämtlichen Steuern von Kantonen und Gemeinden abziehen zu lassen! Die Steuerverhältnisse in den Vereinigten Staaten weichen auch in anderer Beziehung von den unsrigen ab. So sind zum Beispiel – das ist interessant – die AHV-Beiträge in Amerika nicht abzugsfähig, dies im Gegensatz zu unserer Auffassung!

Aus rein sachlichen Überlegungen muss Sie der Bundesrat vor dem Abzug der kantonalen und kommunalen direkten Steuern warnen. Es muss ernstlich befürchtet werden, dass dieser Steuerabzug die Verfassungsvorlage politisch nicht entlasten, sondern wesentlich belasten würde. Dies ist aber

sicherlich auch nicht die Absicht der Befürworter des Steuerabzuges.

Die finanziellen Auswirkungen gegenüber den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit:

Ausfall für den Bund 23 Millionen Franken, Ausfall für die Kantone 10 Millionen Franken, Entlastung der Steuerpflichtigen 33 Millionen Franken.

Verbleibender Ertrag aus der Wehrsteuer der natürlichen Personen für den Bund 71 statt 94 Millionen, für die Kantone 30 Millionen statt 40 Millionen; gesamte Wehrsteuerleistung der natürlichen Personen 101 Millionen statt 134 Millionen.

Derartige Ausfälle an Wehrsteuererträgen sind jetzt, nachdem Sie den Steuertarif so gestaltet haben, dass dem Bund nicht mehr bleibt aus dieser Steuer, fiskalisch kaum tragbar. Weitere Ausfälle in dieser Grössenordnung sind kaum zu verantworten. Die Konsequenz wäre, dass dann, wenn Sie dem Antrag Schaller zustimmen würden, der Bundesrat unbedingt verlangen müsste, dass Sie auf den Tarif zurückkommen. Ein Ausfall in dieser Grössenordnung, der sich auf den Ertrag nach den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit ergeben würde, müsste kompensiert werden durch einen andern, neuen Tarif. Dann würde aber weitgehend der vermeintliche Vorteil, den der Steuerpflichtige hat, wieder hinfällig. Man würde ihn zuerst entlasten und nachher wieder belasten. Der ganze Vorteil für die meisten Steuerpflichtigen würde also völlig dahinfallen. Dann hätte man ohne das erste Ziel, die ausgleichende Wirkung, erreicht zu haben, keine Entlastung. Man hätte einen riesigen Betrieb ohne irgendwelches Ergebnis aufgezogen.

Ich möchte Sie sehr ernsthaft bitten, den Minderheitsantrag des Herrn Schaller abzulehnen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Pour ce qui concerne l'article 41*ter*, 1er alinéa, lettre *b*, instituant l'impôt pour la défense nationale, la majorité de votre commission vous prie d'accepter son texte, qui ne diffère de celui du Conseil fédéral qu'au point de vue rédactionnel.

Je vous prie par conséquent d'écarter la proposition de première minorité de M. Clottu, qui entend biffer cette lettre *b*.

Je me suis déjà expliqué au sujet de l'impôt pour la défense nationale dans mon exposé d'entrée en matière et je n'entends pas y revenir.

Pour ce qui concerne la proposition de la deuxième minorité, défendue par M. Schaller, la majorité de la commission vous prie, avec le Conseil fédéral, de la rejeter. A titre personnel, j'ai soutenu cette proposition et je la voterai. Je ne conteste pas les inconvénients d'ordre technique qu'elle soulève, bien qu'il ne faille pas en exagérer l'importance. A mon avis, ils ne sont pas insurmontables. Mais les avantages qui ressortent de cette proposition sont tels, comparés à ses inconvénients, que ce Conseil devrait l'accepter. Je suis convaincu que la déductibilité des impôts cantonaux et communaux serait de nature à entraîner l'adhésion de nombreux adversaires de l'impôt fédéral direct. C'est en particulier le cas en Suisse romande.

La majorité de la commission vous prie également de rejeter la proposition Tschopp. A la fin de son exposé, hier, M. Tschopp a parlé d'un impôt de réserve. En réalité, il veut un impôt à titre subsidiaire. Il est partisan d'un impôt de durée limitée, comme le Conseil fédéral, mais seulement si les autres recettes ne couvrent pas les dépenses pour la défense nationale. Ce système n'est pas compliqué. Mais ses effets sont trop tardifs et le pont dont parlait M. Tschopp risquerait fort de ne pas être construit au moment opportun. Aussi nous prions-vous de rejeter également cette proposition.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte zuerst zum Antrage des Herrn Schaller Stellung nehmen. Abzüge vom Einkommen sind dem Pflichtigen, der seine Steuererklärung auszufüllen hat, natürlich immer sympathisch. Deshalb leuchtet der vorgeschlagene Abzug der Kantons- und Gemeindesteuern dem Steuerpflichtigen auch ein. Aber es ist doch bei näherer Prüfung des Vorschlages einiges zu bedenken. In der schweizerischen Steuergesetzgebung ist die bezahlte Steuer der natürlichen Personen kein Abzugsposten. Der Abzug der Kantons- und Gemeindesteuern von dem der Wehrsteuer zu unterwerfenden Einkommen wird empfohlen wegen der ausgleichenden Wirkung bei der Steuerbelastung. Wenn ein Pflichtiger mit hohen kantonalen Steuern weniger Bundessteuern bezahlen muss als einer mit mässigen kantonalen Steuern, so reduziert sich die Gesamtbelastung. Soll nun deswegen der ganze umständliche Apparat des Steuerabzuges in Bewegung gesetzt werden? Zudem ist es fraglich, ob es richtig und gerecht sei, dass jener, der niedrige Steuern bezahlt, mehr Bundessteuern zahlen soll." Diese Worte habe ich wörtlich dem Votum des Herrn Schaller entnommen, das er als Präsident der Finanzreformskommission von 1953 gehalten hat. Er tat das in seiner Eigenschaft als Präsident der Kommission. Ich möchte mich doch in aller Form entschuldigen, dass ich diese beschwörende Stimme erschallen liess. Aber ich kann mit dem besten Willen keine besseren Argumente gegen seinen Antrag von heute als seine eigenen vorbringen.

Herr Bundespräsident Streuli hat sich mit dem Technischen auseinandergesetzt. Ich möchte nur noch eines beifügen: Was Sie mit dem Antrag Schaller bezwecken, das können Sie erreichen auf einem viel eleganteren und auch systemgerechteren Wege, nämlich über den neuen Tarif der Kommission.

Ich bitte Sie, den Antrag Schaller abzulehnen.

Bundespräsident **Streuli:** Ich glaubte, dass ich selbstverständlich nach den beiden Herren Referenten sprechen würde. Deswegen habe ich vorhin zum Antrag Schaller gesprochen. Ich muss Sie meinerseits bitten, auch den Antrag des Herrn Tschopp abzulehnen. Es ist ja schon so, dass man sich überlegen könnte, ob die Wehrsteuer zweckbestimmt gestaltet und für die Kosten der Landesverteidigung reserviert werden müsste. Herr Tschopp möchte sie nicht bloss für die Kosten der Landesverteidigung, sondern bloss für die ausserordentlichen Kosten der Aufwendungen der Landesverteidigung verwenden. Aber wie sieht das aus? Herr Nationalrat Tschopp möchte die Steuer nur während einer begrenzten Zeit erheben. An und für sich ist ja die ganze Vorlage auf 12 Jahre begrenzt. Die Wehrsteuer soll nun aber begrenzt sein auf Zeitperioden, da die übrigen Einnahmen des Staates (also ohne Wehrsteuer)

nicht ausreichen würden, um die ausserordentlichen Aufwendungen der Landesverteidigung zu decken. Ja, wenn man prüft, wie es bis jetzt, seit 1939, war, so können Sie ruhig die Wehrsteuer als permanent erklären, wenn Sie die Einnahmen des Bundes nehmen und die Wehrsteuer davon abziehen. Denn in all den Jahren, in denen wir grosse Rüstungen zu finanzieren hatten, haben diese Einnahmen nicht genügt. Dann möchte er die Begrenzung eben auf jene Perioden, da die übrigen Mittel nicht ausreichen würden, und nachher würde er sie wieder erheben, wenn das in einer neuen Periode wieder notwendig würde. Ja, mit einer Steuer kann man nicht so verfahren. Sie können eine Wehrsteuer, die 2, 3, 4 oder 5 Jahre verlangt wird, nicht unterbrechen und dann wieder erheben. Das ist eine Unmöglichkeit. Es geht hier – entschuldigen Sie, ein vielleicht dummes Beispiel – nicht so wie auf dem Kasernenplatz, wo der Leutnant sagt: Steuerpflichtige, Achtung, vorwärts marsch! Abteilung halt, ruhn! Und dann ruhen die Leuten, und nach einer Weile setzt man die Leute wieder in Marsch. So geht es bestimmt mit einer Steuer nicht.

Dann kommt der dritte Punkt. Ein angemessener Anteil wäre an die Kantone abzutreten. Da stellt sich die Frage: Aus welchem Grunde hätten die Kantone bei dieser Konzeption der Steuer noch Anrecht auf einen Anteil? Das wäre eine ausgesprochene Einnahmenquelle für ausserordentliche Wehraufwendungen. Dann hätten die Kantone wirklich keine Berechtigung mehr, Anteile zu verlangen.

Aus all diesen Gründen muss ich Sie bitten, den Antrag Tschopp abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der II. Minderheit	53 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag Tschopp	19 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	103 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	131 Stimmen
Für den Antrag der I. Minderheit	17 Stimmen

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, Ingress und Litera a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Wehrsteuer ist nach folgenden Richtlinien zu gestalten:

a) die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu bemessen und darf 8,5% des gesamten steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken, bei verheirateten Personen von 7500 Franken;

Minderheit

(Grütter, Bringolf-Schaffhausen, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

Ingress streichen

a) Die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu bemessen und darf 12% des gesamten steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 7000 Franken, bei verheirateten Personen von 9000 Franken.

Antrag Bodenmann

a) ...reinen Einkommen von 10 000 Franken, bei verheirateten Personen von 12 000 Franken.

Chapitre premier

Art. 41ter, al. 3, préambule et lit. a

Proposition de la commission

Majorité

L'impôt pour la défense nationale sera établi selon les règles suivantes:

a) L'impôt sur le revenu des personnes physiques sera calculé d'après un tarif progressif et ne pourra excéder 8,5% du total du revenu imposable. L'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 6000 francs ou, pour les personnes mariées, 7500 francs.

Minorité

(Grütter, Bringolf-Schaffhouse, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

(Biffer le préambule)

a) L'impôt sur le revenu des personnes physiques sera calculé d'après un tarif progressif et ne pourra excéder 12% du total du revenu imposable. L'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 7000 francs ou, pour les personnes mariées, 9000 francs.

Proposition Bodenmann

a)...revenu net atteint 10 000 francs ou pour les personnes mariées 12 000 francs.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Der ganze Absatz enthält die Richtlinien, die für die Ausgestaltung der Wehrsteuer massgebend sein sollen.

Litera a dieses dritten Absatzes handelt von der Einkommenssteuer der natürlichen Personen. Der Bundesrat schlägt vor, dass die Einkommenssteuer progressiv zu gestalten sei und 10% des gesamten steuerbaren Einkommens nicht übersteigen dürfe. Die progressive Gestaltung der Einkommenssteuer ist von keiner Seite angefochten. Dem verfassungsrechtlichen Höchstsatz von 10% wollte Ihre Kommission zunächst zustimmen. Sie war dabei der Meinung, dass für die Übergangsordnung und in der Ausführungsgesetzgebung der Höchstsatz der Einkommenssteuer wesentlich unter diesen 10% angesetzt werden könne. Im Bestreben jedoch, die Verwirrung zu vermeiden, die entstehen könnte,

wenn für die Dauerordnung andere Höchstsätze im Verfassungstext figurieren würden als in dem Übergangsbestimmungen, beantragt nun die Kommission, an beiden Orten den gleichen Höchstsatz von 8,5% vorzusehen.

Litera a von Absatz 3 handelt im weiteren von den den natürlichen Personen einzuräumenden Midestfreigrenzen. Mit den Vorschlägen des Bundesrates sollte die Steuerpflicht bei einem reinen Einkommen von 5000 Franken, für verheiratete Personen bei einem reinen Einkommen von 6500 Franken beginnen. Ihre Kommission hat den Betrag von 5000 auf 6000 Franken und denjenigen von 6500 auf 7500 Franken erhöht. Diese Beträge stimmen auch mit der von ihr vorgeschlagenen Regelung für die Übergangsordnung überein. Weitergehende Anträge hat die Kommission abgelehnt.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: L'article 41*ter*, alinéa 3, contient les règles selon lesquelles l'impôt pour la défense nationale sera établi. La lettre *a* de ce troisième alinéa précise ce qu'il en est de l'impôt sur le revenu des personnes physiques. Le projet propose que cet impôt soit calculé d'après un tarif progressif qui ne pourra pas excéder 10% du total du revenu imposable. Le tarif progressif de l'impôt sur le revenu n'a été combattu par personne.

Votre commission pensait d'abord pouvoir se rallier au taux maximum de 10% dans l'idée que la disposition constitutionnelle transitoire et la législation d'exécution prévoiraient un taux maximum beaucoup plus bas. Toutefois, dans l'idée d'éviter que des taux maximums différents ne soient fixés dans le texte de la Constitution et dans les dispositions transitoires, la commission, dans sa majorité, s'est ralliée au taux maximum de 8,5%.

La lettre *a* de l'alinéa 3 traite, en outre, de l'assujettissement. D'après le projet, cet assujettissement commencerait au plus tôt lorsque le revenu net atteint 5000 francs ou, pour les personnes mariées, 6500 francs. Votre commission, dans sa majorité, a porté le chiffre de 5000 à 6000 francs et le chiffre de 6500 à 7500 francs. Ces chiffres sont identiques à ceux qu'elle propose dans le régime transitoire. La commission a écarté les propositions allant au-delà de ces sommes.

Grütter, Berichterstatter der Minderheit: Es geht also hier um die Festsetzung des Richtsatzes und um die sogenannten Freigrenzen, welche für die Dauerlösung vorgesehen sind.

Ich glaube, dass es richtig ist, wenn man eine Neugestaltung der Bundesfinanzreform konzipiert – um mich so auszudrücken –, dass man auch Maximalsätze in Aussicht nimmt, die man anwenden kann, wenn es vom Standpunkt des Finanzbedarfes des Bundes notwendig wäre, eine Anpassung nach oben zu suchen. Der Bundesrat schlägt 10% vor, die Kommissionsmehrheit 8,5%. Wenn wir uns nach der Meinung des Bundesrates mit 10% oder nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit mit 8,5% im Maximum begnügen, so werden wir gezwungen sein, weil das Verfassungsbestimmungen sind, die entweder – das kommt noch auf den Beschluss der Räte an – 8 oder 12 Jahre dauern sollen, die mittleren und die unteren Einkommen stärker belasten; höher hinauf als diese 8,5 oder 10% kann man ja nicht gehen. Ich glaube nicht, dass wir uns so enge Grenzen setzen sollten.

Wir schlagen für die Dauerlösung 12% als Maximalsatz vor. Für die Übergangsbestimmungen sind wir ja bereit, das Maximum tiefer anzusetzen. Ich glaube, dass sich diese 12% verantworten lassen, und zwar gerade im Hinblick darauf, dass die Ergänzungssteuer in Wegfall kommt. Es ist zu verschiedenen Malen von verschiedenen Seiten gesagt worden, dass der Wegfall der Ergänzungssteuer schon früher vorgesehen worden sei, so auch in der Vorlage von 1953. Das ist richtig. Aber es ist nur eine halbe Wahrheit, denn damals war eine Kompensation des Maximalsatzes bis auf 15% vorgesehen. Der Bundesrat hat übrigens früher einmal 20% in Aussicht genommen. Sogar der heutige Präsident der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz hat einen Antrag gestellt – ich erinnere mich noch gut dieses Antrages –, bis auf 20% zu gehen, mit einer andern Gestaltung, nämlich mit der überschiessenden Progression. Aber immerhin: Der Satz von 20% stand damals in Diskussion.

Wenn Sie sehen, was für Entlastungen die Leute mit grossem Vermögen in Zukunft erfahren, so dürfte man sich doch diese Reserve vorbehalten für den Fall, dass der Finanzbedarf des Bundes zunimmt. Ich habe da eine Aufstellung der Steuerverwaltung. Danach wird zum Beispiel der Besitzer eines Vermögens von 1 Million durch den Wegfall der Ergänzungssteuer entlastet mit jährlich ca. 2000 Franken, der Besitzer zweier Millionen mit ca. 6500 Franken. Es ist von der Steuerverwaltung festgestellt worden, dass von einem gewissen Einkommen an, alle diese grossen Einkommensbezüger auch Besitzer respektabler Vermögen sind. Wenn diese nun eine Entlastung erfahren durch den Wegfall der Ergänzungssteuer, darf man doch gewiss in Aussicht nehmen, für den Fall eines wachsenden Finanzbedarfes dort noch etwas mehr zu holen, als der Bund jetzt vorsieht.

Damit komme ich zu den Freigrenzen. Der Bundesrat schlägt 5000 Franken für Ledige und 6500 Franken für Verheiratete vor. Die Kommissionsmehrheit schlägt dagegen 6000 für Ledige und 7500 für Verheiratete vor, und wir möchten diese Freigrenze erhöhen auf 7000 Franken für Ledige und 9000 Franken für Verheiratete. In der Eintretensdebatte hat Herr Bundespräsident Streuli, als er den Standpunkt des Bundesrates vertrat, erklärt, es lasse sich durchaus rechtfertigen, die kleinen Einkommen von der Bezahlung der Wehrsteuer auszunehmen, weil sie in den Kantonen und Gemeinden belastet seien. Mit diesem Prinzip gehen wir ja sehr einig; es ist nur eine Frage des Ermessens, wie weit hinauf man gehen könne. Ich habe mich da auch wieder in der Statistik orientiert, in diesem Heft über die Steuerbelastung in der Schweiz pro 1956 und nachgesehen, was so ein Einkommen in der Stadt Bern an Gemeinde- und Kantonssteuern zu entrichten hat. Ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in der Stadt Bern und einem Einkommen von 7000 Franken bezahlt Gemeinde- und Kantonssteuern 435 Franken, bei 8000 Franken Einkommen 551 Franken Steuern, und bei einem Einkommen von 9000 Franken 687 Franken an direkten Steuern. Wenn

nun, wie wir das gelegentlich gehört haben, in einigen Kreisen unseres Parlamentes die Meinung besteht, dass Einkommen von 40 000 bis 100 000 Franken als mittlere Einkommen zu erklären seien, dann sind das hier sehr, sehr bescheidene Proletariereinkommen, die mit Gemeinde- und Kantonssteuern belastet werden, und jetzt wollen wir diese auch noch mit der direkten Bundessteuer belasten. Das ist meines Erachtens doch etwas zu viel. Dazu kommt, dass diese Kreise ja auch noch durch die indirekten Steuern belastet werden, durch die Warenumsatzsteuer und die Zölle. In einer sehr eingehenden und sehr sorgfältigen Arbeit eines Herrn Dr. Meier ist publiziert worden, dass Einkommen von 7000 bis 10 000 Franken durch die Warenumsatzsteuer und die Zölle ungefähr mit 5 % belastet werden. Da darf man doch sicher nicht von Gratisbürgern oder von Nullern sprechen; denn diese Leute leisten gemäss ihrem Einkommen einen sehr wesentlichen Anteil.

Ich möchte Ihnen beantragen, dem Vorschlag der sozialdemokratischen Gruppe zuzustimmen, lautend auf einen Maximalansatz von 12% und Erhöhung der Freigrenze für Ledige auf 7000 und für Verheiratete auf 9000 Franken.

Bodenmann: Ich stelle Ihnen den Antrag, die Steuerfreiheit anzusetzen bei 10 000 Franken für Alleinstehende und 12 000 Franken für Verheiratete. Sie werden vielleicht denken: Das ist wieder einmal so ein überspitzter Antrag der PdA-Leute. Herr Hauser nickt dabei schon. Er sollte als Präsident der Zürcher Kantonalbank immerhin wissen, dass es in Zürich andere Leute als jene der PdA gibt, die solche Anträge schon gestellt haben. Ich habe hier das „Volksrecht" vom 30. April 1955, mit einem Artikel, der die ganze Seite belegt, wo Herr Ständerat Spühler diese Zahlen von 10 000 und 12 000 Franken als Freigrenze als Postulat der Sozialdemokratischen Partei vorbringt. Herr Spühler geht noch weiter und sagt, bei der Progression sollte man nicht bis zu 8,5, 10 oder 12 % gehen, sondern bis zu 30%. Ich wollte Ihnen das immerhin sagen, um zu zeigen, dass nicht uns die Ehre zukommt, in diesem Punkte der Steuerfreiheit soweit zu gehen, wie es in unserm Antrag enthalten ist.

Inzwischen ist ja die Geldentwertung weiter fortgeschritten mit der Teuerung, inzwischen hat sich auch die Bundeskasse gefüllt und überfüllt, so dass ein solcher Antrag auf weitergehende Befreiung erst recht begründet ist. Gestern, bei der Frage der Gestaltung der Freiliste, hat Herr Bundespräsident Streuli erklärt, die soziale Berücksichtigung müsse nicht bei der Warenumsatzsteuer erfolgen, sondern bei der Wehrsteuer. Nun bietet sich hier die Gelegenheit, diese soziale Berücksichtigung in Kraft treten zu lassen, indem man jene Leute, die ein ungenügendes Einkommen haben, angesichts des heutigen Standes der Teuerung von der Wehrsteuer befreit. Nicht erst jetzt, sondern schon bei der Diskussion der letzten Finanzordnung (ich glaube, damals war es Herr Dr. Obrecht) ist diese Idee vertreten worden, mittlere Einkommen seien mit 50 000 Franken zu bemessen. In diesem Fall sind ja dann unsere Anträge auf 10 000 und 12 000 Franken recht bescheiden, jedenfalls sind das dann kleine Einkommen, die einen Fünftel oder nicht einmal einen Viertel dieser mittleren Einkommen ausmachen.

Noch eine Bemerkung. Hier ist wiederholt gesagt worden, wenn man die Steuerfreiheit weiter erhöhe, blieben nur noch 13% Steuerpflichtige. In diesem Punkte kann ich mich dem anschliessen, was soeben Herr Grütter gesagt hat. Es ist unwahr, wenn behauptet wird, jene Leute, die keine Wehrsteuer bezahlen, seien steuerfrei oder seien Gratisbürger; denn mit den Hauptsteuern, die der Bund erhebt, sind sie nach wie vor belastet. Ich glaube, es war Herr Reichling, der hier erklärte, es sei vom rein demokratischen Gesichtspunkt aus doch ganz unmöglich, dass man bei der Wehrsteuer die Freigrenze noch weiterziehe, da nur eine kleine Minderheit von Bürgern dann noch diese Wehrsteuer bezahlen müsse. Mir scheint vielmehr, es sei undemokratisch, dass 87% der Bevölkerung über ein so geringes Einkommen verfügen, dass sie bei der Wehrsteuer nicht mehr als steuerpflichtig taxiert werden müssen, und es wäre eben demokratisch, diese Einkommen zu erhöhen. Es ist aber undemokratisch, ihnen vom ungenügenden Einkommen noch einen wesentlichen Teil besteuern zu wollen.

Welter: Gestatten Sie mir, dass ich zum Antrag der Erhöhung der Freigrenze auf 7000 beziehungsweise 9000 Franken auch noch ein Argument ins Feld führe. Ich stütze mich dabei auf einen Artikel im offiziellen Mitteilungsblatt des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, „Volkswirtschaft", Heft 3, Mai 1957. Darin ist ein Aufsatz des Biga enthalten, betitelt „Steuerbelastung des Arbeitseinkommens der Arbeiter und Angestellten von 1939 bis 1956". Die darin errechneten Steuerbeträge stellen Durchschnittswerte dar aus den für die zehn grössten Städte der Schweiz ermittelten Zahlen. Es geht daraus folgendes hervor: Das Durchschnittseinkommen eines verheirateten Arbeiters ohne Kinder wurde im Jahre 1939 mit 3108 Franken ermittelt; der Steuerbetrag belief sich auf Fr. 81.65. Für das Jahr 1956 wurde für die gleiche Kategorie ein Durchschnittseinkommen von 7043 Franken ermittelt, und der Steuerbetrag belief sich auf Fr. 278.85. Auf Grund dieser Zahlen betrug demzufolge die steuerliche Belastung des Bruttoverdienstes im Jahre 1939 2,6% und im Jahre 1956 3,9%. Bei den Angestellten ist die prozentuale Mehrbelastung noch grösser geworden. Das Durchschnittseinkommen wurde im Jahre 1939 mit 5088 Franken ermittelt, und der Steuerbetrag belief sich auf Fr. 249.45. Für das Jahr 1956 wird ein Durchschnittseinkommen von 10 704 Franken ermittelt und eine Steuerbelastung von Fr. 689.80 festgestellt. Bei den Angestellten betrug demzufolge die steuerliche Belastung im Jahre 1939 4,9% und ist im Jahre 1956 auf 6,4% gestiegen. In diesem Aufsatz des Biga wird ausdrücklich erwähnt: „immer noch 6,4%", denn aus den Angaben geht deutlich hervor, dass die Verstärkung der Steuerbelastung im Jahre 1956 verglichen mit 1939 sowohl bei den Arbeitern als auch bei den Angestellten rund einen Siebentel betrug, während sie in den Vorjahren noch einen Viertel, im Jahre 1954 sogar gegen einen Drittel betragen hat. Es dürfte also verständlich sein, wenn die Angestellten und Arbeiter ein wesentliches Entgegenkommen erwarten. Der Antrag, die Freigrenze auf 7000

beziehungsweise 9000 Franken zu erhöhen, würde diesem Begehren wirklich Rechnung tragen und auch Gewähr dafür bieten, dass die mittleren Einkommen, wie wir sie verstehen, entlastet werden. In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal unterstreichen, was bereits Herr Kollege Grütter getan hat, dass diese mittleren Einkommen, die wir meinen, bei den kantonalen und kommunalen Steuern immer noch ausgiebig zum Zuge kommen und ein Entgegenkommen bei der Wehrsteuer durchaus gerechtfertigt ist. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Kommissionsminderheit beizupflichten.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Herrn Grütter möchte ich sagen, man sollte dem Hobel nicht zu viel Eisen geben, weil das nicht gut ist. Ich möchte Ihnen doch zu bedenken geben, dass das Progressionsmaximum des Bundes bei der Wehrsteuer nicht allein für sich steht. Es wird auf die Progressionsmaxima der Kantons- und Gemeindesteuern aufgepfropft. Wenn Sie das in Kurven aufzeichnen, sehen Sie, wie steil es werden kann. Ich möchte hier auch einen staatspolitischen Grund anführen. Mit dem Antrag der Kommission werden 550 000 Wehrsteuerpflichtige aus der Steuerpflicht entlassen, so dass von den jetzt 1 200 000 Personen umfassenden Pflichtigen noch 650 000 Personen, also fast nur noch die Hälfte verbleiben. Nach dem Antrag Grütter würden sogar 800 000 Personen aus der Steuerpflicht fallen, und es blieben noch 400 000. Die Zahlen für den Antrag Bodenmann stehen leider nicht zur Verfügung, aber auf jeden Fall werden mehr als 800 000, wahrscheinlich gegen 1 Million Personen aus der Steuerpflicht fallen. Nun sollten wir doch darnach trachten, dass wir immerhin noch eine respektable Zahl von Steuerpflichtigen am Schicksal der Bundesfinanzen beteiligen können. Auch sie sollten sich für die Einnahmen- und Ausgabenpolitik des Bundes interessieren. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ich kann Ihnen noch etwas über die finanziellen Auswirkungen sagen. Nach dem Beschluss der Kommission ergibt sich für den Bund ein Ausfall von 9 Millionen, nach dem Antrag Grütter dagegen von 20 Millionen. Für die Kantone beträgt der Ausfall nach Antrag der Kommission 4 Millionen, nach Antrag Grütter das Doppelte. Damit sind Sie genügend im Bilde, und ich bitte Sie, den Antrag Grütter abzulehnen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: La majorité de la commission vous prie de voter sa proposition, c'est-à-dire le taux maximum de 8,5% et le début de l'assujettissement à 6000, respectivement 7500 francs. En conséquence, elle vous prie de repousser la proposition Grütter, qui entend fixer le taux maximum à 12%. Ce taux lui paraît excessif, par rapport à l'ensemble des charges qui doivent être considérées.

Pour ce qui concerne le début de l'assujettissement, la majorité de la commission vous prie également de ne pas accepter la proposition Grütter qui le fixe à 7000, respectivement 9000 francs. L'acceptation de cette proposition aurait pour conséquence une diminution de 800 000 contribuables par rapport à l'Etat comprenant des limites exonérées non modifiées (4000 et 5000 francs). La proposition de la majorité de la commission diminuerait le nombre des contribuables de 550 000, de sorte que 650 000 personnes seraient encore frappées par cet impôt.

En chiffres absolus, la proposition Grütter représenterait pour la Confédération une perte de 20 millions, de 8 millions pour les cantons et un dégrèvement des contribuables de 28 millions. Par rapport à la proposition de la majorité de la commission, ce serait un surplus de perte de 11,4, respectivement 15 millions. Ce sont là des conséquences dont il convient de tenir compte. Il faut conserver à cet impôt, comme d'ailleurs à l'ensemble des impôts, une généralité suffisante pour qu'il ne devienne pas un impôt spécial.

La proposition Bodenmann va encore plus loin. Elle prévoit le début de l'assujettissement à 10 000, respectivement 12 000 francs. La majorité de la commission vous demande de la repousser.

Bundespräsident **Streuli:** Zum Minderheitsantrag allein und zum festen Satz von 12%, der jetzt beantragt wird, folgende Bemerkungen:

Wir werden uns bei dieser Gelegenheit überlegen müssen, was der Bundesrat ursprünglich hat vorschlagen wollen. Er wollte vorschlagen: dauernde Verfassungsartikel, Übergangsordnung, Ausführungsgesetz. Er wollte im Verfassungsartikel einen breiteren Rahmen festsetzen. Er wollte in der Übergangsordnung unter der heutigen Situation diesen Rahmen nicht voll ausnützen, und er wollte dann in der Ausführungsgesetzgebung – er hätte das gern getan, wenn die Verhältnisse es erlaubten – den Steuerpflichtigen noch einmal Erleichterungen gewähren. Deswegen waren die Sätze, die der Bundesrat vorgesehen hatte, im Verfassungsartikel höher als in der Übergangsordnung, eben zum Demonstrieren, dass man den Rahmen nicht voll ausnützen will, wenn es noch nicht nötig ist. Das hat die Kommission nun nicht gewollt. Ihre Kommission hat jetzt schon in der Übergangsordnung alle denkbaren und zulässigen Erleichterungen bewilligen wollen. Für die Ausführungsgesetzgebung stehen wir dann mit leeren Händen da. Wir haben dann nichts mehr zu bieten; denn alles, was möglich war, ist jetzt schon angeboten worden.

Nun will die Kommission auf der anderen Seite aber auch den weiteren Rahmen nicht. Sie will für den Verfassungsartikel die gleichen Sätze annehmen, wie sie sie für die Übergangsordnung vorgesehen hat. Das Argument dafür war, dies sei den Stimmberechtigten verständlich. Wir verzichten damit aber auf etwas Wesentliches. Wir verzichten damit auf eine gewisse Möglichkeit der Variabilität, und wir erreichen eine Starrheit der ganzen Vorlage. Wenn man aber den Rahmen haben wollte, das heisst die nötige Bewegungsfreiheit im Verfassungsartikel, dann sollte man diesen Rahmen natürlich überall haben, nicht nur bei der Wehrsteuer. Dann müsste man diese Bewegungsfreiheit auch bei der Warenumsatzsteuer haben. Das wollte der Bundesrat. Deshalb hat er auch die Sätze für die Warenumsatzsteuer im Verfassungsartikel höher angesetzt als in der Übergangsordnung, um auch hier die Möglichkeit einer Variabilität zu besitzen. Das wollte nun aber die Kommission auch nicht, das will aber auch Herr Nationalrat Grütter nicht. Er will diesen

breiteren Rahmen nur für die Wehrsteuer schaffen. In bezug auf die Warenumsatzsteuer haben Herr Grütter und seine Minderheit keinen Antrag gestellt. Die Warenumsatzsteuersätze bleiben im Verfassungsartikel und in der Übergangsordnung mit 3,6 und 5,4%.

Ich bedaure, dass man dem Bundesrat hier nicht gefolgt ist. Ich kann aber am Antrag des Bundesrates nicht festhalten, denn Sie müssten dann schon wohl auch bei der Warenumsatzsteuer höhere Sätze einsetzen. Das wollen Sie aber offensichtlich nicht. Deswegen verzichte ich in diesem Punkt auf den Antrag des Bundesrates zugunsten des Antrages der Kommissionsmehrheit.

Nun zum Antrag der Minderheit in bezug auf die Freigrenze. Das Wort „Freigrenze" ist zwar in dieser Beziehung nicht ganz das richtige. Die Beträge bestimmen den Beginn der Steuerpflicht. Die Herren Referenten haben Ihnen dargetan, was das bedeutet. Ich wiederhole nur: Von 1 200 000 Steuerpflichtigen bleiben nach dem Antrag der Kommission noch 650 000, und 550 000 bisher Steuerpflichtige fallen aus der Steuerpflicht heraus. Ich hätte eigentlich den Eindruck gehabt, dass Herr Nationalrat Grütter allen Anlass gehabt hätte, zu uns mit einem Strauss ins Haus zu kommen und für diese 550 000 Steuerpflichtige, die aus der Steuerpflicht entlassen werden, zu danken. Allein schon aus diesem Grunde hätte ich geglaubt, dass Herr Grütter und seine Freunde der ganzen Vorlage mit Freude sollten zustimmen können.

Präsident: Bei Artikel 41ter, Absatz 3, Litera a, haben wir zwei Elemente, einmal den Maximalansatz für die Steuer und auf der anderen Seite die sogenannte „Freigrenze", um dieses Wort zu gebrauchen.

Es ist nun der Antrag gestellt worden, Gelegenheit zu geben, auch zum Ansatz von 10% gemäss dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates Stellung nehmen zu können. Ich beantrage Ihnen deshalb, über die Sätze und über die Freigrenze gesondert abzustimmen.

In eventueller Abstimmung möchte ich den Antrag der Mehrheit auf 8,5% dem Antrag der Minderheit (Antrag Grütter) auf 12% gegenüberstellen. Was dabei herauskommt, stelle ich dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates auf 10% gegenüber. Ich bemerke aber, dass der Bundesrat sich mit dem Antrag der Mehrheit auf 8,5% abgefunden hat.

Abstimmung – Vote

Höchstsatz der Steuer – Taux maximum de l'impôt

Eventuell – Eventuellement:
Für den Antrag der Mehrheit (8,5%): 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (12%): 61 Stimmen

Definitiv – Définitivement:
Für den Antrag der Mehrheit (8,5%) 87 Stimmen
Für den ursprünglichen Antrag des Bundesrates (10%) 67 Stimmen

Präsident: Nun kommt der zweite Teil, die Freigrenze. Hier haben Sie den Antrag Bodenmann (10 000 bzw. 12 000 Franken) und einen Antrag Grütter (7000 bzw. 9000 Franken). Ich stelle diese beiden Anträge einander gegenüber. Was dabei herauskommt, wird dem Antrag der Mehrheit gegenübergestellt, die 6000 beziehungsweise 7500 Franken vorschlägt. Was dabei herauskommt, wird in definitiver Abstimmung dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates auf 5000 beziehungsweise 6500 Franken gegenübergestellt.

Abstimmung – Vote

Freigrenze – Commencement de l'assujettissement

Eventuell – Eventuellement:
Für den Antrag der Minderheit 102 Stimmen
Für den Antrag Bodenmann 4 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:
Für den Antrag der Minderheit 60 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 93 Stimmen

Definitiv – Définitivement:
Für den Antrag der Mehrheit 148 Stimmen
Für den ursprünglichen Antrag des Bundesrates 4 Stimmen

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, lit e
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit
(Clottu)
Streichen.

Chapitre II
Art. 7, alinéa premier, lit. e
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité
(Clottu)
Biffer la lettre *e*.

Präsident: Durch Ihren Entscheid bei Absatz 2 ist der Minderheitsantrag hinfällig geworden.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, lit. c
Antrag der Minderheit
(Clottu)
Streichen.

Chapitre II
Art. 7, al. 3, lit. c
Proposition de la minorité
(Clottu)
Biffer.

Präsident: Auch der Streichungsantrag Clottu (Minderheit) zu Litera c ist hinfällig geworden.

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, Ingress und lit. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II
Art. 7, al. 3, préambule et lit. a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Hauser, Berichterstatter: Der Bundesrat schlägt hier vor, während der Übergangszeit die Vermögenssteuer der natürlichen Personen fallen zu lassen. Ihre Kommission stimmt diesem Vorschlag zu. Der Verzicht auf die Besteuerung des Vermögens der natürlichen Personen wird ja seit vielen Jahren gefordert und ist vom Bundesrat bereits in der Vorlage von 1948 als angezeigt erachtet worden. Er stellt mit Rücksicht auf die notorische Belastung des Vermögens in den Kantonen und Gemeinden in der Tat eine fiskalisch notwendige Sofortmassnahme dar.

M. **Glasson,** rapporteur: L'article 7, alinéa 3, des dispositions transitoires du projet propose fondamentalement, pour le régime transitoire, le maintien de l'impôt pour la défense nationale selon le droit actuel. Toutefois l'impôt complémentaire sur la fortune des personnes physiques serait abrogé selon la lettre *a* de cette disposition. De plus, les montants minimums entrant en ligne de compte pour l'assujettissement seraient augmentés à la suite des déductions plus grandes prévues. Enfin, le régime actuel serait appliqué en accord avec le rabais d'impôt consenti en 1955. Toutes les autres innovations seraient laissées à la législation d'exécution des dispositions de l'arrêté constitutionnel.

Votre commission, en revanche, vous propose d'inscrire d'ores et déjà dans le régime transitoire toutes les modifications proposées dans le régime définitif, pour autant naturellement qu'elles soient possibles dans le cadre d'un simple régime transitoire. Elle vous propose dès lors de régler de façon nouvelle les taux d'impôt et les tarifs pour la durée transitoire, aussi bien en ce qui concerne les personnes morales que les personnes physiques.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, lit. b
Antrag der Kommission
Mehrheit

Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. der Abzug für verheiratete Personen beträgt 1500 Franken;
2. die Steuer für ein Jahr beträgt:
   bis 5999 Franken Einkommen 0 Franken;
   für 6000 Franken Einkommen 10 Franken und für je weitere 100 Franken Einkommen 1 Franken mehr;
   für 15 000 Franken Einkommen 100 Franken und für je weitere 100 Franken Einkommen 3 Franken mehr;
   für 25 000 Franken Einkommen 400 Franken und für je weitere 100 Franken Einkommen 6 Franken mehr;
   für 40 000 Franken Einkommen 1300 Franken und für je weitere 100 Franken Einkommen 9 Franken mehr;
   für 65 000 Franken Einkommen 3550 Franken und für je weitere 100 Franken Einkommen 12 Franken mehr;
   für 121 500 Franken Einkommen 10 327,50 Franken und für je weitere 100 Franken Einkommen 8,50 Franken mehr.

Minderheit
(Grütter, Bringolf-Schaffhausen, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

Bei der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen wird der allgemeine Abzug vom reinen Einkommen von 2000 auf 4500 Franken, bei ledigen Personen von 2000 auf 4000 Franken erhöht, so dass die Steuerplficht bei einem reinen Einkommen von 7500 Franken, bei ledigen Personen bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken beginnt. Die beiden letzten Beiträge erhöhen sich um die Abzüge für Kinder und für unterstützungsbedürftige Personen;

Antrag Guinand

b) ...

1bis. Für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen wird ein Abzug gewährt;

Chapitre II
Art. 7, al. 3, lit. b
Proposition de la commission
Majorité

L'impôt dû pour les personnes physiques sur le revenu est réglé de la manière suivante:

1. La déduction pour personnes mariées s'élève à 1500 fr.;
2. L'impôt pour une année s'élève:
   jusqu'à 5999 fr. de revenu, à 0 fr.;
   pour 6000 fr. de revenu, à 10 fr et, par 100 fr. de revenu en plus 1 fr. de plus;
   pour 15 000 fr. de revenu, à 100 fr. et, par 100 fr. de revenu en plus 3 fr. de plus;
   pour 25 000 fr. de revenu, à 400 fr. et, par 100 fr de revenu en plus 6 fr. de plus;
   pour 40 000 fr. de revenu, à 1300 fr. et, par 100 fr. de revenu en plus 9 fr. de plus;
   pour 65 000 fr. de revenu, à 3550 fr. et, par 100 fr. de revenu en plus 12 fr. de plus;
   pour 121 500 fr. de revenu, à 10 527 fr. 50 et, par 100 fr. de revenu en plus 8 fr. 50 de plus.

Minorité
(Grütter, Bringolf-Schaffhouse, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

En matière d'impôt sur le revenu des personnes physiques, la déduction générale du revenu net est portée de 2000 à 4500 francs, pour les célibataires de 2000 à 4000 francs, de sorte que l'assujettissement commence à partir d'un revenu net de 7500 francs, pour les célibataires à partir d'un revenu net de 6000 francs. A ces deux derniers montants s'ajoutent encore les déductions pour enfants et pour personnes nécessiteuses.

Proposition Guinand

b. ...

1*bis.* Il est fait une déduction pour enfants et pour personnes nécessiteuses.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Der Bundesrat schlägt in Litera b von Absatz 3 hinsichtlich der Einkommensteuer der natürlichen Personen vor, für die Übergangszeit den heute geltenden allgemeinen Abzug von 2000 Franken für ledige Personen auf 3000 Franken und für die verheirateten Personen auf 4000 Franken zu erhöhen. Im weitern will der Bundesrat bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung den im Jahre 1955 eingeführten Steuerabbau in Litera b weiterführen.

Ihre Kommission ist dagegen in bezug auf die natürlichen Personen der Auffassung, es sollte der aus dem Jahre 1940 stammende Tarif, der inzwischen durch Abzüge, Zuschläge und Abbaumassnahmen sein harmonisches Gefüge verloren hat, endgültig verlassen und schon in der Übergangszeit durch einen neuen Einkommenssteuertarif abgelöst werden. Eine Subkommission hat sich mit dieser Tariffrage eingehend befasst und den Tarif ausgearbeitet, der Ihnen jetzt als Absatz 3, litera b, Ziffer 2, von der Kommission vorgelegt wird. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass die kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern bei der Berechnung des wehrsteuerpflichtigen Einkommens nicht abgezogen werden, was nun nach der Abstimmung über den Antrag Schaller der Fall ist. Die Kommission war im weiteren bestrebt, neben den bereits beschlossenen Milderungen der Wehrsteuer keine weiteren wesentlichen Ertragsausfälle mehr entstehen zu lassen. Der vorgelegte Tarif enstpricht diesen Prämissen. Der neue Tarif unterscheidet sich von heute geltenden ganz wesentlich. Erstens fällt die bisherige Zweiteilung des Steuertarifes für verheiratete Personen und einen Tarif für ledige Personen nun weg. Es gibt nur noch einen einzigen Einkommenssteuertarif. Dafür wird den verheirateten Personen ein besonderer Abzug von 1500 Franken vom steuerpflichtigen Einkommen eingeräumt.

2. Der heute geltende Stufentarif wird durch einen sogenannten Staffeltarif, nämlich einen Tarif mit überschiessender Progression, ersetzt. Diese Tarifart ist heute in den meisten Kantonen verwirklicht. Dieser Systemwechsel bringt eine von vielen Seiten geforderte Milderung der Progression. Künftig wird mit steigendem Einkommen nicht mehr das gesamte Einkommen, sondern jeweilen nur noch die letzte Quote stärker belastet.

3. Der neue Tarif beseitigt die durch die Verminderung der Kaufkraft des Frankens bedingte kalte Progression fast gänzlich. Lediglich für die Einkommensstufen von 74 000 bis 95 000 Franken bleibt ein ganz unbedeutender Rest derselben bestehen. Ich möchte Ihnen das an Hand der Graphik zeigen. (Der Redner begibt sich zu einer im Saal aufgehängten Tabelle.)

Sie haben zu äusserst links die gestrichelte Linie des Tarifs von 1943. Die ausgezogene Linie bezeichnet den Tarif, der heute, nach der Durchführung des Steuerbeschlusses vom September 1955, Gültigkeit hat. Dann kommt die grüne, hoffnungsvolle Linie des Tarifes der Kommission. Sie sehen, wie sich die grüne Linie bis zu einem Einkommen von 74 000 Franken unter der roten Linie bewegt, welche die kalte Progression darstellt. Aber diese Differenzen zwischen 74 000 und ungefähr 95 000 Franken sind, in Franken ausgedrückt, ausserordentlich klein. Die Graphik baut sich auf Prozente und nicht auf Franken auf.

Ich erklärte nun, dass die Differenz, die nicht ausgeglichen ist durch diesen Tarif, bei jenen Einkommensstufen ausserordentlich gering ist. Bei einem Einkommen von 80 000 Franken macht das zum Beispiel eine Steuerbetragsdifferenz von ganzen 80 Franken aus. Dann muss man aber daran denken, dass auf der andern Seite diese Steuerpflichtigen in 99% aller Fälle auch Vermögen haben. Diese 99% sind eine statistisch erwiesene Zahl. Sie werden deshalb durch den Hinfall der ergänzenden Vermögenssteuer noch ziemlich stark entlastet. Um Ihnen das an einem Beispiel zu demonstrieren, möchte ich wieder mit dem Einkommen von 80 000 Franken argumentieren: Dort macht die Vermögenssteuer, die nicht mehr bezahlt werden muss, über 2000 Franken aus.

Sie sehen also, dass der Vorschlag der Kommission für alle Einkommen von Steuerpflichtigen, wohlverstanden von unten bis oben, sehr namhafte Entlastungen bringt.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: A l'article 7, alinéa 3, lettre *b*, le projet du Conseil fédéral propose, pour ce qui concerne l'impôt sur le revenu des personnes physiques, de porter dans le régime provisoire déjà la déduction générale du revenu selon le système actuel de 2000 fr. à 3000 fr. pour les célibataires et à 4000 fr. pour les personnes mariées. Au surplus, le Conseil fédéral veut maintenir les réductions d'impôt introduites en 1955 et figurant sous la lettre *c* de cet alinéa 3, jusqu'à l'entrée en vigueur de la législation d'exécution.

Ainsi que je l'ai déjà dit tout à l'heure, votre commission est au contraire de l'avis que le tarif établi en 1940, qui est devenu un véritable habit d'arlequin à la suite des modifications qui lui ont été apportées, devrait être définitivement abandonné et remplacé, déjà dans le régime transitoire, par un nouveau tarif sur l'impôt sur le revenu. Une souscommission de votre commission a été chargée d'examiner la question. Elle a établi le tarif qui vous est proposé aujourd'hui à la lettre *b*, chiffre 2, de l'alinéa 3. Ce tarif tient compte que la déduction des impôts communaux et cantonaux ne pouvait pas intervenir.

Le nouveau tarif proposé se différencie du tarif actuellement en vigueur essentiellement sur trois points:

a) La division actuelle du tarif en un tarif pour personnes mariées et un tarif pour célibataires a été abandonnée. Il n'y a plus qu'un seul tarif en matière d'impôt sur le revenu des personnes physiques. Aussi a-t-il été nécessaire de prévoir une déduction spéciale de 1500 fr. pour les personnes mariées. Cela fait l'objet du chiffre 1 de la lettre *b* de cet alinéa 3.

b) Le tarif proposé se différencie encore du tarif actuel par un adoucissement de la progression, qui avait été souvent demandé. A l'avenir, en cas de revenu plus élevé, ce ne sera plus le revenu total qui

sera plus fortement frappé mais seulement la dernière tranche de ce revenu.

c) Le nouveau tarif élimine presque complètement la progression dite «froide» (la «kalte Progression») provoquée par la diminution du pouvoir d'achat du franc. Il ne subsiste plus qu'un inconvénient sans importance pour les revenus se situant entre 74 000 fr. et 95 000 fr. Cet inconvénient est supportable, si l'on considère que ces contribuables sont déchargés par la suppression de l'impôt complémentaire sur la fortune. Au surplus, on remarquera que la base pour la correction de la progression dite «froide» est fondée sur le tarif de l'impôt pour la défense nationale de 1943.

Quant à la structure technique du tarif, je vous prie de vous reporter au tableau affiché dans cette salle et qui montre le graphique du tarif pour personnes mariées sans enfant. Le trait noir pointillé indique le tarif de 1943; le trait noir plein, celui de 1955 à 1956; le trait rouge plein donne l'image du tarif de 1943, avec la suppression de la progression dite «froide»; enfin, le trait vert plein indique le tarif résultant de la proposition de votre commission.

La tarif progressif proposé par votre commission pour tous les assujettis à l'impôt pour la défense nationale représente un allégement assez important par rapport au système actuel et aux propositions du Conseil fédéral. Pour ce qui concerne les gros revenus, les allégements prévus par le nouveau système ne pourront être appréciés à leur juste valeur qu'au moment où l'on connaîtra les conséquences pratiques de la suppression de l'impôt complémentaire sur la fortune des personnes physiques.

La commission vous propose d'adopter le texte qu'elle a arrêté.

Il y a deux propositions qui ont été déposées, l'une par M. Grütter, l'autre par M. Guinand. Nous laissons à leurs auteurs le soin de les développer, après quoi nous nous prononcerons à leur égard.

Grütter, Berichterstatter der Minderheit: Wir haben hier einen Antrag des Bundesrates, von dem man nicht mehr recht weiss, ob ihn der Bundesrat aufrechterhält, oder ob er ihn fallen lässt, wie das schon vorhin der Fall gewesen ist sowie einen Antrag der Kommissionsmehrheit.

Wir stellen einen Antrag, der sich auf der Linie des Bundesrates bewegt. Wir möchten eigentlich den Bundesrat unterstützen, nämlich in den Übergangsbestimmungen die Frage der Skala noch nicht abschliessend zu beurteilen. Die Gestaltung der Skala nach unserm Vorschlag sollte der Ausführungsgesetzgebung überlassen werden. Für diese Übergangszeit sollte man sich im Grundsatz auf das stützen, was heute schon Gültigkeit hat. Heute steht ein Stufentarif in Kraft, natürlich mit einer progressiven Gestaltung. Das möchten wir also bestehen lassen. An einem Ort möchten wir schon heute Verbesserungen anbringen. Das ist die Frage der Freigrenzen. Die Kommissionsmehrheit hat ja bei der Dauerlösung 6000 und 7500 Franken in Aussicht genommen; vor wenigen Minuten hat sich der Nationalrat mit einer überwiegenden Mehrheit für diese Freigrenzen von 6000 bzw. 7000 Franken ausgesprochen. Wir möchten Sie bitten, diese Freigrenzen auch hier in diese Bestimmung aufzunehmen.

Ganz selbstverständlich ist, dass, wenn wir uns schon im Grundsatz auf dem Boden des Bundesrates bewegen, wir die Abbaumassnahmen, die schon bis heute in Kraft waren, weiterhin in Kraft setzen möchten, das heisst also, dass wir nicht nur diese Litera b abändern müssen, sondern ganz selbstverständlich auch noch die Litera c. Diese Litera c sieht bekanntlich vor, dass grundsätzlich ein Abbau auf dem Steuerbetrag von 10% gemacht werden kann. Für die ersten 500 Franken nach dem Abbaubeschluss von 1955 40%, für die nächsten 1500 Franken Steuerbetrag sind es ja 25%, und für den Rest, das heisst für die grösseren Einkommen, sind es also noch diese 10%. Das wäre also sinngemäss natürlich da zu redigieren. In Litera c der Fassung des Bundesrates geht es ja nicht nur um die natürlichen Personen, sondern auch um die juristischen. Man müsste also ausdrücklich festhalten, dass es nur die natürlichen Personen betrifft. Man könnte dabei auch noch den Stil etwas verbessern.

Wir möchten Ihnen empfehlen, den Antrag der Kommissionsminderheit zum Beschluss zu erheben.

M. **Guinand:** Ma proposition constitue peut-être une répétition mais elle me semble pourtant indispensable. Si vous prenez le texte original du Conseil fédéral, vous constaterez qu'il prévoit expressément la déduction pour les enfants mineurs et les personnes nécessiteuses. Dans la proposition de minorité faite par M. Grütter se trouve la même disposition, alors qu'elle tombe dans la proposition de la majorité de la commission.

On prétend que cette disposition existant dans d'autres textes, elle s'appliquerait d'elle-même. Or, même si tel est le cas, je ne vois aucun inconvénient à répéter cette mention à cet article, afin qu'il soit bien précisé que la proposition de la majorité prévoit les déductions qui ont toujours été faites jusqu'ici en ce qui concerne les enfants mineurs et les personnes nécessiteuses à charge. Si ces mots ne figurent pas expressément dans le texte, l'administration pourra toujours dire que c'est volontairement qu'on les a laissé tomber et que, par conséquent, la question de la déduction pour enfants et personnes nécessiteuses a été supprimée.

C'est la raison pour laquelle je présente cette proposition qui me paraît apporter une clarté plus grande dans le texte de la majorité des membres de la commission, aucun d'eux n'ayant eu l'intention de supprimer les déductions pour enfants et personnes nécessiteuses.

Weber-Bern: Zuerst möchte ich eine Frage aufwerfen, die zwar hier nicht direkt zur Diskussion steht. Nach dem Wehrsteuerrecht werden bei der Einkommensbesteuerung auch die Gratisaktien und Genussscheine erfasst. Es scheint aber, dass die Formulierung heute nicht über jeden zweifel erhaben ist. Ich möchte hier zum Ausdruck bringen (und nehme an, dass der ganze Rat mir zustimme, wenn ich das sage), dass diese Art der Besteuerung, die Erfassung der Verteilung von Gratisaktien und Genussscheinen durch die Einkommenssteuer, bestehen bleiben muss, und ich möchte den Bundesrat einladen, dafür zu sorgen, dass möglichst rasch eine Anpassung der Bestimmungen erfolgt, die nachher jeden Zweifel in dieser Hinsicht beseitigt.

Gestatten Sie mir nun noch ein paar Bemerkungen zum Antrag, den Kollege Grütter bereits vertreten hat. Ich sage diese Worte deshalb, weil mir scheint, dass hier ein ganz entscheidender Artikel zur Diskussion stehe. Wir behandeln hier die Skala. In der Kommission haben wir versucht, zu einer Einigung zu gelangen. Leider war das nicht möglich. Wir haben es versucht mit einer neuen Tarifgestaltung, einem anderen Prinzip der Progression, dem System der überschiessenden Progression. Ich darf sagen, dass der Sprechende selber diese Anregung gemacht hat, in der Meinung, dass wir uns vielleicht eher verständigen könnten. Leider war dem nicht so. Unter diesen Umständen möchte ich Sie bitten, zurückzukommen auf den Antrag des Bundesrates und die bisherige Skala vorläufig (ich sage vorläufig) weiterzuführen, bis das Ausführungsgesetz erlassen ist, was ja verhältnismässig rasch geschehen kann. Wir sollten auch hier die Gesetzgebung nicht zum vorneherein präjudizieren; denn man hat trotz mehrstündiger Beratungen hier vielleicht nicht den absolut richtigen Weg gefunden. Die Meinungen in der Kommission und auch der Subkommission gingen ja vor allem auseinander bei der Skala der Einkommen zwischen 50 000 und 90 000 Franken. Im übrigen hätte man sich verständigen können, und wir könnten uns auch heute noch verständigen mit dem Bundesrat, d. h. dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates. Wollen Sie jetzt einfach durch einen Mehrheitsbeschluss diese Frage entscheiden für die Gesetzgebung und damit vielleicht die ganze Vorlage gefährden?

Der Vorschlag des Bundesrates – der übrigens nicht mehr jener schwarz ausgezogenen Linie auf der Tabelle entspricht, denn diese wird durch die erhöhte Freigrenze etwas nach rechts verschoben; auch die höchsten Einkommen können einen grösseren Abzug machen und erfahren deshalb eine gewisse Entlastung, die allerdings nicht so weit geht wie nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit entsprechend der grünen Linie – ist voll und ganz berechtigt, eine Präjudizierung der künftigen Gesetzgebung wird damit nicht vorgenommen.

Ich möchte Sie also bitten, diesem ursprünglichen Antrag des Bundesrates, abgeändert durch die Erhöhte Freigrenze, Ihre Zustimmung zu geben.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Zuerst zum Antrag Grütter. Der Antrag will die gleiche Mindestfreigrenze festsetzen wie die Kommissionsmehrheit, aber nicht den von ihr vorgeschlagenen Tarif übernehmen, sondern den bisherigen Wehrsteuertarif mit seiner steileren Progression und seinem höheren Maximalsatz beibehalten. Ich möchte Ihnen aber sagen, dass der Bundesrat dem Tarif der Kommissionsmehrheit zugestimmt hat. Es ist ja sehr nett, dass Herr Weber immer wieder den Bundesrat unterstützen will; aber hier haben sich Bundesrat und Kommissionsmehrheit gefunden auf einer gemeinsamen Linie, und ich bitte Sie, dabei zu bleiben.

Was nun den Antrag Guinand betrifft, muss ich Sie leider bitten, ihn ebenfalls abzulehnen, und zwar ganz einfach deshalb, weil er nicht nötig ist. Artikel 7 führt den Wehrsteuerbeschluss weiter mit den Änderungen, die Artikel 7, Absatz 3, selber vorsieht. Soweit dieser Artikel nun nichts vorsieht, gelten die Wehrsteuerbestimmungen automatisch weiter wie heute. Der Wehrsteuerbeschluss sieht bereits solche Abzüge für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen vor. Das ist also geltendes Recht und daran soll auch nichts geändert werden. Darum ist es nicht nötig, hier noch etwas zu sagen, wie das Herr Guinand in gutmeinender Weise vorgeschlagen hat.

Neu ist hier nur, dass die beiden bis jetzt separat bestehenden Tarife für Ledige und Verheiratete jetzt in einen einzigen zusammenfallen, und darum müssen wir hier diesen Familienabzug von 1500 Franken bzw. diese Differenz stipulieren.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: La majorité de la commission vous prie de bien vouloir voter la proposition qui vous est faite, c'est-à-dire l'introduction à l'article 7, alinéa 3, littera *b*, du tarif progressif, ainsi que nous venons de vous l'expliquer tout à l'heure.

Par conséquent, nous vous prions de rejeter la proposition de la minorité présentée par M. Grütter.

M. Weber a dit tout à l'heure qu'il ne fallait pas préjuger la loi d'exécution et que l'on pouvait s'entendre sur la base du projet du Conseil fédéral amélioré d'après la proposition Grütter. Je pense cependant que la proposition Grütter n'est pas aussi avancée que la proposition de la majorité car elle veut fixer les mêmes minimums imposables que la majorité de la commission mais, au lieu d'adopter le tarif que prévoit cette majorité, elle veut maintenir le tarif actuel de l'impôt pour la défense nationale avec sa progression plus accentuée et son taux maximum plus élevé. Ce sont là évidemment des différences qui ont leur importance. Au surplus, je pars de l'idée que M. Grütter n'entend pas renoncer à la lettre *c* de l'alinéa 3 de l'article 7, c'est-à-dire à la réduction proposée par le Conseil fédéral. Je vois, par ses signes affirmatifs, qu'il l'entend bien ainsi. Il convenait de le savoir, sinon sa proposition eût été alourdie, ce qui n'est pas le cas.

Nous vous proposons de repousser la proposition de M. Grütter.

Quant à la proposition de M. Guinand, elle répond à un souci fort respectable, celui de bien préciser dans la loi qu'une déduction peut être faite pour les enfants et les personnes nécessiteuses. Le président de la commission, M. Hauser, a dit tout à l'heure que cela ne lui paraissait pas nécessaire. Ainsi qu'on le dit chez nous, cela va quelquefois mieux quand cela est dit. De toute manière, il conviendrait de donner à M. Guinand les assurances voulues. Je pense que le président de la Confédération pourra le faire, ce qui pourrait inciter M. Guinand à retirer sa proposition.

Bundespräsident **Streuli:** Zunächst eine Vorbemerkung zum Antrag der Minderheit, vertreten durch Herrn Nationalrat Grütter. Es wurde schon einige Male auf den ursprünglichen Antrag des Bundesrates hingewiesen. Es sollte aber doch kein Zweifel darüber bestehen, dass der Bundesrat – ich habe es eingangs einmal erklärt – sich überall den Anträgen der Kommissionsmehrheit anschliesst, wo er nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. In der Kommission habe ich erklärt, dass der Bundesrat sich den Kommissionsmehrheitsbeschlüssen an-

schliessen werde, mit einer Ausnahme bei der Warenumsatzsteuer in bezug auf die Freigabe der Bücher und der Medikamente. Im übrigen also hält der Bundesrat an seinen ursprünglichen Anträgen nicht fest. Dies zur Klarstellung.

Der Kommentar, den Herr Nationalrat Weber vorhin gegeben hat zum Minderheitsantrag, dass man nämlich im Verfassungsgesetz nicht Bestimmungen aufnehmen sollte, die in die Ausführungsgesetze gehören, ist mir absolut sympathisch. Man sollte nicht jetzt im Verfassungsartikel eigentlich ausführungsgesetzgeberische Arbeit machen wollen. Das wollte der Bundesrat ursprünglich auch nicht. Deswegen hatte er nur Rahmen- und Grenzpfähle einschlagen wollen, aber die Kommission war damit nicht einverstanden; die Kommission folgt nur einer allgemeinen Neigung (leider), dass man nicht mehr saubere Grundsatzartikel in der Verfassung schaffen kann. Man will immer noch alles mögliche bereits im Verfassungsartikel unterbringen. Insbesondere gilt das für einen Finanzverfassungsartikel. Dem konnte sich der Bundesrat nicht entgegensetzen, denn es handelt sich offenbar um einen dringenden Wunsch. Der Bundesrat ist daher mit der Fassung des Tarifes, wie ihn die Kommission vorschlägt und wie er in jener Graphik dargestellt ist, einverstanden. Ich möchte Ihnen belieben, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Herr Nationalrat Weber hat noch eine Frage bezüglich der Gratisaktien gestellt. Das soll in der Ausführungsgesetzgebung geregelt werden. Was ihm wahrscheinlich wichtig ist, ist aber die Erklärung, die ich hier abgeben möchte. Durch Artikel 7 des Beschlusses wird an der heutigen Regelung des Wehrsteuerbeschlusses in dieser Hinsicht nichts geändert. Es soll so bleiben, wie es ist. Der Bundesrat hat übrigens keine Kompetenz, den Wehrsteuerbeschluss zu ändern, soweit nicht eine Anpassung an den Text dieser Vorlage in Frage steht. Darüber werden wir noch bei Artikel 7, Absatz 3bis, zu reden haben. Über die Auslegung des Wehrsteuerbeschlusses entscheidet übrigens nicht der Bundesrat, sondern das Bundesgericht. Das Bundesgericht hat in der letzten Zeit wiederholt die Steuerbarkeit der Gratisaktien bejaht.

Ein Wort zum Antrag von Herrn Nationalrat Guinand. Herr Guinand möchte noch eine erläuternde Bestimmung aufnehmen. Sein Antrag hat keine materielle Bedeutung; es handelt sich um eine rein redaktionelle Angelegenheit. Ich möchte Sie bitten, seinen Antrag abzulehnen. Wir müssen uns klar sein, was wir tun. In den Verfassungsartikel, den wir in den Übergangsbestimmungen vorschlagen, nehmen wir nur das auf, was am Wehrsteuerbeschluss geändert werden soll. Es heisst im Ingress von Absatz 3: „Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für nach dem 31. Dezember 1958 beginnende Steuerjahre wie folgt abgeändert:" Alles, was nicht abgeändert wird, darf nicht aufgenommen werden, sonst müssten wir den ganzen Wehrsteuerbeschluss aufnehmen. Wir dürfen nur aufnehmen, was abgeändert wird. Der Wehrsteuerbeschluss sieht aber bereits die Abzüge für Kinder und für unterstützungspflichtige Personen vor. Der Wehrsteuerbeschluss sagt in Artikel 25: „Vom reinen Einkommen kann der Steuerpflichtige abziehen: b) einen Betrag von 500 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren, für das er sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person, mit Ausnahme der Ehefrau." Das ist klares Recht – daran soll nichts geändert werden –, und es braucht daher nicht zur besseren Erläuterung für Aussenstehende noch aufgenommen zu werden, sonst kommen wir in eine Unsicherheit hinein.

Warum nehmen wir nur diesen Passus auf, nicht alles übrige, beispielsweise Artikel 22 usw.? Darum, weil man nichts aufnehmen soll, was nicht neu ist. Was unverändert bleibt, soll auch nicht aufgenommen werden. So haben wir eine klare Unterscheidung und Trennung, was Sicherheit gewährleistet. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Guinand abzulehnen.

Präsident: Herr Guinand lässt seinen Antrag nach der erhaltenen Auskunft fallen. Wir haben also nur die Anträge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	55 Stimmen

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 1, Lit. c

Antrag Bodenmann

c) (neu) eine Ergänzungssteuer auf Vermögen von über 100 000 Franken, welche Steuer progressiv zu gestalten ist.

Chapitre I

Art. 41ter, alinéa premier, lettre c

Proposition Bodenmann

c) (nouveau). Un impôt complémentaire sur les fortunes de plus de 100 000 francs, lequel impôt sera progressif.

Präsident: Wir gehen wieder über zu den Vorschriften über die Dauerordnung. Zu Litera c betreffend Wehrsteuer wurde noch ein Antrag Bodenmann ausgeteilt. Herr Bodenmann zieht nun seinen Antrag zurück. Die Wehrsteuer für die natürlichen Personen ist somit geordnet. Wir kommen zu den juristischen Personen.

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, Lit. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

b) Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Steuer der juristischen Personen ist proportional und darf 6% des Reinertrages und 0,75‰ des Kapitals und der Reserven nicht übersteigen;

Minderheit, 1. Antrag

(Herzog, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

b) Ersten Satz streichen.

Minderheit, 2. Antrag

(Weber Max, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Munz, Sollberger, Steiner-Bern)

b) Die Steuer der juristischen Personen ist proportional und darf 7% des Reinertrages und 1‰ des Kapitals und der Reserven nicht übersteigen;

Minderheit, 3. Antrag

(Herzog, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

b) (Neuen Satz anfügen). Rückvergütungen und Rabatte sind von der Wehrsteuer auszunehmen.

Chapitre I

Art. 41ter, al. 3. lettre b

Proposition de la commission

Majorité

b) Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible. L'impôt dû par les personnes morales est proportionnel et il ne peut excéder 6% du rendement net, ni 0,75‰ du capital et des réserves;

Minorité, première proposition

(Herzog, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

b) Biffer la première phrase.

Minorité, 2me proposition

(Weber Max, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Munz, Sollberger, Steiner-Berne)

b) L'impôt dû par les personnes morales est proportionnel et il ne peut excéder 7% du rendement net, ni 1‰ du capital et des réserves;

Minorité, 3me proposition

(Herzog, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

b) (Ajouter une nouvelle phrase). Les ristournes et les rabais doivent être exemptés de l'impôt pour la défense nationale.

M. **Glasson,** rapporteur: Nous revenons maintenant à l'article 41*ter*, alinéa 3, lettre *b*, c'est-à-dire à la question de l'impôt pour la défense nationale en ce qui concerne les personnes morales.

Cette lettre *b* contient les directives générales qui règlent l'imposition de ces personnes. Le projet pose comme principe que les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible.

Ce principe constitutionnel impose au législateur l'obligation d'établir le futur impôt pour la défense nationale de telle manière que les inégalités constatées aujourd'hui dans l'imposition des personnes morales soient écartées dans toute la mesure du possible. Le texte proposé par le Conseil fédéral ne permet cependant pas, comme l'aurait désiré la commission d'experts qui a étudié la motion Piller, d'aller au-delà d'une imposition du bénéfice et du capital. Le Conseil fédéral a estimé que les conditions permettant d'établir un tel impôt minimum, c'est-à-dire une charge compensatoire, par exemple sur les recettes brutes et l'ensemble de l'actif, ne sont pas suffisamment éclaircies pour permettre, dès aujourd'hui, une telle expérience sur le terrain fédéral.

Vous me permettrez de regretter que cela n'ait pas pu être fait. Il faut signaler que le canton de Vaud a institué récemment un tel impôt minimum. Cette expérience cantonale va être d'un précieux secours pour l'étude d'une solution sur le plan de la Confédération.

Au sujet de ces questions, votre commission s'est rangée, dans sa majorité, aux considérations qui ont été faites par le Conseil fédéral. Vous avez dès lors, en ce qui concerne la lettre *b*, la situation suivante: le Conseil fédéral propose un impôt sur le bénéfice qui ne pourrait excéder 7% s'il est calculé proportionnellement, ou 12% s'il est calculé progressivement, et un impôt sur le capital qui ne devrait pas dépasser 1‰. La majorité de votre commission propose que l'impôt soit proportionnel et n'excède pas 6% du rendement net, ni 0,75‰ du capital et des réserves. En outre, nous sommes en présence ici de trois propositions de minorité: une minorité, défendue par M. Herzog et 7 de ses collègues, veut biffer la première phrase du texte du Conseil fédéral. Une autre minorité, représentée par M. Weber et 8 de ses collègues, veut rendre l'impôt proportionnel avec, au maximum, un taux de 7% du rendement net et 1‰ du capital et des réserves. Enfin, une troisième minorité, défendue par M. Herzog et 7 de ses collègues, veut exclure les ristournes et les rabais de l'impôt pour la défense nationale. Nous nous prononcerons sur ces diverses propositions lorsque leurs auteurs les auront développées.

Hauser, Berichterstatter: Absatz3, Litera b, enthält die Richtlinien, die für die Besteuerung der juristischen Personen massgebend sein sollen. Der Bundesrat stellt diese Richtlinien ausdrücklich unter die allgemeine Weisung, dass die juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten sind. Mit dieser Verfassungsbestimmung wird dem Gesetzgeber der Auftrag erteilt, das künftige Wehrsteuerrecht so auszugestalten, dass die heute bestehenden Ungleichheiten in der Besteuerung der juristischen Personen nach Möglichkeit ausgemerzt werden. Allerdings gestattet der vorgeschlagene Text nicht, über die Besteuerung von Reinertrag und Eigenkapital hinaus als steuerliche Ausgleichsmassnahme etwa die von der Expertenkommission zur Motion Piller in Vorschlag gebrachte Steuer auf den Roheinnahmen und auf den gesamten Aktiven zu verwirklichen. Die Eignung einer solchen als Minimalsteuer bezeichneten Ersatzbelastung für die Erreichung einer gleichmässigen steuerlichen Erfassung ist noch nicht genügend abgeklärt, dass schon jetzt auf eidgenössischem Boden ein solches Experiment gewagt werden dürfte. Wie Herr Glasson gesagt hat, hat der Kanton Waadt bereits vor kurzem eine solche Minimalsteuer eingeführt. Wir haben damit wieder einmal den Beweis dafür, in wievielen Dingen die Kantone die Experimentier-

felder für den Bund bilden. Auch hier leistet der Kanton Waadt also eine wertvolle Vorarbeit in der praktischen Erprobung dieser neuen Idee.

Es wurde auch die Frage geprüft, ob der vorgeschlagene Verfassungstext es ausschliesse, in der Ausführungsgesetzgebung eine teilweise Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen vorzusehen. Nach allgemeinem schweizerischem Steuerrecht werden die einen bestimmten Prozentsatz der Warenpreise übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte in der überwiegenden Mehrzahl der Kantone als Bestandteil des steuerbaren Reinertrages angesehen. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass die Befugnis des Bundes, den Reinertrag der juristischen Personen zu besteuern, auch die Kompetenz in sich schliesse, die Rückvergütungen und Rabatte soweit zu erfassen, als darin ein Ertragsbestandteil erblickt werden kann. Ihre Kommission ist in ihrer Mehrheit in dieser Frage den Überlegungen des Bundesrates gefolgt. Sie hat einen Antrag von gewerblicher Seite, dem Bund neben der Besteuerung des Gewinns und des Kapitals auch die steuerliche Erfassung anderer wirtschaftlicher Tatbestände zu ermöglichen, abgelehnt. Sie hat anderseits Anträgen, die Rückvergütungen und Rabatte ausdrücklich von der Wehrsteuer auszumerzen, die Zustimmung aber ebenfalls versagt.

Wir wollen nun die Begründung der Minderheitsanträge abwarten.

Präsident: Ich mache Sie auf folgendes aufmerksam: In dieser Litera b sind zwei wichtige Elemente enthalten. Herr Herzog beantragt Streichung des ersten Satzes betreffend die gleichmässige Besteuerung der juristischen Personen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dann kommt ein zweiter Teil betreffend die Prozentansätze (6% und 0,75‰) und ein Antrag der Minderheit unter Litera b, vertreten durch Herrn Weber Max (7% und 1‰). Diesen letzteren Teil möchte ich auf nächste Woche verschieben. Ich wäre Ihnen aber dankbar, wenn wir über den ersten Teil heute noch entscheiden könnten.

Herzog, Berichterstatter der Minderheit: Wir beantragen Ihnen, bei Absatz 3, Litera b, den ersten Satz zu streichen, der lautet: „... die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten."

Sie werden sich fragen, weshalb wir eigentlich zu einem derartigen Antrage kommen. Ich bin natürlich verpflichtet, das zu begründen, vielleicht bedauerlicherweise in einem etwas längeren Votum, als das sonst jetzt bei der Begründung von Anträgen üblich geworden ist. Es ist aber notwendig, dazu einiges zu sagen.

Was will man mit dieser Bestimmung eigentlich? Die Botschaft des Bundesrates befasst sich damit auf den Seiten 82 und 83. Eine klare Auskunft wird aber nicht erteilt. In einer besondern Berichterstattung an die Kommission wurde auf Befragen von der Verwaltung dann folgendes geschrieben: „Die Erhebung einer Minimalsteuer auf den Roheinnahmen, dem Umsatz und den Gesamtaktiven (dem Gesamtkapital) die die Expertenkommission für die Motion Piller als Mittel zur Erfassung der nicht gewinnstrebigen Unternehmungen postuliert hat, ist auf dem Wege der Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, des Verfassungsentwurfes nicht möglich." Zur Frage, ob unter Umständen gewisse andere Möglichkeiten vorhanden seien, ob unter Umständen die sog. Minimalsteuer möglich sei, wird in der Vernehmlassung ausdrücklich gesagt: „Auf Grund dieser Bestimmung ist die Einführung einer Minimalsteuer zum mindesten auf den Roheinnahmen, also dem Umsatz, nicht möglich." Es wird dann ferner gesagt: „Anders als mit der Besteuerung der Einnahmen und der Gesamtaktiven verhält es sich mit der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte. Bei Annahme des vorgeschlagenen Verfassungstextes können die einen bestimmten Prozentsatz der Warenpreise übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte, zum mindesten bei den Selbsthilfegenossenschaften und den ihnen wirtschaftlich gleichgearteten anderen juristischen Personen, steuerlich als Gewinnbestandteil betrachtet und behandelt werden, ohne dass man sich dadurch in Widerspruch zur allgemeinen schweizerischen Steuerlehre und Steuerparxis setzen würde." Also alles andere, will ich einmal sagen, geht nicht, aber eines geht mit dieser Bestimmung, nämlich die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte der Selbsthilfegenossenschaften. Die Besteuerung der Rabatte der Privatunternehmungen ist nicht möglich; das sind Unkosten, die können als Unkosten abgezogen werden. Das ist die neue Theorie, die dann noch in der Motion Piller aufgestellt worden ist. Aber Rückvergütungen und Rabatte der Konsumgenossenschaften, das sind nicht Unkosten, sondern das ist nachträglich ausbezahlter Reingewinn. Da werden Sie verstehen, dass wir gegenüber einer derartigen Bestimmung etwas misstrauisch sind. Und nun, wenn das schon so ist, wie es von der Verwaltung geschrieben wird, frage ich: Soll das nun die gleichmässige steuerliche Belastung der verschiedenen Unternehmungsformen sein? Können Sie dann annehmen, dass eine derartige Auslegung dieser Bestimmung einer gleichmässigen steuerlichen Belastung der verschiedenen Unternehmungsformen gleichkommt? Die Minimalsteuer ist nicht durchführbar, diese wäre an sich ja auch ein Unding. Man spricht zum Beispiel im Bericht zur Motion Piller davon, dass auch gewisse Ersatzfaktoren zur Besteuerung einbezogen werden. Einer der wichtigsten Ersatzfaktoren wäre der Umsatz. Dann kommen wir aber wieder in die Diskussion um die Ausgleichssteuer, wenn man als Ersatzfaktor den Umsatz zur Besteuerung heranziehen will. Dann stellt sich die Frage: ist der Umsatz überhaupt ein Steuerkriterium? Der Bundesrat selbst sagt dazu auf der Seite 83 seiner Botschaft: „Dagegen darf der Gesetzgeber nach unserem Dafürhalten nicht auf die Minimalsteuer festgelegt werden. Trotz der Vorarbeiten der beiden Expertenkommissionen kann die Zweckmässigkeit und Richtigkeit einer Minimalsteuer von den Roheinnahmen der gesamten Aktiven heute noch nicht eindeutig bejaht werden." Wir befinden uns also auf dem Wege durch den Nebel, von dem gestern der Herr Bundespräsident gesprochen hat. Ausserdem muss gesagt werden,

dass die Voraussetzungen der gleichmässigen Besteuerung erfüllt sind, denn im gleichen Alinea b erfolgt ja die Festlegung des Steuersatzes auf 7, bzw. 6% und zwar für alle juristischen Personen. Die Bestimmung ist deshalb überflüssig. Wir unterziehen uns dem, insofern nur der Reinertrag besteuert wird und nicht auch noch die Rückvergütungen. Das tun wir, obwohl der neue Steuersatz uns gegenüber dem bisherigen Steuersatz eine Erhöhung von 4%, mit dem abgebauten Satz, auf 7% oder 6% bringt.

Mit dieser Bestimmung des Steuersatzes auf 7 oder 6% ist die gleichmässige Besteuerung aller juristischen Personen auf Grund des gleichen Steuersatzes festgelegt. Damit ist die Voraussetzung, von der man immer spricht, eigentlich erfüllt. Warum will man denn diese Bestimmung hereinnehmen? Weil man immer noch offenbar irgendetwas anderes im Schilde hat. Der Herr Bundespräsident – ich habe schon darauf hingewiesen – hat gestern gesagt: Niemand soll sich in das Ungewisse einer Nebellandschaft begeben müssen; er soll Wege benützen können, die ihm seit Jahren bekannt sind und die klar vor ihm liegen. Er soll klar erkennen, wofür er seine Zustimmung gibt. Ich möchte feststellen: wenn es einmal notwendig ist zu sagen, dass man sich bei dieser Vorlage für etwas entscheiden soll, von dem man nicht weiss, für was man sich zu entscheiden hat, dann ist es diese Bestimmung. Hier liegt alles noch im Ungewissen, in einer Nebellandschaft. Man benützt Wege, die man nicht kennt, die nicht etwa klar vor einem liegen. Gestern vormittag hat der Herr Bundespräsident anlässlich der Diskussion über die Biersteuer gesagt, es gehe um das Recht und um den Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung. Für dieses Recht aber und die gleichmässige Besteuerung hat man für alle juristischen Personen den 6- oder 7prozentigen Steuersatz. Für Verwirklichung des diskutierten ersten Absatzes kennt man aber in der Verwaltung nur einen Weg, und das ist der über die Besteuerung der Rückvergütungen. Irgend etwas anderes (wenigstens etwas Konkretes), hat man in bezug auf diese Bestimmung bis heute nicht erfahren. Man spricht auch davon, dass man eventuell die sogenannte Eigenwirtschaftlichkeit mit dieser Bestimmung noch prüfen könne. Das ist übrigens eine sehr komplizierte Materie, es würde zu weit führen, hier auseinanderzusetzen, was man unter Eigenwirtschaftlichkeit versteht. Das ist ja noch lange nicht abgeklärt. Die Herren von der Verwaltung können ja kaum annehmen, dass sie eine Minimalsteuer einführen könnten mit den Ersatzfaktoren, von denen gesprochen wird. Als Ersatzfaktor wird unter Umständen die Besteuerung des Umsatzes verstanden. Dann haben wir die sogenannte Eigenwirtschaftlichkeit. Glauben Sie, dass Sie eine derartige Bestimmung in der Gesetzgebung durchsetzen können? Sie können das nur in der Gesetzgebung durchsetzen, wenn Sie wiederum allein die Genossenschaften im Auge haben. Etwas anderes ist vorerst nicht sichtbar. Wir kommen mit dieser Bestimmung einfach wieder vor eine Nebelwand, ohne diese durchstossen zu können.

Der Herr Präsident hat auf den Kanton Waadt hingewiesen und er hat gesagt, dass dort die Minimalsteuer eingeführt worden sei. Das stimmt. Aber mit der Einführung der Minimalsteuer im Kanton Waadt ist auch die Besteuerung der Rückvergütungen gefallen. Das ist das Wesentliche, das ist das Entscheidende. Ich habe in der Kommission gegenüber einem Antrag des sehr verehrten Kollegen Meier gesagt: Nehmen Sie diese Bestimmung auf, aber nehmen Sie gleichzeitig die Bestimmung auf, dass damit auch Rückvergütungen und Rabatte der Konsumgenossenschaften nicht der Besteuerung unterliegen. Dann sind die Spiesse wieder gleich lang, dann können wir über die Annahme einer derartigen Bestimmung sprechen. Dann kann man vielleicht den Weg suchen, der im Kanton Waadt begangen worden ist, obwohl er von verschiedenen grundsätzlichen Wegen abgeht; das muss man gleich auch feststellen. Wenn man schon das Beispiel Waadt anführt, dann darf man nicht die andere Seite weglassen, nämlich dieser entscheidende Grund, warum es möglich wurde, dass die Rückvergütungen und Rabatte der Konsumgenossenschaften dann von der Besteuerung ausgenommen wurden.

Aus diesen Überlegungen – und nicht etwa, weil wir uns der gleichmässigen Besteuerung entziehen wollen – haben wir den Antrag auf Streichung des ersten Satzes in dem zur Diskussion stehenden Abschnittes gestellt. Wir unterziehen uns der gleichmässigen Besteuerung, aber Sie können von uns nicht mehr erwarten, als was Sie von allen andern juristischen Personen erwarten.

Hackhofer: Gestatten Sie mir im Hinblick auf die vorgerückte Zeit nur einige kurze Bemerkungen zu dem von Herrn Herzog soeben begründeten Antrag. Wie Sie gehört haben, möchte dieser Antrag den Satz, dass die juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten seien, streichen. Herr Herzog hat gefragt: Was will man eigentlich mit diesem Satz? Die Antwort ist einfach: Es handelt sich um die Aufnahme einer an sich selbstverständlichen Grundsatzes in bezug auf die Besteuerung der juristischen Personen. Warum nahmen der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit diese Aufnahme vor? Ganz einfach deswegen, weil bis heute dieses an sich selbstverständliche Prinzip nicht immer eingehalten worden ist.

Der Antrag der Minderheit bedeutet offenbar gar nichts anderes, als dass man bewusst und ausdrücklich sich auch für die Zukunft weigert, der steuerlichen Gleichbehandlung nach Massgabe der wirklichen Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die Rechtsform seine Zustimmung zu erteilen. Ich sehe die Konsequenz in den Ausführungen des Kollegen Herzog nicht recht, wenn er erklärt, es gehe ihm nicht um eine Vorzugsstellung für die Genossenschaft, und er trotzdem die Festlegung dieses Prinzips in der Verfassung ablehnt. Es scheint mir, dass man doch die Privilegierung der genossenschaftlichen Grossbetriebe des Detailhandels nicht aufgeben will; man will diese im Gegenteil in der bisherigen Weise noch verstärkt fortführen. Das ersehen Sie aus dem Antrag auf Ausnahme der Rückvergütungen und Rabatte.

Die praktische Bedeutung der Mehrheitsformulierung, wie sie jetzt zur Diskussion steht, darf

sicher nicht überschätzt werden. Denn, wie von den Herren Kommissionsreferenten eben erklärt worden ist, vermöchte sie das Hauptziel des Expertenberichtes zur Motion Piller, die richtige steuerliche Erfassung der genossenschaftlichen Grossbetriebe, noch nicht zu realisieren. Herr Herzog hat soeben vom Antrag Meyer/Burgdorfer in der Kommission gesprochen. Dieser Antrag sah die Einführung einer Minimalsteuer vor. Er wurde schon in der Kommission abgelehnt, und zwar offenbar – wie wir gehört haben – teilweise wegen mangelnder Klarheit und wegen befürchteter technischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Es ist deshalb um so mehr gerechtfertigt, in die neue Finanzordnung den bisher nicht eingehaltenen Grundsatz aufzunehmen, dass mindestens im Rahmen der traditionellen Steuern die Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe realisiert wird. Die Bundesverfassung enthält bekanntlich noch weitere Grundsätze, die wir auch als selbstverständlich betrachten und die sich trotzdem darin nicht schlecht ausnehmen. Es sollte deshalb dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit meiner Meinung nach gefolgt werden, wenn sie dieses Prinzip in der Verfassung verankern wollen. Sache der Ausführungsgesetzgebung ist es dann, sorgfältig abzuklären, wie die bis heute privilegierten Rechtsformen richtig erfasst werden können.

Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, hier die Verhandlungen über die Finanzordnung abzubrechen. Am Montag werden wir noch die Referenten und den Vertreter des Bundesrates hören. Wir werden am Montag um 15.30 Uhr mit dem Geschäft „Finanzhaushalt" fortfahren.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

7409. Taggeldergesetz. Abänderung
Indemnités de présence. Modification de la loi

Beschluss des Ständerates vom 25. Juni 1957
Décision du Conseil des Etats du 25 juin 1957

Siehe Seite 330 hiervor – Voir page 330 ci-devant

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 139 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 1. Juli 1957
Séance du 1er juillet 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 565 hiervor – Voir page 565 ci-devant

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 3, lit. b

Chapitre I
Art. 41ter, al. 3, lit. b

Fortsetzung – Suite

Präsident: Wir sind am letzten Freitag bei Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, stehengeblieben, und zwar beim ersten Antrag Herzog, der den ersten Satz dieses Alineas streichen will. Die Diskussion dazu ist geschlossen. Das Wort haben noch die Herren Referenten, sofern sie es wünschen, und der Herr Bundespräsident.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Herr Herzog beantragt, den ersten Satz dieses Alineas zu streichen, welcher bestimmt, dass juristische Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglichst gleichmässig zu besteuern sind. Der Grund, weshalb diese Bestimmung in die heutige Verfassungsvorlage aufgenommen wurde, findet sich in der von den eidgenössischen Räten in der Herbstsession 1953 angenommenen Motion Piller. Bekanntlich hat diese Motion den Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes veranlasst, eine Expertenkommission einzusetzen, die in ihrem Bericht vom 15. Februar 1955 eine Minimalsteuer vom Jahresumsatz und vom gesamten investierten Kapital vorschlug. Wie bereits die Diskussion gezeigt hat, ist das Problem der Einführung einer Minimalsteuer noch nicht genügend abgeklärt. Es wurde deshalb davon Abstand genommen, eine solche Steuer in die Verfassungsvorlage aufzunehmen. Der Verzicht auf eine Minimalsteuer hindert aber nicht, dem von Ihrem Rate im Jahre 1953 beinahe einhellig geäusserten Willen, eine gleichmässige steuerliche Belastung der Erwerbsunternehmungen nach Möglichkeit zu verwirklichen, in der Verfassung Ausdruck zu geben. Auf Grund des Ihnen vorgelegten Verfassungstextes kann eine Minimalsteuer nicht eingeführt werden. Es wird vielmehr Aufgabe der Ausführungsgesetzgebung sein, bei der Ausgestaltung der Reinertrags- und Kapitalsteuer für eine möglichst gleichmässige Belastung der juristischen Personen zu sorgen. Der Verfassungsgrundsatz ist somit für den Gesetzgeber ein Wegweiser, sich bei der Ausarbeitung der einzelnen Gesetzesbestimmungen jederzeit die Notwendigkeit der steuerlich gleichmässigen Behandlung der Erwerbsunternehmungen vor Augen zu halten.

Die Kommission empfiehlt deshalb Ablehnung.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	II
Session Session Sessione	Sommersession Session d'été Sessione estiva
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	14
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	28.06.1957
Seite Page Pagina	565-581
Ref. No	20 036 335

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

sicher nicht überschätzt werden. Denn, wie von den Herren Kommissionsreferenten eben erklärt worden ist, vermöchte sie das Hauptziel des Expertenberichtes zur Motion Piller, die richtige steuerliche Erfassung der genossenschaftlichen Grossbetriebe, noch nicht zu realisieren. Herr Herzog hat soeben vom Antrag Meyer/Burgdorfer in der Kommission gesprochen. Dieser Antrag sah die Einführung einer Minimalsteuer vor. Er wurde schon in der Kommission abgelehnt, und zwar offenbar – wie wir gehört haben – teilweise wegen mangelnder Klarheit und wegen befürchteter technischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Es ist deshalb um so mehr gerechtfertigt, in die neue Finanzordnung den bisher nicht eingehaltenen Grundsatz aufzunehmen, dass mindestens im Rahmen der traditionellen Steuern die Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe realisiert wird. Die Bundesverfassung enthält bekanntlich noch weitere Grundsätze, die wir auch als selbstverständlich betrachten und die sich trotzdem darin nicht schlecht ausnehmen. Es sollte deshalb dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit meiner Meinung nach gefolgt werden, wenn sie dieses Prinzip in der Verfassung verankern wollen. Sache der Ausführungsgesetzgebung ist es dann, sorgfältig abzuklären, wie die bis heute privilegierten Rechtsformen richtig erfasst werden können.

Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, hier die Verhandlungen über die Finanzordnung abzubrechen. Am Montag werden wir noch die Referenten und den Vertreter des Bundesrates hören. Wir werden am Montag um 15.30 Uhr mit dem Geschäft „Finanzhaushalt" fortfahren.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

7409. Taggeldergesetz. Abänderung
Indemnités de présence. Modification de la loi

Beschluss des Ständerates vom 25. Juni 1957
Décision du Conseil des Etats du 25 juin 1957

Siehe Seite 330 hiervor – Voir page 330 ci-devant

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 139 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 1. Juli 1957
Séance du 1er juillet 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 565 hiervor – Voir page 565 ci-devant

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 3, lit. b

Chapitre I
Art. 41ter, al. 3, lit. b

Fortsetzung – Suite

Präsident: Wir sind am letzten Freitag bei Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, stehengeblieben, und zwar beim ersten Antrag Herzog, der den ersten Satz dieses Alineas streichen will. Die Diskussion dazu ist geschlossen. Das Wort haben noch die Herren Referenten, sofern sie es wünschen, und der Herr Bundespräsident.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Herr Herzog beantragt, den ersten Satz dieses Alineas zu streichen, welcher bestimmt, dass juristische Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglichst gleichmässig zu besteuern sind. Der Grund, weshalb diese Bestimmung in die heutige Verfassungsvorlage aufgenommen wurde, findet sich in der von den eidgenössischen Räten in der Herbstsession 1953 angenommenen Motion Piller. Bekanntlich hat diese Motion den Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes veranlasst, eine Expertenkommission einzusetzen, die in ihrem Bericht vom 15. Februar 1955 eine Minimalsteuer vom Jahresumsatz und vom gesamten investierten Kapital vorschlug. Wie bereits die Diskussion gezeigt hat, ist das Problem der Einführung einer Minimalsteuer noch nicht genügend abgeklärt. Es wurde deshalb davon Abstand genommen, eine solche Steuer in die Verfassungsvorlage aufzunehmen. Der Verzicht auf eine Minimalsteuer hindert aber nicht, dem von Ihrem Rate im Jahre 1953 beinahe einhellig geäusserten Willen, eine gleichmässige steuerliche Belastung der Erwerbsunternehmungen nach Möglichkeit zu verwirklichen, in der Verfassung Ausdruck zu geben. Auf Grund des Ihnen vorgelegten Verfassungstextes kann eine Minimalsteuer nicht eingeführt werden. Es wird vielmehr Aufgabe der Ausführungsgesetzgebung sein, bei der Ausgestaltung der Reinertrags- und Kapitalsteuer für eine möglichst gleichmässige Belastung der juristischen Personen zu sorgen. Der Verfassungsgrundsatz ist somit für den Gesetzgeber ein Wegweiser, sich bei der Ausarbeitung der einzelnen Gesetzesbestimmungen jederzeit die Notwendigkeit der steuerlich gleichmässigen Behandlung der Erwerbsunternehmungen vor Augen zu halten.

Die Kommission empfiehlt deshalb Ablehnung.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: La lettre *b*, du troisième alinéa de l'article 41*ter*, fait obligation, dans sa première phrase, au législateur de faire en sorte que les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, soient imposées, selon leur capacité économique, de manière aussi équitable que possible. La majorité de votre commission vous propose d'accepter cette première phrase selon le projet du Conseil fédéral et de rejeter, par conséquent, la proposition de la minorité défendue par M. Herzog et sept de ses collègues, qui entendent la biffer.

Voici, brièvement énumérées, les raisons qui militent en faveur de la proposition de la majorité:

1. La première phrase de la lettre *b* représente une maxime de politique législative découlant du principe constitutionnel de l'égalité devant la loi (art. 4 de la Constitution fédérale).

2. Elle répond à la motion Piller, acceptée par les Chambres fédérales mais sans aller jusqu'à l'institution d'un impôt minimum, c'est-à-dire jusqu'à une charge compensatoire, par exemple sur les revenus bruts et l'ensemble de l'actif, comme l'aurait désiré la commission d'experts qui a étudié la dite motion.

3. Il ne suffit pas, pour obtenir l'imposition aussi égale que possible des personnes morales, de déclarer déterminants, pour toutes ces personnes, autant que possible le même bénéfice, le même capital, les mêmes règles de calcul et les mêmes tarifs d'impôt. Le principe fixé, à savoir «d'une manière aussi égale que possible», ne doit pas forcément aboutir à un système d'imposition où toutes les personnes morales ayant un bénéfice de même niveau devraient aussi payer des montants d'impôt de même niveau. Une prestation fiscale identique ne constitue pas, du fait même, une charge fiscale identique. En revanche, en établissant que toutes «les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées... de manière aussi égale que possible», le texte proposé donne, en particulier, comme but à la législation d'exécution d'éliminer, autant que possible, la diversité régnant en matière d'imposition des personnes morales selon le droit qui régit l'impôt actuel pour la défense nationale.

Aujourd'hui, compte tenu de la réduction décidée en décembre 1955, les sociétés anonymes, les sociétés en commandite par actions et les sociétés à responsabilité limitée paient un impôt sur le bénéfice, calculé d'après la rentabilité du capital propre, qui va de 2,7 à 10,8% et un impôt proportionnel de 0,675‰ sur le capital; les sociétés coopératives payent un impôt proportionnel de 4,05% sur le rendement net et un impôt proportionnel de 0,675‰ sur la fortune; enfin, les associations et fondations payent – comme les personnes physiques – un impôt sur le revenu allant jusqu'à 8,775% selon l'augmentation du revenu et un impôt progressif sur la fortune allant jusqu'à 3,15‰.

Cette situation postule précisément la recherche de l'égalité de la charge grevant les personnes morales en les assujettissant toutes désormais à l'impôt pour la défense nationale sur les mêmes objets (bénéfice et capital), d'après les mêmes règles de calcul et aux mêmes tarifs.

Cependant, le principe de l'égalité de la charge fiscale pour toutes les personnes morales, d'après la teneur proposée par le projet qui vous est présenté par la majorité de la commission, n'a pas une valeur absolue. D'une part, on prescrit seulement au législateur d'imposer les personnes morales «d'une manière aussi égale que possible»; l'égalité doit donc rester dans le domaine de la possibilité, c'est-à-dire de l'objectivité. Mais surtout on exige que l'imposition des personnes morales soit aussi égale que possible «selon leur capacité économique». L'imposition aussi égale que possible est donc comprise comme un moyen de frapper toutes les personnes morales selon leur capacité économique. Il s'ensuit qu'une imposition des personnes morales sur les mêmes objets, d'après les mêmes règles de calcul et aux mêmes tarifs ne peut entrer en ligne de compte dans la mesure où elle n'aboutirait pas à une imposition selon la capacité économique.

C'est pourquoi, aux yeux de la majorité de la commission, le projet du Conseil fédéral, c'est-à-dire la première phrase de la lettre *b* de cet alinéa 3, doit être acceptée et la proposition de la minorité, défendue par M. Herzog et sept de ses collègues, rejetée.

Bundespräsident **Streuli:** Herr Herzog vertritt die Ansicht, der mehrfach zitierte Satz des Artikels 41ter, Absatz 3, Litera b, enthalte eine blosse Deklaration, die an sich schon nicht notwendig sei. Sie sei aber hier im Gegenteil nicht nur nicht notwenig, sondern geradezu überflüssig, weil der Grundsatz mit der Festsetzung des gleichen Steuersatzes für Aktiengesellschaften und Genossenschaften bereits verwirklicht sei.

Wenn man trotzdem daran festhalte, so sei es offenbar aus einer ganz bestimmten Absicht. Ich vermag die Auffassung von Herrn Nationalrat Herzog nicht zu teilen und muss daher mit den Herren Referenten beantragen, seinen Antrag abzulehnen.

Einmal handelt es sich hier um einen richtigen, echten Verfassungsgrundsatz; es ist ein Grundsatz, wie die Verfassung auch andere aufweist, zum Beispiel Artikel 4 der Bundesverfassung: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es ist geradezu Aufgabe der Verfassung, bestimmte Grundsätze festzulegen und damit für den Gesetzgeber verbindlich zu erklären. Das geschieht auch hier, und man könnte sogar sagen, dass dieser Satz eine Weiterentwicklung von Artikel 4 der Bundesverfassung auf dem besonderen Gebiet der Besteuerung ist; er setzt den Massstab der Besteuerung fest, nach dem die Gleichheit der Besteuerung der juristischen Personen zu messen ist: nämlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Dieser Grundsatz kann nicht bekämpft werden. Er ist ein Grundsatz des modernen Steuerrechtes. Herr Nationalrat Herzog hat das übrigens auch nicht getan, sondern sich ausdrücklich mit der gleichmässigen steuerlichen Belastung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einverstanden erklärt. Hier hat aber der Satz noch eine besondere praktische Bedeutung. Es bestehen widerstrebende Interessen. Die Kreise der Konsumgenossenschaften, die Herr Nationalrat Herzog vertritt, wenn er von „wir" sprach, wollen die Rückerstattungen und Rabatte ausdrücklich in der Verfassung von der Besteuerung ausnehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband aber will das Gegenteil. Bei der Finanzvorlage von 1953 haben diese Kreise auch eine entsprechende Vorschrift durchgesetzt. In der

Abstimmungsvorlage vom 6. Dezember 1953 lautete der entsprechende Artikel 42quinquies in seiner Litera b: „... sowie von dem 5% übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen".

Aus diesem Widerspruch sind wir bis jetzt nicht herausgekommen, sehr zu meinem Bedauern und obwohl ich mir grosse Mühe gegeben habe, die Parteien einander näherzubringen. So ist der Bundesrat dazu gekommen, den Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung in die heutige Vorlage aufzunehmen. Dieser Verfassungsgrundsatz ist zum Vorteil beider Parteien. Jede von ihnen kann sich darauf berufen. Auch die Genossenschaftskreise und der VSK können sich darauf berufen, wenn der Gesetzgeber etwas bestimmen wollte, von dem sie dartun können, dass es dem Prinzip der gleichmässigen Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entspricht.

Wie die gleichmässige Besteuerung erfolgen soll, das wird der Gesetzgeber sagen müssen. Wie er es tun kann und tun soll, weiss ich nicht, noch nicht. Denn es wird noch eine weitere grosse Vorarbeit zu leisten sein, an der alle beteiligten Kreise, Gewerbeverband, VSK und andere, mit ihren Darlegungen und ihrem Zahlenmaterial zu Worte kommen sollen. Die Arbeit der Kommission für die Motion Piller brachte eine wertvolle erste Abklärung. Aber sie war erst ein Anfang.

Die weitere Bearbeitung wird sich auf den Grundsatz, der nun in die Verfassung geschrieben werden soll, zu stützen haben. Wenn Sie den Grundsatz annehmen, so sagen Sie damit etwas absolut Richtiges und Unanfechtbares. Sie präjudizieren damit nichts. Es ist aber nicht richtig, dass damit ein Hintertürchen geöffnet werden soll. Die Frage der Rückerstattung und Rabatte, die in diese Diskussion hineinspielt, soll nicht präjudiziert werden. Darum schlägt der Bundesrat übergangsweise die Weiterführung der heutigen Regelung vor, und er ist einverstanden mit dem Kommissionsantrag, den Steuersatz zu mildern, wie dies auch in anderen Bestimmungen unserer Vorlage der Fall ist.

Die Auffassung von Herrn Herzog, diese Verkündung sei auch deshalb unrichtig, weil mit der Festsetzung eines einheitlichen Steuersatzes von 6 oder 7% schon alles geregelt und erreicht ist, ist ebenfalls unrichtig.

Wohl stellt die Satzvereinheitlichung einen wichtigen Schritt in der guten Richtung dar, aber nicht den einzigen. Es muss auch der Reinertrag gleichmässig ermittelt werden, denn der wirkliche Reinertrag gilt als einer der besten Massstäbe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Und in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob zum ausgewiesenen Reingewinn noch andere Bestandteile dazugezählt werden müssen, die aus irgendeinem Grunde darin nicht enthalten sind.

Diese Frage, die steuerrechtlich richtige Erfassung des Reingewinns, ist wohl eine der vielfältigsten in Steuerrecht und Steuerpraxis. Die Behandlung der Rückerstattungen und Rabatte gehört dazu. Deshalb muss die Möglichkeit grundsätzlich gewahrt bleiben, denjenigen Teil der Rückerstattungen, der Reingewinnverteilung darstellt, zum Reinertrag hinzuzurechnen. Was Reingewinn ist, sagen die Verfassungsvorschriften über die Vereinheitlichung des Steuersatzes – 6% oder 7% – nicht. Diese Bestimmung löst allein daher das Problem noch nicht und macht somit auch den Satz, den Herr Herzog streichen will, nicht überflüssig.

In diesem Zusammenhang ist noch folgendes auszuführen: In der Herbstsession 1953 haben die eidgenössischen Räte eine Motion Piller erheblich erklärt, in welcher der Bundesrat eingeladen wurde, den Räten wirksame Massnahmen fiskalischer Natur vorzuschlagen, um eine gleichmässige steuerliche Belastung sämtlicher Erwerbsunternehmungen zu verwirklichen. In Ausführung dieses Auftrages habe ich schon 1954 eine Expertenkommission ernannt. In langer und sorgfältiger Arbeit hat sich diese mit dem Problem auseinandergesetzt. In ihrem Bericht vom 15. Februar 1955 schlug sie vor, für alle juristischen Personen eine Minimalsteuer vom Jahresumsatz und vom gesamten investierten Kapital einzuführen.

Die Diskussionen um diesen Expertenbericht haben ergeben, dass die Minimalsteuer, die mir persönlich durchaus sympathisch ist, ihre Vorzüge hat, aber bis zur Stunde hinsichtlich der Durchführbarkeit noch erhebliche sachliche und technische Schwierigkeiten bietet.

Der Bundesrat hat deshalb davon absehen müssen, in der Verfassungsvorlage das Prinzip der Minimalsteuer zu verankern. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist dieser Auffassung gefolgt.

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen aus allen diesen Gründen, den Antrag der Kommissionsminderheit auf Streichung des ersten Satzes von Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, abzulehnen.

Präsident: Bevor wir zur Abstimmung übergehen, möchte ich unserem Kollegen, Herrn Nationalrat Frei, zum 60. Geburtstag gratulieren. (Beifall.)

Bei Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, stellt Herr Herzog den Antrag, den ersten Satz zu streichen. Die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat beantragen Ihnen, diesen Absatz beizubehalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den 1. Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Präsident: In der gleichen Litera bleibt noch der Prozentsatz festzulegen. Die Referenten haben sich darüber ausgesprochen. Herr Max Weber erhält das Wort zur Begründung seines Minderheitsantrages.

Weber-Bern, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen auch hier Zustimmung zum Antrag des Bundesrates. Sie sehen, dass wir die Anträge des Bundesrates bis zum letzten Artikel verteidigen. (Heiterkeit.) Allerdings ist der Antrag des Bundesrates in einer Hinsicht etwas geändert worden, indem die progressive Besteuerung fallen gelassen wurde. Der Bundesrat beantragte, dass neben einer proportionalen Besteuerung zum Satze von 7% die Reinerträge progressiv mit 3 bis 12% besteuert werden können wie bisher. Die Progression wurde gestrichen. Ich darf sagen, dass das auf einen Antrag des Sprechenden geschehen ist. Ich möchte Ihnen das kurz erklären. Ich bin ein überzeugter Anhänger der Progression, aber nur, wo sie am

Platze ist, das heisst, wo sie wirklich eine bessere Erfassung der Leistungsfähigkeit ermöglicht. Das ist nicht der Fall bei der Besteuerung der juristischen Personen.

Erstens wird nicht die leistungsfähigste Unternehmung am stärksten betroffen mit der Progression, die bisher angewandt wurde, denn die Progression wird bemessen nach der Ertragsintensität, das heisst nach dem Verhältnis vom Gewinn zum Eigenkapital. Zum Eigenkapital gehören auch die offenen und die stillen Reserven. Die Unternehmung mit den grössten Reserven kommt unter Umständen gar nicht in eine hohe Progressionsstufe, sondern wird milder belastet, jedenfalls milder als jene Unternehmungen, die stark betroffen werden, weil sie noch keine Reserven haben.

Ein zweites Argument, um die Progression fallen zu lassen, ist das, dass bei grossen Unternehmungen eine starke Progression zu Investitionen Anreiz gibt, und das könnten wir gerade heute nicht brauchen. Das ist denn auch der Hauptgrund, weshalb im Ausland die juristischen Personen sozusagen überall proportional besteuert werden. Die Schweiz hat hier allein, und zwar im Bund und in den Kantonen, dieses System der Progression nach der Ertragsintensität.

Noch ein drittes Argument spricht für das Fallenlassen der Progression. Man hat jetzt ja viel von der gleichen Besteuerung der Unternehmungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, gesprochen. Eine gleiche Besteuerung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften ist überhaupt nur möglich bei proportionaler Besteuerung, denn die Genossenschaften, namentlich die landwirtschaftlichen, die wenig oder manchmal überhaupt kein Eigenkapital haben, können nicht progressiv nach dem System der Ertragsintensität besteuert werden. Wenn hier die proportionale Besteuerung beschlossen wird, dann müssen die Klagen über die ungleiche Behandlung von Genossenschaften und Aktiengesellschaften aufhören; jedenfalls würde ihnen jede Berechtigung fehlen. Eine Gleichberechtigung von Genossenschaften mit den natürlichen Personen, das heisst den kleinen Detaillisten und Gewerbetreibenden, ist schlechterdings unmöglich, weil die Genossenschaften ja eigentlich wie die Aktiengesellschaften auch eine Vorbelastung sind. Jene, die in einer Genossenschaft tätig sind und aus ihr irgendwelche Erträgnisse beziehen, werden nachher noch gesondert als natürliche Personen besteuert.

Für die proportionale Besteuerung beantragte Ihnen der Bundesrat ursprünglich den Satz von 7% und für die Belastung des Kapitals und der Reserven den Satz von 1‰. Die Kommission hat diesem ursprünglichen Antrag des Bundesrates zunächst zugestimmt. Unter dieser Voraussetzung haben wir auch einem Antrag Ackermann zugestimmt auf Reduktion des proportionalen Satzes in der provisorischen Übergangsordnung auf 6% und auf Belassung der Besteuerung des Kapitals und der Reserven mit 0,75‰. Ich hätte allerdings diesem Antrag nicht zugestimmt, wenn ich gedacht hätte, dass nachher meine Partner den Finkenstrich nehmen und dann auch für die definitive Ordnung, also für die ganze Dauer der Verfassungsvorlage, die niedrigeren Sätze von 6% und 0,75‰ beschliessen würden. Ich sage hier offen, ich werde mir in Zukunft überlegen, ob ich mit solchen Partnern wieder etwas abmachen werde. Ich beantrage Ihnen also Festhalten am Satz von 7% und 1‰ in der Meinung, dass diese Kompetenz jetzt nicht ausgeschöpft wird, sondern dass in der provisorischen Regelung die reduzierten Sätze gelten sollen. Der Bundesrat hat selbst die beste Begründung für diesen Antrag auf Seite 114 der Botschaft gegeben. Er schreibt dort: „Der staatliche Finanzbedarf und der Ablauf der freien Wirtschaft, der fortwährend zu einer Veränderung von Kaufkraft, Preisen und Löhnen führt, lassen sich in der Verfassung nicht starr normieren. Demzufolge müssen insbesondere die Verfassungsartikel über die Steuern eine gewisse Elastizität besitzen. Je mehr sie ins Einzelne gehen und je engere Fesseln sie dem Gesetzgeber anlegen, um so grösser ist die Gefahr, dass die Verfassung in der Folge durch extensive Interpretation überanstrengt wird, dass sich die Achtung vor der Verfassung lockert und dass die Stabilität des Grundgesetzes leidet. Auf Grund dieser Erkenntnisse wird davon Umgang genommen, in den Absätzen 2 und 3 die Steuersätze und die Freigrenzen unveränderlich festzulegen." Der Bundesrat sagt dann auch, dass vorderhand, sofern die Finanzlage sich nicht wesentlich ändere, der Bund die ihm eingeräumte Kompetenz nicht voll ausschöpfen werde. Herr Bundespräsident Streuli hat in der letzten Woche selber erklärt, dass ihm dieses System besser passe und dass er den Verzicht auf die Variabilität bedaure. Er hat dann allerdings gesagt, man müsste das bei allen Steuern tun, bei der Warenumsatzsteuer, bei der Steuer der natürlichen wie der juristischen Personen. Ich gebe ihm recht; ich bin mit ihm einverstanden. Der Chef des Finanzdepartements mag sich aber bei seinen Parteifreunden bedanken, dass jener Satz bei der Warenumsatzsteuer gefallen ist. Er stammte nicht von uns. Wir konnten aber nicht dagegen stimmen, nachdem das Gleichgewicht zwischen Umsatzsteuer und Wehrsteuer so stark verbogen worden war.

Wenn hier beschlossen würde, den ursprünglichen Antrag des Bundesrates anzunehmen, würde ich mir vorbehalten, beim Satz für die natürlichen Personen den Antrag auf Rückkommen zu stellen, und zwar würde mein Antrag auf 10% lauten. Die Differenz betrug hier zwischen der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit nur 20 Stimmen. Ich glaube, wenn der Chef des Finanzdepartements ein Wort dafür einlegte, würde auch der höhere Satz akzeptiert.

Ich habe Ihnen beim Eintreten gesagt, dass wir den Bund nicht zu kurz halten dürfen in bezug auf die Möglichkeiten der Ausschöpfung der steuerlichen Kompetenzen, dass wir ihn für die ganze Dauer dieser Verfassungsvorlage nicht in Shorts herumlaufen lassen dürfen, sondern dass man die Möglichkeit schaffen muss, dass man ihm während der Dauer dieser Vorlage doch etwas mehr anziehen kann. Deshalb beantrage ich Ihnen Zustimmung zum ursprünglichen Antrag des Bundesrates. Ich hoffe, dass der Herr Bundespräsident diesmal zum Antrag des Bundesrates stehen wird. Er hätte ja die Möglichkeit, Rückkommen auf die anderen Punkte zu beantragen, eventuell auch im Ständerat. Damit würde eine bescheidene Anpassungsmöglichkeit an die erhöhten Finanzbedürfnisse geschaffen. Starre, niedrige Grenzen in der Verfassung sind eine ganz

unglückliche Regelung; die dazu führen können, dass infolge grösserer Rüstungsausgaben schon in einigen Jahren Ausgabenüberschüsse entstehen. Stimmen Sie also dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates zu!

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Der Vorschlag des Bundesrates in der Botschaft ging dahin, in der Verfassung Höchstsätze für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer vorzusehen, die aber im Rahmen der Übergangsbestimmungen des Übergangsrechts nicht hätten voll ausgenützt werden sollen. Damit sollte für die Ausführungsgesetzgebung eine gewisse Bewegungsfreiheit gewahrt bleiben. Ihre Kommission ist aber, wie wir Ihnen das schon früher dargelegt haben, einer anderen Konzeption gefolgt. Alle Höchstsätze in Artikel 41ter werden auf die Höhe der für die Übergangsverordnung vorgesehenen Höchstsätze herabgesetzt. Das haben Sie für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer für natürliche Personen bereits getan. Somit wäre es weder folgerichtig noch billig, lediglich für die Wehrsteuer der juristischen Personen von diesem Prinzip abzugehen. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Antrag Weber abzulehnen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: La proposition de M. Weber n'est pas différente de celle de la majorité en ce qui concerne le principe de la proportionnalité. La majorité de votre commission propose, elle aussi, que l'impôt dû par les personnes morales soit proportionnel. Où nous divergeons d'opinion, c'est sur le taux. M. Weber propose, comme maximums, 7% du rendement net et 1‰ du capital et des réserves, alors que la majorité en reste respectivement à 6% et 0,75‰.

Le président de la Confédération dira tout à l'heure ce qu'il pense de cette proposition. Sans doute l'estimerait-t-il, comme M. Weber, logique si la commission n'avait pas changé le système proposé par le Conseil fédéral. Si on en était resté, en ce qui concerne l'impôt sur le chiffre d'affaires, à 4% et 6% et à 10% pour l'imposition des personnes physiques en matière d'impôt pour la défense nationale, nous pourrions maintenir les taux de 7%, respectivement 1‰ pour les personnes morales. Mais la majorité de la commission a été d'un autre avis que le Conseil fédéral; elle a voulu ramener aux taux prévus pour le régime transitoire les taux maximums constitutionnels. Dans ces conditions, il serait inéquitable de s'écarter de ce principe seulement quant à l'impôt pour la défense nationale dû par les personnes morales. C'est pourquoi, au nom de la majorité de la commission, nous vous prions de repousser la proposition de M. Weber.

Bundespräsident **Streuli:** Herr alt Bundesrat Weber zitierte vorhin – aber auch schon früher – den Bundesrat gegen den Bundesrat. Ich möchte doch noch folgendes sagen: Die Arbeiten der Kommission gingen ja darauf aus, sich irgendwie und irgendwo auf einer Mitte finden zu können. Da ist es doch sicher nicht unverständlich, wenn der Bundesrat dort, wo er glaubt, er könne es verantworten von seinen Anträgen abzuweichen, entgegengekommen ist, um seinerseits Hand zu bieten für eine Verständigung.

Nun zur Sache selbst. Ich teile absolut die Auffassung des Herrn Nationalrat Weber. Ich hatte das letzte Mal schon ausgeführt, dass das ganze Denken des Bundesrates in dieser Frage dahin ging, dem Bund eine gewisse Beweglichkeit für die ganze Dauer der neuen Ordnung zu ermöglichen. Deswegen waren unsere Sätze in dem Verfassungsartikel weitergezogen als die Sätze bei der Übergangsordnung. Nun haben Sie aber schon einige entgegengesetzte Beschlüsse gefasst. Sie haben im Plenum Ihres Rates beschlossen, dass bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen die gleichen Sätze bestimmend sein sollen im Verfassungstext wie in den Übergangsbestimmungen. Sie haben das gleiche bei der Warenumsatzsteuer schon beschlossen. Da sehe ich nun eine notwendige Konsequenz darin, dass man auch in diesem Punkte der Kommissionsmehrheit folgt.

Etwas ganz anderes ist es, wenn ein Rückkommensantrag gestellt werden sollte, was ich persönlich sehr begrüssen würde. Dann müsste bei allen drei Punkten die Differenzierung wieder hergestellt werden. Wenn dies aber nicht geschieht, müssen wir diesen Antrag aus Gründen der Konsequenz ablehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen

Präsident: Ich bitte Sie, Seite 2 ganz unten aufzuschlagen: Sie haben dort einen Antrag von Herrn Herzog betreffend Rückvergütungen.

Herzog: Ich will heute nochmals versuchen, Sie für meinen Antrag zu gewinnen. Ob mir das gelingen wird, ist eine andere Frage; ich wage kaum, daran zu denken (Zwischenruf: Das ist ein schlechtes Zeichen!)

Wir beantragen Ihnen, bei Litera b von Abschnitt 3 des Artikels 41ter den Satz beizufügen: „Rückvergütungen und Rabatte sind von der Wehrsteuer auszunehmen."

Ich habe schon im Eintretensvotum zu der jetzt zur Beratung stehenden Vorlage auf die Sondersteuer hingewiesen, der die Genossenschaften für ihre Rückvergütungen und Rabatte unterworfen sind. Diese Tatsache, die nach dem jetzt geltenden Recht besteht, soll nun beibehalten werden.

Was ist eigentlich eine Rückvergütung? Sind die Rückvergütungen, die von den Genossenschaften – seien es Konsumgenossenschaften oder bäuerliche Genossenschaften – ausbezahlt werden, überhaupt Reinertrag? Ein Steuerfachmann hat unlängst die Rückvergütung in verschiedene Komponenten aufgeteilt und folgendes erklärt: „Betriebsökonomisch kann sich die Rückvergütung aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen: 1. Verzinsung der Kapitaleinlage des Genossenschafters; 2. Verzinsung der auf die Kapitaleinlage entfallenden offenen und stillen Reserven der Genossenschaft; 3. Rabatt für getätigte Käufe des Mitgliedes; 4. Nachträgliche Preisberichtigung von Kaufpreisen, die das Mitglied (zu hoch) bezahlt hat, oder die die Genossenschaft dem Mitglied (zu tief) ausgerichtet hat; 5. Ausschüttung eines echten Unternehmergewinnes."

Von diesen fünf Punkten kommen bei unseren Genossenschaften zur Hauptsache die Punkte 3

und 4 in Betracht: Rabatte für getätigte Käufe des Mitgliedes und nachträgliche Preisberichtigung von Kaufpreisen. Das sind eigentlich die Grundzüge, die der Rückvergütung der Genossenschaft zugrunde liegen. Wenn wir auf Grund dieser Charakterisierung der Rückvergütung unsere Beschlüsse fassen wollten, dann gäbe es gar nichts anderes, als dass die Rückvergütung von der Wehrsteuer zu befreien wäre.

Nun wurde aber von anderer Seite erklärt, Rabatte der Privaten seien als Unkosten zu betrachten und deshalb nicht als Reinertrag zu besteuern. Anders sei es bei den Rückvergütungen und Rabatten der Genossenschaften. Diese werden vom Reinertrag in Abzug gebracht und erst nachträglich ausgerichtet; deshalb seien sie ganz oder teilweise als Reinertrag zu versteuern.

So schreibt zum Beispiel die schon vielfach zitierte Kommission, welche die Motion Piller zu behandeln hatte, auf Seite 166 ihres Berichtes: „Grundsätzlich sind die Rabatte als abziehbare Geschäftsunkosten zu behandeln, die Rückvergütungen hingegen als Bestandteile des steuerbaren Betrages." Das ist der Standpunkt der Motion Piller-Kommission: Rabatte der privaten Unternehmungen sind abziehbare Unkosten, aber Rückvergütungen der Genossenschaften sind ein Bestandteil des steuerbaren Ertrages. Mit der jetzigen Vorlage sollen ja steuerliche Erleichterungen gebracht werden, und zwar allen. Ich habe bereits schon in meinem früheren Votum darauf hingewiesen. Für die Genossenschaften aber erreichen Sie solche Erleichterungen nicht. Selbst mit dem Antrag, wie Sie ihn in der Übergangsbestimmung auf Seite 5 finden, erreichen Sie keine steuerlichen Erleichterungen, im Gegenteil. Mit der Erhöhung des Steuersatzes von 4,5 auf 6 oder 7%, dem wir zugestimmt haben, wird, wie wir bereits und wiederholt auseinandergesetzt haben, keine Steuerreduktion für die Genossenschaften eintreten, da die Besteuerung der Rückvergütungen bleibt. Aber die Rabatte sollen als Unkosten abgezogen werden können.

Nun wollen Sie uns mit Ihrem Antrag auf das Gesetz verweisen. Bei der gesetzlichen Festlegung dieser ganzen Frage sei dann die Möglichkeit, auf das alles wieder zurückzukommen. Das ist an sich richtig und doch nicht richtig, und zwar deshalb, weil wir ja vieles in der Verfassung ordnen, das in das Gesetz gehört. Wir ordnen vieles und haben bereits schon vieles jetzt beschlossen, das eigentlich nicht in die Verfassung hineingehört, sondern das im Gesetz geordnet werden kann. Aber bei dieser Frage soll nun auf das Gesetz verwiesen werden. In der Verfassung soll eine derartige Bestimmung nicht niedergelegt werden. Man erklärt auch, wir sollten etwas Vertrauen haben in die Gesetzgebung, insbesondere Vertrauen zum Bundesrat. Uns fehlt das Vertrauen zum Bundesrat nicht. Aber Sie müssen uns gestatten, doch einige Zweifel auszusprechen, dass man uns dann bei der Gesetzgebung Gerechtigkeit entgegenbringe. Wir haben einige Erfahrungen in dieser Richtung. Ich könnte darauf hinweisen, dass der Bundesrat zu wiederholten Malen bei verschiedenen Vorlagen beantragt hat, die Genossenschaften seien von dieser oder jener Bestimmung zu befreien, zum Beispiel bei der Ausgleichsteuer. Das Parlament ist dann über das hinweggegangen, was der Bundesrat beantragt hat, indem es entgegen den Anträgen des Bundesrates entschieden und die Genossenschaften einbezogen hat. Dabei nützt uns das Vertrauen in den Bundesrat nichts, wenn wir wissen, dass das Parlament nachher in seiner Mehrheit einfach anders entscheiden will, weil man der Auffassung ist – wie Herr Hackhofer am letzten Freitag gesagt hat –, die Genossenschaften seien eine privilegierte Rechtsform. Er ist hierher gekommen wie viele andere und hat irgend etwas gesagt, ohne es zu beweisen; er hat gar nichts bewiesen, sondern einfach etwas behauptet, das er einmal irgendwo gelesen hat. Man will einfach die steuerliche Ungleichheit weiterführen. Dagegen werden wir uns zur Wehr setzen. Ich habe in meinem letzten Votum schon auf den Unterschied hingewiesen bezüglich der Steuererleichterungen der verschiedenen Unternehmungsformen. Man muss den Berechnungen tatsächliche Zahlen, gleiche Grundlagen und gleiche Steuerfaktoren sowie gleichartige Betriebe zugrunde legen. Es geht nicht an, einfach irgend etwas zu behaupten, sondern man muss die gleiche Rechtsform oder die gleichen Steuerfaktoren heranziehen, gleiche Grundlagen und vor allem tatsächlich bestehende Zahlen.

Ich will Ihnen auch jetzt wieder einige Beispiele geben; vielleicht nützt es diesmal etwas. Von den grössten Konsumgenossenschaften will ich Ihnen einige Zahlen geben. Wenn diese Konsumgenossenschaften als Aktiengesellschaften konstituiert wären, hätten sie an Wehrsteuer, Staats- und Gemeindesteuern, also alle drei Hauptsteuern zusammen, 1% weniger zu bezahlen (nun, das ist nicht viel), für die eine macht es 3%, für eine andere ½%. Dann gibt es unter den grössern Konsumgenossenschaften deren vier, von denen die eine 77% weniger Steuern zu bezahlen hätte, wenn sie als Aktiengesellschaft konstituiert wäre, eine andere 29%, wieder eine andere 70%, und eine letzte 71%. Nur, weil sie Genossenschaften sind und die Rückvergütungen besteuert werden, und weil noch andere Faktoren mitspielen, nur deshalb haben sie so viel mehr Steuern zu bezahlen als eine gleich geartete, auf dem gleichen Gebiet und im gleichen Kanton tätige Aktiengesellschaft. Das sind Zahlen, die nicht einfach weggedeutet werden können, sondern die tatsächlich bestehen. Die drei Genossenschaften, von denen ich zuerst gesprochen habe, befinden sich in Kantonen, in denen die Rückvergütungen frei sind, das heisst nicht der Besteuerung unterliegen, darunter befindet sich erfreulicherweise auch der Heimatkanton unseres Herrn Bundespräsidenten. Ich könnte Ihnen noch mit andern Beispielen dienen. Sie werden verstehen, dass wir Ihnen angesichts solcher Beispiele beantragen müssen, nun endlich unserm Standpunkt Rechnung zu tragen; wir bitten Sie, den Antrag jetzt aufzunehmen und nicht auf das Gesetz zu verweisen.

Ich möchte übrigens erwähnen, dass der Nationalrat und der Ständerat bei der Überweisung der Motion Piller einfach ihren Willen kundgegeben haben, die Dinge sollten einmal untersucht werden. Die Motion Piller lautete: Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten wirksame Massnahmen fiskalischer Natur vorzuschlagen zur Verwirklichung gleichmässiger steuerlicher Behandlung der Erwerbsunternehmungen, ohne Rücksicht auf

ihre Rechtsform. Bei all den jetzt zur Diskussion stehenden Dingen werden keinerlei Massnahmen vorgeschlagen zur Verwirklichung gleichmässiger steuerlicher Belastung. Man kommt einfach dazu, neuerdings die Genossenschaften besonders zu belasten, aber von einer Verwirklichung gleichmässiger steuerlicher Belastung ist in der ganzen Vorlage, soweit es die Dinge betrifft, von denen ich jetzt zu sprechen habe, nichts enthalten.

Ich bin auch aus andern Gründen etwas misstrauisch. Wir möchten immerhin darauf hinweisen, dass es auch in der Motion Piller bzw. im Bericht dazu, einige Anhaltspunkte gibt, die uns Recht geben. Es heisst dort: „Im einzelnen zeigt es sich, dass eine grosse Zahl von Genossenschaften in jene Renditenstufen fällt, in denen der Ertragssteuersatz für Genossenschaften höher ist als für die Aktiengesellschaften." Was ich Ihnen in diesen Tagen immer wieder gepredigt habe, steht hier auf Seite 50 des Berichtes. Nun sind wir einverstanden, dass der gleichmässige Steuersatz beschlossen wird, aber wir sind nicht einverstanden, noch einmal die Sondersteuer weiterzuführen.

Nun wird weiter gesagt, derartige Gewinnerhebungen zugunsten der Genossenschaften mindern nach den Grundsätzen, wie sie für die Besteuerung der Aktiengesellschaften gelten, den steuerbaren Reinertrag nicht. Dies wird gesagt auch für den Fall, dass die Rückvergütung im vollen Satz ausgerichtet wird. Ja, was wollen Sie dann eigentlich noch? Eben, Sie wollen die besondere Besteuerung der Genossenschaften, und weil ich finde, dass das keine gerechte Besteuerung sei und wir uns da auf einem Weg befinden, der nicht zu dem führt, was selbst in der Motion Piller enthalten war, sondern das Gegenteil dessen ist, möchte ich Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Zum Antrag Herzog haben sich sechs Redner eingeschrieben. Ich möchte nun in folgender Weise vorgehen:

Den gedruckten Text des Antrages Herzog finden Sie auf der Fahne. Dazu sind noch weitere Anträge zum Artikel 7 der Übergangsordnung verteilt worden, nämlich die Anträge Steiner, Hess-Thurgau und Meyer-Zürich. Die drei Anträge betreffen die Übergangsordnung, der Antrag Herzog die grundsätzliche Frage, ob man die Rückvergütungen überhaupt besteuern wolle oder nicht. Wir würden also zunächst lediglich über den Antrag Herzog diskutieren, der auf der Fahne zu finden ist.

Scherrer: Sie werden ja wahrscheinlich nicht annehmen, dass ich Ihnen empfehle, dem Antrag des Herrn Kollegen Herzog zuzustimmen, trotzdem er sehr dafür geworben hat. Im Gegenteil, ich möchte Sie natürlich bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Der Antrag der Kommissionsminderheit bedeutet nichts anderes als die vollständige Abschaffung der Besteuerung der Rückvergütung. Das Parlament hat sich mit derartigen Vorstössen von seiten der Vertreter der Konsumvereine schon wiederholt zu beschäftigen gehabt. Bei jeder Behandlung einer Finanzvorlage haben die Genossenschaftsvertreter versucht, die Besteuerung der Rückvergütungen entweder zu reduzieren oder, wie dies heute der Fall ist, sogar vollständig aufzuheben. Jedesmal hat unser Rat mit grosser Mehrheit beschlossen, diese Vorstösse abzulehnen. Die Besteuerung der Rückvergütungen, wie sie heute Gültigkeit hat, wurde seit dem Inkrafttreten der Wehrsteuer nicht verändert. Wir haben vom Gewerbe her vorausgesehen, dass auch bei der Beratung dieser Finanzvorlage diese Frage zu Auseinandersetzungen führen werde. Um diesen Kampfgegenstand, wenn ich so sagen darf, etwas zu neutralisieren, haben wir darauf verzichtet, das Begehren zu stellen, es sei ausdrücklich in der Verfassung zu bestimmen, dass die 5% übersteigenden Rückvergütungen mit der Wehrsteuer zu belasten seien. Das Gewerbe wollte auf diese Weise Hand bieten, damit bei der Diskussion über die jetzige Verfassungsvorlage Auseinandersetzungen vermieden werden könnten. Es wäre dann Sache der Ausführungsgesetzgebung gewesen, zu entscheiden, in welcher Weise die Rückvergütungssteuer weitergeführt werden soll.

Unser guter Wille scheint aber schlecht belohnt zu werden, denn der Antrag der Kommissionsminderheit auf Herausnahme der Rückvergütungen und Rabatte aus der Wehrsteuer trägt die Auseinandersetzung doch in unsere heutige Diskussion hinein. Ich möchte dabei in erster Linie meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, dass heute dieser Antrag durchgesetzt werden soll, nachdem ihm in der Vorlage, die 1953 verworfen worden ist, zugestimmt wurde, obwohl dort die Rückvergütungssteuer ausdrücklich in der Verfassungsbestimmung enthalten war. Der dannzumalige Artikel 42quinquies, Litera b, sagte, dass der Bund eine Wehrsteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, vom reinen Einkommen der übrigen Personen sowie von dem 5% übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen erheben dürfe. Wir sind ohne weiteres bereit, die Lösung dieser Frage von 1953 zu unterstützen, wie sie von denjenigen die heute den gegenteiligen Minderheitsantrag einreichen in der damaligen Volksabstimmung empfohlen worden ist. Es ist jedoch völlig ausgeschlossen, dass wir uns damit abfinden könnten, die Rückvergütungsbesteuerung direkt verfassungsmässig zu verbieten. Wir müssen uns darüber klar sein, dass der Expertenbericht zur Motion Piller eindeutig konstatiert hat, dass die Genossenschaften als sogenannte nichtgewinnstrebige Unternehmungen steuerlich ungenügend herangezogen werden. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass unser ganzes Steuersystem auf dem Prinzip beruht, dass die Unternehmung Gewinne erzielen will. Daran beteiligt sich dann der Fiskus. Wenn die grossen genossenschaftlichen Betriebe des Detailhandels aus dieser besonderen Geschäftspolitik heraus darauf ausgehen, möglichst geringe Gewinne in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, dafür aber den Geschäftsertrag in Form von Rückvergütungen auszuschütten, die über einen eigentlichen Barzahlungsrabatt hinausgehen, dann ist es doch unverständlich, dass der Fiskus darauf verzichten soll, diese Gewinnausschüttung zu erfassen. Die Besteuerung der Rückvergütungen hat vielmehr den Zweck, eben diese Gewinnausschüttung, die vor der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen wird, steuerlich ebenfalls heranzuziehen. Das Prinzip, dass

die den Barzahlungsrabatt übersteigenden Rückvergütungen zur Besteuerung herangezogen werden sollen, gilt in fast allen Kantonen und wurde, wie bereits gesagt, bei der Wehrsteuer von Anfang an gehandhabt. Nicht nur die Wehrsteuer, sondern auch die „Neue ausserordentliche Kriegssteuer" von 1921 bis 1932 und die „Krisenabgabe" 1934 bis 1940 haben dieses Prinzip enthalten. Es ist in dem Sinne früher noch konsequenter durchgeführt worden, als die Rückvergütungen gesamthaft und nicht nur teilweise der Besteuerung unterlagen. Nun soll sogar, was bisher selbstverständlich war, gänzlich aufgehoben werden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es sich bei dieser Frage für das Gewerbe um eine Frage von überaus grosser grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die VSK-Konsumvereine haben heute zusammen einen Umsatz von ungefähr 1 Milliarde Schweizer Franken. Es handelt sich also um eine recht ordentliche wirtschaftliche Macht und um Betriebe von grosser wirtschaftlicher Bedeutung und Leistungsfähigkeit. Durch die Expertenkommission der Motion Piller ist nachgewiesen worden, dass man diese Grossverteilerorganisationen mit der gewöhnlichen Wehrsteuer nicht richtig erfassen kann. Eine gewisse Kompensation besteht nun in der Besteuerung der Rückvergütung. Diese beträgt, auf den Umsatz gerechnet, ungefähr 1‰, das heisst von 1000 Franken Umsatz muss 1 Franken an Steuern abgeliefert werden. Es ergibt dies derartig bescheidene Beträge für diese grossen Unternehmungen, dass man sich wirklich fragen darf, wo denn unser Staatswesen die Einnahmen hernehmen will, wenn sich die genossenschaftliche Betriebsform noch weiter ausdehnen sollte.

Das Gewerbe wäre, wie schon gesagt, sofort bereit, bei der Rückvergütungsbesteuerung der gleichen Lösung zuzustimmen, wie sie in der Vorlage 1953 enthalten war. Wir können uns aber mit dem Vorschlag des Bundesrates, dass man über die Frage im definitiven Verfassungstext überhaupt nichts sagt und die Auseinandersetzung auf die Ausführungsgesetzgebung verschiebt, schliesslich abfinden, weil wir unserseits alles vermeiden möchten, was heute eine Verständigung verhindert. Es ist jedoch für das Gewerbe unmöglich, auf die Rückvergütungssteuer, die für die Konsumvereine ungefähr zwei Drittel der gesamten Steuerleistung ausmacht, zu verzichten.

Ich gebe am Schlusse noch zu bedenken, dass durch den Wegfall der seinerzeitigen Ausgleichssteuer die Steuerleistungen der Konsumvereine bereits um über 1 Million gesenkt worden sind. Würde der Antrag der Kommissionsminderheit angenommen, würde sich ihre gesamthafte Steuerleistung auf ungefähr einen Fünftel dessen reduzieren, was noch im Jahre 1954 bezahlt wurde. Eine derartige Lösung ist aber undenkbar. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Steinmann: Ich möchte mich zum Antrag Herzog ebenfalls in dem Sinne äussern, dass man jetzt über diese Frage entscheidet und sie nicht aufschiebt. Wenn man je von einer Sondersteuer oder, besser gesagt, von einer politischen Steuer sprechen konnte, dann sicher bei der Besteuerung der genossenschaftlichen Rückvergütungen. Es ist auch ganz offensichtlich eine Steuer mit diskriminierendem Charakter, genau so wie die soeben von meinem Vorredner genannte Ausgleichssteuer, die während der Kriegszeit den Kosumgenossenschaften auferlegt wurde. Diese ist heute wieder beseitigt, aber an der Besteuerung der Rückvergütungen soll nun offenbar festgehalten werden, einzig und allein deshalb, weil das Gewerbe darin eine brauchbare Waffe gegen die Konkurrenz der Genossenschaften erblickt. Auch das hat eigentlich mein Vorredner bereits dargetan, gerade darum ist es auch eine politische Kampfsteuer mit diskriminierendem Charakter. Da muss man sich aber fragen: Wo sind denn in diesen Auseinandersetzungen die Leute, die sonst die freie Konkurrenz nicht laut genug besingen und ihre Vorteile überall rühmen können. Es wäre doch wohl eine besondere Höhe des Widerspruchs, wenn die Vertreter der freien Wirtschaft und der freien Konkurrenz einer solchen Sonderbesteuerung mit dieser Zweckbestimmung gegen die Genossenschaften ihre Zustimmung geben würden. Das würde doch heissen: Freie Konkurrenz ja, solange sie mir selbst nützt, andernfalls bitte, schützt mich davor! Herr Scherrer hat den Expertenbericht zur Motion Piller erwähnt. Herr Scherrer gehört der Freisinnigen Partei an. Es ist seinerzeit in einem freisinnigen Parteiausschuss zu dieser Sache ebenfalls Stellung genommen worden. Jener Ausschuss ist zum Schluss gekommen, der Bericht der Expertenkommission sei als unreal und unvollständig abzulehnen. Von einer steuerlichen Privilegierung der Genossenschaften könne keinesfalls gesprochen werden. Das ist das Urteil eines freisinnigen Fachausschusses über die Frage, über die soeben Herr Scherrer als Freisinniger gesprochen hat.

Gestatten Sie mir, noch einige Bemerkungen zum Begriff oder zum Wesen der Rückvergütungen zu machen. Es liegt nun einmal im Wesen des genossenschaftlichen Wirtschaftens als Selbsthilfeorganisationen, dass sie keine Gewinne im üblichen Sinne ausrichten, Gewinne, die nachher als Dividende oder Superdividende, als Gratisaktien oder Anteilscheine oder Genussscheine an die sogenannten Kapitalbesitzer des Unternehmens ausgerichtet werden. Die genossenschaftlichen Unternehmen müssen aber, wie jedes wirtschaftliche Unternehmen, bei ihrer Preiskalkulation bestimmte Kostenmargen, die in der Regel als mittlere Erfahrungssätze angewendet werden, einsetzen, das auch darum, um gegen gewisse Überraschungen und Veränderungen, die im Geschäftsleben immer wieder eintreten können, gewappnet zu sein. Die Rückvergütungen der Genossenschaften sind daher ihrem Wesen nach nichts anderes als verrechnete, aber nicht gebrauchte Kosten, zum Beispiel Kosten der Warenbeschaffung und -verteilung. Bei allen Selbsthilfeorganisationen werden diese Kosten eingerechnet (Risikoprämien usw.). Wenn man sie nicht braucht, werden sie nachher den Leuten zurückerstattet, welche die Waren auf Grund einer erhöhten Kostenberechnung bezogen haben. Die Leute kannten die Genossenschaften mit ihren Berechnungsmethoden. Deswegen haben sie auch bei den Genossenschaften eingekauft. Es ist nun einfach nicht richtig, und es widerspricht der Geschäftsmaxime der Genossenschaft, aber auch dem Wesen der Genossenschaft selbst, wenn man diese Rück-

vergütungen als Handelsgewinn im üblichen Sinne taxiert. Sie sind ihrem Wesen nach auch keine Dividende, wie etwa fälschlicherweise behauptet wird, da sie ja nicht im Verhältnis des einbezahlten Kapitals, sondern im Verhältnis der Inanspruchnahme der Dienste der Genossenschaft ausgerichtet werden. Sie sind, wenn man so sagen darf, eben die Rückerstattung von auf der verkauften Ware zu viel verrechneten Kosten.

Nun will ich in diesem Zusammenhang noch auf eine andere Sache aufmerksam machen. In der Zürcher Staatsverfassung haben wir einen Artikel, der bestimmt, dass der Staat das auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaftswesen fördern und dessen Entwicklung erleichtern soll. Wenn Sie nun hier beschliessen wollen, dass auf den Rückvergütungen der Genossenschaften eine Sondersteuer erhoben werden soll, dann widerspricht dies besonders auch diesem sozial fortschrittlichen Artikel der Zürcher Staatsverfassung. Diese Staatsverfassung ist nun nicht von Sozialisten geschaffen worden, sondern in einer Zeit entstanden, da die Sozialisten noch eine sehr kleine Minderheit im Kanton Zürich darstellten, eine beinahe hoffnungslose Minderheit. Der Artikel der Staatsverfassung, der dem Staat also die besondere Förderung der Genossenschaften zur Aufgabe macht, ist in einer Zeit geschaffen worden, da offenbar gerade das Gewerbe noch eine wesentlich grössere wirtschaftliche Bedeutung hatte als heute. Er ist durchaus eine Schöpfung bürgerlicher Verfassungsarbeit. Es ist nun offenbar so, dass die politischen Nachfolger der damaligen bürgerlichen Gesetzgeber, vor allem das Gewerbe, jede Einsicht in die Nützlichkeit und die Besonderheit der Genossenschaft verloren hat. Aus purem Konkurrenzneid und wahrscheinlich auch aus Angst – das ist vor allem wieder aus den Worten des Herrn Scherrer hervorgegangen – will man nun gerade das Gegenteil, nämlich statt Förderung der Genossenschaften deren Bekämpfung und die Behinderung ihrer weiteren Entwicklung gesetzlich verankern.

Ich will nun auch noch auf eine weitere Perspektive hinweisen, auf ein Moment, das noch nicht erwähnt worden ist. Bisher redete man in diesem Zusammenhang nur von den Konsumgenossenschaften. Es gibt aber auch noch einen andern Zweig der Genossenschaftsbewegung, den diese Sondersteuer ebenfalls treffen kann: Es sind dies die Wohnbaugenossenschaften. Nach dem Handelsregister sind in der Schweiz ungefähr tausend Wohnbaugenossenschaften vorhanden. Im Schweizerischen Verband für Wohnungswesen sind über dreihundert solche Genossenschaften zusammengefasst. Eine Anzahl von ihnen haben nun seit einer Reihe von Jahren schon sogenannte Dauermieterabatte und Mietzinsrückvergütungen an ihre Mieter ausbezahlt. Sie konnten das aus folgenden Gründen tun: Erstens weil sie Einsparungen machen konnten auf den Schuldzinsen beim sinkenden Hypothekarzins; zweitens weil sie in der Verwaltung, bei den Reparaturen oder sonst beim Unterhalt, sei es durch Sorgfalt der Mieter, oder durch Mitarbeit der Genossenschafter, Einsparungen machen konnten. Die Ersparnisse wurden den Mitgliedern im Verhältnis des bezahlten Mietzinses, also nicht als Kapitaldividende im Verhältnis ihrer Einzahlung, als Rückvergütung ausgerichtet. Mit Dividenden oder Konjunkturgewinnen haben auch diese Rückvergütungen also gar nichts zu tun. Es stellt sich nun doch die Frage: Wäre es irgendwie zu begründen, wäre es irgendwie vertretbar und gerecht, solche Rückvergütungen einer Sondersteuer zu unterwerfen? Bei objektiver Beurteilung der Sachlage muss man hier sicher zum Ergebnis gelangen, dass eine solche Sonderbesteuerung äusserst ungerecht wäre.

Ich habe vorhin auch auf die Staatsverfassung des Kantons Zürich hingewiesen. Es heisst dort in Artikel 23: „Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens." Ich weiss nun wohl, dass die Zürcher Staatsverfassung hier nicht unbedingt massgebend ist. Immerhin sollte man im Bund auch nicht Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen beschliessen, die fortschrittlichen kantonalen Verfassungsbestimmungen widersprechen. Es ist richtig: Das Fördern und Erleichtern der Entwicklung des Genossenschaftswesens ist in den vergangenen Jahren durch den Staat sehr gering gewesen. Man verlangt das auch gar nicht von seiten der Genossenschaften. Wir verlangen keine Sonderbehandlung, sagen wir, nach der positiven Seite hin. Was wir aber unbedingt verlangen müssen, ist, dass man die Arbeit der Genossenschaften nicht noch besonders behindert und sie mit solchen Absichten zu erschweren versucht.

Herr Herzog hat schon in der Eintretensdebatte Steuervergleiche gemacht und vorhin wieder solche aus der Praxis erwähnt, nicht theoretische Konstruktionen. Er hat dort mit grosser Deutlichkeit die schon, sagen wir, Strafbesteuerung der Genossenschaften dargetan. Man sollte also schon aus Gerechtigkeitssinn darauf verzichten, diese Ungerechtigkeit weiterführen zu wollen.

Ich bitte auch, jene Darlegungen des Herrn Herzog, dass die Aufnahme der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte eine ernste Gefahr für die Vorlage sei, nicht etwa auf die leichte Schulter zu nehmen.

Herr Burgdorfer hat noch in einem Votum gesagt, die gewaltige Ausdehnung der Genossenschaften sei nicht zuletzt auf Grund der ungenügenden steuerlichen Belastung der Genossenschaften erfolgt. Das ist nun von Herrn Herzog mit aller Deutlichkeit widerlegt worden. Es ist hier offenbar Herrn Burgdorfer seine ganze Objektivität davongelaufen. Nein, Herr Burgdorfer! Was die Entwicklung der Genossenschaften besonders gefördert hat, ist der Dienst, den sie vor allem den Leuten mit kleinem Erwerbseinkommen geleistet haben. Darin vor allem liegt das Geheimnis des Erfolges der Genossenschaften.

Etter: Im Satze 3 des Artikels 41ter haben wir dem Grundsatze zugestimmt, dass die juristischen Personen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden sollen. Der Antrag des Herrn Herzog, wonach Rabatte und Rückvergütungen nun ausdrücklich ausgenommen werden sollen, würde gerade diesen Grundsatz weitgehend verunmöglichen. Ich bin daher gezwungen, der Aufnahme einer solchen Verfassungsbestimmung zu opponieren. Wenn ich mich hier in diese Diskussion einschalte, so deswegen, weil ich unlängst bei der Beratung des bernischen Steuergesetzes die Möglich-

keit hatte, mich ganz eingehend und gründlich mit dieser Frage der genossenschaftlichen Besteuerung und insbesondere mit der Frage der Besteuerung von Rabatten und Rückvergütungen zu befassen. Beispiele, die in meiner eigenen Gemeinde, wie aber auch in Nachbargemeinden, sehr sorgfältig errechnet wurden, haben eindeutig gezeigt, dass die Meinung, wonach die Genossenschaften steuerlich privilegiert sind, absolut fundiert ist. Ich habe hier Differenzen festgestellt, die auf das Dreifache bis Sechsfache gehen, wenn unvoreingenommen die wirtschaftliche Bedeutung, also die Leistungsfähigkeit, vergleichbarer Unternehmungen einander entgegengesetzt werden. Das gründliche Studium dieser Frage zeigt, dass die drei Herren Professoren, die vom Bundesrat im Anschluss an die Motion Piller mit der Prüfung dieser Frage beauftragt wurden, zu Recht den Schluss gezogen haben, das ausschliessliche Abstellen auf Ertrag und Kapital in der Besteuerung der genossenschaftlichen Unternehmungen müsse zu Fehlschlüssen führen, und dass damit diese besondere Unternehmungsart nicht entsprechend ihrer Bedeutung und ihres Leistungsvermögens fiskalisch belastet werde. Die Herren Experten haben klargelegt, dass beim alleinigen Abstellen auf die gebräuchlichen Steuerfaktoren, die nicht gewinnstrebigen Unternehmungen bevorzugt und dass damit von der fiskalischen Seite her die Wettbewerbsbedingungen verfälscht werden. In der Frage der Besteuerung der Rabatte und Rückvergütungen im Besonderen, besteht nun eine grundsätzliche Differenz darin, dass die Einen erklären, Rabatte und Rückvergütungen seien auf jeden Fall Bestandteil des Reinertrages und seien damit als solche voll zu besteuern, während die andern wiederum erklären, zum mindesten die Rabatte seien reine Unkostenfaktoren und müssten daher abgezogen, das heisst nicht besteuert werden. In diesem Punkte haben nun die drei Experten wiederum eindeutig festgestellt, dass grundsätzlich Rabatte und Rückvergütungen der Genossenschaften im Detailhandel derselben Steuerordnung zu unterstellen seien; sie seien also wenigstens dem Grundsatze nach als Reinertrag zu behandeln, also aufzurechnen, und zwar deswegen, weil ganz eindeutig feststehe, dass es in der genossenschaftlichen Abrechnung im Detailhandel einem rein betrieblichen Zufall zu verdanken sei, ob man diesem Kind das eine Mal Rabatt und das andere Mal Rückvergütung sage. Die Herren haben dann erklärt, dass es vielleicht etwas stark wäre, wenn man die gesamten Rückvergütungen und Rabatte steuerlich aufrechnen würde. Sie sind denn auch zum Schlusse gelangt, dass es sich durchaus rechtfertigen lasse, nur einen Teil zu berechnen. Auf Grund ihrer wohlfundierten Berechnungen sind sie zum Schlusse gekommen, dass die Rabatte, die den Satz von 5% übersteigen, aufgerechnet werden sollten. Sie haben erklärt, dass dies jedenfalls keine Benachteiligung, sondern eher eine recht wohlwollende Behandlung der Genossenschaften darstelle. Herr Kollega Herzog hat den Bericht dieser drei Herren Experten zitiert. Ich möchte Ihnen aber sagen, dass Herr Herzog eigentlich nur die Feststellungen der Herren Experten verlesen hat, während er uns die wichtigeren Schlussfolgerungen vorenthielt. Wenn wir jetzt konkret darum streiten, ob als Verfassungsgrundsatz die genossenschaftlichen Rabatte und Rückvergütungen ganz oder teilweise auch als Kriterium für die Ermittlung der Steuer nach Leistungsfähigkeit herangezogen werden sollen, dürfen oder müssen, so muss man sich bewusst sein, dass man diese Faktoren einerseits deswegen mitzählen muss, weil sie in einem gewissen Sinne halt eben doch Gewinnanteile darstellen und weil man zudem im konkreten Falle im Steuerrecht einfach gezwungen ist, sich an die erfassbaren Faktoren zu halten. Von einer Sondersteuer kann hier überhaupt keine Rede sein. Ich gestehe, dass ich persönlich sehr bedaure, dass man auf eidgenössischem Boden die Frage der Minimalsteuer noch nicht so weit abgeklärt hat, wie das im Kanton Waadt unlängst bei der Beratung des dortigen neuen Steuergesetzes erfolgt ist. Ich möchte eigentlich wünschen, dass in der Zwischenzeit, das heisst bis der Ständerat zur Behandlung dieser Materie kommt, man diesem Punkte noch seine Beachtung schenkt. Im Gegensatze zu den Ausführungen der Herren Steinmann ist unsere Ansicht niemals – das kann ich Ihnen versichern –, über den Weg der Besteuerung den Genossenschaften unbilligen Schaden zuzufügen oder die privaten Geschäftsinhaber in irgendwelchen unbilligen Vorteil zu setzen. Es wäre sicher von gewerblicher Seite aus töricht, sich heute mit der Tatsache der Existenz von so und so vielen Genossenschaften nicht abfinden zu wollen – auch wenn wir aus durchaus verständlichen Gründen für diese Unternehmungsform nicht dieselbe Begeisterung aufbringen, wie das gelegentlich von Leuten der Genossenschaftsidee getan wird, indem sie die wirtschaftlichen Leistungen der Genossenschaften auf dieselbe Stufe stellen, wie etwa die vaterländischen Taten eines Tell oder Winkelried.

Ich beantrage Ihnen, den Antrag Herzog abzulehnen.

Schütz: Es geht hier nicht um die Frage der Taten des Wilhelm Tell oder des Winkelried, obwohl wir unser Land Eidgenossenschaft nennen. Es geht darum, ob die Genossenschaften besteuert werden sollen oder nicht. Es handelt sich um die Frage, ob die Genossenschaften mehr belastet werden sollen oder nicht. Juristische Personen haben bis jetzt bei einem Gross-Reinertrag auf Grund Ihrer Beschlüsse eine Reduktion der Steuer von 12% auf 6% erhalten. Das sind rund 50%. Die Genossenschaften haben eine Steuererhöhung durch bisherige Beschlüsse von ⅓ erhalten, das heisst von 4,5% auf 6%. Die Genossenschaften sind bis heute genau gleichgestellt wie die juristischen Personen.

Wie Herr Herzog schon mitgeteilt hat, werden wir gegen diesen Beschluss keine Opposition machen, obwohl man sich genau auf den Standpunkt stellen könnte, wie es die zürcherische Staatsverfassung gemacht hat. Wir haben also zweifellos gleiche Rechte geschaffen. Diese Situation ist daher nicht mehr zu vergleichen mit der Situation im Jahre 1953. Herr Scherrer hat absolut Unrecht, wenn er heute sagt: 1953 haben Sie dieser Formulierung zugestimmt! Im Jahre 1953 mussten die Genossenschaften von ihrem Reinertrag nur 4% entrichten. Heute haben Sie bekanntlich eine Änderung.

Wie Sie damit ungleiches Recht schaffen, möchte ich an einem ganz lebendigen Beispiel erläutern: Herr Bundespräsident Streuli geht ja dann und wann auch nach Zürich. Er geht dort in die Genossenschaft des LVZ, kauft dort zum Beispiel für 100 Franken Ware ein. Er ist nicht Mitglied der Genossenschaft. Er kann sofort zur Kasse gehen und bekommt 8% Rabatt; das wird ihm abgezogen und ausbezahlt. Trotzdem dann am Ende des Jahres die Rechnung des LVZ mit einem Defizit abschliesst, müssen wir diese 8% Rabatt des Herrn Bundespräsidenten versteuern. Ja, das ist so; Sie brauchen nicht den Kopf zu schütteln, Herr Sekretär des Gewerbeverbandes! Diese Rechnung stimmt! Das passiert aber auch beim VOLG, nicht nur beim Lebensmittelverein. Ich kann das Beispiel vermehren, ohne dass ich wünsche, die Migros müsse auch besteuert werden. Der Herr Bundespräsident kann diese 100 Franken Ware auch bei der Migros kaufen. Er bekommt dort das gleiche Quantum vielleicht zu 92 Franken. Er bekommt dafür keinen Rabatt. Er hat nun bei beiden Orten – beim LVZ und bei der Migros – für die gleiche Ware 92 Franken bezahlt. Nur etwas bleibt anders: Wir vom LVZ müssen diese 8 Franken versteuern, die Migros braucht das nicht zu tun! Es gäbe ein sehr einfaches Rezept: Wir könnten ja der Migros folgen. Sie wollte auch Rabatte einführen, während Herr Munz die Rabatte ablehnte. Wir wären praktisch gleichgestellt. Wie wäre die Situation dann?

Wie wäre die Theorie, die Sie jetzt zustande gebracht haben? Ich glaube, darin liegt doch eine bestimmte Ungerechtigkeit. Herrn Scherrer möchte ich doch noch sagen, wenn er jetzt wieder kommt und erzählt, auch die Genossenschaften hätten bei der Abschaffung der Ausgleichssteuer 1 400 000 Franken profitiert: Ja, Herr Scherrer, es ist so, die Summe ist sogar noch etwas grösser; sie beträgt 1 400 000 bis 1 600 000 Franken! Aber Sie haben verschwiegen, dass der gesamte Ertrag der Ausgleichssteuer für den Bund im Jahre 16 Millionen Franken betrug und dass diese 16 Millionen Franken verschwunden waren. Davon haben über 90% Private profitiert, und es haben auch Gewerbe treibende profitiert, die einen Umsatz hatten von über 200 000 Franken im Jahr. Sie sehen, wie diese Argumentation in Wirklichkeit ist!

Nach meiner Meinung geht es jetzt einfach darum, bestimmte Genossenschaften zu bestrafen, darunter auch den VOLG. Sie können das meiner Meinung nach beschliessen, wie Sie dann gerade auch das Begräbnis für die Vorlage beschliessen können.

Steiner-Oberkulm: Ich erlaube mir, dem Antrag Herzog eine ganz bescheidene bäuerliche Unterstützung zu gewähren. Ich spreche vom bäuerlich-genossenschaftlichen Standpunkt aus. Ich verfüge auf diesem Gebiet über eine etwa 30jährige Erfahrung.

Die Rückvergütung ist die Frucht und das Resultat einer sinnvollen Kalkulation, die nebst Kostendeckung, Rückstellungen, auch Risiken und Rückschläge einbezogen hat. Wenn dann glücklicherweise das Letztere nicht eingetroffen ist, hat man fragliche Beiträge oder Beträge den Warenbezügern und Konsumenten wieder zur Verfügung gestellt. Die Rückvergütung hat nun eine feste Form angenommen. Man darf sie als eine Art Waren-Sparkasse der kleinen Leute – Arbeiter, Kleinbauern, Handwerker, Angestellten usw. – betrachten. Der Fiskus hat nun diese Geschäftsmentalität und Sozialfrage nicht gewürdigt und anerkannt, sondern zur Besteuerung herangezogen. In den Kantonen war die Einstellung verschieden. Der Aargau zum Beispiel kann zu den loyalen gezählt werden. Die Stellungnahme des Bundes kennen Sie. Man hat auch von Privilegierungen zugunsten der Selbsthilfeorganisation gesprochen. Darstellungen und sogenannte Ranglisten sind aufgestellt worden. Es gibt aber auch Beispiele im umgekehrten Sinn. Persönlich habe ich die Auffassung, dass die beiden Faktoren, Selbsthilfeorganisationen einerseits und Handwerker und Gewerbestand anderseits, Grundsäulen der heutigen Wirtschaft bilden. Das Aufreissen von künstlichen Gräben hat keinen Sinn und nützt keinem Teil etwas. Der Selbsthilfe-Gedanke ist bekanntlich auch im Bauerntum stark verwurzelt, und man empfiehlt uns, bei der Lösung verschiedener Probleme immer wieder, diesen in den Vordergrund zu stellen. Rückvergütungen und Rabatt üben heute eigentlich annähernd gleiche Funktionen aus.

Zufolge dieser Sachlage stimme ich dem Antrag des Herrn Herzog zu und empfehle meinen Berufskollegen, die sich mit den bäuerlichen Selbsthilfe-Fragen zu befassen haben, ebenfalls die folgerichtigen Überlegungen zu machen. Ich bedaure, hier mit meinem lieben Freund Etter nicht auf der gleichen Linie zu sein. Ich habe den ganzen Tag Etter-Süssmost getrunken, aber wir haben uns leider nicht gefunden. (Heiterkeit)

Meyer-Zürich: Ich glaube, die bisherigen Diskussionen zur Frage der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte zeigen, dass es sich weniger um den materiellen Ertrag dieser Steuerleistung handelt. Es geht um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Es geht aber nicht um Neid und Konkurrenzkampf, wie das vorhin erwähnt worden ist. Von Seiten der Genossenschaften wird auch heute wieder erklärt, dass irgendwelche Ungleichheiten in der steuerlichen Belastung der verschiedenen Unternehmungsformen nicht mehr bestehen und dass daher auf eine Belastung der ausgeschütteten Rückvergütungen verzichtet werden könne.

Die Angleichung der Belastungssätze für Kapital und Ertrag aller juristischen Personen vermag aber den Grundsatz der Gleichbehandlung dann nicht zu verwirklichen, wenn der ausgewiesene Ertrag in keinem Verhältnis steht zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Das dürfte bei den meisten genossenschaftlichen Grossverteilern der Fall sein. Es muss daher ein Teil der Rückvergütungen zur Bemessung der steuerlichen Leistung herangezogen werden können. Wenn das aber durch die Verfassung ausdrücklich verboten werden soll, dann ist auch dieser Weg zur Verwirklichung eines als gerecht betrachteten Grundsatzes verschlossen.

Es wird immer wieder behauptet, dass die Rückvergütungen keinen Gewinn darstellen und daher auch nicht zur Bemessung einer steuerlichen Leistung herangezogen werden können. Es haben aber

namhafte Steuersachverständige (ich erwähne beispielsweise den Präsidenten der Oberrekurskommission des Kantons Zürich, Herrn Dr. Bosshardt) die Auffassung vertreten, dass die Rückvergütungen unter anderem sowohl eine Verzinsung der Kapitaleinlage, eine Verzinsung der offenen und stillen Reserven und die Ausschüttung eines echten Unternehmergewinnes darstellen können. Der Gedanke, der der Besteuerung der Rückvergütungen zugrunde liegt, besteht darin, dass eine Ausschüttung bis zu 5% dem üblichen Barzahlungsrabatt entspricht und daher – ich sage das besonders auch an die Adresse von Herrn Kollega Schütz – bis zu 5% steuerfrei ist. Die dem VSK angeschlossenen Konsumvereine wenden nämlich nach ihren eigenen Angaben auf rund 1 Milliarde Umsatz nur 120 000 Franken für die Verzinsung des Genossenschaftskapitals auf. Die Besitzer der Konsumvereine, das heisst die Genossenschafter, erhalten anstelle der in den Aktiengesellschaften üblichen Dividenden dafür die Gewinne über erhöhte Rückvergütungen ausgeschüttet. (Zwischenbemerkung Schütz: Auch an die Nichtmitglieder.) Genau gleich wie bei den Aktiengesellschaften ist es doch nur natürlich, dass diese zur Ausschüttung gelangenden Gewinne ebenfalls steuerpflichtig sind. Diese Gewinne kommen nicht nur von der eigentlichen Geschäftstätigkeit her, sondern auch vom Zinsertrag des in den Betrieben investierten Kapitals. Genau so ist es auch bei den Aktiengesellschaften. Dass dem so ist und dass es sich um beträchtliche Summen handeln muss, geht aus einer Bemerkung aus der Jubiläumsschrift des ACV Basel aus dem Jahre 1940 hervor, wo auf Seite 65 folgendes erklärt wird:

„Sämtliche Mitglieder partizipieren am Zinsertrag der Reserven, da dieser Ertrag in die Jahresrechnung fällt und zur Auszahlung der Rückvergütung mitverwendet wird. Ohne den Zinsüberschuss würde die Rückvergütung anstatt 9% nur 7% betragen." Es heisst dies, dass beim ACV Basel 2% der Rückvergütung allein auf den Zinsertrag der Reserven zurückzuführen sind. Dazu kommt noch der eigentliche Geschäftsertrag, der ja bei den Genossenschaften nicht anders zur Auszahlung gelangt als über die Rückvergütung.

Wir müssen dazu noch etwas anderes berücksichtigen. Bei den Aktiengesellschaften wird nicht nur die Gesellschaft mit nun 6% auf dem erzielten Ertrag von der Wehrsteuer erfasst, sondern darüber hinaus noch jeder einzelne Aktionär mit seiner persönlichen Steuerrechnung, oder, wenn er die Beträge nicht angibt, mit nun 27% Verrechnungssteuer plus 3% Couponsteuer. Bei der Genossenschaft ist es so, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Geschäftserträge nach erfolgtem Abzug der Rückvergütung mit 6% besteuert werden. Damit der tatsächliche Reinertrag der Genossenschaft, der sich aus dem Zinsertrag des gesamten Kapitals, inklusive offene und stille Reserven, sowie aus dem Unternehmungsgewinn zusammensetzt, erfasst werden kann, ist ein Teil der Rückvergütung ebenfalls zu besteuern.

Diese Überlegungen zeigen, warum der Rückvergütungssteuer eine so grosse Bedeutung zukommt. Sie ist, weil es sich um Betriebe handelt, die vor Aufstellung der Bilanz die Gewinne über die Rückvergütungen ausschütten, das einzige Mittel, um einigermassen die Konsumvereine der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend zu belasten. Die Frage der Besteuerung der Rückvergütungen muss daher durch die Ausführungsgesetzgebung gelöst werden, und ich wende mich entschieden dagegen, dass sie durch eine verfassungsmässige Bestimmung nun entscheidend präjudiziert werden soll.

Ich möchte abschliessend noch darauf hinweisen, dass immer wieder behauptet wird, die Tatsache der ungleichen steuerlichen Belastung der verschiedenen juristischen Gesellschaftsformen könne nicht belegt werden. Ich erinnere daran, dass darüber ein sehr umfangreiches Material produziert worden ist, möchte Ihnen aber nicht mehr zumuten, alle diese Zahlen noch einmal anzuhören. Ich gestatte mir nur, wiederholt auf den Untersuchungsbericht der kantonalen Regierungen St. Gallen und Zug hinzuweisen. Ich erwähne noch einmal den Bericht der Expertenkommission zur Motion Piller, der immerhin 167 Seiten umfasst, an dem namhafte Steuerfachleute mitgewirkt haben und der seine Schlussfolgerungen auf ein umfangreiches Dokumentationsmaterial aufbaut. Endlich sei noch hingewiesen auf die statistischen Erhebungen über die Wehrsteuer, sechste Periode, Seiten 18 und 20. Dort können Sie die steuerlichen Belastungsdifferenzen zwischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften klar ersehen.

Ich glaube daher, dass gute Gründe für die Aufnahme des Grundsatzes der steuerlichen Gleichbehandlung in die Verfassung, wie auch für die Möglichkeit der Besteuerung von Rückvergütungen vorliegen, und ersuche Sie daher, den Antrag der Minderheit anzulehnen.

Lejeune: Ich glaube, ich kann Sie beruhigen. Ich bin der letzte, der sich zu dieser Frage äussern wird. – Zu allererst möchte ich Ihnen darlegen, worum es im vorliegenden Fall praktisch geht: um die Umsätze der Konsumgenossenschaften. Man könnte nach den gemachten Ausführungen glauben, dass die Konsumgenossenschaften schon mindestens die Hälfte des schweizerischen Detailhandels beherrschten. Ich kann Ihnen sagen, dass dem nicht so ist. Nach einer Untersuchung von Herrn Dr. Hürlimann vom Schweizerischen Institut für gewerbliche Wirtschaft betragen die Umsätze der Konsumgenossenschaften im Jahre 1948 7,4% des gesamten schweizerischen Detailumsatzes. Für die Lebensmittel allein dürfte der Prozentsatz etwas höher liegen; aber Sie sehen, dass es hier praktisch um – vom Fiskus aus gesehen – eine Kleinigkeit geht, und dass hinter der Diskussion etwas ganz anderes steht. Ich anerkenne sehr gerne, dass sich die Vertreter des Gewerbes hier an dieser Tribüne sehr sittsam ausgedrückt haben. Leider war dies in der Vergangenheit, besonders in der Publizistik der Gewerbepresse, absolut anders. Ich stelle fest, dass die Gewerbevertreter heute hier unter einem gewissen Druck handeln und sprechen, einem Druck, den sie selbst geschaffen haben, der nicht schon naturgemäss vorhanden war. Damit Sie sehen, auf welche Art und Weise, so quasi aus dem Handgelenk heraus, geschrieben und gesprochen wird, möchte ich Ihnen aus der Zeitschrift PRO ein ganz kleines Beispiel vorlesen, welches nicht Konsumgenossenschaften betrifft. Es betrifft die Nationalbank. Über die Nationalbank wird da geschrieben:

„Wer es mit der Bilanzwahrheit nicht genau nimmt, den packt der Fiskus am Kragen, sofern er ihn erwischt. Unsere Eidgenössische Nationalbank hat ihre eigenen Vorstellungen über die Bilanzwahrheit. Oder arbeitet unser Noteninstitut so genau und präzis, dass sein Reingewinn jahrelang auf den Rappen exakt gleich ausfällt?" Es wird dann festgestellt, dass während vieler Jahre immer der gleiche Reingewinn ausgewiesen worden sei. „Die Privatwirtschaft und auch jeder Steuerzahler würden sich glücklich preisen, wenn sie ihr Steuerergebnis jahrelang auf den gleichen Betrag frisieren und ausrichten könnten." Das sind Ausführungen, die einmal nicht über Konsumgenossenschaften gemacht wurden.

Ich möchte aber auch feststellen, dass der Druck, unter welchem heute zweifellos Gewerbevertreter stehen, durch Reden dieser Vertreter selbst geschaffen wurden. Ich zitiere aus einer Ansprache von Herrn Wirz-Buri, gehalten am 22. Juni 1954, folgende Stellen: „Ich möchte nicht die Verhältnisse der Tschechslowakei mit denen der Schweiz vergleichen, muss aber in dieser Situation doch auf gewisse Parallelen aufmerksam machen." Weiter: „Die Liquidation jeder Selbständigkeit, jedes selbständigen Betriebes, das Aufhören jeder Privatinitiative, das war das Resultat eines vermaterialisierten, seiner Aufgabe nicht mehr gewachsenen Mittelstandes und Bürgertums. Es steht ganz ausser Zweifel, dass auch in der Schweiz nicht nur der Einzelexistenz, sondern unserem Berufsstand als Hauptträger der selbständigen Erwerbsart des Gewerbes dieser unserer Idee seitens des Kollektivismus der Kampf angesagt ist. ..." Das ist auf die Konsumgenossenschaften gemünzt. Sie sehen hier, wie versucht wird, zwischen ausländischen Entwicklungen und den Genossenschaften Parallelen zu ziehen. Gegen diese Vergleiche haben wir uns gewehrt. Wir werden das immer wieder tun. Nun stelle ich hier fest, dass diejenigen, die Wind sähen, irgendeinmal Sturm ernten.

Wo liegt das tatsächliche Problem? Es ist immer wieder verkündet worden, dass die Genossenschaften keinen Ertrag erzielen wollten, dass man sie sonst irgendwie zur Steuer heranziehen muss. Herr Kollege Herzog hat Ihnen zu wiederholten Malen Zahlen zitiert. Ich stelle hier nur für eine Zahl fest, dass von den Gewerbevertretern die Stellungnahme immer wieder vermieden und nie irgendwie eine Widerlegung versucht wurde. Herr Herzog hat Ihnen an Hand der Steuerstatistik dargelegt, dass 49% aller Handelsaktiengesellschaften überhaupt ohne Erträge abschliessen. Was machen Sie mit solchen juristischen Personen? Ich stelle deshalb fest, dass das, was heute wieder geschaffen werden soll, eine Ausnahmegesetzgebung gegen die Genossenschaften darstellt, dass Sie aber Betriebe, welche keine Erträge erzielen, jedoch keine Genossenschaften sind, ganz ruhig unbehelligt lassen. Es wäre vielleicht möglich, dass diese Betriebe, die keine Erträge erzielen und keine Genossenschaften sind, in den bekannten Spruch einstimmen: „Herrgott, Du hast mir das Können genommen, nimm mir nun auch das Wollen." – Aber das Wollen besteht immer weiter; diese Betriebe hoffen, Gewinne zu erzielen, machen jedoch keine. Hier sind Sie durchaus duldsam auf Grund des Wollens. Das Nichtwollen aber ist Anlass zur Besteuerung. Die wirtschaftliche Grundlage wird nicht beachtet.

Eine andere Frage: Im Antrag Herzog spielt die Frage des Rabattes eine ebenso grosse Rolle. Über Rückvergütungen haben sich bereits verschiedene Herren geäussert. Ich möchte auf diese Frage nicht zurückkommen. Ich stelle Ihnen aber folgende Fragen:

1. Was ist der Rabatt? Die Antwort ist einfach: Der Rabatt ist einfach ein Rückzahlungsversprechen, meist gegeben bei Anlass eines Kaufes.

2. Kommt es wirklich darauf an, wer ein solches Versprechen abgibt, ein privater Detaillist oder eine Genossenschaft? Ändert dies etwas am rechtlichen Charakter?

3. Ist es dann wirklich gerechtfertigt, dass die eine Rückzahlung versprechende Konsumgenossenschaft besteuert wird, dass das Versprechen des Detaillisten aber nicht besteuert wird?

Herr Schütz hat Ihnen die Rechtsungleichheit an einem Beispiel dargelegt. Ich möchte jedoch noch darauf hinweisen, dass in den Kantonen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere der Kundenrabatt der Konsumgenossenschaften steuerfrei gelassen werden muss, sofern der Rabatt des Detaillisten ebenfalls steuerfrei gelassen wird. Für die Kantone ist also hier die Rechtsgleichheit durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes festgelegt und bestätigt worden; nur im Bund soll man anders verfahren können. Ich sehe wirklich keinen Grund, dass diese verschiedene Behandlung des wirtschaftlich gleichgearteten Rabattes weiter aufrechterhalten werden soll.

Herr Kollege Meyer hat aus Äusserungen von Herrn Dr. Bosshardt erwähnt, wonach letzterer die Rückvergütung in fünf verschiedene Komponenten zerlegt. Insbesondere zu einer Komponente, welche sehr grossartig tönt, möchte ich eine kleine Berichtigung anbringen. Dr. Bosshardt hat tatsächlich gesagt, die Verzinsung der Kapitaleinlage des Genossenschafters könne auch eine Komponente der Rückvergütung sein. Wissen Sie, wie gross diese Kapitaleinlage im Durchschnitt ist? Im Durchschnitt ziemlich unter 20 Franken. Sie wird meistens direkt verzinst, unterliegt dann der Verrechnungs- und Couponssteuer, wird also auf jeden Fall versteuert, und dann handelt es sich auf alle Fälle um derart lächerliche Beträge, dass man sicher nicht auf sie zurückgreifen sollte. Wenn man sich um 60, 70 oder 80 Rappen Einnahmen von Genossenschaften kümmert, bleibt man wirklich am Kleinen hängen. Herr Meyer hat allerdings auch aus dem Jahresbericht des ACV pro 1940 eine Angabe über Liegenschaftserträge zitiert. Ich möchte bitten, hier Unterlagen zu verwenden, die etwas mehr der Gegenwart entsprechen. Es sieht nämlich heute absolut anders aus. Eine Antwort möchte ich auch noch Herrn Kollegen Etter sagen. Er hat mit Steuervergleichen aus dem Kanton Bern, ich will nicht sagen exemplifiziert, denn die Vergleiche werden tatsächlich nicht geboten, aber ich möchte an einem Beispiel aus einem andern Kanton, der in der letzten Zeit die Konsumgenossenschaften auch stärker besteuert hat, zeigen, dass es tatsächlich, wenn man den Zahlen auf den Grund geht, nicht so aussieht, wie von den Gewerbevertretern erklärt wurde. Im Kanton St. Gallen wurde im Jahre 1953 meines

Wissens ein Bericht über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften abgegeben. Herr Kollege Gemperli hat am 16. September 1953 hier im Nationalrat zugegeben, dass die privaten Händler im Kanton St. Gallen rund 96% der Steuerleistungen der Genossenschaften des Kantons St. Gallen erbringen. Halten Sie bitte daneben die Zahlen über die Verbreitung des genossenschaftlichen Detailhandels, und Sie sehen, dass die Steuerleistungen der Genossenschaften sicher nicht eine Kleinigkeit sind.

Ich erwähne noch eine Frage. Immer wieder ist festgestellt worden, dass der Umsatz der Genossenschaften zu wenig besteuert werde. Auch Herr Kollege Burgdorfer hat auf diese Frage hingewiesen. Ich stelle fest, dass in der ganzen Debatte kein einziges Mal eine wirklich hieb- und stichfeste Zahl gegeben wurde über die Steuerleistungen eines privaten Detaillisten, bezogen auf seinen Umsatz. Ich möchte hingegen aus einer Statistik, welche als Antwort zum Gutachten der Motion Piller ausgegeben wurde, folgendes zitieren, wobei allerdings eine Zahl etwas zurückliegt. Für die VSK-Verbandsvereine ist festgestellt worden, dass die Steuerleistung gesamtschweizerisch rund 1,5% des Umsatzes beträgt, für die Migros gemäss einer Untersuchung unseres Kollegen Munz 1,25% und für den privaten Detailhandel gemäss einem Gutachten der Preisbildungskommission, allerdings aus dem Jahre 1937, 0,25%. Das sind Zahlen, die durch eine Kommission festgestellt wurden, die immerhin einige Glaubwürdigkeit geniesst. Ich stelle fest, dass zur Entkräftung dieser Zahlen von seiten des Gewerbes nichts, aber auch gar nichts hier gesagt wurde.

Herr Scherrer hat die Ausgleichssteuer erwähnt. Ich glaube, dass er damit tatsächlich den Nagel auf den Kopf getroffen hat; denn die Ausgleichssteuer war eben nicht geschaffen, um die steuerlichen Leistungen einigermassen auszugleichen, sondern sie war eine ganz typische Ausnahmesteuer. Wenn Sie Rückvergütungen und Rabatte besteuern, dann schaffen Sie auch diese Ausnahmesteuer. Ich bitte dann aber, ganz deutlich von einer Ausnahmesteuer und nicht einfach von einer steuerlichen Gleichbehandlung zu sprechen; denn um das letztere geht es nicht.

Burgdorfer: Ich hatte eigentlich nicht die Absicht, mich hier zum Worte zu melden. Es sind aber gewisse Ausführungen der Herren Herzog und Steiner, die mich auf den Plan rufen.

Herr Steiner hat festgestellt, dass Herr Hackhofer letzten Freitag zum ersten Satz von Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, „irgend etwas" vorgetragen habe, das er irgendwo einmal gelesen habe. Beweise für seine Ausführungen habe er aber keine gebracht. Dazu möchte ich nun doch feststellen, dass auch die Beispiele, die Herr Herzog heute zitiert hat, keinesfalls als Beweise zu betrachten sind; im Gegenteil, sie haben höchstens eine Verwirrung in bezug auf die Auslegung der Begriffe gebracht. Herr Herzog stellt nämlich automatisch Rückvergütungen und Rabatte auf die gleiche Ebene. Er übersieht entweder versehentlich oder gefliessentlich, dass Rabatte ja nie auf die gleiche Linie wie Rückvergütungen gestellt werden können. Sie gehen ja nicht in die Geschäftskasse ein, werden nicht eingenommen, sondern werden im Zuge der Verkaufshandlung als Abzug gewährt. Nicht so ist es bei den Rückvergütungen. Bei diesem System lässt man sich bekanntlich den vollen Kaufpreis vergüten, nimmt also diesen Preis total ein, und erstatte dann etwas zurück, sofern das Jahresresultat es gestattet. Die Dinge spielen sich also in *praxi* nicht so ab, wie geschildert wurde. Gerade das Beispiel von Herrn Schütz, das die Ausnahme bedeutet, bestätigt die Regel. So ist die Praxis. Sie kann auch mit der Theorie hier nicht abgewandelt werden. Auch die Ausführungen von Herrn Steiner ändern an diesen tatsächlichen Verhältnissen nichts. Ich erkläre es erneut als falsch, wenn hier von einer Sondersteuer gesprochen wird oder gar von der Diskriminierung der Genossenschaften.

Ich möchte die Argumentation meines Votums von letzter Woche nicht wiederholen, sondern ganz einfach Sie, meine Herren, fragen: Weshalb haben sich denn die Genossenschaften, wenn sie tatsächlich steuerlich benachteiligt sind, nicht längstens in Aktiengesellschaften umgewandelt, ungefähr so, wie die Migros sich in eine Genossenschaft umgewandelt hat, um der Ausgleichssteuer zu entgehen, als sie noch das Kleid der Aktiengesellschaft trug?

Ich möchte also sagen: Es ist grotesk, wenn man hier den Versuch unternimmt, von zusätzlicher Besteuerung oder von Benachteiligung zu sprechen, und diese falsche Argumentation sogar benützen will, um sich verfassungsmässig eine Vorzugsstellung zu verschaffen. Ich glaube, das würde niemals verstanden. Wir würden damit unsere Vorlage sehr stark komprimittieren, und die Bemühungen, die bisher angestellt sind, um eine Verständigung zu erreichen, wären vergeblich gewesen.

Ich möchte zum Schluss Ihnen auch mitteilen, dass die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ohne Gegenstimme die Ablehnung dieses Minderheitsantrages beschlossen hat. Ich kann also den sogenannten „kleinbäuerlichen" Vorstoss, der heute hier vorgetragen wurde, nicht recht verstehen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit abzulehnen und der Kommissionsmehrheit beizupflichten.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Die lange Liste von Rednern zu diesem Artikel und ihre auseinandergehenden Meinungen beweisen, glaube ich, dass die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte Anlass zu bewegten Auseinandersetzungen gibt. Trotz den intensiven Bemühungen von Herrn Bundespräsident Streuli, eine Verständigung zu erzielen, gelang es leider bis zur Stunde nicht, in dieser Frage eine sowohl den VSK als auch den Schweizerischen Gewerbeverband befriedigende Lösung zu finden. Es kann meines Erachtens nicht verantwortet werden, in die heutige Verfassungsvorlage eine Bestimmung aufzunehmen, die nur den Interessen einer Wirtschaftsgruppe Rechnung tragen würde. Ein derartiges Vorgehen würde unsere Finanzvorlage ganz unnötig belasten. So sehr das Begehren der Genossenschaftskreise verständlich ist, so ist doch diese Frage nicht heute, sondern im Rahmen der kommenden Ausführungsgesetzgebung zu entscheiden, wohin sie ihrer ganzen Natur nach schlussendlich auch gehört. Namens der Kommission möchte ich Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag Herzog abzulehnen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Faut-il ou ne faut-il pas prescrire, dans le régime définitif, l'exemption de l'impôt pour la défense nationale des ristournes et des rabais? Telle est la question fondamentale qui est posée maintenant dans son principe par la proposition de minorité Herzog. Nous abordons en même temps, avec elle, un problème qui a certes une importante résonance politique.

La majorité de votre commission qui a examiné déjà ce problème au cours de ses sessions, vous propose d'écarter cette proposition de minorité et de vous en tenir au texte qu'elle a elle-même présenté.

Voici, brièvement énumérées, les raisons de rejeter la proposition Herzog

1. On ne peut pas s'immiscer ici dans le débat scientifique qui est toujours ouvert et qui conduit à la question essentielle de savoir si, oui ou non, les ristournes et les rabais constituent un bénéfice. Le droit fiscal admis généralement en Suisse révèle que les ristournes et les rabais qui dépassent un certain pourcentage du prix des marchandises sont considérés, dans la grande majorité des cantons, comme une partie intégrante de la somme imposable. Mais cet avis n'est toutefois pas admis par tout le monde. Dans ces conditions, il serait faux d'inscrire l'exception proposée par M. Herzog à titre définitif dans la Constitution.

2. La question posée est certainement importante mais elle n'est pas à ce point décisive qu'elle doive être réglée à tout prix par la Constitution. Si vous acceptez la proposition de la majorité de la commission, les conséquences seraient les suivantes:

a) le règlement de cette question serait laissé à la législation d'exécution;

b) le législateur serait entièrement libre;

c) il aurait assez de temps pour étudier le problème à fond;

d) les milieux économiques que la future solution légale ne satisfait pas pourraient recourir au referendum facultatif.

3. Il serait, à notre sens, injustifié, dans un problème à ce point débattu, d'inscrire dans le projet constitutionnel une disposition tenant compte des intérêts d'un groupe économique, alors qu'un autre groupe économique combat l'inscription d'une telle exception dans la Constitution.

Ce serait, nous semble-t-il, une hypothèque sérieuse sur le projet de régime financier. Aussi compréhensibles que puissent être les désirs exprimés par les milieux entourant l'U.S.C., la question doit être résolue non pas aujourd'hui mais dans la future législation d'exécution de laquelle elle relève finalement aussi de par sa nature.

4. La discussion qui vient de se dérouler dans ce Conseil ne fait que confirmer les considérations que nous avons émises. Sur huit orateurs qui se sont prononcés, quatre ont été favorables à l'exclusion de cet impôt dans la lettre *b* et quatre se sont déclarés en faveur de son inclusion. Par conséquent, l'incertitude à laquelle nous avons fait allusion tout à l'heure est certainement confirmée par le débat qui vient de se dérouler.

5. C'est dans le régime transitoire, à l'article 7, alinéa 3, lettre *d*, que la question doit être réglée sous la forme que nous aurons à voir dans un moment, en vue de donner des directives pour la législation d'exécution.

Pour les cinq raisons brièvement énumérées ci-dessus, j'ai l'honneur, au nom de la majorité de la commission, de vous prier d'écarter la proposition de M. Herzog.

Bundespräsident **Streuli:** In dieser Schlacht für und gegen die Besteuerung der Rabatte, um die es übrigens gar nicht geht, möchte man sich vielleicht an einen Vers von Conrad Ferdinand Meyer erinnern:

„Doch werden wir an den Moneten gekürzt,
Wir kommen wie brüllende Löwen gestürzt."

(Zwischenruf: Es geht nicht um die Moneten, Herr Bundespräsident, sondern um den Grundsatz!)

Was ich soeben zum ersten Antrag gesagt habe, das gilt auch für diesen Antrag des Herrn Nationalrat Herzog. Bei der Begründung dieses Antrages hat Herr Herzog die Frage aufgeworfen: Was ist unter Reinertrag im Sinne dieses Verfassungsartikels zu verstehen? Der Bundesrat hat sich genau die gleiche Frage selbstverständlich auch gestellt. Er ist sich aber klar, dass es nicht Sache der Verfassung sein kann – man muss das immer wieder sagen –, einen ganzen Katalog darüber aufzustellen, was zum Reinertrag gehört und was zu den Gestehungskosten. Diese Aufgabe muss der Ausführungsgesetzgebung zukommen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zu dieser Vorlage deswegen lediglich erklärt, dass Reinertrag und Kapital in Übereinstimmung mit dem heutigen Stand der schweizerischen Steuerrechtslehre und Steuerrechtssprechung zu umschreiben sein werden. Ich verstehe durchaus, dass Herr Nationalrat Herzog abgeklärt haben möchte, wie die Rückvergütungen und Rabatte bei der künftigen Wehrsteuer behandelt werden sollen. Ich gebe Herrn Herzog auch zu – ich stehe gar nicht an, das hier zu sagen –, dass Rückvergütungen und Rabatte Ausgaben besonderer Art sind. Die Frage aber, wie einzelne Ausgaben der juristischen Personen steuerlich zu behandeln sind, ist aber nicht in der Verfassung, sondern im Gesetz zu entscheiden. Nun scheint Herr Nationalrat Herzog allerdings zu befürchten, das Finanzdepartement sei der Auffassung, der vorgeschlagene Verfassungstext schliesse bei den Selbsthilfegenossenschaften die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte ohne weiteres in sich. Diese Befürchtung ist nicht gerechtfertigt. Ich gebe zu, dass der Bericht (Bericht Nr. 6 und 10) der für Ihre Kommission ausgearbeitet worden ist, und auf den Herr Nationalrat Herzog sich beruft, in diesem Punkte einer ergänzenden Erklärung bedarf. Dieser Bericht, ich gebe das zu, enthält nämlich eine unklare Formulierung, die, wenn man etwas misstrauisch ist, anders interpretiert werden kann, als sie gemeint ist. Dieser Bericht verweist auf die nicht anzufechtende Tatsache, dass die meisten Kantone die Rückvergütungen und Rabatte auch heute noch in kleinerem oder grösserem Umfang als Bestandteil des Reinertrages besteuern. Gestützt hierauf hat das Finanz- und Zolldepartement zum Ausdruck bringen wollen, dass der vorgeschlagene Verfassungstext eine Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte an sich erlauben würde, auch wenn im Verfassungstext nur vom Reinertrag die Rede ist. Nie hat aber beim Finanzdepartement die Meinung bestanden, dass der vor Ihnen liegende Verfassungstext den Gesetzgeber dazu verpflichte, die Rückvergütungen und Rabatte

zu besteuern. Wenn der Gesetzgeber zur Auffassung kommen sollte, dass sich eine Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte im Rahmen der in dieser Verfassungsvorlage vorgesehenen Reinertragssteuer nicht rechtfertige, so würde er und müsste er – der Gesetzgeber – auch davon absehen. Sollte sich aber im Gegenteil bei den weiteren notwendigen Untersuchungen über die Ausarbeitung der Ausführungsgesetze zeigen, dass Rückvergütungen und Rabatte zu einem Teil Reinertrag enthalten, so würde und müsste er – der Gesetzgeber – auch die Besteuerung dieses Teiles im Gesetz vorsehen. Ich bitte Herrn Nationalrat Herzog, diese Ausführungen als einen verbindlichen Kommentar zum erwähnten Bericht Nr. 6 und 10 zu betrachten.

Herr Herzog glaubt, das Wehrsteuerrecht mache einen Unterschied zwischen Rabatten und Rückvergütungen. Herr Nationalrat Burgdorfer hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, etwas Ähnliches ausgeführt. Aber das ist nicht der Fall. Beide, Rabatte und Rückvergütungen, werden nach Wehrsteuerrecht gleich behandelt. Beide, Rückvergütungen und Rabatte, werden nach heutigem Wehrsteuerrecht von der Steuer bis zu einem Satz von 5% befreit und für beide, Rückvergütungen und Rabatte, sofern sie diesen Satz übersteigen, erfolgt eine gleichmässige Besteuerung.

Herr Nationalrat Herzog hat dann auch ausgeführt, man verweise auf die Gesetzgebung, statt dass man diese Sache heute im Verfassungsartikel ordnen könnte. Das sei an und für sich richtig, meint er, es sei aber auch nicht richtig, weil man an andern Stellen dieser Vorlage auch schon dem Gesetzgeber vorgegriffen habe. Das ist richtig. Aber nicht der Bundesrat hat dem Gesetzgeber in dieser Verfassungsvorlage vorgreifen wollen, Ihre Kommission und Ihr Rat wollten das tun. Aber wenn man dem Gesetzgeber im Verfassungsartikel schon für detaillierte Vorschriften vorgreifen will, sollte man das nur in jenen Fällen tun, in denen die entsprechende Frage einwandfrei abgeklärt ist. Gerade das ist aber hier nicht der Fall, deswegen sollte der Antrag abgelehnt werden.

Herr Nationalrat Herzog und seine Gesinnungsfreunde werden anlässlich der Beratungen der einzelnen Vorschriften über die Besteuerung der juristischen Personen zur Frage der Behandlung der Rückvergütungen und Rabatte Gelegenheit haben, ein gewichtiges Wort mitzureden. Sie können nachher sogar das Referendum ergreifen, wenn das Gesetz dem Verfassungsgrundsatz nicht entsprechen würde. Sie verkürzen ihre rechtlichen und politischen Möglichkeiten in keiner Weise, wenn Sie heute auf die vorgeschlagene Ergänzung des Verfassungstextes verzichten.

Herr Nationalrat Herzog hat das Empfinden, dass man den Genossenschaften nicht sehr weitgehend entgegengekommen sei, vielleicht überhaupt nicht. Aber aus dem Vergleich mit der verworfenen Verfassungsvorlage vom Jahre 1953 kann leicht ermessen werden, wie weit man den Konsumgenossenschaften entgegengekommen ist und wie weit die Verständigungsbereitschaft – das muss ich auch sagen – des Schweizerischen Gewerbeverbandes gegangen ist. In jener Vorlage – es ist bereits von einigen Rednern, aber auch vorhin von mir schon erwähnt worden – war die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte *expressis verbis* vorgesehen. Darauf wurde nun dieses Mal ebenso deutlich und entgegen den ursprünglichen Anträgen des Gewerbeverbandes verzichtet. Es scheint mir sachlich auch richtig, wenn man darauf verzichtet. Herr Nationalrat Herzog könnte und sollte sich damit zufrieden geben. Ebenso unrichtig erschiene mir, wenn man das Gegenteil in die Verfassung aufnehmen wollte.

Eines möchte ich mit aller Deutlichkeit noch sagen: Es handelt sich bei dieser Frage nicht um eine Sondersteuer für Rückvergütungen und Rabatte, wie Herr Herzog meint, und auch nicht um eine Ausnahmesteuer, wie Herr Nationalrat Lejeune ausgeführt hat. Es geht allein um die gleichmässige Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit; nach Verfassung geht es somit um die Besteuerung des Reinertrages. Es geht heute nicht um die Frage, ob Rabatte und Rückvergütungen ganz oder zum Teil Verwendung des Reinertrages sind oder nicht. Das ist trotz aller Arbeit in vorberatenden Kommissionen, auch in der Kommission für die Motion Piller, noch nicht restlos abgeklärt worden. Und weil wir darüber noch keine Abklärung haben, kann man heute auch nicht entscheiden.

Zusammenfassend: Mit der Gutheissung des Antrages Herzog würde die Ausführungsgesetzgebung präjudiziert in einer Frage, die heute nicht entschieden werden kann und nicht entschieden werden soll. Weder heute noch später geht es aber um Sonder- oder Ausnahmegesetze. Es geht heute um die Verankerung des Grundsatzes der möglichst gleichmässigen Besteuerung nach wirtschaftlicher Kraft. Nachher, bei der Ausführungsgesetzgebung, geht es dann um die Anwendung dieses Grundsatzes, aber nicht um Sondersteuern.

Ich beantrage Ihnen meinerseits ebenfalls, den Antrag von Herrn Nationalrat Herzog und der Minderheit der Kommission ablehnen zu wollen.

Präsident: Zu Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, stellt Herr Herzog namens der Minderheit den Antrag, die Rückvergütungen und Rabatte von der Wehrsteuer auszunehmen.

Die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat beantragen, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den 3. Antrag der Minderheit	59 Stimmen
Dagegen	97 Stimmen

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, lit. c

Antrag der Kommission

c) die Steuer der juristischen Personen ist proportional und beträgt 6% vom Reinertrag und 0,75‰ des Kapitals und der Reserven.

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lit. c

Proposition de la commission

c) L'impôt dû par les personnes morales est proportionnel et il s'élève à 6% du rendement net et à 0,75‰ du capital et des réserves;

Hauser, Berichterstatter: Der Bundesrat schlägt bei den juristischen Personen für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines neuen Wehrsteuergesetzes die Weiterführung der heute geltenden Wehrsteuerordnung vor; das schliesst die Weiterführung des Steuerabbaues von 1955 in sich, weshalb der Bundesrat dies hier ausdrücklich sagen will.

Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt demgegenüber vor, bereits in der Übergangszeit zu dem von ihr für die dauernden Finanzordnung vorgesehenen System überzugehen, nachdem sämtliche juristischen Personen eine proportionale Steuer von 6% auf dem Reinertrag und eine proportionale Steuer von 0,75‰ auf dem Kapital und seinen Reserven entrichten sollen. Damit entfällt die heutige Besteuerung nach der Ertragsintensität, die wegen ihrer steilen Progressionskurven in den oberen Ertragslagen ziemlich heftig kritisiert worden ist. Durch den Übergang zu einem festen Steuersatz der von der Kommission zur Motion Piller dem jetzigen System vorgezogen wurde, lässt sich allerdings nicht vermeiden, dass die schwach rentierenden Aktiengesellschaften nun eine etwas höhere Steuer zu bezahlen haben werden. In der Regel handelt es sich aber um kleine absolute Beträge. Im gesamten wird vom Übergang zur proportionalen Besteuerung ein Rückgang der Steuereinnahmen vom Jahre 1959 an von 138 Millionen auf 112 Millionen, das heisst um 26 Millionen, allein bei den juristischen Personen erwartet.

M. **Glasson,** rapporteur: La lettre *c* de l'alinéa 3 de l'article 7 du projet prévoit le maintien du système actuel en ce qui concerne les personnes morales jusqu'à la présentation d'une nouvelle loi sur l'impôt pour la défense nationale. Cette disposition comprend le maintien des réductions d'impôt décidées en 1955, ce qui ressort clairement du texte de cette lettre *c*.

Votre commission propose au contraire de s'aligner en cette matière sur le système prévu par elle à l'article 41*ter*, alinéa 3, lettre *b*, c'est-à-dire de prévoir un impôt proportionnel qui ne pourrait excéder 6% du rendement net ou 0,75‰ du capital et des réserves. Vous en avez décidé ainsi pour le régime définitif par le vote qui est intervenu tout à l'heure. Nous vous prions dès lors d'adopter la lettre *c* de l'alinéa 3 de l'article 7 dans la teneur qui vous est proposée par la commission.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, lit. d (neu)

die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 3% auf dem 5% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte.

Antrag Steiner-Bern

d) Die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten aus Warenbezügen beträgt 3% auf dem 7% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte.

Antrag Hess-Thurgau

d) Die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten aus Warenbezügen beträgt 3% auf dem 6% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte.

Antrag Meyer-Zürich

d) Die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 4% ...

Chapitre II
Art. 7, al. 3, lit. d (nouveau)

L'impôt pour la défense nationale sur les ristournes et rabais pour achats de marchandises s'élève à 3% sur la partie des ristournes et rabais qui excède 5% du prix des marchandises.

Proposition Steiner-Berne

d) L'impôt pour la défense nationale sur les ristournes et rabais pour achats de marchandises s'élève à 3% sur la partie des ristournes et rabais qui excède 7% du prix des marchandises.

Proposition Meyer-Zurich

d) L'impôt pour la défense nationale sur les ristournes et rabais pour achats de marchandises s'élève à 4%...

Proposition Hess-Thurgovie

d) L'impôt pour la défense nationale sur les ristournes et rabais pour achats de marchandises s'élève à 3% sur la partie des ristournes et rabais qui excède 6% du prix des marchandises.

Hauser, Berichterstatter: Bis zum Inkrafttreten der neuen Ausführungsgesetzgebung soll die Wehrsteuer nach dem geltenden Recht der Finanzordnung 1955–1958, das heisst nach dem Wehrsteuerbeschluss, weiter erhoben werden. Dabei sollen bereits in der Übergangszeit gewisse Änderungen, namentlich durch Wegfall der Vermögenssteuer und einen neuen Tarif, Platz greifen. Ferner wird der Tarif für die juristischen Personen auf eine proportionale Steuer vom Reinertrag umgestellt.

Neben diesen ordentlichen Steuern kennt nun aber das geltende Wehrsteuerrecht noch eine Sondersteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen. Diese Steuer ist von allen natürlichen und juristischen Personen sowie von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zu entrichten, die solche Rückvergütungen und Rabatte gewähren. Steuerbar ist aber nur der 5% des Warenpreises übersteigende Teil der Rückvergütungen und Rabatte. Diese Steuer trägt nicht viel ein. Im Durchschnitt der Jahre 1953 und 1954 waren es nicht einmal ganz eine Million Franken, wobei die natürlichen Personen 48 000 Franken, die Aktiengesellschaften 104 000 Franken und die Genossenschaften den Hauptteil mit 841 000 Franken bezahlt haben. Für die zahlenden Genossenschaften macht diese Steuer in vielen Fällen fast soviel oder noch mehr aus als die Wehrsteuer auf ihrem Reinertrag und Kapital. Die Steuer wird von den Genossenschaften bekämpft. Andere Kreise, namentlich das Gewerbe, fordern und verteidigen sie.

Der Bundesrat schlägt vor, die Steuer in der Übergangszeit nach bisherigem Recht weiter zu erheben und die Frage ihrer Beibehaltung oder Abschaffung nicht jetzt, sondern im Zuge der Aus-

führungsgesetzgebung zu entscheiden. Es wird aber dafür noch allerhand Vorbereitungs- und Studienarbeit brauchen.

Ihre Kommission geht hier mit dem Bundesrat einig und will den Genossenschaften dadurch entgegenkommen, dass der Satz, der heute ohne den Abbau 4½% beträgt, auf 3% reduziert wird. Die Beibehaltung der heutigen Belastung mit oder ohne Abbau wäre sicher schwer verständlich zu einer Zeit, da den andern Steuerpflichtigen ganz namhafte Erleichterungen gewährt werden. Die Rückvergütungen und Rabatte unterscheiden sich dadurch, dass die Rabatte schon beim Kauf fest zugesichert, die Rückvergütungen dagegen erst nach Abschluss des Geschäftsjahres beschlossen werden. Wirtschaftlich erfüllen beide Arten die gleichen Funktionen, so dass eine steuerliche Differenzierung zwischen Rückvergütungen und Rabatten nicht am Platz ist.

Würde für die Übergangszeit über die Rückvergütungen und Rabatte nichts weiter bestimmt, so käme die heute auf dieser Rückvergütungs- und Rabattsteuer gewährte Steuerermässigung von 10% gemäss dem seinerzeitigen Abbaubeschluss vom Dezember 1955 in Wegfall, und die heute auf 4,05% abgebaute Steuer müsste wieder auf 4,5% erhöht werden.

M. **Glasson,** rapporteur: La lettre *d*, de l'article 7, alinéa 3, est un texte nouveau que votre commission propose d'inscrire dans les dispositions transitoires. Elle stipule que l'impôt sur les ristournes et les rabais s'élève à 3% sur la partie de ces derniers qui excède 5% du prix des marchandises.

Le droit actuel connaît cet impôt spécial sur les achats de marchandises. Il est dû actuellement par toutes les personnes physiques et les personnes morales, de même que par les sociétés en nom collectif et en commandite qui accordent de tels rabais et ristournes. Toutefois, seule est imposable la partie des ristournes et des rabais qui dépasse 5% du prix de la marchandise.

Le produit de cet impôt est relativement minime puisque durant les années 1953/1954 il s'est élevé en moyenne à 993 000 francs, dont 48 000 francs ont été versés par les personnes physiques, 104 000 francs par les sociétés anonymes et 841 000 francs, la partie principale, par les sociétés coopératives.

Cet impôt représente dans beaucoup de cas, pour les sociétés coopératives qui ont à le payer, autant si ce n'est plus que l'impôt pour la défense nationale sur leur bénéfice et leur capital. Aussi ne faut-il pas s'étonner qu'elles combattent avec énergie le dit impôt. En revanche, d'autres milieux, en particulier le monde des arts et métiers, défendent l'existence d'un tel impôt avec non moins de force.

Le Conseil fédéral propose de percevoir cet impôt, durant le régime transitoire, selon le droit en vigueur et de ne prendre une décision quant à son maintien ou à son abrogation que lors de l'élaboration des dispositions d'exécution. Votre commission est sur ce point d'accord avec le Conseil fédéral mais elle entend venir à la rencontre des sociétés coopératives, en ce sens que le taux qui est aujourd'hui de 4,5%, sans la réduction, serait ramené à 3% en vertu de la lettre *d* dont nous parlons en ce moment.

Trois propositions ont été déposées devant ce Conseil. Une proposition Hess-Thurgovie ne veut permettre l'impôt que sur la partie des ristournes et des rabais qui excède 6% du prix des marchandises; une autre, de M. Steiner-Berne, tend à n'admettre cet impôt que sur la partie des ristournes et des rabais qui dépassent 7% du prix des marchandises; enfin, une proposition Meyer-Zurich, selon laquelle l'impôt en question serait porté à 4% sur la partie des ristournes et rabais qui excède 5% du prix des marchandises.

Nous nous prononcerons sur ces diverses propositions lorsque leurs auteurs les auront développées.

Steiner-Bern: Ich beantrage Ihnen, die Litera d in dem Sinne zu ändern, dass die Wehrsteuer auf Rückvergütungen und Rabatten ab 7% statt der von der Mehrheit beantragten 5% erhoben werden soll. Sie haben den grundsätzlichen Entscheid gefällt, dass Rückvergütungen und Rabatte zu versteuern seien. Dazu ist seitens des VSK zum Ausdruck gekommen, dass dieser einer Finanzordnung, welche diese Besteuerung vorsehe, nicht zustimmen könne. Das ist mir in verschiedenen Gesprächen mit Genossenschaftern bestätigt worden. Materiell betrachtet wären die Genossenschaften zudem auch die einzigen, welche durch die neue Vorlage eine Mehrbelastung zu tragen hätten, während alle übrigen Kreise doch irgendwie mehr oder weniger entlastet werden. Schon das allein erweckt einen unerfreulichen Eindruck. Der VSK betrachtet die Besteuerung der Rückvergütungen zudem als eine grundsätzlich abzulehnende Sache. Unser Kollege Herzog und andere haben diesen Standpunkt eingehend erläutert und den nötigen Beweis erbracht, dass diese Besteuerung zu Unrecht erfolgt; von der Gegenseite konnte das Gegenteil nicht bewiesen werden. Dass dies bei den Genossenschaften einen Stachel hinterlässt, kann sich ein jeder vorstellen. Dass dieser Stachel der ganzen Vorlage nicht gut bekommt, ist vorauszusehen. Dass man diese Besteuerung will, obwohl sie materiell absolut von unmassgeblicher Bedeutung ist – das ist hier schon mehrmals erklärt worden, denn nach den Berechnungen würde ihr Wegfall für den Bund gegenüber dem Antrag der Mehrheit rund eine halbe Million ausmachen –, bezeugt, dass es sich im vorliegenden Fall um einen politischen Entscheid gehandelt hat. Der Beschluss kam zustande, um einer Wirtschaftsgruppe, nämlich dem Gewerbe, einen Gefallen zu erweisen. Dieser Gefallen hat aber nun zur Folge, dass die Genossenschaften des VSK, die genau gleich gute Eidgenossen sind wie die Leute vom Gewerbe, zur Vorlage Nein sagen werden. Also sind wir wieder einmal genau gleich weit oder, besser gesagt, immer noch gleich weit von der Annahme der Finanzordnung durch das Volk entfernt. Natürlich lässt sich dem entgegenhalten, und das wissen wir schon, dass es keine absolute Steuergerechtigkeit geben könne, die werde niemand zustande bringen, jedes Steuergesetz habe seinen „Schwarzen Peter", Haare lassen müssten dann alle, wenn es zu einer Verständigung kommen solle; also könnte man sagen: Jedem seine eigene Glatze. Sturheit und Verstocktheit müssen sich lockern und der Vernunft Platz machen, ruft man von verschiedenen Seiten her. Einverstanden, bei der Finanzordnung des Bundes wäre das eigentlich

schon jahrelang fällig gewesen, dieses Einanderfinden. Wenn aber nachgewiesen werden kann, wie das im vorliegenden Fall geschehen ist, dass eine Ungerechtigkeit besteht, diese aber trotzdem fortbestehen soll, nur weil die Politik es so haben will oder meinetwegen haben muss, dann ist der Weg zur Verständigung einfach versperrt. Es ist ein Unterschied, ob man ein Unrecht anerkennen soll, oder ob man sich über das Ausmass einer grundsätzlich anerkannten Belastung des Steuerzahlers streitet. Darum bedaure ich den grundsätzlichen Entscheid, wie er in der Besteuerung der Rückvergütungen gefasst wurde. Es wurde gesagt, man hätte den guten Willen an den Tag gelegt, wie das zum Beispiel Herr Scherrer heute erklärt hat. Ja, Herr Scherrer, wenn man darüber reden wollte, müsste man sagen, der gute Wille war „auf Rückruf" vorgesehen, denn in der Kommission ist ja über diese Frage abgestimmt worden, ob man grundsätzlich die Besteuerung der Rückvergütungen wolle, und die Kommission hat mit übergrossem Mehr entschieden, die Besteuerung sei vorzunehmen. Also war der gute Wille auf Ihrer Seite auf Rückruf vorhanden; anders kann ich es nicht beurteilen.

Ich spreche hier nicht im Auftrage der Genossenschaften für diese Sache; ich tue es, wie immer, als Gewerkschafter und tue es voll und ganz aus freien Stücken. Als solcher kann ich Sie versichern, dass wir von seiten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes mehrmals den Wunsch ausgesprochen haben, es möge über die Finanzordnung des Bundes endlich nach all den jahrelangen unfruchtbaren Auseinandersetzungen zu einer Verständigung gelangt werden, und zwar nicht nur zu einer Verständigung im Ratssaal, sondern zu einer solchen, die auch das Volk am Abstimmungstag billigt. Wir haben uns um eine solche Verständigung auch sehr ernsthaft bemüht. Soll sie nun dieses kritischen Falles wegen in die Brüche gehen? Soll es nicht gelingen, ausgerechnet wegen dieses Falles, der für das Gewerbe in bezug auf seine Wettbewerbssituation nicht im geringsten eine Rolle spielen kann, sich zu verständigen? Ich habe in dieser Sache nur deshalb den Antrag gestellt, um eine Verständigung anzubahnen, die darin beruht, dass man Rückvergütungen bis 7% unbesteuert lässt und die vorgesehene dreiprozentige Besteuerung von den die 7% übersteigenden Rückvergütungen erhebt. Eine solche Verständigung sollte doch beiden Teilen, Genossenschaften wie Gewerbe, möglich sein. Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag, der der Vorlage zur Annahme verhelfen möchte, zuzustimmen.

Hess-Thurgau: Was mich veranlasst, einen Antrag zu dieser Position einzureichen, ist einzig und allein der Gedanke, wenn möglich eine Verständigung herbeizuführen. In diesem Sinne habe ich zu Artikel 7, Absatz 3, den Antrag unterbreitet, nach welchem die Wehrsteuer bei den Genossenschaften 3% von dem 6% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte betragen soll. Dieser Vorschlag hält sich in der Mitte zwischen dem Antrag der Kommission und dem Vorschlag, wie er soeben vom Vertreter der Genossenschaften eingebracht worden ist. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit betonen, wie das Herr Steiner bereits getan hat, dass es nicht der VSK oder die Konsumgenossenschaften allein sind, denen diese steuerliche Belastung zugemutet wird, sondern es betrifft auch den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften, zum Beispiel den VOLG und andere, die sich in ähnlicher Situation befinden. Wenn meinetwegen auch zu sagen ist, das möchte ich hier vorbehaltlos erwähnen, dass vielleicht allgemein die Rückvergütungen bei den Produzentengenossenschaften nicht diese Bedeutung haben wie bei den Genossenschaften der Konsumenten, möchte ich trotzdem beantragen, einen weiteren Schritt zu tun und den Rückvergütungssatz, der der Steuer nicht unterliegt, zu erhöhen. Ich schlage Ihnen vor, diesen Satz auf 6% anzusetzen, denn nach der soeben gehörten Diskussion will mir scheinen, dass wir sozusagen im Begriffe sind, in dieser Frage der Genossenschaftsbesteuerung aus einer Nebenfrage im Rahmen des Finanzprogrammes eine Hauptfrage zu machen. Die Besteuerung der Genossenschaften mag für die daran interessierten Kreise von grosser Bedeutung sein. Nun dürfen wir aber nicht übersehen, dass mit dieser Bestimmung über die Besteuerung der Genossenschaften das Problem nicht endgültig gelöst wird, sondern dass es sich nur um eine Lösung für die Übergangszeit handelt und dass schliesslich die endgültige Regelung der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten bleibt. Wir hoffen jedenfalls alle sehr, dass bis zu diesem Zeitpunkt der ganze Fragenkomplex gründlich überprüft und womöglich endgültig abgeklärt werde. Ich bin persönlich ebenfalls verantwortlicher Präsident einer grösseren Genossenschaft, und ich glaube deshalb, diese Probleme auch einigermassen zu kennen. Aber ich bin trotzdem der Meinung, dass wir bei der Frage der Besteuerung der Genossenschaften auch unsererseits Hand zu einer Verständigungslösung bieten müssen, dies vor allem auch deshalb, weil der Betrag, um den es hier geht, nicht von grosser Bedeutung ist. Nach den Zahlen, die durch die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Differenz zwischen dem Antrag der Kommission und meinem Antrag gesamthaft 375 000 Franken, der Ausfall für den Bund allein rund 265 000 Franken. Niemand wird im Ernst behaupten wollen, dass diese Summe im Rahmen des Finanzprogrammes, welches dieses Projekt in sich schliesst, nur einigermassen ausschlaggebend sein kann. Ich kenne die Gründe nicht, die Veranlassung zu diesem Standpunkt gegeben haben – es handelt sich um einen grundsätzlichen Standpunkt –, aber ich glaube sagen zu dürfen, dass diese Probleme in einer späteren Phase gelöst werden könnten. Persönlich glaube ich daher, dass vor allem der Chef des Finanzdepartements, Herr Bundespräsident Streuli, ein Interesse daran hätte, diesem Vorschlag zur Einigung auf eine mittlere Lösung zuzustimmen. So wie sich die Fronten in der hinter uns liegenden Diskussion abgezeichnet, um nicht zu sagen verschärft haben, steht für den Bundesrat, der sich mit grösstem Einsatz für die Vorlage einsetzt, vielleicht mehr auf dem Spiel als der Preis, den er für diesen Kompromiss einzuwerfen hätte. Man mag sich zum Problem der Genossenschaftsbesteuerung stellen wie man will, aber es würde auch im Volke draussen nicht verstanden, wenn eine Vorlage wegen einer derart geringfügigen Differenz in Frage gestellt werden sollte.

Nun sind inzwischen noch weitergehende Anträge eingereicht worden, und zwar nach beiden Richtungen extreme Vorschläge. Ich glaube nicht, dass extreme Lösungen in dieser Frage zum Ziele führen. Meinem Antrag sollte daher als Vermittlungsantrag um so eher entsprochen werden können. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Meyer-Zürich: Ich habe Ihnen den Antrag gestellt: „Die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 4% auf den 5% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte." Der Antrag der Kommissionsminderheit, die Rückvergütungen und die Rabatte überhaupt von der Wehrsteuer auszunehmen, wurde soeben in Ihrem Rate abgelehnt, womit die Regelung über die Art der steuerlichen Erfassung der Rückvergütungen der Ausführungsgesetzgebung zu übertragen ist.

Nun handelt es sich darum, zu bestimmen, was gelten soll, bis diese Ausführungsgesetzgebung in Kraft tritt. Die Kommission schlägt Ihnen vor, festzulegen, dass die 5% übersteigenden Rückvergütungen während der Übergangszeit mit 3% zu belasten sind. Es bedeutet dies gegenüber dem heutigen Zustand eine Reduktion um etwas mehr als einen Viertel. Ich möchte aber noch einmal erklären, dass dieser Beschluss der Kommission auf Reduktion der Belastungen bei der Rückvergütungssteuer bereits auf einem Kompromissvorschlag des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes basiert, der dem Verband Schweizerischer Konsumvereine und dem Schweizerischen Gewerbeverband im Anschluss an sehr lange Verhandlungen, die unter dem Vorsitz unseres Herrn Bundespräsidenten stattgefunden haben, unterbreitet wurde. Das Departement wollte damit den Konsumvereinen entgegenkommen, um ihnen die Zustimmung zur Vorlage zu ermöglichen. Der Schweizerische Gewerbeverband hat sich schliesslich bereit erklärt, sich im Sinne eines Kompromisses mit dieser Lösung abzufinden, unter der Voraussetzung allerdings, dass der VSK ihr ebenfalls zustimme.

Wir wollten damit erneut beweisen, dass wir im Interesse des Zustandekommens einer Einigung bereit sind, Konzessionen zu machen. Bedauerlicherweise hat der VSK aber auch diese Mittellösung abgelehnt. Es wurden soeben noch weitere Anträge eingereicht und begründet, die bedeutend weiter gehen. Ich muss daher mit meinem Antrag ebenfalls wieder auf die Ausgangslage zurückgehen und dem Rate die Entscheidung darüber überlassen.

Die einzig richtige Lösung wäre, die Rückvergütungen und Rabatte mit den gleichen Steuersätzen zu belegen, wie sie für die Ertragssteuern der juristischen Personen gelten. Wir wollen aber, um die Vorlage nicht zu belasten, nicht so weit gehen, müssen aber verlangen, dass bis zur Ausführungsgesetzgebung bei den Rückvergütungen der heutige Zustand aufrechterhalten bleibt. Mein Antrag geht deshalb dahin, den gegenwärtigen Steuersatz von 4% während der Übergangszeit beizubehalten, womit sich für die Konsumvereine nach Annahme der Vorlage bezüglich der Rückvergütungen praktisch keine Veränderungen ergeben würden. Die Ausführungsgesetzgebung hätte dann die Lösung für die Zukunft zu bestimmen.

Es geht – ich will damit nicht mehr auf die grundsätzliche Frage zurückkommen – bei dieser Frage der Genossenschaftsbesteuerung darum, auch die finanzstarken genossenschaftlichen Detailhandelsorganisationen steuerlich so zu belasten, dass ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen wird, denn nur so kann dem Prinzip der Steuergleichheit einigermassen entsprochen werden. Da die endgültige Lösung im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu erfolgen hat, handelt es sich heute darum, nichts zu präjudizieren. Aus diesen Gründen will mein Antrag den gegenwärtigen Stand bei der Rückvergütungssteuer für die Übergangsperiode beibehalten. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Herzog: Sie müssen keine Angst haben, dass ich lange reden werde. Ich will nur eines richtigstellen. Herr Meyer hat gesagt, dass von seiner Seite Konzessionen gemacht worden seien. Er stellt den Antrag, die Rückvergütungen und Rabatte wieder mit 4% zu besteuern. Er hat erklärt, dass dies die einzig richtige Lösung wäre. Diese Erklärung war sehr wertvoll, denn Sie können dann verstehen, was kommt, wenn die gesetzlichen Regelungen besprochen werden und warum wir uns jetzt schon zur Wehr setzen. Die einzig richtige Lösung wäre, sagt Herr Meyer, dass man die Rückvergütungen mit dem gleichen Steuersatz belegen würde, wie man ihn vorhin für die juristischen Personen beschlossen hat. Unter diesen juristischen Personen fallen auch die Genossenschaften. Wir sind – ich sage das wiederum – mit diesem Steuersatz einverstanden. Nicht einverstanden sind wir aber – ich sage das jetzt zum wiederholten Male –, dass zu diesem Steuersatz noch die Rückvergütungsbesteuerung kommt, auch dann, wenn Sie sie jetzt gemäss Antrag der Kommission beschliessen wollen. Die Steuerverwaltung hat uns in der Kommission Material unterbreitet, das nicht ganz dem Antrag Meier entspricht (Rückvergütungsbesteuerung 4,5% gemäss jetzigem Zustand). Herr Meier hat gesagt, man sollte eigentlich den jetzigen Zustand weiterführen. Es würde dadurch eine ganz namhafte Mehrsteuer für die Genossenschaften entstehen. Nach dem jetzigen Kommissionsvorschlag (Reingewinnbesteuerung 6%, Rückvergütungsbesteuerung 3%) entstünde gegenüber dem jetzigen Zustand wiederum eine Mehrsteuer, die allerdings nicht so viel ausmachen würde wie nach dem Antrag Meier. Gegenüber dem jetzigen, um 10% abgebauten Steuersatz hätte der Antrag der Kommission aber wiederum eine Mehrsteuer zur Folge. Es geht, es ist dies besonders an die Adresse des Herrn Bundespräsidenten zu sagen, gar nicht in erster Linie um die Frage der Moneten, sondern es geht um den Grundsatz: Allen wollen Sie mit dieser Vorlage weniger Steuern zubilligen, nur der einen Seite nicht. Dieser wollen Sie mehr Steuern auferlegen. Das können wir nicht akzeptieren. Ich möchte dann sehen, ob man eine derartige Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit als kleinlich oder ungerechtfertigt betrachten würde, wenn man sagen kann, dass man allen weniger Steuern auferlegt, nur der einen Seite nicht. Im Gegenteil, dieser werden mehr Steuern aufgebürdet.

Stimmen Sie einem Antrag zu, der wenigstens in einem gewissen Sinne bei den Genossenschaften die

gleichen Steuerreduktionen vorsieht, wie Sie das jetzt während der Beratung dieser Vorlage für viele andere beschlossen haben. Stimmen Sie vor allen Dingen einem Antrag zu – wenn Sie schon etwas tun wollen –, der ungefähr dem entspricht, was Sie an Steuererleichterungen all den Gewerbetreibenden bieten mit der Herabsetzung der Steuern für die natürlichen Personen, wovon vor allem die Gewerbetreibenden profitieren werden.

Hauser, Berichterstatter: Der Antrag der Kommission auf 3% entstand aus dem Bestreben heraus, den Genossenschaften gegenüber ein fühlbares Entgegenkommen zu zeigen, ohne dadurch die Frage der Behandlung der Rückvergütungen und Rabatte für die Ausführungsgesetzgebung zu präjudizieren. Es ist bedauerlich, dass dieses Entgegenkommen von den Genossenschaften als solches nicht genügend gewertet und akzeptiert wurde.

Nun kommt Herr Steiner mit seinem Antrag, auf 7% zu gehen. Er stellt doch etwas allzu hohe Anforderungen an das Entgegenkommen der Gegenseite. Die Auswirkungen seines Antrages wären die folgenden: Heute bezahlen die Genossenschaften Steuern in dieser Form im Betrage von rund 1 Million Franken. Nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit wären es noch 750 000 Franken. Der Antrag Steiner dagegen würde nur noch einen Steuerertrag von 200 000 Franken ergeben. Von den steuerpflichtigen Genossenschaften, die man auf 940 schätzt, würden nicht weniger als etwa 760 aus der Steuerpflicht fallen, und es würden noch etwa 180 darin verbleiben. Ich glaube, damit würde die Rückvergütungssteuer doch etwas allzu stark ausgehöhlt werden. Herr Steiner wollte damit eine Verständigung anstreben. Genau den gleichen Zweck verfolgt auch der Antrag Hess. Er hat selbst die finanziellen Auswirkungen seines Antrages genannt, der bedeutend weniger Steuerausfall zur Folge hätte als der Antrag Steiner. Für mich persönlich hat der Antrag Hess etwas Sympathisches an sich, deshalb, weil er zwischen diesen beiden Extremen von Herrn Steiner und Herrn Meier-Boller ungefähr die Mitte hält. Ich bedaure, dass auch von seiten des Gewerbes dieser Kompromiss, der da angestrebt wurde, nicht aufrechterhalten blieb. Ich habe Ihnen hier aber den Antrag der Kommissionsmehrheit zu empfehlen, der ja auch schon bereits, wie ich Ihnen dargetan habe, ein Entgegenkommen in sich schliesst. Wenn mit diesem Antrag die gesamte Steuerlast der Genossenschaften gegenüber heute im Endergebnis um rund einen Viertel gesenkt wird, so glaube ich, ist das gerechtfertigt, weil wir auch den natürlichen und den juristischen Personen bei der Wehrsteuer mit Entlastungen entgegengekommen sind. Es ist nicht mehr als gerecht, das gleiche auch gegenüber den Genossenschaften zu tun.

M. **Glasson,** rapporteur: La majorité de la commission, comme je l'ai dit tout à l'heure, vous propose un taux de 3% sur la part des ristournes et rabais qui excède 5% du prix des marchandises.

La commission n'a pas pu se déterminer sur les trois propositions déposées et, par conséquent, je ne parle ici qu'à titre personnel.

Je veux simplement donner les renseignements suivants qui sont, je crois, de nature à éclairer le Conseil:

La proposition de M. Steiner d'exonérer les ristournes et rabais jusqu'à 7% aurait pour conséquence, d'après les renseignements qui nous ont été fournis par le Département des finances et des douanes, d'exonérer 415 coopératives; 525 resteraient encore soumises à cet impôt, soit le 56%. D'un autre côté, cette proposition ne permettrait plus qu'une recette fiscale de 200 000 francs, de sorte que la perte, par rapport au droit actuel serait au total de 800 000 francs, dont 560 000 francs pour la Confédération et le solde pour les cantons.

La proposition de M. Hess qui veut que les ristournes et rabais soient exonérés jusqu'à 6% aurait, elle, pour conséquence d'exonérer 140 coopératives. Il en resterait donc encore 800 qui seraient soumises à cet impôt, soit le 85% D'autre part, cette proposition aurait comme conséquence de réduire les recettes à 375 000 francs de sorte que la perte totale serait de 625 000 francs, dont 440 000 francs pour la Confédération et le solde pour les cantons.

La proposition de M. Meyer n'a pas pu être chiffrée mais elle se présente sous un angle différent puisqu'elle tend à augmenter de 1% le taux d'impôt sur la partie des ristournes qui excède 5%. Par conséquent, il y aurait ici une augmentation de recettes pour la Confédération.

Telles sont les thèses en présence. Il appartient maintenant à votre Conseil de décider.

Bundespräsident **Streuli:** Ich bin immer dankbar, wenn noch und noch versucht wird, die mittlere Linie zu finden. Nur darf man jetzt nicht versuchen, auf einem Umweg an das Ziel zu gelangen, das man vorhin auf dem Weg der Verfassungsbestimmung nicht erreicht hat.

Herr Nationalrat Steiner sagte vorhin: Sie hätten beschlossen, dass Rückvergütungen und Rabatte zu besteuern seien. Nein, das haben Sie nicht beschlossen! Sie haben vorhin den Verfassungsgrundsatz beschlossen, nach dem die juristischen Personen nach ihrer wirtschaftlichen Kraft möglichst gleichmässig besteuert werden sollen. Der Verfassungsartikel sagt nichts von Rückvergütungen und Rabatten. Aber jetzt, in der Übergangsbestimmung, sollen Sie nach Antrag der Kommission bestimmen, dass die gegenwärtige Ordnung vorläufig bis zum Inkrafttreten der Gesetzgebung weiterbestehen soll. Aber sie soll nicht unverändert bleiben; die Besteuerung soll nicht im gleichen Ausmass erfolgen, wie das bisher schon der Fall war. Die Rückvergütungen und Rabatte über 5% sollen nicht zum Normalsatz von 6% besteuert werden, sondern zum halben Satz von 3%. Gegenüber der heutigen Ordnung bedeutet das eine Reduktion um 1%. Es gibt also eine steuerliche Erleichterung. Das möchte ich auch Herrn Nationalrat Hess sagen. In der Fassung der Kommission werden die Konsumgenossenschaften über den Weg der Besteuerung von Rabatten und Rückvergütungen nicht stärker besteuert als bisher, sondern weniger stark. Die Zahlen sind Ihnen schon genannt worden. Der heutige Steuerertrag beträgt eine Million Franken. Nach Antrag der Kommissionsmehrheit wird dieser Ertrag auf 750 000 Franken sinken. Es wird sich also gegenüber der bisherigen Ordnung

eine Entlastung von einem Viertel ergeben. (Zwischenruf **Herzog:** Aber die 6% Erhöhung!). Inbegriffen! (**Herzog:** Nein!)

Aus einer Tabelle, die der Kommission bekannt ist, haben wir in der Kommission nachgewiesen, wie sich die Besteuerung einzelner Konsumgenossenschaften auswirkt. Ich kann Ihnen jetzt nicht die ganze Tabelle vorlesen, sondern nur einige Zahlen daraus. Die Konsumgenossenschaft Nr. 5 – ich kann sie in Wahrung des Steuergeheimnisses selbstverständlich nicht mit Namen nennen – hat 29 800 Franken Steuern bezahlt; nach Kommissionsantrag würde sie 26 800 Franken bezahlen; das macht 3000 Franken, also fast 10%, weniger aus. Die Konsumgenossenschaft Nr. 6 bezahlte 11 900 Franken; nach Kommissionsantrag noch 9000 Franken; die Genossenschaft Nr. 7 bezahlte 7600 Franken; nachher würde sie 6000 Franken bezahlen. Die Differenzen und auch die prozentualen Zahlen sind nicht überall gleich. Eine Genossenschaft, nämlich Nr. 9, bezahlt heute 2467 Franken; sie müsste nach Kommissionsantrag 2134 Franken bezahlen. Die Erleichterung ist nicht gross, bedeutet aber immerhin doch eine Reduktion. Es gibt eine Genossenschaft auf dieser Tabelle (Nr. 12), welche heute 2972 Franken bezahlt, die jedoch nach Kommissionsantrag 3081 Franken bezahlen müsste. Das sind also rund 100 Franken mehr. Das ist eine Ausnahme in der ganzen Tabelle.

Mit andern Worten: Ich bestätige, dass Herr Nationalrat Herzog nicht recht hat, wenn er behauptet, es gäbe eine Mehrbelastung. Es gibt schon nach Kommissionsantrag eine Minderbelastung.

Um was geht es? Es geht um zweierlei Dinge: Es geht einmal um die Zahl der erfassten Genossenschaften und weiter um die Frankenbeträge, die die Steuern einbringen sollen.

Die Zahl der besteuerten Genossenschaften: Heute, bei der Grenze von 5%, unterliegen der Steuer 940 Genossenschaften. Wenn Sie dem Antrag Hess folgen würden, würden 140 Genossenschaften ausfallen; es würden also noch 800 Genossenschaften bleiben. Würde man dem Antrag Steiner folgen (ab 7%), würden weitere 275 Genossenschaften ausfallen; das heisst es würden total 415 Genossenschaften ausfallen und nur noch 525 in der Besteuerung verbleiben. Das nannte ich eben den Umweg, der zu dem Ziele führen würde. Man würde das Prinzip wohl aufrechterhalten, aber es würde gerade noch die Hälfte der Genossenschaften erfasst. Deswegen glaube ich, geht der Antrag Steiner zu weit.

Die Zahlen hat Ihnen Herr Kommissionsreferent Hauser vorhin gegeben. Ich wiederhole kurz zusammenfassend: Heute eine Million Ertrag. Ausfall nach Antrag der Kommission 250 000 Franken, Ausfall nach Antrag Hess 625 000 Franken und Ausfall nach Antrag Steiner 800 000 Franken. Es würden also beim Antrag Steiner gerade noch 200 000 Franken von dieser Million Franken, die wir heute aus diesem Titel einnehmen, verbleiben.

Wenn Sie glauben, man sollte hier noch einen Schritt weitergehen, und wenn sie glauben, dass dieser Schritt zur Verständigung führen könnte, so glaube ich, dass der Antrag Hess das Maximum darstellt, dem Sie zustimmen könnten. Ich glaube aber, dass der Antrag Steiner nicht angenommen werden dürfte, weil er entschieden zu weit geht. Die Entscheidung muss ich dem Rate überlassen.

Präsident: Wir haben folgende Situation: Zu Litera d stellt die Kommissionsmehrheit mit dem Bundesrat den Antrag, den Satz der Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen des 5% des Warenpreises übersteigenden Teiles der Rückvergütungen und Rabatte auf 3% festzusetzen. Die drei Anträge Hess und Steiner stimmen mit Bezug auf den Steuersatz von 3% damit überein.

Herr Meyer stellt hingegen den Antrag, statt 3% den Satz von 4% zu beschliessen.

In eventueller Abstimmung entscheiden Sie sich zunächst zwischen dem Antrag Steiner und Hess.

In einer zweiten Eventualabstimmung stellen Sie das Ergebnis dem Antrag der Kommission (5%-gegenüber. Was daraus hervorgeht, wird dem An) trag Meyer (Satz von 4%) gegenübergestellt, und zwar in definitiver Abstimmung.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement	
Für den Antrag Steiner	47 Stimmen
Für den Antrag Hess	95 Stimmen
Eventuell – Eventuellement	
Für den Antrag Hess	84 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	62 Stimmen
Definitiv – Définitivement	
Für den Antrag Hess	111 Stimmen
Für den Antrag Meyer-Zürich	22 Stimmen

Präsident: Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch geäussert worden, die Gesamtabstimmung nicht sofort nach der Durchberatung der Vorlage vorzunehmen, sondern den einzelnen Gruppen und Fraktionen Gelegenheit zu geben, die aus den Beratungen hervorgangene Vorlage noch einmal zu prüfen, bevor man endgültig Beschluss fasst.

Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen vorschlagen, die Gesamtabstimmung erst am Mittwoch vorzunehmen. Die Fraktionen werden somit morgen Nachmittag Gelegenheit haben, sich noch zu beraten.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	II
Session Session Sessione	Sommersession Session d'été Sessione estiva
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	15
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	01.06.1957
Seite Page Pagina	581-602
Ref. No	20 036 337

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachtsitzung vom 1. Juli 1957
Séance du 1er juillet 1957, nuit

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 581 hiervor – Voir page 581 ci-devant

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, lit. b bis (neu)

Antrag Maspoli

3. ...

b bis) Die Gesetzgebung setzt eine prozentuale Höchstgrenze (Plafond) fest für die Gesamtbelastung des einzelnen Steuerpflichtigen durch die direkten Steuern der Kantone, der Gemeinden und des Bundes. Wenn die direkten Steuern der Gemeinden und der Kantone für einen Steuerpflichtigen diese Grenze übersteigen, wird von ihm die Wehrsteuer nicht erhoben. Auf jeden Fall wird diese so herabgesetzt, dass die Gesamtbelastung durch die geschuldeten Steuern für den einzelnen Steuerpflichtigen die erwähnte Grenze nicht übersteigt.

Antrag Trüb

b bis) Die Bundesversammlung beschliesst jeweils im dritten Jahr der Legislaturperiode, ob die Wehrsteuer für die nächsten vier Jahre voll oder nur zu einem kleineren Prozentsatz erhoben werden soll.

Chapitre premier

Art. 41ter, al. 3, lit. b bis (nouveau)

Proposition Maspoli

3. ...

b bis) La législation fixera une limite en pour-cent (plafond) pour les impôts directs des cantons, des communes et de la Confédération, pris ensemble, qui grèvent le contribuable. Si les impôts directs des communes et des cantons dépassent cette limite pour un contribuable, l'impôt pour la défense nationale ne lui sera pas réclamé. En tout cas, cet impôt sera réduit de telle sorte que la charge des impôts dus n'excède pas, pour un contribuable, la dite limite.

Proposition Trüb

b bis) L'Assemblée fédérale décide la troisième année de chaque législature si l'impôt pour la défense nationale sera perçu entièrement, ou partiellement seulement, pendant les quatre années suivantes.

Präsident: Herr Maspoli hat sich für den Rest der Session entschuldigt; sein Antrag zu Artikel 41ter fällt dahin. Wir haben von Herrn Trüb einen Antrag zu Artikel 41ter, Absatz 3, Litera bbis.

Trüb: Vorerst sollten wir uns hier im Parlament zu einer Verständigung durchringen. Dann aber müssen wir in das Volk hinaustreten, um unsere Beschlüsse zu rechtfertigen und seine Zustimmung zu erreichen, denn wir Schweizer entscheiden ja selbst über die Lasten und Pflichten, die wir auf uns nehmen wollen. Nun wissen wir alle, dass unser Volk nicht gewillt ist, bei den heutigen Überschüssen der Staatsrechnung die bisherige Steuerbelastung weiter zu tragen. Wir bezahlen keine Steuern auf Vorrat, und wenn die gute alte Pflicht der Schuldentilgung nicht mehr anerkannt wird, werden wir misstrauisch. Der eidgenössische Staatsbürger ist sicher bereit, auch direkte Bundessteuern zu bezahlen. 40 Jahre lang haben wir sie in Provisorien geduldet, weil wir anerkennen müssen, dass ein voller Verzicht auf die Bundessteuern für unsern Staatshaushalt untragbar ist. Entsprechend seinen Leistungen für den Bundesstaat wünscht nun aber das Schweizervolk ein vermehrtes Kontroll- und Mitspracherecht. Dieses ist durch offene Steuerbeschlüsse seiner Vertreter in den eidgenössischen Räten zu verwirklichen. Es geht nicht allein um die Variabilität der Steuern – um die Anpassung an den wirklichen Bedarf des Bundesstaates –, sondern es geht auch um die Verantwortung des Parlamentes gegenüber dem Volk. Wenn das Bundesparlament in jeder Legislaturperiode einmal zum Steuerfuss Stellung beziehen muss, der für die nächsten vier Jahre gelten soll, dann könnten die Verbundenheit von Parlament und Volk, die Verantwortung des Parlamentes und das Vertrauen des Volkes nur gewinnen. Ich verfechte diese Meinung schon seit Jahren. Ich habe auch die ganze Leidensgeschichte der Bundesfinanzordnung von 1953 miterlebt und miterlitten. Ich habe mit Genugtuung vernommen, dass Kollege Hauser, der Präsident unserer Bundesfinanzkommission, einen Vorstoss in ähnlichem Sinne unternommen hat und stelle nun mit Bedauern fest, dass der betreffende Kommissionsbeschluss einfach untergegangen ist. Nach dem Bericht vom 24. Mai 1957 über den Stand der Kommissionsberatungen wurde ein Artikel 41ter, Litera bbis, neu in folgender Fassung beschlossen:

„Die Bundesversammlung bestimmt jeweilen für eine zweijährige Periode, ob die Wehrsteuer zum vollen Ansatz gemäss Litera a und b oder zu einem prozentual ermässigten Ansatz erhoben werden soll."

Es wird interessant sein, von den Referenten oder vom Herrn Finanzminister zu vernehmen, was da passiert ist. Wir sind unter uns weitgehend einig, dass die Wehrsteuer massvoll, sachlich und zeitlich begrenzt sein soll. Wenn wir uns für eine Dauer von 12 Jahren einsetzen, vermeiden wir steuerpolitische und damit staatspolitische Unruhe. Sicher sind die Steuern dem Finanzbedarf des Staats anzupassen. Aber wir haben auch auf den Willen des Volkes, diese Lasten zu tragen, Rücksicht zu nehmen.

Mein Antrag lautet nun: „Die Bundesversammlung beschliesst jeweilen im dritten Jahr der Legislaturperiode, ob die Wehrsteuer für die nächsten vier Jahre voll oder nur zu einem kleineren Prozentsatz erhoben werden soll." – Ich ersuche Sie, diesem Antrag zuzustimmen, damit die Aktivbürger alle vier Jahre an Hand eines bestimmten Bundesbeschlusses über den Steuerfuss sich ein Urteil über die Steuerpolitik des Bundes und ihrer Vertreter im Parlament bilden können. Das kann das Vertrauen des Volkes nur heben und damit dem Lande dienen. Damit wird auch die Verlängerung einer einmal über

12 Jahre gehenden Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes wesentlich erleichtert.

Sehr wahrscheinlich wird auch dieser Antrag abgelehnt. Aber die Begründung der Ablehnung wird für uns alle und das ganze Volk aufschlussreich sein.

Widmer: Trotzdem Kollege Trüb sehr zaghaft und kleinfällig über seinen Antrag gesprochen hat und zum vornherein schon erklärte, dieser werde wahrscheinlich auch abgelehnt werden, gestatte ich mir doch, diesen Antrag zu unterstützen, weil das Ziel, das Kollege Trüb mit seinem Antrag anstrebt, wirklich den veränderten Verhältnissen der Lebenshaltung gerecht werden will. Der Lebenskostenindex ist ein Begriff geworden, der sich nicht mehr wegdenken lässt. Er ist auch ein Barometer für die fortschreitende Teuerung und gilt für alle Volkskreise als Mahnung vor jeglicher Inflationsgefahr. Immer mehr wird er bei der Behandlung von Wirtschafts- und Wohnfragen, bei Produktions- und Konjunkturfragen usw. herangezogen. Deshalb darf er auch bei Steuerfragen berücksichtigt werden. Mit Interesse habe ich seinerzeit vom Antrag unseres Präsidenten in der Kommission Kenntnis genommen, der die Berücksichtigung der Lebenshaltung vorsah, leider aber mit seinem Antrag mit 12 : 10 Stimmen unterlegen ist.

Sicher ist der Gedanke, wie er nun auch im Antrag Trüb enthalten ist, neu. Es besteht aber kein Grund dafür, diesen nur deshalb abzulehnen, weil er neue Wege beschreitet. Ich kann mir vorstellen, dass die Frage des Lebenskostenindexes in Zukunft eine grosse Rolle spielt. Der Antrag Trüb ist einfach, weil er es vermeidet, schon jetzt einen indexvariablen Tarif festzulegen. Er strebt lediglich an, den Tarif alle vier Jahre den entsprechenden Verhältnissen anzupassen. Wenn diese Ausweichmöglichkeit geschaffen wird, dann müssen die Entlastungen nach sozialen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Tatsache ist auch, dass die kleineren und mittleren Einkommen die Teuerung am stärksten verspüren. Mit dem Antrag Trüb besteht aber die Möglichkeit, den Eindruck zu vermeiden, als ob der Bund mit der Wehrsteuer erhöhte Steuern, infolge der Teuerung, auf Vorrat beziehen würde. Die Teuerung kann berücksichtigt werden, was wichtig ist, besonders wenn man bedenkt, dass die neue Bundesfinanzreform noch 8 oder 12 Jahre dauern soll. Man vermeidet mit einer solchen Anpassung auch Steuerungerechtigkeiten, weil dann der Geldentwertung entsprechend Rechnung getragen werden kann. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch die Studiengesellschaft für Wirtschaftsfragen, der namhafte Persönlichkeiten der Wirtschaft angehören, ebenfalls vorgeschlagen hat, für die Ausmerzung der kalten Progression grundsätzlich eine Klausel vorzusehen, welche die Einführung der gleitenden Steuerskala anstrebt. Ich möchte deshalb erklären, dass mit dem Antrag Trüb diesem berechtigten Begehren Rechnung getragen wird und bitte Sie allen Ernstes, diesem Antrag zustimmen zu wollen.

Hauser, Berichterstatter: Mit dem Antrag Trüb kann man schon deshalb nicht einverstanden sein, weil er nur die Reduktion, nicht aber die Möglichkeit der Erhöhung der Wehrsteuer über den normalen Satz hinaus vorsieht. Beides gehört aber zusammen. Wenn man schon verändern will, soll das auch nach oben möglich sein. Die Anpassungsmöglichkeit soll nach dem Antrag des Herrn Trüb nur im dritten Jahr jeder Legislaturperiode, das heisst nur einmal alle vier Jahre, bestehen. Das widerspricht aber der Idee der Variabilität. Bei einem Budget von über 2000 Millionen Franken spielt es gar keine Rolle, ob eine Steuer, die dem Bunde insgesamt noch 172 Millionen Franken einbringt, verändert werden könne oder nicht. Eine Veränderung um 10% macht ganze 17 Millionen aus, also weniger als 1% der Staatseinnahmen. Anders wäre es, wenn die Wehrsteuer die gleiche Stellung einnähme wie in den Kantonen. Dort ist sie Hauptsteuer, und eine Variierung des Steuerfusses in den Kantonen gestattet eine wirksamen Anpassung an die wechselnden Finanzbedürfnisse des Staates.

Herr Trüb hat ganz richtig erwähnt, dass ich in der Kommission einen Antrag gestellt habe, der das gleiche Ziel anvisierte. Ich habe ihn dann, obschon er zuerst mit ganz knappem Mehr durchgedrungen war, doch noch zurückgezogen, weil ich einsehen musste, dass er nicht die beabsichtigten Wirkungen, die ich damit erzielen wollte, auslösen kann, und weil ich auch sehen musste, dass er gerade von jenen Kreisen abgelehnt wird, für die er gedacht war, nämlich für die Lohnempfänger. Vielleicht darf ich Herrn Trüb empfehlen, ebenfalls darauf zu verzichten. Wenn er sich dazu nicht entschliessen kann, dann muss ich den Rat, auch im Namen des Bundesrates, bitten, den Antrag Trüb abzulehnen.

M. **Glasson,** rapporteur: La proposition de M. Trüb pose le problème de la variabilité des impôts. C'est une question dont la commission s'est occupée et que le message d'ailleurs traite également aux pages 98 et suivantes. Il y a, en effet, de nombreuses lois cantonales concernant les impôts sur le revenu et sur la fortune qui prévoient la possibilité d'une modification périodique du taux de l'impôt. Dans la plupart des Etats étrangers, c'est aussi l'autorité législative qui décide, de sa propre compétence, le niveau des recettes fiscales et le taux de l'impôt, soit en approuvant le budget, soit en édictant des lois financières spéciales. En l'occurrence, c'est un domaine qui doit être réservé à la législation d'exécution de l'impôt pour la défense nationale. C'est elle qui doit étudier si et de quelle manière pourrait se réaliser pratiquement le système du taux effectif variable. Ce n'est pas dans la Constitution qu'un tel principe doit être inscrit, cela d'autant plus que la proposition de M. Trüb est malheureusement incomplète en ce sens qu'elle ne prévoit que la possibilité de réduire les impôts mais non pas de les augmenter. Or, ces deux problèmes vont de pair. Si l'on veut procéder à des adaptions, il faut pouvoir le faire aussi bien vers le haut que vers le bas. D'un autre côté, la proposition Trüb prévoit la possibilité de procéder à l'adaptation la troisième année de chaque législature, c'est-à-dire une fois tous les quatre ans. Cette proposition contredit au fond l'idée de la variabilité.

Au surplus, dans un budget de l'ordre de celui de la Confédération, il est sans importance qu'on puisse

faire varier un impôt qui ne doit rapporter à l'Etat au total que 172 millions de francs; une modification de 10%, ne représente, en effet, que 17 millions, soit moins de 1% des recettes de l'Etat.

Dans ces conditions, j'ai l'honneur de vous demander de rejeter la proposition de M. Trüb.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Trüb	19 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 3, lit. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates.

Chapitre premier
Art. 41ter, al. 3, lit. c

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Hauser, Berichterstatter: Litera c handelt vom Anteil der Kantone am Rohertrag der Wehrsteuer. Der Bundesrat schlägt vor, wie bisher, drei Zehntel des Rohertrages an die Kantone fallen zu lassen. Ein niedrigerer Kantonsanteil lässt sich kaum rechtfertigen. Die den Kantonen inskünftig zufallenden Wehrsteuerbeträge werden ohnehin wegen der in Aussicht genommenen starken Reduktion des Wehrsteuerertrages zurückgehen. Von diesen 30% soll künftig ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet werden, jedoch nach einem anderen Schlüssel als der bisher zugrunde gelegten Kopfquote, wobei die finanzschwachen Kantone eine stärkere Berücksichtigung finden werden als dies heute der Fall ist.

Ihre Kommission stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu. Sie hat zwei Anträge auf Herabsetzung der Kantonsanteile (der erste auf 10%, der zweite auf 25%) mit grossem Mehr abgelehnt. Nach ihren Beschlüssen zur Wehrsteuer wird ein jährlicher Betrag von zirka 12,3 bis 12,5 Millionen Franken auf diese Weise zur Verteilung gelangen.

M. **Glasson,** rapporteur: La lettre *c* de l'alinéa 3 de l'article 41*ter* traite de la part des cantons au produit brut de l'impôt pour la défense nationale.

La projet propose, comme c'est le cas actuellement, d'attribuer aux cantons trois dixièmes de ce produit. En effet, une part inférieure ne saurait entrer en ligne de compte objectivement car les montants qui reviendront aux cantons à l'avenir seront certainement inférieurs à ce qu'ils sont actuellement, à la suite de la réduction importante qui est envisagée dans le produit de l'impôt pour la défense nationale.

De ces trois dixièmes, un sixième du montant doit être affecté à la péréquation financière intercantonale, les cantons financièrement faibles devant être plus fortement pris en considération à l'avenir.

Votre commission vous propose d'adopter le texte de la lettre *c* de l'alinéa 3 de l'article 41*ter* tel qu'il vous est proposé.

Elle a écarté à une grande majorité les proposition tendant à réduire les parts cantonales.

Bachmann: Im Verlaufe der Debatte ist wiederholt die Frage untersucht worden, was in die Verfassung gehöre und was auf die Gesetzgebung verwiesen werden kann. Das hat ja erst heute abend Herr Kollege Herzog mit einer bemerkenswerten genossenschaftlichen Dialektik getan. Auch beim Finanzausgleich erhebt sich die Frage, ob einfach auf die Gesetzgebung verwiesen werden kann oder nicht. Denn gerade dieser Finanzausgleich, der mit diesem Sechstel der Kantonsanteile erreicht werden soll, ist für die finanzstarken und finanzschwachen Kantone sehr wichtig. Ich stelle diese Frage jetzt schon, obwohl ich weiss, dass es sich um eine Verfassungsgrundlage handelt, aber es wäre wünschenswert, wenn wir vom Bundesratstisch aus ergänzende und erläuternde Erklärungen bekämen. Bei den verschiedenen Finanzordnungen waren nämlich die Wege des interkantonalen Finanzausgleiches sehr verschieden. Im Jahre 1938 wurde beispielweise vorgesehen, dass Beiträge nur an solche Zwecke geleistet werden können, die kulturell, sozial, volkswirtschaftlich und militärisch im Interesse der Eidgenossenschaft liegen. Im Jahre 1948 wurde diese Umschreibung wieder verlassen und nur auf die Finanzkraft der Kantone abgestellt, mit dem Zusatzantrag der Bundesversammlung, dass der Bund 5% der Verrechnungssteuer, die er den Kantonen zurückzuerstatten hätte, als Sonderquelle für diesen Finanzausgleich zurückbehalten kann. Im Jahre 1953 wurde diese Sonderquelle wieder verlassen und jetzt wird erneut eine Sonderquelle zu Lasten der Kantonsanteile festgesetzt, mit dem Zusatz 1957, dass bei diesem Finanzausgleich auf die Finanzkraft der Kantone und neu auf die Berggebiete abgestellt werden soll.

Schliesslich habe ich in der Botschaft eine sehr bemerkenswerte Stelle gefunden. Ich möchte bitten, dass sich Herr Bundespräsident Streuli auch damit im heutigen Verfassungsstadium näher befasst. Es heisst dort auf Seite 105: „Es kann nicht Sache des Bundes sein, jene Kantone durch einen verstärkten Finanzausgleich zu begünstigen, die ihre eigenen Finanzquellen aus irgendwelchen Gründen nicht im selben Mass beanspruchen können oder wollen wie andere Kantone. Je höher die für einen direkten Finanzausgleich zur Verfassung stehenden Mittel steigen, desto weniger werden die nicht ausgleichsberechtigten Kantone bereit sein, Kantonen zu Hilfe zu kommen, die ihre eigene Finanzkraft nicht voll ausnützen." Ich frage deshalb Herrn Bundespräsident Streuli an: Erstens, ob er heute schon in diesem Stadium nähere Auskünfte über diesen Finanzausgleich geben kann. Wir haben vom Kommissionspräsidenten nur gehört, es gelte ein anderer Schlüssel, und auch Herr Bundespräsident Streuli hat in der Eintretensdebatte von diesem anderen Schlüssel gesprochen. Ich frage zweitens an, ob der Bund bereit sei, hier in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen einen gemeinsamen Weg zu finden. Ich frage schliesslich drittens, ob und in welcher Art diese Äusserungen der Botschaft in der Gesetzgebung praktische Gestalt annehmen können.

M. **Pini:** L'intervention de notre éminent collègue, M. Bachmann, me convainc de la nécessité de définir ici mon point de vue en ce qui concerne la péréquation financière. J'aborde ainsi un chapitre

qui n'a rien à voir avec la technique fiscale et la structure de l'impôt direct et de l'impôt sur le chiffre d'affaires car il s'agit d'un problème politique par excellence.

On a souvent affirmé à cette tribune, à propos de la réforme des finances, qu'il ne s'agit pas là seulement d'un problème financier mais surtout d'un problème politique, de la politique de l'Etat, comme l'a déclaré à cette tribune notre éminent collègue, ancien président du Conseil national, M. Burgdorfer. D'autre part, M. Bachmann, qui m'a précédé à cette tribune, dans sa première intervention à l'occasion du débat sur l'entrée en matière, a entendu souligner son attachement à la structure fédéraliste de l'Etat fédéral et à la nécessité de défendre, en matière de finances, la formule des cantons forts dans une Confédération forte.

Les impatients, qui auraient voulu voir dans le projet du Conseil fédéral les grandes lignes d'une vraie réforme des finances, qui aurait réglé tous les rapports entre la Confédération et les cantons et non pas seulement le problème fiscal fédéral, voudront bien méditer sur la mosaïque que constitue le projet que le Conseil fédéral soumet à notre examen et à l'approbation du peuple et des cantons. Ce projet touche, en effet, des problèmes politiques d'une importance vitale pour l'évolution de la structure fédéraliste de l'Etat fédéral. Je dirai à M. Bachmann qu'il s'agit, en effet, d'insérer dans la Constitution de tels principes, ce qui ressort clairement de la lettre *c* de l'article 41*ter*, alinéa 3, de l'article 42*ter* et de l'article qui concerne les routes.

Représentant d'un canton attaché comme le lichen au rocher à la structure fédéraliste du pays, nous avons approuvé l'impôt fédéral direct, entre autres, parce que le projet s'accompagnait de la garantie constitutionnelle de la péréquation intercantonale directe et indirecte, qui oriente la politique de la Confédération vers plus de justice entre les cantons forts et les cantons financièrement faibles. Cette justice, nos aïeux de 1848 l'ont proclamée comme le couronnement de l'Etat fédératif: «la Svizzera sarà giusta».

Voilà, mes chers collègues, comment cheminent les idées. L'idée de la compensation intercantonale est apparue timidement dans le projet de 1948 et elle s'est peu à peu affirmée dans les projets ultérieurs, comme un effet naturel de la politique active de la Confédération et comme une nécessité politique primordiale pour les cantons.

Mais il y a plus. J'ai souligné déjà, devant la commission, et je tiens à souligner ici, que ce que la commission avait repoussé en 1953 et que le Conseil fédéral avait accueilli alors avec froideur, est repris aujourd'hui par le Conseil fédéral lui-même dans le projet de 1957 comme une formule incontestée. Je rappellerai à ce propos la proposition Pini-Condrau, présentée à la commission en 1953 et qui avait été repoussée par le Conseil national. Il s'agit là de la formule de la péréquation intercantonale, prévu à l'article 41*ter*, alinéa 3, lettre *c*, qui dit: «Un sixième du montant revenant aux cantons doit être affecté à la péréquation intercantonale.»

D'autre part, l'article 42*ter* nouveau proclame le principe selon lequel la Confédération «encourage» – «promuove» en italien, «fördert» en allemend – la péréquation financière entre les cantons et qui stipule en particulier que «pour accorder des subventions fédérales, la capacité financière des cantons et la situation des régions de montagne doivent être considérées de façon appropriée».

L'article 7, alinéa 4, enfin, reprend le problème de la péréquation financière directe à propos de la question des routes.

Qu'il me soit permis de dire qu'il est urgent d'être plus clair à propos de la péréquation financière intercantonale et des critères nécessaires pour définir ce que l'on entend par capacité financière des cantons.

Le message du Conseil fédéral, pages 106 et suivantes, donne un aperçu du problème de la péréquation financière générale, de la péréquation directe et du futur régime, actuellement à l'étude. Il ne précise cependant pas quels sont et quels seront les critères suivis pour établir la clef de répartition.

On pourrait dire que la capacité financière de chaque canton n'est pas autre chose que la somme de la capacité financière de chaque contribuable. C'est à partir de là qu'une telle notion a été mesurée jusqu'ici à l'aide des quotes par tête de population en matière d'impôt pour la défense nationale.

La pratique et l'expérience ont, toutefois, révélé la nécessité de tenir compte d'autres éléments d'appréciation. Le message du Conseil fédéral et les déclarations faites par le président de la Confédération devant la commission ont confirmé que le Conseil fédéral estime justifiée une amélioration ultérieure de la péréquation financière de manière à arriver à la situation la plus équitable possible. «Qu'ils soient financièrement faibles ou forts, dit le message, tous les cantons sont intéressés à la façon dont la péréquation se fera.» Il est toutefois nécessaire de rassurer les cantons sur les critères qui seront utilisés pour juger la capacité financière des cantons.

Je ne crois pas que l'on puisse défendre le projet devant le peuple sans savoir quels seront les critères qui seront employés pour établir le régime futur. J'estime qu'il serait inopportun de se trouver devant le peuple, qui désire avoir des explications sur les caractères de la péréquation financière consacrée par le projet fédéral, sans connaître la formule qui sera appliquée à la législation ordinaire.

Pour mon compte, je voudrais insister encore une fois ici sur la nécessité de tenir compte, pour fixer la clef de répartition, non seulement des quotes par tête d'habitant en matière d'impôt de défense nationale mais aussi de l'élément densité de la population, conformément au principe développé dans la motion Danioth, au Conseil des Etats.

On ne saurait maintenir la politique de l'uniformité en matière de subventions fédérales. C'est là une fausse conception de l'égalité devant la loi. Si l'on continue à exiger des prestations égales entre Confédération et cantons, on suscitera une course entre l'une et les autres, course que seuls les cantons forts seront en mesure de gagner. C'est l'attitude de l'oncle d'Amérique qui dit à son neveu de Suisse: Je te fais cadeau d'une Cadillac à condition que tu aies assez d'argent pour l'entretenir, pour te construire une belle maison et un beau garage, en un mot, à condition que tes prestations soient égales aux miennes. En matière de subvention fédérale, une

telle conception doit être abandonnée. Les cantons faibles constateront que les subventions fédérales sont comme le mensonge: elles ont les jambes courtes.

Je n'attends pas du président de la Confédération qu'il me réponde sur le résultat du travail qui a été confié à la commission d'experts. Je voulais cependant attirer l'attention de ce Conseil sur la portée d'un problème dont dépend le sort de la réforme devant le peuple et les cantons.

Le message du Conseil fédéral dit ce qui suit à la page 114:

«Il semble indiqué de vouloir chercher à financer les mesures de péréquation de l'avenir au moyen de recettes moins sujettes à variations que le produit des droits d'entrée sur les carburants.»

Je crois, moi aussi, à la sagesse politique d'une telle réflexion. Cependant, je tiens à souligner qu'il est exclu que, même dans le cadre du futur régime constitutionnel en matière de routes, les cantons faibles et les cantons de montagne puissent renoncer à la péréquation financière faite exclusivement sur le produit des carburants. L'une et l'autre, la péréquation générale et la péréquation directe, seront nécessaires aussi à l'avenir. Je pense que pour consolider, sur le plan politique, le sort de la réforme des finances dans ces cantons, il faut que nos délibérations se traduisent par une garantie, en ce sens que les deux sources de péréquation, générale et directe, soient maintenues. La discussion qui aura lieu sur la proposition de M. Piot, relative aux routes, éclairera mieux encore ce que je viens de dire.

Il est, en effet, indéniable que le développement touristique de notre pays exige plus de courage et de dynanisme dans le travail d'amélioration du réseau routier suisse. Il est vrai que les sommes qui ont été consacrées à nos routes par la Confédération et les cantons sont considérables. Cependant, il s'agit pour nous de nous montrer le plus rapidement possible à la hauteur de la situation.

Si je prends l'exemple du canton du Tessin, je peux rappeler que le réseeu routier de ce canton ne se limite pas aux grandes routes internationales qui s'étendent sur 160 kilomètres au maximum; non ce réseau s'étend sur 1200 kilomètres! C'est la raison pour laquelle la dette publique du canton du Tessin atteint la somme véritablement impressionnante de 125 millions de francs. Les cantons des Grisons et du Valais se trouvent dans une situation analogue.

La proposition de M. Piot permet, par conséquent, de consolider la politique routière suisse en facilitant la construction de grandes artères, sans préjuger la péréquation financière des cantons faibles et de montagne. Là encore, le critère de la densité de la population doit être maintenu comme élément de la clef de répartition. La statistique est éloquente: plus la densité de la population est forte, plus sont réduits les frais pour la construction et l'entretien des routes. Et si nous faisons un certain nombre de comparaisons, nous constatons, par exemple, que le canton de Bâle-Ville dépense pour ses routes 1 franc par tête de population, le canton de Zoug 27 francs, Thurgovie 23 francs, St-Gall 50 francs, Nidwald 51 francs et les Grisons 150 francs. Voilà la réalité en ce qui concerne les cantons de montagne et les cantons financièrement faibles. La péréquation financière, assurée aujourd'hui dans le cadre du régime actuel des routes, tient compte, pour sa clef de répartition, des éléments suivants: longueur des routes, dépenses pour les routes, densité de la population, rendement de l'impôt de défense nationale.

Veut-on abolir cette forme de péréquation? On pourrait le croire en lisant certaines phrases du message et certaines considérations qui ont été émises à propos du rapport de la commission de planification. D'après les discussions qui ont eu lieu dans les milieux compétents, on pourrait vraiment croire qu'on a l'intention d'abolir la péréquation directe pour se contenter de la péréquation générale consacrée par l'article 41*ter*, lettre *c*. Si l'on veut vraiment en arriver là, la réponse des cantons financièrement faibles sera claire et nette: ils s'opposeraient énergiquement à la suppresion de la péréquation directe. On peut tout au plus stabiliser la somme qui, chaque année, doit être affectée à ce but. Je pense qu'à propos de la proposition de M. Piot, la discussion se déroulera autour de ce problème. Je ne vois personnellement pas d'inconvénient à ce qu'on prévoie, éventuellement, chaque année une somme fixe pour la péréquation directe, en lieu et place d'une somme variant selon l'importance des droits d'entrée sur les carburants. Mais il faudrait le faire en plus de la péréquation résultant de la participation des cantons à la défense nationale. Il est clair qu'on ne peut songer à limiter la péréquation financière à la seule somme de 5 à 6 millions résultant de l'application de l'article 41*ter*, alinéa 3, lettre *c*. Ce ne serait certes pas un progrès par rapport à la situation actuelle, compte tenu de l'impératif de l'évolution créatrice naturelle de notre Etat fédératif. Ce serait faire un pas en arrière qui menacerait l'existence même du présent projet de réforme des finances fédérales.

Je résume le sens de mon intervention: je salue l'intention qu'a le Conseil fédéral d'encourager la péréquation financière entre cantons et sa volonté de trouver une formule aussi équitable que possible. Je souligne, cependant, qu'il est indispensable de développer la péréquation financière générale et directe, soit dans la politique des subventions en faveur de l'agriculture et de l'économie forestière, soit en ce qui concerne la politique sociale qu'il importe de développer pour venir en aide notamment aux populations montagnardes, soit enfin en ce qui concerne le développement de notre réseau routier.

Je demande, d'autre part, que la capacité financière des cantons soit calculée en tenant compte non seulement de la quote-part par tête de population de l'impôt pour la défense nationale mais aussi de la densité de la population. J'attends sur ce point des précisions. Il serait imprudent de laisser planer les nuages de l'incertitude et de la menace dans le ciel de la réforme des finances fédérales que je désire pur et net comme un lac de montagne!

Bundespräsident **Streuli:** Wenn wir vorhin über die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte gesprochen haben, so haben wir jetzt über den Finanzausgleich zu sprechen, ein Thema, das nicht weniger heikel ist als das vorige. Wenn wir vorhin mit der grossen, starken Gewerkschaft des VSK zu

tun hatten, haben wir es jetzt mit der Gewerkschaft der kantonalen Finanzdirektoren zu tun, die für uns nicht weniger gefährlich ist. Ich will versuchen, einigermassen auf die Fragen der Herren Bachmann und Pini zu antworten. Wenn Herr Pini gesagt hat, der Verfassungsartikel ermangle der nötigen Klarheit, so möchte ich erwidern: Auch hier geht es nur um den Grundsatz; die Ausführung werden wir in der Gesetzgebung finden müssen. Er hat auch einige Anregungen zum Verteilungsschlüssel gemacht. Dabei ist er von der Definition ausgegangen, die wirtschaftliche Kraft eines Gemeinwesens sei identisch mit der Summe der wirtschaftlichen Kräfte seiner Bürger. Diese Definition möchte ich vorläufig noch nicht unterschreiben. Auch Herr Ständerat Danioth scheint nicht dieser Auffassung zu sein. Wenn Herr Pini bemerkt, die Finanzierung mit Strassenbeiträgen dürfe nicht aufgehoben werden, so möchte ich ihm erwidern, dass davon gar keine Rede sein kann.

Herr Nationalrat Bachmann hat mir einige Fragen gestellt. Damit stellt er das ganze Problem des Finanzausgleichs zur Diskussion, wie es auch durch Artikel 42ter umrissen wird. Mit Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, haben wir nur einen besonderen Teil des Finanzausgleichs zu ordnen. Wir kennen heute drei Arten des direkten Finanzausgleichs: Verteilung der Kantonsbeiträge an die AHV, Strassenbeiträge aus dem Benzinzoll und Primarschulsubventionen. Dazu kommt der indirekte Finanzausgleich auf vielen Gebieten, bei allen möglichen Bundessubventionen. Um die ganze Frage des Finanzausgleiches grundlegend zu prüfen, habe ich eine Kommission eingesetzt – wiederum, werden Sie sagen –, aber das war sicher nicht zu umgehen. Es freut mich, hier sagen zu können, dass diese Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Renold steht. Herr Nationalrat Bachmann hat weiter nach der Zusammenarbeit mit den Kantonen gefragt. Der soeben erwähnten Kommission gehören fünf kantonale Finanzdirektoren an. Weiter gehören ihr an fünf Finanz- und Steuersachverständige – die Finanzdirektoren sind ja selbstverständlich von Berufes wegen auch Steuersachverständige. Diese Kommission ist bereits an der Arbeit. Sie soll auch darüber berichten, ob für alle verschiedenen Arten des Finanzausgleichs ein gleicher Schlüssel Anwendung finden soll oder nicht. Insbesondere wird diese Kommission auch ihr Gutachten darüber abgeben müssen, nach welchem Schlüssel die 5% Wehrsteuer gemäss dem Artikel, den wir beraten, verteilt werden sollen. Jedenfalls möchte ich, ohne vorzugreifen, der Meinung Ausdruck geben, dass dieser Sechstel von 30% nicht so verteilt wird, dass er nur einigen wenigen Kantonen zugute kommt; es werden vielmehr alle Kantone, die Wehrsteueranteile abliefern, einen Retourbetrag als Finanzausgleich zurückerhalten, die einen allerdings sehr wenige Prozente, die andern, die Schwachen, sehr viel mehr Prozente. Mit diesem Anteil von einem Sechstel für den Finanzausgleich ist es übrigens interessant: Ursprünglich – das ist ja kein Geheimnis – hatte ich geglaubt, man könnte die Wehrsteueranteile der Kantone auf 20% reduzieren, eventuell auf 25%. Aber die „Gewerkschaft der kantonalen Finanzdirektoren" hat mit grösster Vehemenz dagegen protestiert. Obwohl einige unter ihnen den Standpunkt vertraten, man brauche die Wehrsteuer beim Bunde überhaupt nicht mehr, haben sie samt und sonders Anteile daran verlangt, und zwar mindestens 30%. Sie haben dann immerhin der Regelung zugestimmt, und ich danke ihnen dafür, dass ein Sechstel dieser 30% für einen direkten Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet werde.

Wie dieser Finanzausgleichsschlüssel aussehen wird, kann ich Ihnen heute mit dem besten Willen noch nicht sagen. Ich kann die Frage des Herrn Bachmann aber wie folgt beantworten: Wenn die Kommission ihre Berichte vorgelegt haben wird, werden wir selbstverständlich sämtliche Kantone anfragen und ihre Gutachten noch beiziehen; denn hier geht es nicht eigentlich um eine Angelegenheit des Bundes, sondern um eine Angelegenheit der Kantone. Nur dürfen wir diese Aufgabe nicht der Lösung durch die Finanzdirektorenkonferenz überlassen; denn auch das kann ich Ihnen als langjähriges Mitglied dieser Konferenz bestätigen: Diese Konferenz würde nie zu einer Lösung kommen. Deswegen wird es wohl richtig sein, dass wir selber eine Lösung unterbreiten.

Schliesslich kann ich auch Herrn Bachmann keine andere Antwort erteilen als die, welche ich Herrn Nationalrat Herzog erteilt habe: Die Detailbestimmungen sind Sache der Ausführungsgesetzgebung. Beim Verfassungsartikel dürfen Sie nicht mehr verlangen, als was wir Ihnen bieten können.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 4
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre premier
Art. 41ter, al. 4
Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3bis (neu)
Antrag der Kommission

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den in Absatz 2 und 3 verfügten Änderungen anzupassen.

Chapitre II
Art. 7, al. 3bis (nouveau)
Proposition de la commission

Le Conseil fédéral peut adapter les arrêtés concernant l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt pour la défense nationale aux modifications décidées dans les deuxième et troisième alinéas.

Hauser, Berichterstatter: Dieser Artikel ermächtigt den Bundesrat zur Anpassung des Warenumsatz- und des Wehrsteuerbeschlusses an die Übergangsordnung. Die Kommission beantragt die Aufnahme dieser Bestimmung in die Vorlage auf Vorschlag des Finanz- und Zolldepartementes; denn die

von der Kommission beschlossenen Änderungen am geltenden Recht, die schon am 1. Januar 1959 in Kraft treten, machen gewisse Änderungen des Warenumsatzsteuerbeschlusses und des Wehrsteuerbeschlusses nötig.

Bei der Warenumsatzsteuer geht es um folgendes:

1. Die Begriffe der neu von der Steuer befreiten Medikamente und Bücher müssen näher umschrieben werden, damit die Steuerpflichtigen genau wissen, was der Steuer unterliegt und was nicht.

2. Die Steuerbefreiung der Bücher verursacht, unabhängig von der Abgrenzung des Begriffes, gewisse steuerliche Ungleichheiten, die namentlich die Wettbewerbsfähigkeit der steuerpflichtigen Drucker und Buchbinder berühren. Diese Unebenheiten können nur in der Weise beseitigt werden, dass die Grossistensteuerpflicht auf alle Buchverleger ausgedehnt wird.

3. Im übrigen werden bloss redaktionelle Änderungen vorzunehmen sein, so insbesondere bezüglich der Steuersätze, der Ausmerzung der satzbegünstigten Artikel und der Neufassung der erweiterten Freiliste.

Bei der Wehrsteuer geht es um folgendes:

1. Im Übergangsrecht wird die Steuer vom Vermögen der natürlichen Personen wegfallen und die Steuer vom Vermögen der Vereine, der Stiftungen und der ihnen gleich gestellten juristischen Personen durch eine Steuer vom Kapital und den Reserven abgelöst werden. Dies macht eine redaktionelle Überarbeitung der geltenden Vorschriften des Wehrsteuerbeschlusses über die Besteuerung des Vermögens notwendig.

2. In die Bestimmungen über die natürlichen Personen müssen die neuen Steuerfreibeträge und der Steuertarif eingebaut werden, und endlich

3. die Bestimmungen über die juristischen Personen müssen der Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundsätze für sämtliche juristischen Personen und der Anwendung proportionaler Steuersätze angepasst werden.

M. **Glasson,** rapporteur: L'article 7, alinéa 3*bis*, est une disposition nouvelle proposée par votre commission. Elle donne au Conseil fédéral la compétence d'adapter les arrêtés concernant l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt pour la défense nationale au régime transitoire.

Votre commission vous propose d'accepter cette disposition car les modifications décidées par elle et qui doivent entrer en vigueur déjà le 1er janvier 1959, apportent certaines modifications de ces arrêtés, ce qui n'était pas le cas dans les propositions faites par le Conseil fédéral.

Il s'agit, avant tout, en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires, de définir exactement ce qu'il faut entendre par les médicaments et les livres. En matière d'impôt pour la défense nationale, il s'agit de fixer, dans le droit transitoire, que l'impôt sur la fortune des personnes physiques doit disparaître et l'impôt sur la fortune des associations, fondations et personnes morales assimilées doit être remplacé par un impôt sur le capital et les réserves. Il sera donc nécessaire de revoir la rédaction des dispositions actuelles de l'arrêté concernant l'impôt pour la défense nationale qui touchent à l'imposition de la fortune. En outre, pour les dispositions relatives aux personnes physiques, il faudra inclure les nouveaux montants exonérés et le tarif d'impôt. Enfin, les dispositions relatives aux personnes morales devront être adaptées à l'unification des principes d'imposition pour toutes les personnes morales et à l'application des taux d'impôt proportionnels.

Angenommen – Adopté

Präsident: Alinea 3ter des gleichen Artikels ist bereits früher bei der Behandlung der Biersteuer erledigt worden. Es fällt dahin.

Wir haben uns dahin verständigt, dass der Ingress des Artikels, das heisst die Dauer der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer erst am Schluss der ganzen Verhandlungen beraten werde.

Wir kommen somit zum Benzinzollanteil der Kantone.

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Piot, Clottu, Gemperli, Monfrini, Pini, Sollberger)

Bis zur bundesrätlichen Neuordnung des Ausbaus des Hauptstrassennetzes sind 60% des Reinertrages der Treibstoffzölle an die Kantone auszurichten. Die Bestimmungen der Finanzordnung 1955 bis 1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone sind mit Wirkung ab 1. Januar 1959 anzupassen.

Antrag Gadient

Vom 1. Januar 1959 an sind 60% des Reinertrages der Treibstoffzölle an die Kantone auszurichten. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Finanzordnung von 1955 bis 1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone und entsprechend auch der Bundesbeschluss über die Verteilung des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen vom 21. Dezember 1950 in Kraft.

Eventualantrag Brawand

(für den Fall der Ablehnung des Minderheitsantrages)

... an die Kantone, jedoch unter Anpassung der Verteilungsgrundsätze an die neuen Verhältnisse auch nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft.

Chapitre II

Art. 7, al. 4

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Piot, Clottu, Gemperli, Monfrini, Pini, Sollberger)

Jusqu'à ce que le droit fédéral ait organisé l'aménagement du réseau des routes principales, le 60% du produit net des droits d'entrée perçu sur les carburants pour moteurs est versé aux cantons. Les dispositions de l'arrêté sur le régime financier de 1955 à 1958 qui concernent les subventions aux can-

tons pour les dépenses relatives aux routes seront adaptées pour entrer en vigueur dès le 1er janvier 1959.

Proposition Gadient

Dès le 1er janvier 1959, le 60% du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs est versé aux cantons. Pour le reste, les dispositions de l'arrêté sur le régime financier de 1955 à 1958 qui concernent les subventions aux cantons pour les dépenses relatives aux routes et l'arrêté fédéral du 21 décembre 1950 sur la répartition du produit net des droits susmentionnés demeurent en vigueur.

Proposition éventuelle Brawand

(pour le cas de rejet de la proposition de la minorité)

... 31 décembre 1958, les règles de répartition étant toutefois adoptées aux circonstances nouvelles.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Nach der heutigen Ordnung partizipieren die Kantone mit 50% am Ertrag der Treibstoffzölle, wovon ein Fünftel, also 10%, für den Finanzausgleich verwendet wird. Dank der raschen Zunahme des motorisierten Verkehrs sind auch die Einnahmen der Kantone aus dieser Fiskalquelle bedeutend gewachsen. Sie betrugen 1946 9 Millionen, 1956 dagegen 98 Millionen Franken, also nach einem Dezenniums gut das Zehnfache.

Mit dem Antrag des Bundesrates, dem die Mehrheit der Kommission zustimmt, ist dafür gesorgt, dass nach Ablauf der Übergangsordnung keine Lücke entsteht, sondern die heutige Regelung ungeschmälert fortdauert. Nun ist vor kurzem der Entwurf zu einem neuen Verfassungsartikel über die Strassen zur Vernehmlassung an die Kantone, Parteien und Wirtschaftsverbände gegangen. Eine Minderheit der Kommission möchte jetzt schon die künftige Lösung präjudizieren. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Strassenbaues sollten wir jedoch diese Frage nicht mit der Neuordnung der Bundesfinanzen verquicken. Jede ist für sich schwierig genug. Darum möchte ich Sie bitten, sich nach Anhören des Minderheitsantrages Piot und der weitern Anträge erst zu entschliessen, nachdem wir noch vorher dazu Stellung nehmen konnten.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: L'alinéa 4 de l'article 7 du projet assure le maintien de la participation des cantons au produit des droits de douane sur les carburants, ainsi que celui des indemnités, augmentées par rapport à l'article 30, alinéa 3, de la Constitution, qui sont allouées aux quatre cantons entretenant des routes alpestres, telles que les règle l'article 7 de l'arrêté concernant le régime financier de 1951 à 1954.

La Confédération compte que, dans la moyenne des années 1959 à 1963, les recettes provenant des droits d'entrée sur les carburants atteindront 230 millions. Si le régime en vigueur est maintenu tel quel, il restera ainsi à disposition une somme annuelle de 23 millions pour la péréquation directe en matière de routes.

La majorité de votre commission vous propose d'admettre le texte du Conseil fédéral tel qu'il figure dans le projet. En revanche, une minorité de la commission, composée de M. Piot et de cinq autres collègues, ne voudrait pas en rester au *statu quo* proposé par le projet mais porter, déjà dans le régime transitoire, le produit net des droits d'entrée sur les carburants pour moteurs versé aux cantons à 60%. La deuxième phrase de cette proposition tend à permettre les modifications nécessaires à la suite de cette augmentation de 10% à partir du 1er janvier 1959.

Nous reviendrons sur cette proposition après que M. Piot l'aura développée.

Deux autres propositions ont été déposées au sein de ce Conseil, l'une par M. Gadient qui entend maintenir en vigueur l'arrêté fédéral du 21 décembre 1950 sur la répartition du produit net des droits perçus sur les carburants; l'autre proposition a été présentée par M. Brawand. Son auteur entend s'en tenir au texte du Conseil fédéral mais demande que «les règles de répartition soient toutefois adaptées aux circonstances nouvelles.»

Nous nous prononcerons à l'égard de ces propositions lorsque leurs auteurs les auront développées.

M. **Piot,** rapporteur de la minorité: Notre proposition de minorité a principalement pout but de donner une chance de plus d'aboutir au projet dont nous délibérons et de promouvoir le progrès.

On reproche à ce projet de ne rien apporter de nouveau.

Nous sommes de ceux qui regrettent que l'impôt sur les personnes morales ait été abandonné car il eût assuré un juste partage de la matière fiscale entre les cantons et la Confédération, ce qui aurait permis de rallier de nombreux adversaires de l'impôt de défense nationale.

Un bénéfice considérable et assez régulier rend une réforme financière extrêmement difficile. Le citoyen mal informé dira volontiers «non», dès l'instant où il sait que la Caisse fédérale regorge d'argent.

Je tiens à rendre hommage au travail de la commission, qui a cherché à faire un pas en avant. Mais le sort que le peuple réservera à ce projet ne laisse pas de nous inquiéter.

Je représente un canton qui a réalisé sa réforme financière à la fois constitutionnelle et légale au cours de l'année dernière. Ses travaux ne sauraient être comparés aux eaux paisibles d'un lac de montagne mais plutôt à celles d'une rivière de plaine. Cette réforme financière a été mise sur pied par un conseiller d'Etat radical, achevée par un conseiller d'Etat socialiste. C'est dire qu'on a fait du bon travail et que chacun a pu donner son avis.

Lors de la discussion sur l'entrée en matière, deux députés vaudois de tendance extrêmement éloignée se sont exprimés à cette tribune. Le premier, M. Pidoux, s'est déclaré franchement adversaire de l'impôt de défense nationale. Je constate que depuis quatres ans les députés vaudois des groupes dits bourgeois ont évolué. Il y a quatre ans, nous étions seul, ou à peu près, à donner notre accord à l'impôt de défense nationale. Nous espérons que M. Pidoux pourra cette fois-ci donner son accord au projet qui nous est présenté. Le second, M. Monfrini, qui parle généralement le langage de la raison, nous a fort étonné en se déclarant adversaire du projet parce qu'il le trouve trop bourgeois. Nous avons donc ainsi des adversaires de l'impôt

de défense nationale parce qu'il existe, d'autres qui s'opposent au projet parce qu'ils trouvent l'impôt de défense nationale trop léger.

M. Monfrini, s'il était aux responsabilités, ne pourrait pas appliquer la doctrine fiscale qu'il a défendue il y a trois ou quatre jours. De même M. Grütter, champion de l'exonération fiscale, directeur des finances de la ville de Berne, n'applique pas la même doctrine fiscale à Berne dans la ville fédérale que dans ce Conseil. Du reste, toujours, les membres du groupe socialiste, quand ils sont aux responsabilités, ne peuvent pas appliquer la doctrine fiscale qu'ils défendent au Parlement quand ils sont dans l'opposition. Partout, le mouvement socialiste a prouvé que lorsqu'il voulait appliquer ses théories, il était bientôt renversé. Personnellement, je voterai le projet de loi qui sortira de vos délibérations même s'il ne me plaît pas. J'aimerais qu'on en fasse de même.

Je voudrais chercher à l'améliorer, j'aimerais que le président de la Confédération soit bien persuadé que ce n'est pas contre lui que je m'exprime. Ce projet apparaît aux citoyens comme un bloc enfariné. J'aimerais le dépouiller un peu de sa farine et lui donner un visage si possible attrayant. Aux allégements que le projet accorde, il faut ajouter quelque chose de plus et de mieux. Il faut donner aux cantons davantage pour les routes. Je ne veux pas développer le point de vue fédéraliste mais je constate que nous avons un retard considérable. Nous avons été épargnés par deux guerres et, malgré cela, nous sommes en retard sur les pays qui nous entourent. Une certaine impatience se manifeste dans le pays, principalement en Suisse romande. L'interpellation déposée par M. Grandjean en est une preuve. Jusqu'en 1948, le 25% du produit des droits sur les carburants était distribué aux cantons. Depuis 1948, c'est le 50%. Dès lors, on n'a modifié ni le pour-cent ni la clef de répartition et pourtant les circonstances se sont modifiées, et comment! L'augmentation des recettes douanières de la Confédération est due principalement à l'augmentation du produit des droits sur les carburants et véhicules à moteur. Cette recette y compris l'Icha est, pour 1955, de 280 millions et en 1956, de 316 millions. La clef de répartition est restée la même et les besoins sont différents. Certains cantons, pour 1956, ont eu de la peine à dépenser l'argent donné par la Confédération. D'autres ne paient que le dixième de leurs dépenses pour les routes. D'autres cantons, par contre, dont les routes sont devenues internationales, succombent sous le poids de dépenses routières sans parvenir à s'équiper comme les temps l'exigent. La clef de répartition doit être adaptée et c'est ce que pense M. Brawand, conseiller national, président de la commission pour la planification, qui connaît bien le problème. Pour éviter des redites, je lui laisse le soin de développer des arguments complémentaires.

La minorité de la commission propose de porter de 50 à 60% la part des cantons sur le produit net des droits sur les carburants. On peut évaluer à 230 millions, on vient de le dire, le produit net pour les prochaines années. Le passage de 50 à 60% produirait au moins 20 millions supplémentaires pour les cantons. Ces 20 millions devraient être affectés aux routes principales dont nous avons un urgent besoin. Il n'entre pas dans l'idée de la minorité de la commission de diminuer la part des cantons d'Uri, des Grisons, du Tessin et du Valais pour leurs routes de montagne internationales. Je tiens à tranquilliser M. Gadient à ce sujet. Nous n'ignorons pas non plus qu'une initiative routière a été déposée et qu'un contre projet du Conseil fédéral est en consultation depuis quelques jours. Mais nous savons aussi qu'il faut du temps pour préparer un texte constitutionnel et une loi, sans compter l'incertitude quant au résultat d'un vote populaire.

Les exemples sont nombreux dans le lointain passé comme dans le proche passé et même dans les dernières semaines pour qu'il me soit permis de ne pas insister. D'autre part, M. Gadient m'a déjà déclaré qu'il s'opposerait énergiquement au contre-projet du Conseil fédéral.

En attendant le temps passe, le temps presse. Il faut avancer. Le temps perdu ne se rattrape jamais. Comme le Conseil fédéral et la majorité de la commission, la minorité propose de limiter les décisions qu'elle vous demande de prendre jusqu'à ce que le droit fédéral ait réglé la question des routes principales. Une décision dans le sens de la minorité deviendrait donc caduque au moment où d'autres dispositions légales entreraient en vigueur.

M. Gadient, lui, veut donner le 60% du produit des droits sur les carburants aux cantons mais avec la même clef de répartition pendant toute la durée du régime financier, cela sans réserve. Nous pensons que ce raisonnement est absolument impossible à suivre. A ce taux, certains cantons ou demi-cantons ne pourraient plus dépenser leur part. Ce Conseil a toujours témoigné de la compréhension et de la bonne volonté agissante pour venir en aide aux cantons pauvres et montagnards. Serait-ce trop demander aux représentants de ces cantons, à M. Gadient en particulier, de regarder par-dessus leurs montagnes et de considérer les intérêts généraux du peuple.

La minorité de la commission ne veut pas supprimer, par exemple, la péréquation financière entre les cantons. Elle tient absolument à ce que cette péréquation soit maintenue. Là, nous sommes entièrement d'accord avec M. Pini. On peut discuter sur d'autres bases. Je reprends celles qui ont été exposées par M. Nerfin, directeur de la Banque cantonale vaudoise, dans une conférence à Lausanne. En effet, M. Nerfin propose que, pour les années qui viennent, on attribue 80 millions aux cantons avec la même clef de répartition qu'aujourd'hui. Il resterait, avec le 60%, une somme d'environ 50 millions par an qui pourrait être attribuée aux routes principales. Reste réservée également une part spéciale pour les routes de montagne internationales.

Je répète qu'il peut y avoir d'autres bases de discussion et de ce côté il ne manque pas d'esprits féconds pour les trouver. Il est clair que la nouvelle clef de répartition devrait être connue avant la vote populaire et déjà discutée avant les délibérations au Conseil des Etats. Nous devrons faire un pas de plus en faveur de nos routes, en attendant qu'une disposition constitutionnelle et légale soit mise sur pied. Elle peut se faire attendre longtemps encore. L'expérience prouve que quand Berne veut aller trop vite, cela ne réussit pas. Il faut que les

suppléments de recettes considérables de la Confédération soient employés pour les routes. C'est équitable et conforme au bien public. Nous sommes persuadés que notre proposition sera utile au projet et conforme aux besoins du pays. Elle a été présentée *in extremis* au sein de la commission. Nous pensions peut-être faire cavalier seul. Or, huit membres de la commission l'ont approuvée. Dès lors, de nombreux appuis sont venus de toutes parts, notamment de la Fédération routière suisse et du Touring-Club Suisse. Un conseiller national de grande classe me disait mardi dernier qu'il fallait retirer cette proposition. Or, le lendemain, il m'a déclaré: La nuit porte conseil. Je voterai la proposition. Peut-être que le week-end aura porté conseil au président de la Confédération.

Nous considérons que cette proposition, si elle était acceptée, serait extrêmement utile pour notre projet. Nous tenons à le dire et à le répéter parce que cela vaut la peine. Nous aurons l'appui des grandes associations d'automobilistes et cela compte. Peut-être aussi, monsieur le président de la Confédération, pourrais-je vous apporter sur un plat d'argent l'adhésion de la Suisse romande. Je dis peut-être. Ce sont là, monsieur le président et messieurs, des raisons suffisantes pour voter la proposition de la minorité de la commission.

Brawand: Ich glaube, angesichts der vorgerückten Zeit werden Sie mir sehr dankbar sein, wenn ich mich möglichst kurz fasse. Ich will versuchen, das zu tun.

Die Arbeiten der Strassenplanungskommission nähern sich ihrem Ende. Es wird eine zweite Etappe vorgesehen. Das ist die bundesrechtliche Neuregelung des Baues von Nationalstrassen. Die Verfassungsartikel sind in den letzten Tagen den Kantonen und weiteren Korporationen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Es muss ein neues Strassengesetz des Bundes geschaffen werden. Die Finanzierung wird sowohl den Bundesrat wie auch das Parlament beschäftigen. Über diesen Arbeiten werden einige Jahre verfliessen. Das kann sich jedermann ausrechnen. Wir finden nun, während dieser Zeit sollte im modernen Strassenbau – ich habe da die Autobahnen vor Augen – irgendetwas geschehen. Wohl haben Sie in einer der letzten Sessionen mein Postulat entgegengenommen, nach dem den Kantonen zugesichert wird, dass sie, wenn sie mit den Arbeiten beginnen, später in bezug auf die Subventionen nicht schlechter gestellt werden als Kantone, die später bauen. Ich habe festgestellt, dass den Kantonen diese Zusicherung nicht genügt. Der Wechsel scheint ihnen etwas zu unsicher zu sein, als dass sie ihn einlösen wollten. Und während dieser Zeit baut das Ausland rings um uns. Es wird nur noch wenige Jahre gehen, so wird die deutsche Autobahn in Basel angelangt sein, und wir sollten sie abnehmen können. Wir haben gehört, dass Italien von Mailand nach Florenz im Jahre 1960 eine Autobahn eröffnen wird, und wir wissen, dass von Mailand nach Genua eine weitere Bahn im Bau ist. Das Ausland ist uns in dieser Beziehung ganz entschieden vorausgeeilt. Wir sind im Rückstand, ohne dass ich etwa anerkennen wollte, dass wir so weit im Rückstand sind, wie es zuweilen in der Zeitung steht. Vor dieser bundesrechtlichen Regelung, die, wie ich schon gesagt habe, noch einige Jahre auf sich warten lässt, sollten aber Mittel frei werden, um den Kantonen Beiträge an den modernen Strassenbau, an den Bau von Nationalstrassen, bewilligen zu können. Ausserdem erachte ich es als in konjunkturpolitischer Hinsicht ausserordentlich vorteilhaft, wenn wir beim Bundesrat eine gewisse Manövriermasse zur Verfügung hätten, um den Arbeitsprozess lenken zu können (Bewilligen von Subventionen oder Nichtbewilligen). Zudem verhält es sich so, dass, wenn wir einige Arbeiten in diesen Jahren vorweg nehmen können, wir nicht den Zustand haben, dass auf einmal die ganze Lawine losgelöst wird und wir dann vielleicht konjunkturpolitische Verhältnisse haben, die wir nicht begrüssen würden. Dieses Ziel, Mittel zur Verfügung zu stellen, kann erreicht werden, indem man dem Antrag Piot, den Anträgen der Minderheit zustimmt und den Anteil der Kantone am Benzinzoll auf 60% erhöht. Mit 60% hat auch die Strassenplanungskommission bei all ihren Berechnungen gerechnet. Beschliessen wir endgültig etwas anderes, so hangen diese Berechnungen gewissermassen in der Luft. Es handelt sich für den Bau der Nationalstrassen um gewaltige Summen – ich will hier keine nennen –, so dass meiner Ansicht nach diese 10% zusätzlich erforderlich sein werden, um die Verzinsung und Amortisation der Baukosten zu gewährleisten. Man sollte doch nicht mit einer längern Amortisationsfrist als 30 Jahren rechnen müssen. Deshalb glaube ich, wäre es klug, rechtzeitig mit der Bestellung von Mitteln zu beginnen.

Der Bundesrat und mit ihm die Kommissionsmehrheit wollen es bei den bisherigen 50% bewenden lassen. Wenn es bei diesen 50% bleibt, so drängt sich meines Erachtens gebieterisch auf, dass der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 geändert, das heisst den heutigen Verhältnissen angepasst wird. Ich erinnere daran, dass die Übergangsbestimmung drei verschiedene Aufgaben stellt, die zu lösen sind: aus der Benzinzollhälfte einmal die Ablösung des alten Benzinzollviertels durch 40% der Hälfte für allgemeine Strassenkosten der Kantone, dann 40% als Werksubventionen für den Ausbau des Hauptstrassennetzes und endlich 20% der Hälfte für den Finanzausgleich.

Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen schon ausgeführt, wie dieser Finanzausgleich sich entwickelt hat. Heute, vor kaum einigen Minuten, haben wir ja beschlossen, dass diesem Finanzausgleich noch ein solcher aus der Wehrsteuer beigesellt werden soll, der immerhin 5% der Gesamteingänge ausmacht. In der Botschaft ist von 14 bis 15 Millionen Franken gesprochen worden. Es wird sich wahrscheinlich jetzt nicht um diese Summen handeln. Ich rechne, dass dieser Finanzausgleich immerhin 10 bis 12 Millionen Franken betragen wird. Es scheint mir, wir sollten dem Bundesrat den Auftrag geben, in dieser Verfassungsbestimmung den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ich denke daran, die Beiträge für den Finanzausgleich auf einer gewissen Höhe zu stabilisieren; eventuell wäre auch daran zu denken, die Beiträge an die Kantone für allgemeine Strassenkosten auf einer gewissen Höhe zu stabilisieren, damit für den endlich zu beginnenden Ausbau der Nationalstrassen rechtzeitig Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Ich bitte Sie, in erster Linie dem Antrag Piot zuzustimmen. Wenn Sie das nicht können, sollte der Bundesrat beauftragt werden, den zitierten Bundesbeschluss den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Gadient: Es liegen nunmehr vier verschiedene Fassungen dieser Ziffer 4 zu Artikel 7 vor. Die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat wollen 50% der Treibstoffzölle für den Strassenbau ausscheiden; die Kommissionsminderheit, Herr Brawand und der Sprechende wollen diesen Anteil der Kantone auf 60% erhöhen.

Die Teilung zwischen Bund und Kantonen soll aber nach Antrag sowohl der Minderheit wie der Mehrheit der Kommission nur Geltung haben bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaues des Hauptstrassennetzes. Der Sprechende möchte diese Aufteilung von 40% und 60% zwischen Bund und Kantonen für die ganze Dauer der Finanzordnung gesichert haben, weil nur dadurch ein planmässiger und systematischer Strassenausbau möglich ist.

Im weitern bestehen Unterschiede in der Auffassung über den Verteilerschlüssel des Treibstoffzolles auf die einzelnen Kantone. Sowohl die Kommissionsmehrheit wie die Kommissionsminderheit als auch Herr Brawand wollen, wie der Sprechende, vorerst den bisherigen Schlüssel, der seit dem Jahre 1950 in Kraft ist, beibehalten. Die Minderheit und Herr Brawand wollen aber in der Verfassung den Bund verpflichten, diesen Schlüssel schon auf Ende nächsten Jahres abzuändern. Die Kommissionsmehrheit will dagegen diesen Schlüssel beibehalten bis zum Inkrafttreten der Hauptstrassen-Gesetzgebung.

Der Sprechende mit einer Reihe von Kollegen, die den Antrag ebenfalls unterzeichnet haben, möchte im Gegensatz hiezu auch den Verteilungsschlüssel für die Dauer der Finanzordnung bestehen lassen, so wie er seit dem Jahre 1950 in Kraft bestund, und damit insbesondere den Finanzausgleich, wie er seit 1950 in Kraft steht, beibehalten. Ich kann meinen Antrag auch im Namen der demokratischen und der evangelischen Fraktion begründen und bin insbesondere den Fraktionskollegen des starken Kantons Zürich dankbar, dass sie hier Hand geboten haben zu einem wirksamen Finanzausgleich, zu einer Sicherung eines solchen Finanzausgleichs. In aller Form wollen wir anerkennen, dass mit der Verteilung des Benzinzolls zwischen den Kantonen in den letzten Jahren endlich ein gerechter und ein wirksamer Finanzausgleich geschaffen wurde, nachdem man jahrelang darüber diskutierte, aber dieses Ziel nie erreichte. Dieser direkte Finanzausgleich über den Benzinzoll hat im letzten Jahr bereits den Betrag von 19 Millionen Franken erreicht, und er kann in den nächsten Jahren voraussichtlich auf 23 bis 25 Millionen Franken steigen. Nun hat zwar am letzten Donnerstag der Finanzchef des finanzstarken Kantons Basel-Stadt eine recht einfache Lösung und Erklärung gefunden. Es war eine Melodie, die uns nicht unbekannt ist: sie wurde jahrelang unter anderem auch von Herrn Bundespräsident Streuli als damaligem Zürcher Finanzchef gesungen. Nach dieser Melodie gibt es zwei Gruppen von Kantonen: finanzstarke Kantone mit vorbildlichen Steuergesetzen und einer entsprechenden Steuerveranlagung, und daneben finanzschwache Kantone, die deswegen schwach seien, weil sie schlechte Steuergesetze und eine entsprechend schlechte Steuerveranlagung hätten. Wir geben ohne weiteres zu, dass dieser am letzten Donnerstag von Nationalrat Schaller hier neuerdings erhobene Vorwurf gegenüber den finanzschwachen Kantonen beziehungsweise den Bergkantonen früher bis zu einem gewissen Grade berechtigt war. In den letzten 20 Jahren ist aber gründlich Remedur geschaffen worden, und zwar ist diese Besserung in der Steuergesetzgebung und in der Steuerveranlagung auch der finanzschwachen Kantone in erster Linie dank der direkten Bundessteuer möglich geworden, besonders dank der Wehrsteuer. Dieser indirekte Vorteil, den uns die Bundessteuern gerade in den finanzschwachen Kantonen brachte, scheint mir sogar wichtiger zu sein als die direkten Anteile an der Bundesteuer. Geben wir doch zu, dass wir in einer ganzen Reihe dieser Land- und Bergkantone ohne direkte Bundessteuern nicht zu einer wirksamen kantonalen Steuergesetzgebung und entsprechenden Veranlagung innert nützlicher Frist gekommen wären. Heute haben wir eine einheitliche Wehrsteuer, die in allen Kantonen in gleicher Art veranlagt wird. Diese Steuer gibt uns daher Aufschluss über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Kantone. Der Wehrsteuerertrag pro Kopf der Bevölkerung umgerechnet bildet damit eine Voraussetzung und einen objektiven Massstab für einen gerechten Finanzausgleich. Er ist unter anderem auch dem Finanzausgleich zugrunde gelegt worden, wie wir ihn seit 1950, über den Benzinzoll, haben.

Nun machten sich in den letzten Monaten Tendenzen geltend, die bisherige Schlüsselung zu verlassen. Ohne es offen zu bekennen, will man aus den Mitteln, die aus dem Benzinzoll zur Verfügung stehen, grössere Beträge für den Autobahnbau abzweigen und entsprechend den bisherigen Finanzausgleich kürzen. Um das geht die Auseinandersetzung. Bundespräsident Streuli hat zwar soeben erklärt, kein Mensch denke daran, den jetzigen direkten Finanzausgleich über den Benzinzoll fallen zu lassen und sich etwa mit dem Finanzausgleich zu begnügen, wie er mit den 5% gemäss Artikel 41ter vorgesehen sei. Wir sind deswegen für diese Erklärung dankbar, weil am 12. Juni 1957 ein Bericht von 47 Seiten über die neue Strassenfinanzierung unter dem Namen des Eidgenössischen Departementes des Innern durch das Oberbauinspektorat an alle Kantone und Parteien verteilt worden ist. Möglicherweise lag dieser Entwurf auch dem Bundesrat vor, bevor er verschickt wurde. In bezug auf die für die Bergkantone so entscheidend wichtige Frage des direkten Finanzausgleiches über den Benzinzoll steht dieser Entwurf in direktem Widerspruch zu der soeben abgegebenen Erklärung des Bundespräsidenten, denn dieser Entwurf sagt klipp und klar: „Entgegen der geltenden Rechtsordnung soll der Finanzausgleich, das heisst die Ausrichtung zusätzlicher Beiträge an die Strassenkosten der Kantone mit geringer Finanzkraft vom Strassenwesen gelöst und nach dem Vorschlag der Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 1957 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes geregelt werden."

Dabei stehen aus diesem allgemeinen Finanzausgleich nach Artikel 41 ter für die finanzschwachen Kantone alles in allem vielleicht 5–7 Millionen Franken zur Verfügung, während der heutige direkte Finanzausgleich allein über den Benzinzoll im letzten Jahr schon 19 Millionen Franken ausmachte und bei der zunehmenden Treibstoffeinfuhr bald auf 25 Millionen Franken ansteigen wird.

Wir wehren uns auch gegen den Versuch, die Leistungen des Bundes für die nächsten Jahre für die Nicht-Autobahnen zu „stabilisieren". Es steigen nämlich nicht bloss die Treibstoffzölle, sondern entsprechend auch der Verkehr, und zwar nicht nur auf den Autobahnen, sondern auf allen Strassen. Wir sollten deshalb auch die Zufahrten zu unseren Fremdenkurorten ausbauen können; denn Tourismus und Transit sind gerade in der Schweiz nicht identisch. Wir sollten aber auch abgelegene Talschaften erschliessen können; denn wir vertreten die Auffassung, dass alle Strassen im Schweizerland ungefähr gleichmässig ausgebaut werden sollen und dass man nicht zu viele Mittel für die Autobahnen wegnehmen dürfe. Daher beantragen wir, für die Dauer der Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses auch die Schlüsselung beizubehalten. Der Hauptantrag – hier gehen wir mit der Minderheit einig – lautet auf Erhöhung auf 60%, damit mehr Mittel zur Verfügung stehen. Aber wir wehren uns dagegen, dass man nachher von den Mitteln, die auf diese Art für den gesamten Strassenbau zur Verfügung stehen, wesentliche Beträge abzweigt, um sie dann in die Autobahnen hineinstecken zu können. Wenn sich in den nächsten Jahren dann herausstellt, dass für die Autobahnen zu wenig Mittel zur Verfügung stehen, soll man es wagen, einen Sonderzuschlag auf dem Treibstoff von vielleicht 5 Rappen zu erheben. 5 Rappen Treibstoffzuschlag machen nämlich heute schon über 50 Millionen Franken pro Jahr aus. Das ist der Weg, den wir gehen müssen, und wir sind überzeugt, dass 90% aller Automobilisten damit einverstanden wären; aber wir wehren uns dagegen, dem allgemeinen Strassenbau Mittel zu entziehen, um sie in den Autobahnenbau hineinzustecken. Nachdem die zuständige Bundesinstanz, nämlich das Oberbauinspektorat, einen Entwurf hinausschickt, in dem klipp und klar verlangt wird, dass der jetzige direkte Finanzausgleich über den Benzinzoll dahinfalle, möchten wir diese Katze nicht im Sack kaufen, sondern möchten in den Berggebieten sicher sein, dass mindestens die bisherigen Leistungen ausgerichtet werden. Diese Sicherheit haben wir aber nur, wenn sie in der Finanzordnung selber verankert sind. Daher bitten wir Sie, unsern Anträgen zuzustimmen.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Gestatten Sie, dass ich mich gerade zu allen drei Minderheitsanträgen gemeinsam äussere. Der Antrag der Kommissionsminderheit und der Antrag Brawand gehen in derselben Richtung, Herr Piot will den Kantonen 60% des Reinertrages der Treibstoffe geben, gleichzeitig aber schon in der Übergangszeit (also ab 1. Januar 1959) die Verteilung dieser 60% grundsätzlich neu ordnen. Herr Brawand will mit seinem Eventualantrag für den Fall, dass Sie 60% ablehnen sollten, den Kantonen 50% zuhalten, von diesen 50% aber für den zusätzlichen direkten Finanzausgleich, wie er heute besteht, nichts mehr abzweigen.

In genau entgegensetzter Richtung geht nun der Antrag Gadient. Er will zwar den Kantonen auch 60% geben, diese 60% aber nach dem unveränderten bisherigen Schlüssel verteilen. Ich möchte Sie bitten, alle drei Anträge abzulehnen; denn mit ihnen wird nun ein Element in die Diskussion über die Finanzreform hineingetragen, das einfach nicht hineingehört. Der Bundesrat, und mit ihm die Kommissionsmehrheit, wollen mit Artikel 7, Absatz 4, nichts anderes, als den weiteren Strassenbau finanziell für so lange sicherstellen, bis die spezielle Strassenbauvorlage verabschiedet werden kann. Die grundsätzliche Diskussion um eine Ordnung des Strassenbaues und die definitive Beteiligung der Kantone am Ertrag der Treibstoffzölle muss von uns richtigerweise mit der Initiative des Schweizerischen Strassenverkehrs-Verbandes, der Planungskommission und den endgültigen Vorschlägen des Bundesrates geführt werden. Heute darf dieses Geschäft weder in der einen noch der andern Richtung präjudiziert werden. Für einen so weitgehenden Entscheid, der in die Hoheit des Bundes und diejenige der Kantone eingreift, können und dürfen wir heute die Verantwortung noch nicht übernehmen. Die öffentliche Diskussion ist ja in vollem Gange. Die Kantone haben zum Entwurf des Bundesrates über die Strassenbaufinanzierung noch nicht Stellung bezogen, und es hat auch noch keine einzige parlamentarische Kommission sich mit diesem Geschäft befasst. Deshalb sollten wir jetzt nichts präjudizieren. Wir sollten vielmehr mit der Zustimmung zum Mehrheitsantrag dafür sorgen, dass im weiteren Ausbau der Strassen kein Unterbruch erfolgt, und ohne dass wir uns einer bestimmten Marschrichtung für die Zukunft verschreiben. Die Zeit für einen Beschluss – und wenn es auch nur für die Übergangszeit wäre – ist einfach noch nicht gekommen. Das ersehen Sie auch aus den sich diametral gegenüberstehenden Anträgen Piot/Brawand einerseits und Gadient anderseits.

Ich möchte Ihnen empfehlen, alle drei Anträge abzulehnen und dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit den Vorzug zu geben.

M. Glasson, rapporteur de la majorité: J'ai déjà donné les indications concernant les trois propositions déposées. Je n'y reviens pas, sauf pour bien préciser que M. Brawand appuie principalement la proposition de M. Piot et que sa proposition d'adaptation ne vient qu'éventuellement ou subsidiairement.

Cela dit, je vous ai exposé tout à l'heure les raisons pour lesquelles la majorité de votre commission a estimé devoir appuyer le projet du Conseil fédéral et, par conséquent, en rester au *statu quo*. Je vous prie, comme le président de la commission, M. Hauser, de rejeter les trois propositions présentées et cela pour les raisons suivantes, que j'exposerai rapidement:

1. Le Conseil fédéral et la majorité de la commission estiment que ce n'est pas dans le régime financier mais bien par la voie de l'article constitutionnel spécial et par la voie de la législation appropriée que ce problème doit être résolu.

Le Conseil fédéral et la majorité de la commission ont constaté que les travaux entrepris tant par la commission de planification que par la Fédération routière suisse sont à ce point avancés qu'ils ont permis au département compétent et au Conseil fédéral de préparer un projet d'article constitutionnel qui est maintenant entre les mains des cantons. Par conséquent, il semble que ce serait – qu'on me pardonne cette expression – placer la charrue devant les bœufs que d'apporter déjà dans les dispositions transitoires de ce régime financier une modification au régime actuel. Il s'agit plutôt d'attendre que la procédure normale du projet d'article constitutionnel, puis du projet de législation soit soumis au Parlement d'abord, puis au peuple et aux cantons ensuite.

2. Cependant, il faut bien reconnaître que la proposition, défendue par M. Piot et cinq de ses collègues, représente l'expression d'un mouvement qui est assez puissant et qui prend sa source en Suisse romande avant tout. Cette proposition vient d'ailleurs, comme l'a relevé M. Piot lui-même, de recevoir un appui important par la décision du Touring Club Suisse, qui a siégé hier à Genève. Cette association, dans le communiqué que j'ai sous les yeux, déclare que «l'assemblée a approuvé l'attitude du conseil d'administration en ce qui concerne la question des autoroutes. Elle a insisté sur la nécessité de mettre rapidement en vigueur un régime transitoire réservant, dès à présent, aux autoroutes une certaine part des droits d'entrée sur les carburants. Elle a pris connaissance avec satisfaction de la proposition présentée au Conseil national d'affecter, dans le cadre de la réforme des finances fédérales, 60% de cette recette aux routes et a constaté que cette solution faciliterait beaucoup une réalisation rapide des projets routiers qui sont actuellement élaborés.»

Je crois que, sur ce point, il n'y a pas de divergences d'opinions. Le Conseil fédéral est bien d'accord que le problème des routes est un problème extrêmement urgent. Il l'a d'ailleurs manifesté de façons diverses mais en particulier dans le message qui intéresse le régime financier. Cela est évidemment l'avis de la commission *ad hoc* de planification que préside M. Brawand et, naturellement, de toutes les associations qui s'occupent de telles questions. Nous sommes tous d'accord que le problème est urgent et qu'il convient d'aller de l'avant le plus vite possible. Où nous divergeons d'opinion, c'est sur la question de savoir de quoi nous avons besoin pour réaliser de telles tâches. M. Piot, dans sa proposition de minorité, estime que cette tâche serait facilitée si l'on donnait aux cantons 10% de plus qu'actuellement. En revanche, le Conseil fédéral et la majorité de la commission pensent que ce 10% n'est pas nécessaire, qu'on peut s'en tenir au 50% car, ainsi que le dit le message, certains cantons n'ont pas de difficulté à construire des routes, tandis que d'autres ont davantage besoin d'argent. Mais, d'une façon générale, il semble qu'il y ait assez d'argent pour la construction de routes. Tel paraît être l'avis de M. Streuli, président du Conseil fédéral, qui s'expliquera certainement tout à l'heure de façon beaucoup plus pertinente que moi-même car je n'ai pas en mains, je l'avoue, les éléments me permettant de dire objectivement si vraiment les fonds sont suffisants ou non. En effet, tout le problème semble être là car, sur le principe, nous sommes tous d'accord: il faut aller de l'avant et avec vigueur.

Il s'agit donc pour nous d'entendre les explications de M. Streuli, qui devrait, je pense, nous permettre de juger si le 50% actuel est suffisant ou si, au contraire, il convient d'y ajouter ce que demande M. Piot dans sa proposition de minorité.

La proposition subsidiaire de M. Brawand demande simplement, dans l'hypothèse où ce Conseil ne suivrait pas M. Piot ou M. Gadient de laisser subsister le statut actuel mais en ajoutant que «les règles de répartition devront adaptées aux circonstances nouvelles.» Il me paraît que cette proposition pourrait recevoir un accueil favorable en ce sens qu'elle ne modifierait pas le *statu quo* proposé par le projet et par la majorité de la commission, tout en tenant compte des circonstances nouvelles. Mais elle ne viendra en discussion qu'après les votes sur les propositions principales.

Au nom de la majorité de la commission, je vous propose de vous en tenir au projet du Conseil fédéral et d'écarter, par conséquent, la proposition de minorité de M. Piot, de même que celle de M. Gadient, ainsi que, enfin, la proposition principale de M. Brawand.

Bundespräsident **Streuli:** Ich sagte kürzlich, dass ich mir vorkomme wie St. Niklaus. Heute muss ich nun leider feststellen, dass mein Sack leer geworden ist und ich nichts mehr zu bieten habe; deshalb muss ich auch den Antrag des Herrn Piot ablehnen. Dieser Antrag geht dahin, den Kantonen statt wie bisher 50%, in Zukunft 60% des Reinertrages der Treibstoffzölle zuzuhalten. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen der Finanzordnung 1955/58 über die Strassenbeiträge an die Kantone mit Wirkung ab 1. Januar 1959 angepasst werden. Damit stellt sich Herr Piot in einem wesentlichen Punkt in Gegensatz zur Initiative der Fédération routière suisse. Dieser Verband will nämlich den finanzschwachen Kantonen, zu denen der von Herrn Piot vertretene nicht gehört, verfassungsmässig verankert, 10% der Treibstoffzölle überlassen. Herr Piot dagegen will offenbar für die Kantone gesamthaft 10% mehr erhalten und dazu noch einen Teil des bisher – und auch nach dem Willen der Strassenverkehrsinitiative – den finanzschwachen Kantonen reservierten Betrages den nicht finanzschwachen Kantonen zuteilen. Der Bundesrat dagegen möchte ein anderes Vorgehen beantragen. Er will mit dem Verfassungsbeschluss, also mit dieser Vorlage, für die Übergangszeit bis zu einem neuen Strassenverkehrsartikel bewusst nichts ändern. Herr Piot will dagegen das Ergebnis der öffentlichen Diskussion und der parlamentarischen Beratung der Strassenverkehrsinitiative, der Vorschläge der Planungskommission und der vom Departement des Innern, im Einvernehmen mit dem Bundesrat den Kantonsregierungen, den politischen Parteien und Wirtschaftsverbänden bereits zur Vernehmlassung zugestellten Gegenvorschläge nicht abwarten und sich bereits jetzt festlegen. Das will Herr Piot allerdings nur im Übergangsrecht tun. Aber damit würde er die Stellungnahme des Bundesrates, vor allem diejenige des Parlamentes, zum Strassenbauartikel doch präjudizieren, und zwar bei einer falschen Gelegenheit,

nämlich bei der Neuordnung des Bundeshaushaltes. Der Bundesrat möchte im Gegenteil, ich wiederhole es, diese Fragen dort behandelt wissen, wo sie hingehören, nämlich bei der Diskussion über die Verbesserung des Strassennetzes von gesamtschweizerischer Bedeutung und bei der Beratung des bereits in Vorbereitung befindlichen Verfassungsartikels.

Wenn ich gesagt habe, dass der Bundesrat verfassungsmässig nichts präjudizieren wolle, so heisst das nicht, dass er den bisherigen, in verschiedener Beziehung überholten Schlüssel für die Verteilung der Benzinzollhälfte unverändert weiter gelten lassen will. Diese Verteilung basiert auf einem allgemein verbindlichen Bundesbeschluss, der mit Ablauf der Finanzordnung 1955/58, also ab Ende 1958, automatisch dahinfällt, das heisst also spätestens auf den 1. Januar 1959 erneuert bzw. ersetzt werden muss. Der Bundesrat beabsichtigt, eventuell dieses Datum gar nicht abzuwarten. Er prüft gegenwärtig – und das ergibt sich aus dem Zirkular, das Herr Gadient vorhin zitiert hat – die Frage, ob er Ihnen nicht schon in nächster Zeit einen neuen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss über die Verwendung der kantonalen Bezinzollhälfte vorlegen wolle. In dieser Vorlage würde dann den Wünschen des Herrn Piot Rechnung getragen werden können, soweit das möglich ist. Deshalb, weil wir es ohnehin in Aussicht nehmen, könnte ich auch den Eventualantrag Brawand annehmen, der im Grunde genommen gar nichts anderes will; dieser Eventualantrag zum Verfassungsartikel ist aber gar nicht nötig.

Die Frage des Finanzausgleichs, die sowohl im Vorschlag des Herrn Piot, wie auch bei der Strassenverkehrsinitiative, der Planungskommission und dem Departement des Innern eine Rolle spielt, kann erst nach Ablauf der Übergangszeit endgültig geordnet werden. Welcher Weg dannzumal gewählt wird, ist heute noch offen.

Eine Verbesserung des Finanzausgleichs, wie in der Botschaft zur Finanzordnung dargelegt ist, muss weiterhin in erster Linie auf dem bewährten traditionellen Weg, das heisst über die Abstufung der Bundesbeiträge gesucht werden.

Um noch Herrn Gadient zu antworten, muss ich darauf hinweisen, dass der direkte Finanzausgleich ohnehin immer bestehen bleibt. Die Strassenbeiträge an Objekte werden in Prozenten immer festgelegt, je nach der finanziellen Kraft des Kantons. Die finanzschwachen Kantone erhalten bis zu 90% Strassenbeiträge an ein bestimmtes Objekt, die finanzstarken selbstverständlich sehr viel weniger. Dieser Finanzausgleich soll bleiben, wie ich vorhin anzudeuten versuchte. Der Finanzkraft der die Subvention empfangenden Kantone soll in Zukunft durch die Differenzierung der Subventionssätze noch in vermehrtem Masse Rechnung getragen werden. Auch die Subventionierung des Strassenbaus kann noch vermehrt in den Dienst dieser Bestrebungen gestellt werden. Zusammen mit dem zusätzlichen Finanzausgleich, der in der definitiven Ordnung durch die Verteilung von einem Sechstel des Wehrsteueranteiles der Kantone gelöst werden soll, sollen die finanzschwachen Kantone nicht etwa weniger, sondern gesamthaft mehr Mittel erhalten als bisher.

Zusammenfassend möchte ich noch einmal feststellen, und ich tue das im vollen Einverständnis mit dem Chef des Departements des Innern, mit Herrn Bundesrat Etter, dass der Antrag Piot im Gegensatz zur Verfassungsinitiative der FRS steht. Er steht auch im Gegensatz zum Vorschlag der Planungskommission und zum Gegenvorschlag des Departements des Innern, der vor 14 Tagen den Kantonen, Parteien und Wirtschaftsverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Wir können doch nicht jetzt, da wir alle zusammen zu wenig orientiert sind, einen Entscheid prinzipieller Art fassen. Deswegen beantrage ich Ihnen, den Antrag von Herrn Nationalrat Piot abzulehnen.

Herr Nationalrat Gadient will etwas ganz anderes als Herr Piot. Die Herren Piot und Gadient, wie die Herren Brawand und Gadient sind vollständig verschiedener Ansicht. Wohl will Herr Gadient auch den Kantonen 60% der Treibstoffzölle geben. Diese 60% sollen aber nach dem gleichen Schlüssel wie bisher verteilt werden. Ich muss Sie bitten, auch diesen Antrag abzulehnen. In Fachkreisen, namentlich auch in der Planungskommission, ist man sich einig, dass bei der heutigen Höhe der Treibstoffbeiträge von 50% Kantonsanteil für den direkten Finanzausgleich über das Strassenwesen zu viele Mittel zur Verfügung stehen. Im Jahre 1950 hat man mit 9,5 Millionen direktem Finanzausgleich begonnen. Im Jahre 1956 waren es bereits 19,6 Millionen, die auf neun finanzschwache Kantone verteilt wurden. Diese Bindung des Finanzausgleichs an die Strassenausgaben hat sich bei den ständig steigenden Treibstoffzolleinnahmen nicht bewährt. Ein Beispiel: Der Kanton Obwalden musste in seinen Finanzausgleichsbeiträgen 1950 um 80 000 Franken, in seinem ihm an und für sich zukommenden Ausgleichsbeitrag pro 1956 um 67 000 Franken gekürzt werden, weil er sonst mehr Bundesgelder erhalten hätte, als er für sein Strassenwesen überhaupt ausgegeben hat. Sie werden verstehen, dass ein derartiger Finanzausgleich revidiert werden muss. Die Kürzung traf aber ausgerechnet einen ausgesprochen finanzschwachen Gebirgskanton. Deswegen ist es richtig, dass jetzt abgeklärt wird, ob die Strassenbeiträge nicht auf andere Weise verteilt werden sollen. Die Bindung des Finanzausgleichs an die Strassenausgaben, die Herr Nationalrat Gadient mit seinem Antrag verlangt, ist bei den grossen Beträgen, die zur Verteilung gelangen, wenig sinnvoll und nicht im Interesse der finanzschwachen Gebirgskantone. Ich bitte Sie daher, auch seinen Antrag ablehnen zu wollen.

Präsident: Wir haben vier Anträge: Den Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates, den Antrag Piot (Minderheit), den Antrag Gadient und den Antrag Brawand. Kommissionsmehrheit und Bundesrat beantragen, den Anteil der Kantone am Benzinzoll auf 50% zu belassen. Die Herren Piot und Gadient wollen für die Kantone 60% in Anspruch nehmen. Die Herren Piot und Gadient wollen diese 60% in verschiedener Weise verwenden. Herr Piot sieht eine Änderung des früheren Schlüssels vor, während Herr Gadient den bisherigen Schlüssel für die ganze Dauer der neuen Finanzordnung beibehalten möchte. Für den Fall, dass der Antrag Piot abgelehnt wird, beantragt Herr Brawand 50%, aber

mit dem Auftrag einer vorzeitigen Änderung des Schlüssels.

Ich beantrage Ihnen, in folgender Weise abzustimmen. In einer ersten eventuellen Abstimmung stellen wir den Antrag Piot (Minderheit) dem Antrag Gadient gegenüber. Was aus dieser Abstimmung herauskommt, wird in einer zweiten eventuellen Abstimmung dem Antrag der Mehrheit der Kommission entgegengestellt. Falls der Antrag der Mehrheit angenommen wird, ist noch über den Antrag Brawand abzustimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:
Für den Antrag der Minderheit 77 Stimmen
Für den Antrag Gadient 36 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:
Für den Antrag der Minderheit 65 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 61 Stimmen

Präsident: Damit fällt der Eventualantrag Brawand dahin und das Ergebnis der soeben erfolgten Abstimmung ist definitiv.

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II
Art. 7, al. 5
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Hauser, Berichterstatter: Nach den Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes hätte der Bund der Suva an ihre Verwaltungskosten gegenwärtig rund 4,7 Millionen Franken und an die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung rund 18 Millionen Franken zu entrichten. Als man im Jahre 1933 die berüchtigten Sparmassnahmen ergreifen musste, hat man diese Verpflichtung des Bundes aufgehoben. Der Bund zahlt heute lediglich einen symbolischen Beitrag von 1 Million Franken. Dieser Zustand muss korrigiert werden. Die Suva ist denn auch bereits im Besitze der vom Finanzdepartement ausgearbeiteten Grundsätze für die Revision des Gesetzes. Diese Grundsätze werden von den obersten Instanzen der Suva, wie uns gesagt wurde, als gute Diskussionsgrundlage betrachtet. Der Zweck von Artikel 7, Absatz 5, besteht darin, für den Fall, dass das Gesetz nicht vor dem Inkrafttreten der neuen Finanzordnung zustande kommt, das Entstehen einer Lücke zu verhüten.

M. **Glasson,** rapporteur: Le projet propose d'attendre que le droit fédéral ait réglé les relations financières entre la Confédération et la Caisse nationale et que, jusque là, les dispositions de l'arrêté de 1955 à 1958 concernant les subventions fédérales à cet établissement restent en vigueur même après le 31 décembre 1958.

Les subventions versées actuellement à la Caisse nationale s'écartent considérablement des sommes qui sont prévues par la loi et la Confédération a l'intention d'examiner à fond les relations entre la Caisse nationale et elle-même.

C'est la raison pour laquelle il est proposé ici de s'en tenir au *statu quo*.

La commission vous recommande d'adopter le texte du Conseil fédéral.

Steiner - Bern: Ich habe seinerzeit in der Kommission den Antrag gestellt, man möge dieses Alinea 5 streichen. Auf Erklärungen von Herrn Bundespräsident Streuli hin, dass nun zwischen der Suva und dem Bund Verhandlungen über die finanziellen Beziehungen stattfinden, habe ich vorläufig diesen Streichungsantrag zurückgezogen. Es wäre mir heute aber sehr angenehm, wenn Herr Bundespräsident Streuli eine Erklärung abgeben könnte, wie es nun hinsichtlich dieser Ordnung der finanziellen Beziehungen aussieht.

Bundespräsident **Streuli:** Ich kann auf die Frage von Herrn Nationalrat Steiner kurz folgendes antworten:

Nach Gesetz hat der Bund an die Nichtbetriebsunfallversicherung und an die Verwaltungskosten jährlich total zirka 20 Millionen Franken Beiträge zu leisten. Zur Zeit der Ergreifung der Sparmassnahmen ist dieser Beitrag des Bundes an die Nichtbetriebsunfallversicherung der Suva auf 1 Million Franken reduziert worden. An die Verwaltungskosten ist jetzt kein Beitrag mehr bezahlt worden. Dafür übernimmt der Bund gegenwärtig die Hälfte der Teuerungszulagen an die Suva-Rentner. Es ist dies eine Ordnung, die jetzt wieder modifiziert und angepasst werden muss. Deswegen hat der Bundesrat, das heisst das Departement des Innern, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, der Suva bestimmte Vorschläge unterbreitet. Darnach sollen die Verwaltungskostenbeiträge nicht wiederaufgenommen werden. Dagegen sollen Beiträge an die Nichtbetriebsunfallversicherung ausgerichtet werden, und zwar ziemlich namhafte Beiträge. Wie hoch sich diese Beiträge belaufen werden, bleibt noch offen. Heute sind es 1 Million Franken; seinerzeit waren es 20 Millionen Franken. Der Betrag wird irgendwo dazwischen liegen. Es wird ein Mass sein, das noch zu finden ist. Ich möchte Ihnen jetzt nicht die Zahl nennen, die der Suva vorgeschlagen worden ist, weil ich noch nicht weiss, was der Verwaltungsrat der Suva dazu sagt. Es geht hier um eine Frage des Masses. Selbstverständlich wird sodann eine Vorlage auf Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes dem Parlament unterbreitet werden müssen. Wie rasch diese Vorlage unterbreitet werden kann, vermag ich auch nicht zu sagen. Wenn man sich zwischen der Suva und dem Bundesrat einigen kann, dürfte es gar nicht mehr sehr lange dauern, bis Ihnen eine solche Vorlage zugestellt wird.

In bezug auf diese Vorlage möchte ich wiederum sagen, dass wir nichts präjudizieren wollen. Wir werden in dieser Vorlage die Entscheidung offen lassen. Sie soll dann durch einen Erlass gefällt werden, den Sie hier wieder zu genehmigen haben oder den Sie modifizieren können.

Es ist, wie ich gesehen habe, kein Abänderungsantrag gestellt worden. Ich bitte Sie, dem Antrag

des Bundesrates, wie er gedruckt vor Ihnen liegt, zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I

Art. 42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre premier

Art. 42

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Hauser, Berichterstatter: In Artikel 42 handelt es sich um den Katalog der Einnahmequellen des Bundes. Seit dessen Bestehen sind eine Reihe neuer Einnahmen geschaffen worden, die in der Verfassung nirgends aufgeführt waren, so dass das Bedürfnis nach einer Vervollständigung bestand. Einzig die Geldbeiträge der Kantone, die bisher darin enthalten waren, fallen weg. Der Bundesrat hat hier mit Recht die Konsequenzen aus der eindeutigen Ablehnung der Kontingentslösung in der Volksabstimmung von 1950 gezogen. Man wollte nicht dieses veraltete Finanzierungsinstrument für die Zukunft aufbewahren. Darum wurde in der Kommission über dessen Verschwinden weder ein Wort verloren noch das Sterbeglöckleln geläutet.

M. **Glasson,** rapporteur: Comme jusqu'ici, l'article 42 donne un aperçu des sources de recettes fédérales. La liste se distingue sur les points suivants de celle qui est en vigueur aujourd'hui: le catalogue, qui depuis 1874 n'a été complété qu'une seule fois, savoir en 1917, lors de l'institution des droits de timbre fédéraux, où l'on a ajouté la lettre *g*, est mis au point selon son état actuel. La disposition figurant aujourd'hui à la lettre *e* est remplacée par un texte qui correspond au nouvel article 18, quatrième alinéa. Enfin, la lettre *f* actuelle, relative aux contingents d'argent cantonaux, disparaît comme conséquence logique du vote populaire négatif de septembre 1956.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 2. Juli 1957
Séance du 2 juillet 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 611 hiervor – Voir page 611 ci-devant

Abschnitt I

Art. 42bis

Antrag der Kommission

Schulden des Bundes sind zu tilgen. Bei der Tilgung ist auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

Antrag Trüb

Der Verzicht auf die Tilgung ist von Fall zu Fall durch einen besonderen Bundesbeschluss zu begründen.

Chapitre premier

Art. 42bis

Proposition de la commission

La Confédération doit amortir sa dette. En procédant à cet amortissement, elle tient compte de la situation économique.

Proposition Trüb

La renonciation à l'amortissement fera l'objet dans chaque cas d'un arrêté fédéral spécial.

Hauser, Berichterstatter: Ich habe in meinem Eintretensreferat die finanzpolitischen Ideen alter und neuer Schule einander gegenübergestellt. Einen Niederschlag dieses Umdenkens finden wir in Artikel 42bis, der von der Tilgung der Staatsschuld handelt. Sie ist in der Tat bei guter Wirtschaftslage ein Gebot der Notwendigkeit, da man ja nicht wissen kann, welche neuen Aufgaben die Zukunft in ihrem Schosse birgt. Da es überdies guter Schweizerart entspricht, die Schulden zu tilgen, zögerte Ihre Kommission nicht, dem Bundesrate zu folgen und den Grundsatz der Schuldentilgung in die Verfassung aufzunehmen. Doch erschien uns die vorgeschlagene Formulierung „Der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes ist abzutragen" etwas allzu technisch-wissenschaftlich. Deshalb gaben wir dem Text der Studienkommission für die Probleme der Schuldentilgung, die unter dem Vorsitz unseres Kollegen Duft arbeitete, den Vorzug und sagen in einer dem Bürger besser verständlichen Sprache ganz einfach: „Schulden des Bundes sind zu tilgen. Bei der Tilgung ist auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen." Das besagt nichts anderes, als dass der Abbau des Schuldenberges nicht nach einem starren Plan vor sich gehen, sondern Rücksicht genommen werden soll auf die Konjunkturzyklen. Man wird also bei guter Konjunktur mit entsprechenden Überschüssen im Bundeshaushalt einen gewissen Betrag für die Entschuldung in den Voranschlag einstellen. In schlechten Zeiten dagegen soll nicht nur auf die

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	II
Session Session Sessione	Sommersession Session d'été Sessione estiva
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	16
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	01.06.1957
Seite Page Pagina	603-618
Ref. No	20 036 338

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

des Bundesrates, wie er gedruckt vor Ihnen liegt, zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I

Art. 42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre premier

Art. 42

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Hauser, Berichterstatter: In Artikel 42 handelt es sich um den Katalog der Einnahmequellen des Bundes. Seit dessen Bestehen sind eine Reihe neuer Einnahmen geschaffen worden, die in der Verfassung nirgends aufgeführt waren, so dass das Bedürfnis nach einer Vervollständigung bestand. Einzig die Geldbeiträge der Kantone, die bisher darin enthalten waren, fallen weg. Der Bundesrat hat hier mit Recht die Konsequenzen aus der eindeutigen Ablehnung der Kontingentslösung in der Volksabstimmung von 1950 gezogen. Man wollte nicht dieses veraltete Finanzierungsinstrument für die Zukunft aufbewahren. Darum wurde in der Kommission über dessen Verschwinden weder ein Wort verloren noch das Sterbeglöckleln geläutet.

M. **Glasson,** rapporteur: Comme jusqu'ici, l'article 42 donne un aperçu des sources de recettes fédérales. La liste se distingue sur les points suivants de celle qui est en vigueur aujourd'hui: le catalogue, qui depuis 1874 n'a été complété qu'une seule fois, savoir en 1917, lors de l'institution des droits de timbre fédéraux, où l'on a ajouté la lettre *g*, est mis au point selon son état actuel. La disposition figurant aujourd'hui à la lettre *e* est remplacée par un texte qui correspond au nouvel article 18, quatrième alinéa. Enfin, la lettre *f* actuelle, relative aux contingents d'argent cantonaux, disparaît comme conséquence logique du vote populaire négatif de septembre 1956.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 2. Juli 1957
Séance du 2 juillet 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 611 hiervor – Voir page 611 ci-devant

Abschnitt I

Art. 42bis

Antrag der Kommission

Schulden des Bundes sind zu tilgen. Bei der Tilgung ist auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

Antrag Trüb

Der Verzicht auf die Tilgung ist von Fall zu Fall durch einen besonderen Bundesbeschluss zu begründen.

Chapitre premier

Art. 42bis

Proposition de la commission

La Confédération doit amortir sa dette. En procédant à cet amortissement, elle tient compte de la situation économique.

Proposition Trüb

La renonciation à l'amortissement fera l'objet dans chaque cas d'un arrêté fédéral spécial.

Hauser, Berichterstatter: Ich habe in meinem Eintretensreferat die finanzpolitischen Ideen alter und neuer Schule einander gegenübergestellt. Einen Niederschlag dieses Umdenkens finden wir in Artikel 42bis, der von der Tilgung der Staatsschuld handelt. Sie ist in der Tat bei guter Wirtschaftslage ein Gebot der Notwendigkeit, da man ja nicht wissen kann, welche neuen Aufgaben die Zukunft in ihrem Schosse birgt. Da es überdies guter Schweizerart entspricht, die Schulden zu tilgen, zögerte Ihre Kommission nicht, dem Bundesrate zu folgen und den Grundsatz der Schuldentilgung in die Verfassung aufzunehmen. Doch erschien uns die vorgeschlagene Formulierung „Der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes ist abzutragen" etwas allzu technisch-wissenschaftlich. Deshalb gaben wir dem Text der Studienkommission für die Probleme der Schuldentilgung, die unter dem Vorsitz unseres Kollegen Duft arbeitete, den Vorzug und sagen in einer dem Bürger besser verständlichen Sprache ganz einfach: „Schulden des Bundes sind zu tilgen. Bei der Tilgung ist auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen." Das besagt nichts anderes, als dass der Abbau des Schuldenberges nicht nach einem starren Plan vor sich gehen, sondern Rücksicht genommen werden soll auf die Konjunkturzyklen. Man wird also bei guter Konjunktur mit entsprechenden Überschüssen im Bundeshaushalt einen gewissen Betrag für die Entschuldung in den Voranschlag einstellen. In schlechten Zeiten dagegen soll nicht nur auf die

Amortisation verzichtet werden, weil sie die nationale Produktivität hemmen würde, sondern im Gegenteil eine neue Verschuldung in Kauf genommen werden, um die Wirtschaft anzukurbeln.

Ich bitte Sie, diesem Artikel zuzustimmen; denn er ist von wesentlicher psychologischer Bedeutung.

M. **Glasson,** rapporteur: L'article 42*bis*, qui est une disposition nouvelle à introduire dans la constitution, est la seule prescription sur la gestion des finances en général que contient le projet. Ce dernier ne propose aucune disposition sur le referendum financier, la limitation des subventions fédérales périodiques et le «frein aux dépenses». Cette renonciation est la conséquence normale du résultat de la votation populaire du 30 septembre 1956 sur l'arrêté fédéral du 27 juin 1956 concernant le vote des dépenses par l'assemblée fédérale.

Cet article 42*bis* fixe le principe de l'amortissement de la dette de la Confédération. Nous nous référons, à ce sujet, aux considérations émises dans le message par le Conseil fédéral, lequel a fait étudier spécialement ce problème par une commission présidée par notre collègue M. Emile Duft. Nous nous reportons également à l'exposé que nous avons présenté lors de l'entrée en matière.

Votre commission vous propose d'adopter cet article, avec un amendement d'ordre plus rédactionnel que matériel, apporté en vue d'une meilleure compréhension du texte.

Trüb: Die gute alte Regel lautet: Anlagekosten werden amortisiert, Schulden getilgt. Heute wird die Schuldentilgung oft vernachlässigt. Das zulässige Mass der Staatsschulden ist umstritten. Theoretische Untersuchungen wollen beweisen, dass höhere Staatsschulden etwas Positives bedeuten. Praktisch ist klar, dass schon wegen der Geldentwertung die Schulden des Staates heute mit höheren Summen erscheinen. Auch die Entwicklung der Wirtschaft rechtfertigt dies. Staatsschulden bedeuten tatsächlich, zusammen mit ihren Gegenwerten, das Betriebskapital für die Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft. Für die Höhe der Staatsschulden lässt sich sicher ein Optimum bestimmen. Sicher ist aber auch, dass die Überschuldung für die Gemeinschaft das gleiche Risiko bedeutet wie eine Überfinanzierung bei einer wirtschaftlichen Unternehmung. In die Meinungsverschiedenheit zwischen Bundesrat und Kommission des Nationalrates möchte ich mich nicht einmischen. In Artikel 42bis will der Bundesrat den „Fehlbetrag der Bilanz des Bundes abtragen". Das ist wohl eindeutig, aber auch einseitig; denn die laufende Rückzahlung fälliger Schulden ist nicht erwähnt. Die Kommission will „die Schulden des Bundes tilgen". Das ist nicht ganz genau ausgedrückt, scheint aber allgemein verständlicher.

Mir gefällt der lapidare Satz: „Schulden des Bundes sind zu tilgen." Er entspricht der Mentalität unseres Herrn Finanzministers. Auch der zweite Satz ist richtig; denn die Schuldentilgung muss elastisch gehandhabt werden. Aber hier erscheint dann schon die Gefahr des Ausweichens. Unser Volk will, dass der Schuldenberg aus der Kriegs- und Krisenzeit abgetragen werde, und zwar jetzt, in der Hochkonjunktur. Ich schlage Ihnen daher vor, einen dritten Satz beizufügen, um die Pflicht der Schuldentilgung zu belohnen und die Verantwortung dafür festzulegen. Mein Antrag lautet: Artikel 42bis wird durch einen dritten Satz ergänzt: „Der Verzicht auf die Tilgung ist von Fall zu Fall durch einen besonderen Bundesbeschluss zu begründen." Wir wollen also dem Verzicht nicht nur zustimmen, sondern wollen ihn auch begründen, das heisst rechtfertigen. Die eidgenössischen Räte sollen offen dazu Stellung nehmen und ihren Beschluss begründen, wenn in der Staatsrechnung die Schuldentilgung nicht in angemessenem Mass vorgenommen werden kann. Sie wollen ja eine psychologische Wirkung erreichen, aber dazu gehört der dritte Satz, denn die Erfahrung zeigt, dass Behörden und Parlamente überall, nicht nur in unserem Lande, sich sehr leicht hinwegsetzen über gewisse Grundregeln, die gelten für Abschreibungen, Tilgungen, Bindungen von Einnahmen für bestimmte Zwecke. Benützen wir jede Gelegenheit, um Vertrauen beim Volk zu schaffen; denn beim Entscheid über die vorgeschlagene Verfassungsänderung brauchen wir die Hilfe aller Gutgesinnten.

Bundespräsident **Streuli:** Wir brauchen die Hilfe aller Gutgesinnten, sagte vorhin Herr Nationalrat Trüb, und es freut mich, festzustellen, dass er wohl auch einer jener Gutgesinnten ist. Deshalb tut es mir wirklich leid, wenn ich Ihnen beantragen muss, seinen Antrag abzulehnen, das heisst, ich empfehle ihm, seinen Antrag vielleicht zurückziehen zu wollen. Was Herr Trüb möchte, ist sicher sehr – von mir aus gesehen – sympathisch; er möchte nämlich mit seinem Antrag die Pflicht zur Schuldentilgung noch besonders festnageln. Ich vermute allerdings, dass dieser Nagel die ihm zugedachte Aufgabe nicht erfüllen könnte. Es sind hier zwei Dinge zu beachten, nämlich der Wille zur Tilgung und die Tatsache der Tilgung. Der Wille muss jeweils im Voranschlag zum Ausdruck kommen. Nur dann, wenn die Einnahmen grösser sind als die tatsächlichen Ausgaben, entsteht ein Überschuss in der Rechnung, und nur dann kann von echter, wirklicher Tilgung gesprochen werden. Es ist nun nicht möglich, im Voranschlag die Einnahmen so zu gestalten, dass sie die Ausgaben immer übersteigen. Dann nützt natürlich auch ein besonderer Bundesbeschluss nichts, welcher diesen Zustand noch besonders begründet. Es muss also der Wille zur Tilgung bestehen. Er muss zum Ausdruck kommen dadurch, dass man eine Schuldentilgungsquote in den Voranschlag einstellt. Die Tatsache der Tilgung aber zeigt sich erst nach, bzw. beim Rechnungsabschluss. Normalerweise, wenn sorgfältig budgetiert worden ist, und keine besonderen Ereignisse zwischen Voranschlag und Rechnung eintreten, sollte das Rechnungsergebnis ungefähr dem Voranschlag entsprechen. Der Bund wird entsprechend Schulden getilgt haben, wenn im Voranschlag eine entsprechende Schuldentilgungsquote eingesetzt war. Wenn aber aus irgendwelchen Umständen zwischen der Aufstellung des Voranschlages und dem Abschluss der Rechnung die Einnahmen viel kleiner und die Ausgaben viel grösser geworden sein sollten, so wird die Rechnung zeigen, dass nicht getilgt wurde. An diesem Faktum lässt sich dann nichts ändern. Mit einem besonderen Bundesbeschluss kann und muss nicht noch besonders

begründet werden, dass man nicht getilgt hat. Ein Bundesbeschluss nützt in diesem Fall sicher nichts. Pflicht des Bundesrates und des Parlamentes ist es jedoch, in diesem Falle mit den nächsten Rechnungen den Rückstand wieder aufzuholen. Ich muss also leider den Antrag Trüb als nicht taugliches Mittel betrachten, um das Ziel, das er berechtigterweise zu erreichen hofft, wirklich zu erreichen. Deshalb wiederhole ich meinen Wunsch an ihn, er möge seinen Antrag zurückziehen. Andernfalls ersuche ich den Rat, den Antrag Trüb abzulehnen.

Präsident: Herr Trüb ist eingeladen worden, seinen Antrag zurückzuziehen. Kann er sich dazu entschliessen?

Trüb: Nein; ich wünsche eine Abstimmung vor dem ganzen Volk.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Trüb	14 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

Abschnitt I

Art. 42ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre premier

Art. 42ter

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Hauser, Berichterstatter: Wir haben bereits bei Beratung von Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, beschlossen, durch Abspaltung eines Sechstels der kantonalen Wehrsteueranteile einen interkantonalen Finanzausgleich zu schaffen. Bei Artikel 42ter handelt es sich hingegen um den direkten Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen. Auf diesem Gebiet ist in den letzten Jahren Erhebliches geleistet worden. Ich erinnere an die verbesserten Subventionsskalen, wie sie zum Beispiel für die Bundesbeiträge an die Primarschulen zur Anwendung kamen, wodurch den Gebirgskantonen wesentlich höhere Subventionen zufliessen als früher. Auch bei der Verteilung der Treibstoff-Zollerträge werden die finanzschwachen Kantone bevorzugt behandelt. Nicht zu vergessen ist ferner die AHV als Helferin des Finanzausgleichs, wenn man bedenkt, dass sich aus ihrem Becken Beträge in die finanzschwachen Kantone ergiessen, die ein Mehrfaches der von ihnen aufgebrachten Beiträgen ausmachen.

Bei den bisherigen Finanzausgleichsaktionen des Bundes ging man von der Kopfquote der Wehrsteuer aus. Daran wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission lebhafte Kritik geübt und darauf hingewiesen, wie verschieden die Kantone ihre Steuerquelle ausnützen. Es habe etwas Stossendes, wenn bei der Veranlagung der direkten Bundessteuer die Bewohner in finanzschwachen Kantonen milder angefasst werden als in den finanzstarken. Der Steuerbelastungsindex redet in dieser Beziehung eine beredte Sprache. Bereits sind auch Vorschläge gefallen, die auf eine Berücksichtigung neuer Kriterien bei einem solchen Verteilungsschlüssel tendieren. Herr Pini hat sie gestern abend kurz erwähnt. Eine Studienkommission wird das komplexe Problem einer Lösung entgegenführen. Heute haben wir uns nur mit der Verankerung des Grundsatzes des Lastenausgleiches zu befassen. Aus der Verantwortung gegenüber den schwächeren Gliedern des Bundes wird Ihnen die Zustimmung zum Antrag des Bundesrates, um die ich Sie ersuche, leichtfallen.

M. **Glasson,** rapporteur: L'article 42*ter* statue sur le devoir de la Confédération d'encourager la péréquation financière entre les cantons, en marquant, en particulier, dans la première phrase, que cette péréquation est non seulement une affaire de la Confédération par rapport aux cantons mais surtout une affaire des cantons entre eux. La deuxième phrase de l'article détermine les conditions de l'intervention de la Confédération.

Au reste, cet article correspond largement, dans son contenu, à l'article 42*quater* de l'arrêté fédéral du 25 septembre 1953.

Le projet, dans cet article 42*bis*, ne prévoit pas seulement le principe d'une telle péréquation mais cherche à indiquer la voie pour la future législation afin de parer aux défauts du système actuel, en particulier au sujet du financement de ces mesures de péréquation. Il semble indiqué de vouloir chercher à financer ces mesures au moyen de recettes moins sujettes à variations que le produit des droits d'entrée sur les carburants.

C'est pourquoi à la lettre *c* de l'alinéa 3 de l'article 41*ter* que vous avez adopté hier, on prévoit qu'un sixième de la part des cantons devra être affecté à la péréquation. De cette façon, 14 à 15 millions seront affectés à la péréquation en sus des 6 millions, en chiffres ronds, qui servent à faciliter aux cantons financièrement faibles le versement de leurs contributions à l'assurance vieillesse et survivants.

Nous voulons espérer que la législation assurant l'exécution de l'article 41*ter*, alinéa 3, lettre *c*, sera suffisamment avancée pour qu'on puisse se faire une idée d'ensemble du problème d'une péréquation financière intercantonale améliorée, dans le sens avant tout de la plus grande équité possible.

M. Pini, hier, a rendu attentif notre Conseil sur ces questions importantes. Nous savons qu'une commission d'étude est à l'œuvre et nous espérons que ses décisions seront favorables.

Votre commission vous propose d'adopter tel quel le texte proposé par le Conseil fédéral qui fixe le principe de cette péréquation intercantonale.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I

Art. 42quater

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Schmid Philipp

Der Bund erlässt auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften zur Verhinderung von Abkommen mit Steuerpflichtigen über die Einschränkung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen.

Chapitre premier

Art. 42quater

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Schmid Philippe

La Confédération édicte, par la voie législative, des dispositions empêchant la conclusion d'arrangements avec des contribuables en vue de leur assurer des avantages fiscaux injustifiés.

Hauser, Berichterstatter: Das Verbot der Steuerabkommen war schon in den Vorlagen von 1950 und 1953 vorgesehen, teilte dann aber das Schicksal der negativen Volksentscheide. Nachdem der Weg der Selbsthilfe der Kantone durch ein Konkordat bis heute zu keinem Ziel führte, wird es eine heikle Aufgabe des Bundes sein, der illoyalen Steuerkonkurrenz unter den Kantonen ein Ende zu bereiten. Diese illoyale Steuerkonkurrenz ist nichts anderes als falsch verstandener Föderalismus, der gegen den gesunden schweizerischen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger verstösst. Die gleichmässige Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens hat nichts zu tun mit der Erhaltung der regionalen Eigenarten. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Artikel.

M. **Glasson,** rapporteur: L'article 42*quater* donne l'autorisation à la Confédération d'édicter des dispositions légales contre les arrangements fiscaux. Des prescriptions identiques, quant au fond, se trouvaient déjà dans les arrêtés de 1950 et de 1953. Elles n'ont jamais été contestées. Il est indiqué de compléter la Constitution par une disposition qui donne à la Confédération la compétence de prendre des mesures contre les arrangements fiscaux. Le présent projet s'écarte des précédents sur deux points: d'une part, le texte a été rendu plus clair en le rapprochant de celui du concordat du 10 décembre 1948 sur l'interdiction des arrangements fiscaux, notamment en reprenant l'expression: «arrangements conclus avec des contribuables». D'autre part, on a prévu une autre place pour cette disposition. Jusqu'ici on l'avait toujours ajoutée à l'article 46 de la Constitution, qui traite de la situation en droit civil des personnes établies et qui, à cette occasion, formule l'interdiction de la double imposition. Le fait du concordat de 1948 montre que l'interdiction des arrangements fiscaux statuée par le droit fédéral ne concerne pas, en premier lieu, les relations entre le citoyen et les pouvoirs publics. Cette interdiction intéresse surtout l'entente confédérale des cantons en matière fiscale. C'est ce qui a engagé à placer cette disposition à la suite de l'article concernant la péréquation financière.

Votre commission vous propose d'accepter cette disposition telle qu'elle vous est présentée par le projet.

Schmid Philipp: Der Präsident der Kommission hat schon darauf hingewiesen, dass diese ominösen Steuerabkommen eigentlich nichts mit Föderalismus zu tun haben und dass es Zeit wäre, diese zu verhindern. Der Text, der vom Bundesrat und von der Kommission vorgeschlagen wird, hat vollkommen das im Auge, was wir wahrscheinlich alle anstreben. Hier wird gesagt: „Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften zu erlassen gegen Abkommen mit Steuerpflichtigen über die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen." Ich und meine Fraktion haben die Meinung, man sollte hier noch etwas positiver sprechen. Ich habe gerade in den letzten Tagen wieder gehört, dass es einzelne Kantone oder Gemeinden gibt, die an „gut gepolsterte" Steuerpflichtige in irgendeinem anderen Kanton herantreten und ihnen offerieren, man möchte doch das Steuerdomizil in ihr Gebiet verlegen, denn man könnte ihnen gute Bedingungen gewähren. Man will also eigentlich auf eine unkorrekte Art und Weise Steuerpflichtige von einem Domizil in ein anderes hinüberziehen. Der Bürger hat im allgemeinen das Gefühl, auch von den Steuerbehörden sollte man gleich behandelt werden. Wenn man nun hingeht und diese Steuerabkommen weiterhin ermöglicht, gestattet man gewissen Steuerpflichtigen, bessere Bedingungen zu bekommen, als es im allgemeinen der Fall ist. Der Text, den ich Ihnen vorschlage, weicht eigentlich nur dadurch von der Formulierung des Bundesrates und der Kommission ab, dass er imperativer gehalten ist. Im Text des Bundesrates und der Kommission heisst es: „Der Bund ist befugt...". Ich mit meiner Fraktion möchte sagen: „Der Bund erlässt auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften zur Verhinderung von Abkommen...". Der Präsident der Kommission hat ja gesagt, dass wir schon zweimal versucht hätten, hier eine bessere Ordnung herbeizuführen. Bis jetzt ist aber eigentlich nichts zustande gekommen ausser dem Konkordat, das ja nicht einen grossen Erfolg davongetragen hat. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, diesem imperativeren Text, den ich Ihnen vorschlage, beizupflichten.

Hauser, Berichterstatter: Mit seiner Formulierung will Herr Schmid den Bund dazu verhalten und ihm nicht nur das Recht geben, Vorschriften gegen Steuerabkommen der Kantone mit Steuerpflichtigen zu erlassen. Der Bund sollte dazu aber lediglich befugt sein. Diese Vorschriften sind ohnehin ein Eingriff in die Hoheit der Kantone. Wenn man weiss, wie empfindlich die Kantone auf solche Eingriffe reagieren, sollten sie nur im äussersten Fall stattfinden, nämlich dann, wenn die Kantone nicht selber zum Rechten sehen. Auch dann wird der Bundesrat noch genügend Anlass haben, die Worte von Choiseul zu beherzigen, der sagte: „Die wahre Feinheit besteht darin, die Wahrheit manchmal mit Nachdruck und immer mit Anmut zu sagen."

Schon jetzt besteht, wie ich Ihnen ausgeführt habe, ein interkantonales Konkordat gegen die Steuerabkommen, dem aber noch lange nicht alle Kantone beigetreten sind. Man sollte ihnen nun die Möglichkeit offen halten, von sich aus diesen Beitritt nachzuholen, wodurch sich ein Einschreiten des Bundes erübrigen würde. Dieser freiheitlichen Regelung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, steht der Antrag Philipp Schmid – so gut gemeint er ist – entgegen. Es tut mir leid, selbst meinem lieben Fraktionskollegen nicht entsprechen zu können und den Rat ersuchen zu müssen, den Antrag Schmid abzulehnen.

M. **Glasson,** rapporteur: Je vous prie de rejeter la proposition de M. Philippe Schmid qui veut obliger la Confédération à prendre des dispositions empêchant la conclusion d'arrangements avec des contribuables en vue de leur assurer des avantages fiscaux injustifiés.

Nous vivons actuellement sous le régime d'un concordat intercantonal auquel tous les cantons n'ont pas encore adhéré mais il faut laisser faire cette expérience et si elle se révèle infructueuse, il sera alors temps de prendre les mesures indiquées par le moyen de l'article 42*quater*, qui autorise la Confédération à le faire.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen
Für den Antrag Schmid Philipp	59 Stimmen

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 1, Ingress

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Duft, Ackermann, Clottu, Cottier, Eder, Maspoli, Munz, Pini)

Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1966 ausser den ihm nach Artikel 41bis der Bundesverfassung zustehenden die folgenden Steuern erheben:

Chapitre premier

Art. 41ter, alinéa premier, préambule

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Duft, Ackermann, Clottu, Cottier, Eder, Maspoli, Munz, Pini)

Pendant les années 1959 à 1966, la Confédération peut percevoir les impôts suivants, outre ceux qui sont de sa compétence en vertu de l'article 41*bis* de la Constitution:

Duft, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen im Namen einer Minderheitsgruppe, die in Artikel 41ter vorgesehene Befristung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer auf acht Jahre festzulegen und deshalb den ersten Satz von Absatz 1 dieses Artikels wie folgt zu fassen: „Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1966 ausser den ihm nach Artikel 41bis der Bundesverfassung zustehenden die folgenden Steuern erheben: ..." Ich habe diesen Antrag schon in der vorbereitenden Kommission gestellt. Mit der Mehrheit einer Stimme, das heisst mit 11:10 Stimmen, wurde er aber abgelehnt. Wenn ich ihn nun auch dem Ratsplenum zur Annahme empfehle, so vor allem deshalb, weil mir ernsthaft daran gelegen ist, dass die auf einer breiten Verständigungsbasis erarbeitete Bundesfinanzordnung diesmal auch durch die Volksabstimmung hindurch zum Ziele geführt werden kann. Dazu müssen aber auch alle jene Kreise rechts und links, die sich kaum oder nur schwer mit unseren Verständigungsbeschlüssen befreunden können und mit ihren Anträgen unterlegen sind, ihren Beitrag leisten. Mit einer nicht zu weit ausgedehnten Befristung, das heisst mit der Möglichkeit, dass sie ihre Auffassung in wirklich absehbarer Zeit nochmals zur Diskussion stellen können, erleichtern wir ihnen dies; das ist der zweite Sinn meines Antrages.

Ich kann es verstehen, wenn die überzeugten Befürworter der direkten Bundessteuer, der sogenannten Wehrsteuer, diese am liebsten nicht mehr befristen möchten und darauf hinweisen, eine Verfassungsrevision sei ja ohnehin immer möglich, weshalb die Befristung unnötig sei. Dieser Auffassung ist aber entgegenzuhalten, dass es den Befürwortern der direkten Bundessteuer leichter fällt, einer Befristung zuzustimmen als den Gegnern, sie überhaupt zu akzeptieren; denn bei ihrem Opfer geht es um ihre staatspolitischen Grundsätze. Gerade deshalb sah ja die Vorlage des Jahres 1953 eine Befristung vor. Entgegen dem Antrag des Bundesrates, diese Frist auf zwanzig Jahre festzusetzen, genehmigte das Parlament damals nur eine solche von zwölf Jahren. Die Abstimmungskampagne und der ablehnende Volksentscheid haben dann gezeigt, dass dieses Entgegenkommen nicht genügte, um die Widerstände gegen die Wehrsteuer soweit zu überwinden, dass sich eine Mehrheit des Volkes für die Annahme der Vorlage aussprechen würde. Zwar ist die Zahl der unentwegten grundsätzlichen Opponenten gegen die Wehrsteuer im Parlament merklich kleiner geworden. Zu einem guten Teil wohl deshalb, weil der grosse Teil der Kantone auf die ihnen zukommenden Anteile aus der Wehrsteuer nicht mehr verzichten möchten. Aber sie sind immer noch da, und es ist zu befürchten, dass sie im Volke draussen weit mehr Anhänger zu mobilisieren vermögen, als es jetzt den Anschein hat. Man darf nicht übersehen, dass die Auffassung, man könne überhaupt ohne Wehrsteuer auskommen, weit verbreitet ist, und wer sie teilt, kann auch durch den Hinweis auf die Pflicht zur Schuldenabtragung oder auf langfristige Aufgaben, wie Strassenbau oder Sozialprobleme, keineswegs umgestimmt werden.

Um dieser Auffassung Rechnung zu tragen, hat mein Fraktionskollege Tschopp den Antrag gestellt, dem Bunde die Kompetenz zur Erhebung der Wehrsteuer nur während einer begrenzten Zeit zu geben, wenn die übrigen Einnahmen die ausserordentlichen Aufwendungen für die Landesverteidigung nicht decken. Unser Rat hat aber nicht nur den Antrag Clottu, der überhaupt nichts von der Wehrsteuer wissen wollte, sondern auch diesen Antrag, der sie wenigstens als Reservesteuer gelten liess, abgelehnt. Auch dem Antrag von Kollege Schaller, die Abzugsfähigkeit der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer vom wehrsteuerpflichtigen Einkommen festzulegen, was von weiten Bevölkerungskreisen als eine *conditio* für die Zustimmung zur Wehrsteuer betrachtet wird, hat der Rat die Zustimmung versagt. Einer breiten Schicht nicht unbedingt wehrsteuergegnerischen Kreise, die aber immerhin der Auffassung sind, die jetzige Finanzlage des Bundes gestatte es, auf eine direkte Bundessteuer zu verzichten, ist damit die Zustimmung sicherlich erschwert worden. Mit einer Befristung aber, von der man wirklich sagen kann, sie gebe innert nützlicher

Frist nochmals Gelegenheit, über diese strittigen Probleme und Grundsätze zu sprechen, wäre es bestimmt möglich, dem vorhandenen Unmut zu steuern und auch den Grossteil dieser Kreise im Sinne der unbedingt notwendigen Verständigung und Angleichung der politischen Gegensätze zu einem Ja für die Vorlage zu bewegen.

Wir haben es ja bereits zweimal erfahren, dass das Volk trotz prinzipiellen Bedenken und trotz grösseren Steuerlasten Übergangslösungen zustimmte, weil diese nur vier Jahre Geltung hatten. Nicht nur in grundsätzlicher, auch in rein sachlicher Hinsicht galt es, bei diesem dritten, letztlich sogar vierten Anlauf, um zu einer verfassungsmässigen Finanzordnung zu kommen, sich auf einer mittleren Linie als Verständigungsbasis zu finden. In bezug auf die Wehrsteuertarife, praktisch also eigentlich die wichtigsten Bestimmungen der Neuordnung des Bundeshaushaltes, die jeden Steuerzahler unmittelbar berühren, bemühte sich die vorberatende Kommission sehr intensiv um eine Verständigungslösung. Ihre Mehrheit unterbreitete denn auch dem Ratsplenum einen Vorschlag, dem man gerechterweise die Zustimmung nicht versagen konnte, und die Mehrheit unseres Rates ist ihr denn auch im wesentlichen gefolgt. Aber Sie wissen, dass sowohl rechts wie links in verschiedenen Kreisen unsere Beschlüsse keine besonders freundliche Aufnahme gefunden haben. Besonders in bezug auf die Gestaltung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer konnten weder weniger weitgehende, noch weitergehende Forderungen berücksichtigt werden, weshalb sowohl von sozialistischer wie auch von Landesringseite nicht nur hier im Saale, sondern mit betonter Lautstärke auch in der Presse die schlussendliche Zustimmung zur Vorlage in Frage gestellt worden ist. Es braucht deshalb offensichtlich noch sehr grosse Anstrengungen, damit der Wille zur Verständigung und zur Nachgiebigkeit sich erfolgreich zu behaupten vermag.

In den Kreisen unserer Partei ist sehr stark die Auffassung zum Ausdruck gebracht worden, wir hätten beträchtliche Opfer ideeller und materieller Art für die Verständigungsvorlage bringen müssen und seien bis an die Grenze des Tragbaren gegangen. Im übrigen lässt auch diese Vorlage noch Fragen offen, die einer weiteren Abklärung bedürfen und die innert nützlicher Frist eine Antwort erheischen, wie zum Beispiel die Frage der Besteuerung der Rückvergütungen (wir haben ja in dieser Frage auch einen Kompromiss geschlossen) und die Tarifgestaltung der steuerlichen Entlastung nach unten beziehungsweise der steuerlichen Belastung nach oben. Das sind alles Fragen, die die Vorlage in der Volksabstimmung gefährden können. Mit einer Fristverkürzung von zwölf auf acht Jahre, das heisst mit einer verhältnismässig kurzen Befristung und damit der Chance, in wirklich absehbarer Zeit noch einmal zu den umstrittenen Problemen Stellung nehmen zu können, kann man dafür sorgen, dass die Bedenken nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Herr Kollege Reichling hat uns zwar erklärt, die Frist von acht Jahren sei zu kurz, weil für die Ausarbeitung der Gesetze und Verordnungen sechs Jahre beansprucht würden und man dann nur noch zwei Jahre für die Vorbereitung einer neuen Vorlage zur Verfügung habe. Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschliessen und rechne mit einer Übergangszeit von zwei Jahren, wobei uns dann noch volle sechs Jahre zur Verfügung stehen würden, um die Wirksamkeit der getroffenen Finanzordnung zu prüfen oder auch sie schon auf neue Gesichtspunkte einzurichten. Diese Frist von acht Jahren genügt bestimmt, und wenn ich mich mit Entschiedenheit dafür einsetze, so deshalb, weil ich überzeugt bin, dass wir weiten oppositionellen Kreisen den Wind aus den Segeln nehmen. Wir haben alles Interesse daran, zu verhüten, dass wir wiederum zu einer Übergangslösung Zuflucht nehmen müssen, vor allem deshalb, weil sie kaum mehr wie bisher auch vom Volk gutgeheissen würde. Es ist sehr zu befürchten, dass sich die Gegensätze auch beim Volk derart versteifen, dass selbst eine vierjährige Übergangslösung keine Gnade mehr findet. Ich bin überzeugt, dass wir das mit einer verhältnismässig kurzen, aber doch längeren und auch genügenden Befristung von acht Jahren verhüten können. Selbst der Bund hat an dieser kürzeren Frist ein Interesse. Wir haben gegenüber seinen Bedarfsbegehren nicht unwesentliche Kürzungen vorgenommen, und gerade deshalb sollte er sich dazu verstehen können, schon in acht statt erst in zwölf Jahren eventuell notwendige Revisionsbegehren beantragen zu können.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass es sowohl für den Bund wie auch für alle jene Kreise, die sich aus diesen oder jenen Gründen nicht mit unseren Beschlüssen befreunden können, ein Gewinn ist, zu wissen, dass in absehbarer Zeit eine neue Überprüfung ihrer Auffassung vorgenommen werden kann. Man wird sie deshalb eher zu einem wenigstens vorläufigen Ja bewegen können. Für jene Bürger aber, die auch die Finanzprobleme des Bundes von grundsätzlich staatspolitischen Überlegungen aus beurteilen, kann das von ausschlaggebender Bedeutung sein. Bei der Volksabstimmung spielt deshalb die Frage der Befristung bestimmt eine ebenso wichtige Rolle wie für die Frage der fiskalischen Belastung. Im Interesse einer wirklichen Verständigungsvorlage empfehle ich Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen.

Ackermann: Die Annahme des Antrages Duft, die Befristung auf acht statt auf zwölf Jahre festzusetzen, wäre zweifellos geeignet, die Chancen einer Annahme der Bundesfinanzordnung wesentlich zu erhöhen. Persönlich wäre ich durchaus für eine längere Dauer zu haben gewesen. Wir tun jedoch gut daran, gerade in der heutigen politischen Situation auch hier massvoll zu sein und das zu beschliessen, was eher zu verwirklichen sein wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Annahme der neuen Finanzordnung auch bei einer Geltungsdauer von acht Jahren ein grosser Fortschritt in der Richtung auf eine Konsolidierung der Einnahmen des Bundes erzielt würde. Es wird immerhin neu die dauernde Verfassungsgrundlage für folgende Einnahmen geschaffen: Stempelabgabe, Verrechnungssteuer, Retorsionssteuern. Ich glaube, dass wir froh sein dürfen, wenn es gelingt, die Finanzordnung mit einer achtjährigen Geltungsdauer für die Wehrsteuer und Wust durchzubringen. Je länger die Frist, um so grössere Widerstände sind zu überwinden. Vielleicht kann unser Entscheid in dieser Frage für das Schicksal der Vorlage ausschlaggebend sein. Es sind ja an-

lässlich der Eintretensdebatte zum voraus Drohungen im Hinblick auf die kommende Abstimmung laut geworden, so namentlich namens des Landesringes von Herrn Munz. Ich weiss nicht, ob die angedrohte Kampfansage auch heute noch als bare Münze zu nehmen ist, nachdem Herr Munz in einer wichtigen Frage, nämlich jener der Biersteuer, seinen Erfolg davongetragen hat. Ich glaube zwar, dass es politisch nicht besonders dankbar sein wird, eine Vorlage zu bekämpfen, die 550 000 Wehrsteuerzahler befreien wird und die auf der ganzen Linie Steuerentlastungen vorsieht. Politische Siegeslorbeeren nach St. Galler Art werden hier also kaum zu holen sein. Immerhin wird man gut tun, sich auf alles gefasst zu machen. Man wird damit rechnen müssen, dass auch die zwölfjährige Dauer von den Gegnern der Finanzordnung, mögen sie stehen, wo sie wollen, beim Abstimmungskampf mit einigen propagandistischen Zugewichten in die Waagschale geworfen wird.

Darf ich vielleicht bei dieser Gelegenheit zwischenhinein zu einem mir nicht recht verständlichen Vorhalt meines hochverehrten Kollegen Weber kurz Stellung nehmen? Herr Weber hat mich in der gestrigen Nachmittagssitzung ganz ungerechterweise eines Vertrauensbruches bezichtigt. Die Situation war doch folgende: Nach Locarno kam die Notwendigkeit, eine Synthese der auseinanderstrebenden und teils mit sehr knappen Mehrheiten zustande gekommenen Anträgen zu finden. Die Anpassung der beschlossenen höheren Maximalsätze sowohl bei den natürlichen wie bei den juristischen Personen an die etwas kleineren Sätze der Übergangsordnung waren im Rahmen einer Verständigungslösung vorgesehen. Dafür sollte auf den Antrag Schaller betreffend Abzugsberechtigung der kantonalen und kommunalen Steuern zurückgekommen werden. Ich stelle fest, dass Herr Weber wie jedes andere Kommissionsmitglied genaue Kenntnis von diesen Vorschlägen hatte. Er hat mir deswegen bei den Besprechungen nie einen Vorwurf gemacht. Seine Äusserungen von gestern nachmittag haben mich deshalb um so mehr erstaunt. Wenn sich jemand über mich zu beklagen hätte, wäre es mein Fraktionskollege Alfred Schaller, dessen Antrag betreffend Steuerabzug während seiner Abwesenheit im Ausland ebenfalls auf dem Altar der Verständigung zum Opfer gebracht wurde. Ich weise daher die ungerechten und deplacierten Vorwürfe des Herrn Weber ebenso ruhig wie mit grösster Entschiedenheit zurück.

Nun zurück zum Antrag Duft. Man führt gegen den Antrag, die Geltungsdauer auf acht Jahre zu begrenzen, auch ins Feld, man könne doch nicht eine verfassungsmässige Neuordnung der Bundesfinanzen beschliessen, dann gestützt darauf eine Reihe von Ausführungsgesetzen ausarbeiten, um schliesslich alles nach acht Jahren wieder in Frage zu stellen. Dazu ist zu bemerken, dass man sich gerade deshalb, weil wir endlich aus den Provisorien herauskommen wollen, vorerst lieber auf eine Geltungsdauer von acht Jahren beschränken sollte. Bewährt sich die neue Ordnung, und das dürfen wir annehmen, wird es, einigermassen normale Verhältnisse vorausgesetzt, später viel leichter sein, die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen betreffend die Wust und die Wehrsteuer unverändert für eine Reihe von Jahren zu verlängern. Ändern sich aber während der kommenden zwölf Jahre die Verhältnisse von Grund auf, dann wird uns auch die zwölfjährige Frist nicht davor bewahren, schon früher notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Gegenüber dem Antrag Duft wird auch argumentiert, wer ein grundsätzlicher Gegner der Wehrsteuer sei, werde gegen die Vorlage stimmen, ob eine acht- oder zwölfjährige Frist beschlossen werde. Wer das sagt, vergisst, dass es neben grundsätzlichen Gegnern der Wehrsteuer auch Tausende von Bürgern diesseits und jenseits der Sarine gibt, die zwar einer Wehrsteuer abgeneigt sind, dabei aber einsehen, dass man irgendeine Kompromisslösung finden muss. Ich glaube, dass wir gut daran tun, im Interesse der Annahme der Finanzvorlage auf alle Volksschichten nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen auch auf die föderalistisch gesinnten Kreise in der welschen und deutschen Schweiz. Ich bin überzeugt, dass es sich aus all den angeführten Gründen empfiehlt, vorerst nicht über eine achtjährige Dauer zu gehen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag Duft zuzustimmen.

M. **Rosset:** Jusqu'ici, peu de voix romandes se sont fait entendre à cette tribune dans ce débat extrêmement intéressant, si on fait abstraction, bien entendu, de la voix particulièrement autorisée du rapporteur de langue française. On permettra donc à l'une d'elle de remercier le Département des finances et la commission du travail considérable qu'ils ont effectué.

Hier soir, dans une brillante intervention, M. Piot a relevé combien la situation est équilibrée. Il a indiqué que les adversaires du principe de l'impôt fédéral direct seraient sans doute prêts à faire certains sacrifices à certaines conditions. Je suis l'un de ceux dont M. Piot disait qu'il apporterait peut-être la tête sur un plat d'argent au président de la Confédération. Mais il s'agit, bien entendu, d'un sacrifice conditionnel comme, cela va sans dire, les adversaires de l'impôt sur le chiffre d'affaires sont prêts à faire aussi certains sacrifices mais également à certaines conditions seulement. Ainsi, nous arriverons peut-être à mettre l'œuvre sous toit.

Mais dans cette perspective, la durée d'application du texte me paraît essentielle. Certes nous comprenons très bien que certains pensent qu'un tel travail, un tel effort devraient porter leurs fruits pour une période relativement longue. D'autre part, on a dit ici que le peuple veut une solution définitive. Il est toujours difficile de dire ce que veut le peuple. Pour mon compte, je me contenterai de penser qu'il ne veut probablement pas de solution définitive. J'estime même que tout projet, qu'il soit de droite, de gauche ou du centre, serait voué à échouer devant le peuple s'il comportait une solution dite définitive ou pratiquement définitive. Or, huit ans est une solution qu'on peut qualifier de provisoire, alors que douze ans est déjà définitif ou presque. Si nous adoptions la proposition de la majorité de la commission, je crains bien que les efforts déployés ne restent pratiquement vains et que nous devions nous remettre immédiatement au travail. Au surplus, la situation économique et politique est très mouvante. Convient-il dès lors d'adopter des règles valables à longue échéance?

Pour ces différentes raisons, il me paraîtrait préférable d'adopter une solution d'une durée raisonnable, pouvant être encore qualifiée de provisoire. C'est pourquoi je vous prie d'adopter la proposition de la minorité de la commission.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Die Absicht, die Herr Duft mit seinem Antrag verfolgt, die Befristung auf acht Jahre zu verkürzen, ist sehr anerkennenswert; denn er möchte damit die Basis zur Verständigung über diese Vorlage verbreitern. Auf der andern Seite muss man aber doch darauf hinweisen, dass auch schon die Vorlage von 1953 eine Dauer von zwölf Jahren vorsah und es grundsätzlich wünschenswert wäre, eine längere Steuerruhe zu haben. Ich möchte aber doch nicht hier den Antrag Duft im eigentlichen Sinne des Wortes bekämpfen; denn hier handelt es sich letzten Endes um eine Frage des Ermessens. Ich glaube, der Ständerat wird im September, wenn er diese Frage auch zu behandeln hat und wo die Fraktion des Herrn Duft das Übergewicht besitzt, wahrscheinlich eher der Frist von acht Jahren zustimmen, auch wenn wir bei zwölf Jahren verharren. Dann würden wir die schwierige Teilungsrechnung vorzunehmen haben: zwölf Jahre plus acht Jahre gleich zwanzig Jahre, dividiert durch zwei gleich zehn, und dort werden wir vielleicht landen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: L'article 41*ter*, alinéa premier, règle dans son préambule la compétence de la Confédération de percevoir l'impôt sur le chiffre d'affaires et un impôt pour la défense nationale pour une durée déterminée. Le projet renonce à donner à la Confédération des compétences fiscales illimitées dans le domaine de ces deux impôts principaux.

Le Conseil fédéral, et avec lui la majorité de la commission, ont considéré que la forte résistance que rencontre l'idée d'un impôt fédéral direct permanent et le fait que des forces politiques importantes subordonnent la perception d'un impôt sur le chiffre d'affaires à celle d'un impôt fédéral direct ne permettaient pas de donner cette autorisation illimitée à la Confédération.

Ainsi que vous le savez, le projet s'arrête à une durée de douze ans, c'est-à-dire de 1959 à 1970. Cette durée a été choisie pour toutes sortes de raisons, avant tout parce qu'elle est apparue comme celle qui permettrait une certaine stabilité sans engager définitivement l'avenir.

Une proposition de minorité, défendue par M. Duft, n'a été rejetée en commission que par 11 voix contre 10. Cette proposition tendait à fixer la durée à huit ans. M. Duft la reprend aujourd'hui avec sept collègues. La majorité de la commission vous prie de la repousser car la durée de huit ans lui paraît trop courte. En effet, si le projet est accepté par le peuple et les cantons, deux ans en tout cas seront nécessaires pour l'élaboration et la discussion des lois d'exécution. Il ne resterait ensuite que deux ans de répit, après quoi il faudrait recommencer les travaux préparatoires d'un nouveau projet. Nous avons déjà dit, dans notre exposé d'entrée en matière, que ce serait demander là un travail parfaitement déraisonnable au Conseil fédéral, à l'administration et au Parlement.

La durée de douze ans n'a pas paru excessive à la majorité de votre commission. Cette durée a été admise par les Chambres en 1953. Nous répétons qu'elle nous paraît créér le minimum de stabilité dont le pays a besoin pour se vouer à la solution des nombreux et importants problèmes qui se posent à lui.

La majorité de la commission vous prie donc d'adopter le texte du Conseil fédéral et de rejeter la proposition de minorité.

Bundespräsident **Streuli:** Herr Nationalrat Glasson hat Ihnen soeben eine Rechnung dargelegt, wenn die Vorlage auf acht Jahre befristet würde, hätte man darnach vielleicht gerade zwei Jahre Ruhe, bevor man wieder beginnen müsste, über eine neue Vorlage zu diskutieren. Man kann noch eine andere Rechnung aufzeigen, eine ungünstigere. Es ist die folgende: In Artikel 7, Absatz 1, will die Mehrheit Ihrer Kommission, dass die Ausführungsgesetze von der Bundesversammlung bis Ende 1962 durchberaten sein sollen. Wenn sie bis Ende 1962 im Parlament durchberaten sind, läuft die Referendumsfrist, und eventuell müsste eine Volksabstimmung über einzelne dieser Ausführungsgesetze im Jahre 1963 folgen. Wenn Sie die heutige Vorlage mit acht Jahren befristen, läuft sie Ende 1966 ab. Dann hätten Sie die Ausführungsgesetze gerade in einer Zeit eventuell unter Dach gebracht, da man bereits wieder beginnen muss, darüber zu sprechen, was nach ihrem Ablauf geschehen soll. Ich betrachte das als eine ganz unmögliche Situation, wenn sie eintreten sollte. Ich hoffe allerdings, dass wir nicht eine Frist bis ins Jahr 1962 für die Ausarbeitung der Ausführungsgesetze brauchen. Wenn es aber nach diesem Fahrplan ginge, dann hätten wir die unmögliche Situation, dass man in dem Moment, da man dem Volk die Ausführungsgesetze zur Abstimmung unterbreitet, bereits schon diskutieren musste, was zu geschehen habe, wenn diese Ausführungsgesetze nicht mehr Bestand haben.

Was sind acht Jahre? Nach meinem Dafürhalten wäre es, wenn Sie die Vorlage auf acht Jahre befristen würden, nur wieder eine etwas verlängerte neue Übergangsordnung. Wir sollten jetzt wirklich endlich einmal zu einer längeren Ruhepause kommen. Wir sollten das aus verschiedenen Gründen und auch mit Rücksicht auf die Kantone; denn auch die Kantonsregierungen sollten schliesslich einmal auf längere Sicht wissen, wie sie sich mit ihren Finanzhaushalten und ihren Steuergesetzen einrichten können. Sie sollten nicht der Gefahr ausgesetzt sein, dass dann nach acht Jahren schon wieder alles und jedes in Frage gestellt wird. Zwölf Jahre ist auch kein Novum. Die letzte Vorlage von 1953 wollte der Bundesrat auf zwanzig Jahre befristen. Das Parlament hat diese Frist als zu lange betrachtet und die Vorlage auf zwölf Jahre befristet. Wenn Sie heute zwölf Jahre festlegen, tun Sie gar nichts anderes, als was Ihre Vorgänger für die Vorlage von 1953 auch schon getan haben. Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, dass ich persönlich für eine unbefristete Vorlage bin, unbefristet, wie alle andern Artikel der Verfassung. Aus welchem sachlichen Grund sollen einige besondere Artikel der Verfassung befristet werden, während alle andern Verfassungsgrundsätz unbefristet sind? Was heisst

übrigens unbefristet? Es heisst nicht unabänderlich. Wenn einmal in der Verfassung eine Bestimmung nicht mehr angemessen ist, wenn sie den Verhältnissen nicht mehr gerecht wird, dann stehen ja sämtliche Rechte zur Verfügung, um sie abzuändern, von parlamentarischen Vorstössen und Möglichkeiten an (von der Interpellation über das Postulat bis zur verbindlichen Motion) bis schliesslich zur Volksinitiative auf Abänderung der Verfassung. Unbefristet heisst also nicht bis in alle ewige Zeiten unabänderlich. Unbefristet heisst, dass auch dann jede Verfassungsbestimmung, die nicht mehr angemessen ist, revidiert werden kann.

Was heisst aber befristet? Befristet heisst, dass umgekehrt das Parlament, der Bundesrat, das Volk gezwungen werden, auf eine bestimmte Frist hin mit allem wieder von vorne zu beginnen, vielleicht in einem Zeitpunkt, in dem von niemand ein Wunsch auf eine Abänderung begründet wird. Auch wenn sich die Vorlage bewährt hat, wenn sie als richtig empfunden wird, dann müsste sie, einfach weil sie befristet ist, ohne Not noch einmal von vorne diskutiert und dem Volke noch einmal unterbreitet werden. Leider musste ich einsehen, dass eine unbefristete Vorlage einfach nicht geht; wenn sie aber befristet werden muss, dann möchte ich Sie bitten, doch nicht auf acht Jahre zu gehen; eine Frist von zwölf Jahren ist ein wirkliches Minimum.

Präsident: Wir stimmen ab. Zu Artikel 41ter, Absatz 1, Ingress, haben Sie zwei Anträge. Mit 11 : 10 Stimmen hat die Mehrheit der Kommission sich für 12 Jahre entschieden. Wir stimmen so ab, dass Sie sich entscheiden zwischen 12 und 8 Jahren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen

Abschnitt I
Art. 7, Ingress
Antrag der Kommission
Mehrheit

Bis zum Inkrafttreten der einzelnen neuen Ausführungsgesetze zu Artikel 41bis, Absatz 1, litera a und b, und Artikel 41ter, die von der Bundesversammlung bis zum 31. Dezember 1962 durchzuberaten sind, bleiben mit Ausnahme derjenigen über die Ermässigung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1955, die bisherigen Bestimmungen über die folgenden gemäss Finanzordnung 1955 bis 1958 erhobenen Steuern in Kraft:

Minderheit
(Clottu)

Bis zum Inkrafttreten der einzelnen neuen Ausführungsgesetze zu Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a und b, und Artikel 41ter, die von der Bundesversammlung bis zum 31. Dezember 1962 durchzuberaten sind, bleiben mit Ausnahme derjenigen über die Ermässigung der Warenumsatzsteuer gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1955, die bisherigen Bestimmungen über die folgenden gemäss Finanzordnung 1955 bis 1958 erhobenen Steuern in Kraft:

Chapitre premier
Art. 7, préambule
Proposition de la commission
Majorité

Les dispositions actuelles relatives aux impôts suivants, perçus en conformité de l'arrêté sur le régime financier de 1955 à 1958 (*a–f*) à l'exception des dispositions concernant la réduction de l'impôt pour la défense nationale et de l'impôt sur le chiffre d'affaires selon l'arrêté fédéral du 21 décembre 1955, restent valables jusqu'à l'entrée en vigueur de chacune des nouvelles lois d'exécution des articles 41*bis*, premier alinéa, lettres *a* et *b*, et 41*ter*.

Minorité
(Clottu)

Les dispositions actuelles relatives aux impôts suivants, perçus en conformité de l'arrêté sur le régime financier de 1955 à 1958 (*a–f*) à l'exception des dispositions concernant la réduction de l'impôt sur le chiffre d'affaires selon l'arrêté.... (le reste comme la majorité).

Präsident: Ich bitte Sie, nun noch die Übergangsordnung zur Hand zu nehmen, Seite 4, Artikel 7, Ingress. Der Antrag der Minderheit (Clottu) fällt, nach den früher gefassten Beschlüssen, dahin. Es bleibt nur noch der Antrag der Mehrheit.

Hauser, Berichterstatter: Bis die Ausführungsgesetze in Kraft treten, gelten nach Artikel 7 die meisten heutigen Steuererlasse der Finanzordnung 1955/58 weiter, mit den Änderungen, die Artikel 7 selber vorschreibt. Es soll nun dafür Gewähr bestehen, dass die Ausführungsgesetze bald in Arbeit genommen werden; deshalb die Klausel, dass sie bis Ende 1962 von der Bundesversammlung durchzuberaten seien. Das zwingt den Bundesrat, die Entwürfe schon bald nach Annahme der Vorlage dem Parlament zu unterbreiten. Für den Fall, dass das eine oder andere Ausführungsgesetz an einem fakultativen Referendum scheitern sollte, wird der Steuererlass der Finanzordnung weiter gelten, bis ein neues Ausführungsgesetz in Kraft treten kann. Eine andere Lösung wäre gewesen, die in Artikel 7 verlängerten Steuererlasse nach einer bestimmten Zeit ohne weiteres dahinfallen zu lassen. Die Kommission lehnte aber diese Lösung ab, weil sie vermeiden wollte, dass der Bund plötzlich ohne Einnahmen dastünde, wenn das Alte abliefe und das nachfolgende Gesetz als Folge eines negativen Volksentscheides nicht in Kraft treten könnte.

M. **Glasson,** rapporteur: Le projet qui nous est présenté s'écarte de la solution qui a été prévue dans les régimes de 1950 et de 1953, qui comprenaient l'un et l'autre une prorogation générale limitée des régimes financiers en vigueur de 1950 à 1951 ou de 1951 à 1954. La réglementation proposée à l'article 7 est commandée d'abord par le fait que la prorogation intégrale du régime financier de 1955 à 1958 ne saurait entrer en ligne de compte parce que l'impôt sur le luxe n'est plus maintenu à partir de 1959. En outre, un grand nombre de dispositions du régime actuel sont, ou bien abrogées ou modifiées, ou bien sont devenues sans objet, ou bien, enfin, doivent

être remplacées par la nouvelle réglementation proposée. C'est surtout le cas pour le régime financier de 1939 à 1941, dont seules doivent continuer à subsister les dispositions concernant les droits de timbre et les rapports avec la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents. Enfin, signalons que les articles 8 et 9 de l'arrêté concernant le régime financier de 1951 à 1954 tombent, le premier («frein aux dépenses») à la suite de la votation populaire du 30 septembre 1956, et le second parce que les directives qu'il donne n'ont pas besoin d'être inscrites dans une loi.

Votre Conseil s'est déjà déclaré d'accord avec ce mode de faire en procédant au vote sur les lettres *a* à *e* de l'alinéa premier, de cet article 7.

Le Conseil fédéral a estimé inutile de fixer légalement un terme au régime transitoire. Il est parti de l'idée, en soi certainement fondée, que c'est un devoir impérieux, dans un état fondé sur le droit, de remplacer aussi rapidement que possible par des lois d'exécution les arrêtés de droit fiscal dit de nécessité dont la validité doit être prorogée provisoirement.

Votre commission, tout en partageant, en principe, ce point de vue, a cependant préféré fixer que les nouvelles lois d'exécution devront être traitées par l'Assemblée fédérale au plus tard jusqu'au 31 décembre 1962. Dans son esprit, ce terme ne doit pas avoir pour conséquence que si un referendum était lancé avec succès contre une des lois d'exécution nouvelles, les anciennes ne seraient plus en vigueur. La proposition de votre commission n'a pas d'autre but que d'exiger de chacun– Conseil fédéral et Parlement – que l'on passe le plus rapidement possible du régime transitoire au régime normal. Il faut que ce Conseil soit bien au clair là-dessus à l'effet d'éviter de futures malentendus.

Nous vous prions d'adopter l'alinéa premier de l'article 7 tel qu'il a été amendé par la commission.

Angenommen – Adopté

Abschnitt III

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2 (neu)

Die Vorschriften über die Stempelabgabe auf Frachturkunden sowie die auf Grund der Finanzordnung 1955 bis 1958 in Kraft stehenden Erlasse, deren Geltungsdauer nicht verlängert wird, bleiben mit Bezug auf Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 1958 eingetreten oder entstanden sind, auch nach diesem Zeitpunkt anwendbar.

Chapitre III

Proposition de la commission

Alinéa premier

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Les dispositions concernant le droit de timbre sur les documents en usage dans les transports, ainsi que les actes législatifs en vigueur dans le régime financier de 1955 à 1958 mais non prorogés, restent applicables, même après le 31 décembre 1958, aux faits qui se sont produits et aux rapports juridiques qui se sont formés jusqu'à cette date.

Hauser, Berichterstatter: Die geltende Finanzordnung läuft 1958 ab. Daher muss die Neuregelung, die die heutige Vorlage bringt, auf den 1. Januar 1959 in Kraft treten. Dies sagt Absatz 1. Damit ist der reibungslose Anschluss einer Ordnung an die andere hergestellt. Mit Absatz 2, den die Kommission aufzunehmen vorschlägt, wird dafür gesorgt, dass diejenigen Steuerbeträge, die als Frachturkundenstempel und als Luxussteuer bis Ende 1958 geschuldet werden, verfahrensmässig auch nachher noch eingezogen werden können. Ebenso muss die Möglichkeit bestehen bleiben, Steuerhinterziehungen und andere Verstösse gegen die ab 1959 aufgehobenen Vorschriften zu ahnden. Die Bestimmung entspricht der Regelung, wie sie allgemein bei Ausserkrafttreten von Gesetzen getroffen wird, wonach das bisherige Recht für die Beurteilung der unter seiner Herrschaft eingetretenen Tatsachen weiterhin gilt. Der Grundsatz muss aber aus formellen Gründen ausdrücklich erwähnt werden.

M. **Glasson,** rapporteur: A la suite des décisions que ce Conseil a prises, la situation en ce qui concerne les recettes et les dépenses, selon les estimations moyennes pour 1959 à 1963, se présente comme suit: recettes effectives: selon le projet du Conseil fédéral 2262 millions; selon les décisions prises par le Conseil national 2220 millions; dépenses effectives: selon le projet du Conseil fédéral 2030 millions; selon les décisions prises par le Conseil national 2053 millions.

Le solde disponible pour l'amortissement de la dette est de 232 millions selon le projet du Conseil fédéral et de 167 millions selon les décisions du Conseil national, soit 65 millions en moins.

En ce qui concerne le chiffre III, seule la disposition de l'alinéa 2 proposée par la commission mérite un court commentaire.

En effet, sur la base des décisions prises par le Conseil national et par la commission, les prescriptions de la loi sur le timbre qui concernent les documents en usage dans les transports et diverses dispositions qui se fondent sur le régime financier actuel doivent cesser d'être en vigueur le 31 décembre 1958. Parmi ces dispositions se trouvent, en particulier, celles qui touchent à l'impôt sur le luxe. Or, il faut encore faire le décompte des impôts échus jusqu'au 31 décembre 1958 et l'administration doit être autorisée, même après cette date, à surveiller le versement régulier des impôts, les recouvrer au besoin par exécution forcée et punir les infractions. Ces mesures ne sont admissibles que si elles ont une base légale. En ce sens, le deuxième alinéa donne au droit abrogé certains effets postérieurs limités. On a toujours édicté des dispositions semblables lors de l'abrogation des actes législatifs de l'économie de guerre mais notamment étant donné l'effet négatif du «Recueil systématique des lois fédérales».

Nous vous proposons d'adopter le texte tel qu'il vous est présenté par la commission.

Angenommen – Adopté

Abschnitt IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre IV

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Schlussabstimmung werden wir morgen vornehmen.

Ich möchte die Gelegenheit benützen, Herrn Bundespräsident Streuli und den beiden Kommissionsreferenten, den Herren Hauser und Glasson, den herzlichsten Dank für die ausserordentliche Arbeit auszusprechen. Ich spreche aber auch Ihnen, verehrte Herren Kollegen, die volle Anerkennung aus. Sie haben in acht Sitzungen die Vorlage durchberaten und der Vorlage nicht weniger als 25 Stunden gewidmet.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 3. Juli 1957
Séance du 3 juillet 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime.

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 618 hiervor – Voir page 618 ci-devant

Munz: Die Landesring-Fraktion hat mich beauftragt, vor der Abstimmung folgende Erklärung abzugeben:

1. Die zu Ende beratene Vorlage über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes trägt unseren steuerpolitischen Auffassungen nur in bescheidenem Umfange Rechnung. Alle unsere Anträge sind vom Rate mehrheitlich abgelehnt worden, mit Ausnahme eines einzigen (Beibehaltung der Biersteuer) der trotz Bekämpfung durch Bundesrat und Kommissionsmehrheit zur Annahme gelangte.

2. Wir bedauern, dass der Steuerabbau ungenügend und ganz einseitig bei der Wehrsteuer erfolgte, und zwar über eine viel zu tiefe Maximalprogression und betonterweise bei den sehr hohen Einkommen und Vermögen, und nur in geringfügigem Ausmass bei der Wust. Eine Steuerermässigung um total 200 bis 250 Millionen Franken ist zu geringfügig, wenn die Finanzrechnung des Bundes rund 650 Millionen Franken Überschüsse aufweist.

Unrichtig scheint uns die Beibehaltung einer reduzierten Couponsteuer, da so der Apparat unter Komplikationen und Ungerechtigkeit leidet. Der von uns vergeblich bekämpfte unrunde 27prozentige Verrechnungssteuersatz bringt dem Steuerpflichtigen, den Banken und der Steuerverwaltung unnötige zusätzliche Scherereien.

3. Zu den positiven Seiten der Vorlage rechnen wir die Beibehaltung der Biersteuer, die Preisgabe der Ergänzungssteuer und den Verzicht auf jede steuerliche Diskriminierung der konsumentenfreundlichen Grossverteiler.

4. Die drindende Notwendigkeit, nach Jahrzehnten der Provisorien und ständig misslungener neuer Anläufe endlich zu einer langfristigeren Ordnung der Dinge zu kommen, steht für uns ausser Frage.

Bei der Gesamtabstimmung werden wir uns der Stimme enthalten und das Ergebnis der ständerätlichen Beratungen abwarten.

M. **Guinand:** La fraction radicale a examiné la situation telle qu'elle résulte des délibérations du Conseil national en ce qui concerne le nouveau régime constitutionnel des finances fédérales.

Elle considère qu'il est indispensable de doter la Confédération d'un régime financier stable et de longue durée et que l'état provisoire actuel ne saurait se prolonger.

Le projet du Conseil national apporte aux contribuables des allégements fiscaux pour toutes les catégories de la population de l'ordre de 260 millions, ce qui constitute le maximum compatible avec le maintien de l'équilibre financier de la Confédération et des cantons.

Du point de vue technique, le projet est bien conçu. Prenant en considération le projet du Conseil fédéral, les délibérations de la commission et les décisions du Conseil national, le texte actuel constitue un compromis tel qu'on doit le réaliser en Suisse, si l'on veut tenir compte des intérêts légitimes des différentes catégories de la population et des groupes économiques.

Certes, la fraction radicale constate que des propositions faites par ses membres, qui auraient amélioré encore le projet, n'ont pas été admises et qu'au cours du débat des modifications ont été apportées qui heurtent en partie les intérêts de groupes économiques fortement représentés dans le parti radical, notamment les classes moyennes du commerce et de l'artisanat. Cependant, dans l'état actuel, le texte du Conseil national dans son ensemble constitue une solution acceptable qui donnerait à notre pays une stabilité financière à longue échéance et apporterait aux contribuables des avantages qu'ils sont en droit d'attendre tout en permettant à la Confédération et aux cantons d'accomplir leur tâche.

Conscients de leurs responsabilités vis-à-vis du pays, qui a toujours dicté ses décisions dans ce domaine déjà lors des votations précédentes, les membres de la fraction radicale voteront le projet.

Renold: Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, für die ich zu sprechen die Ehre habe, stimmt dem Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, so wie er aus der Beratung unseres Rates hervorgegangen ist, zu. Sie ist auch bereit, den Parteiinstanzen und dem Parteivolk dessen Annahme zu empfehlen, sofern der Ständerat keine wesentlichen, das Ganze belastenden Änderungen vornimmt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	II
Session Session Sessione	Sommersession Session d'été Sessione estiva
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	17
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	02.06.1957
Seite Page Pagina	618-628
Ref. No	20 036 339

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abschnitt IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre IV

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Schlussabstimmung werden wir morgen vornehmen.

Ich möchte die Gelegenheit benützen, Herrn Bundespräsident Streuli und den beiden Kommissionsreferenten, den Herren Hauser und Glasson, den herzlichsten Dank für die ausserordentliche Arbeit auszusprechen. Ich spreche aber auch Ihnen, verehrte Herren Kollegen, die volle Anerkennung aus. Sie haben in acht Sitzungen die Vorlage durchberaten und der Vorlage nicht weniger als 25 Stunden gewidmet.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 3. Juli 1957
Séance du 3 juillet 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime.

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 618 hiervor – Voir page 618 ci-devant

Munz: Die Landesring-Fraktion hat mich beauftragt, vor der Abstimmung folgende Erklärung abzugeben:

1. Die zu Ende beratene Vorlage über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes trägt unseren steuerpolitischen Auffassungen nur in bescheidenem Umfange Rechnung. Alle unsere Anträge sind vom Rate mehrheitlich abgelehnt worden, mit Ausnahme eines einzigen (Beibehaltung der Biersteuer) der trotz Bekämpfung durch Bundesrat und Kommissionsmehrheit zur Annahme gelangte.

2. Wir bedauern, dass der Steuerabbau ungenügend und ganz einseitig bei der Wehrsteuer erfolgte, und zwar über eine viel zu tiefe Maximalprogression und betonterweise bei den sehr hohen Einkommen und Vermögen, und nur in geringfügigem Ausmass bei der Wust. Eine Steuerermässigung um total 200 bis 250 Millionen Franken ist zu geringfügig, wenn die Finanzrechnung des Bundes rund 650 Millionen Franken Überschüsse aufweist.

Unrichtig scheint uns die Beibehaltung einer reduzierten Couponsteuer, da so der Apparat unter Komplikationen und Ungerechtigkeit leidet. Der von uns vergeblich bekämpfte unrunde 27prozentige Verrechnungssteuersatz bringt dem Steuerpflichtigen, den Banken und der Steuerverwaltung unnötige zusätzliche Scherereien.

3. Zu den positiven Seiten der Vorlage rechnen wir die Beibehaltung der Biersteuer, die Preisgabe der Ergänzungssteuer und den Verzicht auf jede steuerliche Diskriminierung der konsumentenfreundlichen Grossverteiler.

4. Die drindende Notwendigkeit, nach Jahrzehnten der Provisorien und ständig misslungener neuer Anläufe endlich zu einer langfristigeren Ordnung der Dinge zu kommen, steht für uns ausser Frage.

Bei der Gesamtabstimmung werden wir uns der Stimme enthalten und das Ergebnis der ständerätlichen Beratungen abwarten.

M. **Guinand:** La fraction radicale a examiné la situation telle qu'elle résulte des délibérations du Conseil national en ce qui concerne le nouveau régime constitutionnel des finances fédérales.

Elle considère qu'il est indispensable de doter la Confédération d'un régime financier stable et de longue durée et que l'état provisoire actuel ne saurait se prolonger.

Le projet du Conseil national apporte aux contribuables des allégements fiscaux pour toutes les catégories de la population de l'ordre de 260 millions, ce qui constitute le maximum compatible avec le maintien de l'équilibre financier de la Confédération et des cantons.

Du point de vue technique, le projet est bien conçu. Prenant en considération le projet du Conseil fédéral, les délibérations de la commission et les décisions du Conseil national, le texte actuel constitue un compromis tel qu'on doit le réaliser en Suisse, si l'on veut tenir compte des intérêts légitimes des différentes catégories de la population et des groupes économiques.

Certes, la fraction radicale constate que des propositions faites par ses membres, qui auraient amélioré encore le projet, n'ont pas été admises et qu'au cours du débat des modifications ont été apportées qui heurtent en partie les intérêts de groupes économiques fortement représentés dans le parti radical, notamment les classes moyennes du commerce et de l'artisanat. Cependant, dans l'état actuel, le texte du Conseil national dans son ensemble constitue une solution acceptable qui donnerait à notre pays une stabilité financière à longue échéance et apporterait aux contribuables des avantages qu'ils sont en droit d'attendre tout en permettant à la Confédération et aux cantons d'accomplir leur tâche.

Conscients de leurs responsabilités vis-à-vis du pays, qui a toujours dicté ses décisions dans ce domaine déjà lors des votations précédentes, les membres de la fraction radicale voteront le projet.

Renold: Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, für die ich zu sprechen die Ehre habe, stimmt dem Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, so wie er aus der Beratung unseres Rates hervorgegangen ist, zu. Sie ist auch bereit, den Parteiinstanzen und dem Parteivolk dessen Annahme zu empfehlen, sofern der Ständerat keine wesentlichen, das Ganze belastenden Änderungen vornimmt.

Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass für die Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes eine Regelung gefunden worden ist, die einerseits eine angemessene Entlastung des Steuerzahlers und anderseits dem Bund die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erhaltung eines gesunden Finanzhaushaltes notwendigen finanziellen Mittel sichert. Die Fraktion begrüsst es, dass gleichzeitig der föderalistischen Struktur unseres Staatswesens in bezug auf die Kantonsanteile an einzelnen Bundeseinnahmen und den Finanzausgleich Rechnung getragen wird. Unsere Fraktion hat im Sinne des Antrages des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission für die zwölfjährige Dauer der Erhebung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer gestimmt, von der Erwägung ausgehend, dass ein achtjähriger Zeitraum, wie ihn die Minderheit vorgeschlagen hat, zu kurz wäre, um auf dem Gebiet des Steuerwesens des Bundes die notwendige Stabilität und Ruhe zu schaffen.

Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei würde es bedauern, wenn die grosse Arbeit, die vom Finanzdepartement und insbesondere von dessen Vorsteher, Herrn Bundespräsident Dr. Streuli, und der Kommission geleistet worden ist, um zu einer allseitig tragbaren neuen Finanzordnung zu gelangen, umsonst gewesen wäre. In diesem Sinne wird sie dem Bundesbeschluss zustimmen.

M. **Clottu:** Le groupe libéral, au nom duquel je m'exprime, regrette que le régime financier sur lequel nous allons nous prononcer reconduise l'impôt fédéral direct pour douze nouvelles années. Nous demeurons convaincus que, sauf événements exceptionnels que nous n'avons pas à prendre en considération dans des dispositions constitutionnelles ordinaires, le produit de cet impôt n'est pas nécessaire à la caisse fédérale. Cela est vrai même en tenant compte des dépenses spéciales exigées par la modernisation de notre armée. Nous croyons l'avoir démontré, notamment dans un projet de réforme des finances fédérales que nous avons élaboré ces deux dernières années et que nous avons communiqué en temps utile au Département fédéral des finances. Nous constatons, en outre, que la perception d'un impôt fédéral direct n'est par non plus nécessaire pour établir dans notre pays un juste rapport entre impôts directs et impôts indirects. Ce rapport existe déjà par le prélèvement d'impôts directs cantonaux et communaux fort importants auxquels font pendant les impôts fédéraux indirects. Nous n'avons dès lors aucun motif d'abandonner aujourd'hui notre opposition de principe à tout impôt fédéral direct ou de transiger à son propos.

Pour ces raisons avant tout, fondamentales, et, subsidiairement, à cause d'autres aspects du nouveau régime financier fédéral qui appellent des réserves de notre part – réserves que nous ne voulons pas énumérer en cet instant – le groupe libéral ne pourra que s'opposer au texte constitutionnel issu des débats de notre Conseil.

Bodenmann: Im Auftrage der Vertretung der Partei der Arbeit habe ich folgende kurze Erklärung abzugeben:

Die jetzt zur Abstimmung stehende Finanzvorlage enthält auf der Einnahmenseite in der Hauptsache die Massenbelastung durch Konsumsteuern. Auf der Ausgabenseite sind übersetzte Militär- und Rüstungsausgaben und im krassesten Gegensatz zu diesen ungenügende Beträge für die Erfüllung der dringlichen Sozialausgaben.

Während die bisher erhobene direkte Bundessteuer auf Vermögen fallen gelassen worden ist, den Besitzenden aber auch weitere Konzessionen gemacht worden sind, soll die das einfache Volk und auch die allerkleinsten Einkommen belastende Warenumsatzsteuer dauernd und unabänderlich in der Bundesverfassung verankert werden.

Die Ratsmehrheit hat alle Anträge abgelehnt, die zum Ziel hatten, der grossen Mehrheit des Volkes Steuererleichterungen zu verschaffen. Die Vertreter der Partei der Arbeit lehnen diese Finanzordnung ab und werden ihre Stimme gegen diese abgeben.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für die Annahme des Beschlussentwurfes	86 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss des stenographischen Bulletins der Sommersession 1957

Fin du Bulletin sténographique de la session d'été 1957

Für die Redaktion verantwortlich: *W. Bosshard* – Druck und Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime.

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	II
Session Session Sessione	Sommersession Session d'été Sessione estiva
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	18
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	03.06.1957
Seite Page Pagina	628-630
Ref. No	20 036 340

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Aus diesen Erwägungen heraus bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission nicht zuzustimmen und dafür dem Antrag des Bundesrates wieder einmal Folge zu leisten.

Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen, in Artikel 1bis zu bestimmen, dass in ausserordentlichen Fällen für die Erhaltung von Denkmälern 100% gewährt werden können. Der Bundesrat lehnt diesen Antrag ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	50 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	50 Stimmen

Präsident: Ich entscheide mich in diesem Falle für den Antrag des Bundesrates.

Abs. 2

Er kann auch selbst Denkmäler erwerben und daran Arbeiten der Erhaltung, der archäologischen Erforschung, Ausgrabungen oder Aufnahmen ausführen.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Al. 2

Elle peut aussi acquérir elle-même des monuments historiques et y exécuter des travaux de restauration ou d'exploration archéologique, des fouilles ou des relevés.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adoptés

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Für die Denkmalpflege wird in den Voranschlag der Eidgenossenschaft jährlich ein Kredit von 1 500 000 Franken eingestellt.

Abs. 2

Liegen besondere Umstände vor, so kann noch ein ausserordentlicher Kredit bewilligt werden.

Art. 2

Proposition de la commission

Alinéa premier

Il est inscrit chaque année, au budget de la Confédération, un crédit de 1 500 000 francs pour la conservation des monuments historiques.

Al. 2

Dans des circonstances spéciales, il peut en outre être ouvert un crédit extraordinaire.

Angenommen – Adoptés

Art. 3 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 3 et 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adoptés

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	119 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 4. Dezember 1957
Séance du 4 décembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 628 hiervor – Voir page 628 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Oktober 1957
Décision du Conseil des Etats du 2 octobre 1957

Differenzen – Divergences

Präsident: Wir bereinigen die Differenzen in der Reihenfolge des weissen Blattes, das Ihnen ausgeteilt worden ist.

Weiterführung der Couponabgabe

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, Lit. a

Abschnitt II
Art. 6bis, Abs. 1

Abschnitt III
Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Eder, Burgdorfer, Clottu, Condrau, Cottier, Duft, Hess, Meyer-Zürich, Munz, Reichling, Verda)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Maintien du droit sur les coupons

Chapitre premier
Art. 41bis, alinéa premier, lit. a

Chapitre II
Art. 6bis, alinéa premier

Chapitre III
al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité
(Eder, Burgdorfer, Clottu, Condrau, Cottier, Duft, Hess, Meyer-Zürich, Munz, Reichling, Verda)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Trotz der Melancholie und Resignation dieser Jahreszeit wollen wir mit gedämpftem Optimismus die Bereinigung der Differenzen in Angriff nehmen, die bei der Neuordnung der Bundesfinanzen zwischen den Beschlüssen unseres Rates und denjenigen der Ständekammer entstanden sind. Sie sind überaus zahlreich ausgefallen; glücklicherweise sind aber nur wenige von tiefreichender, struktureller Bedeutung. Bei den meisten Differenzen handelt es sich um Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung der Steuern.

Der Moment für eine neue Standortbestimmung wäre eigentlich heute gekommen; ich will es mir versagen, stehen wir doch noch nicht am Beginn der letzten Runde. Aber eines muss uns doch zu denken geben. Noch fliessen alle Einnahmen des Bundes ergiebig; denn sie blieben ja noch unberührt von den Eingriffen in ihr Quellgebiet, die wir im bisherigen Verlauf unserer Beratungen vorgenommen haben; und doch fand es der Präsident der Finanzkommission in der gestrigen Eintretensdebatte des Ständerates zum nächstjährigen Voranschlag „bedenklich", dass der vom Bundesrat budgetierte Einnahmenüberschuss von 316 Millionen Franken durch weitere Aufwendungen, die bestimmt für 1958 zu erwarten sind, auf etwa 100 Millionen Franken zusammenschrumpft. Eine solche Tatsache sollte uns Anlass geben zur Besinnung. Ich hoffe, dass eine erhöhte Verantwortung die untrennbare Gefährtin unserer weiteren Entscheidungen sein werde. In dieser Zuversicht lassen Sie uns nun an die Bereinigung der Differenzen herantreten, indem wir gleich den ersten neuralgischen Punkt in Angriff nehmen: die Couponabgabe.

Der Nationalrat hat bei der Verankerung der Stempelabgaben diejenige auf Coupons ausdrücklich erwähnt und einen Antrag auf Abschaffung der Couponabgabe mit 110:36 Stimmen abgelehnt. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Ausführungsgesetzes hat er den Satz der Couponabgabe auf 3% festgesetzt, gegenüber heute 5%. Der Ständerat hat dagegen auf Antrag seiner Kommission mit 31:7 Stimmen die Abschaffung der Couponabgabe beschlossen, unter der Erhöhung der Verrechnungssteuer von 25 auf 30%. Da dies einen Ausfall von 54 Millionen Franken im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1963 zur Folge hätte, wovon 11 Millionen zulasten der Kantone gehen würden, räumte der Ständerat den Kantonen zur Kompensation einen Anteil an der Verrechnungssteuer ein.

Ihre Kommission hat die Frage der Couponabgabe eingehend diskutiert. Sie beschloss mehrheitlich, Ihnen Festhalten am früheren Beschluss zu beantragen. Die Couponabgabe würde demnach grundsätzlich beibehalten. Die Befürworter dieser Steuer sind nicht nur vom Verlust beeindruckt, den der Bund durch die Abschaffung erleiden würde; mit der Senkung auf 3% wird die Steuer erheblich gemildert, so dass die Vorwürfe der Ungerechtigkeit und Untragbarkeit nicht zutreffen. Immer hält man dem Bunde bei der Wehrsteuer die Devise entgegen: „Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bunde." Es gibt nun meines Erachtens nichts Unlogischeres, als dem Bunde die Couponabgabe vorenthalten zu wollen; denn sie gehört mit dem reduzierten Satz nicht mehr zu den Kapitalertragssteuern, sondern zu den Kapitalverkehrssteuern und damit zur Gruppe der indirekten Steuern. Der Bund bewegt sich also mit der Couponabgabe auf seiner ureigensten Steuerdomäne. Zudem fliesst diese typische Einnahmequelle des Bundes seit nunmehr 3½ Dezennien. Endlich möchte ich Ihnen noch in Erinnerung rufen, dass der 20%ige Anteil der Kantone am Ertrag der Stempelabgaben nach der Wohnbevölkerung verteilt wird, wodurch die finanzschwachen Kantone begünstigt werden. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen daher Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Gesetzestechnisch ging der Ständerat so vor, dass er in der Dauerbestimmung von Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, die ausdrückliche Erwähnung der Coupons strich und in der Übergangsbestimmung von Artikel 6bis, Absatz 2, die Couponabgabe mit Wirkung ab 1. Januar 1959 aufhob. In Ziffer III, Absatz 2, wurde schliesslich die beschränkte Weiterführung der Vorschriften über die Couponsteuer angeordnet, um zu ermöglichen, dass die vor dem 1. Januar 1959 fällig gewordenen Abgaben auch nach diesem Datum noch eingebracht werden können.

Ihre Kommission beantragt nun in Artikel 41bis, Absatz 1, Litera 1, die Coupons als Gegenstand der Stempelabgabe wieder zu nennen und ihre Erwähnung in Artikel 6bis und Ziffer III zu streichen. Die drei Bestimmungen bilden ein Ganzes, und es sollte darüber gesamthaft abgestimmt werden. Falls Sie den Antrag Ihrer Kommission gutheissen, so wird anschliessend über die Höhe des Couponsteuersatzes zu entscheiden sein.

M. Glasson, rapporteur de la majorité: Permettez-moi, au début de la discussion sur les divergences crées par le Conseil des Etats, de faire rapidement le point de la situation.

Le Conseil national a mis fin, le 3 juillet 1957, à la discussion du projet du Conseil fédéral sur le nouveau régime des finances fédérales en l'adoptant par 86 voix contre 20. Ce vote – vous vous en souvenez – a provoqué immédiatement une grosse déception, d'abord auprès de ceux qui s'étaient efforcés de faire passer la volonté d'aboutir à un projet qui puisse être accepté par l'ensemble de ce Conseil devant le désir, en soi très légitime, de voir s'inscrire leurs propres postulats. Ils ont trouvé toutefois une certaine consolation – à vrai dire la consolation des damnés – en se rappelant que le projet de 1953 avait été accepté par le Conseil national, le 25 mars 1953, par 72 voix contre 71.

Il est inutile de se livrer à une analyse poussée du vote du 3 juillet dernier. Disons simplement que le nombre imposant des abstentionnistes refusant de se prononcer dans un sens ou dans l'autre peut aussi être interprété, sans trop de témérité, comme la volonté de ne pas rejeter en bloc un projet ne donnant pas entière satisfaction mais qui contenait assez de bonnes choses pour pouvoir encore être amélioré ultérieurement. En effet, si l'on considère le résultat des votes par articles, l'on doit bien

admettre qu'une opposition de principe contre un point quelconque du projet ne s'est pas manifestée et que si des divergences se sont fait jour, cela n'a été le cas qu'à l'intérieur du cadre proposé par le Conseil fédéral.

Qu'il me soit cependant permis de dire que ce vote sur l'ensemble du projet n'a pas récompensé tous ceux qui ont déployé de sérieux efforts en vue d'aboutir à un compromis qui ne soit pas simplement à sens unique. Ce vote a naturellement produit un effet considérable dans le pays qui l'a interprété comme la preuve d'une mésentente au sein du Conseil national, mésentente qui, en réalité, n'existait pas dans la mesure où elle a été commentée dans l'opinion publique.

Qu'allait faire ensuite le Conseil des Etats? On se le demandait avec un vif intérêt. Si, contrairement à 1953, on ne parlait pas dans le pays de retrait du projet, on n'en donnait tout de même pas cher et l'on espérait, dans certains milieux, que la Chambre Haute corrigerait les décisions du Conseil national qui, à leurs yeux, leur paraissaient aller trop loin. En réalité, le Conseil des Etats a créé 13 divergences principales par rapport au texte arrêté par le Conseil national. Nous aurons l'occasion de les examiner tout à l'heure dans la discussion de détail. Nous voudrions nous contenter pour l'instant de remarquer que le Conseil des Etats:

a) a supprimé les droits de timbre sur les coupons et l'impôt sur la bière;

b) a arrêté d'une façon fixe le taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires et a réduit celui de l'impôt pour la défense nationale de 8,5% à 7,5%, en ce qui concerne les personnes physiques, de même qu'il a ramené de 6 à 5%, respectivement de 0,75‰ à 0,6‰, l'impôt sur les personnes morales;

c) a fixé le début de l'assujettissement de l'impôt sur le revenu des personnes physiques comme le Conseil fédéral;

d) a établi le système de la variabilité des impôts sur le chiffre d'affaires et pour la défense nationale;

e) a fixé à 5%, au lieu de 6%, du prix des marchandises la partie des ristournes et rabais exemptée de l'impôt de défense nationale sur les ristournes et rabais, le taux de cet impôt restant réduit à 3%, comme le voulait le Conseil national;

f) a fixé, en ce qui concerne le produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs qui est versé aux cantons, le taux à 50%, comme le projet du Conseil fédéral;

g) enfin, a arrêté la durée de perception des impôts sur le chiffre d'affaires et pour la défense nationale à 8 ans.

Telles sont, présentées dans leurs grandes lignes, les décisions importantes prises par le Conseil des Etats. Constatons que ce dernier, pas plus que le Conseil national, n'a estimé devoir modifier la structure du projet du Conseil fédéral, la variabilité des impôts sur le chiffre d'affaires et pour la défense nationale n'étant qu'une présentation différente de celle que le Conseil fédéral avait établie par le jeu du régime définitif et du régime transitoire. En particulier, il n'a pas combattu le principe de l'impôt fédéral direct fixé dans le régime définitif pour une durée déterminée. Il l'a adopté par 20 voix contre 15.

En définitive, le Conseil des Etats a, lui aussi, agi à l'intérieur du cadre fixé par le projet du Conseil fédéral et il s'est contenté d'aménager la matière contenue dans le dit projet d'une manière différente que l'avait fait le Conseil national. Il a cherché surtout à alléger la charge des contribuables et il a biffé ou modifié les décisions qui lui sont apparues contraires à l'équité fiscale, tels, pour ne citer que ces trois exemples, le droit de timbre sur les coupons, l'impôt sur la bière et le début de l'assujettissement en matière d'impôt pour la défense nationale sur le revenu des personnes physiques.

Sous l'angle des recettes de la Confédération pour les années 1959 à 1963, il y a lieu de relever que si les décisions du Conseil national les diminuaient de 37 millions par rapport au projet du Conseil fédéral, les décisions du Conseil des Etats les ont encore réduites de 60 autres millions, de sorte que ce sont 259 millions dont la Confédération disposerait en moins par rapport au régime actuel, le projet du 1er février 1957 ayant déjà diminué les recettes de 162 millions. En définitive, après le vote du Conseil des Etats, la Confédération disposerait encore d'un excédent de recettes de 135 millions par rapport aux 394 millions qui lui échoient selon le régime actuel pour l'année 1957.

Il n'y a dès lors pas lieu de s'étonner outre mesure des réactions qu'ont provoquées dans le pays les décisions prises par le Conseil des Etats. D'aucuns se sont réjouis de voir se renforcer encore la tendance déjà marquée par le Conseil national d'alléger la charge des contribuables et ont vu en cela, particulièrement en ce qui concerne l'impôt pour la défense nationale, un moyen de convaincre les adversaires de cet impôt que l'on pouvait souscrire à son aménagement tout en restant hostile au principe même de la compétence de le lever, attribuée à la Confédération. D'autres, en revanche, se sont alarmés de ces réductions et ont vu là un projet qui ne donnait pas suffisamment de moyens à la Confédération.

Comme en toute chose, il faut chercher la vérité entre ces deux extrêmes. C'est à quoi s'est appliquée la commission du Conseil national qui s'est réunie à Lausanne les 13 et 14 novembre 1957 en présence de M. Streuli, président de la Confédération et chef du Département fédéral des finances et des douanes.

Reconnaissons que votre commission n'a pas réussi à faire l'unanimité et qu'à part deux questions qui concernent la liste des marchandises franches d'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt pour la défense nationale des personnes morales dans le régime transitoire, toutes les décisions ont été prises à la majorité, une ou plusieurs minorités entendant encore défendre leur point de vue au cours de ce débat. Ces minorités d'ailleurs vont dans deux sens différents: les unes tendant à maintenir les décisions du Conseil des Etats et les autres voulant revenir au projet du Conseil fédéral. La majorité de votre commission, en revanche, s'est efforcée de rapprocher les points de vue entre le Conseil des Etats et les décisions prises par ce Conseil à la session d'été, tout en rétablissant l'équilibre là où elle estimait que cela était nécessaire et en ne perdant jamais de vue que la Confédération doit être mise en mesure de faire face aux charges que représentent pour elle les tâches sans cesse accrues qui lui sont imposées.

C'est ainsi que la majorité de votre commission a décidé de vous proposer de rétablir les droits de timbre sur les coupons et de maintenir l'impôt sur la bière, non pas à titre définitif mais à titre provisoire. Elle a de même maintenu au même taux l'impôt pour la défense nationale sur les personnes morales; elle a fixé le début de l'assujettissement des personnes physiques à 6000, respectivement 7500 francs; elle a arrêté la limite de 6% pour les ristournes et rabais non imposables; enfin, elle a décidé d'en rester au *statu quo* en matière de produit des droits d'entrée perçus sur la benzine. D'un autre côté, elle a été d'accord avec le Conseil des Etats en ce qui concerne le taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires, ainsi que sur la question de la variabilité des impôts, tout en fixant le maximum à 9,75%, selon certaines conditions, en matière d'impôt pour la défense nationale sur le revenu des personnes physiques.

Votre commission, dans sa majorité, pense avoir tenu ainsi un compte équitable entre l'intérêt bien compris des contribuables et les besoins financiers de la Confédération. En ce qui concerne ce dernier aspect, relevons que si vous suivez la majorité de votre commission dans ses décisions, les recettes de la Confédération en seraient augmentées de 49 millions, fixant ainsi la cote d'amortissement disponible à 184 millions.

Ces considérations générales étant émises, nous abordons maintenant la première divergence, à savoir le maintien ou la suppression du droit de timbre sur les coupons.

Le Conseil national, vous vous en souvenez, a mentionné expressément le droit sur les coupons à l'article 41*bis*, alinéa premier, lettre *a*. Une proposition tendant à la suppression de ce droit sur les coupons a été rejetée par ce Conseil par 110 voix contre 36 mais, pour la durée du régime provisoire, le Conseil national a abaissé le taux du droit à 3%, alors qu'il est de 5% actuellement.

Le Conseil des Etats a, au contraire, décidé par 31 voix contre 7 de supprimer le droit sur les coupons. Mais, en revanche, il a augmenté le taux de l'impôt anticipé de 25 à 30%.

Comme cela aurait pour conséquence de diminuer les recettes d'environ 54 millions en moyenne pour les années 1959–1963, dont 11 millions en faveur des cantons, le Conseil des Etats a attribué à ceux-ci, en compensation, une part du produit de l'impôt anticipé.

Votre commission a examiné la question du droit sur les coupons de manière approfondie. Elle a décidé par 14 voix contre 11 de vous proposer de maintenir votre précédente décision. En conséquence, le droit sur les coupons subsisterait en principe. Les partisans de cet impôt ont été principalement influencés par la perte que la Confédération subirait du fait de la suppression de cet impôt. La réduction du taux à 3% adoucit sensiblement les effets de cet impôt, de sorte que les reproches qu'on lui fait d'être injuste et insupportable ne semblent pas justifiés aux yeux de la majorité de votre commission. Cet impôt est bien introduit et il peut être perçu d'une façon rationnelle.

Une compensation pour la suppression du droit sur les coupons n'est possible que par l'impôt pour la défense nationale, qui, toutefois, remarquons-le, n'est attribué à la Confédération que pour une durée limitée. Dès lors, la majorité de la commission vous propose de maintenir cet impôt et de rejeter, par conséquent, la proposition de la minorité de la commission qui sera défendue ici par M. Eder et qui tend à adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Eder, Berichterstatter der Minderheit: Es ist mir die Ehre zugefallen, den Antrag der Minderheit zu vertreten, der dahin geht, es sei dem Ständerat zuzustimmen, das heisst auf eine Weitererhebung der Couponsteuer zu verzichten. Unser Rat hat seinerzeit diese Couponsteuer, die heute 5% beträgt, herabgesetzt bzw. die Herabsetzung auf 3% in Aussicht genommen. Bei dieser Couponsteuer handelt es sich um eine Steuer, die tatsächlich ganz umstritten ist. Es ist schon früher der Antrag auf Abschaffung der Couponsteuer gestellt worden. Dass dieser Antrag in Minderheit geblieben ist, will nicht heissen, dass wir nicht darauf zurückkommen können, nachdem neue Erkenntnisse über den Wert oder Unwert sowie über die Funktionen der Couponsteuer vorliegen. Die Couponsteuer ist mit einem Satz von 2% eingeführt worden, und zwar in einem Zeitpunkt, als man mit Recht annehmen musste, nicht nur durfte, dass es mit der Besteuerung des Vermögens in der Schweiz im allgemeinen etwas schlecht bestellt sei, und zwar insbesondere der sogenannten Kapitalvermögen, also dauernder Kapitalanlagen, die nicht sichtbar sind. In der Zwischenzeit ist auf diesem Gebiet immerhin einiges geschehen. Ich erinnere an die Existenz der Verrechnungssteuer, die tatsächlich sehr Wesentliches erreicht hat. Wenn auch die Verrechnungssteuer nur 25% ist, so ist doch die Folge, dass sehr viele Steuerpflichtige es vorziehen, die Wertschriften dort, wo sie wohnen, zu deklarieren, anstatt gewissermassen anonym die 25% Verrechnungssteuer bezahlen zu müssen und dabei noch Gefahr laufen, wegen Steuerdefraudation in Schwierigkeiten zu geraten, wobei die bezahlte Verrechnungssteuer in keiner Weise in Anrechnung gebracht wird. Es scheint mir, dass, wenn ursprünglich diese Couponsteuer einen Sinn oder eine Berechtigung fand und man der Meinung war, es solle auch von seiten der Vermögens- oder Kapitalbesitzer etwas beigetragen werden, dieser Grund heute dahinfällt.

Es wird erklärt, bei der Couponsteuer handle es sich um eine Vermögensverkehrssteuer. Mit solchen Titulationen ist der Sache nicht geholfen. Es handelt sich um etwas anderes: Es ist eine Vorbelastung des Vermögensertrages, der nach Grundsätzen erfolgt, die nicht die Grundsätze der Mehrheit unseres Rates sind. Die Schwäche dieser Couponsteuer liegt darin, dass sie rein proportional, nicht progressiv ist. Wer einen Titel hat, beispielsweise eine Obligation, die 4% abwirft, bezahlt seinen Ansatz genau gleich wie derjenige, der Hunderte von Obligationen besitzt. Es wird bei dieser Steuer auf das Vermögen, auf das Einkommen, auf die sozialen Verpflichtungen in keiner Weise abgestellt oder Rücksicht genommen. Es darf hier einmal gesagt werden, dass es sich um eine Steuer handelt, die nach sozialen Gesichtspunkten versagt oder eine ganz schlechte Note verdient. In den Beratungen hat auch der Vertreter der sozialdemokratischen Gruppe ohne weiteres zugegeben, dass man eigentlich für die Steuer als

solche nicht gerade sehr viel Sympathie empfinde und dass man miteinander in bezug auf die Abschaffung dieser Steuer reden könne, unter der Voraussetzung, dass damit nicht eine wesentliche Entlastung aller Steuerpflichtigen erfolge, sowie unter der weiteren Voraussetzung, dass der Bund ungefähr den Betrag erreiche, auf den er budgetmässig angewiesen sei.

Auf alle Fälle bestehen zwei Anträge: auf der einen Seite der Antrag unseres Rates mit 27% Verrechnungssteuer und 3% gekürzte Couponsteuer, ferner der Antrag des Ständerates auf Abschaffung der Couponsteuer mit Erhöhung der Verrechnungssteuer auf 30%. Es ist in diesem Zusammenhang behauptet worden, dass diese Ausrechnung 27 plus 3% nicht praktisch sei. Immerhin fällt auf, dass die eidgenössische Steuerverwaltung, die seinerzeit erklärt hat, es sei keine Rede davon, dass man die kantonalen Steuern abrechnen könnte, das sei viel zu kompliziert und unpraktisch, und man müsse deshalb solche Gedanken ablehnen, heute geltend machen will, dass es keine Schwierigkeit habe, 27% auszurechnen. Wir sind natürlich auch einmal zur Schule gegangen und haben Kopfrechnen gelernt. Mit Gottes Hilfe würden wir natürlich die 27% ausrechnen können. Aber es gibt sehr viele kleine Leute, die nicht 27 plus 3%, nämlich 30%, berechnen müssen, sondern die Rechnung lautet dahin, was sie zurückzufordern haben. Ich bin lange genug Präsident einer Steuerrekurskommission gewesen, um einigen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse zu haben. Es gibt mehr Fälle, als Sie glauben, wo Leute auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer deswegen verzichten, weil ihnen die Sache schon jetzt reichlich kompliziert erscheint.

Nun ist die Frage: Soll diese Verrechnungssteuer erhöht werden oder nicht? Die Minderheit unserer Kommission ist der Auffassung, das sei durchaus tunlich, und man könne statt 25% wie bis anhin in Zukunft 30% Verrechnungssteuer erheben.

Demgegenüber ist von anderer Seite der Einwand gekommen, das könnte in bezug auf die Kapitalanlagen von Ausländern in der Schweiz schwierig werden. Tatsächlich ist es bei der Verrechnungssteuer so, dass sie nicht nur eine Steuer für Leute ist, die im Lande wohnen und unterlassen haben, an ihrem Wohnort die Steuer zu deklarieren, sondern eine Steuer für jene, die im Ausland wohnen und im Inland kein Steuerdomizil haben. Es ist befürchtet worden, dass gegenwärtig, wo man wegen der Geldknappheit um ausländische Kapitalien froh ist, solches ausländisches Kapital unser Land endgültig verlassen könnte, wenn wir die Verrechnungssteuer von 25 auf 30% erhöhen würden. Ich glaube, dass das eine ganz unnötige Befürchtung oder geradezu ein Irrtum ist. Dem Ausländer, ob er nun in Paris oder anderswo wohnt, kann es absolut gleichgültig sein, ob er 25% Verrechnungssteuer und 5% Couponsteuer, total 30%, zu bezahlen hat oder ob er neu 27% plus 3% oder nach Auffassung der Minderheit der Kommission nun 30% Verrechnungssteuer ohne supplementäre Couponsteuer zu entrichten hat. Für ihn sind es 30%. Es ist also nicht zu befürchten, dass auf dem Kapitalmarkt durch die Anträge der Minderheit neue Schwierigkeiten entstehen würden, die wir nicht wollen.

In der Diskussion, auch in unserem Kreise, ist nun behauptet worden, es handle sich hier um eine Steuer, die sehr viel abwerfe. Man sprach von 74 Millionen Franken. Man hat dabei ganz vergessen, dass unser Rat schon beschlossen hat, die Couponsteuer von 5% auf 3% herabzusetzen, so dass gar nicht mehr 74 Millionen Franken in Frage kommen, sondern nur noch 43 Millionen Franken. Das Departement hat es jedenfalls so berechnet. In bezug auf diese 43 Millionen Franken stellt sich nun die Frage, wie sie gedeckt werden könnten. Unsere Meinung geht dahin, dass die Verrechnungssteuer, wie ich schon ausgeführt habe, ohne Schwierigkeiten von 25 auf 30% erhöht werden könnte, so dass wir da etwa 13 Millionen Franken zusätzliche Einnahmen hätten, womit die ganze Differenz noch 30 Millionen Franken betrüge. Es ist erklärt worden, bei dieser Verrechnungssteuer handle es sich um eine unsichere Steuer. Es ist auch von einer Defraudantensteuer gesprochen worden, es ist gesagt worden, man wisse nicht genau, ob die Defraudanten bei ihrem Verhalten bleiben oder ob sie sich bekehren wollen. Es ist anzunehmen, dass bei einer Erhöhung der Verrechnungssteuer von 25 auf 30%, wobei man von der Couponsteuer nicht mehr reden würde, sich dies tatsächlich da und dort dahin auswirken würde, dass der Betreffende findet, es sei nun nicht mehr sehr attraktiv oder interessant, diese 30% Verrechnungssteuer zu bezahlen und weiterhin das Risiko zu laufen, ertappt zu werden. Wenn die Zahl derjenigen, die nun in sich gehen und ihre Deklaration korrigieren, wie es sich gehört, ziemlich gross ist, glaube ich nicht, dass daraus ein grosser Schaden entstehen würde. In der Gemeinde, in der sie wohnen, und im Kanton, wo sie steuerpflichtig sind, haben sie diese Steuer zu zahlen. Der Fiskus kommt aber auch bei der Wehrsteuer zur Sache.

Zum Schluss möchte ich folgendes zu bedenken geben: Es gibt immer noch Leute, nicht nur hier im Rate, sondern auch bei den Stimmberechtigten und den Steuerzahlern, die sich mit dem Gedanken einer dauernden, gewissermassen verewigten direkten Bundessteuer auf Vermögen und Einkommen nicht ganz einverstanden erklären können. Die Chefs des Finanzdepartements haben schon in früheren Zeiten erklärt, auch hier im Rate – ich erinnere an die Aussagen von Bundesrat Nobs und seines Nachfolgers –, dass die Belastung des Vermögens in der Schweiz zu hoch sei. Ob nun mit der Couponsteuer viel gewonnen ist oder nicht, wäre zu untersuchen. Auf alle Fälle ist es sicher ein vernünftiger Grundsatz, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, es sollte nun genügen, wenn der Bund schon sein Auskommen nicht finden kann ohne direkten Eingriff in die Steuersubstanz, dass er auf das Einkommen sich beschränken müsse. Tatsächlich ist die Minderheit der Kommission auch heute nicht in der Lage, Ihnen eine Ersatzsteuer für die direkte Bundessteuer zu offerieren, und konkrete Vorschläge, die das erlauben würden, liegen eigentlich gar nicht vor. Aber wenn wir uns schon mit dieser Bundessteuer befreunden oder abfinden müssen, so sollte man sich auf den Standpunkt stellen: Also, der Bund soll sich mit der Besteuerung des Einkommens begnügen. Er soll aber das Vermögen, die Vermögenssubstanz den Kantonen und Gemeinden reservieren. Diejenigen, die

nun schon unterlegen sind bei der Entscheidung der Frage, ob der Bund respektieren soll, was man im Kanton bezahlt hat, ob der Bund den sogenannten Steuerabzug bewilligen soll, diejenigen, die dort mit Enttäuschung festgestellt haben, dass sie nicht durchgekommen sind, erwarten immerhin, dass man hier auf sie Rücksicht nimmt und vielleicht diese grundsätzliche Unterscheidung vornimmt. Ich glaube, das Opfer der budgetmässigen 30 Millionen Franken angesichts von 2 Milliarden Franken wäre es vielleicht wert, dass man auch bei den Bänken der Opposition etwas bessere Stimmung macht und erklärt, man wolle nun hier eine etwas mehr grundsätzliche Lösung. Deshalb glaube ich, geht es hier um eine Frage, die nicht so nebensächlicher Art ist, wie es scheinen könnte.

Noch eine letzte Bemerkung: Ob sie den Steuersatz beim Einkommen auf 4% oder 5% oder den Maximalsatz auf 7% oder 8% festlegen, ob Sie die Belastung der Waren beim Umsatz oder bei der Verzollung so oder so ansetzen, Sie haben genau die gleiche Arbeit. Hier aber ersparen Sie auch in dieser Richtung etwas, indem eine Steuer, die eben kompliziert ist, eine Steuer, die einen eigenen Apparat bedingt, in Wegfall kommt. Ich habe immer zu denjenigen gehört, die für eine Vereinfachung auch in der Verwaltung eingetreten sind. Ich habe es bedauert, dass man seinerzeit die Ansätze der Umsatzsteuer herabgesetzt hat und eine so komplizierte Geschichte geschaffen hat, anstatt dass man dem Konsumenten entgegengekommen wäre und den Katalog der steuerfreien Artikel erweitert hätte unter Belastung des Satzes. Damit hätte man die Kontrolle vereinfacht und sie erträglich gemacht. So scheint es mir auch hier zu sein. Es geht hier tatsächlich nicht nur einzig darum, ob man einigen Leuten eine Verärgerung ersparen will oder nicht, ob man allenfalls danach trachten soll, dem Bund noch weitere Ersatzeinnahmen zu verschaffen, sondern es geht um ein Prinzip. Dass es nicht unmöglich ist, dem Bund Ersatz zu beschaffen, hat uns das Departement in der Kommissionsberatung deutlich gezeigt. Auf die Bedenken, die speziell von unserer Gruppe aus rechtzeitig vorgetragen worden sind, hat das Departement Vorschläge ausgearbeitet, die dahin gehen, wie man den Ausfall dieser 43 Millionen Franken für den Bund decken könnte. Ob man auf das eintritt, ob man neben der Erhöhung der Verrechnungssteuer weitere Ersatzsteuern beschliessen will, ist eine Frage, die zu prüfen sein wird. Auf alle Fälle soll man uns nicht erklären, man könne es nicht. Wenn man will, so kann man es gut tun. Aber es braucht den guten Willen, um das zu tun, was sich unserer Auffassung nach aufdrängt.

Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen hier Zustimmung zum Ständerat.

M. **Clottu:** Dans toute procédure de liquidation de divergences opposant les deux Conseils de l'Assemblée fédérale, chacun doit admettre quelques concessions, s'il désire obtenir un résultat positif. Or, les propositions que, dans sa majorité, la commission de notre Conseil nous présente pour le nouveau régime financier de la Confédération n'accordent, dans ce sens, que fort peu au Conseil des Etats. Il n'est guère, parmi les questions de quelque importance, que le principe de la variabilité conditionnelle des taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt de défense nationale, introduit par la Chambre haute, qui ait été retenu par notre commission. Et encore, une forte minorité de celle-ci s'y oppose-t-elle. Tout cela est bien mince et n'augure rien de bon pour une solution définitive satisfaisante. S'il entend participer activement à l'élaboration d'une telle solution, notre Conseil doit, de toute évidence, faire œuvre plus conciliatrice que sa commission.

Le Conseil national pourrait en particulier agir dans ce but, me semble-t-il, en se ralliant à l'une des deux thèses fondamentales que le Conseil des Etats a adoptées, qu'il tient manifestement pour essentielles en l'espèce et qui sont: premièrement la suppression des droits de timbre sur les coupons, secondement une sensible réduction des taux de l'impôt de défense nationale. Pour faire un geste de compréhension substantielle à l'égard de la Chambre haute, notre Conseil devrait donc, en tout cas, faire sienne l'une de ces deux décisions. A défaut, on ne voit pas bien comment une négociation ultérieure serait possible.

Mais, sous cette optique, laquelle des deux décisions en cause devrait avoir notre préférence? Les opinions peuvent varier à ce propos. Personnellement, je porte sans hésiter mon choix sur la suppression des droits de timbre sur les coupons, parce qu'une telle suppression serait plus expressive, plus significative qu'une réduction des taux de l'impôt fédéral direct.

On a déjà exposé à cette tribune les divers motifs justifiant cette mesure. Je voudrais uniquement insister encore sur le fait que, contrairement à une opinion assez répandue, les placements sur titres, donc ceux dont le revenu est frappé par les droits de timbre sur les coupons, ne sont pas l'apanage des gens fortunés mais bien au contraire intéressent chacun. Un grand nombre de personnes, notamment dans les professions indépendantes, placent en bonne partie sur titres les économies qu'elles ont voulu et pu réaliser, non par goût de la capitalisation mais simplement pour se garantir contre les aléas du lendemain. Quant à ceux qui n'ont pas eu cette possibilité, ils ne sont pas pour autant étrangers au sort des placements sur titres car tous les établissements de prévoyance sociale auxquels ils sont affiliés pratiquent largement de tels placements, à commencer par l'administration des fonds centraux de l'assurance vieillesse et survivants.

C'est ainsi que la perception des droits de timbre sur les coupons constitue aujourd'hui, pour une part importante, un prélèvement sur les revenus destinés à alimenter les œuvres individuelles ou collectives de prévoyance. Dès lors, on comprend mal que la Confédération persiste à soumettre les revenus des titres à une surimposition spéciale que ne connaissent pas les revenus d'autres placements de fonds. On peut s'en étonner d'autant plus que les pouvoirs publics ont un avantage direct au développement de la prévoyance et qu'ils encouragent, en outre, ce développement par maintes mesures, voire au moyen de participations financières.

Vous admettrez, chers collègues, que ce sont là des raisons pertinentes, à côté d'autres que je ne répéterai pas, pour abolir les droits de timbre sur

les coupons. Mais il y a plus. La Confédération trouve ici l'occasion de confirmer, non par des paroles ou des écrits mais par un acte positif, qu'elle entend soutenir l'épargne dans son sens le plus large. Alors que le poids de la fiscalité actuelle peut laisser supposer que les autorités publiques n'ont plus guère cette préoccupation, une démonstration de cette nature serait la bienvenue. Elle procurerait un réconfort attendu à ceux qui croient encore à la valeur de l'effort personnel.

Pour le cas où, néanmoins et malheureusement, notre Conseil refuserait à biffer de la Constitution les droits de timbre sur les coupons, une autre formule de conciliation avec le Conseil des Etats, moins satisfaisante à mes yeux, devrait être recherchée, nous l'avons vu, dans la réduction sensible des taux de l'impôt de défense nationale. J'ai déposé dans ce but une proposition éventuelle que, s'il y a lieu, je commenterai brièvement en temps utile.

Schaller: Schon der Beschluss des Nationalrates, die Couponsteuer im Satz von 5 auf 3% zu reduzieren, war im Finanzplan des Bundesrates nicht vorgesehen. Der überraschende Beschluss des Ständerates, die Couponsteuer überhaupt aufzuheben, hat dann dem Finanzplan einen wirklich argen Stoss versetzt. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission für die Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes hatte den Eindruck, es wäre wirklich nicht zu begründen und auch dem Volke nicht verständlich zu machen, dass man im Zuge der Beratungen über die Neuordnung des Finanzhaushaltes eine verfassungsmässig bereits verankerte und seit Jahren eingelebte Steuer herausnehme, dass man sie abschaffe in einem Moment, wo man ja genug Schwierigkeiten hat, neue Steuern (wie die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer) einigermassen fest in der Verfassung zu verankern.

Es handelt sich bei der Couponsteuer sicher um eine Steuer, die nicht beliebter ist als alle andern; keine Steuer ist populär, das ist ganz klar. Aber man kann bei der Couponsteuer sicher nicht behaupten, sie sei eine ungerechte Abgabe auf dem Vermögensertrag. Die Kombination dieser indirekten Abgabe beim Bund mit den direkten Vermögensbesteuerungen wurde im allgemeinen als richtig und steuertechnisch gut im System stehend empfunden. Die Couponsteuer ist im Satze mässig. Man hat in den letzten Jahren nie von einer Volksbewegung gegen die Couponsteuer gehört. Auf jeden Fall hinderte die Erhebung der Couponsteuer die Vermögensbildung nicht, sicher nicht in nennenswerter Weise. Das bezeugen alle Statistiken über die Vermögensbildung und die Bildung von Sparkapital in der Schweiz. Mit dem Beschluss des Nationalrates ist die prohibitive Wirkung der Couponsteuer auf die Vermögensbildung oder die bremsende Wirkung auf die Vermögensbildung schon geringer geworden. Wir haben den Satz auf 3% herabgesetzt. Deshalb ist die Kommissionsmehrheit der Auffassung, die Couponsteuer solle beibehalten werden. Auch in den Kantonen hat sich die Steuer eingelebt. Der Anteil der Kantone an dieser Couponsteuer ist nichts anderes als ein Ausgleich für die an den Bund abgetretenen Rechte auf Erhebung von Coupons- und Stempelsteuern.

Gänzlich unmöglich erscheint nun vor allem den Finanzdirektoren der Kantone – sie sind durchwegs der gleichen Ansicht – der vom Ständerat vorgeschlagene Ersatz für die Anteile an den Couponsteuern. Der Ständerat sah vor, dass 10% des Ertrages aus der Verrechnungssteuer als Ersatz für die ausfallende Couponsteuer an die Kantone abgegeben werden soll. Abgesehen von viel grösseren technischen und administrativen Schwierigkeiten, die eine solche Regelung mit sich bringen müsste, besteht ein ganz wesentlicher Grund für die Finanzdirektoren, diese Ersatzlösung energisch abzulehnen. Die Kantone sollen sich an der Verrechnungssteuer beteiligen, die auf der Defraudation, auf dem Steuerbetrug beruht. Sie wollen gar nicht an dieser Steuer beteiligt sein, und zwar aus leicht ersichtlichen Gründen. Das wesentliche Motiv aber für die Überlegung der Finanzdirektoren liegt darin, dass die Erträge aus der Verrechnungssteuer höchst unsicher sind. Sie sind keineswegs einfach so zu errechnen, dass man sagt: Die eidgenössische Verrechnungssteuer bringt im Jahr 1956 so und soviel ein; 10% davon ergeben ungefähr den bisherigen Anteil an der eidgenössischen Couponabgabe. Es können Umstände eintreten, die den Ertrag der Verrechnungssteuer sehr fluktuierend gestalten. Ich erinnere daran, dass gerade im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bundesfinanzen die Frage von Amnestien wieder diskutiert wurde. Wenn jetzt oder in absehbarer Zukunft der Bund und die Kantone wieder Amnestieerlasse ausgeben sollten, würden selbstverständlich sehr viele Personen das hinterzogene Kapital deklarieren. Ein starker Rückgang der Erträge der Verrechnungssteuer wäre die natürliche Folge und damit ein entsprechender Rückgang der Beiträge an die Kantone. Auch ist nicht unbekannt, dass sehr viel Fluchtgeld in der Schweiz in schweizerischen Wertpapieren angelegt ist. Dieses Fluchtgeld geht vielleicht aus irgendwelchen Gründen wieder ins Ausland, die Wertpapiere gehen erneut in Schweizerbesitz über und werden dann, wie wir annehmen wollen, ordentlicherweise deklariert. Das hat zur Folge, dass der Ertrag der Verrechnungssteuer sehr stark zurückgeht. Der vorgeschlagene Ersatz kommt sicher für die Kantone nicht in Frage. Es wäre auch eine schlechte Lösung, die Verrechnungssteuer zu verwenden, um die Couponabgabe vermeiden zu können. Das haben auch die Herren Vertreter der Minderheit anerkannt.

Aus allen diesen Erwägungen möchte ich Ihnen beliebt machen, an der Couponsteuer mit 3% festzuhalten.

Munz: Auf dem Bundessteuergebiet macht sich ein ungeheures Beharrungsvermögen geltend. Was einmal besteht und sich angeblich eingelebt hat, wird zäh verteidigt. Und wäre es auch nur auf Grund der Kriegsvollmachten zustande gekommen. Man hat in diesem Saale immer etwa wieder von Finanzreformen gesprochen. Aber eine solche gab es ja nie. Der Name war immer viel zu anspruchsvoll, schon für die betreffenden Botschaften des Bundesrates.

Unsere gegenwärtige Pendenz Couponsteuer bietet eine letzte Chance. Wir haben Gelegenheit, unsere Beschlüsse doch noch aus den Niederungen reiner Routine herauszuheben. Wir stehen vor der

Möglichkeit, ein eigentliches Unkraut im eidgenössischen Steuergarten auszurotten. Dieses Unkraut heisst Couponsteuer. Im Ständerat ist mit der imposanten Mehrheit von 31:7 Stimmen die Beseitigung der Couponsteuer bereits beschlossen worden. Die beiden Herren Referenten haben versäumt zu sagen, dass auch in unserer Kommission der Wind etwas gekehrt hat. Am Anfang war ein knapper Drittel für Abschaffung. Später war dann in Lausanne das Stimmenverhältnis 14:11. Wenn Sie die Namen unter dem Minderheitsantrag Eder lesen, finden Sie auch freisinnige und namentlich auch bäuerliche Vertreter. Nur die SP ist von den grossen Parteien nicht vertreten.

Vor allem ist zu sagen, dass es sich bei der Couponsteuer nicht um eine normale Beerdigung handeln würde. Es geht ja eigentlich nur darum, die Couponsteuer in die Verrechnungssteuer einzubauen. Die Verrechnungssteuer stiege damit von 25 auf 30%. Das ist der Sinn des fast einstimmigen Beschlusses des Ständerates und auch der Sinn des Antrages Eder. Steuerentlastung, ja – aber das auch nur bedingt –, und zwar in einer ethisch hochwertigen Form. Wir hätten einmal Gelegenheit, hier einzig und allein die steuerehrlichen Inländer zu entlasten. Denn die unehrlichen müssten ja anstatt 25% nach dem Einbau 30% Verrechnungssteuer bezahlen.

Der Widerstand gegen den Einbau der Couponsteuer liegt in unserem Rate zur Hauptsache bei den Sozialdemokraten. Immerhin ist dieser Widerstand kein ganz bedingungsloser mehr. Herr Weber hat in Lausanne, wenn auch sachte, angedeutet, dass sich im Falle von Kompensationen über die Sache reden liesse. Offenbar sieht man auch im Lager der Sozialdemokraten ein, dass es sozial hochwertigere Steuern gibt. Ich denke zum Beispiel an eine höhere Maximalprogression bei der Wehrsteuer. Im Grunde schlägt doch die Couponsteuer der sozialdemokratischen Steuerideologie geradezu ins Gesicht. Die Couponsteuer ist mit ihren fixen 5% eine rein proportionale Steuer. Arm und reich zahlen genau gleich viel. Der kleinste Sparer zahlt soviel wie der Multimillionär. Die Couponsteuer kennt keine Existenzminima, sie kennt keine Familienabzüge, keinen Schuldenabzug. Es ist die roheste Steuer, die man überhaupt nur aushecken kann. Das zeigt sich etwa darin, dass die Personal-Pensionskassen mit zu den ergiebigsten Objekten der Couponbesteuerung zählen. Vielleicht wissen es nicht alle Kollegen: auch die AHV entrichtet Jahr für Jahr nicht nur Hunderttausende, sondern einige Millionen Franken an Couponsteuern. Die Eidgenossenschaft subventioniert mit hohen Beträgen die AHV. Hinterher holt man wieder einen Teil mit der Couponsteuer zurück. Organisationen, die sonst steuerbefreit sind, mit guten Gründen, unterliegen eben automatisch der rohen Couponsteuer.

Ich muss nun, eigentlich „contre cœur", doch noch einige Bemerkungen machen zum Abwehrkampf des verehrten Herrn Bundespräsidenten gegenüber der Abschaffung der Couponsteuer. Herr Bundespräsident Streuli liebt ja sonst die ausgefahrenen Geleise nicht. Er hat sich etwa für die BIP mutig exponiert. Er schont mit seiner Zunge bisweilen nicht einmal seine Parteifreunde. Jetzt müsste er sich einen Ruck geben, sozusagen in letzter Stunde. Unter seinem Regime würden dann die Finanzhistoriker der Schweiz wohl einmal feststellen, unter dem Regime des Herrn Bundespräsidenten Streuli sei die verachtungswürdigste Steuer ausgerottet worden, die es im eidgenössischen Steuergarten gibt. Im Ständerat ist die Schlacht gewonnen. Und hier fehlt wohl gar nicht mehr so viel bei einem Stimmenverhältnis von 14:11 in der Kommission.

Nun aber zu der Art, wie die Verteidigung der Couponsteuer von der Regierungsbank aus geführt worden ist. Ich will hier ganz offen sprechen. In der Demokratie ist es ja das Recht der Mehrheit, zu regieren. Das Recht der Minderheit ist es aber, die Mehrheit zu kritisieren.

Ich behaupte einmal – Herr Eder hat den Sachverhalt bereits angedeutet – dass die Zahlen über den allfälligen Einnahmenausfall, die dem Rate serviert worden sind, höchst fragwürdig sind. Ich bin überzeugt, dass man die Mehreinnahmen aus der Verrechnungssteuer angesichts des Umfanges der Defraudation beim mobilen Vermögen viel zu niedrig eingeschätzt hat. Das dient natürlich der bundesrätlichen These. Aber noch etwas ist zu sagen. In seiner letzten Intervention hat Herr Ständerat Klöti ja vehement auf das hingewiesen: Wenn man die Verrechnungssteuer erhöht, dann wird die Defraudation zurückgehen. Aber die Mehreinnahmen, die aus diesem Ehrlichwerden resultieren, sind in den Zahlen, die Sie bekommen haben, mit keinem Rappen berücksichtigt.

Und ein zweites. Der Nationalrat hat sich im Sommer für eine 27prozentige Verrechnungssteuer entschlossen. Unsere Fraktion hat vor Ihrem Rate sofort diese unrunde Zahl kritisiert. Herr Bundespräsident Streuli hat die Komplikationen bei den Steuerzahlern, den Banken und den Steuerämtern glattweg bestritten. Das war sein gutes Recht. Er hat unsere Behauptung auch noch bestritten in Lausanne. Er hat erklärt, und das hat uns ja einerseits fast gerührt, er sei persönlich bei gewissen Bankiers gewesen und habe sie gefragt, ob es denn wirklich stimme mit diesen zusätzlichen Scherereien. Und diese Bankiers hätten gesagt: keine Rede davon. Nun, wem der Herr Bundespräsident die Ehre seines Besuches erweist, ist natürlich nicht unhöflich. Er wird dem Herrn Bundespräsidenten nicht erklären, dass seine Aussagen vor dem Nationalrat doch nicht ganz so stichhaltig waren.

Aber es ist jetzt etwas passiert, das uns mit Freude erfüllt hat. Meine Herren, vor kurzer Zeit ist Ihnen ein Zirkular von der Schweizerischen Bankier-Vereinigung zugekommen. Die Bankier-Vereinigung hat sich sehr sachlich und ruhig mit dieser Streitfrage „Komplikationen bei den Banken und den Steuerzahlern" auseinandergesetzt. Was lesen wir darin? Ich will ganz wörtlich zitieren: Die Realisierung einer 27prozentigen Verrechnungssteuer wäre „in der Praxis mit ganz bedeutenden und entsprechend unzumutbaren Umtrieben und Mehrarbeiten verbunden".

Man mag die Bankiers lieben oder nicht lieben. Hier ging es ihnen offenkundig nicht darum, Steuerersparnisse anzustreben. Denn in der gleichen Vernehmlassung sehen sie ja 30% Verrechnungssteuer und nicht nur 27% vor. Sehr richtig bemerkt die Bankier-Vereinigung, dass der 27prozentige Satz auch für die Steuerpflichtigen „unannehmbar" sei.

Sie haben das übrigens auch in der Presse gelesen. Steuerkommissäre, Bankbeamte usw. haben ja die Redaktionen geradezu mit Zuschriften überschwemmt. Die Bankier-Vereinigung stellt fest, die Aussetzung des Rückerstattungsanspruches im Wertschriftenverzeichnis verlange „umständliche Berechnungen". Sie fährt fort: „Diese Zumutungen an die Steuerpflichtigen würden berechtigten Ärger und Verdruss im Publikum schaffen und dem Steuermalaise weitere Verbreitung geben." Ich weiss jetzt nicht, ob Herr Bundespräsident Streuli wirklich glaubt, dass alle diese Warnungen jeder Grundlage entbehren. Ob er auf die wenigen Bankiers, die er persönlich begrüsst hat und die sehr höflich waren, mehr abstellen will.

Ich muss leider schliesslich noch einen dritten Punkt erwähnen. Ich tue es gar nicht gerne. Nun, während der Herbstsession fiel im Ständerat bei der Verteidigung der Couponsteuer durch Herrn Bundespräsident Streuli der Name eines der angesehensten Finanzwissenschafter des Landes. Und zwar zugunsten der Weiterführung der Couponsteuer. Ich war darüber sehr erstaunt. Alle Publikationen dieses bedeutenden Mannes in dieser Sache lauteten seit Jahrzehnten gegen die Couponsteuer. Auch seine, dem Finanzdepartement wiederholt erstatteten Expertengutachten. Nun vernahm ich von Herrn Bundespräsident Streuli, sein Gewährsmann sei aus einem Saulus zu einem Paulus geworden. Wenige Tage nachher erfuhr ich dann aber aus direkter Quelle, dass im Ständerat eine höchst erstaunliche Falschmeldung erfolgt ist. Die fragliche Persönlichkeit hat sich nämlich unverändert bis heute eindeutig gegen die Weiterführung der von ihr scharf angegriffenen Couponsteuer gewendet. Ich will diesen etwas bedauerlichen Zwischenfall jedoch nicht weiter ausmalen.

Ich bitte Sie jetzt lediglich, dem Antrag unseres Kollegen Eder zuzustimmen und damit eine leidige und schwerwiegende Differenz gegenüber dem Ständerat zu beseitigen. Sie würden damit in zwölfter Stunde noch ein kleines Stück Reformarbeit leisten.

Präsident: Aus der Mitte des Rates ist das Wort nicht weiter verlangt, es sprechen jetzt noch die beiden Herren Referenten, und anschliessend wird sich noch der Herr Bundespräsident äussern.

Hauser, Berichterstatter: Ich möchte nur zu einem Punkt Stellung nehmen, der in den Voten der Gegner immer wieder aufgetaucht ist; das ist die These, die Couponsteuer sei proportional und infolgedessen unsozial.

Der Wertpapierbesitz des kleinen Mannes ist an einem kleinen Ort. Der grösste Teil des Volkes verfügt über keine oder nur wenige Wertschriften; dagegen findet das Sparheft bei ihnen um so eher Anwendung. Ich darf Ihnen vielleicht auf Grund der Erfahrungen in unserer Bank darüber einige Angaben machen. Wir haben 550 000 Sparhefte mit einem Gesamtguthaben von 1,2 Milliarden Franken. Sie wissen, dass heute zwischen dem Sparheft- und dem Obligationenzins eine ziemlich grosse Marge besteht, welche also eigentlich die Sparheftinhaber veranlassen sollte, zu den Obligationenanlagen überzugehen, weil sie lukrativer sind. Das ist nun aber keineswegs der Fall. Darf ich Ihnen als Beispiel die letzte Anleihe unserer Bank von Ende August anführen? Obschon ein Zinsgefälle von 1½% bestand zwischen Sparheft- und Obligationenzinsen, war die Beteiligung der Sparer an unserer Anleihe äusserst minim. Von den 550 000 Sparheftinhabern haben sich ganze 2728 an der Anleihe beteiligt, gezeichnet haben sie 12,3 Millionen Franken; das heisst nur 1% ihres Sparguthabens haben sie umgewandelt in die höherverzinslichen Obligationen.

Man sieht immer wieder, dass der kleine Sparer (und es sind ja vor allem kleine Sparer; denn 80% der Sparhefte weisen ein Guthaben von unter 3000 Franken auf) vorwiegend ein Zwecksparer ist, der sich viel konjunkturabgewandter verhält als andere Leute und sich nicht durch höhere Zinsangebote zu anderen Anlageformen verleiten lässt. Deshalb kann die Couponsteuer in ihrer Auswirkung nicht unsozial sein, weil sie ja die kleinen Leute sozusagen nicht trifft.

Ich darf vielleicht Herrn Munz, der immer wieder Finanzwissenschafter anführt, noch einen anderen Wissenschafter entgegenhalten. Sein Name ist mir zwar entfallen, aber das Zitat stammt von unserem gleichen Lehrer, Herrn Professor Grossmann, der in einem apodiktischen Satze erwähnte: Alte Steuern = gute Steuern; neue Steuern = schlechte Steuern. Da sollte man nicht einfach so mir nichts dir nichts die Couponabgabe auf die Seite stellen und auf eine eingelebte Steuer verzichten.

Eine Kompensation für die Couponsteuer wäre ja nur auf dem Wege über die Wehrsteuer möglich, die jedoch – im Unterschied zur Couponsteuer – nur temporär in der Verfassung verankert ist, nicht dauernd, wie dies bei der Couponsteuer gegenwärtig zutrifft.

M. **Glasson,** rapporteur: Nous voulons constater avec M. Eder, qui loyalement l'a reconnu, que la minorité n'est pas en mesure de présenter une proposition compensant la perte des 54 millions qui résulterait de la suppression du droit de timbre sur les coupons.

D'autre part, je dirai à M. Munz que si certains estiment que le droit de timbre sur les coupons est de la mauvaise herbe, d'autres milieux considèrent d'autres impôts comme de la mauvaise herbe aussi, de sorte que si le jardinier parlementaire voulait s'amuser à supprimer toutes les mauvaises herbes du jardin, il supprimerait vraisemblablement le jardin et par là toutes les recettes de la Confédération, de sorte qu'on ne parlerait plus de réforme des finances!

Bundespräsident **Streuli:** Ich werde mich in diesem Stadium der Differenzbereinigung zwischen beiden Räten so knapp wie möglich fassen. Doch möchte ich Sie jetzt bitten, mir zu gestatten, bei dieser ersten Differenz einige allgemeine Bemerkungen zur ganzen Differenzbereinigungsfrage anzubringen.

Der Bund hatte in den letzten Jahren das grosse Glück, seine Staatsrechnung dank der sehr guten Konjunktur wiederholt mit ansehnlichen Überschüssen abzuschliessen. Diese grossen Überschüsse der Staatsrechnung erweckten den verständlichen Wunsch nach Entlastung des Steuerzahlers. Mit einem ersten Schritt, nämlich mit dem Steuerabbau

von 10 bis 40% im Jahre 1955, kam man diesem Verlangen entgegen. Und in seiner Botschaft vom 1. Februar 1957 über die Neuordnung, die ab 1959 in Kraft treten soll, hat der Bundesrat weitere erhebliche Entlastungen vorgeschlagen. Ihrem Rat ging dieses Entgegenkommen an die Stimmberechtigten und Steuerzahler noch nicht weit genug. Sie haben in der Vorlage, die Sie als erster Rat behandelten, namhafte zusätzliche Abstriche vorgenommen. Diese Tendenz setzte sich auch in der Ständekammer unvermindert fort. Man hätte meinen können, diese müsse Ihren Rat noch unterbieten. Die finanziellen Auswirkungen einer solchen Entwicklung sind aber für den Bund unerfreulich und geben heute zu grossen Besorgnissen Anlass.

Ich möchte Ihnen doch die hier in Frage kommenden Zahlen noch einmal in Erinnerung rufen. Vor dem 10 bis 40prozentigen Steuerabbau war ein Überschuss im Durchschnitt der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Bundesfinanzordnung von 532 Millionen zu erwarten gewesen. Bei Fortführung der gegenwärtigen Finanzordnung, also nach dem 10 bis 40prozentigen Steuerabbau, wäre noch ein Überschuss von 394 Millionen Franken zu erwarten, nach dem Antrag des Bundesrates in seiner Botschaft noch ein solcher von 232 Millionen. Nach dem Beschluss des Nationalrates sind es noch 172 Millionen, nach dem Beschluss des Ständerates noch 135 Millionen. Wenn Sie die 60% Benzinzollanteil gemäss Strassenverkehrsvorlage berücksichtigen, bleiben gerade noch 112 Millionen Franken der Gesamtrechnung in Zeiten der Hochkonjunktur, gegenüber 532 Millionen noch vor kurzer Zeit! Dies ist die Preisgabe an Einnahmen zu Lasten des Bundes. Vom Standpunkt der Steuerzahler aus bedeutet die Vorlage, wie sie aus dem Ständerat hervorgegangen ist, eine Entlastung der Steuerpflichtigen sämtlicher Wirtschaftskreise um 489 Millionen Franken, also eine Entlastung von beinahe einer halben Milliarde Franken. Gemäss den heute vorliegenden Anträgen Ihrer Kommission beträgt die Entlastung 436 Millionen. Sie werden nicht überrascht sein, wenn ich sage, dass es nicht mehr verantwortet werden kann, dass auch nur eine Million mehr dem Bund weiter entzogen wird als nach den Beschlüssen und Anträgen Ihrer Kommission.

Zu diesen Überschüssen, die noch verbleiben, gestatte ich mir drei grundlegende Feststellungen.

1. Diese Überschüsse verstehen sich immer ohne Schuldentilgung, im Gegensatz zu der Ordnung, wie wir sie bei unsern Gemeinden und Kantonen kennen, wo immerhin in die Rechnung zuerst noch eine Amortisationsquote eingesetzt wird. Dieser Überschuss dient gewissermassen der Tilgung. Nun tilgen Sie in Zeiten der Hochkonjunktur nach Beschluss des Ständerates mit einem Überschuss von 112 Millionen eine Schuld von über 7 Milliarden. Die Rechnung, wie lange das geht, ist leicht zu machen.

2. Für die Berechnung dieser Überschüsse im Durchschnitt der Jahre 1959–1963 – es handelt sich immer um die selbe Vergleichsgrundlage, nämlich um die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage – ist man von der heutigen günstigen Wirtschaftslage der letzten Jahre ausgegangen und hat dazu noch ein weiteres Wachstum der Bevölkerung sowie des Volkseinkommens angenommen und damit ein entsprechendes Wachstum der Fiskaleinnahmen vorausgesetzt. Alle Einnahmen, die wir hier berechnet haben, sind also höher eingesetzt, als sie heute wären.

3. Wenn diese Annahmen auf der Einnahmenseite schon überaus optimistisch sind, haben wir auch noch die Ausgabenseite zu berücksichtigen. Hier müssen wir feststellen, dass bereits eine Änderung seit dem Zeitpunkt stattgefunden hat, da der Bund die Botschaft redigierte. Es zeichnen sich bereits neue künftige Aufgaben des Bundes ab, die sicher vermehrte Aufwendungen bringen werden und die in unserer Botschaft noch nicht in vollem Umfange berücksichtigt sind. Ich zitiere beispielsweise bloss die Landesverteidigung, Ausgaben für Atomenergie und Atomforschung sowie für den weiteren Ausbau der Sozialwerke und der internationalen Hilfswerke. Unter diesen Umständen kann man sich wirklich ernstlich fragen, ob nach den Beschlüssen des Ständerates selbst für Jahre guter Konjunktur überhaupt noch etwas für Schuldentilgung bleiben wird. Aber nicht nur das. Es muss im Gegenteil angenommen werden – persönlich befürchte ich das allen Ernstes –, dass die Bundesrechnung unter diesen Voraussetzungen schon im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Vorlage ein Defizit aufweisen wird. Das aber könnte nicht das Ziel einer Neuordnung des Bundeshaushaltes sein. Ich möchte das noch kurz näher ausführen.

Auch wenn wir nicht mit einer grossen Wirtschaftskrise rechnen wollen, wie wir sie in den dreissiger Jahren kannten, sollten wir doch die Möglichkeit einer gewissen Konjunkturabschwächung ins Auge fassen. Wenn Zölle, Wust, Stempelabgaben und andere Steuern infolge einer Konjunkturabschwächung auch nur um 10% hinter die eingesetzten Erträge zurückgehen, dann bleibt, auch ohne neue Ausgaben, bereits kein Überschuss mehr. Ein zehnprozentiges Zurückgehen der Einnahmen hinter die sehr optimistisch angenommenen Zahlen bedeutet aber, ich wiederhole es, noch lange nicht Krise. Kommen nun aber erst noch die neuen Aufgaben dazu, die ich skizziert habe, so stehen wir, wie dargelegt, vor der unerfreulichen Perspektive von Defiziten.

Die Nationalökonomie lehrt uns, man solle in Zeiten guter Konjunktur Überschüsse erzielen und Schulden abtragen, damit in Zeiten schlechter Konjunktur wieder Schulden gemacht werden können und dürfen. In schlechten Zeiten neue Schulden zu machen, ohne vorher in guten Zeiten die Schulden reduziert zu haben, ist aber keine gesunde Finanzpolitik. Die Wissenschaft lehrt weiter, man solle in guten Zeiten die Steuersätze erhöhen, zum mindesten aber nicht abbauen. In schlechten Zeiten hingegen dürfe man die ohnehin geringen Auftriebskräfte nicht durch Steuererhöhungen hemmen. Dann sollten vielmehr wenn immer möglich die Steuern gesenkt werden, um eine Ankurbelung der Wirtschaft zu erleichtern. Die vom Nationalrat und besonders vom Ständerat vorgenommenen Abänderungen am bundesrätlichen Entwurf widersprechen diesen Postulaten der Wissenschaft. Sie verunmöglichen eine konjunkturgerechte Finanz- und Steuerpolitik und legen sogar den Grundstein für ein notgedrungen konjunkturwidriges Verhalten des Bundes in der Zukunft. Als Chef des Finanzdepartementes muss ich Sie im Namen des Bundesrates

bitten, die Beschlüsse des Ständerates an verschiedenen Stellen in der Richtung Ihrer eigenen früheren Beschlüsse zu korrigieren. Überall, wo es möglich ist, soll man aber auch dem Ständerat entgegenkommen; denn eine Einigung muss zustandekommen. Die Vorlage sollte aber auch aus Ihrem Rate als eine Vorlage der Verständigung der Parteien hervorgehen. Ich muss Sie dringend bitten, alles zu tun, damit eine solche Verständigung erzielt werden kann. Wir brauchen eine Vorlage, die die Bewährungsprobe der Volksabstimmung übersteht, und es ist wirklich an der Zeit, dass die Eidgenossen das Kriegsbeil in Finanz- und Steuerfragen einmal für eine Reihe von Jahren begraben, um sich wichtigeren Aufgaben zuzuwenden, die ihrer harren.

Ich möchte aber noch auf einen andern Umstand hinweisen. Es wäre wohl ein sehr starker Irrtum anzunehmen, dass man beim Scheitern dieser Vorlage die bestehende Ordnung einfach noch ein weiteres Mal verlängern könnte. Wir haben heute andere Verhältnisse als in früheren Jahren. Eine unveränderte Vorlage könnte nicht in Betracht kommen. Man wird doch nicht dem Volke zumuten, eine Vorlage wie diese, die derart massive Erleichterungen für alle Wirtschaftskreise und alle Steuerzahler bringt, zu verwerfen, um dann die unveränderte heutige Ordnung zu verlängern, die sehr viel schlechter ist. Es müsste also eine veränderte Vorlage sein, die verlängert werden müsste. Wenn wir aber die heutige Ordnung mit Veränderungen und Anpassungen verlängern müssten, dann stünden wir gerade wieder an der heutigen Stelle. Wenn wir jetzt nicht eine Vorlage so anpassen können, dass sie Zustimmung findet, wie wollen Sie dann die heutige Vorlage sonst in kurzer Zeit verändern, damit sie verlängert werden kann. Ein Scheitern dieser Vorlage brächte uns also, anders als in früheren Jahren, in eine ganz ernste Lage.

Nun sind es, so wie ich es sehe, vier grosse Fragen, die Sie vom Ständerat trennen. Das eine ist die Couponabgabe, von der wir jetzt eben sprechen. Ich werde auch Sie im Interesse der Bundesfinanzen bitten müssen, an Ihrem früheren Beschluss festzuhalten, also die Couponabgabe beizubehalten.

Die andere wichtige Frage ist die Frage der Variabilität. Diese wurde vom Ständerat wieder in die Vorlage eingeführt, in einer andern Form, als wie sie ursprünglich vom Bundesrat vorgesehen war, um die Einnahmen des Bundes etwas elastischer zu gestalten. Diese Ordnung, diese Theorie der Variabilität ist zu begrüssen, und hier bietet sich auch nach meinem Dafürhalten eine Gelegenheit, dem Ständerat entgegenzukommen. Zugleich, wir werden später darauf zurückkommen, schaffen Sie für den Bund eine viel elastischere Ordnung, als es sonst der Fall wäre.

Ein Drittes kommt dann noch dazu; das ist ein Politikum. Es hat mit der Finanzlage nichts zu tun. Es ist die Frage des Benzinzollanteils der Kantone für die Finanzierung des Strassenbaus.

Als Letztes kommt dann noch ein weiterer neuralgischer Punkt. Es ist die Frage der Erhebungsdauer des Zwillingspaares Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer.

Neben diesen vier Hauptfragen sehe ich noch eine ganze Reihe von Differenzen. Ich verzichte jetzt aber darauf, sie im einzelnen hier zu erwähnen.

Trotz all der Schwierigkeiten, die sich auftürmen, bin ich nach wie vor unverzagt. Meine Besprechungen seit der Herbstsession mit Vertretern aller Parteien und Fraktionen zeigten mir, dass allenthalben, ich betone „allenthalben", viel guter Wille zu einer Verständigung vorhanden ist. Möge er in den jetzigen Verhandlungen dazu beitragen, die Vorlage zu einem guten Ende zu führen.

Und noch ein Letztes: Ich bin der letzte, der die Bedeutung dieser Vorlage verkennen möchte. Aber so ausserordentlich bedeutsam ist sie schliesslich dann doch wieder nicht, dass wir nicht wenigstens für eine beschränkte Zeit von einigen Jahren, von acht oder zehn oder zwölf Jahren, uns verständigen könnten. Dem Bund stellen sich heute eben wesentlich schwierigere Aufgaben, auf die wir uns nun wirklich konzentrieren sollten. Ich denke nur an die europäischen Integrationsbestrebungen. Hier handelt es sich um grundlegende Fragen für unser Land, und ich erinnere nur noch an ein Zweites, an die Entwicklung in bezug auf die Erforschung und Anwendung der Atomenergie, die auch in der Lage ist, unser ganzes wirtschaftliches und soziales Leben umzugestalten. Wir werden allen Grund haben, uns diesen wichtigen Fragen zuzuwenden, sobald als möglich, und dort zu Lösungen zu kommen versuchen. Deshalb sollten nun eben die heutigen reinen Aufgaben der Ordnung des Finanzhaushaltes einmal erledigt werden können.

Nach diesen Worten gestatte ich mir nun auf die Frage der Weiterführung oder Aufhebung der Couponabgabe einzutreten. Herr Nationalrat Eder hat vorhin gesagt, man sollte eine etwas mehr grundsätzliche Lösung finden. Ich muss nun schon sagen: Ich habe immer geglaubt, dass, wenn man in der Finanzpolitik des Landes von Grundsatz sprach, man sagte, dass die direkten Steuern den Kantonen gehören sollen, die indirekten aber dem Bunde. Man will dem Bund die direkten Steuern nur ungern überlassen. Heute will man ihm nun noch eine indirekte Steuer wegnehmen, und zwar eine indirekte Steuer, die gar nicht mehr Gegenstand dieser Übergangsordnung ist, sondern eine indirekte Steuer, die in der Verfassung bereits verankert ist und die im Grunde genommen gar nicht zur Diskussion stehen dürfte. Diese Grundsätzlichkeit, entschuldigen Sie, verstehe ich nun schon nicht mehr ganz gut.

Zu Herrn Nationalrat Munz. Trotz seiner mir gegenüber so sympathischen, gescheiten, aber auch schlauen Bemerkungen kann ich ihm nicht folgen. Er spricht von Unkraut, von der rohesten, der verachtungswürdigsten Steuer, die in diesem Garten stehe. Ja, meine Herren, auf diese Weise lasse ich mir das Gruseln nicht beibringen. Ich werde darauf zurückkommen. Ich möchte aber beifügen: das Recht der Minderheit, die Regierung zu kritisieren, ist nie bestritten worden; das weiss der Landesring. Der Landesring als Partei, sowie seine Presse, machen ja von diesem Recht der Kritik nicht gerade zaghaften Gebrauch.

Herr Nationalrat Munz hat noch auf ein Anderes hingewiesen, das zu klären ich das Bedürfnis habe. Er erinnerte daran, dass ich Herrn Professor Dr.

Grossmann erwähnt hatte, und zwar in einem Sinne, so wie ich ihn verstanden habe, dass man hätte annehmen können, er sei in dieser Situation nicht mehr unbedingt gegen die Couponabgabe. Herr Professor Grossmann hat mir daraufhin geschrieben und erklärt, dass ich hier in bezug auf seine Einstellung mich in einem Irrtum befinde. Ich möchte diesen Irrtum – in dem ich mich in bezug auf die Meinung des Herrn Professor Grossmann befand – klar zugeben; ich stelle also fest, dass Herr Professor Grossmann nach wie vor nicht für die Couponabgabe als Steuerprinzip ist.

Also zur Couponabgabe: ich muss da mit Argumenten fechten, die Herr Nationalrat Munz nicht als stichhaltig betrachtet. Meines Erachtens sind sie stichhaltig, und ich sage deshalb: sie wurde schon 1921 als ein Teil des Systems der eidgenössischen Stempelabgaben eingeführt; sie ist eine indirekte Steuer und fusst auf der Verfassung, nicht auf Notrecht. Sie ist nicht befristet. Die Kantone erhalten von ihrem Ertrag einen Fünftel. Dieser Fünftel spielt auch eine bedeutende Rolle als echter Finanzausgleich. Die Abgabe betrug ursprünglich 2% von Obligationenzinsen und 3% vom Aktienertrag. Später wurde sie verdoppelt; 1945 wurde sie mit Rücksicht auf die inzwischen eingeführte Verrechnungssteuer auf 5% vereinheitlicht für Obligationen und Aktien. Die Sätze auf ausländischen Titeln blieben unverändert bei 2 und 3%. Diese Abgabe hat abgeworfen:

1925	22 Millionen Franken total
1935	21 Millionen Franken total
1945	47 Millionen Franken total
1955	70 Millionen Franken total

Mit diesen 70 Millionen Franken Einnahmen ist sie zu einem wesentlichen Pfeiler im System der Bundesfinanzen geworden. Sie bringt die Hälfte aller Stempelabgaben-Erträge ein. Im Durchschnitt der Jahre 1959/63, die bekannte Vergleichsperiode, wird, unter Voraussetzung einer anhaltend günstigen wirtschaftlichen Entwicklung, unter Reduktion des Abgabensatzes von 5 auf 3%, mit einem Ertrag von 54 Millionen Franken gerechnet; davon kommen dem Bund $^4/_5$, also 43 Millionen, den Kantonen $^1/_5$, gleich 11 Millionen Franken zu. Ich wiederhole noch einmal: auf diese 43 Millionen Franken kann der Bund in der heutigen Situation einfach nicht mehr verzichten. Aber auch die Kantone hätten bei einem Verzicht auf die Couponabgabe bedeutende oder doch wenigstens nicht geringe Schwierigkeiten. Herr Nationalrat Schaller hat ja darauf hingewiesen.

Was wird der Couponabgabe vorgeworfen? Sie sei willkürlich, ungerecht, kompliziert. Die Ungerechtigkeit und Willkürlichkeit der Couponabgabe werden von ihren Gegnern darin erblickt, dass sie nur einen Teil des Einkommens, das heisst den Ertrag von Obligationen und Aktien, belastet, und andere Arten des Einkommens, wie zum Beispiel Sparguthaben, Hypothekardarlehen usw. frei lässt. Wie verhält es sich hier? Die Couponabgabe, das ist nicht bestritten, ist eine Objektsteuer. Sie belastet bestimmte Rechtsvorgänge. Ihr Charakter als Rechtsverkehrssteuer wurde des Steuersatzes wegen von 5% angefochten. Ob zu Recht oder Unrecht, ist jetzt nicht zu untersuchen; jedenfalls gewinnt sie diesen Charakter einer Rechtsverkehrssteuer unbedingt wieder beim Satze von 3%, der jetzt vorgeschlagen wird, zurück.

Wird die Couponabgabe nun nicht für sich allein, sondern als ein Teil des schweizerischen Steuersystems betrachtet, so stellt sie sich als eine Vorausbelastung des beweglichen Kapitalertrages dar. Herr Eder hat das ebenfalls ausgeführt und beanstandet. Aber die Berechtigung einer solchen Vorbelastung ergibt sich aus der allgemein verbreiteten Anschauung, dass der Vermögensertrag steuerwürdiger sei als das Arbeitseinkommen, das heisst dass er eine stärkere Steuerbelastung ertrage als dieses. Die Couponabgabe ist aber nicht die einzige Vorbelastung in unserem Steuersystem. Der Grundbesitz wird ebenfalls vorbelastet mit Grundsteuern oder Liegenschaftssteuern. Auch diese sind Objektsteuern, die allerdings von den Kantonen und Gemeinden erhoben werden. Liegenschaftenbesteuerungen bestehen in zwölf Kantonen mit zusammen über 80% des produktiven Bodens und über 75% der Wohnbevölkerung der Schweiz. Da hier bei diesen Objektsteuern der Schuldenabzug grundsätzlich nicht gewährt wird, wird indirekt auch das in Hypotheken angelegte Vermögen besteuert. Es ist daher weder systemwidrig noch ungerecht, wenn die Couponabgabe ihrerseits die Hypotheken nicht belastet. Man sieht: die Couponsteuer und die Grundstücksteuern ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen ein System der Vorbelastung des Vermögensertrages.

Eine Vorbelastung besteht aber auch beim Arbeitseinkommen, jedenfalls soweit es eine bestimmte Höhe überschreitet. Es sind dies die AHV-Beiträge der Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden, sobald sie nicht mehr rentenbildend sind. Man spricht dann von Solidaritätsbeiträgen, aber es ist gewissermassen auch eine Steuer. Damit schliesst sich der Kreis der Vorbelastungen auf dem mobilen Kapitalertrag, auf dem Ertrag des Immobilienvermögens und auf dem höheren Arbeitserwerb. Schafft man die Couponabgabe ab, so bricht man einen wesentlichen Bestandteil aus diesem System der Vorbelastungen heraus. Sowenig aber bisher Liegenschaftssteuern oder AHV-Beiträge auf mittleren und höheren Einkommen ernsthaft als ungerecht angegriffen wurden, sowenig kann man die Couponabgabe aus dem Grunde, dass sie nur den Wertschriftenertrag belaste, als ungerecht abschaffen wollen. Es wird denn auch zur Begründung darauf hingewiesen (auch Herr Nationalrat Eder hat das getan), die Couponabgabe sei deswegen ungerecht und stossend, weil sie proportional sei und auf die steuerliche Leistungsfähigkeit nicht Rücksicht nehme. Die steuerliche Leistungsfähigkeit ergibt sich nicht einzig aus Familienstand und Höhe des Nettoeinkommens; neben dem Einkommen sind auch Besitz, Verkehr und Verbrauch Gradmesser und Ausdrucksformen der steuerlichen Leistungsfähigkeit; deshalb kommt kein Land einzig mit Einkommenssteuern aus. Vielmehr besteht in allen Ländern eine Vielfalt von Steuern, die sich gegenseitig ergänzen und dann eben zu einem möglichst gleichmässig zu tragenden und gerechten Steuersystem werden. So betrachtet, haben die vorbelastenden Objektsteuern, wie die Couponsteuer eine ist, durchaus ihre Berechtigung. Was heisst übrigens gerechte Steuer? Man muss vielleicht als einziges Kriterium der Gerechtigkeit

das folgende Axiom annehmen: Gerecht ist die Steuer, die mein lieber Nachbar zahlt!

Ein Wort zur Kompliziertheit. Infolge Erhöhung der Verrechnungssteuer auf 27% und Herabsetzung der Couponabgabe auf 3% soll eine Kompliziertheit entstehen, die von unseren schweizerischen Banken und Bürgern nicht mehr zu bewältigen sei. Das ist masslos übertrieben. Schon Herr Munz hat darauf hingewiesen. Ich wollte mir selbst Rechenschaft über die Kompliziertheit der Erhebung dieser Steuer geben; ich war deshalb bei einer Grossbank und habe mir die Mühe gegeben, mit diesen Leuten zu reden. Ich glaube nicht, dass sie aus purer Höflichkeit mir gegenüber erklärten, es sei einfach, was Sie als kompliziert betrachten. Auf alle Fälle hätten sie mich dann nicht richtig bedient, wie man bei den Banken zu sagen beliebt. Ich bin im Gegenteil durch meine Fragen bei jedem einzelnen Arbeitsprozess überzeugt worden, dass wirklich keine Komplikationen bestehen. Deshalb erhielt ich auch von allen die Antwort, dass keine Komplikation auftrete, da man schon bei 25% nicht mit dem Kopf, sondern mit Tabellen rechne.

Nun zitiert Herr Nationalrat Munz die Bankiervereinigung. Ich muss erwidern, dass mich dieses Schreiben nicht sehr überzeugt hat. Ich bin auch nicht ganz überzeugt, dass es von den Beamten, die täglich diese Arbeit auszuführen haben, konzipiert wurde. Ich habe vielmehr den Verdacht, dass es in den Sekretariaten der Generaldirektoren der Banken konzipiert wurde. Es kann daher für mich nicht sehr schlüssig sein. Ich möchte im Gegenteil sagen: Nach meinem Dafürhalten hat die Bankiervereinigung hier gröblich übertrieben. Der Verrechnungsantrag ist auch nur einmal zu berechnen. Aber trotz alledem habe ich mich bemüht, den Gedanken zu verfolgen, ob man auf die Couponabgabe verzichten könnte, und zwar – ich will Ihnen das ehrlich gestehen –, weil eine grosse Fraktion hier im Saale diese Frage zu einem Hauptpunkt ihrer Forderungen gemacht hat. Ich bin darauf eingetreten, aber selbstverständlich nur – ich habe dies den Herren auch erklärt – bei voller Kompensation. Ich muss noch einmal wiederholen, auf irgendeine weitere Reduktion der Einnahmen kann der Bundesrat nicht mehr eintreten.

Nun zur Kompensation. Es gibt zwei Möglichkeiten, zu kompensieren. Die eine besteht darin, dass man die Ergänzungssteuer vom Vermögen wieder einführt. Davon wird aber gar keine Rede sein können. Dann bleibt nur noch die Kompensationsmöglichkeit über den Wehrsteuertarif vom Einkommen. Die Erhöhung der Verrechnungssteuer auf 30% ist nämlich nur eine teilweise und sehr unsichere Kompensation. Schon Herr Nationalrat Schaller hat darauf hingewiesen, und ich möchte hier keine Wiederholungen machen. Es bleibt also, wie gesagt, als massgebliche Kompensation nur die Erhöhung des Wehrsteuertarifs für natürliche und juristische Personen übrig. Für den Ausfall müssten aber andere Gruppen von Steuerpflichtigen aufkommen. Ob man damit im Volke draussen so viel Freunde gewinnen könnte, möchte ich sehr bezweifeln. Jeder, der kein Wertschriftenvermögen besitzt, wird sich sagen, dass er nun mit seiner Erwerbseinkommensbelastung für die Kompensation der Couponabgabe aufkommen muss. Die Couponsteuer ist in der Verfassung definitiv, die Wehrsteuer dagegen nur befristet verankert. Wenn die Frist abläuft, so wissen wir, dass wir definitiv auf die Couponabgabe verzichtet haben. Was dann kommt, ist unsicher. Ferner ergäbe die Kompensation über den Wehrsteuertarif eine ganz andere Verteilung der kantonalen Anteile. Die Verteilung des Anteils an der Couponabgabe wirkt finanzausgleichend, während der erhöhte Anteil an der Wehrsteuer hauptsächlich den finanzstärkeren Kantonen zugute käme. In den finanzschwachen Kantonen werden die massgebenden Parteien in ihren eigenen Reihen Opposition gegen eine derartige Lösung feststellen. Es wäre sehr fraglich, ob ein Ständemehr für eine solche Vorlage ohne Couponabgabe erreichbar wäre. Sollen wir bei einem solchen Risiko auf die Couponabgabe verzichten?

Man sagt: Die indirekten Steuern dem Bund, die direkten Steuern den Kantonen und Gemeinden. Nun würden wir beim Verzicht auf die Couponabgabe auf eine indirekte Steuer verzichten und Ersatz bei einer direkten Steuer suchen. Vollständig unbefangen, aber im Bestreben, die Frage zu klären, komme ich eindeutig dazu, Ihnen die Beibehaltung der Couponabgabe zu beantragen. Ich darf hier ausnahmsweise wohl einmal sagen: Kein Mitglied des Bundesrates hat recht verstanden, dass man auf die Streichung der Couponabgabe so grosses Gewicht legt; der Bundesrat ist einstimmig für die Beibehaltung der Couponsteuer.

Ich fasse daher zusammen: Für die Beibehaltung der Couponabgabe sprechen folgende Gründe: Sie ist eine indirekte Steuer, eine typische Einnahmequelle des Bundes. Sie ist verfassungsmässig verankert; sie hat sich eingelebt, ihre Erhebung ist rationell; 3% sind nicht drückend; die kleinen Leute werden durch sie so gut wie nicht belastet; der kantonale Anteil wirkt finanzausgleichend; die Kompensation ist unsicher. Referendumspolitisch ist zu bemerken, dass die Abschaffung dem kleinen Mann nichts nützt – ich bin dem Herrn Kommissionspräsidenten für seine Mitteilungen dankbar –, der kleine Mann wird im Gegenteil befürchten, dass die Zeche früher oder später auf dem Wege über die direkte Steuer zu berappen ist. Die Entlastung des Besitzes geht bereits mit dieser Vorlage sehr weit, und zwar durch die Aufhebung der Ergänzungssteuer und die Senkung des Wehrsteuertarifs über den Ausgleich der kalten Progression hinaus. Den finanzschwachen Kantonen geht ein Finanzausgleich verloren. Ich bitte Sie, die Couponabgabe als eine Einnahmequelle für Bund und Kantone beizubehalten.

Noch ganz kurz ein Wort zum Antrag von Herrn Nationalrat Clottu. Nach meinem Empfinden geht Herr Clottu von einer vollständig falschen Voraussetzung aus. Er glaubt, dass, wenn man die Couponsteuer beibehalten würde, der Bund zu viele Mittel hätte und deswegen die Sätze auf der Wehrsteuer der natürlichen und juristischen Personen herabgesetzt werden müssten. Das Gegenteil ist der Fall. Wir brauchen diese Sätze bei der Wehrsteuer, und wir brauchen auch die Couponabgabe. Wenn Sie auf die Couponabgabe verzichten würden, so müssten Kompensationen, das heisst entsprechende Mehreinnahmen da sein. Das wäre nur über den

Wehrsteuertarif möglich. Ich bitte Sie daher, den Antrag des Herrn Clottu ablehnen zu wollen.

Präsident: Wir haben gemäss den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit in Artikel 4a bis abzustimmen, ob bei der Dauerlösung die Couponsteuer beibehalten werden soll oder nocht. Wir haben dabei folgende Situation: Wenn der Rat der Mehrheit der Kommission folgt und die Couponsteuer nach dem Beschluss des Nationalrates beibehält, dann ist auch in bezug auf Ziffer 3, Absatz 2, entschieden. Dieser Entscheid wird sich automatisch ergeben aus der Abstimmung bei Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a. Wenn der Entscheid zugunsten des Festhaltens am Beschluss des Nationalrates fällt, dann werden wir nachher die Übergangsordnung regeln. In Artikel 6bis, Absatz 1, ist wieder der Grundsatz enthalten, und in Artikel 7, Absatz 1, Litera a, sind es die Ansätze, über die zu entscheiden ist. Fällt der Entscheid zugunsten der Minderheit der Kommission aus, dann fällt die Couponsteuer ausser Abschied und Traktanden, und es wäre darüber bei der Übergangsordnung nichts mehr zu entscheiden. Die Anträge, die von Herrn Clottu gestellt worden sind, gelten nur für den Fall, dass die Couponsteuer bleibt. Der Antrag von Herrn Ming, der soeben ausgeteilt worden ist, gilt nur für den Fall, dass in bezug auf die Couponsteuer dem Ständerat zugestimmt wird.

Antrag Ming

Art. 41bis, Abs. 1, Lit. b

b) ...

...fällt ein Zehntel, nach der Kopfzahl der Bevölkerung verteilt, den Kantonen zu;

Proposition Ming

Art. 41bis, premier alinéa, lit. b

b) ...

... aux cantons et réparti suivant le chiffre de la population;

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten)	114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Beschluss des Ständerates)	49 Stimmen

Präsident: Damit wird der Antrag des Herrn Ming gegenstandslos.

Satz der Couponabgabe und der Verrechnungssteuer

Antrag der Kommission

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 1

Lit. a

Mehrheit

Festhalten.

I. Minderheit

(Eder, Burgdorfer, Clottu, Condrau, Cottier, Duft, Hess, Meyer-Zürich, Munz, Reichling, Verda)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

II. Minderheit

(Weber Max, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Lit. b

Mehrheit

Festhalten mit folgender Ergänzung:

Der steuerfreie Zinsbetrag auf Spar- und Depositenheften, die auf den Namen lauten, wird auf 40 Franken erhöht.

I. Minderheit

(Eder, Burgdorfer, Clottu, Condrau, Cottier, Duft, Hess, Meyer-Zürich, Munz, Reichling, Verda)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates mit folgender Ergänzung:

Der steuerfreie Zinsbetrag auf Spar- und Depositenheften, die auf den Namen lauten, wird auf 40 Franken erhöht.

II. Minderheit

(Weber Max, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Taux du droit de timbre et de l'impôt anticipé

Proposition de la commission

Chapitre II

Art. 7, al. 1

Lettre a

Majorité

Maintenir.

1re minorité

(Eder, Burgdorfer, Clottu, Condrau, Cottier, Duft, Hess, Meyer-Zurich, Munz, Reichling, Verda)

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

2e minorité

(Weber Max, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne)

Adhésion au projet du Conseil fédéral.

Lettre b

Majorité

Maintenir, avec le complément suivant:

... Le montant des intérêts exonérés d'impôt est porté à 40 francs pour les carnets nominatifs d'épargne ou de dépôt;

1re minorité

(Eder, Burgdorfer, Clottu, Condrau, Cottier, Duft, Hess, Meyer-Zurich, Munz, Reichling, Verda)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Maintenir avec le complément suivant:

... Le montant des intérêts exonérés d'impôt est porté à 40 francs pour les carnets nominatifs d'épargne ou de dépôt;

2e minorité
(Weber Max, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne)
Adhésion au projet du Conseil fédéral.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Nachdem Sie beschlossen haben, die Couponsteuer beizubehalten, müssen Sie noch über den Steuersatz entscheiden, der von 1959 übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines neuen Ausführungsgesetzes über die Stempelabgaben gelten soll. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen Festhalten am früheren Beschluss, wonach also der Steuersatz 3% betragen soll. Es bringt dies gegenüber dem heutigen Satz eine namhafte Entlastung und gibt der Abgabe ihren früheren Charakter als Rechtsverkehrssteuer wieder zurück.

Eine Minderheit möchte die Abgabe auf dem früheren Satz von 5% belassen.

Namens der Kommissionsmehrheit empfehle ich die Herabsetzung auf 3%.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Les votes que vous venez d'émettre et la décision que vous avez prise de maintenir l'impôt sur les coupons entraînent les conséquences suivantes:

L'article 6*bis* doit être maintenu dans la teneur du Conseil national car, en effet, le Conseil des Etats y avait ajouté les termes «sur les coupons», voulant par là indiquer que l'impôt sur les coupons devait cesser d'être perçu à partir du 1er janvier 1959. Maintenant que vous avez maintenu l'impôt sur les coupons à titre définitif, il faut également le maintenir en régime transitoire. Nous pouvons donc considérer que MM. Eder et consorts renoncent à la proposition de minorité qu'ils ont faite en ce qui concerne l'article 6*bis*. Si toutefois M. Eder ne renonçait pas à cette proposition, nous devrions la combattre, conformément à l'opinion de la majorité de la commission.

Sous chiffre III, le Conseil des Etats, conformément à sa décision de supprimer l'impôt sur les coupons, avait maintenu les termes «sur les coupons» pour indiquer que le régime actuel devait être maintenu pour les droits non échus au 31 décembre 1958. Ce chiffre doit maintenant être rectifié dans le sens du Conseil national. Là encore la proposition de la minorité défendue par MM. Eder et consorts doit tout naturellement tomber.

Comme vous l'a indiqué le président du Conseil national et comme vient de le dire le président de la commission, M. Hauser, nous en arrivons ainsi à la discussion de l'article 7, relatif au régime transitoire et dont le premier alinéa, lettre *a*, concerne le droit de timbre sur les coupons. Nous devons fixer le taux de ce droit qui, vous vous en souvenez, avait été arrêté par le Conseil national à 3% et que la majorité de votre commission vous propose de maintenir à ce chiffre-là car ce taux diminué de 2% par rapport au taux actuel comporte un dégrèvement sensible et rend au droit de timbre sur les coupons son caractère d'impôt sur les transactions juridiques, lequel pouvait paraître sujet à caution aussi longtemps que le taux était de 5%. Une première minorité de votre commission propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Or cette proposition ne devrait pas être maintenue puisque vous avez décidé de maintenir le droit sur les coupons dans le régime définitif.

En revanche, une deuxième minorité, défendue par M. Bringolf (Schaffhouse) et d'autres collègues de son groupe entend vous proposer d'adhérer au projet du Conseil fédéral.

La majorité de la commission vous propose de vous en tenir à la décision que vous avez prise en son temps, c'est-à-dire de maintenir le taux à 3%.

Weber-Bern, Berichterstatter der 2. Minderheit: Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion stelle ich Ihnen den Antrag, die Couponsteuer und die Verrechnungssteuer so zu lassen, wie die beiden Steuern heute sind. Es handelt sich also nicht darum den Satz von 3% auf 5% zu erhöhen, wie Herr Glasson soeben gesagt hat, sondern den Satz auf 5% zu belassen, wie er heute ist. Das stimmt überein mit dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates. Der Bundesrat hat in seiner Vorlage nicht beantragt, die Couponsteuer zu reduzieren. Er hat nur in der Botschaft davon gesprochen. Wir wehren uns also hier wieder für den Bundesrat, und Sie werden sehen, dass wir es noch bei anderer Gelegenheit tun müssen, bei der Variabilität und auch bei den Steuersätzen, nur wehren wir uns für den Bundesrat, der seine Anträge bereits verlassen hat.

Wie ich in der Eintretensdebatte schon dargelegt habe, ist unsere Fraktion einverstanden, dass in der neuen Finanzordnung Steuererleichterungen geschaffen werden. Wir haben aber daran drei Bedingungen geknüpft, nämlich die, dass der Steuerabbau sich in mässigem Rahmen halte, das heisst, dass er die Möglichkeit schafft, in guten Jahren Einnahmenüberschüsse zu erzielen und damit eine Schuldentilgung vorzunehmen, und ferner, dass eine gewisse Beweglichkeit besteht während der ganzen Dauer, damit man sich einem erhöhten Finanzbedarf anpassen kann, und schliesslich drittens, dass die Entlastung gerecht auf die verschiedenen Volksschichten verteilt wird.

Ein Masshalten haben wir empfohlen, damit der Bund in guten Jahren den Schuldenberg einigermassen vermindern kann. Doch schon in der Junisession mussten wir darauf hinweisen, dass man das Finanzkleid für den Bund zu knapp bemesse, dass man ihn gewissermassen in Bubenhosen oder Shorts herumlaufen lassen wolle, so dass er frieren müsse bzw. in eine Defizitwirtschaft hineingerate. Ich habe damals ausgeführt, dass der Finanzplan, den der Bundesrat in der Januarbotschaft veröffentlicht hat, schon bald überholt sein könnte. Ich habe freilich nicht erwartet, dass das so rasch, schon nach sechs Monaten, der Fall sein werde. Seit der Sommersession ist nämlich ein Ereignis eingetreten, das die Überprüfung der damaligen Beschlüsse erfordert, ja das eigentlich den Bundesrat veranlassen müsste, seine Botschaft, besonders seinen Finanzplan für die Jahre 1959 und folgende, und seine Anträge zu revidieren, sofern er das noch könnte. Auch der Herr Kommissionspräsident Hauser hat heute vormittag davon gesprochen, dass eigentlich eine neue Standortsbestimmung vorgenommen werden müsste Was ist geschehen? Der Bundesrat legt den eidgenössischen Räten ein Budget für das Jahr 1958 vor, das den damaligen Finanzplan vom Januar geradezu

über den Haufen wirft. Der Voranschlag sieht gegenüber 1956 eine Ausgabenvermehrung um 303 Millionen Franken vor, und in der Budgetbotschaft heisst es, es müsse noch mit weiteren Ausgaben gerechnet werden, die auf über 200 Millionen Franken zu schätzen seien. Von diesen mehr als 200 Millionen entfallen mehr als 100 Millionen auf zivile Ausgaben, darunter die Förderung der Atomwirtschaft, ein grosser Teil auf neue Rüstungsausgaben. Es wäre noch ein Reinertrag vorgesehen (nach der Budgetbotschaft für das nächste Jahr) von kaum 100 Millionen, was der Bundesrat selbst als „ungenügend" bezeichnet. Das ist die Lage vor dem Steuerabbau. Herr Bundesrat Streuli hat ja heute selbst auf diese Situation hingewiesen. Er hat freilich noch nicht erklärt, welche Konsequenzen das zahlenmässig für den Finanzplan haben müsste.

Ich habe versucht, den Finanzplan für 1959 und folgende Jahre an die Zahlen des Budgets 1958 anzupassen. Ich konnte das nicht ganz genau vornehmen, weil einzelne Posten unter verschiedenen Rubriken figurieren im Finanzplan und im Budget für das nächste Jahr. Das Resultat ist folgendes: Im Voranschlag 1958 sind rund 2040 Millionen Franken Nettoausgaben enthalten, ohne Kantonsanteile, gegenüber 2030 Millionen im Finanzplan. Das würde ungefähr übereinstimmen, aber dabei sind Mehrausgaben für die Kranken- und Mutterschaftsversicherung, die Invalidenversicherung sowie für die Privatbahnen, die nach dem neuen Eisenbahngesetz notwendig werden, nicht berücksichtigt. Der Bundesrat beziffert diese Ausgaben auf 110 Millionen Franken, was unseres Erachtens zu wenig ist, wie wir schon im Juni gesagt haben; namentlich die Ausgaben für die Sozialversicherung. Ferner ist nichts vorgesehen im Finanzplan für die Unfallversicherung und nichts für den notwendigen Ausbau der AHV. Wenn wir nun trotzdem diesen zu niedrigen Betrag nehmen, kommen wir auf 2150 Millionen, das sind 120 Millionen mehr als nach dem Finanzplan. Dazu sind aber noch die 200 Millionen Ausgaben zu zählen, die die Bundesversammlung noch beschliessen wird. Wir erhalten dann 320 Millionen Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan. Statt der darin vorgesehenen Schuldentilgung von 232 Millionen ergibt sich ein Defizit von 88 Millionen. Dieses Defizit würde entstehen nach den Vorschlägen des Bundesrates. Der Nationalrat hat den Steuerabbau um 43 Millionen erhöht – ich rechne nur den Bundesanteil –, ohne die erhöhten Kantonsquoten an Treibstoffzöllen. Das Defizit würde somit auf 141 Millionen ansteigen, nach den Beschlüssen des Ständerates sogar auf 220 Millionen; dies bei guter Wirtschaftslage und bei den gegenwärtigen Steuererträgen. Nicht berücksichtigt sind ferner die 23 Millionen Benzinzoll, die der Bund für den Strassenbau abzutreten haben wird. Herr Bundespräsident Streuli hat selber gesagt, dass das den Grundsätzen einer konjunkturgerechten Finanzpolitik nicht entspreche, ja ich möchte sagen, geradezu ins Gesicht schlagen müsste. Das würde auch die Gefahr heraufbeschwören, dass notwendige Aufgaben, besonders auf sozialem Gebiet, nicht mehr erfüllt würden. Wir befürchten namentlich, dass dann der Ausbau der Sozialversicherung nicht mehr vorgenommen würde. Man würde erklären, man habe die Mittel dazu nicht. Eine solche Finanzpolitik können wir nicht verantworten. Wir haben es in jüngster Zeit in den Kantonen und Gemeinden erlebt, wohin eine solche Politik führt. Im Kanton St. Gallen ist nach dem Steuerabbau schon ein zweiter Steueraufbau notwendig geworden. Die Rechnung des Kantons Waadt ist aus dem Gleichgewicht geraten; eine Steuererhöhung ist vorläufig abgelehnt worden, aber auf die Dauer wird das nicht möglich sein. Bern steht vor einer ähnlichen Situation, andere Kantone und Gemeinden ebenfalls. Dabei wird die Lage der Kantone noch verschlimmert durch diese Vorlage, indem sie betroffen werden durch den neuerlichen Abbau bei den Bundessteuern.

Nun ist beim Bund eine Steuererhöhung viel schwieriger durchzuführen als bei den Kantonen, da die Steuersätze in der Verfassung verankert werden sollen. Ich frage Sie: Wollen Sie nach zwei oder drei Jahren wieder vor das Volk treten und ihm eine Revision der für 12 Jahre bestimmten Finanzordnung mundgerecht machen? Oder wollen Sie eine besondere Vorlage beschliessen zur Finanzierung des Rüstungsprogramms? Wir haben ja mit einer solchen Vorlage in den Jahren 1951 und 1952 Erfahrungen gesammelt.

Die Anforderung, die unsere Gruppe an die Finanzvorlage stellte, dass der Steuerabbau mässig sein solle, um noch eine Schuldenamortisation zu gestatten, ist unter diesen Umständen nicht mehr erfüllt, auf Grund der veränderten Finanzlage. Ich möchte fragen, welche Konsequenzen der Bundesrat ziehe aus dieser neuen Situation. Der Grundsatz der Variabilität ist zwar nachträglich wieder eingeführt worden, aber auf eine derart gewundene Art, dass wir nicht viel Vertrauen haben zur politischen Möglichkeit seiner Anwendung. Ausserdem würde dabei eine Erhöhung der Umsatz- und Wehrsteuer um 11%, wie das möglich wäre nach den Anträgen der Kommission, für den Bund einen Mehrertrag von 90 Millionen erbringen, wovon 70 Millionen auf die Umsatzsteuer entfielen. Das Defizit, das im revidierten Finanzplan auftritt, würde damit noch gar nicht beseitigt.

Dass wir die steuerliche Entlastung als einseitig und ungerecht empfinden, haben wir schon früher zur Genüge betont. Jedenfalls wird die Sozialdemokratische Partei einer dreifachen Entlastung der grossen Vermögen durch Streichung der Vermögensergänzungssteuer, Herabsetzung der Couponsteuer und Herabsetzung der Steuer auf grossen Einkommen, nicht zustimmen können. Die Reduktion der Couponsteuer hat sich als Fehler erwiesen. Wir beantragen deshalb, diesen Fehler wieder gutzumachen und die Steuer auf 5% zu belassen. Der Ausfall von 30 Millionen, wovon 24 Millionen für den Bund und 6 Millionen zu Lasten der Kantone, ist angesichts der veränderten Finanzlage nicht tragbar und nicht zu verantworten.

Es geht übrigens den Gegnern der Couponsteuer nicht um die steuerliche Entlastung der kleinen Leute. Das ist nun zuverlässig erwiesen. Bei den Bemühungen um eine Einigung wurde die Frage erörtert, ob ein Ersatz für die Couponsteuer gefunden werden könne. Die sozialdemokratischen Vertreter haben erneut ihren Willen zu einer Verständigung bewiesen, indem sie erklärten, wenn der Ausfall der Couponsteuer kompensiert werde durch

eine Mehrbelastung der grösseren Einkommen, die ja von der Vermögensentlastung am meisten profitieren, würden sie dazu Hand bieten. Herrn Kollega Munz möchte ich auf seine Bemerkungen von vorhin sagen: Ja, wir sind der Meinung, dass es noch gerechtere Steuern gebe als die Couponsteuer, aber es gibt auch ungerechtere; ich erwähne die Warenumsatzsteuer und eine Reihe von Zöllen. Diese Verbrauchssteuern belasten jene, die ohne Vermögen sind. Wenn es möglich wäre, eine gerechtere Steuer als Ersatz für die Couponsteuer zu finden, dann würden auch wir Hand dazu bieten. Trotzdem jener Vorschlag auch vom Chef des Finanzdepartementes unterstützt wurde, ist er sehr rasch in der Versenkung verschwunden. Es geht also nicht um den Schutz der kleinen Sparer, sonst wäre man auf diesen Vorschlag eingetreten, der eine gerechtere Verteilung ermöglicht hätte.

Ich beantrage Ihnen also, den ursprünglichen Antrag des Bundesrates aufzunehmen, die Couponsteuer auf 5% und die Verrechnungssteuer auf 25% zu belassen. Herr Kollega Eder kann dann auch beruhigt sein für jene Leute, die nicht gut Kopfrechnen können. Die Rechnung ist dann einfacher als nach dem Kommissionsantrag.

Bundespräsident **Streuli:** Ich finde es sehr liebenswürdig von Herrn Nationalrat Weber, dass er dem Bundesrat den Rücken stärken will. Ich möchte nur sagen, dass der Bundesrat auch nicht stur auf jeder seiner Positionen beharren möchte, so wenig wie das die Fraktionen tun dürfen. Deswegen sollten Sie hier, nachdem Sie den Gegnern der Couponabgabe mit ihrer Beibehaltung Unrecht gegeben haben, wenigstens ein Entgegenkommen mit dem Satz zeigen. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag von Herrn Nationalrat Weber abzulehnen und den Satz von 3% zu genehmigen.

Präsident: Wir haben folgende Situation. Der Antrag der ersten Minderheit ist durch Rückzug hinfällig geworden. Wir haben also nur noch den Antrag der Mehrheit und den Antrag der zweiten Minderheit. Der Antrag der Mehrheit will am Beschluss des Nationalrates festhalten: 3% Couponsteuer und 27% Verrechnungssteuer. Die zweite Minderheit will den Antrag des Bundesrates wieder aufnehmen: 5% Couponsteuer und 25% Verrechnungssteuer.

Der Nachsatz, den steuerfreien Zinsbetrag auf Spar- und Depositenheften auf 40 Franken zu erhöhen, ist ein selbständiger Antrag, über den wir gesondert abstimmen werden. Wir stimmen zuerst über den Antrag der Kommissionsmehrheit und der zweiten Kommissionsminderheit ab.

Abstimmung – Vote

Satz – Taux

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der 2. Minderheit	47 Stimmen

Lit. b: Zusatz – Complément

Für den Antrag der Kommission	89 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Kantonsanteil von der Verrechnungssteuer

Abschnitt I

Art. 41bis, Abs. 1, Litera b, zweiter Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Part des cantons de l'impôt anticipé

Chapitre premier

Art. 41bis, alinéa premier, lettre b, 2e phrase

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

Adhérer à la décisoin du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat den Kantonen am Reinertrag der Verrechnungssteuer einen Anteil von einem Zehntel eingeräumt. Es sollte damit der Ausfall wettgemacht werden, den die Kantone gemäss Beschluss des Ständerates aus der Abschaffung der Couponabgabe erlitten hätten. Nachdem unser Rat die Couponabgabe beibehalten will, entfällt natürlich der Grund, den Kantonen einen Anteil an der Verrechnungssteuer einzuräumen. Die Kantone ziehen ihren Vorteil aus der Verrechnungssteuer dadurch, dass diese der Verheimlichung des Wertschriftenvermögens entgegenwirkt. Soweit trotzdem Vermögen defraudiert wird, gehört die Verrechnungssteuer dem Bund. Wie Ihnen bereits Herr Schaller sagte, haben die kantonalen Finanzdirektoren sich ebenfalls gegen diese Beteiligung der Kantone an der Verrechnungssteuer gewendet. Das will doch etwas heissen! Ich empfehle Ihnen daher namens der Kommission Ablehnung der kantonalen Beteiligung am Ertrag der Verrechnungssteuer.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Le Conseil des Etats a accordé aux cantons une part d'un dixième du produit net de l'impôt anticipé et cela en vertu de l'article 41*bis*, alinéa 2. Le Conseil des Etats voulait compenser la diminution de recettes que les cantons auraient à subir du fait de la suppression du droit sur les coupons et de la perte de la part qui leur était réservée. Comme le Conseil national vient de décider de maintenir le droit sur les coupons, il n'y a plus aucun motif d'accorder aux cantons une part du produit de l'impôt anticipé. Les cantons tirent, d'ailleurs, leur avantage de l'impôt anticipé du fait qu'il combat la dissimulation des avoirs en titres. Si, malgré tout, ces avoirs font l'objet de fraudes, l'impôt anticipé qui les concerne reste acquis à la Confédération. La commission vous propose de maintenir votre décision et de ne pas prévoir ce dixième du produit net attribué aux cantons.

La proposition de notre collègue Ming, ainsi que l'a déjà dit le président du Conseil, doit être rejetée du moment qu'elle n'est qu'un amendement à la proposition du Conseil des Etats que nous vous proposons d'écarter.

Präsident: Dieser Antrag der Kommissionsmehrheit ist nicht mehr bestritten. Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen, der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen.

Biersteuer

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 1

Mehrheit

Der Bund kann in den Jahren 19.. bis 19.. ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben.

Minderheit

(betreffend die Biersteuer)

(Eder, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Meyer-Zürich)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 41ter, Abs. 3bis (neu)

Mehrheit

Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer im Verhältnis zum Bierpreis darf gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1958 weder erhöht noch ermässigt werden. Vorbehalten bleibt eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer gemäss Absatz 6.

Minderheit

(Eder, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Meyer-Zürich)

Streichen.

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 1, Litera f

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Eder, Burdgorfer, Condrau, Cottier, Meyer-Zürich)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 7, Abs. 3ter

Mehrheit

Streichen.

Minderheit

(Eder, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Meyer-Zürich)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Motion des Ständerates

Der Bundesrat wird beauftragt, für den Fall der Annahme der Vorlage über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, gestützt auf Artikel 7, Absatz 3ter, der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier mit Wirkung ab 1. Januar 1959 bis höchstens zum Betrag der durch den Wegfall der Biersteuer entstehenden Ertragsausfälle zu erhöhen, wobei Kleinbrauern Erleichterungen gewährt werden können.

Mehrheit

Streichen.

Minderheit

(Eder, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Meyer-Zürich)

Zustimmung zur Motion des Ständerates.

Impôt sur la bière

Proposition de la commission

Chapitre premier

Art. 41ter, alinéa premier

Majorité

Pendant les années 19.. à 19.., la Confédération peut percevoir, outre les impôts qui sont de sa compétence en vertu de l'article 41*bis*, un impôt sur le chiffre d'affaires, un impôt pour la défense nationale et un impôt sur la bière.

Minorité

(concernant l'impôt sur la bière)

(Eder, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Meyer-Zurich)

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Art. 41ter, al. 3bis (nouveau)

Majorité

La charge totale de la bière, en relation avec le prix de la bière, par l'impôt sur la bière, par les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, ainsi que par l'impôt sur le chiffre d'affaires, ne peut être ni augmentée, ni réduite par rapport à son état au 31 décembre 1958. Est réservée une augmentation de l'impôt sur le chiffre d'affaires selon le 6e alinéa.

Minorité

(Eder, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Meyer-Zurich)

Biffer.

Chapitre II

Art. 7, alinéa premier, lettre f

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Eder, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Meyer-Zurich)

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Art. 7, al. 3ter

Majorité

Biffer.

Minorité

(Eder, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Meyer-Zurich)

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Motion du Conseil des Etats

Si le projet de réorganisation des finances fédérales est accepté, le Conseil fédéral est invité à majorer, sur la base de l'article 7, alinéa 3*ter*, des dispositions transitoires de la Constitution, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, avec effet dès le 1er janvier 1959 mais au plus jusqu'au montant des pertes de recettes résultant de la suppression de l'impôt sur la bière, tout en accordant au besoin des allégements à certains petits brasseurs.

Majorité

Biffer.

Minorité

(Eder, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Meyer-Zurich)

Adhésion à la motion du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Nun befasse ich mich mit der Biersteuer. Die Differenz zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat besteht hier in folgendem: Der Nationalrat hat sich mit 111: 28 Stimmen für die dauernde verfassungsmässige Verankerung der Biersteuer in Artikel 41bis ausgesprochen. Dementsprechend hat er die Übergangsbestimmung von Artikel 7bis, Absatz 1, durch Hinzufügen einer Litera f dahin ergänzt, dass die heutigen, bis Ende 1958 befristeten Bestimmungen über die Biersteuer bis zum Erlass eines neuen Ausführungsgesetzes weiter gelten sollen. Der Ständerat dagegen hat mit 25 gegen 8 Stimmen die dauernde verfassungsmässige Verankerung der Biersteuer abgelehnt. Er will sie ganz wegfallen lassen und hat deshalb auch Artikel 7, Absatz 1, Litera f, gestrichen. Der Ständerat beabsichtigt jedoch, die durch den Wegfall der Biersteuer eingetretene Entlastung des Biers durch eine entsprechende Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Importbier auszugleichen und zu dem Zwecke dem Bundesrat durch Artikel 7, Absatz 3ter, die Kompetenz und durch eine Motion den verbindlichen Auftrag zur Vornahme dieser Erhöhung der Zollzuschläge mit Wirkung ab 1. Januar 1959 zu erteilen.

Ihre Kommission hält mehrheitlich dafür, dass angesichts der Stimmenverhältnisse, mit denen die Beschlüsse in beiden Räten gefasst wurden, weder an der Lösung des Nationalrates vollumfänglich festgehalten noch derjenigen des Ständerates ohne Einschränkung zugestimmt werden kann. Der Vermittlungsvorschlag, der in der Kommission gegenüber dem Antrag auf Festhalten am Beschlusse des Nationalrates mit 18 gegen 8 Stimmen und gegenüber dem Antrag auf Zustimmung zum Ständerat sogar mit 20 gegen 6 Stimmen obsiegte, sieht folgendes vor: Die Biersteuer soll als solche beibehalten und verfassungsmässig verankert werden, aber nicht mehr dauernd, sondern nur befristet, also wie die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer. Darum ist sie in Artikel 41bis, Absatz 1, Litera c, zu streichen und neu aufzunehmen in Artikel 41ter, welcher die temporären Steuern umfasst. Ferner soll in Artikel 41ter, Absatz 3bis, das Ausmass der fiskalischen Gesamtbelastung des Biers auf dem Stand vom 31. Dezember 1958 festgelegt werden. Die Formulierung, vorgeschlagen vom Finanz- und Zolldepartement, wurde so gewählt, dass zur Vereinfachung des Erhebungsverfahrens der Steuer die Zollzuschläge eventuell in die Biersteuer eingebaut werden könnten. Gleichzeitig gewährt diese Formulierung einen Schutz gegen Belastungserhöhungen, während die Befürworter der Biersteuer keine Ermässigung des Biers befürchten müssen. Artikel 7, Absatz 3ter, und die Motion über die Erhöhung der Zollzuschläge fallen damit dahin. Dagegen ist die Erwähnung der Biersteuer in Artikel 7, Absatz 1, Litera f, nötig. Die bloss temporäre verfassungsmässige Verankerung der Biersteuer trägt einerseits dem vom Nationalrat mit erdrückendem Mehr ausgesprochenen Willen zur Beibehaltung dieser Steuer Rechnung. Auf der andern Seite kommt sie aber dem vom Ständerat ebenfalls sehr entschieden geäusserten Willen, die Biersteuer nicht mehr zu verewigen, entgegen, indem sie einen Entscheid über diese Frage nach Ablauf der Geltungsdauer von Artikel 41ter nötig macht.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zu dieser Verständigungslösung.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Il s'agit tout d'abord d'apporter une précision. Tout à l'heure, vous avez fixé le taux de l'impôt sur les coupons à 3% dans le régime transitoire, en adoptant l'article 7, alinéa premier, lettre *b*, dans la teneur du Conseil national et vous vous êtes prononcés également, par 89 voix contre 2, pour l'adjonction à ce texte de la phrase suivante: Le montant des intérêts exonérés d'impôt est porté à 40 fr. pour les carnets nominatifs d'épargne ou de dépôt. C'est donc une question clairement réglée et nous abordons maintenant le problème de l'impôt sur la bière en revenant à l'article 41*bis*. En effet, vous vous souvenez que le Conseil national s'est prononcé par 111 voix contre 28 pour l'inscription durable de l'impôt sur la bière dans la Constitution, à l'article 41*bis*, alinéa premier, lettre *c*.

En conséquence, le Conseil a complété la disposition transitoire de l'article 7, alinéa premier, en y ajoutant une lettre *f* selon laquelle les dispositions actuellement en vigueur jusqu'à la fin de 1958 concernant l'impôt sur la bière doivent être maintenues jusqu'à la promulgation d'une nouvelle loi d'exécution.

Telle était la situation au moment où le Conseil des Etats s'est occupé du projet. Or, le Conseil des Etats n'a rien voulu changer à la charge fiscale de la bière telle qu'elle résulte actuellement de l'impôt sur la bière, des droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière importée, ainsi que de l'impôt sur le chiffre d'affaires sur la bière. Mais le Conseil des Etats a repoussé par 25 voix contre 8 l'inscription de l'impôt sur la bière dans la Constitution à l'article 41*bis*, alinéa premier, lettre *c*. Il voulait donc laisser tomber complètement cet impôt et il a, dès lors, également biffé la lettre *f* de l'article 7, alinéa premier, du régime transitoire.

Cependant, le Conseil des Etats entendait compenser le dégrèvement résultant de la suppression de l'impôt sur la bière en majorant de façon appropriée les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière importée. A cet effet, il a donné au Conseil fédéral, à l'article 7, alinéa 3*ter* nouveau, la compétence nécessaire et, par une motion, le mandat obligatoire de procéder à cette majoration des droits de douane supplémentaires avec effet dès le 1er janvier 1959.

Votre commission, dans sa majorité, estime que le rapport des voix avec lesquelles ont été prises les décisions des deux Chambres ne permet pas de maintenir intégralement la solution du Conseil national, ni de se rallier sans limitation à celle du Conseil des Etats. Elle vous propose d'adopter un compromis qu'elle a adopté par 18 voix contre 8, au lieu du maintien de la décision du Conseil national, et par 20 voix contre 6, au lieu du ralliement à celle du Conseil des Etats.

Voici ce qui est proposé:

L'impôt sur la bière serait conservé comme tel et inscrit dans la Constitution non pas de façon durable mais seulement de façon limitée, comme l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt pour la défense nationale. Par conséquent, votre commission

vous propose de biffer, à l'article 41*bis*, alinéa premier, lettre *c*, le membre de phrase qui concerne la bière et d'inscrire en revanche, à l'article 41*ter*, alinéa premier, l'impôt sur la bière, cet article énumérant les impôts perçus pour une durée limitée. C'est pourquoi vous trouvez à l'article 41*bis* une lettre *c* avec simplement quelques petits points et que vous devez vous reporter à l'article 41*ter* où vous trouverez à l'article premier du préambule l'adjonction suivante: «et un impôt sur la bière».

Votre commission vous propose, à l'article 41*ter*, 3*bis*, alinéa nouveau, que vous trouvez au bas de la page 2 du dépliant, de fixer l'étendue de la charge totale grevant la bière selon son état au 31 décembre 1958. Ici je dois vous signaler que le dépliant contient une lacune en ce sens qu'un membre de phrase est tombé et qu'il faut rétablir l'article 3*bis* selon la formule de la majorité de la façon suivante: «La charge totale de la bière, en relation avec le prix de la bière, par l'impôt sur la bière (ce dernier membre de phrase qui figure dans le texte allemand est tombé dans le texte français), par les droits de douane supplémentaires sur les matières premières...» La suite du texte est la même.

Cette formule a été choisie afin que, pour simplifier la procédure de perception, les droits de douane supplémentaires soient inclus dans l'impôt sur la bière. Cette disposition garantit aussi contre les augmentations de charge et les partisans de l'impôt sur la bière, de leur côté, n'ont pas à craindre une réduction de la charge grevant la bière.

En résumé, la majorité de votre commission ne veut pas maintenir l'impôt sur la bière à titre définitif, contrairement au Conseil des Etats. En revanche, elle admet l'impôt sur la bière pour une durée déterminée en fixant à l'alinéa 3*bis* nouveau en quoi consiste exactement la charge totale de la bière.

Si vous suivez la majorité de votre commission, il y aura lieu évidemment de biffer l'article 7, alinéa 3*ter*, qui a été introduit par le Conseil des Etats et de supprimer également la motion du Conseil des Etats qui figure à la fin du dépliant. En revanche, le maintien de l'impôt sur la bière à l'article 7, alinéa premier, lettre *f*, est nécessaire, puisque nous le maintenons dans le régime définitif mais pour une durée déterminée.

Il y a, en revanche, une minorité de votre commission qui entend vous proposer d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire de maintenir l'impôt sur la bière à titre définitif pour une durée indéterminée. Cette minorité est conduite par notre collègue, M. Eder, et elle est soutenue par quatre autres de nos collègues.

Par voie de conséquence, cette minorité propose également de biffer l'alinéa 3*bis* de l'article 41*ter*, puisqu'elle entend tout simplement proposer de s'en tenir à la décision du Conseil des Etats.

La majorité de votre commission estime qu'en faisant sa proposition, elle a trouvé une formule de compromis qui semble absolument nécessaire à la suite du vote extrêmement massif de ce Conseil en faveur de l'impôt sur la bière et également de la décision aussi nette du Conseil des Etats, qui ne veut pas l'impôt sur la bière à titre définitif et pour une durée indéterminée.

Elle estime avoir fait là une proposition qui devrait pouvoir rallier ce Conseil et, ensuite, le Conseil des Etats.

En revanche, la minorité veut s'en tenir à la formule du Conseil des Etats. Cette proposition se heurte au vote impressionnant du Conseil national qui, je vous le rappelle, s'est décidé par 111 voix contre 28 pour le maintien dans la Constitution de l'impôt sur la bière.

J'ai l'honneur dès lors, au nom de la majorité de votre commission, de vous demander d'accepter les propositions telles que je viens de vous les exposer.

Eder: Berichterstatter der Minderheit: Ich habe die Ehre, Ihnen kurz zu erklären, wie die Minderheit dazu gekommen ist, Ihnen zu beantragen, die Biersteuer sei abzuschaffen.

Es sind nun ungefähr 45 Jahre her, seit im damals noch demokratischen München ein grosser Kampf ausgefochten wurde mit der Devise: Bayern, wahrt Eure heiligsten Güter, herunter mit dem Bierpreis! Wenn man heute die Diskussion hier betrachtet, so geht es ja nicht um den Bierpreis, sondern um die Biersteuer, während es damals tatsächlich um Preisfragen ging, um den Schutz einer Industrie, um die Interessen der Konsumenten. Hier geht es eigentlich mehr um eine ideelle Frage, und das veranlasst mich, Sie einige Minuten in Anspruch zu nehmen. Es ist ja nicht so, dass wir heute vor der Frage stehen: „Wollen wir die Biersteuer oder wollen wir das Bier wesentlich entlasten", sondern wir sind vor die Frage gestellt, ob wir dem Ständerat folgen wollen, dass am Preis des Bieres, an der bisherigen Situation, den Produktionskosten, gar nichts geändert werden soll. Ich lese aus dem Protokoll des Votums des Herrn Bundespräsident Streuli: „Finanziell spielt es keine Rolle, wie entschieden wird, nicht nur spielt es für den Bund keine Rolle, sondern auch für die Brauereien und für die Konsumenten und auch für diejenigen, die nun in der Hauptsache an dieser Biersteuer festhalten wollen."

Ich gestatte mir dazu zwei Bemerkungen; zuerst in bezug auf die Landwirtschaft. Hier scheint mir, seien diese Herren falsch beraten, wenn sie glauben, in diesem Moment die wichtigen Interessen des Obst- und Weinbaues dadurch zu fördern, dass sie nun unter allen Umständen gerade an der Biersteuer festhalten und erklären, mit jeder andern Belastung der Brauereien seien sie nicht einverstanden. Das Konkurrenzverhältnis zwischen Bier und andern Getränken hängt doch ab von der Frage der Qualität und des Preises. Die Qualität des Bieres wird in keiner Weise schlechter, ob Sie nun die Biersteuer behalten oder abschaffen. Dann kommt die Frage des Preises. Die Bierbrauer haben erklärt zuhanden des Bundesrates, dass sie mit der Motion des Ständerates einverstanden seien, und der Bundesrat hat uns in der Kommission die Erklärung abgegeben, dass dafür gesorgt werde, dass die Brauereien genau die gleiche Belastung auf sich nehmen müssen, wie es bisher der Fall war. Also wird am Bierpreis nichts geändert, und es kann den Weinbauern und den Obstbauern gleichgültig sein, ob wir in Zukunft die bisher bestehende Biersteuer haben, oder ob wir nach der Motion des Ständerates und der Zusicherung des Bundesrates in der Kom-

mission eine andere Art von Belastung des Bieres, zum Beispiel durch weitergehende Zuschläge, haben. Deshalb glaube ich, dass es falsch sei, wenn die Bauern nun glauben, das sei ein lebenswichtiger Punkt, und sie hätten hier ihre Interessen wahrzunehmen. Es wäre vielleicht besser, man würde die hier aufgebrachte Energie darauf verwenden, um zu studieren, wie durch eine Frostversicherung oder eine andere intelligente Art und Weise etwas getan werden könnte, damit die Schädigungen, die die Landwirtschaft erfahren musste, aufhören.

Die zweite Gruppe, die ebenso wichtig ist und an der Biersteuer festhalten will, sind die Abstinenten. Persönlich habe ich grosses Interesse an der Abstinenzbewegung, aber ich frage mich, wie die betreffenden Kreise dazu kommen, sich nun auf den Standpunkt zu stellen, die Biersteuer müsse bleiben, und zwar im Interesse der Volksgesundheit und des Kampfes gegen den Missbrauch von Alkohol. Meine Herren von der Abstinenz, glauben Sie, die Alkoholtrinksitten würden auch nur um einen Prozent geändert werden dadurch, dass Sie gerade die Biersteuer haben, statt den Ersatz durch die Zollzuschläge zu bekommen, was für die Wirtschaft genau dasselbe wäre? Ich verstehe es nicht, dass man nun glaubt, man müsse hier etwas Besonderes für die Gesundheit, für die Kultur oder dergleichen leisten, wenn man nicht den Mut aufbringt, eventuell auch andere alkoholische Getränke in einer ähnlichen Weise zu belasten. Von diesem Mut sehe ich nichts und habe ich auch in der Kommission nichts bemerkt. Ich habe aus Abstinentenkreisen keinen Sukkurs erleben können, als die Frage aufgeworfen wurde, ob allenfalls für die Getränke, die alkoholhaltiger sind als das heutige Bier, irgend etwas eingeführt werden solle. Es ist ganz überflüssig, über diese Frage noch grosse Worte zu verlieren, weil es sich nicht darum handelt, hier finanziell etwas herauszuholen oder zu opfern, weil es gar nicht darum geht, den Konkurrenzkampf zwischen Bier und anderen Getränken irgendwie zu beeinflussen. Es geht, ich wiederhole noch einmal, auch zuhanden des Protokolls, einzig und allein um die Diskriminierung eines in der Schweiz hergestellten, leicht alkoholhaltigen Getränkes. Das ist die ganze Frage. Den Brauereien kann es gleichgültig sein; sie stehen auf dem Standpunkt, dass sie es nicht nötig hätten, dass man verfassungsmässig einzig und allein die Biersteuer erwähnt, während man in bezug auf die übrigen, zum Teil viel stärker alkoholhaltigen Getränke, nichts vorkehren will.

Das sind die Gründe, die eine Kommissionsminderheit veranlasst haben, dem Ständerat zuzustimmen. Ich betone noch einmal: nicht einfach eine Abschaffung der Biersteuer soll vorgenommen werden, sondern wir sind der Meinung, dass die Motion des Ständerates angenommen werden und damit die Belastung der Brauereien bzw. des Bieres genau gleich bleiben soll wie bisher. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

Dellberg: Wir haben nun die Begründung der Mehrheits- und Minderheitsanträge gehört. Aber unser Rat hat nach grosser Debatte bei der ersten Beratung, wie die Referenten ausgeführt haben, mit 111:28 Stimmen beschlossen, die Biersteuer in der Verfassung festzulegen. Ich bitte Sie, an diesem Beschluss festzuhalten. Es sind keine neuen Gründe angeführt worden seit jener grossen Debatte, im Gegenteil; wir sind der Auffassung, wenn 80% unseres Rates sich eine Meinung gebildet haben über die Biersteuer, dann gehöre sie eben in die Verfassung, und die Arbeit solle nicht erschwert werden durch das, was diese Motion vorsieht und was unsere Kommission in den Übergangsbestimmungen vorschlägt.

Ich möchte Sie dringend bitten, an unserem Beschlusse festzuhalten und die Biersteuer in Artikel 41bis, Litera c, beizubehalten.

Duttweiler: Ich habe mich schon einmal gewehrt für die Beibehaltung der Biersteuer. Herr Kollege Dellberg hat soeben wiederholt, dass der Beschluss des Nationalrates mit 111 für die Beibehaltung gegen 28 Stimmen für deren Abschaffung gefällt wurde. Es handelt sich nach unserer Auffassung um eine grundsätzliche Frage, nämlich darum, ob Genussmittel, dazu alkoholhaltige, von einer Fiskalsteuer befreit werden sollen, während wir Fiskalsteuern auf einer Reihe notwendiger Lebensmittel im vielfachen Prozentsatz beibehalten wollen.

Es ist auch eine ethische Frage. Man unterschätzt dies etwas, wenn man da Beschlüsse fasst; sie werden Gesetz, aber es bleibt ein gewisser Niederschlag bei den Leuten, die nachdenken und die sehr enttäuscht sind, dass von den eidgenössischen Räten auf diese Art gehandelt und entschieden wird. Ich erinnere mich noch genau der Debatte, als die Biersteuer auf die Hälfte herabgesetzt wurde, von damals 11 oder 12 Rappen auf 6 Rappen, im Hinblick auf die schlechte finanzielle Lage der Brauereien, besser gesagt deren schlechte Ertragslage. Da war einmal der Ausstoss gesunken auf ungefähr einen Drittel des heutigen, die Malzpreise waren doppelt so hoch wie heute; auch andere Verhältnisse sprachen dafür, das Bier hatte weniger Alkoholgehalt und war daher nicht mehr beliebt. Man wollte also den Brauereien entgegenkommen durch die Senkung der Biersteuer von 12 auf 6 Rappen. Und jetzt haben die Herren die Stirne, zu beantragen, dass auch diese 6 Rappen noch abgeschafft werden, nachdem sie genau im Bilde sind, dass alle Länder auf dem Bier Fiskalabgaben erheben, und zwar bis zum Zehnfachen der schweizerischen Biersteuer (statt 6 Rappen, 60 Rappen je Liter). Warum wollen sie nun die Abschaffung der Biersteuer und dagegen eine andere Belastung, nämlich jene auf den Rohstoffen, auf sich nehmen? Sie sprechen und auch Herr Eder sprach von der Diskriminierung des Biers. Wenn das Bier diskriminiert wäre, so wäre auch der Zucker diskriminiert. Denn wir erheben dort auch einen Fiskalzoll, oder auch auf dem Weissmehl haben wir immer noch eine Extraabgabe von 25 Rappen. Nun wollen die Brauer im reinen Hemdchen dastehen. Dabei muss ich sagen, ist es ein böser Fleck auf ihrem Hemdchen, wenn sie nicht wenigstens 6 Rappen je Liter Bier abgeben oder 2 Rappen je Becher. Wer glaubt in diesem Saale, dass diese Senkung der Biersteuer um 2 Rappen dem Konsumenten zugutekommt in Form eines Abschlages auf dem Bier, was übrigens nicht einmal so sehr erwünscht wäre? Niemand glaubt das. Es ist also eine glatte Erhöhung der Dividenden der Brauer. Alle Achtung vor dem Nationalrat, dass er

dieses Ansinnen mit 111 gegen 28 Stimmen verworfen hat. Nun macht man einen faulen Kompromiss, weil man Angst vor den Brauern und den Wirten hat. Das ist „le fond de la question". Ich bin nicht der Meinung, dass wir solches machen sollten. Es ist eine gewisse Politik der Tricks. Denn ich muss Herrn Kollega Eder – ich glaube, er ist Jurist – darauf aufmerksam machen, dass es heisst: „Der Malzzoll soll bis auf höchstens 6 Rappen erhöht werden." Herr Eder kennt diesen Rat. Er kann sich vorstellen, wie die Diskussion geht, wenn die Wirte und Brauer wieder kommen und drohen gegen eine Erhöhung des Malzzolles als Gegenwert für die aufgehobene Biersteuer. Das soll man nicht verheimlichen. Man soll seine Kollegen hier nicht im dunkeln lassen. Es besteht gar keine Garantie, dass auf der andern Seite diese Summe wieder hereinkommt.

Ich weiss, dass meine Herren Fraktionskollegen der Auffassung sind, man sollte des lieben Friedens willen hier zustimmen, um wenigstens das noch zu retten. Ich stelle mich auf den grundsätzlichen Standpunkt und lehne mit Empörung eine solche Finanzpolitik ab. Ich bin sicher, wo immer ich Mitbürger treffe, sei es in der Bahn oder auf der Strasse oder anderswo, jedermann wird dieser Auffassung zupflichten und die gegenteilige ablehnen. Wir alle zusammen wissen das und handeln diesem ganz primitiven Rechtsempfinden entgegen. Wir haben den Bananenzoll behandelt und auf 25 Rappen reduziert, für schnittreife Bananen auf 40 Rappen. Wie können wir sagen, auch die 6 Rappen auf dem Liter Bier müssten noch weg. Das Weissmehl habe ich schon erwähnt. Der Zuckerzoll ist auch sehr hoch, im Gegensatz zur Verfassung. Da glaube ich nun also, so etwas dürfte man eigentlich nicht tun. Sie verneigen sich vor dem König Alkohol. Das ist es, was hier passiert. Man sieht, dass die Wirte, die Brauer usw. hier ihren Einfluss ausüben. Man sagt, man könne nichts anderes tun, sonst hätten wir nachher gar nichts mehr. Ich glaube nicht, dass man vor dem Volke manifest diese tiefe Verneigung vor dem König Alkohol machen sollte. Niemals sollte man der befristeten Weiterführung der Biersteuer zustimmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Wir stehen vor folgender Abstimmungslage. Die Kommissionsmehrheit beantragt, die Biersteuer beizubehalten, aber nicht mehr als dauernde Steuer in Artikel 41bis aufzunehmen, sondern in Artikel 41ter als temporäre Steuer, das heisst wie die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer. Das weitere ergibt sich dann in den Übergangsbestimmungen.

Nun nimmt Herr Dellberg den Antrag auf, die Biersteuer wieder in Artikel 41bis gemäss dem ersten Beschluss des Nationalrates aufzunehmen. Wir entscheiden zuerst über diese Differenz.

Wenn Sie dem Antrag Dellberg zustimmen, dann fällt die weitere Diskussion über die Biersteuer im jetzigen Augenblick weg.

Abstimmung – Vote
Art. 41bis, Abs. 1, Lit. c

Für den Antrag der Kommission (Zustimmung zum Ständerat)	88 Stimmen
Für den Antrag Dellberg (Festhalten)	43 Stimmen

Präsident: Damit gehen wir über zur Bereinigung des Artikels 41ter, Absätze 1 und 3bis.

Hier will die Kommissionsmehrheit in Absatz 1 die Biersteuer aufnehmen. Die Kommissionsminderheit will dem Ständerat zustimmen.

Abstimmung – Vote
Art. 41ter, Abs. 1

Für den Antrag der Mehrheit	121 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	23 Stimmen

Präsident: Die Minderheit der Kommission hält ihren Antrag zu Artikel 41ter, Absatz 3bis, nicht aufrecht. Der Antrag der Mehrheit ist nicht bestritten und daher angenommen.

Der Artikel 7, Absatz 1, Litera f, und Artikel 7, Absatz 3ter, ist zufolge Ihrer Abstimmung nach Antrag der Mehrheit beschlossen.

Die Minderheit hält an der Motion des Ständerates nicht fest. Sie ist daher, gemäss Antrag der Mehrheit, abgelehnt.

Sie haben somit überall den Anträgen der Mehrheit zugestimmt.

Redaktionelle Umstellung im Artikel 41ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Remaniement rédactionnel dans l'article 41ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Hauser, Berichterstatter: Artikel 41ter hat einen ziemlich starken Umbau erfahren. In diesem Artikel werden die beiden Steuern behandelt, welche dem Bunde nur für eine beschränkte Zeit verfassungsmässig zur Verfügung stehen sollen. Der Entwurf des Bundesrates baute den Artikel so auf, dass in Absatz 1 die beiden Steuern genannt, befristet und nach ihrem Objekt charakterisiert wurden. Absatz 2 enthielt weitere Einzelheiten über die Warenumsatzsteuer, Absatz 3 solche über die Wehrsteuer. Die Absätze 2 und 3 enthielten also nicht alle Details; denn für das Steuerobjekt musste auf Absatz 1 zurückgegriffen werden.

Der Ständerat empfand diesen Aufbau als unzweckmässig und änderte ihn wie folgt: In Absatz 1 werden die beiden Steuern nur noch genannt und befristet. Die Umschreibung des Objektes dagegen wird in die Absätze 2 und 3 verwiesen. Dadurch fallen die Buchstaben in Absatz 1 dahin und werden in Absatz 2 und 3 je als Litera a eingefügt. Die Literierung der bisherigen Unterabsätze wird deshalb um einen Buchstaben verschoben. Materiell ist diese Änderung ohne Einfluss, aber man muss zugeben, dass diese Fassung des Ständerates übersichtlicher ist. Ihre Kommission empfiehlt deshalb Zustimmung zu dieser gesetzestechnischen Umstellung.

M. **Glasson,** rapporteur: Maintenant que nous en avons terminé avec la question de l'impôt sur la bière, nous revenons à l'article 41*ter*. Il faut signaler à ce propos que le Conseil des Etats présente cette disposition sous une forme différente de celle qui a été adoptée par le projet du Conseil fédéral et acceptée

par le Conseil national lors du débat de la session d'été. Le Conseil des Etats a donné à cette disposition une forme que votre commission vous propose d'accepter car elle est plus claire que celle du projet du Conseil fédéral. En effet, l'article 41*ter* traite des deux impôts que la Constitution met à la disposition de la Confédération pour un temps limité seulement. Nous venons d'y ajouter l'impôt sur la bière de sorte qu'après notre décision trois impôts seront levés pour un temps limité par la Confédération.

Le projet du Conseil fédéral concevait l'article 41*ter* de la manière suivante: le premier alinéa désignait les deux impôts, les limitant et les caractérisant d'après leur objet; le deuxième alinéa traitait d'autres particularités relatives à l'impôt sur le chiffre d'affaires; le troisième alinéa faisait de même quant à l'impôt pour la défense nationale.

Les deuxième et troisième alinéas ne contenaient donc pas toutes les particularités des deux impôts, et il fallait se reporter au premier alinéa pour l'objet imposable.

Le Conseil des Etats a trouvé inopportune cette disposition et il l'a modifiée comme suit:.

Le premier alinéa ne fait que désigner et limiter les deux impôts. La définition de l'objet imposable est renvoyée aux deuxième et troisième alinéas. Ainsi les deux lettres du premier alinéa tombent et leur contenu est repris dans les deuxième et troisième alinéas, lettre *a*. Les lettres primitives de ces deux alinéas sont reculées d'autant. Il va bien sans dire que, quant au fond, ce remaniement est sans importance mais que le texte gagne en clarté. En conséquence, votre commission vous propose d'accepter ce remaniement technique de la disposition.

Präsident: Das Wort ist zu dieser redaktionellen Umstellung nicht weiter verlangt; ein Gegenantrag ist nicht gestellt, Sie haben zugestimmt.

Erhebungsdauer der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer

Art. 41ter, Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1970 ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben.

Minderheit

(Duft, Ackermann, Condrau, Cottier, Eder, Munz, Pini, Verda)

[1]...1959 bis 1966...

Durée de perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt pour la défense nationale

Art. 41ter, alinéa premier

Proposition de la commission

Majorité

Pendant les années 1959 à 1970, la Confédération peut percevoir, outre les impôts qui sont de sa compétence en vertu de l'article 41*bis*, un impôt sur le chiffre d'affaires, un impôt pour la défense nationale et un impôt sur la bière.

Minorité

(Duft, Ackermann, Condrau, Cottier, Eder, Munz, Pini, Verda)

[1]...1959 à 1960...

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Dem Bunde soll das Recht, die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer zu erheben, in unserer Vorlage nicht auf unbeschränkte Dauer eingeräumt werden. Der Bundesrat und der Nationalrat sehen als Dauer 12 Jahre vor. Der Ständerat hat sich dagegen nur für eine Dauer von 8 Jahren entschieden. Ihre Kommission hat diese Frage nochmals diskutiert. Sie empfiehlt Ihnen mehrheitlich, allerdings mit einer schwachen Mehrheit, an Ihrem früheren Beschluss festzuhalten. Der Bund sollte nicht immer bloss von der Hand in den Mund leben müssen. Wenn unsere Steuerrechtsordnung aus dem Notrecht der Kriegszeit in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden soll, so rechtfertigt sich dies nur bei einer längeren Erhebungsdauer. Sowohl die Kantone, wie auch die Wirtschaft sollten für ihr Planen ebenfalls mit einer längeren Stabilitätsperiode bei den Bundessteuern rechnen können. Wir glauben, dass diese Ruhepause bei einer Dauer von nur 8 Jahren etwas zu kurz wäre.

Namens der Kommission bitte ich Sie, einer Dauer von 12 Jahren zuzustimmen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: L'article 41*ter* prévoit, selon le projet du Conseil fédéral, que la Confédération peut percevoir l'impôt sur la défense nationale et l'impôt sur le chiffre d'affaires durant les années 1959 à 1970, c'est-à-dire pendant douze ans. Le Conseil national a adopté cette manière de voir. Il a fixé également la durée du régime pour ces deux impôts à douze ans.

En revanche, le Conseil des Etats l'a fixé à huit ans. Dès lors, il s'agit maintenant de se décider sur cette durée. Votre commission a discuté la question à fond et il faut bien reconnaître qu'elle est partagée car, par 9 voix contre 7, elle a décidé de vous proposer douze ans, une forte minorité s'étant prononcée pour la durée de huit ans.

Si la majorité de votre commission s'en est tenue à la décision prise lors de la session d'été, c'est qu'elle a estimé que la durée de huit ans était trop courte pour diverses raisons que nous avons eu l'occasion de vous exposer alors. Elle a estimé en particulier que le temps laissé à la disposition du Conseil fédéral après avoir admis le régime est tel que la stabilité du régime est fortement compromise. Cela est certes une raison importante mais non pas définitive car si nous avions tous intérêt à ce que le régime financier soit de courte durée, on pourrait demander cet effort au gouvernement même si une telle disposition le gênait dans son action. Mais il y a, à notre avis, une raison fondamentale qui a emporté la décision de la majorité de la commission et qui a également emporté celle du Conseil national cet été: c'est que nous avons besoin de stabilité financière tant sur le plan de la Confédération que sur celui des cantons.

Sur le plan de la Confédération, nous avons besoin de cette stabilité car il est important de savoir de quelles ressources l'Etat central peut disposer

pour se livrer tranquillement aux nombreuses tâches, je dirai même aux tâches de plus en plus nombreuses qui sont les siennes. Mais cela est aussi indispensable sur le plan cantonal. Comment voulez-vous que les cantons puissent en définitive aménager leurs finances s'ils ne savent pas de quoi ils peuvent disposer du fait du régime financier fédéral. Cela créerait une insécurité générale dans notre pays, insécurité qui n'est certes pas désirable.

On nous répondra que huit ans est une durée suffisamment longue. Huit ans peuvent être une durée courte ou une durée longue, suivant le point de vue auquel on se place. Mais la majorité de votre commission a estimé que ce laps de temps était insuffisant. Par conséquent, elle a décidé, de vous proposer de vous en tenir à votre décision première, c'est-à-dire de maintenir le régime pendant douze ans.

Je vous propose donc de suivre cette proposition et d'écarter celle de la minorité qui avait déjà été défendue à la session d'été par M. Duft et qui va être reprise par lui tout à l'heure.

Duft, Berichterstatter der Minderheit: Meiner Auffassung nach stellt Artikel 41ter einen wichtigen Teil der Vorlage zur Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes dar. Es ist in erster Linie die Bestimmung, die von der Frist spricht, während welcher eine Wehrsteuer, das heisst eine direkte Bundessteuer, und eine Warenumsatzsteuer erhoben werden sollen, die den Entscheid des Volkes über Annahme oder Verwerfung wesentlich beeinflussen wird. Wer grundsätzlich eine direkte Bundessteuer ablehnt, aber doch anerkennt, dass die Wehrsteuer heute nicht ohne weiteres wegdekretiert werden kann, wird dieser Vorlage eher zustimmen, wenn die Befristung so bemessen wird, dass er in absehbarer Zeit nochmals Gelegenheit erhält, seine Auffassung zu überprüfen. Das gleiche gilt bestimmt auch für alle jene, die mit dieser oder jener Vorschrift nicht einverstanden sind. Den Beweis dafür leistet die bisherige Gutheissung von bereits zwei Übergangslösungen durch das Volk und durch die Stände. Aus diesen Überlegungen heraus habe ich denn bereits bei der Prioritätsberatung der Vorlage durch unsern Rat den Antrag gestellt, die Frist für die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer nicht auf 12, sondern auf 8 Jahre festzulegen. Mit starker Mehrheit hat unser Rat meinen Antrag abgelehnt. Dagegen hat nun aber der Ständerat, ebenfalls in Anerkennung der Vorteile einer kürzeren Frist, mit immerhin 20:14 Stimmen eine Frist von 8 Jahren als durchaus genügend erachtet. Entgegen dem Antrag der Mehrheit unserer Kommission beantrage ich Ihnen für die Minderheit, hier dem Beschlusse des Ständerates zuzustimmen.

Wenn ich nicht restlos davon überzeugt wäre, dass wir mit einer wirklich noch auf absehbare Zeit bemessenen Frist der Vorlage trotz mancherlei Widerstände doch noch eine Mehrheit des Volkes und der Stände sichern könnten, dann würde ich nicht mit dieser Entschiedenheit an einer Reduktion der Dauer von 12 auf 8 Jahre für die Wehrsteuer und die Umsatzsteuer festhalten. In diesem Zusammenhang denke ich zunächst an die grundsätzlichen Gegner einer direkten Bundessteuer, zu denen vor allem ein starkes Kontingent unserer welschen Miteidgenossen zu rechnen ist. Ich muss aber ferner darauf hinweisen, dass ein grosser Teil der Anhänger unserer Partei ebenfalls noch immer Stellung gegen eine direkte Bundessteuer nimmt. Überdies wissen wir, dass sie auch sonst noch viele Gegner hat. Allen diesen gewichtigen Neinsagern gegenüber haben wir nur eine Möglichkeit, um ihnen entgegenzukommen, eben die Verkürzung der Zeitdauer der angefochtenen Steuern. Wir dürfen uns dabei nicht verhehlen, dass je länger die Frist, um so grösser die Zahl der ablehnenden Stimmen an der Urne sein wird. Der Skeptizismus der Föderalisten ist nicht zuletzt auch dadurch belebt worden, dass wir die Abzugsmöglichkeit der Gemeinde- und Kantonssteuern vom wehrpflichtigen Einkommen abgelehnt haben. Ich weiss zwar, dass dies aus guten, sachlichen, technischen und auch politischen Gründen geschehen ist. Trotzdem kann nicht bestritten werden, dass damit den Föderalisten bestimmt ein zügiges gegnerisches Argument zugespielt wurde, ein Argument, welches meiner Meinung nach aber gerade dadurch paralysiert werden kann, dass man auf eine verhältnismässig kurze Frist der Wehrsteuer hinzuweisen in der Lage ist. Es wird zwar gerne damit argumentiert, das Parlament habe im Jahre 1953 die Frist, die der Bundesrat ursprünglich auf 20 Jahre hatte festsetzen wollen, zuerst auf 15 und dann auf 12 Jahre reduziert, und dass es deshalb richtig sei, auch jetzt bei diesen 12 Jahren zu bleiben. Wer sich aber damals für die Vorlage eingesetzt hat, der weiss auch, welchen Widerstand gerade diese 12 Jahre hervorgerufen haben und dass nicht zuletzt diese als zu lange empfundene Zeitdauer eine wesentliche Ursache der Ablehnung und der Verwerfung der Vorlage war. Und da sollte es klug sein, dieses Experiment nochmals durchzuführen? Ich bin überzeugt, dass wenn damals die Frist kürzer gewesen wäre, die Chance für die Annahme der Vorlage weit grösser gewesen wäre. Daran dachten offenbar auch die Initianten sowohl der freisinnigen wie der sozialistischen Steuerabbau-Initiativen, die ja ebenfalls eine Verlängerung der Wehrsteuer postulierten, die erstere aber nur für 6, die zweite sogar nur für 4 Jahre. Parteipolitische Klugheit veranlasste sie zu solchem Masshalten. Aus bundespolitischer Klugheit sollten nun auch wir in der Frage der Befristung von Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer den Bogen nicht zu straff spannen.

Dazu haben wir noch aus anderen Überlegungen heraus der Gründe mehr als genug. Einer der wichtigsten ist sicherlich die Tatsache, dass wir die Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes nicht nach sicheren Gesichtspunkten, sondern nach Schätzungen ausrichten müssen. Auf Grund von Schätzungen wird der künftige Bedarf, wird die Grösse der Einnahmequellen des Bundes festgestellt. Dabei haben wir jetzt schon die Situation, dass ein Teil unseres Rates die Auffassung vertritt, die Finanzquellen würden zu spärlich angezapft, während ein anderer Teil glaubt, sich gegen die Tendenz der Steuern auf Vorrat wehren zu müssen. Damit ist bereits dargetan, wie schwer es ist, auf Jahre hinaus – entgegen der Argumentation der Referenten – finanzpolitisch planen zu wollen und wie gewagt das Prophezeien ist. Es ist übrigens bezeichnend, dass der Finanzplan, auf dem die vorliegende Vorlage aufgebaut wurde, sich nur über einen Zeitraum von 5 Jahren erstreckt. Mit Recht ist man in dieser

Beziehung vorsichtig. Aber gerade weil man kaum über 5 Jahre hinaus einigermassen den Verlauf der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung überblicken kann, darf man eine derart umstrittene Position, wie die Wehrsteuer, die man ohnehin nur zeitlich begrenzt in Kraft setzen darf, gegenüber den bisherigen Provisorien nicht über einen mehr als doppelt so grossen Zeitraum wirksam bleiben lassen. Bis heute hat sich zwar die Hochkonjunktur recht günstig auf die Finanzlage des Bundes ausgewirkt. Die Zunahme von Volkseinkommen und Nationalvermögen hatte auch eine entsprechende Vermehrung der Fiskaleinnahmen zur Folge. Wie lange dies aber noch bleiben wird, das lässt sich kaum auf 5 Jahre, geschweige denn auf 12 Jahre abschätzen. Was wir aber jetzt schon wissen, geht dahin, dass wir in Anbetracht der internationalen Spannungen an keine Herabsetzung der Ausgaben für die Landesverteidigung denken dürfen. Eher das Gegenteil wird der Fall sein. Darüber hinaus stehen wir aber vor grossen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben und vor Verkehrsproblemen von gewaltigem Ausmass. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Entwicklung wieder einmal zu starken Disparitäten zwischen dem Finanzbedarf und den zur Verfügung stehenden Einnahmen führen kann. Gewiss, einer bestimmten Variabilität der Steuersätze von Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer ist nunmehr Eingang in die Vorlage geschaffen worden. Aber die darin verankerten Revisionsmöglichkeiten beanspruchen den eher schwerfälligen Weg der Gesetzesrevision, von dem man ohnehin nie weiss, ob er zum Ziele führen wird. Neben der Möglichkeit eines langsamen Abebnens der Hochkonjunktur, für das bestimmte Anzeichen bereits vorliegen, neben den heute schon feststehenden neuen und grossen Aufgaben des Bundes, darf aber auch der Hinweis auf die Bestrebungen zur Schaffung einer Freihandelszone nicht unterlassen werden, die nicht allein für unsere Zolleinnahmen infolge der Abschaffung der Zölle, sondern auch auf unsere gesamte Wirtschaftsstruktur von bedeutsamem Einfluss sein wird. Allein schon die Aussicht auf diese neuen Komponenten europäischer wirtschaftlicher Zusammenarbeit rechtfertigt die Verkürzung der Frist für die Wehrsteuer von 12 auf 8 Jahre.

Nun begründet man die zwölfjährige Frist für die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer vielfach mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer längeren Ruhepause für den Bund wie für die Kantone. Ich habe dafür volles Verständnis, befürchte aber sehr, dass wir aus Gründen, auf die ich bereits hingewiesen habe, kaum dazu kommen werden, diese Pause auf 12 Jahre auszudehnen. Geben wir uns keinen Illusionen hin und seien wir uns bewusst, dass das Werk der Neuordnung des Finanzhaushaltes ein Kompromisswerk ist, an das alle Gruppen unseres Rates ihren Beitrag leisten müssen. Deshalb bleiben auch noch manche Probleme umstritten. Solche Vorlagen sind in einer Volksabstimmung immer gefährdet, und das einzig wirksame Argument gegen die Gefährdung besteht meines Erachtens in einer Fristfestsetzung, die es ermöglicht, in absehbarer Zeit die strittigen Fragen noch einmal überprüfen zu können. Der Einwand, die 8 Jahre seien zu kurz, ist meines Erachtens nicht stichhaltig, und zwar um so weniger, als wir Gefahr laufen, in einer noch viel kürzeren Frist überhaupt nicht zur gewünschten Ruhe zu kommen. Die vorgesehenen 8 Jahre genügen vollauf, um alle Argumente noch einmal zu überprüfen, die heute gegen die direkte Bundessteuer sprechen oder die gegen einzelne Formulierungen der Steuerminima und -maxima und gegen die vorgesehenen Tarife ins Feld geführt werden können.

Aus allen diesen Überlegungen heraus und vor allem im Interesse eines Erfolges des diesmaligen Anlaufes zur Neuordnung der Bundesfinanzen empfehle ich Ihnen, meinem Antrag auf achtjährige Befristung zuzustimmen.

Ackermann: Die Frage der Geltungsdauer der befristeten Steuern einerseits und der Variabilität anderseits stehen derart in einem engen Zusammenhang, dass Sie mir gestatten wollen, meinen Standpunkt zu diesen Fragen in einem Votum darzulegen, um so mehr, als es nun darauf ankommt, in diesem Zeitpunkt zu einer Verständigung zu gelangen.

1. Punkt: Geltungsdauer. Hier pflichte ich dem Antrag von Herrn Duft bei, weil ich glaube, dass es trotz der heutigen Umstände abstimmungspolitisch richtig ist, nicht über 8 Jahre zu gehen. Man soll sich auch hier an das politisch Mögliche halten. Auch mit 8 Jahren machen wir einen kräftigen Schritt vorwärts zu einer späteren definitiven Finanzordnung, weil ja eine Reihe von Fragen heute schon dauernd geordnet werden.

Punkt 2: Variabilität. Der Beschluss des Ständerates, eine gewisse Variabilität der Steuersätze vorzusehen, hatte im Hinblick auf die teilweise über das Ziel hinausgeschossenen Beschlüsse der kleinen Kammer eine gewisse Berechtigung. Es darf vermerkt werden, dass damit auch eine relative Entspannung der reichlich geladenen politischen Atmosphäre erzielt werden konnte. Die Frage der Variabilität ist auch in unserem Rate früher durch den Herrn Kommissionspräsidenten Hauser aufgeworfen worden. Sowohl dieser Antrag wie auch der erste Vorschlag Rohner im Ständerat sahen eine Kompetenz an die Bundesversammlung vor, die Wehrsteuer zu senken. Irgendwie sollte damit der Artikel 5 der geltenden Finanzordnung zu neuem Leben erweckt werden. Nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit sollen nun unter gewissen Bedingungen durch einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss die Sätze für Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer erhöht oder ermässigt werden können. Dazu ist zu sagen, dass nach den Beschlüssen des Nationalrates bereits die Möglichkeit besteht, durch Änderung des Gesetzes die Sätze für die Wust und Wehrsteuer zu senken. Glauben Sie aber wirklich ernstlich an die Wahrscheinlichkeit, dass die Steuern im Bunde in den nächsten Jahren weiter reduziert werden können? Es wird aber auch praktisch nicht in Frage kommen, den Steuersatz und den Tarif zu erhöhen, sofern nicht ausserordentliche Umstände eintreten. Stellen Sie sich zum Beispiel vor, wir würden später einmal versuchen, nur um die angemessene Tilgung der Schulden zu gewährleisten, die Wehrsteuer oder die Warenumsatzsteuer zu erhöhen. Da würde sofort ein Referendumskomitee vorhanden sein, und der

verwerfende Volksentscheid wäre mit Leichtigkeit herbeizuführen. Sollte man sich lediglich mit dem Gedanken tragen, später den Maximalsatz in Kraft zu setzen ohne Änderung des Tarifes, würde das für die Bundeskasse einzig eine Einnahmenvermehrung von etwa 4 Millionen bedeuten. Darum ist diese ganze Variabilität praktisch von recht geringer Bedeutung. Sie bringt abstimmungspolitisch eine gefährliche Belastung der Vorlage und schafft Misstrauen im Volke. Für die Gegner der Finanzordnung ist es aber eine willkommene Angriffsfläche. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Nachteile der Variabilität zu sehr ins Gewicht fallen, als dass wir deren Aufnahme in die Vorlage verantworten könnten. Machen wir die Sache doch nicht komplizierter als notwendig. Trachten wir vielmehr darnach, die Vorlagen, welche der Volksabstimmung unterliegen, so klar und einfach als möglich zu gestalten. Die Anpassungsmöglichkeit an veränderte Verhältnisse könnte gleichwohl gewahrt werden, wenn die Geltungsdauer, entsprechend dem Antrag von Herrn Duft und seiner Fraktion, dafür auf 8 Jahre herabgesetzt würde.

Jetzt noch etwas ganz Wesentliches. Der ständerätliche Beschluss auf Einführung der Variabilität erfolgte in der Annahme, damit eine Brücke zwischen rechts und links zu schlagen. Aus dem unabhängig von meinem eigenen Streichungsantrag von der sozialdemokratischen Gruppe eingereichten Antrag zu Absatz 5 und 6 ersehen Sie, dass diese Annahme auf Sand gebaut war. Es ergibt sich dadurch natürlich eine völlig veränderte Situation, zu welcher Ihre Kommission nicht mehr Stellung nehmen konnte. Wir müssen also die nötige Verständigungslösung auf andere Weise zu erzielen suchen.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meinem Antrag: Festhalten am früheren Beschluss des Nationalrates, Höchstsatz 8,5%, zuzustimmen, die Variabilität in Absatz 5 und 6 abzulehnen und dafür gemäss Antrag der Minderheit die Geltungsdauer auf 8 Jahre festzusetzen.

Präsident: Die Frage der Variabilität werden wir besonders behandeln.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte Herrn Duft mit den Worten des Präsidenten der Konservativen Volkspartei der Schweiz, gesprochen an der Delegiertenversammlung dieser Partei in St. Gallen Ende Oktober, antworten. Zur Frage der Bundesfinanzreform erklärte Herr Ständerat Bourgknecht unter anderem: „Es ist unerfreulich, wenn in allzu kurzen Intervallen die Bundesfinanzen Gegenstand zeitraubender Studien und leidenschaftlicher Diskussionen sind, die die öffentliche Meinung aufregen und stören und keineswegs zur Stärkung der nationalen Einheit beitragen." Ob nun 8 Jahre oder 12 Jahre das richtige seien, darüber möge jeder selber entscheiden. Herr Duft hat in der Sommersession den gleichen Minderheitsantrag vertreten, und ich habe ihm damals erklärt, in unserem Rate werde er unterliegen, im Ständerat aber wohl zum Siege kommen. Also ist es geschehen. Wenn zur Mitte zwischen diesen beiden Anträgen von 8 und 12 Jahren gestrebt werden soll, dann bin ich der Ansicht, dass wir in aller Courtoisie dem Ständerat den Vortritt lassen wollen.

Präsident: Die Kommissionsmehrheit schlägt vor die Frist von 1959 bis 1970, die Kommissionsminderheit von 1959 bis 1966 festzusetzen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	38 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 5. Dezember 1957
Séance du 5 décembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 868 hiervor – Voir page 868 ci-devant

Präsident: Nach dem Blatt, das Ihnen ausgeteilt worden ist, kommen wir zum Grundsatz der Variabilität. Wir behandeln also nur den Grundsatz, ob wir die Variabilität in die Vorlage aufnehmen wollen oder nicht. Die Sätze werden später bei den einzelnen Steuern geregelt, wie das auf dem ausgeteilten Blatt vorgesehen ist.

Grundsatz der Variabilität der Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 5

Mehrheit

Die in Absatz 2, Litera b, und in Absatz 3, Litera b und c, festgesetzten Steuersätze können durch einen Bundesbeschluss, über den die Volksabstimmung verlangt werden kann, ermässigt werden.

Minderheit

(Ackermann, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

Streichen.

Art. 41ter, Abs. 6

Mehrheit

Sofern das Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört ist oder die Schulden des Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können (Art. 42bis), können durch einen Bundesbeschluss, über den die Volksabstimmung verlangt werden kann, die in Absatz 2, Litera b, genannten Sätze für Detaillieferungen bis auf 4% und für Engroslieferungen bis auf 6% des Entgelts, der in Absatz 3, Litera b, genannte Höchstsatz bis auf 9,75% des gesamten steuerbaren Einkommens und die in Ab-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	IV
Session Session Sessione	Wintersession Session d'hiver Sessione invernale
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	03
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	04.12.1957
Seite Page Pagina	868-893
Ref. No	20 036 424

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

verwerfende Volksentscheid wäre mit Leichtigkeit herbeizuführen. Sollte man sich lediglich mit dem Gedanken tragen, später den Maximalsatz in Kraft zu setzen ohne Änderung des Tarifes, würde das für die Bundeskasse einzig eine Einnahmenvermehrung von etwa 4 Millionen bedeuten. Darum ist diese ganze Variabilität praktisch von recht geringer Bedeutung. Sie bringt abstimmungspolitisch eine gefährliche Belastung der Vorlage und schafft Misstrauen im Volke. Für die Gegner der Finanzordnung ist es aber eine willkommene Angriffsfläche. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Nachteile der Variabilität zu sehr ins Gewicht fallen, als dass wir deren Aufnahme in die Vorlage verantworten könnten. Machen wir die Sache doch nicht komplizierter als notwendig. Trachten wir vielmehr darnach, die Vorlagen, welche der Volksabstimmung unterliegen, so klar und einfach als möglich zu gestalten. Die Anpassungsmöglichkeit an veränderte Verhältnisse könnte gleichwohl gewahrt werden, wenn die Geltungsdauer, entsprechend dem Antrag von Herrn Duft und seiner Fraktion, dafür auf 8 Jahre herabgesetzt würde.

Jetzt noch etwas ganz Wesentliches. Der ständerätliche Beschluss auf Einführung der Variabilität erfolgte in der Annahme, damit eine Brücke zwischen rechts und links zu schlagen. Aus dem unabhängig von meinem eigenen Streichungsantrag von der sozialdemokratischen Gruppe eingereichten Antrag zu Absatz 5 und 6 ersehen Sie, dass diese Annahme auf Sand gebaut war. Es ergibt sich dadurch natürlich eine völlig veränderte Situation, zu welcher Ihre Kommission nicht mehr Stellung nehmen konnte. Wir müssen also die nötige Verständigungslösung auf andere Weise zu erzielen suchen.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meinem Antrag: Festhalten am früheren Beschluss des Nationalrates, Höchstsatz 8,5%, zuzustimmen, die Variabilität in Absatz 5 und 6 abzulehnen und dafür gemäss Antrag der Minderheit die Geltungsdauer auf 8 Jahre festzusetzen.

Präsident: Die Frage der Variabilität werden wir besonders behandeln.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte Herrn Duft mit den Worten des Präsidenten der Konservativen Volkspartei der Schweiz, gesprochen an der Delegiertenversammlung dieser Partei in St. Gallen Ende Oktober, antworten. Zur Frage der Bundesfinanzreform erklärte Herr Ständerat Bourgknecht unter anderem: „Es ist unerfreulich, wenn in allzu kurzen Intervallen die Bundesfinanzen Gegenstand zeitraubender Studien und leidenschaftlicher Diskussionen sind, die die öffentliche Meinung aufregen und stören und keineswegs zur Stärkung der nationalen Einheit beitragen." Ob nun 8 Jahre oder 12 Jahre das richtige seien, darüber möge jeder selber entscheiden. Herr Duft hat in der Sommersession den gleichen Minderheitsantrag vertreten, und ich habe ihm damals erklärt, in unserem Rate werde er unterliegen, im Ständerat aber wohl zum Siege kommen. Also ist es geschehen. Wenn zur Mitte zwischen diesen beiden Anträgen von 8 und 12 Jahren gestrebt werden soll, dann bin ich der Ansicht, dass wir in aller Courtoisie dem Ständerat den Vortritt lassen wollen.

Präsident: Die Kommissionsmehrheit schlägt vor die Frist von 1959 bis 1970, die Kommissionsminderheit von 1959 bis 1966 festzusetzen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	38 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 5. Dezember 1957
Séance du 5 décembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 868 hiervor – Voir page 868 ci-devant

Präsident: Nach dem Blatt, das Ihnen ausgeteilt worden ist, kommen wir zum Grundsatz der Variabilität. Wir behandeln also nur den Grundsatz, ob wir die Variabilität in die Vorlage aufnehmen wollen oder nicht. Die Sätze werden später bei den einzelnen Steuern geregelt, wie das auf dem ausgeteilten Blatt vorgesehen ist.

Grundsatz der Variabilität der Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 5

Mehrheit

Die in Absatz 2, Litera b, und in Absatz 3, Litera b und c, festgesetzten Steuersätze können durch einen Bundesbeschluss, über den die Volksabstimmung verlangt werden kann, ermässigt werden.

Minderheit

(Ackermann, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

Streichen.

Art. 41ter, Abs. 6

Mehrheit

Sofern das Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört ist oder die Schulden des Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können (Art. 42bis), können durch einen Bundesbeschluss, über den die Volksabstimmung verlangt werden kann, die in Absatz 2, Litera b, genannten Sätze für Detaillieferungen bis auf 4% und für Engroslieferungen bis auf 6% des Entgelts, der in Absatz 3, Litera b, genannte Höchstsatz bis auf 9,75% des gesamten steuerbaren Einkommens und die in Ab-

satz 3, Litera c, genannten Sätze bis auf 7% des Reinertrages und 1‰ des Kapitals und der Reserven erhöht werden.

Minderheit

(Ackermann, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

Streichen.

Antrag Clottu

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Principe de la variabilité de l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt pour la défense nationale

Proposition de la commission

Chapitre I

Art. 41ter, al. 5

Majorité

Les taux d'impôt fixés au 2e alinéa, lettre *b*, et au 3e alinéa, lettres *b* et *c*, peuvent être réduits par la voie d'un arrêté fédéral pour lequel la votation populaire peut être demandée.

Minorité

(Ackermann, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

Biffer.

Art. 41ter, al. 6

Majorité

Si l'équilibre du compte d'Etat est gravement troublé ou qu'il n'est plus possible d'amortir convenablement la dette de la Confédération (art. 42*bis*), un arrêté fédéral pour lequel la votation populaire peut être demandée, pourra augmenter jusqu'à 4% de la contreprestation, pour les livraisons au détail, et 6%, pour les livraisons en gros, les taux fixés au 2e alinéa, lettre *b*, jusqu'à 9,75% du total du revenu imposable le taux maximum fixé au 3e alinéa, lettre *b*, et jusqu'à 7% du rendement net et 1‰ du capital et des réserves les taux fixés au 3e alinéa, lettre *c*.

Minorité

(Ackermann, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

Biffer.

Proposition Clottu

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser: Berichterstatter der Mehrheit: Der Bundesrat hat aus politischen Gründen für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer die Aufnahme von Höchstsätzen und gewissen Mindestbefreiungen im Verfassungstext selbst vorgesehen, obwohl solche Einzelheiten ihrer Natur nach eigentlich eher in das Gesetz gehörten. Der Bundesrat wollte aber die Höchstsätze, die er in Artikel 41ter aufzunehmen vorschlug, im Übergangsregime ab 1959 nicht voll ausnützen. Es ging ihm nur um die Schaffung einer Reserve für kommende schwerere Zeiten.

Der Nationalrat ging von einer anderen Seite an das Problem heran. Er wollte keine solchen Reserven, die der Gesetzgeber auf Grund der Verfassung dann ohne weitere Einschränkung hätte ausnützen können. Damit wollte der Rat den Staat vor der Versuchung bewahren, Steuern auf Vorrat zu erheben. Er setzte daher die verfassungsmässigen Maximalsätze auf die Höhe herab, die er schon ab 1959 für die Übergangsordnung in Aussicht nahm. Damit verlor jedoch der Bund auf dem Gebiete der beiden Hauptsteuern jegliche Elastizität der Einnahmengestaltung.

Der Ständerat setzte die ab 1959 anzuwendenden Steueransätze sowohl für die Übergangsordnung wie für die Dauerordnung erneut herab und legte sie bei den einzelnen Steuerarten fest. Er sah dann aber in einem neuen Absatz 5 zu Artikel 41ter die Möglichkeit weiterer Senkung und in einem neuen Absatz 6 die Möglichkeit ihrer Erhöhung bis zu genau umschriebenen Limiten vor. Die Möglichkeit der Erhöhung wurde aber dem Gesetzgeber nicht schlechtweg eingeräumt, sondern an folgende Kautelen geknüpft: Der Finanzhaushalt muss sparsam geführt werden; es muss das Rechnungsgleichgewicht gestört worden sein; die Störung muss auf besondere Umstände zurückgehen; die Erhöhung unterliegt dem fakultativen Referendum. – Unter den besonderen Umständen waren ausserordentliche Ereignisse, wie Krieg, Krisen, internationale Spannungen, ebenso besondere Rüstungsanstrengungen, zu verstehen. Von einer Aufzählung dieser besonderen Umstände sah der Ständerat ab, weil jede Aufzählung lückenhaft gewesen wäre und zu grösseren Auslegungsschwierigkeiten geführt hätte als die gewählte generelle Umschreibung.

Ihre Kommission gelangte nach eingehenden Beratungen dazu, Ihnen mit 17:4 Stimmen Zustimmung zum Grundsatz der Variabilität zu beantragen. Damit soll den Bundeseinnahmen die Möglichkeit zur Anpassung an neue Verhältnisse gewahrt werden.

Ihre Kommission ist auch damit einverstanden, dass Steuererhöhungen nur bei Störung des Rechnungsgleichgewichtes zulässig sein sollen. Es soll aber nicht schon ein geringfügiges Defizit zum Anlass einer Erhöhung genommen werden können. Die Kommission präzisiert deshalb den Text dahin, dass das Rechnungsgleichgewicht erheblich gestört sein muss.

Unsere Kommission ist ebenfalls dafür, dass das fakultative Referendum in jedem Fall offenstehen muss, wo von der Variabilität nach unten oder nach oben Gebrauch gemacht werden soll. Sie formuliert die Bestimmungen aber anders als der Ständerat, um sich an den Sprachgebrauch der Bundesverfassung zu halten, die den Ausdruck Referendum nicht kennt. Sie spricht von Beschlüssen, über die die Volksabstimmung verlangt werden kann.

Ihre Kommission empfiehlt, die beiden weiteren Voraussetzungen, von denen der Ständerat eine Steuererhöhung abhängen lassen will, nämlich den „sparsamen Finanzhaushalt" und die „besonderen Umstände", zu streichen. Ob der Finanzhaushalt wirklich sparsam geführt worden ist, darüber werden die Ansichten der Beurteilenden auseinandergehen, je nachdem sie zu den Grosszügigen oder zu den Rappenspaltern gehören. Ob besondere Umstände vorliegen, die eine Erhöhung rechtfertigen, ist eben-

falls weitgehend eine Ermessensfrage, die das Parlament entscheiden muss. Es wird mit der Erwähnung der beiden Bedingungen demnach nicht viel gewonnen. Deshalb ist es gescheiter, wir hüten uns vor Auslegungsschwierigkeiten und unfruchtbaren Auseinandersetzungen.

Ihre Kommission empfiehlt anderseits eine Erweiterung der Voraussetzungen für Steuererhöhungen. Diese sollen nicht erst zulässig sein, wenn überhaupt kein Einnahmenüberschuss mehr erzielt wird, sondern auch dann, wenn dieser durch die Entwicklung der Verhältnisse so gering wurde, dass er nicht mehr zu einer angemessenen Schuldentilgung ausreicht, mit andern Worten soll bei der Beurteilung der Frage, ob das Gleichgewicht der Rechnung gestört ist, eine angemessene Schuldentilgung als Ausgabeposten mit berücksichtigt werden können. Dies war offenbar auch die Meinung des Ständerates, nur kommt sie in seinem Text nicht deutlich zum Ausdruck. Ich möchte mit aller Deutlichkeit klarstellen, dass es sich bei der Variabilität nicht darum handelt, einen indexvariablen Steuertarif zu schaffen. Die Kommission hält den vom Ständerat aufgenommenen Grundsatz der Variabilität für richtig. Sie beantragt Ihnen, diesem Grundsatz mit den soeben besprochenen Textänderungen zuzustimmen.

Damit wird auch grundsätzlich über die Aufnahme der Absätze 5 und 6 des Artikels 41 entschieden. Dagegen bleibt die Frage offen, wie weit der Rahmen der Variabilität gespannt werden soll. Wir werden darüber bei der Beratung der einzelnen Steuern zu entscheiden haben. Vorerst geht es nur um den Grundsatz.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Nous abordons maintenant le problème de la variabilité des impôts sur le chiffre d'affaires et pour la défense nationale.

Le Conseil fédéral, dans son projet, a prévu d'inscrire les taux maximums et certaines exonérations minimums en matière d'impôts sur le chiffre d'affaires et pour la défense nationale, bien qu'en soi ce serait plutôt là matière de législation que de Constitution. Le Conseil fédéral n'entendait toutefois pas appliquer entièrement, durant la période transitoire à partir de 1959, les maximums qu'il proposait d'inscrire à l'article 41*ter*. Il voyait les choses de telle manière que les taux plus bas du régime transitoire seraient repris dans une nouvelle législation d'exécution si les circonstances économiques et la situation financière de la Confédération subissaient jusqu'alors des changements fondamentaux. On aurait eu ainsi une réserve pour les périodes difficiles.

Le Conseil national n'a pas été d'accord avec cette façon de voir; il n'a pas voulu permettre la création d'une réserve de ce genre dont le législateur aurait pu disposer ensuite sans autre limitation, en vertu même de la Constitution. Il a fixé les taux maximums constitutionnels au niveau qu'il envisagerait déjà à partir de 1959 pour le régime transitoire. De cette façon, la Confédération a évidemment perdu, dans le domaine de ces deux impôts, toute possibilité d'adapter ses recettes aux circonstances. Le projet a perdu ainsi une souplesse que le Conseil fédéral lui avait donnée au départ.

Le Conseil des Etats, de son côté, a réduit les taux d'impôts applicables à partir de 1959 sous le régime transitoire comme sous le régime définitif et il a établi les taux de façon précise pour les divers impôts. Il prévoit, en revanche, à l'article 41*ter*, dans un nouvel alinéa 5, la possibilité de réduire ces taux et, dans un nouvel alinéa 6, la faculté de les majorer jusqu'à une limite bien déterminée. D'autre part, en ce qui concerne cette possibilité de majoration, le Conseil des Etats n'a pas donné au législateur la faculté de majorer les taux d'une façon inconditionnelle. Il a fixé des conditions qui devraient être encore réalisées, en ce sens qu'il faudrait que les finances de la Confédération soient gérées avec économie, que l'équilibre du compte d'Etat soit troublé et que cette situation découle de circonstances particulières. Enfin la majoration est soumise au referendum facultatif.

La majorité de votre commission – 17 voix contre 4 – en est arrivée, après des délibérations approfondies, à vous proposer l'acceptation du principe de la variabilité de manière à redonner une certaine élasticité aux recettes fédérales pour leur permettre de s'adapter aux circonstances. D'un autre côté, elle admet également que les majorations d'impôts ne doivent intervenir que si l'équilibre du compte est troublé. Il va bien sans dire qu'un déficit insignifiant ou intervenant une fois seulement ne devrait pas donner la possibilité de majorer le taux des impôts. C'est pourquoi le texte proposé précise que l'équilibre du compte d'Etat doit être gravement troublé.

Votre commission admet aussi que le referendum facultatif doit être possible lorsqu'on fait usage de la variabilité pour diminuer les impôts aussi bien que pour les renforcer. Mais elle formule autrement cette disposition de manière à respecter l'usage constitutionnel admis qui n'emploie pas le terme de referendum mais qui parle d'arrêtés pour lesquels la votation populaire peut être demandée.

En revanche, la majorité de votre commission vous propose de biffer les deux autres conditions mises par le Conseil des Etats à la majoration des impôts, savoir la gestion économique des finances et les circonstances particulières. Il appartient de toute façon au Parlement de juger si les finances sont gérées de façon économe et s'il existe des circonstances particulières justifiant une majoration. En mentionnant ces deux conditions on ne gagne donc pas grand-chose. D'autre part, l'interprétation de ces dispositions peut, selon le cas, donner lieu à des difficultés qui devraient être évitées.

La majorité de votre commission vous recommande, en outre, de donner plus d'extension à la disposition permettant la majoration. Cette mesure doit être permise non seulement s'il n'y a aucun excédent de recettes mais aussi lorsque cet excédent est devenu par les circonstances si minime qu'il ne suffit plus à amortir convenablement la dette. En d'autres termes, pour juger si l'équilibre du compte est troublé, l'amortissement doit pouvoir être pris en considération en tant que rubrique de dépenses, dans la mesure où il est approprié selon les circonstances du moment. C'était vraisemblablement la pensée du Conseil des Etats mais il faut bien reconnaître que le texte qu'il a approuvé ne l'exprime pas clairement.

La majorité de votre commission estime que le principe de la variabilité adopté par le Conseil des Etats est juste; elle vous propose, par conséquent, de l'adopter avec les modifications dont nous venons de parler.

Vous décideriez ainsi, en suivant la majorité de la commission, l'inscription des alinéas 5 et 6 à l'article 41*ter*, sans toutefois prendre encore aucune décision en ce qui concerne les taux que vous entendez fixer. La question de la limite supérieure de la variabilité pour les différents impôts ne serait ainsi pas encore tranchée; vous ne vous décideriez que pour le principe; la limite supérieure de la variabilité est réservée pour la discussion ultérieure qui aura lieu lorsque nous serons appelés à délibérer sur les différents impôts et sur les divergences qui existent dans les taux par rapport aux décisions prises par le Conseil des Etats.

En conclusion, votre commission, par 17 voix contre 4, vous propose d'accepter le principe de la variabilité et vous demande de repousser la proposition de la minorité qui entend biffer les alinéas 5 et 6 de l'article 41*ter*.

Grütter, Berichterstatter der Minderheit: Wir stehen also in der Diskussion um die Frage des Systems Variabilität. Im Auftrag unserer Fraktion möchte ich unsern Standpunkt begründen. Wir stimmen für ein System der Variabilität. Ein solches System war von Anfang an vorgesehen. Was nämlich der Bundesrat in seiner Vorlage vom 1. Februar 1957 den Eidgenössischen Räten als Antrag unterbreitete, war, in den verfassungsmässig länger dauernden Bestimmungen Höchstsätze festzusetzen, und zwar sowohl für die Warenumsatzsteuer, für die Wehrsteuer der juristischen Personen als auch für die Wehrsteuer der natürlichen Personen. Dort war auch eine Freigrenze vorgesehen. Für die Übergangsbestimmungen sah der Bundesrat vor, dass diese Höchstsätze nicht voll auszuschöpfen seien. Die Übergangsbestimmungen sollten nur so lange in Kraft erklärt sein, als nicht neue Ausführungsgesetze an ihre Stelle träten. Ich glaube, dass dieses System, verfassungsmässig Höchstgrenzen festzusetzen und je nach der Finanzlage des Bundes diese Höchstsätze nicht voll auszuschöpfen, ein durchaus logisches und vernünftiges System ist. Was hat nun der Nationalrat in der Junisession gemacht? Er hat die Höchstsätze – man kommt natürlich nicht darum herum, auch etwas von den Sätzen zu sprechen – herabgesetzt, und zwar in der dauernd verfassungsmässigen Lösung, und er hat diese Grenzen dann gleich in den Übergangsbestimmungen voll ausgeschöpft. Und zwar hat der Nationalrat die Höchstsätze, die vom Bundesrat vorgeschlagen wurden, nicht akzeptiert, sondern wesentliche Abstriche vorgenommen. Das geschah in unserm Rat, in der ständerätlichen Kommission und im Ständerat. Der Ständerat ist ja mit dieser Bundesfinanzordnung ziemlich roh umgegangen. Er hat kräftige Abstriche an den Höchstsätzen vorgenommen bei der Wehrsteuer für die juristischen Personen, bei der Wehrsteuer für die natürlichen Personen, und er hat die Freigrenze noch einmal herabgesetzt. Offenbar war es dann das schlechte Gewissen des Ständerates, das ihn dazu veranlasste, nachdem er so kräftig dreingehauen hatte und feststellte, dass es die Finanzmittel dem Bund nicht mehr erlauben würden, seine Aufgaben zu erfüllen, den Gedanken der Variabilität einzuführen. Das geschah zwar auf eine andere Weise. Der Ständerat hat in der länger dauernden Ordnung und in den Übergangsbestimmungen kräftig herabgesetzt, und nach so getanem Werk sagte er: „Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken?" Er kommt mit einer Variabilität mit Bedingungen. Zu dieser Situation hatte sich die nationalrätliche Kommission auszusprechen. Ich bin ein wenig erstaunt über die Worte, die unser Kommissionspräsident gebraucht hat. Er hat nämlich von Steuern auf Vorrat gesprochen. Gestern haben Bundespräsident Streuli und unser Kollega Max Weber darauf hingewiesen, wie möglicherweise, eher fast sicher, die Entwicklung der Finanzlage des Bundes sich gestalten werde. Es sind im Budget 1958 so viele Aufgaben noch gar nicht budgetarisch berücksichtigt! Wir haben 100 Flugzeuge Hunter und 100 P 16 zu kaufen. Das erfordert viele Millionen guten Schweizer Geldes. Es ist gestern auf folgendes hingewiesen worden; es ist ja für die Jahre 1959 bis 1963 ein Finanzplan aufgestellt worden, nach dem der Bund Rechnungsüberschüsse von 250 Millionen Franken jährlich erzielt, die er für die Amortisation der Bundesschuld verwenden kann. Wenn nun aber die Entwicklung so weitergeht wie bisher, so wird dieser Überschuss bereits auf Null zusammenschmelzen, wenn sich dieser Rechnungsüberschuss überhaupt nicht in ein Defizit verwandeln wird. Ich wundere mich darüber, wie leicht man den Antrag stellen kann, wie er von der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission formuliert worden ist. Es wurde nämlich die Voraussetzung vorgesehen, dass das Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört werden müsse, bevor Erhöhungen Platz greifen dürfen. Unser Kommissionspräsident sagt, wenn dann einmal die Rechnung defizitär geworden ist, so ist das gar nicht so aufsehenerregend. Das nimmt man in Kauf. Wir stehen heute in einer Zeit allerhöchster Wirtschaftskonjunktur. Wir haben heute noch eine Bundesschuld von über 7 Milliarden Franken. Wann soll man diese Bundesschuld amortisieren? Sicher in Zeiten der Hochkonjunktur! Wenn wir das in Zeiten der Hochkonjunktur nicht können, sondern uns noch zusätzlich verschulden müssen, wann wollen wir diese Bundesschuld abtragen? Wollen wir das tun in Zeiten der Krise, in Zeiten einer wirtschaftlichen Depression, wenn die Steuereingänge an sich zurückgehen, weil die Wirtschaft nicht mehr marschiert, wenn Arbeitsbeschaffungsaktionen ausgelöst werden sollen vom Bund, von den Kantonen, von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit der privaten Wirtschaft? Dann ist es nicht möglich, und in jenem Moment müsste man sich eigentlich eher leichteren Herzens zusätzlich verschulden können.

Nun kommt man und macht aus der Variabilität eine Frage, für die, bevor man sie positiv beantworten kann, so und soviele Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Unsere Fraktion steht auf dem Standpunkt – aus den Erwägungen, wie ich sie dargelegt habe –, dass das Prinzip, wie es ursprünglich vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 1. Februar 1957 dargelegt wurde, wie es in den Anträgen seinen Niederschlag fand, grössere Vorzüge hat, als das nun

von der nationalrätlichen Kommission in ihrer Mehrheit vorgeschlagen wird.

Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag der Minderheit unserer Kommission in der Frage der Variabilität zuzustimmen.

Bachmann: Wenn wir den Sinn und Zweck der Variabilität überlegen und darüber nachdenken, dann können wir feststellen, dass der Wunsch nach einer elastischen Steuerpolitik immer vorhanden war, und zwar schon in früheren Anläufen zur Bundesfinanzreform, dass aber dieser Wunsch nie konkrete Formen angenommen hat. Zum Beweis dafür zitiere ich einmal die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 1957, wo es heisst:

„Durch Anpassung dieser Art sollte einerseits verhindert werden können, dass im Bürger das Gefühl entsteht, der Staat erhebe immer mehr Steuern, als er eigentlich benötigen würde. Anderseits sollte im Zeichen steigenden Finanzbedarfes innerhalb gewisser Grenzen auch eine Steigerung der Einnahmen ohne den Zwang sofortiger Änderung und Umgestaltung der ganzen Steuergesetze ermöglicht werden."

In der Botschaft vom 20. Januar 1953, die ja offenbar auch die Auffassung unseres heutigen Kollegen Weber-Max zum Ausdruck bringt, heisst es, dass hinsichtlich der Belastungshöhe eine verfassungsrechtliche Begrenzung nicht zu umgehen sei. „Es ist zwar bedauerlich, dass infolge solcher Beschränkungen die Finanzordnung an Elastizität einbüsst."

Schliesslich stelle ich mit Genugtuung fest, dass im Gegensatz zu den heutigen Erklärungen von Herrn Grütter im Ständerat der sozialdemokratische Ständerat Dr. Spühler dem *expressis verbis* formulierten Antrag des Ständerates zugestimmt hat mit folgender Begründung (er sagte das zum Antrag Rohner):

„Es soll eine grössere Elastizität und Variabilität erzielt werden, ein Versuch, der durchaus meine Anerkennung verdient."

Ich bin deshalb überrascht, dass in dieser Frage des Grundsatzes, auch wenn dieser Grundsatz heute klar formuliert ist, eine Opposition unserer sozialdemokratischen Fraktion besteht. Ich gestatte mir mit der Höflichkeit eines Jungen in Ihrem Rate, die sozialdemokratische Fraktion gerade in diesem Punkt um Verständigungsbereitschaft zu ersuchen im Interesse dieser Bundesfinanzreform. Ich glaube, dass Herr Bundespräsident Dr. Hans Streuli in der Kommission des Nationalrates richtig ausgeführt hat, wenn er gemäss Protokoll auf Seite 91 erklärte:

„Es ist auch hier zu betonen, dass der Bund die einzige öffentlich-rechtliche Körperschaft der Welt ist, welche die Elastizität in der Beschaffung der Einnahmen bis heute nicht kennt. In den Gemeinden und Kantonen sind meistens die Parlamente für die Festsetzung des Steuerfusses zuständig, und auch in den ausländischen Staaten wird die Höhe der zu erhebenden Steuern im Voranschlag, der Gesetzeskraft besitzt, festgesetzt."

Ich verweise in diesem Zusammenhang nur auf die Staaten Schweden beispielsweise, auf England, das ja auch hin und wieder sozialdemokratisch regiert wird, wo zu Beginn des Finanzjahres die sogenannte „Standard-Rate" festgesetzt wird.

Nun hat Herr Ackermann gestern erklärt, dass mit diesem Grundsatz der Variabilität im Volke draussen eine abstimmungspolitisch gefährliche Situation entstehe, dass wir Misstrauen in das Volk säen. Ich teile diese Auffassung nicht. Ich bin im Gegenteil davon restlos überzeugt, dass wir mit dieser klar formulierten Variabilität für unsere besonderen Verhältnisse in der Schweiz und für unser gegenwärtiges Differenzverfahren im besondern nur gewinnen können. Wir können dreierlei gewinnen:

Erstens erlaubt uns dieser Grundsatz, das Höchstmass der Progression festzulegen auf Grund der gegenwärtig guten Finanzlage des Bundes, ohne dass wir uns allzusehr kümmern müssen über die sogenannten sieben magern Jahre, die auch einmal beim Bund so gut wie bei den Kantonen kommen werden. Dieser Grundsatz, dass es uns möglich ist, heute in der Bundesfinanzreform angemessene und verantwortbare Höchstgrenzen festzulegen, ist notwendig, damit wir eine Differenz mit dem Ständerat beheben können.

Zweitens aber kommen wir auch dem weitverbreiteten Gefühl unserer Steuerzahler entgegen, die heute nicht gewillt sind, dem Bunde Steuern auf Vorrat zu zahlen. Im Gegensatz zu Kollege Grütter höre ich diesen Einwand im Volke sehr gerne, denn die Finanzdirektoren sind ja von Amtes wegen dazu verpflichtet, auch die Interessen der Steuerzahler wahrzunehmen. Ich glaube, das Wort, das unser Kollege Dr. Hermann Häberlin in der Eintretensdebatte 1948 gesagt hat, gilt auch heute noch: „Solange im Volk der Eindruck bestehen muss, die Bundeskasse sei ein Fass, dem der Boden fehlt, oder es sei doch wenigstens ausserordentlich leck, solange wird das Volk mit jeder Bundesfinanzreform Kurzschluss machen". Ich sehe also in diesem Punkt in der Variabilität einen grossen Vorteil.

Sodann gewinnen wir das, dass wir mit der Steuervariabilität den Bundesrat in seiner Pflicht unterstützen, auch in Zeiten der Not, der sieben mageren Jahre, für gesunde Finanzen zu sorgen. Darin, glaube ich, sind auch die Sozialdemokraten mit uns einig. Im Gegensatz aber zur Auffassung von Kollege Grütter, der keine Voraussetzungen der Steuererhöhungsmöglichkeiten vorsehen will – nach seiner Auffassung ist das Parlament vollständig frei –, legen wir grossen Wert darauf, dass die Steuererhöhungsmöglichkeiten des Paralmentes an gewisse Voraussetzungen gebunden sind. Diese sind nicht kompliziert; sie lauten a) das Gleichgewicht der Staatsrechnung muss erheblich gestört sein, oder es muss der Fall eintreten, dass es, b) dem Bunde nicht mehr möglich ist, angemessene Tilgungsarten in das Budget einzusetzen.

Der dritte Vorteil: ich wende mich da besonders an die Kreise der katholisch-konservativen Fraktion, die sich mit einer Dauer von 12 Jahren nicht abfinden können. Mit dieser Variabilität schaffen wir die Grundlage für eine längere Dauer der gegenwärtigen Ordnung. In dieser Variabilität besteht nicht nur die Pflicht des Parlamentes, unter gewissen Voraussetzungen die Steuern zu erhöhen, sondern ebenso klar ist in Absatz 5 die Pflicht des Parlamentes statuiert, im Falle der Möglichkeit die Steuern zu senken. Daher glaube ich, dass diese Dauer auf 12 Jahre möglich sein sollte, denn sie liegt, das ist gestern eindeutig betont worden, nicht

nur im Interesse der Steuerzahler, sondern auch im Interesse der Kantone. Sie kennen ja die Gründe: die Ausführungsgesetzgebung müsste bis 31. Dezember 1962 durchgeführt sein, die Volksabstimmung darüber müsste spätestens im Jahre 1963 stattfinden, usw.

Wenn wir diesen Grundsatz auf die Durchführbarkeit in der Praxis überprüfen, stellen wir ganz kurz zum Schluss noch drei Punkte zur Diskussion. – Ich möchte nicht auf die Redaktion der Absätze 5 und 6 näher eintreten. Sie sollte meiner Ansicht nach noch verbessert werden. Wenn Sie diese zwei „können" hintereinander betrachten, dann zeugt die Formulierung nicht von einem besonders grossen Können des Verfassers. – Der erste Punkt: Auch die Herabsetzungsbeschlüsse sollen dem Referendum unterstellt sein. Das wäre rechtlich an sich nicht nötig und widerspricht auch der Praxis in anderen Staaten und in den Kantonen. Ich habe persönlich nichts dagegen einzuwenden, wenn auch die Herabsetzungsbeschlüsse dem Referendum unterstellt sein sollen, denn offenbar entspricht das einer politischen Notwendigkeit.

Zweiter Punkt: Mit Recht weist die Botschaft auf Seite 92 und 93 darauf hin, dass unter Umständen die Variabilität in der Praxis, insbesondere bei der Warenumsatzsteuer, auf gewisse Schwierigkeiten stossen könnte. Auch in der Kommission ist, soweit ich das im Protokoll gesehen habe, über die Frage der praktischen Durchführbarkeit, insbesondere auch von Kollege Ackermann und Vizedirektor Friedli hingewiesen worden. Es ist für mich klar, dass insbesondere die Warenumsatzsteuer eine gewisse Ruhe haben soll. Ich glaube aber, dass auch bei der heutigen Umschreibung keine Gefahr von allzu häufigen Abänderungen besteht, dies aus zwei Gründen. Einmal lehrt uns die Erfahrung in den Kantonen, wo diese Variabilität in Reinkultur geübt wird, dass die Steueransätze der Kantone nicht allzu häufig geändert werden, wenn man einigermassen auf eine konstante, konjunkturgerechte Finanzpolitik hält. Zweitens aber sind ja die Voraussetzungen klar vorhanden (erhebliche Störung, nicht mehr angemessene Tilgung), und sie treten ja nicht von heute auf morgen ein, so dass ich glaube, diese Befürchtung sei unbegründet.

Der dritte Punkt: In der Verfassung wird nichts darüber gesagt, wie diese Ermässigungs- und allenfalls Erhöhungsbeschlüsse ausgestaltet werden sollen. Auf eine Frage in der Kommission wurde von Bundespräsident Streuli klar geantwortet: „Man ist frei in der Ausgestaltung dieser Beschlüsse im verfassungsmässigen Rahmen." Ich kenne gewisse Gefahren in der Ausgestaltung von Steuergesetzen. Ich könnte mir vorstellen, dass es nützlich und zweckmässig wäre, in der Verfassung gewisse Richtlinien über Ermässigungs- und Erhöhungsbeschlüsse festzulegen. Ich möchte heute in Anbetracht des Standes der Beratung, um das Differenzverfahren nicht noch mehr zu belasten, auf einen entsprechenden Antrag verzichten, betone aber für meine Person, dass es nicht Sinn und Absicht der Variabilität sein kann, im Rahmen dieser 12 Jahre dann zu gegebener Zeit die einmal beschlossenen Steuersätze strukturell wesentlich zu ändern. Vielmehr entspricht es dem Sinn und dem Zweck der Variabilität, die einmal beschlossenen Steuersätze während ihrer Dauer nach Möglichkeit prozentual zu erhöhen oder zu ermässigen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf eine sehr interessante Schrift von Professor Imboden in Basel über die „Grundlagen der eidgenössischen Finanzreform", und ich berufe mich zum Schlusse auf die Botschaft des Bundesrates, wo er klipp und klar erklärt: „Anderseits sollte in Zeiten steigenden Finanzbedarfes innerhalb gewisser Grenzen auch eine Steigerung der Einnahmen ohne den Zwang sofortiger Änderung und Umgestaltung der ganzen Steuergesetze ermöglicht werden."

Im festen Vertrauen, dass dieser Satz bei einer allfälligen praktischen Durchführung der Variabilität auch beobachtet werde, möchte ich schliessen, und ich ersuche Sie, diesem Grundsatz zuzustimmen.

Präsident: Es liegt ein Ordnungsantrag vor. Herr Steiner stellt den Antrag, zuerst die Sätze zu behandeln. Ordnungsanträge sind nach dem Reglement sofort zu erledigen. Ich erteile daher das Wort Herrn Steiner zur Begründung seines Antrages und werde nach der Abstimmung darüber, je nach Ihrem Beschluss, die Diskussion über die Variabilität weiterführen.

Steiner-Bern: Ich stelle Ihnen den Ordnungsantrag, dass nicht nur, wie es jetzt der Fall zu sein scheint, grundsätzlich über die Variabilität gesprochen und diskutiert wird, sondern dass gleichzeitig mit der Diskussion über den Grundsatz der Variabilität auch die Sätze behandelt werden sollen. Ich sage Ihnen frei und offen: ich bin ein Freund der Variabilität. Ich glaube sogar, dass man eine richtige Ordnung nur erstellen kann, wenn sie variabel ist. Denn wir wollen ja eine Ordnung der Finanzen vornehmen, die nicht nur als kurzfristig bezeichnet werden kann, sondern als langfristig. Also wird dabei die Variabilität eine absolute Notwendigkeit bedeuten. Aber Sie müssen auch verstehen, dass wenn ich der Variabilität grundsätzlich zustimme, ich doch nicht willens bin, eine Katze im Sack zu kaufen. Denn ich möchte doch wissen, unter welchen Voraussetzungen und unter welchen Bedingungen die Variabilität geschaffen werden soll. Dabei ist es doch von absoluter Notwendigkeit zu wissen: Was ist der untere und was ist der obere Satz bei dieser Variabilität? Denn es geht doch schliesslich darum: Kann dann der Bund bei der Gesetzgebung, die wir schaffen, existieren, oder kann er nicht existieren? Ich will auch da aus meinem Innern keine Mördergrube machen. Ich habe irgendwie den Verdacht, dass es Anhänger einer Variabilität gibt, die dann nur den Ausverkauf bei der Bundeskasse betreiben wollen. Aber dem könnte ich nicht zustimmen, sondern ich halte dafür, dass eine Ordnung geschaffen werden soll, von der man mit gutem Gewissen sagen darf, dass der Bund dabei existieren kann. Wenn wir das wollen, ist es eine unbedingte Notwendigkeit, dass wir nicht nur über Grundsätze diskutieren, sondern auch darüber, wie dann die Variabilität aussehen soll. Das entscheidet dann schliesslich darüber, ob man der Sache zustimmen kann oder nicht.

Ich möchte Sie deshalb bitten, meinem Ordnungsantrage zuzustimmen.

Präsident: Ich verstehe den Ordnungsantrag des Herrn Steiner so, dass wir zuerst über die Sätze abstimmen müssen. Erst nachher soll über das Prinzip abgestimmt werden, damit die Mitglieder des Rates bei der Abstimmung über das Prinzip wissen, wie die Sätze aussehen und besser darüber entscheiden können, ob die Variabilität notwendig ist oder nicht.

Steiner-Bern: Ich könnte mir vorstellen, dass man über beides diskutieren kann. Dann hat man die Möglichkeit, zuzustimmen oder nicht. Ich glaube also, dass man ruhig über beides diskutieren kann.

Präsident: Die Abstimmung über die Sätze muss vorausgehen, sonst haben die Ratsmitglieder die mit dem Antrag Steiner verlangte Klarheit nicht.

Steiner-Bern: Es ist klar, dass die Abstimmung über die Sätze vorausgehen muss. Dann weiss man, mit dieser und jener Bestimmung kann man der Variabilität zustimmen oder nicht. Das ist logisch. Wenn wir grundsätzlich über die Variabilität entscheiden und erst nachher über den Satz, so wäre das die Katze im Sacke gekauft.

Präsident: Der Rat muss sich entscheiden, ob er eine Diskussion über den Grundsatz vornehmen will. Wenn wir das tun, dann ändert das an der Gesamtlage nichts. Mir scheint, die Änderung hat einen Sinn, wenn die Abstimmung über die Sätze vorausgeht. Dann kann nachher das Ratsmitglied entscheiden, ob es die Variabilität noch für notwendig ansieht oder nicht.

Bundespräsident **Streuli:** Entschuldigen Sie, wenn ich in dieser Geschäftsordnungsdebatte ein Votum abgebe. Ich verstehe die Schwierigkeiten, die entstanden sind, und ich verstehe durchaus, dass man über die Variabilität nur abstimmen kann, wenn man zum voraus weiss, welche Sätze dann massgeblich sein sollen. Umgekehrt kann man aber auch nicht Sätze definitiv festlegen, wenn man nicht weiss, ob man die Variabilität anwenden will oder nicht. Vor der definitiven Abstimmung wird man über das Ganze diskutieren müssen, und dabei stellen sich zwei prinzipielle Lösungen, die Lösung nach Kommissionsmehrheit und die Lösung nach Kommissionsminderheit. Es schiene mir nun zweckmässig, beide Lösungen einmal eventualiter zu bereinigen. Wenn man in der Weise die beiden Möglichkeiten mit ihren Konsequenzen überblickt, kann man zur definitiven Beschlussfassung übergehen. Vorläufig wäre also einmal über das Ganze zu diskutieren.

Präsident: Ist Herr Steiner damit einverstanden, dass wir die Diskussion über das Ganze (Sätze inbegriffen) weiterführen? (Zustimmung – Adhésion.)

Der Rat ist einverstanden. Der Ordnungsantrag ist damit erledigt.

Ich werde in diesem Falle den Kommissionsreferenten das Wort zu den Sätzen geben, denn wenn die Diskussion über das Ganze weitergehen sollte, dann hätte es keinen Sinn, dass wir nur über das Prinzip weiterdiskutieren, ohne dass die Referenten vorher gesprochen haben. Erst wenn wir auch die Referenten über die Sätze angehört haben, wird die Diskussion nachher weitergehen, und zuletzt werden wir die Abstimmungen vornehmen.

Steuersätze der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 2, Lit. b

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates (Abs. 2, Lit. a).

Art. 41ter, Abs. 3, Lit. b

Mehrheit

Die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen wird nach einem progressiven Tarif bemessen und steigt bis auf 8% des gesamten steuerbaren Einkommens an. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken, bei verheirateten Personen von 7500 Franken;

I. Minderheit

(Ackermann)

... wie Nationalrat ...
... und darf 8,5% ...
... Einkommen von 6500 Franken, bei verheirateten Personen von 8000 Franken;

II. Minderheit

(Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

b) ... wie Bundesrat ...
... und darf 10% ...
... Einkommen von 6500 Franken, bei verheirateten Personen von 8000 Franken;

Antrag Clottu

... und darf 7,5% ... (Zustimmung zum Beschluss des Ständerates hinsichtlich des Satzes).

Antrag der Kommission

Art. 41ter, Abs. 3, Lit. c

Mehrheit

Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Steuer der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrigen juristischen Personen ist proportional und beträgt 6% des Reinertrages und 0,75‰ des Kapitals und der Reserven; die Gesetzgebung kann jedoch für die Steuer vom Reinertrag der übrigen juristischen Personen den Tarif für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen anwendbar erklären, soweit er günstiger ist.

Minderheit

(Bringolf- Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

c) ...

... und darf 7% des Reinertrages und 1‰ des Kapitals und der Reserven nicht übersteigen; die Gesetzgebung ...

Antrag Clottu

... beträgt 5% des Reinertrages und 0,6‰ des Kapitals ... (Zustimmung zum Beschluss des Ständerates).

Antrag Rohr

Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Steuer vom Gewinn darf bei progressiver Bemessung 8% und bei proportionaler Bemessung 4%, die Steuer vom Kapital 0,5‰ nicht übersteigen.

Antrag der Kommission

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, Lit. c

Die Steuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist proportional und beträgt 6% des Reinertrags und 0,75‰ des Kapitals und der Reserven. Für die übrigen juristischen Personen bemisst sich die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen und beträgt höchstens 6%; die Steuer vom Vermögen ist proportional und beträgt 0,75‰.

Antrag Clottu

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Anträge der Kommission zu Abschnitt I, Art. 41ter, Abs. 5 und 6, siehe Seite 893 hievor.)

Taux d'impôt de l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt pour la défense nationale

Proposition de la commission

Chapitre I

Art. 41ter, al. 2, lettre b

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

Adhésion au projet du Conseil fédéral (2e alinéa, lettre *a*).

Art. 41ter, al. 3, lettre b

Majorité

L'impôt sur le revenu des personnes physiques est calculé d'après un tarif progressif et il augmente jusqu'à 8% du total du revenu imposable. L'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 6000 francs ou, pour les personnes mariées, 7500 francs.

1re minorité

(Ackermann)

b) ... Comme le Conseil national.

... et ne pourra excéder 8,5% ...

... atteint 6500 francs ou, pour les personnes mariées, 8000 francs.

2e minorité

Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

b) ... Comme le Conseil fédéral.

... et ne pourra excéder 10% ...

... atteint 6500 francs ou, pour les personnes mariées, 8000 francs.

Proposition Clottu

... et ne pourra excéder 7,5% ... (Adhésion, pour ce taux, à la décision du Conseil des Etats.)

Proposition de la commission

Art. 41ter, al. 3, lettre c

Majorité

Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible. L'impôt dû par les sociétés à base de capitaux, les sociétés coopératives et les autres personnes morales est proportionnel et il s'élève à 6% du rendement net et à 0,75‰ du capital et des réserves; la législation peut cependant, pour l'impôt sur le rendement net des autres personnes morales, déclarer applicable, s'il est plus favorable, le taux de l'impôt sur le revenu des personnes physiques.

Minorité

(Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

c) ...

... ne peut excéder 7% du rendement net, ni 1‰ du capital et des réserves; la législation...

Proposition Clottu

... s'élève à 5% du rendement net et à 0,6‰ du capital... (Adhésion à la décision du Conseil des Etats.)

Proposition Rohr

Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible. L'impôt sur le bénéfice ne peut excéder 8% s'il est progressif, ni 4% s'il est proportionnel; l'impôt sur le capital ne doit pas dépasser 0,5‰.

Proposition de la commission

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lettre c

L'impôt dû par les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopérative est proportionnel et il s'élève à 6% du rendement net et à 0,75‰ du capital et des réserves. Pour les autres personnes morales, l'impôt sur le revenu se calcule d'après les

dispositions valables pour les personnes physiques et il s'élève à 6% au plus; l'impôt sur la fortune est proportionnel et il s'élève à 0,75‰.

Proposition Clottu

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(Propositions de la commission concernant le chapitre premier, art. 41*ter*, al. 5 et 6, voir page 894 ci-devant.)

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Über die Höhe der Steuersätze in Artikel 41ter, Absatz 2, Litera b (also die Warenumsatzsteuer betreffend), besteht Einigkeit zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat. Detaillieferungen sind mit 3,6% und Engroslieferungen mit 5,4% zu besteuern. Der Unterschied liegt im technischen Aufbau. Der Nationalrat gibt die erwähnten Sätze als Höchstsätze an. Der Gesetzgeber kann sie schon, gestützt auf diesen Absatz 2, Litera b, ermässigen. Der Ständerat dagegen gibt in Absatz 2, Litera b, Fixsätze an, also keine Höchstsätze. Um diese niedriger anzusetzen, muss der Gesetzgeber sich auf den neuen Absatz 5 berufen. Absatz 5 enthält die generelle Kompetenz zur Steuersenkung und bildet das optische Gegenstück zu Absatz 6, der die Steuererhöhung regelt und an ganz bestimmte Voraussetzungen bindet. Ihre Kommission empfiehlt Zustimmung zu Absatz 2, Litera b, und zwar in der Fassung des Ständerates.

Sie haben hier einen Minderheitsantrag, der schon hier 4% für Detaillieferungen und 6% für Engroslieferungen vorsehen möchte. Diese höheren Sätze sind die Folge einer grundsätzlichen Ablehnung von Absatz 5 und 6, wie das von Herrn Grütter begründet worden ist. Wenn Sie aber der Variabilität im Grundsatz zustimmen, dann dürfte der Minderheitsantrag dahinfallen. Wenn der Minderheitsantrag aufrechterhalten bleiben sollte, dann wäre er abzulehnen.

Nun zu Artikel 41ter, Absatz 6, die Höchstsätze betreffend. Wenn Sie bei Artikel 41ter, Absatz 2, Litera b, der Fassung des Ständerates zustimmen, dann obliegt Ihnen die Festsetzung der ausserordentlichen Höchstsätze, die im Falle der Erhöhung der Steuer nach Absatz 6 nicht überschritten werden dürfen. Diese Höchstsätze sind also in Absatz 6 anzugeben. Ihre Kommission beantragt Ihnen, ausserordentliche Höchstsätze von 4% für Detaillieferungen und 6% für Engroslieferungen vorzusehen, was wiederum mit den Anträgen des Ständerates übereinstimmt. Diese Sätze entsprechen der Regelung für die Warenumsatzsteuer, wie sie vor dem Steuerabbau von 1955 galten. Die Marge zwischen Normalsatz und Höchstsatz beträgt bei der Warenumsatzsteuer 11% des Normalsatzes und scheint uns angemessen zu sein. Diese Marge stellt im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1963 eine Reserve von schätzungsweise 62 Millionen Franken dar. Das wäre die finanzielle Auswirkung der Variabilität innerhalb der angegebenen Marge.

Nun noch die Höchstsätze und die Variabilität bei der Wehrsteuer! Über den Höchstsatz der progressiven Wehrsteuer auf dem Einkommen bestimmte der Nationalrat, dass er 8,5% des gesamten steuerbaren Einkommens nicht übersteigen dürfe. Der Ständerat setzte dieses Tarifmaximum auf 7,5% herab, sah aber anderseits vor, dass dieser Höchstsatz unter dem Regime der Variabilität nötigenfalls bis auf 9% erhöht werden könne. Ihre Kommission schlägt, sofern Sie dem Grundsatz der Variabilität zustimmen, einen verminderten Ansatz von 8% als Tarifmaximum in Artikel 41ter und Artikel 7 vor. Sie kann das um so leichter tun, als nach dem Grundsatz der Variabilität eine spätere Erhöhung ja nicht ausgeschlossen wird. Als ausserordentliches Tarifmaximum, das in Absatz 6 von Artikel 41ter zu verankern ist, beantragt Ihnen die Kommission einen Satz von 9,75%, also 0,75% höher als der Ständerat. 9,75% entsprechen seit 1943 dem Höchstsatz gemäss Wehrsteuerbeschluss, ohne Berücksichtigung des Steuerabbaues vom Dezember 1955.

Die erste Minderheit will unter Ablehnung der Variabilität am Beschluss des Nationalrates mit einem Tarifmaximum von 8,5% festhalten. Die zweite Minderheit lehnt die Variabilität ebenfalls ab, möchte aber mit dem Tarifmaximum auf 10% gehen. Aus den dargelegten Gründen möchte ich Ihnen Ablehnung dieser beiden Minderheitsanträge empfehlen.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang gerade noch eine redaktionelle Bemerkung, damit Sie ganz ins Bild gesetzt werden. Der Ständerat hat das Tarifmaximum der Wehrsteuer natürlicher Personen in Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, in Abweichung von dem, was er für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer der juristischen Personen vorgekehrt hatte, gesetzestechnisch nicht als Fixsatz, sondern als Höchstsatz formuliert. Infolgedessen wurde in Absatz 5, der die Variabilität nach unten regelt, Absatz 3, Litera b, weil unnötig, nicht erwähnt. Das führte verschiedentlich zur irrigen Auffassung, das Wehrsteuermaximum der natürlichen Personen könne nicht gesenkt werden. Ihre Kommission schlägt nun eine Redaktion vor, die die Technik der Fixsätze konsequent durchführt, indem sie Absatz 3, Litera b, in Absatz 5 ausdrücklich erwähnt. Damit wird, so glauben wir, eine Quelle des Missverständnisses beseitigt. Wir würden Ihnen auch hier hinsichtlich des ordentlichen und des ausserordentlichen Tarifhöchstansatzes Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit und Ablehnung der beiden Minderheitsanträge empfehlen.

Ich möchte Ihnen gleich auch noch, um das Bild abzurunden, über die Gestaltung des Tarifs kurz referieren, der im Übergangsrecht geregelt wird, nämlich in Artikel 7, Absatz 3, Litera b. Darf ich Sie bitten, die Graphik zur Hand zu nehmen, die Ihnen am Montagabend ausgeteilt worden ist und die überschrieben ist: „Wehrsteuertarif natürlicher Personen, Belastung in Prozenten". Der Tarif des Ständerates ist in dieser Graphik dei unterste Linie (die geknotete), sie weicht von dem des Nationalrates (die vollausgezogene, dicke Linie) insbesondere dadurch ab, dass er, entsprechend dem Beginn der Steuerpflicht bei niedrigem Einkommen, früher einsetzt. Von 6000 Franken bis 25 000 Franken Einkommen ist die Steuerbelastung bei beiden Tarifen gleich. Für höhere Einkommen ist der Tarif des Ständerates milder. Der Nationalrat erreicht nach seinem früheren Beschluss vom Sommer das Tarif-

maximum von 8,5% bei 121 500 Franken Einkommen. Der Ständerat erreicht es mit 7,5% bei 120 000 Franken Einkommen.

Ihre Kommission schlägt mit Rücksicht darauf, dass das Tarifmaximum nach ihrem Antrag 8% beträgt, einen vermittelnden Tarif vor (die gestrichelte Linie). Von 6000 Franken bis 25 000 Franken Einkommen deckt sich ihr Tarif mit dem ständetärlichen darüber, bis 40 000 Franken, mit dem nationalrätlichen Tarif. Bei Einkommen über 40 000 Franken bewegt er sich leicht unter demjenigen des Nationalrates, ist aber höher als der des Ständerates. Die Graphik gibt Ihnen auch Auskunft über die Vorschläge der beiden Minderheiten. Die erste und zweite Minderheit wollen beide einen Höchstsatz von 8,5%. Die erste Minderheit will aber den milderen Tarif des Ständerates anwenden und ihn bis zum Maximum von 8,5% fortführen, das dann für Einkommen von 154 300 Franken an gilt. Das ist auf der Graphik die fein punktierte Linie, welche die Knotenlinie des Ständerates fortsetzt. Sie sehen, wie sie nach oben weitergeführt ist. Die zweite Minderheit möchte im Gegenteil den Tarif des Nationalrates noch verschärfen, indem sie das Einkommen über 35 000 Franken einer stärkeren Progression unterwirft und so die Maximalbelastung von 8,5% schon bei einem Einkommen von 108 000 Franken erreicht. Das ist auf der Graphik die strichpunktierte Linie oberhalb der stark ausgezogenen Linie.

Ich möchte Ihnen schliesslich noch die finanziellen Auswirkungen für den Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1963 bekanntgeben. Sie werden wie folgt geschätzt. Nach dem Tarif des Nationalrates ergeben sich 134 Millionen Einnahmen, nach dem des Ständerates 124 Millionen Franken, also 10 Millionen Franken weniger. Nach dem Tarif der Kommissionsmehrheit – das gedenken wir Ihnen heute vorzuschlagen – ergeben sich 129 Millionen Franken Einnahmen. Das ist in der Mitte der beiden bekanntgegebenen Zahlen. Nach dem Tarif der ersten Minderheit sind es 125 Millionen Franken, nach dem Tarif der zweiten Minderheit 137 Millionen Franken. Die Variabilität schafft beim Vorschlag der Kommissionsmehrheit unter der Annahme, dass der Tarif auf der ganzen Linie proportional erhöht würde, eine Reserve von 28 Millionen Franken.

Damit habe ich Ihnen nun erschöpfend auch über die Sätze der Wehrsteuer für natürliche Personen, die bei Annahme des Grundsatzes der Variabilität Geltung haben sollen, Auskunft gegeben.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Votre Conseil vient de décider, ensuite de la motion d'ordre déposée par M. Steiner, de discuter non seulement le principe de la variabilité des impôts pour la défense nationale et sur le chiffre d'affaires mais également des taux de ces impôts. Cette décision est bonne. Dans l'idée des rapporteurs, c'est bien ainsi qu'il fallait agir. M. Grütter l'a également compris en développant sa proposition. En effet, il est impossible de se déterminer sur le principe de la variabilité sans savoir tout d'abord à quels taux on pense vouloir s'arrêter.

Nous verrons tout à l'heure comment nous procéderons aux différents votes. Pour le moment, je commenterai les propositions faites par votre commission à propos des taux.

Pour l'impôt sur le chiffre d'affaires, article 41*ter*, 2e alinéa, lettre *b*, il n'y a pas de divergences matérielles entre le Conseil national et le Conseil des Etats quant au taux. Tous deux sont d'accord de les fixer à 3,6% pour les livraisons au détail et 5,4% pour les livraisons en gros. Toutefois, il y a entre les deux Conseils une différence qui consiste en ceci: le Conseil national précise qu'il s'agit là de taux maximuns, ce qui permet au législateur de les réduire en se fondant uniquement sur la disposition constitutionnelle en vertu du texte du Conseil national disant: «l'impôt peut s'élever au plus»; en revanche, le Conseil des Etats entend que ces taux soient fixes. Par conséquent, pour les réduire, le législateur doit se fonder sur une nouvelle disposition constitutionnelle, à savoir celle de l'alinéa 5 proposée par le Conseil des Etats à l'article 41*ter*. C'est cet alinéa qui contient la compétence générale pour réduire l'impôt. Il constitue en somme la contrepartie de l'alinéa 6, qui donne la compétence constitutionnelle pour augmenter les impôts. Cela ressort très clairement du texte proposé par le Conseil des Etats, lettre *b*, alinéa 2, de l'article 41*ter*, qui dit «l'impôt s'élève» et non pas, comme l'entend le Conseil national «peut s'élever au plus». Votre commission vous recommande d'adopter la formule du Conseil des Etats.

Mais, au sujet de cette lettre *b*, vous avez une proposition de minorité défendue par M. Bringolf qui tend à adhérer au projet du Conseil fédéral. Autrement dit, cette minorité demande de prévoir ici déjà les taux de 4% sur les livraisons au détail et de 6% pour les livraisons en gros. C'est la conséquence logique de la décision de cette même minorité relative aux alinéas 5 et 6 de l'article 41*ter*, qui propose de les biffer.

Pour ce qui concerne la lettre *b*, la majorité de la commission vous propose donc de suivre à la décision du Conseil des Etats et de rejeter la proposition de minorité.

Examinons maintenant, toujours dans le domaine de l'impôt sur le chiffre d'affaires, le problème de la variabilité, autrement dit du taux maximum, posé par l'alinéa 6 de l'article 41*ter*. Si vous adoptez le principe de la variabilité et que vous l'arrêtez selon le taux de 3,6, respectivement 5,4%, vous devez encore décider où vous voulez arrêter le taux maximum de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Votre commission vous propose de prévoir comme taux maximum extraordinaire, selon l'alinéa 6, 4% s'il s'agit de livraisons au détail et 6% s'il s'agit de livraisons en gros, ce qui correspond à la décision du Conseil des Etats. Il s'agit là des taux qui étaient en vigueur avant la réduction intervenue en 1955. La marge établie par le jeu du taux ordinaire et du taux extraordinaire s'élève à 11%, ce qui est convenable. Cela constitue une réserve de 62 millions, si l'on s'en tient à la moyenne approximative des années 1959 à 1963.

Voyons maintenant l'impôt pour la défense nationale dû par les personnes physiques en ce qui concerne les taux. Il s'agit là uniquement de l'article 41*ter*, 3 alinéa, lettre *b*, et des alinéas 5 et 6 de cette même disposition.

Vous constatez que le Conseil national avait décidé que ce taux ne serait pas supérieur à 8,5% du total du revenu imposable. Le Conseil des Etats a abaissé ce maximum à 7,5%, mais il a prévu, par le

jeu de l'alinéa 6, que ce taux pourrait être majoré jusqu'à 9%. Si vous adoptez l'avis de la majorité de la commission qui est d'accord avec le principe de la variabilité, vous devriez vous décider pour un taux maximum de 8%. Ce taux, vous le constatez, a été finalement arrêté par la majorité de la commission comme une formule de compromis entre la solution du Conseil national (8,5%) et celle du Consel des Etats (7,5%). Mais selon la majorité de la commission, ce taux, qui a été arrêté à 8%, l'a été dans l'idée que le système de la variabilité serait admis et que, par conséquent, on pouvait majorer le taux en question, ce que vous constatez à l'alinéa 6, où l'on vous propose d'aller jusqu'à 9,75%. Ce taux correspond depuis 1943 au taux maximum de l'arrêté concernant l'impôt pour la défense nationale, sans la réduction d'impôt intervenue en 1955.

Nous avons à ce sujet des propositions de deux minorités. La première veut maintenir la décision du Conseil national et fixer le maximum du taux à 8,5%; la seconde minorité entend fixer ce taux à 10% comme maximum, selon le projet du Conseil fédéral. Ces deux minorités rejettent le principe de la variabilité, comme vient de nous l'exposer, en leur nom, notre collègue Grütter.

La majorité de la commission qui s'est prononcée pour la variabilité, vous demande de rejeter ces deux propositions de minorité.

Pour être complet, il convient d'exposer ici ce qu'il en est du régime transitoire, c'est-à-dire du tarif de l'article 7, alinéa 2, lettre *b*, qui figure à la page 4 du dépliant.

Vous voyez que le tarif du Conseil des Etats diffère de celui du Conseil national; il s'écarte de ce dernier d'abord parce qu'il commence plus bas, étant donné que le début d'assujettissement a été fixé plus bas par le Conseil des Etats à l'article 41*ter*. Pour les revenus de 6000 à 25 000 fr., la charge fiscale est la même dans les deux tarifs. Pour les revenus supérieurs, le tarif du Conseil des Etats est plus modéré que celui du Conseil national. Ce dernier atteint le maximum du tarif à 8,5% avec un revenu de 121 500 fr.; le Conseil des Etats l'atteint à 7,5% avec un revenu de 120 000 francs.

La majorité de votre commission vous propose un tarif moyen, étant donné qu'il prévoit un maximum de 8%, comme nous venons de le voir. Pour les revenus de 6000 à 25 000 fr., le tarif que vous propose la majorité de la commission concorde avec celui du Conseil des Etats et jusqu'à 40 000 fr. avec celui du Conseil national. Au-dessus de 40 000 fr., il se maintient légèrement au-dessous de celui du Conseil national mais il est plus élevé que celui du Conseil des Etats.

Vous avez reçu à ce propos deux graphiques sur lesquels vous pouvez voir très clairement les lignes expressives de ces chiffres.

A propos de ce tarif, nous avons de nouveau deux minorités qui, toutes deux, veulent un taux maximum de 8,5%. Mais la première minorité entend appliquer le tarif adouci du Conseil des Etats en le maintenant jusqu'au maximum de 8,5% qui est atteint avec un revenu de 154 300 francs.

La seconde minorité veut, au contraire, renforcer encore le tarif du Conseil national en soumettant à une progression plus forte les revenus supérieurs à 35 000 fr. et en atténuant ainsi la charge maximum de 8,5% déjà avec un revenu de 108 600 francs.

Quant aux effets financiers de ces derniers tarifs, qu'il soit dit ceci:

Selon le tarif du Conseil national, vous obtenez un chiffre de 134 millions de francs; le tarif du Conseil des Etats donne un résultat de 124 millions, celui de la majorité de la commission, 129 millions, celui de la première minorité, 125 millions; enfin celui de la seconde minorité, 137 millions de francs.

Selon les propositions de la majorité de la commission, la variabilité crée une réserve de 28 millions de francs, à condition que le tarif soit majoré proportionnellement sur toute la ligne.

Au nom de la majorité de la commission, nous avons l'honneur de vous proposer d'accepter le tarif établi par elle et de rejeter ceux de la première et de la deuxième minorité.

Il nous reste à exposer ce qu'il en est des taux en matière d'impôt pour la défense nationale dû par les personnes morales, c'est-à-dire d'examiner la disposition de l'article 41*ter*, 3e alinéa, lettre *c*, en liaison avec le sixième alinéa de cette disposition constitutionnelle, exclusivement, je le répète, sous l'angle des taux et de la variabilité.

Vous voyez que le Conseil national a prévu pour les personnes morales des taux maximums s'élevant à 6% du rendement net et à 0,75‰ du capital et des réserves.

En revanche, le Conseil des Etats a réduit ces taux en les ramenant à 5% du rendement net et à 0,6 ‰ en ce qui concerne le capital et les réserves, et il a formulé ces taux comme des taux fixes donnant au cinquième alinéa la possibilité de les réduire et, au sixième alinéa, la possibilité de les augmenter jusqu'à 7% du rendement net et 1 ‰ du capital et des réserves, selon la système de le variabilité.

Votre commission, toujours dans sa majorité, vous propose de maintenir, quant au fond, la décision antérieure du Conseil national et de prévoir des taux fixes s'élevant à 6% du rendement net et à 0,75 ‰ du capital et des réserves.

Comme taux maximums extraordinaires, selon le principe de la variabilité fixée à l'alinéa 6, votre commission, dans sa majorité, vous propose d'accepter la proposition du Conseil des Etats, à savoir 7% du rendement net et 1 ‰ du capital et des réserves. Soit dit en passant, dans le régime transitoire, selon l'article 7, alinéa 3, lettre *c*, la proposition est de 6% du rendement net et de 0,75 ‰ du capital et des réserves.

Une minorité de la commission, minorité, je le rappelle, qui rejette la variabilité sous la forme proposée par le Conseil des Etats, voudrait fixer les taux maximums de 7% et de 1 ‰ déjà à l'article 41*ter*, 3e alinéa, lettre *c*.

Quant au régime transitoire de l'article 7, cette minorité admet les taux de 6% et de 0,75 ‰.

Si vous suivez la proposition de la majorité, ce que j'ai l'honneur de vous proposer, vous créeriez par le moyen de la variabilité une réserve de 20 millions. Il faut encore, pour être complet, dire un mot de la proposition déposée par notre collègue Rohr. M. Rohr, en ce qui concerne l'article 41*ter*, 3e alinéa, lettre *d*, reprend le projet initial du Conseil fédéral qui prévoyait pour les personnes morales l'imposition progressive et l'impôt proportionnel du béné-

fice net, le choix étant laissé à la législation d'exécution. Le Conseil national avait déjà fixé, dans la disposition constitutionnelle, que cet impôt serait proportionnel. Il n'avait plus laissé le choix au législateur entre ces deux possibilités.

C'est la première divergence que crée la proposition de M. Rohr. Il y en a une deuxième car M. Rohr fixe les taux beaucoup plus bas que nous les avons jusqu'à maintenant, beaucoup plus bas même que ceux du Conseil des Etats. En effet, si le taux est proportionnel, M. Rohr propose 4% alors que le Conseil national a décidé 6% et le Conseil des Etats 5%. D'autre part, en ce qui concerne l'impôt sur le capital et les réserves, M. Rohr propose 0,5 ‰ alors que le Conseil national a décidé 0,75 ‰ et le Conseil des Etats 0,6 ‰.

Pour le reste, qu'il soit dit que la proposition de M. Rohr se recouvre entièrement avec les recommandations faites récemment par l'Association suisse des banquiers.

Nous en sommes aujourd'hui à éliminer des divergences. Notre tâche est déjà assez ardue comme cela et il s'agit de trouver un compromis. Or, la proposition de M. Rohr ne serait pas une conciliation entre les deux Chambres; elle va même au-dessous de ce que propose le Conseil des Etats. Elle représente, en outre, sous l'angle des recettes de la Confédération, une perte de 17 millions par rapport à la décision du Conseil des Etats et de 36 millions par rapport à la décision de la commission du Conseil national.

Je ne puis pas parler au nom de la commission puisque cette proposition a été déposée ici au plenum du Conseil. Personnellement j'ai l'honneur de vous proposer, pour les raisons que je viens de vous indiquer, de l'écarter.

Nous avons ainsi exposé l'ensemble du problème en ce qui concerne la question de la variabilité des impôts pour la défense nationale et sur le chiffre d'affaires. Je pense que maintenant vous avez le tableau général et vous vous rendez mieux compte, du moins je l'espère, des attitudes prises par la majorité de la commission et par les minorités. Il vous appartient maintenant de décider, la majorité de la commission vous proposant de suivre aux propositions qu'elle a eu l'honneur de vous faire.

Präsident: Sie haben nun die Referenten der Mehrheit der Kommission gehört. Ich werde nun den Referenten der Minderheit sprechen lassen, soweit er das Wort wünscht; dann werde ich auch den Herren Antragstellern Clottu und Rohr das Wort erteilen. Nachher werde ich die Diskussion walten lassen. Zur Diskussion ist Herr Ackermann angemeldet. Wenn wir die Debatte durchgeführt haben, werden wir abstimmen über die Sätze, nachher werden wir abstimmen darüber, ob man die Variabilität will oder nicht.

In diese Diskussion, die wir jetzt führen, gehört nicht die Debatte über die Rabatte und die Frage des Benzinzolles (50 oder 60%). Diese beiden Fragen werden nachher erledigt.

Ich mache im übrigen erneut darauf aufmerksam, dass dieses Geschäft heute unbedingt erledigt werden muss. Ich weise auch darauf hin, dass wir im Differenzenbereinigungsverfahren stehen. Es handelt sich also nicht mehr um eine allgemeine Eintretensdebatte. Ich bitte Sie, sich kurz zu äussern zu den Differenzen, die durch den Ständerat geschaffen worden sind. Weitere Ausführungen gehören nicht hieher und können nicht mehr angebracht werden.

Herr Grütter hat sich bereits zu den Sätzen geäussert. Ich frage die Minderheit an, ob sie sich weiterhin äussern will.

Ackermann: Ich möchte Ihnen doch den Ordnungsantrag stellen, dass Sie mich als ersten Einreicher des Antrages zur Streichung der Variabilität hier sprechen lassen. Ich habe den Antrag zur Streichung der Variabilität zwei Tage vor der sozialdemokratischen Gruppe eingereicht. Ich bin auch auf dieser Fahne als erster angeführt. Ich weiss nicht, wieso Herrn Grütter zuerst das Wort erteilt worden ist. Ich möchte nun auch endlich zu dieser Variabilität sprechen, wenn Sie es gestatten.

Präsident: Herr Ackermann hat das Wort als Vertreter seiner Minderheit.

Ackermann, Berichterstatter der ersten Minderheit: Anlässlich einer Kommissionssitzung in Lausanne habe ich erklärt, dass ich die vom Finanzdepartement vorgeschlagene und von der Kommission mit 17 : 4 Stimmen beschlossene Variabilität der Absätze 5 und 6 auch im Rate bekämpfen werde. Ich habe Ihnen gestern schon erklärt, welches der Hauptgrund für meine ablehnende Stellungnahme ist. Es ist zu befürchten – da ist sicher Herr Bachmann im Irrtum –, dass wir bei dieser Bundesfinanzvorlage durch unnötig komplizierende Bestimmungen den kommenden Gegnern der Vorlage eines der besten Gegenargumente in die Hand spielen. Denn auf nichts reagiert das Volk empfindlicher als auf undurchsichtige und verklausulierte Bestimmungen, sei es in der Verfassung, sei es in einem Gesetz.

Ich werde nun vorerst versuchen, ein wenig Licht in die Dunkelkammer dieser monströsen Variabilität zu bringen. Nach dem früheren Beschluss des Nationalrates war vorgesehen, in Artikel 41 ter (also in der Verfassung) die Höchstsätze festzusetzen für die Warenumsatzsteuer auf 5,4% und 3,6%, für die Wehrsteuer bei den juristischen Personen mit 6% und für die natürlichen Personen mit 8,5%. Im Bestreben, eine möglichst klare, dem Volke verständliche Vorlage zu schaffen, haben wir beschlossen, auch in den Übergangsbestimmungen die gleichen Höchstsätze anzuwenden. Mit dem vom Finanzdepartement ausgearbeiteten Vorschlag wird nun die Möglichkeit geschaffen, den Satz bei der Warenumsatzsteuer wieder auf 6% und bei der Wehrsteuer für natürliche Personen auf 9,75% zu erhöhen. Für juristische Personen besteht eine Erhöhungsmöglichkeit auf 7% für den Reinertrag und von 1 ‰ für Kapital und Reserven.

Welche Steuerreserven entstehen nun dem Bund durch diese Steuervariabilität? Bei der Warenumsatzsteuer macht das einen Betrag in der Grössenordnung von etwa 60 Millionen aus, bei den juristischen Personen 16 Millionen beim Reinertrag und 5 Millionen auf dem Kapital und den Reserven, bei den natürlichen Personen aber nur 4 Millionen. Das Verhältnis der möglichen Mehreinnahmen von der Warenumsatzsteuer zur Wehrsteuer im ge-

samten beträgt somit 60 : 25 Millionen. Es ist aber nicht möglich, durch einen solchen Bundesbeschluss den Tarif in den Übergangsbestimmungen zu ändern. Sie wollen beachten, dass in den Absätzen 5 und 6 nur von den Sätzen gesprochen wird. Glauben Sie nun wirklich, dass im Ernste überhaupt nur daran gedacht werden könnte, den Höchstsatz für natürliche Personen zu senken, ohne zugleich den Tarif ebenfalls zu reduzieren? Anderseits betragen bei der Ausschöpfung des Satzes von 9,75% die Mehreinnahmen nur 4 Millionen. Weil der Tarif der Übergangsordnung auf der Verfassungsstufe ist, ist er solange weder nach oben noch nach unter korrigierbar, als wir kein Ausführungsgesetz für die Wehrsteuer haben. Dann aber könnte auf dem Gesetzeswege theoretisch nur eine Tariferhöhung oder -senkung vorgenommen werden, da wir den vorgesehenen Satz von 8% nach zwingender Verfassungsbestimmung nur durch einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss nach oben oder unten abändern können. Wir haben dann später ein verwirrendes Nebeneinander von Bundesbeschlüssen für die Sätze und gesetzlichen Vorschriften über den Tarif. Jetzt nehmen wir an, dass Sie das alles verstanden haben. Aber ich bedaure zum voraus die Herren Referenten, die dem Volke diese komplizierte Konstruktion erklären müssen. Ich vermute, dass für diese Art von Pseudovariabilität Herr Ständerat Rohner, von dem der Anstoss ausgegangen ist, kaum die Vaterschaft zu übernehmen bereit ist. Das Kind gehört einer anderen Blutgruppe an, nämlich jener eines überspitzten und unpraktischen Fiskalismus.

Nun bin ich für diesen Antrag als Einzelunterzeichner auf der Fahne angemeldet, weil ich nicht mehr wusste, welches die anderen drei Kollegen waren, die die Variabilität ebenfalls ablehnten. Die sozialdemokratische Gruppe hat sich, wie ich bereits gesagt habe, später dem Streichungsantrag angeschlossen. Inzwischen sind aber grosse Bedenken auch auf der konservativ-christlichsozialen Seite laut geworden. Diese Bedenken kamen gestern zum Ausdruck in den „Neuen Zürcher Nachrichten". Es heisst dort, die Variabilität der Höchstsätze sei gefährlich. „Mit der Festsetzung normaler Wehrsteuer-Höchstsätze würden wir sicherer fahren, und sie würden uns die verfassungsmässigen Garantien besser geben." Das schreiben die „Neuen Zürcher Nachrichten". Wenn ich auch Verschiedenes, was in dem erwähnten Artikel steht, nicht mitunterschreiben könnte, so sind doch die Schlussfolgerungen sicher richtig.

Die Bestimmungen in Absatz 5 und 6 sind einfach unannehmbar; ich glaube, sie sind auch irreführend. Sie gefährden die Vorlage in der Volksabstimmung, weil sie Unsicherheit und Misstrauen säen. Ich bitte Sie daher, dem Streichungsantrag zuzustimmen und einem festen Höchstsatz den Vorzug zu geben.

Nun noch kurz zum Höchstsatz. Ich hatte in der Kommission die Auffassung vertreten, dass bei der betont degressiven Gestaltung des Tarifs auch eine Begrenzung auf einen Höchstsatz von 7,5% durchaus angezeigt wäre. Vor allem lag es mir aber daran, einen ausgewogenen Tarif anzustreben, der dem erfolgten Verzicht auf die Abzugsmöglichkeit der kantonalen und kommunalen Steuern angemessen Rechnung getragen hätte. Lediglich im Interesse einer möglichen Einigung habe ich mich entschlossen, Ihnen zu beantragen, am Beschluss des Nationalrates von 8,5% festzuhalten. Ich setze jedoch dabei voraus, dass man dafür gewillt ist, dem bedeutend ausgewogeneren Tarif des Ständerates im Prinzip zuzustimmen. Es ist das notwendig, wenn uns an einer Verständigung mit dem Ständerat gelegen ist. Irgendwie müssen wir der kleinen Kammer doch auch entgegenkommen.

Ich werde in der Eventualabstimmung für die Sätze bei der Variabilität gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit (8% und 9,75%) stimmen, dann aber die Variabilität ablehnen und im Falle der Ablehnung der Variabilität dem Höchstsatz von 8,5% zustimmen, entsprechend unserem früheren Ratsbeschluss.

Präsident: Herr Ackermann hat nun bei der Wehrsteuer und im Zusammenhang damit bei der Variabilität für die erste Minderheit gesprochen.

Grütter, Berichterstatter der zweiten Minderheit: Es geht also hier jetzt um die Festsetzung der Höchstsätze für die dauerhafte oder dauerhaftere Lösung.

Der Bundesrat hat in seiner ursprünglichen Vorlage bei der Wehrsteuer für natürliche Personen den Maximalansatz auf 10% vorgeschlagen. Diese 10% allein bedeuten schon eine Abwertung gegenüber den Ansätzen, wie sie früher vorgeschlagen waren. Ich denke an den Vorschlag des Jahres 1953, wo man bis 15% gehen konnte. Ich erinnere daran, dass damals unser heutiger Vizepräsident, Herr Nationalrat Dietschi-Basel, einen Antrag mit einer Maximalgrenze – halten Sie sich an Ihren Stühlen fest! – bis 20% vorgeschlagen hat! (Zwischenruf: *Tempi passati!*). Jawohl: *Tempi passati* – aber *vengano ancora* die gleichen Zeiten! Nun sind wir auf 10% hinunter. Das ist ja nicht die oberste Grenze, die wir nun unter allen Umständen ausgeschöpft haben möchten, aber immerhin das, was wir glauben, was in einer dauerhafteren Lösung als Maximum vorgeschlagen werden soll.

Unsere Haltung zu den Ansätzen der Warenumsatzsteuer ist die logische Folge unserer Haltung zu den Maximalansätzen bei der Wehrsteuer für natürliche Personen. Auch hier schlagen wir vor, für die Detailpreise 4% als Maximalbelastung und für die Engrospreise 6% als Maximalbelastung zu bestimmen. Der Bundesrat hat auch eine Freigrenze festgesetzt. Unterhalb dieser Freigrenze ist keine Wehrsteuerpflicht wirksam. Wir möchten allerdings diese Freigrenzen, im Gegensatz zu den Anträgen des Bundesrates – und wir erachten unsere Ansätze als durchaus berechtigt und notwendig – heraufsetzen, und zwar für Ledige auf 6500 Franken und für Verheiratete auf 8000 Franken. Das lässt sich deswegen rechtfertigen, weil sowohl durch die Beschlüsse des Nationalrates in den Übergangsbestimmungen, mehr noch durch die Beschlüsse des Ständerates, die grossen Einkommen gegenüber heute eine wesentliche Entlastung erfahren haben. Es ist ja bekannt, dass die Besitzer hoher Vermögen gleichzeitig die Bezüger sehr hoher Einkommen sind. Wir halten immerhin fest – das ist schon aus dem Gedächtnis verschwunden –, dass wir die Ergänzungssteuer vom Vermögen haben fallen lassen.

Davon redet niemand mehr. Das ist bei vielen schon eine so grosse Selbstverständlichkeit – für uns aber nicht! Die Luxussteuer ist zum Verschwinden gebracht worden. Das sind Entlastungen, die dem grossen Besitzer von Vermögen und dem Bezüger hoher Einkommen zugutekommen. Wenn man ja schon glaubt, Steuerreduktionen durchführen zu können, so sind wir der Ansicht, dass vor allem jene Gruppen, die in erster Linie Anrecht hätten, von den Steuerreduktionen profitieren zu können, dann zum Zuge kommen sollten. Das sind wirklich die Leute mit den bescheidenen Einkommen: ein Lediger bis zu 6500 und ein Verheirateter bis zu 8000 Franken. Dabei bezahlen diese Leute natürlich eine Warenumsatzsteuer; sie bezahlen Zölle, was alles auf die Konsumenten überwälzt wird, und diese gleichen Kreise bezahlen in den Gemeinden und Kantonen ihre direkten Steuern.

Wir möchten Ihnen empfehlen, die von uns vorgeschlagenen Freigrenzen zu wählen: also die Ledigen erst von einer Freigrenze von 6500 und die Verheirateten erst von einer Freigrenze von 8000 Franken an wehrsteuerpflichtig zu erklären.

Bei den juristischen Personen ist ja bereits entschieden worden, dass es sich nur noch um eine proportionale Besteuerung handeln kann. Der Bundesrat hat seinen Satz vorgeschlagen mit maximal 7% vom Reinertrag und 1‰ von Kapital und Reserven. Der Nationalrat ist mit seinen Beschlüssen in der Belastung der juristischen Personen abgewichen, und zwar nach unten. Übrigens hat unser Herr Präsident in einem andern Zusammenhang eine wunderschöne Formulierung gefunden: die Knotenlinie des Ständerates! Es hat da hinten einer gesagt: Nicht die Linie der Knoten im Ständerat!

Also maximal 7% vom Reinertrag. Der Ständerat ist noch etwas weiter zurückgewichen. Wir glauben auch, dass es sich bei den juristischen Personen rechtfertigt, eine obere Grenze festzusetzen, und zwar 7% Besteuerung des Reinertrages. Das ist also die Möglichkeit, die ausgeschöpft werden kann – jetzt braucht man sie nicht – und 1 ‰ von Kapital und Reserven.

Zu den Fragen, die sich dann stellen in den Übergangsbestimmungen zur Gestaltung der Skala mit dem Maximum wird ja für unsere Mehrheit unser Kollege Bringolf-Schaffhausen das Wort ergreifen.

Bringolf-Schaffhausen: Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zum Artikel 7, und zwar im Zusammenhang mit der jetzigen Diskussion zu Absatz 3, wo Sie den Steuertarif finden. Der Tarifvorschlag der zweiten Minderheit steht im Zusammenhang mit der Frage der Festsetzung der steuerfreien Abzüge und der Steuersätze. Darum glaube ich, darf man in diesem Zusammenhang einige wenige Bemerkungen dazu anbringen, ohne gegen die reglementarischen Vorschriften zu verstossen. Dafür verzichte ich, später darauf zurückzukommen. Die Vertreter unserer Fraktion in der Kommission stellen den zweiten Minderheitsantrag. Sie haben von der Steuerverwaltung, abgesehen von den graphischen Darstellungen, die Ihnen der Herr Kommissionspräsident bereits erläuterte, auch eine zahlenmässige Übersicht über die Auswirkungen des Tarifes sowohl bei den Ledigen als bei den Verheirateten ohne Kinder erhalten. Ich bitte Sie, diesen zahlenmässigen Darstellungen Ihre Beachtung zu schenken. Wenn Sie das tun, fällt Ihnen sofort auf, dass der Bundesrat in seiner Vorlage mit einem Ertrag von 147 Millionen Franken rechnet. Im Juni dieses Jahres reduzierte der Nationalrat die Hoffnungen des Bundesrates auf 134 Millionen, der Ständerat ging im September dieses Jahres noch weiter in der Reduktion und landete bei einem Schlussertrag – ich rede immer von der Einnahme aus der Wehrsteuer natürlicher Personen – von 124 Millionen. Die nationalrätliche Kommission hatte sich mit dieser Sachlage auseinanderzusetzen. Aus der Ihnen bereits gestern und heute entwickelten Tendenz der Mehrheit der Kommission, die dem Ständerat Rechnung tragen will, würde sich die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission mit einem Betrag von 129 Millionen begnügen gegenüber 147 Millionen, die der Bundesrat noch vor Jahresfrist als nötig erachtet hatte, und gegenüber 134 Millionen, die der Nationalrat selber im Juni beschloss. 129 Millionen sind gegenüber den Beschlüssen des Ständerates vom September 5 Millionen Ertrag mehr.

Die erste Minderheit (Herr Ackermann) geht noch weiter und begnügt sich mit 125 Millionen. Die zweite Minderheit, die ich hier vertrete, möchte nicht soweit gehen wie die erste Minderheit, auch nicht soweit wie die Mehrheit der Kommission, kehrt allerdings auch nicht mehr zu den Anträgen des Bundesrates zurück, sondern mildert den Tarif, und zwar in erster Linie – das hat Ihnen Herr Grütter soeben auseinandergesetzt – zugunsten der kleineren und mittleren Einkommen. Der Ertrag wäre dann, nach den Vorschlägen der zweiten Minderheit, 137 Millionen Franken. Er würde also noch mehr betragen, als der Nationalrat im Juni, mit 134 Millionen, vorsah, jedoch 10 Millionen Franken weniger, als der Bundesrat selber etwa vor einem Jahr vorschlug.

Wenn wir Ihnen diesen Tarif empfehlen, geschieht es nicht nur aus den Gründen, die Ihnen soeben Herr Grütter entwickelt hat, obwohl diese Gründe für unsere Stellungnahme ebenfalls von grosser Bedeutung sind. Man möchte durch die Entlastung, die wir unten erreichen wollen, dem Bunde immerhin ein Minimum an Einnahmen aus der Besteuerung der Einkommen natürlicher Personen für die Erfüllung seiner Aufgaben sichern.

Gestatten Sie mir, dass ich ganz offen, wie das andere Vorredner auch taten, meine Meinung sage. Es ist ein billiges Schlagwort geworden zu sagen, es würden „Steuern auf Vorrat" erhoben. Damit hat man die Vorlage 1953 zu Fall gebracht. Man hat allerdings zu diesem Schlagwort noch einige andere hinzugefügt. Sie sind, wie mir scheint, drauf und dran, auch für die Verwerfung dieser in Schmerzen diskutierten Vorlage die Schlagworte zu liefern. Es sieht nachgerade so aus, als ob die Sozialdemokraten Vergnügen daran hätten, möglichst hohe Steuern zu empfehlen, und als ob – wenigstens wenn man gewisse Vorredner hört – Angehörige der bürgerlichen Gruppen die Wohltäter der Steuerzahler in unserem Lande wären. Bei genauerem Zusehen, besonders im Blick auf die Ausführungen, die heute hier Kollege Bachmann gemacht hat, merkt man, dass die bürgerliche Tendenz auf Entlastung der grossen

Einkommen hinausläuft und dass Wünsche, wie die der Einführung der Variabilität mit der Entlastung der grossen Einkommen, aufs engste damit verknüpft sind.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass, seitdem wir über die Finanzordnung – ich rede nicht mehr von Finanzreform – sprechen, die Steuersätze nur gesenkt, aber noch nie erhöht worden sind. Es ist ganz klar, dass, wenn Sie jetzt nicht die Sätze eindeutig festlegen – und zwar im Interesse des Bundes, nicht einer politischen Gruppe in diesem Saale –, Sie der Tendenz Tür und Tor öffnen, künftig unter dem Schlagwort „keine Steuern auf Vorrat" weitere Abbaumassnahmen durchzuführen. Deshalb sind wir der Meinung, dass dem Tarif, wie wir ihn empfehlen, unbedingt Folge gegeben werden sollte. Wir vertreten diese Meinung auch noch aus einem andern Grunde. Wir werden nächste Woche das Budget beraten und vielleicht bei der Budgetberatung ein kurzes Vorspiel der Debatten über die zunehmenden Ausgaben des Bundes erleben. Ich mache immerhin darauf aufmerksam, dass die Interessen der Landesverteidigung an die Bundesfinanzen in den nächsten Jahren ganz gewaltige Anforderungen stellen. Wer sich darüber nicht Rechenschaft gibt, den bitte ich, das Budget noch einmal genau anzusehen. Wir müssen unsere Beschlüsse über zusätzliche Kredite für die Stärkung der Wehrbereitschaft, die wir seit Dezember 1956 gefasst haben, mit in Betracht ziehen. Ich bitte auch, daran zu denken, dass wir nächstens eine Vorlage über die Verstärkung und Verbesserung der Flugwaffe und eventuell über den Ankauf von 100 P 16 erhalten werden. Diese Vorlage hat insgesamt eine Grössenordnung von 780 bis 800 Millionen Franken. Wir werden darüber diskutieren und vielleicht darüber zu beschliessen haben. Es ist mir letzthin ein Programm von der Offiziersgesellschaft Basel zugestellt worden. Wenn ich an dieses Programm denke, an die neue Zusammensetzung der neuen Landesverteidigungskommission und an die Freunde und Anhänger einer ganz bestimmten sogenannten Konzeption über Bewaffnung und Ausrüstung unserer Armee, dann werden Sie zugeben müssen, dass die Anforderungen an die Bundesfinanzen in den nächsten Jahren nur auf dem Sektor Landesverteidigung ganz gewaltig – ich sage nicht beträchtlich, sondern ganz gewaltig – sein werden. Aber niemand wird etwa glauben, dass wir unsere sozialen Aufgaben deswegen vernachlässigen dürfen. Sie sind ebenso wichtig wie die Aufgaben der militärischen Verteidigungsbereitschaft. Dazu braucht aber der Bund Mittel, und diese – das ist nun in Gottes Namen einmal so auf der Welt – müssen in erster Linie die aufbringen, die die finanzielle Tragkraft und Stärke besitzen, und diese Stärke besitzen eben die Angehörigen der grossen und grössten Einkommen. Für uns ist eben ein Einkommen von 40 000, 50 000 oder 60 000 Franken kein kleines Einkommen. Das ist für uns ein beträchtliches Einkommen, und dieses Einkommen, wie ein Einkommen, das darüber hinausgeht, wird bei der Ordnung der Bundesfinanzen zum Handkuss kommen. Der Stärkere soll mehr tragen, damit der Schwächere von der Last befreit werden kann. Darum empfehlen wir Ihnen den Tarif der zweiten Minderheit. Er hängt – ich weise noch einmal darauf hin – zusammen mit Ihren Entscheidungen über die Dauersätze und die steuerliche Freigrenze.

Darf ich zum Schluss noch eine kleine Randbemerkung anbringen? Unser ursprünglicher Antrag hinsichtlich der steuerfreien Abzüge ging auf 7000 und 9000 Franken. Wir haben eingelenkt auf 6500 und 8000 Franken, um zu zeigen, dass wir zu einer Verständigung Hand bieten wollen. Beweisen Sie nun, dass auch Sie bereit sind, zu einer Verständigung Hand zu bieten.

Rohr: Ich spreche zu Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, über die Besteuerung der juristischen Personen. Der Referent französischer Zunge hat ja bereits persönlich die Meinung vertreten, dieser Antrag sei abzulehnen. Ich möchte Sie bitten, doch einige Ausführungen über die Auswirkung der Regelung, wie sie der Ständerat und der Nationalrat vorgenommen haben gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen, anzuhören, und ich bitte Sie, sich dann zu überlegen, ob es nicht klüger und richtiger wäre, die Kommission würde vielleicht diese Fragen und ihre Auswirkungen noch einmal überprüfen. Ich werde denn auch in diesem Sinne Antrag stellen. Weder der Beschluss des Nationalrates, noch der Beschluss des Ständerates vermag dem ersten Satz des Artikels 41ter, Absatz 3, Litera c, gerecht zu werden, sondern der zweite Satz stürzt vielmehr die Proklamation betreffend die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der juristischen Personen wieder über den Haufen. In erwähntem Artikel wird der Grundsatz aufgestellt, dass die juristischen Personen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichmässig zu belasten seien. Die nur proportionale Bemessung der Steuern von 5 oder 6% auf dem Gewinn hat nämlich die Wirkung, dass Unternehmen mit geringerer Rendite geradezu eine Verdoppelung der Steuerlast gegenüber der bisherigen Ordnung zu tragen hätten, während ertragsintensive Unternehmungen erheblich entlastet würden. Ich habe gegen die Entlastung der Unternehmungen mit guter Rendite durchaus nichts einzuwenden. Ich wünsche sie und begrüsse sie, denn es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen an einer allgemeinen Senkung der Steuern nicht auch juristische Personen mit starker Ertragsintensivität teilnehmen sollten. Wogegen ich mich aber wende – das ist das Entscheidende –, ist die nicht zu rechtfertigende Mehrbelastung – und zwar die ganz wesentliche Mehrbelastung – der Unternehmen mit geringerer Ertragsintensität durch die neue Finanzordnung. Die Anträge des Nationalrates wie des Ständerates hätten nämlich zur Folge, dass wirtschaftlich schwächere Unternehmungen mit schlechter Rendite statt bisher 2,7% vom Reingewinn plötzlich 5 oder 6% (also das Doppelte) an Wehrsteuern gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen abzuliefern hätten, während umgekehrt gut rentierende Unternehmungen, die heute 10,8% vom Gewinn an Steuern abzuliefern hatten, erheblich entlastet werden, indem sie nur noch 5 oder 6% (je nach Annahme des Antrages des Nationalrates oder des Ständerates) zu bezahlen hätten. Ich stelle nicht den Antrag, dass die steuerliche Belastung der gut rentierenden Unternehmen stärker sein soll, sondern ziele nur darauf ab, dass die Unternehmungen mit

schwacher Ertragsintensität gegenüber den heute geltenden Bestimmungen nicht derart stärker – und zwar unverantwortbar stärker – belastet werden.

Ich möchte Ihnen an einem ganz konkreten Beispiel die Auswirkungen der neuen Bestimmungen nach Antrag Nationalrat und Ständerat, verglichen mit den heute geltenden Bestimmungen, aufzeigen. Ich wähle als Beispiel ein Hypothekarinstitut, weil die Hypothekarinstitute nicht zu den ertragsintensiven Unternehmungen gehören. Nach den bisher geltenden Bestimmungen zahlte dieses Institut, von dem ich mir eine Aufstellung geben liess über die bisherigen Leistungen und über die Leistungen, die es künftig zu machen hätte, vom Gewinn 3,5% und vom Vermögen 0,675%. Das ergab eine Steuerleistung von rund 74 000 Franken. Nach dem Vorschlag des Nationalrates müsste dieses nicht ertragsintensive Unternehmen vom Gewinn 6% und vom Vermögen 0,7% abliefern, nämlich 113 455 Franken, also 40 000 Franken mehr, als das nach den bisher geltenden Bestimmungen der Fall ist. Es würde also mit 53% mehr besteuert. Nach dem Vorschlag des Ständerates hätte es vom Gewinn 5% und vom Vermögen 0,6 Promille oder rund 94 000 Franken abzuliefern; das sind 20 000 Franken oder 27% mehr gegenüber den heute geltenden Bestimmungen.

Es kann doch nicht der Sinn der Gesetzesrevision sein, diese Wirkung eintreten zu lassen, da ja die Steuerleistungen im allgemeinen und gerade für die schwächern Unternehmungen herabgesetzt werden sollen. Diese Auswirkungen sind um so bedauerlicher, als gerade den Hypothekarinstituten zugemutet wird, bei der Stabilisierung der Hypothekarzinse mitzuwirken. Es geht doch nicht an, weniger ertragsreichen Unternehmungen grössere Steuerleistungen zuzumuten und von ihnen zur gleichen Zeit einen Verzicht auf die Steigerung des Ertrages zu verlangen. Ich bin der Auffassung, dass im Verfassungstext sowohl die Möglichkeit der Besteuerung nach der Ertragsintensität wie auch die Proportionalsteuer vorzusehen ist, und dass die Frage, wie und wo nach dem Prinzip der gleichmässigen Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit proportionale oder progressive Besteuerung anzuwenden sei, in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden sollte. Im Verfassungstext sollte lediglich die Grenze nach oben für die progressive und für die proportionale Bemessung abgesteckt werden. Ich stelle Ihnen daher in diesem Sinne Antrag, wobei ich hervorhebe, dass dieser Antrag genau dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates entspricht, allerdings mit der Änderung, dass die Grenzen nach oben herabgesetzt sind. Dadurch wird dem Grundgedanken der Revision, nämlich der allgemeinen Entlastung, Rechnung getragen.

Während nach dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates die Steuer vom Gewinn bei proportionaler Bemessung 7% und bei progressiver Bemessung 12%, die Steuer vom Kapital $1^0/_{00}$ nicht übersteigen soll, sind nach meinem Antrag die Grenzen wie folgt abgesteckt: bei proportionaler Bemessung soll der Gewinn der Wehrsteuer 4%, bei progressiver Bemessung 8% und beim Vermögen $0{,}5^0/_{00}$ nicht übersteigen. Innerhalb dieses Rahmens ist reichlich Spielraum gelassen, um einerseits zu verhindern, dass die Unternehmungen mit schwächerer Rendite nicht in derart untragbarer Weise stärker belastet werden und anderseits der Steuerausfall sich durchaus in erträglichem Rahmen hält. Diese Dinge sind im Rahmen der Ausführungsbestimmungen viel leichter zu regeln als mit einem allzu primitiv gehaltenen Verfassungstext, der so ungewollte Auswirkungen, wie ich sie Ihnen aufgezeigt habe, zur Folge haben müsste.

Für den Fall, dass der Bundesrat und die Kommission nicht ohne weiteres bereit sind, meinen Antrag zu akzeptieren, stelle ich den Eventualantrag, es sei Artikel 41 ter, Absatz 3, Litera c, an die Kommission zurückzuweisen, damit sie diese Bestimmung nochmals überprüft. Ich habe den Eindruck, dass man sich die Auswirkungen doch zu wenig überlegt hat, denn das, was bei Annahme des Antrages des Nationalrates oder des Ständerates herauskommt, war sicherlich nicht gewollt. Es würde den Gegnern der Vorlage wohl ein sehr zugkräftiges Argument in die Hände spielen. Nach der Fassung meines Antrages wäre in der Ausführungsgesetzgebung eine Kombination von proportionaler und progressiver Besteuerung durchaus möglich, so dass die Auswirkungen für die nicht ertragsintensiven Unternehmungen doch erträglicher gestaltet werden könnten.

Ich wäre auch erstaunt, wenn sich der Bundesrat gegen eine nochmalige Prüfung wenden würde, denn es ist ja im Grundsätzlichen, wenn auch nicht ziffernmässig, sein Antrag. Wenn man sich die Auswirkungen überlegt, so kann man nicht mit gutem Gewissen einer nach meiner Auffassung derart stossenden Überbelastung der Unternehmungen mit bescheidener Rendite zustimmen.

M. **Clottu:** Notre Conseil a refusé hier matin de biffer de la Constitution les droits de timbre sur les coupons. Cette suppression répondait à l'une des thèses essentielles du Conseil des Etats. Si nous voulons conserver certaines chances d'entente avec celui-ci, nous avons encore la possibilité, me semble-t-il, selon l'argumentation que j'ai eu l'honneur de développer devant vous au début des présents débats, de nous rallier à la seconde des décisions fondamentales dudit Conseil, savoir aux taux maximums qu'il a fixés pour l'impôt de défense nationale. Aussi, je me permets de vous recommander la proposition que j'ai déposée dans ce but.

Cette proposition n'appelle pas de commentaires concernant les taux eux-mêmes, fondés sur le système, selon moi excellent, de la variabilité. Sur ce point, la situation doit être bien claire pour chacun. En revanche, quelques observations sont nécessaires au sujet du revenu à partir duquel les personnes physiques sont assujetties à l'impôt de défense nationale, d'une part, et des modalités de variation des taux maximums de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt de défense nationale, d'autre part.

Le Conseil des Etats a prévu que l'assujettissement des personnes physiques à l'impôt fédéral direct commencerait au plus tôt lorsque le revenu net atteint 5000 francs ou, pour les personnes mariées, 6500 francs. Ma proposition ne reprend pas ces sommes mais s'en remet à celles de la majorité de la commission, c'est-à-dire respectivement 6000

et 7000 francs. Ainsi, à l'allégement des contribuables moyens et grands correspond, selon mon amendement, une large exonération des petits contribuables.

Il n'est pas inutile de rappeler ici – et je pense qu'il est spécialement opportun de le faire après les déclarations de M. Bringolf – que le nombre des personnes astreintes au paiement de l'impôt de défense nationale, qui, si les normes actuellement en vigueur étaient maintenues, s'élèverait en 1959 à 1,2 million environ se trouvera, avec les marges de franchise ci-dessus de 6000 et 7500 francs, ramené vraisemblablement à 650 000, alors que le total approximatif des personnes physiques acquittant des impôts directs cantonaux atteindra de son côté 2 millions. Bien qu'un resserrement aussi marqué de l'effectif des personnes physiques payant l'impôt fédéral direct puisse donner lieu à des objections sérieuses en regard du principe de la généralité des contributions publiques, l'exonération fort accrue des petits contribuables paraît équitable au moment où les personnes restant soumises à cet impôt bénéficieraient d'allégements substantiels. On ne saurait donc contester à mon amendement, en l'espèce, une recherche d'objectivité sociale.

Voilà ce que j'avais à dire pour l'imposition des personnes physiques au titre de la défense nationale.

Une remarque se justifie par ailleurs au sujet des modalités autorisant l'élévation des taux maximums ordinaires de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt de défense nationale: on doit regretter, à mon avis, que la commission de notre conseil n'ait pas repris parmi ces modalités la condition, retenue par la Chambre haute, du déséquilibre du compte de l'Etat «nonobstant une gestion économe des finances» – ce sont là les termes mêmes du projet du Conseil des Etats.

Il ne s'agit pas, dans ma pensée, de limiter les interventions normales de la Confédération. Cependant, on doit reconnaître que toute autorité publique peut entreprendre ses actions de façon plus ou moins économique. Or, une augmentation des taux maximums ordinaires de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt de défense nationale ne devrait être possible que dans la mesure où, préalablement, une gestion économe des deniers fédéraux ne permettrait pas d'équilibrer le compte d'Etat. Les contribuables ont incontestablement droit à cette garantie.

Il est vrai que l'on a reproché à la formule de la «gestion économe des finances» un certain manque de clarté pour son application pratique. Je ne partage pas cette opinion. En tout cas, considérée sous l'angle politique, cette formule est fort claire. Au reste, une disposition constitutionnelle doit exprimer non pas une pensée administrative mais bien et avant tout une pensée politique.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous propose d'adhérer en l'occurrence, savoir pour l'alinéa 6 de l'article 41*ter*, non seulement aux taux mais encore au texte intégral du Conseil des Etats.

Et je souhaite que, dans leur ensemble, mes diverses propositions soient accueillies favorablement par notre Conseil qui manifesterait ainsi son désir de faire un geste à l'égard de la Chambre haute en vue d'une conciliation des divergences.

Präsident: Wünscht sich der Herr Kommissionspräsident über die Frage der juristischen Personen auszusprechen?

Hauser, Berichterstatter: Ich habe beim allgemeinen Überblick die Sätze der juristischen Personen weggelassen, weil es mir nur um die grosse Linie ging. Nachdem der Antrag Rohr zur Diskussion steht, so muss ich ihn zusammen mit dem Antrag Clottu behandeln.

Bei der Wehrsteuer der juristischen Personen bestehen die Differenzen einmal im Satz und in der Variabilität. Sodann hat der Ständerat für die sogenannten übrigen juristischen Personen eine Tarifvergünstigung vorgesehen.

Zuerst ein paar Worte über Satz und Variabilität. Der Nationalrat sah in Artikel 41ter, Absatz 3, für juristische Personen als Höchstsätze 6% vom Reinertrag und $^3/_4{}^0/_{00}$ vom Kapital und von den Reserven vor. Der Ständerat setzte in Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, die Steuersätze auf 5% des Reinertrages und $0{,}6{}^0/_{00}$ des Kapitals und der Reserven herab und formulierte hier keine Höchstsätze, sondern Fixsätze. Die Möglichkeit der Ermässigung schuf er in Absatz 5. In Absatz 6 sah er die Möglichkeit der Erhöhung bis auf 7% und $1{}^0/_{00}$ nach dem System der Variabilität vor.

Ihre Kommission beantragt in Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, generell beim früheren Beschluss des Nationalrates zu bleiben und Fixsätze von 6% vom Reinertrag und $^3/_4{}^0/_{00}$ vom Kapital und den Reserven vorzusehen. Als ausserordentliche Höchstsätze im Falle der Variabilität im Absatz 6 schlägt Ihnen die Kommission vor, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, der auf 7% vom Reinertrag und $1{}^0/_{00}$ vom Kapital und von den Reserven lautet. Für das Übergangsregime (Art. 7, Abs. 3) werden ebenfalls 6% vom Reinertrag und $0{,}75{}^0/_{00}$ vorgeschlagen.

Eine Minderheit der Kommission, welche die Variabilität ablehnt, möchte die Höchstsätze von 7% und $1{}^0/_{00}$ bereits in Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, verankern. Für das Übergangsregime in Artikel 7 stimmt diese Minderheit den Ansätzen von 6% und $0{,}75{}^0/_{00}$ zu. Bei Annahme des Mehrheitsantrages Ihrer Kommission wird durch die Variabilität eine Reserve von schätzungsweise 20 Millionen Franken geschaffen.

Namens der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Mehrheitsantrag und Ablehnung des Antrages der Minderheit, sofern er überhaupt aufrechterhalten bleibt.

Zum Schluss noch einige Worte zu den übrigen juristischen Personen. Der Ständerat hat in Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, einen halben Satz angefügt, der sich auf die juristischen Personen, die nicht Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, bezieht, also auf Vereine, Stiftungen, Körperschaften des kantonalen zivilen Rechtes sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes. Danach soll die Steuer vom Reinertrag dieser Körperschaften und Anstalten nach dem Tarif der natürlichen Personen und nicht der juristischen Personen berechnet werden können, sofern er günstiger ist. Die gleiche Regelung sieht der Ständerat in Artikel 7 für die Übergangszeit vor. Der Grund für diese Sonderregelung besteht darin, dass diese so-

genannten übrigen juristischen Personen schon im geltenden Recht wie natürliche Personen besteuert werden. Die Unterstellung unter die Regeln für juristische Personen im neuen Recht ist systematisch richtig. Die Anwendung des proportionalen Steuersatzes von 6% führt aber in vielen Fällen zu einer massiven Erhöhung der Steuerlast, was natürlich im Interesse der Vorlage vermieden werden muss.

Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel geben. Ein Verein mit 10 000 Franken Reinertrag bezahlt heute 140 Franken Wehrsteuer. Nach proportionalem Tarif zu 6% hätte er 600 Franken zu zahlen. Nach Beschluss des Ständerates bezahlt dieser Verein vom Reinertrag 50 Franken Wehrsteuer. Ihre Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat, sowohl bei Artikel 41ter wie bei Artikel 7, bei letzterem unter Anpassung der angegebenen Steuersätze an Ihre diesbezüglichen Beschlüsse.

Zum Schluss noch ein paar Worte zum Antrag von Herrn Rohr. Er greift den Vorschlag auf, den der Bundesrat in seiner Botschaft vom 1. Februar gemacht hat und der bei den juristischen Personen sowohl die progressive als auch die proportionale Besteuerung des Reinertrages vorsah. Indessen geht Herr Rohr mit den von ihm vorgeschlagenen Ansätzen sogar tiefer als der Ständerat, indem er für die proportionale Steuer vom Reingewinn nur 4% beantragt, während der Nationalrat 6% und der Ständerat 5% beschlossen haben. Für die Besteuerung des Kapitals und der Reserven empfiehlt Herr Rohr einen Satz von 0,5‰, während der Nationalrat 0,75‰ und der Ständerat 0,6‰ beschlossen haben. Die finanziellen Auswirkungen wären ebenfalls sehr stark.

Aber abgesehen vom Finanziellen befinden wir uns doch heute im Differenzbereinigungsverfahren. Und da scheint mir, dass der Antrag des Herrn Rohr einer Verständigung im Wege stehe. Deshalb muss ich Sie bitten, ihn abzulehnen, ebenso den Antrag auf Überweisung an die Kommission. Ebenso bitte ich Sie, den Antrag des Herrn Clottu abzulehnen.

M. **Glasson,** rapporteur: J'ai déjà eu l'occasion de me prononcer personnellement en ce qui concerne la proposition déposée par M. Rohr; je n'ai donc plus rien à dire à ce sujet.

En ce qui concerne la proposition de M. Clottu déposée dans l'hypothèse du maintien de l'impôt sur les coupons, ce qui a été adopté par ce Conseil, elle tend à modifier le taux de l'article 41*ter*, 3e alinéa, lettre *b* et adhérer, pour ce taux, à la décisoin du Conseil des Etats, soit 5%; de même pour les personnes morales, elle veut fixer le taux à 5% du rendement net et à 0,6‰ pour le capital et les réserves.

Enfin, en ce qui concerne le 7e alinéa, c'est-à-dire la variabilité de l'augmentation des impôts, M. Clottu propose d'adhérer au Conseil des Etats.

Je vous prie, pour les raisons que j'ai déjà exposées tout à l'heure, de ne pas suivre à la proposition de M. Clottu et de vous en tenir à la proposition de la majorité de votre commission.

Permettez-moi maintenant de résumer la discussion qui vient d'avoir lieu.

M. Grütter a développé, en premier, la proposition de la minorité tendant à biffer les alinéas 5 et 6 de l'article 41*ter*, c'est-à-dire de ne pas prévoir la variabilité. En revanche, il a dit que son groupe était pour une variabilité, celle qui est prévue par le Conseil fédéral. Ainsi, M. Grütter a posé la question fondamentale sur laquelle le Conseil va devoir se décider tout à l'heure. Il y a, somme toute, deux systèmes en présence: il y a le système adopté par la majorité de la commission qui se rallie aux taux adoptés par le Conseil des Etats et le système que je me permets d'appeler Grütter, pour simplifier, qui se rallie au projet du Conseil fédéral. Quelle est la différence? La différence fondamentale est la suivante: dans le système du Conseil fédéral que le Conseil national, je le rappelle, a abandonné, la variabilité se fait entre le régime définitif et le régime provisoire. Le Conseil fédéral a proposé des taux maximums dans le régime définitif mais il a prévu, dans le régime transitoire, un allégement de ces taux, donnant la compétence au législateur de les élever et par conséquent, sur la base de la compétence constitutionnelle, de créer une certaiue réserve en cas de besoin.

Quel est le système du Conseil des Etats? Ce système tend à fixer des taux ordinaires et des taux extraordinaires dans le régime définitif. C'est ce que vous trouverez à l'article 41*ter* par l'introduction des deux alinéas nouveaux 5 et 6.

Je ne veux pas entrer dans trop de détails mais, à mon avis, ces systèmes ne sont pas tellement différents les uns des autres. Ils le sont plus à l'intérieur d'eux-mêmes par rapport aux taux que l'on admet. Et là, il y a de nouveau deux façons de voir les choses. Les uns veulent travailler avec des taux maximums – c'est le système adopté par la minorité Grütter – tandis que la majorité de la commission propose de fixer un taux moyen au-dessus, comme au-dessous duquel on peut aller. C'est là justement où l'on peut avoir les divergences de vues principales.

Rohr: Die Bemerkungen des Herrn Kommissionspräsidenten veranlassen mich doch noch zu einigen wenigen Sätzen. Der Herr Kommissionspräsident hat so getan, als ob ich für die juristischen Personen nur die proportionale Besteuerung vorsehen würde. Mein Antrag geht aber dahin, im Verfassungstext, den wir heute beschliessen, sowohl die proportionale wie auch die progressive Steuer vorzusehen. Das schafft die Möglichkeit, in den Ausführungsbestimmungen die stossenden Auswirkungen gegenüber den weniger ertragsintensiven Unternehmungen zu korrigieren.

Bundespräsident **Streuli:** Es ist nun sehr viel gesprochen worden, nur bin ich nicht ganz überzeugt davon, ob nun vollständige Klarheit geschaffen wurde. Wir sprechen nun über alles zusammen, über das Prinzip der Variabilität und über die Sätze und zugleich auch über die weiteren Minderheitsanträge. Zum Prinzip der Variabilität möchte ich nicht mehr viel beifügen. Ich möchte nur sagen: Der Bundesrat stimmt diesem Prinzip zu. Er hatte es in anderer Form – ich komme darauf zurück – schon ursprünglich vorgeschlagen. Es gibt den Bundeseinnahmen eine bestimmte Elastizität, während das System durch die Beratungen beider Räte zu starr und unbeweglich geworden ist. Ich möchte nur noch zur

Anwendung der Variabilität einiges ausführen. Es besteht nicht die Meinung, dass man jedes Jahr die Sätze ändern solle, so wie das in den Kantonen oder den Gemeinden der Fall ist, wo jedes Jahr variiert wird, je nach den Bedürfnissen. Es besteht auch nicht die Meinung, dass Änderungen in bestimmten Perioden vorgenommen werden sollten, zum Beispiel alle 2 oder alle 3 Jahre. Eine Änderung der Steuersätze soll nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür, die Voraussetzungen, wie die Verfassung sie umschreibt, vorhanden sind, das heisst also, insofern das Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört ist, oder sofern die Schulden des Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können.

Unter dieser Voraussetzung soll die Variabilität spielen. Mit andern Worten: Mit der Aufnahme des Grundsatzes der Variabilität soll keine Unruhe geschaffen werden. Es soll nicht das Parlament alle Jahre über Steuersätze reden müssen. Die Variabilität soll aber die Möglichkeit bieten, dem Bund dann vermehrte Mittel zu beschaffen, wenn er sie benötigt. Umgekehrt soll die Variabilität ebenfalls erlauben, die Steuern zu reduzieren, wenn man sie nicht braucht. Selbstverständlich sind das Verfassungsgrundsätze. Natürlich muss die Angelegenheit dann noch in den Ausführungsgesetzen näher umschrieben werden. Der Steuersatzerhöhung wird aber eine bestimmte Grenze gesetzt. Es handelt sich nicht um eine Erhöhung nach Belieben des Gesetzgebers. Die Erhöhung ist begrenzt auf die uns allen bekannten Steuersätze der gegenwärtigen Übergangsordnung, bevor sie um 10% abgebaut waren. Jedermann weiss, was das heisst. Gewiss sind der Variabilität damit Grenzen gesetzt, und zwar relativ enge Grenzen. Bei voller Ausschöpfung des gegebenen Rahmens würden sich immerhin für den Bund im gesamten Mehreinnahmen von maximal 110 Millionen Franken ergeben. Das wären dann 95 Millionen Franken für den Bund und 15 Millionen Kantonsanteile auf der so erhöhten Wehrsteuer. Sachlich ist das ganze eine durchaus zweckmässige Massnahme.

Parlamentarisch gesehen scheint mir der Vorschlag recht wertvoll zu sein, da er mir geeignet erscheint, zur Versöhnung unter den Fraktionen einen Beitrag zu leisten. Er scheint mir aber auch einen Beitrag zu leisten zur Vermittlung zwischen beiden Räten.

Nun zu den Voten der Herren Nationalräte Grütter und Bachmann zur Variabilität. Herr Nationalrat Grütter sagte, was der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hätte, sei durchaus logisch und vernünftig gewesen. Das möchte ich nicht bestreiten. Aber nach dem System der Variabilität des Ständerates und Ihrer Kommission kann das genau gleiche erreicht werden. Aber im ersten Falle war der Gesetzgeber an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Im zweiten Falle (Vorlage der Kommission und des Ständerates) besteht eine Voraussetzung. Das kann ein Vorteil sein, aber auch ein Nachteil. Ich betrachte es als einen Vorteil. Es ist eine Sicherung gegenüber dem Steuerzahler. Nur wenn Not an Mann kommt, wenn notwendigerweise neue Mittel aufgewendet werden müssen, kann der Gesetzgeber von der Variabilität Gebrauch machen. Das ist aber der einzige Unterschied beider Systeme. Ich glaube, gerade das ist ein Vorteil, auch für die Volksabstimmung, und es ist ein Vorteil psychologischer Natur. Deshalb plädiere ich heute für das System Ihrer Kommission und des Ständerates.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Nationalrat Bachmann. Ich kann mich zu diesen Ausführungen kurz äussern. Herr Nationalrat Bachmann hat drei Fragen gestellt. Er hat sie in freundlicher Weise gleich selbst beantwortet. Also glaube ich nichts mehr antworten zu müssen. Meinerseits habe ich lediglich das Bedürfnis, zu seiner dritten Frage einige Reserven anzubringen. Die dritte Frage lautet: „In der Verfassung wird nicht gesagt, auf welche Art die Variabilität, die Beschlüsse dann ausgestaltet werden sollen. Es wird nicht gesagt, ob eine prozentuale Erhöhung vorgenommen werden soll oder ob die Gesetze auch strukturell verändert werden dürfen". Nach Möglichkeit wünscht Herr Nationalrat Bachmann, dass nur prozentuale Änderungen vorgenommen werden. Dazu möchte ich sagen: Man wird beides tun können, wie ich das schon in meinen Ausführungen in der Kommission dargelegt habe. Der Gesetzgeber ist frei in der Ausführung. Der Gesetzgeber ist nur gebunden an die Grenzen, die in der Verfassung vorgesehen sind. Eventuell kann man prozentual vorgehen. Aber ein anderes Vorgehen, das möchte ich ausdrücklich hier sagen, soll nicht ausgeschlossen sein. Denken Sie beispielsweise nur an die Warenumsatzsteuer! Die Frage, ob man eine prozentuale Änderung vornehmen oder ob man das Problem auf andere Weise lösen will, bleibt durchaus dem Gesetzgeber vorbehalten.

Nun habe ich noch zum Antrag des Herrn Nationalrat Rohr zu sprechen. Der Antrag Rohr ist uns schon bekannt geworden durch die Eingabe der Bankiervereinigung. Die Formulierung des Antrages ist ja identisch mit dem Antrage der Bankiervereinigung.

Dieser Antrag bezweckt offenbar zwei Dinge: Einmal soll die Möglichkeit der progressiven Besteuerung der juristischen Personen wieder eingeführt werden, und zum zweiten soll eine merkliche Senkung der Steuerlast herbeigeführt werden. Zum ersten Punkt. Es stellt sich hier, streng genommen, die Frage, ob überhaupt eine Differenz besteht. Wir haben ja nur über die Differenzen zwischen den beiden Räten zu entscheiden. Beide Räte haben sich aber für die proportionale Besteuerung ausgesprochen. Herr Rohr hat richtig gesagt: Er nimmt im Grunde genommen in bezug auf den Text den ursprünglichen Antrag des Bundesrates auf. Wir haben ursprünglich, – ich möchte sagen vernünftigerweise – dem Gesetzgeber überlassen wollen, ob er die Besteuerung der juristischen Personen proportional oder progressiv vornehmen möchte. Das hat aber Ihre Kommission in der ersten Beratung, gestützt auf einen Antrag von Herrn Nationalrat Weber, abgelehnt. Die Kommission hat dem Antrag Webers zugestimmt. Man hat sich festgelegt auf die proportionale Besteuerung. Ihr Rat hat dem zugestimmt, ebenfalls die Kommission des Ständerates und ebenso auch das Plenum des Ständerates. Beide Räte haben also übereinstimmend festgestellt, dass die Besteuerung der juristischen Personen eine proportionale sein soll. Man kann das begrüssen

oder bedauern, aber es ist nun einmal Tatsache. Deswegen sehe ich von mir aus auf alle Fälle nicht die Möglichkeit, in dieser Hinsicht dem Antrag des Herrn Rohr zustimmen zu können, denn es liegen für mich die Entscheide beider Räte vor.

Ich gebe zu, dass beides Vor- und Nachteile hat. Ich gebe vor allem zu, dass die proportionale Besteuerung für gewisse Gesellschaften, die nicht sehr ertragsintensiv sind, Nachteile gegenüber der heutigen Besteuerung mit sich bringt. Das wussten wir, und das wusste auch die Kommission. Das ist nichts Neues, und das hätte auch das Plenum beider Räte wissen sollen. Trotzdem hat man so entschieden, und man kann nun nicht den Fünfer und das Weggli haben. Sie haben entschieden und müssen nun die Konsequenzen dieses Entscheides tragen.

Zum zweiten: Herr Rohr hat auch noch eine starke Reduktion der Sätze gegenüber den Sätzen des Bundesrates und der Räte beantragt. Damit würde sich ein Ausfall von 36 Millionen Franken ergeben. Davon kann keine Rede sein.

Deshalb muss ich Sie bitten, den Antrag des Herrn Rohr ablehnen zu wollen.

Nun haben wir noch die Anträge der Herren Ackermann und Clottu. Hier kann ich mich kurz fassen. Ich möchte Sie bitten, diese Anträge ebenfalls ablehnen zu wollen. Ich beziehe mich hierbei auf die Ausführungen der beiden Herren Referenten, mit denen ich einverstanden bin.

Präsident: Die Diskussion ist damit geschlossen. Wir müssen nun die Anträge bereinigen.

Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Ich möchte die Abstimmung so einfach als möglich gestalten. Das ist natürlich sehr relativ aufzufassen. (Heiterkeit.) Ich schlage Ihnen vor, zuerst eventuell den Absatz 6 des Artikels 41ter zu bereinigen. Wir setzen eventuell die Sätze fest, die hineinkommen sollen. Damit besteht Klarheit darüber, was die Variabilität nach Ständerat wäre, wenn sie nachher beschlossen würde. Wenn diese eventuelle Bereinigung stattgefunden hat, dann bereinigen wir die Sätze Artikel 41ter (Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer). Bei dieser Bereinigung wird sich zeigen, ob der Rat die sogenannte Variabilität nach Bundesrat aufnimmt oder nicht. Wir werden im Zuge dieser Bereinigung auch den Antrag Rohr, soweit er noch als zulässig erklärt werden kann, und die Anträge Clottu bereinigen. Wenn diese Bereinigung stattgefunden hat gemäss Artikel 41ter (Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer), werden wir darüber definitiv entscheiden, ob Sie die Variabilität nach Ständerat wollen oder nicht. Sie können dann in voller Klarheit über die Sätze, die gemäss Artikel 41ter festgesetzt worden sind, über diese Variabilität abstimmen, das heisst ob Sie sie beibehalten wollen oder nicht. Die Frage der Freigrenzen ist ausserhalb der Variabilität; sie hat damit nichts zu tun. Darüber ist nachher zu entscheiden. Über die Skala würden wir auch entscheiden, wenn die Freigrenzen festgesetzt sind, denn die Skala (Artikel 7) steht im Zusammenhang mit den Freigrenzen. Es bleiben nachher noch zu behandeln die Rabatte, Artikel 42bis (Schuldentilgung und Benzinzollfragen).

Ist der Rat damit einverstanden?

Rohr: Ich habe einen Eventualantrag eingereicht. Für den Fall, dass Bundesrat und Kommission meinen Hauptantrag nicht akzeptieren, würde dieser nicht aufrechterhalten, sondern nur der Eventualantrag, nämlich Rückweisung des Artikels 41ter, Absatz 3, Litera c, an die Kommission zur nochmaligen Überprüfung, wie den weniger ertragsintensiven Unternehmungen Rechnung getragen werden soll.

Präsident: Ich werde diesen Antrag bei der Behandlung dieser Ziffer zur Abstimmung bringen.

Ackermann: Ich möchte Ihnen vorschlagen, wie folgt vorzugehen: Man sollte zuerst eventuell über die Sätze abstimmen. Nachher sollte man sich entscheiden über die Variabilität. Wenn man sich entschieden hat für die Variabilität, muss der Satz definitiv festgelegt werden.

Präsident: Ich glaube nicht, dass wir so vorgehen können. Das widerspricht ganz dem Ordnungsantrag Steiner, den Sie angenommen haben. Der Antrag Steiner ist ja gestellt worden, um dem Rat die Möglichkeit zu geben, in voller Kenntnis der Sätze über die Variabilität abzustimmen. Nach dem System Ackermann könnte man dies gerade nicht.

Ich lasse über diesen Antrag Ackermann abstimmen: Wollen Sie in der Bereinigung vorgehen nach dem Antrag des Präsidenten oder nach dem Antrag Ackermann?

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Präsidenten	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Ackermann	Minderheit

Präsident: Wir bereinigen eventuell die Ansätze des Absatzes 6 von Artikel 41ter. Für die Warenumsatzsteuer sind die Ansätze von 4% und 6% unbestritten.

Für die Wehrsteuer soll der Maximalsatz nach Antrag der Kommission 9,75% und nach Antrag des Herrn Grütter 10% betragen.

Abstimmung – Vote

Art. 41ter, Abs. 6, Prozentsatz

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit (9,75%)	100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Streichen / 10%)	51 Stimmen

Präsident: Wir gehen zum Artikel 41ter, Absatz 2, Litera b. Hier besteht die Mehrheit und die Minderheit der Kommission. Die Minderheit beantragt für Detaillieferungen 3,6%, bei Engroslieferungen 5,4%; die Minderheit will, nach dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates, 4% bei Detaillieferungen und 6% bei Engroslieferungen festlegen.

Abstimmung – Vote

Art. 41ter, Abs. 2, Lit. b

Für den Antrag der Mehrheit (3,6% und 5,4%)	106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (4% und 6%)	42 Stimmen

Präsident: In Absatz 3, Wehrsteuer, sind bei Litera a keine Differenzen vorhanden.

Bei Litera b haben wir folgende Situation: Die Mehrheit beantragt „steigt bis auf 8%". Die Minderheit beantragt „darf 8,5% nicht übersteigen". Die zweite Minderheit geht auf 10%. Dazu kommt nun der Antrag des Herrn Clottu, 7,5% zu beschliessen, dies in Zustimmung zum Ständerat.

Ich gedenke wie folgt vorzugehen: Zuerst, eventuell, wird der Mehrheitsantrag und der Antrag Clottu bereinigt. In zweiter eventueller Abstimmung stelle ich die beiden Minderheitsanträge einander gegenüber. Was aus den beiden Eventualabstimmungen herauskommt, würde ich einander definitiv gegenüberstellen.

Zustimmung – Adhésion

Abstimmung – Vote
Art. 41ter, Abs. 3, Lit. b, erster Satz
Art. 41ter, Al. 3, Lit. b, première phrase

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit (8%)	146 Stimmen
Für den Antrag Clottu (7,5%)	11 Stimmen
Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der 1. Minderheit (8,5%)	91 Stimmen
Für den Antrag der 2. Minderheit (10%)	58 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit (8%)	91 Stimmen
Für den Antrag der 1. Minderheit (8,5%)	75 Stimmen

Präsident: Wir gehen weiter zu Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c. Litera c ist die ursprüngliche Litera b. Dazu kommt der Antrag des Herrn Rohr zum Entscheid.

Ich glaube, es ist richtig, wenn ich den Eventualantrag vorwegnehme und dem Rat Gelegenheit gebe, sich darüber auszusprechen, ob diese Frage der Kommission zur nochmaligen Prüfung zu überweisen sei. (Zustimmung – Adhésion.)

Abstimmung – Vote
Art. 41ter, Abs. 3, Lit. c

Für den Eventualantrag Rohr (Rückweisung an die Kommission)	33 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen

Präsident: Es liegen zu Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, zwei Anträge vor, der Antrag Rohr und der Antrag Clottu. Es besteht auch eine Mehrheit und eine Minderheit.

Ich würde Ihnen vorschlagen, dass wir in eventueller Abstimmung die Anträge der Herren Rohr und Clottu einander gegenüberstellen. Das Ergebnis der Abstimmung werden wir dem Mehrheitsantrag gegenüberstellen. Was dabei definitiv herauskommt, werden wir dem Minderheitsantrag gegenüberstellen.

Herr Bringolf wünscht, dass die Anträge Rohr und Clottu noch einmal bekanntgegeben werden. Diese Anträge befinden sich zwar in der Hand jedes Mitgliedes.

Der Antrag Rohr lautet: „Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Steuer vom Gewinn darf bei progressiver Bemessung 8% und bei proportionaler Bemessung 4%, die Steuer vom Kapital 0,5‰ nicht übersteigen."

Nach dem Antrag Clottu beträgt die Steuerbelastung 5% des Reinertrages und 0,6‰ des Kapitales. Das bedeutet Zustimmung zum Ständerat.

Sind Sie mit dem Abstimmungsmodus einverstanden? (Zustimmung – Adhésion.)

Abstimmung – Vote
Art. 41ter, Abs. 3, Lit. c

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag Clottu	39 Stimmen
Für den Antrag Rohr	59 Stimmen
Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	129 Stimmen
Für den Antrag Rohr	24 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	116 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Präsident: Damit haben wir diese Sätze gemäss Artikel 41 ter bereinigt, soweit sie im Zusammenhang mit der Variabilität stehen.

Nun stimmen wir definitiv ab darüber, ob Sie der Variabilität nach Kenntnis der Sätze, wie sie soeben beschlossen worden sind, und nach Kenntnis der Sätze, wie sie Artikel 41ter, Ziffer 6, vorsieht und die eventuell angenommen worden sind, definitiv zustimmen.

Definitive Abstimmung – Vote définitif
Art. 41ter, Abs. 5 und 6

Für den Antrag der Mehrheit	93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Streichen)	58 Stimmen

Präsident: Die Variabilität ist daher mit den Sätzen, wie sie vorhin eventuell beschlossen worden sind, angenommen.

Wir gehen über zur Behandlung der Freigrenzen. Das ist Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, letzter Satz. (Siehe Seite 899 hievor – Voir page 900 ci-devant)

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Wenn man einen Tarif gestalten will, so muss man zwei Punkte festlegen: das Tarifmaximum – das haben Sie jetzt gemacht – und dann den Beginn der Steuerpflicht.

Der Beginn der Steuerpflicht hat der Nationalrat gegenüber dem Entwurf des Bundesrates auf 6000 Franken Einkommen für Ledige und 7500 Franken Einkommen für Verheiratete heraufgesetzt. Damit wären auf Anfang 1959 von den 2,2 Millionen Steuerpflichtigen deren 550 000 aus der Steuerpflicht entlassen worden. Der Ständerat hat diese Beträge um je 1000 Franken reduziert. Er ging von der Überlegung aus, dass nicht allzu viele Steuerzahler aus der Wehrpflicht entlassen werden sollten. Deshalb wollte er, wohl eher aus staats-

politischen als aus fiskalischen Gründen, 280 000 Steuerzahler mehr als der Nationalrat in der Steuerpflicht behalten. Ihre Kommission beschloss mehrheitlich, Festhalten an Ihrem früheren Beschluss zu beantragen. Die Steuerpflicht würde demnach bei Ledigen mit 6000 und bei Verheirateten mit 7500 Franken beginnen.

Zwei Minderheiten stellen den Antrag, den Beginn der Steuerpflicht um weitere 500 Franken nach oben zu verschieben, also bei 6500 für Ledige und 8000 Franken für Verheiratete einsetzen zu lassen. Dadurch würden weitere 100 000 Steuerpflichtige aus der Steuerpflicht fallen.

Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, fasse ich zusammen: Von den gegenwärtig 1,2 Millionen Steuerpflichtigen würden weiterhin besteuert nach Beschluss des Ständerates 930 000, nach Beschluss des Nationalrates und Ihrer Kommissionsmehrheit 650 000, nach Antrag der beiden Kommissionsminderheiten 550 000.

Ihre Kommission ging von der Überlegung aus, dass die kleineren Einkommen schon durch Kanton und Gemeinde meist recht fühlbar belastet werden. Es sei daher gerechtfertigt, bei der Wehrsteuer grosszügiger zu sein. Der Wehrsteuerbetrag ist bei Einkommen, wie sie der Ständerat erfassen will, ohnehin so gering, dass die Erhebungskosten den Mehrertrag völlig auffressen würden. Die Verwaltungsökonomie spricht also hier für die Lösung des Nationalrates.

Dagegen lehnte die Kommission weitergehende Befreiungen, wie sie die Minderheit nun beantragt, mit 14 zu 8 Stimmen ab. Ich muss aber betonen, dass der neue Antrag, der nur 500 Franken über die Mehrheit hinausgeht, damals noch nicht vorgelegen hat, so dass also vielleicht dann dieses Stimmverhältnis sich etwas geändert hätte. Aber die Mehrheit war der Auffassung, dass, wenn schon eine Einigung mit dem Ständerat gesucht werden müsse, es nicht noch auf einer höhern Basis geschehen könne. Man sollte deshalb an den Freigrenzen, wie sie der Nationalrat in der Sommersession festgesetzt hat, festhalten, und zwar sowohl für die Dauerordnung in Artikel 41ter, als auch für die Übergangsordnung in Artikel 7.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Nous avons maintenant à liquider une divergence qui concerne le début de l'assujettissement en matière d'impôt pour la défense nationale sur le revenu des personnes physiques. Il s'agit de l'article 41*ter*, alinéa 3, lettre *b*.

Vous connaissez la situation: Il y a divergence entre le Conseil des Etats et le Conseil national en ce sens que ce dernier entend fixer les limites en question à 6000 francs pour les célibataires et à 7500 francs pour les personnes mariées, tandis que le premier propose respectivement 5000 et 6500 francs.

La majorité de votre commission estime devoir s'en tenir à ses décisions précédentes, c'est-à-dire 6000 et 7500 francs.

Il y a deux propositions de minorité qui, toutes deux, prévoient 6500 et 8000 francs.

Nous vous proposons de vous ranger à l'avis de la majorité de la commission et de repousser les propositions de minorité.

Ackermann: Die nationalrätliche Kommission hatte anlässlich ihrer Session in Locarno auf meinen Antrag hin beschlossen, die Freigrenzen für Ledige auf 6000 Franken, für Verheiratete auf 7500 Franken festzusetzen. Unser Rat folgte diesem Beschluss und liess übereinstimmend dazu auch im Tarif bei den Übergangsbestimmungen die Steuerpflicht bei 6000 Franken beginnen. Der Ständerat ging aber auf die Limite des Bundesrates zurück, setzte den Beginn der Steuerpflicht auf 5000 Franken fest und schuf zwei neue Steuerklassen mit Steuern von 8 Franken bei einem Einkommen von 5000 bis 5499 Franken und 9 Franken bei einem Einkommen von 5500 bis 5999 Franken.

Laut „Stenographischem Bulletin" über die Verhandlungen des Ständerates äusserte sich Herr Bundespräsident Streuli in der Herbstsession dazu unter anderm wie folgt:

„Die Frage ist immerhin berechtigt, ob es sich lohne, diese Beträge überhaupt noch einzukassieren...".

Bei einer spätern Gelegenheit hat der Vorsteher des Finanzdepartementes genauere Angaben über die Veranlagung und Inkassokosten gemacht, die sich danach auf gegen 15 Franken belaufen sollen. Nun sind doch Steuern dazu da, dem Gemeinwesen Einnahmen zu verschaffen und nicht, um veraltete Doktrinen zu rechtfertigen.

Wenn ich heute gegen den beabsichtigten Leerlauf ankämpfe, dass der Bundesrat Steuern bezieht, die nicht einmal seine Kosten für die Veranlagung und den Bezug decken, so weiss ich mich dabei in Übereinstimmung mit prominenten Leuten auch aus der Privatwirtschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Ständerat, wenn ihm die genauen Zahlen über die Kosten der Veranlagung und des Steuerbezuges präsentiert worden wären, anders entschieden hätte. Mein Antrag, die Steuerpflicht bei 6500 und 8000 Franken beginnen zu lassen, entspringt also einmal einem Gebote der Vernunft. Gewiss, auch ich bin mit der grossen Mehrheit unseres Rates der Auffassung, dass jeder Staatsbürger seinen Beitrag an die Aufgaben des Staates zu leisten hat. Aber ich darf darauf hinweisen, dass die Kategorie der kleinen Einkommensbezüger, die nicht unter die Wehrsteuerpflicht fallen, durch die indirekten Abgaben wie Warenumsatzsteuer, Zölle und Zollzuschläge das ihre dazu beitragen, dass der Bund seine Aufgaben erfüllen kann. Nun sind es vor allem auch staatspolitische Erwägungen, die mich zu diesem Antrag geführt haben, von denen ich hoffe, dass sie namentlich auch im Ständerat, wo besonders viele unentwegte Föderalisten Sitz und Stimme haben, auf das nötige Verständnis stossen. Ich vertrete nämlich mit Entschiedenheit die Auffassung, dass es richtig sei, im heutigen Zeitpunkt die direkte Besteuerung der kleineren Einkommen den Kantonen und Gemeinden zu überlassen. Wir haben Kantone, die es zufolge ihrer wirtschaftlichen Struktur unbedingt nötig haben, diese kleinen Einkommen relativ stark zur Besteuerung heranzuziehen. Ganz besonders trifft das aber auch auf viele industriearme Landgemeinden zu, ganz zu schweigen von den Berggebieten. Wir haben uns endlich entschlossen, die fiskalisch überbelasteten Vermögen von der eidgenössischen Ergänzungssteuer zu befreien. Es ist aber ebenfalls am Platze, in massvoller

Weise auch die kleinen Einkommensbezüger den Kantonen und Gemeinden zur alleinigen direkten Besteuerung zu überlassen.

Der Einnahmenausfall für den Bund durch die Erhöhung der Freigrenze um 500 Franken beträgt nach der Berechnung des Finanzdepartementes rund 1 Million Franken. Im Tarif würden einfach die Klassen von 11 bis 14 Franken wegfallen. Ebensoviel wird aber an Veranlagungs- und Inkassokosten eingespart. Es wäre übertrieben, wegen dieser Korrektur zu sagen, wir hätten dann nur noch eine Klassensteuer. Auch darf einmal betont werden, dass die üblicherweise servierte prozentuale Messung der Wehrsteuerpflichtigen an der Gesamteinwohnerzahl der Schweiz ein unrichtiges Bild ergibt.

Die Vorlage über die Neuordnung der Bundesfinanzen hat in der Hauptsache drei Hürden zu nehmen. Erstens müssen die beiden Kammern einig werden; die Schlussabstimmung muss in beiden Räten positiv ausfallen; dann muss die Finanzordnung so gestaltet sein, dass ihr die drei grossen Landesparteien und die kleinen politischen Parteien in ihrer Mehrheit zustimmen können; und drittens soll die Verständigungsvorlage so beschaffen sein, dass sie Aussicht hat, von Volk und Ständen angenommen zu werden. – Um diese Ziele zu erreichen, braucht es einige Änderungen, die materiell gar nicht so sehr ins Gewicht fallen, die aber politisch-psychologisch von allergrösster Bedeutung sind. Soll das Werk den Meister, nämlich die Bundesversammlung loben, braucht es zweifellos allseitig einen guten Willen. Wir könnten dem Ständerat ganz gut da und dort vermehrt entgegenkommen. Es ist das möglich und nötig. Aber der Ständerat wird auch der Meinung unseres Rates und der allgemeinen politischen Situation besser Rechnung tragen müssen. Wenn es uns daran liegt, die künftige Zustimmung der verschiedenen politischen Parteigremien und des Schweizervolkes zu erhalten, sollten wir im Endspurt einen etwas anderen Weg einschlagen, um zu diesem erwünschten Ziel in der für uns alle so wichtigen Frage zu gelangen. Ich anerkenne voll und ganz die verantwortungsbewusste Haltung des verehrten Herrn Bundespräsidenten Streuli, der eine unendlich schwierige Aufgabe zu meistern hat und dessen unverdrossene und ehrliche Bemühungen um das Zustandekommen einer brauchbaren Finanzvorlage den Dank des Landes reichlich verdienen. Der Vorsteher des Finanzdepartementes hat sich in zahlreichen Besprechungen mit Vertretern der verschiedenen politischen Richtungen um eine Verständigung und die Schaffung einer breiten Front von Befürwortern der Vorlage bemüht. Ich gehe in diesem Bestreben völlig mit dem Herrn Bundespräsidenten einig, erlaube mir aber, über den Weg, der schliesslich zur Einigung führen kann, eine andere Auffassung zu vertreten. Es bleiben am Schluss einige Wünsche verschiedener politischer Gruppen offen, die, näher betrachtet, durchaus annehmbar sind. Die Meinung, man könne über diese Forderung zur Tagesordnung schreiten, man müsse nur dafür sorgen, dass gleich alle abgelehnt würden, damit sich niemand benachteiligt fühle, betrachte ich nicht als eine gute politische Rechnung. Die sozialdemokratische Gruppe hat in unserer Kommission anlässlich der Session in Lausanne erneut ihre Anträge eingebracht, die Freigrenze auf 7000 Franken für Ledige und auf 9000 Franken für Verheiratete festzusetzen. Mein Vermittlungsantrag, lautend auf 6500 Franken und 8000 Franken, befand sich in Übereinstimmung mit einem bereits in der ersten Kommissionssitzung eingebrachten neuen Antrag zum Tarif in der Übergangsbestimmung, der eine Erhöhung der Freigrenze um 500 Franken vorschlug. Angenommen wurde schliesslich der Antrag, lautend auf Festhalten an den bisherigen Beschlüssen des Nationalrates. – Seit Lausanne hat sich nun aber eine Änderung der Situation ergeben, indem die sozialdemokratische Gruppe in bezug auf die Freigrenze sich meinem Antrag angeschlossen hat. Das sollte man doch als entgegenkommende Einstellung würdigen, das öffnet den Weg zur angestrebten Verständigung. Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen, um so mehr, als auch die Sozialdemokraten bei der vorgeschlagenen Lösung bezüglich des Beginns der Steuerpflicht im Tarif nun zustimmen.

Präsident: Herr Clottu hat in seinem Antrag in diesem Punkte den Antrag des Ständerates zum Artikel 7 aufgenommen. Er teilt soeben mit, dass er ihn zurückziehe.

(Text dieses Antrages siehe Seite 920 hiernach
(Texte de cette proposition voir page 920 ci-après)

Abstimmung – Vote
Art. 41ter, Abs. 3, Lit. b, letzter Satz
Art. 41ter, al. 3, lit. b, dernière phrase

Für den Antrag der Mehrheit	51 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (6500 / 8000 Franken)	67 Stimmen

Warenumsatzsteuer; Freiliste
Abschnitt II
Art. 7bis, Abs. 2, Lit. b
Antrag der Kommission
Festhalten.

Impôt sur le chiffre d'affaires: liste franche d'impôt
Chapitre II
Art. 7bis, al. 2, lettre b
Proposition de la commission
Maintenir.

Hauser, Berichterstatter: Die Differenz zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat besteht in folgendem: Der Nationalrat hat beschlossen, die Freiliste bei der Warenumsatzsteuer auf alle bisher den ermässigten Steuersätzen von 2 und 2,5% unterliegenden Waren (darunter fallen eben auch gewisse Seifen und Waschmittel) sowie Medikamente und Bücher auszudehnen. Der Ständerat ist von dieser Erweiterung der Freiliste abgewichen. Er hat die Seifen und Waschmittel von der Steuerbefreiung ausgenommen. Das geschah nicht aus fiskalischen Überlegungen (der Steuerausfall macht nur 2 Millionen Franken aus), sondern weil die heute schon bestehende, ungleiche Behandlung innerhalb dieser Warengruppe durch die Freistellung der ermässigt besteuerten Waren verschärft würde. Gewisse Arten

von Seifen und Waschmitteln unterliegen nämlich den ermässigten Steuersätzen, andere den normalen Steuersätzen von 4 und 6%. Der Ständerat wollte hier die Wettbewerbsneutralität der Steuer herbeiführen.

Die Steuerbefreiung der Bücher beschloss er mit dem Zusatz: „Soweit für letztere die Gesetzgebung die Befreiung vorsieht."

Er wollte damit dem Gesetzgeber freie Hand für eine technisch möglichst leicht durchführbare Abgrenzung und für die Berücksichtigung kultureller und sozialpolitischer Gesichtspunkte (nämlich die Besteuerung von Schund und Luxus) verschaffen.

Ihre Kommission beantragt Ihnen Festhalten am Beschluss des Nationalrates. Das tut sie aus folgenden Gründen: Es würde weitherum nicht verstanden, wenn Seifen und Waschmittel aus der Gruppe der heute ermässigt besteuerten Waren, die sonst uneingeschränkt von der Steuer befreit werden soll, ausgerechnet die für den Haushalt unentbehrlichen Seifen und Waschmittel nicht befreit, sondern den vollen Steuersätzen unterworfen, also noch höher besteuert würden als bisher. Aus der Befreiung der bisher ermässigt besteuerten Seifen und Waschmittel ergeben sich keine neuen Abgrenzungsprobleme; denn an der bisherigen Abgrenzung gegenüber den normal besteuerten Produkten, die sich eingelebt hat, soll nichts geändert werden. Auch die Belastungsunterschiede auf diesem Sektor der Wirtschaft sind nicht neu, und eine gewisse Verschärfung kann in Kauf genommen werden.

Was nun die Bücher betrifft, so halten beide Räte grundsätzlich eine Sonderstellung des Buches im Rahmen der Umsatzsteuergesetzgebung als durchaus gerechtfertigt. Eine solche Sonderstellung existiert ja auch in anderen europäischen Staaten. Selbstverständlich möchte man an sich nur diejenigen Bücher von der Warenumsatzsteuer befreien, die sich über einen wissenschaftlichen oder kulturellen Wert ausweisen. Der vom Ständerat in dieser Absicht beschlossene Zusatz hat jedoch den Nachteil, dass er zum Erlass eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses nötigt, der so rechtzeitig erlassen werden müsste, dass er auf den 1. Januar 1959 in Kraft treten könnte; denn sonst wäre ja nicht entschieden, welche Bücher von jenem Tage an steuerfrei wären. Der Gedanke, mit diesem Zusatz die Besteuerung von Schund und Luxusausgaben zu ermöglichen, ist praktisch, auch nach der Ansicht der Steuerverwaltung, nicht durchführbar. Eine solche Ausscheidung kann nicht Sache der fiskalischen Belastung sein, sondern sie muss unseres Erachtens auf einer anderen Ebene erfolgen. Die für die Durchführung notwendige Umschreibung des Begriffes der steuerfreien Bücher kann der Bundesrat auf Grund von Artikel 7, Absatz 3bis, vornehmen. Der Zusatz in Artikel 7, Absatz 2, Litera b, ist hiefür nicht erforderlich.

Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Antrag Ihrer Kommission.

M. **Glasson,** rapporteur: Nous devons liquider la divergence concernant la liste des marchandises franches d'impôt en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires (article 7, alinéa 2, lettre *b*). Notre Conseil avait décidé d'étendre la liste des marchandises franches de l'impôt sur le chiffre d'affaires à toutes les marchandises frappées jusqu'ici des taux réduits de 2 et 2,5%, ainsi qu'aux médicaments et aux livres.

Or, le Conseil des Etats diverge de notre décision sur deux points. D'abord, il ne voudrait pas exclure les savons et produits pour lessive compris dans les marchandises frappées de ces taux réduits de 2 et de 2,5%. Il n'a pas refusé son exonération à raison de considérations d'ordre fiscal car la diminution du produit est d'environ 2 millions mais parce que l'exonération de toutes les marchandises frappées du taux réduit auraient renforcé, à son sens, les inégalités déjà existantes dans cette catégorie de marchandises. En effet, certaines sortes de savons et de produits pour lessive sont soumis au taux réduit tandis que d'autres sont frappées des taux normaux de 4 et de 6%. Le Conseil des Etats voulait sur ce point rendre l'impôt plus neutre en matière de concurrence.

Pour ce qui est des livres, le Conseil des Etats, comme vous le voyez dans le texte, a décidé d'ajouter le membre de phrase: «dans la mesure où la législation prévoit la franchise de ces derniers.» Il a voulu ainsi donner au législateur la liberté de procéder à une délimitation aussi facile que possible du point de vue technique et de tenir compte des points de vue culturels et sociaux en pensant en particulier à l'imposition de la mauvaise littérature et des ouvrages de luxe.

Votre commission vous propose de maintenir la décision du Conseil national sur ces deux points et cela pour les raisons suivantes:

En ce qui concerne les savons et produits pour lessive, nous estimons que l'on ne comprendrait pas que, dans un groupe de marchandises actuellement imposées à un taux réduit et que l'on devrait exonérer sans restriction, les savons et produits pour lessive indispensables au ménage non seulement ne seraient pas exonérés mais seraient soumis désormais à un taux plein, donc imposés davantage que jusqu'ici.

En ce qui concerne les livres, la phrase ajoutée par le Conseil des Etats a l'inconvénient de nécessiter un arrêté fédéral de portée générale qui doit être édicté de façon à pouvoir entrer en vigueur dès le 1er janvier 1959, sinon on ne saurait pas quels livres seraient exonérés à partir de cette date.

D'après les explications qui nous ont été données, l'idée de permettre l'imposition de la mauvaise littérature et les ouvrages de luxe est pratiquement irréalisable. D'ailleurs, le Conseil fédéral, sur la base de l'article 7, alinéa 3, lettre *c*, définit la notion du livre exonéré. L'adjonction de la lettre *b* n'est pas nécessaire à cette fin.

Ainsi, au nom de la commission, je vous prie de bien vouloir accepter ces propositions, à savoir le maintien de votre décision de la session d'été.

Präsident: Es liegt hier nur ein Antrag vor; es liegt kein Antrag vor, dem Ständerat zuzustimmen.

Ich stelle fest, dass der Rat diesem Antrag zugestimmt hat.

Angenommen – Adopté

Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, lit. d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Meyer-Zürich, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Eder, Gemperli, Glasson, Obrecht, Pini)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Impôt pour la défense nationale sur les ristournes et rabais

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lettre d

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Meyer-Zurich, Burgdorfer, Condrau, Cottier, Eder, Gemperli, Glasson, Obrecht, Pini)

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Für die Dauer der Übergangsordnung sah der Bundesrat vor, die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte nach geltender Ordnung weiterzuführen. Darnach werden die 5% des Warenpreises übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte zum abgebauten Wehrsteuersatz von 4,05% besteuert. Demgegenüber stellten die Vertreter der Konsumgenossenschaften das Begehren, diese Sondersteuer sei fallenzulassen.

Der Nationalrat lehnte jedoch die völlige Steuerbefreiung der Rückvergütungen und Rabatte ab. Er beschloss dagegen, den Steuersatz auf 3% zu ermässigen und den steuerfreien Teil der Rückvergütungen und Rabatte auf 6% zu erhöhen. Der Ständerat stimmte der Ermässigung des Steuersatzes auf 3% zu, setzte aber die steuerfreie Limite wieder auf 5% herab.

Ihre Kommission ist jedoch mehrheitlich der Auffassung, es sei an der vom Nationalrat getroffenen Lösung, die einen tragbaren Kompromiss darstellt, festzuhalten. Diese Lösung präjudiziert nach unserer Auffassung auch nicht die kommende Ausführungsgesetzgebung. Eine vom Finanzdepartement eingesetzte Expertenkommission hat den Auftrag, die Frage der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte im künftigen Wehrsteuergesetz zu prüfen.

Ertragsmässig macht der Unterschied bei Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte ab 5% oder ab 6% nur 375 000 Franken aus. An diesem geringfügigen Betrag sollte – so darf man doch wohl annehmen – die Verständigungsvorlage nicht scheitern.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: A l'article 7, alinéa 3, lettre *d*, nous avons à régler la divergence concernant l'imposition des ristournes et rabais.

Le Conseil national avait décidé de réduire le taux à 3% et de fixer à 6% la limite des ristournes et rabais non imposables alors que le Conseil fédéral, dans son projet, prévoyait d'appliquer aux rabais excédant 5% le taux de 4,05%.

Le Conseil des Etats, de son côté, a admis la réduction du taux d'impôt à 3% de sorte qu'il n'y a pas là de divergence mais il a rétabli à 5% la limite non imposable.

Votre commission, par 17 voix contre 8, vous propose de vous en tenir à la décision du Conseil national qui constitue un compromis qui lui semble admissible. A son avis, cette solution ne préjuge pas la future législation d'exécution. Nous savons qu'une commission d'experts instituée par le Département des finances a reçu mandat d'étudier le problème de l'imposition des ristournes et rabais dans la nouvelle loi d'impôt pour la défense nationale.

Quant à la question du produit de l'impôt, la différence entre l'imposition des ristournes et rabais à partir de 5% ou de 6% ne s'élève qu'à environ 375 000 fr. La différence matérielle est dès lors insignifiante. Il y a là un aspect politique sur lequel il appartient au Conseil de se décider.

Meyer-Zürich, Berichterstatter der Minderheit: Die nationalrätliche Kommission hat seinerzeit den Antrag gestellt, die Freigrenze für die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte der genossenschaftlichen Detailhandelsbetriebe auf 5% festzusetzen. Unser Rat hat dann diese Limite auf 6% erhöht, während der Ständerat an diesen 5%, also an der heute gültigen Regelung, festhalten will.

Im Namen der Minderheit unserer Kommission beantrage ich Ihnen, diese Differenz durch Zustimmung zum Beschluss des Ständerates zu beheben.

Ich möchte darauf verzichten, das ganze Problem der Besteuerung von Rückvergütungen und Rabatten, über das wir in diesem Saale schon wiederholt Gelegenheit hatten, uns auszusprechen, im Detail nochmals darzulegen. Die Positionen sind bekannt. Ich möchte nur einige wenige Bemerkungen beifügen.

Es handelt sich um eine Frage, die, wie die beiden Herren Kommissionsreferenten bereits erwähnt haben, von ihrer materiellen Seite betrachtet, im Rahmen der gesamten finanziellen Einnahmen des Bundes überhaupt nicht ins Gewicht fällt. Ich glaube aber, dass diese Feststellung für beide Seiten der an diesem Problem interessierten Kreise gilt. Um so grösser ist aber die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage, nämlich die Frage, ob die unbestrittenermassen bestehende strukturelle Bedrängung der Kleinbetriebe des Detailhandels durch die Steuerpolitik und durch die Steuergesetzgebung tendenziell noch mehr verschärft, statt vermindert werden soll.

Ich glaube, dass sich hier mindestens so wirksame Ansatzpunkte für eine konstruktive Mittelstandspolitik ergeben, wie sie gestern anlässlich der Begründung des Postulates von Herrn Kollega Duttweiler zum Ausdruck gekommen sind. Das gilt besonders dann, wenn die guten gewerbepolitischen Ratschläge des Herrn Duttweiler mit dem unstillbaren Expansionsdrang seines eigenen Grossbetriebes in einem offensichtlichen Widerspruch stehen.

Die Rückvergütungen und Rabatte werden seit dem Bestehen der Wehrsteuer, also seit 16 Jahren, so weit besteuert, als sie 5% übersteigen. Der Beschluss des Ständerates entspricht also bezüglich der Besteuerungsgrundlagen dem, was bis anhin gegolten hat. Auch in der Mehrzahl der Kantone ist diese Limite von 5% massgebend, indem man sie mit Recht als einen Barzahlungsrabatt betrachtet. Höhere Barzahlungsrabatte sind mit wenigen Ausnahmen nicht üblich.

Ich mache aber besonders darauf aufmerksam, dass diese Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat nur die Übergangsordnung betrifft, während die kommende Regelung der Dauerordnung davon gar nicht berührt wird. Der Gesetzgeber ist also in seiner Entscheidung, ob und wieweit Rückvergütungen und Rabatte in der kommenden Gesetzgebung steuerlich zu erfassen sind, absolut frei. Die Verfassungsgrundlage enthält weder ein Verbot noch den ausdrücklichen Auftrag zur Besteuerung von Rückvergütungen und Rabatten.

Zur Abklärung dieser Fragen im Hinblick auf die kommende Gesetzgebung hat der Chef des Finanzdepartementes in verdankenswerter Weise eine paritätische Kommission eingesetzt. Um so mehr darf nun erwartet werden – etwas anderes wäre mir nicht verständlich –, dass diese kommende Abklärung nicht schon durch die Übergangsordnung schwer präjudiziert wird.

Ich möchte weiter darauf hinweisen, dass keine Differenz in bezug auf die Reduktion des Steuersatzes mehr besteht. Beide Räte sind mit der Herabsetzung des Steuersatzes von bisher 4,05% auf 3% einverstanden, also einer Entlastung von etwas mehr als einem Viertel. Damit erhalten auch die Konsumvereine unter diesem Titel eine namhafte Steuererleichterung, mit der sie sich begnügen sollten. Eine Änderung der Grundlagen der steuerlichen Bemessung, das heisst eine Erhöhung der nicht steuerbaren Rückvergütungen und Rabatte von bisher 5 auf 6%, ist daher nicht gerechtfertigt und nicht annehmbar. Es würde dies ein schwerer Eingriff in die bestehende Ordnung bedeuten, der an einem Übergangsregime nach bewährter eidgenössischer Tradition ohne zwingende Gründe nicht vorgenommen werden sollte. Es würde damit die bestehende Ordnung in einzelnen Kantonen, aber auch die Beratungen der vorerwähnten Kommission, in einer nicht zu verantwortenden Weise präjudiziert.

Ich möchte abschliessend darauf hinweisen, dass die Lösung des Ständerates, die dem Antrag der Kommissionsminderheit entspricht, das Resultat von Verständigungsverhandlungen darstellt, die unter dem Vorsitz von Herrn Bundespräsident Streuli stattgefunden haben. Obwohl wir im Gewerbe der Auffassung sind, dass die Grossgenossenschaften des Lebensmittelhandels steuerlich ungenügend erfasst werden, haben wir dem Kompromissvorschlag von Herrn Bundespräsident Streuli zugestimmt, um die Vorlage nicht unnötig zu belasten. Wir dürfen aber mit Bestimmtheit erwarten, dass die vom Gewerbe angenommene Kompromisslösung nun nicht einfach als Ausgangspunkt für weitere Konzessionen betrachtet wird. Auch der weitgehendste Verständigungswille erreicht seine natürlichen Grenzen.

Ich bitte Sie daher dringend, den Beschluss des Ständerates zu übernehmen.

Herzog: Ich begreife, wenn Sie ungeduldig werden; ich werde mir aber nur wenige Worte erlauben.

Mein verehrter Herr Vorredner hat vom Kompromiss gesprochen, der vom Gewerbe angenommen worden sei. Die ganze Vorlage besteht aus Kompromissen. Hingegen möchte ich sagen: Wenn Sie dem Antrag von Herrn Meyer zustimmen würden, so würde dann für die Konsumgenossenschaften oder die Genossenschaften, die Rückvergütungen bezahlen – auch für die landwirtschaftlichen Genossenschaften –, soweit sie 5% übersteigen, in keiner Weise irgendwie ein Kompromiss damit zustandekommen. Für alles andere haben Sie dann den Weg des Kompromisses gesucht, nur hier nicht. Er ist bei uns gefunden worden, insofern, dass hier im Rat selbst ein Antrag angenommen worden ist, der einem gewissen Kompromiss entspricht. Aber wenn Sie den Antrag Meyer annehmen würden, würden Sie wieder auf das zurückfallen, gegen das wir das letzte Mal mit einem grundsätzlichen Antrag gekämpft haben.

Wenn nun Herr Meyer sagt, seinerseits liege ein Kompromiss vor, so muss ich meinerseits sagen: Unserseits liegt ein Kompromiss vor, dass wir bei der jetzigen Vorlage nicht mehr einen Antrag für eine Befreiung der Rückvergütungen gestellt, sondern uns abgefunden haben damit, dass wir dem Beschluss des Nationalrates zustimmen könnten, nämlich der Befreiung der Rückvergütungen und der Rabatte, soweit sie 6% und nicht nur 5% übersteigen. Das ist der Kompromiss, den wir zu bieten haben. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit der Kommission – der, wenn ich mich recht erinnere, mit 18 : 7 Stimmen gefasst wurde – zuzustimmen, nämlich festzuhalten am Beschluss des Nationalrates.

Ich möchte anderseits auch sagen: Wenn von Steuererleichterung gesprochen wird, dann muss ich darauf hinweisen –, übrigens hat Herr Rohr heute vormittag in dieser Richtung etwas gesagt –, ich will wiederholt darauf hinweisen, dass, wenn Sie auf 6% gehen, es nicht weit her ist mit einer Steuererleichterung, weil der Durchschnittssatz auf 6% festgesetzt ist für die Besteuerung der juristischen Personen für den Reinertrag. Die Genossenschaften werden also von 4% auf 6% heraufgesetzt. Sie sind nämlich unter diesen juristischen Personen, von welchen Herr Rohr heute vormittag gesprochen hat. Die Herabsetzung des Steuersatzes auf 3%, soweit die Rückvergütung 5% übersteigt, bringt bei weitem nicht die Erleichterung, von der auch Herr Meyer jetzt wieder gesprochen hat. Wenn es ganz gut geht, ist es die bisherige Steuerleistung. Aber nach den bisherigen Berechnungen ist es nicht die bisherige Steuerleistung, sondern es sind mehr Steuerleistungen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Vorlage darauf ausgeht, Steuererleichterungen zu bringen. Die sogenannte steuerliche Privilegierung ist bis jetzt nirgends bewiesen worden. Ich will nicht weiter darüber sprechen. Aber die ganze Vorlage spricht von Steuererleichterungen, und bei einem einzigen Fall wollen Sie dazu übergehen, diesen Organen oder juristischen Personen solche Erleichterungen nicht zukommen zu lassen.

Die natürlichen Personen werden, ich habe das das letztemal gesagt, erfreulicherweise weitgehend erleichtert. Unter diesen natürlichen Personen befinden sich wohl 90% der Freunde des Kollegen Meyer. Da kann man doch nicht sagen, man wolle auf der einen Seite nichts und auf der andern Seite wolle man um so mehr geben. Da stimmt einfach etwas nicht. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Burgdorfer: Trotz der vorgerückten Stunde seien auch mir noch zwei Worte gestattet. Ich hatte eigentlich die Absicht, auf meine Ausführungen zu verzichten. Gerade die letzten Ausführungen von Kollege Herzog veranlassen mich aber doch, in Kürze etwas beizufügen. Es steht fest, dass die Frage, die wir hier behandeln, einen jährlichen Betrag von 300 000 Franken bis 400 000 Franken beschlägt, nicht mehr und nicht weniger. Über die Auswirkung dieses Postens brauchten wir uns deshalb nicht zu streiten. Es darf aber daran erinnert werden, dass den Konsumgenossenschaften bereits mit dem Wegfall der Ausgleichssteuer eine gewaltige Ertragssteuerentlastung gebracht worden ist. (Zwischenruf **Herzog:** Das ist gar nicht wahr.) Die Ausgleichssteuer besteht bekanntlich seit 1955 nicht mehr. Nach der Wehrsteuerstatistik der 6. Periode bezahlten die dem VSK angeschlossenen Konsumvereine 1,3 Millionen Franken Ausgleichssteuer. Auf den heutigen Umsätzen gerechnet, würde das ungefähr 2 Millionen Franken pro Jahr ausmachen. Diese 2 Millionen sind den Konsumvereinen mit der Aufhebung der Ausgleichssteuer vor nicht einmal drei Jahren geschenkt worden, und ich kann daher die Ausführungen von Herrn Herzog nicht recht verstehen. Ich möchte Sie vielmehr, ohne auf weitere Argumentationen hier einzutreten, die zum Teil von Kollege Meyer-Zürich vorgetragen worden sind, auch meinerseits bitten, der Kommissionsminderheit zuzustimmen und damit den Beschluss des Ständerates gutzuheissen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Schuldentilgung
Abschnitt I
Art. 42bis
Antrag der Kommission
Festhalten

Amortissement des dettes
Chapitre I
Proposition de la commission
Maintenir

Hauser, Berichterstatter: Nach dem Antrag des Bundesrates soll der Grundsatz in die Verfassung aufgenommen werden, dass der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes abzutragen ist. Der Nationalrat sprach nicht von Bilanzfehlbetrag, sondern sagte: „Die Schulden des Bundes sind zu tilgen". Der Ständerat stimmt nun wieder dem Bundesrat zu. Seine Begründung lautet: Dass Schulden zu tilgen sind, brauche nicht in der Verfassung zu stehen, weniger selbstverständlich sei es, dass der bestehende Fehlbetrag reduziert werde. Darum sei die Fassung des Bundesrates vorzuziehen.

Ihre Kommission will am Ausdruck „Schulden sind zu tilgen", festhalten. Zugegeben, der Ausdruck „Fehlbetrag" wäre, streng genommen, richtiger. Der Bürger, für welchen die Verfassung verständlich sein soll, kann aber damit kaum etwas anfangen. Es sind nicht lauter Bilanzanalytiker darunter. Die Fassung des Nationalrates ist weniger technisch. Dafür aber bleibt der Satz verständlich und der verfolgte Zweck wird damit ebenso gut erreicht. Ich bitte Sie, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

M. **Glasson,** rapporteur: A l'article 42*bis*, la divergence avec le Conseil des Etats semble devoir être assez facilement liquidée.

En effet, le texte du Conseil national dit: «la Confédération doit amortir sa dette», et celui du Conseil des Etats: «doit amortir le découvert de son bilan». Notre commission considère qu'il faut s'en tenir à la décision que nous avons prise précédemment. En réalité, il est probable que le Conseil fédéral a vu plus juste. Mais, sous l'angle de la votation populaire, dire «doit amortir sa dette» est plus clair que «doit amortir le découvert de son bilan». A moins d'être un comptable distingué, on ne saisit pas très bien ce que signifie cette dernière expression.

La commission vous propose donc de vous en tenir à votre première décision.

Angenommen – Adopté

Wehrsteuer vom Einkommen
Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, lit. b, Ziff. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit

Die Steuer für ein Jahr beträgt:
bis 5 999 Franken Einkommen 0 Franken;
für 6 000 Franken Einkommen 10 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen 1 Franken mehr;
für 15 000 Franken Einkommen 100 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen 3 Franken mehr;
für 25 000 Franken Einkommen 400 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen 6 Franken mehr;
für 40 000 Franken Einkommen 1300 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen 8 Franken mehr;
für 60 000 Franken Einkommen 2900 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen 10 Franken mehr;
für 85 000 Franken Einkommen 5400 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen 12 Franken mehr;
für 120 000 Franken Einkommen 9600 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen 8 Franken mehr;

I. Minderheit
(Ackermann)

Die Steuer für ein Jahr beträgt:
bis 6 499 Franken Einkommen 0 Franken;
für 6 500 Franken Einkommen 15 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen 1 Franken mehr;

für 15 000 Franken Einkommen 100 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen
3 Franken mehr;
usw. wie Ständerat bis
für 154 300 Franken Einkommen 13 115,50 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen
8,50 Franken mehr;

II. Minderheit

(Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

Die Steuer für ein Jahr beträgt:
bis 6 499 Franken Einkommen 0 Franken;
für 6 500 Franken Einkommen 15 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen
1 Franken mehr;
für 15 000 Franken Einkommen 100 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen
3 Franken mehr;
für 25 000 Franken Einkommen 400 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen
6 Franken mehr;
für 35 000 Franken Einkommen 1000 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen
9 Franken mehr;
für 55 000 Franken Einkommen 2800 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen
12 Franken mehr;
für 108 600 Franken Einkommen 9231 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen
8,50 Franken mehr;

Antrag Clottu

Die Steuer für ein Jahr beträgt:
bis 5999 Franken Einkommen 0 Franken
für 6000 Franken Einkommen 10 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen
1 Franken mehr;
(und so weiter gemäss Beschluss des Ständerates).

Impôt pour la défense nationale sur le revenu

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lettre b, chiffre 2

Proposition de la commission

Majorité

L'impôt pour une année s'élève:
jusqu'à 5 999 fr. de revenu, à 0 fr.;
pour 6 000 fr. de revenu, à 10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 1 fr. de plus;
pour 15 000 fr. de revenu, à 100 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 3 fr. de plus;
pour 25 000 fr. de revenu, à 400 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 6 fr. de plus;
pour 40 000 fr. de revenu, à 1300 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 8 fr. de plus;
pour 60 000 fr. de revenu, à 2900 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 10 fr. de plus;
pour 85 000 fr. de revenu, à 5400 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 12 fr. de plus;
pour 120 000 fr. de revenu, à 9600 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 8 fr. de plus;

1re minorité

(Ackermann)

L'impôt pour une année s'élève:
jusqu'à 6 499 fr. de revenu, à 0 fr.;
pour 6 500 fr. de revenu, à 15 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 1 fr. de plus;
pour 15 000 fr. de revenu, à 100 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 3 fr. de plus;
et ainsi de suite, comme le Conseil des Etats jusqu'à
pour 154 300 fr. de revenu, à 13 115 fr. 50
et, par 100 fr. de revenu en plus, 8 fr. 50 de plus;

2e minorité

(Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne Weber Max)

L'impôt pour une année s'élève:
jusqu'à 6 499 fr. de revenu, à 0 fr.;
pour 6 500 fr. de revenu, à 15 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 1 fr. de plus;
pour 15 000 fr. de revenu, à 100 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 3 fr. de plus;
pour 25 000 fr. de revenu, à 400 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 6 fr. de plus;
pour 35 000 fr. de revenu, à 1000 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 9 fr. de plus;
pour 55 000 fr. de revenu, à 2800 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 12 fr. de plus;
pour 108 600 fr. de revenu, à 9231 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 8 fr. 50 de plus;

Proposition Clottu

L'impôt pour une année s'élève:
jusqu'à 5999 fr. de revenu, à 0 fr.;
pour 6000 fr. de revenu, à 10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 1 fr. de plus;
et ainsi de suite selon décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Ich wollte nur noch vorweg nehmen, dass durch Annahme des Minderheitsantrages bei der Freigrenze, wo Sie um 500 Franken über den früheren Beschluss des Nationalrates hinausgegangen sind, der Tarif einfach mit einem Minimum von 15 Franken beginnt, statt mit 10 Franken. Der Ausfall, der daraus zu erwarten ist, beträgt nicht mehr als eine Million Franken.

Ackermann, Berichterstatter der ersten Minderheit: Ich möchte nur eine Erklärung abgeben. Ich habe zum Tarif den Antrag gestellt, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen und den Höchstsatz dafür auf 8,5% festzusetzen. Nachdem nun ein Höchstsatz von 8% beschlossen worden ist, erachte ich es als richtig, meinen besonderen Antrag zum Tarif vorläufig zurückzuziehen und die Stellungnahme des Ständerates abzuwarten.

Président: Der Antrag der ersten Minderheit und der Antrag Clottu sind zurückgezogen. Der Antrag der Mehrheit wird modifiziert, in Anpassung des Beschlusses über die Freigrenzen. Der Antrag der zweiten Minderheit bleibt bestehen. Wir haben noch abzustimmen zwischen dem modifizierten Antrag der Mehrheit und dem Antrag der zweiten Minderheit.

Abstimmung – Vote

Für den modifizierten Antrag der Mehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag der zweiten Minderheit	37 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	IV
Session Session Sessione	Wintersession Session d'hiver Sessione invernale
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	04
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	05.12.1957
Seite Page Pagina	893-920
Ref. No	20 036 425

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 6. Dezember 1957
Séance du 6 décembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 893 hiervor – Voir page 893 ci-devant

Differenzen – Divergences

Benzinzoll-Anteile der Kantone

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Ackermann, Bringolf-Schaffhausen, Gemperli, Monfrini, Munz, Pini, Piot, Sollberger)

Bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaus des Hauptstrassennetzes bleiben die Bestimmungen der Finanordnung 1955 bis 1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone auch nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft. Der an die Kantone auszurichtende Teil des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke wird indessen auf 60% erhöht, wovon ein Sechstel zur zusätzlichen Förderung des Ausbaus von Hauptstrassen auszuscheiden ist. Die Bundesversammlung regelt die Einzelheiten durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss.

Parts des cantons aux droits sur la benzine

Chapitre II
Art. 7, al. 4

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Ackermann, Bringolf-Schaffhouse, Gemperli, Monfrini, Munz, Pini, Piot, Sollberger)

Jusqu'à ce que le droit fédéral ait organisé l'aménagement du réseau des routes principales, les dispositions de l'arrêté sur le régime financier de 1955 à 1958 qui concernent les subventions aux cantons pour les dépenses relatives aux routes restent en vigueur même après le 31 décembre 1958. Toutefois, la part du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs qui doit être versée aux cantons est augmentée à 60%, dont un sixième sera utilisé en vue d'une aide supplémentaire pour l'aménagement des routes principales. L'Assemblée fédérale réglera les détails par la voie d'un arrêté fédéral de portée générale.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Wir befassen uns heute mit dem letzten neuralgischen Punkt der Finanzvorlage, den Treibstoffzollanteilen der Kantone, dem ohne Zweifel eine gewisse psychologische und abstimmungspolitische Bedeutung nicht abzusprechen ist. Der Nationalrat hat mit 65:61 Stimmen beschlossen, bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaues des Hauptstrassennetzes seien 60% des Reinertrages der Treibstoffzölle an die Kantone auszurichten. Die Bestimmungen der Finanzordnung 1955/1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone sind mit Wirkung ab 1. Januar 1959 anzupassen. So lautete Ihr Beschluss.

Der Ständerat hat in einer zweiten Abstimmung mit 19:18 Stimmen dem bundesrätlichen Antrag zugestimmt. Darnach bleiben bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaues des Hauptstrassennetzes die Bestimmungen der Finanzordnung 1955/1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone auch nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft.

Ihre Kommission ist in dieser Sache geteilter Meinung. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen Zustimmung zur bundesrätlichen, vom Ständerat genehmigten Fassung. Die Minderheit übernimmt im ersten Teil des Antrages den eben erwähnten Mehrheitsantrag; im zweiten Teil soll der an die Kantone auszurichtende Anteil des Reinertrages der Zölle auf Treibstoff indessen auf 60% erhöht werden, wovon ein Sechstel zur zusätzlichen Förderung von Hauptstrassen auszuscheiden ist. Die Bundesversammlung soll die Einzelheiten durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss regeln.

Die Differenz zwischen den beiden Anträgen, bzw. zwischen den Beschlüssen des Ständerates und des Nationalrates, besteht also nur in einem Punkt. Der Bundesrat, der Ständerat und die Mehrheit der Kommission wollen die Bestimmungen der Finanzordnung 1955/1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone auch nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft belassen. Der hälftige Anteil der Kantone am Reinertrag der Treibstoffzölle und dessen heutige Verteilung sollen unverändert weitergehen, bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaues des Hauptstrassennetzes. Der Nationalrat und die Minderheit Ihrer Kommission wollen dagegen den Anteil der Kantone bereits im Rahmen der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes auf 60% erhöhen.

Das Festhalten an der heute gültigen Regelung bis zur verfassungsrechtlichen Neuordnung des Strassenwesens ergibt sich aus der Überlegung, dass die Materie, das heisst die Höhe des kantonalen Treibstoffzollanteiles und dessen Verteilung, dort geordnet werden soll, wo sie ihrer Natur nach zu regeln ist, nämlich in den Strassenartikeln der Bundesverfassung. Diese Vorlage, worin unter anderem eine Erhöhung der Treibstoffzollanteile der Kantone auf 60% vorgeschlagen wird, ist bereits in der parlamentarischen Behandlung. Sie dürfte im kommenden Jahr dem Souverän zur Abstimmung unterbreitet werden. Die Strassenartikel werden somit auf 1. Januar 1959 in Kraft treten. Damit ist eines der wichtigsten Argumente, das meines Erachtens für die nationalrätliche Fassung von Artikel 7, Absatz 4, sprach, gegenstandslos geworden. Der zeitliche Vorsprung, der durch die Erhöhung des Kantonsanteiles an den Treibstoffzöllen anlässlich

der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes resultieren sollte, fällt damit aller Voraussicht nach dahin. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass es insbesondere den finanzschwachen Kantonen zu gönnen wäre, wenn sie noch eine kurze Zeit von der heute geltenden Regelung, und zwar im Sinne eines verstärkten Finanzausgleiches, profitieren könnten.

Dem Vorteil, bereits anlässlich der Finanzordnung auf einen vergrösserten kantonalen Anteil am Reinertrag der Treibstoffzölle hinweisen zu können, steht der nicht zu unterschätzende Nachteil gegenüber, dass über die Verteilung des vergrösserten Anteiles noch keine einheitliche Meinung gebildet werden konnte. Der Bau von Nationalstrassen wird durch das Beibehalten der heutigen Regelung bis zur verfassungsmässigen Neuordnung des Strassenwesens nicht verzögert. Tatsächlich sind zur Zeit nur wenige Projekte wirklich baureif. Der Bundesrat hat übrigens ausdrücklich zugesichert, dass Kantone, die bereits unter der heute geltenden Ordnung bauen, keinesfalls schlechter gestellt werden sollen als diejenigen, die erst unter der neuen Ordnung zu bauen beginnen. Bauwillige Kantone mit baureifen Projekten sehen sich somit keinen Hindernissen mehr seitens der geltenden bundesrechtlichen Regelung gegenüber.

Der Unterschied zwischen Mehrheitsantrag und Minderheitsantrag, vom finanziellen Gesichtspunkt aus betrachtet, beträgt 23 Millionen pro Jahr. Beschliessen Sie 60%, so entgehen dem Bund also jährlich 23 Millionen solange, als nicht der Strassenartikel in der Bundesverfassung verankert ist. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Il nous reste à traiter une dernière divergence qui concerne l'article 7, alinéa 4, du régime transitoire, à savoir le sort qu'il y a lieu de faire aux subventions aux cantons pour les dépenses relatives aux routes à partir du 1er janvier 1959.

Le Conseil fédéral a proposé, dans son projet, que jusqu'à ce que le droit fédéral ait organisé l'aménagement du réseau des routes principales, les dispositions de l'arrêté sur le régime financier de 1955 à 1958, qui concerne les subventions aux cantons pour ces dépenses, devaient rester en vigueur, même après le 31 décembre 1958.

Votre commission avait partagé cette manière de voir et c'est le point de vue que nous avons eu l'honneur de défendre ici, à la session d'été de notre Conseil. Mais vous vous souvenez que notre collègue, M. Piot, avait déposé une proposition de minorité tendant à ce que la subvention aux cantons soit portée, dès le 1er janvier 1959, de 50 à 60%. Deux autres propositions: celles de MM. Brawand et Gadient sont venues encore s'ajouter à celle de M. Piot et, finalement, le Conseil national a décidé, par 65 voix contre 61, d'adopter la proposition de M. Piot, c'est-à-dire le texte que vous avez sous les yeux et qui est ainsi libellé: « Jusqu'à ce que le droit fédéral ait organisé l'aménagement du réseau des routes principales, le 60% du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs est versé aux cantons.» La deuxième phrase tend simplement à ce que les dispositions de l'arrêté sur le régime financier soient adaptées pour entrer en vigueur le 1er janvier 1959.

Le Conseil des Etats, de son côté, dans une première votation, a adopté cette manière de voir mais, dans une seconde votation – et par un vote très serré, puisqu'il s'est prononcé par 19 voix contre 18 – il a décidé de s'en tenir au projet du Conseil fédéral, c'est-à-dire au 50%. Ainsi était créée une divergence dont votre commission s'est occupée. Après avoir entendu des exposés favorables et contraires à la thèse du Conseil fédéral, elle est restée partagée et c'est par 16 voix contre 8 qu'elle a finalement décidé de s'en tenir à la décision du Conseil des Etats.

Une minorité défendue maintenant par M. Ackermann – M. Piot s'étant rallié à la formule proposée par ce dernier – entend vous proposer un texte différent, qui comprend une première phrase semblable à celle qui est contenue dans le projet du Conseil fédéral et dans le texte du Conseil des Etats mais une seconde qui entend augmenter à 60% les subventions à verser aux cantons dès le 1er janvier 1959, avec cette différence par rapport au texte primitif du Conseil national qu'il est proposé qu'un sixième serait utilisé en vue d'une aide supplémentaire pour l'aménagement des routes. Enfin, une troisième phrase nouvelle précise qu'il appartiendra à l'Assemblée fédérale de régler les détails par la voie d'un arrêté fédéral de portée générale.

Ainsi le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et la majorité de votre commission désirent maintenir les dispositions du régime financier de 1955 à 1958 concernant les quotes-parts versées aux cantons pour les routes et le 50% versé aux cantons sur le produit net des droits d'entrée sur les carburants. Sa répartition actuelle devrait, selon eux, subsister sans changement jusqu'à l'adoption d'un nouveau régime concernant l'aménagement d'un réseau routier principal. Le Conseil national et la minorité de votre commission désireraient, en revanche, que la participation des cantons soit portée à trois cinquièmes, c'est-à-dire à 60%, déjà dans le nouveau régime des finances de la Confédération.

J'ai déjà exposé au cours de la session d'été les raisons qui avaient amené votre commission, dans sa majorité, à s'en tenir au projet du Conseil fédéral. Je n'entends pas y revenir, sauf pour préciser, que depuis votre décision le Conseil fédéral a déposé son message du 22 octobre 1957 contenant son rapport relatif à l'initiative populaire pour l'aménagement du réseau routier et un projet d'arrêté concernant cette initiative qui entend présenter un contre-projet réglant toute la matière.

Disons encore que le texte que vous avez adopté cet été avait l'inconvénient de laisser non réglé le problème des subventions spéciales accordées actuellement aux quatre cantons montagnards, inconvénient qui a été corrigé par un nouveau texte proposé maintenant par la minorité.

En ce qui concerne les arguments de cette minorité, je ne puis que répéter qu'ils ont certainement une résonance psychologique très importante, en particulier dans la Suisse romande mais aussi dans les milieux automobilistes de notre pays. Ces milieux n'entrent pas dans le détail des propositions; ils ne se rendent probablement pas très bien compte que la logique est avec le Conseil fédéral et le Conseil des

Etats; ils ne retiennent qu'une chose: c'est qu'on va augmenter les subventions dès le 1er janvier 1959, sans attendre le sort qui sera fait au projet d'article constitutionnel sur les routes. Ils voient, par conséquent, dans cet effort qui, je le rapelle, se chiffre à 23 millions par année, un encouragement à l'amélioration du réseau routier national. Il faut bien reconnaître que cette argumentation serait de nature à aider à l'adoption du projet du régime financier.

Il n'en reste pas moins que la majorité de votre commission, par 16 voix contre 8, a estimé que la solution de ce problème incombait à l'article constitutionnel sur les routes et à la législation qui suivra et non pas à un article constitutionnel concernant le régime financier et qu'il y avait lieu, par conséquent, de s'en tenir à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire au statu quo prévoyant une subvention de 50%.

Ackermann, Berichterstatter der Minderheit: Namens der Kommissionsminderheit erlaube ich mir, Ihnen unsern Antrag zu begründen, der darauf abzielt, den Kantonsanteil am Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen in den Übergangsbestimmungen der neuen Finanzordnung auf 60% festzusetzen. Es handelt sich um eine modifizierte Fassung des Antrages unseres geschätzten Herrn Kollegen Piot, welchem der Nationalrat in der Junisession zugestimmt hat. Der Ständerat hat in einer ersten Abstimmung mit 22 : 10 Stimmen beschlossen, dem Nationalrat zuzustimmen. Später ist er darauf zurückgekommen und hat, allerdings nur mit einem Zufallsmehr von 19 : 18 Stimmen, beschlossen, gemäss Antrag des Bundesrates nur 50%, wie in der bisherigen Ordnung vorzusehen. Die Ablehnung im Ständerat erfolgte nur, weil damals keine befriedigende Fassung vorlag, welche für die Verteilung des Benzinzollanteils bis zum Inkrafttreten des Strassenartikels eine einwandfreie Lösung gebracht hätte. Nun ist diese Lösung gefunden worden und Direktor Umbricht hat in der Kommissionssitzung in Lausanne zugegeben, dass die früheren Einwendungen gegen den neuen von uns vorgeschlagenen Wortlaut nicht mehr gemacht werden können. Die Kantone erhalten nämlich nun bis zum Inkrafttreten des Verfassungsartikels für den Strassenbau die Beiträge nach bisheriger Gepflogenheit. Namentlich ist mit dieser Fassung Gewähr geboten, dass die erhöhten Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis weiter ausgerichtet werden, was nach dem Beschluss des Nationalrates nicht der Fall gewesen wäre. Der Gesamtbetrag soll auf 60% erhöht werden, wovon ein Sechstel, also 10% des Reinertrages auf dem Benzinzoll zum Zwecke der zusätzlichen Förderung des Ausbaus von Hauptstrassen an die Kantone auszurichten sind.

Nun wird gegen unsern Antrag eingewendet, dass schon dieses Jahr die Verfassungsvorlage betreffend die Neuordnung des Strassenbaues zur Volksabstimmung gelangen werde, und darin seien ja diese 60% vorgesehen. Da möchte ich Sie, meine Herren Kollegen, fragen: Ist es denn so sicher, dass dieser Strassenartikel angenommen wird? Lehrt nicht im Gegenteil die Erfahrung, dass so grosse Neuerungen auf den ersten Anlauf oft nicht durchdringen? Dann aber wären wir in einer sehr unangenehmen Lage, denn dass der Ausbau der Hauptstrassen dringend notwendig ist und die Kantone auf erhöhte Beiträge zu diesem Zwecke angewiesen sind, wird wohl niemand ernstlich bestreiten. Sowohl die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren wie auch der kantonalen Baudirektoren bejahten die dringende Notwendigkeit, schon in der Finanzvorlage 60% Benzinzollanteil vorzusehen. Um gewissen Vermutungen, die Herren Baudirektoren hätten inzwischen ihre Haltung geändert, entgegentreten zu können, habe ich den neuen Antrag an die Vorsteher sämtlicher kantonaler Baudepartemente zur Stellungnahme unterbreitet. Resultat: Sämtliche 15 kantonalen Baudirektoren, die bis jetzt geantwortet haben, stimmen zu. Ich möchte nicht unterlassen, in diesem Zusammenhang auf die sehr aufschlussreiche Antwort hinzuweisen, die ich von Regierungsrat Leu, dem Luzerner Baudirektor, erhalten habe. Er schreibt mir am 30. November unter anderem:

„In Beantwortung Ihrer beiden Schreiben vom 22. bzw. 27. November 1957 teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihren Antrag im Nationalrat betreffend Artikel 7, Absatz 4, sehr begrüssen. Auch wir sind der Auffassung, dass es heute absolut fraglich ist, ob der Artikel über den Strassenbau vom Volk und von den Ständen angenommen wird. Durch die neue Finanzordnung wären dann die 50% Benzinzollanteil auf Jahre hinaus festgelegt. Der Bund hätte dabei kaum die nötigen Mittel zur Verfügung, um den „bauwilligen" Kantonen die entsprechenden Subventionen für den dringlichen Autobahn- und Hauptstrassenausbau auszuzahlen. Die Kantone ihrerseits haben durch den allgemeinen Mangel an Mitteln Schwierigkeiten für die Beschaffung der Baukredite und müssen zudem erhöhte Bauzinse aufbringen.

Hinsichtlich der Tendenz des Eidgenössischen Departements des Innern, den dringlich notwendigen Ausbau der Hauptstrassen nicht mehr zu subventionieren, haben wir selber ein Beispiel im Kanton Luzern:

Dieser Tage beginnen wir mit dem dringend notwendigen Ausbau der Kantonsstrasse zwischen Ebikon und Root im Kostenaufwand von zirka 2,4 Millionen Franken. Diese Strasse ist im heute noch geltenden Talstrassennetz enthalten und im Ausbauprogramm 1955–1958 zum Ausbau im Abschnitt Ebikon-Dierikon vorgesehen. Leider will das Eidgenössische Departement des Innern, trotz unsern Bemühungen die versprochene Bundessubvention nicht bewilligen, soweit sie über die bisher zur Verfügung stehenden Kredite hinausgeht. Da nun durch bessern Ausbau der eben fertig gestellten Strecke Stadtgrenze–Ebikon die subventionsberechtigte Kostensumme von 1,5 Millionen Franken bereits annähernd erreicht ist, bleibt für den Abschnitt Ebikon–Root (2,40 Millionen Franken) nichts mehr übrig."

Das ist nur eine dieser Antworten. Ich glaube nicht, dass es besonders klug ist, die notwendigen Verbesserungen am Ausbau der Talstrassen nicht mehr zu subventionieren, mit dem Hinweis, dass ab 1970 eine Autobahn erstellt werde, wie das hier der Fall ist. Eine solche Subventionspolitik könnte sich für die Strassenartikel in der Volksabstimmung negativ auswirken. Herr Bundespräsident Streuli

wird Ihnen vielleicht erklären, dass die Annahme des Minderheitsantrages abstimmungspolitisch eine Belastung für die Finanzvorlage bedeutet. Ich muss vorsorglich dieser Meinung aus voller Überzeugung entgegentreten. Ganz im Gegenteil wird sich der Beschluss auf 60% Benzinzollanteil der Kantone politisch und psychologisch sehr günstig auswirken und die Chancen der Annahme der Finanzordnung wesentlich erhöhen.

Der ursprüngliche Antrag auf 60% wurde, wie bereits gesagt, von Herrn Piot begründet. Er betonte in der Junisession unter anderem, dass die Abstimmungssituation, namentlich in der Westschweiz, erheblich verbessert würde, wenn die Erhöhung des Benzinzollanteils von 50% auf 60% vorgenommen würde. Ich frage Sie: Ist es klug, über solche wertvollen Ratschläge unserer Kollegen in der Suisse Romande einfach hinwegzugehen?

Zum Schluss möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass auch der Schweizerische Strassenverkehrsverband die Fassung gemäss unserem Antrag für die Übergangsbestimmungen begrüsst.

Aus allen diesen Gründen darf ich Sie bitten, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Präsident: Es sind schon eine ganze Reihe von Rednern eingeschrieben. Ich möchte doch bitten, dass aus dieser Sache im Zusammenhang mit der Finanzordnung nicht eine grosse Strassenverkehrsdebatte gemacht wird. Eine solche Debatte wird ja im Laufe dieses Jahres noch in unserem Ratssaal durchgeführt. Ich glaube, nach kurzer Diskussion sollten wir abstimmen können, ob eine solche Bestimmung, wie sie die Kommissionsminderheit vorschlägt, aufgenommen werden will oder nicht.

Bachmann: Ich beantrage Ihnen aus voller Überzeugung, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Ich sage aus voller Überzeugung, weil ich der Meinung bin, dass dieser Minderheitsantrag im gemeinsamen Interesse des Bundes und der Kantone liegt.

Ich begründe diesen Antrag wie folgt:

1. Es ist bekannt, dass die Strassenlasten der Kantone gerade in den letzten Jahren gewaltig angestiegen sind. Während der Bund gegenwärtig in der glücklichen Lage ist, Schulden zurückzubezahlen, sind die Kantone gerade in den letzten Jahren gezwungen gewesen, für ihre Strassenbauten neue Schulden, neue Anleihen aufzunehmen. Herr Kollege Ackermann hat Ihnen soeben ein Stimmungsbild aus dem Kanton Luzern gegeben. Ich gestatte mir, ein kleines Bild aus meinem Heimatkanton Aargau zu nennen. Während wir beispielsweise im Aargau im Strassenbau in der ausserordentlichen Rechnung im Jahre 1954 noch einen Aktivsaldo von 400 000 Franken hatten, sieht das Budget 1958 bereits einen für den Kanton respektablen Passivsaldo von 12,7 Millionen Franken vor, und in dieser Strassenrechnung bildet der Anteil der Kantone am Benzinzoll die entscheidene Einnahmequelle.

2. Unter dieser Situation leiden in den Kantonen gegenwärtig die Vorarbeiten zum Ausbau unseres Hauptstrassennetzes. Ich erwähne nur ein Beispiel. Es wäre doch vernünftig und gescheiht, wenn die Kantone heute schon in der Lage wären, im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung des Hauptstrassennetzes einen gewissen vorsorglichen Landerwerb zu tätigen, damit dieses Land vernünftig gekauft werden kann und es nachher den Bauern als Realersatz zur Verfügung gestellt werden könnte. Aus den Erklärungen von Baudirektor Meierhans im Zürcher Kantonsrat beispielweise haben Sie entnehmen können, dass der Kanton Zürich bereits für über 6 Millionen Franken Landerwerb getätigt hat. Der Aargau hat dafür bereits über 4 Millionen Franken ausgegeben. Wenn Sie den Kantonen nicht sofort vermehrte Mittel zur Verfügung stellen, die sie im Interesse des Bundes verwenden, dann sind diese Vorarbeiten – ich habe nur ein Beispiel genannt – in Frage gestellt. Aus dieser Situation heraus haben die Finanzdirektoren beschlossen, Sie in aller Höflichkeit zu ersuchen, diesen 60% zuzustimmen.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass in der Kommission ein kleines Bömbchen geplatzt ist, als Herr Bundespräsident Streuli erklären konnte, der Vorstand der Baudirektorenkonferenz habe dieser Regelung von 50% zugestimmt. Ich bedaure, dass diese Zustimmung des Vorstandes in einer schwachen Stunde erfolgt ist. Das Volk der Baudirektoren denkt anders! Sie haben soeben aus dem Votum von Herrn Kollega Ackermann gehört, dass auch die Baudirektoren der Meinung sind, dass die neue Vorlage geeignet sei, ihre Zustimmung zu erhalten. Herr Bundespräsident Streuli – das habe ich aus den Kommissionsprotokollen entnommen – hat sich mit besonderer Vorliebe in gewissen Fällen auf die Meinung der Finanzdirektoren berufen, beispielsweise, als es galt, die Dauer von zwölf Jahren zu verteidigen. Ich möchte Herrn Bundespräsident Streuli heute im Plenum ersuchen, mit der gleichen Liebe und mit der gleichen Anhänglichkeit auch in dieser Frage auf seine ehemaligen Kollegen zu hören; denn ich bin restlos überzeugt, dass er heute auch so spräche, wenn er noch Finanzdirektor des schönen Kantons Zürich wäre.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass der ursprüngliche Antrag unseres Rates für eine gute Lösung nicht geeignet ist. Das war ja auch der Grund, warum der Ständerat seinen ursprünglichen Beschluss, den er immerhin mit 22 gegen 10 Stimmen gefasst hatte, in Revision zog. Aber schon die Tatsache, dass der Ständerat einen Vermittlungsantrag Müller/Lieb mit 19 gegen 18 Stimmen verworfen hat, zeigt das tiefe Sehnen des Ständerates, in irgendwelcher Form den Bedürfnissen der Kantone nachzukommen und ihnen gerecht zu werden. Dieser neue Minderheitsantrag kommt diesen legitimen Interessen der Kantone entgegen. Herr Bundespräsident Streuli hat diesen Antrag schon in der Sommersession, dann wieder in der Kommission insbesondere aus drei Gründen bekämpft. Bevor ich aber auf diese Gründe eintrete, möchte ich eine erfreuliche Tatsache feststellen. Herr Bundespräsident Dr. Streuli hat schon diesen Sommer, dann wieder im Ständerat und nachher in der Kommission erklärt, dass es ihm eigentlich nicht materiell sehr darauf ankomme, diese 50% oder 60% zu beschliessen. Das ist immerhin ein erfreulicher Fortschritt, das heisst immerhin etwas bei einem Finanzminister in der Währung unseres verehrten Bundespräsidenten. Herr Bundespräsident Dr. Hans Streuli hat in der Kommission den Antrag bekämpft, mit dem Hinweis, dass ja mit den Strassenartikeln die

Kantone diesen Anteil von 60% erhalten; auch der Kommissionspräsident Hauser – dem ich sonst ein grosses Kompliment für seine Berichterstattung mache – hat heute in diese Kerbe gehauen.

1. Ja, meine Herren, stimmt das? Ich gehöre weder der nationalrätlichen Kommission für die Behandlung dieser Angelegenheit, noch jener für die Strassenartikel an, aber ich möchte doch feststellen: Es stimmt, dass nach Artikel 36ter, Absatz 1, des Strassenartikels, der Bund für Strassenbauzwecke inskünftig 60% des Benzinzolles zur Verfügung stellt. Es stimmt weiter, dass in Artikel 36bis, Absatz 4, der Satz steht: „Die Kosten der Nationalstrassen werden zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt." Aber die entscheidenden Bestimmungen kommen in Artikel 36ter, und diese entscheidenden Bestimmungen heissen: Der Bund verwendet nach Massgabe der Gesetzgebung drei Fünftel des Reinertrages der Zölle für motorische Zwecke

a) für seinen Anteil an den Kosten der Nationalstrassen;
b) für Beiträge an die Kosten des Baues der übrigen Hauptstrassen;
c) für allgemeine Beiträge an die Kantone, für zusätzlichen Finanzausgleich usw.

Sie sehen, während jetzt die Kantone für ihre Ortsverbindungs- und Landstrassen 50% erhalten, sollen sie nach der zukünftigen Ausgestaltung zwar 60% für Strassenbauzwecke erhalten; aber davon zieht der Bund zuerst seinen gesetzlich fixierten Beitrag für den Ausbau der Nationalstrassen ab, so dass ich ganz eindeutig zur Schlussfolgerung komme, und diese wurde nicht bestritten: mit der Annahme der neuen Strassenartikel werden die Kantone für den Ausbau ihrer Ortsverbindungs- und Landstrassen bedeutend weniger Mittel erhalten, als das heute der Fall ist. Gerade dieser Ausbau der Ortsverbindungs- und Landstrassen ist aber dringend notwendig, ja ist geradezu eine Voraussetzung, damit das Volk später einmal den Nationalstrassen zustimmt.

2. Herr Bundespräsident Dr. Streuli hat dargetan, dass aus zeitlichen Gründen eine Neuregelung in der gegenwärtigen Vorlage notwendig sei. Auch der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass die Volksabstimmung im nächsten Jahre stattfinden werde. Ich teile diesen unerschütterlichen Optimismus im Fahrplan nicht. Es ist ein temperamentvoller Fahrplan, der aber nach meiner Meinung nicht verwirklicht werden kann. Ich brauche mich nicht nur zu berufen auf gewisse Äusserungen von Herrn Bundespräsident Dr. Streuli an gewissen Anlässen; ich brauche mich auch nicht zu berufen auf Äusserungen von Herrn Kollege Steiner vom Gewerkschaftsbund über diese Angelegenheit; ich möchte einen sachverständigen Zeugen zitieren, das ist unser Kollege Brawand, Präsident der Planungskommission, der noch diesen Sommer hier im Saal erklärt hat, dass die bundesrechtliche Regelung noch einige Jahre auf sich warten lassen werde. In der Tat ist es nicht so einfach, wie heute dargetan wurde. Es müssen noch verschiedene Arbeiten erledigt werden. Beispielsweise muss der Verfassungsgrundsatz unter Dach gebracht werden; damit haben wir nicht sehr viel gewonnen. Nachher müssen die Nationalstrassen festgelegt, muss ein Nationalstrassengesetz ausgearbeitet und vom Volke angenommen werden. Dann ist noch eine Botschaft und ein bundesrätlicher Antrag uns vorzulegen, wie dieser 60prozentige Anteil zwischen den Kantonen und dem Bund verteilt werden solle.

3. Herr Bundespräsident Dr. Streuli hat in der Kommission erklärt, es sei gar nicht notwendig, dass wir heute in diesem Zusammenhang die Diskussion heraufbeschwören über den Verteilungsschlüssel dieser 60%; auch Kollege Dr. Hauser hat darauf hingewiesen. Da möchte ich Ihnen sagen: Heute ist es gar nicht notwendig, über diesen Verteilungsschlüssel zu diskutieren. 50% erhalten die Kantone nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel, und 10% erhalten sie zusätzlich, damit sie die dringend notwendigen Strassenvorarbeiten ausführen können; jene Vorarbeiten, die den Kantonen mit einem Kreisschreiben des Bundesrates vom 15. März dieses Jahres angelegentlich empfohlen wurden. Der Verteilungsschlüssel soll später einmal geregelt werden. Dafür sieht ja dieser Antrag vor, dass der Verteilungsschlüssel in einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss der Bundesversammlung später geregelt werden könne. Persönlich bin ich der Auffassung, dass dieser Schlüssel raschmöglichst geändert werden muss, denn nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone haben festgestellt, dass er ungerecht sei. Das hat Herr Bundespräsident Streuli in der Sommersession hier im Nationalrat erklärt, und das hat der Bundesrat erklärt in einer Botschaft an die Kantonsregierungen, in der er den Verteilungsschlüssel ändern wollte. Diese Botschaft wurde dann aber wegen der Suez-Krise zurückgezogen. Die Regierung des Kantons Aargau hatte wiederholt Anlass, vom Bundesrat eine Änderung dieses Verteilungsschlüssels zu verlangen; ich möchte bei dieser Gelegenheit diese zwar bescheidenen Eingaben aus dem Kanton dem Bundesrat angelegentlich zur wohlwollenden Prüfung in Erinnerung rufen.

Ich komme zum Schluss. Nach der Auffassung des Herrn Bundespräsidenten Dr. Streuli geht es nicht so sehr um die materielle Frage der 23 Millionen Franken. Die Kantone können aber nicht warten, bis sie diese vermehrten Zuweisungen erhalten, denn nach unserer Meinung ginge das zu lange. Schliesslich teile ich die Auffassung des Herrn Kollegen Ackermann; es steht noch gar nicht geschrieben, dass die Verfassungsgrundlage und die nachfolgenden Gesetze vom Volke angenommen werden. Geben Sie sich keinen Illusionen hin; eine der Voraussetzungen, dass diese Nationalstrassen einmal gebaut werden können in der Schweiz, ist die Tatsache, dass wir mit aller Beschleunigung und mit allen Mitteln darnach trachten, dass zuerst einmal in unseren Dörfern, Landschaften und Städten die bestehenden Strassen einigermassen ausgebaut und staubfrei gemacht werden. Wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, helfen Sie den Kantonen, dies zu tun. Sie schaffen meiner Meinung nach die günstigste Voraussetzung, damit später einmal auch unsere Nationalstrassen ausgebaut werden können.

Präsident: Ich habe vorhin den Wunsch geäussert, dass wir keine allgemeine Strassenverkehrsdebatte bei dieser Differenzbereinigung einleiten. Wenn wir mit der Diskussion so weiterfahren,

können wir um halb 1 Uhr abstimmen, denn es sprechen ja noch die beiden Herren Referenten und Herr Bundespräsident Streuli. Ich muss beantragen, die Redezeit von nun an auf zehn Minuten zu beschränken.

Zustimmung – Adhésion

M. **Piot:** Je me conformerai au vœu du président.

Avant le premier débat, en juin, j'avais fait cavalier seul pour présenter une proposition. Par la suite, une forte minorité de la commission m'avait soutenu. Mais, en cours de discussion, nous avions dû reconnaître que notre proposition était incomplète, que la clef de répartition devait être fixée si possible avant le vote populaire.

Le Conseil fédéral n'a pas jugé bon de présenter une nouvelle clef de répartition pour les débats au Conseil des Etats et a maintenu son point de vue. C'est ainsi que dans notre commission M. Ackermann a fait une proposition heureuse. Au mois de juin, M. Ackermann était adversaire de la proposition de minorité et s'était rallié au projet du Conseil fédéral. Mais, ainsi que vous avez pu le constater, M. Ackermann a travaillé de tout son cœur et de toutes ses forces et avec toute son intelligence en faveur du nouveau régime financier. C'est ainsi qu'après avoir procédé à une enquête personnelle, il a pu se rendre compte que le 60% du produit net des droits sur les carburants serait un atout de très grande valeur pour l'acceptation du régime financier par le peuple. C'est donc dans le désir d'aboutir à un succès que M. Ackermann propose d'ajouter au 50% tel que prévu dans le message du Conseil fédéral un supplément de 10% affecté aux routes principales. Je précise bien qu'il s'agit des routes principales et non pas des autoroutes, afin d'éviter tout malentendu. Ainsi, les routes de montagne peuvent être également comprises dans ce sixième supplémentaire.

Si le contreprojet du Conseil fédéral à l'initiative de la Fédération routière était refusé, nous nous trouverions alors dans une situation difficile. La Confédération n'a pas fait son devoir dans la domaine des routes. Les recettes provenant des carburants viennent de la route et doivent par conséquent lui revenir en grande partie. En outre – et c'est très important – le projet fédéral prévoit lui-même un taux de 60%. Il n'y aura donc pas de dépenses supplémentaires pour charger le budget des 23 millions correspondant au sixième supplémentaire, qui seront utilisés comme si notre proposition est acceptée. Si le contreprojet l'emporte, notre proposition deviendra caduque, comme du reste celle du Conseil fédéral faite dans le régime nouveau. Mais, en cas de rejet, ce sera une solution extrêmement utile, qui permettra d'aller de l'avant.

Le Conseil des Etats a pris une attitude pour le moins surprenante. Elle a été du reste surprenante à peu près dans toutes ses délibérations relatives au nouveau régime financier qui nous est présenté. S'il devait continuer à travailler dans ce sens, la réputation de sérieux du Conseil des Etats pourrait être mise en doute.

Je rappelle qu'au Conseil des Etats, le premier vote a donné pour le taux de 60% une majorité de 22 voix contre 10 et, lors du second vote, une majorité pour le 50% de 19 voix contre 18. C'était là une majorité extrêmement précaire. Après ce vote, un conseiller aux Etats m'a dit que vu les pirouettes de ce Conseil il s'était prononcé négativement au vote d'ensemble.

Le rapporteur de la majorité, M. Glasson, nous a dit que la logique devait nous incliner à suivre le Conseil fédéral. Mais, à côté de la logique, il y a la politique et la psychologie. On ne prend pas les mouches avec du vinaigre. Nous apportons à ce projet un élément qui ne doit pas être négligé.

Nous nous rappelons l'opposition extrêmement tenace de M. Streuli, président de la Confédération. Nous reconnaissons très volontiers que M. Streuli est un grand ministre des finances. Lorsqu'un Etat est en déficit, on a volontiers tendance à en rendre son ministre des finances responsable, souvent à tort. Lorsqu'un ministre des finances nous apporte des bonis et des bénéfices, on pourrait aussi lui en faire compliment. C'est ce que nous faisons aujourd'hui. Mais si M. Streuli est un grand ministre des finances, il pourrait l'être davantage encore non seulement en demandant moins mais en donnant davantage. C'est ce que nous l'engageons à faire.

Dans son discours d'investiture, M. Bratschi, notre président, a insisté sur l'importance de la réforme des finances et la nécessité d'aboutir. Ces paroles doivent être entendues. Nous sommes persuadés que notre proposition est favorable à l'acceptation du projet. J'ai en mains des lettres provenant des directeurs des travaux publics de quatre cantons romands qui nous appuient entièrement. Le canton de Fribourg manque à l'appel. Je ne sais si le rapporteur de langue française, M. Glasson, qui a probablement des attaches avec le Gouvernement fribourgeois, pourrait nous en donner les raisons. Nous avons aussi l'appui des associations routières nationales.

Nous estimons apporter ici une disposition simple et salvatrice, qui permettra au bateau de passer le cap des tempêtes pour voguer vers le cap de bonne espérance. Soyez d'accord avec nous, monsieur le président de la Confédération, et, devant le peuple, nous irons ensemble vers la victoire.

Brawand: Es tut mit ausserordentlich leid, dass ich Ihre kostbare Zeit auch noch in Anspruch nehmen muss, aber man würde es vielleicht doch nicht begreifen, wenn ich diesmal nicht wieder einige wenige Worte zu diesem Problem verlieren würde. Wir stehen vor einer gewaltigen Aufgabe. Sie erfordert 2,9 Milliarden nur in der ersten Etappe. Diese erste Etappe zu finanzieren, können wir meines Erachtens nicht frühzeitig genug beginnen. Wir warten auf die Gründung und Errichtung eines Strassenbaufonds. Zur Gründung und Errichtung dieses Fonds brauchen wir nicht auf die bundesrechtliche Neuregelung zu warten. Wir können sofort beginnen und die Sache hier in der Finanzordnung regeln. Ich kann deshalb nicht gut begreifen, wenn der Herr Kommissionsreferent gesagt hat, es entgingen dem Bund 23 Millionen. Das stimmt nicht, denn die Kantone lösen eine Aufgabe, die eigentlich dem Bund zufallen würde. Weil sie ihm diese Aufgabe abnehmen, sind die 23 Millionen nicht entgangen. Wenn es auf der andern Seite so ist, dass innerhalb eines Jahres die Neuregelung des

Strassenbaues Tatsache wird, so handelt es sich wirklich nur um diese 23 Millionen und nicht um zwölfmal 23 Millionen, die sowieso abgestrichen werden müssen. Ein wesentlicher Vorteil läge darin, dass man von allem Anfang an den genauen Betrag in der Finanzordnung hätte; man müsste nicht noch mit Beträgen rechnen, die ausserordentlich zweifelhaft sind. Man könnte daher mit Vorteil dem Bürger genau sagen, worum es geht, indem man in der Finanzordnung das gleiche tut, was angeblich für eine spätere Ordnung doch vorgesehen ist. Auf der einen Seite heisst es 50%, auf der andern Seite 60%. Da kommt der Stimmbürger nicht mehr nach.

Ich habe noch eine zweite Bemerkung des Referenten der Kommission ein bisschen zu beanstanden, obschon ich seine ausserordentlich objektive Art, uns zu berichten, anerkenne, aber er hat doch irgendwie in der Absicht, das Volk zu bearbeiten, gesprochen; die finanzschwachen Kantone könnten vielleicht doch ein Interesse daran haben, dass die Strassenordnung noch länger in Kraft bleiben. Herr Ackermann hat den Weg gefunden, dass die finanzschwachen Kantone hier überhaupt nicht mehr erwähnt werden. Im neuen Antrag ist diese Klippe glücklich umfahren worden, abgesehen davon, dass ich es nicht als Verbrechen ansehen könnte, weil die finanzschwachen Kantone aus dem 5%igen Wehrsteuerbetrag eine neue Zuwendung erhalten, wenn dagegen in den Zuwendungen aus Benzinzoll eine gewisse Korrektur angebracht würde. Aber wie gesagt, das steht nicht mehr zur Diskussion. Infolgedessen möchte ich Sie als Baudirektor, der vor nicht sehr langer Zeit Präsident der Baudirektorenkonferenz war, ersuchen, dem Antrag Ackermann zuzustimmen. Wenn der Vorstand der Baudirektorenkonferenz sich für 50% – wohlverstanden für die Finanzordnung, nicht etwa für später – ausgesprochen hat, so hat er das sicher nur unter dem Eindruck der Beratungen im Ständerat getan. Er sagte sich, ob 50 oder 60% in der Finanzordnung stehen, spiele keine Rolle mehr, weil das Volk eine solche Finanzordnung sowieso nie annehmen werde. Das mag der tiefere Grund der Stellungnahme der Baudirektoren gewesen sein. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag Ackermann, also dem Antrag der Minderheit, zuzustimmen.

M. **Pini:** J'appartiens au groupe de ceux qui croient à la réussite de la réforme des finances. J'appartiens en tout cas au groupe de ceux qui sont prêts à chercher des raisons de s'entendre aussi bien avec le Conseil des Etats qu'avec les différents partis afin de cimenter notre volonté d'arriver au but. Je crois qu'avec un peu d'optimisme on peut, dans cette phase de la discussion, arriver à une synthèse.

A propos du problème en discussion ce matin, je voudrais prier le Conseil national d'adopter la proposition Piot-Ackermann. Vous vous rappellerez dans quelle position nous nous trouvions en face de la première proposition de M. Piot. M. Piot demandait que le 60% soit réservé pour les routes et les cantons mais, à propos de la clé de répartition pour la péréquation intercantonale, il souhaitait une réforme déjà dans le régime transitoire des finances fédérales. C'est à causé de cette clause que sont nées les suspicions et c'est probablement pour cette raison que le Conseil des Etats n'a pas suivi la décision du Conseil national. Mais la proposition de M. Ackermann devrait complètement dissiper ces doutes. Je sais qu'il y a parmi les représentants des cantons de montagne, économiquement faibles, des doutes qui subsistent, justement à cause du problème qui avait été soulevé à cette tribune par notre collègue, M. Gadient, dans la première phase de la discussion. C'est pour dissiper ces doutes que M. Ackermann a précisé dans le texte que les dispositions du régime de 1955 à 1958, qui se rapportent à la péréquation intercantonale et concernent les subventions aux cantons pour les dépenses relatives aux routes, resteront en vigueur même après le 31 décembre 1958. Cette garantie doit nous tranquilliser entièrement.

Je voudrais éliminer ici les doutes suscités par l'attitude de M. Ruckli. Le nom de M. Ruckli a été mentionné à cette tribune et il convient par conséquent d'être très clair. Nous ne désirons pas que les dispositions relatives à la péréquation intercantonale soit affaiblies. Nous désirons, au contraire, qu'elles soient améliorées. Je me permets, dans ces conditions, de demander au président de la Confédération une réponse à une question précise qui a été présentée par la conférence des directeurs des finances cantonaux.

Dans une lettre du 12 novembre 1957 adressée au président de la Confédération, les directeurs des finances cantonaux demandent des précisions sur l'interprétation de la notion et des critères de péréquation intercantonale. Il existe à ce sujet des dispositions à l'article 41*ter*, lettre *c*, et à l'article 42*bis*; on trouve aussi des dispositions à ce sujet dans le régime des routes. La conférence des directeurs des finances cantonaux pose au président de la Confédération la question suivante:

„Über Sinn und Inhalt der allgemein gehaltenen Bestimmungen über den Finanzausgleich erwartet die Konferenz eine baldige Abklärung durch die Bundesbehörden. Es wird dabei einmütig die Auffassung vertreten, dass eine weitere Förderung des Finanzausgleichs erwartet wird, die über das bisher Erreichte hinausgeht."

Je rappelle qu'on a été tout à fait précis au sujet des taux de l'impôt direct national, de l'impôt à la charge des personnes physiques et des personnes morales alors que, pour ce qui se rapporte aux droits des cantons, on se limite à des formules générales. Je crois que c'est une nécessité élémentaire de demander au président de la Confédération une déclaration et une interprétation authentique, dans le sens que les dispositions d'exécution amélioreront et accentueront les critères de péréquation intercantonale. Si nous précisons ces notions, je suis sûr qu'on renforcera la position politique de la réforme des finances devant les cantons et dans le peuple. C'est dans ce sens que j'appuie la proposition Piot-Ackermann et c'est la raison pour laquelle je prie le président de la Confédération de donner une réponse officielle devant les Chambres à la question précise posée par la conférence des directeurs cantonaux des finances.

Steiner-Bern: Es ist sicher nicht schön, dass ich auch noch das Wort verlange. Aber bis jetzt haben alle Votanten gegen die Kommissionsmehrheit ge-

sprochen, so dass man es sicher versteht, wenn ich für die Kommissionsmehrheit und für den Beschluss des Ständerates noch einige Worte verliere.

Ich bin nicht gegen den Strassenbau, aber ich halte dafür, gerade so ein Volk der Strassenbauer wollen wir auch nicht werden! Das ist so meine Überlegung. Ich halte auch dafür, dass man sicher moderne Strassen bauen soll, indem man das eine und andere nötig hat. Ich gehöre aber nicht zu denjenigen, die sagen, unsere heutigen Strassen wären einfach so elendiglich, dass man nur mit Pickel und Seil darauf gehen könne, auf andere Art und Weise wäre es halsbrecherisches Zeug. All das in bezug auf den Strassenbau kann man nach meiner Meinung immer noch einmal tun. Die Geschichte entweicht uns ja sicher nicht. Wenn ich diese Auffassung vertrete, so deshalb, weil wir die Konjunktur, dort wo sie überspitzt ist, etwas dämpfen sollten. Wir Gewerkschafter sind ja vom Bundesrat eingeladen worden, im sogenannten Koordinationsausschuss mitzuarbeiten, der sich mit der ganzen Wirtschaftslage zu befassen hat und welcher die überhitzte Konjunktur irgendwie bremsen, ihr einen Dämpfer aufsetzen sollte. In bezug auf diesen Koordinationsausschuss habe ich einmal gesagt, es komme mir in diesem Ausschuss langsam so vor, als ob ich in einer Kirche wäre. Dieser Koordinationsausschuss ermahnt unser Volk zum konjunkturgerechten Denken und es kommt einem wie eine fromme Predigt vor. Ausserhalb dieser „Koordinationskirche" herrscht das Laster, und es scheint mir, das Laster herrsche auch hier im Ratssaale; denn es sieht wirklich so aus, als hätten wir auf der einen Seite die guten lieben Ratschläge, wonach wir mit der ganzen Geschichte doch etwas zurückhalten sollten, während auf der andern Seite in diesem Saale darauflos gedoppelt wird. Da habe ich nun die Auffassung: Ja, soll es denn so herauskommen, dass wir um noch mehr ausländische Arbeitskräfte als die heutigen 377 000 streiten sollen, Herr Bachmann? 400 000 ausländische Arbeitskräfte, davon ein grosser Teil im Kanton Aargau. Wollen Sie das noch erhöhen? Soll die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte immer noch mehr in die Höhe gehen, oder sieht denn die Geschichte nicht so aus, als ob man nicht noch Vernunft annehmen und sagen könnte: „Diese Geschichte läuft uns nicht weg, man kann dies später immer noch tun." Deshalb bin ich dagegen, dass man heute den Kantonen schon 60% gewährt. Ich glaube, vorläufig genügen 50%. Wenn dann die neue Gesetzgebung zur Beratung steht, so kann man sich immer noch darum balgen, ob man 60% geben will. Wenn man aber immer von konjunkturgerechtem Verhalten spricht, so glaube ich, sollte man dieser Parole auch in unserm Ratssaale folgen. Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Odermatt: Nachdem Herr Kollega Steiner für die Kommissionsmehrheit gesprochen hat, möchte ich Sie doch mit einigen ganz kurzen Ausführungen bitten, bei der Überlegung der Frage, ob wir bei unserm Beschluss über die Zuteilung des Reinertrages aus den Treibstoffzöllen an die Kantone verbleiben oder dem Beschluss des Ständerates auf 50% zustimmen wollen, in Argumentation des von Herrn Kollega Ackermann gestellten und begründeten Minderheitsantrages besonders das eine Moment, das abstimmungspolitische, nicht ausser acht zu lassen. Dieses abstimmungspolitische Moment dürfte allein schon genügen, uns dazu zu bringen, beim früheren Beschluss zu verbleiben, bei der beschlossenen Zuteilung von 60% an die Kantone. Die Kantone sind mit ihren enormen Strassenbauten finanziell in höchstem Masse in Anspruch genommen, derart, dass sie nicht in der Lage sind, diese Last ohne weitgehendste Bundeshilfe zu tragen. Eine Verminderung der Bundeshilfe um 10% müsste die Kantone dazu führen, diesen Ausfall selber zu übernehmen, woher aber anders als auf dem Steuerwege durch Mehrbelastung der Steuerzahler. Dieses Moment würde beim Steuerzahler eine Verärgerung bewirken. Ganz sicher würde sich der steuerzahlende Abstimmungsbürger dieses Momentes dann erinnern, wenn er die Abstimmungskarte über die Vorlage in die Hand bekommt. Es würde das bei ihm die Reaktion auslösen, dass er mit einem Nein auf der Stimmkarte zur Urne ginge. Man sagt wohl, dass die Strassenbeiträge später im Nationalstrassenbauartikel und -gesetz neu geregelt würden im Sinne einer Erhöhung. Dieses Moment aber wird anlässlich der Abstimmung über die Finanzvorlage noch gar nicht allgemein bekannt sein. Es steht dies aber auch noch nicht mit 100prozentiger Gewissheit fest, so dass auch hier der Grundssatz von der „Katze im Sack", den Steuerbürger bewegt.

Also, wir schaffen damit, dass wir die Zuteilung auf 50% reduzieren, eine grosse Gegnerschaft gegen die heutige Vorlage. Darum sollten uns schon diese abstimmungspolitischen Überlegungen dazu bringen, dem Minderheitsantrag zu folgen und bei dem von uns gefassten Beschlusse zu verbleiben, das heisst den Zuteilungssatz auf 60% zu belassen.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Gestatten Sie mir nur drei Sätze:

1. Herr Glasson und ich haben versucht, Ihnen auch hier ein genaues Abbild der Meinungsbildung der Kommission zu geben.

2. Ich glaube, man kann in dieser Frage in guten Treuen verschiedener Meinung sein.

3. Im Interesse der Zeitökonomie verzichte ich auf eine nähere Verteidigung des Standpunktes der Referenten, sondern darf es wohl dem Herrn Bundespräsidenten überlassen, für uns „im Armenrecht" zu plädieren. (Heiterkeit.)

Bundespräsident **Streuli:** Vorerst möchte ich den Herren Referenten und dann auch Herrn Nationalrat Steiner danken, dass sie mich in dem Ansturm dieser merkwürdig schillernden Minderheit nicht ganz allein gelassen haben.

Bevor ich auf die Frage des Benzinzollanteils eintrete, möchte ich Herrn Nationalrat Pini antworten. Er hat auf ein Schreiben der Finanzdirektorenkonferenz Bezug genommen und wünscht von mir eine präzise und verbindliche Antwort. Ich möchte ihm diese Antwort nicht so ganz präzis und auch nicht so ganz verbindlich geben, aber ich möchte ihm das sagen, was heute meine Überzeugung ist: Es geht um den Ausbau, nicht um eine Kürzung des Finanzausgleichs. Für das Studium der Frage, wie der Finanzausgleich gehandhabt werden soll, ist

eine Kommission am Werke, präsidiert von Ihrem Ratsmitglied Herrn Nationalrat Renold. Ich habe Herrn Nationalrat Renold gebeten, mir einen vorläufigen Zwischenbericht zu erstatten. Er hat dies in freundlicher Weise getan. Aus diesem Zwischenbericht kann ich Ihnen mitteilen, dass die Arbeiten dieser Kommission noch nicht abgeschlossen sind und dass daher die von mir zu Ihren Handen gestellten Fragen auch noch nicht abschliessend beantwortet werden können. Sicher ist aber, dass diese Kommission die Frage des Finanzausgleichs in ihrem ganzen Umfange gründlich behandeln wird. Eine erste Feststellung hat die Kommission schon gemacht, nämlich die, dass der Wehrsteuerertrag pro Kopf der Bevölkerung auch weiterhin das Hauptelement für die Bemessung der Finanzkraft wird bleiben müssen. Durch Berücksichtigung weiterer Faktoren soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Finanzkraft ein umfassenderer Begriff ist als die Steuerkraft. Für die Verteilung des Wehrsteuersechstels gemäss dieser Vorlage stimmt die Kommission vorläufig einigen Grundsätzen zu: Der zur Verfügung stehende Betrag von schätzungsweise 14 Millionen soll nicht nach einem einzigen Schlüssel verteilt werden. Ein Teil dieses Betrages soll vorweg für die finanziell schwächeren Kantone reserviert werden und der andere Teil soll auf alle Kantone, unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft verteilt werden.

Damit können sie natürlich noch nicht sehr viel anstellen. Ich möchte daher von mir aus, als Antwort auf die Frage von Herrn Nationalrat Pini, das Nachfolgende sagen: Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Frage des Finanzausgleichs sich in ihrer Totalität stellt und dass der Finanzausgleich zugunsten der finanzschwachen Kantone verstärkt, in keiner Weise etwa abgeschwächt werden soll. Das ist das Wesentliche. Ich hoffe, dass Herr Nationalrat Pini damit für einmal zufrieden sein kann.

Zu dieser Vorlage zurück: Es geht darum, vorerst einmal einen Fremdkörper aus der Vorlage zu beseitigen. Ich bitte Sie darum, mitzuhelfen. Zum voraus möchte ich erklären, was ich schon in der Kommission gesagt habe: Es geht mir hier nicht um eine finanziell mehr oder minder grosse Leistung. Der Bundesrat hat sich entschlossen, in den Strassenverfassungsartikeln den Benzinzollanteil zugunsten des Strassenbaus auf 60% zu erhöhen. Mit den 23 Millionen, die hier im Spiel stehen, muss der Chef des Finanz- und Zolldepartementes als Ausgabe somit rechnen, sobald die Strassenartikel in Kraft sind.

Zuerst noch einige Bemerkungen zu den gefallenen Voten: Es liegt mir fern, meinerseits auf alle diese Fragen einzutreten, ich kann aber einige Bemerkungen nicht unwidersprochen lassen.

Herr Nationalrat Bachmann sagte, ich möchte mich doch mit der gleichen Liebe und Anhänglichkeit wie in andern Fällen der Meinung der Finanzdirektoren anschliessen. Das kann ich leider diesmal nicht, und zwar aus guten Gründen, wie Sie noch sehen werden. Herr Nationalrat Bachmann hat sehr Interessantes vorgebracht; er sagte: Mit der Annahme der neuen Strassenverkehrsartikel, die Ihnen bereits unterbreitet sind, werden die Kantone weniger Mittel als bisher für den Ausbau der Strassen, sagen wir zweiter und dritter Klasse, erhalten. Deswegen will Herr Nationalrat Bachmann bei dieser Vorlage 10% mehr für die Kantone. Dem darf das Parlament in keiner Weise zustimmen. Darüber, wie die 60%, die der Bund bereit ist, für den Strassenbau auszurichten, eingesetzt werden sollen, können wir nicht hier reden, sondern darüber ist bei den Strassenartikeln zu entscheiden.

Herr Nationalrat Bachmann sagte weiter, er wolle sich wegen dem Fahrplan, der für die Behandlung der Strassenartikel optimistisch angenommen sei, nicht auf Äusserungen von mir berufen. Offenbar meint er die Äusserungen zum Beispiel im Automobilsalon. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur feststellen, dass ich mich bei meinen Äusserungen, die ich öffentlich gemacht habe, ausdrücklich behaften lasse. Aber ich habe mich nie gegen den Ausbau unseres Strassennetzes ausgesprochen, denn dieser ist zweifellos nötig. Aber wie und in welchem Tempo der Ausbau stattfinden soll, soll nicht hier durch die Erhöhung dieses Beitrages, sondern das soll bei der Behandlung der Strassenartikel bestimmt werden.

Herr Nationalrat Ackermann hat einen Brief des luzernischen Baudirektors zitiert, wonach ein Strassenbeitrag vom Departement des Innern oder vom Oberbauinspektorat nicht mehr bewilligt wurde, weil keine Mittel mehr vorhanden seien. Das ist nicht richtig. Das Departement des Innern hat sich zu Recht geweigert, jetzt noch den Ausbau einer Hauptstrasse zu subventionieren, die später durch eine Autobahn ersetzt werden soll. Dieses Vorgehen ist durchaus logisch. Auch die Strassenplanungskommission, die nun systematisch den Ausbau der Strassen veranlassen will, wird das als richtig erachten müssen.

Herr Nationalrat Brawand hat etwas ausgeführt, das mir neu ist. Er hat kalt und kühn behauptet, dass der Ausbau des Strassennetzes eigentlich eine Aufgabe des Bundes sei. Nach Verfassung und Gesetzgebung ist das Umgekehrte richtig. Bau und Unterhalt der Strassen sind rechtlich und auch historisch gesehen, eine ureigentliche Aufgabe der Kantone. Nur weil diese Aufgabe grösser geworden ist, ist der Bund auch angetreten und hat mitgeholfen. Aber das Prinzip wollen wir nicht umkehren, sonst kehren wir es gerade ganz um und übertragen diese Aufgabe dem Bund; das hätte aber nicht bei der Finanzordnung, sondern bei der Beratung der Strassenverkehrsartikel zu geschenen.

Sodann hat Herr Nationalrat Brawand bemerkt, man sollte hier das gleiche tun, was bei den Strassenverkehrsartikeln beabsichtigt ist, nämlich hier wie dort 60% Bundesleistungen ausrichten; das allein sei klar und eindeutig, das Volk würde den Unterschied nicht mehr begreifen. Was wir Ihnen beantragen, ist sicher auch klar: Der bestehende Zustand soll unverändert so weiterbleiben, bis durch Verfassung und Gesetz eine neue Lösung geschaffen ist. Das ist klar und einfach. Der Bundesrat hat gute Gründe, diesen Antrag zu vertreten.

Ich kann einfach nicht verstehen, welche Gründe man hat, um bei dieser Vorlage nicht beim bisherigen Zustande zu bleiben, also die andere Vorlage zu präjudizieren, etwas zu schaffen, das gar nicht zur Bundesfinanzordnung gehört.

Ich sagte Ihnen vorher, der Bundesrat sei bereit, in Zukunft 60% statt 50% für Strassenbau einzu-

setzen. Aber diese Erhöhung um 10%, wie Sie sie aus der Botschaft zum Strassenartikel gesehen haben, nur deswegen, weil man den künftigen Ausbau der Nationalstrassen grundsätzlich fördern will, grundsätzlich etwas Neues schaffen will. Ohne dieses grundsätzlich Neue, Ausbau der Nationalstrassen (wie sie nachher heissen sollen), könnte gar keine Rede davon sein, dass der Bund 10% mehr leisten würde. Die Erhöhung ist somit an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wir werden den Kantonen nicht einfach 10% mehr geben, sondern diese 10% (zusammen also 60%) werden nach ganz bestimmten Grundsätzen für ein ganz bestimmtes Programm ausgerichtet werden. Dieses Programm können wir aber hier noch nicht aufstellen. Aus diesem Grunde allein schon ist es jedenfalls nicht notwendig und nicht zweckmässig, wenn Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen. Wenn die Erhöhung schon in der Finanzordnung vorgenommen würde, und zwar eine voraussetzungslose Erhöhung, wer hätte dann noch in den Kantonen Interesse an der Annahme der Strassenartikel?

Die Kantone würden dann 60% erhalten, ohne sich vom Bund etwas über die Verwendung dieses Beitrages dreinreden lassen zu müssen. Sie könnten besser nach eigenem Gutdünken bauen, aber das wäre ein Irrtum. Die Nationalstrassen könnten gar nicht begonnen werden nur gestützt auf die Finanzordnung. Wir können gar kein langfristiges Programm für den Nationalstrassenbau aufstellen nur gestützt auf die Bundesfinanzordnung. Wir müssen Grundsätze haben. Diese können nur im speziellen Strassenbauartikel aufgestellt werden. Die Baudirektoren, denen an der Erstellung der Nationalstrassen gelegen ist, wollen denn auch bewusst den Strassenbau separat ordnen, und zwar in den Strassenartikeln, nicht bei der Bundesfinanzordnung. Eine Delegation der Baudirektoren hat in einer Aussprache mit Herrn Bundesrat Etter und dem Sprechenden eingesehen, dass auch sie wahrscheinlich am Schlusse besser fahren werden, wenn nicht bei der Bundesfinanzordnung die ganze Frage präjudiziert wird. Dann können sie nämlich mit diesen 60% ihren Stimmberechtigten etwas bieten. Ich denke, das gleiche Motiv sollte auch für die Herren Finanzdirektoren schlüssig sein, sofern auch sie an den Bau von Hauptstrassen denken und nicht bloss an den Bezug von vermehrten Subventionen.

Was könnte aber mit der Aufnahme der 60% in diese Vorlage erreicht werden? Rein nichts, weder materiell noch zeitlich. Über die materielle Seite habe ich schon gesprochen. Aber über den zeitlichen Ablauf muss ich noch sprechen. Die Strassenartikel liegen heute schon vor dem Ständerat. Der Ständerat soll sie, ich glaube nächste Woche, in Angriff nehmen. Ich denke, er wird sie auch in dieser Session verabschieden. Sie haben also die Möglichkeit, jene Vorlage in der Märzsession zu behandeln und sie eventuell auch zu verabschieden. Es wird also im Laufe des nächsten Jahres eine Volksabstimmung stattfinden, und die Ausführungsbestimmungen oder ein allgemein verbindlicher Bundesbeschluss, der dann noch notwendig ist, können erlassen werden. Die 60% werden somit ab 1. Januar 1959 ausgerichtet werden können, also auf den genau gleichen Tag, an dem diese Ordnung auch in Kraft treten soll. Sie haben mit der Heraufsetzung des Beitrages auf 60% daher zeitlich nicht das Geringste gewonnen. Sie fahren nur gleichzeitig auf zwei Geleisen, aber auch auf zwei verschiedenen Ebenen.

Ein letztes Argument, ein für mich wichtiges Argument. Es ist gesagt worden, vor allem von Herrn Piot, dass wenn wir hier den Kantonen eine Mehrleistung bewilligen wollten, so könnte das im Welschland dieser Vorlage mehr Freunde bringen. Das ist denkbar. Ich zweifle nicht daran, dass das, was Herr Piot gesagt hat, besonders für einen Teil der welschen Schweiz zutreffen mag. Aber ich muss Ihnen sagen, dass die Bestimmung, die 10% mehr für den Strassenbau aufwenden will, dieser Vorlage auch neue Gegner bringen wird. Ich glaube, es haben nun auch die Baudirektoren gemerkt, dass nicht alle unsere Eidgenossen restlos für den sofortigen Bau der Autobahnen und für den Ausbau des Strassennetzes sind. Es gibt auch Gegner eines solchen Ausbaues. Dann kanalisiert man diese Gegner auf diese Vorlage. Das ist vorhin ganz deutlich in der Diskussion zweimal zum Ausdrucke gekommen. Ich möchte sagen, schliesslich sollte auch denjenigen, die den Strassenbau fördern wollen, klar sein, dass bei der Verwerfung der Finanzvorlage ab 1. Januar 1959 nicht 60%, aber auch nicht einmal mehr 50%, ausgerichtet werden. Die Kantone würden in diesem Falle vorerst einmal gar keine Anteile mehr erhalten. Deshalb sollte man wirklich glauben, man sollte diesem Bundesbeitrag von 50% zustimmen, damit wenigstens diese 50% gesichert sind.

Herr Ackermann sagte, es sei nicht so sicher, dass die Strassenartikel vom Volke so ohne weiteres angenommen werden. Dieses Argument ist in dem von Herrn Ackermann verlesenen Brief des Herrn Baudirektors von Luzern ebenfalls zum Ausdruck gekommen. Warum diese Zweifel? Weil man offenbar eine Opposition gegen den Ausbau des Strassennetzes erwartet. Diese Opposition, die man befürchtet, soll nun auch noch auf die heutige Vorlage gelenkt werden, und zwar ohne Not und ohne Grund. Hier hat sich Herr Nationalrat Ackermann in einen merkwürdigen logischen Widerspruch verwickelt. Er hat Bedenken wegen der Annahme der Strassenartikel und deswegen will er diese Vorlage belasten.

Das ist ein Widerspruch. Das ist nicht klug.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zustimmen zu wollen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	67 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	90 Stimmen

Präsident: Die Differenzen über die Finanzordnung sind damit erledigt.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	IV
Session Session Sessione	Wintersession Session d'hiver Sessione invernale
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	05
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	06.12.1957
Seite Page Pagina	921-930
Ref. No	20 036 426

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

7440. Krankenkassen. Zusätzliche Beiträge
Caisses maladie. Subsides supplémentaires

Siehe Seite 857 hiervor – Voir page 857 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 13. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 13 décembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 134 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7434. Nutz- und Zuchtvieh. Absatzförderung
Placement du bétail de rente et d'élevage. Encouragement

Siehe Seite 952 hiervor – Voir page 952 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 4 décembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 141 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

7436. Weinbau- und Weinfachschulen. Zusätzlicher Bundesbeitrag
Ecoles de viticulture et d'œnologie. Subvention supplémentaire

Siehe Seite 843 hiervor – Voir page 843 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 4 décembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 141 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 17. Dezember 1957
Séance du 17 décembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 921 hiervor – Voir page 921 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 11 décembre 1957

Differenzen – Divergences

Weiterführung der Couponsteuer

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, lit. a

Abschnitt II
Art. 6bis, Abs. 1

Abschnitt III
Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Eder, Clottu, Duft, Meyer-Zürich)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Maintien du droit sur les coupons

Chapitre I
Art. 41bis, alinéa premier, lettre a

Chapitre II
Art. 6bis, alinéa premier

Chapitre III
Al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Eder, Clottu, Duft, Meyer-Zurich)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Präsident: Es ist Ihnen eine Reihe von Dokumenten ausgeteilt worden:

Erstes Dokument, datiert vom 13. Dezember: Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, Stand der Differenzbereinigung vom 12. Dezember 1957.

Zweites Dokument, datiert vom 16. Dezember: Neue Redaktion von Artikel 41ter, ein einziger Absatz an Stelle der bisherigen Absätze 5 und 6, ein Text der Mehrheit und ein Text der Minderheit der Kommission.

Drittes Dokument, datiert vom 16. Dezember: Wehrsteuer der natürlichen Personen, Beginn der Steuerpflicht.

Viertes Dokument: Übersicht der Differenzenbereinigung, Reihenfolge der Artikel, links die Sachgebiete, Mitte die Dauerordnung und rechts Übergangsordnung.

Wir gehen über zur Bereinigung der einzelnen Differenzen.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Wir beginnen heute die zweite Runde der Differenzenbereinigung. Bereits hat das Adventslicht seine ersten zarten Wirkungen entfaltet und folgende Differenzen besiegt:

1. Beim Benzinzollanteil der Kantone hat der Ständerat unserem Vorschlag auf 60% zugestimmt.

2. Die Freiliste bei der Warenumsatzsteuer ist endgültig geordnet, indem der Ständerat eingewilligt hat, die Seifen und Waschmittel sowie die Bücher ohne Einschränkung zu befreien.

3. Der Ständerat hat unsern Vorschlag, die Biersteuer unter die befristeten Steuern einzureihen, akzeptiert.

4. Es besteht nun Einigkeit darüber, bei der Verrechnungssteuer den steuerfreien Zinsbetrag auf Spar- und Depositenheften, die auf den Namen lauten, auf 40 Franken zu erhöhen. Das hat, nebenbei bemerkt, einen Ausfall von jährlich 8 Millionen Franken für den Bund zur Folge.

In zwei weiteren Punkten ist eine Verständigung angebahnt, aber noch nicht vollendet. Einmal ist bei der Wehrsteuer natürlicher Personen eine Einigung erzielt worden über das Tarifmaximum, das nun 8% beträgt, und über den Tarifverlauf; dagegen ist der Beginn der Steuerpflicht nach wie vor strittig.

Endlich hat man sich auch gefunden beim Grundsatz der Variabilität, nicht dagegen in bezug auf einzelne Fragen über deren Ausgestaltung.

Jetzt bestehen noch weitere sieben Differenzen. Dem Willen zur Verständigung steht also noch ein weites Anwendungsgebiet offen.

Der gewichtigste Meinungsunterschied besteht nach wie vor bei der Couponabgabe. Der Ständerat hat in der Herbstsession mit 31 : 7 Stimmen deren Abschaffung beschlossen. Am letzten Mittwoch hat er diesen Entscheid neuerdings bestätigt, wenn auch mit dem verbesserten Stimmenverhältnis von 23 : 13. Unser Rat hat mit 114 : 49 Stimmen seinen früheren Beschluss bekräftigt, die Couponsteuer mit dem von 5% auf 3% reduzierten Satz beizubehalten. Die Gründe, die dafür sprechen, haben ich das letzte Mal vor Ihnen ausgebreitet. Heute bitte ich Sie nur noch um eines: Sehen Sie sich die Ihnen ausgeteilte Tabelle an. Da werden Sie nicht ohne ein gewisses Unbehagen konstatieren, dass mit dem Verzicht auf die Couponabgabe die Tilgungsquote auf ganze 104 Millionen absinken würde. Dieser schäbige Rest ist ein zu schwacher Puffer zum Auffangen von Rückschlägen und völlig ungenügend für die Schuldentilgung. Denken Sie bitte auch an die zusätzlichen Ausgaben, die dem Bunde auf dem Gebiete der Landesverteidigung, der Sozialpolitik und der Atomenergie bevorstehen.

Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen unsere Kommission mit 14 : 6 Stimmen Festhalten an Ihrem früheren Beschluss.

Abstimmungstechnisch bilden die Differenzen bei Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, bei Artikel 6bis, Absatz 1, und bei Ziffer III, Absatz zwei, ein Ganzes. Über diese drei Bestimmungen sollte deshalb gesamthaft abgestimmt werden.

Falls Sie dem Antrag der Kommission, die Couponabgabe beizubehalten, zustimmen, so ist anschliessend noch über die Höhe des Abgabesatzes Beschuss zu fassen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Des treize divergences existant entre nos deux Conseils sur l'objet en discussion – le nouveau régime financier de la Confédération – six ont été définitivement liquidées, ce sont:

1. L'impôt sur la bière. La proposition de compromis de notre Conseil de placer cet impôt dans le catalogue des impôts à durée déterminée a été acceptée par le Conseil des Etats.

2. En matière d'impôt de défense nationale sur les personnes physiques, il y a accord sur le tarif maximum ainsi que sur la progression du tarif. En revanche, il n'y a pas encore d'accord sur le début de l'assujettissement.

3. Le principe de la variabilité n'est plus contesté, certains points de sa structure l'étant, en revanche, encore.

4. En matière d'impôt anticipé, le Conseil des Etats a été d'accord d'adhérer à la décision du Conseil national qui a porté à 40 fr. pour les carnets nominatifs d'épargne ou de dépôt le montant des intérêts exonérés d'impôt.

5. La liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôt est définitivement mise au point, le Conseil des Etats ayant adhéré à la décision du Conseil national libérant aussi de l'impôt sur le chiffre d'affaires sans restrictions, les savons, les produits de lessive et les livres.

6. Enfin, en ce qui concerne la part du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs qui doit être versée aux cantons, le Conseil des Etats s'est rallié au taux de 60% décidé par notre Conseil alors que, comme vous le savez, il voulait d'abord s'en tenir au taux de 50% prévu par le Conseil fédéral.

Il reste donc sept divergences à liquider entre nos deux Conseils.

La première divergence que nous abordons est certainement la plus importante, c'est celle du droit de timbre sur les coupons. Faut-il maintenir ou supprimer cet impôt? Vous vous souvenez que notre Conseil a décidé très clairement de maintenir cet impôt. Ses décisions ont été prises par 110 voix contre 36 au cours de la session d'été et par 114 voix contre 49 il y a quinze jours. En revanche, le Conseil des Etats a décidé également à une forte majorité de supprimer ce droit par 31 voix contre 7, lors de la session d'automne, et par 23 voix contre 13 la semaine dernière.

Votre commission est convaincue, dans sa majorité, que la perte de recettes résultant de la suppression du droit sur les coupons ne saurait être imposée à la Confédération ou devrait trouver une compensation dans l'impôt fédéral direct. Dans les délibérations qui ont eu lieu jusqu'ici sur le nouveau régime financier, on a rappelé déjà à plusieurs reprises les tâches supplémentaires qui attendent la Confédération en matière de défense militaire, dans le domaine social et aussi en matière d'énergie atomique.

D'autre part, il faut relever à nouveau que le projet apporte aux contribuables des allégements importants. En matière de droit sur les coupons, ce qui est en question, c'est surtout la charge imposée à la fortune en titres. Or, avec la suppression de l'impôt complémentaire sur la fortune, avec la réduction sensible de l'impôt pour la défense nationale sur le revenu et avec l'abaissement de 5% à 3% du taux du droit sur les coupons, comme l'a déjà décidé ce Conseil, les personnes qui ont de la fortune jouissent aussi de dégrèvements notables.

L'opposition au droit sur les coupons est donc, de l'avis de la majorité de la commission, difficilement compréhensible, non seulement si l'on considère les besoins financiers de la Confédération mais également si l'on se rend compte des allégements fiscaux importants qu'accorde le projet. Ajoutons au surplus que par la suppression de cet impôt, les cantons perdraient également une source de recettes qui a été fixée à 11 millions.

Dès lors, votre commission vous propose par 14 voix contre 6 de maintenir votre décision de conserver le droit de timbre sur les coupons. Du point de vue de la technique législative, les divergences qui affectent l'article 41*bis*, premier alinéa, lettre *a*, dont nous discutons maintenant, l'article 6*bis*, premier alinéa, et le chiffre III, 2e alinéa, forment un tout. Il faudrait donc voter sur ces trois dispositions à la fois.

Si vous maintenez le droit sur les coupons, conformément à la proposition de votre commission, il y aurait lieu de décider ensuite le taux de ce droit.

Une proposition de la minorité défendue par MM. Eder, Clottu, Duft et Meyer-Zurich tend à adhérer sur ce point à la décision du Conseil des Etats. Nous vous prions de rejeter cette proposition et, comme je viens de le dire, d'adopter celle de la majorité de la commission, par conséquent de vous en tenir à votre décision antérieure.

Eder, Berichterstatter der Minderheit: Gestatten Sie mir, dass ich in aller Kürze den Antrag der Minderheit hier begründe, der Ihnen vorschlägt, dem Ständerat zuzustimmen.

Wir haben darüber schon wiederholt diskutiert, so dass ich mich auf einige wesentliche Punkte beschränken muss. Ich erinnere bloss daran, dass es sich nicht nur darum handeln kann, ob nun gerade die Couponsteuer fällt oder beizubehalten ist. In den Rahmen der Gesamtbeurteilung gestellt, muss aber doch immerhin darauf aufmerksam gemacht werden, dass ursprünglich doch die Meinung bestand bei denen, die an der Wehrsteuer nicht besondere Freude haben, man sollte sie auf acht Jahre befristen. Diese sind dann schachmatt gesetzt worden mit der Verständigungslösung auf zehn Jahre. Ursprünglich war auch die Rede davon, dass die kantonalen und Gemeindesteuern abgezogen werden dürfen, um in dieser Form auf die Kantone und auf die kantonalen Bedürfnisse etwas besser sichtbar Rücksicht zu nehmen. Die Abzugsberechtigung der kantonalen Steuern ist von der Mehrheit inzwischen auch abgelehnt worden.

Nun bleibt noch ein letztes Anliegen, das zur Diskussion steht: Der Rückzug des Bundes aus der Belastung des Vermögens. Ich glaube, dass man darüber in aller Ruhe reden sollte. Ich hätte es besser verstanden, wenn eine Mehrheit des Rates dem Ständerat zustimmen würde, in der Meinung, dass damit vielleicht eine gewisse Verständigung auch mit denjenigen Kreisen gefunden werden könnte, die sich mit einer dauernden Bundessteuer auf Einkommen und Vermögen nicht ohne weiteres abfinden können.

Der Kommissionsreferent hat darauf aufmerksam gemacht, welche katastrophalen Folgen das finanziell haben könnte. Ich glaube, man sollte hier doch nicht dramatisieren. Der Nettoverlust beträgt, wenn Sie dem Antrag der Minderheit beipflichten, 30 Millionen Franken. Das macht 1,5% von 2 Milliarden aus. Wir haben es mit einem Umsatz von zirka 2 Milliarden zu tun. Ich glaube, es ist nun doch masslos übertrieben zu erklären, gerade diese 30 Millionen hinderten uns, die Militärausgaben zu finanzieren oder für soziale Zwecke die erforderlichen Vorkehren zu treffen. Selbstverständlich müssen auch diese 30 Millionen berücksichtigt werden. Aber sie können nicht ausschlaggebend sein, nachdem wir da und dort auf allen Gebieten etwas grosszügiger waren.

In der Presse und anderswo ist behauptet worden, die bisherige Stellungnahme der Ratsminderheit beruhe auf einem gewissen Druck der Finanzdirektoren. Ich möchte diesem Märchen auch hier in aller Offenheit begegnen. Ich habe nicht beobachtet, dass die Finanzdirektoren auf unsere Abstimmung in der Kommission oder hier im Rate einen massgebenden Einfluss genommen hätten. Irgendein Druck von dieser Seite ist nicht ausgeübt worden, sondern das war die Stellungnahme der einzelnen Gruppen in unserem Rate, aber nicht etwa die der Finanzdirektoren. Es gab solche, die dafür waren und solche, die dagegen waren. Ich glaube auch nicht, dass Herr Schaller erklärt hat, er spreche im Namen der Finanzdirektoren, wenn er sage, dass die Couponsteuer beibehalten werden müsse, sondern er hat offenbar im Einverständnis mit seiner Gruppe gesprochen. Zum Schlusse möchte ich Ihnen, ohne Sie lange hinhalten zu wollen, eines zu bedenken geben: Wir waren immer der Meinung, man sollte darnach trachten, dass die Erfassung des Vermögens und des Einkommens aller Steuerpflichtigen etwas sorgfältiger geschehen würde. Dieser Tendenz dient nun die Verrechnungssteuer. Sie betrug bis anhin 25%, hat sich in dem Sinne sicher nicht schlecht bewährt, dass viel Vermögen, das früher der Besteuerungg hinterzogen wurde, nun versteuert wird. Wiederholt ist in unserem Rat auch in den Fachkommissionen und anderswo darüber gesprochen worden, ob man die Verrechnungssteuer nicht auf 30% erhöhen könnte. Das Finanzdepartement, die Nationalbank und andere Instanzen haben dann erklärt, das ginge zu weit, man habe zusammen mit den 5% Couponsteuer schon 30%; ein Mehr übertreffe die Belastungen speziell in den Vereinigten Staaten von Amerika, und das müsste zur Folge haben, dass ausländisches Kapital, das bei uns angelegt ist – und auf das wir gerade im jetzigen Moment zum Teil angewiesen sind –, zurückgezogen würde. Mit andern Worten, man glaubte, man sollte nicht über 30% gehen. Wenn Sie der Minderheit beipflichten könnten, dass man auf die Couponsteuer als Dauerlösung verzichten würde, ist jedermann damit einverstanden,

dass die Verrechnungssteuer auf 30% erhöht wird. Damit hätten wir eine Verrechnungssteuer, die höchstwahrscheinlich zur Folge hätte, dass der eine oder andere Steuerpflichtige im Inland in sich ginge und vielleicht dann doch vorziehen würde, seine Vermögenswerte zu deklarieren. Damit hätten wir allerdings einen weiteren Ausfall bei der Verrechnungssteuer. Aber wir hätten den Vorteil, dass wir im Kanton und in der Gemeinde und auch bei der Wehrsteuer diese Kapitalien und ihren Ertrag erfassen könnten.

Aus all diesen Überlegungen gestatte ich mir, Ihnen im Namen der Minderheit der Kommission, wie Sie es auf der Fahne vorfinden, zu beantragen, in diesem Punkte dem Ständerat zuzustimmen, was, wie vorhin schon festgestellt worden ist, zur Folge hat, dass Sie dann auch der Erhöhung der Verrechnungssteuer usw. zustimmen würden. Lehnen Sie aber den Antrag ab, fallen auch alle andern Anträge, die Sie in der Fahne gefunden haben, dahin.

Schaller: Es liegt in der Natur der Dinge, dass in diesem Stadium der Differenzenbereinigung für den Antrag auf Aufhebung der Couponsteuer keine neuen überzeugenden Begründungen mehr gegeben werden können. Ich will unter diesen Umständen auch darauf verzichten, die bisher angeführten Gründe auf Aufrechterhaltung der Couponsteuer mit dem neuen Satz des Nationalrates noch einmal anzuführen. Ich möchte nur feststellen, dass in der Differenzenbereinigung zwischen Nationalrat und Ständerat der Versuch nicht gelungen ist, eine bessere Lösung für den Ersatz der Couponsteuer zu finden. Die Verrechnungssteuer ist ein schlechter Ersatz, dies schon für den Bund. Aber einen ganz unakzeptablen Ersatz für den Kantonsanteil an der Couponsteuern bedeutet die 10prozentige Beteiligung der Kantone an der Verrechnungssteuer. Die andere Ausgleichsmöglichkeit, die angetönt wurde, nämlich den Ausgleich auf dem Tarif der Wehrsteuer, wollen die Befürworter der Aufhebung der Couponsteuer selbst nicht.

Ich möchte aber doch auf eine Folge aufmerksam machen, die eintreten würde, wenn im Verlaufe der Differenzenbereinigung doch eine Mehrheit auf Aufhebung der Couponsteuer zustande kommen sollte, was ich nicht hoffe. Mit der Streichung der Couponsteuer aus der Bundesverfassung ist diese Steuer noch nicht liquidiert, sondern die Kompetenz zur Erhebung ginge einfach vom Bund wieder auf die Kantone zurück. Diese werden nachher wieder befugt sein, Couponsteuern einzuführen. Nun kann man sagen, die Kantone würden kaum daran denken, so etwas zu tun. Aber gerade bei den wesentlichen Veränderungen des Wehrsteuertarifs und bei der heutigen finanziellen Lage verschiedener Kantone könnte doch die Versuchung bei einzelnen Kantonen schon bald sehr gross werden, die Couponsteuer als neue Steuerquelle für die Kantone einzuführen. Vielleicht würde die Versuchung weniger gross sein in den Kantonen mit ganz eindeutigen politischen Machtverhältnissen, aber in Kantonen mit, sagen wir einmal, labiler Kräfteverteilung könnte die Versuchung doch sehr rasch kommen und sehr gross werden. Welches wäre die Folge eines solchen Zustandes? Es entstünde eine weitere unheilvolle Zersplitterung der Steuerverhältnisse in der ganzen Schweiz. Ich will das Wort „Chaotisierung" nicht gebrauchen. Sie alle wissen, was diese Zersplitterung schon heute an Schaden stiftet und wie unerfreulich es ist, 25 verschiedene Steuergesetze zu haben und die Kantone in finanzstarke, mittelschwache, schwache usw. aufteilen zu müssen. Ich glaube, wir sollten unbedingt verhindern, dass die Zersplitterung im schweizerischen Steuerwesen noch grösser wird, und daher empfehle ich Ihnen dringend, an der Couponsteuer mit 3% festzuhalten.

Bundespräsident **Streuli:** Zuerst möchte ich Ihnen sagen, dass ich mich bei diesem Differenzenbereinigungsverfahren nicht mehr stark an der Diskussion zu beteiligen gedenke. Ich möchte Sie bitten, das nicht falsch zu verstehen und nicht etwa als désintéressement auszulegen; das wäre tatsächlich ein Fehlschluss. Aber einmal ist von mir zu dieser Sache so ziemlich alles gesagt worden, was gesagt werden kann, und zweitens glaube ich, ist es vor allem Sache der Räte, sich zu finden, um zu einer Verständigungslösung zu gelangen.

Deswegen nur ganz kurz einige Worte zur Couponabgabe. Ich möchte Sie meinerseits bitten, aus all den Gründen, die erwähnt worden sind, der Couponabgabe Ihre Zustimmung zu geben.

Herr Nationalrat Schaller hat vorhin ein neues Argument vorgebracht. Wenn Sie auf die Couponabgabe verzichten und den Kantonen gleichzeitig die Kompetenz geben, eine Couponsteuer zu erheben, so glaube ich, dass es sehr wohl möglich sein könnte, dass gewisse Kantone (Basel, Genf, Zürich, Aargau) sich verständigen könnten und dann eventuell sehr bald kantonale Couponsteuergesetze erlassen würden, für den Fall, dass sie sich Mittel beschaffen müssen. Ich bitte Sie also, der Couponabgabe zustimmen zu wollen.

Präsident: Wir haben folgende Situation. Wir können in einer Abstimmung erledigen: Den Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, die Ziffer III, Absatz 2, und den Artikel 6bis, Absatz 1.

Wer der Couponsteuer zustimmt, nimmt die Fassung des Nationalrates an. Wer die Couponsteuer ablehnt, würde die Fassung des Ständerates annehmen.

Wenn Sie Festhalten am Beschluss des Nationalrates beschliessen, ist über den Satz in Artikel 7, Absatz 1, Litera a, Beschluss zu fassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
(Festhalten an der Couponsteuer) 119 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit
(Streichung der Couponsteuer) 30 Stimmen

Satz der Couponsteuer

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, lit. a
Antrag der Kommission
Mehrheit

Festhalten.

Minderheit
(Eder, Clottu, Duft, Meyer-Zürich)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Taux du droit sur les coupons
Chapitre II
Art. 7, alinéa premier, lettre a

Proposition de la commission
Majorité
Maintenir.
Minorité
(Eder, Clottu, Duft, Meyer-Zurich)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter: Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, am Beschlusse, den Couponsteuerabgabesatz von 5% auf 3% herabzusetzen, festzuhalten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass sich unser Rat schon in der Sommersession für die Satzreduktion von 5% auf 3% ausgesprochen hat. Es darf auch damit gerechnet werden, dass der Ständerat für den Fall, dass er nunmehr der Beibehaltung der Couponabgabe zustimmt, mit dem auf 3% ermässigten Satz einverstanden sein wird, sodass aldann keine neue Differenz entsteht.

M. **Glasson,** rapporteur: Maintenant que le Conseil national a décidé de maintenir le droit de timbre sur les coupons, il s'agit de se prononcer sur le taux de ce droit, suivant l'article 7, alinéa premier, lettre *a*.

Votre commission, pour les raisons qui ont déjà été exposées ici, vous propose à l'unanimité de maintenir votre décision antérieure, réduisant de 5% à 3% le taux du droit sur les coupons.

Präsident: Der Antrag der Minderheit ist durch die vorherige Abstimmung hinfällig geworden, also ist keine Abstimmung nötig. Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission zu. Sie haben damit beschlossen, für den Fall der Beibehaltung der Couponsteuer den Satz auf 3% (anstatt 5%) herabzusetzen. Das bedeutet, dass die Verrechnungssteuer von 25% auf 27% erhöht wird.

Angenommen – Adopté

Verrechnungssteuer, Satzerhöhung
Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, lit. b, 1. Satz

Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten.
Minderheit
(Eder, Clottu, Duft, Meyer-Zürich)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Impôt anticipé, majoration du taux
Chapitre II
Art. 7, alinéa premier, lettre b, première phrase

Proposition de la commission
Majorité
Maintenir.

Minorité
(Eder, Clottu, Duft, Meyer-Zurich)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter: Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben sich grundsätzlich dafür entschieden, dass der Steuerabzug bei Aktien-, Dividenden- und Obligationenzinsen nach wie vor 30% betragen soll. Ihr Beschluss, an einem Couponabgabesatz von 3% festzuhalten, bewirkt somit zwangsläufig die Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes von 25% auf 27%. Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb, als Folge der vorangegangenen Beschlüsse, am Verrechnungssteuersatz von 27% festzuhalten.

Der Satz von 27% wird weder den Steuerzahlern noch den Banken zusätzliche Mühe verursachen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat nämlich eine Berechnungstabelle ausgearbeitet. Sie ist im Saale in Zirkulation (in jedem einzelnen Sektor ein Exemplar). Diese Tabelle soll den Steuerdeklarationsformularen beigelegt werden. Daraus kann für jeden in Betracht kommenden Zinsbetrag von 1 bis 100 000 Franken der entsprechende Verrechnungssteueranspruch ohne weiteres abgelesen werden. Und wessen Rückerstattungsanspruch die Summe von 100 000 Franken übersteigt, wird diesen wohl kaum persönlich geltend machen.

Ich mache auch gerne Gebrauch von einer Aussage unseres verehrten Kollegen Langenauer, der mir sagte, dass bei den Verrechungssteueransprüchen in Appenzell A.-Rh. 95% falsch ausgefüllt (nicht falsch berechnet) seien, so dass die Steuerverwaltung diese alle korrigieren müsse. Ich glaube, wenn das beim lebhaften Völklein der Aussen-Rhödler vorkommt, so wird es auch in anderen Kantonen noch ziemlich häufig der Fall sein. Die Beilage einer solchen Tabelle bedeutet nichts Neues. Denn bereits heute enthalten die Wegleitungen zur Ausfüllung der Steuererklärungen eine Tabelle für die Berechnung des Rückkaufwertes von Lebensversicherungen.

M. **Glasson,** rapporteur: Le Conseil des Etats, comme notre Conseil, admet en principe que l'impôt à la source doit rester fixé comme auparavant à 30% pour les dividendes d'actions et les intérêts d'obligations. Votre décision de maintenir le taux du droit sur les coupons à 3% doit donc entraîner la majoration de 25% à 27% du taux de l'impôt anticipé, selon l'article 7, alinéa premier, lettre *b*, première phrase.

Votre commission vous propose, comme conséquence des décisions prises, de maintenir à 27% le taux de l'impôt anticipé. Qu'il soit dit une nouvelle fois que ce taux n'offre pas de difficultés insurmontables pour les banques et les autres instituts qui procèdent à son calcul, presque sans exception, à l'aide de machines et de tableaux. Aux contribuables également, le taux de 27% ne causera pas de travail supplémentaire car l'Administration fédérale des contributions a élaboré un tableau de calcul qui sera joint aux formules de déclaration et qui sera de nature à faciliter les calculs. Ce tableau vous a été distribué. Vous pouvez voir que l'on y trouve directement le montant d'impôt anticipé correspondant à chaque montant d'intérêt.

Burgdorfer: Der Sprechende hat in der Kommission zu der Minderheit gehört. Ich bin erstaunt, heute zu vernehmen, dass beide Referenten der Kommission die Behauptung aufstellen, unser Beschluss auf Beibehaltung der Couponsteuer auf der Basis von 3% ziehe zwangsläufig die Verrechnungssteuer zum Satze von 27% nach sich. Ich habe als Vertreter der Minderheit in der Kommission zu einer 30prozentigen Verrechnungssteuer gestimmt, in der Meinung, die Couponsteuer werde fallen.

Wir haben nun heute die Couponsteuer auf 3% statt 5% angesetzt, und ich sehe diese Zwangsläufigkeit der Erhöhung der Verrechnungssteuer nicht mehr ein. Ich stelle den Antrag, die Verrechnungssteuer sei auf 25% zu belassen.

Präsident: Der Antrag der Minderheit ist hinfällig geworden.

Wir haben damit zwei Anträge, den Antrag der Kommission auf 27% und den Antrag Burgdorfer auf 25%.

Hauser, Berichterstatter: Herr Burgdorfer geht bei seinem Antrag offenbar davon aus, dass mit einem Satze von 25% besser gerechnet werden könne als mit 27%; also 25 plus 3, statt 27 plus 3. Da muss ich Ihnen aber sagen, dass es den Banken vor allem um den 30-%-Abzug als Ganzes geht.

Was nun die 27% betrifft, die von den Privaten zu berechnen sind, haben Sie ja die Zahl der verrechnungssteuerpflichtigen Depositen- und Sparhefte ganz wesentlich reduziert. Ich darf Ihnen verraten, dass ich auch hier bei unserer Bank gewisse Recherchen angestellt habe. Dadurch, dass wir den steuerfreien Zinsbetrag von 15 auf 40 Franken erhöht haben, wird (wenigstens bei uns) die Zahl der verrechnungssteuerfreien Sparhefte von 47 auf 60% zunehmen. Das wollte ich nur beifügen zur Abrundung des Bildes, damit Sie „en connaissance de cause" entscheiden können.

M. **Glasson,** rapporteur: Je ne puis que répéter à M. Burgdorfer ce que je viens de dire, c'est que tant le Conseil des Etats que notre Conseil ont toujours été d'accord d'admettre en principe que l'impôt à la source reste fixé comme auparavant à 30%. Par conséquent, si l'on se décide pour 5% en ce qui concerne l'impôt sur les coupons, il faut prévoir le chiffre de 25 pour l'impôt anticipé; si, au contraire, on choisit 3%, il faut se décider pour le chiffre de 27, non pas «zwangsläufig» – je n'ai pas, personnellement, employé un terme aussi fort – mais conformément aux décisions de principe prises jusqu'à maintenant.

Je vous prie par conséquent de bien vouloir repousser la proposition de M. Burgdorfer et de vous en tenir à celle de la commission, c'est-à-dire au taux de 27%.

Präsident: Die Diskussion zu dieser Frage wird nicht weiter benützt. Der Satz von 30% wird nicht mehr aufrecht erhalten. Die Kommission beantragt einen Satz von 27%, Herr Burgdorfer einen solchen von 25%.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (27%) 106 Stimmen
Für den Antrag Burgdorfer (25%) 28 Stimmen

Verrechnungssteuer; Kantonsanteil

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, Lit. b, 2. Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Eder, Clottu, Duft, Meyer-Zürich)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Impôt anticipé; part des cantons

Chapitre premier
Art. 41bis, alinéa premier, lettre b, 2e phrase

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Eder, Clottu, Duft, Meyer-Zurich)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Präsident: Es ist nun noch die Frage der Kantonsanteile zu entscheiden. Hält die Minderheit an ihrem Antrag fest, nachdem die Couponsteuer bleibt? Das ist nicht der Fall. Damit besteht hier keine Differenz mehr. Die Mehrheit beantragt Festhalten am ursprünglichen Beschluss unseres Rates. Über die Verrechnungssteuer ist damit entschieden.

Angenommen – Adopté

Biersteuer

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 3bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.
(Die redaktionelle Änderung im ersten Satz betrifft nur den französischen Text.)

Impôt sur la bière

Chapitre premier
Art. 41ter, al. 3bis

Proposition de la commission

La charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, ne peut être ni augmentée ni réduite par rapport à son état le 31 décembre 1958.

2e phrase

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter: Hier besteht nur noch eine rein redaktionelle Differenz in Artikel 41ter, Absatz 3bis. Der Nationalrat hatte in Satz 2 beschlossen: „Vorbehalten bleibt eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer gemäss Absatz 6." Der Ständerat hat dann erkannt, dass auch eine Ermässigung der Warenumsatzsteuer von Einfluss auf die Gesamtbelastung des Bieres sein könnte. Er hat des-

halb wie folgt beschlossen: „Vorbehalten bleibt eine Ermässigung oder Erhöhung der Warenumsatzsteuer gemäss Absätzen 5 und 6."

Wir ersuchen Sie, dieser rein redaktionellen Bereinigung zuzustimmen.

M. **Glasson,** rapporteur: A l'article 41*ter*, alinéa 3*bis*, il ne reste plus qu'une divergence d'ordre purement rédactionnel. Comme je l'ai dit au début, il n'y a plus de divergence matérielle en ce qui concerne l'impôt sur la bière.

En revanche, du point de vue formel, le Conseil des Etats a rédigé la dernière phrase comme suit: «... est réservée une augmentation ou une réduction de l'impôt sur le chiffre d'affaires selon le 5e ou le 6e alinéa», tandis que nous avions simplement prévu de réserver une augmentation de cet impôt.

Le Conseil des Etats a sans aucun doute raison de tenir compte d'une modification en plus ou en moins sur le chiffre d'affaires.

Votre commission vous propose dès lors d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Je voudrais vous proposer ici, en ce qui concerne le texte français, de régler également la rédaction générale de cet alinéa 3*bis* qui, il faut bien le reconnaître, n'est pas bonne.

Nous devrions adopter la formule suivante qui a été mise au point par le Département fédéral des finances:

«La charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, ne peut être ni augmentée ni réduite par rapport à son état le 31 décembre 1958. Est réservée une augmentation ou une réduction de l'impôt sur le chiffre d'affaires selon le 5e ou le 6e alinéa.»

Vous trouverez d'ailleurs cette nouvelle rédaction sur la feuille qui vous a été distribuée et où figure le nouveau texte de l'article 41*ter*, 5e alinéa.

Au nom de la commission, je vous prie d'adhérer à ces deux modifications rédactionnelles.

Präsident: Sie haben den neuen Text vor sich, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird. Er ist nicht bestritten, und damit angenommen.

Angenommen – Adopté

(Anpassung an Abs. 5, siehe Seite 965 hiernach
Adaptation à l'alinéa 5, voir page 965 ci-après)

Erhebungsdauer der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Herzog, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

Festhalten.

Durée de perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt pour la défense nationale

Chapitre premier

Art. 41ter, alinéa premier

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Herzog, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

Maintenir.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: In bezug auf die Dauer, während welcher der Bund ermächtigt sein soll, eine Warenumsatzsteuer und eine Wehrsteuer zu erheben, zeichnet sich erfreulicherweise die Möglichkeit einer Verständigung ab. Der Ständerat ist letzte Woche insofern dem Nationalrat entgegengekommen, als er mit grossem Mehr beschlossen hat, die Erhebungsdauer von 8 auf 10 Jahre auszudehnen. Ihre Kommission anerkennt die mit diesem Beschluss zum Ausdruck gebrachte Bereitwilligkeit zur Verständigung. Sie empfiehlt Ihnen deshalb mit 14:6 Stimmen, dem Ständerat in diesem Punkte zuzustimmen und damit eine wesentliche Differenz zu eliminieren. Diese Einigung trägt den Argumenten sowohl der Gegner einer dauernden direkten Bundessteuer als auch derjenigen Kreise, die dem Bund in den Diskussionen um die Neuordnung der Finanzordnung eine noch längere Ruhepause gegönnt hätten, auf einer mittleren Linie Rechnung.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Nous abordons maintenant la divergence qui concerne la durée de la perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires, de l'impôt pour la défense nationale et, enfin, selon les décisions qui ont été prises et qui ne sont plus contestées, de l'impôt sur la bière.

Permettez-moi une remarque préliminaire concernant le dépliant français. Il y a là une erreur, en ce sens que les dates ont été inversées. Il faut lire: Conseil national, 1959 à 1970, et Conseil des Etats, 1959 à 1968.

Cela étant dit, constatons que le Conseil des Etats a décidé, la semaine dernière, à une forte majorité, d'étendre la durée de perception non plus comme il la voulait précédemment à huit ans (1959–1966) mais à dix ans (1959–1968).

Votre commission a reconnu que cette décision exprimait la volonté de la Chambre haute d'aboutir à un compromis. Elle vous recommande donc, par 14 voix contre 6, de vous rallier sur ce point à la décision du Conseil des Etats. Nous aurions ainsi éliminé une divergence importante.

Ce compromis tiendrait compte, d'une part, des arguments avancés par les adversaires de l'impôt fédéral direct, d'autre part, de ceux qu'allèguent les milieux qui auraient voulu plus longue la période pendant laquelle le problème des finances fédérales serait hors de discussion.

Une minorité représentée par M. Herzog et sept de ses collègues propose de maintenir la durée de douze ans. Nous laissons à M. Herzog le soin de développer sa proposition.

Präsident: Herr Hezog verzichtet auf das Wort. Aus der Mitte des Rates ist das Wort ebenfalls nicht verlangt. Der Antrag auf acht Jahre ist fallen gelassen worden. Wir haben nur noch zwei Anträge: Antrag der Kommissionsmehrheit, zehn Jahre, Antrag der Kommissionsminderheit, 12 Jahre.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	40 Stimmen

Präsident: Wir gehen über zu den Voraussetzungen der Variabilität.

Variabilität

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 5 und 6

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten, mit folgender redaktioneller Fassung:

[5] Die für die Warenumsatzsteuer (Abs. 2, Lit. b) und die Wehrsteuer (Abs. 3, Lit. b und c) festgesetzten Steuersätze können durch einen Bundesbeschluss, für den die Volksabstimmung verlangt werden kann, ermässigt oder erhöht werden. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn das Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört ist oder die Schulden des Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können. Dabei dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

a) bei der Warenumsatzsteuer: 4% des Entgelts für Detaillieferungen und 6% des Entgelts für Engroslieferungen;
b) bei der Wehrsteuer: 9,75% des gesamten steuerbaren Einkommens von natürlichen Personen; 7% des Reinertrages und 1 ‰ des Kapitals und der Reserven von juristischen Personen.

Minderheit

(Eder, Clottu)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, mit folgender redaktioneller Fassung:

[5] Die für die Warenumsatzsteuer (Abs. 2, Lit. b) und die Wehrsteuer (Abs. 3, Lit. b und c) festgesetzten Steuersätze können durch einen Bundesbeschluss, für den die Volksabstimmung verlangt werden kann, ermässigt oder erhöht werden. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn trotz eines sparsamen Finanzhaushaltes das Gleichgewicht der Statsrechnung erheblich gestört ist und die Schulden des Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können. Dabei dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

a) bei der Warenumsatzsteuer: 4% des Entgelts für Detaillieferungen und 6% des Entgelts für Engroslieferungen;
b) bei der Wehrsteuer: 9% des gesamten steuerbaren Einkommens von natürlichen Personen; 7% des Reinertrags und 1 ‰ des Kapitals und der Reserven von juristischen Personen.

Variabilité

Chapitre I

Art. 41ter, al. 6

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir, avec la rédaction suivante:

A. Art. 41ter, 5e al.

[5] Les taux d'impôt fixés en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires (2e al., lettre *b*), ainsi qu'en matière d'impôt pour la défense nationale (3e al., lettres *b* et *c*), sont susceptibles d'être réduits ou augmentés par la voie d'un arrêté fédéral pour lequel la votation populaire peut être demandée. Une augmentation n'est admissible que si l'équilibre du compte d'Etat est gravement troublé ou qu'il ne soit plus possible d'amortir convenablement la dette de la Confédération. Dans ce cas, les taux maximums suivants ne doivent pas être dépassés:

a) en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires: s'il s'agit de livraisons au détail, 4% et, s'il s'agit de livraisons en gros, 6% de la contreprestation;
b) en matière d'impôt pour la défense nationale: 9,75% du total du revenu imposable des personnes physiques; 7% du rendement net et 1 ‰ du capital et des réserves des personnes morales.

Minorité

(Eder, Clottu)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats, dans la rédaction suivante:

[5] Les taux d'impôt fixés en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires (2e al., lettre *b*), ainsi qu'en matière d'impôt pour la défense nationale (3 al., lettres *b* et *c*), sont susceptibles d'être réduits ou augmentés par la voie d'un arrêté fédéral pour lequel la votation populaire peut être demandée. Une augmentation n'est admissible que si, nonobstant une gestion économe des finances, l'équilibre du compte d'Etat est gravement troublé et qu'il ne soit plus possible d'amortir convenablement la dette de la Confédération. Dans ce cas, les taux maximums suivants ne doivent pas être dépassés:

a) en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires: s'il s'agit de livraisons au détail, 4% et, s'il s'agit de livraisons en gros, 6% de la contreprestation;
b) en matière d'impôt pour la défense nationale: 9% du total du revenu imposable des personnes physiques; 7% du rendement net et 1 ‰ du capital et des réserves des personnes morales.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Über den Grundsatz der Variabilität haben sich der Nationalrat und der Ständerat geeinigt. Sie entschieden sich dafür, dass der Bund unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein soll, durch Bundesbeschluss, über den die Volksabstimmung verlangt werden kann, die Sätze der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer, in einem bestimmten, zum voraus festgelegten Rahmen zu erhöhen.

Dagegen bestehen nun noch Differenzen hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen. Der Nationalrat hat in der vorletzten Woche beschlossen, die Möglichkeit der Steuererhöhungen davon abhängig zu machen, dass das Gleichgewicht der Statsrechnung erheblich gestört ist oder die Schulden des Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können. Der Ständerat ersetzte demgegenüber das Wörtlein „oder" durch „und". Dadurch machte er aus zwei voneinander unabhängigen Voraussetzungen eine einzige. Nach seiner Auffassung soll die Erhöhung der Steuersätze nur möglich sein, wenn das Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört ist und die Schulden des

Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können. Zudem möchte der Ständerat noch ausdrücklich festhalten, dass der Bund die Steuersätze nur dann erhöhen darf, wenn die erwähnte Voraussetzung trotz eines sparsamen Finanzhaushaltes eingetreten ist.

Ein weiterer Unterschied zwischen Nationalrat und Ständerat besteht hinsichtlich des Höchstsatzes, bis zu dem die Wehrsteuer der natürlichen Personen erhöht werden kann. Der Nationalrat hat sich für einen Satz von 9,75% entschieden, während der Ständerat nur auf 9% gehen will.

Ihre Kommission hat sich letzte Woche mit diesen Fragen nochmals eingehend befasst. Mit 14 : 4 Stimmen empfiehlt sie Ihnen, die beiden Voraussetzungen durch das Wörtlein „oder" zu verbinden. Eine allfällige Erhöhung der Steuersätze soll also zulässig sein, entweder bei einem erheblich gestörten Gleichgewicht der Staatsrechnung oder bei der Unmöglichkeit, die Schulden des Bundes noch angemessen zu tilgen. Nach der Formulierung des Ständerates könnte es vorkommen, dass das Gleichgewicht der Staatsrechnung zwar noch nicht gestört, aber der Überschuss derart klein ist, dass keine Schulden mehr getilgt werden können, obwohl dies, nach der Wirtschaftslage beurteilt, absolut angezeigt wäre. Eine solche Situation soll verhindert werden. Ihre Kommission hält dafür, dass auch in einem solchen Fall die Möglichkeit der Schuldentilgung bestehen sollte.

Was nun die eingefügten Worte „trotz eines sparsamen Finanzhaushaltes" anbetrifft, so sind die eidgenössischen Räte und der Bundesrat ohnehin verpflichtet, den Haushalt sparsam zu führen. Die vom Ständerat hinzugefügten Worte haben nur deklamatorischen Charakter. Sie können aber natürlich trotzdem zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb mit 10 : 8 Stimmen, auch in diesem Punkte an der nationalrätlichen Fassung festzuhalten. Dies der Standpunkt der Kommissionsmehrheit. Persönlich halte ich diesen Punkt nicht für so wichtig, dass unser Rat die Differenz aufrecht erhalten sollte.

Gestatten Sie mir bitte noch einige Bemerkungen zur neuen Redaktion von Artikel 41ter, Absatz 5 und 6. Die bisherige Formulierung der Variabilitätsbestimmungen von Artikel 41ter wurde verschiedentlich im Rate und ausserhalb des Rates kritisiert. Man warf ihr vor, unschön und nur schwer verständlich zu sein. Unser Kollege Eugen Dietschi hat daher in der Kommission eine neue Redaktion angeregt und konkrete Vorschläge gemacht. Wir haben dann das Finanz- und Zolldepartement mit der näheren Bearbeitung dieser Vorschläge beauftragt. Das Ergebnis seiner Bemühungen liegt nun vor und wurde Ihnen gestern abend ausgeteilt. Es wurde sowohl der Mehrheitsantrag wie der Minderheitsantrag in der neuen Fassung dargestellt. Diese hat natürlich rein redaktionellen Charakter. Die neue Fassung darf wohl als lesbarer befunden werden. Es gelang, die beiden bisherigen Absätze 5 und 6 in einen einzigen Absatz zu verschmelzen. Der Text konnte auch erleichtert und übersichtlicher gestaltet werden. Ich empfehle Ihnen, der neuen Redaktion grundsätzlich zuzustimmen, wobei sich deren materieller Inhalt natürlich nach Ihren Beschlüssen zu den einzelnen Sachfragen zu richten hat. Falls Sie der neuen Fassung zustimmen, ist auch Satz 2 von Absatz 3bis entsprechend anzupassen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Le Conseil des Etats et le Conseil national sont d'accord sur le principe de la variabilité faisant l'objet de l'article 41*ter*, alinéas 5 et 6. Tous deux ont admis que la Confédération peut être autorisée, à certaines conditions et par la voie d'un arrêté fédéral pour lequel la votation populaire peut être demandée, à majorer le taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt pour la défense nationale dans des limites précises, fixées d'avance.

En revanche, il y a des divergences quant aux conditions et au taux de cette variabilité.

Il y a quinze jours, le Conseil national a décidé que l'augmentation des taux n'était admissible que si l'équilibre du compte d'Etat était gravement troublé ou qu'il ne soit plus possible d'amortir convenablement la dette de la Confédération. Le Conseil des Etats a réuni ces conditions en remplaçant le mot «ou» par «et», faisant ainsi de deux conditions indépendantes, une seule condition. Dans l'idée du Conseil des Etats, la majoration des taux n'est admissible que si l'équilibre du compte d'Etat est gravement troublé et qu'il n'y a plus possibilité d'amortir convenablement la dette de la Confédération.

En outre, le Conseil des Etats voudrait encore préciser expressément que la Confédération ne peut majorer les taux que si la condition indiquée se réalise «nonobstant une gestion économe des finances.»

Une troisième divergence existe quant au taux maximum jusqu'où peut s'élever l'impôt pour la défense nationale dû par les personnes physiques.

Notre Conseil a décidé un taux de 9,75%; le Conseil des Etats s'en est tenu à 9%.

Votre commission a étudié à fond ces diverses divergences.

Par 14 voix contre 4, elle vous propose de maintenir les deux condititons séparées par le mot «ou». Ainsi, la majoration des taux serait admissible ou bien lorsque l'équilibre du compte d'Etat est gravement troublé, ou bien lorsqu'il n'y a plus possibilité d'amortir convenablement la dette de la Confédération. Si l'on adoptait la formule du Conseil des Etats, il pourrait arriver que l'équilibre du compte d'Etat ne soit pas troublé mais que l'excédent soit si faible qu'il soit impossible de procéder à un amortissement quelconque de la dette, quand bien même la situation économique le voudrait. Votre commission estime que l'on doit également dans ce cas prévoir la possibilité d'augmenter les taux.

Quant à l'expression «nonobstant une gestion économe des finances», il convient de remarquer que tant les Chambres fédérales que le Conseil fédéral sont obligés de gérer les finances de la Confédération d'une manière économe. Dès lors, le membre de phrase introduit par le Conseil des Etats nous paraît avoir un caractère plutôt déclamatoire, qui pourrait cependant donner lieu à des difficultés d'interprétation. C'est pourquoi votre commission, par dix voix contre huit, vous propose de maintenir tel quel le texte adopté par notre Conseil à l'article 41*ter*, sixième alinéa. Toutefois, je partage le point de vue

de M. Hauser, président de la commission: cette divergence n'est pas d'une importance telle que nous ne puissions l'éliminer et nous devrions pouvoir nous rallier au texte du Conseil des Etats sur ce point.

Quant au taux maximum de l'impôt pour la défense nationale dû par les personnes physiques, votre commission vous propose de maintenir celui de 9,75%. Elle en a décidé ainsi par 15 voix contre 5. Si l'on adoptait la formule du Conseil des Etats, à savoir 8% et 9%, la marge de 1% serait insuffisante pour créer une véritable variabilité. C'est pourquoi il est préférable de maintenir une marge de 1,75% qui n'est pas exagérée.

Enfin, vous avez sous les yeux un nouveau texte de l'article 41*ter* qui réunit en un seul alinéa 5 les alinéas 5 et 6 actuels. Il s'agit là d'une proposition d'ordre purement rédactionnel, présentée à la suite des observations faites à propos de la rédaction trop lourde des alinéas actuels.

Votre commission vous propose d'adopter cette nouvelle rédaction, qui entraînerait alors une modification à l'article 41*ter*, alinéa 3*bis*, deuxième phrase, qui devrait être rédigée comme suit: «Est réservée une réduction ou une augmentation de l'impôt sur le chiffre d'affaires selon le cinquième alinéa.»

Eder, Berichterstatter der Minderheit: Im Namen der Minderheit beantrage ich Ihnen, hier dem Ständerat zuzustimmen. Mit dem Kommissionspräsidenten bin ich der Überzeugung, dass es sich hier nun tatsächlich nicht um eine Frage von ausserordentlicher Bedeutung handelt. Aber auf der andern Seite ist zu sagen, dass es vielleicht doch etwas schwierig ist, wenn Sie den Text, den der Nationalrat seinerzeit angenommen hat, aufrecht erhalten wollen. Es heisst da: „Sofern das Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört ist...". Darunter kann man sich normalerweise etwas vorstellen. Nun kommt aber der zweite Satz: „... und die Schulden des Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können ...". Die Meinungen darüber, was nun eine angemessene Schuldentilgung unter den dazumal gegebenen Verhältnissen sei, werden immer stark auseinandergehen. Wir werden also mit grossen Diskussionen zu rechnen haben, je nach der Meinung, ob 50 Millionen Franken oder 150 Millionen Franken usw. eine angemessene Schuldentilgung sei. Unter diesen Umständen scheint es uns, dass dem Text des Ständerates der Vorzug zu geben wäre, wie Sie ihn auf der Fahne finden.

Dazu kommt noch eine weitere Überlegung. Der Ständerat möchte einen Höchstsatz von 9% haben. Wenn allenfalls dieser Höchstsatz durchgehen sollte, kann man sich wirklich fragen, ob diese ganze Variabilität noch sehr interessant sei. Wir schaffen mit dieser Variabilität beim Volk und in der Volksabstimmung ein gewisses Misstrauen, weil man bis jetzt gewohnt war, dem Bunde genaue Kompetenzen zu geben (Couponsteuer soviel Prozent, Umsatzsteuer soviel Prozent usw.). Hier ist nun absichtlich ein Ventil eingebaut worden, um die grundsätzlich festgelegten Ansätze je nach dem Bedürfnis variabel zu gestalten. Wenn nun aber dieser 9prozentige Ansatz als Höchstansatz gilt, glaube ich nicht, dass die Verwaltung ernsthaft behaupten kann, sie lege grossen Wert darauf, dass diese Variabilität überhaupt bestehen bleibe. Die Marge ist dann doch so bescheiden, dass man sich fragen muss, ob nun Wohl und Wehe der eidgenössischen Finanzreform davon abhängt.

Mit Rücksicht darauf beantrage ich Ihnen im Namen der Minderheit, wie dies in der Vorlage aufgeführt ist, Zustimmung zum Ständerat. Persönlich möchte ich Ihnen eventuell, falls Sie den Minderheitsantrag ablehnen, Streichung dieser Ziffer 5 beantragen.

Bundespräsident **Streuli:** Ich möchte Sie ebenfalls bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Es geht nicht mehr um das Prinzip der Variabilität; es geht noch um die materiellen Änderungen, die Ihnen dargelegt worden sind. Ich möchte mich nur noch zu zwei Punkten äussern, zum Satz und zum „sparsamen Haushalt".

Zum Satz: Herr Nationalrat Eder hat vorhin gesagt, wenn man den Satz des Ständerates annehmen wollte, hätte das Prinzip der Variabilität keinen grossen Sinn mehr. In der Tat trifft dies zu in bezug auf die Wehrsteuer für natürliche Personen. Bei der Besteuerung natürlicher Personen besteht der Maximalsatz von 8%. Dann bestünde eine Marge von 1%. Das ist natürlich nicht mehr sehr viel. Beschliessen Sie einen Satz von 9,75%, dann ergibt sich eine Marge von 1¾%. Das ist dann schon wieder etwas ansehnlicher. Es ist aber noch etwas anderes zu berücksichtigen. Was bedeuten diese Sätze? Man will nicht, dass der Gesetzgeber von sich aus die Sätze beliebig erhöhen darf. Er soll sie ohne eine Verfassungsrevision nur bis zu einer bestimmten Maximalgrenze erhöhen dürfen. Welches sind diese Maximalgrenzen? Diese Maximalgrenzen sollen grundsätzlich die unabgebauten Sätze der heutigen Finanzordnung sein. Es sind dies die Sätze, wie Sie sie in der Vorlage in den Anträgen der Kommissionsmehrheit, erste Seite, finden (4% Warenumsatzsteuer auf Detailverkauf, 6% Warenumsatzsteuer auf Engroslieferungen). Das sind die heutigen, unabgebauten Sätze. Das gilt auch für die juristischen Personen: 7% des Reinertrages, 1‰ des Kapitals. Bis dahin soll man maximal gehen dürfen, wenn man die Variabilität, sofern die Voraussetzungen dafür vorhanden sind, in Anspruch nehmen will. Nun will der Ständerat davon bei den Sätzen für natürliche Personen eine Ausnahme machen. Der heutige unabgebaute Satz für natürliche Personen beträgt 9,75%. Es ist nur logisch, dass man auch hier auf diese Satzhöhe hinaufgeht. Es besteht gar kein Grund, nur bei diesem Satz unter dem Maximum zu bleiben, nämlich bei 9%. Das ist nicht logisch. Das ist in bezug auf die Verhältnisse unter den Steuern nicht richtig. Sie würden dadurch auch die Verhältnisse unter den Steuern ändern, wenn man von der Variabilität Gebrauch machen will. Das ist nicht in Ordnung. Deshalb bitte ich Sie sehr, dem Satz von 9,75% zuzustimmen.

Es bleibt dann noch die Redaktion des Ständerates und der Kommissionsminderheit: „... trotz eines sparsamen Finanzhaushaltes ...". Hier teile ich die Auffassung der beiden Herren Referenten. Es ist dies eine Deklamation. Es ändert dies sachlich bestimmt nichts. Aus diesem Zusatz ergibt sich aber auch keine Unklarheit, also schadet er auch nichts. Warum sollen wir hier dem Ständerat, wenn er daran Freude hat, nicht zustimmen können?

Dieser Zusatz nützt aber vielleicht etwas. Er nützt rein schon psychologisch gegenüber dem Ständerat. Er könnte aber auch ganz nützlich sein bei der Volksabstimmung. Man will den stimmberechtigten Steuerpflichtigen klar machen, dass die Variabilität nur spielen soll, wenn trotz eines sparsamen Finanzhaushaltes usw. die Rechnung nicht mehr im Gleichgewicht gehalten werden könne.

Ich möchte Sie daher meinerseits bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit (9,75%) zuzustimmen. Ferner möchte ich Ihnen, wie die Kommissionsreferenten, beliebt machen, auch den Satz noch zu übernehmen „trotz eines sparsamen Finanzhaushaltes".

Präsident: Wir haben folgende Situation:

Die Zusammenfassung der bisherigen Absätze 5 und 6 in einen neuen Absatz 5 ist nicht bestritten. In diesem neuen Absatz 5 bestehen aber drei Differenzen zwischen der Mehrheit der Kommission (Festhalten am Beschluss des Nationalrates) und der Minderheit der Kommission (Zustimmung zum Ständerat). Wir werden diese drei Differenzen durch Abstimmungen erledigen. Wenn der neue Absatz 5 so bereinigt ist, werden wir eventuell abstimmen müssen, ob er beibehalten werden soll oder nicht, nach Antrag Eder; Herr Eder hat den Eventualantrag gestellt, dass der Absatz zu streichen sei, wenn der Rat der Mehrheit der Kommission folge.

Wir schreiten zur Bereinigung.

Die erste Abstimmung betrifft den Text. Der Ständerat hat die Worte „trotz eines sparsamen Finanzhaushaltes" eingefügt; sie werden von einer Minderheit der Kommission und vom Bundesrat empfohlen. Im Gegensatz dazu stellt die Mehrheit der Kommission den Antrag, am bisherigen Beschluss festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	53 Stimmen

Präsident: Die zweite Abstimmung betrifft die Frage, ob die beiden Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Variabilität anwenden zu können, nämlich einerseits „Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört", anderseits „Schulden des Bundes nicht angemessen getilgt werden können", oder ob Sie festhalten wollen am bisherigen Text, wonach nur eine dieser Voraussetzungen erfüllt sein muss. Es geht also um die Worte „oder" oder „und".

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit („oder")	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit („und")	59 Stimmen

Präsident: Die letzte Abstimmung betrifft den Satz (9,75% oder 9%).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit und des Bundesrates (9,75%)	110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (9%)	36 Stimmen

Präsident: Stellt nun Herr Eder seinen Antrag definitiv?

Eder: Ja.

Präsident: Damit hat der Rat abzustimmen darüber, ob er nun diesen Absatz 5, so wie er bereinigt worden ist, aufnehmen will, oder ob er die Variabilität überhaupt streichen will.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	104 Stimmen
Für den Antrag Eder (Streichung)	34 Stimmen

Präsident: Sie haben damit beschlossen, an der Variabilität festzuhalten.

Die Frage der Variabilität ist damit erledigt, auch unter dem Abschnitt Wehrsteuer.

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3bis, 2. Satz

Antrag der Kommission

Vorbehalten bleibt eine Ermässigung oder Erhöhung der Warenumsatzsteuer gemäss Absatz 5.

Chapitre I

Art. 41ter, al. 3bis, 2e phrase

Proposition de la commission

Est réservée une réduction ou une augmentation de l'impôt sur le chiffre d'affaires selon le cinquième alinéa.

Angenommen – Adopté

Wehrsteuer, Beginn der Steuerpflicht

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, lit. b

Mehrheit

Die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen wird nach einem progressiven Tarif bemessen und steigt bis auf 8% des gesamten steuerbaren Einkommens an. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei Einkommen von 6000 Franken, bei verheirateten Personen von 8000 Franken.

I. Minderheit

(Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

Festhalten.

II. Minderheit

(Reichling, Clottu, Duft, Eder, Gemperli, Hess-Thurgau, Maspoli, Meyer-Zürich, Piot)

... 6000 Franken ..., 7500 Franken;

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, lit. b, Ziff. 1 und 2

Mehrheit

1. Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2000 Franken;

2. die Steuer für ein Jahr beträgt: bis 5999 Franken Einkommen 0 Franken;
für 6000 Franken Einkommen 10 Franken.
(Rest wie Ständerat).

I. Minderheit

(Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

1. ... 1500 Franken;
2. Festhalten.

II. Minderheit

(Reichling, Clottu, Duft, Eder, Gemperli, Hess-Thurgau, Maspoli, Meyer-Zürich, Piot)

1. ... 1500 Franken;
2. wie Mehrheit.

Impôt pour la défense nationale; début de l'assujettissement

Proposition de la commission

Chapitre I

Art. 41ter, al. 3, lettre b

Majorité

L'impôt sur le revenu des personnes physiques est calculé d'après un tarif progressif et il augmente jusqu'à 8% du total du revenu imposable. L'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 6000 fr. ou, pour les personnes mariées, 8000 francs.

Première minorité

(Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

Maintenir.

2e minorité

(Reichling, Clottu, Duft, Eder, Gemperli, Hess-Thurgovie, Maspoli, Meyer-Zurich, Piot)

... 6000 ..., ... 7500 ...

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lettre b, chiffres 1er et 2

Majorité

1. La déduction pour personnes mariées s'élève à 2000 fr.;
2. L'impôt pour une année s'élève: jusqu'à 5999 fr. de revenu, à 0 fr.; pour 6000 fr. de revenu, à 10 fr.
(Le reste comme le Conseil des Etats.)

Première minorité

(Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

1. ... 1500 fr.;
2. Maintenir.

2e minorité

(Reichling, Clottu, Duft, Eder, Gemperli, Hess-Thurgovie, Maspoli, Meyer-Zurich, Piot)

1. ... 1500 fr.;
2. Comme la mamorité.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Der Nationalrat hat den Beginn der Steuerpflicht auf 6500 Franken für Ledige und auf 8000 Franken für Verheiratete angesetzt. Der Ständerat lässt die Steuerpflicht schon früher beginnen, nämlich bei 5000 Franken für Ledige und 7000 Franken für Verheiratete. Er hat damit den Abzug für Verheiratete von 1500 Franken auf 2000 Franken ausgedehnt. Ihre Kommission beantragt, diese Beträge für Ledige auf 6000 Franken und für Verheiratete auf 8000 Franken anzusetzen. Damit würde unser Rat dem Ständerat hinsichtlich der Erhöhung des Verheiratetenabzuges von 1500 Franken auf 2000 Franken beipflichten. Darin läge ein gewisses Entgegenkommen im Sinne des Familienschutzes, wie im Ständerat argumentiert wurde. Der Ausfall beträgt 4 Millionen Franken, wovon 3 Millionen Franken zu Lasten des Bundes gehen würden.

Dagegen hält die Kommission die Senkung des steuerbaren Mindesteinkommens auf 5000 Franken für Ledige und 7000 Franken für Verheiratete für zu engherzig und abstimmungspolitisch für nicht sehr glücklich. Sie will daher diese Mindestbeträge auf 6000 Franken für Ledige und 8000 Franken für Verheiratete erhöhen. Damit hält sie bei den Verheirateten am früheren Beschlusse des Nationalrates fest, kommt aber dem Ständerat bei den Ledigen entgegen. Fiskalisch ergibt sich hier ein Mehrertrag von 1 Million Franken, so dass die Nettoeinbusse bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen im Vergleich zum Beschlusse unseres Rates, vom 6. Dezember, 3 Millionen Franken beträgt, wovon 2 Millionen Franken zu Lasten des Bundes und 1 Million Franken zu Lasten der Kantone gehen.

Noch ein paar Worte zur Tarifskala. Im Differenzenbereinigungsverfahren beschloss der Nationalrat, die Wehrsteuer bei 6500 Franken Einkommen mit 15 Franken beginnen zu lassen. Von da an steigt die Belastung nach dem System der überschiessenden Progression. Der Ständerat hat sich diesem Progressionsverlauf grundsätzlich angeschlossen. Er führt nur den Tarif unten noch weiter. Beim Beginn der Steuerpflicht nach Ständerat, das heisst bei 5000 Franken Einkommen, beträgt die Steuer 8 Franken, bei 5500 Franken 9 Franken, bei 6000 Franken 10 Franken und für je 100 Franken ein Franken mehr. Bei 6500 Franken Einkommen beträgt die Steuer also 15 Franken, genau wie beim Nationalrat. Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt nun vor, die Steuerpflicht bei 6000 Franken Einkommen beginnen zu lassen, und zwar mit einer Steuer von 100 Franken. Am beschlossenen Tarifverlauf würde also absolut nichts geändert.

Die Steuerverwaltung hat Ihnen alles Wissenswerte sowohl über den Mehrheitsantrag als auch über die beiden Minderheitsanträge übersichtlich in der Tabelle 148, die vor Ihnen liegt, zusammengestellt.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Nous abordons maintenant la divergence qui concerne le début de l'assujettissement des personnes physiques à l'impôt pour la défense nationale. Il s'agit de l'article 41*ter*, 3e alinéa, lettre *b* et, en ce qui concerne le tarif, de l'article 7, alinéa 3, lettre *b*.

Vous vous souvenez que le Conseil national a décidé, tout d'abord, de faire partir le début de

l'assujettissement à 6000 francs pour les célibataires et à 7500 francs pour les personnes mariées. Dans sa décision subséquente, il a arrêté les chiffres de 6500 francs pour les célibataires et de 8000 francs pour les personnes mariées. Entre temps, le Conseil des Etats avait décidé de faire partir le début de l'assujettissement à 5000 francs, respectivement 6500 francs. En deuxième votation, le Conseil des Etats a maintenu sa décision primitive de 5000 francs pour les célibataires mais a porté à 7000 francs le début de l'assujettissement pour les personnes mariées.

Votre commission a décidé par 11 voix contre 8 de vous proposer de faire partir le début de l'assujettissement à 6000 francs pour les célibataires, c'est-à-dire selon votre décision du mois de juin, et par 12 voix contre 8, de fixer le début de l'assujettissement à 8000 francs pour les personnes mariées, c'est-à-dire selon votre deuxième décision.

Si la majorité de la commission s'est décidée ainsi, c'est qu'elle désirait tenir compte de la décision du Conseil des Etats qui, comme vous le constatez, a prévu une majoration de 2000 francs de la déduction pour les personnes mariées. Votre commission a estimé qu'elle devait ainsi tenir compte de la protection de la famille, voulue certainement par cette déduction plus forte décidée par le Conseil des Etats.

En revanche, votre commission a estimé que l'abaissement du minimum imposable à 5000 francs pour les célibataires et à 7000 francs pour les personnes mariées n'est pas équitable à l'égard des contribuables et, en outre, pas très heureuse en ce qui concerne la votation populaire. C'est la raison pour laquelle elle s'est finalement décidée, comme je vous l'ai dit, pour 6000 francs, respectivement 8000 francs.

Si l'on considère le résultat financier, cette décision aurait pour effet un surplus de recettes de 1 million, de sorte que la perte nette en matière d'impôt pour la défense nationale dû par les personnes physiques s'élèverait à 3 millions, dont 2 millions à la charge de la Confédération et 1 million à la charge des cantons.

Vous avez, en ce qui concerne ce problème du début de l'assujettissement, deux propositions de minorité. Une première minorité comprenant M. Bringolf-Schaffhouse et sept de ses collègues entend proposer de s'en tenir à la deuxième décision du Conseil national, c'est-à-dire 6500 et 8000 francs. Une deuxième minorité, comprenant M. Reichling et 8 de ses collègues, entend, elle, vous proposer de s'en tenir à la première décision du Conseil national, c'est-à-dire 6000 francs, respectivement 7500 francs.

Je laisserai le soin aux mandataires de ces deux minorités de développer leur point de vue, me réservant d'intervenir éventuellement dans la suite.

Je voudrais dire un mot en revanche de l'échelle du tarif, c'est-à-dire de l'article 7, alinéa 3, lettre *b*. Le Conseil national a décidé de faire commencer l'impôt pour la défense nationale avec 15 francs pour un revenu de 6500 francs, de faire croître ensuite la charge, selon le système de la progressoin par tranches, pour atteindre le taux minimum de 8% pour un revenu de 120 000 francs.

Le Conseil des Etats s'est rallié en principe à ce cours de la progression mais le début de l'assujettissement est fixé par lui à 5000 francs de revenu pour lesquels l'impôt s'élève à 8 francs, pour 5500 francs de revenu à 9 francs, pour 6000 francs de revenu à 10 francs et, pour 100 francs de revenu en plus, à 1 franc de plus; pour 6500 francs de revenu, l'impôt s'élève donc à 15 francs, comme dans le tarif envisagé par le Conseil national.

Votre commission vous propose de faire commencer l'assujettissement à 6000 francs de revenu, avec l'impôt de 10 francs. Ainsi, rien n'est changé au cours déjà décidé pour le tarif. La charge commence simplement à partir du minimum de revenu imposable, tel que l'a déjà décidé notre Conseil.

Bringolf-Schaffhausen, Berichterstatter der 1. Minderheit: Die Sache selbst ist im Rate im Zusammenhang mit der Behandlung der Vorlage und der ersten Differenzenbereinigung gründlich behandelt worden. Ich kann also darauf verzichten, alle Argumente noch einmal zu erwähnen, die für die Auffassung und den Antrag der 1. Minderheit sprechen. Ich bitte Sie aber dringend, dem Antrag der 1. Minderheit zuzustimmen und damit den steuerfreien Abzug für Ledige auf 6500 Franken und für Verheiratete auf 8000 Franken festzusetzen. Schon letzte Woche habe ich erklärt, dass für die sozialdemokratische Fraktion in der Zustimmung zu diesen Ansätzen ein weitgehendes Entgegenkommen, verglichen mit ihren ursprünglichen Anträgen, enthalten sei. Wir bedauern es, dass die Kommission mit Bezug auf die Abzüge für Ledige nun noch einmal einen Schritt rückwärts getan hat. Finanziell spielt es für den Bund gar keine wesentliche Rolle, ob Sie dem Antrag der 1. oder der 2. Minderheit zustimmen. Politisch und psychologisch dagegen spielt es eine bedeutende Rolle. Darum bitte ich Sie, am Beschluss der Mehrheit des Nationalrates bzw. dem Antrag der 1. Minderheit festzuhalten.

Reichling, Berichterstatter der 2. Minderheit: Wir haben hier den merkwürdigen Zustand, dass effektiv keine Kommissionsmehrheit mehr besteht, denn wenn Sie die beiden Minderheiten von 8 und 9 zusammenzählen, kommen Sie auf 17, und die Kommission hat meines Wissens 29 Mitglieder, also bestehen nur noch „Minderheiten" in dieser Frage des steuerfreien Betrages. Nun möchte ich zur Begründung des Antrages der 2. Minderheit nur einige wenige Ausführungen machen, zunächst gegenüber dem Kommissionspräsidenten erklären, dass die Differenz von 2000 Franken zwischen Ledigen und Verheirateten an Bedeutung hinter den effektiven Beträgen zurücktritt, die uns von den Beschlüssen des Ständerates noch trennen. Das Entgegenkommen gegenüber dem Ständerat scheint mir in dieser Frage ungenügend zu sein. Nun haben Sie eingangs gehört, dass der Ständerat in verschiedenen Punkten entgegengekommen ist. Das hat zur Voraussetzung, dass auch wir ein gewisses Entgegenkommen zeigen. Wir haben das jetzt allerdings in einigen – mir scheint nicht sehr wesentlichen Punkten – getan. Die wichtigsten Differenzen sind zweifellos die Couponabgabe einerseits und die steuerfreien Beträge anderseits. Bei der Couponsteuer haben wir mit grosser Mehrheit Festhalten an unserem früheren Beschlusse beschlossen, gegen-

über dem Ständerat, der mit entschiedener Mehrheit für die Abschaffung der Couponsteuer war. Mir scheint nun, dass wir in den steuerfreien Beträgen, die wir beschliessen, dem Ständerat zwar nicht zustimmen, aber ihm etwas mehr entgegenkommen sollten.

Nun hat diese Position der steuerfreien Beträge eine ganze Entwicklung durchgemacht. Das können Sie aus der Aufstellung ersehen, die Ihnen verteilt worden ist, und zwar aus den vier Seiten über die Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes. Sie finden diese Aufstellung auf Seite 2. Dort sehen Sie die Vorgeschichte und dann die gegenwärtige Situation. Der Bundesrat ist ausgegangen von einem steuerfreien Betrag von 5000 Franken für Ledige und von einem steuerfreien Betrag von 6500 Franken für Verheiratete. Der Nationalrat hat dann in seiner ersten Beratung steuerfreie Beträge von 6000 Franken und 7500 Franken beschlossen, die Beträge also je um 1000 Franken erhöht. Der Ständerat hat im Sinne des Bundesrates steuerfreie Beträge von 5000 Franken und 6500 Franken beschlossen. Nun ist die Vorlage zu uns zurückgekommen, und wir haben nicht nur Festhalten an unserem früheren Beschluss beschlossen, sondern wir sind über die frühere Beschlussfassung noch wesentlich hinausgegangen, indem wir steuerfreie Beträge von 6500 Franken und 8000 Franken festsetzten. Es ist nun nicht üblich, dass man im Differenzenbereinigungsverfahren die Differenzen nicht nur stehen lässt, sondern noch vergrössert. Man sollte sie klugerweise eher etwas vermindern. Wir haben hier zweifellos – mit oder ohne Absicht – schon eine etwas provokatorische Haltung gegenüber dem Ständerat eingenommen, indem wir diese Differenz gegenüber früher noch wesentlich erhöhten.

Nun hat der Ständerat immerhin ein kleines Einsehen bekundet, und er hat bei den Verheirateten den steuerfreien Betrag von 6500 Franken auf 7000 Franken erhöht; bei den Ledigen ist er bei einem steuerfreien Betrag von 5000 Franken stehengeblieben. Unsere „Kommissionsmehrheit" hat steuerfreie Beträge von 6000 Franken und 8000 Franken und die 1. Minderheit solche von 6500 Franken und 8000 Franken beschlossen. Ich möchte Ihnen nun hier, um dem Ständerat ein wenig entgegenzukommen und uns unsererseits in keiner Weise zu vergeben, beantragen, zu unserer früheren Beschlussfassung zurückzukehren: 6000 Franken und 7500 Franken, also bei der Differenz von 1500 Franken zu bleiben. Denn diese Differenz von 1500 Franken oder 2000 Franken ist nicht wesentlich. Man hat mir sogar gesagt, dass eine Differenz von 2000 Franken neue Härten im Gefolge habe. Man hat erklärt, dass eine Differenz des steuerfreien Betrages zwischen Verheirateten und Ledigen von 2000 Franken zu neuen Härten führe. Ich möchte Ihnen im Interesse einer Verständigung – ich glaube immer noch daran, dass eine solche möglich ist – beantragen, zu unserer früheren Beschlussfassung zurückzukehren, die durchaus begründet ist und steuerfreie Beträge von 6000 Franken und 7500 Franken vorzieht, somit je 1000 Franken über den Beträgen des Bundesrates steht.

Wesentlich scheint mir auch weniger die Höhe des Ausfalles oder des Nichtausfalles zu sein als die Zahl der verbleibenden Steuerpflichtigen. Das finanzielle Ergebnis scheint mir kein entscheidendes Argument für den einen oder anderen Vorschlag zu sein. Ob der Ausfall 4 Millionen oder 3 Millionen beträgt, spielt keine entscheidende Rolle. Entscheidend scheint mir zu sein, wie viele Personen effektiv in der Steuerpflicht verbleiben und wie viele aus dieser Steuerpflicht herausfallen. Ich habe das schon im ersten Eintretensvotum festgestellt; wir halten an einer allgemeinen Wehrsteuer fest. Eine direkte Wehrsteuer kommt nur in Frage, wenn es eine allgemeine und nicht eine halbe Klassensteuer ist. Unsere frühere Beschlussfassung mit steuerfreien Beträgen von 6000 Franken und 7500 Franken führt zu 650 000 Steuerzahlern und etwa 550 000 Steuerbefreiten. Die Beschlussfassung des Nationalrates und jetzt der Antrag der 1. Minderheit führt zu 550 000 Steuerpflichtigen und 650 000 Befreiten. Es wären also nach diesem Vorschlage mehr Personen von der Steuer befreit, als Personen vorhanden wären, die noch Steuern zu bezahlen hätten. Der neue Antrag der Kommissionsmehrheit wird ungefähr zu 600 000 Steuerpflichtigen und 600 000 Steuerbefreiten führen; denn er liegt ja ungefähr in der Mitte der beiden Anträge. Also die Hälfte würde Steuern bezahlen, die andere Hälfte nicht. Ich halte nach wie vor dafür, dass eine kleine Mehrheit von Steuerzahlern übrigbleiben sollte. Das entspricht dem Grundsatz der allgemeinen Wehrsteuer nur in einem beschränkten Umfange. Aber es entspricht doch gesunden Staatsgrundsätzen, dass noch eine Mehrheit verbleibt, die an den Finanzbeschlüssen einigermassen mittragen soll. Ob die kleinen Steuerbeträge, die noch erhoben werden, eventuell durch die Kosten der Erhebung teilweise aufgebraucht werden, ist nicht entscheidend. Wenn Sie sich von solchen Erwägungen leiten lassen wollten, müssten Sie noch weiter gehen und die Zahl der Steuerpflichtigen noch mehr einschränken. Dann werden Sie aber nur eine Minderheit mit Steuern belasten. Das scheint mir nicht angängig zu sein. Deshalb sollten wir auf unseren früheren Beschluss zurückkommen und der 2. Minderheit zustimmen, die steuerfreie Beträge beantragt von 6000 Franken für Ledige und 7500 Franken für Verheiratete.

M. Piot: On permettra à un membre de langue française de la 2e minorité de dire deux mots sur le sujet dont nous délibérons.

Le 6 décembre dernier, le Conseil national a pris une décision vraiment surprenante et qui, surtout, sort des habitudes de ce Parlement. Nous avions déjà un nombre assez considérable de divergences avec le Conseil des Etats, nombre plus important peut-être que nous n'en avons d'habitude. Or, nous avons encore aggravé ces divergences.

En juillet dernier, nous avions limité l'assujettissement à partir de 6000 fr. pour les célibataires et de 7500 fr. pour les mariés. Or le 6 décembre, nous avons aggravé la divergence à ce sujet en portant les chiffres précités à 7500 et à 8000 fr. Il me semble que nous devons faire maintenant un pas à la rencontre du Conseil des Etats car il nous reste suffisamment de divergences à liquider, sinon avant Noël du moins avant le 1er février et il me paraît absolument nécessaire, comme l'a dit M. Reichling, de revenir à notre décision de juillet.

Je rappelle encore que selon la décision prise le 6 décembre, 550 000 personnes seraient assujetties, alors que 650 000 le seraient d'après celle qui a été prise le 3 juillet. Vous savez que nous ne voulons pas un impôt de classe mais que nous voulons tous avoir l'honneur de payer nos impôts dans toute la mesure du possible. C'est pourquoi nous estimons que nous devons revenir à la solution que nous avons adoptée le 3 juillet; c'est une solution de sagesse et de raison.

Bundespräsident **Streuli:** Ich möchte Sie ebenfalls bitten, dem Antrag der sogenannten 2. Minderheit zustimmen zu wollen, für die soeben die Herren Reichling und Piot plädiert haben.

Wir suchen eine Verständigung, aber Verständigung mit wem? Leider haben sich diese Dinge im Laufe der Entwicklung etwas kompliziert. Wir haben eine Verständigung zu suchen unter den Fraktionen, aber auch eine solche zwischen Nationalrat und Ständerat. Die Differenzen sind nicht in allen Punkten dieselben. Deswegen ist die Situation auch nicht ganz einfach.

Wie Ihnen vorhin schon Herr Reichling sagte, hat der Nationalrat bei der Prüfung des Beginnes der Steuerpflicht, um der sozialdemokratischen Fraktion entgegenzukommen, seinen ersten Beschluss verlassen und ist noch etwas höhergegangen. Dies ist ein verständliches Bestreben, aber es ist doch so, dass Sie sich damit zugleich vom Ständerat entfernt haben; deshalb glaube ich, dass man auf diesen Punkt zurückkommen sollte. Dies bedeutet gleichzeitig ein Opfer der sozialdemokratischen Fraktion; es darf ihr aber meines Erachtens zugemutet werden, den Weg zurück ein kleines Stück weit zu beschreiten; das könnte leichter übernommen werden als das Opfer, das wir vom Ständerat verlangen. Dort ist die Differenz unendlich viel grösser. Der Ständerat wollte ursprünglich die Ansätze auf 5000/6500, jetzt 5000/7000 Franken, festsetzen. Deshalb sollte man meines Erachtens doch eher dem Antrag der sogenannten 2. Minderheit zustimmen.

Aus welchem Grund sollte das auch der sozialdemokratischen Fraktion nicht unmöglich sein? Weil es für sie kein so grosses Opfer bedeutet. Wenn Sie die Ihnen ausgeteilten Tabellen betrachten, können Sie feststellen, dass mit dem Antrag der 1. Minderheit noch 550 000 Steuerpflichtige verbleiben von total 1 200 000; Sie entlassen also 650 000 Steuerpflichtige, das heisst mehr als die Hälfte, aus der Wehrsteuerpflicht. Nach dem Antrag der 2. Minderheit bleiben statt 550 000 Steuerpflichtige deren 650 000. Aber auch mit dem Antrag der 2. Minderheit entlassen Sie 550 000 heute Steuerpflichtige aus der Wehrsteuerpflicht. Ich glaube, auch die sozialdemokratische Fraktion wird anerkennen müssen, dass das ein ganz gewaltiges Entgegenkommen ihr gegenüber ist. Meines Erachtens lässt es sich aber auch materiell schwer rechtfertigen, von der Wehrsteuerpflicht mehr als die Hälfte der Steuerpflichtigen befreien zu wollen. Es sprechen gute Gründe dafür, auf dem Wege der Steuerbefreiung nicht zu weit zu gehen; auch der Ständerat hatte dafür gute Gründe. Schon aus dieser Erwägung empfehle ich Ihnen, dem Antrag der 2. Minderheit zuzustimmen.

Es kommt nun aber noch etwas anderes dazu. Der Nationalrat hatte bei seinem ersten Beschluss die Differenz zwischen Ledigen und Verheirateten von 1500 Franken als richtig betrachtet, wie es auch heute ist. Nun hat der Ständerat zuerst die Differenz zwischen Ledigen und Verheirateten auf 2000 Franken erhöht, nämlich mit Ansätzen von 5000 und 7000 Franken. Diese Differenz übernimmt nun die Mehrheit Ihrer Kommission, aber mit Ansätzen von 6000 und 8000 Franken. Diese Differenz wird von der sozialdemokratischen Fraktion nicht gewünscht, meines Erachtens zu Recht. Deswegen lautet ihr Antrag auf 6500 und 8000 Franken, also Beibehalten der Differenz zwischen Ledigen und Verheirateten von 1500 Franken. Es wäre nämlich ein ganz grosser Irrtum, zu glauben, diese Differenz komme nur den Einkommen um 8000 Franken herum zugute; vielmehr kommt dieser Abzug von 500 Franken mehr als heute, also eine Differenz von 2000 statt 2500 Franken, auch dem verheirateten Steuerpflichtigen bis zu den höchsten Einkommen zugute, und diese Erhöhung der Differenz kostet uns 4 Millionen Franken. 4 Millionen Ausfall unter diesem Titel scheinen mir für die Steuerpflichtigen in den oberen Stufen nicht gerechtfertigt zu sein. Dies ist ein zweiter Grund, weshalb ich nicht der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, sondern der 2. Minderheit.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Ich glaube, es wäre politisch klug, dem Antrag der 2. Minderheit zuzustimmen, als ein kleines Entgegenkommen gegenüber dem Ständerat; es ist durchaus vernünftig, könnte auch vom Standpunkt der Sozialdemokratischen Partei aus vertreten werden und wäre zudem vom Standpunkt der Finanzen aus gesehen richtig.

M. **Glasson,** rapporteur: Je voudrais préciser la façon dont votre président entend procéder aux votations.

Dans un premier vote, où il s'agira des célibataires, il opposera la proposition de la majorité de la commission, 6000 fr., à celle de la première minorité, 6500 fr. car il constate avec nous que la seconde minorité propose, elle aussi, 6000 francs.

Dans un second vote, relatif aux personnes mariées, il opposera la proposition de la majorité à celle de la deuxième minorité, c'est-à-dire 8000 fr. et 7500 fr. car la première minorité propose aussi 8000 francs.

Präsident: La situation est ainsi claire pour le texte français également.

Es liegen drei Anträge vor, ein Antrag der Mehrheit, der Beginn der Steuerpflicht für Ledige sei auf 6000 Franken festzusetzen, für Verheiratete auf 8000 Franken. Der Antrag der 1. Minderheit will für die Ledigen 6500 und für die Verheirateten 8000 Franken festsetzen, jener der 2. Minderheit die entsprechenden Zahlen mit 6000 und 7500. Wir haben also für die Ledigen die Anträge der Mehrheit und der 2. Minderheit, die Zahl auf 6000 festzusetzen, während jener der 1. Minderheit sie auf 6500 ansetzen will. Bei den Verheirateten wollen die Mehrheit und die 1. Minderheit auf 8000 Franken gehen, die 2. Minderheit auf 7500 Franken.

Wir haben also folgende Situation: Für die Ledigen lauten zwei Anträge auf 6000, einer auf 6500 Franken, für die Verheirateten ein Antrag auf 7500, zwei Anträge auf 8000 Franken. Es ist am einfachsten abzustimmen, bei den Ledigen über 6000 oder 6500, bei den Verheirateten über 7500 oder 8000; damit sind alle andern Fragen entschieden.

Ich muss wahrscheinlich noch einmal wiederholen. Wir stimmen ab über den Satz für die Ledigen. Da ist vorgeschlagen von der Mehrheit Ihrer Kommission und der 2. Minderheit 6000 Franken, von der 1. Minderheit 6500 Franken. Nachher stimmen wir ab über den Satz für die Verheirateten. Da ist vorgeschlagen von der Mehrheit der Kommission und der 1. Minderheit 8000 Franken, von der 2. Minderheit 7500 Franken.

Ich möchte in zwei Abstimmungen – einerseits für die Ledigen und andererseits für die Verheirateten – die Situation klären; damit sind auch alle andern Fragen erledigt.

Abstimmung – Vote

Satz für Ledige – Taux pour célibataires

Für den Antrag der Mehrheit und der 2. Minderheit (6000 Franken)	108 Stimmen
Für den Antrag der 1. Minderheit (6500 Franken)	49 Stimmen

Satz für Verheiratete – Taux pour personnes mariées

Für den Antrag der Mehrheit und der 1. Minderheit (8000 Franken)	67 Stimmen
Für den Antrag der 2. Minderheit (7500 Franken)	89 Stimmen

Präsident: Wünschen sich die Herren Kommissionsreferenten noch zu Artikel 7, Absatz 3, Litera b (Skala), auszusprechen? Ist hier noch eine Abstimmung nötig, oder ergibt sich aus der Abstimmung zu Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, der Aufbau der Skala automatisch? Das scheint der Fall zu sein, so dass sich eine Abstimmung über diesen Punkt erübrigt.

Wehrsteuer vom Reinertrag, vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, Lit. c, 2. Satz

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, Lit. c

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Impôt pour la défense nationale sur le rendement net et sur le capital et les réserves des personnes morales

Proposition de la commission

Chapitre premier

Art. 41ter, al. 3, lettre c, 2e phrase

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lettre c

Majorité

Maintenir.

Minorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter: Bei der Wehrsteuer der juristischen Personen besteht Einigkeit darüber, dass die für den Fall der Anwendung der Variabilität massgebenden Höchstsätze bei der Reinertragssteuer 7% und bei der Kapitalsteuer 1‰ betragen sollen. Dagegen konnte in der Frage der normalen Steuersätze, die für die Dauerordnung und für die Übergangsordnung gelten sollen, noch keine Einigkeit erzielt werden. Der Nationalrat hat sich für eine Besteuerung des Reinertrages zum Satze von 6% und des Kapitals und der Reserven zum Satze von 0,75‰ entschieden. Der Ständerat dagegen will diese Sätze auf 5% und 0,6‰ festlegen. Im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1963 bewirken diese Satzunterschiede folgende Ausfälle: Bei der Reinertragssteuer 15 Millionen und bei der Kapitalsteuer 4 Millionen. Nach dem Ständerat macht der Ausfall zusammen 19 Millionen aus. Davon entfallen auf den Bund 13 Millionen, auf die Kantone 6 Millionen. Ihre Kommission hat sich am 12. Dezember mit 14:4 Stimmen noch einmal für die Sätze von 6% und 0,75‰ entschieden. Sie empfiehlt Ihnen deshalb mehrheitlich, am Beschluss des Nationalrates vom 6. Dezember auch in diesem Punkte festzuhalten.

M. **Glasson,** rapporteur: En ce qui concerne l'impôt pour la défense nationale dû par les personnes morales, il n'y a pas de divergences de vue sur les taux maximums applicables pour la variabilité, c'est-à-dire 7%, s'il s'agit de l'impôt sur le rendement net et 1‰ s'il s'agit de l'impôt sur le capital et les réserves.

En revanche, sur la question des taux normaux applicables pour le régime définitif et pour le régime transitoire, il n'y a encore aucune entente. Le Conseil national a décidé le taux de 6% s'il s'agit de l'impôt sur le rendement net et 0,75‰ s'il s'agit de l'impôt sur le capital et les réserves. Le Conseil des Etats, de son côté, a fixé ces taux respectivement à 5% et à 0,6‰.

Du point de vue du produit de l'impôt, la décision du Conseil des Etats entraîne une diminution de recettes de 19 millions, soit 15 millions pour l'impôt sur le rendement net et 4 millions pour l'impôt sur le capital et les réserves.

Votre commission s'est prononcée par 14 voix contre 4 en faveur des taux de 6% et 0,75‰. Elle vous propose donc de maintenir sur ce point la décision du Conseil national prise le 6 décembre.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt, Herr Meyer-Zürich verzichtet auf das Wort.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	24 Stimmen

Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, Lit. d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Meyer-Zürich)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Impôt pour la défense nationale sur les ristournes et rabais

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lettre d

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Meyer-Zurich)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Bei der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte besteht die Differenz nach wie vor in der Festsetzung der steuerfreien Limite. Der Nationalrat hat den steuerfreien Teil der Rückvergütungen und Rabatte für die Übergangsordnung mit 6% festgelegt. Damit sollte zwischen den Konsumgenossenschaften, die eine völlige Steuerbefreiung der Rückvergütungen und Rabatte anstrebten, und den Gewerbekreisen, die in diesem Punkte am geltenden Wehrsteuerrecht festhalten möchten, eine Verständigung ermöglicht werden. Der Ständerat will dagegen nach wie vor den 5% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte der Wehrsteuer unterwerfen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen jedoch mit 13 gegen 6 Stimmen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten, wonach während der Übergangszeit der steuerfreie Teil der Rückvergütungen und Rabatte auf 6% des Warenpreises erhöht werden soll.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Nous abordons maintenant la divergence relative à l'imposition des ristournes et rabais, article 7, 3e alinéa, lettre *d*.

Le Conseil national a fixé, pour le régime transitoire, à 6% la partie exonérée des ristournes et rabais. Le Conseil des Etats entend, au contraire, soumettre comme jusqu'ici à l'impôt pour la défense nationale la partie des ristournes et rabais excédant le 5% du prix des marchandises.

Par 13 voix contre 6, votre commission vous propose de maintenir la décision antérieure du Conseil national, aux termes de laquelle, pendant la période transitoire, la partie exonérée des ristournes et rabais doit être portée à 6% du prix des marchandises. Une minorité de la commission, comptant six membres, au nom de laquelle s'exprimera M. Meyer-Zurich, propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats et d'admettre, par conséquent, le taux de 5%. Nous avons déjà eu l'occasion de nous prononcer sur cette question et ne pensons, par conséquent, pas qu'il soit nécessaire d'y revenir.

Meyer-Zürich, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte darauf verzichten, diese Differenzfrage noch einmal in allen Details aufzurollen; denn ich hatte ja wiederholt Gelegenheit, den Standpunkt der Minderheit hier zu vertreten. Immerhin haben sich demselben anlässlich der Beratungen der nationalrätlichen Kommission sechs Mitglieder Ihres Rates angeschlossen.

Die Frage ist materiell von geringer Bedeutung. Um so mehr dürfte heute vom Nationalrat erwartet werden, dass er in dieser Frage dem Ständerat entgegenkommt. Ich wiederhole noch einmal: Es handelt sich nicht um eine Verfassungsbestimmung; sondern um die Regelung der Übergangsordnung bis zum Inkrafttreten des eigentlichen Ausführungsgesetzes. Die Steuersätze sind von 4,05 auf 3% reduziert worden. Dagegen sollte nun die Grundlage dieser Steuer, nämlich die steuerfreie Quote der Rückvergütungen und Rabatte, auf 5% belassen und nicht auf 6% erhöht werden. Ich möchte Sie daher dringend bitten, dem Beschluss des Ständerates und Ihrer Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Etter: Wenn ich auch nicht glaube, dass im wirtschaftlichen Existenzkampf die Frage der 5% oder 6% „kriegsentscheidend" sein werde, so möchte ich Ihnen doch sehr empfehlen, in diesem Falle der Ständekammer zuzustimmen. Wir haben dazu unsere guten Gründe.

Einmal ist doch festzuhalten, dass kaum Zweifel darüber bestehen können, dass nichtgewinnstrebige Unternehmungen, soweit sie nur nach dem ausgewiesenen Ertrag fiskalisch belastet werden, nicht nach ihrer effektiven Leistungsfähigkeit besteuert werden. Eine zusätzliche Erfassung eines Teiles der Rabatte und Rückvergütungen ist daher bestimmt gerechtfertigt.

Alsdann möchte ich Sie im besondern aber darauf hinweisen, dass auf Grund der bisherigen Bundessteuerpraxis in rund 15 Schweizer Kantonen die Steuergesetze ebenfalls vorsehen, Rabatte und Rückvergütungen ab 5% steuerlich zu erfassen. Wollen Sie nun wirklich mit einer Abänderung des Satzes bei den Bundessteuern in rund 15 Schweizer Kantonen lawinenartige Steuerdiskussionen auslösen helfen? Wer diese Diskussionen in einem kantonalen Parlament schon mitgemacht hat, der weiss, dass diese Auseinandersetzungen zum Unerfreulichsten zählen, das man sich vorstellen kann, weil in den seltensten Fällen objektiv und sachlich, sondern rein gefühlsbetont diskutiert wird und – rein frankenmässig betrachtet – Gräben aufgeworfen werden, die den Aufwand nicht rechtfertigen. Es scheint mir, dass allein dieses Argument viele Herren beeinflussen müsste, nun doch der Lösung zuzustimmen, die jahrelang als richtig erkannt und durchgeführt worden ist.

Abschliessend verweise ich noch auf den Umstand, dass die ganze Frage der steuerlichen Erfassung der verschiedenen Unternehmungsformen derzeit in einer Kommission erneut geprüft wird. Kann es da richtig sein, für die Übergangszeit bereits einen Entscheid vorwegzunehmen, der, wenn es sich als richtig erweisen sollte, später nur unter grössten Mühen wieder repariert werden könnte. Es sprechen so viele gute Gründe für die

Beibehaltung der bisherigen Ordnung, dass ich Sie sehr bitten möchte, in diesem Falle der Meinung der Ständekammer zuzustimmen.

Herzog: Ich will Sie nur ganz kurz über den Standpunkt, den ich einnehme, noch einmal orientieren. Ich bin mit Herrn Etter einverstanden, dass über diese Frage selten objektiv und sachlich diskutiert wird. Ich freue mich, dass er das nun endlich eingesehen hat (Heiterkeit). Ich darf aber anderseits sagen, dass es vielleicht einiges braucht, um alles erfassen zu können (Heiterkeit).

Wenn man über das spricht, was in den Kantonen vor sich geht, dann, Herr Etter, muss man sich fragen: Ja, kommt mit der ganzen Debatte über die Bundesfinanzreform, wie wir sie jetzt beraten, in den Kantonen nicht auch noch einiges zur Diskussion? Wir haben uns bei der ganzen Vorlage jeweilen gefragt: Wie wirkt sich das bei den Kantonen aus? Der Einwand, dass mit einer Festsetzung des Steuersatzes auf 3% für den 5% übersteigenden Teil der Rückvergütungen die Diskussionen in den kantonalen Parlamenten vermieden werden könnten, kann nicht gelten; denn die Diskussionen in den Kantonen sind so oder so vorhanden. Die Kantone haben ihre Steuergesetze so oder so irgendwie anzupassen, wenn die Vorlage, die wir jetzt beraten, angenommen wird. Das hat also damit gar nichts zu tun. Das Argument, das Herr Etter vorgebracht hat, hat vielleicht einfach nur den Sinn, den Ratsmitgliedern, soweit sie in kantonalen Parlamenten noch tätig sind, das Gruseln beizubringen.

Ferner sprach Herr Etter davon, dass in einer besonderen Kommission, die vom Finanzdepartement eingesetzt worden ist, die Frage diskutiert werde, wieweit die Rückvergütungen und Rabatte einer Besteuerung unterzogen werden sollen. Diese Darstellung von Herrn Etter ist nicht richtig. In dieser Kommission wird das nicht diskutiert, sondern dort wird das diskutiert, was auf Grund des Beschlusses, den wir hier fassen, nachher im kommenden Gesetz verankert werden soll. Also über das, was Herr Etter glaubte darstellen zu müssen, wird in jener Expertenkommission nicht diskutiert; es wird in jener Kommission vielmehr dann über die Ausführungsgesetzgebung, die kommen soll, diskutiert. In der Voraussicht, dass die bis jetzt von ihm vertretene Vorlage angenommen werden könnte und angenommen werden soll, hat Herr Bundespräsident Streuli hier eben bereits vorgearbeitet, indem er diese Kommission eingesetzt hat.

Ich wiederhole noch einmal: Sie dürfen nicht den steuerfreien Teil der Rückvergütungen auf 5% festsetzen, wenn Sie nicht gleichzeitig die Heraufsetzung des Steuersatzes für juristische Personen mit in Berücksichtigung ziehen. Damit bekommen Sie eine Mehrleistung der Genossenschaften gegenüber dem bisherigen System. Das finde ich nicht als berechtigt.

Da ich jetzt schon spreche, möchte ich noch gleich Herrn Burgdorfer etwas sagen, weil er das letztemal erklärt oder Sie wenigstens im Glauben gelassen hat, die Steuerbefreiung auf der Ausgleichssteuer sei nur den Genossenschaften zugute gekommen. Die Steuerleistung bei der Ausgleichssteuer hat, wenn ich mich richtig erinnere, 16 Millionen Franken eingebracht. Davon haben die Genossenschaften auf Grund des geltenden Gesetzes maximal 1,4 Millionen Franken aufgebracht Der Erlass der restlichen 14 600 000 Franken von diesem Steueraufbringen kam nicht den Genossenschaften zugute, sondern ganz andern, den Freunden von Herrn Burgdorfer, den Freunden von Herrn Meyer, den Freunden von irgendjemand, ob er hier im Saale anwesend sei oder nicht. Die Reduktion der Ausgleichssteuer von 16 Millionen Franken kam nicht allein und nicht einmal zu einem wesentlichen Teil den Genossenschaften, sondern zu 90% andern zugute.

Dann möchte ich noch einmal darauf hinweisen: Die Reduktion der Steuer bei den natürlichen Personen kommt zu einem wesentlichen Teil den Freunden von Herrn Meyer zugut. Ich bin der Meinung, dass, wenn Sie einerseits Steuerreduktionen von 50%, 60% bei Einkommen bis zu 15 000 oder 20 000 Franken zugestehen, Sie nicht einer andern Schicht, die ebenfalls Steuern zu bezahlen hat, noch mehr Steuern auferlegen sollten als wie bisher.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit der Kommission Ihre Zustimmung zu geben.

Schütz: Nach meiner Meinung geht es hier auch um etwas Grundsätzliches. Sie beraten jetzt doch eine Finanzordnung, die den Finanzhaushalt des Bundes sicherstellen sollte. Aber die Diskussion, die sich jetzt zugespitzt hat in diesem Punkt, hat doch im Grunde genommen – das haben auch die Herren Gewerbevertreter zugegeben – nichts mehr zu tun mit dem Finanzhaushalt des Bundes. Der Betrag, um den gestritten wird, spielt beim Finanzhaushalt des Bundes gar keine Rolle, sondern die Gewerbevertreter geben auch ohne weiteres zu, dass sie damit Gewerbepolitik treiben wollen. Sie wollen eine bestimmte Konkurrenz damit benachteiligen; sie wollen eine bestimmte ungerechte Steuer hochhalten. Damit werden Sie doch selbstverständlich – das müssen Sie doch begreifen – dem Finanzhaushalt des Bundes keinen Gefallen erweisen. Man kann doch nicht Gewerbepolitik treiben und zugleich dann glauben, dass Hunderttausende von Genossenschaftern, die sich geschädigt und benachteiligt fühlen, dann einer solchen Finanzordnung zustimmen sollten. Mein Herr Vorredner hat mit Richtigkeit erklärt, dass Sie während den gesamten Beratungen über die Finanzordnung die natürlichen und die andern juristischen Personen ausserordentlich stark entlastet haben. Aber ausgerechnet bei den Genossenschaften schaffen Sie bei dieser Finanzordnung eine Mehrbelastung! Es ist ungerecht, dass, wenn man eine Finanzordnung schafft, man dann den grossen Teil entlastet, aber gleichzeitig durch Erhöhung des Steuersatzes bei den juristischen Personen der Genossenschaften diese dann bedeutend mehr mit Steuern erfasst, als es vorher der Fall gewesen ist. Es geht nicht darum, etwas Bisheriges fortzusetzen, sondern es geht tatsächlich darum, hier aus gewerbepolitischen Gründen die Genossenschaften mehr als bisher mit Steuern zu belasten.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten = 6% des Warenpreises) 83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Ständerat = 5%) 58 Stimmen

Präsident: Wir gehen über zur Behandlung der letzten Differenz, der Schuldentilgung.

Schuldentilgung
Abschnitt I
Art. 42bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten.

Minderheit
(Glasson, Ackermann, Dietschi-Basel, Meyer-Zürich)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Amortissement des dettes
Chapitre premier
Art. 42bis
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir.

Minorité
(Glasson, Ackermann, Dietschi-Bâle, Meyer-Zurich)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter: In der Frage der Schuldentilgung haben bisher beide Räte auf ihren Formulierungen beharrt. Der Nationalrat sagt: „Schulden des Bundes sind zu tilgen". Der Ständerat schliesst sich dem Bundesrat an und sagt: „Der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes ist abzutragen."

In der Beratung in der Kommission habe ich der Meinung Ausdruck gegeben, man sollte hier dem Ständerat entgegenkommen. Allein, die Mehrheit der Kommission hat auf Antrag von Herrn Kollege Duft gegenteilig beschlossen, das heisst Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Da man bekanntlich jeden Antrag aus Überzeugung soll verfechten können, habe ich Herrn Duft gebeten, den Mehrheitsantrag hier zu begründen. Er hat zugesagt; ich danke ihm dafür.

M. **Glasson,** rapporteur: Nous abordons la dernière divergence qui concerne l'article 42*bis*, à savoir le problème de l'amortissement de la dette. Ici, nous nous trouvons véritablement dans une situation curieuse. M. Hauser, président de la commission, vient de vous dire qu'il a le sentiment qu'il faut liquider cette divergence et adhérer au Conseil des Etats. Quant à celui qui vous parle, comme vous le voyez, il est l'auteur, avec d'autres de ses collègues, de la proposition de la minorité qui vous propose formellement d'adhérer au Conseil des Etats. M. Hauser a demandé à M. Duft de défendre ici la proposition de la majorité. J'aurais mauvaise grâce à ne pas en faire autant. Je me réserve d'intervenir éventuellement tout à l'heure comme auteur de la proposition de minorité. Je l'ai faite dans le désir exclusif d'éliminer cette divergence.

Il s'agit simplement de ceci: la commission, pour ainsi dire sans discussion, a décidé par 13 voix contre 6, d'en rester à sa propre décision d'inscrire les mots «doit amortir la dette» dans l'article constitutionnel, tandis que le Conseil des Etats voudrait voir inscrire les mots «doit amortir le découvert de son bilan». Cela devient décidément une simple querelle de mots qu'il faut éliminer de nos débats bien que l'expression: «amortir la dette» nous paraisse plus compréhensible.

Duft, Berichterstatter der Mehrheit: Entgegen dem Beschluss des Ständerates, der bezüglich der Formulierung des Problems der Schuldentilgung wieder auf die Fassung der bundesrätlichen Vorlage zurückgegriffen hat, beantrage ich Ihnen im Auftrage der Mehrheit, an der von uns beschlossenen Fassung festzuhalten. Konsultieren wir das amtliche „Stenographische Bulletin" der Bundesversammlung, welche Gründe den Ständerat veranlasst haben, wiederum vom Fehlbetrag der Bilanz des Bundes zu sprechen, der abzutragen sei, sind wir überrascht, dass der Beschluss ohne Diskussion, nach wenigen Sätzen des Referenten, die kaum überzeugend sind, gefasst worden ist. Unser Rat fasste dagegen seinen Beschluss auf Grund der Tatsache, dass die Formulierung, die für jeden verständlich und einfach ist und die sagt: „Schulden des Bundes sind zu tilgen," den Niederschlag einer sehr gründlichen Untersuchung dieser Materie durch eine Studienkommission darstellt. Gewiss, der Vorschlag des Bundesrates weist auf die Notwendigkeit der Schuldentilgung hin und will dieses Postulat in der Verfassung verankern. Mit seiner Formulierung verwischt er aber die von der Studienkommission berbeigeführte Klärung der Begriffe und begnügt sich mit einer rein technischen Bezeichnung, die zudem den Vorgang der Schuldentilgung nur einseitig umschreibt. Als Verfassungstext brauchen wir aber eine Formel, die den Vorgang der Tilgung der Schulden nicht nur volkswirtschaftlich und buchhalterisch klarstellt, sondern auch dem Volk verständlich ist. Sie muss deutlich zum Ausdruck bringen, was der Bürger vom Staate erwartet, nämlich, dass er den unvermeidlichen Schuldenberg immer wieder abzutragen sich bemüht. Gerade weil Sie wissen, wie der Bürger in dieser Beziehung denkt, wollen wir ja die Schuldentilgungspflicht, die an und für sich eine Selbstverständlichkeit ist, in der Verfassung verankern. Im Bereich seiner Familie und seiner beruflichen Unternehmungen drängt es den sorgsamen Bürger, die Schuldverpflichtungen so rasch wie möglich immer wieder los zu werden, und er ist stolz darauf, wenn er erklären darf, keine Schulden zu besitzen. Nur in einer Hinsicht empfindet er die eingegangenen Verpflichtungen nicht als Schulden, nämlich in bezug auf die Hypotheken, und wenn er die Zinsen bezahlt hat, kann er mit Überzeugung erklären, er habe keine Schulden, sondern noch eine Hypothek. Für die Abtragung der eigenen Schulden gibt es nur einen Weg, den der Rückzahlung. Dass der Staat seine Schuldentilgung unter zwei Aspekten vornehmen kann, darüber kann sich der Bürger keine rechte Vorstellung machen, und er kümmert sich auch nicht darum. Die Verfassung, die darüber spricht, muss es aber in einer Form tun, die ihm geläufig ist. Mit dem Mangel an

Vorstellungsvermögen über diese Schuldenrückzahlungsvorgänge beim Staate steht der gewöhnliche Bürger übrigens nicht allein da. Bis in die jüngste Zeit fehlte sogar in der finanzwirtschaftlichen Literatur die terminologische Klarheit in bezug auf den Tilgungsbegriff. Das kam namentlich in der Vorstellung zum Ausdruck, dass öffentliche Schulden, wenn von Konversionen abgesehen wird, grundsätzlich nur aus Einnahmenüberschüssen zurückbezahlt werden könnten und dass Einnahmenüberschüsse in der einen oder andern Form regelmässig zur Schuldenrückzahlung führen würden. Wenn man sich aber klar Rechenschaft über den Tilgungsbegriff geben will, muss man vor allem die beiden hauptsächlichsten Aspekte der Schuldentilgung, nämlich einerseits die Verringerung des Betrages der ausstehenden Schuldverpflichtungen und anderseits die Verringerung des Bilanzfehlbetrages der Staatsrechnung und damit die Verbesserung der Vermögenslage durch Reinerträge deutlich auseinanderhalten. Dieses Auseinanderhalten der beiden Erscheinungsformen der Schuldentilgung ist um so notwendiger, als ihre volkswirtschaftlichen Rückwirkungen durchaus verschiedenartig, ja vielfach geradezu entgegengesetzt sein können. Was für die Tilgung der einen Art richtig ist, das kann im andern Falle falsch sein. Aus dieser Sicht der Vorgänge der Schuldentilgung geht meines Erachtens überzeugend hervor, dass wir in der Verfassung nicht einfach vom Abtragen des Fehlbetrages der Bilanz des Bundes sprechen dürfen. Was wir aber brauchen, ist ein Sammelbegriff, der beide Aspekte der Schuldentilgung umfasst und zugleich auch einer gewissen Volkstümlichkeit nicht entbehrt. Diesen Sammelbegriff vermittelt uns das Wort „Schuldentilgung", und in diesem Sinne beschloss denn auch unser Rat, den ersten Satz von Artikel 42bis so zu fassen: „Schulden des Bundes sind zu tilgen." Mit dieser Formulierung wird sowohl die Verringerung des Betrages der ausstehenden Schuldverpflichtungen, also die Schuldenrückzahlungen, wie auch die Verringerung des Bilanzfehlbetrages, das heisst die Entschuldung anvisiert. Das entspricht auch dem Ergebnis der bereits genannten Studienkommission, die dazu ausführt: „Das Wort Schuldentilgung wird immer wieder für den einen wie auch den andern der beiden Aspekte verwendet. Daher wäre es aussichtlos, den einmal eingebürgerten, wenn auch unzweckmässigen Sprachgebrauch in kurzer Zeit gewaltsam ändern zu wollen. Eine nähere Prüfung dieser theminologischen Frage hat zudem gezeigt, dass die finanzpolitische Diskussion heute ohne eine Bezeichnung, die beide Aspekte der Schuldentilgung gemeinsam einschliesst, praktisch nicht auskommt."

Nun noch ein Wort an Kollege Glasson. Er war einer der ersten, der sich überlegt hat, ob nicht der Ausdruck Schuldentilgung das Richtige sei, und er hat in einer Kommissionssitzung selber erklärt, er könne sich nicht vorstellen, wie er einem Greyerzer Bauern den Finanzfehlbetrag der Staatsrechnung erklären könne. Er hat nun einen *salto mortale* gemacht und ist zum Verteidiger der Minderheit geworden.

Ich bitte Sie, in diesen Darlegungen zugleich auch einen verbindlichen Kommentar des Schuldenbegriffes in der Verfassung zu sehen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, an unserem ersten Beschluss festzuhalten.

Bundespräsident **Streuli:** Wenn ich Ihnen beantrage, hier der Kommissionsminderheit zuzustimmen, mache ich meinerseits keinen *salto mortale.* Aber es geht mir nicht darum, sondern ich möchte meinerseits bestätigen, dass es sich in diesem Falle wirklich nur um eine Redaktionsfrage handelt. Wir sind alle einig, dass materiell keine Differenz besteht. Darüber, welche Formulierung man wählen soll, hat man schon diskutiert, bevor die Vorlage des Bundesrates an Sie gerichtet wurde. Die Expertenkommission, der Herr Nationalrat Duft als Präsident angehört hatte, hat sich damit befasst. Aber diese Kommission war sich bewusst, dass ihre Formulierung „Schulden sind zu tilgen" keine exakte, also keine wissenschaftliche Formulierung ist. Das hat Herr Duft soeben mit seinem Zitat aus diesem Bericht dargetan. Der Bundesrat wollte Ihnen aber eine einwandfreie, klare Fomulierung vorschlagen, denn es geht um einen Verfassungstext.

Auf der Stufe der Differenzenbereinigungen sollte nicht mehr über rein redaktionelle Fragen hin und her gestritten werden müssen. Allein deswegen glaube ich, dass Sie hier ein ganz klein wenig auch dem Ständerat wieder entgegenkommen könnten, denn es kostet Sie praktisch nichts. Das ist der Grund, weswegen ich Ihnen empfehle, diesmal dem Standpunkt der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	59 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	59 Stimmen

Präsident: Ich entscheide mich für den Antrag der Mehrheit der Kommission.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 17. Dezember 1957
Séance du 17 décembre 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7448. Sozialer Wohnungsbau. Förderung
Construction de logements économiques. Encouragement

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. Juni 1957 (BBl II, 117)
Message et projet d'arrêté du 28 juin 1957 (FF II, 131)

Beschluss des Ständerates vom 19. September 1957
Décision du Conseil des Etats du 19 septembre 1957

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	IV
Session Session Sessione	Wintersession Session d'hiver Sessione invernale
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	11
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	17.12.1957
Seite Page Pagina	955-974
Ref. No	20 036 436

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abgrenzung des Begriffes „allgemeiner Wohnungsbau" gegenüber dem „spekulativen Wohnungsbau", recht unklar ist und zu vielen Auseinandersetzungen führen könnte. Herr Nationalrat Schuler verlangt nun, dass diese Beträge (wie viele hundert Millionen es sein sollen, wird nicht gesagt) aus den sterilisierten Mitteln des Bundes zur Verfügung zu stellen seien. Herr Bundespräsident Streuli hat Ihnen bereits in dieser Session dargelegt, dass die jetzt vorhandenen sterilisierten Mittel von ungefähr 600 Millionen Franken durch die Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes für das nächste Jahr praktisch aufgezehrt werden, so dass nach dem Wortlaut der Motion „sterilisierte Mittel" nicht mehr vorhanden wären. Herr Nationalrat Weber hat allerdings die Auffassung vertreten, dass zu den sterilisierten Mitteln auch die ungefähr 270 Millionen Franken Arbeitsbeschaffungsreserven zu rechnen seien. Ich kann – in Übereinstimmung mit dem Chef des Finanzdepartementes und dem Bundesrat – diese Auffassung nicht teilen. Die 270 Millionen Franken Arbeitsbeschaffungsreserven haben eine ganz andere Funktion als die bewusst sterilisierten Mittel des Bundes, und wir können sie nicht einfach für diesen Zweck, wie ihn Herr Schuler ins Auge fasst, einsetzen. Ich will nicht näher auf diese Frage eingehen. Herr Nationalrat Weber hat eine Botschaft erwähnt; ihr Wortlaut ist mir begreiflicherweise nicht gerade präsent, aber er kann nichts an der Tatsache ändern, dass die Arbeitsbeschaffungsreserven nicht für die vom Motionär bezweckte allgemeine Kapitalbeschaffungsaktion verwendet werden können.

Der Bundesrat kann auch nicht über die von Herrn Nationalrat Weber erwähnten Mittel der Nationalbank verfügen. Nun ist die Anregung gemacht worden, dass der Bund in diesem Falle eben Anleihen aufnehmen müsse. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, dass dies das Gegenteil einer kapitalmarktgerechten Politik bedeuten würde. Auf der einen Seite wird der Bund die fälligen Anleihen zurückzahlen und damit zu einer gewissen Verflüssigung des Kapitalmarktes beitragen (wodurch voraussichtlich auch die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau erleichtert wird); auf der andern Seite soll der Bund nun anderseits gerade das Umgekehrte machen, das heisst am Kapitalmarkt neue Darlehen aufnehmen und damit die Marktverhältnisse verengen. Das wäre ein widersprüchliches, nicht marktgerechtes Vorgehen. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen. Wie Sie schon gestern den Antrag des Herrn Steinmann betreffend die Finanzierung der ersten Hypotheken für den sozialen Wohnungsbau nicht annehmen konnten, so ist aus ähnlichen Gründen auch die Motion des Herrn Nationalrat Schuler, soweit sie noch aufrecht erhalten wird, abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion	37 Stimmen
Dagegen	26 Stimmen

Präsident: Ich muss allerdings darauf aufmerksam machen, dass der Rat eigentlich nicht mehr beschlussfähig ist. Das ist darauf zurückzuführen, dass eine grosse Anzahl von Mitgliedern in Kommissionen sind, die zurzeit tagen. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht. Wenn das Resultat nicht angefochten wird, geben wir es weiter an den Ständerat. Dies ist nicht der Fall.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 19. Dezember 1957
Séance du 19 décembre 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 955 hiervor – Voir page 955 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 19 décembre 1957

Differenzen – Divergences

Hauser, Berichterstatter: Von den sieben verbliebenen Differenzen hat der Nationalrat eine erledigt: die Erhebungsdauer. Da haben wir dem Ständerat zugestimmt auf zehn Jahre. Über die sechs restlichen Differenzen hat der Ständerat folgendes beschlossen:

1. Festhalten an der Aufhebung der Couponsteuer.
2. Streichung der Variabilität.
3. Bei Beginn der Steuerpflicht für Ledige ist er uns um 500 Franken entgegengekommen, ohne aber die von uns beschlossenen 6000 Franken zu erreichen.
4. Für die juristischen Personen hat er am Satz von 5% festgehalten.
5. Bei den Rückvergütungen und Rabatten ist er ebenfalls einen kleinen Schritt entgegengekommen, indem er 5½%, statt bisher 5% als steuerfreie Limite festgelegt hat.
6. Bei der Frage der Schuldentilgung hat er an seiner Fomulierung festgehalten.

In der Dauerordnung wird durch den Ständerat die Wahlmöglichkeit vorgesehen, eine proportionale oder progressive Steuer auf dem Reinertrag der juristischen Personen zu erheben. Da die Kommission ihre Beratungen über die progressive Besteuerung noch nicht abschliessen konnte, ist sie nicht in der Lage, Ihnen heute einen Antrag zu stellen. Die Frage des Maximalansatzes beim progressiven Tarif spielt auch in die Bestimmungen über die Variabilität hinein. Die Kommission zieht daher vor, die Frage der Besteuerung der juristischen Personen und die Frage der Variabilität, die miteinander in einem innern Zusammenhang stehen, jetzt im Rate nicht zur Sprache zu bringen. Wir haben heute vormittag zwar beschlossen, Ihnen Festhalten am Grundsatz der Variabilität zu beantragen, was in der ausgeteilten synoptischen Darstellung bereits berücksichtigt worden ist. In einer neuen Sitzung heute nachmittag beschlossen wir jedoch, zur Variabilität est später Stellung zu nehmen. Der in der ausgeteilten Übersicht enthaltene Antrag ist daher hinfällig.

Unsere Kommission wird in einer späteren Sitzung, die am 15. Januar stattfindet, die Probleme der Besteuerung der juristischen Personen und der Variabilität erneut behandeln und ihre Anträge in der Extrasession, die am 27. Januar beginnt, vorlegen. Wir behandeln daher heute nur die folgenden Differenzen:

1. Die Couponabgabe mit ihren Nebenfolgen für die Verrechnungssteuer.
2. Die Wehrsteuer der natürlichen Personen in bezug auf den Beginn der Steuerpflicht.
3. Die Steuer auf den Rückvergütungen und Rabatten.
4. Die Frage der Schuldentilgung.

Soviel über die heutige Situation.

M. **Glasson,** rapporteur: La situation est la suivante:

Le Conseil national, vous vous en souvenez, a maintenu six divergences sur sept. Il a éliminé la divergence concernant la durée de perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt pour la défense nationale en adhérant à la décision du Conseil des Etats qui a fixé cette durée à dix ans.

Le Conseil des Etats, de son côté, a maintenu six divergences. Il a, en effet, décidé:

1. Par 22 voix contre 15 de maintenir la suppression du droit de timbre sur les coupons
2. Egalement par 22 voix contre 15, de biffer la clause concernant la variabilité.
3. Par 24 voix contre 9 de fixer le début de l'assujettissement pour les célibataires non plus à 5000 fr. mais à 5500 francs.
4. Par 28 voix contre 5 de maintenir le taux d'impôt de 5% pour les personnes morales.
5. De fixer à 5,5% la partie non imposable des ristournes et des rabais.
6. De s'en tenir au texte qu'il avait proposé concernant l'article 42*bis* relatif à l'amortissement de la dette.

Votre commission qui a siégé ce matin et cet après-midi a décidé:

1. Par 13 voix contre 7 de vous proposer de maintenir le droit de timbre sur les coupons.
2. Par 13 voix contre 8 de vous proposer de fixer le début de l'assujettissement pour les célibataires à 6000 francs.
3. D'adhérer à la décision du Conseil des Etats en fixant à 5,5% la partie non imposable des ristournes et des rabais.
4. D'adhérer également à la décision du Conseil des Etats en ce qui concerne la teneur de l'article 42*bis*.

En revanche, votre commission n'a pas encore pris position sur:

1. La question du maintien ou de la suppression de la variabilité
2. La question de l'imposition des personnes morales.

En effet, par un vote éventuel sur, d'une part, une proposition Bringolf-Schaffhouse de renvoyer toute la discussion à la session extraordinaire de janvier et, d'autre part, une proposition Obrecht de traiter ce soir encore les quatre points dont je viens de parler et de laisser les deux autres questions pour la session de janvier, votre commission s'est prononcée à une forte majorité en faveur de la proposition Obrecht.

En votation définitive, elle s'est prononcée par 13 voix contre 8 pour la proposition Obrecht opposée à une proposition Grütter de traiter toutes les divergences encore ce soir.

En conséquence, votre commission vous propose d'examiner immédiatement les quatre divergences suivantes:

1. Le droit sur les coupons.
2. Le début de l'assujettissement pour les célibataires
3. L'impôt sur les ristournes et les rabais.
4. L'amortissement de la dette.

Les deux dernières divergences (variabilité et l'imposition des personnes morales), seraient, selon votre commission, à discuter à la session extraordinaire de janvier.

Präsident: Die Herren Berichterstatter beantragen, die genannten vier Punkte heute abend zu behandeln und die andern auf die Januarsession zu verschieben. Ich frage an, ob der Antrag aufgenommen wird, ausser den vier Punkten heute abend noch andere Punkte zu behandeln.

Herzog: Ich beantrage Ihnen, einen dieser vier Punkte nicht zu behandeln, nämlich die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte. Die Abstimmung in der Kommission ging nämlich so vor sich: Wollen Sie die Besteuerung juristischer Personen jetzt behandeln, oder nicht? So wurde abgestimmt. Es ergab sich die Mehrheit, wie bereits gesagt worden ist, dass der Abschnitt juristische Personen nicht behandelt werden soll. Unter dem Abschnitt „juristische Personen" figurieren aber auch die Rückvergütungen und Rabatte. Sie können die Vorlage durchsehen, wie Sie wollen: Überall steht unter dem Abschnitt Besteuerung juristischer Personen auch die Frage der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte. Darum stelle ich den Antrag, auch diese Frage nicht zu behandeln, sondern zurückzustellen, bis die übrigen Fragen in der Kommission und später im Nationalrat betreffend Besteuerung der juristischen Personen weiter behandelt werden können. Wenn wir den Dreistufentarif, von dem gesprochen worden ist, behandeln, und wenn wir dazu kommen, ihn zu beschliessen, dann hat das einen sehr engen Zusammenhang mit der Besteuerung der Genossenschaften und der Rückvergütungen und Rabatte. Darum bin ich der Meinung, dass es nicht richtig ist, wenn Sie jetzt den Beschluss fassen, die Rückvergütungen und Rabatte zu behandeln. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass wir diesen Abschnitt Rückvergütungen und Rabatte in der Kommission heute vormittag behandelt haben, bevor der Beschluss gefasst worden ist, den Abschnitt „juristische Personen" zurückzustellen. Darum ist es falsch, wenn Sie jetzt die Rückvergütungen und Rabatte behandeln wollen. Ich stelle also den Antrag, die Behandlung der Rückvergütungen und Rabatte zurückzustellen bis zur Behandlung des ganzen Abschnittes über die juristischen Personen.

Präsident: Der Antrag Herzog ist ein Ordnungsantrag, den wir sofort behandeln wollen.

Hauser, Berichterstatter: Sofern von der Kommission nicht darauf beharrt wird, die Rückvergütungen und Rabatte zu behandeln, sind sowohl der Herr Bundespräsident wie die beiden Referenten ohne weiteres bereit, auf die Behandlung dieser Frage heute zu verzichten. Der Wunsch des Herrn Herzog ist uns Befehl! (Heiterkeit)

Präsident: Wird ein Antrag gestellt, diese Rückvergütungen und Rabatte heute abend zu behandeln? Das ist nicht der Fall, der Ordnungsantrag des Herrn Herzog ist angenommen.

Grütter: Nur sehr kurz. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, man solle jetzt einmal in der Kommission endgültig Stellung nehmen, das heisst zu den noch offen bleibenden Fragen sich endgültig äussern und dies auch heute abend im Rate tun. Wenn ich nun diesen Antrag hier nicht aufrechterhalte – ich bin immer noch der Meinung, es wäre das beste gewesen, einmal fertig zu machen und die Sache nicht noch auf die ausserordentliche Session zu verschieben –, so deswegen, weil die Kommission sich ja zu dieser Frage nicht geäussert hat und zum Beispiel in der Frage des Dreistufentarifs für juristische Personen auch nicht in der Lage wäre, Ihnen einen Antrag zu stellen. Aus diesem Grunde verzichte ich auf die Einbringung eines entsprechenden Antrages hier vor dem Rate. Prinzipiell halte ich aber meine Auffassung aufrecht, dass es jetzt an der Zeit gewesen wäre, in dieser Session das Geschäft über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes zu verabschieden.

Präsident: Es bleiben folgende drei Punkte zu behandeln: Couponabgabe, Beginn der Steuerpflicht (Steuer für natürliche Personen) und Schuldentilgung.

Couponabgabe und Nebenfolgen

Abschnitt I

Art. 41bis, Abs. 1, lit. a
Art. 41bis, Abs. 1, lit. b, 2. Satz

Abschnitt II

Art. 6bis, Abs. 1
Art. 7, Abs. 1, lit. a
Art. 7, Abs. 1, lit. b, 1. Satz

Abschnitt III

Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Droit sur les coupons et conséquences

Chapitre I

Art. 41bis, alinéa premier, lettre a
Art. 41bis, alinéa premier, lettre b, 2e phrase

Chapitre II

Art. 6bis, alinéa premier
Art. 7, alinéa premier, lettre a
Art. 7, alinéa premier, lettre b, 1re phrase

Chapitre III

Al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat heute morgen erneut Festhalten an der Abschaffung der Couponabgabe beschlossen. Der Kommissionsreferent erklärte jedoch, ich zitiere wörtlich, „dass sofern der Nationalrat den Beschlüssen des Ständerates hinsichtlich der Variabilität und der Wehrsteuer der natürlichen und juristischen Personen im grossen und ganzen zustimme, es nicht als ausgeschlossen erscheine, dass die ständerätliche Kommission alsdann dem Ständerat die Beibehaltung einer gegenüber heute ermässigten Couponabgabe empfehlen werde."

Dem Votum des Referenten im Ständerat ist also zu entnehmen, dass der Ständerat in diesem Punkte zuzustimmen bereit sein dürfte, wenn unser Rat ihm hinsichtlich seiner andern Anliegen wesentlich entgegenkommt. Ihre Kommission beschloss, Ihnen Festhalten an allen Beschlüssen zu empfehlen, die mit der Couponabgabe und der Verrechnungssteuer im Zusammenhang stehen.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Le Conseil des Etats a décidé, ce matin, par 22 voix contre 15, de maintenir sa décision en ce qui concerne le droit de timbre sur les coupons, c'est-à-dire de biffer cet impôt de la liste de ceux qui sont prévus dans le nouveau régime financier.

Il a cependant été déclaré, par la bouche du rapporteur de la commission, que le Conseil des Etats pourrait peut-être adhérer à la décision de notre Conseil de maintenir cet impôt si, de notre côté, nous pouvions aller à la rencontre du Conseil des Etats concernant la variabilité et l'imposition des personnes morales.

C'est la raison pour laquelle la commission a examiné à nouveau aujourd'hui avec très grand soin la nouvelle proposition qui a été formulée par le Conseil des Etats concernant le taux des personnes morales. Elle n'a pas été en mesure toutefois, faute de temps, de l'étudier à fond.

Cette question reste donc en suspens et sera discutée à la session extraordinaire de janvier. En ce qui concerne le droit sur les coupons, votre commission, par 13 voix contre 7, a décidé de vous proposer de ne pas modifier votre décision, c'est-à-dire de maintenir cet impôt dans le catalogue des impôts à percevoir par la Confédération.

Eder, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen im Namen unserer Minderheit nach wie vor Zustimmung zum Ständerat.

Ganz neue Argumente vorzubringen, können Sie von mir nicht erwarten. Ich glaube, die Argumente sind bereits vorgetragen worden. Mein Antrag wäre offenbar ein Entgegenkommen an den Ständerat, der sich ja bemüht hat, in andern Punkten der Auffassung unseres Rates Rechnung zu tragen. Leider werden wir ja mit dem Thema heute und morgen noch nicht fertig; es würde die Annahme des Minderheitsantrages aber vielleicht doch dazu beitragen, dass die Einigung etwas rascher erfolgen würde, als das sonst zu erwarten ist. Deshalb glaube ich, wäre es richtig, wenn wir diesen Punkt nochmals revidierten, das heisst in bezug auf die Couponsteuer der Auffassung des Ständerates Rechnung trügen. Ich beantrage Ihnen also nach wie vor Streichung der Couponsteuer, wobei natürlich zu überlegen wäre, ob nun die 3prozentige Couponsteuer unter allen Umständen eine 27prozentige Verrechnungssteuer zur Folge haben müsse. Darüber liesse sich reden. Ich möchte das nur noch *ad notam* sagen. An und für sich hat diese Couponsteuer mit der Verrechnungssteuer gar nichts zu tun. Man könnte auch die Verrechnungssteuer auf 25% belassen, damit sie eben bequemer und richtiger zu berechnen wäre, trotz der in Aussicht gestellten Rechnungstabelle. Man könnte die Couponsteuer trotzdem von den ursprünglichen 5% auf 3%, wie Sie es bereits beschlossen haben, herabsetzen. Im heutigen Stadium der Dinge muss ich aber leider darauf verzichten, einen solchen Antrag zu stellen. Ich beschränke mich darauf, Ihnen nochmals Zustimmung zum Ständerat zu beantragen.

Präsident: Ich denke, wir können die ganze Frage in einer Abstimmung entscheiden: Festhalten an der Couponsteuer würde bedeuten, dass auch die Verrechnungssteuer entsprechend gestaltet wird mit 27%. Damit wären alle andern Fragen, die damit im Zusammenhang stehen, entschieden. Der Rat ist damit einverstanden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	39 Stimmen

Wehrstsuer der natürlichen Personen
Beginn der Steuerpflicht

Abschnitt I
Art. 41ter Abs. 3, lit. b

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, lit. b

Antrag der Kommission

Festhalten.

Impôt pour la défense nationale des personnes physiques
Début de l'assujettissement

Chapitre I
Art. 41ter, al. 3, lettre b

Chapitre II
Art. 7, al. 3, lettre b

Proposition de la commission

Maintenir.

Hauser, Berichterstatter: In der Frage des Beginns der Steuerpflicht besteht eine Differenz nur noch in bezug auf die Ledigen. Was die Verheirateten anbetrifft, so sind beide Räte damit einverstanden, dass die Verheirateten erst eine Wehrsteuer bei einem Einkommen von 7500 Franken zu entrichten haben. Hinsichtlich der Ledigen hält der Ständerat daran fest, dass die Steuerpflicht bei einem Einkommen von 5500 Franken beginnt. Der Nationalrat hat seinerseits den Beginn der Steuerpflicht der Ledigen bei einem Einkommen von 6000 Franken festgelegt. Der Unterschied beträgt also noch ganze 500 Franken. Ihre Kommission beantragt Ihnen, den Beginn der Steuerpflicht nicht unter 6000 Franken Einkommen anzusetzen und deshalb an den früheren Beschlüssen des Nationalrates festzuhalten.

M. **Glasson,** rapporteur: En ce qui concerne le début de l'assujettissement des personnes physiques en matière d'impôt pour la défense nationale sur le revenu, il n'y a plus de divergence pour les personnes mariées, les deux Chambres étant d'accord de fixer le début de cet assujettissement à 7500 fr.

En revanche, il existe encore une divergence en ce qui concerne les célibataires. Le Conseil des Etats a décidé par 24 voix contre 9 (9 voix qui sont allées au chiffre de 6000 fr.) de fixer le début de l'assujettissement à 5500 fr. Le Conseil des Etats, par conséquent, a fait un pas dans la direction de notre Conseil en passant de 5000 à 5500 fr.

Votre commission a examiné à nouveau la question et, par 13 voix contre 8, elle vous propose de maintenir votre décision antérieure, c'est-à-dire de fixer le début de l'assujettissement pour les célibataires à 6000 fr.

Angenommen – Adopté

Schuldentilgung

Abschnitt I
Art. 42bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Amortissement des dettes

Chapitre I
Art. 42bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter: Die Differenz, welche in der Frage der Schuldentilgung zwischen den beiden Räten noch besteht, ist lediglich formeller Natur. In der Sitzung vom 17. Dezember hat der Nationalrat mit Stichentscheid des Herrn Präsidenten an der Formulierung festgehalten, wonach in Artikel 42bis von der Tilgung der Schulden des Bundes die Rede ist. Demgegenüber hat der Ständerat heute vormittag an der von ihm früher beschlossenen Fassung erneut festgehalten. Danach soll der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes abgetragen werden. Da diese Differenz ohne jede materielle Bedeutung ist, empfiehlt Ihnen Ihre Kommission, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen, womit diese Differenz dann beseitigt wäre.

M. **Glasson,** rapporteur: Le Conseil des Etats a décidé tacitement ce matin de maintenir l'article 42*bis* dans la teneur proposée par le Conseil fédéral, c'est-à-dire que la Confédération doit amortir «le découvert de son bilan.»

En revanche, votre commission a décidé de modifier son attitude antérieure et de faire le *salto mortale* que m'avait si gentiment reproché notre collègue Duft et que lui-même a bien voulu faire en proposant à notre commission de renoncer à l'expression: «amortir sa dette», afin d'éliminer cette divergence.

Ainsi la commission unanime vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Präsident: Ein anderer Antrag wird nicht gestellt; Sie haben gemäss Antrag der Kommission dem Ständerat zugestimmt. Damit ist das Geschäft für diese Saison erledigt. Wir werden uns in der Januarsession, möglichst zu Beginn, wieder damit befassen.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 20. Dezember 1957
Séance du 20 décembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7501. Frostschäden
Dégâts causés par le gel

Siehe Seite 1015 hiervor – Voir page 1015 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 20 décembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 139 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7520. Milchprodukte. Befristete zusätzliche Finanzierung des Absatzes
Placement de produits laitiers. Financement complémentaire

Siehe Seite 945 hiervor – Voir page 945 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 19 décembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 143 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

7029. Eisenbahngesetz
Loi sur les chemins de fer

Siehe Seite 952 hiervor – Voir page 952 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 20 décembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 145 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7438. Nutzbarmachung des Spöls. Vereinbarung mit Italien
Utilisation de la force hydraulique du Spöl. Convention avec l'Italie

Siehe Seite 781 hiervor – Voir page 781 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 18 décembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 139 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

7403. Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern
Allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux paysans de la montagne

Siehe Seite 1029 hiervor – Voir page 1029 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 20 décembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 155 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7435. Landesversorgung mit Zucker
Approvisionnement du pays en sucre

Siehe Seite 1020 hiervor – Voir page 1020 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 20 décembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 146 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Schluss des stenographischen Bulletins der Wintersession 1957

Fin du Bulletin sténographique de la session d'hiver 1957

Für die Redaktion verantwortlich: *W. Bosshard* – Druck und Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	IV
Session Session Sessione	Wintersession Session d'hiver Sessione invernale
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	16
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	19.12.1957
Seite Page Pagina	1046-1050
Ref. No	20 036 444

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

NATIONALRAT – CONSEIL NATIONAL

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung
Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Ausserordentliche Januarsession
10. Tagung der 35. Amtsdauer

1958

Session extraordinaire de janvier
10e session de la 35e législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich Fr.15.—, die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet Fr. 20.—. Bezug ausschliesslich durch die Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an, Suisse, 15 fr., port compris, Union postale, 20 fr. On s'abonne exclusivement auprès de la Verbandsdruckerei S.A. Berne qui est chargée de l'expédition.

Vormittagssitzung vom 28. Januar 1958
Séance du 28 janvier 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Jahrgang 1957, Seite 518 – Voir année 1957, page 518

Differenzen – Divergences

Fortsetzung – Suite

Wehrsteuer juristischer Personen

Art. 41ter, Abs. 3, lit. c

Antrag der Kommission

Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Steuer vom Reinertrag ist proportional oder progressiv; sie beträgt bei proportionaler Bemessung 5%; bei progressiver Bemessung steigt sie bis auf 8% an. Die Steuer vom Kapital und von den Reserven ist proportional und beträgt 0,75 ‰ (Rest streichen).

Impôt pour la défense nationale des personnes morales

Art. 41ter, al. 3, lettre c

Proposition de la commission

Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible. L'impôt sur le rendement net est proportionnel ou progressif; s'il est calculé proportionnellement, il s'élève à 5%; s'il est calculé progressivement, il augmente jusqu'à 8%. L'impôt sur le capital et les réserves est proportionnel et il s'élève à 0,75 ‰ (Biffer le reste).

Hauser, Berichterstatter: Am Schluss der Dezembersession haben wir von den sechs gegenüber dem Ständerat verbliebenen Differenzen eine einzige beseitigt, indem wir seiner Formulierung des Prinzips der Schuldentilgung zugestimmt haben. Bei zwei weiteren Differenzen, der Couponsteuer und dem Beginn der Wehrsteuerpflicht für natürliche Personen hat unser Rat an seinen früheren Beschlüssen festgehalten. Dagegen wurde der ganze Fragenkomplex der Besteuerung der juristischen Personen mitsamt der Variabilität wegen seines inneren Zusammenhanges auf neue Rechnung vorgetragen. Insbesondere wollte sowohl Ihre Kommission als Ihr Rat den Entscheid über den von der Ständekammer vorgeschlagenen neuen Dreistufentarif und den Verzicht auf die Variabilität nicht einfach aus dem Handgelenk heraus fällen. Am 9. Januar hat dann eine aus drei Ständeräten und vier Nationalräten gebildete Expertenkommission die Tariffrage studiert. Es gelang ihr mit allen Stimmen bei einer Enthaltung, der nationalrätlichen Plenarkommission einen Verständigungsvorschlag zu unterbreiten, der eine begrüssenswerte Verfeinerung des von der Ständekammer proponierten Dreistufentarifes bringt. Heute gilt es nun, noch Stellung zu nehmen zu den restlichen drei Differenzen.

Ich beginne mit Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c. Das heisst, ich setze mich auseinander mit der Möglichkeit proportionaler oder progressiver Besteuerung der juristischen Personen. Unser Rat hat ursprünglich beschlossen, dass der Reinertrag der juristischen Personen inskünftig, im Gegensatz zur heutigen Regel der Aktiengesellschaften, proportional besteuert werden sollte. Dadurch sollten namentlich Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften dem gleichen Besteuerungssystem unterstellt werden. Für die übrigen juristischen Personen, die ja nicht vorwiegend erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen, wurden in der Folge noch Erleichterungen vorgesehen.

Der Ständerat beschloss für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zunächst ebenfalls die proportionale Besteuerung. Im Differenzenbereinigungsverfahren ist er jedoch zum Vorschlage des Bundesrates zurückgekehrt und sieht nun für den Gesetzgeber im Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, die Wahlmöglichkeit zwischen der progressiven und der proportionalen Besteuerung vor. Der Grund dafür ist folgender: Die proportionale Steuer muss, um überhaupt einen nennenswerten Ertrag abzu-

werfen, höher angesetzt werden als der tiefste Steuersatz bei der heutigen progressiven Besteuerung. Damit werden aber alle schwach rentierenden Aktiengesellschaften schon im Übergangsrecht bedeutend stärker belastet als heute. Das wird im Rahmen einer Neuordnung, die sonst überall Erleichterungen bringt, nicht verstanden. Deshalb wurde die proportionale Besteuerung denn auch lebhaft kritisiert. Sie erinnern sich auch an den Antrag unseres Kollegen Rohr in dieser Richtung. So beschloss der Ständerat, für die Übergangszeit einen progressiven Tarif vorzusehen und auch für nachher allgemein die Möglichkeit, die progressive Besteuerung neben der proportionalen offen zu halten.

Ihre Kommission, die für das Bestreben des Ständerates volles Verständnis entwickelte, schlägt Ihnen vor, dem Ständerat grundsätzlich zuzustimmen. Sie beantragt auch, die ordentlichen Höchstsätze, in Übereinstimmung mit dem Ständerat auf 5% bei der proportionalen und auf 8% bei der progressiven Besteuerung festzusetzen. Der proportionalen Besteuerung dürfte übrigens bloss noch hypothetische Bedeutung zukommen. Die Redaktion von Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, wurde dem Umstand angepasst, dass nach Auffassung Ihrer Kommission die Variabilität beibehalten werden soll, worüber Sie noch gesondert zu entscheiden haben werden. Falls Sie dabei die Variabilität ablehnen, so wäre für Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, statt der Formulierung Ihrer Kommission die Formulierung des Ständerates zu übernehmen. Auf die Regelung im Übergangsrecht komme ich bei Artikel 7 zu sprechen.

M. **Glasson,** rapporteur: Au moment d'interrompre ses travaux en décembre dernier, le Conseil national avait encore à liquider six divergences avec le Conseil des Etats. Il réussit à en éliminer une, qui a trait à la question de l'amortissement de la dette faisant l'objet de l'article 42*bis*. En revanche, il a maintenu le droit sur les coupons avec le taux de 3%, cela par 86 voix contre 39. Il en a fait autant, tacitement, en ce qui concerne le début de l'assujettissement pour les personnes physiques en matière d'impôt pour la défense nationale. Le chiffre de 6000 francs déjà décidé a été maintenu.

Il nous reste aujourd'hui encore trois divergences à liquider, à savoir d'abord la question de l'imposition des personnes morales. A ce sujet, une petite commission formée de trois conseillers aux Etats et de quatre conseillers nationaux s'est réunie le 9 janvier 1958, sous l'égide du Département fédéral des finances, à l'effet d'étudier le tarif à trois échelons décidé par le Conseil des Etats le 19 décembre 1957, en vue de l'imposition du rendement net des personnes morales au titre de l'impôt de défense nationale. A l'unanimité, avec toutefois une abstention, cette petite commission a adopté un tarif à trois échelons amélioré qu'elle a proposé ensuite à la commission plénière, laquelle l'a fait sien à son tour. Nous aurons l'occasion d'en reparler dans un instant, au moment de la discussion de cette divergence.

Il nous reste ensuite à liquider la divergence concernant l'impôt sur les ristournes et les rabais; enfin, la question du maintien, ou de la suppression, de la variabilité.

Nous commencerons, si vous le voulez bien, par l'impôt de défense nationale dû par les personnes morales, c'est-à-dire par l'article 41*ter*, alinéa 3, lettre *c*, où nous devons examiner la question du choix entre une imposition proportionnelle et une imposition progressive. Vous vous souvenez que le Conseil national avait décidé tout d'abord d'imposer proportionnellement le rendement net des personnes morales, ce qui n'est pas le cas actuellement pour les sociétés anonymes. Ainsi, le même système d'imposition devait être appliqué notamment aux sociétés anonymes, aux sociétés à responsabilité limitée et aux sociétés coopératives. Pour les autres personnes morales qui n'ont souvent pas de but lucratif d'ordre économique, on a prévu ensuite certains allégements.

Le Conseil des Etats a décidé, lui aussi, tout d'abord l'imposition proportionnelle pour les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives; mais, au cours de l'examen des divergences, il en est revenu au projet du Conseil fédéral et a prévu de laisser au législateur, à l'article 41*ter*, alinéa 3, lettre *c*, le choix entre l'imposition progressive et l'imposition proportionnelle. Les raisons qui ont dicté ce changement d'attitude peuvent se résumer ainsi:

Pour que le produit de l'impôt proportionnel soit suffisant, le taux de cet impôt doit être fixé plus haut que le taux inférieur de l'imposition progressive actuelle. Mais alors toutes les sociétés anonymes de faible rendement sont frappées notablement plus fort que ce n'est le cas actuellement, et cela déjà sous le régime transitoire. C'est là une conséquence difficilement admissible, alors que le nouveau régime accorde des allégements partout ailleurs. Notre collègue, M. Rohr, a justement attiré l'attention de notre Conseil sur cette conséquence et il a proposé de réexaminer la question.

Aussi le Conseil des Etats a-t-il décidé de prévoir un tarif progressif pour le régime transitoire et de conserver également pour plus tard, d'une manière générale, la possibilité de choisir l'imposition progressive au lieu de l'imposition proportionnelle.

Votre commission a apprécié à sa juste valeur les idées du Conseil des Etats et elle vous propose d'adhérer en principe à cette décision. Elle propose en outre, comme le Conseil des Etats, de fixer les taux maximums ordinaires à 5% si l'imposition est proportionnelle et à 8% si elle est progressive; remarquons toutefois que l'imposition proportionnelle ne semble plus guère avoir actuellement qu'une importance hypothétique.

La rédaction de l'article 41*ter*, alinéa 3, lettre *c*, a été conçue en supposant que la variabilité doit être maintenue selon l'avis de la commission. Vous aurez encore à décider sur ce point tout à l'heure. Il va sans dire que si vous rejetez la variabilité, il faudra alors reprendre la rédaction de l'article 41*ter*, alinéa 3, lettre *c*, selon la formule du Conseil des Etats et non point selon celle qui a été proposée par notre commission.

Quant à la réglementation pour le régime transitoire, nous en reparlerons à l'article 7.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt; wir können die Differenz durch Abstimmung erledigen.

Wir haben die ständerätliche Fassung und die Fassung der Kommission, wie sie soeben von den Herren Referenten erörtert worden ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 113 Stimmen (Einstimmigkeit)

Art. 7, Abs. 3, lit. c

Antrag der Kommission

Für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:

eine Steuer von 3% als Grundsteuer;

einen Zuschlag von 3% auf dem Titel des Reinertrags, der 2000 Franken übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven mehr als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4% Rendite übersteigt;

einen weiteren Zuschlag von 4% auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven mehr als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 8% Rendite übersteigt;

in allen Fällen ist die Steuer auf 8% des gesamten Reinertrages begrenzt.

2. Die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen.

3. Die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen ist proportional und beträgt 0,75 ‰.

Art. 7, al. 3, lettre c

Proposition de la commission

L'impôt dû par les personnes morales est réglé de la manière suivante:

1. Les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives paient sur le rendement net:

un impôt de base de 3%;

une surtaxe de 3% sur la partie du rendement net qui excède 2000 francs ou, si le capital et les réserves s'élèvent à plus de 50 000 francs, sur la partie du rendement net qui excède un rendement de 4%;

une autre surtaxe de 4% sur la partie du rendement net qui excède 4000 francs ou, si le capital et les réserves s'élèvent à plus de 50 000 francs, sur la partie du rendement net qui excède un rendement de 8%;

dans tous les cas, l'impôt est limité à 8% du total du rendement net;

2. Les autres personnes morales paient l'impôt sur le revenu d'après les dispositions valables pour les personnes physiques.

3. L'impôt sur le capital et les réserves des sociétés à base de capitaux et des sociétés coopératives, ainsi que sur la fortune des autres personnes morales, est proportionnel et il s'élève à 0,75 ‰.

Hauser, Berichterstatter: Wir behandeln nun miteinander den neuen Dreistufentarif.

Der Ständerat hat bei der Differenzenbereinigung seinen früheren Beschluss, im Übergangsrecht die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften proportional zu besteuern, aufgegeben; er ist grundsätzlich zur progressiven Besteuerung des Reinertrages dieser Unternehmungen zurückgekehrt. Er hat sich aber an Stelle der geltenden sogenannten Ertragsintensitätssteuer für einen Dreistufentarif entschlossen.

Der Dreistufentarif besteht in folgendem: Der ganze Reinertrag unterliegt einer Grundsteuer von 3% (das ist die erste Stufe). Der Teil des Reinertrages, der 4% Rendite übersteigt, wird mit einem Zuschlag von 3% belegt (zweite Stufe); der Teil des Reinertrages, der 8% Rendite übersteigt, wird mit einem weitern Zuschlag von 4% belegt (dritte Stufe). Doch soll die Steuer, auf den gesamten Reinertrag bezogen, nicht mehr als 8% betragen. Dadurch entsteht ein Tarif mit überschiessender Progression, bei dem der Reinertrag bis zu 4% Rendite mit 3% Steuer belastet wird; der zwischen 4% und 8% Rendite liegende Teil des Reinertrages zahlt 6% (3% + 3%); der zwischen 8% und 22% Rendite liegende Teil des Reinertrages zahlt 10%; Reinerträge, die mehr als 22% Rendite ausmachen, zahlen einheitlich 8% Steuern.

Der Progressionsverlauf ist aus der Ihnen ausgeteilten Graphik zu ersehen. Ich bitte Sie, diese zur Hand zu nehmen, damit ich Ihnen den Tarif besser erklären kann. Diese Graphik gestattet auch den Vergleich mit der heutigen Wehrsteuer ohne den Steuerabbau und mit der früher beschlossenen proportionalen Besteuerung von 5% laut Ständerat und 6% laut Nationalrat.

Sie ersehen daraus auch die Vorteile, die der Dreistufentarif bietet: Aktiengesellschaften und GmbH, deren Ertrag 4% des massgeblichen Eigenkapitals nicht übersteigt, haben gegenüber der unabgebauten Wehrsteuer (3%) keine Mehrleistung zu erbringen (das ist die schwarze Linie unten links). Kapitalgesellschaften mit höherer Rendite bezahlen wesentlich weniger (rote Linie) als nach der heutigen Ertragsintensitätsformel (das ist die steilansteigende schwarze Linie). Das Maximum beträgt 8% (rote Linie rechts aussen) statt 12% (schwarze Linie oben rechts). Gegenüber dem vom Nationalrat früher beschlossenen proportionalen Satz von 6% (hellgrüne Linie) werden alle Kapitalgesellschaften bis zu 11% Rendite wesentlich entlastet (das sehen Sie am linken Teil der roten Linie). Demgegenüber ist die Mehrbelastung, die sich für die florierenden Unternehmungen mit mehr als 11% Rendite ergibt, durchaus tragbar. Sie steigt sehr allmählich an (das ersehen Sie wiederum aus dem Verlauf der roten Linie) und erreicht bei 22% Rendite das Maximum von 8%. Mit andern Worten: Sie ist nur 2% höher als nach unserem proportionalen Tarif und liegt noch wesentlich unter dem heutigen unabgebauten Maximum von 12%.

Den Genossenschaften bringt der Dreistufentarif, der auch für sie gelten soll, die gleichen Erleichterungen gegenüber dem proportionalen Satz von 6% wie den Aktiengesellschaften. Er bedeutet aber auch gegenüber der heutigen unabgebauten Wehrsteuer von 4,5% (das ist die waagrechte schwarze, strichpunktierte Linie) eine Erleichterung bis zu einer Rendite von 8%. Der Dreistufentarif führt somit zu einer wesentlichen Erleichterung für die schwach rentierenden Unternehmungen; die Progression und die Mehrbelastung der gut rentierenden Unternehmungen sind sehr mässig und deshalb auch ohne weiteres zumutbar.

Die Kommission hat sich daher grundsätzlich für Zustimmung zum Dreistufentarif im Übergangs-

recht entschieden. Nun wies aber der Dreistufentarif in der Fassung des Ständerates einen Nachteil auf: Unternehmungen mit kleinem oder gar keinem Kapital geraten sehr schnell oder sofort in die höchste Tarifstufe. Besonders für Genossenschaften ohne eigenes Vermögen – es gibt deren nach der neuesten Statistik 559 – wäre dies nachteilig, ja geradezu stossend. Ihre Kommission schlägt daher vor, die Renditenstufen durch absolute Minimalbeträge in dem Sinne zu ergänzen, dass jedenfalls die ersten 2000 Franken des Reinertrages in den vollen Genuss des niedrigsten Steuersatzes von 3% gelangen und die weiteren 2000 Franken keinesfalls höher als mit 6% belastet werden.

Lassen Sie mich das an einem Beispiel illustrieren. Hat eine Genossenschaft ein massgebendes Eigenvermögen von 20 000 Franken und einen steuerbaren Reinertrag von 3000 Franken, so würde sie ohne die genannten Minimalbeiträge 3% auf den ersten 800 Franken Ertrag, 6% auf den weiteren 800 Franken Ertrag und auf den verbleibenden 1400 Franken 10%, im ganzen 212 Franken an Wehrsteuer vom Reinertrag bezahlen. Dank der Minimalbeträge bezahlt sie nun aber 3% auf den ersten 2000 Franken und 6% von den restlichen 1000 Franken Ertrag, vom ganzen Reinertrag somit nur 120 Franken Wehrsteuer.

Die Minimalbeträge von 2000 Franken und 4000 Franken laufen darauf hinaus, dass jeder Gesellschaft und Genossenschaft für die Festsetzung der Rendite zu ihren Gunsten ein minimales Eigenkapital von 50 000 Franken zugedacht wird. Von dieser Vergünstigung werden 3600 oder rund 15% aller Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber 6770 oder rund 68% aller Genossenschaften profitieren. Den kapitalschwachen und kapitallosen Unternehmungen ist damit weitherzig Rechnung getragen.

Die Kommission beantragt Ihnen daher mit 17 : 0 Stimmen, bei einigen Enthaltungen, Zustimmung zum Dreistufentarif mit der soeben erläuterten Verfeinerung durch Minimalbeträge bei der Festsetzung der Renditenstufen. Der so bereinigte Dreistufentarif wird, um noch einiges über die finanziellen Auswirkungen zu sagen, im Durchschnitt der Jahre 1959–1963 86 Millionen Franken abwerfen, gegenüber 90 Millionen Franken bei einer proportionalen Steuer von 6% und 75 Millionen Franken bei 5%.

Ich bitte Sie um Zustimmung.

M. **Glasson,** rapporteur: Nous abordons maintenant la question de l'impôt pour la défense nationale dû par les personnes morales dans le régime transitoire, à savoir l'article 7, troisième alinéa, lettre *c*.

Le Conseil des Etats a abandonné sa décision primitive d'imposer proportionnellement, dans le régime transitoire, les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives. Il est revenu, en principe, à l'imposition progressive du rendement net de ces entreprises mais il n'a pas voulu maintenir l'impôt sous sa forme actuelle, c'est-à-dire l'impôt calculé d'après l'intensité du rendement. Il a cherché un autre système qui établisse une progression souple, meilleure, et il s'est résolu à adopter un tarif à trois échelons, après avoir tout d'abord envisagé un tarif à deux échelons.

Le tarif à trois échelons se présente de la manière suivante: le total du rendement net est frappé d'un impôt de base de 3%; la partie du rendement net qui excède un rendement de 4% est frappée d'une surtaxe de 3%; la partie du rendement net qui excède un rendement de 8% est frappée en sus d'une surtaxe de 4%, avec cette réserve que l'impôt, rapporté au rendement net total, ne doit pas s'élever à plus de 8%.

On obtient ainsi un tarif dit à progression par tranches qui frappe le rendement net de la manière suivante: le rendement net correspondant à un rendement de 4% est grevé d'un impôt de 3%; la partie du rendement net correspondant à un rendement de 4% à 8% est grevée d'un impôt de 6%; la partie du rendement net correspondant à un rendement de 8% à 22% paie 10% d'impôt; enfin, les rendements nets correspondant à un rendement supérieur à 22% paient uniformément 8% d'impôt.

Vous avez reçu, messieurs, avec cette proposition un graphique que je vous prie d'examiner, de manière à voir mieux encore le cours de la progression. Ce graphique permet, en outre, la comparaison avec l'impôt actuel pour la défense nationale non réduit et avec l'imposition proportionnelle fixée antérieurement à 5% par le Conseil des Etats (ligne bleue horizontale) et à 6% (ligne verte horizontale) par le Conseil national. Les sociétés anonymes et les sociétés à responsabilité limitée dont le rendement n'excède pas 4% du capital propre déterminant n'ont pas à payer plus qu'actuellement au titre de l'impôt pour la défense nationale non réduit, à savoir 3% (ligne noire en bas à gauche).

Les sociétés à base de capitaux dont le rendement est plus élevé paient notablement moins (ligne rouge) que d'après la formule actuelle de l'imposition selon l'intensité du rendement (ligne noire qui monte vers la ligne horizontale marquée 12). Le maximum de la ligne rouge s'élève à 8% au lieu de 12% actuellement. Par rapport au taux proportionnel de 6% décidé antérieurement par le Conseil national (ligne horizontale verte), toutes les sociétés à base de capitaux dont le rendement n'excède pas 11% sont notablement dégrevées (partie gauche de la ligne rouge). Quant au surplus de charge des entreprises dont le rendement excède 11%, il est, estimons-nous, supportable. Il s'accroît très lentement et atteint, avec un rendement de 22%, le maximum de 8%, c'est-à-dire 2% seulement de plus que selon le tarif proportionnel et bien au-dessous du maximum actuel non réduit de 12%.

Le tarif à trois échelons vaut aussi pour les coopératives. Il leur donne les mêmes allégements qu'aux sociétés anonymes par rapport au taux proportionnel de 6%. Il constitue aussi un allégement, jusqu'à un rendement de 8%, par rapport à l'impôt actuel pour la défense nationale de 4,5% (ligne noire horizontale en points et en traits).

Par conséquent, le tarif à trois échelons apporte un allégement très important aux entreprises peu rentables. La progression et le surplus de charge pour les entreprises dont la rentabilité est bonne sont modérés et acceptables.

C'est pourquoi votre commission s'est décidée, en principe, à approuver le tarif à trois échelons pour le régime transitoire tel qu'il avait été arrêté par le Conseil des Etats. Cependant, ce tarif offre un incon-

vénient. En effet, les entreprises n'ayant qu'un petit capital propre ou n'en ayant pas du tout se trouvent très vite, ou même immédiatement, dans la classe la plus élevée du tarif. Ce serait évidemment désavantageux et choquant, surtout pour les coopératives sans fortune propre, dont 559 seraient touchées, si l'on se base sur la statistique la plus récente. Dès lors, la petite commission d'experts, dont je vous ai déjà parlé, s'est appliquée à corriger cet inconvénient. Elle a proposé – et votre commission a fait sienne cette proposition – de compléter les tranches de rendement en y inscrivant des minimums en nombres absolus, de manière que les premiers 2000 francs du rendement soient frappés seulement du taux de base de 3% et que les 2000 francs suivants ne puissent être grevés d'un taux plus élevé que 6%. Je crois que ce sera clair pour vous si je vous donne l'exemple suivant:

Si une coopérative possède une fortune propre déterminante de 20 000 francs et a un rendement net imposable de 3000 francs, elle paierait, sans la correction dont je viens de vous parler, 3% sur les premiers 800 francs de rendement, 6% sur les 800 francs suivants et 10% sur les 1400 francs suivants, donc au total 212 francs au titre de l'impôt pour la défense nationale sur le rendement net. Mais, grâce aux minimums en nombres absolus, elle paiera 3% sur les premiers 2000 francs et 6% sur les 1000 francs restants, donc, sur le total du rendement net, seulement 120 francs d'impôt pour la défense nationale.

Le choix des minimums de 2000 francs et de 4000 francs est résulté du fait que pour toutes les sociétés ou coopératives un capital propre minimum de 50 000 francs a été supposé en vue de déterminer leur rendement d'une manière qui leur soit favorable. De cet avantage profiteront environ 15% de toutes les sociétés anonymes et sociétés à responsabilité limitée et 68% de toutes les sociétés coopératives. Ainsi on tient compte d'une manière très large de la situation des entreprises à capital faible ou sans capital.

Votre commission, dès lors, vous propose, par 17 voix, avec quelques abstentions, d'approuver le tarif à trois échelons perfectionné, comme je l'ai dit, par la fixation de minimums dans les différentes tranches de rendement. Le tarif à trois échelons ainsi mis au point rapportera en moyenne, pour les années 1959 à 1963, 86 millions au lieu des 90 millions que produirait un impôt proportionnel de 6%, ou des 75 millions que l'on obtiendrait avec un taux proportionnel de 5%.

Munz: Unsere Fraktion stimmt dem Dreistufentarif zu. Es handelt sich lediglich darum, hier noch eines bemerkenswerten Tatbestandes zu gedenken.

Die Genossenschaften werden nach dem neuen Dreistufentarif bei ansehnlichen Überschüssen gegenüber den jetzigen Verhältnissen bis zum Doppelten zu zahlen haben. Wir haben heute für die Genossenschaften den proportionalen Satz von 4,5%, von dem seit dem Steuerabbau 10% abgehen. Alle Genossenschaften, die im Verhältnis zum Eigenkapital 6% oder mehr Überschuss verzeichnen, zahlen künftig mehr als heute. In einem Moment, wo man ständig erklärt, dass die neue Vorlage allen Pflichtigen Ersparnisse bringe, ist das gewiss ein erstaunlicher Sachverhalt.

Wir wehren uns gegen die Mehrbelastung in keiner Weise. Wir haben immer betont, dass wir für die Genossenschaften keine Steuerprivilegien wünschen. Genossenschaften, die gut geführt sind, können auch blühen und gedeihen ohne alle staatlichen oder fiskalischen Krücken.

Es ist bisher viel Ungereimtes über die steuerliche Belastung der Genossenschaften gesagt worden. Ich nehme an, dass nach dem allfälligen Inkrafttreten dieses Tarifes diesen Polemiken erst recht jeder Boden entzogen ist. Wenn ich das sage und mich sogar über die vollständige Gleichstellung der juristischen Personen freue, so dürfte der seltene Fall eines weissen Raben vorliegen, der Fall, dass jemand bei höherer Ertragsintensität willig mehr Steuern zahlt als bisher.

Rohr: Gestatten Sie mir einige wenige Bemerkungen. Ich beantrage Ihnen, dem neuen Vorschlag der Kommission und des Bundesrates in bezug auf die Besteuerung der juristischen Personen zuzustimmen. Ich habe in meinem Votum zur Frage der Besteuerung der juristischen Personen in der letzten Session darauf hingewiesen, dass sich nach den Vorschlägen des Nationalrates und des Ständerates gegenüber den weniger ertragsintensiven juristischen Personen unhaltbare und ungerechte Auswirkungen, die nicht gewollt waren, zeigen werden. Ich danke der Kommission und dem Bundesrat dafür, dass sie sich entschlossen haben, eine Regelung zu suchen, die den Verhältnissen angemessener ist. Ich habe darauf hingewiesen, dass nach dem Antrag des Nationalrates weniger ertragsintensive Aktiengesellschaften über 50% mehr an Steuern zu bezahlen hätten als gegenüber der heutigen Ordnung und dass sehr ertragsintensive Gesellschaften über 50% weniger zu bezahlen hätten als nach der bisherigen Besteuerung. Die neue Lösung ist nun auch für die weniger ertragsintensiven Gesellschaften akzeptabel, obwohl bei mittlerer Ertragsintensität diese Gesellschaften immer noch mehr zu bezahlen haben als das nach der gegenwärtig geltenden Ordnung der Fall ist, während im allgemeinen der Grundsatz gilt, dass die Neuordnung für alle auf der ganzen Linie eine gewisse Entlastung hätte bringen sollen. Es ist ja nicht leicht, an Hand der bloss theoretischen Erörterungen sich ein Bild über die ziffernmässige Auswirkung des neuen Tarifes zu machen. Ich gestatte mir daher, Ihnen ganz kurz zu zeigen, wie sich der neue Vorschlag gegenüber der bisherigen Ordnung und gegenüber der Ordnung, wie sie der Nationalrat und der Ständerat zuerst vorsahen, bei einer Gesellschaft von mittlerer Ertragsintensität ziffernmässig auswirkt. Ich weise darauf hin, dass eine Hypothekenbank, die nach der bisherigen Besteuerung an Wehrsteuern 74 066 Franken zu bezahlen hatte, nach dem Vorschlag des Nationalrates (also proportionale Besteuerung) 113 000 Franken zu bezahlen, also 53% mehr als bisher zu bezahlen gehabt hätte, nach dem Vorschlag des Ständerates 93 000 Franken, also ungefähr 30% mehr als bisher und nach der neuen Ordnung; nach dem Dreistufentarif hat diese Gesellschaft mit mittlerer Ertragsintensität einen Betrag

von 74 371 Franken, also 300 Franken mehr zu bezahlen als gegenüber der bisherigen Ordnung. Das ist eine Lösung, die akzeptabel ist, obwohl sie dem allgemeinen Grundsatz, dass alle mit weniger Steuern belastet werden sollten, nicht Rechnung trägt. Ich beantrage Ihnen daher, dem Antrag der Kommission und der neuen Ordnung für die Besteuerung der juristischen Personen zuzustimmen.

Bundesrat **Streuli:** Der Antrag Ihrer Kommission ist also nicht bestritten. Auch Herr Nationalrat Munz hat erklärt, er stimme dem neuen Tarif zu.

Persönlich bin ich ebenfalls überzeugt davon, dass jetzt Ihr Rat eine gute Lösung vor sich hat, und dass es der Mühe wert war, diesen Dingen noch etwas näher nachzugehen. Das ist wenigstens ein Segen des Differenzenbereinigungsverfahrens.

Aber Herr Nationalrat Munz sagte, die Genossenschaften (oder wenigstens ein Teil davon) müsste dann noch mehr bezahlen. Ich kann da auf die Tabelle verweisen, wie es die Herren Referenten auch schon getan haben. Sie sehen, dass die Genossenschaften bis zu einer Rendite von etwa 6% weniger zahlen als nach dem heutigen, um 10% abgebauten Tarif. Diese relativ wenig ertragreichen Genossenschaften werden also gegenüber der heutigen Lösung begünstigt. Sie werden sehr stark begünstigt gegenüber dem nur proportionalen Tarif mit 5% oder erst recht mit 6%. Nun aber die grösseren Genossenschaften. Auch für die ist die Sache nicht so schlimm, wie vielleicht Herr Nationalrat Munz den Anschein erweckt hat. Er sagte zwar: „Wenn eine Genossenschaft gut geleitet ist, kann sie auch die entsprechenden Steuern bezahlen." Ich danke ihm für diese Erklärung; ich teile seine Auffassung.

Ich habe eine Aufstellung vor mir, darf aber natürlich keine Steuergeheimnisse verraten. Diese Aufstellung betrifft 20 grosse Genossenschaften. Diese 20 Genossenschaften bezahlen heute nach dem um 10% abgebauten Tarif alle zusammen rund 67 000 Franken an Steuern. Bei proportionaler Besteuerung, so wie der Nationalrat dies zuerst gewollt hatte, würden sie rund 100 000 Franken Steuern bezahlen müssen. Nach dem Dreistufentarif müssen diese gleichen 20 Gesellschaften rund 57 000 Franken bezahlen, also noch 10 000 Franken weniger als nach dem heutigen Recht und 43 000 Franken weniger als nach proportionaler Besteuerung. Also auch für die grösseren und grossen Gesellschaften bringt der Dreistufentarif eine Entlastung.

Weber-Bern: Nur einige wenige Worte. Ich möchte nur meine Meinung dahin zum Ausdruck bringen, dass mit diesem Dreistufentarif nicht etwa das Ideal der gerechten Besteuerung der juristischen Personen erreicht ist. Ich habe in der Kommission schon gesagt, dass meines Erachtens die proportionale Besteuerung das einzig Richtige für die juristischen Personen wäre. Aber ich stelle jetzt keinen Antrag. Ich möchte nur Herrn Rohr gegenüber sagen, dass man natürlich nicht einfach auf das offiziell ausgewiesene Grundkapital abstellen kann, sondern Sie wissen, dass die progressive Besteuerung nach der Ertragsintensität auf Grundkapital und offene und stille Reserven abstellt. Eine Gesellschaft mit grossen Reserven, mit grossem Fettpolster, kommt auch bei relativ hohem Reinertrag in eine niedrige Stufe der Progression, währenddem junge Gesellschaften bei einem ansehnlichen Überschuss in die höhere Progression gelangen. Aber ich habe anerkannt, dass einmal jetzt die grundsätzliche Gleichbehandlung von Genossenschaften und Aktiengesellschaften erreicht wird, was allerdings für manche Genossenschaften – da hat Herr Kollega Munz völlig recht – eine höhere Besteuerung erbringt als bisher. Aber man hat das gemildert dadurch, dass für die kleinen Genossenschaften die minimale Besteuerung zur Anwendung gelangt. Zudem ist die Progression etwas gemildert. Dem Postulat der Gerechtigkeit haben Sie damit noch keine Nachachtung verschafft.

Aber ich stelle, wie gesagt, deswegen keinen andern Antrag; ich werde mich der Stimme enthalten.

Präsident: Ein anderer Antrag als der Antrag der Kommission liegt nicht vor; der Rat hat damit der Kommission zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 7, Abs. 3, lit. d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

I. Minderheit

(Meyer-Zürich, Burgdorfer, Clottu, Eder, Obrecht)
... auf dem 5%...

II. Minderheit

(Duft, Condrau, Cottier, Maspoli)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 7, al. 3, lettre d

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Première minorité

(Meyer-Zurich, Burgdorfer, Clottu, Eder, Obrecht)
L'impôt pour la défense nationale.... qui excède 5%...

Deuxième minorité

(Duft, Condrau, Cottier, Maspoli)
Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Hinsichtlich der steuerfreien Quote der Rückvergütungen und Rabatte besteht noch eine Differenz zum Ständerat.

Der Ständerat hatte ursprünglich an den 5% des heutigen Wehrsteuerrechtes festgehalten. Unser Rat beschloss, die steuerfreie Quote auf 6% des Warenpreises zu erhöhen. Der Ständerat ist uns dann entgegengekommen durch Erhöhung der Quote auf 5½%.

Ihre Kommission hat aber mit 14 : 13 Stimmen beschlossen, an 6% festzuhalten; die Minderheit hätte dem Ständerat zustimmen wollen.

Die Befürworter der Limite von 6% machen geltend, die Rückvergütungssteuer sei ohnehin nicht

gerechtfertigt und ihre Zustimmung zu den 6% sei bereits ein erhebliches Entgegenkommen, das als solches gewürdigt werden müsse. Einer weitern Herabsetzung der steuerfreien Limite könnten sie nicht zustimmen.

Demgegenüber hält die erste Minderheit nach wie vor den Satz von 5% für gerecht und richtig.

Die zweite Minderheit – Sie sehen das aus der Fahne – möchte mit 5½% dem Ständerat auf halbem Wege entgegenkommen und auf diese Weise eine leidige Differenz beseitigen. Bei den Rückvergütungen steht noch ein gesamter Steuerbetrag von unter 200 000 Franken in Frage. Ich frage Sie: Soll deswegen die Finanzordnung, welche dem Bund Einnahmen in der Grössenordnung von rund 900 Millionen Franken sichern will, auf das Spiel gesetzt werden? Ihre Kommission beantragt aber, wie ich sagte, mit einer Stimme Mehrheit Festhalten an der Limite von 6%.

M. **Glasson,** rapporteur de la majorité: Nous abordons maintenant la divergence relative au principe de la variabilité.

Par 16 voix contre 11, votre commission vous propose le maintien de cette variabilité et par conséquent le maintien du cinquième alinéa de l'article 41*ter*.

Ainsi que vient de le dire le président, une proposition de la minorité de la commission a été déposée tendant à biffer cet alinéa 5, par conséquent à abandonner la variabilité elle-même. Il appartiendra tout à l'heure à M. Ackermann de défendre cette proposition mais, pour ne plus revenir sur ce sujet, permettez-moi tout de suite quelques observations.

Le Conseil fédéral, dans son projet, avait prévu une certaine élasticité des recettes fédérales par le jeu du régime définitif et du régime transitoire. Le Conseil national n'a pas voulu cette solution. Il a décidé de ne pas admettre une majoration supérieure aux taux prévus pour le régime transitoire. C'est alors le Conseil des Etats qui, par la suite, a trouvé une autre solution de la variabilité, justement celle sur laquelle nous discutons en ce moment. Le Conseil national s'était rallié à la décision de l'autre Chambre. Mais au cours de la procédure d'élimination des divergences, le Conseil des Etats a abandonné sa propre solution. Il a pris cette décision parce qu'il s'était rallié au taux maximum de 8% en matière d'impôt pour la défense nationale dû par les personnes physiques dans le régime transitoire et que ce taux était supérieur à celui de 7,5% qu'il avait décidé primitivement. En conséquence, il n'a plus voulu prévoir aucune marge pour d'autres majorations, bien qu'elles eussent touché non seulement les personnes physiques mais aussi les personnes morales et l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Vous venez de voir, par la décision de notre commission, prise par 16 voix contre 11, que celle-ci est également divisée. On peut en toute bonne foi être partisan de la variabilité ou bien en être adversaire. On peut être en particulier pour la variabilité si l'on veut voir dans celle-ci l'assouplissement nécessaire des recettes fédérales auquel avait songé le Conseil fédéral. C'est la raison pour laquelle votre commission s'était ralliée à la façon de voir primitive du Conseil des Etats. Du moment qu'on s'était arrêté au taux de 8% en ce qui concerne les personnes physiques, il fallait permettre, par l'augmentation du taux jusqu'à 9,75%, cette marge qui donnait à la Confédération la possibilité d'augmenter les recettes, par un moyen plus simple que celui de la revision de la Constitution.

Les adversaires, de leur côté, pensent que la variabilité alourdirait le projet, et même le gênerait au point qu'il risquerait d'être rejeté par le peuple et les cantons. Ils estiment qu'il est beaucoup plus simple de maintenir la fixité des taux et, par conséquent, de s'en tenir à la première décision du Conseil national.

Il vous appartiendra tout à l'heure de trancher. Votre commission, dans sa majorité, vous propose de maintenir la variabilité.

Meyer-Zürich, Berichterstatter der ersten Minderheit: Ich darf wohl in Ihrem Interesse darauf verzichten, diesen Minderheitsantrag jetzt noch einmal in allen Details zu begründen, nachdem ich schon wiederholt Gelegenheit hatte, dies von dieser Stelle aus zu tun. Ich halte meine früheren Argumente aufrecht und möchte nur noch eines neu hinzufügen:

Mit der Annahme des Dreistufentarifes, dem auch ich zustimmen kann, werden die Genossenschaftsbetriebe mit relativ niedriger Ertragsintensität gegenüber den früheren Vorschlägen Ihres Rates noch einmal stark entlastet. Beim System der proportionalen Besteuerung hat unser Rat seinerzeit einen Steuersatz von 6% festgelegt. Bei der progressiven Besteuerung im Sinne des Dreistufentarifes wird es den Genossenschaften mit niedriger Ertragsintensität ohne weiteres möglich sein, sich in die unterste Stufe, das heisst 3%, einzureihen. Damit, scheint mir, fällt auch die Hauptbegründung für die Erhöhung der Freigrenze für die Besteuerung der Rückvergütungen von bisher 5% auf 6% völlig dahin. Ich möchte Sie daher ersuchen, dem Antrag der ersten Minderheit zuzustimmen, nämlich diese Freigrenze für die Übergangsordnung wie bis anhin auf 5% zu belassen. Es wird dann immer noch aus diesem Titel eine wesentliche Reduktion für die Genossenschaften eintreten, indem der bisher lineare Satz von 4,05% auf 3% abgebaut wird.

Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag der ersten Minderheit zuzustimmen.

Duft, Berichterstatter der zweiten Minderheit: Im Namen der zweiten Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, dem nach unserer Auffassung auf halbem Wege entgegenkommenden Beschluss des Ständerates zuzustimmen, das heisst zu beschliessen, die Wehrsteuer auf Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezüge auf den 5½% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte festzulegen.

Mit diesem Beschluss würde eine Differenz zwischen beiden Räten beseitigt, die seit dem Beginn der Beratung der Vorlage zur Neuordnung der Bundesfinanzen mit einer gewissen Hartnäckigkeit aufrecht erhalten worden ist. Mit seinem halben Schritt nach oben bietet uns der Ständerat Hand zur Verständigung. Kommen wir ihm auch unserseits entgegen, dann beschreiten wir den Weg des guten eidgenössischen Kompromisses und beseitigen einen neuralgischen Punkt der Vorlage. Wenn auch wir, statt wie bisher an den 6% festzuhalten, uns

auf 5,5% einigen können, so schlagen wir den goldenen Mittelweg ein zwischen den Vertretern des Schweizerischen Gewerbeverbandes und denen der Genossenschaften, die sich bisher in scharfer Frontstellung gegenüber gestanden sind.

Am 19. Dezember des letzten Jahres hat unsere Kommission mit 17 : 6 Stimmen beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen. Da unser Rat die Beschlussfassung aber aufstellte, nahm die Kommission in ihrer Sitzung vom 15. Januar nochmals zu dieser Frage Stellung und beschloss lediglich – Sie haben das bereits gehört – mit 14 : 13 Stimmen Festhalten am bisherigen Beschluss unseres Rates, das heisst die Beibehaltung einer steuerfreien Quote von 6%, womit aber auch darauf hingewiesen ist, auf welch schwachen Füssen der Mehrheitsantrag der Kommission steht. Führt man sich die finanzielle Bedeutung dieser Wehrsteuer vor Augen, die ja nur dann auf den Rückvergütungen und Rabatten erhoben werden kann, wenn sie, je nachdem, was Sie beschliessen werden, 5%, 5½% oder 6% des Warenpreises überschreiten, dann kann man die unnachgiebige Haltung beider Parteien erst recht nicht verstehen. Bei einer Differenz von 5% zu 6% handelt es sich um ein Plus oder Minus von rund 350 000 Schweizer Franken, das sich sogar auf 150 000 Franken reduziert, wenn wir die Grenze der beginnenden Steuerpflicht bei 5½% ziehen. Das Materielle ist also ganz unwesentlich, und man wird in keine Weise von einer unzumutbaren Belastung der Genossenschaften sprechen dürfen. Ein beachtenswertes Verständnis und vor allem ein wesentliches Entgegenkommen haben wir zudem durch die Reduktion des Wehrsteuersatzes für die Rückvergütungen und Rabatte von 4,5% auf 3%, der ja auch der Ständerat zugestimmt hat, den Genossenschaften gebracht.

Ich weiss, dass sowohl die Vertreter der Genossenschaften wie diejenigen des Gewerbes ihre Forderung auf sogenannte grundsätzliche Erwägungen abstützen. Die ersteren erklären, Rückvergütungen und Rabatte seien nichts anderes als Beträge, die die Genossenschaften den Kunden schulden und dürften deshalb nicht besteuert werden, während die Gewerbevertreter mit ihrer Haltung einer grundsätzlich konstruktiven Gewerbepolitik dienen wollen. Nebenbei bemerkt, berührt diese Frage bei der zutage tretenden Grundsätzlichkeit gewiss alle jene Kreise, die bei der Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes weit wesentlichere Grundsatzfragen der eidgenössischen Finanz- und Fiskalpolitik aufzuwerfen und zu verarbeiten haben, in einer etwas eigentümlichen Weise. Nun darf man die Genossenschaftsvertreter doch darauf hinweisen, dass die jetzt zu beschliessende Wehrsteuer auf den Rückvergütungen und Rabatten nur für die Übergangszeit, das heisst bis 1962 gilt. Die kommende Dauerordnung wird davon nicht berührt und ich möchte in aller Form festhalten, dass sie auch durch unseren jetzigen Beschluss nicht präjudiziert werden darf. Eine bereits bestellte Expertenkommission hat die Gesetzgebung für die Dauerordnung auszuarbeiten. Es wird somit zu gegebener Zeit Sache der Bundesgesetzgebung sein, die Frage zu entscheiden, in welchem Umfange Rückvergütungen und Rabatte Unkostencharakter haben und inwieweit sie Gewinnausschüttungen sind, das heisst inwieweit sie den Charakter von verdeckten Gewinnausschüttungen haben. Das aber wird dann auch der Moment sein, die Gewerbeinteressen ins Feld zu führen, denn erst dann wird eine sachliche und objektive Auseinandersetzung in dieser Frage möglich sein, was heute nicht der Fall ist.

Schliesslich gehört die Frage der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte auch in den Gesamtrahmen der Besteuerung der juristischen Personen. Durch unsern Beschluss, die Wehrsteuer der juristischen Personen nach einem Dreistufentarif auszurichten, kommen sowohl Postulate der Genossenschaften wie solche des Gewerbes zu ihrem Recht. Bei 68,3% aller Genossenschaften überschreiten die eigenen Mittel den Betrag von 50 000 Franken nicht. Sie profitieren vom Dreistufentarif dadurch, dass nicht nur die Härten beseitigt werden, die sich durch das Verhältnis vom Reinertrag zum Eigenkapital und den offenen und stillen Reserven ergeben, sondern auch dadurch, dass sie gegenüber heute auch entlastet werden. Es kommt nun der Steuersatz von 3% zur Anwendung. Anderseits wird mit diesem Dreistufentarif auch weitgehend ein Postulat des Gewerbes verwirklicht, das eine gleichmässige steuerliche Belastung aller Unternehmen, unbekümmert um die Wirtschaftsform, verlangt. Diese Regelung der Wehrsteuer der juristischen Personen, die, wie gesagt wurde, das Problem der Behandlung kapitalschwacher Gesellschaften und Genossenschaften im Rahmen des Dreistufentarifs weitgehend löst, und wodurch die Milderung der Progression, auch die übrigen Einwände, wesentlich an Gewicht verlieren, darf uns Veranlassung sein, uns auch bei der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte in der Mitte zu finden.

Aus all diesen Überlegungen heraus beantragte ich Ihnen, nach dem Entgegenkommen des Ständerates nun auch ein solches von unserer Seite zu zeigen und der Steuergrenze für die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte von 5,5% zuzustimmen.

Herzog: Gestatten Sie mir nur wenige Worte. Die Besteuerung der Genossenschaften als juristische Personen können Sie nicht lösgelöst von der Besteuerung der natürlichen Personen betrachten, soweit es sich um die Selbständigerwerbenden handelt. Die Selbständigerwerbenden werden nach den gefassten Beschlüssen bei einem Einkommen bis 10 000 Franken mit rund 67% entlastet, bei 20 000 Franken Einkommen mit etwa 60% und bei 40 000 Franken Einkommen mit etwa 40%. Bei dieser Entlastung verzeichnen etwa 85% aller Selbständigerwerbenden ein steuerbares Einkommen, unter Einschluss von Lohn- und Nebenverdienst, von unter 10 000 Franken; 40% davon weisen keinen steuerbaren Reinertrag auf sowie auch kein steuerbares Einkommen.

Wenn man diese Verhältnisse etwas betrachtet und dann die Besteuerung der Genossenschaften über die Rückvergütung mit in Betracht zieht, darf man, glaube ich, nicht sagen, dass ein weiteres Entgegenkommen für die Genossenschaften in dem Sinne eingetreten sei, dass eine fühlbare steuerliche Entlastung eingetreten wäre, im besondern nicht

im Vergleich zur steuerlichen Entlastung bei den natürlichen Personen, soweit es sich um die Selbständigerwerbenden handelt. Ich habe Ihnen immer gesagt, wir seien mit der gleichmässigen Besteuerung der juristischen Personen einverstanden. Aber wir können darin keinen annehmbaren Kompromiss sehen, wenn Sie jetzt auf 5½ % gehen. Ein Kollega hat in den Kommissionsberatungen einmal folgendes Beispiel angeführt. Er hat erklärt, dass diese Kompromisse, wie sie jeweilen abgeschlossen werden, ab und zu so aussehen, dass man sich auf einer Treppe etwa in der Mitte finden könne; das sei ein Kompromiss. Aber das, was Sie jetzt hier nach den Anträgen Meier oder Duft tun wollen, das ist ein Kompromiss auf der untersten Stufe dieser Treppe und nicht etwa ein Kompromiss, bei dem man sich, wie bei einem gut eidgenössischen Kompromiss, in der Mitte der Differenz finden könnte. Darum sind wir der Meinung, nachdem wir von unserem grundsätzlichen Standpunkt zurückgegangen sind, die Rückvergütung sei nicht Reinertrag und dürfe deshalb nicht besteuert werden, dass wir am Beschlusse, den der Nationalrat seinerzeit gefasst hat (6% der Rückvergütung) festhalten müssen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Anträgen der Kommissionsmehrheit, wenn sie auch zu einer kleinen Mehrheit geworden ist, Ihre Zustimmung zu geben. Das ist meiner Ansicht nach besser, als wenn Sie den Beschlüssen der Kommissionsminderheit zustimmen.

Munz: Herr Kollega Meier hat mich aus dem Busch geklopft. Er hat erklärt, offenbar im Sinne der Kritik, dass bei diesem Dreistufentarif die Genossenschaften entlastet würden, wenigstens die wenig ertragsintensiven.

Ich möchte einer neuen Legendenbildung nun wirklich mit voller Schärfe entgegentreten. Wir haben jetzt die vom Gewerbe dauernd herbeigewünschte, vollständige Gleichstellung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften! Und trotzdem kommt man schon wieder und erklärt, die Genossenschaften würden entlastet. Wenn das tatsächlich der Fall wäre, wenn das stimmen würde, was Herr Meier hier eben erklärt hat, dann wäre das der beste Beweis dafür, dass die Genossenschaften bis jetzt mehr Steuern als die juristischen Personen bezahlt haben.

Es ist doch so: Bisher haben die Genossenschaften – und zwar seit dem Steuerabbau – 4,05% proportional vom Reinertrag bezahlt. Künftig werden sie bis zu 8% bezahlen. Das wird kein Mensch hier bestreiten können. Ich möchte das auch gegenüber Herrn Bundesrat Streuli betonen. Vielleicht hat er mit seinen Beispielen bei den weniger Kundigen doch irgendwie den Eindruck erweckt, es gehe doch mit dem Dreistufentarif etwas in der Richtung der Privilegierung der Genossenschaften. Dabei zahlen ertragsschwache Aktiengesellschaften mit den gleichen Steuerfaktoren wie die zitierten Genossenschaften keinen Rappen mehr Steuern als diese!

Nun zu der Rückvergütung. Da möchte ich nur das eine sagen. Ich bin hier ja ein ganz unverdächtiger Zeuge. Die mir nahestehenden Genossenschaften lehnen das System der Rabatte oder Rückvergütungen ab. Meines Erachtens wäre es richtig gewesen, mit der Rückvergütungsbesteuerung jetzt gänzlich abzufahren. Ich sage das, obwohl man ja im allgemeinen für die Konkurrenten höhere Steuern wünscht. Aber jetzt, wo der Tarif für Genossenschaft und Aktiengesellschaft vollkommen der gleiche ist, hätte man mit jener Sonderbesteuerung abfahren können. Aber wenn man das nicht will, sollte man es wahrhaftig genug sein lassen mit der Freigrenze von 6%. Niemand könnte es sonst den Konsumvereinen verargen, wenn sie ganz scharf und mit überzeugenden Argumenten gegen diesen, sie betreffenden Teil der Vorlage Sturm laufen würden.

Bundesrat **Streuli:** Ich möchte nicht antworten auf die Voten der beiden Herren Nationalräte Herzog und Munz, denn nach meiner vollendeten Überzeugung geht es hier bei dieser kleinen Differenz von 0,5% nicht mehr um Grundsätze, und es ist auch nicht mehr eine Frage von materieller Bedeutung. Man weiss, dass der Betrag, der hier noch in Frage kommt, für alle Genossenschaften der Schweiz um etwa 150 000 Franken herum liegt. Deshalb möchte ich auf diese beiden Voten nicht mehr antworten. Lediglich Herrn Munz möchte ich sagen: Ich halte an der Richtigkeit des Beispiels, das ich Ihnen dargelegt habe, fest.

Nachdem die Kommission so schwankend hier Antrag gestellt hat (14 : 13 Stimmen) und nachdem sie in früheren Abstimmungen mit grosser Mehrheit für das Entgegenkommen gegenüber dem Ständerat war, gestatten Sie mir auch meinerseits, dass ich einmal mehr zur Verständigung aufrufe. Ich glaube, wir haben uns lange genug um diese Differenz von 5% zu 6% und 6% zu 5% gestritten, die wie ein Schifflein von einem Rat zum andern Rat hin und hergeschoben wurde. Der Ständerat ist nun ein wenig müde geworden. Ein wenig müde streckt er Ihnen die Hand der Versöhnung in diesem Punkt entgegen. Er will auf die Hälfte gehen, 5,5% statt bisher 5%. Ich glaube, an Ihrem Rate wäre es nun, hier auch entgegenzukommen und sich auch etwas versöhnlich zu zeigen, damit eine weitere Differenz definitiv beseitigt werden kann. Es sollte nun genug sein des grausamen Spieles um ein halbes Prozent. Ich möchte Sie sehr eindrücklich einladen, dem Ständerat zuzustimmen.

Präsident: Wir haben drei Anträge: Den Antrag der Kommissionsmehrheit und die Anträge der ersten und zweiten Minderheit.

Wir stimmen zuerst eventuell ab zwischen der ersten und zweiten Minderheit. Was aus dieser Abstimmung hervorgeht, wird dem Antrag der Mehrheit in definitiver Abstimmung gegenübergestellt.

Zustimmung – Adhésion.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der ersten Minderheit (5%)	26 Stimmen
Für den Antrag der zweiten Minderheit (5½%)	108 Stimmen
Definitif – Définitif:	
Für den Antrag der Mehrheit (6%)	67 Stimmen
Für den Antrag der zweiten Minderheit (5½%)	97 Stimmen

Variabilität

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 5

Ingress und lit. a

Festhalten.

Lit. b

Bei der Wehrsteuer: 9,75% des gesamten steuerbaren Einkommens von natürlichen Personen; 7% des Reinertrages von juristischen Personen bei proportionaler und 10% bei progressiver Bemessung; 1‰ des Kapitals und der Reserven von juristischen Personen.

Minderheit

(Ackermann, Clottu, Condrau, Duft, Eder, Gemperli, Hess-Thurgau, Maspoli, Reichling)

Streichen.

Variabilité

Proposition de la commission

Majorité

Chapitre I

Art. 41ter, al. 5

Préambule et lettre a

Maintenir.

Lettre b

En matière d'impôt pour la défense nationale: 9,75% du total du revenu imposable des personnes physiques; 7% du rendement net des personnes morales, si le calcul de l'impôt est proportionnel, ou 10%, si le calcul est progressif; 1‰ du capital et des réserves des personnes morales.

Minorité

(Ackermann, Clottu, Condrau, Duft, Eder, Gemperli, Hess-Thurgau, Maspoli, Reichling)

Biffer.

Präsident: Hier ist ein Antrag eingereicht worden von Herrn Ackermann und acht Mitunterzeichnern.

Hauser, Berichterstatter: Wir haben uns in einem früheren Zusammenhang über den Grundsatz und über die Technik der Variabilität unterhalten und gesehen, dass ihre Funktion darin besteht, den Bundeseinnahmen eine gewisse Elastizität zu verleihen. Schon der Bundesrat hatte das gleiche Ziel anvisiert, es aber auf einem andern Wege erreichen wollen. Der Nationalrat entschied sich dafür, eine Erhöhung über die für das Übergangsrecht vorgesehenen Steuersätze hinaus jedoch nicht zuzulassen.

Der Ständerat hat dann die Lösung der Variabilität gefunden. Er hat sie, nachdem ihm unser Rat zugestimmt hatte, im Verlaufe des Differenzenbereinigungsverfahrens aber wieder gestrichen. Bei diesem Beschluss liess sich der Ständerat von der Überlegung leiten, dass er im Differenzenbereinigungsverfahren für die Übergangsordnung einem Maximalsatz von 8% für die Wehrsteuer der natürlichen Personen zugestimmt habe und dieser über den 7,5% lag, die er ursprünglich beschlossen hatte. Infolgedessen wollte er nun keine Marge mehr für weitere Erhöhungen vorsehen.

In Ihrer Kommission waren die Meinungen über die Beibehaltung oder das Fallenlassen der Variabilität geteilt. Die Mitglieder, die für Zustimmung zum Ständerat eintraten, machten geltend, die Variabilität würde der Vorlage schaden, indem sie beim Stimmbürger leicht als Hintertürchen diskreditiert werden könnte. Der einzige Unterschied sei praktisch nur der, dass man bei einer spätern Steuererhöhung vielleicht um die Volksabstimmung herumkäme, wenn das fakultative Referendum nicht ergriffen würde. Die Befürworter der Variabilität in der Kommission sehen dagegen in ihr einen abstimmungspolitischen Vorteil. Angesichts eventuell weiter steigender Finanzbedürfnisse des Bundes müsse doch dokumentiert werden, dass die jetzige Ordnung eine Reserve nach oben enthalte und der beschwerliche Weg über eine Verfassungsänderung mit obligatorischem Referendum und Ständemehr nicht notwendig sei, wenn die Einnahmen zufolge neuer Verhältnisse erhöht werden müssen. Schliesslich habe sich für unsern Rat die Lage mittlerweise so verändert, dass wir nicht mehr auf die Variabilität verzichten könnten.

Die Kommission beschloss daher mit 16:11 Stimmen, Ihnen Festhalten an der Variabilität zu beantragen und den Absatz 5 von Artikel 41ter nicht zu streichen. Falls Sie sich diesem Antrag anschliessen, so stimmen Sie auch den Anträgen der Kommission zu Artikel 41ter, Absatz 2, litera *b*, Absatz 3, litera *b*, und Absatz 3bis, in redaktioneller Beziehung zu. Materiell wird zu Absatz 5, Litera *b*, noch der ausserordentliche Höchstsatz für die progressive Reinertragssteuer der juristischen Personen zu behandeln sein, was dann separat erfolgen würde. Lehnen Sie dagegen die Variabilität ab, so entfällt Absatz 5, und es sind die andern erwähnten Bestimmungen gemäss der Fassung des Ständerates zu redigieren.

M. **Glasson,** rapporteur: Il existe encore une divergence à l'article 7, alinéa 3, lettre *d*, en ce qui concerne l'impôt pour la défense nationale sur les ristournes et les rabais, question que nous avions décidé – vous vous le rappelez – de reprendre seulement au cours de cette session extraordinaire.

Le Conseil des Etats avait d'abord maintenu les 5% du droit régissant actuellement l'impôt pour la défense nationale. Le Conseil national avait élevé à 6% du prix des marchandises la limite exonérée. Plus tard, le Conseil des Etats s'est rapproché de notre point de vue et a décidé de relever le taux à 5,5%. En décembre 1957, votre commission avait décidé, par 17 voix contre 6, de vous proposer d'adhérer au Conseil des Etats; mais, reprenant la question le 15 janvier dernier, elle a changé de point de vue et a décidé, par 14 voix contre 13, de maintenir le 6%, refusant, par 13 voix contre 8, de revenir sur son vote du mois de décembre.

Il existe deux propositions minoritaires s'opposant à la décision de la majorité. Les partisans du 6% allèguent que l'impôt sur les ristournes n'est en soi pas justifié et que leur adhésion au 6% est déjà une notable concession; ils ne pourraient pas admettre un autre abaissement de la limite exonérée.

En revanche, d'autres milieux estiment comme auparavant que le taux de 5% est justifié et que le 5,5% constituerait l'extrême concession à faire. C'est le sentiment de la première minorité défendue par MM. Meyer-Zurich et ses collègues Burgdorfer, Clottu et Obrecht, et qui propose 5%.

Quant à la deuxième minorité, défendue par MM. Duft, Condrau, Cottier et Maspoli, elle propose le taux de 5,5%, c'est-à-dire d'adhérer au Conseil des Etats. Elle veut par là faire un pas à la rencontre de la Chambre haute et éliminer ainsi une divergence qu'elle estime fâcheuse. Elle soutient que le Conseil national pourrait faire encore ce pas.

Si l'on regarde les chiffres absolus, il faut bien constater que le montant total de l'impôt en cause est inférieur à 200 000 francs et que par rapport à l'ensemble des recettes que nous sommes en train de vouloir assurer à la Confédération par environ 900 millions de francs, il n'y aurait pas lieu de mettre en péril pour cela le régime financier.

En bref, votre commission vous propose, je le rappelle, par une voix de majorité, de repousser les deux propositions de minorité et de maintenir à 6% la limite des ristournes qui sont exonérées.

Ackermann, Berichterstatter der Minderheit: Namens der Minderheit der Kommission möchte ich Ihnen in aller Kürze den Antrag begründen, es sei die in Absatz 5 vorgesehene Variabilität wieder zu streichen. Sie erinnern sich, dass es der Ständerat war, der diese Bestimmung in die Verfassungsvorlage aufgenommen hat. Darnach sollen durch einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss die Sätze für die Warenumsatzsteuer ermässigt oder in einem festgelegten Rahmen, unter gewissen Voraussetzungen, erhöht werden können. Nun machen wir dem Volk ein X für ein U vor, wenn wir es glauben machen wollen, es bestehe eine Wahrscheinlichkeit, dass die abgebauten Steuern in den nächsten Jahren noch über das in der Finanzvorlage vorgesehene Mass hinunter reduziert werden könnten. Ich glaube, solche Optimisten gibt es in diesem Saale kaum. Es ist daher unsere Pflicht, unseren Mitbürgern ehrlicherweise zu sagen, dass der Bund der in der Vorlage vorgesehenen Steuereinnahmen für eine Reihe von Jahren ungeschmälert bedarf, um seine Aufgaben erfüllen zu können und in einem gewissen Umfange die aufgelaufenen Fehlbeträge abzutragen. Anderseits sind aber auch diese verklausulierten Bestimmungen für eine Erhöhung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer sicher keine Zierde der Vorlage. Wer soll entscheiden, ob der Finanzhaushalt sparsam geführt wurde oder was unter einer angemessenen Tilgung der Schulden zu verstehen sei? Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Variabilität abstimmungspolitisch eine grosse Belastung für die Vorlage bedeutet. Hier kann der Gegner einhacken und mit Leichtigkeit Misstrauen säen. Diese Variabilitätsbestimmungen schaffen Unklarheit und Unsicherheit. Die Gegner der Vorlage – es soll solche geben – werden diese Angriffsfläche schon bemerken und es auch nicht versäumen, in ihrer Propaganda das Lied von der Hintertüre und von der Katze im Sack in allen Tonarten zu schildern.

Es sind vor allem diese abstimmungspolitischen Bedenken, die mich veranlassten, in der Kommission von Anfang an dieser sogenannten Variabilität den Kampf anzusagen. Wenn ich mich anfänglich in dieser Frage in etwas isolierter Position befunden habe, so hat dann die Zeit und das zunehmende Gewicht der Argumente sich zugunsten der sich an Zahl ständig mehrenden Variabilitätsgegner ausgewirkt. Der Ständerat ist inzwischen selbst von seinem eigenen Vorschlag abgerückt, hat also die von ihm erfundene Variabilität abgeschafft. Aber auch die Vertreter jener Fraktion, der sie als Konzession zugedacht war, können die nötige Begeisterung offenbar auch nicht aufbringen. Herr Bringolf hat jedenfalls in der Kommission erklärt: „Sie können die Variabilität beibehalten oder nicht. Vielleicht nützt sie etwas, vielleicht auch nicht. Sie stellt für uns keine Hauptfrage dar." Nachdem ich schon in der Dezembersession Gelegenheit hatte, Ihnen die weiteren Gründe, welche gegen die Variabilität sprechen, im Detail anzuführen, kann ich es mir heute wohl ersparen, hier Ihre Zeit in dieser Sache allzu lange in Anspruch zu nehmen. Die Kommission hat in ihrer letzten Sitzung die Variabilität noch einmal beschlossen, und zwar mit 16 : 11 Stimmen. Ob diese Mehrheit aber auch heute noch zustande käme, ist sehr fraglich. Ich möchte Sie nur noch auf eines hinweisen. Wenn wir jetzt die Variabilität beschliessen, schaffen wir wieder unnützerweise eine Differenz zum Ständerat. Das hat wirklich keinen Sinn, wenn es uns daran liegt, diese Woche mit der Finanzvorlage endlich fertig zu werden. Der Ständerat hat es gegeben, der Ständerat hat es genommen, und dabei soll es nun bleiben. Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag der Minderheit zuzustimmen.

Stadlin: Gestatten Sie mir, der nicht Mitglied der Kommission ist, zur Frage der Variabilität auch einige Worte. Die Bundesfinanzvorlage ist eine eminent politische Angelegenheit geworden. Sie wird es noch viel mehr sein, wenn wir einmal in das Stadium des Entscheides von Volk und Ständen kommen. Wir haben daher alle Ursache – wenigstens diejenigen Ratsmitglieder unter uns, die auf ein positives Ergebnis in der Volksabstimmung hoffen – dafür zu sorgen, dass die Vorlage nicht unnötig referendumspolitisch belastet wird. Eine derartige Belastung stellt nach meiner vollen Überzeugung die Bestimmung über diese sogenannte Variabilität der Steuersätze für die Wehrsteuer und für die Warenumsatzsteuer dar. Trotz der schönen Kautelen in bezug auf die Erhöhung der Steuersätze – sparsamer Finanzhaushalt, referendumsfähiger Bundesbeschluss, Grundsatz, dass eine Erhöhung nur dann stattfinden würde, wenn die Schuldenlast des Bundes stark ansteige usw. – ist nach meinem Dafürhalten die Vorlage gefährdet, wenn wir den Grundsatz der Variabilität darin behalten. Nirgends so wie bei einer Steuervorlage ist der Stimmberechtigte misstrauisch, wenn er nicht klipp und klar weiss, wieviel Steuern er bezahlen muss, wie sich also die Vorlage für ihn auswirkt, das heisst was er auf den Altar des Fiskus zu legen hat. Es besteht selbstverständlich bei ihm Misstrauen, wenn er erkennen muss, dass die Vorlage die Möglichkeit der Erhöhung von Steuern durch einen Beschluss des Parlamentes enthält, auch wenn derselbe in einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss gekleidet

ist. Mit der Variabilität der Steuersätze wird also das Misstrauen in der Stimmbürgerschaft geweckt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch die Gegner der Vorlage in einem Abstimmungskampf hier eine Angriffsfläche finden, die sie ausnützen werden.

Ich halte aber auch aus materiellen Gesichtspunkten die Variabilität nicht mehr für so bedeutsam, nachdem ja die Dauer der Vorlage zeitlich nun von 12 auf 10 Jahre beschränkt worden ist. Möglicherweise wird sie noch weiter beschränkt werden, und ich glaube auch, dass dieser Grundsatz deswegen nicht mehr so nötig ist, weil der eigentliche Grund, aus dem der Ständerat diesen Grundsatz aufgenommen hat, ja nun weggefallen ist. Wir haben das aus den Darlegungen der Herren Kommissionsberichterstatter heute gehört.

Schliesslich möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen, damit wieder eine Differenz mit dem Ständerat aus der Welt geschafft werden kann. Herr Kollega Ackermann hat vorhin gesagt, der Ständerat habe diesen Grundsatz aufgenommen. Der Ständerat hat diesen Grundsatz aber auch wieder fallen gelassen, nachdem die eigentliche Begründung für diesen Grundsatz weggefallen ist. Ich glaube deshalb, dass wir nicht ständerätlicher als der Ständerat sein sollten. Deshalb bitte ich Sie, den Anträgen der Kommissionsminderheit auf Streichung dieses Grundsatzes zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	44 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	89 Stimmen

Präsident: Die Differenzen der Vorlage sind damit bereinigt, die restlichen Anträge fallen dahin.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 29. Januar 1958
Séance du 29 janvier 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7448. Sozialer Wohnungsbau. Förderung
Construction de logements économiques. Encouragement

Siehe Jahrgang 1957, Seite 991 – Voir année 1957, page 991

Beschluss des Ständerates vom 27. Januar 1958
Décision du Conseil des Etats du 27 janvier 1958

Differenzen – Divergences

Art. 4, Abs. 4, lit. c und lit. h
Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 4, al. 4, lettres c et h
Art. 10

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

M. **Graber,** rapporteur: Cet objet pourra être liquidé en un tournemain. Il faut souligner d'emblée que le Conseil des Etats s'est rallié, sur tout l'essentiel, aux décisions de notre Conseil, de sorte que les divergences qui subsistent se réduisent à des nuances d'ordre purement rédactionnel. Compte tenu de l'effort méritoire fait par l'autre Chambre, votre commission vous propose de vous rallier, à votre tour, aux quelques modifications rédactionnelles apportées par le Conseil des Etats et dont, d'ailleurs, deux sur trois, ne concernent que le texte français.

La première de ces divergences se rapporte à l'article 4, lettre *c*, où nous nous étions efforcés d'améliorer la rédaction primitive du projet du Conseil fédéral, et où le Conseil des Etats s'est efforcé lui-même d'améliorer notre amélioration! Nous vous proposons de vous rallier à la rédaction du Conseil des Etats.

La deuxième divergence est de même nature, c'est-à-dire purement rédactionnelle. Elle concerne l'article 4, lettre *h*, et votre commission vous propose également de vous rallier à la rédaction légèrement meilleure du Conseil des Etats.

Pour ne pas avoir à reprendre la parole, j'ajoute que la dernière divergence se rapporte à l'article 10 où le titre primitif a été repris par le Conseil des Etats et où l'alinéa premier se trouve légèrement modifié dans la rédaction française seulement.

Nous vous proposons, pour les raisons que je viens d'indiquer, de vous rallier également au texte du Conseil des Etats.

Gnägi: Bei diesem Geschäft hat der Ständerat den wesentlichen beiden Beschlüssen des Nationalrates zugestimmt. Heute bestehen noch drei Differenzen; alle drei Differenzen sind redaktioneller Natur. Artikel 4, Ziffer c, betrifft nur den französischen Text. Bei Artikel 4, Ziffer h, ist vom Ständerat eine neue Fassung ebenfalls in redaktioneller Beziehung gewählt worden. Die letzte Differenz besteht beim Titel „Kapitalbeschaffung" (Art. 10) und betrifft ebenfalls nur den französischen Text. Die Kommission beantragt Ihnen, diesen Änderungen zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1958
Band Volume Volume	I
Session Session Sessione	Januarsession Session de janvier Sessione di gennaio
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	01
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	28.01.1958
Seite Page Pagina	1-12
Ref. No	20 036 484

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Präsident: Es handelt sich offenbar um eine rein redaktionelle Frage, die von der Redaktionskommission geprüft werden kann. Die Kommission ist einverstanden.

Damit sind die Differenzen erledigt. Die Schlussabstimmung kann erst im März stattfinden.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 30. Januar 1958
Séance du 30 janvier 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 29. Januar 1958
Décision du Conseil des Etats du 29 janvier 1958

Erhebungsdauer
Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Durée de la perception
Chapitre I
Art. 41ter, alinéa premier

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter: Wir treten, wie ich hoffe, zur letzten Runde an! Der berühmte Silberstreifen am Horizont der Bundesfinanzordnung ist im Begriff, sich zu einem heiteren Himmel zu erweitern (Heiterkeit), und dies, obschon von einem Finanzprogramm eigentlich keine Leuchtkraft ausgehen kann wie von grossen Ideen. Es geschehen also noch Zeichen und Wunder, welche die Hoffnung und den Mut für den siegreichen Kampf um geordnete Finanzen, die die Voraussetzung eines gesunden und fortschrittlichen Staatswesens bilden, in neuer Kraft erstehen lassen.

Wie ist das gekommen? Der Ständerat hat die letzten Differenzen bezüglich Couponabgabe mit Nebenfolgen für die Verrechnungssteuer und bezüglich des Beginns der Wehrsteuerpflicht für Ledige durch Zustimmung zum Nationalrat erledigt. Ebenfalls stimmte er dem von uns verfeinerten Dreistufentarif zu.

Damit wäre eigentlich die Vorlage bereinigt gewesen. Allein, es tauchte eine neue Differenz auf. In verschiedenen politischen Gruppen herrschte wegen der vorgesehenen Erhebungsdauer der drei befristeten Steuern – Warenumsatzsteuer, Wehrsteuer und Biersteuer – ein gewisses Missbehagen. Es setzte sich die Überzeugung durch, dass eine Verkürzung ihrer Dauer die Erfolgsaussichten der Vorlage wesentlich verbessern würde. Diese politischen Überlegungen haben die ständerätliche Kommission veranlasst, einem Rückkommensantrag im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über den Geschäftsverkehrt zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat bei der Kommisssion unseres Rates zu stellen. Es heisst dort im Absatz 2:

„Die weitere Beratung", gemeint ist die der Differenzen, „hat sich ausschliesslich auf die Punkte zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustandegekommen ist, es wäre denn, dass ein neues Eintreten durch beschlossene Abänderungen erforderlich würde, oder", und darauf kommt es nun an, „dass die Kommissionen beider Räte übereinstimmend einen bezüglichen Antrag stellen."

Wir haben gestern in unserer Kommission diesem Begehren mit 14 : 1 Stimme bei einigen Enthaltungen entsprochen. Damit war das grüne Licht für eine neue Diskussion über die Dauer gesetzt, und der Ständerat hat gestern abend mit 29 : 0 Stimmen, bei einigen Enthaltungen, die Befristung von zehn auf sechs Jahre reduziert.

Unsere Kommission beantragt Ihnen nun, diese Differenz durch Zustimmung zur neuen Fassung von Artikel 41ter, Absatz 1, des Ständerates zu erledigen, das heisst die Jahreszahl 1968 durch 1964 zu ersetzen.

M. **Glasson,** rapporteur: Le Conseil des Etats a décidé d'adhérer à toutes les décisions prises il y a deux jours par le Conseil national. Il n'y aurait donc plus de divergences si la commission du Conseil des Etats n'avait pas adressé une lettre à notre président de la commission lui communiquant en résumé les trois points suivants:

La commission du Conseil des Etats:

1. a décidé de reprendre en considération la question de la durée de perception de l'impôt pour la défense nationale, de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt sur la bière, par 9 voix contre 2;

2. a décidé de réduire cette durée à six ans, également par 9 voix contre 2;

3. invite la commission du Conseil national d'en faire autant, sur la base de l'article 5 de la loi de 1902 sur les rapports entre le Conseil national, le Conseil des Etats et le Conseil fédéral.

Votre commission s'est donc réunie hier matin pour examiner la nouvelle situation ainsi créée. Après avoir entendu un exposé de son président à ce sujet, elle a décidé de se réunir une seconde fois dans la soirée pour permettre aux groupes du Conseil national de prendre position. Ayant ainsi agi, votre commission a constaté, lors de sa deuxième séance, que la démarche de la commission du Conseil des Etats ouvrait la procédure prévue à l'alinéa 2 de l'article 5 de la loi fédérale du 9 octobre 1902 sur les rapports entre le Conseil national, le Conseil des Etats et le Conseil fédéral ainsi que sur la forme de la promulgation et de la publication des lois et arrêtés, en ce sens qu'au cours de la liquidation des divergences une nouvelle délibération ne peut avoir lieu sur un point que si, entre autres, «les commissions des deux Conseils en font la proposition d'un commun accord.»

La base juridique étant clairement établie par cette disposition légale, votre commission est entrée en matière sur la question et a décidé, quant au fond, de se rallier à la décision de la commission du Conseil des Etats, soit de reconsidérer la durée de perception des impôts que je viens d'indiquer. Elle a pris la décision par 14 voix contre une.

Hier soir, le Conseil des Etats a adopté tacitement la manière de voir de sa commission sur le principe de la reprise en considération de la durée. La divergence étant ainsi créée entre nos deux Conseils, il appartient maintenant à ce Conseil-ci de décider s'il veut la supprimer en adhérant à la décision du Conseil des Etats ou s'il veut, au contraire, la maintenir en restant fidèle à son premier point de vue.

Comme je l'ai déjà dit, votre commission vous fait la proposition de reconsidérer la question de la durée de perception des trois impôts déjà cités, comme l'a fait le Conseil des Etats.

Bundesrat **Streuli:** Es ist ja kein Geheimnis, dass ich von Anfang an für eine möglichst unbefristete Dauer dieser Vorlage eingetreten bin. Der Bundesrat war aber auch noch einverstanden mit einer Befristung auf zehn Jahre, auf welche Dauer sich Ihr Rat mit dem Ständerat geeinigt hatte.

Nun die Reduktion der Dauer auf sechs Jahre: Ich führe ein viel zitiertes Wort an: „Die Politik ist die Kunst des Möglichen." Wenn diese Kürzung auf sechs Jahre die Annahme der Vorlage erleichtern würde, dann müsste selbst diese starke Verkürzung ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Wenn nun diese Verkürzung auf sechs Jahre – selbstverständlich handelt es sich nur um den befristeten Teil der Vorlage – es der Konservativen Partei ermöglicht, der Vorlage, dezidiert, zuzustimmen, und wenn damit eine bessere Ausgangslage geschaffen ist für eine Zustimmung im Welschland, und nicht zuletzt, wenn damit auch der Sozialdemokratischen Partei eine Zustimmung erleichtert würde, kann man nicht zögern, dieser Verkürzung der Dauer auf sechs Jahre zuzustimmen. Persönlich stimme ich ihr zu. Ich kann nicht im Namen des Bundesrates sprechen, hatte keine Gelegenheit, ihm die Frage vorzulegen, spreche daher persönlich, als Chef des Finanzdepartementes. Als solcher kann ich es wiederum tun, weil durch diese Abänderung die finanziellen Interessen des Bundes nicht verletzt werden, und weil damit die Türen auch immer offen stehen für eine Revision der Vorlage, wenn es nötig sein sollte, das heisst gegebenenfalls schon vor Ablauf der sechs Jahre. Persönlich stimme ich also der Verkürzung zu.

Präsident: Wie Sie von den Kommissionsreferenten gehört haben, kommt die Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten in Frage. Wir können auf einen übereinstimmenden Beschluss der beiden Räte zurückkommen, wenn beide Kommissionen das beschliessen und beantragen. Das ist hier der Fall. Beide Kommissionen stellen diesen Antrag; der Ständerat hat bereits so beschlossen. In diesem Rat ist kein Gegenantrag gestellt. Ich stelle damit fest, dass Sie der Kommission zustimmen und beschliessen, auf Artikel 41ter, Absatz 1, zurückzukommen. Ein anderer Antrag als der der Kommission ist nicht gestellt, er ist damit angenommen.

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 1, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre II

Art. 7, alinéa premier, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hauser, Berichterstatter: Der Ständerat hat weiterhin beschlossen, in Artikel 7, Absatz 1, die Bestimmung, dass die einzelnen Ausführungsgesetze (ich zitiere wörtlich) „von der Bundesversammlung bis zum 31. Dezember 1962 durchzuberaten sind", zu streichen. Es soll damit der Zwang beseitigt werden, Ausführungsgesetze zu erlassen, die unter Umständen nur noch ein bis zwei Jahre Geltung haben. Die Möglichkeit zum Erlass neuer Ausführungsgesetze bleibt natürlich auch vor dem Ablauf der vier Jahre bestehen.

Mit der vorgeschlagenen Streichung gewinnt das Parlament seine Freiheit zurück, nach der jeweiligen Lage der Dinge selber zu beurteilen, ob eine neue Ausführungsgesetzgebung zweckmässig und nötig ist. Ich bitte Sie im Namen der Kommission um Zustimmung.

M. **Glasson,** rapporteur: Votre Conseil vient d'arrêter tacitement le principe de la prise en considération nouvelle de la durée de perception des impôts de défense nationale, sur le chiffre d'affaires et sur la bière. Vous avez, tacitement, décidé aussi de fixer la durée du nouveau régime à six ans. Par conséquent, l'article 41*ter*, premier alinéa, porte maintenant le texte: «Pendant les années 1959 à 1964.»

Il reste une dernière question: celle de l'article 7, alinéa premier, phrase finale. En soi elle n'aurait pas nécessairement besoin d'être tranchée à la suite de vos décisions mais il est opportun de le faire. En effet, s'il était nécessaire, avec une durée de douze ans et même avec une durée de dix ans, de prévoir un délai dans lequel l'Assemblée fédérale avait l'obligation de traiter les lois d'exécution concernant les articles 41*bis*, alinéa premier, lettres *a* et *b*, et 41*ter*, cette obligation n'est plus fondée dès le moment où la durée du nouveau régime est fixée à six ans. Une telle obligation pourrait même avoir un très grave inconvénient, car elle obligerait les Chambres à édicter des lois d'exécution alors qu'elles estimeraient préférable de ne pas le faire.

Dès lors, votre commission unanime vous propose de biffer le membre de phrase suivant: «... qui doivent être traitées par l'Assemblée fédérale au plus tard jusqu'au 31 décembre 1962», à l'alinéa premier de l'article 7.

Angenommen – Adopté

Präsident: Es ist kein anderer Antrag gestellt als der Antrag der Kommission. Er ist nicht bestritten und damit angenommen.

Damit sind die eigentlichen Beratungen in den beiden Räten über eine sehr wichtige Vorlage abgeschlossen. Ich möchte für heute lediglich dem Herrn Vorsteher des Departementes und seinen Mitarbeitern und den beiden Herren Berichterstattern danken für die grosse Arbeit, die sie in der Sache geleistet haben.

Die Schlussabstimmung findet morgen statt.

7347. Flüchtlingspolitik. Bericht des Bundesrates

Politique suisse en matière de réfugiés. Rapport du Conseil fédéral

Bericht des Bundesrates mit Beilagen vom 13. Sept. 1957 (BBl. II, 658)

Rapport du Conseil fédéral avec annexes du 13 sept. 1957 (F.F. II, 668)

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht.

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, die Diskussion über diesen Bericht in das „Stenographische Bulletin" aufzunehmen. (Zustimmung – Adhésion)

Eggenberger, Berichterstatter: Der Bericht des Bundesrates über die Flüchtlingspolitik der Schweiz von 1933 bis zur Gegenwart, verfasst von Herrn Professor Dr. Karl Ludwig, Basel, ist ein sowohl historisch als politisch ausserordentlich interessantes und aktuelles Werk, das in der gesamten Presse unseres Landes hohe Anerkennung und gebührende Würdigung erfahren hat. Mit grossem Fleiss hat der Verfasser die wichtigsten Dokumente zusammengetragen und sie zu einem geschlossenen Ganzen verarbeitet, zu einem Buch, das mit schonungsloser Offenheit die Geschichte der schweizerischen Flüchtlingspolitik in den zwei letzten Jahrzehnten darstellt und auf eine Reihe von Fragen ehrlich und aufrichtig antwortet. Wenn auch gewisse Fragen trotz der Ausführlichkeit des Berichtes Ludwig noch offen bleiben mussten, weil sie auf Grund der vorliegenden Dokumente vermutlich nicht eindeutig beantwortet werden konnten, gebührt sowohl dem Verfasser als dem Bundesrate doch der aufrichtige Dank der Öffentlichkeit und des Parlamentes.

Ihre Kommission hat sich eingehend mit dem Bericht des Herrn Professor Ludwig befasst. Es ist indessen in den Referaten der Berichterstatter nicht möglich, sich ausführlich mit allen Aspekten, die der Bericht eröffnet, zu befassen. Wir möchten uns auf ein paar generelle und grundlegende Probleme beschränken, was wir um so eher tun dürfen, als ja die Presse aller Schattierungen sich mehr oder weniger gründlich über verschiedene Fragen ausgesprochen hat.

Zunächst sei ein Positivum herausgestellt: Die Schweiz hat etwas geleistet. Sie beherbergte während des Krieges immerhin für kürzere oder längere Zeit annähernd 300 000 schutzsuchende Ausländer. Sie beherbergte im Mai 1945 über 115 000 Flüchtlinge, und bis Ende 1954 hat der Bund für das Flüchtlingswesen über 136,5 Millionen Franken aufgewendet. Daneben dürften die privaten Aufwendungen, Geldspenden, Freiplätze und Warenschenkungen an die Flüchtlinge im Inlande die Hundertmillionengrenze nahezu erreichen. Berücksichtigen wir auch die Aufwendungen der Schweiz für die Flüchtlingshilfe im Ausland, die Professor Ludwig für die Eidgenossenschaft auf 372 Millionen Franken und für Private sogar auf über 555 Millionen Franken beziffert, so darf man feststellen, dass die schweizerische Flüchtlingspolitik und Flüchtlingshilfe auch aktive Posten aufweist. Das soll festgestellt werden, bevor wir nun zu kritischen Betrachtungen übergehen. Es gibt nicht lauter Dinge auf diesem Gebiete, über die wir uns schämen müssen.

Leider aber gibt es auch solche Dinge. Der Bericht Ludwig wird keinen aufmerksamen, menschlicher Gefühle fähigen Schweizer Leser finden, der nicht mit Beschämung und innerer Erschütterung von vielen Seiten des Rückblickes um unsere Flüchtlingspolitik in den letzten zwei Jahrzehnten Kenntnis nimmt. Das ist denn auch in der Kommission mehrmals zum Ausdruck gekommen. Gewiss, ehe wir uns zum Richter über uns selbst, über unser Verhalten in einer unheilschwangeren Periode der schweizerischen Geschichte aufwerfen, wollen wir uns bemühen, dieses Verhalten soweit als immer möglich zu verstehen. Wir dürfen unser Urteil niemals aus dem Gesichtswinkel der Gegenwart heraus fällen. In einer Zeit, da nahezu 400 000 Fremdarbeiter das Schweizerhaus bewohnen, besteht die Gefahr, dass man an jene Jahre, da fast und gelegentlich sogar mehr als 100 000 schweizerische Arbeiter keine Möglichkeit fanden, ihr Brot durch ihrer Hände Tätigkeit zu verdienen, einen falschen Massstab anlegt. Ein gerechtes Urteil wird nur möglich sein, wenn man sich in die dreissiger Jahre und in die Zeit, die Umstände und die Verhältnisse des Zweiten Weltkrieges zurückversetzt. Die Stichworte Krieg, Arbeitslosigkeit, nationalsozialistische Bedrohung, militärische Umzingelung unseres Landes, die Sorge um die Ernährung unseres Volkes und um die Aufrechterhaltung unserer nationalen Selbständigkeit mögen andeuten, unter welch schwerem Druck in jener Zeit Volk und Behörden standen, mit welch gewaltiger Verantwortung die Arglist jener Zeit alle führenden Stellen des Staates bedrücken musste. Es ist in der Kommission von Herrn Kollegen Bucher mit Recht darauf hingewiesen worden, dass wir die im Bericht Ludwig festgestellten Tatsachen *ex tunc* beurteilen müssen. Das ist auch für die Berichterstatter selbstverständlich, und alle kritischen Bemerkungen gehen von dieser Voraussetzung aus.

Es geht nach Auffassung der Kommission auch nicht an, dass wir eine Art Kopfjägerei veranstalten und diesen oder jenen besonders verantwortlichen Funktionär des Staates persönlich mit harten Vorwürfen belasten. Irgendwie sollten wir alle Schuldgefühle empfinden. Dass allerdings die Verantwortlichkeiten verschieden verteilt waren, dass sie nicht in gleicher Schwere auf allen Schultern ruhten, ergibt sich aus der Natur der Sache. Wer aber in jenen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1958
Band Volume Volume	I
Session Session Sessione	Januarsession Session de janvier Sessione di gennaio
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	03
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	30.01.1958
Seite Page Pagina	14-16
Ref. No	20 036 487

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

digen kann, persönliche Erklärungen abgeben kann und trotzdem noch lebt (Heiterkeit).

Die Kommission beantragt, von den Berichten, die uns vorgelegt werden, Kenntnis zu nehmen. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Der Antrag der Kommission ist angenommen.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 31. Januar 1958
Séance du 31 janvier 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7448. Sozialer Wohnungsbau. Förderung
Construction de logements économiques. Encouragement

Siehe Seite 12 hiervor – Voir page 12 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 27. Januar 1958
Décision du Conseil des Etats du 27 janvier 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 160 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 14 hiervor – Voir page 14 ci-devant

Präsident: Ich habe Ihnen hier noch eine Mitteilung zu machen. Es hat sich bei der Bereinigung ein Irrtum eingeschlichen. In Artikel 8, Absatz 1, heisst es in der gedruckten Vorlage: „... bis zum Inkrafttreten der einzelnen neuen Ausführungsgesetze zu Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a und c...". Es muss heissen: ... „Litera a und b...". Ich bitte Sie, diesen Druckfehler noch zu berichtigen.

Zu dieser Vorlage wünscht Herr Guinand das Wort zu einer Erklärung.

M. **Guinand:** Au nom de la fraction radicale, j'apporte notre adhésion sans réserve au projet qui nous est soumis en votation finale. Ce projet correspond au vœu exprimé depuis plusieurs années dans la population suisse de réaliser des réductions d'impôts afin de supprimer les excédents de recettes de la Confédération.

Ce vœu s'est traduit par deux initiatives populaires, l'une du parti radical, l'autre du parti socialiste qui, toutes deux, contenaient des chiffres indicatifs des réductions à apporter aux impôts fédéraux.

Le texte actuel présente pour les contribuables suisses une diminution de 440 millions de francs d'impôts sur le régime constitutionnel précédent et de 274 millions sur l'état actuel, après la réduction que nous avons déjà admise. Ces chiffres s'éloignent peu de ceux proposés par les deux initiatives, surtout celle du parti socialiste qui, elle, prévoit respectivement 414 millions sur le régime constitutionnel et 220 millions sur l'état actuel. Le contribuable suisse sera ainsi celui qui, du monde entier, va bénéficier de la plus forte réduction de charges fiscales. S'il le veut bien car désormais c'est à lui qu'il appartient de le décider.

Dans quel pays, verrions-nous, mes chers collègues, un gouvernement et un parlement agir de la sorte? Partout ailleurs on dévore les suppléments de recettes en votant des dépenses immédiates. Notre honnêteté helvétique fait que nous voulons rendre ce supplément à ceux qui le procurent.

Le projet actuel a cette qualité d'être à l'avantage de tous les contribuables et non pas de certaines catégories seulement, comme on a voulu, à tort, le faire croire. Il apporte aux contribuables modestes de grands avantages et des dégrèvements substantiels sur le régime actuel. Il ne favorise personne. Au contraire, il est équilibré de façon à donner quelque chose à tous. Certes, il s'agit d'un compromis mais, disons-le, dans le bon sens du terme car tous les groupements politiques ont obtenu la reconnaissance d'une partie de leurs revendications. Ce travail est le produit d'une activité positive de notre parlement suisse.

Nous sommes assurés, après la déclaration formelle du chef du Département des finances, que ce projet ne menace pas l'équilibre budgétaire de la Confédération malgré les importantes diminutions de recettes qu'il comporte. C'est pourquoi nous pouvons lui donner notre approbation sans aucune arrière-pensée, avec la certitude d'avoir fait une œuvre commune utile à notre pays.

Munz: Der verdiente Kommissionspräsident, Herr Hauser, hat gestern blumige Worte gefunden, um das *happy end* unserer langfädigen Steuerdebatte zu preisen. Ich möchte nun in diesen Wein nicht allzu viel Wasser giessen. Das mag jetzt und später Sache der Sozialdemokraten sein.

Unsere Fraktion verkennt nicht, dass in der gänzlich verfahrenen Situation nun so etwas wie das Ei des Kolumbus gefunden worden ist. Es besteht darin, dass man der ziemlich sicheren Totgeburt einer langfristigen Ordnung ausweicht. Man steuert jetzt auf direktem Wege, unter Zeit- und Kraftersparnis, zum so und so vielten Male eine Übergangsordnung an. Man weiss, dass die Eidgenossen Provisorien leichter schlucken. Provisorien lassen ja immer noch die Hoffnung auf die Realisierung von etwas besserem in nicht allzu weiter Ferne.

Dem unermüdlichen Herrn Bundesrat Streuli wird in diesen Tagen ein bleischwerer Stein vom Herzen gefallen sein (Heiterkeit). Um das Bild zu runden, ist es immerhin gegeben, noch etwas beizufügen, zu sagen, was man gewollt hat und was jetzt auf dem Tische liegt. Herr Bundesrat Streuli wollte etwas vollkommen anderes, er wollte keine zeitliche Befristung. Schon die zwölf Jahre Geltungsdauer der Botschaft waren für ihn ein Stück verdriesslicher Realpolitik. Er musste sie sich regelrecht abringen. Nicht umsonst erklärte der Bundesrat in seiner Botschaft an die Räte: „Wir betonen, dass besonders diese zeitliche Befristung auf zwölf Jahre

nicht dem Ziele entspricht, das wir uns ursprünglich gesetzt hatten, da ein grosser Teil der Bundesausgaben nur durch befristete Einnahmen gedeckt wird. Wenn wir dennoch auf eine Befristung eingehen, so geschieht dies nur unter erheblichen Bedenken und einzig im Bestreben, die Erfolgsaussichten der heutigen Vorlage zu verbessern." Nun sind von den zwölf Jahren weitere Jahre abgebröckelt. Zuerst wurde abgebröckelt auf zehn Jahre und schliesslich auf sechs Jahre. Schon bald wird also das Finanzdepartement wieder an die Arbeit gehen müssen. In einigen grossen Blättern, die der Regierung nahestehen, tut man nun plötzlich so, als ob es überhaupt auf das Gleiche hinauskomme, ob es eine sechsjährige, eine zwölfjährige oder überhaupt keine Befristung gebe. Ich glaube, in so krasser Weise sollte man aus der Not nicht eine Tugend machen. Das sieht nicht eben nach Gesinnungsfestigkeit aus.

Die Fraktion des Landesrings hat mich im übrigen beauftragt folgende kurze Erklärung abzugeben (Heiterkeit):

1. Die zu Ende beratene Vorlage über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes ist das Produkt langwierigen Marktens um Prozente und Promille. Eine Kette mühsamer Kompromisse hat bei weitgehend festgefahrenen Fronten zu einem unerfreulichen Ergebnis geführt.

2. Unsere komplizierte, wenig rationelle und stark überwiegend auf die Kosumentenbelastung ausgehende eidgenössische Steuerordnung ist keiner durchgreifenden Reform unterzogen worden. Grosse Gesichtspunkte haben gefehlt, ungesunde, für den Steuerzahler schikanöse und administrativ unnötig belastende Steuergesetze sind entstanden.

3. In letzter Stunde ist durch Verkürzung der Geltungsdauer auf sechs Jahre versucht worden, der abermaligen Verwerfung einer auf die Dauer berechneten Vorlage in der Volksabstimmung vorzubeugen. Der so entstandenen Übergangsordnung stimmt die Fraktion nahezu einstimmig, im Sinne des kleineren Übels, zu. Sie bringt den meisten Steuerzahlern immerhin fühlbare und zu verantwortende Entlastungen und ist geeignet, einer staatspolitisch bedenklichen Situation vorzubeugen.

Eggenberger: Im Auftrag der Sozialdemokratischen Fraktion habe ich folgende Erklärung abzugeben. Die Fraktion lehnt die aus den Beratungen beider Räte hervorgegangene Vorlage über die Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes ab. Sie begründet diese Stellungnahme, ohne auf Einzelheiten eintreten zu wollen, wie folgt:

1. Die Vorlage ist nicht geeignet, dem Bunde die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel zu beschaffen. Es wird auf der Basis des bundesrätlichen Finanzplanes und auf Grund der zwingenden Schlussfolgerungen, die aus der Budgetlage pro 1958 zu ziehen sind, in den nächsten Jahren keine Schuldentilgung möglich, im Gegenteil, ein Fehlbetrag in der eidgenössischen Staatsrechnung zu erwarten sein. Vor allem im Hinblick auf die zukünftig notwendigen Mehrleistungen des Bundes für Sozialaufgaben (wir denken an die Einführung der Invaliden- und der Mutterschaftsversicherung, an den Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung und der AHV), aber auch angesichts der steigenden militärischen Belastungen erfüllen uns schwere Bedenken und Sorgen. Eine Finanzordnung, die diesen Namen verdient, müsste dafür sorgen, dass der Bund seine staatspolitischen Funktionen erfüllen kann, ohne sich in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur der Gefahr neuer Verschuldung auszusetzen. Dieser elementaren Grundbedingung entspricht die Vorlage keineswegs.

2. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat ihre Konzeption einer Bundesfinanzordnung in der Ende 1955 der Bundeskanzlei mit über 180 000 Unterschriften eingereichten Initiative, die dem Bunde erheblich mehr Mittel beschaffen will, zum Ausdruck gebracht (teilweise Widerspruch). Die Fraktion war indessen vom ehrlichen Willen erfüllt, auf Grund der bundesrätlichen Vorlage mit den übrigen Parteien des Landes zu einer Verständigung zu gelangen. Dieser Verständigungswille ist schlecht belohnt worden. Alle unsere Anträge wurden von der bürgerlichen Mehrheit konsequent abgelehnt. Schon das Ergebnis der ersten nationalrätlichen Beratung konnte unsere Fraktion nicht befriedigen. Leider hat in der Folge der Ständerat die Vorlage noch erheblich verschlechtert. Die Einnahmenreduktion wurde verstärkt, die Entlastung des Vermögens und der hohen Einkommen stark forciert und die Relation zum Steuerabbau bei den unteren Einkommensklassen in einer den Prinzipien der Steuergerechtigkeit keineswegs mehr entsprechenden Weise gestört. Die nachherigen Korrekturen im Bereinigungsverfahren sind nicht so ausgefallen, dass unsere Zustimmung möglich wäre.

Die Sozialdemokratische Fraktion beantragt Ablehnung der Vorlage.

Burgdorfer: Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat mich beauftragt, Ihnen von folgender Erklärung Kenntnis zu geben.

Unsere Fraktion war sich seit Beginn der Beratungen von der überragenden Bedeutung der Vorlage für Land und Volk eindeutig im klaren. Ihr Bestreben war unablässig auf Erlangung einer allseitig tragbaren Verständigung ausgerichtet. Trotz grundsätzlicher Bedenken war sie sich bewusst, dass eine Neuordnung ohne Einbau einer direkten Bundessteuer kaum möglich sein würde. Unsere Fraktion wusste aber auch, dass eine Entlastung des Steuerzahlers anzustreben und angesichts des mächtigen Steuerflusses durchaus zu verantworten ist. Ebensosehr blieb sie sich bewusst, dass es galt, dem Bunde die nötigen Mittel für einen geregelten Haushalt und zur Sicherung der Landesverteidigung zu erhalten. Dieser Weg konnte nur im Bestreben nach einem ausgleichenden Kompromiss begangen werden, zu dem alle Teile des Schweizervolkes beizutragen hatten.

Die heutige Vorlage entlastet den Steuerzahler in einem Ausmasse von 400 Millionen Franken gegenüber der unabgebauten und von 274 Millionen gegenüber der heutigen Regelung. Das Ergebnis unserer mühevollen Beratung scheint unserer Fraktion dasjenige zu sein, das unter den heutigen Umständen erreichbar ist, aber auch eine geeignete Plattform für den Rückzug der beiden Initiativen bildet.

Wir beantragen Ihnen einstimmig Zustimmung zu der also bereinigten Vorlage.

M. **Clottu:** Le groupe libéral reconnaît qu'en regard du régime financier de 1953, le texte constitutionnel issu de nos débats présente d'indéniables avantages pour l'ensemble des contribuables sans pour autant mettre en péril l'équilibre des comptes et les possibilités d'action de la Confédération. Il est vrai que ce texte reconduit l'impôt fédéral direct pour six nouvelles années. C'était là malheureusement une modalité difficilement évitable dans la conjoncture politique actuelle.

Néanmoins, certains membres du groupe libéral tiendront à rappeler tout à l'heure, à titre personnel, par le vote négatif qu'ils exprimeront, que subsiste et demeure valable une opposition de principe à tout impôt fédéral direct, quels que soient le poids et la durée de cet impôt. Une telle opposition ne saurait faire relâche que lorsque les circonstances du moment exigent des recettes fiscales extraordinaires dans l'intérêt supérieur de la Confédération. Or, cette condition ne paraît pas réalisée aujourd'hui.

Bodenmann: Die Vertreter der Partei der Arbeit haben schon gegen die Finanzordnung gestimmt, wie Sie aus der ersten Beratung des Nationalrates im Juni 1957 hervorgegangen ist. In der Zwischenzeit hat sich die Lage auf zwei Gebieten wesentlich verändert. Die Kosten der Lebenshaltung sind gestiegen. Dieser Entwicklung hätte bei der Gestaltung der Finanzordnung Rechnung getragen werden müssen durch die Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer und durch die Erhöhung der steuerfreien Einkommen bei der Wehrsteuer. Anderseits zeigen die jüngsten Beschlüsse, Anträge und Ankündigungen, dass die jährlichen Militär- und Rüstungsausgaben die Summe von 800 Millionen Franken weit überschreiten werden. Diese Ausgaben werden jedes Jahr um einige hundert Millionen höher sein als der Bundesrat bei Vorlegen der Botschaft für die Finanzordnung angenommen hat.

Seit der ersten Beratung der Vorlage durch den Nationalrat ist den bedürftigsten AHV-Rentnern eine bescheidene Teuerungszulage verweigert worden. Auch ist der Ausgleich für den Reallohnverlust an die Bundesbediensteten abgelehnt worden.

Im Differenzbereinigungsverfahren zwischen den beiden Räten ist die Vorlage noch weiter verschlechtert worden, zum Nachteil des einfachen Volkes und zur Freude der Wohlhabenden.

Die Zustimmung zur vorgelegten Finanzordnung bedeutet Bewilligung der übersetzten Militär- und Rüstungsausgaben, Zustimmung zur Politik der Preisverteuerung durch den Bundesrat; die Zustimmung bedeutet aber auch die Bewilligung der einseitigen steuerlichen Belastung der minderbemittelten Volksschichten und der völlig ungenügenden Sozialpolitik des Bundes. Unsere Stellungnahme zu den erwähnten Fragen steht im schärfsten Gegensatz zu dem, was der Inhalt der Finanzordnung ist. Die Vertreter der Partei der Arbeit werden deshalb gegen die Vorlage stimmen.

Schlussabstimmung Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 118 Stimmen
Dagegen 52 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss des stenographischen Bulletins der ausserordentlichen Januarsession 1958

Fin du Bulletin sténographique de la session extraordinaire de janvier 1958

Für die Redaktion verantwortlich: *W. Bosshard* – Druck und Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1958
Band Volume Volume	I
Session Session Sessione	Januarsession Session de janvier Sessione di gennaio
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	05
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	31.01.1958
Seite Page Pagina	39-42
Ref. No	20 036 491

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 20. September 1957
Séance du 20 septembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Schoch*

7322. Schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Vorschussweise Entschädigung
Suisses victimes de persécutions nationales-socialistes. Versement anticipé d'une indemnité

Siehe Seite 208 hiervor — Voir page 208 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. September 1957
Décision du Conseil national du 24 septembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7340. Atomenergie und Strahlenschutz. Verfassungsartikel
Energie atomique et protection contre les radiations. Article constitutionnel

Siehe Seite 93 hiervor – Voir page 93 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1957
Décision du Conseil national du 18 septembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

7346. Transportkostenbeiträge für Berggebiete
Frais de transport de marchandises destinées à des régions de montagne

Siehe Seite 213 hiervor – Voir page 213 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1957
Décision du Conseil national du 20 septembre 1957

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Nachmittagssitzung vom 24. September 1957
Séance du 24 septembre 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Schoch*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. Februar 1957
(BBl I, 505)
Message et projet d'arrêté du 1er février 1957 (FF I, 525)

Beschluss des Nationalrates vom 3. Juli 1957
Décision du Conseil national du 3 juillet 1957

Antrag der Kommission
Eintreten

Proposition de la commission
Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Stähli, Berichterstatter: Auf 1. Januar 1959 sollen dem Bund auf verfassungsmässiger Grundlage die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel gesichert werden. Gestatten Sie mir einleitend einen wenigstens skizzenhaften Rückblick auf die Anstrengungen des Bundes, den Finanzhaushalt zu ordnen und in der Verfassung zu verankern.

Die bis 1914 vom Bund respektierte staatspolitische Maxime, sich auf die Erhebung von Zöllen und indirekten Steuern zu beschränken, droht durch das Anwachsen der öffentlichen Lasten als unvermeidliche Nachwirkung der beiden Weltkriege und der ihnen folgenden weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Entwicklung endgültig aufgegeben zu werden.

Der Einführung der ersten direkten Bundessteuer zur Tilgung ausserordentlicher Ausgaben im Jahre 1915 als „Einmalige eidgenössische Kriegssteuer" ist bereits 1916 die Eidgenössische Kriegsgewinnsteuer, 1919 die Kriegssteuer in zweiter Auflage gefolgt und in den Jahren 1921–1932 erhoben worden. Für das Finanzprogramm I vom 31. Januar 1936 fand die Form des dringlichen Bundesbeschlusses Anwendung. Der Versuch einer verfassungsmässigen Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes im Jahre 1938 misslang, wogegen die Übergangsordnung für die Weiterführung des Fiskalnotrechtes auf verfassungsmässiger Grundlage für die Jahre 1939–1941 durch die Volksabstimmung vom 27. November 1938 sanktioniert wurde. Das Kriegsfinanzierungsprogramm vom 30. April 1940 fusste auf der Einführung des Wehropfers, der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer, denen im Jahre 1942 die Luxussteuer und 1943 die Verrechnungssteuer gefolgt sind. Die Finanzordnung 1950/51 ist durch die Finanzordnung 1951–1954 ersetzt worden. Volk und Stände haben nach den beiden negativen Abstimmungen von 1950 und 1953 schliesslich der Finanzordnung 1955–1958 und damit der Weiterführung der Bestimmungen der Finanzordnung 1951 bis 1954 bis Ende 1958 ihre Zustimmung erteilt und

die Voraussetzungen für die Vorarbeiten zu einer neuen Bundesfinanzordnung geschaffen.

Das Finanzdepartement hat am 18. Juli 1956 seine „Grundsätzlichen Erwägungen zur Bundesfinanzreform" publiziert und zur Diskussion gestellt. Das Ergebnis der eingeholten Vernehmlassungen der Kantone, der politischen Parteien und Wirtschaftsverbände lautete auf Ablehnung einer Bundessteuer der juristischen Personen; aber auch die andern Vorschläge stiessen nicht auf die erhoffte Gegenliebe.

So kam es zum Vorentwurf des Finanzdepartementes vom 3. Dezember 1956 für einen verfassungsändernden Bundesbeschluss und schliesslich zu der nun dem Parlament unterbreiteten Vorlage des Bundesrates vom 1. Februar 1957, von der ich vorweg einige Grundzüge hervorheben möchte, um dann über die Ausgangslage zum Entwurf des Bundesrates selbst überzugehen.

Die Vorlage sieht eine dauernde Neuordnung der Bundesfinanzen vor, die sich vor allem auf die dauernde Verankerung der Verrechnungssteuer, der Ermächtigung zum Erlass von Retorsionssteuern gegenüber dem Ausland, auf die Grundsätze der Finanzgebarung (Pflicht zur Schuldentilgung, Verbot von Steuerabkommen und Förderung des Finanzausgleichs) bezieht. Weite Kreise vertreten die Auffassung, dass die Finanzreform ohne direkte Bundessteuer durchzuführen sei. Im Hinblick auf diese Opposition gegen eine dauernde direkte Bundessteuer sollen die Wehrsteuer und gleichzeitig auch die Warenumsatzsteuer befristet werden, und zwar nach der Vorlage des Bundesrates auf zwölf Jahre. Für beide Hauptsteuern sollen in bezug auf die Freibeträge und die Höchstsätze Garantien geboten werden und in den Übergangsbestimmungen weitere Erleichterungen. Diese Übergangsbestimmungen haben bis zum Inkrafttreten der Ausführungserlasse zu den Verfassungsartikeln Geltung. Die bei der Wehrsteuer vorgesehene Erhöhung des Teuerungsabzuges bewirkt eine Entlastung sämtlicher natürlicher Personen, die schon darin zum Ausdruck kommt, dass rund 350 000 Steuerzahler von der Steuerpflicht befreit werden. Die Kantonsanteile bei der Wehrsteuer bleiben bei 30% statt 20%; darüber hinaus soll der Finanzausgleich verstärkt werden. Bei der Warenumsatzsteuer wird eine Höchstbelastung für alle Artikel festgesetzt und eine weitere generelle Reduktion vorgesehen. Die Luxussteuer und die Biersteuer sollen nicht mehr beibehalten werden. Die im bisherigen Übergangsrecht verankerte Ausgabenbremse und das Finanzreferendum werden als Folge der Ablehnung durch Volk und Stände am 30. September 1956 fallen gelassen.

Es darf der Vorlage zugebilligt werden, dass sie den finanziellen Belangen der Kantone Rechnung zu tragen sucht. Bei den Stempelabgaben, am Gewinn der Nationalbank, bei der Wehrsteuer und am Benzinzollertrag wären die Kantone wie bisher beteiligt, wobei bezüglich der Wehrsteuer 5% des Ertrages, das heisst ein Sechstel der den Kantonen abzutretenden 30%, zugunsten des Finanzausgleichs abgezweigt werden soll, und zwar nach einem andern Verteilungsschlüssel als nach dem Steueraufkommen. Dieser Schlüssel soll im Ausführungsgesetz geregelt werden. Beim Anteil am Benzinzoll hätte die derzeitige Regelung provisorisch bis zur Neuordnung des Strassenwesens weiter zu gelten.

Die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes hat in der Nachkriegszeit eine bisher nie erreichte Ausweitung erfahren. Die Exportziffern erreichen wertmässig die Sechsmilliardengrenze. Die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte hat 400 000 überschritten. Als Begleiterscheinung der Hochkonjunktur macht sich seit einiger Zeit ein erheblicher Auftrieb des Preis- und Lohnniveaus geltend. Für die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes spielt die Konjunkturempfindlichkeit gewisser Bundeseinnahmen, wie Zölle und Warenumsatzsteuer, eine beträchtliche Rolle. Dabei darf festgestellt werden, dass sich die bisherige Hochkonjunktur auf die Finanzlage des Bundes und auch jene der Kantone naturgemäss günstig ausgewirkt hat. Die Zunahme von Volkseinkommen und Nationalvermögen hat sich in einer entsprechenden Vermehrung der Fiskaleinnahmen ausgewirkt. Anderseits kann in Anbetracht der internationalen Spannung nicht mit einer Herabsetzung der Ausgaben für die Landesverteidigung gerechnet werden. Sodann stehen wir vor neuen grossen sozialpolitischen Aufgaben und vor Verkehrsproblemen gewaltigen Ausmasses. Gleichzeitig ertönt immer wieder der Ruf nach Schuldentilgung, Reduktion des Bilanzfehlbetrages und Senkung der Steuerlasten.

Auf den 1. Januar 1954 und ebenso auf den 1. Januar 1955 sind Sparmassnahmen erlassen worden, die den Bund um jährlich 40 Millionen Franken an Beiträgen und Zinsen entlasten. Auch soll die Organisation der Verwaltung vereinfacht werden. Am 3. November 1955 hat ein Luzerner Initiativkomitee der Bundeskanzlei ein Volksbegehren für den Steuerabbau im Bund eingereicht, und zwar in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes mit Rückzugsklausel. Diese Initiative verlangt die Abänderung der Finanzordnung 1955–1958 und ihre Verlängerung bis Ende 1964. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat am 14. Dezember 1955 ein Volksbegehren für den Abbau der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer eingereicht, ebenfalls in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes mit Rückzugsklausel. Diese Initiative tendiert ebenfalls auf Abänderung der Finanzordnung und deren Verlängerung nur bis Ende 1960. Beide Initiativen nehmen auf die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer Bezug, stehen aber in Gegensatz zueinander und sind miteinander unvereinbar, da sie nicht als Verfassungsrecht nebeneinander bestehen können. Massgebend für die Reihenfolge der Behandlung von Initiativen ist das Datum der Einreichnung bei der Bundeskanzlei. Innert drei Jahren nach ihrer Einreichung ist eine solche Initiative zur Volksabstimmung zu bringen, die Luzerner Initiative somit bis 2. November 1958. Der Bundesrat vertritt mit Recht die Auffassung, dass seine Vorlage über die Neuordnung des Finanzhaushaltes vorgängig der Luzerner Initiative zu behandeln sei.

Die Ihnen unterbreitete Vorlage des Bundesrates rechnet mit einem jährlichen Finanzbedarf des Bundes von rund 2400 Millionen Franken, wovon die Zivilausgaben mit Einschluss der AHV und Invalidenversicherung, der Strassenbeiträge aus Treibstoffzöllen, der Bahnen, Landwirtschaft, Getreideversorgung, Kranken- und Unfallversicherung usw. auf 1230 Millionen und die Militärausgaben auf 800 Millionen geschätzt werden, während für Kan-

tonsanteile 117 Millionen und für Tilgung 250 Millionen Franken in Rechnung gestellt sind.

Bei der verfassungsmässigen Neuordnung der Einnahmen ist davon auszugehen, dass der Bund ausser den dauernden Einnahmequellen auf Grund des unbefristeten Verfassungsrechtes noch gemäss Finanzordnung 1955 bis 1958 über folgende befristete Einnahmequellen verfügt: Ausserordentliche Stempelabgaben, Biersteuer, Wehrsteuer, Warenumsatzsteuer, Luxussteuer, Verrechnungssteuer und Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen. Diese befristeten Einnahmen erreichten im Jahre 1955 rund 860 Millionen Franken = 46%. Mit der Neuordnung wird die grundsätzlich unveränderte Beibehaltung der bereits bisher in der Verfassung vorgesehenen Einnahmequellen angestrebt, unter Verzicht auf die Geldbeiträge der Kantone; ferner die dauernde verfassungsmässige Verankerung von bisher befristeten Einnahmequellen (Verrechnungssteuer, Sicherungssteuer) sowie die Kompetenz zur Einführung von Retorsionssteuern zur Abwehr ausländischer Besteuerungsmassnahmen; ferner, wie eingangs erwähnt, die auf zwölf Jahre, das heisst von 1959 bis 1970 befristete Befugnis zur Erhebung einer Warenumsatzsteuer und einer Wehrsteuer und schliesslich noch die Weiterführung der auf der Finanzordnung 1955 bis 1958 fussenden Vorschriften über die Erhebung der Stempelabgaben usw. bis zum Inkrafttreten der zu erlassenden Ausführungsgesetze. Sodann sollen die Steuerquellen der Kantone und ihre jetzigen Anteile an Bundeseinnahmen nicht derart geschmälert werden, dass die Revision der Steuergesetze aller Kantone erforderlich würde. Dies kann erreicht werden durch die Beschränkung der Wehrsteuer auf eine mässige direkte Bundessteuer vom Einkommen natürlicher Personen und vom Reingewinn und Eigenkapital der juristischen Personen, unter Verzicht auf eine ausschliessliche direkte Bundessteuer der juristischen Personen sowie durch die Weiterführung der heutigen Beteiligung am Ertrag der Stempelabgaben, am Reinertrag der Nationalbank und an der direkten Bundessteuer. Einzig der bisherige kantonale Anteil am Militärpflichtersatz von 50% soll aufgehoben und durch eine Erhöhung der Bezugsprovision von 8% auf 20% kompensiert werden. Endlich soll die Steuerbelastung möglichst gleichmässig auf alle Bürger verteilt werden durch Gewährung angemessener Entlastungen bei der Warenumsatzsteuer und bei der Wehrsteuer schon ab 1. Januar 1959, das heisst noch vor Inkrafttreten der neuen Ausführungsgesetze zu diesen Steuern, ferner durch Verzicht auf die Luxussteuer und die Biersteuer ab 1. Januar 1959 und durch die Reduktion des Satzes der Couponabgabe, durch gleichmässige Reingewinnbesteuerung aller juristischen Personen im Rahmen der Wehrsteuer, durch Änderungen beim Militärpflichtersatz usw. Die bisher in der Verfassung verankerten Einnahmequellen, wie Ertrag des Bundesvermögens, Ertragsablieferung der PTT-Verwaltung, Ertragsanteile bei der Alkoholverwaltung, Nationalbank und Kursaalspiele, ferner die Einfuhrzölle, die Treibstoffzölle, die Belastung des Tabaks und die Gebühren und sonstigen Einnahmen sollen unverändert weitergeführt werden. In bezug auf die Einfuhrzölle mag auf die zur Diskussion stehende Errichtung einer europäischen Freihandelszone hingewiesen werden, die bekanntlich die Beseitigung sämtlicher Zölle im innereuropäischen Handel zum Ziele hat. Über die neue verfassungsrechtliche Umschreibung bisher dauernd verankerter Einnahmequellen, wie Militärpflichtersatz und Stempelabgaben, sowie über die dauernde verfassungsmässige Verankerung von bisher befristeten Steuern, wie Verrechnungssteuer und Retorsionsteuern, ferner über die befristete Weitererhebung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer wird noch bei der Detailberatung zu sprechen sein.

Auf den Ertrag der Warenumsatzsteuer, die wirtschaftlich die Bedeutung einer Konsumsteuer auf dem inländischen Warenverbrauch und 1956 rund 550 Millionen abgeworfen hat, kann der Bund nicht verzichten. Die höhern Einkommen können durch Progression bei den direkten Steuern, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend, erfasst werden. Die Warenumsatzsteuer ist im Steuersystem des Bundes finanz- und sozialpolitisch durchaus vertretbar. Die bisherige Erhebungsmethode hat sich bewährt. Die Freiliste, die bekanntlich schon vorher auf alle Esswaren erweitert wurde, könnte nicht einfach durch Befreiung von unentbehrlichen Bedarfsartikeln des täglichen Gebrauchs verbessert werden, da bisher noch niemand eine befriedigende Umschreibung und Abgrenzung der sogenannten unentbehrlichen Waren abzugeben in der Lage war. Jede Steuerbefreiung auf diesem Gebiet wird neue Ungleichheiten schaffen. Die Vorlage des Bundesrates sieht eine Begrenzung der Steuersätze und die Unabänderlichkeit der Freiliste vor, unter Vorbehalt von Artikel 41ter, Absatz 2, Litera b. Die heutige Warenumsatzsteuer muss grundsätzlich bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes weitergeführt werden, weil es zeitlich nicht möglich ist, das Ausführungsgesetz zur neuen Verfassungsbestimmung über die Warenumsatzsteuer bereits auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer der Finanzordnung 1955–1958, also auf 1. Januar 1959 in Kraft zu setzen. Eine gewisse Ermässigung der Warenumsatzsteuer wird, wie schon erwähnt, bereits für die Übergangszeit in Aussicht genommen.

In weiten Kreisen wird die Auffassung vertreten, die Finanzreform sei ohne direkte Bundessteuer durchzuführen. Obschon nun die Wehrsteuer als direkte Bundessteuer die kantonalen Steuern konkurrenziert, wird dieselbe – in Hauptsachen aus politischen Gründen – auch in die neue Vorlage hinübergenommen. Dabei wird die neue Wehrsteuer in wesentlichen Teilen der geltenden entsprechen. Bei der Beurteilung durch die Gegner der Wehrsteuer kann die Ausgestaltung des Wehrsteuertarifs von grosser Bedeutung sein. Daher auch die vom Bundesrat in Aussicht genommene Befristung auf zwölf Jahre für beide Hauptsteuern, die überdies mit verfassungsmässiger Garantie in bezug auf die Höchstsätze und die Freibeträge ausgestattet sind. Ihre Kommission ist noch einen Schritt weitergegangen und schlägt eine Befristung von acht Jahren vor, worüber der Rat zu entscheiden haben wird. Mit dieser Befristung soll die Möglichkeit geboten werden, die verfassungsmässige Übertragung grösserer Steuerkompetenzen an den Bund nach einer angemessenen mittleren Zeitspanne in Wieder-

erwägung zu ziehen. Bekanntlich stösst die direkte Bundessteuer bei den föderalistisch orientierten Kreisen auf scharfen Widerstand. Die künftige Wehrsteuer soll vom Einkommen der natürlichen Personen erhoben werden sowie vom Reingewinn und Eigenkapital der juristischen Personen. Es soll somit auf die Besteuerung des Vermögens der natürlichen Personen verzichtet werden, da die Kantone und Gemeinden – und nebenbei bemerkt im Kanton Schwyz überdies auch noch die Bezirke – das Einkommen aus Vermögen fast durchwegs sehr stark belasten. Die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen soll nach einem progressiven Tarif bemessen werden und nach dem bundesrätlichen Entwurf 10%, nach Beschluss des Nationalrates 8,5% und nach Beschluss der Mehrheit Ihrer Kommission 7,5% des gesamten steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Die juristischen Personen sind nach Vorschlag des Bundesrates und Beschluss des Nationalrates ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglichst gleichmässig zu belasten. Der Bundesrat möchte es der Ausführungsgesetzgebung überlassen, ob die Steuer vom Reinertrag progressiv oder proportional gestaltet werden soll. Der Nationalrat hat sich indessen für eine proportionale Reinertragssteuer entschieden und deren Höchstsatz auf 6% festgesetzt. Ihre Kommission stimmt einer proportionalen Reinertragssteuer zu, schlägt aber mehrheitlich vor, diesen Höchstsatz von 6% auf 5% zu reduzieren. Nachdem der Höchstsatz der Einkommenssteuer auf 7,5% herabgesetzt werden soll, erscheint es richtig, die proportionale Reinertragssteuer von 6 auf 5% und die proportionale Kapitalsteuer von 0,75‰ auf 0,6‰ zu reduzieren. Über den Umfang der daherigen Steuerpflicht werden bei der Detailberatung noch nähere Ausführungen angebracht. Ein Minderheitsantrag will die direkte Bundessteuer für Aktivdienst- und Kriegszeiten reservieren. Aus einer Reihe von Vorschlägen zu einer Verständigung über die Bundesfinanzreform möchte ich jenen von Grossmann, Schorno und Elmer über eine zweckgebundene Landesverteidigungsabgabe erwähnen. Ein bereits im Nationalrat gestellter Antrag auf Abzugsfähigkeit der kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern von dem der Bundessteuer unterliegenden Einkommen der natürlichen Personen ist auch in Ihrer Kommission unterlegen, da der Ausfall eine wesentliche Erhöhung der Wehrsteuersätze und des Höchstsatzes zur Folge hätte. Die geltende Wehrsteuer wird über den Ablauf der Finanzordnung 1955–1958 hinaus weitergeführt, weil ein Ausführungsgesetz zur neuen Verfassungsbestimmung aus zeitlichen Gründen nicht bereits auf 1. Januar 1959 in Kraft treten kann.

Neu ist der Verzicht auf die Weiterführung der Geldbeiträge der Kantone, der sogenannten Kontingente, der Biersteuer und der Luxussteuer. Volk und Stände haben am 4. Juni 1950 eine Vorlage verworfen, die jährliche Geldbeiträge der Kantone vorgesehen hatte. Die Biersteuer ist eine Sondersteuer auf den Lieferungen der inländischen Brauereien und auf dem Importbier. Sie wird, solange nicht auch die übrigen alkoholischen Getränke zusätzlich besteuert werden, als ungerecht empfunden. Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Biersteuer soll nicht über den 31. Dezember 1958 hinaus verlängert werden. Dagegen soll das Bier bei der Warenumsatzsteuer gleich belastet werden wie die übrigen alkoholischen Getränke. Durch Erhöhung der Warenumsatzsteuer auf Bier soll der Ausfall teilweise kompensiert werden. Der Nationalrat hat beschlossen, die Biersteuer beizubehalten. Ihre Kommission wird Ihnen Streichung der Biersteuer und Annahme einer bezüglichen Motion beantragen. Die Luxussteuer weist verschiedene Mängel auf, die ihre Weiterführung nach Ablauf der Geltungsdauer der Finanzordnung 1955–1958 als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine Reihe von besteuerten Waren werden heute als allgemein übliche Bedarfsartikel betrachtet. Diese Steuer verursacht viele Abgrenzungsschwierigkeiten und Mehrarbeit wegen der Umsatzausscheidungen. In bezug auf die Anteile der Kantone an den Bundeseinnahmen schlägt der Entwurf des Bundesrates deren Beibehaltung vor, ausgenommen beim Militärpflichtersatz.

Was die Frage des Finanzausgleichs betrifft, so soll vor allem eine Differenzierung der Höhe der Bundesbeiträge und der Kantonsanteile an Bundeseinnahmen nach der Leistungsfähigkeit der Empfänger vorgenommen und auch bei der Art des Aufbringens der Mittel, die der Bund zur Deckung seiner Bedürfnisse benötigt, entsprechend Rücksicht genommen werden. Im Zeitraum 1952–1955 haben nur noch die Kantone Zürich, Basel-Stadt und Genf dem Bund mehr Mittel abgeliefert, als sie von ihm bezogen haben. Es darf anerkannt werden, dass die sogenannten finanzschwachen Kantone durch die Art der Finanzierung der AHV und durch die Verwendung der 10% des Reinertrages der Treibstoffzölle zur Verstärkung des Finanzausgleichs eine gewisse Besserstellung erfahren haben. Das Bestreben, den interkantonalen Finanzausgleich weiterhin zu fördern und zu verstärken, wobei ganz besonders auch auf die Berggebiete Rücksicht zu nehmen ist, muss als begrüssenswert bezeichnet werden.

Schliesslich noch eine Bemerkung zum Verbot der Steuerabkommen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 1. März 1945 im Auftrage des Zürcher Kantonsrates eine Initiative gemäss Artikel 93 der Bundesverfassung eingereicht, die auf ein Verbot von Steuerabkommen abzielt. Diese Standesinitiative ist bereits durch die Verfassungsvorlage für die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes von 1948/1956 und 1953 materiell behandelt worden. Die eidgenössischen Räte haben im Juni 1956 den Bundesrat eingeladen, die Abschreibung dieser Initiative im Zusammenhang mit der neuen Vorlage über die Bundesfinanzreform zu beantragen. Der Initiative wird mit der Aufnahme von Artikel 42quater über das Verbot der Steuerabkommen in die Vorlage Genüge geleistet. Ihre Kommission wird Ihnen daher beantragen, die Zürcher Standesinitiative von der Geschäftsliste der eidgenössischen Räte als erledigt abzuschreiben.

Der Nationalrat hat dem in einigen Punkten abgeänderten Beschlussentwurf des Bundesrates mit 86 gegen 20 Stimmen zugestimmt. Dieses Ergebnis hat deutlich gezeigt, dass offenbar hüben und drüben noch erhebliche Widerstände zu überwinden sind. Nachdem aber sowohl die Warenumsatzsteuer als

auch die Wehrsteuer befristet, Freibeträge und Höchstsätze bei beiden Steuern garantiert, Luxus- und Biersteuer eliminiert, bei den Übergangsbestimmungen Erleichterungen eingeführt werden sollen und auf die Besteuerung des Vermögens der natürlichen Personen verzichtet und der Finanzausgleich verstärkt werden soll, dürfte die Vorlage trotz aller Hemmungen beidseits der Barriere politisch tragbar sein und damit, wie in der Presse angedeutet wurde, einer realistischen Betrachtungsweise standhalten. Es müssen von Freund und Gegner der Vorlage Konzessionen gemacht werden, da eine integrale Erfüllung aller Wünsche und Forderungen zum vornherein ausgeschlossen war. Es mag sein, dass der Entwurf, wie er aus den Beratungen der ständerätlichen Kommission hervorgegangen ist, vielen Eidgenossen als zu schön erscheint, um wahr zu sein. Bei einigem guten Willen dürften die sachlichen Überlegungen, die zu den Anträgen Ihrer Kommission geführt haben, den Weg zu einer mittleren Lösung zwischen den divergierenden Auffassungen von Nationalrat und Ständerat ebnen. Herr Bundespräsident Streuli, dem für die mit viel Eifer, Geschick und Zähigkeit begonnenen Bemühungen um die Neuordnung der Bundesfinanzen der verdiente Dank gebührt, mag neuen Mut schöpfen in Anbetracht der schon in einem Ukas des Vollziehungs-Direktoriums der helvetischen einen und untheilbaren Republik an das helvetische Volk vom 23. Weinmonat des Jahres 1798 enthaltenen lapidaren Feststellung, die also begonnen hat: „Es haben sich viel Schwierigkeiten gezeigt, um in Helvetien ein allgemeines Finanzsystem zu bestimmen und einzuführen..."

Ich empfehle Ihnen namens Ihrer Kommission Eintreten in die Beratung des Bundesbeschlussentwurfes.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Rohner: Gestatten Sie mir, dass ich im Namen der freisinnig-demokratischen Ständeratsfraktion einige Bemerkungen zum Beratungsergebnis unserer Kommission anbringe. Das Echo in der Öffentlichkeit auf die Beschlüsse der ständerätlichen Kommission ist sehr verschiedenartig ausgefallen – wir stellen alle Nuancen von freudiger Zustimmung bis zu leidenschaftlicher Ablehnung fest. Das ist weiter nicht verwunderlich, da sich auf keinem Gebiet unseres staatlichen Lebens und der politischen Meinungsbildung die Geister derart schroff scheiden wie gerade auf dem Gebiete der Bundesfinanzpolitik. Grundsätzlich ist wohl zunächst einmal festzustellen, dass es nicht die Aufgabe einer realistischen Finanzpolitik sein kann, möglichst grosse Bereiche der bestehenden Ordnung in Frage zu stellen oder möglichst weit in die Zukunft hinein zu planen. Auch das „gouverner c'est prévoir" hat seine Grenzen – eben: Eine vorausschauende Finanzpolitik muss gleichzeitig ihre Grenzen erkennen und ihre Aufgaben abstecken können. Ebensowenig kann die Diskussion um die künftige Einnahmenwirtschaft des Bundes zum Anlass genommen werden, um unter der Flagge einer sparsamen Haushaltführung bereits grundsätzlich getroffene Entscheidungen des Verfassungsgesetzgebers, namentlich Kompetenzzuteilungen an den Bund, wieder in Frage zu stellen und die organische Weiterentwicklung des Bundesstaates und seiner Institutionen auf kaltem Wege lahmzulegen. Auch wird nur eine solche Bundesfinanzordnung Aussicht auf Zustimmung von Volk und Ständen und auf längere Lebensdauer haben können, die der föderativen Konstante unseres Staatswesens, den Strukturelementen des schweizerischen Bundesstaates, Rechnung trägt.

Das Finanzdepartement hat gewaltige Materialien für die Vorbereitung einer längerfristigen Bundesfinanzordnung zusammengetragen. Ich kann die Auffassung jener nicht teilen, die glauben, dass dabei Aufwand und Ertrag in einem starken Missverhältnis stünden. Die gründliche wissenschaftliche Bearbeitung verschiedener Einzelfragen unseres bundesstaatlichen Finanzhaushalts, die Erkenntnis von Möglichkeiten und Grenzen einer Reform, der Arbeitsaufwand zahlreicher Expertenkommissionen ist nicht unnütz getan und vertan worden. Im Gegenteil haben diese Abklärungen von Einzelproblemen, wenn sie zueinander in Beziehung gesetzt werden, den Rahmen und die Möglichkeiten erkennen lassen, die einer Neuordnung der Bundesfinanzen gesetzt sind. Von den „Grundsätzlichen Erwägungen" bis zur heutigen Vorlage, bis zum Beratungsergebnis des Nationalrates und der ständerätlichen Kommission führt ein langer, mühevoller Weg. Der kühne Gedanke der BjP, der ausschliesslichen Bundessteuer für juristische Personen, ist fallengelassen worden; ich kann ein Wort des Bedauerns nicht unterdrücken, weil die Verwirklichung dieses Projektes eine reinliche Teilung der Steuerobjekte erlaubt hätte, natürlich um den Preis kantonaler Steuergesetzrevisionen und anderer Inkonvenienzen. Allerdings hat der Bundesrat in einem bestimmten Zeitpunkt auch nicht gerade zur Förderung der Idee der Bundessteuer für juristische Personen beigetragen, als er über die von der Expertenkommission als Maximalbelastung genannte Limite hinaus weitere 60 Millionen Franken zu Lasten der juristischen Personen für den Bund verlangt hat.

Dass bei jedem Versuch einer längerfristigen Neuordnung des Bundeshaushalts gewisse finanz- und steuerpolitische Grundfragen in erschöpfender Weise – erschöpfend nicht nur hinsichtlich der Stoffbehandlung, sondern auch hinsichtlich der Wirkung auf den Hörer oder Leser – zur Diskussion gestellt werden, lässt sich nicht vermeiden. Ich erinnere an die umstrittene Frage der Zuständigkeit des Bundes zur Erhebung veranlagter Steuern, an die Koppelung, verfassungsrechtliche Gleichstellung von Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer, an die Möglichkeit einer Kompromisslösung durch verfassungsrechtliche Verankerung einer Reservesteuer. Gestatten Sie mir auch in diesem Zusammenhang einige kurze Ausführungen:

Wenn sich die freisinnig-demokratische Fraktion nicht zum Gedanken der Reservesteuer – einer direkten Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen und vom Ertrag, vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen – durchringen kann, ohne aber die durchaus positiven Seiten dieses Vorschlages zu verkennen, dann nicht zuletzt deshalb, weil nicht einzusehen ist, weshalb an dieser ausdrücklich für die Bestreitung ausserordentlicher Aufwendungen des Bundes in Zeiten des Krieges oder eines Aktivdienstes bestimmten Abgabe auch

die Kantone beteiligt werden sollen. Das Gleiche gilt von der Übergangslösung in den Jahren 1959 bis 1962, wo vom Ertrag der Wehrsteuer, die ausdrücklich für die Abtragung der ausserordentlichen Wehrausgaben zweckbestimmt ist, vorweg Kantonsanteile in Abzug gebracht werden wollen. Entweder handelt es sich um eine echte zweckbestimmte Steuer zur Abtragung der Kriegsschulden, und dann ist die Berechtigung einer kantonalen Beteiligung, von einer bescheidenen Bezugsprovision abgesehen, nicht recht einzusehen, oder dann lassen wir es bei der alten Lösung. Dass der Ertrag der reduzierten Wehrsteuer übrigens kaum ausreichen würde, um auch nur den Zinsaufwand der Wehrschuld zu decken, geschweige denn in erheblichem Mass den Kapitalbetrag der Wehrschuld zu senken, sei nur nebenbei bemerkt.

Wir teilen durchaus die Auffassung der Gegner einer direkten Bundessteuer, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt – ja schon seit Jahren – die Wehrsteuer für den Bundesfiskus kein unbedingtes Erfordernis mehr darstellt und dass auch ohne diese Abgabe nicht nur der Rechnungsausgleich gefunden, sondern auch erhebliche Rechnungsüberschüsse erzielt werden könnten. Ich brauche die langwierige und nicht eben fruchtbare Kontroverse um diese Streitfrage nicht zu rekapitulieren. Auch der Vorschlag eines privaten Komitees, eine unter der Flagge „Landesverteidigungsabgabe" segelnde Kombination der Bundeseinkommensteuer mit dem Militärpflichtersatz einzuführen, scheint mir nicht sehr realistisch zu sein, ganz abgesehen davon, dass aus grundsätzlichen Überlegungen Bedenken gegen eine Verbindung einer echten Steuer, wie sie die Wehrsteuer darstellt, mit einer Ersatzgabe, die der Militärpflichtersatz bildet, angebracht werden müssen.

Unter diesen widerstrebenden Strömungen eine Lösung zu finden, die von allen akzeptiert werden kann, ist keine leichte Aufgabe. Es darf an dieser Stelle unter anderem auf den Widerspruch aufmerksam gemacht werden, der darin besteht, dass die gleichen Kreise, die sich mit Leidenschaft für die dauernde verfassungsmässige Verankerung einer direkten Bundessteuer einsetzen, gleichzeitig den Kreis der Personen, die diese Steuer zu bezahlen haben sollen, möglichst eng ziehen möchten. Denn, wenn schon das Prinzip der direkten Bundessteuer, eingeschränkt oder uneingeschränkt, bejaht werden will, wird man richtigerweise auch das Prinzip der Allgemeinheit dieser Steuer anerkennen müssen. Die freisinnig-demokratische Fraktion stimmt einer befristeten Weitererhebung einer direkten Bundessteuer auf dem Einkommen der natürlichen und auf dem Ertrag, dem Kapital und den Reserven der juristischen Personen zu, unter der Voraussetzung einer angemessenen Heraufsetzung der Freigrenzen nach bundesrätlichem Antrag, einer Reduktion der Maximalsätze, einer allgemeinen Entspannung des Steuertarifs und des Wegfalls der bisherigen Ergänzungssteuer auf dem Vermögen der natürlichen Personen. Man wird dabei die Aufrechterhaltung gewisser Belastungsparitäten von natürlichen und juristischen Personen im Auge behalten müssen, wie es uns auch nicht einzig um eine mechanische Entlastung der Steuerzahler aller Kategorien geht, sondern mindestens ebensosehr um die volkswirtschaftliche Zielsetzung, durch eine vernünftige Begrenzung der Progression und der Maximalsätze bei natürlichen und juristischen Personen die Ersparnis- und Kapitalbildung möglichst zu erleichtern. Mit der Heraufsetzung der steuerlichen Freigrenzen der natürlichen Personen, mit der Entlassung von rund 350 000 Steuerpflichtigen aus der Wehrsteuerpflicht wird *de facto*, wenn auch nicht *de iure*, eine gewisse Realteilung der Steuerobjekte verwirklicht. Die unteren Einkommen der natürlichen Personen kehren unter die ausschliessliche Steuerhoheit der Kantone zurück.

Die freisinnig-demokratische Fraktion bekennt sich auch zum Gedanken der Abzugsberechtigung der kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern vom wehrsteuerpflichtigen Einkommen. Sie verkennt dabei nicht, dass gewisse administrative Umtriebe damit verbunden sein werden, erblickt aber darin ein geeignetes Instrument für einen beschränkten interkantonalen Lastenausgleich, der allerdings nicht etwa den kantonalen Fiski, sondern direkt dem Steuerzahler zugute kommt. Ob allerdings, angesichts der gänzlich verschieden laufenden Belastungs- und Progressionskurven bei den kantonalen Steuern und bei der Wehrsteuer, diese Ausgleichswirkung einigermassen ins Gewicht fallen würde, ist eine andere Frage, die uns in der Detailberatung noch zu beschäftigen haben wird. Jedenfalls darf natürlich nicht übersehen werden, dass der Entlastung des Steuerzahlers auf der einen Seite eine Belastung der kantonalen Fiski auf der andern Seite gegenübersteht, deren Wehrsteueranteile zufolge geringerer Wehrsteuerablieferung gekürzt würden.

Bei der Warenumsatzsteuer stimmen wir den von der Kommission gefassten Beschlüssen zu, weil wir der Ansicht sind, dass einer mässigen Belastung eines möglichst breiten Steuersubstrates gegenüber der Freistellung immer grösserer Kategorien von Gütern und Leistungen unbedingt der Vorzug gegeben werden muss, wenn die Umsatzsteuer ihrem Wesen nach nicht allmählich denaturiert und noch ausgeprägter als bisher schon zu einer eigentlichen Investitionssteuer werden soll. Eine Steuer sollte normalerweise auch wettbewerbsneutral sein; die fortschreitende Aushöhlung der Warenumsatzsteuer durch Erweiterung der Freiliste und Abstufung der Sätze schafft aber ausgesprochene Wettbewerbsungleichheiten, die nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegen können.

Die freisinnig-demokratische Fraktion vertritt mehrheitlich die Auffassung, dass Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer – ohne die sachliche Berechtigung dieser Gleichstellung anzuerkennen – auf zwölf Jahre, das heisst von 1959 bis Ende 1970 befristet werden sollten. Persönlich trete ich für acht Jahre ein, nicht, weil ich kein Verständnis für den Wunsch des Finanzdepartements hätte, endlich einmal die Periode kurzfristiger Finanzprovisorien überwinden zu können. Die Sätze der Wehr- und der Warenumsatzsteuer sind – als Maximalsätze – im Verfassungsartikel festgelegt. Auch die übrigen Komponenten des eidgenössischen Einnahmensystems – die Zölle, die Stempelabgaben usw. – zeichnen sich durch starre Sätze aus. Die Vorlage sieht keine Revisionsmöglichkeit dieser Steuersätze vor, es sei denn auf dem schwerfälligen Weg einer

Gesetzes- oder sogar Verfassungsrevision. Die bisherigen, auf vier Jahre befristeten Finanzordnungen kannten den Artikel 5, der der Bundesversammlung, in besonderen Fällen sogar dem Bundesrat, das Recht einräumte, die Beschlüsse über die Wehrsteuer, Umsatzsteuer usw. insoweit abzuändern, als damit nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine derartige erleichterte Revisionsmöglichkeit nicht auch in die heutige Vorlage eingebaut werden sollte, um so mehr als diese – für die Hauptsteuern – auf acht oder sogar auf zwölf Jahre befristet werden soll. Angesichts der offenkundigen Starrheit des eidgenössischen Einnahmensystems werden binnen kurzem wieder sehr starke Disparitäten zwischen dem Finanzbedarf und den zur Verfügung stehenden Einnahmen auftreten – die Schere wird sich weit öffnen, trotz aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit, mit der der Finanzplan 1959 ff. aufgestellt worden ist – dass, wenn schon auf den Einbau einer leicht zu handhabenden Revisionsklausel verzichtet werden will, die Befristung nicht über acht Jahre ausgedehnt werden sollte. Auch dann noch werden wir binnen kurzem ein Auseinanderklaffen der tatsächlichen Entwicklung und der Prognosen festzustellen haben.

Wir haben in den vergangenen Jahren, gerade zufolge der allgemeinen Starrheit des eidgenössischen Einnahmensystems, das von der volkswirtschaftlichen Dynamik ganz unberührt bleibt, ungewöhnlich starke Ausschläge der tatsächlichen Rechnungsergebnisse gegenüber den Budgetschätzungen erlebt. Man sprach von den eidgenössischen „Finanzwundern", obwohl es sich um alles andere als um ein Wunder und Mysterium handelte. Es kann aber nicht das ernsthafte Ziel einer Regierung oder eines Parlamentes sein, gläubig wie die Kinder alle Jahre wieder auf das grosse Wunder eines enormen Mehrertrages der Finanzrechnung zu hoffen und festiglich darauf zu bauen, sondern eine bis zu einem gewissen Grade voraussehbare Entwicklung zu beeinflussen. Sonst steht auch das parlamentarische Budgetrecht auf schwachen Füssen, und mit den geheiligten Prinzipien der Budgetwahrheit ist es nicht mehr weit her.

Die freisinnig-demokratische Fraktion pflichtet auch der Abschaffung der Couponsteuer und der Biersteuer bei, wobei beim Wegfall der Biersteuer als systemsfremde Sondergewerbesteuer in keiner Weise an eine fiskalische Begünstigung des Brauereigewerbes gedacht ist, das den Ausfall auf andere Weise einzubringen hat. Mit dem Wegfall der Couponsteuer geht die ständerätliche Kommission einen grossen Schritt weiter als der Nationalrat, der lediglich eine Reduktion von 5% auf 3% beschlossen hat. Die Couponsteuer hat, entgegen ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung, den Charakter einer Sonderbelastung bestimmter Formen des Kapitalbesitzes erhalten, wobei nicht einzusehen ist, weshalb die Wertpapiererträge, die lange Zeit unter 3% lagen, dieser Belastung unterworfen sein sollen, während andere Formen des fundierten Einkommens, beispielsweise die Hypothekarzinse, frei ausgehen sollen. Wir sind uns des erheblichen Einnahmenausfalls des Bundes und der Kantone bewusst, der auch bei einer Erhöhung der Verrechnungssteuer auf 30% für den Bund nur teilweise wettgemacht werden kann. Die Kommission hat für den Ausfall an Kantonsanteilen auf der Couponsteuer eine 10prozentige Beteiligung der Kantone an der Verrechnungssteuer vorgesehen – scheinbar eine naheliegende Lösung, der auch unsere Fraktion zustimmt, die aber ebenfalls an einem inneren Widerspruch krankt, weil damit die Kantone zu direkten Nutzniessern der Steuerdefraudation inländischer Kapitalbesitzer gemacht werden. Ob die Steuerdefraudation selbst durch die Erhöhung der Verrechnungssteuer einen Dämpfer aufgesetzt erhält, ist fraglich. Anderseits sprechen gewichtige Gründe gegen eine weitere Erhöhung über die 30% hinaus, insbesondere im Hinblick auf die ausländischen Anlagen in schweizerischen Wertpapieren, die nicht ohne Not zufolge fiskalischer Massnahmen zur Abwanderung gezwungen werden sollten.

Es ist eine Art Resignation, alles, was einmal da ist, als unveränderlich und tabu anzusehen. Es ist auch eine Art Resignation, Richtung und Umfang der künftigen Staatstätigkeit, der künftigen Sozial-, Wirtschafts- und Kulturpolitik nach den heute zur Verfügung stehenden bekannten Mitteln, für morgen aber, trotz gewissenhaften Ertragsschätzungen und Extrapolationsrechnungen, von völlig ungewissen Einnahmen her bestimmen zu wollen. Viel wichtiger, viel fruchtbarer als jeder Versuch, heute schon für die Jahre 1959/1970 ein Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben konstruieren zu wollen – ein Unterfangen, das durch die tatsächliche Entwicklung recht bald schon Lügen gestraft werden wird – ist die Bemühung, das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat – beide Begriffe im weitesten Sinne des Wortes gemeint – wieder auf ein volkswirtschaftlich vernünftiges Mass zu bringen. Denn das, und nicht eine völlig fiktive Gleichgewichtsrechnung auf ein Jahrzehnt hinaus wird das Fundament bilden, auf dem die grossen Werke der Zukunft, der Ausbau der sozialen Institutionen, eine allseitige starke und gesunde Entwicklung unseres Staatswesens verwirklicht werden können.

In der Schlussitzung sind unserer Kommission vom Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements Vorhalte gemacht worden, die ich nicht zu wiederholen brauche, weil sie von einer geschäftigen Fama längst von Ort zu Ort getragen worden sind. So sehr wir die grossen und hingebenden Bemühungen und den mutigen Einsatz des Herrn Finanzministers anerkennen, neue Wege zu einer Lösung des eidgenössischen Finanzproblems zu finden – so sehr wir auch seine Sorge begreifen und teilen, dass dem Bund ausreichende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, so wenig sind wir aber in der Lage, die Berechtigung der erhobenen Vorwürfe anzuerkennen oder sie gar schweigend hinzunehmen. Die ständerätliche Kommission darf, wie die nationalrätliche Kommission oder der Nationalrat selbst, für sich in Anspruch nehmen, dass sie mit Verantwortungsbewusstsein und Ernst an ihre Aufgabe herangetreten ist und sie zu lösen versucht hat. Wenn ihr Beratungsergebnis im wesentlichen Punkten von der sogenannten „Verständigungslösung" des Nationalrates abweicht – eine Verständigung, zu der sich übrigens mit 86 Stimmen nur rund 44%, also nicht einmal die Hälfte der grossen Kammer bekannt haben –, so sind

Kassandrarufe trotzdem verfrüht, weil sich das Plenum des Ständerates noch gar nicht zur Vorlage ausgesprochen hat. Ob, in welchen Punkten und in welchem Umfang zwischen Mehrheit und Minderheit unseres Rates eine Verständigung auf Grund gegenseitiger vernünftiger Zugeständnisse möglich sein wird, wird der Beratungsverlauf in den nächsten Tagen zeigen. Jedenfalls ist bisher noch keine Türe zugeschlagen worden, und jetzt erst wird es vom Willen aller Parteien zu einer echten Verständigung, zu einer mittleren Lösung abhängen, ob aus unserem Rat eine Finanzvorlage hervorgeht, die sowohl in der Differenzenbereinigung mit dem Nationalrat, als vor allem in der Abstimmung vor Volk und Ständen zu bestehen vermag. Die Wege sind offen.

Namens der freisinnig-demokratischen Fraktion des Ständerates habe ich die Ehre, Ihnen Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen.

Spühler: Die Bundesversammlung ist im Begriffe, den dritten Versuch zu unternehmen, aus dem jahrelangen Provisorium der Bundesfinanzen herauszukommen. Die beiden ersten Versuche sind gescheitert.

Wenn wir auf das Echo hören, das die Beschlüsse des Nationalrates und ganz besonders die Anträge der ständerätlichen Kommission ausgelöst haben, so schwindet die Hoffnung, dass dem dritten Versuch ein besseres Geschick beschieden sei als den beiden vorherigen Anläufen.

Die selben Kräfte, die im Jahre 1953 den mit grossem Stimmenmehr angenommenen Kompromiss der eidgenössischen Räte offen oder versteckt bekämpft haben, unternehmen heute den Versuch, die Vorlage nach ihren Auffassungen zu formen und zu gestalten. Es sind einerseits die Kreise von Handel und Industrie, die den Bund knapp halten wollen in seiner finanziellen Bewegungsfreiheit, anderseits die grundsätzlichen Gegner der direkten Bundessteuer. Das Zusammenspiel dieser beiden Kräftegruppen, die ja teilweise identisch sind, hat die Beschlüsse der ständerätlichen Kommission entscheidend beeinflusst. Was die Kommission in ihrer Mehrheit dem Rate beantragt, ist nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der Tendenz so weit entfernt von jeder Verständigungslösung und jeder Verständigungsbereitschaft, dass es fast als ein hoffnungsloses Unterfangen erscheinen muss, die verfahrene Situation noch retten zu können. Ich bewundere den Optimismus des Chefs des Finanzdepartementes, wenn er noch an ein gutes Ende glaubt.

Die zehnjährige Diskussion um die Neuordnung der Bundesfinanzen und die Ergebnisse der Volksabstimmungen haben keinen Zweifel darüber gelassen, dass ein grundsätzliches Abweichen von der durch die provisorischen Finanzordnungen festgelegten Marschrichtung keine Aussicht auf Erfolg haben kann. Man mag das als eine Finanzordnung auf festgefahrenem Geleise bezeichnen oder nicht; jedenfalls hat das Finanzdepartement bei seinem Versuch, mit der Bundessteuer für juristische Personen aus der bisherigen Bahn auszubrechen, die Aussichtslosigkeit dieses Unterfangens erfahren müssen.

Die Anträge des Bundesrates stehen ganz im Zeichen des Steuerabbaues. Sie verfolgen damit die Linie, die die eidgenössischen Räte im Jahre 1955 vorgezeichnet haben. Auch die sozialdemokratische Gruppe Ihres Rates ist damit einverstanden, dass die Steuerbelastung erleichtert wird. Ich selbst hatte noch in der Junisession 1955 im Nationalrat Gelegenheit gehabt, den Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion durch Vorlage einer Motion zum Steuerabbau zu begründen. In der gleichen Absicht hat bekanntlich die Sozialdemokratische Partei ja auch eine Volksinitiative auf Steuerabbau eingereicht.

Wenn wir mit einer Milderung der Steuerbelastung im Bunde einverstanden sind, so geschieht dies unter zwei Bedingungen. Die erste Bedingung besteht darin, dass durch den Steuerabbau dem Bunde die Erfüllung seiner gegenwärtigen und künftigen Aufgaben nicht unnötig erschwert oder gar verunmöglicht werde. Die zweite Bedingung bezieht sich auf das innere Belastungsverhältnis unseres Steuersystems; das heisst der Steuerabbau darf nicht ein einseitiger sein, darf nicht die Steuerbelastung zugunsten der direkten Steuern auf Kosten der Konsumsteuern verändern und darf nicht die Steuerbelastung zuungunsten der untern Volksschichten verschieben.

Das Erstaunliche an der gegenwärtigen Diskussion über die Neuordnung der Bundesfinanzen ist die Leichtigkeit, mit der über die finanziellen Bedürfnisse des Bundes hinweggegangen wird. Der Finanzplan des Bundes, über den früher stundenlang in Kommissionen und Räten diskutiert worden ist, hat keine grosse Beachtung gefunden. Von Arbeitnehmerseite muss jedoch gegenüber dem Finanzplan eingewendet werden, dass die Ausgaben für die Sozialpolitik zu tief eingesetzt sind. Die Revision der Kranken- und Unfallversicherung wird mehr Mittel beanspruchen und die Finanzierung der zweiten Etappe der AHV ist auch nicht berücksichtigt. Als zu hoch sind jedenfalls die Ausgabenschätzungen des Finanzdepartementes eigentlich von keiner Seite ernsthaft bestritten worden, was aber Ihre Kommissionsmehrheit nicht gehindert hat, für die Deckung dieser Ausgaben recht unbesorgt zu sein. Man will einfach daran glauben, dass die Zukunft schon so gnädig sein werde, die Steuererträge reicher fliessen zu lassen, als die Pessimisten der Steuerverwaltung berechnet haben. Dabei wird völlig übersehen, dass diese Berechnungen auf der heutigen guten Konjunktur beruhen, einer Hochkonjunktur, die kaum mehr steigerungsfähig erscheint und Anlass geben sollte, Einnahmenüberschüsse zur Tilgung der Schulden zu erzielen. Auch dieser finanz- und konjunkturpolitische Grundsatz, dass in Zeiten der Hochkonjunktur die Steuern nicht abgebaut, sondern zur Verminderung der Schulden verwendet werden sollten, um in Krisenzeiten Mittel zur Krisenbekämpfung einsetzen zu können, wird an und für sich nicht bestritten. In der Anwendung aber wird er völlig missachtet. Angesichts dieser Haltung trifft das harte Wort von der Ausplünderung des Bundes, das der Herr Bundespräsident gegenüber den Kommissionsbeschlüssen gebraucht hat, ins Schwarze.

Dabei ist der Bundesrat allerdings selbst schon sehr weit gegangen mit seinem Einnahmenabbau. Herr Bundespräsident Streuli will zwar nicht ein freigebiger, aber im Nehmen ein zurückhaltender

Finanzminister sein. Dafür hat er aber kaum Anerkennung gefunden. Schon der Nationalrat hat ihn gehörig übertrumpft, und die ständerätliche Kommission will nicht zurückstehen. Das Resultat sieht auch entsprechend aus. Während im Durchschnitt der beiden letzten Jahre die Rechnungsüberschüsse 471 Millionen Franken betrugen, hat sie der Bundesrat für die Jahre 1959/1963 um mehr als die Hälfte, auf 232 Millionen herabgesetzt. Der Nationalrat hat weitere 60 Millionen über Bord geworfen und die Kommission unseres Rates gleich auch noch 32 Millionen. Damit wäre die Tilgungsquote glücklich auf 141 Millionen Franken herabgedrückt. Bei einem solchen Wettlauf im Stil des „billigen Jakob" wird man den Beteuerungen, wie sehr es einem ernst sei mit dem Schuldentilgen, keinen Glauben schenken können. In der Delegiertenversammlung des Handels- und Industrievereins hat denn auch der Präsident vor einer Woche erklärt, dass ein Überschuss in diesem Umfange reichlich genüge und dass das Ziel des Schuldenabbaues heute bereits erreicht sei. Das heisst nichts anderes, als dass eine weitere Schuldenverminderung eigentlich gar nicht nötig sei. Man will sie nicht, weil man die Steuerlast der obern Einkommensschichten drastisch reduzieren will und weil man den Bundesgaul am kurzen Zügel halten will, damit er auf dem Felde der Sozialpolitik ja nicht in einen etwas frischeren Trab fallen kann. Nur so sind die Abänderungsanträge Ihrer Kommissionsmehrheit erklärlich. Wir lehnen sie deshalb auch samt und sonders ab, weil sie die erste Bedingung, die wir an die Durchführung des Steuerabbaues knüpfen, nicht erfüllen, nämlich, dem Bunde die Erfüllung seiner gegenwärtigen und künftigen Aufgaben nicht zu erschweren oder zu verunmöglichen.

Nicht besser oder noch schlimmer steht es mit der zweiten Bedingung eines Steuerabbaues, wenn dieser unsere Zustimmung finden soll, nämlich, die Steuerbelastung nicht zuungunsten der Konsumsteuern und der unteren Einkommensschichten zu verschieben.

Schon die bundesrätlichen Anträge verraten ganz eindeutig die Tendenz, die direkte Bundessteuer und ganz besonders die Belastung des Vermögensbesitzes kräftig abzubauen, während die Konsumsteuern möglichst ungeschmälert erhalten werden sollten. Der Nationalrat hat bekanntlich diese Tendenz noch verschärft, indem er den Maximalsatz der Wehrsteuer für natürliche Personen noch weiter reduzierte, desgleichen den Tarif für juristische Personen und gleich auch noch die Couponabgabe herabsetzte. Der gesamte Steuerabbau würde nach den Beschlüssen des Nationalrates 257 Millionen Franken betragen.

Dieses Entgegenkommen hat aber gewissen Kreisen von Handel und Industrie immer noch nicht genügt. Kurz vor den Beratungen der ständerätlichen Kommission ist eine gezielte Aktion zwecks weiterer Herabsetzung der Besitzsteuern gestartet worden. Die „Handelszeitung" hat am 22. August unter dem Titel „Korrekturen sind fällig" geschrieben: „In den Kreisen von Handel und Industrie wird die aus dem Nationalrat hervorgegangene Finanzvorlage sehr negativ beurteilt." Und in der „Neuen Zürcher Zeitung" hat am 20. August, nur zwei Tage, nachdem redaktionell in der gleichen Zeitung Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates erklärt wurde, Dr. Geyer vom Vorort für Handel und Industrie scharf dagegen Stellung genommen. Er forderte den Abzug der kantonalen und Gemeindesteuern vom wehrsteuerpflichtigen Einkommen, eine weitere Senkung des Satzes der Wehrsteuer für juristische Personen auf 5%, die völlige Aufhebung der Couponsteuer, unter Erhöhung der Verrechnungssteuer auf 30%, und schliesslich die Aufhebung der Biersteuer, womit ein langjähriges Unrecht gutgemacht werden sollte. Allen diesen Forderungen, mit Ausnahme des Abzuges der kantonalen und kommunalen Steuern, hat die ständerätliche Kommission in vollem Umfange entsprochen. Wenn der Präsident des Handels- und Industrievereins vor dessen Delegierten erklärte, der Vorort habe sich veranlasst gesehen, seine Stellungnahme nochmals vor der Behandlung der Vorlage in der ständerätlichen Kommission bekanntzugeben, so wissen wir heute, dass diese Bekanntgabe ausgezeichnet funktioniert hat. Durch diese Steuerermässigungen werden den Vermögensbesitzern, den Bezügern hoher Einkommen und den Aktiengesellschaften weitere 73 Millionen Franken an jährlichen Steuern erlassen. Dafür ist die Besteuerung der Seifen und Waschmittel und der Bücher und die Erhöhung des steuerfreien Betrages um 1000 Franken, die vom Nationalrat beschlossen worden sind, rückgängig gemacht worden, womit 12 Millionen durch eine Mehrbelastung der Masse der Steuerpflichtigen wieder gewonnen worden sind. Sie dürfen nicht erstaunt sein, dass diese Beschlüsse in Arbeitnehmerkreisen helle Empörung hervorgerufen haben.

Der Bundesrat hat eine Steuerentlastung um 208 Millionen gegenüber der heutigen Ordnung in Aussicht genommen, der Nationalrat eine solche um 257 Millionen, und Ihre Kommission will nunmehr auf 318 Millionen gehen. Doch nicht allein das Ausmass am Gesamtergebnis ist von Bedeutung, sondern, wie dieses zustande kommt, das heisst die Verteilung auf die einzelnen Steuerarten bzw. Bevölkerungsschichten.

Ich vergleiche den Rohertrag der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer auf Grund der für die Jahre 1959 und folgende Jahre vorliegenden Werte. Nach der heutigen Ordnung würde die Wehrsteuer 390 Millionen Franken abwerfen, nach den Vorschlägen der Mehrheit Ihrer Kommission nur noch 217 Millionen; die Wehrsteuer erführe somit, gesamthaft gesehen, eine Reduktion um 45%. Bei der Warenumsatzsteuer hingegen beziffert sich der Ertrag nach der heutigen Ordnung auf 616 Millionen, nach den Anträgen der ständerätlichen Kommission immer noch auf 572 Millionen; die Reduktion beträgt in diesem Falle nur 7%. Ich wiederhole: bei der Wehrsteuer ein Abbau um 45%, bei der Warenumsatzsteuer um 7%. Ich weiss wahrhaftig nicht, wie Sie eine Volksmehrheit finden wollen, die einer solchen Steuerrevision ihren Segen gäbe. Die Arbeiterschaft jedenfalls wird eine solche Reform ablehnen. Sie erinnern sich sicher noch jener Auseinandersetzung um die Kontingentslösung. Diese ist von den Arbeitnehmerorganisationen, den Konsumenten und der Sozialdemokratischen Partei als eine Finanzreform auf einem Bein mit Wucht bachab geschickt worden. Es kann sehr wohl sein, dass das gleiche Bild auf die neue Vorlage Anwendung findet und dann mit dem gleichen Erfolg wie damals.

Die gewaltige Lastenverschiebung zwischen Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer, die Sie vorzunehmen sich anschicken, geht auch aus folgenden Vergleichen hervor. In der VII. Wehrsteuerperiode von 1953/54 warf die Wehrsteuer 358 Millionen Franken ab, nach den Anträgen Ihrer Kommissionsmehrheit soll sie 1959 noch 217 Millionen, also 141 Millionen weniger, einbringen. In der gleichen Zeitspanne wird auf der andern Seite der Ertrag der Warenumsatzsteuer von 485 auf 572 Millionen, also um 87 Millionen, gestiegen sein. Das Übergewicht der Warenumsatzsteuer gegenüber der Wehrsteuer wird dann von 127 Millionen auf 355 Millionen ansteigen. Die Gegner der direkten Bundessteuer geben sich einer grossen Täuschung hin, wenn sie glauben, die Warenumsatzsteuer sei so verankert oder auch nur geduldet in der Bevölkerung, dass man sie ohne Gefahr immer mehr zur Universalsteuer des Bundes erheben kann. Es steht nirgends geschrieben, dass eine neue Volksinitiative auf Aufhebung der Warenumsatzsteuer ein anderes Mal nicht erfolgreich wäre. Man kann die Verantwortung für die Staatsfinanzen nicht nur von einer Seite und von einer Bevölkerungsgruppe verlangen. Während ursprünglich direkte Bundessteuer und Umsatzsteuer ungefähr den gleichen Ertrag abwerfen sollten, wird die Umsatzsteuer nach den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit mehr als das Zweieinhalbfache, nämlich 265% der Wehrsteuer, einbringen.

Nun wird jeweilen eingewendet, man dürfe nicht nur die eidgenössischen Steuern vergleichen, sondern müsse auch die kantonalen und kommunalen berücksichtigen. Aber wenn man dies macht, so ist eine Verschiebung in der Struktur des schweizerischen Steuersystems unverkennbar. Gegenüber der Vorkriegszeit ist nach der neuesten Publikation des Eidgenössischen Steueramtes der Anteil der Verbrauchssteuern, das sind der Anteil der Umsatzsteuer und der Zölle, von 35% auf 38% gestiegen, während die Vermögens- und Einkommenssteuern in Bund, Kantonen und Gemeinden von 65 % auf 62% zurückgegangen sind.

Wenn wir untersuchen, welchen Schichten der Bevölkerung der Steuerabbau eigentlich zugute kommt, so ist der Vorlage des Bundesrates und in viel krasserem Masse den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit vorzuwerfen, dass der Steuerabbau dem Besitz und den grossen Einkommen zugute kommt. Von den rund 320 Millionen Steuerreduktionen kommen nur etwa 70 bis 80 Millionen den Konsumenten auf dem unentbehrlichen Verbrauch und den untern Einkommensschichten zu. Dem Besitz, den hohen Einkommen und den juristischen Personen fallen aber etwa 240 Millionen zu, das sind drei Viertel der gesamten Steuerreduktionen, nämlich 45 Millionen durch die Aufhebung der Ergänzungssteuer, 50 bis 60 Millionen durch die Änderungen der Wehrsteuer für natürliche Personen, 45 Millionen durch die Reduktion der Wehrsteuer für juristische Personen, 20 Millionen durch die Aufhebung der Luxussteuer und 71 Millionen durch die Aufhebung der Couponsabgabe. Diese Aufzählung von aufgehobenen Steuern oder von Steuerreduktionen zeigt mit aller Eindeutigkeit, wohin der Weg geht. Wir haben auf unserer Seite je und je Klarheit darüber gelassen, dass wir einer Aufhebung der Ergänzungssteuer vom Vermögen nur zustimmen, wenn dafür ein gewisser Ausgleich geschaffen und damit der schwache Rest einer gegenüber dem Arbeitseinkommen zusätzlichen Besteuerung des Vermögensertrages aufgehoben wird. Es gehörte bisher zu den selbstverständlichen Grundsätzen der Finanzwissenschaft und Finanzpolitik, dass das fundierte Einkommen steuerlich schärfer erfasst wird als das Arbeitseinkommen.

Ich muss Ihnen gestehen, dass die konsequente Unbekümmertheit, mit der solche Rücksichten auf eigentlich selbstverständliche Erfordernisse der Steuergerechtigkeit fallengelassen werden, mich tief beeindrucken. Es will mir scheinen, dass diese Methode uns weiter auseinanderführt als je und dass wir entfernter von jeder Verständigung sind als seit langem. Es ist, als ob die glänzende Konjunktur der letzten Jahre das Herz verhärten und den Bonsens verlieren lasse. Nach den Beschlüssen unserer Kommission in Zermatt habe ich jede Hoffnung aufgegeben, dass dieser dritte Versuch, aus dem Provisorium der Bundesfinanzen herauszukommen, gelingen könnte. Auch dem Chef des Finanzdepartementes ist nach Zermatt offensichtlich klar geworden, was die dort gefassten Beschlüsse für das Schicksal seiner Vorlage bedeuten. Es mag manchem schrill in die Ohren geklungen haben, als die Kommissionsvorlage als eine Vorlage des reichen Mannes gekennzeichnet wurde. Ich glaube, das ist eher noch eine liebenswürdige Umschreibung. Jedenfalls ist die Situation damit politisch klar. Eine derartige Vorlage wird nie die Zustimmung der Arbeiterschaft und der Sozialdemokraten, wohl aber ihre schärfste Ablehnung finden. Angesichts der Entwicklung, die die Dinge zu nehmen scheinen, wird das Finanzdepartement gut daran tun, die beiden Steuerabbauinitiativen der Freisinnigen und der Sozialdemokraten so rasch als möglich zur Abstimmung bereitzumachen und allenfalls eine Verlängerung der Übergangsordnung vorzubereiten.

Die sozialdemokratische Fraktion Ihres Rates stimmt für Eintreten, lehnt aber die Anträge der Kommissionsmehrheit samt und sonders ab.

von Moos: Gestatten Sie mir, zum Eintreten nur einige kurze Ausführungen allgemeiner Art anzubringen, ohne auf die Einzelheiten der Vorlage materiell näher einzugehen. Der uns beschäftigenden Vorlage, die im Nationalrat mit 86 gegen 20 Stimmen angenommen worden ist und die durch die Kommission unseres Rates einige Änderungen erfahren hat, ist, wie wir nun gehört haben, nicht etwa eine besonders gute Prognose gestellt worden. Wenn wir selber auf die Prognose für die Zukunft einen Einfluss auszuüben versuchen wollten, müssten wir uns zunächst auf eine sorgfältige Diagnose der bundesrätlichen Vorlage einlassen und dabei, wenn wir schon im Bilde bleiben wollen, auch die Krankheitsgeschichte des Patienten ein wenig studieren. Darauf kann ich mich aber jetzt nicht einlassen. An sich müsste unser Ziel die Schaffung einer bleibenden und nach menschlichem Ermessen dauerhaften Finanzordnung des Bundes sein. Die Vorlage des Bundes legt sich in der Verfolgung dieses Zieles Beschränkungen auf; in der Beschränkung pflegt sich bekanntermeise der Meister auszuweisen. Mit

Rücksicht auf die Erfahrungen dürften aber diese Beschränkungen noch etwas weitergeführt werden; die Erfahrungen nämlich der vergangenen Jahre, der vergangenen Abstimmungen haben zu der Erkenntnis geführt, dass wir uns gegenwärtig in einem definitiven Stadium der provisorischen Übergangsordnungen fortbewegen. Man kann auch auf diesem Wege zum Ziele gelangen. Die Frage ist allerdings, was für ein Ziel man erreichen will. Unsere Vorlage steckt sich lediglich bei den Artikeln 41bis und 42 das Ziel einer dauernden Regelung und beschränkt sich bei dem wesentlichen Artikel 41ter auf eine Geltungsdauer von (nach Antrag des Bundesrates) zwölf Jahren. Sie bleibt also in diesem Punkt formell ebenfalls eine Übergangsordnung. Allerdings wird mit der Verlängerung von bisher jeweils vier Jahren durch neu acht oder zwölf Jahre die Tendenz nun recht deutlich gemacht, das Provisorium zu einem Definitivum werden zu lassen. Denn wenn wir schon nach zweimal vier Jahren von dem Geleise, auf das man sich begeben hat, nicht mehr loskommen, wird man dies nach acht oder zwölf Jahren noch weniger vermögen, und daraus kann man meines Erachtens schliessen, dass heute die Weichen auf weite Sicht gestellt werden. Nun könnte man je nach dem Standort versucht sein, bei der Weichenstellung schon frühzeitig so mitzuwirken, dass die gefassten Beschlüsse zum voraus auf einen Misserfolg der Vorlage vor Volk und Ständen hinauslaufen würden. Die ständerätliche Kommission hat, wie das bereits von Herrn Kollege Rohner betont worden ist, das Gegenteil angestrebt. Sie hat nämlich versucht, die Aussichten der Vorlage zu verbessern, indem sie die Zahl der Gegner zu vermindern und ihr neue präsumptive Befürworter zuzuführen bestrebt war. Die Kommission hat daran gedacht, der Finanzordnung eine etwas breitere Basis zu verschaffen. Man darf im Bestreben, dem Bunde die Fülle seiner Einnahmen zu erhalten, den Steuerzahler nicht vergessen. Die Steuerzahler werden es schliesslich sein, die in Volk und Ständen für die Annahme der Vorlage stimmen sollen. Und man darf nicht vergessen, dass die Vorlage mit der Wehrsteuer, die vor uns liegt, den Satz, dass die direkten Steuern den Kantonen gehören, eigentlich dauernd und flagrant verletzt. Kollega Spühler hat anerkennen müssen, dass man immer wieder darauf hinweisen müsse, dass schliesslich die Kantone erhebliche direkte Steuern beziehen und sich dabei in ihrer ureigenen Domäne bewegen. Die Wahrnehmung dieser Gesichtspunkte ist der Kommission, wie ebenfalls bereits gesagt worden ist, ausserordentlich schlecht bekommen. Sie hat von jener Seite, von der man ihr für ihre Bemühungen hätte Anerkennung zollen müssen, dafür kein Lob erfahren. Man kann sich wirklich ernsthaft fragen, ob man trotzdem mit der Kommission an den erwähnten Bemühungen festhalten und sie weiterführen solle oder ob man die Vorlage so belassen und damit so belasten solle, dass ihr Abstimmungsschicksal in wenig rosigem Lichte erscheint.

Unserer Stellung und unserer Verantwortung dürfte es entsprechen, diese Bemühungen fortzusetzen und mit einiger Zuversicht ans Werk zu gehen. Die Mitglieder der konservativ-christlichsozialen Gruppe unseres Rates werden daher für Eintreten auf die Vorlage stimmen. Sie tun das unter anderem in der Voraussetzung, dass man auch in der neuen Vorlage der Weiterführung und Verstärkung des Finanzausgleiches das erforderliche Augenmerk schenken werde.

Wenn ich persönlich noch einige Worte beifügen darf, so möchte ich vor allem die Auffassung vertreten, dass man einige Realitäten aus der Vergangenheit nicht übersehen sollte. Eine dieser Realitäten besteht im Ergebnis der Abstimmung vom 6. Dezember 1943, wo eine ebenfalls die Umsatzsteuer und die Wehrsteuer umfassende und diesbezüglich ebenfalls auf 12 Jahre befristete Vorlage sehr deutlich verworfen wurde. Damals ist eine Konzeption abgelehnt worden. Aus dieser Realität hat man die Folgerungen nicht gezogen, wenn man heute eine Vorlage genau gleicher Konzeption unterbreitet, mit der einzigen Änderung, dass man auf allen Seiten etwas Ballast abwirft und die mittlere Linie darin sieht, dass man – wie sich ein Vertreter der Verwaltung in der Kommission ausgedrückt hat – jedem etwas und keinem alles gibt. Diese Politik der kleinen Zugeständnisse scheint mir nicht von gutem zu sein. Vielmehr halte ich dafür, dass die Änderung gegenüber 1953 nicht so phantasielos ausfallen sollte, sondern dass man sich auf den Weg einer Konzeption begeben sollte, die bisher vom Souverän noch nicht abgelehnt, sogar sehr deutlich abgelehnt, worden ist. Nach dieser Richtung sollten wir eine neue Formel zu finden versuchen. Ich hoffe, dass uns dies bei der Beratung der Vorlage gelingen werde.

In diesem Sinne stimme ich für Eintreten.

M. Bourgknecht: Le débat sur une entrée en matière, que personne ne paraît vouloir combattre, doit être l'occasion d'émettre quelques considérations générales qui n'ont pas leur place dans la discussion des articles, considérations qui sont de nature à expliquer, par anticipation, certaines attitudes et certains votes.

Nous nous trouvons, une fois de plus, devant le même problème à résoudre. Fonction de circonstances mouvantes, sa solution ne peut pas être définitive; elle ne peut avoir qu'une durée limitée. Il reste à s'entendre sur cette durée, qui dépendra aussi des solutions adoptées. Ceux que les solutions satisferont ne verront aucun inconvénient à la prolonger au maximum; il en ira tout autrement des autres.

Le problème est sérieux et important. L'immense travail préparatoire entrepris par le Département fédéral des finances, et tout particulièrement pas son chef, en souligne l'ampleur. Il est certainement des questions aussi délicates et d'une portée équivalente. Il n'en est guère qui, à l'heure actuelle, doive retenir davantage notre attention. S'il ne doit pas être pris au tragique, il ne saurait, néanmoins, être traité avec légèreté, voire avec humour ainsi que le recommandent parfois ceux qui l'envisagent non sans humeur. Il doit être abordé tout simplement avec sérieux et un maximum de bonne volonté et d'esprit de compréhension réciproque.

La réforme des finances a, dit-on, un double aspect: financier, d'une part, politique, de l'autre. Il ne devrait revêtir que le premier.

Financièrement, sa solution serait aisée en demeurant sur le terrain des principes fédéralistes et

sur celui de la répartition traditionnelle des produits de la fiscalité directe et indirecte entre cantons et Confédération.

L'Etat a sur le particulier cet avantage discutable de pouvoir arrêter ses recettes en les adaptant à ses dépenses; le particulier, lui, doit faire l'inverse et se voit contraint, comme le dit la sagesse des peuples, de «s'étendre d'après sa couverture». C'est vraisemblablement à cette situation que nous devons d'avoir vu pratiquement disparaître des considérants officiels toute allusion à des économies possibles, à des réductions de charges. On prend son parti du volume actuel des dépenses de la Confédération, non seulement considéré comme incompressible mais encore comme un minimum auquel viendront s'ajouter des charges nouvelles. Cette résignation frappe celui-là même qui est pleinement conscient que des tâches nouvelles, coûteuses, attendent la Confédération. Il eût valu la peine, semble-t-il, de rechercher des compensations possibles par des réductions de dépenses dans quelques secteurs et, si on y a songé, d'expliquer pourquoi on a conclu par la négative. Cet ordre de préoccupations ne sera certainement pas celui de ceux dont l'unique souci est de faire supporter les dépenses par le plus petit nombre; il répond néanmoins au sentiment de ceux qui sont appelés à supporter l'essentiel des contributions publiques. N'insistons pas davantage sur cet aspect d'un projet qui, par là même, ne mérite guère d'être appelé réforme des finances fédérales.

On ne saurait contester sérieusement, sous l'angle des recettes, que le produit de la fiscalité indirecte permettrait à la Confédération de couvrir ses dépenses ordinaires. Ses comptes sont là pour le prouver. Un excédent de recettes de près de 500 millions ne se transformerait pas en déficit, alors même qu'on en abstrairait le produit de l'impôt fédéral direct après déduction de la part qui en est abandonnée aux cantons. On dit couramment que la Confédération nage dans l'or et qu'elle dispose de recettes considérables. C'est vrai aujourd'hui, compte étant tenu de ses charges du moment et de l'amortissement nécessaire de sa dette à un rythme qui ne doit cependant pas être excessif si l'on ne veut pas accabler outre mesure la génération actuelle. Les dénégations officielles convainquent d'autant moins que les prévisions budgétaires de ces dernières années ont été établies avec un pessimisme dont on peut affirmer sans crainte de se tromper, au vu des écarts révélés par les comptes, qu'il était voulu.

Il est inexact d'affirmer qu'une juste et équitable répartition des charges postule que la Confédération perçoive aussi bien des contributions directes que des contributions indirectes. Ces dernières, qu'il s'agisse de droits de douane, d'impôts sur le chiffre d'affaires avec le nombre sans cesse croissant d'articles exonérés, ou d'autres encore, sont acquittées par les contribuables au prorata de leurs dépenses et d'un train de vie qui, si l'on veut excepter la race assez rare, il est vrai, des avares, sont proportionnées à leurs revenus.

Les contributions directes, qui leur sont demandées et qu'on prétend n'exiger que d'un nombre de plus en plus réduit de contribuables, s'ajoutent non seulement à leur contributions indirectes mais surtout aux contributions directes, souvent très lourdes, voire excessives, qu'ils acquittent dans leurs cantons. A ce propos, n'est-il pas vrai de dire que l'impôt fédéral direct, auquel la plupart des directeurs cantonaux des finances tiennent, n'est, pour une part, qu'une augmentation déguisée de l'impôt cantonal?

A l'argument selon lequel l'équilibre des comptes de la Confédération pourrait être obtenu, même en les chargeant d'une part raisonnable de l'amortissement de la dette publique, en respectant les principes fédéralistes, on objecte que ces charges iront en augmentant avec les années et qu'il faut aussi tenir compte des années de crise, voire de bouleversements possibles. Sans vouloir prédire l'avenir, on peut compter avec un accroissement de certaines dépenses: c'est là un phénomène naturel qui, lorsqu'il est la conséquence du renchérissement de la vie, est d'ailleurs compensé par une augmentation du produit de la fiscalité. On ne saurait exclure non plus des temps de crise économique ou politique.

Ces seules perspectives ne sauraient justifier une fiscalité dépassant le but à atteindre dans l'immédiat. On ne prélève pas des impôts non justifiés par les circonstances du moment tout simplement pour les mettre en réserve. L'impôt est un prélèvement opéré sur le patrimoine privé; que cela plaise à chacun ou non, la propriété privée demeure protégée et digne de protection. N'est-elle pas, par ailleurs, la réserve qu'un Etat serait bien incapable de constituer et dans laquelle le fisc est heureux de pouvoir tailler aux heures difficiles? L'impôt n'est légitime que dans la mesure où il est indispensable de le prélever pour faire face aux charges d'un Etat qui se cantonne dans les tâches qui sont les siennes. L'impôt ne doit devenir ni un moyen de réprimer, de punir en quelque sorte, la propriété privée, ni un moyen de socialisation à froid par la spoliation des particuliers et la concentration des moyens de plus en plus puissants entre les mains d'un Etat auquel des tâches allant croissant seraient assignées.

Le système à adopter doit être assez souple pour pouvoir être adapté, au gré des circonstances, aux besoins futurs de la Confédération.

Il serait utile de se rappeler, et de rappeler une fois pour toutes, que le contribuable suisse n'a jamais refusé à la Confédération les recettes dont elle a besoin et n'a pas ménagé son effort. Il le ferait encore à l'avenir. Il conviendrait bien plutôt de rendre hommage à ceux qui, année après année, ont acquité un lourd tribut, plutôt que de les vouer aux gémonies lorsqu'en présence de la situation prospère qu'ils ont faite à la Confédération, ils demandent à n'être pas chargés sans nécessité. On a voulu parler d'une «Ausplünderung» de la Confédération. C'est bien plus d'une «Ausplünderung», d'une exploitation du contribuable qu'il faudrait parler si certaines propositions étaient admises.

Si la «réforme» des finances fédérales est relativement aisée sur le plan financier, le seul qui devrait entrer en ligne de compte, elle a été singulièrement compliquée lorsqu'on a prétendu en faire un problème politique. Je dirai même que le président de la Confédération a, lorsqu'il a cédé à un mouvement d'impatience et lancé le slogan selon lequel le projet admis par votre commission serait celui de l'homme riche, contribué à la rendre difficilement soluble, pour ne pas dire insoluble.

Il suffit de parcourir les textes élaborés par votre commission pour constater, en premier lieu, qu'ils ne

sont pas dirigés contre les moins favorisés de la fortune. Dans la mesure où certaines propositions, à vrai dire teintées de démagogie, du Conseil national n'ont pas été retenues, la commission en est revenue simplement aux propositions du Conseil fédéral. Retenant, à la majorité, le principe d'un impôt fédéral direct, auquel je n'ai pu me rallier sous sa forme actuelle, elle n'a pas voulu que les uns en soient massivement exemptés. Elle a estimé qu'il n'y avait pas lieu d'en faire un impôt de classe et a pensé, avec le Conseil fédéral, qu'un célibataire gagnant 5000 fr. par an était en mesure d'en verser 8 fr. à la Confédération. Y a-t-il réellement de quoi crier à l'injustice? N'est-il pas dans l'intérêt même de nos finances d'éviter qu'un trop grand nombre se bornent à voter des dépenses à la couverture desquelles ils ne contribuent pas? L'impôt juste sera-t-il toujours celui qu'acquitte le voisin? Le représentant du Conseil fédéral est-il fondé à se récrier alors que la commiscion s'est inspirée des propositions de ce Conseil?

Quant aux autres propositions, elles tendent tout simplement à réduire la fiscalité et à la ramener aux proportions nécessaires pour que la Confédération puisse couvrir ses dépenses et amortir raisonnablement sa dette. Elles apportent aux contribuables des allégements légitimes. Sans doute profiteront-elles à ceux que leur situation financière plus avantageuse met en mesure de payer des impôts mais elles ne peuvent profiter à ceux qui n'en acquittent pas. On ne peut décharger que celui qui est chargé; on ne peut pas alléger le fardeau de celui qui ne le porte pas. Les contribuables lourdement imposés ont un droit d'autant moins contestable aux réductions proposées qu'il n'en résultera aucune charge nouvelle pour les personnes de condition modeste. C'est donc bien maladroitement et non sans démagogie regrettable qu'on prétend dresser l'une contre l'autre deux catégories de contribuables ou plutôt ceux qui sont contribuables et ceux qui ne le sont pas ou voudraient ne pas l'être, comme si les avantages accordés à bon escient aux uns devaient être faits du malheur des autres.

Tout cela est évident pour qui ne voit pas, dans une fiscalité excessive, une peine infligée à qui est favorisé de la fortune ou un moyen de socialisation à froid. Mais poser la question sur ce terrain, c'est rendre inconciliables les points de vue divergents. Il ne peut être question de se prêter à ce jeu, même sous prétexte facile de compromis qui ne serait, d'ailleurs, qu'à sens unique.

La réforme des finances fédérales doit être résolue en fonction de données financières. Elle ne peut servir de prétexte à concilier l'eau et le feu. Dans la seule mesure où, de bonne foi, la discussion est possible, un compromis pourra être réalisé.

On nous a reproché de vouloir entreprendre la réforme des finances sans le concours du Parti socialiste. C'est inexact. Faut-il rappeler que ce parti, lui-même, après avoir obtenu du Conseil national d'importantes concessions à ses thèses, n'a pas appuyé le projet? La plupart de ses membres se sont abstenus au vote final ou ont voté négativement. C'était leur droit mais c'était aussi le nôtre d'en tirer les conséquences.

Là n'est pas la question. S'il est très possible que l'opposition d'un grand parti, quel qu'il soit d'ailleurs, puisse faire échouer un projet, il y a une chose qui est certaine: l'opposition massive des contribuables le fera échouer. On a trop tendance à ne pas compter avec eux, à faire «die Rechnung ohne den Wirt». Or, les contribuables ne veulent pas être taillables et corvéables à merci. Ils n'entendent pas être sacrifiés à une idéologie. Ils ne sont pas égoïstes – ils l'ont prouvé et le prouveront encore, notamment lorsqu'il s'agira du progrès social – mais en aucun cas ils n'accepteront de supporter des charges fiscales injustifiables. Il serait injuste et dangereux de prétendre les leur imposer. Ceux qui veulent réellement aboutir à une solution exempte d'arrière-pensées politiques le comprendront. A ce défaut, les lendemains seront décevants.

M. **Gautier:** Au nom du groupe libéral, je tiens à faire une déclaration, me bornant au principe, sans entrer dans les questions de détail. Le discours de M. Bourgknecht pourrait presque m'en dispenser.

Avant tout, je tiens à déclarer que nous reconnaissons pleinement la valeur de l'effort persévérant et courageux fait par le président Streuli pour donner une solution durable au problème des finances fédérales. Il s'est attelé à cette tâche avec une énergie qui mérite toute notre admiration et nous voudrions pouvoir lui apporter aujourd'hui l'appui total de notre groupe. Si nous ne le pouvons pas, c'est que son projet, tel qu'il est issu des délibérations du Conseil national et tel encore qu'il apparaît dans le texte de notre commission, contient et consacre le principe de l'impôt direct fédéral avec lequel nous ne pouvons pas être d'accord.

Nous avons toujours défendu le principe qui a figuré au centre de la structure financière de notre pays fédéraliste: les impôts directs aux cantons, les impôts indirects à la Confédération. Nous avons, par ailleurs, toujours admis qu'en temps extraordinaire des mesures extraordinaires pouvaient s'imposer et que, notamment pour la défense nationale, il était juste et nécessaire en temps de danger et de mobilisation d'accorder à la Confédération par un impôt direct, limité dans le temps, les moyens d'assurer la défense militaire, économique et morale du pays.

Nous sommes encore de cet avis aujourd'hui et nous soutiendrons toute proposition qui tendrait à prévoir dans la Constitution un impôt fédéral de réserve pour les temps troublés.

Mais nous ne voyons pas cette nécessité aujourd'hui. Nous ne trouvons, dans la situation actuelle de nos finances, aucune raison de toucher à un système qui a fait ses preuves et qui, à nos yeux, est une des conditions de l'autonomie et de la souveraineté cantonales auxquelles nous sommes profondément attachés et qui sont, à nos yeux, le fondement imprescriptible de notre vie nationale.

En effet, depuis la fin de la guerre, la Confédération a bénéficié d'une situation financière qu'on peut sans exagération qualifier d'excellente. Elle a réduit le découvert de son compte général de 1 300 000 000 depuis 1946, dont 423 millions pour la seule année 1956. Elle a amorti, en outre, par des assainissements internes plus de 600 millions de pertes provenant de dévaluation de monnaies étrangères et de créances sans valeur. Elle a pu faire face aux dépenses extraordinaires du programme de défense nationale, améliorer largement notre législation sociale, adapter le traitement de son per-

sonnel au coût de la vie et, malgré ces charges énormes, clore ses exercices par des bonis dépassant bien souvent de loin les prévisions budgétaires.

En onze ans, le surplus net de ses recettes (je cite les chiffres non contestés de M. Gemperli, conseiller national) a atteint 2 300 000 000 francs.

Il n'est pas possible de prétendre aujourd'hui qu'il y a un motif impérieux d'ordre financier de porter une atteinte constitutionnelle aux règles qui ont permis à notre pays d'être ce qu'il est aujourd'hui, paisible, socialement avancé, prospère.

C'est donc une raison politique seule qui est à la base du maintien de l'impôt direct fédéral. Cette raison, nous ne la reconnaissons pas. Nous ne sommes nullement convaincus que le peuple suisse est prêt à renoncer à un système qui a fait ses preuves et que l'inscription de l'impôt de défense nationale soit un élément de succès pour la réforme de nos finances. Nous regrettons que le Conseil fédéral n'ait pas choisi la voie ferme et droite des principes admis jusqu'ici et qu'il ait finalement accepté celle d'un compromis qui ne satisfera personne. Il y a là pour nous une question de principe qui prime toutes les autres. Nous ne pouvons donc pas voter l'entrée en matière sur la base du projet actuel. Nous ne voulons pas non plus voter contre car nous reconnaissons que l'institution d'une base constitutionnelle réglant pour une durée suffisante le régime des finances fédérales est nécessaire. Nous voulons aussi rendre justice au travail de M. Streuli, président de la Confédération. Nous sommes conscients de notre devoir envers l'Etat mais pour nous, la Confédération à laquelle nous sommes profondément attachés, c'est l'Etat central certes mais qui a été bâti dans la peine et parfois dans le sang par 25 cantons, qu'à côté de notre canton d'origine auquel nous tenons si intimement, nous avons appris à respecter et à aimer.

Nous sommes contre toute atteinte à leurs droits et à leurs ressources car, l'expérience l'a prouvé, chacun avec son génie propre s'en sert pour le bien de l'ensemble, pour l'union et la prospérité de la Confédération elle-même.

C'est dans ces sentiments qu'au nom de mes collègues du groupe libéral, je déclare que nous nous abstiendrons au vote qui va intervenir, espérant encore que conformément à la proposition qu'a présentée notre collègue, M. Perréard, en commission et qu'il reprendra sans doute ici, vous effacerez du texte constitutionnel l'impôt direct en tant que source habituelle des recettes fédérales.

Weber: Gestatten Sie auch einem Mitglied eines kleinen Fraktiönchens, sich zur Sache zu äussern.

Dass eine Neuordnung auf dem Gebiete unseres Finanzwesens nötig ist, sind wohl alle miteinander einverstanden. Verschiedene Male hat man ja Anläufe genommen, und verschiedene Male ist ja die Sache verworfen worden. Einmal sollten wir dann doch dazu kommen, eine neue Ordnung zu schaffen. Wir haben ja das seltene Glück, das kein Land in ganz Europa hat, Steuern abzubauen oder gar aufzuheben, ohne dass die Finanzen ausser Rand und Band geraten. Auch damit sind wir ja alle einverstanden. Nur über das Mass des Abbaues gehen die Meinungen ziemlich scharf auseinander. Mir scheint das Abbautempo, das man jetzt befürwortet, gehe, vis-à-vis der riesigen Aufgaben, die der Bund durchzuführen hat, etwas zu rasch, und, vis-à-vis der gewaltigen Schuldenlast, die der Bund hat, die er wegen der Mobilisationskosten abzubauen hat, gehe man etwas zu rasch vorwärts. Wenn ein Familienvater aussergewöhnliche Aufwendungen zu machen hat, sei es, dass er ein Haus kauft, sei es, dass er Land kauft, sei es, dass er Unglück in Familie oder Stall hat, und er müss deswegen zusätzliche Schulden machen, dann strengt sich dieser Familienvater in den nächsten darauffolgenden Jahren eben an, diese Aufwendungen sobald als möglich zu begleichen. Was der Familie frommt, das frommt der Gemeinde, das frommt den Kantonen, das frommt auch dem Bunde. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden die Mobilisationsschulden in 15 oder 16 Jahren abgetragen, trotzdem in der damaligen Zeit noch Krisenjahre dabei waren. Und heute? Seit Ende der Mobilisation des Zweiten Weltkrieges sind schon zwölf Jahre verflossen, und wir stehen noch einem Schuldenberg von 7,1 Milliarden gegenüber. Aber statt den Finanzminister zu veranlassen, zusätzlich – ich sage ausdrücklich: zusätzlich – zu amortisieren, beschneidet man ihm die Flügel, so dass er gar nicht mehr den rechten Rank finden kann. Und zwar beschneidet man ihm die Flügel so stark, dass er nur bescheidene Amortisationen vornehmen kann. Aber von zusätzlicher Schuldentilgung ist gar keine Rede. Dabei – und das ist das Eigenartige – haben wir eine wirtschaftliche Hochkonjunktur wie noch nie! Das ist das, was man im Bauernhaus einfach nicht versteht, dass man die gute Zeit jetzt verplämpern lässt, den Schuldenberg nicht abträgt, und, wenn wieder Not an den Mann kommt, will man auf die alten Schulden noch neue auftürmen. Das ist das, was viele Leute meines Standes nicht verstehen können.

240 Millionen Steuergelder sind notwendig, um die Kriegsschulden zu verzinsen; bald werden es noch mehr sein, denn der Zinssatz steigt von Monat zu Monat. Darum scheint mir, sollten wir uns nicht zu sehr von den Beschlüssen des Nationalrates entfernen. Dass man die Couponsteuer streichen will, damit können wir uns einverstanden erklären. Aber wir erachten dieses Entgegenkommen dem Kapital gegenüber als genügend. Es sollte bei der Wehrsteuer nicht unter die Ansätze des Nationalrates gegangen werden; namentlich sollte von einem Maximalansatz von 8,5% nicht weggegangen werden.

Was sodann die Biersteuer anbetrifft, sind wir für Beibehaltung, sind aber nicht der Meinung, sie verfassungsrechtlich festzulegen, sondern sie zeitlich so zu befristen wie die andern Steuern auch. Eventuell könnten wir uns einverstanden erklären, wenn Gewähr dafür geboten würde, dass dann diese Zollzuschläge auch auf Malzprodukte wirklich zustande kommen. Ich habe die Vermutung, dass nach ein paar Jahren, wenn wieder neue Zollverhandlungen in die Wege geleitet werden müssen, man sagt, das könne nicht aufrechterhalten werden; so verschwinden dann diese Zuschläge.

Was sodann die Dauer anbetrifft, so halten wir dafür, dass zwölf Jahre nicht zuviel sind; denn wenn man nur acht Jahre vorschlägt, müsste man schon bald wieder mit neuen Verhandlungen beginnen. Im ganzen legen wir den Akzent auf die Schuldentilgung.

In diesem Sinne möchten auch wir Eintreten empfehlen, und wir werden entsprechende kleine Abänderungsanträge stellen.

Speiser: Ich hatte nicht die Absicht, in der Eintretensdebatte das Wort zu ergreifen, aber einige Bemerkungen, die Herr Kollege Spühler in seinem sehr aufschlussreichen Votum gemacht hat, verlangen doch eine Richtigstellung.

Herr Ständerat Spühler hat einmal mehr die alte Legende hier zum besten gegeben – ungefähr sinngemäss, nicht wörtlich: „Die Warenumsatzsteuer wird von den Armen bezahlt, währenddem die direkte Bundessteuer von den Reichen, den Kapitalisten, bestritten wird." Diese Behauptung ist eine bewusste Entstellung der Wahrheit. Aber ich weiss schon: man kann sie nicht töten; sie wird immer und immer wieder kommen, nämlich: „Die ‚Büetzer' zahlen die Warenumsatzsteuer, und die Reichen zahlen die Wehrsteuer; wenn man den einen entlastet, muss der andere im gleichen Verhältnis auch entlastet werden." Die Warenumsatzsteuer, wie sie in der Schweiz konzipiert ist, hat aber das Wunder fertiggebracht, eine indirekte Steuer zu schaffen, die, im Gegensatz zu allen andern indirekten Steuern, eine grossbemessene Freigrenze nach unten hat, indem der unerlässliche Bedarf aller Einkommensempfänger praktisch freigelassen wird, nämlich Nahrungsmittel, Miete, Gas, Elektrizität, um nur diese zu nennen, und, wenn das Projekt angenommen wird, neu auch noch die Seifen und Waschmittel sowie Medikamente. Der Ertrag der Warenumsatzsteuer, die tatsächlich heute das Rückgrat unserer Bundesfinanzen bildet, nebst anderen Steuern, wird von den Kreisen bestritten, die über dem Existenzminimum leben. Der Beitrag jedes einzelnen steigt prozentual der Höhe seines Lebensstandardes, seiner Ansprüche und seiner Ausgaben. Es ist somit heute eine sehr soziale Steuer, im Gegensatz zum Beispiel zu den Verhältnissen in Russland, wo die Gegenstände des nötigen Lebensbedarfes, um die man sich nicht drücken kann, besonders hoch mit der Umsatzsteuer belastet werden und die Luxussachen mehr oder weniger verschont sind. Wir haben nicht dieses System befolgt, sondern wir wollten in der Warenumsatzsteuer soziale Forderungen anerkennen. Je mehr einer ausgibt (entsprechend seinem Einkommen), desto mehr Warenumsatzsteuer bezahlt er. Und je grösser sein Einkommen und Vermögen ist, desto mehr zahlt derselbe Pflichtige an direkten Bundessteuern, kantonalen Steuern und Gemeindesteuern. Es heisst, glaube ich, im „Wilhelm Tell": „Ein jeder wird besteuert nach Vermögen." Diese Forderung ist heute bei uns erfüllt.

Wir glauben auch – mit der Auffassung stehen wir nicht allein –, dass es nie gut ist, wenn man dem Fiskus mehr gibt, als er bei sparsamer Gestion braucht. Auch das Gegenteil ist natürlich falsch, aber diese letztere Gefahr besteht bei uns heute nicht. Ich glaube, es ist für einen Finanzminister gelegentlich schwieriger, wenn er zuviel Geld hat, als wenn die Rechnung ausgeglichen ist; denn wenn er zuviel einnimmt, verglichen mit dem, was er gemäss Budget ausgeben soll, besteht die grosse Gefahr, dass die Überschüsse zu dauernden Belastungen verleiten, die dann in schlechteren Jahren eine schwere Belastung für die Staatsrechnung bilden.

Ein Wort an Kollege Weber: Ich weiss schon, dass man die Schulden mit der Zeit zurückzahlen muss, aber die Schweiz hat das getan. Die Schuld der Eidgenossenschaft betrug bei Ausbruch des Krieges 2 Milliarden Franken. Die Mobilisation kostete uns nach seriösen Rechnungen 11,5 Milliarden; das ergäbe zusammen 13,5 Milliarden Franken. Die Bundesschuld wurde aber auf weniger als 7 Milliarden reduziert. Wir haben also in diesen Jahren nicht nur den laufenden normalen Bedarf jedes Jahr gedeckt, sondern wir haben auch den grösseren Teil der Mobilisationskosten bezahlt, so dass heute die Bundesschuld nur um 5 Milliarden grösser ist, als sie vor Kriegsbeginn betrug. Diese Bundesschuld von rund 7 Milliarden Franken müssen wir mit dem heutigen nationalen Einkommen von über 25 Milliarden Franken pro Jahr vergleichen. Dann ersehen wir, dass diese Schuld tragbar und eine beschleunigte Abtragung nicht nötig ist. Die Reserven des Staates liegen ja nicht im Geld, das er unnötigerweise von den Steuerzahlern erhebt und dann aufs Eis legt, sondern sie liegen in der gesunden Wirtschaft und im Volksvermögen. Dort sind die Reserven eines Staates viel sicherer als in der Kasse des Bundes oder des Kantons.

Diese Bemerkungen wollte ich zu den beiden Diskussionsvoten anbringen. Im übrigen schliesse ich mich den Erklärungen unseres Kollegen Rohner an und stimme für Eintreten mit dem Vorbehalt, dass in einzelnen Punkten zweifellos noch Korrekturen möglich sein werden.

Bundespräsident **Streuli:** Sie haben heute ein Geschäft in Angriff genommen, das den meisten von Ihnen im Laufe der Jahre nur zu gut, ich möchte sagen bis zum Überdruss, bekannt geworden ist. Es ist daher zu hoffen, dass es nächstens doch einmal gelingen möge, das Geschäft aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen. Ich möchte eingangs Herrn Ständerat Spühler sagen, dass ich den Optimismus auch heute noch habe. Ich glaube nicht, dass es ein unverbesserlicher Optimismus sei zu glauben, dass es trotz allem noch gelingen möge, zu einer Vorlage zu gelangen, die dann schliesslich angenommen werden kann. Wenn ich diesen Optimismus habe, so deswegen, weil ich nach wie vor an die Weisheit und die Mässigung des Parlamentes glaube und auch der Auffassung bin, dass die Verwerfung der Vorlage niemandem Nutzen, vielen aber Nachteile bringen dürfte.

Ich muss mich wahrscheinlich beinahe entschuldigen, wenn ich jetzt recht lange sprechen werde und Sie mit Zahlen belästigen muss. Aber ich habe das Bedürfnis, zu versuchen, hier einige Sachen wirklich abzuklären.

Seit dem Ende des letzten Weltkrieges sind dem Bunde ständig neue Aufgaben überbunden worden. Die ihm verfassungsmässig überwiesenen Einnahmen genügen aber zur Deckung der damit verbundenen Kosten nicht. Seit bald 40 Jahren muss daher der Bund ausserordentliche Steuern beziehen, für die die dauernde Verfassungsgrundlage fehlt. In den letzten 20 Jahren hat es nicht an Bestrebungen gefehlt, die verfassungsmässige Grundlage hiefür zu schaffen. Aber Sie wissen, dass alle Versuche bisher leider gescheitert sind. Inzwischen musste der Bund

von kurzfristigen Provisorien leben. Dieser Zustand ist staatspolitisch denkbar unbefriedigend. Es ist klar, dass, wenn einem Staatswesen dauernde Aufgaben überbunden werden, dieses auch die zur Erfüllung nötigen Mittel dauernd zugesprochen erhalten sollte. Beim Bund aber herrscht seit vier Jahrzehnten ein Dauerzustand der Unsicherheit. In kurzen Zeitabständen musste immer wieder angesetzt werden, um neue Überbrückungsordnungen unter Dach zu bringen. Dabei haben sich unter den Eidgenossen immer wieder heftige Auseinandersetzungen über Finanz- und Steuerfragen abgespielt, die zu Verstimmungen und unverhältnismässig grossem Aufwand an Zeit und Kräften führten. In den Kantonen wäre ein solcher Unsicherheitszustand schlechterdings undenkbar. Es herrscht dort ein erfreulicher Weitblick. Befristete Steuergesetze kennt man in den Kantonen nicht. Die unbefristeten Steuergesetze geben den Finanzen der Kantone und der Gemeinden eine dauerhafte, gesunde Grundlage. Dem Bund aber ist ein Disponieren auf lange Sicht unmöglich.

Mit der heutigen Vorlage wird einmal mehr eine dauerhafte Ordnung angestrebt. Leider erleben wir es aber auch jetzt wieder, dass noch keine ganze Arbeit gemacht werden kann. Nur ein Teil des Gebäudes, nämlich der politisch unbestrittene, soll permanent errichtet werden; für einen andern Teil soll auch diesmal wieder bloss eine provisorische Baute erstellt werden, nämlich für die beiden Hauptsteuern. Auch sie sollen wieder zeitlich befristet werden. Wenigstens soll aber die Frist so gewählt sein, dass eine längere Atempause eintritt, als wir sie in den letzten 20 Jahren kannten. Eine solche Atempause ist wirklich notwendig.

Nun zur Frage des Standes und des Bedarfes der Finanzen. Über die zu erwartenden Ausgaben und die benötigten Einnahmen haben wir Ihnen in der Botschaft vom 1. Februar 1957 detaillierten Aufschluss gegeben. Wie bereits erwähnt, muss ich heute darauf eintreten; denn schliesslich sind die Zahlen der Ausgangspunkt jeder Finanzordnung, und ich bin da durchaus einig mit einigen der Herren Votanten: Wir wollen ja diese Einnahmen nicht der Einnahmen wegen schaffen, wir wollen nicht Steuern der Steuern wegen erheben, wir wollen lediglich dem Bunde diejenigen Mittel zur Verfügung stellen, die er benötigt, also Mittel zum Zweck, aber nie zum Selbstzweck. Es zeigt sich also schliesslich doch, dass bei den Beratungen über die Neuordnung der Bundesfinanzen vorerst über den Finanzbedarf des Bundes zu sprechen ist, um dann überhaupt von einer einigermassen festen Grundlage aus diskutieren zu können. Man hat sich zwar weder in der Kommission noch im Plenum des Nationalrates noch in Ihrer Kommission lange bei diesen Zahlen aufgehalten, aber ich glaube, diesen Beratungen entnehmen zu dürfen, dass man die Richtigkeit der Zahlen in der bundesrätlichen Botschaft nicht ernsthaft anzweifelt.

Nun weichen aber, vor allem in der Presse, die Meinungen sehr stark voneinander ab in bezug auf die Begründetheit der vom Bundesrat gelieferten Zahlen. Vom „Zuwenig" bis zum „Im-Geld-Schwimmen" hört man alle Zwischenstufen. Namentlich das letzte, das „Im-Geld-Schwimmen", oder das Wort „vom unersättlichen Bundesfiskus" wird dem Volke jetzt recht eigentlich eingehämmert. In vielen Zeitungen im ganzen Lande herum erscheinen Artikel, die alle auf diesen Tenor ausgerichtet sind, und der „Steuerbatzen" und – ich muss es leider sagen – auch der „Nebelspalter" liefern die Illustrationen und Karikaturen dazu. Dieses Trommelfeuer – ich muss es so nennen – auf die öffentliche Meinung kann auf die Dauer in einer Demokratie dem freien Spiel der Kräfte und der verantwortungsbewussten politischen Willensbildung gefährlich werden. Man muss sich deshalb nachgerade ernsthaft fragen, ob der Stimmberechtigte, der zu einer Entscheidung aufgerufen wird, zu irgendeiner Finanzvorlage noch ja sagen wird, wenn ihm vor der Abstimmung monate-, vielleicht jahrelang eingeimpft worden ist, der Bund schwimme im Geld. Deswegen muss ich heute einige Bemerkungen machen, die ich für notwendig erachte.

Bei der Beurteilung der heutigen Situation kann ich mich auf festes Zahlenmaterial verlassen, soweit es die vergangenen Jahre betrifft. Hier möchte ich hinweisen auf die Ergebnisse der Gesamtrechnungen der letzten Jahre, beginnend mit dem Jahre 1953.

Gesamtrechnung	1953	Reinaufwand	44 Mio Fr.,
„	1954	Reinertrag	230 Mio Fr.,
„	1955	„	215 Mio Fr.,
„	1956	„	423 Mio Fr.

Das sind die tatsächlichen Ergebnisse. Dazu, wenn Sie noch wollen – man hat uns auch das immer wieder zum Vorwurf gemacht – die Diskrepanz zwischen den Voranschlägen und der Rechnung. Die Verbesserung dieser Rechnungen gegenüber dem Voranschlag betrug im Jahre 1953 125 Millionen, 1954 216 Millionen, 1955 193 Millionen und 1956 noch 75 Millionen Franken. Sie ersehen daraus, dass wir in der heutigen Hochkonjunktur erst einmal ein Rekordjahr hatten, nämlich 1956 mit 423 Millionen Franken Reinertrag, während es vorher um 200 Millionen herum sich bewegte.

Nun zur Schätzung für 1957. Es ist Ihnen bekannt, dass wir im Voranschlag einen Reinertrag vorgesehen haben von 323 Millionen Franken. Die Berechnungen und Prognosen, die ich jetzt in bezug auf das mutmassliche Ergebnis habe anstellen lassen, zeigen, dass wir diesen Überschuss im laufenden Jahr nicht erreichen werden. Die Schätzung geht auf rund 250 Millionen Franken. Das wäre also gegenüber dem Voranschlag ein Rückschritt von zirka 75 Millionen Franken. Daraus sollte meines Erachtens hervorgehen, dass man nicht übertrieben optimistisch sein darf im Hinblick auf die gegenwärtig herrschende Hochkonjunktur. Es ist auch von mehreren Herren Votanten heute nachmittag gesagt worden, dass es durchaus falsch wäre, wenn man annehmen wollte, dass dieser Aufwärtstrend der Einnahmen der Staatsrechnung noch jahrelang anhalten würde. Wenn die Prognosen für 1957 richtig sind, würden wir also wieder zurückfallen auf die Ergebnisse der Jahre 1954 und 1955 von rund 250 Millionen Franken.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch besonders darauf hinweisen, dass man sich vor Irrtümern hüten sollte in der Beurteilung der Zahlen. Es wird vierteljährlich ein Communiqué herausgegeben über die Ergebnisse der Finanzrechnung; da haben wir kürzlich hingewiesen auf einen Einnahmenüberschuss von 400 Millionen Franken der

Finanzrechnung. Nun sollte man einmal nicht mehr die Finanzrechnung mit der Gesamtrechnung verwechseln, auch die Presse nicht. Es ist vollständig irrig, wenn eine Zeitung feststellen wollte, man habe schon 400 Millionen Franken Überschusss im ersten Halbjahr. Ich habe Ihnen bereits gesagt, wie es nach unseren vorsichtigen Berechnungen aussehen wird; wir werden rund 70–80 Millionen Franken hinter dem Voranschlag zurückbleiben.

Nun haben wir uns auch schon zu bemühen um den Voranschlag für das Jahr 1958. Da treten wir wieder ein in das Gebiet der Prognosen. Aber die Zahlen der Departemente sind dem Finanzdepartement heute bereits bekannt; sie müssen noch zusammengestellt und bereinigt werden, und der Bundesrat hat noch darüber zu beschliessen. Sie werden im Dezember darüber Beschluss zu fassen haben. Wenn wir in den Voranschlag des Jahres 1958 alle jene Posten einbeziehen, für welche bereits eine Rechtsgrundlage besteht, und dazu jene Ausgabenposten rechnen, für welche der Bundesrat Ihnen Anträge gestellt hat und noch stellen wird, über die das Parlament im Dezember zu beschliessen hat, errechnen wir einen voranschlagsmässigen Reinertrag für das Jahr 1958 von 180 Millionen. Das sind schon wieder 70 Millionen weniger als das mutmassliche Ergebnis der Rechnung 1957. So sehen die Dinge heute aus. Wenn man von den Rechtsgrundlagen für den Voranschlag 1958 ausgeht, wäre ein Reinertrag von 380 Millionen in Rechnung zu stellen, aber wir vermuten, dass die Räte im Dezember noch Ausgaben in der Grössenordnung von rund 200 Millionen beschliessen werden, vor allem Kriegsmaterial, für die Erhöhung der Soldansätze und für Beiträge an Krankenkassen, so dass sich das Resultat auf den Betrag verschlechtern würde, den ich genannt habe, obwohl wir auch heute noch mitten in der Hochkonjunktur stehen.

Nachdem ich die feststehenden Tatsachen der Rechnung bis und mit 1956, das voraussichtliche Ergebnis der Rechnung 1957 und das voraussichtliche Ergebnis des Voranschlages für das Jahr 1958 geschildert habe, möchte ich Ihnen doch an Hand dieser Zahlen auch schildern, wie es nun wäre, wenn schon eine Neuordnung in Kraft bestanden hätte, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, und wie sie nach den Vorschlägen Ihrer Kommission aussehen würde. Die Zahlen dieser Berechnungen sind absolut einwandfrei. Nach der heutigen Ordnung hatten wir im Jahre 1955 einen Reinertrag von 215 Millionen. Nach Vorschlag des Bundesrates wären es noch 84 Millionen, nach Beschluss des Nationalrates noch 37 Millionen und nach Beschluss der ständerätlichen Kommission noch 11 Millionen gewesen. Im Rekordjahr 1956 war der Reinertrag 423 Millionen. Nach Vorschlag des Bundesrates hätte sich dieser reduziert auf 285 Millionen, nach Beschluss des Nationalrates auf 234 Millionen, nach Beschluss der ständerätlichen Kommission auf 207 Millionen. Für das Jahr 1957 rechnen wir mit einem voraussichtlichen Rechnungsergebnis von 250 Millionen. Wäre diese Vorlage schon im Jahre 1957 in Kraft, dann gäbe es nach Vorschlag des Bundesrates lediglich einen Überschuss von 103 Millionen, nach Beschluss des Nationalrates von 49 Millionen, nach Beschluss der ständerätlichen Kommission von 20 Millionen, und dies in Zeiten der Hochkonjunktur! Für den Voranschlag des Jahres 1958 würde sich, wenn wir von einer Prognose von 180 Millionen ausgehen, nach Beschluss des Nationalrates bereits ein Defizit von 25 Millionen, nach dem Beschluss der ständerätlichen Kommission ein Defizit von 55 Millionen ergeben. Transponieren wir die Zahlen wieder nach vorwärts, für die Durchschnittsjahre 1959-1963, so rechnet der Bundesrat mit einem durchschnittlichen Überschuss von 232 Millionen. Nach Beschluss des Nationalrates wären es 173 Millionen, nach dem Beschluss der ständerätlichen Kommission 141 Millionen.

Welches ist die Folgerung aus dieser Darstellung? In den Jahren 1954–1957 sind im Jahresmittel rund 280 Millionen getilgt worden. Im Jahre 1958 werden zur Tilgung noch 180 Millionen zur Verfügung stehen. Dies ist unbedingt zu wenig in einem Jahr von so weitreichender wirtschaftlicher Blüte. Selst diese ungenügende Summe von 180 Millionen würde für das nächste Jahr nicht mehr erreicht, wenn die Beschlüsse des Nationalrates oder sogar diejenigen der ständerätlichen Kommission schon in Kraft gesetzt wären. Eine Tilgung von 180 Millionen pro Jahr entspricht beim gegenwärtigen Schuldenstand einer prozentualen Amortisation von nur 2,6%. Eine so niedrige Amortisationsquote ist in Zeiten der Hochkonjunktur nach meinem Dafürhalten entschieden gar nicht vertretbar. Soviel zur heutigen Lage.

Was haben wir weiter getan? Wir haben noch etwas in die Zukunft blicken müssen. Wir haben versucht, eine Prognose für die nächsten Jahre aufzustellen, nicht zu weit hinaus. Wir sind mit Herrn Ständerat Bourgknecht einverstanden, dass man nicht auf Jahre hinaus planen kann. Wir rechnen nur auf fünf Jahre nach Annahme der Vorlage. Wenn auch das Prophezeien immer eine gewagte Sache ist, kommen wir bei der Vorbereitung einer Finanzordnung doch nicht um dieses Wagnis herum. Wir haben uns aber bemüht, das Prophezeien auf ein Minimum zu beschränken und die Zahlenangaben für die kommenden Jahre auf die Erfahrungen der Vergangenheit und auf den Rat unserer Wirtschaftssachverständigen zu stützen. Wie sind sie vorgegangen? Als Grundlage für die Schätzung des Ausgabenbedarfes für die Jahre 1959 bis 1963 haben wir eine Steigerung des Volkseinkommens um jährlich 2,5% angenommen. Bei dieser Annahme wird somit im Jahre 1963 das Volkseinkommen um 16% höher liegen als heute. Wir gehen also mit unseren Zahlen nicht von den heutigen Hochkonjunkturzahlen aus, sondern von einer permanenten Steigerung des Volkseinkommens, oder anders gesagt: Wenn das Volkseinkommen heute auf 26,2 Milliarden geschätzt werden kann, so nehmen wir für unsere Berechnungen für das Jahr 1963 ein Volkseinkommen von 30,4 Milliarden an. Niemand wird behaupten dürfen, dass das fiskalistischer Pessimismus sei. Im Gegenteil: Wenn ich allein meiner Verpflichtung als Chef des Finanzdepartementes folgen wollte, so müsste ich gegenüber solchen Annahmen eigentlich deutliche Bedenken zum Ausdruck bringen. Wenn ich aber die Verantwortung trotzdem übernehme, so deswegen, weil ich genau wie Sie alle den Steuerpflichtigen keine grössere Belastung aufladen möchte, als un-

bedingt notwendig und gerechtfertigt ist. Immerhin ist hier sogleich der Hinweis am Platze, dass schliesslich beim Bund keine Gefahr bestehen kann, er könnte zuviele Steuern erheben. Denn sollte der Steuerertrag höher ausfallen, so ergäbe sich daraus einzig und allein die Konsequenz, dass man in jenem Jahr eine höhere Tilgungsquote hätte. So lange der Bund eine ungedeckte Schuld von über 7 Milliarden aufweist, wird man nicht von einem Überschuss der Steuereinnahmen reden können. Durch eine solche höhere Tilgungsquote in einem Jahr würde sich ja nur die Tilgung rascher vornehmen lassen, und der Bundeshaushalt würde gestärkt, aber keineswegs dadurch geschädigt. Schliesslich kann ich die Verantwortung für die Zahlenangaben auch deshalb übernehmen, weil, wenn wir uns wesentlich getäuscht haben sollten und die Einnahmen für den normalen Haushalt doch nicht ausreichen würden, der Verfassungsgesetzgeber jederzeit, nicht nur nach Ablauf von acht oder zwölf Jahren, die nötigen Korrekturen anbringen kann.

In diesem Zusammenhang noch eine Zwischenbemerkung. Wie Sie alle wissen, ging der Bundesrat bei seinem Vorschlag von einer gewissen Variabilität in der Bemessung der Steuereinnahmen aus. Der Rahmen der grundlegenden Verfassungsbestimmungen war etwas weiter gesteckt, während für die Übergangsordnung, entsprechend den heutigen Verhältnissen, etwas engere Grenzen gehalten wurden. Sofern es sich erwiesen hätte, dass die so begrenzten Mittel gemäss den Bestimmungen der Übergangsordnung dann nicht ausreichen würden, hätte der Gesetzgeber mit tatsächlicher oder stillschweigender Zustimmung des Souveräns, des Volkes, die Einnahmen auf relativ einfache Art bis zu den in der Verfassung gesetzten Grenzen wieder erhöhen können. Der Nationalrat und die ständerätliche Kommission haben aber auf diesen Gedanken der Variabilität nicht eintreten wollen. Wir haben jetzt bei den dauernden Verfassungsbestimmungen und in den Übergangsbestimmungen die starren Sätze in gleicher Weise festgelegt. Sofern die verfügbaren Mittel dann nicht mehr ausreichen sollten, verbleibt nur noch der Weg über eine Verfassungsänderung.

Nach diesen Darlegungen kommen wir nun zu den Zahlen der Botschaft. Sind die Prognosen in der Botschaft zu ängstlich? Ich glaube nicht. Bei allen unseren Berechnungen sind wir von den heutigen effektiven Ausgaben ausgegangen und haben diese proportional auf die Jahre 1959–1963 übertragen. Dass unsere Schätzungen dabei eher zu optimistisch sind, möchte ich Ihnen nur an Hand von zwei Beispielen darlegen: In bezug auf die Ausgaben für Behörden und Personal haben wir, entsprechend der geschätzten Zunahme des Volkseinkommens, eine jährliche Zunahme der Ausgabe um 4 Millionen Franken oder um 2,5% berücksichtigt. In den letzten zehn Jahren haben diese Ausgaben aber nicht um 4 Millionen Franken, sondern um 7,6 Millionen Franken jährlich zugenommen oder um 3,7%. Wir sind also wesentlich hinter den Erfahrungszahlen der letzten zehn Jahre zurückgeblieben. In bezug auf die allgemeinen Ausgaben stellt der im Finanzplan eingesetzte Betrag eine Zunahme von 2,5% jährlich dar; die effektive Steigerung war in den zurückliegenden Jahren aber ebenfalls grösser. Ich bin vollständig überzeugt, dass die Zahlen, die wir produziert haben, nicht angefochten werden können. Wenn Sie sie kritisieren wollen, dann bitte ich Sie, es zu begründen. Ich stehe Ihnen gerne mit zahlenmässigen Detailangaben zur Verfügung. Ich bin aber überzeugt, dass wir an den von uns vorgetragenen Zahlen nichts korrigieren müssen. Das zu den bisherigen Ausgaben.

Nun kommen aber neue Ausgaben hinzu. Auch in dieser Beziehung glaube ich sagen zu dürfen, dass wir ausserordentlich vorsichtig, das heisst zurückhaltend gewesen sind. Wir müssen aber doch zu den bisherigen Ausgaben, die allgemein bekannt sind, die neuen hinzutun, von denen wir genau wissen, dass sie vom Bund in den nächsten Jahren übernommen werden müssen.

Ich wiederhole hier zuhanden von Herrn Ständerat Bourgknecht: Einverstanden, wir wollen den Rahmen der Perspektive für die Zukunft nicht zu weit hinausdehnen; aber wir müssen doch planen, damit wir eine Annahme haben für die Beurteilung der notwendigen Einnahmen. So haben wir vorerst für den Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung einen Mehraufwand von 35 Millionen Franken eingestellt, mit der Annahme, dass die neue Versicherungsordnung auf den 1. Januar 1960 in Kraft treten werde. Wie sind wir dazu gekommen? Eine repräsentative Expertenkommission des Departementes des Innern ist zum Schluss gelangt, dass die eigentlichen Mehrkosten für den Ausbau und die Verlängerung der Versicherungsleistungen 25 Millionen Franken und der Ausbau der Leistungen an Wöchnerinnen im Sinne einer Mutterschaftsversicherung 10 Millionen Franken betragen werden, somit total 35 Millionen Franken. Diesen Betrag haben wir eingesetzt, nicht mehr und nicht weniger. Zudem haben wir die Beiträge, die der Bund an die Krankenkassen entrichtet, um 1 Million Franken pro Jahr erhöht, obwohl in den letzten Jahren die Zunahme dieser Beiträge im Jahresmittel 1,7 Millionen Franken betrug. Ich glaube, es wäre vollständig falsch, wenn wir eine solche Ausgabe, die in den nächsten Jahren vom Bund übernommen werden muss, in unserem Finanzplan nicht berücksichtigten. Ich glaube, Ihnen an diesem Beispiel dargetan zu haben, dass wir nicht übermarcht haben. Ich habe eher den Eindruck, dass es mit diesen 35 Millionen Franken vielleicht nicht getan sein wird. Es ist dies jedenfalls der Eindruck beim Departement des Innern.

Nun in bezug auf die Strassenausgaben. Als Ausgaben für Strassenzwecke haben wir im Finanzplan im Jahresmittel 50% von 230 Millionen Franken eingestellt. Im Nationalrat ist man bereits schon weiter gegangen. Ihre Kommission ist dem Beschluss des Nationalrates nicht gefolgt; sollte man schliesslich dazu kommen – ich meine nicht bei dieser Vorlage, aber bei der Beratung des Verfassungsartikels über die Strassen –, dass der Bund dann noch weitergehen müsste, so hätten wir bereits schon den Rahmen gesprengt, den wir für diese Zwecke im Finanzplan eingesetzt hatten.

Ähnliches gilt in bezug auf die Bahnfragen. Wir haben für die Lösung der hängigen Bahnfragen bekanntlich 45 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt. Nachdem nun die nationalrätliche Kommission in Übereinstimmung mit dem Entscheid des Ständerates beschlossen hat, auch noch eine An-

näherung der Privatbahntarife an die Tarife der Bundesbahnen in das neue Eisenbahngesetz aufzunehmen und der Bund nach dem Antrag der nationalrätlichen Kommission an die Defizitdeckung zwei Drittel oder noch mehr, statt bloss die Hälfte, wie wir angenommen hatten, beitragen soll, dürfte der Betrag von 45 Millionen Franken, den wir in unsere Rechnung eingesetzt haben, bereits überschritten sein, wenn nicht sofort, so doch in wenigen Jahren. Mit welchen Zahlen dann schliesslich gerechnet werden muss, lässt sich zurzeit noch nicht genau bestimmen. Sie sehen, dass wir auch bei dieser Ausgabengruppe (neue Ausgaben) sehr vorsichtig gerechnet haben. Jedenfalls kann uns niemand den Vorwurf machen, wir hätten Beträge eingesetzt, die unbegründet wären.

Ich glaube, in bezug auf alle diese Ausgabeposten mit gutem Gewissen feststellen zu dürfen, dass der Bund nicht übermarcht hat; die berechneten Zahlen sind vielmehr recht knapp gehalten. Ich wiederhole: Wer mit unsern Berechnungen nicht einverstanden ist, den möchte ich sehr bitten, mit uns darüber zu sprechen.

Wie gestalten sich die Zahlen, die wir für zukünftige Ausgaben eingesetzt haben, im Lichte der Entwicklung seit Aufstellung der Botschaft? Ich behaupte, wenn eine Änderung notwendig wäre, so könnte es nur eine Änderung sein in der Richtung auf eine Vergrösserung dieser Ausgabenbeträge. Ich habe Ihnen dies bereits dargetan in bezug auf die Eisenbahnen. Ich muss es Ihnen nun noch dartun in bezug auf die Militärausgaben.

Wenn wir im Finanzplan der Jahre 1959–1963 für die Militärausgaben einen Betrag von durchschnittlich 800 Millionen Franken jährlich eingesetzt haben, so muss ich heute, gestützt auf die Erfahrungen, die wir in der Zeit seit der Aufstellung der Botschaft bis zum heutigen Tage gesammelt haben, sagen, dass wir Mühe haben werden, den Betrag von durchschnittlich 800 Millionen Franken jährlich für die Landesverteidigung nicht zu überschreiten. Auf keinen Fall wird es möglich sein, hier irgendwelche Einsparungen auf den Finanzplan zu machen, und dies ohne dass wir irgendeinen Betrag für die Reorganisation der Armee eingesetzt hätten. Wir wissen ja noch gar nicht, wie die Armee gestaltet werden soll. Wir können deswegen auch gar keine Prognose stellen. Für die Reorganisation der Armee sind daher in unserem Finanzplan keine Zahlen enthalten. Ich rede also nur von den jährlichen Aufwendungen für die Landesverteidigung. Also auch in dieser Beziehung werden wir eher die Zahlen überschreiten müssen als unterschreiten können. Man kann also nicht sagen, dass die Beträge, die wir eingesetzt haben, zu hoch wären. Ich kann Ihnen heute schon verraten, dass der Betrag von 800 Millionen Franken für Militärausgaben im Jahre 1957 und sicher im Jahre 1958 überschritten wird.

Schliesslich haben wir in unserem Ausgabenplan etwas überhaupt noch nicht berücksichtigt, das den Bund in den nächsten Jahren wesentliche Beträge kosten wird. Ich meine die Forschung auf dem Gebiete der Verwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke. Es ist bestimmt die Aufgabe der öffentlichen Hand, vor allem des Bundes, auf diesem Gebiet mitzuwirken. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hiefür ganz ansehnliche Mittel des Bundes noch verwendet werden müssen. Wenn wir ausgehen würden vom Plan des Delegierten für Atomfragen, müssen wir sagen, dass für die nächsten fünf Jahre ein Ausgabenposten von 100 bis 200 Millionen Franken notwendig wäre. Ob wir diesen Betrag nötig haben werden oder mit weniger auskommen können, kann ich Ihnen heute nicht sagen. Aber dass es namhafte Beträge sein werden, steht ausser allem Zweifel, und dafür haben wir jedenfalls nichts vorgesehen. Ich möchte also nochmals betonen, dass unsere Schätzungen – um mehr als Schätzungen kann es sich ja nicht handeln – sorgfältig und ausgesprochen optimistisch vorgenommen worden sind. Es ist unrecht, wenn man von fragwürdigen Annahmen spricht.

Und bei allen Ausgaben ist kein Betrag für Schuldentilgung eingerechnet! Was wir für Schuldentilgung zur Verfügung haben werden, ergibt sich lediglich aus dem Saldo.

Ich rekapituliere: Für Einnahmen wurde mit einer konsequenten Weiterentwicklung der Verhältnisse, wie sie sich in den letzten 10–15 Jahren abzeichneten, gerechnet. Alles, was als Zweckpessimismus hätte gewertet werden können, wurde bewusst vermieden.

Nun noch einige Worte zur Schuldentilgung: Der Bund hattè Ende letzten Jahres einen ungedeckten Fehlbetrag von 7 157 000 000 Franken; das war die Folge des Zweiten Weltkrieges und der seitherigen ausserordentlichen Anstrengungen für die Landesverteidigung. Es ist ein Teil des Preises, den wir für unsere Unabhängigkeit und unsere Unversehrtheit zu bezahlen hatten. Nun ist es ein Gebot der Vernunft und der Voraussicht, aber auch unsere Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen, dass wir diese Schulden zurückbezahlen. Wir stärken damit unsere staatliche Widerstandskraft für neue schwere Zeiten, die auf die Dauer ja nicht ausbleiben werden und in Zukunft immer mehr kommen werden. Ich rufe in diesem Zusammenhang folgende Zahlen ins Gedächtnis: Im Ersten Weltkrieg hatten wir ein Reinvermögen (das waren noch glückliche Zeiten!) von 102,5 Millionen Franken (im Jahre 1913), Ende des Weltkrieges einen Fehlbetrag von 861 Millionen Franken. Die Differenz beträgt also in fünf Jahren 963 Millionen Franken. Auch das waren noch glückliche Zeiten. Dann kam der Zweite Weltkrieg: Ende 1938 hatten wir einen Fehlbetrag von 1529 Millionen, Ende 1945 einen Fehlbetrag von 8476 Millionen Franken. Die Differenz betrug also in sieben Jahren rund 7 Milliarden, pro Jahr fast 1 Milliarde Fehlbetrag. Daraus wollen Sie das eine entnehmen, nämlich, dass die Kosten für die Landesverteidigung auch für die Neutralen teurer geworden sind. Teurer wird aber auch einmal die Bekämpfung einer Wirtschaftskrise sein, hat doch gerade in dieser Beziehung seit den dreissiger Jahren eine grundlegende Änderung des Denkens stattgefunden.

Jeder Private, jeder Unternehmer, dem seine Zukunft am Herzen liegt, strebt nach Befreiung von der Last der Schulden. Die Entschuldung ist ein natürlicher Drang, ein gesunder Wirtschaftsgrundsatz. Selbstfinanzierung, Unabhängigkeit von den Gläubigern, sind der Wirtschaft eine Selbstverständlichkeit. Dieser Grundsatz gilt aber auch für den Staat. Darum muss auch er nach Entschuldung

trachten, jedenfalls solange er dazu die Möglichkeit hat, und das ist nur in Zeiten guter Konjunktur, wie wir sie heute erleben, der Fall. Richtigerweise sollte der Voranschlag des Bundes einen Posten für Schuldentilgung aufweisen. Da die Notwendigkeit der Schuldentilgung im Prinzip ja von keiner Seite, auch heute nicht, bestritten wird, entbehrt es einigermassen der Logik, wenn von gewissen Kreisen jeweilen das Ergebnis des Voranschlages oder der Rechnung des Bundes gewürdigt wird, ohne für die Schuldentilgung einen angemessenen Betrag zu berücksichtigen. Es kann nicht genug unterstrichen werden, dass im Plan der Einnahmen und Ausgaben, der unseren Vorschlägen zur Neuordnung der Bundesfinanzen zugrunde liegt, für Entschuldung nichts eingesetzt ist. Ich wiederhole: Für diesen Zweck steht uns nur der dort errechnete Überschuss zur Verfügung, und je mehr Sie diesen Überschuss reduzieren, desto weniger ist die Entschuldung möglich. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wären im Durchschnitt der Jahre 1959/1963 für diesen Zweck, wie gesagt, 232 Millionen verfügbar gewesen. Die Beschlüsse des Nationalrates reduzieren diesen Überschuss auf 173 Millionen Franken. Nach den Anträgen Ihrer Kommission wird dieser Betrag nochmals auf 141 Millionen Franken gekürzt. Das ist die Quotentilgung. Ich möchte den Teufel nicht an die Wand malen, aber ich habe schon angedeutet, dass, wenn die Beiträge an die Kantone aus dem Benzinzoll auf 60% erhöht werden sollten, so wären es dann nur noch ganze 118 Millionen Franken, die dem Bund in Zeiten der Hochkonjunktur für die Schuldentilgung pro Jahr zur Verfügung stehen würden. Ich bin überzeugt, dass eine solche Tilgungsquote bei den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie wir sie heute haben, als viel zu gering bezeichnet werden muss. Und auch diese geringe Quote von, sagen wir einmal, 118 Millionen Franken wird nur erreicht werden, wenn die übrigen Zahlen, Ausgaben wie Einnahmen, eingehalten werden können. Das ist aber keineswegs sicher. Deswegen bin ich nicht der Auffassung von Herrn Ständerat Bourgknecht, dass wir mit der Vorlage des Bundesrates zu viele Steuern oder Steuern auf Vorrat beziehen. Wenn man Schuldentilgung verlangt – und das haben Sie alle getan –, so müssen Sie auch die Mittel, die für diese Schuldentilgung notwendig sind, bereithalten. Wenn Herr Ständerat Speiser vorhin gesagt hat, einem Finanzminister – entschuldigen Sie, wenn ich mich so familiär ausdrücke – sei wöhler, wenn er weniger Einnahmen erhalte, als er haben sollte, so möchte ich sagen: Ja, dieser Auffassung bin ich nach langer Erfahrung auch! Aber trotzdem ist mir heute nicht wöhler, obschon ich weniger Einnahmen erhalte, als ich haben sollte. Es ist mir deswegen nicht wöhler, weil man glaubt, ich erhalte zuviel, wo es doch zuwenig ist.

Nun zu einem andern Kapitel: Entlastung der Steuerzahler. Die Diskussion um die Vorlage steht im Zeichen der Entlastung der Steuerzahler. Es ist hier davon gesprochen worden (auch heute nachmittag wieder), man solle auch an den Steuerzahler denken. Wir haben von Anfang an an den Steuerzahler gedacht, und der Bundesrat hat namhafte Entlastungen für ihn vorgesehen. Das Jahr 1955 hat als Vorwegnahme der künftigen Neuordnung ebenfalls schon ansehnliche Entlastungen gebracht. Im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1963 ergeben sich folgende Entlastungen der Steuerpflichtigen: Durch den Steuerabbau von 1955: 166 Millionen Franken; gemäss Botschaft des Bundesrates eine weitere Entlastung von 208 Millionen Franken, gemäss Beschluss des Nationalrates eine nochmalige Entlastung von 49 Millionen Franken. Das sind bereits 423 Millionen Franken. Gemäss Antrag der Kommission ergibt sich nochmals eine weitere Entlastung von 61 Millionen Franken. Das ergäbe gegenüber 1955 eine Entlastung von zusammen 484 Millionen Franken. Das ist beinahe eine halbe Milliarde Franken; das sind gewaltige Summen! An den Steuerzahler wurde – das wollen wir deutlich sagen – wirklich reichlich gedacht. Aber auch hier darf man nicht übermarchen. Man muss Mass halten, man darf im löblichen Bestreben, den einzelnen Eidgenossen zu schonen, die Gemeinschaft aller Eidgenossen, den Bund, nicht einfach ausser acht lassen. Von den 484 Millionen Entlastungen der Steuerpflichtigen (nach Auffassung Ihrer Kommission) gehen 390 Millionen Franken zu Lasten des Bundes, der Rest zu Lasten der Kantone.

Ich wage zu sagen, dass noch mit keiner Vorlage über die Neuordnung der Bundesfinanzen so ausserordentlich grosse Entlastungen zugunsten der Steuerpflichtigen vorgeschlagen wurden. Wir sind ja glücklich, dass wir das können. Bei allem Verständnis aber für den Steuerzahler muss doch der Bund in der Lage bleiben, seinen Verpflichtungen aus eigener Kraft und nicht durch neues Schuldenmachen nachzukommen. Die Einnahmen müssen erlauben, einen Überschuss zu erzielen, der zum Schuldenberg in angemessenem Verhältnis steht. Deswegen gestatte ich mir, einen ernsten und dringenden Appell an Sie zu richten, in Ihren Beschlüssen Mass zu halten. Vergessen Sie das eine nicht: Die Entlastung des Steuerzahlers hat nicht erst mit den Arbeiten Ihrer Kommission begonnen; sie hat – wie ich an Hand von Zahlen eben dargetan habe – schon vorher eingesetzt.

Noch ein Wort zur Wehrsteuer! Das Finanzdepartement hat mit einem grossen Aufwand an Zeit und Arbeit einen Ausweg gesucht aus dem Dilemma Warenumsatzsteuer/Wehrsteuer. Wir haben einen dritten Weg gesucht: die Bundessteuer auf juristischen Personen. Wir haben damit auch Zeit verloren. Aber dieses Projekt, von dem ich überzeugt bin, dass man es wieder einmal hervornehmen wird in spätern Jahren, von dem ich auch überzeugt bin, dass es einen politisch vernünftigen Ausweg hätte sein können, ist gerade, mit einer einzigen Ausnahme, von den Kantonen abgelehnt worden. Die Frage ist dann, welcher Ausweg noch geblieben wäre. Wir haben uns wirklich bemüht, aus dem *circulus vitiosus* herauszukommen. Es ist uns verwehrt worden.

Ich komme an den Schluss meiner Ausführungen. Es ist ebenfalls schon gesagt worden, die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes werde zum eigentlichen Prüfstein für das weitere Funktionieren unseres politischen Systems der direkten Demokratie werden. Ich möchte mich dazu nicht äussern. Würde auch dieses Mal die Finanzordnung nicht zustande kommen, so würde dadurch die Weiterexistenz unseres Staates sicher nicht in Frage gestellt. Ein Nachteil wäre

jedoch nicht wegzudiskutieren: Es würde eine erneute Versteifung der Fronten eintreten, die dem Ganzen auch auf andern Gebieten keineswegs förderlich sein könnte. Die Unsicherheit für Bund und Kantone würde weiter andauern, was starke Hinderungen mit sich bringen müsste.

Darum richte ich an Sie den Appell, einen Weg der Mitte zu suchen. Nur wenn alle Gruppen zum Verzicht auf einzelne Forderungen bereit sind, wird das Werk einmal gelingen. Mit einem neuen verwerfenden Volksentscheid wäre niemandem gedient – ich habe es vorher schon erwähnt –, weder der Landwirtschaft, noch dem Gewerbe, noch der Industrie. Weder den Selbständigerwerbenden noch den Unselbständigerwerbenden wäre gedient mit einer Verwerfung der Vorlage. Helfen Sie also mit, endlich einmal aus diesen Provisorien, aus dieser Unsicherheit herauszukommen. So werden wir in Zukunft unsere Kräfte andern Aufgaben widmen können, die der Festigung unseres Staates und dem gemeinsamen Wohle dienen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil décide tacitement d'entrer en matière

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 25. September 1957
Séance du 25 septembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Schoch*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 283 hiervor – Voir page 283 ci-devant

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Zur Detailberatung habe ich Ihnen, analog zum Vorgehen bei den Beratungen im Nationalrat, einen Überblick über die Reihenfolge in der Behandlung der Verfassungsartikel und der Übergangsbestimmungen mit den inzwischen notwendig gewordenen Abänderungen zustellen lassen. Dadurch lässt sich bei der Diskussion eine Doppelspurigkeit in bezug auf Ziffer I, Verfassungstext, und Ziffer II, Übergangsordnung, vermeiden. Ich nehme an, dass Sie mit dieser sich bereits bei den Kommissionsberatungen als zweckmässig erwiesenen Marschrichtung einverstanden seien.

Zum Titel und Ingress des Beschlussentwurfes beantragt Ihnen die Kommission, in Übereinstimmung mit dem Nationalrat, Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates.

Präsident: Wenn nichts anderes vorgeschlagen wird, nehme ich an, dass wir gemäss den Ausführungen des Herrn Referenten in der vorgeschlagenen Reihenfolge vorgehen können.

Titel und Ingress sind unbestritten.

Angenommen – Adoptés

Abschnitt I, Ingress
und
Abschnitt II, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I, préambule
et
Chapitre II, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Zu Ziffer I, Ingress und Ziffer II, Ingress wird, in Übereinstimmung mit dem Nationalrat, Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates beantragt.

Ziffer I enthält die in Aussicht genommenen Änderungen am Verfassungstext, und Ziffer II regelt das Übergangsrecht, wie dies auf dem Schema vorgemerkt ist.

Angenommen – Adoptés

Abschnitt I
Art. 18, Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I
Art. 18, al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 18, Absatz 4, sieht eine unbefristete verfassungsmässige Kompetenz des Bundes zur Erhebung einer in der Wehrhoheit begründeten Militärpflichtersatzabgabe vor. Die neue Fassung bezweckt eine Klarstellung nach der Richtung, dass die Kantone die Abgabe nach einheitlichen Bestimmungen für Rechnung des Bundes erheben und dass demgemäss die Abgabehoheit dem Bunde zusteht. Neu an dieser Fassung ist, dass der Ertrag der Abgabe grundsätzlich dem Bunde übertragen wird und dass die Kantone nur noch eine Bezugsprovision erhalten, also keine Ertragsbeteiligung mehr wie bisher.

Artikel 18, Absatz 4, wird ergänzt durch Artikel 6 der Übergangsbestimmungen. Danach wird die bisherige Beteiligung der Kantone ab 1961 auf eine Bezugsprovision von 20% des Rohertrages herabgesetzt. Für eine Übergangszeit von zwei

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	III
Session Session Sessione	Herbstsession Session d'automne Sessione autunnale
Rat Conseil Consiglio	Ständerat Conseil des Etats Consiglio degli Stati
Sitzung Séance Seduta	06
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	24.09.1957
Seite Page Pagina	283-303
Ref. No	20 036 404

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

jedoch nicht wegzudiskutieren: Es würde eine erneute Versteifung der Fronten eintreten, die dem Ganzen auch auf andern Gebieten keineswegs förderlich sein könnte. Die Unsicherheit für Bund und Kantone würde weiter andauern, was starke Hinderungen mit sich bringen müsste.

Darum richte ich an Sie den Appell, einen Weg der Mitte zu suchen. Nur wenn alle Gruppen zum Verzicht auf einzelne Forderungen bereit sind, wird das Werk einmal gelingen. Mit einem neuen verwerfenden Volksentscheid wäre niemandem gedient – ich habe es vorher schon erwähnt –, weder der Landwirtschaft, noch dem Gewerbe, noch der Industrie. Weder den Selbständigerwerbenden noch den Unselbständigerwerbenden wäre gedient mit einer Verwerfung der Vorlage. Helfen Sie also mit, endlich einmal aus diesen Provisorien, aus dieser Unsicherheit herauszukommen. So werden wir in Zukunft unsere Kräfte andern Aufgaben widmen können, die der Festigung unseres Staates und dem gemeinsamen Wohle dienen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil décide tacitement d'entrer en matière

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 25. September 1957
Séance du 25 septembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Schoch*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 283 hiervor – Voir page 283 ci-devant

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Zur Detailberatung habe ich Ihnen, analog zum Vorgehen bei den Beratungen im Nationalrat, einen Überblick über die Reihenfolge in der Behandlung der Verfassungsartikel und der Übergangsbestimmungen mit den inzwischen notwendig gewordenen Abänderungen zustellen lassen. Dadurch lässt sich bei der Diskussion eine Doppelspurigkeit in bezug auf Ziffer I, Verfassungstext, und Ziffer II, Übergangsordnung, vermeiden. Ich nehme an, dass Sie mit dieser sich bereits bei den Kommissionsberatungen als zweckmässig erwiesenen Marschrichtung einverstanden seien.

Zum Titel und Ingress des Beschlussentwurfes beantragt Ihnen die Kommission, in Übereinstimmung mit dem Nationalrat, Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates.

Präsident: Wenn nichts anderes vorgeschlagen wird, nehme ich an, dass wir gemäss den Ausführungen des Herrn Referenten in der vorgeschlagenen Reihenfolge vorgehen können.

Titel und Ingress sind unbestritten.

Angenommen – Adoptés

Abschnitt I, Ingress
und
Abschnitt II, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I, préambule
et
Chapitre II, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Zu Ziffer I, Ingress und Ziffer II, Ingress wird, in Übereinstimmung mit dem Nationalrat, Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates beantragt.

Ziffer I enthält die in Aussicht genommenen Änderungen am Verfassungstext, und Ziffer II regelt das Übergangsrecht, wie dies auf dem Schema vorgemerkt ist.

Angenommen – Adoptés

Abschnitt I
Art. 18, Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I
Art. 18, al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 18, Absatz 4, sieht eine unbefristete verfassungsmässige Kompetenz des Bundes zur Erhebung einer in der Wehrhoheit begründeten Militärpflichtersatzabgabe vor. Die neue Fassung bezweckt eine Klarstellung nach der Richtung, dass die Kantone die Abgabe nach einheitlichen Bestimmungen für Rechnung des Bundes erheben und dass demgemäss die Abgabehoheit dem Bunde zusteht. Neu an dieser Fassung ist, dass der Ertrag der Abgabe grundsätzlich dem Bunde übertragen wird und dass die Kantone nur noch eine Bezugsprovision erhalten, also keine Ertragsbeteiligung mehr wie bisher.

Artikel 18, Absatz 4, wird ergänzt durch Artikel 6 der Übergangsbestimmungen. Danach wird die bisherige Beteiligung der Kantone ab 1961 auf eine Bezugsprovision von 20% des Rohertrages herabgesetzt. Für eine Übergangszeit von zwei

Jahren, das heisst 1959 und 1960, wird die bisherige Beteiligung der Kantone am Rohertrag von 54%, mit Einschluss der Bezugsprovision, auf 31% reduziert. Der Wegfall der Kantonsanteile wird damit begründet, dass das Wehrwesen heute eindeutig Sache des Bundes sei, dass der Bund die finanzielle Hauptlast der militärischen Landesverteidigung trage und dass die meisten Aufwendungen der Kantone für das Militärwesen ihnen heute vom Bund vergütet werden. Da die Pflicht des Wehrmannes zur Leistung von Dienst in erster Linie gegenüber dem Bunde besteht, soll auch die den Dienst ersetzende Abgabe dem Bunde zukommen.

In Übereinstimmung mit dem Beschluss des Nationalrates empfiehlt Ihnen Ihre Kommission Zustimmung zum Antrag des Bundesrates.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Art. 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II
Art. 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 6 der Übergangsordnung setzt die Bezugsprovision der Kantone am Militärpflichtersatz verfassungsmässig auf 20% für 1961 ff. fest. Er räumt den Kantonen einen Ertragsanteil inklusive Bezugsprovision von 31% ein, statt wie heute 54%, für 1959 und 1960. Die Kantonsanteile haben sich wie folgt entwickelt: Nach geltendem Recht erhalten die Kantone eine Bezugsprovision von 8% des Rohertrages plus Hälfte des restlichen Ertrages, das heisst die Hälfte von 92% = 46% des Rohertrages, zusammen 54% des Rohertrages; im Durchschnitt der Jahre 1954–1956 9,435 Millionen Franken. Nach der Übergangsordnung 1959 und 1960 sollen die Kantone eine Bezugsprovision von 8% des Rohertrages erhalten plus die Hälfte des bisherigen Anteils, das heisst ein Viertel von 92% = 23% des Rohertrages, zusammen also 31% des Rohertrages, im Durchschnitt der Jahre 1959–1960 = 4,65 Millionen Franken; und schliesslich nach der Ordnung ab 1961 eine Bezugsprovision von 20% des Rohertrages, das heisst im Durchschnitt 1961 ff. 3,4 Millionen Franken. Der Abbau der Kantonsanteile ist in Frankenbeträgen grösser als in Prozenten, weil ab 1959 eine nach den Vorentwürfen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes ausgestaltete Militärpflichtersatz-Gesetzgebung Ausfälle am Rohertrag in der Höhe von 3 Millionen Franken zur Folge haben wird. Diese Ausfälle können allerdings zum Teil durch konjunkturbedingte Mehrerträge wieder aufgewogen werden. Ihre Kommission beantragt Zustimmung zu Artikel 6 in der Fassung des Nationalrates. Materiell stimmt diese Fassung mit der bundesrätlichen überein, lässt aber den Kantonsanteil für die Übergangsjahre 1959 und 1960 deutlicher hervortreten.

Angenommen – Adopté

Antrag der Kommission
Abschnitt I
Art. 41bis
Ingress
Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates.

Abs. 1, lit. a
Antrag der Kommission
Mehrheit
... Stempelabgaben auf Wertpapieren, einschliesslich auf Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf andern Urkunden des Handelsverkehrs; diese Besteuerungsbefugnis erstreckt sich nicht auf Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs und auf Schiffsverschreibungen. Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu;

Minderheit
(Klaus, Spühler)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abschnitt II
Art. 6bis
Mehrheit
Abs. 1
Die Stempelabgaben auf Coupons und auf Frachturkunden werden ab 1. Januar 1959 nicht mehr erhoben. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten ausser Kraft; dagegen bleiben die Vorschriften über die Stempelabgabe auf Coupons weiterhin gültig, soweit dies für die Verrechnungssteuer nötig ist.

Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit
(Klaus, Spühler)
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission
Chapitre I
Art. 41bis
Préambule
Adhérer à la décision du Conseil national.

Alinéa premier, lit. a
Proposition de la commission
Majorité
Des droits de timbre sur titres, y compris les effets de change et effets analogues, sur quittances de primes d'assurances et sur d'autres documents concernant des opérations commerciales; la perception de ces droits ne s'étend pas aux documents concernant les opérations immobilières et hypothécaires, ni aux hypothèques sur les bateaux. Un cinquième du produit net des droits de timbre est attribué aux cantons;

Minorité
(Klaus, Spühler)
Adhésion à la décision du Conseil national.

Chapitre II
Art. 6bis
Majorité
Alinéa premier

Les droits de timbre sur les coupons et sur les documents en usage dans les transport ne sont plus perçus à partir du 1er janvier 1959. Les dispositions contraires de la législation fédérale cessent d'être en vigueur; toutefois les dispositions concernant le droit de timbre sur les coupons continuent à rester valables dans la mesure nécessaire à la perception de l'impôt anticipé.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité
(Klaus Spühler)
Alinéas premier et 2
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Zunächst möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über Artikel 41bis geben. Dieser Artikel handelt von den dauernden Bundessteuern. Er zielt in Absatz 1 auf eine dauernde verfassungsmässige Kompetenz des Bundes ab zur Weiterführung der bereits verfassungsmässig verankerten Bundessteuern, das heisst der Stempelabgaben unter Litera a, der Tabaksteuern unter Litera c; ferner zur Erhebung der Verrechnungssteuer, Litera b, und zur Einführung sogenannter Retorsionssteuern, Litera d. In Absatz 2 ist der Ausschluss der kantonalen Steuerhoheit für die den Stempelabgaben, der Verrechnungs- oder Tabaksteuer unterliegenden Steuerobjekte vorgesehen. Das entspricht dem für die Stempelabgaben schon bisher geltenden Verfassungsrecht. Schon in den Vorlagen von 1950 und 1953 fanden materiell gleiche Bestimmungen Anwendung. In Absatz 3 ist der Vorbehalt der Ausführungsgesetze enthalten. Der Nationalrat hat Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates beschlossen, bezüglich der Stempelabgaben jedoch mit einigen Änderungen (Absatz 1, Litera a). Der Nationalrat will überdies in Absatz 1, Litera c, neben der Tabaksteuer auch die Biersteuer nennen. Ihre Kommission ist grundsätzlich mit dem Aufbau und Inhalt des Artikels einverstanden und beantragt in diesem Sinne Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Bei den Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer weicht die Kommission in Einzelheiten vom Entwurf des Bundesrates und vom Beschluss des Nationalrates ab. Bezüglich der Biersteuer stimmt sie dem bundesrätlichen Entwurf zu. Auf diese Abänderungsanträge werde ich bei den einzelnen Literas eintreten.

Art. 41bis, Abs. 1, lit. a
Stempelabgaben, Lotterielose, Frachturkunden

Art. 41bis, alinéa premier, lit. a
Droits de timbre, billets de loterie, documents pour le transport

Stähli, Berichterstatter: Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, behandelt die Stempelabgaben. Inhatlich entspricht der Artikel dem geltenden Artikel 41bis der Bundesverfassung. Er umschreibt den Gegenstand der eidgenössischen Stempelabgaben und stipuliert den Anteil der Kantone am Reinertrag der Stempelabgaben. Der Vorschlag des Bundes weicht in folgenden Punkten vom geltenden Verfassungstext ab. Die Coupons werden ausdrücklich als Gegenstand der Abgabe erwähnt. Dieser Erwähnung kommt jedoch nicht die Bedeutung einer materiellen Neuerung zu – die Stempelabgabe auf Coupons wird seit dem Jahre 1921 erhoben –, sondern nur diejenige einer Anfügung eines weiteren besonders wichtigen Beispiels. Während der Nationalrat dem Vorschlag des Bundesrates zustimmt, beantragt Ihre Kommission mit grosser Mehrheit die Abschaffung der Couponabgabe. Auf diese Frage sowie auf einen zweiten Abänderungsantrag werde ich noch zu sprechen kommen. Sodann soll nach ursprünglichem Vorschlag des Bundesrates der Bund neu ausdrücklich die Kompetenz zur Besteuerung der Lotterielose erhalten, wobei aber laut Botschaft nur die Treffer mit einer Stempelabgabe belegt würden. Der Nationalrat hat aber die Worte „sowie auf Lotterielosen" gestrichen. Er befürchtete insbesondere, der Vorlage könnte von seiten der Teilnehmer am Sport-Toto eine Gegnerschaft erwachsen. Ihre Kommission beantragt Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, das heisst Streichung der Worte „sowie auf Lotterielosen".

Endlich soll nach Vorschlag des Bundesrates der im geltenden Artikel 41bis der Bundesverfassung verwendete Begriff „Frachturkunden" durch den weiteren Begriff „Urkunden über die Beförderung von Sachen" ersetzt werden. Dieser Vorschlag bezweckt, die steuerliche Parität aller Gütertransportarten, insbesondere von Schiene und Strasse zu ermöglichen. Damit wäre, wie dies bereits im Nationalrat dargelegt wurde, die Grundlagen geschaffen, um einseitig den die Warentransporte belastenden Frachturkundenstempel durch eine umfassende Güterbeförderungssteuer abzulösen. Der Nationalrat lehnte die Besteuerung der Urkunden über die Beförderung von Sachen ab und beschloss überdies die Aufhebung des Frachturkundenstempels in einem neuen Artikel 6bis im zweiten Abschnitt des Beschlussentwurfes. Ihre Kommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, das heisst Streichung der Worte „Urkunden über die Beförderung von Sachen" in Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, des Entwurfes. Der Vorschlag zu Artikel 6bis wird später begründet und zur Abstimmung gebracht.

Präsident: In Litera a besteht eine Differenz gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates in bezug auf die Lotterielose. Der bundesrätliche Entwurf sieht vor, dass die Lotterielose auch der Abgabepflicht unterstellt werden, während der Nationalrat beschlossen hat, dies zu streichen. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Zustimmung zum Nationalrat, also Streichung.

Bundespräsident **Streuli:** Ich beantrage Ihnen ebenfalls Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, entsprechend dem Vorschlag Ihrer Kommis-

sion auf Streichung der Worte „sowie auf Lotterielosen" und „Urkunden über die Beförderung von Sachen", mit Ausnahme der beiden Anträge bezüglich Couponsteuer und Schiffshypotheken, auf die ich nachher eintreten werde.

Präsident: Ich frage an, ob aus der Mitte des Rates die Meinung vertreten wird, dass die Unterstellung der Lotterielose der Abgabepflicht unterstellt werden sollte.

M. **Barrelet:** Il s'agit là d'une toute petite chose à laquelle tout le monde se rallie. Je ne comprends pas pourquoi on abandonne cette possibilité. En effet, de façon générale, on admet en Suisse qu'on n'est pas partisan des loteries et on les laisse venir et s'installer, on les autorise sous certaines conditions. Le Conseil fédéral aurait été bien inspiré de les prévoir dans ses dispositions. Maintenant tout le monde est d'accord puisque le Conseil national et la commission proposent de biffer la question des loteries. Le Conseil fédéral se rallie purement et simplement à cette proposition. Il me semble que celui qui veut acheter un billet de loterie pourrait payer une taxe. On fait valoir de grandes questions de principe et quand on a le moyen d'avoir quelque chose à disposition de la Confédération sur une affaire qui, malgré tout, n'est pas morale, on laisse tomber. C'est un petit peu triste de le constater.

Präsident: Herr Barrelet stellt keinen Antrag, die Lotterielose oder die Frachturkunden unter die Abgabepflicht zu stellen. Sie haben somit dem Antrag der Kommission zugestimmt. Bezüglich der Frachturkunden wäre noch Artikel 6bis, Absatz 1, in Beratung zu ziehen.

Art. 6bis, Abs. 1 – Art. 6bis, alinea premier

Anträge siehe Seite 304 hiervor – Propositions voir page 304 ci-devant

Stähli, Berichterstatter: In Artikel 6bis wird, wie in allen Bestimmungen des zweiten Abschnittes, das Übergangsrecht geordnet. Es handelt sich hier darum, diejenigen Vorschriften der ordentlichen Stempelgesetzgebung ausser Kraft zu setzen, die sich auf Abgaben beziehen, welche nach Inkrafttreten der neuen Finanzordnung nicht mehr erhoben werden sollen. Artikel 6bis sieht demnach vor: Aufhebung der Couponabgabe und des Frachturkundenstempels ab 1. Januar 1959 sowie Ausschluss der Besteuerungskompetenz der Kantone hinsichtlich Stempelabgaben auf Frachturkunden. Die Bestimmung ist – beschränkt auf den Frachturkundenstempel – vom Nationalrat in den Entwurf eingefügt worden. Die Kommission empfiehlt bezüglich Aufhebung des Frachturkundenstempels Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Desgleichen empfiehlt sie Annahme des Absatzes 2, mit dem es folgende Bewandtnis hat:

Mit der Streichung des Wortes „Frachturkunden" in Artikel 41bis der Bunderverfassung und mit der Aufhebung der Bestimmungen über den Frachtenurkundenstempel durch den vorliegenden Artikel 6bis, Absatz 1, lebt die kantonale Steuerhoheit über die Frachtbriefe und dergleichen wieder auf. Die Aufhebung des eidgenössischen Stempels auf Frachturkunden hat nun nicht den Sinn, den Kantonen eine neue Besteuerungsmöglichkeit einzuräumen. Die Freiheit der Frachtdokumente der SBB und der Privatbahnen von kantonalen Stempelabgaben muss im Interesse eines reibungslosen Verkehrs gesichert werden. Das geschieht durch Artikel 6bis, Absatz 2, der dem geltenden Artikel 41bis, Absatz 1 (letzter Satz), der Bundesverfassung nachgebildet ist.

Präsident: Wir beschliessen nun in bezug auf die Frachturkunden. Die Frage hinsichtlich der Coupons beraten wir noch nicht.

Angenommen – Adopté

Art. 6bis, Abs. 2 – Art. 6bis, al. 2

Antrag siehe Seite 304 hiervor – Proposition voir page 304 ci-devant

Angenommen – Adopté

Präsident: Wir gehen nun wieder zurück zu Abschnitt I, Artikel 41bis.

Art. 41bis, Abs. 1, lit. a
Art. 41bis, alinéa premier, lit. a

Anträge siehe Seite 304 hiervor – Propositions voir page 304 ci-devant

Schiffsverschreibungen – Hypothèques sur les bateaux

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Die grosse Mehrheit Ihrer Kommission empfiehlt zunächst, die sogenannten Schiffsverschreibungen verfassungsrechtlich von den eidgenössischen Stempelabgaben auszunehmen und nach dem Ausdruck „Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs" die Worte „und auf Schiffsverschreibungen" einzufügen. Dieser Antrag verwirklicht das bisher ja noch nicht erledigte Postulat des Ständerates vom 25. März 1953, das folgenden Wortlaut hat: „Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, ob Artikel 11, Absatz 1, Litera c, des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben nicht in dem Sinne zu ergänzen sei, dass Schiffshypotheken den dort genannten Unterpfändern gleichgestellt werden." Im Nationalrat wurde ein unserm Kommissionsantrag entsprechender Antrag vom Bundesrat bekämpft und abgelehnt. Die Kommission ist jedoch mehrheitlich der Auffassung, wirtschaftlich ständen die Schiffsverschreibungen den Grundpfandrechten gleich und seien deshalb auch steuerlich diesen gleichzustellen. Die Befreiung liege im Interesse der schweizerischen Schiffahrt und stärke ihre Konkurrenzfähigkeit; denn die von einem ausländischen Reeder ausgegebenen Schiffsverschreibungen seien selbst dann nicht den eidgenössischen Stempelabgaben unterworfen, wenn sie in der Schweiz plaziert werden.

Präsident: Die Mehrheit der Kommission beantragt also, die Schiffsverschreibungen von der Besteuerungsbefugnis auszunehmen, im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates und zum Beschluss des Nationalrates. Die Minderheit beantragt Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Die Minderheit schliesst sich auch in bezug auf die Schiffsverschreibungen dem Antrag des Bundesrates an.

Bundespräsident **Streuli:** Ich habe vorhin gesehen, dass Sie bemerkten, dass ich meinen Platz gewechselt habe. Es geschieht dies nur als Reverenz vor dem Herrn Kommissionspräsidenten, nicht aus andern Gründen. Ich möchte bitten, das ja nicht als einen „Rechtsrutsch" aufzufassen (Heiterkeit).

Ich muss Ihnen im Auftrag des Bundesrates den Antrag stellen, den Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit abzulehnen. Der Herr Referent hat vorhin das Postulat der Kommission des Ständerates vom Jahre 1953 erwähnt und zitiert. Ich stelle fest, dass dieses Postulat aber keineswegs etwa eine Entlastung der Schiffshypotheken auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung anregt; dieses Postulat vom Jahre 1953 bezieht sich vielmehr auf das Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Es will richtigerweise die Sache im Gesetz ordnen. Nun, dieses Postulat ist vom Bundesrat nicht etwa vergessen worden, sondern es sollte, seinem Sinn entsprechend, logischerweise im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision der Stempelsteuergesetzgebung behandelt werden. Nun wird von Ihrer Kommission gewünscht und beantragt, dass die Lösung schon auf der Ebene der Verfassung geschehe. Ich verstehe nicht recht, wieso man zu dieser Änderung der Auffassung kommt. Ich würde es sehr bedauern, wenn die Mehrheit des Rates der Mehrheit Ihrer Kommission zustimmte. Wir haben heute eine absolut klare, einwandfreie Ordnung. Die Steuerartikel der Bundesverfassung haben die Steuerhoheiten der Kantone und des Bundes gegeneinander abzugrenzen. Das ist eine Aufgabe der Verfassung. Im Bereich der Stempelabgaben ist diese Abgrenzung bisher ganz eindeutig, klar und leicht fasslich festgelegt. Auch im neuen Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, des bundesrätlichen Entwurfes steht diese klare Abgrenzung, nämlich: Die Urkunden des Handelsverkehrs unterstehen der Steuerhoheit des Bundes, die Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs unterstehen der Steuerhoheit der Kantone. An diesem Prinzip sollte nichts geändert werden. Nun will Ihre Kommission in diese einfache, verfassungsmässig klare Ordnung eine Bresche schlagen. Es ist zu befürchten, dass es dann nicht bei dieser einen Bresche bleiben würde, sondern dass es zum Schaden unseres Grundgesetzes noch weitere Breschen gäbe. Eine Gruppe von Urkunden des Handelsverkehrs soll jetzt der Steuerhoheit des Bundes entzogen werden. Dass die Schiffsverschreibungen aber eindeutig Urkunden des Handelsverkehrs und nicht etwa des Grundpfandverkehrs sind, hat das Bundesgericht in einem Entscheid in Sachen Kanton Basel-Stadt gegen Schweizerische Eidgenossenschaft überzeugend dargetan. Darüber kann also gar kein Zweifel bestehen. Fortan, wenn Sie der Kommissionsmehrheit folgten, gäbe es also bei den Stempelabgaben keine Ausscheidung der Besteuerungskompetenzen nach Grundsätzen mehr, sondern dann würde man in der Verfassung zur grundsatzlosen Kasuistik abgleiten. Fortan wäre namentlich, wenn der Antrag der Kommissionsmehrheit durchdringen würde, nicht mehr der Bundesgesetzgber befugt, einheitlich über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft zu bestimmen, ob Schiffsverschreibungen einer Stempelabgabe unterliegen oder nicht. Fortan könnten die Kantone dann nach ihrem Belieben die auf ihrem Gebiete ausgestellten oder zirkulierenden Schiffsverschreibungen mit Stempelabgaben belegen; denn der Bund kann für Urkunden des Handelsverkehrs nur dann eine einheitliche Ordnung treffen, wenn sie seiner Steuerhoheit unterstehen. Das wäre ein bedeutender Rückschritt, eine bedeutende Verunklarung, eine bedeutende Unsicherheit, auch weil eine Vielfalt von Besteuerungsmöglichkeiten je nach Kanton dann bestehen würde. Die von der Kommission vorgeschlagene, vom früher beschlossenen Postulat des Ständerates abweichende Lösung ist somit nicht sachgemäss. Sie ist verfassungspolitisch unrichtig und läuft auch den Interessen der Betroffenen zuwider. Der Bundesrat lehnt also den Kommissionsantrag nicht etwa aus finanziellen Erwägungen ab – diese sind unbedeutend –, sondern aus grundsätzlichen Überlegungen.

Der Bundesrat hat noch nicht entschieden, welche Lösung er bei der Revision des Stempelsteuergesetzes materiell vorzuschlagen gedenkt, sofern Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit jetzt ablehnen und die Möglichkeit geben, diese Frage bei, der Ausführungsgesetzgebung zu ordnen. Das eidgenössische Stempelrecht kennt derzeit eine ganze Reihe von Steuerbefreiungen aus sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Überlegungen.

Als Beispiele seien erwähnt die Befreiung der Stammanteile der Wohnbaugenossenschaften von der Emissionsabgabe, die Befreiung der Volks-, Sozial-, Hagel- und Viehversicherung vom Prämienquittungsstempel, die Befreiung der Checks und Postchecks vom Wechselstempel u.a.m. Es ist durchaus denkbar, dass der Bundesrat dazu gelangt, weitere Befreiungen, eventuell auch die Befreiung der Schiffshypotheken oder der Flugzeughypotheken, vorzuschlagen. Solche Befreiungen müssen aber stets im Lichte des ganzen Stempelsteuergesetzes gewürdigt werden, wenn diese Gesetzgebung etwas in sich Ausgewogenes bleiben soll.

Der Antrag der Kommission will auf die Stempelsteuergesetzgebung, ohne Blick aufs Ganze, wenn Sie mir den Ausdruck gestatten, einen Flick aufsetzen. Allzu leicht kann sich ergeben, dass wir bei der bevorstehenden Revision des Stempelgesetzes dann gewahr werden müssen, dass sich dieser Flick nicht ins Ganze einfügt.

Aus diesem Grunde gelangt der Bundesrat zur Ablehnung des Antrages der Kommission. Er empfiehlt, es beim Postulat vom 25. März 1953 bewenden zu lassen und erklärt sich heute schon damit einverstanden, dieses Postulat – trotzdem das im Geschäftsbericht 1957 möglich wäre – nicht abzuschreiben, sondern es bestehen zu lassen, mit dem Auftrag an den Bundesrat, bei der Gesetzgebung diese Frage zu prüfen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Kommission beantragt, im Verfassungstext ausdrücklich die Schiffsverschreibungen aufzunehmen. Der Bundesrat dagegen beantragt, dies nicht zu tun, sondern die Frage im Stempelsteuergesetz zu regeln.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Präsident: Damit werden die Worte „und auf Schiffsverschreibungen" gestrichen.

Art. 41bis, Abs. 1, lit. a
Art. 41bis, alinéa premier, lit a
Couponabgabe – Droits de timbre sur les coupons

(Anträge siehe Seite 304 hiervor – Proposition voir page 304 ci-devant)

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Von wesentlich grösserer politischer und finanzieller Tragweite ist der von Ihrer Kommission mit starker Mehrheit gefasste Beschluss, die Abschaffung der Couponabgabe, unter gleichzeitiger Erhöhung der Verrechnungssteuer von bisher 25 auf 30% zu beantragen. Der Nationalrat hat sich bekanntlich damit begnügt, die vom Bundesrat in Aussicht gestellte Reduktion der Couponabgabe von 5% auf 3% in den Verfassungstext aufzunehmen. Er hat Anträge auf Abschaffung der Couponabgabe mit grossem Mehr abgelehnt. Der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission besteht aus drei Teilen, die sich gegenseitig bedingen und die daher auch im Zusammenhang betrachtet und als Einheit gewürdigt werden müssen. Diese drei Teile sind:

1. Abschaffung der Couponabgabe von derzeit 5%;
2. die Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes um 5%; das heisst von 25 auf 30%;
3. Beteiligung der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 10% des Ertrages.

Den Anträgen der Kommissionsmehrheit liegen in der Hauptsache die folgenden Überlegungen zugrunde. Das schweizerische Steuersystem hat sich seit der Einführung der Couponabgabe im Jahre 1921 grundlegend geändert; insbesondere wird der Kapitalertrag heute durch die direkten Steuern vollständiger erfasst und stärker belastet als früher, so dass eine Vorausbelastung des fundierten Einkommens mit der Couponabgabe nicht mehr angezeigt erscheint. Die Couponabgabe belastet einseitung nur den Wertschriftenertrag, hingegen nicht auch die Erträgnisse aus anderen Vermögensanlagen, wie Grundbesitz, Hypotheken und dergleichen. Sie nimmt keine Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen. In diesem Sinne erscheint sie als ungerechte Steuer. Die blosse Satzreduktion vermag diese Mängel nicht zu beheben. Der Beschluss des Nationalrates, die Verrechnungssteuer zum Satze von 27% zu erheben, hat in weiten Kreisen Unmut hervorgerufen, weil er in der Anwendung unpraktisch ist. Der Verrechungssteuersatz muss einfach zu handhaben sein. Der geltende Satz von 25% ist zu wenig wirksam gegenüber den Defraudanten. Neben dem ebenfalls praktikablen Satz von 30% bleibt im Hinblick auf die ausländischen Quellensteuersätze kein Raum mehr für zusätzliche 3% Couponabgabe.

Die Abschaffung der Couponabgabe vermöchte vermehrt zum notwendigen Sparen anzureizen. Der Bund ist heute in der Lage, den durch die Abschaffung der Couponabgabe entstehenden Ertragsausfall auf sich zu nehmen; ein Teil des Ausfalles wird durch die vorgeschlagene Erhöhung der Verrechnungssteuer wieder eingebracht, und zwar zu Lasten der Defraudanten.

Die Aufhebung der Couponabgabe berührt auch die Kantone. Bei Fortführung der heutigen Couponabgabe von 5% wäre im Durchschnitt der Jahre 1959–1963 mit einem Abgabenertrag von insgesamt 84 Millionen Franken zu rechnen; davon fielen vier Fünftel oder 67 Millionen an den Bund, ein Fünftel oder 17 Millionen an die Kantone, verteilt nach der Wohnbevölkerung. Auf Grund der Beschlüsse des Nationalrates, denen der Bundesrat zustimmt, wäre noch mit einem Ertrag der Couponabgabe von 54 Millionen zu rechnen; der Bundesanteil beliefe sich auf 43 Millionen Franken. Auf diesen Betrag ist der Bund heute nicht unbedingt angewiesen. Der Kantonsanteil an dieser reduzierten Couponabgabe würde 11 Millionen Franken ausmachen. Der Verlust dieser Ertragsbeteiligung wäre namentlich für die finanzschwachen Kantone schwer tragbar; den Kantonen kann man jedoch auf dem Wege helfen, dass sie am Reinertrag der Verrechnungssteuer beteiligt werden. Eine zehnprozentige Beteiligung dürfte sich im Rahmen von 14 Millionen Franken bewegen, so dass im kantonalen Haushalt der Ausgleich hergestellt wäre.

Gesetzgebungstechnisch ist die Abschaffung der Couponabgabe wie folgt zu lösen:

1. Die Abschaffung der Couponabgabe und die Ausserkraftsetzung der entsprechenden Vorschriften der Bundesgesetzgebung sind ausdrücklich zu statuieren, und zwar, wie für den Frachturkundenstempel, in Ziffer II, Artikel 6bis, des Beschlussentwurfes.

An Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, wie er aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen ist, braucht nicht viel geändert zu werden. Es genügt die Streichung des Wortes „Coupons". Es ist nicht nötig, in Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, die Coupons ausdrücklich von der Besteuerung auszunehmen mit den Worten „mit Ausnahme der Coupons". Ziffer II, Artikel 6bis, des Entwurfes schafft so gut Verfassungsrecht wie Ziffer I, Artikel 41bis, so dass schon auf Grund von Ziffer II, Artikel 6bis, die Couponabgabe nicht bloss auf dem Wege des Bundesgesetzes wieder eingeführt werden könnte. Es wäre in jedem Fall eine Verfassungsrevision erforderlich. Anderseits ginge die Ausnahme der Coupons in Artikel 41bis zu weit; sie würde namentlich beim Umsatzstempel zu Komplikationen führen.

2. Artikel 41bis, Absatz 1, Litera b, ist dahingehend zu ergänzen, dass den Kantonen vom Reinertrag der Verrechnungssteuer ein Zehntel zufällt.

3. In Ziffer II, Artikel 7, Absatz 1, Litera a, würde es an sich ausreichen, zum Entwurf des Bundesrates zurückzukehren. Es dient jedoch der Verdeutlichung, wenn auch hier gesagt wird, dass „die Couponabgabe ab 1. Januar 1959 wegfällt".

4. In Artikel 7, Absatz 1, Litera d, ist der vom Nationalrat beschlossene Verrechnungssteuersatz von 27% durch denjenigen von 30% zu ersetzen.

5. Endlich ist in Ziffer III, Absatz 2, des Entwurfes neben der noch zu begründenden beschränkten Nachwirkung der Bestimmungen über den Frachturkundenstempel auch diejenige der Vorschriften über die Couponabgabe anzuordnen. Ich ersuche Sie namens der Mehrheit Ihrer Kommission (10 : 3 Stimmen) Beschluss zu fassen über die Abschaffung der Couponabgabe. Die Frage der Erhöhung der Verrechnungssteuer und der Beteiligung der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer wird in Artikel 41bis, Absatz 1, Litera b, behandelt.

Präsident: Die Kommissionsminderheit beantragt, der Lösung zuzustimmen, wie sie im bundes-

rätlichen Entwurf und im Beschluss des Nationalrates enthalten ist, das heisst die Couponsteuer weiter bestehen zu lassen.

Klaus, Berichterstatter der Minderheit: Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, wie Sie aus dem Munde des Herrn Präsidenten gehört haben, die Abschaffung der Couponsteuer. Man will nach den offiziellen Begründungen vor allem die Situation der kleinen Obligationenbesitzer erleichtern. Die Mehrheit der Kommission erklärt, in den letzten Jahren habe eine verstärkte Verschiebung in den Geldanlagen bei den kleinen Geldbesitzern in dem Sinne stattgefunden, dass die Spargelder kleiner und bescheidener Mitbürger in Obligationen umgewandelt worden seien. Darüber hinaus will die Mehrheit der Kommission ganz allgemein die fiskalische Belastung des Geldbesitzes erleichtern.

Die Kommissionsminderheit kann sich diesen Erwägungen nicht anschliessen. Der Geldbesitz, der Vermögensbesitz überhaupt, erfährt durch die heutige Vorlage bedeutende Erleichterungen, und zwar Erleichterungen, die unbestritten sind, denen sich auch die Kommissionsminderheit nicht widersetzt. Eines der wesentlichen Merkmale der heutigen Wehrsteuervorlage besteht ja darin, dass, im Widerspruch zu den bisherigen Lösungen, auf die Ergänzungssteuer, also auf die eigentliche Vermögenssteuer, verzichtet wird. Inskünftig wird man das Vermögen nicht mehr besteuern, sondern nur noch den Vermögensertrag. Bei der direkten Besteuerung überlässt man die Besteuerung des Vermögens ausschliesslich den Kantonen und den Gemeinden. Es erscheint uns als unangebracht, dieser einen und wirksamen Erleichterung im gleichen Atemzug eine zweite Erleichterung beizufügen. Die Kommissionsminderheit weist zudem mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass es nicht die kleinen Leute sind, die von der Abschaffung der Couponsteuer profitieren werden. Die statistischen Unterlagen beweisen dies. Ich habe mir einen Auszug erstellen lassen aus der Wehropferstatistik. Leider stammt sie aus dem Jahre 1945, ist also bereits 12 Jahre alt; aber neuere Zahlen bestehen nicht. Wir erachten die Grenzziehung – man kann darüber natürlich zweierlei Meinung sein – als richtig, wenn man erklärt, Vermögen unter 100 000 Franken betreffen die kleinen Leute. Wenn man diese Vermögen unter 100 000 Franken addiert, kommt man zu einem gesamten Vermögensbetrag der kleinen Leute von rund 17 Milliarden. Davon sind heute couponsteuerfrei: der Grundbesitz im Betrage von 8,1 Milliarden; die Sparguthaben im Betrag von 2,3 Milliarden, die Hypotheken im Betrage von 800 Millionen Franken, die Versicherungen im Betrage von 1,1 Milliarden sowie das übrige Vermögen im Betrage von 2,5 Milliarden. Das zusammengezählt, ergibt 15 Milliarden oder 88% vom gesamten Vermögensbesitz der kleinen Leute, also beinahe neun Zehntel. Couponsteuerbelastet sind die Obligationen mit 1,5 Milliarden und die Aktien mit 400 Millionen oder total rund 2 Milliarden oder 12%. Man ersieht daraus, dass der Obligationenbesitz der kleinen Leute klein ist. Er macht, gemessen am gesamten Vermögen der kleinen Leute, ein Zehntel aus.

Im Schosse der Kommission ist gegen diese Vermögensstatistik eingewendet worden, sie sei veraltet. Das Bild der Vermögenslage der kleinen Leute habe sich seit 1945 grundlegend in dem Sinne gewandelt, dass eine Abwanderung aus den Sparguthaben in die Obligationen stattgefunden habe. Es ist schade, dass wir keine eingehende Vermögensstatistik aus dem Jahre 1955 besitzen, um dies untersuchen zu können. Aber wenn man die Entwicklung der Obligationenbestände und die Entwicklung der Sparguthabenbestände seit 1945 verfolgt, ersieht man, dass eine solche Abwanderung aus den Sparguthaben in eine entsprechende Zuwanderung in die Obligationenbestände nirgends sichtbar wird. Der totale Obligationenbestand der Schweiz betrug im Jahre 1945 13,4 Milliarden und im Jahre 1955, also 10 Jahre später, 12,9 Milliarden. Der Bestand der Obligationen hat sich demnach seit dem Jahre 1945 bis 1955 nicht vergrössert, sondern sogar um eine halbe Milliarde reduziert. Umgekehrt haben die Sparguthaben zugenommen. Sie betrugen 1945 6,6 Milliarden und im Jahre 1955 11,1 Milliarden. Die Zunahme innerhalb dieser 10 Jahre beträgt demnach 4,5 Milliarden. Nimmt man noch die Depositen dazu, ersieht man, dass im Jahre 1945 der Depositenbestand bei 0,8 Milliarden stand, 1955 bei 1,5 Milliarden. Addiert man Sparguthaben und Depositen, so erkennt man den alten Stand von 1945 mit 7,4 Milliarden. Dem steht 10 Jahre später, im Jahre 1955, ein neuer Bestand von 12,6 Milliarden gegenüber. Das ist eine Zunahme von 5,2 Milliarden Franken. Damit ist unseres Erachtens dargelegt, dass eine massgebende Abwanderung aus den Sparguthaben in die Obligationen nicht stattgefunden hat. Man kann also nicht etwa, wie dies in der Kommission getan wurde, so argumentieren, dass man mit der Abschaffung der Couponsteuer dem kleinen Mann und der armen Witwe helfe. Die Couponabgabe betraf und betrifft nicht das kleine Volk, sondern die grossen Hechte im helvetischen Geldsee. Wenn man die Couponabgabe streicht, entlastet man den reichen und nicht den armen Mann.

Gewissen Kreisen ist die Couponabgabe aber nicht nur deswegen ein Dorn im Geldbeutel, weil sie Geld kostet, sondern die Couponabgabe hat noch andere Wirkungen. Bekanntlich erfasst die Couponsteuer bei den Aktiengesellschaften nicht nur die als solche bezeichneten Dividenden, sondern auch die sogenannten verdeckten Gewinnausschüttungen, das heisst die unentgeltlichen Zuwendungen der Gesellschaften an ihre Aktionäre. Solche Zuwendungen erfolgen in der Praxis unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen und werden oft raffiniert getarnt. Sie werden meist auch nicht deklariert. Zur Überprüfung der eingereichten Steuerdeklarationen führt die Eidgenössische Steuerverwaltung bei Aktiengesellschaften Buchprüfungen durch. Diesen ist zu verdanken, dass Jahr für Jahr Hinterziehungsfälle aufgedeckt werden, die von den kantonalen Behörden, deren Kontrollmöglichkeiten geringer sind, nicht entdeckt worden wären. Gewisse Steuerpflichtige würden sich in ihren Dispositionen viel freier fühlen, wenn sie nicht die eidgenössische Steuerkontrolle zu befürchten hätten. Sie übt meines Erachtens eine wesentliche prophylaktische Wirkung aus, die statistisch natürlich nicht erfasst werden kann. Mit dem Wegfall der Couponabgabe fiele eine wichtige Möglichkeit des Bundes dahin, in die finanziellen und steuerlichen Verhältnisse un-

serer Gesellschaften Einsicht zu nehmen. Die Wehrsteuer wird aber von den Kantonen erhoben. Die Mitwirkung eidgenössischer Funktionäre beschränkt sich auf Fälle, in denen sie von den Kantonen anbegehrt wird. Die Warenumsatzsteuerrevision beschränkt sich auf die Feststellung des Warenumsatzsteuersatzes und der Warenumsatzsteuerabgabe und erfasst nur einen Teil der Aktiengesellschaften. Die Finanz- und Verwaltungsgesellschaften fallen bekanntlich dort weg. Diesem Eingriff des Bundes will man sich entziehen.

Ein dritter, aber nicht weniger bedeutender Einwand, den man gegen die Aufhebung der heutigen Couponabgabe würdigen und in die Waagschale der Entscheidung werfen muss, ist der Hinweis auf die Coupons der ausländischen Obligationen. Der heutigen Couponabgabe unterliegen auch die ausländischen Obligationen und Aktien, die in der Schweiz zur Zeichnung aufgelegt werden. Diese Wertschriften bilden, da sie durch die Verrechnungssteuer nicht erfasst werden, einen beliebten Gegenstand der Steuerhinterziehung. Die Couponsteuer ist die einzige Abgabe, die auf ausländischen Papieren in der Schweiz bezahlt wird. Statt diese Abgabe aufheben zu wollen, sollte man im Gegenteil prüfen, ob die Couponabgabe nicht auszudehnen sei, nämlich auf alle in der Schweiz zirkulierenden ausländischen Wertpapiere, und nicht nur, wie heute, auf die in der Schweiz emittierten oder kotierten Titel.

Das sind unsere Überlegungen, die uns zum Antrag führen, uns der Aufhebung der Couponsteuer zu widersetzen.

Lusser: Wir stehen hier wohl vor einer der bedeutsamsten Änderungen, die die ständerätliche Kommission gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates vorgenommen hat. Ich gestatte mir daher als Antragsteller in der Kommission, hier auch einige Worte zu diesem Antrag der ständerätlichen Kommission zu sagen. Wir müssen davon ausgehen, dass die Couponsteuer 1921 eingeführt worden ist, in einem Zeitpunkt, da in den meisten Kantonen, mit Ausnahme etwa von Basel-Stadt, das ja hier richtunggebend war, das Einkommensteuersystem noch nicht eingeführt war, dass man also das System der allgemeinen Einkommenssteuer nicht kannte, sondern dass man in den meisten Kantonen die Erwerbssteuer hatte und daneben noch die Vermögenssteuer als Besteuerung des Vermögens. Damals war es wohl berechtigt, dass man die Couponsteuer eingeführt hat, weil das Vermögen nur durch die Vermögenssteuer besteuert war. Heute ist das wesentlich anders. Heute kennen sozusagen alle Kantone das Einkommenssteuersystem, und die Steuerwissenschaft steht bekanntlich auf dem Standpunkt, dass die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vorgenommen werden soll. Die Leistungsfähigkeit bemisst sich aber vor allem nach dem gesamten Einkommen, nach dem Einkommen aus Wertschriften, aus Grundbesitz, aus Erwerb. Die Couponsteuer belastet nur einseitig einen Vermögenssektor, und das sind die Wertschriften, und hier nicht alle. Es ist absolut kein Zeichen des reichen Mannes, wenn er Couponsteuerbeträge zahlen muss. Es kann ein Grossgrundbesitzer reicher sein als der Couponsteuerpflichtige.

Es ist von Herrn Kollega Klaus gesagt worden, dass die Abschaffung der Couponsteuer die Entlastung des kleinen Mannes nicht bringe, sondern nur die Entlastung des reichen Mannes. Den Beweis dafür ist er allerdings schuldig geblieben. Man kann den Beweis auch gar nicht erbringen, weil man nicht genau weiss, wo der Wertpapierbesitz liegt, insbesondere der couponsteuerpflichtige. Es gibt sehr viele kleine Leute, auch auf dem Lande, auch bei den Bauern, die Obligationen haben, Kassaobligationen von Banken usw. Heute weiss man, wenn man die Direktoren der Kantonalbanken frägt und Leute, die mit den Banken in Verbindung stehen, dass diejenigen, die Sparheftguthaben besitzen, mit Rücksicht auf die höheren Zinserträgnisse die Sparheftguthaben in Obligationen umwandeln. Es sind meistens kleine Leute. Aber es handelt sich ja nicht darum, ob nun die kleinen oder grossen Leute entlastet werden, sondern es ist eine ungerechte Steuer, weil sie nicht nach der Leistungsfähigkeit bemessen ist. Es ist vielmehr eine willkürliche Steuer, weil sie nur einen Sektor des Vermögensbesitzes besteuert.

Der Bundesrat hat im Grunde genommen einer Abschaffung der Couponsteuer zugestimmt. Er hat grundsätzlich gesagt, dass die Couponsteuer reduziert werden kann. Ich habe hier das stenographische Bulletin vom Nationalrat, wo Herr Bundespräsident Streuli gesagt hat: „Deswegen ist das Ergebnis der bisherigen Abstimmungen durchaus logisch: Couponsteuer herabsetzen auf 3%, Verrechnungssteuer heraufsetzen um 2%. Das ist durchaus richtig." Also, grundsätzlich hat man damit Berechtigung und Reduktion der Couponsteuer anerkannt, auch von bundesrätlicher Seite aus. Es steht nur noch das Ausmass zur Diskussion, und da halte ich nun dafür, wenn die Couponsteuer eine willkürliche Steuer ist, so ist es gerechtfertigt, dass die Couponsteuer ganz abgeschafft und dafür die Verrechnungssteuer um 5% erhöht wird. Es ist ja festgestellt, dass durch die Verrechnungssteuer ein guter Teil wieder eingebracht wird. Dieser ist vom Bundesrat auf 13 Millionen Franken berechnet worden, währenddem der Ausfall der Couponsteuer mit 43 Millionen in Rechnung gebracht ist, so dass ein Nettoverlust von 30 Millionen Franken für den Bund entstehen sollte, wenn nicht die Verrechnungssteuer erheblich mehr einbringen wird. Ich halte dafür, dass, mit Rücksicht auf die Resultate der letzten Jahre, die Verrechnungssteuer erheblich mehr einbringen wird, als hier vom Bundesrat berechnet worden ist. Ich möchte Ihnen daher die Abschaffung der Couponsteuer empfehlen.

Im übrigen liegt auch der Bericht der Spezialkommission vor mir, die vom Bundesrat eingesetzt worden ist, um die künftige Ausgestaltung der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer zu studieren. In diesem Bericht steht nun auf Seite 11 unter anderem: „Die Kommission beantwortet die Fragen nach der Aufhebung oder Beibehaltung der Couponabgabe und der Höhe ihres Satzes im Falle der Beibehaltung mehrheitlich wie folgt: 1. Wenn im künftigen Bundessteuersystem eine allgemeine Einkommenssteuer (mit oder ohne Ergänzungssteuer vom Vermögen) der natürlichen Personen beibehalten wird, soll die Couponabgabe aufgehoben werden."

Sie sehen also, dass auch diese Kommission auf dem Standpunkt steht, dass die Couponabgabe aufgehoben werden soll, wenn die Einkommenssteuer bestehen bleibt, und sie bleibt ja bestehen. Es ist nur noch das Ausmass, das zur Diskussion steht. Ich möchte Ihnen also, gestützt auf diese Ausführungen, empfehlen, dem Antrag der ständerätlichen Kommission beizupflichten und damit auch zur Annahme der Finanzreform beizutragen; denn Sie wissen, dass in weiten Kreisen eine Verstimmung deswegen entstanden ist, dass man diese 27% Verrechnungssteuer einführen und die Couponsteuer auf nur 3% reduzieren wollte.

M. **Gautier:** Je me permets, à mon tour, de vous recommander la proposition de la majorité de la commission, tendant à la suppression de l'impôt sur les coupons.

Cette suppression, combattue avec une énergie particulière par nos collègues socialistes, répond cependant à la justice et est, à mes yeux, un moyen de rendre l'ensemble du projet plus acceptable par le peuple.

Je rappelle tout d'abord, comme l'a fait M. Lusser, que la commission d'experts créée par M. Streuli, président de la Confédération, s'est prononcée à la majorité pour la suppression totale de l'impôt sur les coupons si l'impôt fédéral direct était maintenu. Cette condition paraît devoir être remplie puisque le Conseil national l'a acceptée et la majorité de notre commission la propose également. Par conséquent, les conclusions négatives des spécialistes quant au maintien de l'impôt sur les coupons ont toute leur valeur.

L'impôt sur les coupons a été introduit en 1921 pour couvrir les besoins financiers de la Confédération, accrus par la première guerre mondiale, en grevant plus fortement le revenu fondé sur la fortune. Il a été créé pour combler les déficits spéciaux existants à ce moment. Or, ces déficits n'existent plus aujourd'hui. Ils ont été remplacés par des bonis d'une certaine importance et de plus, comme l'a fait remarquer M. Lusser, du fait de la forte extension du système des impôts directs au sein de la Confédération et des cantons, le produit de la fortune est aujourd'hui lourdement et, de l'avis général, je crois qu'on peut le dire, exagérément frappé.

Alors qu'en 1921, l'imposition directe cantonale était en général basée sur l'imposition de la fortune et du produit du travail, aujourd'hui l'imposition du revenu du capital a été introduite un peu partout. L'impôt spécial supplémentaire, frappant comme une sorte de pénalité une catégorie de biens, n'a donc plus sa raison d'être aujourd'hui.

D'après M. Max Weber, conseiller national, dans un article de la *Berner Tagwacht*, la suppression de l'impôt sur les coupons irait bien au delà d'une réduction modérée et juste de l'imposition sur la fortune. Nous reconnaissons parfaitement avec lui qu'il est normal que le revenu du capital soit taxé plus lourdement que celui du travail mais nous croyons pouvoir affirmer que ce principe reste largement respecté même avec la suppression de l'impôt sur les coupons.

Un exemple qu'on pourrait multiplier: dans le canton de Berne, un rentier marié sans enfant, ayant un revenu de 5000 francs – ce qui représente une fortune de 166 000 francs – paie aujourd'hui 1076 francs d'impôts cantonaux et communaux, soit le 21% de son revenu, et 250 francs d'impôts sur les coupons, soit le 5% de son revenu. Au total il paie 1326 francs, soit le 26%. Il lui reste ainsi 3674 francs pour vivre, alors que sur un produit du travail de 5000 francs, égal aux 5000 francs de revenu sur la fortune, il paie 5,5% au lieu de 26% sur le revenu de la fortune.

La seule suppression de l'impôt complémentaire sur la fortune lui épargne 80 francs d'impôt, soit 16%. Si l'on ajoute la suppression de l'impôt sur les coupons, soit 5%, il lui reste à payer le 19,4% de son revenu, alors que pour un produit du travail de 5000 francs il est taxé à Berne à 5,5%. La différence de taxation reste donc plus de 3½ fois plus lourde pour le revenu que pour le produit du travail. On peut multiplier les exemples; dans bien des cantons, comme Zurich, Genève, Bâle, les proportions sont analogues. Par ailleurs, il est évident que le droit sur les coupons ne tient aucun compte de la capacité fiscale du contribuable puisqu'il frappe au même taux les petits et les grands. Aujourd'hui – et là je ne partage pas l'avis de notre collègue Klaus – avec l'augmentation du revenu national dans toutes les catégories, le placement de l'épargne, et dans les banques nous sommes bien placés pour nous en rendre compte, se fait de plus en plus largement en titres, notamment en bons des banques cantonales ou locales et en titres de la Confédération et des cantons. Les obligations fédérales, avec leur rendement actuel, sont achetées par toutes les classes de la population, par les institutions de prévoyance de tout genre. Elles sont devenues une forme de l'épargne, forme bienvenue, utile à l'Etat, qui se trouverait fortement encouragée par la suppression de l'impôt sur les coupons. Nous avons toutes raisons de désirer la formation de petit et moyen capital. C'est sur lui largement que repose notre économie et elle offre par opposition aux achats à tempérament, qui malheureusement se développent de plus en plus dans notre peuple, une utilisation saine, productive et constructive du revenu national. L'impôt sur les coupons est spécialement lourd pour les institutions de prévoyance, pour les gens âgés qui ne peuvent plus travailler. Il est nettement antisocial.

En revanche, nous admettons l'augmentation du taux de l'impôt anticipé à 30% parce que c'est le moyen le plus sûr et le plus efficace de réprimer la fraude fiscale et parce qu'il permet de compenser pour les cantons la perte de recettes qu'entraîne pour eux la suppression de l'impôt sur les coupons.

Enfin, la perception de l'impôt sur les coupons entraîne un appareil administratif non seulement pour les banques mais aussi pour l'Etat; sa suppression est une simplification et une source d'économie.

Parce qu'il est anachronique, injuste et compliqué, surtout avec la solution que lui a donnée le Conseil national, l'impôt sur les coupons doit disparaître d'un système rationnel de réforme des finances fédérales.

C'est pourquoi je vous recommande d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

Bundespräsident **Streuli:** Ich bedaure, dass ich schon wieder zu der Mehrheit Ihrer Kommission in Opposition stehe. Hier geht es, wie bereits ausgeführt wurde, um eine materiell und grundsätzlich sehr wichtige Angelegenheit. Deshalb muss ich Sie leider bitten, mir auch wieder einige Zeit einzuräumen; ich denke so etwa anderthalb bis zwei Seiten pro 10 Millionen Franken Ausfall! Dagegen möchte ich Ihnen ein Entgegenkommen zeigen: Ich bin durchaus zufrieden, wenn Sie in diesem Fall und in den späteren auch nur mit einer Mehrheit von einer Stimme meinen Anträgen zustimmen wollten (Heiterkeit).

Der Antrag der Kommissionsmehrheit geht auf völlige Preisgabe der Couponabgabe, und dieser Antrag erfüllt – ich unterstreiche das – den Bundesrat mit grosser Sorge. Im gleichen Zuge, in dem die Kommission dem Bund nur für acht Jahre (1959 bis 1966) die verfassungsmässige Kompetenz zur Erhebung einer Wehrsteuer und einer Warenumsatzsteuer zugesteht, will sie dem Bunde eine Steuer wegnehmen, die seit 1917 in der Verfassung verankert ist und die seit 1921 eine regelmässig fliessende Finanzquelle bildete. In einem Zeitpunkt, in dem sich deutlich abzuzeichnen beginnt, dass an den Finanzhaushalt des Bundes zunehmende Anforderungen gestellt werden, soll dem Bunde eine bisher gesicherte Einnahmequelle nicht etwa bloss gedrosselt, sondern gänzlich genommen werden, und zwar soll dies geschehen durch Abschaffung einer Steuer, die sich eingelebt hat und die, wenn sie zu dem vom Nationalrat beschlossenen reduzierten Satz erhoben wird, von niemandem im Ernste als drückend empfunden werden kann. Herr Ständerat Lusser hat vorhin ausgeführt, der Bundesrat hätte sich dieser Reduktion angeschlossen und damit auch zugegeben, dass es nur eine Sache des Masses sei; der Bundesrat könnte also auch der völligen Abschaffung prinzipiell zustimmen. Das ist nicht der Fall. Zwischen der Zustimmung zu einer Satzreduktion und derjenigen zur völligen Abschaffung besteht doch ein grosser Unterschied. Würde dies zutreffen, könnte man gleich weitergehen und argumentieren, der Bundesrat habe einer Reduktion der Sätze auf der Warenumsatzsteuer zugestimmt, also sei er auch einverstanden mit ihrer Abschaffung. Das ist sicher nicht so zu verstehen.

Nun ist der Couponsteuer der Kampf angesagt worden. Man darf sich wirklich fragen, welche Überlegungen diesen Kampf auslösten; denn die bisher gegen die Couponabgabe vorgebrachten Gründe halten einer näheren Prüfung nicht stand und gehören zum Teil sogar ins Reich der Legende. Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, dass Herr Professor Grossmann, der jahrelang die Abschaffung der Couponabgabe forderte und der von ihren Gegnern als Kronzeuge zitiert wird, heute, in Kenntnis der Beschlüsse des Nationalrates, seine alte Gegnerschaft preisgibt. In dem Vorschlag, der hier gestern auch schon erwähnt worden ist, dem Vorschlag Grossmann/Schorno/Elmer, zu einer Verständigung über die Reform der Bundesfinanzen", steht auf Seite 13 folgendes: „Die Steuern vom Vermögensverkehr (Stempelabgaben) belasten die Arbeiterbevölkerung überhaupt nicht oder dann höchstens im Hinblick auf ihre bescheidenen, der Couponsteuer unterworfenen Ersparnisse. Die in Aussicht genommene Senkung der Couponsteuer von 5% auf 3% bringt übrigens auch hier eine Erleichterung." Professor Grossmann ist also heute weit davon entfernt, das Postulat auf Abschaffung der Couponsteuer zu vertreten, sondern er ist der Meinung, dass der reduzierte Satz durchaus erträglich sei.

Nun diskriminiert man, das ist ein erstes Argument, die Couponabgabe gerne mit der Behauptung, sie treffe insbesondere Kleinsparer und Kleinrentner empfindlich und stelle für diese Leute eine untragbare Belastung dar. An Hand theoretischer Beispiele wird diese Belastung drastisch vor Augen geführt. Man appelliert ans Gemüt und rechnet auf den Franken genau aus, was eine Witwe, die ihr Vermögen von 100 000 oder mehr Franken in Obligationen angelegt hat, an Couponabgabe entrichten muss. Eine solche Witwe, die ihr Vermögen von 100 000 Franken in Obligationen angelegt hat, gibt es nicht. Der Kleinretner, der sein ganzes Vermögen in Werten angelegt hat, deren Erträgnisse der Couponsteuer unterliegen, ist mir und der Steuerverwaltung jedenfalls bisher noch nie begegnet. Wie sieht die Wirklichkeit aus? Da möchte ich nichts wiederholen; ich kann bestätigen, was Herr Ständerat Klaus vorhin ausgeführt hat. Er hat auf die Wehropferstatistik Bezug genommen und jene Zahlen zitiert. Seine daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind meines Erachtens die, die gezogen werden müssen. Auch gegen den Einwand gegen diese Auswertung der Wehropferstatistik – dass nämlich seit 1945 ganz andere Verhältnisse eingetreten seien, das heisst eine wesentliche Verschiebung der Kapitalanlageformen vor sich gegangen sei –, hat Herr Ständerat Klaus bereits Ausführungen gemacht, die ich nicht wiederholen will. Die Zahlen, die er Ihnen aus dieser Statistik nannte, sind sicher schlüssig. Eine solche Verschiebung, wie sie behauptet worden ist, ist statistisch nicht festzustellen. Die Abschaffung der Couponabgabe hilft also dem kleinen Manne wenig oder nichts. Im Gegenteil, ich möchte behaupten und prophezeien, dass die Abschaffung der Couponabgabe den kleinen Mann in der Zukunft eher belasten könnte. Die Rechnung ist einfach: Der Steuerertrag, der bisher durch die mässige Vorbelastung des aus Aktien und Obligationen fliessenden Einkommens mit der Couponsteuer aufgebracht wurde, müsste, wenn der Bund mehr Mittel benötigt, auf alle Steuerpflichtigen verlagert werden, also auch wieder auf den kleinen Mann.

Sehr viel mehr Gewicht aber hat die Frage, die auch heute wieder von den Herren Ständerat Lusser und Gautier aufgeworfen worden ist: Ist die Couponsteuer eine gerechte Steuer? Diese Frage kann weder ernsthaft bejaht noch ernsthaft verneint werden, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil die Fragestellung falsch ist. Jeder Steuer haften Unvollkommenheiten an, wenn man sie isoliert betrachtet; bei dieser Betrachtung ist immer diejenige Steuer, die der andere bezahlen muss, die gerechte. Keine Steuer kann für sich allein sämtlichen finanzwirtschaftlichen, wirtschafts- und sozialpolitischen Forderungen voll entsprechen. Das ist aber auch gar nicht nötig. Deshalb sind wir ja seit langer Zeit zu einem ganzen System von Steuern gekommen. Dieses Steuersystem muss als Ganzes betrachtet werden. Es wäre, wenn ich extrem sein will, höchst unge

recht, wenn man sämtliche Einnahmen, die der Bund nötig hat, durch eine einzige Steuer erheben wollte. Dann würde es gewiss ausserordentliche Ungerechtigkeiten in einzelnen Fällen ergeben. Daher verlagert man die Einnahmen auf ein System von verschiedenen Steuern, so dass die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten am ehesten ausgeglichen werden. Man darf daher die Couponsteuer nicht als einzelne Steuer betrachten, auch die Wust und die Wehrsteuer nicht, sondern man muss das ganze System ins Auge fassen und dann sehen, ob dieses ausgewogen ist. Gegenüber den früheren Strömungen, die in der Einkommenssteuer die Krone aller Steuern feierten und als einzige Steuer forderten, ist man eindeutig wieder zu der alten Erkenntnis gekommen, dass nur ein Steuersystem, das eine Mehrzahl von Steuern umfasst, die individuelle Leistungsfähigkeit des Einzelnen in ihren verschiedenen Ausdrucksformen (Besitz, Erwerb, Verbrauch, Verkehr) angemessen zu erfassen vermag. Die allgemeine Einkommenssteuer, die alle Einkommenssteuern gleich belastet, müsste durch eine Reihe anderer Steuern flankiert werden. Die Vermögenssteuer hat die Funktion, die Belastung des Arbeitseinkommens und des Vermögenseinkommens zu differenzieren, indem das letztere stärker belastet wird. Die besondere Belastung des Vermögenseinkommens wird durch die Ertragssteuern weiter differenziert. In der Schweiz übernehmen die Couponsteuer und, vergessen Sie nicht, parallel dazu die Grund- oder Liegenschaftssteuer diese Funktion. Die Couponsteuer bezweckt eine zusätzliche Belastung des Kapitalertrages und die Grund- und Liegenschaftssteuer des Einkommens aus Grundeigentum. Beide Steuern weisen proportionale Ansätze auf und sind, wie alle Ertragssteuern, reine Objektsteuern. Auch das Arbeits- und Erwerbseinkommen ist bei uns von einer bestimmten Höhe an einer Objektsteuer unterworfen, die, wie die Couponabgabe, an der Quelle erhoben wird und als Vorbelastung wirkt, nämlich mit den AHV-Beiträgen vom Erwerb, soweit sie nicht rentenbildend sind (sog. Solidaritätsbeiträge). Sie sind nichts anderes als steuerliche Abgaben. Desgleichen wirken die Arbeitgeberbeiträge an die AHV in diesem Sinne. Gerade bei den Arbeitgeberbeiträgen an die AHV zeigt sich das Zusammenspiel der verschiedenen Objektsteuern besonders eindrücklich: Während bei arbeitsintensiven Erwerbsunternehmungen die Vorbelastung durch die Arbeitgeberbeiträge an die AHV erfolgt, ist diese Rolle bei den kapitalintensiven Unternehmungen der Couponabgabe zugewiesen. Diese kann somit innerhalb eines Steuersystems sehr wohl bestehen und erfüllt darin eine wichtige, der Steuergerechtigkeit dienende Funktion. Das gilt in hervorragendem Masse für unser schweizerisches Steuersystem. Die Couponabgabe fügt sich reibungslos in dieses System ein, wie es sich in den letzten Jahrzehnten, unter Berücksichtigung der Couponabgabe, entwickelt und ausbalanciert hat.

Die wichtige Rolle der Couponabgabe im heutigen Steuersystem von Bund und Kantonen wird nun freilich von einem Teil der Gegner der Couponabgabe bestritten. Sie machen geltend, dass sich seit Einführung der Couponabgabe im Jahre 1921 das ganze schweizerische Steuersystem so grundlegend geändert habe, dass die Beibehaltung der Couponabgabe nicht mehr angezeigt erscheine. Das hat vorhin auch Herr Ständerat Lusser dargetan. Ich anerkenne diese Veränderungen im Steuersystem, ziehe aber daraus gerade die umgekehrten Schlussfolgerungen, denn diese Veränderung im schweizerischen Steuersystem seit 1921 spricht nicht gegen die heutige Couponabgabe. Warum nicht? Seit 1921 hat sich das Steuerwesen in Bund und Kantonen unter Berücksichtigung der Couponabgabe entwickelt. Wird die Couponabgabe herausgebrochen, verliert das heutige System sein Gleichgewicht. Als die Couponabgabe eingeführt wurde, stand in den Kantonen und im Bund das System der Vermögenssteuer mit ergänzender Erwerbssteuer im Vordergrund. Seither hat sich das Schwergewicht auf die allgemeine Einkommenssteuer verlagert, und die Vermögenssteuer wird bloss als Ergänzungssteuer erhoben. Wir haben also das umgekehrte Verhältnis: Ursprünglich Vermögenssteuer mit ergänzender Erwerbssteuer, heute hauptsächlich Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Diese Entwicklung geht weiter. Bei der Wehrsteuer soll ja nun auch die Ergänzungssteuer vom Vermögen wegfallen. In diesem Lichte betrachtet, ist der Antrag der Kommissionsmehrheit ich möchte sagen sonderbar. Das Argument, die Couponabgabe stelle eine untragbare Belastung des Vermögensbesitzes dar, hätte 1921 mit mehr Berechtigung vorgetragen werden können als heute. Jedenfalls geht es zu weit, neben der Wehrsteuer auf dem Vermögen auch noch die Couponabgabe abzuschaffen. Diese doppelte Amputation, in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Wehrsteuertarif, hätte zum Beispiel zur Folge, dass ein Vermögen bis ungefähr 200 000 Franken nach Bundessteuerrecht vollständig steuerfrei bleiben würde. Nimmt man nämlich an, dieses Vermögen gehöre einem Rentner, sei etwa zu einem Drittel in couponsteuerpflichtigen Werten angelegt und der couponsteuerbelastete Ertrag mache 2400 Franken aus, so beträgt die reduzierte Couponabgabe 72 Franken oder rund 1% des Einkommens. Ohne die Couponabgabe wäre dieses Vermögen, weil der Ertrag unter dem Existenzminimum liegen würde, vollständig unbesteuert. Ich kann nicht zugeben, dass das richtig und gerecht wäre. Eine Minimalsteuer von 1% des Einkommens für einen Rentner mit 200 000 Franken Vermögen ist mindestens nicht unangemessen. Ich möchte im Gegenteil sagen: Es wird weit herum nicht verstanden, wenn neben der Aufhebung der Vermögenssteuer, also der Ergänzungssteuer bei der Wehrsteuer, neben der vollständigen Beseitigung der sogenannten kalten Progression, auch noch die Couponabgabe beseitigt werden wollte. Man findet offenbar in dem vom Nationalrat beschlossenen Verrechnungssteuersatz von 27% eine Komplikation. Man nimmt das vielleicht auch zum Anlass, die Couponsteuer ganz abzuschaffen. Aber bei der Einführung der Verrechnungssteuer ist der Schweizer mit ganz andern Sätzen fertig geworden, nämlich mit 20, 24, 26% bei der Steuererhebung und mit 15% bei der Verrechnung und Rückerstattung. Das hat man also damals ohne weiteres machen können. Ich sehe nicht ein, weshalb Schwierigkeiten bei einer Verrechnungssteuer von 27% und einem Couponsteuersatz von 3% bestehen sollten. Nach den Beschlüssen des Nationalrates würde der Steuerabzug gleich bleiben wie heute,

nämlich 30%, ausgenommen bei Kontokorrent- und Sparguthaben, wo statt bisher 25% neu 27% vom Zins abzuziehen wären. In der Praxis ergäben sich daraus aber keine vermehrten Umtriebe. Schon heute werden die 25% mehrheitlich von den Banken nicht gerechnet, sondern aus Tabellen abgelesen. Ob 25% oder 27% bleibt sich bei dieser Methode vollständig gleich. Was bei der Steuererhebung geübt wird, ist auch bei der Verrechnung und Rückerstattung möglich. In der Anleitung für die Wehrsteuererklärung ist ohne weiteres Platz für eine solche Tabelle gleich wie für diejenige über den Rückkaufswert der Lebensversicherungen. Im übrigen kann man schwerlich glauben, dass ein Verrechnungssteueransatz von 27% ausschlaggebend sein soll, um die Couponsteuer fallen zu lassen.

Allerdings wird auch geltend gemacht, die Funktionen der Couponabgabe könnten ebenso gut von einer entsprechend erhöhten Verrechnungssteuer übernommen werden, also 30% statt bisher 25%. Diese Auffassung ist aber verfehlt. Sie verkennt vor allem auch das Wesen der beiden Steuern. Die Aufhebung der Couponsteuer und die Erhöhung der Verrechnungssteuer stellen nicht einfach ein Rechnungsproblem dar, bei dem sich unter zwei Voraussetzungen immer das gleiche Total ergibt. Es handelt sich auch um eine Verschiebung der Steuerbelastung. Die Couponsteuer bezweckt wissentlich – und sie will es so – eine zusätzliche Belastung des Kapitalertrages. Sie sehen das im ganzen Steuersystem. Die Verrechnungssteuer bezweckt die Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Beide Steuern liegen somit auf ganz verschiedenen Ebenen. Mit der Aufhebung der Couponsteuer wird der Gedanke der zusätzlichen Belastung der Kapitalerträge fallen gelassen. Mit der Erhöhung der Verrechnungssteuer würde der Akzent auf die Bekämpfung der Steuerhinterziehung verlegt. In diesem Zusammenhang stellt sich noch die Frage einer Ausdehnung der Verrechnungssteuer auf die ausländischen Wertpapiere. Darauf möchte ich heute aber nicht eintreten.

Die Behauptung, die Couponsteuer bringe die grössten administrativen Umtriebe mit sich, ist vollständig abwegig. Die Couponsteuer gehört nämlich im Gegenteil zu den Steuern mit dem kleinsten administrativen Aufwand. Die Erhebungskosten für die Verwaltung betragen etwas mehr als 1%. Dazu kommen dann die Aufwendungen der Banken. Aber diese Aufwendungen der Banken würden durch den Wegfall der Couponsteuer nicht kleiner, weil die Verrechnungssteuer nach wie vor an der Quelle erhoben werden müsste. Ich gestehe Ihnen unumwunden, dass auch mir persönlich früher diese Couponsteuer nie sonderlich sympathisch erschien. Ich habe mir verschiedentlich überlegt, ob sie nicht doch eventuell abgeschafft werden könnte und der Ertragsausfall durch Änderung des Wehrsteuertarifs, allenfalls durch Beibehaltung der Vermögenssteuer, wettgemacht werden sollte; denn um eine Kompensation ging es mir immer. Um mir über diese Frage aber Klarheit zu verschaffen, habe ich vor wenigen Wochen einen bekannten Finanzwissenschafter, Professor Theo Keller von der Handelshochschule St. Gallen, und einen hervorragenden Vertreter der Steuerjustiz, Herrn Dr. Bosshardt, Präsident der Oberrekurskommission und der AHV-Rekurskommission, Zürich, um ihr unabhängiges Urteil über die Couponabgabe gebeten. Ich habe den beiden Herren deutlich gesagt: Ich möchte ein unabhängiges, persönliches, sachkundiges Urteil, gleich wie es ausfalle. Die sehr kritischen Äusserungen dieser beiden Fachleute haben mich beeindruckt und davon überzeugt, dass die Couponabgabe ein notwendiges, nicht zu ersetzendes Glied unseres schweizerischen Steuersystems ist.

Herr Ständerat Lusser zitiert nun auch noch Fachleute, und zwar aus dem Bericht, den wir über die künftige Ausgestaltung der Stempelabgabe und der Verrechnungssteuer haben ausfertigen lassen. Ich möchte diesen Bericht auch zitieren. Auf Seite 11, Stellungnahme der Kommission, wird ausgeführt:

„1. Wenn im künftigen Bundessteuersystem eine allgemeine Einkommenssteuer (mit oder ohne Ergänzungssteuer vom Vermögen) der natürlichen Personen beibehalten wird, soll die Couponabgabe aufgehoben werden; ist dies wegen des entstehenden Ausfalls für den Bund nicht tragbar, so soll die Couponabgabe auf keinen Fall zu einem höheren Satz als 2% erhoben werden.

2. Für den Fall, dass der Bund keine allgemeine Einkommenssteuer und keine Ergänzungssteuer vom Vermögen erhebt, soll er eine Couponabgabe von 3% (Ansicht der Mehrheit der Kommission) oder, wenn er darauf angewiesen ist, von 5% (Ansicht der Minderheit der Kommission) erheben können."

Mit andern Worten, Sie sehen, dass auch diese Fachleute für den Fall, dass der Bund auf diese Einnahmen angewiesen ist, die Couponsteuer theoretisch durchaus anerkennen und sie nicht bekämpfen. Sie bezeichnen und betrachten sie durchaus nicht etwa als etwas Ungewöhnliches, genau gleich wie die beiden Experten, die ich eben erwähnt habe. Es ist also nicht so, dass man sagen könnte, die Couponsteuer sei ein Fremdkörper, sie sei ungerecht, unrichtig, ganz im Gegenteil.

Nun zur Frage, die uns hier natürlich ganz besonders bewegen muss, zur Frage des Ausfalls. Diese Frage behandle ich jetzt am Schluss, aber nicht als die geringste Frage, ganz im Gegenteil. Der Bundesrat kann den Ausfall, der sich aus dem Verzicht auf die Couponabgabe ergibt, nämlich ein Ausfall von 54 Millionen Franken, nicht verantworten. Die Zahlen sind Ihnen bekannt. Der Ausfall beträgt bei einem Satz von 3% also 54 Millionen Franken (zu Lasten des Bundes 43 Millionen Franken, zu Lasten der Kantone 11 Millionen Franken, total 54 Millionen). Nach dem, was ich Ihnen gestern ausführen durfte, ist leicht zu verstehen, dass ich den Antrag auf Verzicht auf die Couponabgabe mit aller Vehemenz bekämpfen muss. Sie können nicht dem Bund diese wesentlichen Einnahmen wegnehmen. Oder eventuell, wenn Sie die Couponsteuer aus prinzipiellen Gründen, die ich nicht anerkenne, nicht mehr wollten, dann muss ich Sie bitten, für diesen Ausfall eine entsprechende Kompensation zu beschliessen, sei es durch Erhöhung oder Änderung des Wehrsteuertarifs, sei es durch die Wiederaufnahme der Ergänzungssteuer auf dem Vermögen bei der Wehrsteuer.

Aus allen diesen Gründen muss ich Sie sehr bitten, dem Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit

nicht Folge zu leisten und der Couponsteuer zuzustimmen.

Lusser: Nur ganz kurz. Ich verstehe durchaus, dass der Herr Finanzminister die Couponabgabe verteidigt, weil es ja seine Absicht sein muss, möglichst viele Einnahmen für den Bund hier zu bekommen. Wenn Herr Bundespräsident Streuli vorhin die Broschüre der Herren Professor Grossmann, Dr. Schorno und Dr. Elmer erwähnt hat, so möchte ich sagen, dass diese „Konversion" von Professor Grossmann doch nicht so einfach ist, wenn man den zweiten Abschnitt hier zitiert; denn Professor Grossmann stellt die Stempelabgabe in Zusammenhang mit der Grundidee, dass dem Bund die indirekten Steuern zukommen und nicht die direkten. Er schreibt auf Seite 12: „Der hier entwickelte Finanzplan beruht, wie dies auch in den Jahren 1920–1932 der Fall war, auf der Grundidee, dass der Bund seine normalen Bedürfnisse durch indirekte Steuern zu decken hat, während die direkten Steuern den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung stehen sollen. Nur im Sinne einer langfristigen Ausnahme soll dem Bunde das Recht zur Erhebung einer direkten Steuer für ausserordentliche militärische Aufgaben zugestanden werden. Die Beschränkung des normalen Bundessteuersystems auf die indirekten Steuern darf um so unbedenklicher empfohlen werden, als ihre derzeitige Gestaltung den Einwand, dass sie die breiten Massen in ungebührlicher Weise belasten, als unbegründet erscheinen lässt."

Und dann kommt das zitierte Wort von Herrn Bundespräsident Streuli: „Die Steuern vom Vermögensverkehr (Stempelabgaben)" – also die gesamten Stempelabgaben, das ist nicht nur die Couponabgabe – „belasten die Arbeiterbevölkerung überhaupt nicht oder dann höchstens im Hinblick auf ihre bescheidenen, der Couponsteuer unterworfenen Ersparnisse. Die in Aussicht genommene Senkung der Couponsteuer von 5% auf 3% bringt übrigens auch hier eine Erleichterung." Es steht das hier also eigentlich in einem andern Zusammenhang als im Zusammenhang mit der Couponsteuer; es ist eine Verteidigung des Bundessteuersystems auf der Grundlage der indirekten Steuern. Das ist wohl der Sinn dieser Bemerkung. Es macht mir nicht den Anschein, dass sich Professor Grossman hier bekehrt hat im Sinne des Votums von Herrn Bundespräsident Streuli.

Nun, was die Couponsteuer anbelangt, möchte ich nochmals präzisieren: Die Couponsteuer ist eine willkürliche Steuer, weil sie willkürlich nur einen bestimmten Sektor des Vermögensbesitzes vorbesteuert. Konsequenterweise hätte der Bundesrat eine Ausdehnung der Couponsteuer auf Einkommen aus Grundbesitz und aus Hypotheken vorschlagen müssen. Das wäre noch einigermassen vertretbar oder mindestens konsequent gewesen, weil es sich dann um eine umfassende Steuer handelte. Die heutige Couponabgabe belastet aber lediglich das Einkommen aus Aktien und Obligationen, nicht aber aus Grundbesitz und Hypotheken, und wir wissen ja, wieviel namentlich auch in Hypotheken Geld angelegt ist. Es ist richtig, dass das Vermögen eine Vorbelastung erträgt. Das ist klar und von niemandem bestritten. Die Vorbelastung geschieht in den Kantonen durch die Vermögenssteuer, und im Bund kommen sie als allgemeine Einkommenssteuer zum Handkuss, genau wie das Arbeitseinkommen. Es wäre also meines Erachtens unrichtig, wenn man hier auch noch eine weitere Vorbelastung beibehalten wollte, die heute überholt ist. Die Couponsteuer war bei ihrer Einführung im Jahre 1921 an sich gerechtfertigt, weil man damals den Vermögensbesitz noch nicht so sehr belastet hatte. Heute ist das aber anders, ganz abgesehen davon, dass, wie Sie wissen, die Couponsteuer nur einen Sektor – und zwar willkürlich – erfasst. Das liegt meines Erachtens nicht im Sinne der Steuergerechtigkeit.

Was den Ausfall betrifft, ist zu sagen, dass die Kommission in ihrer grossen Mehrheit den Ausfall von 30 Millionen als tragbar erachtete. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Herr Finanzminister gestern unter anderem erwähnte, man hätte die Zahlen, namentlich bei der Sozialversicherung, mit 36 Millionen Franken zu optimistisch in die Budgetrechnung der Finanzreform aufgenommen. Diese 36 Millionen setzen sich zusammen aus 25 Millionen Ausgaben für den Ausbau der Krankenversicherung, Subventionen usw. und 11 Millionen für die Mutterschaftsversicherung. Ich bin überzeugt, dass diese 36 Millionen noch 1960 und darüber hinaus bei weitem nicht voll gebraucht werden, weil die Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes auf grosse und grösste Schwierigkeiten stösst. Wir werden vielleicht morgen noch Gelegenheit haben, darüber zu sprechen, wenn die Frage der Krankenkassen zur Sprache kommt. Dort werden wir von Herrn Bundesrat Etter, der das in der Kommission selbst betont hat, hören, dass die Differenzen zwischen den Organen der Krankenkassen und denjenigen der Ärzte wegen der Fragen des Obligatoriums und des Arztrechtes sehr gross sind und dass leider in absehbarer Zeit eine Revision auf dieser Ebene kaum zustande kommen wird. Die Aussichten sind auf diesem Gebiet schlecht; man hat ja jahrelang Verhandlungen geführt, man hatte einen Vorentwurf des Bundesrates, der auf keiner Seite genügend Anklang fand. Hier liegt also mindestens eine Reserve von 10 bis 20 Millionen, die in absehbarer Zeit nicht beansprucht wird. Das wollte ich nur noch beifügen, um den allzu starken Pessimismus, der gestern im Eintretensreferat des Herrn Bundespräsidenten zum Ausdruck kam, etwas zu korrigieren und einer optimistischeren Einstellung Ausdruck zu verleihen.

Ackermann: Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung. Ich habe der Kommission nicht angehört, möchte aber doch bemerken, dass ich den Antrag der Kommissionsmehrheit, die Couponsteuer fallenzulassen und dafür die Verrechnungssteuer auf 30% anzusetzen, sehr begrüsse. Damit wird der Ausfall, der dem Bund durch den Wegfall der Couponsteuer erwächst, durch die um 5% erhöhte Verrechnungssteuer wieder ausgeglichen. In der Bevölkerung ist vor allem kritisiert worden, dass man die Verrechnungssteuer zu einem Satz von 27% erheben will. Für Steuerbehörden und Banken geht ein solcher Satz noch an, da man sich mit Tabellen behelfen kann, aber für den einfachen Steuerpflichtigen, der die Verrechnungssteuereingaben aufzustellen und einzureichen hat, bietet der Ansatz von 27% ganz

erhebliche Schwierigkeiten; man hat deshalb den Satz von 27% in vielen Kreisen mit Kopfschütteln aufgenommen. Das wollte ich hervorheben und betonen, dass wir auch, in Rücksichtnahme auf den einfachen Steuerzahler, wo immer möglich unnötige Komplikationen vermeiden sollten. Nach meiner Auffassung trifft eine Verrechnungssteuer von 30%, wie sie die Kommissionsmehrheit nun vorschlägt, das Richtige.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem Antrag auf Abschaffung der Couponsteuer den Antrag gestellt, es sei die Verrechnungssteuer von 25% auf 30% zu erhöhen und es sei den Kantonen ein Anteil von 10% am Reinertrag zukommen zu lassen. Der Herr Referent hat aber erklärt, er wolle über diese Anträge nachher noch referieren. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass wir jetzt ohne Eventualabstimmung einfach über den Grundsatz befinden, ob die Couponsteuer weitergeführt oder aufgehoben werden solle. Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	31 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Art. 6bis, Abs. 1 – Art. 6bis, al. 1

(Anträge siehe Seite 304 hiervor
Proposition voir page 304 ci-devant)

Stähli, Berichterstatter: Nachdem Sie grundsätzlich beschlossen haben, die Couponabgabe abzuschaffen und deshalb in Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, das Wort „Coupon" zu streichen, muss in den Übergangsbestimmungen die derzeit gültige Gesetzgebung über die Couponabgabe aufgehoben werden. Die von der Kommissionsmehrheit empfohlene Ergänzung von Artikel 6bis, Absatz 1, wonach auch die Couponabgabe ab 1. Januar 1959 wegfallen soll, ist bei Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, begründet worden. Was die Ausserkraftsetzung der Vorschriften über die Stempelabgabe auf Coupons betrifft, kann sie nicht vorbehaltlos erfolgen. Der Verrechnungssteuerbeschluss verweist in mehreren Bestimmungen auf die Couponsteuergesetzgebung, insbesondere für die Umschreibung des Gegenstandes der Steuer (Art. 4, Abs. 1, Lit. a).

Bis das neue Ausführungsgesetz über die Verrechnungssteuer in Kraft treten kann, müssen deshalb die Vorschriften über die Couponabgabe insoweit gültig bleiben, als dies für die Erhebung der Verrechnungssteuer nötig ist. Ihre Kommission beantragt Ihnen die Ausserkraftsetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Couponabgabe in Artikel 6bis. Damit entfällt die Möglichkeit ihrer weiteren Erhebung. Allerdings wird zugleich ausdrücklich gesagt, dass die Bestimmungen über die Couponsteuer in dem Umfang in Kraft bleiben, als es für die Erhebung der Verrechnungssteuer nötig ist, deren Bestimmungen auf die Couponabgabe verweisen.

Präsident: Ich frage die Minderheit an, ob sie an ihrem Antrag festhalte.

Klaus: Nach der vorhergehenden Abstimmung ist unser Minderheitsantrag zu Artikel 6bis bereits erledigt, ebenso jener zu Artikel 7, Absatz 1, Litera a.

Angenommen – Adopté

Antrag der Kommission

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 1

Einleitungssatz

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Lit. a

Mehrheit

Die Stempelabgaben, wobei die Couponabgabe ab 1. Januar 1959 wegfällt;

Minderheit

(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Chapitre II

Art. 7, al. 1

Phrase introductive

Adhérer à la décision du Conseil national.

Lettre a

Majorité

Les droits de timbre mais avec suppression du droit sur les coupons dès le 1er janvier 1959;

Minorité

(Klaus, Spühler)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Der Artikel handelt von der Aufhebung der Couponabgabe und der Weiterführung der ausserordentlichen Stempelabgaben.

Als Vorbemerkung zu Artikel 7: Dieser Artikel bezweckt, bis zum Inkrafttreten der neuen Ausführungsgesetze die Bestimmungen aufrechtzuerhalten, die sich auf diejenigen Steuern der Finanzordnung 1955-1958 beziehen, die weiterhin erhoben werden sollen. Die Bestimmungen über die Ermässigung der Wehrsteuer und der Wust werden von der Verlängerung ausgenommen, da sie materiell in den neuen Steuersätzen und Tarifen berücksichtigt werden. Die Frage des Termins, bis zu welchem die Ausführungsgesetze zu erlassen sind, wird besonders behandelt. Nachdem nun der Rat die Aufhebung der Couponabgabe beschlossen hat, ist der Wegfall dieser Steuer auf den 1. Januar 1959 auch in Litera a von Artikel 7, Absatz 1, die von den Stempelabgaben handelt, anzuordnen.

Die Bestimmung über die Weiterführung der ausserordentlichen Stempelabgaben bezieht sich nicht auf alle Stempelabgaben, sondern nur auf diejenigen, die zurzeit gestützt auf die Finanzordnung 1955-1958 erhoben werden. Es sind dies die Abgaben auf langfristigen Bank- und Darlehensguthaben, Kommanditbeteiligungen und Trustzertifikaten. Verlängert wird auch die heutige Verrechnung in

bezug auf den Satz des Aktienstempels. Diese Ordnung ist, soweit sie nicht die Couponabgabe betrifft, nach einstimmiger Auffassung der Kommission beizubehalten, bis sie durch Revision des Stempelgesetzes in ordentliches Recht übergeführt ist. Bei dieser Revision wird zu prüfen sein, was umzugestalten ist oder was preisgegeben werden kann.

Präsident: Die Kommissionsminderheit hat ihren Antrag im Hinblick auf das Resultat der Abstimmung bei Artikel 6bis zurückgezogen.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, Lit. b

Antrag der Kommission

Eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen. Vom Reinertrag der Verrechnungssteuer fällt ein Zehntel den Kantonen zu;

Chapitre I
Art. 41bis, al. 1, lettre b

Proposition de la commission

Un impôt anticipé sur les revenus de capitaux mobiliers, les gains faits dans les loteries et les prestations d'assurances. Un dixième du produit net de l'impôt anticipé est attribué aux cantons;

Stähli, Berichterstatter: Artikel 41bis, Absatz 1, Litera b, sieht die Erteilung der Kompetenz zur dauernden Erhebung der Verrechnungssteuer, mit Einschluss der Abzugssteuern auf Leistungen aus Lebensversicherung, vor. Die Verrechnungssteuer soll auch in Zukunft grundsätzlich im heutigen Umfang erhoben und zurückerstattet werden. Demgemäss sieht der Entwurf des Bundesrates in Ziffer II (Übergangsbestimmung der Bundesverfassung), Artikel 7, Absatz 1, Litera b, vor, dass die Verrechnungssteuer auch während der Übergangszeit nach Ablauf der Finanzordnung 1955-1958 bis zum Inkrafttreten des neuen Ausführungsgesetzes unverändert nach bisherigem Recht weitererhoben werden soll. Der Nationalrat hat dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt. Ihre Kommission empfiehlt, in Zustimmung zum Bundesrat und Nationalrat, die dauernde verfassungsmässige Verankerung der Verrechnungssteuer und der Abzugssteuern auf Leistungen aus Lebensversicherung. Beide Steuern dienen der Bekämpfung der Defraudation, haben sich eingelebt und geben kaum zu Beanstandungen Anlass. Einzelheiten sollen der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten bleiben. Den Satz der Verrechnungssteuer, die auf dem Ertrag beweglicher Kapitalvermögen sowie auf Lotteriegewinnen zu erheben ist, empfiehlt Ihnen die Kommission auf 30% zu erhöhen. Die Gründe für diese Erhöhung sind im Zusammenhang mit den Fragen der Couponabgabe erörtert worden.

Die Kommission hat auch die Frage geprüft, ob der Verrechnungssteuersatz im Interesse der Defraudationsbekämpfung nicht noch mehr, beispielsweise auf 35%, erhöht werden sollte. Ein Satz von 35% wäre jedoch höher als die Quellensteuersätze des Auslandes und müsste deshalb schwerwiegende Rückwirkungen auf unseren Kapitalmarkt haben. Diese Überlegungen führten die Kommission zur Empfehlung, es mit einem Satz von 30% bewenden zu lassen. Der Kantonsanteil am Reinertrag der Verrechnungssteuer, wie ihn die einstimmige Kommission befürwortete, bedarf keiner Begründung mehr. Es wird Sache der Ausführungsgesetzgebung sein, zu bestimmen, nach welchem Schlüssel der Kantonsanteil verteilt werden soll. Das Nächstliegende ist, diesen Anteil, wie denjenigen an den Stempelabgaben, nach den Köpfen der Wohnbevölkerung zu verteilen. Indessen ist diese Verteilung auch eine Frage des Finanzausgleiches und kann deshalb erst in jenem Zusammenhang endgültig entschieden werden. Bei Artikel 41bis, Absatz 1, Litera b, genügt die Bestimmung, analog derjenigen im geltenden und neuen Artikel über die Stempelabgaben, dass vom Reinertrag der Verrechnungssteuer ein Zehntel den Kantonen zufällt.

Präsident: Das Wort ist frei zu Artikel 41bis, Ziffer 1, Litera b, 1. Satz. Es wird nicht verlangt. Litera b, 1. Satz, ist somit genehmigt.

Wird das Wort zum zweiten Satz verlangt: „Vom Reinertrag der Verrechnungssteuer fällt ein Zehntel den Kantonen zu."

Von Moos: Der Herr Kommissionspräsident hat soeben darauf hingewiesen, dass in dieser Formulierung der Kommission die Frage der Schlüsselung noch nicht gelöst sei und dass dieser Frage bei der Ausführungsgesetzgebung Rechnung getragen werden müsse. Ich möchte diesen Gesichtspunkt hier unterstreichen. Bei der Stempelabgabe, Artikel 41bis, Litera a, letzter Satz, heisst es: „Vom Reinertrag der Stempelabgabe fällt ein Fünftel den Kantonen zu." Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 sagt in Artikel 3: „Er (der Reinertrag der Stempelabgabe) wird auf die Kantone verteilt nach dem Verhältnis der durch die jeweilig letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung." Nach dem Antrag der Kommission zu Artikel 41bis, Litera b, wird nun bei der Verrechnungssteuer beigefügt: „Vom Reinertrag der Verrechnungssteuer fällt ein Zehntel den Kantonen zu." Es fällt Ihnen sicher sofort auf, dass die Formulierung genau die gleiche ist wie bei der Stempelabgabe, mit Ausnahme selbstverständlich des Satzes von ein Zehntel statt ein Fünftel. Aber es hat die Meinung, dass man bei der Schlüsselung des Kantonsanteils der Verrechnungssteuer sich ebenfalls an eine Lösung hält, wie sie bei den Stempelabgaben gefunden worden ist. Denn dieser Kantonsanteil für die Verrechnungssteuer dient als Ersatz für die ausfallenden Kantonsanteile bei der Couponabgabe, die wir soeben gestrichen haben. In der Kommission ist diese Frage aufgeworfen und zunächst ein Antrag gestellt worden, direkt im Verfassungstext zu sagen, dass die Schlüsselung ebenfalls nach Massgabe der Wohnbevölkerung erfolgen müsse. Man hat aber aus praktischen Gründen, die überzeugt haben, davon abgesehen, dies in der Verfassung selbst zu erwähnen. Herr Bundespräsident Streuli hat in der Kommission erklärt, er könne sich hier nicht festlegen lassen, das sei Sache der Ausführungsgesetzgebung. Immerhin hat er in diesem Zusammenhang – ich unterstreiche das – wohlwollend

und ausdrücklich auf die Frage des Finanzausgleiches hingewiesen und erklärt, dass man dort einen Weg finden müsse. Ich lege Wert darauf, dies hier zu unterstreichen. Ich setze also voraus, dass bei der Schlüsselung der Kantonsanteile bei der Verrechnungssteuer die Kantone, die bisher bei der Verteilung der Anteile der Stempel- und Couponabgabe nach der Bevölkerung berücksichtigt wurden, jedenfalls nicht schlechter wegkommen sollen, als es bisher bei der Couponabgabe geschehen ist.

Bundespräsident **Streuli:** Sie werden wohl verstehen, wenn ich auch diesem Antrag meine Opposition machen muss. Sie haben nun dem Bund einen ganz wesentlichen Teil seiner Einnahmen gekürzt. Sie kürzen damit auch die Kantone (54 Millionen Totalausfall wegen der Aufhebung der Couponabgabe, 11 Millionen Ausfall der Kantone). Nun sind Sie sehr ungerechte Herren. Dem Bund muten Sie ohne weiteres zu, diesen Ausfall zu tragen, es sei denn, Sie würden meinen Anträgen in bezug auf eine Kompensation dann noch zustimmen. Sie haben sich bisher dazu nicht geäussert. Den Kantonen aber muten Sie diesen Ausfall nicht zu. Sie wollen nun etwas ganz Eigenartiges schaffen, Beteiligung der Kantone an einer Steuer, an der sie das grösste Interesse haben. Sie hilft ihnen nämlich, ihre Steuern besser zu erfassen. Sie kämpft gegen die Steuerdefraudation, auch in den Kantonen. An dieser Steuer, die die Kantone nicht selbst erheben können, die eine eidgenössische Steuer ist, wollen Sie sie nun neu mit einem Zehntel beteiligen, mit dem Zweck, den Ausfall, den die Kantone bei Wegfall der Couponsteuer haben, ihnen sofort wieder hereinzubringen. Die Kantone sollen keineswegs geschädigt werden, wenn die Couponsteuer wegfällt. Das verstehe ich wirklich ganz und gar nicht. Ich glaube, hier haben wir für die Finanzen des Bundes zu sorgen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch auf das vorige Votum von Herrn Ständerat Lusser zurückkommen. Ich habe gestern gesagt, wenn Sie meinen Zahlen nicht glauben können, dann möchte ich Sie inständig bitten, Hand zu einer Besprechung zu bieten. Sie können einfach nicht so argumentieren, dass Sie sagen: „Wir glauben das nicht, das ist zu optimistisch. Der Bund kann ruhig diese 54 Millionen Franken tragen." Der Bund kann das nicht. Sie haben das nun dem Bund zugemutet, aber den Kantonen, die es ertragen könnten, muten Sie es nicht zu. Diese Logik kann ich nicht verstehen. Ich muss Sie sehr bitten, den Antrag abzulehnen, dass die Kantone nun neu an der Verrechnungssteuer mit einem Zehntel beteiligt werden sollen. Wenn Sie es trotzdem beschliessen sollten, dann kommt die Frage der Schlüsselung. Da bin ich selbstverständlich sehr dankbar, dass Herr Ständerat von Moos jetzt keinen Antrag stellt, die Schlüsselung auch noch in den Verfassungsgrundsatz aufzunehmen, sondern sie der Gesetzgebung vorbehalten will. Ich spreche mich nicht dagegen aus, dass man die Schlüsselung nach Massgabe der Bevölkerungszahl vornehmen könnte. Ich möchte mich aber darauf heute nicht festlegen, weil, wie Sie wissen, die Frage des Finanzausgleichs im Zusammenhang mit der ursprünglichen Motion Danioth studiert wird. Die Frage einer solchen Schlüsselfindung in bezug auf den Finanzausgleich soll sehr eingehend und umfassend geprüft werden. Ich möchte keineswegs in irgendeinem Punkt diese Arbeiten durch einen voreiligen Entscheid präjudizieren. Mit andern Worten, es soll hier in der Verfassung darüber nichts festgelegt werden, wie das Herr von Moos Ihnen auch beantragt. Ich kann mich auf keinen Modus festlegen. Aber ich habe mich bereit erklärt, die Sache eingehend und gründlich zu prüfen.

M. **Bourgknecht:** Ayant été l'auteur de cette proposition, il convient que je la motive en quelques mots. L'idéal eût été de pouvoir porter l'impôt anticipé non pas à 30%, mais à 35 ou 40%. C'eût été un moyen de mettre un terme à la fraude fiscale. On nous a convaincu, qu'en raison de l'importance des fonds étrangers qui sont en Suisse, cette augmentation ne pouvait pas entrer en ligne de compte et que nous n'avions pas d'intérêt à chasser du pays de semblables dépôts. Je l'ai admis. Je constate toutefois qu'en portant de 25 à 30% l'impôt anticipé, nous avons assuré à la Confédération un avantage évident et d'ailleurs légitime.

La question est de savoir s'il est normal que les cantons en aient leur part. Je le crois. Et je le crois pour la raison suivante, c'est que ce que produit l'impôt anticipé à la Confédération provient de trois sources:

Tout d'abord des capitaux étrangers placés en Suisse. Les personnes qui ne sont pas contribuables chez nous et qui, par conséquent, n'acquittent pas d'impôts dans notre pays, ne peuvent pas demander le remboursement de l'impôt anticipé.

En second lieu, d'une autre catégorie des contribuables: des Suisses de l'étranger qui ont des capitaux en Suisse et qui sont également frappés. Ils acquittent l'impôt anticipé et ne peuvent pas en demander le remboursement.

Enfin d'une troisième catégorie importante d'ailleurs: les fraudeurs. Ceux-ci n'ayant pas déclaré leurs titres doivent subir l'amputation de l'impôt anticipé sans pouvoir prétendre au remboursement de ce qu'ils ont payé. Ces gens fraudent la Confédération pour une très faible part si l'on tient compte de l'ensemble des impôts auxquels ils échappent et qu'ils devraient acquitter. Ce sont essentiellement les cantons et les communes qui sont frustrés dans la proportion la plus grande de la fraude fiscale. Il n'est pas conséquent que juste et équitable qu'on accorde aux cantons une part, qui est d'ailleurs modeste, du montant que les fraudeurs laissent en main de la Confédération par le jeu de l'impôt anticipé. Par ailleurs, le fait d'avoir porté de 25% à 30% le taux de cet impôt profitera également à la Confédération et rendra pour elle plus léger le sacrifice qui lui est demandé sous la forme de l'abandon du 10% au profit des cantons. C'était le sens exact de la proposition que j'avais faite. Je vous demande d'adhérer à cette proposition de la majorité de la commission.

Stähli, Berichterstatter: Ich möchte nur bemerken, dass Ihre Kommission den Antrag in bezug auf die Kantonsanteile, den Herr Bourgknecht gestellt hat, mit 12 gegen 0 Stimmen angenommen hat.

Über die Erhöhung der Verrechnungsteuer stimmen wir ab bei Artikel 7. Jetzt stimmen wir ab in

bezug auf den Nachsatz in Artikel 41bis, Litera b: „Vom Reinertrag der Verrechnungssteuer fällt ein Zehntel den Kantonen zu."

Abstimmung – Vote

2. Satz – 2e phrase

Für den Antrag der Kommission	34 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	3 Stimmen

Antrag der Kommission

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1
lit. b

die Verrechnungssteuer, wobei ab 1. Januar 1959 der Steuersatz von 25 auf 30% erhöht wird;

lit. c

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Chapitre II
Art. 7, alinéa premier
lettre b

L'impôt anticipé, mais avec majoration du taux de 25% à 30% dès le 1er janvier 1959;

lettre c

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Ich möchte jetzt referieren über Artikel 7, Absatz 1, Litera b und c. Diese beiden Literas sehen vor: Die Weiterführung der auf der Finanzordnung 1955/1958 beruhenden Bestimmungen über die Verrechnungssteuer und die Abzugssteuer aus Lebensversicherung bis zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer sowie die Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes während der Übergangszeit.

Die Kommissionsmehrheit weicht mit ihrem Antrag in bezug auf den Verrechnungssteuersatz vom Entwurf des Bundesrates und von den Beschlüssen des Nationalrates ab. Da nach Artikel 7, Absatz 1, Litera a, die Couponsteuer ab 1. Januar 1959 auch wegfällt, soweit die Weiterführung der Finanzordnung 1955/1958 in Frage steht, ist in Litera b der Verrechnungssteuersatz von 25% nicht bloss auf 27% (gemäss dem Beschluss des Nationalrates), sondern auf 30% zu erhöhen. Diese Satzerhöhung hat auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Couponsteuer, also auf 1. Januar 1959, in Kraft zu treten. Diese Änderung ist einleuchtend und bereits begründet worden. Der Abgabesatz der nach Litera c während der Übergangszeit weiter zu erhebenden Abzugssteuer aus Lebensversicherung verbleibt unverändert auf 15% für Leibrenten und Pensionen und 8% für sonstige Leistungen, sofern es wegen Einspruchs gegen die Meldung überhaupt zum Steuerabzug kommt. Hier empfiehlt die Kommission einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Präsident: Wir haben zunächst den Artikel 7, Ziffer 1, zu behandeln. Die Kommission beantragt hier, den Verrechnungssteuersatz auf 30% zu erhöhen, während der Nationalrat beschlossen hatte, ihn auf 27% festzusetzen. Wird ein Antrag gestellt, auf 27% zu bleiben?

Bundespräsident **Streuli:** Nein, das ist die logische Folge Ihres vorherigen Beschlusses.

Angenommen – Adopté

Stähli, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen empfehlen, zu Artikel 41bis, Absatz 1, Litera b, betreffend die Erhöhung der Verrechnungssteuer nach Verfassung noch abzustimmen.

Präsident: Ich glaube, das haben wir bei der Übergangsordnung bereits bereinigt.

Bundespräsident **Streuli:** Wir haben hier vorne in dieser Bestimmung keinen Satz aufzunehmen; es war nie einer vorgesehen. Dieser ist in der Übergangsordnung festzusetzen, und das haben Sie bereits beschlossen.

Antrag der Kommission

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, lit. c
Mehrheit

Steuern vom rohen und vom verarbeiteten Tabak (Rest streichen).

Minderheit
(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, lit. f

Mehrheit

Streichen

Minderheit
(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 7, Abs. 3ter
Mehrheit

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesbeschlusses über Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier ist der Bundesrat ermächtigt, mit Wirkung ab 1. Januar 1959 die durch den Wegfall der Biersteuer verminderte fiskalische Belastung des Biers durch Erhöhung dieser Zollzuschläge auszugleichen.

Minderheit
(Klaus, Spühler)

Streichen

Motion der Kommission des Ständerates

Mehrheit

Der Bundesrat wird beauftragt, für den Fall der Annahme der Vorlage über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, gestützt auf Artikel 7, Absatz 3ter, der Übergangsbestimmungen zur Bun-

desverfassung, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier mit Wirkung ab 1. Januar 1959 bis höchstens zum Betrag der durch den Wegfall der Biersteuer entstehenden Ertragsausfälle zu erhöhen, wobei Kleinbrauern Erleichterungen gewährt werden können.

Minderheit
(Klaus, Spühler)
Motion streichen.

Proposition de la commission
Chapitre I
Art. 41bis, alinéa premier, lettre c

Majorité
Des impôts sur le tabac brut et manufacturé;

Minorité
(Klaus, Spühler)
Adhérer à la décision du Conseil national.

Chapitre II
Art. 7, alinéa premier, lettre f

Majorité
Biffer

Minorité
(Klaus, Spühler)
Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 7, al. 3ter
Majorité
Jusqu'à l'entrée en vigueur d'un arrêté fédéral concernant les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, le Conseil fédéral peut, avec effet dès le 1er janvier 1959, majorer ces droits supplémentaires, en vue de compenser la diminution de la charge fiscale grevant la bière, qui résulte de la suppression de l'impôt sur la bière.

Minorité
(Klaus, Spühler)
Biffer

Motion de la commission du Conseil des Etats
Si le projet de réorganisation des finances fédérales est accepté, le Conseil fédéral est invité à majorer, sur la base de l'article 7, alinéa 3*ter*, des dispositions transitoires de la Constitution, les droits de douane supplémentaires sur les matières pour la brasserie et sur la bière, avec effet dès le 1er janvier 1959 mais au plus jusqu'au montant des pertes de recettes résultant de la suppression de l'impôt sur la bière, tout en accordant au besoin des allégements à certains petits brasseurs.

Minorité
(Klaus, Spühler)
Biffer la motion.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Dieser Artikel handelt von der Tabak- und Biersteuer. Der Bundesrat wollte an dieser Stelle nur die bereits bestehende Verfassungsbestimmung (bisher Artikel 41ter) über die Besteuerung des Tabaks einfügen. Die Biersteuer sollte nach seiner Vorlage mit dem Ablauf der geltenden Ordnung wegfallen. Der Nationalrat hat sich dagegen für die dauernde verfassungsmässige Verankerung der Biersteuer an dieser Stelle der Vorlage ausgesprochen. Ihre Kommission beschloss mit 11 : 3 Stimmen, Ihnen zu beantragen, die Biersteuer sei aus dem Katalog der dauernd verfassungsmässig verankerten Steuern zu streichen, das Bier sei aber weiterhin im bisherigen Ausmass fiskalisch zu belasten. Der Wegfall der Biersteuer sei deshalb durch eine entsprechende Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Importbier auszugleichen. Sie beantragt Ihnen hiefür einen neuen Absatz 3ter in Artikel 7 der Übergangsbestimmungen und die Annahme einer Motion, die den Bundesrat mit der Erhöhung der Zollzuschläge beauftragt. Ich komme darauf bei der Besprechung von Ziffer II, Artikel 7 zurück.

Der Grund für die Streichung der Biersteuer in Artikel 41bis ist folgender: Die Biersteuer ist das einzige Überbleibsel der in den dreissiger Jahren eingeführten und kurz darauf wieder aufgehobenen Getränkesteuer. Seitherige Vorlagen, die einer Wiedereinführung der Getränkesteuer gleichgekommen wären, wurden von Volk und Ständen abgelehnt. Solange eine allgemeine Getränkesteuer verfassungsmässig nicht vorgesehen ist, wäre es ungerecht, die Sonderbesteuerung des Bieres verfassungsmässig dauernd zu verankern.

Sodann möchte ich auch noch auf Artikel 7, Absatz 1, Litera f, zu sprechen kommen. Der Bundesrat wollte die Biersteuer als Sondersteuer schon mit Wirkung ab 1. Januar 1959 wegfallen lassen. Der Nationalrat dagegen will die Biersteuer dauernd verfassungsmässig verankern und sieht deshalb in Artikel 7, Absatz 1, Litera b, die Weitergeltung der heutigen Bestimmungen bis zu einer neuen Ausführungsgesetzgebung über diese Steuer vor. Ihre Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, es sei die Biersteuer als Sondersteuer abzuschaffen. Sie beantragt Ihnen deshalb Streichung dieser Litera f. Der durch den Wegfall der Biersteuer eintretende Ausfall soll durch die Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Importbier ausgeglichen werden. In diesen Ausgleich kann auch die Erhöhung der Warenumsatzsteuer auf Bier auf das normale Mass einbezogen werden; sie wurde bisher nur zu 2,7 statt 5,4% erhoben. Die Erhöhung der Warenumsatzsteuer kann auf Grund des geltenden Rechtes vom Finanz- und Zolldepartement angeordnet werden; das Parlament braucht sich deshalb nicht damit zu befassen. Die Erhöhung der Zollzuschläge soll durch Artikel 7, Absatz 3ter, und eine Motion der eidgenössischen Räte in die Wege geleitet werden. Ich komme darauf bei Artikel 7, Absatz 3ter, zurück. Wenn Sie allerdings damit einverstanden wären, könnte ich schon vor der Abstimmung die Motion noch begründen.

Präsident: Ich glaube, es wird richtig sein, wenn auch die Motion jetzt begründet wird.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 7, Absatz 3ter, und die Motion bezwecken den Ausgleich des Weg-

falles der Biersteuer durch Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Importbier. Der Bundesrat beantragte ursprünglich, die Biersteuer sei nicht mehr zu erheben. Dagegen sah er vor, die Warenumsatzsteuer auf Bier, die heute nur zur Hälfte des normalen Steuersatzes erhoben wird, auf das normale, für alle Waren geltende Mass zu erhöhen. Die Frage der Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Importbier blieb offen. In der Folge wurde in der Öffentlichkeit am Vorschlag auf Abschaffung der Biersteuer heftig Kritik geübt. Es kam auch dazu, dass der Bierausschankpreis in den Gaststätten erhöht wurde. Die nationalrätliche Kommission beantragte deshalb:

1. der Bundesrat sei durch Artikel 7, Absatz 3ter, zu ermächtigen, zum Ausgleich der wegfallenden Biersteuer die Zollzuschläge zu erhöhen,

2. dem Bundesrat sei durch eine Motion der eidgenössischen Räte der verbindliche Auftrag zu erteilen, diese Erhöhung der Zollzuschläge auf den 1. Januar 1959 vorzunehmen.

Der Nationalrat hat es jedoch vorgezogen, die Biersteuer beizubehalten und dauernd verfassungsmässig zu verankern. Ihre Kommission beantragt Ihnen, dem Nationalrat nicht zu folgen, sondern ihrem Antrag zu Artikel 7, Absatz 3ter, zuzustimmen und eine Motion mit dem in der synoptischen Darstellung am Ende der Fahne angegebenen Wortlaut erheblich zu erklären. Beide Anträge entsprechen im wesentlichen dem seinerzeitigen Antrag der nationalrätlichen Kommission.

Die Gründe für diese Anträge sind im wesentlichen die folgenden: Ihre Kommission hält es nicht für richtig, dass die Biersteuer als einziges Überbleibsel der seinerzeitigen Getränkesteuer dauernd verfassungsmässig verankert wird, solange in der Verfassung keine allgemeine Getränkesteuer vorgesehen ist. Sie hält es auch nicht für zweckmässig, das Bier mit drei verschiedenen Abgaben zu belasten, nämlich Biersteuer, Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Warenumsatzsteuer, während die gleiche Belastung mit zwei Abgaben erzielt werden kann. Die Weiterführung der Wust ist gegeben, auch die Erhebung der Zollzuschläge in Verbindung mit dem Einfuhrzoll. Daher ist die Biersteuer aufzuheben. Was in der Öffentlichkeit grosse Bewegung auslöst, ist nur die Befürchtung, es sei ein Abbau der fiskalischen Gesamtbelastung des Bieres geplant. Um diese Befürchtungen zu beseitigen, genügt aber eine verbindliche Anordnung, dass der Wegfall der Biersteuer durch eine entsprechende Erhöhung der Zollzuschläge neben der vom Bundesrat bzw. vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement geplanten Erhöhung der Wust auf Bier auf das normale Mass ausgeglichen, die Gesamtbelastung des Bieres also über den 1. Januar 1959 hinaus im heutigen Umfang beibehalten wird. Die Festsetzung der Zollzuschläge ist vorläufig nicht Sache der Gesetzgebung. Darum soll einerseits in Artikel 7, Absatz 3ter, nur eine ausdrückliche Ermächtigung an den Bundesrat zur Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Importbier erteilt und anderseits der Bundesrat durch eine von den eidgenössischen Räten verbindlich zu erklärende Motion beauftragt werden, von dieser Ermächtigung mit Wirkung ab 1. Januar 1959 Gebrauch zu machen. Der Zusatz, dass Kleinbrauern Erleichterungen gewährt werden können, entspricht der bereits bestehenden Regelung bei der Biersteuer, die von keiner Seite angefochten wird.

Klaus, Berichterstatter der Minderheit: Es geht um das Schicksal der Biersteuer. Soll sie beibehalten oder gestrichen werden? Die Freunde der Aufhebung der Biersteuer argumentieren zur Hauptsache mit zwei Argumenten. Erstens erklären sie, die Nennung der Biersteuer bedeute in der Verfassung eine Diskriminierung des Bieres. Sodann wolle man nicht eine finanzielle Entlastung der Bierbrauer, sondern nur eine Verlagerung; was dem Bund verlorengehe bei der Aufhebung der Biersteuer, soll auf der andern Seite hereingebracht werden durch die Erhöhung der Warenumsatzsteuer auf dem Bier und zum andern durch die Erhöhung der Zölle auf den Brauereirohstoffen. Der Nationalrat widersetzte sich dieser Aufhebung, und die Minderheit unserer Kommission schliesst sich der Auffassung des Nationalrates an. Vorerst ist dem Vorwurf zu begegnen, der in der Eingabe des Schweizerischen Wirtevereins sich niedergelegt vorfindet, die am 12. September 1957 an die Mitglieder des Ständerates adressiert wurde. In dieser Eingabe heisst es, man missbrauche die Bundesfinanzvorlage zu Zwecken der Abstinenz, wenn man gemäss dem Mehrheitsbeschluss des Nationalrates die Biersteuer beibehalte. Dieser Beschluss des Nationalrates wurde mit 111:28 Stimmen gefasst. Nach der Deklaration des Wirtevereins missbrauchen demnach diese 111 Nationalräte ihr Nationalratsmandat zum Zwecke der Abstinenz. Diese 111 werden demnach zu Beinahe-Abstinenten erklärt. Die wirklichen Abstinenten der Bundesversammlung würden sich glücklich schätzen, wenn sie eine derartige Zunahme ihres Mitgliederbestandes aus den Reihen der Nationalräte erleben könnten. Bei den 108 Unterzeichnern der Eingabe zur Aufrechterhaltung der Biersteuer vom 20. Juni 1957, die an die Mitglieder der Bundesversammlung adressiert ist, und bei den Unterzeichnern der zweiten diesbezüglichen Eingabe an die Mitglieder des Ständerates vom 12. September 1957 handelt es sich um eine achtunggebietende Reihe von hohen Persönlichkeiten des schweizerischen Geisteslebens, der Wissenschaft und der Kirche. Auch diese würden mehr als erstaunt sein, wenn man sie alle als Abstinenten ansprechen wollte, die bereit sind, die Bundesfinanzordnung in den Dienst der Abstinenz zu stellen.

Zum zweiten muss der Vorwurf zurückgewiesen werden, die Biersteuer bedeute eine Diskriminierung des Bieres. Die Freunde der Aufhebung der Biersteuer erklären, es sei an der Zeit, eine rechtliche Flurbereinigung vorzunehmen; das Bier dürfe nicht durch eine Bestimmung der Bundesverfassung ausdrücklich und einzig als besteuerungswertes Getränk genannt werden. Die Verfechter der Idee der Diskriminierung des Bieres übersehen, dass diese Nennung des Bieres in der Bundesverfassung als Besteuerungsobjekt keine einmalige und keine Ausnahmebehandlung darstellt. Die Bundesverfassung spricht ja auch von der Besteuerung der gebrannten Wasser. Noch nie hat ein Likörliebhaber durch diese Nennung in der Bundesverfassung sich von seiner geliebten Leidenschaft des Likörkonsums im geringsten genieren lassen. Die Bundesverfassung

spricht auch von der Besteuerung der Tabakwaren, und doch habe ich noch nie feststellen können, dass meine Freunde hier im Saale zur Linken und zur Rechten oder sonst irgendwo in unserem ehrwürdigen Raum sich durch die Nennung der Tabakbesteuerung in der Bundesverfassung davon hätten abhalten lassen, am Ende einer jeden Sitzung unseres Plenums das längst ersehnte Rauchopfer zur Decke aufsteigen zu lassen. Eine solche Nennung in der Bundesverfassung ist demnach keine Diskriminierung.

Man stösst überhaupt bei den Argumenten gegen die Biersteuer auf Begründungen, die einen staunen lassen, auch dann, wenn man nicht, gleich dem Sprechenden, zu der so viel bespöttelten und als Sonderlinge aufgefassten Gilde der Abstinenten gehört. In der Eingabe des Schweizerischen Bierbrauervereins vom 10. September 1957, die sich an die Mitglieder unseres Rates richtet, wird in allem Ernste die Frage gestellt, ob es nicht richtiger wäre, mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die alkoholfreien Getränke von der Wust befreit sind, überhaupt auf jegliche Belastung des Bieres zu verzichten. Diese Parallelschaltung von Bier und alkoholfreien Getränken berührt doch sicher sehr merkwürdig.

Es ist auch festzuhalten, dass sich die fiskalische Belastung des Bieres, verglichen mit anderen alkoholischen Getränken, bei uns in einem bescheidenen Rahmen bewegt. Die gebrannten Wasser werden pro Liter mit 2 Franken besteuert, der Fremdwein mit 40 Rappen, das Bier (Biersteuer und Zollzuschläge zusammengezählt) pro Liter mit 9 Rappen. Kakao, Tee und Kaffee sind stärker belastet. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, dass den 9 Rappen der Besteuerung des Biers 22 Rappen Besteuerung (pro Kilo) beim Zucker gegenüberstehen. Im Ausland, in beinahe allen europäischen Staaten, erreicht die Belastung des Biers das Drei- bis Zehnfache der schweizerischen Belastung.

Bei der Beratung dieser Frage in der Kommission wurde auch darauf hingewiesen, es sei den kleinen Brauereien ein vermehrter Schutz angedeihen zu lassen. Ich möchte darauf hinweisen, dass nicht die Biersteuer Ursache der bedrängten Lage der kleinen Brauereien ist. Das Zusammenschrumpfen der Brauereien war nicht eine Funktion der Biersteuer. Ich erinnere, dass noch bei Ausgang des vergangenen Jahrhunderts in der Schweiz 317 Brauereien bestanden, welcher Bestand dann in den Jahren 1901–1905 auf 213 zurückging, in den Jahren 1906 bis 1910 auf 136 Brauereien sank, um unmittelbar vor Beginn des Ersten Weltkrieges bei 116 zu landen. Nachher sank diese Zahl weiter zusammen, und in den Jahren 1931–1935 erreichte sie (also beim Inkrafttreten der Biersteuer) die Zahl von 59 Brauereien. Heute sind es 58. Es ist also nicht die Biersteuer an dieser Konzentration der Brauereien schuld, sondern die Expansion der grossen Brauereien, die systematisch die kleinen Brauereien aufkauften.

Trotz der Biersteuer ist aber kein Rückgang des Bierausstosses festzustellen. Der Bierausstoss ging wohl während der Jahre des Zweiten Weltkrieges zurück, aber der Grund dafür ist sehr leicht verständlich. Es waren die Brauereirohprodukte, die nicht mehr über die Grenze hereingebracht werden konnten. Seit dem Wiederfunktionieren des internationalen Warenverkehrs hat sich aber der Bierausstoss fortwährend gesteigert. Im Jahre 1946 waren es 1,2 Millionen Hektoliter, im Jahre 1947 1,7 Millionen Hektoliter, im Jahre 1948 ebenfalls 1,7 Millionen Hektoliter. Im Jahre 1949 steigerte sich der Konsum auf 1,9 Millionen Hektoliter, im Jahre 1950 auf 2 Millionen Hektoliter, im Jahre 1951 auf 2,1 Millionen Hektoliter, im Jahre 1952 und im Jahre 1953 waren es 2,4 Millionen Hektoliter. Im Jahre 1954 trat ein leichter Rückgang auf 2,3 Millionen Hektoliter ein, und die letzte Jahreszahl für 1955, die mir zur Verfügung steht, zeigt wieder eine Erhöhung, nämlich eine Erhöhung auf 2,6 Millionen Hektoliter.

Auch die Ertragslage der Brauereien ist gut, sehr gut sogar, denn die Dividendenauszahlungen der Brauereien steigerten sich im Mittel vom Jahre 1945, als die Dividende bei 4,6% stand, bis zum Jahre 1954 auf 8,6%. Die bestehenden Gebietsabgrenzungsverträge der Brauereien sorgen ja dafür, dass eine unerwünschte gegenseitige Konkurrenzierung vermieden wird.

Heute wird darauf hingewiesen, dass es für die Brauereien nicht darum geht, für sich eine fiskalische Entlastung zu erwirken. Sie seien bereit, die Ausfälle, wie ich eingangs bereits erwähnt habe, zu decken. Zum einen ist darauf zu verweisen, dass diese Zusage an die Bedingung geknüpft wird, dass der Bierkonsum sich auf der heutigen Höhe bewege, zum andern ist festzuhalten, dass der Schweizerische Wirteverein ausdrücklich verlangt, dass die Ansätze der Warenumsatzsteuer für das Bier genau zu fixieren und dass die Zollansätze genau zu begrenzen seien. Aber auch dann, wenn man diesen Ersatz für den durch den Wegfall der Biersteuer entstehenden Ausfall voll in die Rechnung einbezieht, ergeben sich Schwierigkeiten. Ich verweise auf die Darlegungen in der Botschaft des Bundesrates über die Verlängerung und die Anpassung des Fiskalnotrechtes für das Jahr 1938. In dieser Botschaft führt der Bundesrat über die Biersteuer aus: „Die Erfahrung zeigt, dass das bis jetzt angewendete kumulierte System (Zollzuschläge und Getränkesteuer) den schweizerischen Verhältnissen am besten entspricht. Das Verfahren, das Bier einzig nur durch Zollzuschläge auf den Rohstoffen zu erfassen, hätte den grossen Nachteil, dass die Steuer schon an der Grenze und nicht erst nach Vollendung des Fabrikationsprozesses erhoben werden müsste. Die Brauereiindustrie hat aber für die nicht unbedeutenden Einfuhrmengen und Lagervorräte von Gerste und Malz grosse Kapitalien zu investieren, für die sie, solange das Bier nicht verkauft bzw. bezahlt ist, keine Deckung erhält. Die Kapitalinvestierung erhöht daher die Gestehungskosten und nimmt, besonders den Klein- und Mittelbetrieben, die Bewegungsfreiheit; sie verunmöglicht auch die Bildung und Haltung genügend grosser Lagervorräte an Rohstoffen zur Herstellung von Bier, was im Interesse der Rohstoffversorgung des Landes vermieden werden muss; die Zollzuschläge sollten daher eine gewisse Höhe nicht überschreiten. Die Steuerbelastung muss auch so nahe als möglich an den Konsumenten herangeführt und mit ihrem grösseren Teil vom Bierausstoss erhoben werden."

Aber auch die Zollzuschläge, die man nun erhöhen will, kann man nicht einfach diktieren. Alle Zollvereinbarungen sind zweiseitige Vereinbarungen. Der Malzzoll ist heute durch Handelsverträge gebunden, und zwar durch Handelsverträge mit der Tschechoslowakei und mit Polen, also mit den wichtigsten Lieferantenländern. Wenn nun eingewendet werden sollte, es sei nur der Grundzoll gebunden, so ist kaum anzunehmen, dass unsere Handelspartner eine Erhöhung der Zollzuschläge diskussionslos hinnehmen würden. Es ist damit zu rechnen, dass sie zu Gegenmassnahmen schreiten würden. Ferner ist heute daran zu denken, dass die Erhebung von Zollzuschlägen auch im Rahmen der vorgesehenen Freihandelszone nicht ohne weiteres zulässig wäre. Wenn man daher heute den Gedanken vertritt, auf dem Wege der Warenumsatzsteuer und auf dem Wege der Zollzuschläge sei es möglich, den Ausfall zu decken, so ist diese Überlegung richtig, soweit es die Warenumsatzsteuer betrifft, aber sie ist nicht derart sicher, wenn es die Zollzuschläge betrifft. Hier können noch Schwierigkeiten entstehen, so dass es dann eventuell praktisch nicht möglich wird, den vollen Ausgleich zu erzielen.

Aus diesen Überlegungen stimmen wir der Beschlussfassung des Nationalrates zu und unterbreiten Ihnen einen dementsprechenden Antrag.

Weber: Um den Ausfall in bezug auf die Biersteuer wieder einzubringen, ist nach Meinung der Kommissionsmehrheit in Aussicht zu nehmen, die Zollzuschläge auf Malz und andern Brauereirohstoffen zu erhöhen, so dass dann kein Ausfall für den Bund entstehen würde. In unseren Kreisen traut man aber der Sache nicht recht; denn in bezug auf die Handelsvertragsverhandlungen weiss man bekanntlich zum voraus nie recht, wie sie ein Ende nehmen. Man befürchtet deshalb, dass mit der Zeit diese Zollzuschläge nach und nach abgebaut würden, so dass man schliesslich weder eine Biersteuer noch Zollzuschläge hätte. Aus diesen Gründen schliessen wir uns dem Nationalrat bzw. der Kommissionsminderheit an.

Rohner: Ich glaube, Herr Kollega Weber geht mit seiner Bemerkung von einer falschen Voraussetzung aus. Die Schweiz, das heisst der Bundesrat, ist in bezug auf die Ansetzung und Erhebung von irgendwelchen Zollzuschlägen vollkommen autonom. Zollzuschläge haben einen fiskalischen Charakter. In dieser Hinsicht kann die Schweiz keinerlei Einschränkungen durch Handelsverträge usw. übernehmen.

Bundespräsident **Streuli:** Die Belastung des Bieres ist nachgerade zu einer hochpolitischen Angelegenheit geworden. Einigkeit besteht aber darüber, dass das Bier durch die Abschaffung der Biersteuer nicht einfach entlastet werden soll. Umstritten ist lediglich die Methode, nach der die heutige Bierbelastung auch in Zukunft weiterzuführen sei. Sie können nun vollständig frei entscheiden, entweder für Ihre Kommissionsmehrheit oder die Minderheit. Finanziell bringen die beiden Anträge keine Differenzen. Es ist eine politische Frage, die Sie zu entscheiden haben, und deshalb will der Bundesrat Ihnen den Entscheid vollständig überlassen. Es war ja so, dass der Nationalrat, entgegen den Anträgen seiner Kommission und des Bundesrates, die Biersteuer beibehalten und sie in der Verfassung verankern wollte. Gegen die vorgesehene Abschaffung der Biersteuer war ein wahres Trommelfeuer erhoben worden aus Kreisen der Abstinenten, der Fürsorger, aber auch aus kirchlichen und wissenschaftlichen Kreisen. In der Kampagne, die da losgelassen wurde, wurde aber verschwiegen, was ich eben eingangs erwähnte, dass die Bierbelastung in anderer Form erhalten bleiben sollte. Es ging dem Bundesrat und geht ihm auch heute, sowenig wie der nationalrätlichen Kommission, nie darum, durch irgendwelche Massnahmen dem Brauereikapital zusätzliche Gewinne zuzuhalten oder etwa das Volk in das Laster des Alkoholismus zu treiben wegen dieses Wegfalles der Biersteuer. Es sollte lediglich die Biersteuer als einziges Überbleibsel der einstigen Getränkesteuer verschwinden. An die Stelle der Biersteuer sollten eben Kompensationsmassnahmen treten. Damit nun Sicherheit bestände, dass diese Massnahmen auch durchgeführt würden, wollte die nationalrätliche Kommission den Bundesrat dazu durch eine Motion verpflichten. Der Nationalrat hat dann aber anders entschieden als seine Kommission.

Ihre Kommission will nun auf die vom Nationalrat verworfene Lösung zurückkommen. Diese Lösung ist nach meiner Meinung rechtlich und staatspolitisch einwandfreier. Es wird damit nicht ein einzelnes Getränk, dazu noch das alkoholisch schwächste, herausgegriffen und durch ausdrückliche Erwähnung in der Verfassung zu einem besonders besteuerungswürdigen Produkt gestempelt. Die Bierbrauer haben sich mit der Weiterführung der fiskalischen Belatung des Bieres abgefunden. Sie haben auch erklärt, dass sie aus der Abschaffung der Biersteuer keinen Vorteil für sich ziehen wollen. Sie wehren sich aber gegen die namentliche Nennung ihres Produktes als Steuerobjekt in der Verfassung.

Der Bundesrat überlässt Ihnen also diesen rein politischen Entscheid. Es ist weitgehend eine Ermessens- und Zweckmässigkeitsfrage, aber auch eine Frage der Abstimmungspsychologie.

Abstimmung – Vote
Art. 41bis, Abs. 1, lit. c
Art. 41bis, alinéa premier, lit. c

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Präsident: Wir haben nun Artikel 7, Absatz 1, Litera f, in Beratung zu ziehen. Hier beantragt die Kommission, das Wort „Biersteuer" zu streichen. Das hätte den Sinn, dass die Biersteuer in der Übergangszeit auch nicht erhoben wird, während die Minderheit der Kommission, wenn ich richtig verstanden habe, Zustimmung zum Nationalrat empfiehlt. Nach dem gefassten Beschluss wird das wohl auch dahingefallen sein.

Klaus: Mit dem Entscheid von vorhin ist dieser Antrag dahingefallen.

Präsident: Ich möchte Herrn Ständerat Weber anfragen, ob er hier einen Antrag stellt.

Weber: Nein. Nachdem die Abstimmung ergeben hat, dass der Rat die Biersteuer nicht mehr will, hätte das keinen Sinn mehr.

Präsident: Wir kommen zu den Bestimmungen des Artikels 7, Absatz 3ter, der die Massnahmen umschreibt, die den Ausfall der Biersteuer ausgleichen sollen. Der Herr Referent hat den Artikel 7, Absatz 3ter, bereits begründet.

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Kommission hat noch eine Motion beschlossen, mit der der Bundesrat beauftragt wird, diese Massnahmen ab 1. Januar 1959 durchzuführen. Wird ein Antrag gestellt auf Nichterheblicherklärung dieser Motion? Das ist nicht der Fall. Damit haben Sie die Motion erheblich erklärt.

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, lit. d

Antag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I
Art. 41bis, alinéa premier, lettre d

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Die in Artikel 41bis, Absatz 1, Litera d, vorgesehene Bestimmung über die Retorsionssteuern bezweckt die Abwehr steuerlicher Übergriffe des Auslandes gegenüber schweizerischen Interessen. Es handelt sich nicht um die Erschliessung einer neuen Fiskalquelle. Eine materiell gleiche Bestimmung war bereits in den Vorlagen von 1950 und 1953 enthalten und war damals nicht bestritten. Die gegenwärtig geltende Ordnung, die 1958 abläuft, enthält sie ebenfalls. Die Erfahrung damit hat gezeigt, dass bei Doppelbesteuerungsverhandlungen mit ausländischen Staaten schon das blosse Vorhandensein einer solchen Ermächtigung Beachtung findet. Aus diesem Grunde ist die Bestimmung auch möglichst einfach und umfassend zu formulieren. Sie dient in erster Linie dem Schutz von Lizenzvergütungen, die schweizerischen Steuerpflichtigen zukommen. Ihre Kommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I
Art. 41bis, al. 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Ich möchte zu diesem Artikel 41bis, Abs. 2 und 3, nur kurz folgendes ausführen: In Absatz 2 wird der Ausschluss der kantonalen Steuerhoheit für die den Stempelabgaben, der Verrechnungs- und der Tabaksteuer unterliegenden Steuerobjekte statuiert. Es entspricht dies dem für die Stempelabgaben schon bisher geltenden Verfassungsrecht. Materiell gleiche Bestimmungen fanden sich schon in den Vorlagen von 1950 und 1953.

In Absatz 3 ist der Vorbehalt der Ausführungsgesetzgebung enthalten. Die Kommission ist grundsätzlich mit dem Aufbau und Inhalt des Artikels einverstanden und beantragt in diesem Sinne Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Präsident: Herr von Moos hat beantragt, einen Absatz 2bis aufzunehmen, in welchem eine dauernde Steuer, eine Reservesteuer für Zeiten des Krieges und des Aktivdienstes, eingeführt werden soll. Ich nehme an, dass Herr von Moos einverstanden ist, dass dieser Antrag im Zusammenhang mit der Wehrsteuer behandelt wird.

Zustimmung – Adhésion

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I
Art. 41bis, al. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Ich habe bereits ausgeführt, dass hier einfach der Vorbehalt der Ausführungsgesetzgebung enthalten ist. Weiter habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 2, lit. a

Antrag der Kommission
Die Steuer wird auf dem Umsatz von Waren im Inland, auf der Wareneinfuhr sowie auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion erhoben. Umsätze, die der Bund mit einer Steuer belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden.

Chapitre I
Art. 41ter, al. 2, lettre a

Proposition de la commission
L'impôt frappe les transactions en marchandises sur territoire suisse, l'importation des marchandises, ainsi que les travaux professionnels exécutés sur des biens meubles, des constructions et des terrains, à l'exception de la culture du sol aux fins de la pro-

duction naturelle. Les chiffres d'affaires que la Confédération frappe d'un impôt ou qu'elle déclare exonérés ne peuvent être soumis par les cantons et les communes à un impôt du même genre.

Stähli, Berichterstatter: Ich möchte vorerst eine Bemerkung über den Aufbau dieses Artikels 41ter vorausschicken. Die Vorlage des Bundesrates, der der Nationalrat im Aufbau zustimmte, wies folgende Gliederung des Inhalts auf:

Absatz 1 und Ingress: Befristung der Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer.

Litera a: Umschreibung des Objektes der Wust, mit dem Ausschluss der Besteuerungskompetenz der Kantone und Gemeinden.

Litera b: Umschreibung des Objektes der Wehrsteuer.

Absatz 2: Richtlinien für die Ausgestaltung der Wust.

Litera a: Höchstsätze, Litera b: Fixierung der Freiliste.

Absatz 3: Richtlinien für die Ausgestaltung der Wehrsteuer.

Litera a: Tarifart, Höchstsatz und Mindestfreigrenze für die Steuer natürlicher Personen.

Litera b: Besteuerungsart und Höchstsätze für die Steuer juristischer Personen.

Litera c: Steuererhebung durch die Kantone und Kantonsanteile.

Absatz 4: Ausführung durch die Bundesgesetzgebung.

Dieser Aufbau ist in der Folge als unübersichtlich kritisiert worden. Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb einstimmig folgenden Aufbau vor:

Absatz 1: Befristung der Kompetenz zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer ohne weitere Details.

Absatz 2: Alle Verfassungsbestimmungen betreffend Wust.

Litera a: Steuerobjekt wie in Absatz 1, Litera a, der Vorlage Bundesrat und Nationalrat.

Litera b: Höchstsätze wie in Absatz 2, Litera a, der Vorlage Bundesrat und Nationalrat.

Litera c: Fixierung der Freiliste wie in Absatz 2, Litera b, der Vorlage Bundesrat und Nationalrat.

Absatz 3: Alle Verfassungsbestimmungen betreffend die Wehrsteuer.

Litera a: Steuerobjekt wie in Absatz 1, Litera b, der Vorlage Bundesrat und Nationalrat.

Litera b: Tarifart, Höchstsatz und Mindestfreigrenze für die Steuer natürlicher Personen, wie in Absatz 3, Litera a, der Vorlage Bundesrat und Nationalrat.

Litera c: Besteuerungsart und Höchstsätze für die Steuer juristischer Personen wie in Absatz 3, Litera b, der Vorlage Bundesrat und Nationalrat.

Litera d: Steuererhebung durch die Kantone und Kantonsanteile wie in Absatz 3, Litera c, der Vorlage Bundesrat und Nationalrat.

Absatz 4: Ausführung durch die Bundesgesetzgebung wie in der Vorlage Bundesrat und Nationalrat.

Nach dieser Vorbemerkung gehe ich über zu Artikel 41ter, Absatz 1, Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer. Grundsätzliches: Dieser Absatz handelt von den beiden zeitlich zu befristenden Bundessteuern: der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer. Der Nationalrat hat stillschweigend der Weiterführung der Warenumsatzsteuer zugestimmt. Sodann hat er mit 131 zu 17 Stimmen beschlossen, den Bund auch zu ermächtigen, eine Wehrsteuer zu erheben. Die Mehrheit Ihrer Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zu diesen Beschlüssen des Nationalrates. Sie hat einen Antrag Perréard, der auf Streichung der Wehrsteuer geht, abgelehnt, ebenso einen Antrag unseres Kollegen von Moos, der die von der Kommissionsmehrheit empfohlene Wehrsteuer vom Einkommen, Reinertrag und Kapital, nur noch für die Jahre 1959–1962 zur Abtragung der ausserordentlichen Wehrausgaben vorsehen und in der dauernden Finanzordnung die Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen und juristischen Personen für Zeiten eines Krieges oder eines Aktivdienstes vorbehalten möchte.

Ihre Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Verfassungsvorlage ein Verständigungswerk sein muss, dem alle Bevölkerungskreise, unbekümmert um ihre politische Einstellung, zustimmen können. Eine Verfassungsvorlage ohne direkte Bundessteuer scheint diese Voraussetzung offensichtlich nicht zu erfüllen. Die Kommission stellt Ihnen mehrheitlich den Antrag auf Beibehaltung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer.

Präsident: Wenn wir uns an die Reihenfolge halten, wie sie auf der Tabelle enthalten ist, würden wir zunächst die Bestimmung über die Warenumsatzsteuer behandeln. Die Frage der Dauer der Neuregelung würde nachher an die Reihe kommen, ebenso die Bestimmung über die Wehrsteuer.

Zustimmung – Adhésion

Stähli, Berichterstatter: Artikel 41ter, Absatz 2, Litera a, umschreibt den Gegenstand der Warenumsatzsteuer und den Ausschluss der Besteuerungskompetenz der Kantone und Gemeinden. Der Nationalrat hat diskussionslos der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung zugestimmt. Ihre Kommission empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates mit der bloss redaktionellen Änderung, dass die Bestimmung aus Absatz 1, Litera a, in den Absatz 2, als Litera a herübergenommen wird.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 2, lit. b

Antrag der Kommission

Die Steuer darf bei Detaillieferungen höchstens 3,6%, bei Engroslieferungen höchstens 5,4% des Entgeltes betragen;

Chapitre I
Art. 41ter, al. 2, lettre b

Proposition de la commission

L'impôt peut s'élever au plus, s'il s'agit de livraisons au détail, à 3,6% et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 5,4% de la contreprestation;

Stähli, Berichterstatter: Artikel 41ter, Absatz 2, Litera b, behandelt die Höchstsätze. Der Bundesrat

hat, und zwar in Artikel 41ter, Absatz 2, Litera a, eine verfassungsmässige Höchstgrenze von 4% auf Detaillieferungen und 6% auf Engroslieferungen vorgeschlagen, wollte aber in der Ausführungsgesetzgebung diese Möglichkeit voraussichtlich nicht voll ausschöpfen; für die Übergangszeit vom 1. Januar 1959 bis zum Inkrafttreten des neuen Ausführungsgesetzes wollte er vielmehr durch Abschnitt II, Artikel 7, Absatz 2, Litera a, der Vorlage die Steuersätze gegenüber den heute abgebauten Sätzen von 3,6% und 5,4% auf 3⅓% und 5% herabsetzen.

Der Nationalrat hat sich jedoch für die Beibehaltung der bisherigen abgebauten Steuersätze und für die Gewährung von Steuererleichterungen bei der Warenumsatzsteuer durch Erweiterung der Freiliste entschieden. Ferner hat er die heute auf 3,6% und 5,4% abgebauten Steuersätze auch als Höchstsätze in die Kompetenzbestimmung von Artikel 41ter aufgenommen.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Hier ergibt sich wegen der Neugliederung von Artikel 41ter nur die redaktionelle Umstellung, dass die vom Nationalrat beschlossene Bestimmung von Absatz 2, Litera a, zu Absatz 2, Litera b, wird.

Präsident: Der Bundesrat hält an seinem ursprünglichen Antrag nicht fest. Es liegt gegenüber dem Kommissionsantrag kein Gegenantrag vor. Der Antrag der Kommission ist somit angenommen.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 2, Lit. c

Antrag der Kommission

Die Liste der Waren, deren Umsätze von der Steuer ausgenommen sind, darf gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1959 weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden.

Chapitre I
Art. 41ter, al. 2, lettre c

Proposition de la commission

La liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôts ne peut être, par rapport à son état le 1er janvier 1959, ni restreinte, ni étendue.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 41ter, Absatz 2, Litera c, fixiert die Freiliste. Der Bundesrat schlug vor, die Freiliste bei der Warenumsatzsteuer auf den Stand der heutigen, am 31. Dezember 1958 ablaufenden Ordnung festzulegen, mit der einzigen Ausnahme, dass die heute den ermässigten Steuersätzen von 2 und 2½% (abgebaut 1,8 und 2¼%) unterliegenden Waren später noch auf die Freiliste hätten gesetzt werden können. Er wollte damit der weitern Aushöhlung der Warenumsatzsteuer, die schon durch zahlreiche frühere Erweiterungen der Freiliste ihren Charakter einer allgemeinen Umsatzsteuer mit breiter Basis und niederen Sätzen zu verlieren droht, ein Ende setzen.

Der Nationalrat hat beschlossen, die Freiliste sei schon mit Wirkung ab 1. Januar 1959 auf die heute ermässigt besteuerten Waren sowie auf Medikamente und Bücher auszudehnen, weiteren Steuerbefreiungen sei aber ein Riegel zu schieben, indem die Freiliste verfassungsmässig auf den Stand vom 1. Januar 1959 fixiert wird.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Mit Ihrem Beschluss über die Bestimmung von Artikel 41ter ist noch nicht festgelegt, welche Waren mit Wirkung ab 1. Januar 1959 neu auf die Freiliste gesetzt werden sollen. Diese Frage wird erst durch Ihren Beschluss zu Abschnitt II, Artikel 7, Absatz 2, Litera b, entschieden. Hier, bei Artikel 41ter, wird nur bestimmt, dass die Freiliste durch die Ausführungsgesetzgebung gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1959 weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden darf.

Präsident: Der Bundesrat hält an seiner ursprünglichen Fassung nicht fest. Ein Gegenantrag gegenüber dem Antrag der Kommission liegt nicht vor. Sie haben daher gemäss Antrag der Kommission beschlossen.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, Lit. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II
Art. 7, al. 1, Lettre d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Hier empfiehlt Ihnen die Kommission Zustimmung zu Bundesrat und Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Antrag der Kommission

Art. 7, Abs. 2
Lit. a

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Lit. b
Mehrheit

Die Liste der Waren, deren Umsätze am 31. Dezember 1958 von der Steuer befreit waren, wird auf alle Waren erweitert, die zu diesem Zeitpunkt den Steuersätzen von 2 und 2½% unterlagen, ausgenommen Seifen und Waschmittel sowie auf Medikamente.

Minderheit
(Spühler, Klaus)

Die Liste der Waren, deren Umsätze am 31. Dezember 1958 von der Steuer befreit waren, wird auf alle Waren erweitert, die zu diesem Zeitpunkt den Steuersätzen von 2 und 2½% unterlagen, sowie auf Medikamente, Bücher und Textilien.

Antrag von Moos

Lit. b

... sowie auf Medikamente und Bücher.

Proposition de la commission

Art. 7, al. 2

Lettre a

Adhérer à la décision du Conseil national.

Lettre b

Majorité

La liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôt le 31 décembre 1958 est étendue à toutes les marchandises frappées à cette date des taux d'impôt de 2 et de 2,5%, à l'exception des savons et produits pour lessives, ainsi qu'aux médicaments.

Minorité

(Spühler, Klaus)

La liste des marchandises faisant l'objet de transactions franches d'impôt le 31 décembre 1958 est étendue à toutes les marchandises frappées à cette date des taux d'impôt de 2 et de 2,5%, ainsi qu'aux médicaments, aux livres et aux textiles.

Proposition von Moos

Lettre b

... ainsi qu'aux médicaments et aux livres.

Stähli, Berichterstatter: Wir können hier gleich Litera a und b von Artikel 7, Absatz 2, behandeln. Artikel 7, Absatz 2, enthält die Änderungen ab 1. Januar 1959.

Der Bundesrat beantragte: a) die Herabsetzung des normalen Steuersatzes für Detaillieferungen von 4% (abgebaut 3,6%) auf 3⅓% und für Engroslieferungen von 6% (abgebaut 5,4%) auf 5%; b) die Beibehaltung der bisherigen Ordnung mit dem abgebauten Steuersatz für Detaillieferungen bezüglich der baugewerblichen Arbeiten, das heisst der Umsätze, die in der Verbindung von Waren mit Bauwerken oder Grundstücken bestehen; c) die Beibehaltung der bisherigen von 2% auf 1,8% und 2½% auf 2¼% abgebauten Steuersätze.

Über eine allfällige Erweiterung der Freiliste auf die den ermässigten Steuersätzen von 1,8 und 2,25% unterliegenden Waren sollte erst bei der Ausführungsgesetzgebung entschieden werden.

Der Nationalrat hat in Abweichung davon beschlossen: a) die Beibehaltung der bisherigen abgebauten Steuersätze von 3,6% und 5,4% (damit wurde die Sonderbestimmung von Litera b bezüglich der Weitergeltung der bisherigen Ordnung für die baugewerblichen Arbeiten überflüssig) und b) die Erweiterung der Freiliste auf alle bisher den ermässigten Steuersätzen unterworfenen Waren (alkoholfreie Getränke, Seifen, Waschmittel, Brennstoffe, Pflanzen und landwirtschaftliche Hilfsstoffe) sowie auf Medikamente und Bücher.

Die Steuerausfälle, bezogen auf das geschätzte Ergebnis der Jahre 1959 bis 1963, betragen: nach Vorschlag des Bundesrates gegenüber der heutigen abgebauten Ordnung 31 Millionen Franken; nach Beschluss des Nationalrates gegenüber der heutigen abgebauten Ordnung 53 Millionen Franken, gegenüber 22 Millionen Franken nach dem Vorschlag des Bundesrates. Davon entfallen auf die Befreiung der bisher ermässigt besteuerten Waren 34 Millionen Franken, der Medikamente 13 Millionen Franken, der Bücher 6 Millionen Franken.

Ihre Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat sowohl hinsichtlich der Beibehaltung der bisherigen abgebauten Steuersätze (Litera a) als auch hinsichtlich der Erweiterung der Freiliste (Litera b), bezüglich der Freiliste jedoch mit zwei Einschränkungen:

1. Seifen und Waschmittel, die bisher ermässigt besteuert wurden und nach dem Beschluss des Nationalrates von der Steuer befreit würden, sollen den normalen Steuersätzen unterliegen. Der Grund ist kein fiskalischer, sondern liegt darin: Die bisherige ermässigte Besteuerung bezog sich nur auf einen Teil der Seifen und Waschmittel; ein anderer Teil wurde schon bisher mit 3,6 und 5,4% besteuert. Das ergab schon bisher Abgrenzungsschwierigkeiten und Belastungsungleichheiten. Diese würden durch die vollständige Befreiung des einen Teiles dieser Warengruppe über Gebühr verschärft. Sie können nicht dadurch behoben werden, dass alle Seifen und Waschmittel steuerfrei erklärt werden, da dies nur neue Abgrenzungsprobleme und ungleiche Belastungen auf anderen Gebieten auslöst. Die einheitliche Besteuerung aller Seifen und Waschmittel ergibt gegenüber der heutigen Ordnung nur einen Mehrertrag von rund 2 Millionen Franken, gegenüber dem Beschluss des Nationalrates einen Mehrertrag von rund 4 Millionen Franken.

2. Bei den Büchern sind es ähnliche Gründe, die die Kommissionsmehrheit veranlassen, Ihnen zu beantragen, diese Warengruppe nicht von der Steuer zu befreien. Für die Befreiung der Bücher können keinerlei soziale Gründe ins Feld geführt werden. Auch die kulturellen Gesichtspunkte, auf die sich die Vertreter der Steuerbefreiung für die Bücher berufen, erweisen sich bei näherem Zusehen als nicht stichhaltig; denn das Buch ist ja nicht der einzige Kulturträger. Es teilt diese Funktion mit vielen andern besteuerten Waren, wie Bildern, Karten, Plänen, Stichen, Antiquitäten, Bild- und Hörmaterial, zum Beispiel Photographien, Filmen, Diapositiven, Schallplatten usw. Gewisse der Vermittlung von Kultur dienende Gegenstände unterliegen sogar der Luxussteuer, wie Schallplatten, Grammophone, Radioapparate, Photoapparate, Projektionsapparate. Auch der Hinweis auf das Unesco-Abkommen geht fehl, denn erstens regelt dieses nur den zwischenstaatlichen Verkehr und verbietet Binnensteuern von der Art unserer Warenumsatzsteuer, die auf importierten und einheimischen Produkten in gleicher Höhe erhoben werden, in keiner Weise. Zweitens gelten die Erleichterungen im zwischenstaatlichen Verkehr nicht nur für Bücher, sondern noch für eine lange Liste anderer Waren mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter, wie zum Beispiel vorhin erwähnt: Bilder, Pläne, Karten, Stiche, Filme, Schallplatten, Antiquitäten usw. Die Befreiung der Bücher würde deshalb störende Ungleichheiten und grosse Abgrenzungsschwierigkeiten verursachen. Nicht einmal die Fachleute konnten eine befriedigende Definition des Buches geben, das von der Steuer befreit werden

sollte. Auch hier wären also weitere Begehren um Steuerbefreiung zu befürchten. Die Belastung der Bücher mit dieser Steuer ist übrigens unbedeutend. Sie macht pro Jahr rund 6 Millionen Franken, also pro Kopf der Wohnbevölkerung nur rund 1 Franken aus. Wegen dieser geringen Belastung lohnt es sich nicht, der Wirtschaft neue Abgrenzungs- und Ausscheidungsschwierigkeiten sowie Belastungsungleichheiten aufzuhalsen, die die Konkurrenzverhältnisse stören.

Ihre Kommission beschäftigte sich auch mit der Frage, ob die Medikamente, entgegen dem Beschluss des Nationalrates, wieder von der Freiliste gestrichen werden sollten. Sie beschloss aber mehrheitlich, in diesem Punkte dem Nationalrate zuzustimmen.

Ihre Kommission lehnte anderseits in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Einbeziehung der Textilien in die Freiliste mit grossem Mehr ab. Entscheidend waren der grosse Steuerausfall und die ganz besonders schweren Störungen der Wettbewerbsverhältnisse sowie die grossen Abgrenzungsprobleme, die sich hier ergeben hätten. Die Befreiung der Textilien von der Warenumsatzsteuer würde möglicherweise dazu zwingen, das bisherige rationelle System der Steuererhebung beim Grossisten mit verhältnismässig wenig Steuerpflichtigen (es sind 55 000 bis 60 000) zu verlassen und zu einem viel kostspieligeren System der Steuererhebung bei den Detaillisten mit einer viel grösseren Anzahl Steuerpflichtiger (etwa 250 000) überzugehen.

Die Kommission beantragt auch Ablehnung des Antrages der Herren Spühler und Klaus sowie des Antrages von Moos auf Befreiung der Bücher usw.

Präsident: Wir bereinigen zunächst Litera a des Absatzes 2. Die Kommission stimmt hier der Beschlussfassung des Nationalrates zu. Der Bundesrat hält an seinem Antrag nicht fest.

Lit. a: Angenommen – Adopté

Präsident: Wir bereinigen den Absatz 2, Ausgestaltung der Freiliste. Hier hat die Minderheit einen Antrag gestellt in dem Sinne, dass die Seifen und Waschmittel nicht auszuschliessen seien, also in die Freiliste fallen sollen, ebenso die Bücher und Textilien.

Spühler, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, wie sehr der Antrag des Bundesrates und speziell die Anträge der Kommission eine Gewichtsverschiebung von der direkten Bundessteuer auf die Warenumsatzsteuer und von der Einkommens- und Vermögensbesteuerung auf die Besteuerung des Verbrauches bewirken. Ohne Gesagtes wiederholen zu wollen, sei mir gestattet, daran zu erinnern, dass bei der Wehrsteuer ein Abbau um 45 Millionen, bei der Warenumsatzsteuer ein solcher um 7 Millionen erfolgen soll. Der Nationalrat hat, in Abweichung von den bundesrätlichen Anträgen, dem Konsumenten eine bescheidene Entlastung bringen wollen, indem er alle Waren, die heute einem ermässigten Steuersatz von 2 bis 2,5% unterstehen, auf die Freiliste nehmen wollte. Das sind alkoholfreie Getränke, Seifen und Waschmittel, Brennstoffe, landwirtschaftliche Hilfsstoffe, ferner Pflanzen und Samen. Der Nationalrat hat ausserdem neu Medikamente und Bücher von der Steuer befreit. Diese Erweiterung der Freiliste – ich bitte, das zu beachten – ist mit sehr grossem Mehr, nämlich mit 120:22 Stimmen, die auf den Antrag des Bundesrates fielen, beschlossen worden. In der ständerätlichen Kommission hat der Chef des Finanzdepartementes, in Abweichung seiner Stellungnahme im Nationalrat, nicht nur gegen die Steuerbefreiung von Medikamenten und Büchern sich erhoben, sondern auch gegen die Befreiung der Seifen und Waschmittel. Er tat das weniger aus fiskalischen, sondern aus grundsätzlichen Überlegungen und aus den praktischen Schwierigkeiten der Abgrenzung heraus. Der Ausfall durch die Befreiung von Seifen und Waschmitteln beträgt 4 Millionen. Ähnlich verhält es sich mit der Steuerfreiheit der Bücher. Die Umsatzsteuer auf Büchern wird 5 Millionen abwerfen. Gegen ihre Steuerbefreiung werden, abgesehen von grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung der Freiliste an und für sich, vor allem Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Durchführung ins Feld geführt. Die gleichen Abgrenzungsschwierigkeiten sind aber auch bei andern Artikeln, die erst später auf die Freiliste gesetzt wurden, vorhanden gewesen. Man hat sie trotzdem von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerverwaltung ist mit der Durchführung auch fertig geworden. Unser Warenumsatzsteuersystem kennt nun einmal die Einrichtung der Freiliste. Ihre Anwendung ist in seltenen Fällen einfach. In allen Diskussionen, die wir in den eidgenössischen Räten hatten, ist immer und in jedem Fall die Schwierigkeit der Anwendung der Befreiung ins Feld geführt worden. Entscheidend kann daher nicht die Rücksicht auf die administrativen Schwierigkeiten sein, sondern die innere Berechtigung einer Steuerbefreiung. Diese misst sich am sozialen und kulturellen Gewicht einer Ware. Seifen und Waschmittel, Medikamente und Bücher stehen nun aber der Freiliste sicher nicht schlechter an als Patisserie, Kunstdünger und Coca Cola. Die Biersteuer ist als eine ungerechte Diskriminierung des Biers im Vergleich zu andern Getränken bezeichnet worden. Ist es nicht auch eine steuerliche Diskriminierung, wenn das Buch der Steuer unterliegt, während zum Beispiel Zeitungen steuerfrei sind? Wenn gegen die Befreiung von Seifen und Waschmitteln ebenfalls nicht fiskalische Bedenken, sondern solche der praktischen Durchführbarkeit erhoben werden, so möchte ich daran erinnern, dass die Steuerverwaltung bisher schon dieser Schwierigkeiten Meister geworden ist, da für diese Waren bis jetzt nur der halbe Steuersatz zur Anwendung gelangte. Die Durchführungsschwierigkeiten sind aber die gleichen, ob diese Warengruppe mit einem Spezialsatz belastet oder ganz befreit wird.

Ich habe Ihnen ausserdem den Antrag gestellt, auch Textilien auf die Freiliste zu setzen. Hier gilt ebenfalls das bisher Gesagte. Ich bin mir durchaus bewusst, dass sich auch in dieser grossen Warengruppe Anwendungsschwierigkeiten stellen werden wie bei den andern Waren der Freiliste. Sicher sind auch unter den Textilien Luxusartikel. Aber nachdem wir die Hemmungen überwunden haben, die Luxussteuer abzuschaffen, brauchen wir uns auch nicht unbedingt daran zu stossen, dass gewisse teure

Artikel unter den Textilien von der Steuer befreit werden. Die Textilien sind ein ausgesprochener Massenbedarfsartikel. Ihre Steuerbefreiung käme allen Schichten der Bevölkerung zugute. Sie stellen im Budget des bescheidenen Haushalts einen Hauptausgabenposten dar. Nun wird allerdings gesagt, der dadurch entstehende Ausfall sei mit 70–80 Millionen recht beträchtlich. Wenn erklärt wird, ein solcher Ertragsausfall sei für den Bund nicht tragbar, so möchte ich daran erinnern, dass diese Bedenken bei Aufhebung der Couponabgabe, wo es sich um ungefähr den gleich hohen Betrag handelte, von der Mehrheit Ihres Rates in den Wind geschlagen wurden. Ich gebe mich allerdings nicht etwa der Illusion hin, dass Sie meinem Antrag auf Befreiung der Textilien von der Uumsatzsteuer zustimmen werden. Ich kenne die Stimmung gegen diesen Antrag, der ja auch im Nationalrat nicht durchgegangen ist. Das wäre an und für sich kein Grund, auf meinen Antrag zurückzukommen, aber ich möchte dem Ständerat einmal die Gelegenheit geben, dem Nationalrat zuzustimmen. Es ist eine seltene Gelegenheit, wie ich aus der Stimmung hier im Rate merke. Ich möchte aus diesem Grund den Antrag in bezug auf die Textilien zurückziehen und mich dem Beschluss des Nationalrates anschliessen. Ich beantrage Ihnen, dies ebenfalls zu tun und damit Seifen, Waschmittel, Medikamente, Bücher auf der Freiliste zu belassen.

von Moos: Ich beschränke mich in meinen Ausführungen auf die Begründung des Antrages, es seien auch die Bücher auf die Freiliste zu setzen. Ich nehme an, dass über die einzelnen Gegenstände gesondert abgestimmt wird. Der Nationalrat hat, wie wir gehört haben, am 27. Juni 1957 mit 120 zu 22 Stimmen auch die Befreiung der Bücher von der Wust beschlossen. Ihre Kommission hat mit 6 zu 7 Stimmen beschlossen, die Bücher wieder zu streichen, das heisst den Entscheid des Nationalrates umgestossen, in dem Sinne, dass die Bücher nicht auf die Freiliste gesetzt werden sollen. Ich möchte nun beantragen, bezüglich des Buches dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Als man in Grossbritannien im Jahre 1940 Miene machte, die Umsatzsteuer auf Bücher einzuführen, soll sich ein Sturm der Entrüstung erhoben haben. Ein einziger Artikel in der „Times", wo auf den Unterschied zwischen „boots" und „books" – Schuhen und Büchern – hingewiesen wurde, soll derart gewirkt haben, dass der zuständige Minister sich bewogen fühlte, innerhalb einer Woche die Erklärung abzugeben, dass für die Bücher eine Ausnahme gemacht werden müsse. Offenbar ist der Zeitungsartikel, der unsern zuständigen Minister zu einer gleichen Erklärung bewegen könnte, noch nicht geschrieben worden. Immerhin möchte ich daran erinnern, dass in den Räten in den letzten Jahren in dieser Richtung verschiedene Vorstösse ergangen sind. Ich erinnere beispielweise an ein Postulat unseres Kollegen de Coulon vom 19. Dezember 1951, das den Schutz des schweizerischen Buchverlages bezweckte und das von unserm Rat in der Märzsession 1952 einem wohlwollenden Bundesrat überwiesen wurde. Mit unserer Besteuerung des Buches machen wir, wie bereits betont wurde, für unser Land, das sich etwas zugute tut auf seine Erziehung, auf das Bildungsideal und auf den ansehnlichen Stand der Bildung, nicht eben eine besonders gute Figur. Ich habe Grossbritannien bereits genannt. Die Niederlande gewähren Befreiung von der Warenumsatzsteuer für Buchlieferungen im Einzelhandel. In Schweden ist der Verkauf von Büchern steuerfrei, ebenso in Finnland. Man wird mich auf die umliegenden Staaten, wie Deutschland, Österreich und Italien hinweisen, die sich gegenteilig verhalten. In Finnland aber, das sicher von ebenso grossen wirtschaftlichen Sorgen oder noch von grösseren geplagt ist als die Schweiz und das eine Warenumsatzsteuer bis zu 25% kennt, hat man, um die Ausbildung des Volkes nicht fiskalisch zu belasten, von der Belastung der Bücher mit der Wust abgesehen. Zeitungen und Zeitschriften sind, wie wir gehört haben, von der steuerlichen Belastung befreit, Bücher aber nicht. Ich hoffe, man werde sich nicht etwa auf den Standpunkt stellen, dass sich Zeitungen und Zeitschriften einerseits die Hebung des Bildungsstandes des Volkes zum Ziel gemacht haben und ihm dienen – das will ich anerkennen –, dass aber die Bücher dies nicht im gleichen Mass tun. Ich denke selbstverständlich nicht nur an Kriminalromane, denen ich diese Eigenschaft nicht zubilligen möchte. Aber ich glaube doch, dass in dieser Unterscheidung zwischen Zeitungen und Zeitschriften einerseits und Büchern anderseits eine gewisse Diskriminierung vorhanden ist, die wir beseitigen sollten. Nicht ohne Ironie ist es, dass auch die bildenden Bücher, auch Bücher religiösen, geistlichen Inhalts, sogar Gebetbücher, unter die Wust fallen. Nicht ohne Ironie ist es ferner, dass der Staat, wenigstens die Gliedstaaten unserer Eidgenossenschaft, ebenfalls die Wust auf Bücher bezahlen müssen, wenn sie ihrerseits Bücher herausgeben oder vermitteln wollen. Lehrbücher, die vom Staate abgegeben werden, Bücher, die von Bibliotheken oder kantonalen Instituten erworben werden, unterliegen ebenfalls der Warenumsatzsteuer. Der Kanton des Sprechenden hat vor wenigen Jahren ein sogenanntes Heimatbuch herausgegeben, das uns und vielen Leuten Freude gemacht hat. Der Kanton seinerseits hat, obwohl der Preis dieses Heimatbuches relativ hoch angesetzt werden musste, 18 500 Franken hineingesteckt. Er hat ferner mit Freude eine Zuwendung aus der Schweizerischen Bundesfeierspende von 3000 Franken an die Herausgabe dieses Heimatbuches entgegennehmen dürfen. Aber er hat seinerseits Fr. 1882.15 als Umsatzsteuer an den Bund abführen müssen. Das ist die Förderung der Kultur in den Kantonen durch die Belastung mit der Umsatzsteuer durch den Bund!

Das Argument, das in der Kommission dem Befreiungsvorschlag für Bücher entgegengesetzt worden ist, scheint mir nicht besonders überzeugend zu sein, nämlich das Buch sei nicht der einzige Kulturträger, auch die Filme, Schallplatten, Malereien, Antiquitäten, Stiche usw. seien Kulturträger. Ich glaube nicht, dass dieses Argument von durchschlagender Überzeugungskraft ist und noch weniger das Argument, es sei schwierig, das Buch begrifflich zu definieren. Ich glaube, wenn wir, wie Herr Kollega Spühler gesagt hat, davon überzeugt sind, dass in bezug auf das Buch eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht aus kulturellen und sozialen Gründen naheliegend ist oder sich aufdrängt, sollte

es nacher Sache der Verwaltung sein, die entsprechende begriffliche Definition für unsern Beschluss zu finden. Ich glaube also nicht, dass man im Ernste dieses Argument anführen und ihm Folge leisten kann.

Ich möchte Ihnen daher meinerseits den Antrag stellen, die Bücher von der Warenumsatzsteuer auszunehmen.

Bundespräsident **Streuli:** Ich schätze mich wahrhaft glücklich, zum erstenmal heute morgen im Einklang mit der Mehrheit Ihrer Kommission zu stehen. Im Einklang mit dem, was der Herr Kommissionsreferent in bezug auf das Buch bereits ausgeführt hat, möchte ich meinerseits doch noch einiges beifügen, insbesondere jetzt, nachdem Herr Ständerat von Moos gesprochen hat.

Wir werden als „Hinterwäldler" bezeichnet, wenn wir das Buch als Kulturträger besteuern. In Deutschland, in Frankreich, in Österreich, in Italien wird das Buch ebenfalls besteuert. Das sind auch alles Kulturstaaten. In Deutschland, Frankreich und Österreich wird das Buch bedeutend höher als bei uns besteuert, in Italien etwas niedriger. Nun vergleicht man immer mit den Verhältnissen in andern Staaten, wie in England, in Kanada, in USA, in Dänemark, in Schweden. Aber dort hat die Umsatzsteuer einen ganz andern Charakter. Wir haben die allgemeine Umsatzsteuer, und dort hat man eine Umsatzsteuer auf bestimmten, ausgewählten Objekten. Man beneidet uns um unser Steuersystem. Ich bin immer bedrückt, wenn ich höre, dass man nicht glaubt, die Verwaltung hätte in bezug auf die Abgrenzung und auch sonstwie Schwierigkeiten. Das führt ganz einfach dazu, wenn immer noch mehr differenziert werden soll, dass wir unser gutes Umsatzsteuersystem schliesslich verlassen müssen, dass wir übergehen müssen zu einer Umsatzsteuer auf speziellen Objekten, was wir aber nicht haben möchten, weil unser System wirklich gut ist. Sie dürfen nicht annehmen, dass die Verwaltung dann schon fertig werde mit den Schwierigkeiten. Gewiss wird sie irgendwie fertig. Sie wird ein anderes Steuersystem vorschlagen müssen. An dem haben Sie nachher aber gar keine Freude.

Nun in bezug auf die Abgrenzungsschwierigkeit. Was ist ein Buch? Ich möchte Sie bitten zu definieren, was ein Buch im Sinne der Warenumsatzsteuer sein soll. Ist in dieser Hinsicht auch auf den Inhalt abzustellen (Heimatbuch), oder auf die Form oder auf den Umfang? Es gibt Druckerzeugnisse in Buchform, die ihres Inhaltes wegen gleichwohl keine Bücher sein können. Es gibt ferner Buchhaltungsbücher, Haushaltungsbücher usw. Anderseits können Einzelblätter oder Karteien inhaltlich ebenfalls buchähnlich sein. Der Herr Präsident Ihrer Kommission hat schon ausgeführt, die Verbände hätten uns keine klare Definition geben können, was ein Buch in bezug auf die Warenumsatzsteuer sein soll. Der Buchhändlerverband – ich sagte das schon in der Kommission und wiederhole es nun hier öffentlich –, der schon seit Jahren für die Befreiung des Buches von der Umsatzsteuer eintritt, war nicht in der Lage, uns eine Definition zu geben, was denn ein Buch im Sinne der Warenumsatzsteuer ist. Es handelt sich hier also nicht nur um Schwierigkeiten der Verwaltung. Diese Schwierigkeiten bestehen effektiv.

Die Mehrumtriebe, die es dadurch gäbe, können auch nicht von der Hand gewiesen werden. Es würden belastet die Buchdrucker, die Buchbinder, die Verleger, die Buchhändler, andere Detaillisten, wie zum Beispiel grosse Warenhäuser und Spielwarengeschäfte. Diese müssten, wenn sie steuerpflichtig sind, ihre Umsätze ausscheiden in Umsätze steuerbarer Waren (also andere Waren als Bücher) und in Umsätze steuerfreier Waren (Bücher). Es würde dies also vermehrte Arbeit bedeuten, auch grösseres Risiko unrichtiger Steuerveranlagung. Die Befreiung der Bücher würde auch eine Störung in bezug auf die Wettbewerbsverhältnisse mit sich bringen. Ich möchte darauf jetzt nicht näher eintreten. Denken Sie nur daran, dass die Verleger in vielen Fällen beim Drucker und beim Buchbinder nicht fertige Bücher, sondern Druckbogen, bedruckte Blätter, Einbände und dergleichen bestellen. Diese Zwischenerzeugnisse werden dann von einem andern Buchbinder zu einem fertigen Buch zusammengefasst. Es ergäbe dadurch also unerhörte Schwierigkeiten, welche die Wirtschaft und nicht etwa die Verwaltung belasten würden. Die Befreiung der Bücher würde eine Erweiterung der Steuerpflicht auf alle Verleger bedingen, und ausserdem würden viele Buchdrucker und Buchbinder, die heute nicht Grossisten sind, die heute keine Steuerpflicht haben, zur Anmeldung als Grossisten veranlasst. Wir haben schätzungsweise 150 Verleger und über 1500 Buchdrucker, die heute nicht steuerpflichtig, also nicht Grossisten sind.

Es geht hier nicht um die Finanzen, es geht hier nicht um die Frage, ob Kultur gefördert werden soll. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen auch schon gesagt, wenn man alle Kulturerzeugnisse befreien wollte, müsste man auch noch viele andere Gegenstände, neben dem Buch, befreien. Es ist aber schlechterdings unsinnig, der Wirtschaft eine so grosse zusätzliche Arbeit aufzubürden, um für den Bund 5 Millionen Franken weniger hereinzubringen. Deshalb möchte ich Sie sehr bitten, dem Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Präsident: Hält der Bundesrat an seinem ersten Vorschlag fest?

Bundespräsident **Streuli:** Wir sind mit dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission einverstanden.

Präsident: Wir stimmen zunächst ab über die Position Seifen und Waschmittel. Der Nationalrat hat einen Beschluss gefasst, wonach die Seifen und Waschmittel nicht mehr durch die Umsatzsteuer erfasst würden. Die Kommission beantragt Ihnen, hier eine Ausnahme zu machen und zu bestimmen, dass aus dieser Befreiung die Seifen und die Waschmittel wieder weggenommen werden, dass diese also weiterhin besteuert werden sollen.

Bundespräsident **Streuli:** Es geht hier um folgendes: Wir haben eine ganze Gruppe von Seifen und Waschmitteln. Ein Teil davon soll befreit, ein anderer Teil aber soll mit den vollen Sätzen besteuert werden. Hier geht es darum, dass alles gleich besteuert wird.

Abstimmung – Vote

Seifen, Waschmittel – Les savons et les produits lessives

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Präsident: In bezug auf die Befreiung der Medikamente liegt kein Gegenantrag vor. Sie haben in diesem Sinne beschlossen.

Strittig ist noch die Frage wegen der Bücher. Die Kommissionsminderheit und Herr von Moos stellen den Antrag, die Bücher seien von der Warenumsatzsteuer zu befreien, während die Kommissionsmehrheit beantragt, sie nicht zu befreien. Der Nationalrat hat sie ebenfalls befreien wollen.

Abstimmung – Vote

Bücher – livres

Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen

Art. 7, Abs. 2, lit. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 7, al. 2, lettre c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Die Kommission ist einverstanden mit dem Beschluss des Nationalrates, diese Litera c zu streichen, die auf Ihrer Liste leider aufzuführen vergessen wurde.

Der Bundesrat ist damit einverstanden.

Gestrichen – Biffé

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 25. September 1957
Séance du 25 septembre 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Schoch*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 303 hiervor – Voir page 303 ci-devant

Wehrsteuer – Impôt pour la défense nationale

Besteuerungsbefugnis – Droit de perception

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Mehrheit

Art. 41ter, Abs. 1, Ingress

Der Bund kann in den Jahren 1959–1966 ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer und eine Wehrsteuer erheben.

Minderheit

(von Moos, Bourgknecht, Gautier, Perréard)

Art. 41bis

Art. 2bis (neu)

Der Bund ist befugt, in Zeiten eines Krieges oder eines Aktivdienstes eine befristete Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen und juristischen Personen zur Tilgung der durch ausserordentliche Massnahmen des Bundes entstandenen Kosten, unter Wahrung der Steuerhoheit der Kantone und Einräumung eines Anteils an die Kantone, zu erheben.

Art. 41ter, Abs. 1, Ingress

Der Bund kann in den Jahren 1959–1966 ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer erheben.

Art. 41ter, Abs. 3, Ingress

Streichen (wird Art. 42, a, neu, Abs. 2).

Art. 42a (neu)

Abs. 1

Der Bund kann in den Jahren 1959–1962 ausser den ihm nach Artikel 41bis und 41ter der Bundesverfassung zustehenden Steuern eine Wehrsteuer vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen erheben.

Abs. 2 = Art. 41ter, Abs. 3, gemäss Mehrheit

Abs. 3

Der Ertrag der Wehrsteuer wird nach Abzug der Kantonsanteile im vollen Betrage für die Abtragung der ausserordentlichen Wehrausgaben verwendet.

Proposition de la commission

Majorité

Chapitre I

Art. 41ter, alinéa premier, préambule

Pendant les années 1959 à 1966, la Confédération peut percevoir, outre les impôts qui sont de sa compétence en vertu de l'article 41*bis*, un impôt sur le chiffre d'affaires et un impôt pour la défense nationale.

Minorité

(von Moos, Bourgknecht, Gautier, Perréard)

Art. 41bis

Al. 2bis (nouveau)

La Confédération peut, en temps de guerre ou de service actif, percevoir un impôt de durée limitée sur le revenu et sur la fortune des personnes physiques et morales, aux fins d'amortir les dépenses résultant des mesures extraordinaires prises par la Confédération, tout en respectant la souveraineté fiscale des cantons et en leur accordant une part du produit de l'impôt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	III
Session Session Sessione	Herbstsession Session d'automne Sessione autunnale
Rat Conseil Consiglio	Ständerat Conseil des Etats Consiglio degli Stati
Sitzung Séance Seduta	07
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	25.09.1957
Seite Page Pagina	303-331
Ref. No	20 036 405

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abstimmung – Vote

Seifen, Waschmittel – Les savons et les produits lessives

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Präsident: In bezug auf die Befreiung der Medikamente liegt kein Gegenantrag vor. Sie haben in diesem Sinne beschlossen.

Strittig ist noch die Frage wegen der Bücher. Die Kommissionsminderheit und Herr von Moos stellen den Antrag, die Bücher seien von der Warenumsatzsteuer zu befreien, während die Kommissionsmehrheit beantragt, sie nicht zu befreien. Der Nationalrat hat sie ebenfalls befreien wollen.

Abstimmung – Vote

Bücher – livres

Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen

Art. 7, Abs. 2, lit. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 7, al. 2, lettre c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Die Kommission ist einverstanden mit dem Beschluss des Nationalrates, diese Litera c zu streichen, die auf Ihrer Liste leider aufzuführen vergessen wurde.

Der Bundesrat ist damit einverstanden.

Gestrichen – Biffé

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 25. September 1957
Séance du 25 septembre 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Schoch*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 303 hiervor – Voir page 303 ci-devant

Wehrsteuer – Impôt pour la défense nationale

Besteuerungsbefugnis – Droit de perception

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Mehrheit

Art. 41ter, Abs. 1, Ingress

Der Bund kann in den Jahren 1959–1966 ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer und eine Wehrsteuer erheben.

Minderheit

(von Moos, Bourgknecht, Gautier, Perréard)

Art. 41bis

Art. 2bis (neu)

Der Bund ist befugt, in Zeiten eines Krieges oder eines Aktivdienstes eine befristete Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen und juristischen Personen zur Tilgung der durch ausserordentliche Massnahmen des Bundes entstandenen Kosten, unter Wahrung der Steuerhoheit der Kantone und Einräumung eines Anteils an die Kantone, zu erheben.

Art. 41ter, Abs. 1, Ingress

Der Bund kann in den Jahren 1959–1966 ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer erheben.

Art. 41ter, Abs. 3, Ingress

Streichen (wird Art. 42, a, neu, Abs. 2).

Art. 42a (neu)

Abs. 1

Der Bund kann in den Jahren 1959–1962 ausser den ihm nach Artikel 41bis und 41ter der Bundesverfassung zustehenden Steuern eine Wehrsteuer vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen erheben.

Abs. 2 = Art. 41ter, Abs. 3, gemäss Mehrheit

Abs. 3

Der Ertrag der Wehrsteuer wird nach Abzug der Kantonsanteile im vollen Betrage für die Abtragung der ausserordentlichen Wehrausgaben verwendet.

Proposition de la commission

Majorité

Chapitre I

Art. 41ter, alinéa premier, préambule

Pendant les années 1959 à 1966, la Confédération peut percevoir, outre les impôts qui sont de sa compétence en vertu de l'article 41*bis*, un impôt sur le chiffre d'affaires et un impôt pour la défense nationale.

Minorité

(von Moos, Bourgknecht, Gautier, Perréard)

Art. 41bis

Al. 2bis (nouveau)

La Confédération peut, en temps de guerre ou de service actif, percevoir un impôt de durée limitée sur le revenu et sur la fortune des personnes physiques et morales, aux fins d'amortir les dépenses résultant des mesures extraordinaires prises par la Confédération, tout en respectant la souveraineté fiscale des cantons et en leur accordant une part du produit de l'impôt.

Art. 41ter, alinéa premier, préambule

Pendant les années 1959 à 1966, la Confédération peut percevoir, outre les impôts qui sont de sa compétence en vertu de l'article 41*bis*, un impôt sur le chiffre d'affaires.

Art. 41ter, al. 3, préambule

Biffer (devient l'art. 42a, nouveau, 2e al.).

Art. 42a (nouveau)

Alinéa premier

Pendant les années 1953 à 1962, la Confédération peut percevoir, outre les impôts qui sont de sa compétence en vertu des articles 41*bis* et 41*ter*, un impôt pour la défense nationale sur le revenu des personnes physiques, ainsi que sur le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales.

Al. 2 comme art. 41ter, 3e al., selon la majorité

Al. 3

Le produit de l'impôt pour la défense nationale, après déduction des parts cantonales, est utilisé entièrement à amortir les dépenses extraordinaires pour la défense nationale.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Das Grundsätzliche über die Wehrsteuer ist bereits zusammen mit der Besteuerungsbefugnis bei der Warenumsatzsteuer behandelt worden. Ich möchte vorerst die Begründung der Minderheitsanträge unseres Kollegen von Moos anhören und dann eine kurze Ausführung dazu geben.

von Moos, Berichterstatter der Minderheit: Die Anträge, die Ihnen die aus den Herren Bourgknecht, Gautier, Perréard und dem Sprechenden gebildete Kommissionsminderheit unterbreitet, stellen inhaltlich eine gewisse Einheit dar. Ich möchte mir dennoch vorbehalten, zunächst nur zum Antrag zu Artikel 41bis, das heisst zu einem neuen Absatz 2bis, die Begründung zu geben.

Der Gesamtheit der Kommissionsminderheitsanträge liegt die Konzeption zugrunde, dass auf die Wehrsteuer grundsätzlich verzichtet werden soll, dass ihr im Sinne einer Überbrückung jedoch noch auf weitere vier Jahre zuzustimmen sei, dass aber anderseits die Erhebung einer direkten Bundessteuer für Zeiten eines besonderen Notstandes zu reservieren sei. Immerhin erhält der Antrag auf Einbau einer Reservesteuer, wie er zu Artikel 41bis gestellt wird, dadurch eine verstärkte Bedeutung, dass wir vorschlagen, diese Reservesteuer hier unter den dem Bund auf Dauer zugewiesenen Steuerquellen aufzuführen. Es soll unter den dem Bunde fest und ohne jede zeitliche Beschränkung übertragenen Steuern gesagt werden, dass in Zeiten eines Krieges oder eines Aktivdienstes der Bund befugt sei, eine direkte Bundessteuer von natürlichen und juristischen Personen zu erheben und mit deren Ertrag die während solcher Zeiten durch ausserordentliche Massnahmen des Bundes entstandenen Kosten zu decken.

Dieser Vorschlag ist das Ergebnis einer Prüfung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Bund die Erhebung einer direkten Steuer zustehen soll. Ich bin daher begreiflicherweise genötigt, hier auf die grundsätzliche Frage der direkten Bundessteuer einzutreten. Um die Auffassung zu begründen, dass die Erhebung einer direkten Steuer dem Bunde nicht auf die Dauer zugestanden werden soll, sondern im Sinne einer Reserve für ausgesprochene Notzeiten vorbehalten werden müsse, kann ich mich auf das Zeugnis des Bundesrates selbst berufen. Schon im Jahre 1937, in der Botschaft vom 30. Juni 1937 über die Verlängerung und Anpassung des Fiskalnotrechts für das Jahr 1938, stellte sich der Bundesrat auf einen meines Erachtens unanfechtbaren Standpunkt. Er erklärte damals:

„Es gilt in der Schweiz als ungeschriebener Verfassungsgrundsatz, dass das Recht zur Erhebung direkter Steuern ausschliesslich den Kantonen gehört und dass man höchstens in Zeiten grosser Not von diesem Grundsatz abweichen dürfe. Es wird einer der Programmpunkte für die Neuordnung im Haushalt des Bundes und der Kantone sein, in dieser Hinsicht durch die Verfassung Klarheit zu schaffen. Die Stärke des Bundes beruht auf der Lebensfähigkeit und möglichsten Selbständigkeit der Kantone. Das Recht der Erhebung direkter Steuern ist geeignet, diese Selbständigkeit zu unterstreichen und zu festigen. Der Bund hat kein Interesse daran, dieses Vorrecht den Kantonen streitig zu machen."

So weit der Bundesrat selber in seiner Botschaft vom 30. Juni 1937. Diese bestimmten Ausführungen des Bundesrates bedeuten also nichts anderes, als dass in normalen Zeiten dem Bund die Erhebung einer direkten Steuer nicht zugestanden werden solle, wohl aber – wie er sich wörtlich ausdrückt – „in Zeiten grosser Not". Dieser Grundsatz muss klar in der Verfassung ausgedrückt werden. Nichts anderes will der Antrag der Kommissionsminderheit.

Damit übereinstimmend hat sich der Bundesrat übrigens schon im Jahre 1918 ausgedrückt. Er schrieb damals am Schlusse seines Berichtes vom 25. Januar 1918 über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Artikels 41bis in die Bundesverfassung und Abänderung des Artikels 42, lit. f, derselben (Einführung der direkten Bundessteuer):

„Wenn es somit unsere Überzeugung ist, dass eine dauernde direkte Bundessteuer nicht zu den Massnahmen gehört, die sich empfehlen zur Sanierung unseres Finanzwesens und zur Durchführung unserer Finanzpolitik, so bietet diese unsere Auffassung doch keine Gewähr dafür, dass wir nicht durch den Stand unserer Finanzen gezwungen, in die Lage kommen könnten, uns dieses Mittels als einer *ultima ratio* zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt und zur weiteren Verfolgung unserer Finanzpolitik bedienen zu müssen."

Im gleichen Bericht zum Volksbegehren auf Einführung einer direkten Bundessteuer – das in der Folge am 2. Juni 1918 von Volk und Ständen verworfen worden ist – äusserte sich übrigens der Bundesrat ausserordentlich eingehend und interessant über den ganzen Fragenkomplex der Einführung direkter Bundessteuern. So führte er aus:

„Die heute bestehende Teilung der Finanzgewalt zwischen Bund und Kantonen ist in erster Linie das

Resultat der geschichtlichen Entwicklung. Man könnte darüber streiten, ob dieselbe nicht schon im Wesen des Bundesstaates begründet sei. Bejaht man die Frage, so wird die Teilung zur eigentlichen Lebensbedingung des Bundesstaates. Es ist nicht unsere Absicht, über diesen politisch ausserordentlich wichtigen und delikaten Punkt eine bestimmte Meinungsäusserung abzugeben. Sicher ist aber, dass jede Schwächung der Finanzgewalt der Kantone eine Rückwirkung auf ihre politische Stellung als Gliedstaaten im Bunde nach sich ziehen muss. Die Steuerhoheit ist eben ein Attribut der Souveränität, und eine Teilung dieses Hoheitsrechtes bedeutet infolgedessen eine Teilung der Souveränität selbst. Ohne dringende Not soll daher das bestehende, geschichtlich gewordene Verhältnis zwischen dem Bunde und den Kantonen nicht durch Finanzmassnahmen dauernden Charakters verschoben und geändert werden."

In einer Zusammenfassung am Schluss dieses Berichtes vom 25. Januar 1918 erklärte der Bundesrat: „Verfassungspolitisch ist die Einführung von dauernden direkten Staatssteuern in irgendeiner Form nicht zu empfehlen, weil damit die politische Stellung der Kantone im Bundesstaate in empfindlicher Weise beeinträchtigt würde... Sozialpolitisch würden dauernde direkte Bundessteuern, die neben den kantonalen und kommunalen direkten Steuern erhoben würden, dem Postulat der Steuergerechtigkeit nicht vollkommen entsprechen, sondern die heute von Kanton zu Kanton bestehende Ungleichmässigkeit der Steuerbelastung verschärfen und auf die Spitze treiben." Und der Bundesrat erklärte mit grosser Bestimmtheit: „Wir können nicht zugeben, dass unsere Finanzreform mit Massnahmen, die einen offensichtlich politisch wie finanziell destruktiven Charakter tragen, durchgeführt werde; denn die politische und finanzielle Existenzmöglichkeit der Kantone gefährden, heisst die Grundlagen unseres Bundesstaates erschüttern" (BBl. 1918 I, S. 173 ff.).

Nun kann ich mir sehr gut vorstellen, dass mir auf diese Zeugnisse des Bundesrates aus den Jahren 1918 und 1937 geantwortet werden wird, inzwischen sei der Beweis geleistet worden, dass durch die seitherige Erhebung direkter Bundessteuern, mit Ausnahme eines einzigen Jahres, die Steuerhoheit und Finanzgewalt der Kantone keine Schmälerung erfahren hätten. Von den Bundessteuern werde doch ein namhafter Teil, den die Kantone nicht missen möchten, den Kantonen abgetreten. Und übrigens gehe es ja heute gar nicht um die dauernde Verankerung der direkten Bundessteuer.

Ich höre diese Gegenargumente, kann ihnen aber nicht beipflichten. Ich stamme aus einem Kanton, wo man, wie in vermutlich allen anderen Mitständen unserer Eidgenossenschaft, den 30prozentigen Anteil an der direkten Bundessteuer jedes Jahr sehr gerne einkassiert, zumal man für die Erhebung dieser Steuereinnahme nicht selber an den kantonalen Souverän gelangen muss, sondern sich auf die Verfügungen des Bundes berufen kann. Aber gerade darin liegt eine nicht gefahrlose Denaturierung der Demokratie. Die Kantone sind daran gewöhnt worden, mit den festen Anteilen an der Bundessteuer zu rechnen. Sie sind geradezu darauf angewiesen. Das bedeutet aber eine Verschiebung der Steuerhoheit und damit des ganzen bundesstaatlichen Verhältnisses, vor der wir die Augen nicht verschliessen dürfen. Diese Entwicklung, diese Verschiebung der Gewichte trägt zudem den Keim der Dauer in sich. Denn, wenn man heute nicht wieder zur früheren Trennung gemäss dem ungeschriebenen Verfassungsgrundsatze, dass den Kantonen die direkten Steuern, dem Bunde die indirekten gehören, zurückkehren kann, so wird man es nie mehr tun können.

Daher bin ich auch nicht in der Lage, den Vertröstungen Glauben zu schenken, man habe es doch auch heute wieder nur mit einer befristeten Finanzordnung zu tun. Acht oder höchstens zwölf Jahre lang werde man weiterhin die direkte Bundessteuer erheben. Gerade aus der angeführten Überlegung und aus der Einsicht heraus, dass wir jetzt eine vierjährige Finanzordnung der anderen haben folgen lassen und ihnen jetzt noch eine acht- oder zwölfjährige anfügen, kann man sich leicht ausrechnen, dass wir nach Ablauf dieser Frist wieder auf dem gleichen Punkte stehen werden wie heute und dass es dannzumal vermutlich noch bedeutend schwerer halten wird, die Ketten, in die man sich verstrickt hat, zu lösen. Darum scheint es mir richtiger zu sein, nicht zuzuwarten, sondern die heute im Wurfe liegende Neuordnung der Bundesfinanzen zu benützen, um die schon 1918 und 1937 als Erfordernis erkannte klare Ausscheidung vorzunehmen, nämlich in normalen Zeiten die direkten Steuern den Kantonen zu überlassen, für Notzeiten dem Bunde die verfassungsmässige Möglichkeit schon heute einzuräumen, direkte Steuern zu erheben. Man wird mir entgegenhalten, wir hätten es heute überhaupt nicht mit normalen Zeiten zu tun. Eine Schuldenlast des Bundes von über 7 Milliarden Franken könne nicht als normal bezeichnet werden. Über diesen letzteren Punkt streiten sich bekanntlich die Gelehrten. Es würde überdies gar nicht ins Konzept der zurückhaltenden Kreditpolitik hineinpassen, wenn der Bund – sofern er es könnte – jetzt seine Schulden zurückzahlen wollte. Bei sachlicher Betrachtung der Dinge wird man aber zugeben müssen, dass es dem Bundesrate heute gar nicht um die Unterscheidung in normale Zeiten einerseits, Notzeiten anderseits geht, um dann etwa zu behaupten, heute sei eine Notzeit, und die Wehrsteuer müsse aus diesem Grund beibehalten werden. Der Bundesrat – der heutige Bundesrat – stellt ganz andere Überlegungen an, wenn er in der Botschaft vom 1. Februar 1957, ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen, beispielsweise auf Seite 69 schreibt: „Der Entscheid darüber, ob eine direkte Bundessteuer erhoben werden soll, ist aber unter den gegenwärtigen Umständen vornehmlich ein politischer." Die angestellten Umfragen hätten gezeigt, „dass eine Lösung ohne direkte Bundessteuer politisch heute so wenig zu verwirklichen wäre wie 1950... Wir haben uns deshalb entschliessen müssen, neben der Warenumsatzsteuer auch die Wehrsteuer erneut in Vorschlag zu bringen."

Dieser Nachweis aber scheint mir bis heute noch nicht erbracht zu sein. Wir wissen lediglich, dass am 2. Juni 1918 die dauernde Einführung einer direkten Bundessteuer verworfen worden ist – mit der Argumentation des damaligen Bundesrates, dass man eine solche als *ultima ratio* für Notzeiten reser-

vieren müsse. Wir wissen, dass am 20. April 1952 die Beibehaltung der Warenumsatzsteuer gutgeheissen worden ist. Wir wissen, dass 1953 eine Lösung mit paralleler Umsatz- und Wehrsteuer, den ominösen siamesischen Zwillingen, verworfen worden ist. Und zwischenhinein besagte die Abstimmung vom 4. Juni 1950 über die damalige Finanzvorlage kaum viel anderes, als dass man eine Lösung auf Grund von Geldkontingenten der Kantone nicht annehmen wollte. Das sind die Fingerzeige, die uns die bisherigen Abstimmungen des Volkes und der Stände gegeben haben.

Wenn Herr Bundespräsident Streuli gestern davon gesprochen hat, das Finanzdepartement habe sich bemüht, in dem Dilemma, in dem wir uns befinden, einen dritten Weg zu suchen, so halte ich persönlich dafür, dass ein solcher dritter Weg in dem Antrag der Kommissionsminderheit liegen könnte. Daher möchte ich nochmals die Konzeption unterstreichen, die den Anträgen der Kommissonsminderheit zugrundeliegt: Keine dauernde direkte Bundessteuer, dagegen zur Überbrückung Weiterbezug der Wehrsteuer während vier Jahren, als Übergangsordnung mit zweckbestimmter Verwendung. Anderseits dauernde Verankerung des Rechtes des Bundes, in ausgesprochener Notzeit eine direkte Steuer zu erheben.

Mit dem Einwand, in solchen Zeiten werde der Bund ohnehin kraft Notrechts in der Lage sein, das Erforderliche vorzukehren, glaube ich mich nicht weitläufig auseinandersetzen zu müssen. Wie solche Notzeiten anbrechen können, wissen wir nicht zum voraus. Es ist verfassungsrechtlich und psychologisch eine Beruhigung, zu wissen, dass dann der Bund befugt ist, die notwendigen steuerpolitischen Vorkehren zu treffen, ohne dass er sich auf Notrecht berufen oder die Schaffung von Notrecht abwarten muss.

Der Antrag der Kommissionsminderheit wurde in den Kommissionsverhandlungen leider nicht in seinen Einzelheiten geprüft, sondern er musste in Wegfall kommen, weil man zuerst über den Grundsatz der Beibehaltung der Wehrsteuer abstimmte. Ich glaube daher, dass man ihn jetzt auch nicht mit Hinweisen auf Einzelheiten, etwa auf die Einräumung eines Anteiles an die Kantone, bekämpfen sollte. Das sind Fragen sekundärer Natur. Er sollte als Grundsatz angenommen werden, um seine Fassung unter Umständen in der Differenzenbereinigung genau abzuklären. So wie er Ihnen vorliegt, besagt er eindeutig, dass für Notzeiten dem Bunde die Reserve der Erhebung einer direkten Steuer durch eine normale und dauernde Verfassungsbestimmung gewährleistet wird. In diesem Sinne hat er für sich seine besondere Bedeutung. Diese Bedeutung wird verstärkt durch den Hinweis auf die beiden anderen Anträge der Kommissionsminderheit, die darauf hinauslaufen, dass in den nächsten vier Jahren ohnehin die Wehrsteuer beibehalten bleibt und dass damit die Möglichkeit geschaffen wird, die Frage der Wehrsteuer nach Ablauf von vier Jahren einer neuen, ruhigen und unvoreingenommenen Prüfung zu unterziehen.

Im Namen der Kommissionsminderheit, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, beantragte ich Ihnen Annahme des Antrages zu einem Absatz 2bis bei Artikel 41bis.

M. **Perréard:** Au cours des délibérations de la commission qui ont eu lieu à Zermatt, j'avais fait la proposition de biffer purement et simplement de la liste des impôts fédéraux l'impôt dit de défense nationale. Cette proposition ayant été rejetée, je me suis rallié à la proposition de M. von Moos, laquelle réserve la perception de cet impôt en temps de guerre ou de service actif. J'ai pu d'autant plus le faire que personnellement j'ai toujours estimé qu'un impôt fédéral direct devait être réservé aux périodes pendant lesquelles la Suisse était effectivement en danger.

Au cours des débats sur l'entrée en matière, divers orateurs ont déjà mis en avant les arguments qui justifiaient la suppression de l'impôt fédéral direct sur la fortune et le revenu. Ils ont notamment fait valoir que la Confédération n'avait pas besoin, en temps normal, de percevoir des impôts sur un objet fiscal traditionnellement réservé aux cantons. Sur ce point, je partage entièrement leur opinion et l'exposé de M. Streuli, conseiller fédéral ne m'a pas convaincu. Les ressources actuelles de la Confédération sont suffisantes pour couvrir ses dépenses ordinaires, les frais supplémentaires occasionnés par la défense nationale, de même que les charges sociales dont on entrevoit l'introduction, ainsi que l'amortissement raisonnable de la dette publique.

Les adversaires de l'impôt direct fédéral ont également démontré qu'il n'y avait aucun motif de lier cet impôt à l'impôt sur le chiffre d'affaires, lequel a été introduit beaucoup plus tard dans l'arsenal de nos lois fiscales et rentre dans la catégorie des impôts qui peuvent être attribués à la Confédération.

Je ne reviendrai donc pas sur ces divers arguments.

Mais à cela il convient d'ajouter d'autres considérations basées sur un examen objectif des rapports de droit existant entre la Confédération et les cantons.

Jusqu'à la Première Guerre mondiale, il avait été admis que les impôts fédéraux directs devaient être réservés aux cantons et les impôts indirects à la Confédération. Depuis lors, il est vrai que ce principe n'a pas été observé. Mais cela ne lui enlève nullement sa valeur car il est essentiel, en matière fiscale, que le même objet ne soit pas taxé deux fois, une fois par les cantons et une seconde fois par la Confédération. Admettre ce principe reviendrait à la longue à substituer la souveraineté de la Confédération à celle des cantons, qui finiraient ainsi par dépendre entièrement du pouvoir central, au risque de perdre en fait leur souveraineté, telle qu'elle résulte du pacte fédéral.

D'autre part, la double imposition du même objet fiscal par deux autorités différentes aboutit à de notables inconvénients pour les contribuables. Malgré leur désir d'unifier les bases de taxation, les cantons et la Confédération ne peuvent adopter les mêmes normes. De là de grosses sources de difficultés dans l'application et dans l'interprétation des lois, qui sont souvent contradictoires.

Enfin, il est constant que les nombreuses exonérations accordées aux contribuables par les lois fédérales, notamment les exonérations de base, exercent une influence défavorable sur les cantons où, de plus en plus, se manifeste la tendance d'accorder les

mêmes exonérations. Si cette tendance continuait à se développer, l'assiette des impôts finirait pas reposer sur un nombre toujours plus restreint de contribuables, ce qui, dans le cas d'un revirement de la conjoncture, aurait les conséquences les plus fâcheuses pour les cantons, dont l'impôt sur le revenu et sur la fortune constitue le plus clair de leurs ressources.

Au cours des travaux préparatoires, certains cantons ont fait valoir que la suppression de l'impôt de défense nationale aurait pour effet de les priver du 30% qu'ils reçoivent de la Confédération et de les obliger à modifier leurs lois fiscales. Cela est exact mais ne présenterait à mon avis aucune difficulté car il suffirait d'ajouter aux impôts cantonaux les montants que la Confédération ne leur verserait plus. Il en résulterait d'ailleurs pour les contribuables une économie sensible, puisqu'ils seraient en définitive déchargés du 60% du montant de l'impôt de défense nationale.

Pour tous ces motifs, je vous demande de voter la proposition de la minorité de la commission, qui reflète l'opinion des adversaires de l'impôt fédéral direct, ou du moins de la très grande majorité d'entre eux.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Zu den Anträgen, wie sie von Herrn Ständerat von Moos gestellt werden, möchte ich nur gesamthaft einige kurze Ausführungen machen.

Die Idee des Antragstellers ist offenbar, die Wehrsteuer bloss noch weitere vier Jahre erheben zu lassen. Dann soll sie eingehen und höchstens in Zeiten des Krieges oder eines Aktivdienstes wieder befristet erhoben werden. Um dies zu erreichen, stellt er drei Minderheitsanträge, die miteinander zusammenhängen. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, wird wohl der wichtigste Antrag zu Artikel 41ter gestellt, aus dem die Wehrsteuer vollständig eliminiert werden soll. Wird dieser Antrag abgelehnt, so fallen auch die beiden andern Anträge dahin. Wird er aber gutgeheissen, so soll in Artikel 41bis durch einen neuen Absatz 2bis die Grundlage für eine befristete Notsteuer des Bundes auf Einkommen und Vermögen in Kriegs- und Aktivdienstzeiten geschaffen werden. Ferner wird durch einen neuen Artikel 42, Absatz a, die jetzige Wehrsteuer noch während einer Gnadenfrist von vier Jahren weitergeführt. Die aus Artikel 41ter verbannten Bestimmungen über die Wehrsteuer finden in diesem Artikel 42a (neu) Aufnahme.

Namens Ihrer Kommission, die diese Anträge geprüft und mehrheitlich abgelehnt hat, beantrage ich Ihnen ebenfalls Ablehnung dieser Anträge, wie sie Herr von Moos begründet hat und noch begründen wird.

Bundespräsident **Streuli:** Ich möchte Sie meinerseits mit der Mehrheit Ihrer Kommission bitten, die Anträge, die Herr Ständerat von Moos begründet hat, abzulehnen.

In bezug auf das Vorgehen sehe ich folgendes: Herr Ständerat von Moos will mit seinem Antrag erreichen, dass die Wehrsteuer prinzipiell nicht in die Vorlage aufgenommen wird. Demgegenüber will er, dass der Bund in Zeiten von Krieg und Krise die Möglichkeit hätte, temporär eine Wehrsteuer zu erheben. Deswegen streicht er auch in den folgenden Absätzen noch die entsprechenden Bestimmungen. Das ist der Gegensatz. Sollte der Rat diesem Minderheitsantrag folgen, dann könnte er sich nachher noch in den Übergangsbestimmungen entscheiden, was Herr von Moos beantragt, vorübergehend für die Dauer von 4 Jahren noch die heutige Wehrsteuer beizubehalten als Übergangslösung zur Erleichterung des Überganges. So müsste man also zuerst in Gegensatz nehmen den Minderheitsantrag mit dem Antrag der Mehrheit (Grundsatz in bezug auf die Wehrsteuer), dann nachher eventuell, wenn das angenommen würde, noch den andern Antrag in bezug auf die Übergangsbestimmungen.

Es ist nicht notwendig, dass ich noch weitere Ausführungen mache. Ich sehe keine Möglichkeit, dass eine Vorlage in der Volksabstimmung durchgehen könnte, wenn die Wehrsteuer nicht zeitlich beschränkt, das heisst für die Dauer der Vorlage, aufgenommen wird. Deswegen bitte ich Sie im Namen des Bundesrates, den Antrag des Herrn Ständerat von Moos abzulehnen.

Präsident: Ich habe die Problemstellung auch so gesehen. Es ist doch so, dass Herr Ständerat von Moos und die Mitantragsteller beantragen, es sei eine dauernde Reservesteuer für Kriegszeiten und Aktivdienstzeiten zu schaffen. Sie beantragen dann in Absatz 3, dass die Grundlage für eine ordentliche Wehrsteuer nicht aufgenommen wird, sondern dass nur eine Übergangsbestimmung in Artikel 42 geschaffen wird, so dass es nach meiner Meinung darum geht: Soll eine permanente Reservesteuer geschaffen werden oder soll die Grundlage geschaffen werden für eine ordentliche, befristete Wehrsteuer?

Ich habe die Auffassung gehabt, dass wir zunächst darüber abstimmen müssen. Ich glaube, Herr von Moos hat sich anders geäussert.

Von Moos: Ich bin der Auffassung, dass man über beide Anträge getrennt hätte abstimmen können, und zwar zunächst über Artikel 41bis, Absatz 2bis (Reservesteuer). Würde hier die Reservesteuer verworfen, so könnte man ebenfalls über die beiden andern Anträge zu Artikel 41ter und 42a neu befinden und darüber abstimmen, weil diese andern Anträge unter sich zusammen eine Einheit bilden, während der Umstand, dass unter Umständen die Reservesteuer nicht aufgenommen würde, nicht verhindern kann, dass man dennoch die Grundsatzfrage nachher bei Artikel 41ter und 42a neu behandeln kann.

Ich möchte es nun allerdings Ihnen überlassen, darüber zu entscheiden, wie Sie abstimmen wollen.

Präsident: Ich beabsichtige, grundsätzlich abzustimmen: Wollen wir eine Reservesteuer oder wollen wir die Grundlage schaffen für eine ordentliche, befristete Wehrsteuer?

Ich muss den Antrag der Kommission vorausnehmen. Die Kommission stellt den Antrag, in Artikel 41ter die Grundlage für eine ordentliche Wehrsteuer zu schaffen. Über die Befristung stimmen wir dann nachher ab. Vorerst geht es nur um das Prinzip. Was dabei herauskommt, stellen wir dann dem Minderheitsantrag auf Schaffung einer Reservesteuer gegenüber.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Schaffung einer verfassungsmässigen Grundlage für die Erhebung einer ordentlichen, terminierten Wehrsteuer) 20 Stimmen

Dagegen 15 Stimmen

Präsident: Damit ist der Antrag, bei Artikel 41 einen Artikel 2bis aufzunehmen, abgelehnt. Nach meiner Meinung ist damit auch in dem Sinne ein Beschluss gefasst worden, dass in Absatz 1 von Artikel 41ter gesagt wird: „Der Bund kann in den Jahren ..." (die Zeit ist noch nicht bestimmt) „eine Warenumsatzsteuer und eine Wehrsteuer erheben." Wird eine gegenteilige Auffassung vertreten? Es ist dies nicht der Fall. Sie haben in der ersten Abstimmung diese Verfassungsgrundlage für die Wehrsteuer beschlossen. Die Terminierung kommt dann nachher.

In Absatz 3, Ingress, hat die Minderheit Streichung beantragt (wird Absatz 42 neu). Das wäre auch entschieden im Sinne der Ablehnung des Minderheitsantrages. Der Ingress zu Absatz 3 lautet also: „Für die Wehrsteuer gilt:"

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 3, Lit. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Steuer wird vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen erhoben.

Minderheit
(Spühler, Klaus)
(Eventualantrag für den Fall der Aufhebung der Couponabgabe)

Die Steuer wird vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen... (Rest wie Mehrheit.)

Chapitre I
Art. 41ter, al. 3, lit. a

Proposition de la commission

Majorité

L'impôt frappe le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales.

Minorité
(Spühler, Klaus)
(proposition éventuelle en cas de suppression du droit de timbre sur les coupons)

L'impôt frappe le revenu et la fortune des personnes physiques, ainsi que... (comme la majorité).

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 41ter, Absatz 3, Litera a, behandelt den Gegenstand der Wehrsteuer. Diese soll künftig vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag und von Kapital und Reserven der juristischen Personen erhoben werden. Sie unterscheidet sich von der geltenden Wehrsteuer vor allem dadurch, dass das Vermögen der natürlichen Personen nicht mehr erfasst werden soll. Der Nationalrat hat diese nachgerade dringlich gewordene Massnahme einstimmig zum Beschluss erhoben. Dagegen hat er mit 85:53 Stimmen einen Antrag Schaller abgelehnt, der nur das nach Abzug der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern verbleibende Einkommen der Wehrsteuer unterwerfen wollte. Die Mehrheit Ihrer Kommission empfiehlt Ihnen, diesem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Sie hat einen Antrag des Herrn Kollegen Vaterlaus, nur das um die kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern gekürzte Einkommen der natürlichen Personen der Wehrsteuer zu unterstellen, abgelehnt. Der Gedanke, bei der Berechnung der direkten Bundessteuer der verschieden hohen Steuerbelastungen in Kantonen und Gemeinden im Sinne eines gewissen Ausgleiches Rechnung zu tragen, hat zwar etwas Bestechendes an sich. Nähere Untersuchungen haben aber gezeigt, dass ein solcher Steuerabzug mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre. Ich möchte mich mit einigen knappen Hinweisen begnügen.

Wird der Abzug auf kantonale und kommunale Einkommenssteuern beschränkt, so würde dies von zahlreichen Steuerpflichtigen und Stimmbürgern nicht verstanden, die in Kantonen wohnen, wo die Vermögenssteuer im Verhältnis zur Einkommenssteuer ein stärkeres Gewicht hat als im schweizerischen Mittel. Würde der Abzug auf die kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern ausgedehnt, so hätte dies, zusammen mit dem Wegfall der Wehrsteuer auf Vermögen, zur Folge, dass das Einkommen aus Vermögen durch die Wehrsteuer weniger stark belastet würde als das Einkommen aus Arbeit. Dies würde von einer grossen Zahl von Arbeitnehmern nicht verstanden. Ferner darf nicht übersehen werden, dass dieser Steuerabzug für eine grosse Zahl der Wehrsteuerpflichtigen keinen ins Gewicht fallenden Ausgleich der gesamten Steuerbelastung herbeiführen und eine bedeutende Erhöhung der von der Kommission in Aussicht genommenen mässigen Sätze der Einkommenssteuer notwendig machen würde.

Ihre Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass sich der von verschiedenen Seiten warm empfohlene Steuerabzug für eine Verfassungsvorlage eher nachteilig auswirken könnte. Den mit diesem Steuerabzug verbundenen Bestrebungen, auch den Empfängern höherer Einkommen ins Gewicht fallende Steuererleichterungen zu gewähren, hat Ihre Kommission in der Weise Rechnung getragen, dass sie den vom Nationalrat für die Übergangsordnung beschlossenen Steuertarif nach oben noch weiter gemildert und für die dauernde Finanzordnung den Höchstsatz der Wehrsteuer von 8,5 auf 7,5% herabgesetzt hat.

Spühler, Berichterstatter der Minderheit: Sie haben die Couponabgabe gestrichen und damit den Rest der besonderen Besteuerung des fundierten Einkommens im Rahmen des Bundessteuersystems. Mit der Beseitigung der Couponabgabe werden die Sozialdemokraten notwendigerweise zurückkehren zu ihrer ursprünglichen Konzeption der zusätzlichen Vermögenssteuer auch im Bunde. Dabei sind wir

durchaus der Auffassung, dass die unteren Vermögenskategorien vollständig entlastet werden sollten.

Wenn Sie nun nach Streichung der Couponabgabe auch noch – wie das der Fall sein wird – die Ergänzungssteuer auf dem Vermögen streichen, so haben wir eine ganz massive Entlastung. Ich will nur einige wenige Beispiele anführen. Nehmen wir ein Vermögen von 1 Million Franken, das in Wertschriften angelegt ist, bei einer 3prozentigen Verzinsung, so wird die Besteuerung, die 1954 noch 5040 Franken und 1956 4311 Franken betrug, noch 650 Franken betragen. Nehmen Sie dasselbe Vermögen von 1 Million, aber mit einem Arbeitseinkommen von 50 000 Franken dazu, also ein Einkommen von 80 000 Franken, so sehen die Steuerbeträge folgendermassen aus: 1956 10 086 Franken, 1959 nach neuer Ordnung 4350 Franken.

Selbst wenn man durchaus mit einer Entlastung einverstanden ist, sind solche Entlastungen zweifellos zu weitgehend und aufreizend.

Nun ist ja immer und immer wieder mit dem kleinen Mann und der kleinen Witwe argumentiert worden. Nehmen wir das Beispiel eines Steuerpflichtigen mit 100 000 Franken Vermögen, das einen Ertrag von 3000 Franken ergibt, und einem Arbeitseinkommen von 15 000 Franken, so reduziert sich die Belastung von 424 Franken auf 190 Franken; sie ist also in Frankenbeträgen notwendigerweise sehr bescheiden.

Aus diesen wenigen Beispielen geht hervor, dass das Interesse an dieser Art Steuerabbau jedenfalls ganz eindeutig bei den grossen Vermögen liegt. Wenn es bei der Aufhebung der Couponabgabe wirklich nur darum ginge, die kleinen Leute zu entlasten, das heisst die kleinen Vermögen, die in Wertpapieren angelegt sind, von der proportionalen Abgabe auf Wertpapierzinse zu befreien und sie in ein progressives Steuersystem einzuordnen, so wäre die Ergänzungssteuer vom Vermögen der beste und gerechteste Weg dazu. Ich weiss nicht, ob der Vertreter des Bundesrates, nachdem man ihm die Couponabgabe entzogen hat, nun nicht auch konsequenterweise der Auffassung beipflichtet, dass die Ergänzungssteuer vom Vermögen wieder einzuführen ist. Dann haben wir die Möglichkeit, die kleinen Vermögen wirklich von der Steuer zu befreien; erst dann haben wir diese Rücksichtnahme, die bei der Beratung über die Couponabgabe in den Vordergrund gestellt worden ist. Wie Sie wissen, beträgt der Ausfall an Ergänzungssteuern 45 Millionen Franken, derjenige der Couponabgabe 84 Millionen Franken, also ein ganz gehöriger Betrag. Die Aufhebung der Couponabgabe ist reiner Verlust für den Bund, wenn man daran denkt, dass die Erhöhung der Verrechnungssteuer ja vollständig „aufgegessen" wird durch die neue Beteiligung der Kantone. Deshalb beantrage ich Ihnen, die Ergänzungssteuer auf dem Vermögen zu belassen.

Bundespräsident **Streuli:** Ich habe schon heute morgen bei der Begründung für die Beibehaltung der Couponsteuer ausgeführt, dass ich eventuell, wenn Sie die Couponsteuer fallenlassen sollten, eine Kompensation beantragen müsste. Ich stelle den Antrag in der Weise, dass ich den Antrag der Kommissionsminderheit unterstütze und Sie bitte, die Ergänzungssteuer auf den Vermögen wieder aufzunehmen. Mit dem Wegfall der Couponsteuer ergibt sich ein totaler Ausfall von 54 Millionen, 11 Millionen zu Lasten der Kantone und 43 Millionen zu Lasten des Bundes. Mit der Wiedereinführung der Ergänzungssteuer würden Sie dem Bund rund 32 Millionen wieder einbringen. Er hätte dann noch einen Totalverlust von rund 11 Millionen. Ich wiederhole immer und immer wieder: es geht nach meiner vollendeten Überzeugung nicht an, dass Sie die Einnahmen des Bundes weiter schmälern. Deswegen möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, Lit. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II
Art. 7, al. 1, lettre e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: In bezug auf die Weiterführung der heutigen Wehrsteuer beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Bundesrat und Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 3, Lit. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu bemessen und darf 7,5% des gesamten steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 5000 Franken, bei verheirateten Personen von 6500 Franken.

Minderheit
(Spühler, Klaus)

Die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu bemessen und darf 10% des gesamten steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken, bei verheirateten Personen von 7500 Franken.

Chapitre I
Art. 41ter, al. 3, lettre b

Proposition de la commission

Majorité

L'impôt sur le revenu des personnes physiques est calculé d'après un tarif progressif et il ne peut

excéder 7,5% du total du revenu imposable. L'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 5000 francs ou, pour les personnes mariées, 6500 francs.

Minorité
(Spühler, Klaus)

L'impôt sur le revenu des personnes physiques est calculé d'après un tarif progressif et il ne peut excéder 10% du total du revenu imposable. L'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 6000 francs ou, pour les personnes mariées, 7500 francs.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, behandelt die Wehrsteuer der natürlichen Personen. Litera b dieses dritten Absatzes beschlägt die Einkommenssteuer der natürlichen Personen. Einigkeit besteht darüber, dass die Wehrsteuer vom Einkommen progressiv zu gestalten ist. Dagegen gehen die Meinungen darüber auseinander, wie hoch der Höchstsatz und die Mindestfreibeträge anzusetzen sind. Was den verfassungsrechtlichen Höchstsatz betrifft, so sollte er nach dem Vorschlag des Bundesrates vom 1. Februar 10% betragen, in der Meinung allerdings, dass er in der Übergangsordnung und der Ausführungsgesetzgebung wesentlich unter diese 10% festzusetzen sei. Der Nationalrat hat demgegenüber beschlossen, sowohl für die Übergangs- als auch für die Dauerordnung einen Höchstsatz von 8,5% vorzusehen. Er hat dies mit 87 zu 67 Stimmen beschlossen. Ihre Kommission schlägt Ihnen mehrheitlich vor, noch einen Schritt weiterzugehen und den verfassungsrechtlichen Höchstsatz der Einkommenssteuer auf 7,5% festzusetzen. Sie ist der Auffassung, dass auch die Belastung der höheren Einkommen durch die die kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern überlagernde direkte Bundessteuer massvoll sein soll und dass im Rahmen einer wesentlich gemilderten Wehrsteuer auch für diese Einkommenskategorien eine fühlbare Steuersenkung eintreten müsse.

Was schliesslich die den natürlichen Personen einzuräumenden Mindestfreibeträge anbelangt, hat der Bundesrat in seinem Verfassungsentwurf vom 1. Februar vorgeschlagen, die Steuerpflicht frühestens bei einem Einkommen von 5000 Franken für Ledige und bei einem Einkommen von 6500 Franken für Verheiratete beginnen zu lassen. Der Nationalrat hat diese Beträge auf 6000 Franken und 7500 Franken erhöht. Die Mehrheit Ihrer Kommission empfiehlt Ihnen, entsprechend den ursprünglichen Vorschlägen des Bundesrates, den Mindestfreibetrag für Ledige auf 5000 Franken und für Verheiratete auf 6500 Franken festzusetzen. Die vom Nationalrat in der Sommersession beschlossenen Freibeträge hätten zur Folge, dass von den heute ungefähr 1 200 000 Wehrsteuerpflichtigen 550 000 aus der Steuerpflicht fallen und nur noch 650 000 Personen die Wehrsteuer entrichten würden. Ihre Kommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass es staatspolitisch unklug und steuerpolitisch unrichtig sei, die Zahl der Wehrsteuerpflichtigen in einem solchen Ausmass zu vermindern. Wenn Sie ihrem Antrag zustimmen, so sinkt die Zahl der Wehrsteuerpflichtigen statt auf 650 000 auf 930 000.

Spühler, Berichterstatter der Minderheit: Mit dem Antrag, in der Dauerlösung den Höchstsatz auf 10% festzulegen, nehme ich den ursprünglichen Antrag des Bundesrates, den er bei den Beratungen im Nationalrat verlassen hat, um sich dem Mehrheitsantrag der nationalrätlichen Kommission anzuschliessen, wieder auf. Ich habe die Auffassung, dass wir uns mit diesem Höchstsatz von 10% sehr bescheiden, wenn man sich überlegt, welch grosse Entlastungen durch die Aufhebung der Ergänzungssteuer vom Vermögen und jetzt auch noch durch die Couponabgabe den grossen Einkommensbezügern zukommen. Wir sind nun einmal der Ansicht, dass die Aufhebung der Steuer vom Vermögen nicht noch eine weitere Entlastung bei den hohen Einkommenskategorien rechtfertige. Der Bundesrat ist in seinen früheren Vorlagen immer der Auffassung gewesen, die Aufhebung der Ergänzungssteuer lasse eine gewisse Kompensation durch Erhöhung des Höchstsatzes der Einkommenssteuer zu. Im Antrag des Bundesrates von 1953 war eine solche teilweise Kompensation durch Erhöhung der Einkommenssteuer auf 15% vorgesehen. Der Grundsatz einer teilweisen Kompensation ist auch von freisinniger und konservativer Seite damals nicht bestritten worden. Der Antrag der Kommissionsmehrheit, den Höchstsatz auf 7,5% zu reduzieren, schiesst weit über das vertretbare Mass hinaus, denn alle sehr hohen Einkommensbezüger sind normalerweise auch Besitzer von beträchtlichen Vermögen, auf denen sie eine sehr starke Steuerreduktion erfahren. Es ist zu beachten, dass noch unter dem Regime der Ergänzungssteuer vor zwei Jahren der Höchstsatz 9,75% betrug und dann auf 8½% herabgesetzt wurde. Die Heraufsetzung auf 10% in der Dauerlösung wäre eine sehr bescheidene Kompensation der Aufhebung der Ergänzungssteuer. In bezug auf den Beginn der Steuerpflicht schliessen wir uns den Beschlüssen des Nationalrates an, der gegenüber dem Bundesrat die Grenze um 1000 Franken heraufgesetzt hat. Dann würde die Steuerpflicht auch für Ledige bei 6000 Franken, für Verheiratete bei 7500 Franken beginnen. Diesem Antrag ist im Nationalrat mit 148 Stimmen gegen 4 Stimmen, die auf den ursprünglichen Antrag des Bundesrates entfielen, zugestimmt worden. Trotz dieser sozusagen einstimmigen Willenskundgebung des Nationalrates will nun aber die Mehrheit Ihrer Kommission auf den ursprünglichen Antrag des Bundesrates zurückgreifen. Dadurch sollen 200 000 Personen mit ganz bescheidenen Einkommen wieder steuerpflichtig werden. Man nimmt Anstoss – und der Herr Präsident der Kommission hat das soeben auch getan – an der vom Nationalrat in Aussicht genommenen Steuerbefreiung von 200 000 bisher Pflichtigen. Man spricht von Klassensteuer, von personell schmaler Grundlage der direkten Bundessteuer. Dabei wird doch von den Gegnern der direkten Bundessteuer besonders mit dem Argument gefochten, man sollte nicht durch Kantone und Bund dasselbe Steuersubjekt mit der gleichen direkten Einkommenssteuer belegen. Es sollte deshalb gerade von dieser Seite begrüsst werden, wenn durch die Steuerbefreiung der kleinen Einkommen beim Bund auf ganz natürliche Weise diese Steuerausscheidung zwischen Bund und Kantonen erfolgt. Ich gehe hier mit der Betrachtungsweise von Herrn Rohner in der Ein-

tretensdebatte einig, wenn er sagt, dadurch würden die unteren Einkommen unter die ausschliessliche Hoheit der Kantone wieder zurückkehren. Ich darf vielleicht auch auf eine Publikation aufmerksam machen, die kürzlich erfolgte, einen Aufsatz von Herrn Dr. Bosshardt, dem Präsidenten der kantonalen Oberrekurskommission in Zürich, der im Zentralblatt für Staat und Gemeinden erschienen ist. Es heisst in diesem Aufsatz, der nach den Beratungen der Vorlage im Nationalrat erschienen ist: „Wenn die Wehrsteuerpflicht erst bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken und bei verheirateten Personen von 7500 Franken beginnt, so zieht sich der Bund von der direkten Besteuerung einer grossen, finanziell weniger gut gestellten Bevölkerungsschicht zurück. Er überlässt in diesem Bereich die Besteuerung ausschliesslich den Kantonen und Gemeinden, in der richtigen Erkenntnis, dass sehr viele kleinere Gemeinwesen ihre Steuereinnahmen im wesentlichen nur von dieser Gruppe der Steuerpflichtigen beziehen können. In der Schonung der kleinen Steuerzahler durch den Bund ist nicht nur die vernünftige Erfüllung eines sozialpolitischen Postulates zu erblicken; bedeutsam ist auch, dass damit die Gliedstaaten auf einem für sie wichtigen Sektor die alleinige Steuerhoheit zurückgewinnen." Im übrigen sind solche Steuerbefreiungen der untersten Einkommenskategorien immer nur Korrekturen des teuerungsbedingten Hineinwachsens von bisher Steuerfreien in die Kategorie der Steuerpflichtigen. Das zeigt ganz deutlich die Statistik der Zahl der Steuerpflichtigen in den verschiedenen Jahren der Erhebung der Wehrsteuer.

Herr Bourgknecht hat gestern gesagt, man solle vermehrt an den Steuerzahler denken. Ich bin sehr damit einverstanden. Es kommt aber darauf an, an welchen Steuerzahler. Es ist offensichtlich, dass wir nicht an die gleichen Steuerzahler denken. Herr Bourgknecht will mit der Mehrheit der Kommission die Leute mit kleinen Einkommen in den Schoss des Bundesfiskus zurückführen, die Leute mit hohen Einkommen aber will er kräftig entlasten. Das ist, will mir scheinen, eine sehr einseitige Art, auf Anträge des Bundesrates zurückzugreifen; denn Herr Bourgknecht hat gesagt, er greife ja nur einen Antrag des Bundesrates wieder auf, indem er unten die Steuerpflicht früher beginnen will. Aber dass er auf den ursprünglichen Antrag des Bundesrates, auf maximal 10% zu gehen, zurückgehen will, das habe ich allerdings nicht gehört. Ich tue es deshalb an Stelle von Herrn Bourgknecht.

Weber: Dieser Artikel wird wahrscheinlich der Schicksalsartikel der Vorlage sein. Ich möchte sehr an Ihre Einsicht appellieren, nachdem die Couponsteuer fallengelassen wurde und nachdem von einer Einkommens- und Vermögenssteuer Abstand genommen worden ist, hier nun dem Beschlusse des Nationalrates zu folgen, das heisst 8½% als Höchstgrenze festzusetzen bzw. Einkommen von 6000 Franken für Ledige und 7500 Franken für Verheiratete.

M. **Moulin:** Je voudrais demander une explication au sujet des réductions pour enfants et personnes nécessiteuses. Le projet initial du Conseil fédéral indique, à la fin de l'alinéa *b*: «A ces deux derniers montants s'ajoutent encore les déductions pour enfants et pour personnes nécessiteuses.»

La décision du Conseil national ne fait plus mention de cette déduction, pas plus, d'ailleurs, que la proposition de la majorité de la commission, tandis que la proposition de la minorité de la commission reprend le texte du Conseil fédéral.

Je voudrais donc demander ici à M. Streuli, président de la Confédération, s'il est bien dans l'intention du Conseil fédéral de maintenir ces déductions pour enfants et personnes nécessiteuses.

Bundespräsident **Streuli:** Zuerst möchte ich mich zur Frage äussern, die Herr Ständerat Moulin aufgeworfen hat. Er hat sich bezogen auf Artikel 7. Wir behandeln aber jetzt Artikel 41ter. Bei Artikel 7, um das gleich zu sagen, bleibt natürlich die Bestimmung unbestritten, auch für die Übergangsordnung. Es ist dort also keine Änderung vorgesehen.

Nun zum Höchstsatz. Der Bundesrat sah ursprünglich für das definitive, das heisst auf zwölf Jahre beschränkte sogenannte „dauernde" Verfassungsrecht einen Höchstsatz von 10% vor und beantragte dann, im Übergangsrecht beim heutigen Zustand zu verbleiben, das heisst also rund 8,75% weiterzuführen. Der Nationalrat hat aber durchgehend, sowohl für das dauernde, also auf zwölf Jahre befristete Verfassungsrecht, wie für die Übergangsbestimmungen einheitliche Sätze aufgenommen und die Wehrsteuer auf 8½% beschränkt. Ihre Kommission will nun auf 7,5% gehen. Sie werden sicher nicht erstaunt sein, wenn ich Ihnen sage, dass ich Ihren Antrag aufs entschiedenste bekämpfen und Sie bitten muss, nicht unter den Ansatz des Nationalrates zu gehen. Der heutige abgebaute Wehrsteuersatz beträgt rund 8,75%. In der letzten Vorlage, die dann vom Volke verworfen worden ist, war das Parlament bereit, weit höher zu gehen, nämlich auf 15%. Es war damals ein Antrag Pini gestellt worden auf 12%. Das Parlament hat damals den Antrag Pini abgelehnt zugunsten der Belastung mit 15%. Heute nun will Ihre Kommission nicht einmal mehr auf 8½% gehen, sondern nur noch gerade 7,5% als richtig betrachten. Ich habe schon mehrfach ausgeführt: Was als Überschuss zwischen Einnahmen und Ausgaben bleibt, ist die Tilgungsquote, und Sie können die Tilgungsquote nicht immer noch weiter reduzieren. Mit dieser Reduktion auf einen Höchstsatz von 7,5% tun Sie das.

Ein anderes Argument: die Entlastung der natürlichen Personen. Gegenüber der heutigen bereits um 10% abgebauten Wehrsteuer macht die Entlastung nach Nationalrat bereits 118 Millionen aus auf einem Total von 252 Millionen Franken im Durchschnitt der Jahre 1959–1963, also eine Entlastung für die natürlichen Personen auf der Wehrsteuer von 47%. Wird nun der Steuerabbau von 1955 noch einbezogen, erreicht die Entlastung gemäss Nationalrat 200 Millionen Franken, was bezogen auf eine unabgebaute Steuerlast von 334 Millionen einer Entlastung der natürlichen Personen um 60% entspricht. Ihre Kommission setzt nun mit ihrem Tarifvorschlag (7,5%) das Steueraufbringen weiter herunter, und zwar um weitere 13 Millionen Franken. Die Ausdehnung der Steuerpflicht nach unten in Rechnung gestellt, macht es einen Ausfall

von rund 10 Millionen Franken. Durch die Herabsetzung des Beginns der Steuerpflicht werden 3 Millionen Franken wieder hereingeholt. Es bleiben also 13 Millionen Franken Ausfall und 3 Millionen Franken Mehrertrag, somit ein Nettoausfall von 10 Millionen Franken. Diese weitere Entlastung kommt also ausschliesslich Einkommensempfängern zugute, die bereits durch den Wegfall der Ergänzungssteuer auf dem Vermögen und durch die Milderung der Progression sehr stark begünstigt worden sind.

Zu den Mindestfreigrenzen. Es ist wieder eine politische Frage, wo Sie den Beginn der Wehrsteuerpflicht der natürlichen Personen einsetzen lassen wollen. Die steuerlichen Folgen und die Auswirkung auf die Steuerpflicht ist hier schon mehrmals dargetan worden. Ich verzichte auf Wiederholungen. Für die Lösung des Nationalrates, das heisst für die höheren Sätze, spricht ein abstimmungspolitisches Moment. Es ist zu beachten, dass viele Kantone und Gemeinden darauf angewiesen sind, schon die kleinen Steuerzahler recht ansehnlich zu belasten. Wenn der Bund mit der Erfassung der Steuerzahler erst bei etwas höheren Einkommen einsetzt, so entspricht das einer Rücksichtnahme auf die kantonalen Verhältnisse und ist unter diesem Gesichtspunkt gerechtertigt. Die beiden Initiativen, sowohl die freisinnige Luzerner Initiative, wie auch diejenige der Sozialdemokraten, gehen hier ja viel weiter.

Für die Lösung Ihrer Kommission, die dem Antrag des Bundesrates entspricht, spricht die staatspolitische Überlegung, dass Stimmbürger auch Steuerbürger sein sollen, dass der Stimmbürger mithin bei seinen Entscheiden an der Urne über neue Aufgaben und neue Ausgaben des Bundes auch wissen muss, dass auch er als Steuerzahler nachher mitzutragen hat an den daraus entstehenden Kosten. Die Steuerleistung, die Ihre Kommission den 280 000 zusätzlichen Steuerpflichtigen auferlegen will (nämlich 8 Franken bei 5000 Franken Einkommen und 9 Fr. Steuer bei 5500 Franken Einkommen) ist bescheiden und ohne weiteres tragbar. Die Frage ist immerhin berechtigt, ob es sich lohne, diese Beträge überhaupt noch einzukassieren, oder ob die Veranlagungskosten nicht in vollem Masse durch die Einnahmen kompensiert werden. Wie ich bereits erwähnte, werfen sie insgesamt einen Mehrertrag von maximal 3 Millionen Franken ab. Bei dieser Ansetzung der Mindestgrenzen sind also die finanziellen Konsequenzen weniger wichtig; wichtig sind hier vor allem wieder die psychologischen und politischen Überlegungen. Der Antrag des Bundesrates entspricht, wie bemerkt, demjenigen der Kommissionsmehrheit.

Jedenfalls aber bitte ich Sie, ich wiederhole das noch einmal, den Höchstansatz entsprechend dem Beschluss des Nationalrates auf 8,5% anzusetzen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Wir bereinigen zunächst die Anträge in bezug auf den Höchstsatz der Einkommenssteuern. Hier liegen drei Anträge vor: Der Antrag Spühler verlangt einen Maximalsatz von 10%, derjenige der Kommission 7,5% und der Beschluss des Nationalrates, unterstützt vom Herrn Bundespräsidenten, 8,5%.

Wir müssen hier eine Eventualabstimmung vornehmen. Ich beantrage Ihnen, so vorzugehen, dass wir zunächst feststellen – für den Fall, dass Sie weniger als 10% beschliessen –, ob Sie auf 8,5% oder 7,5% gehen wollen. Das Resultat dieser Eventualabstimmung wird dann dem Antrag des Herrn Spühler gegenübergestellt. Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung – Vote

Maximalsatz – Taux maximum

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit (7,5%)	20 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates (Beschluss des Nationalrates, 8,5%)	14 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit (7,5%)	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (10%)	11 Stimmen

Präsident: Nun haben wir noch über die Freigrenze abzustimmen. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, die Grenze bei 5000 Franken und 6500 Franken festzusetzen. Die Kommissionsminderheit beantragt, in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Nationalrates, 6000 Franken und 7500 Franken anzusetzen.

Abstimmung – Vote

Freigrenze – Exempt d'impôt

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	11 Stimmen

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, lit. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. der Abzug für verheiratete Personen beträgt 1500 Franken;
2. die Steuer für ein Jahr beträgt:
   bis 4999 Franken Einkommen 0 Franken;
   für 5000 bis 5499 Franken Einkommen 8 Franken;
   für 5500 bis 5999 Franken Einkommen 9 Franken;
   für 6000 Franken Einkommen 10 Franken
   und für je weitere 100 Franken
   Einkommen 1 Franken mehr;
   für 15 000 Franken Einkommen 100 Franken
   und für je weitere 100 Franken
   Einkommen 3 Franken mehr;
   für 25 000 Franken Einkommen 400 Franken
   und für je weitere 100 Franken
   Einkommen 5 Franken mehr;
   für 40 000 Franken Einkommen 1150 Franken
   und für je weitere 100 Franken
   Einkommen 7 Franken mehr;
   für 60 000 Franken Einkommen 2550 Franken
   und für je weitere 100 Franken
   Einkommen 9 Franken mehr;

für 85 000 Franken Einkommen 4800 Franken
und für je weitere 100 Franken
Einkommen 12 Franken mehr;
für 120 000 Franken Einkommen 9000 Franken
und für je weitere 100 Franken
Einkommen 7,5 Franken mehr

Minderheit
(Spühler Klaus)

Bei der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen wird der allgemeine Abzug vom reinen Einkommen von 2000 auf 4500 Franken, bei ledigen Personen von 2000 auf 4000 Franken erhöht, so dass die Steuerpflicht bei einem reinen Einkommen von 7500 Franken, bei ledigen Personen bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken beginnt. Die beiden letzten Beträge erhöhen sich um die Abzüge für Kinder und für unterstützungsbedürftige Personen.

Chapitre II
Art. 7, al. 3, lettre b

Proposition de la commission
Majorité

L'impôt dû par les personnes physiques sur le revenu est réglé de la manière suivante:

1. La déduction pour personnes mariées s'élève à 1500 francs;
2. L'impôt pour une année s'élève:

jusqu'à 4 999 fr. de revenu, à 0 fr.;
de 5 000 à 5 499 fr. de revenu, à 8 fr.;
de 5 500 à 5 999 fr. de revenu, à 9 fr.;
pour 6 000 fr. de revenu, à 10 fr.;
et, par 100 fr. de revenu en plus, 1 fr. de plus;
pour 15 000 fr. de revenu, à 100 fr.;
et, par 100 fr. de revenu en plus, 3 fr. de plus;
pour 25 000 fr. de revenu, à 400 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 5 fr. de plus;
pour 40 000 de revenu, à 1 150 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 7 fr. de plus;
pour 60 000 fr. de revenu, à 2 550 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 9 fr. de plus;
pour 85 000 fr. de revenu, à 4 800 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 12 fr. de plus;
pour 120 000 fr. de revenu, à 9 000 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 7 fr. 50 de plus

Minorité
(Spühler, Klaus)

En matière d'impôt sur le revenu des personnes physiques, la déduction générale du revenu net est portée de 2000 fr. à 4500 fr., pour les célibataires de 2000 fr. à 4000 fr., de sorte que l'assujettissement commence à partir d'un revenu net de 7000 fr., pour les célibataires à partir d'un revenu net de 6000 fr. A ces deux derniers montants s'ajoutent encore les déductions pour enfants et pour personnes nécessiteuses;

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 7, Absatz 3, Litera b, bezieht sich auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen. Der Bundesrat hat in seinem Verfassungsentwurf vom 1. Februar in bezug auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen den Vorschlag gemacht, für die Übergangszeit die heute geltenden Wehrsteuertarife, mit Einschluss des 1955 eingeführten Steuerabbaues, weiterzuführen und als zusätzliche Milderung der heutigen Steuerbelastung die Sozialabzüge zu erhöhen. Demgegenüber hat der Nationalrat auf Antrag seiner Kommission beschlossen, bereits für die Übergangsordnung einen neuen Wehrsteuertarif zu schaffen. Dieser Einkommenssteuertarif des Nationalrates unterscheidet sich von dem geltenden Wehrsteuertarif in folgenden wesentlichen Punkten:

1. Die heute geltende Wehrsteuerordnung hat einen Tarif für Verheiratete und einen Tarif für Ledige. Diese Zweiteilung fällt weg. Es gibt nur noch einen einzigen Einkommenssteuertarif. Den verheirateten Personen wird aber ein besonderer Abzug von 15% gewährt. Ihre Kommission hat dieser Neuerung zugestimmt.

2. Der heute geltende Stufentarif wird durch einen sogenannten Staffeltarif, nämlich einen Tarif mit überschiessender Progression ersetzt. Der Staffeltarif hat gegenüber dem alten Stufentarif den Vorzug, dass mit steigendem Einkommen nicht mehr das gesamte Einkommen, sondern nur noch die letzte Einkommensstufe stärker belastet wird. Daher wird die Progressionskurve weniger steil, als dies heute der Fall ist. Auf diese Weise wird einem aus Kreisen der privaten Wirtschaft häufig gestellten Begehren entsprochen. Auch zu dieser Neuerung hat die Kommission ihre Zustimmung gegeben.

3. Der vom Nationalrat beschlossene neue Wehrsteuertarif bringt zum Teil bedeutende Milderungen der gegenwärtigen Steuerbelastung. Einmal wird der Einkommensbetrag, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 4000 auf 6000 Franken erhöht. Sodann wird der Steuerhöchstsatz, der allerdings nur von 8,775 auf 8,5% herabgesetzt wird, bei einem Einkommen von 121 500 Franken, statt wie bisher bei einem Einkommen von zirka 80 000 Franken erreicht. Die Mehrheit Ihrer Kommission war der Auffassung, dass der vom Nationalrat beschlossene Tarif die für die Übergangsordnung in Aussicht genommenen zusätzlichen Steuermilderungen in unbefriedigender Weise auf verschiedene Einkommensstufen verteilt. Sie schlägt Ihnen deshalb für die Übergangsordnung einen Tarif vor, bei dem die Steuerpflicht nach Vornahme des Kinder- und Verheiratetenabzuges bei einem Einkommen von 5000 Franken beginnt, der Höchstsatz 7,5% statt 8,5% beträgt und auch diese ermässigte Maximalbelastung erst bei einem Einkommen von 120 000 Franken erreicht wird. Die Gründe, die Ihre Kommission mehrheitlich zu einer Herabsetzung der steuerfreien Beträge und des Steuermaximums geführt haben, habe ich in meinen Ausführungen zu Artikel 41ter der Verfassungsvorlage dargelegt.

Spühler, Berichterstatter der Minderheit: In der Übergangsordnung wird vorgeschlagen, dass man den Beginn der Steuerpflicht genau wie in der definitiven Ordnung um 1000 Franken höher ansetze als bisher, also auf 6000 Franken für Ledige und 7500 Franken für Verheiratete. Der zweite Teil des Antrages bezieht sich auf die Skala. Da wollen wir einfach die bisherige Skala weiterführen, wie es im ursprünglichen Antrag des Bundesrates vorgesehen

war, in der Meinung, es sei dann Sache der Ausführungsgesetzgebung, die entsprechenden konkreten Festlegungen zu machen. Ich bin der Auffassung, der ursprüngliche Antrag des Bundesrates treffe das richtigere. Er lässt dem Bund eine grössere Freiheit. Es ist überhaupt eigenartig, dass die Opposition durch den Verlauf der Beratungen eingentlich dazu geführt wird, immer die Anträge des Bundesrates zu vertreten, sogar dann, wenn der Bundesrat sie verlässt. Aber es ist kein Grund, dies nicht zu tun, wenn wir überzeugt sind, dass der Bundesrat ursprünglich das richtigere getroffen hat.

Ich möchte an einem Beispiel zeigen, was für eine praktische Bedeutung dem Minderheitsantrag zukommt. Ein Einkommen von 70 000 Franken wird nach dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates 5504 Franken Steuern zahlen, nach dem Beschluss des Nationalrates 4150 Franken und nach dem Antrag der ständerätlichen Kommission 3450 Franken. Nach unserem Antrage würde gegenüber dem bundesrätlichen ursprünglichen Antrag eine kleine Reduktion auf 5416 Franken eintreten. Ich beantrage Ihnen, unserem Antrag zuzustimmen.

Weber: Ich möchte der Ordnung halber beantragen, dass wir hier auch für die Übergangsordnung dem Nationalrat zustimmen.

Bundespräsident **Streuli:** Ich kann mich noch kürzer fassen als Herr Spühler. Nachdem Sie beschlossen haben, den Höchstsatz auf 7,5% festzusetzen, nehme ich an, dass Sie von dem Antrag Ihrer Kommission nicht abweichen wollen. Ich stelle deswegen keinen Antrag mehr.

Präsident: Wir haben drei Anträge, den Antrag der Kommissionsmehrheit, den Antrag der Kommissionsminderheit und den Antrag Weber, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Bundespräsident **Streuli:** Ich glaube nicht, dass man über drei Anträge abstimmen kann. Der Bundesrat hat dem Antrag des Nationalrates zugestimmt. Nun haben Sie bereits beschlossen, das Maximum auf 7,5% herabzusetzen. Jetzt kann nicht mehr der restliche Antrag des Nationalrates aufgenommen werden. Der Tarif zwischenhinein passt nicht mehr für einen Maximalbetrag von 7,5%. Er war auf 8,5% ausgerichtet. Deswegen habe ich keinen Antrag gestellt. Es ist nur über den Antrag der Kommissionsmehrheit und den Antrag der Kommissionsminderheit abzustimmen.

Präsident: Hält Herr Weber an seinem Antrag fest?

Weber: Da die Ansätze nicht mehr übereinstimmen, muss eine andere Skala gefunden werden. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, lit. a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit
(Eventualantrag für den Fall der Aufhebung der Couponabgabe)
(Spühler Klaus)
Streichen

Chapitre II
Art. 7, al. 3, lettre a
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité
(Spühler, Klaus)
(Proposition éventuelle en cas de suppression du droit de timbre sur les coupons)
Biffer

Stähli, Berichterstatter: Artikel 7, Absatz 3, Litera a, handelt von der Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Der Nationalrat hat auf Antrag des Bundesrates beschlossen, die Vermögenssteuer der natürlichen Personen bereits in der Übergangsordnung fallen zu lassen. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit grosser Mehrheit, dem Nationalrat zuzustimmen. Der Wegfall der Vermögenssteuer ist im Hinblick auf die Überbelastung der Vermögensbesitzer schon seit Jahren gefordert und vom Bundesrat bereits im Jahre 1948 vorgeschlagen worden. Er stellt eine dringlich geforderte steuerpolitische Massnahme dar.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 3, lit. c
Antrag der Kommission
Mehrheit
Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Steuer der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrigen juristischen Personen ist proportional und darf 5% des Reinertrags und 0,6 ‰ des Kapitals und der Reserven nicht übersteigen; die Gesetzgebung kann jedoch für die Steuer vom Reinertrag der übrigen juristischen Personen den Tarif für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen anwendbar erklären, soweit er günstiger ist;

Minderheit
(Spühler, Klaus)
Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Steuer der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrigen juristischen

Personen ist proportional und darf 7% des Reinertrages und 1‰ des Kapitals und der Reserven nicht übersteigen; die Gesetzgebung kann jedoch für die Steuer vom Reinertrag der übrigen juristischen Personen den Tarif für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen anwendbar erklären, soweit er günstiger ist.

Chapitre I
Art. 41ter, al. 3, lettre c

Proposition de la commission

Majorité

Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible. L'impôt dû par les sociétés à base de capitaux, les sociétés coopératives et les autres personnes morales est proportionnel et il ne peut excéder 5% du rendement net, ni 0,6‰ du capital et des réserves; la législation peut cependant, pour l'impôt sur le rendement net des autres personnes morales, déclarer applicable, s'il est plus favorable, le taux de l'impôt sur le revenu des personnes physiques;

Minorité

(Spühler, Klaus)

Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible. L'impôt dû par les sociétés à base de capitaux, les sociétés coopératives et les autres personnes morales est proportionnel et il ne peut excéder 7% du rendement net, ni 1‰ du capital et des réserves; la législation peut cependant, pour l'impôt sur le rendement net des autres personnes morales, déclarer applicable, s'il est plus favorable, le taux de l'impôt sur le revenu des personnes physiques;

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, stellt die verfassungsrechtlichen Richtlinien für die Ausgestaltung der Wehrsteuer der juristischen Personen auf.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates sind juristische Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglichst gleichmässig zu belasten. Die künftige Wehrsteuer ist also so auszugestalten, dass die heute bestehenden Ungleichheiten in der Besteuerung der juristischen Personen ausgemerzt werden, soweit dies im Rahmen eines Einkommens- und Reinertragssystems sachlich möglich ist. Über diesen Rahmen hinausgreifende Ausgleichsmassnahmen, wie etwa die von der Expertenkommission für die Motion Piller in Vorschlag gebrachte Mindeststeuer auf den Roheinnahmen und auf den gesamten Aktiven, sind nach diesem Verfassungstext nicht möglich. Die Wirkungen derartiger aussergewöhnlicher Steuermassnahmen sind heute zu wenig abgeklärt, als dass eine entsprechende Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden könnte.

Der Nationalrat hat sich bemüht, einen ersten Schritt in der Richtung auf eine gleichmässige Belastung der juristischen Personen bereits auf der Verfassungsebene zu tun. Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates, es der Ausführungsgesetzgebung zu überlassen, ob die Steuer vom Reinertrag progressiv oder prozentual gestaltet werden soll, hat sich der Nationalrat für eine proportionale Reinertragssteuer entschieden und ihren Höchstsatz auf 6% festgesetzt.

Ihre Kommission stimmt einer proportionalen Reinertragssteuer zu, empfiehlt Ihnen aber mehrheitlich, diesen Höchstsatz von 6% auf 5% herabzusetzen. Zwischen dem Höchstsatz der progressiven Einkommenssteuer und dem Satz einer proportionalen Reinertragssteuer besteht eine innere Beziehung, die steuerpolitisch von grosser Bedeutung ist und vom Steuergesetzgeber nicht vernachlässigt werden darf. Das vom Nationalrat in seiner Sommersession gewählte Verhältnis von 8,5% zu 6% dürfte angemessen sein. Nachdem der Höchstsatz der Einkommensteuer von diesen 8,5% auf 7,5% herabgesetzt werden soll, ist es richtig, die proportionale Reinertragssteuer von 6% auf 5% und die proportionale Kapitalsteuer von 0,75‰ auf 0,6‰ zu reduzieren.

Die vom Nationalrat beschlossene und von Ihrer Kommission grundsätzlich empfohlene proportionale Besteuerung des Reinertrages aller juristischen Personen hätte nun aber zur Folge, dass die kleinen und mittleren Vereine und Stiftungen künftig bedeutend mehr Wehrsteuer bezahlen müssten als heute. Nach dem heutigen Wehrsteuerrecht entrichten die Vereine und Siftungen eine Steuer vom Einkommen und Vermögen wie die natürlichen Personen. Die Sätze des progressiven Einkommenssteuertarifs liegen bei kleinen Einkommen weit unter den 5% der künftigen Reinertragssteuer. So bezahlt beispielsweise ein Verein mit einem Reinertrag von 4000 Franken heute eine Einkommenssteuer von Fr. 7.20. In der Übergangszeit müsste er auf dem gleichen Einkommen bei einem Ertragssteuersatz von 5% eine Wehrsteuer von 200 Franken entrichten. Eine derartige Mehrbelastung ist sachlich unerfreulich und vom Nationalrat sicherlich auch nicht gewollt. Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb folgende neue Fassung des zweiten Satzes der Litera c des dritten Absatzes vor:

„Die Steuer der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrigen juristischen Personen ist proportional und darf 5% des Reinertrages und 0,6‰ des Kapitals und der Reserven nicht übersteigen; die Gesetzgebung kann jedoch für die Steuer vom Reinertrag der übrigen juristischen Personen den Tarif für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen anwendbar erklären, soweit er günstiger ist."

Im Nationalrat ist anlässlich der Beratung über diesen Absatz 3, Litera c, eingehend darüber diskutiert worden, ob der vorliegende Verfassungstext eine teilweise Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte erlaube. In der überwiegenden Mehrzahl der Kantone werden die einen bestimmten Prozentsatz der Warenpreise übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte als Bestandteil des steuerbaren Reinertrages behandelt. Nach der Auffassung des Finanz- und Zolldepartements erlaubt der Verfassungstext, so wie er heute vorliegt, dem Gesetzgeber, die Rückvergütungen und Rabatte zu besteuern, verpflichtet ihn aber nicht dazu. Der Gesetzgeber wird diese Frage zu entscheiden haben. Er wird es unter Würdigung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkte tun.

Spühler, Berichterstatter der Minderheit: Die Differenz meines Antrages in bezug auf Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, liegt im Steuersatz. Mit dem proportionalen Satz und dem Fallenlassen der Progression (entsprechend Nationalrat und Kommission) sind wir einverstanden. Im übrigen muss ich wiederholt erklären, dass ich hier den Antrag des Bundesrates vertrete, obwohl er von diesem fallengelassen worden ist. Aber es hat dem Bundesrat offensichtlich nichts genützt, wenn er im Nationalrat einen Schwächeanfall erlitten hatte. Wir bleiben trotzdem bei der anfänglichen, besseren Einsicht des Bundesrates. Ein Höchstsatz von 7% in der definitiven Ordnung trifft das Richtige. Der Gesetzgeber soll die Möglichkeit haben, nach Massgabe der finanziellen Bedürfnisse und in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verumständungen diesen Satz auszuschöpfen oder darunterzugehen. Diese Elastizität existiert bei einem Höchstsatz von 6% oder gar 5%, wie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, aber nicht mehr. Die Tendenz ist überhaupt bedauerlich, die Steuersätze in der definitiven Verfassungsordnung so eng zu fixieren, dass dem Bunde finanziell keine genügende Bewegungsfreiheit gelassen wird. Wenn Sie in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Auffassung des Bundesrates dem Satz von 7% in Artikel 41ter beipflichten würden, könnte ich einer Reduktion auf 6% in den Übergangsbestimmungen, das heisst in Artikel 7 (entsprechend dem Beschluss des Nationalrates), zustimmen. Für die definitive Ordnung kann ich es nicht. Nach den Berechnungen des Finanzdepartements wirft die Wehrsteuer der juristischen Personen von 1959 an gemäss heutiger Ordnung 138 Millionen Franken ab, nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit würde der Ertrag um 45 Millionen Franken, das ist ein volles Drittel, sinken. Ein solcher „Ausverkauf" ist in keiner Hinsicht weder notwendig noch gerechtfertigt. Ihre bisherigen Beschlüsse bringen eine Entlastung um 281 Millionen Franken. Damit sollte es sein Bewenden haben. Die massive Entlastung der juristischen Personen ist übrigens auch mit volkswirtschaftlichen Rücksichtnahmen nicht zu rechtfertigen. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu meinem Antrag.

Rohner: Ich kann die Ausführungen meines sehr geschätzten Kollegen Spühler nicht ganz unbeantwortet lassen. Wir müssen uns auch hier gegen die allzu massiven Schlagworte wehren. Mit Schlagworten schaffen wir keine Finanzordnung.

Im Gegensatz zu Herrn Ständerat Spühler möchte ich darauf hinweisen, dass in den letzten Jahren die Entlastungen, die bei der Wehrsteuer vorgenommen wurden, in ungleich stärkerem Masse den natürlichen als den juristischen Personen zugute gekommen sind. Weiter mache ich darauf aufmerksam, dass beispielsweise seit der Wehrsteuerperiode 1947/48 die Steuerleistungen der Aktiengesellschaften von damals 50 Millionen Franken bis zur letzten Wehrsteuerperiode 1955/56 sich rund verdoppelt haben auf 103 Millionen Franken, während die Steuerleistungen der natürlichen Personen auf einer Höhe von rund 200 Millionen Franken stabil geblieben sind. Es ist sicher absolut angebracht, dass man hier eine gewisse Parität bei den Entlastungen herstellt.

Bundespräsident **Streuli:** Vorerst möchte ich Ihnen sagen, dass ich mit den übrigen Änderungen des Beschlusses des Nationalrates, die der Herr Referent erwähnte, einverstanden bin, nämlich dass man sagt: „Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrige juristische Personen." Ebenfalls einverstanden bin ich mit dem Rest des Satzes: „... die Gesetzgebung kann jedoch ..."

Dagegen kann ich mich nicht einverstanden erklären mit dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission, die Sätze festzulegen auf 5% des Reinertrages und 0,6‰ des Kapitals und der Reserven. Die Reduktion der Steuersätze auf 5% und 0,6‰ ist ein weiterer Einbruch in die Bundesfinanzen, dem sich der Bundesrat widersetzt. Schon der Nationalrat hat die Sätze, die der Bundesrat als richtig betrachtete, herabgesetzt von 7 auf 6% und von 1‰ auf 0,75‰. Er hat auch die im Entwurf des Bundesrates offengelassene Möglichkeit eines progressiven Tarifes ausgeschaltet. Dadurch ist eine Entlastung eingetreten, die nun wirklich als recht erheblich bezeichnet werden muss. Die Gesamtbelastung der juristischen Personen wird durch die abgebaute Wehrsteuer nach der heutigen Regelung von 138 Millionen Franken auf 112 Millionen gesenkt.

Herrn Ständerat Rohner möchte ich sagen, dass die Steigerung der Steuerleistung der Aktiengesellschaften in den letzten Jahren nicht so sehr auf die kalte Progression der Geldentwertung zurückzuführen ist als vielmehr auf die besonders günstige Konjunktur. Die juristischen Personen können deswegen auch nicht beanspruchen, im gleichen prozentualen Ausmass entlastet zu werden wie die natürlichen Personen; das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Die Entlastung um 26 Millionen oder 19%, nämlich von 138 auf 112 Millionen, ist sehr weitgehend. Nehmen Sie nun das Verhältnis zur nichtabgebauten Wehrsteuer, wie sie noch vor zwei Jahren war. Dann sind es 41 Millionen Entlastung für die juristischen Personen oder 27%. Nach dem Antrag Ihrer Kommission sollen nun weitere 19 Millionen abgestrichen werden. Der Gesamtausfall stiege dadurch auf 45 Millionen oder 33% der abgebauten und auf 60 Millionen oder 39% der unabgebauten Wehrsteuer nach heutigem Recht. Das Wehrsteueraufkommen der juristischen Personen würde auf 93 Millionen Franken zurückgehen, wovon dem Bunde noch 65 Millionen Franken zukämen. 65 Millionen Franken Einkommen aus dieser Steuer der juristischen Personen aus der gesamten Schweiz in Zeiten der Hochkonjunktur – das muss als unbedingt ungenügend bezeichnet werden.

Nun hat man noch die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland erwähnt, die nicht ausser acht gelassen werden dürfe. Ich habe gebeten, dass man mir hierzu einige Beispiele vorlege. Gegenüber unserem wichtigsten Handelspartner und zugleich wichtigsten Konkurrenten auf den Weltmärkten, Westdeutschland, ist die Belastung der Aktiengesellschaften bei uns ohnehin recht bescheiden. Eine Aktiengesellschaft mit 100 000 Franken oder 100 000 DM Kapital und 5000 Franken oder 5000 DM Reingewinn bezahlt in Zürich 983 Franken Steuern,

in Bern 1241 Franken, in Köln aber mindestens 4189 DM; die gleiche Aktiengesellschaft von 100 000 Franken bzw. 100 000 DM Kapital und 10 000 Franken bzw. 10 000 DM Reingewinn bezahlt in Zürich 2128 Franken Steuern, in Bern 2997 Franken und in Köln mindestens 6719 DM. Aus diesen Beispielen werden Sie ersehen, dass eine Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit durch die Steuern auf juristische Personen nicht erfolgt.

Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates, das heisst 6% und 0,75‰ statt 5% und 0,6‰.

Präsident: Ich darf feststellen, dass in bezug auf den Text von Litera c keine abweichenden Anträge gestellt wurden. Die Anträge betreffen nur die Höhe der Maximalsätze, so dass Sie dem Text zugestimmt haben.

Wir haben noch abzustimmen über die Höhe der maximalen Steuersätze. Hier liegen wiederum drei Anträge vor. Die Minderheit der Kommission beantragt 7% und 1‰, die Kommissionsmehrheit 5% und 0,6‰, während der Nationalrat beschlossen hat, 6% und 0,75‰ festzusetzen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates (Zustimmung zum Nationalrat)	14 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, Lit. c

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Steuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist proportional und beträgt 5% des Reinertrags und 0,6‰ des Kapitals und der Reserven. Für die übrigen juristischen Personen bemisst sich die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen und beträgt höchstens 5%; die Steuer vom Vermögen ist proportional und beträgt 0,6‰.

Minderheit

(Spühler, Klaus)

Die Steuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist proportional und beträgt 7% des Reinertrags und 1‰ des Kapitals und der Reserven. Für die übrigen juristischen Personen bemisst sich die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen und beträgt höchstens 7%; die Steuer vom Vermögen ist proportional und beträgt 1‰.

Chapitre II
Art. 7, al. 3, lettre c

Proposition de la commission

Majorité

L'impôt dû par les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopérative est proportionnel et il s'élève à 5% du rendement net et à 0,6‰ du capital et des réserves. Pour les autres personnes morales, l'impôt sur le revenu se calcule d'après les dispositions valables pour les personnes physiques et il s'élève à 5% au plus; l'impôt sur la fortune est proportionnel et il s'élève à 0,6‰.

Minorité

(Spühler, Klaus)

L'impôt dû par les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopérative est proportionnel et il s'élève à 7% du rendement net et à 1‰ du capital et des réserves. Pour les autres personnes morales, l'impôt sur le revenu se calcule d'après les dispositions valables pour les personnes physiques et il s'élève à 7% au plus; l'impôt sur la fortune est proportionnel et il s'élève à 1‰.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 7, Absatz 3, Litera c, handelt von der Wehrsteuer der juristischen Personen. Der Bundesrat hat in bezug auf die Wehrsteuer der juristischen Personen vorgeschlagen, für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung die heute geltende Wehrsteuerordnung weiterzuführen. Demgegenüber hat der Nationalrat auf Antrag seiner Kommission beschlossen, bereits für die Übergangszeit sämtliche juristischen Personen einer proportionalen Steuer von 6% auf dem Reinertrag und einer proportionalen Steuer von 0,75‰ auf dem Kapital und den Reserven zu unterstellen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, diesem Beschluss des Nationalrates im Grundsatz zuzustimmen, das heisst dass es eine proportionale Steuer sein soll. Sie schlägt Ihnen aber eine Änderung und eine Ergänzung des vom Nationalrat beschlossenen Verfassungstextes vor. Die Änderung betrifft die Steuersätze. Nachdem Sie für die Dauer der Finanzordnung einen Ertragssteuersatz von höchstens 5% und einen Kapitalsteuersatz von maximal 0,6‰ beschlossen haben, ist es gegeben, die für die Dauerordnung vorgesehenen Steuersätze bereits für die Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Abstimmung über die Höhe der Sätze in Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, hat auch über die Höhe der Sätze in Artikel 7, Absatz 3, Litera c, entschieden, so dass sich hier eine Abstimmung erübrigt. Die Ergänzung betrifft die steuerliche Behandlung der sogenannten übrigen juristischen Personen in der Übergangszeit. Ich habe bereits dargelegt, dass für die Vereine und Stiftungen der Übergang von der progressiven Einkommenssteuer zur proportionalen Reinertragssteuer Mehrbelastungen zur Folge haben kann, die weder tragbar noch gewollt sind. Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb für die Übergangsordnung folgende neue Fassung des Artikels 7, Absatz 3, Litera c, vor: „Die Steuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist proportional und beträgt 5% des Reinertrages und 0,6‰ des Kapitals und der Reserven. Für die übrigen juristischen Personen bemisst sich die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen und beträgt höchstens 5%. Die Steuer vom Vermögen ist proportional und beträgt 0,6‰." Diese Bestimmung deckt sich sachlich mit der für die Dauer der Finanzordnung vorgesehenen Besteuerung der übrigen juristischen Per-

sonen, nur ist sie den Besonderheiten des Übergangsrechtes des durch Verfassungsbestimmungen abgeänderten bisherigen Wehrsteuerrechtes angepasst.

Präsident: Die Minderheit verzichtet auf ihre Anträge.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, Lit. d

Antrag der Kommission
Mehrheit

Die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 3% auf dem 5% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte.

Minderheit
(Klaus, Spühler)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II
Art. 7, al. 3, lettre d

Proposition de la commission
Majorité

L'impôt pour la défense nationale sur les ristournes et rabais pour achats de marchandises s'élève à 3% sur la partie des ristournes et rabais qui excède 6% du prix des marchandises.

Minorité
(Klaus, Spühler)
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 7, Absatz 3, Litera d, bezieht sich auf die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten. Der Nationalrat hat auf Antrag seiner Kommission beschlossen, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 3 des Artikels 7 durch eine Litera d zu ergänzen, die die steuerliche Behandlung der Rückvergütungen und Rabatte bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung regelt. Wenn im Verfassungstext für die Übergangszeit über die Rückvergütungen und Rabatte nichts gesagt wird, hat dies zur Folge, dass von dem 5% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte eine Steuer von 4,5% zu entrichten sein wird, während sie heute wegen des zehnprozentigen Steuerabbaues nur 4,05% beträgt. Eine derartige Mehrbelastung wäre im Rahmen einer Vorlage, die den meisten Steuerpflichtigen namhafte Steuererleichterungen gewährt, nicht verständlich. Dies gilt namentlich für die mit dem Rückvergütungssystem arbeitenden Genossenschaften des Detailhandels. Sie werden gemäss der von Ihnen soeben gefassten Beschlüssen in der Übergangszeit auf ihrem um die Rückvergütungen und Rabatte verminderten Reinertrag eine Steuer von 5%, statt wie bisher von 4,05%, zu entrichten haben. Die nationalrätliche Kommission hat deshalb dem Plenum vorgeschlagen, in Litera d des Absatzes 3 zu bestimmen, dass die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten 3% der 5% des Warenpreises übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte betrage. Der Nationalrat ist einen Schritt weitergegangen. Er hat beschlossen, dass nur der 6% des Warenpreises übersteigende Teil der Rückvergütungen und Rabatte mit 3% zu besteuern sei. Nach der Auffassung der Mehrheit Ihrer Kommission geht diese Steuererleichterung zu weit. Berechnungen haben gezeigt, dass die Gesamtbelastung der Konsumgenossenschaften durch die Wehrsteuer vom Reinertrag, vom Kapital sowie von den Rückvergütungen und Rabatten mit der von der nationalrätlichen Kommission empfohlenen Ermässigung der Rückvergütungs- und Rabattsteuer wesentlich gemildert wird. Eine weitergehende Steuererleichterung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, wird von den Gewerbekreisen energisch bekämpft. Sie drängt sich als blosse Steuersenkungsmassnahme auch nicht auf. Die grundsätzliche Frage aber, wie die Rückvergütungen und Rabatte steuerlich zu behandeln sind, ist in der Ausführungsgesetzgebung zu entscheiden. Für die Übergangsordnung handelt es sich lediglich darum, eine behelfsmässige Lösung zu finden. Sie liegt nach der Auffassung der Mehrheit Ihrer Kommission in der von der Kommission des Nationalrates empfohlenen Senkung der geltenden Rückvergütungs- und Rabattsteuer von 4,05% auf 3% des 5%, nach Nationalrat 6%, des Warenpreises übersteigenden Teils der Rückvergütungen und Rabatte.

Präsident: Die Minderheit der Kommission beantragt hier, dem Beschlusse des Nationalrates zuzustimmen.

Klaus, Berichterstatter der Minderheit: Es geht um die Besteuerung der Rückvergütungen der Genossenschaften. Sollen diese Rückvergütungen besteuert werden, ja oder nein, und wenn sie besteuert werden, von welchem Freibetrag an? Die Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit der Kommission besteht darin, dass die Mehrheit der Kommission der Auffassung ist, diese Besteuerung habe einzusetzen bei jenem Teil der Rückvergütungen, der über dem Satz von 5% steht, während die Minderheit der Kommission diese Freigrenze bei 6% haben möchte, wobei wir ausdrücklich darauf verweisen, dass diese Meinung auch von der Mehrheit des Nationalrates geteilt wird. Die Steuerfreiheit der Rückvergütungen, die heute bei der Antragstellung nicht mehr zur Diskussion steht, ist allerding keine leere und keine bloss theoretische Angelegenheit. Ich verweise darauf, dass im Kreise der kantonalen Steuerrechte fünf Kantone die vollständige Befreiung der Rückvergütungen von der Besteuerung kennen, nämlich die Kantone Basel-Stadt, Zürich, Schaffhausen, Waadt und Genf. Es sind also nicht bedeutungslose Kantone, sondern wirtschaftlich mächtige Kantone, die diese Steuerbefreiung kennen. Diese Tendenz der gänzlichen Befreiung der Rückvergütungen von der Besteuerung setzt sich zudem fort. Ich erinnere an das Beispiel des Kantons Bern, in dem heute noch die ersten 5% der Rückvergütungen steuerfrei sind, während alles, was über 5% steht, besteuert wird. Im Kanton Bern ist nun eine Volksinitiative lanciert

worden zur gänzlichen Befreiung der Rückvergütungen von der Besteuerung, und diese Volksinitiative hat im Kanton Bern die stattliche Zahl von 45 000 Unterschriften auf sich vereinigt. Die Freigrenzen, die heute gehandhabt werden, so weit die Rückvergütungen überhaupt besteuert werden, gehen nun bei den kantonalen Gesetzgebungen sehr stark auseinander. Es sind 13 Kantone, welche die Freigrenze bei 5% niedergelegt haben, also gleich, wie es die Mehrheit der Kommission heute vorschlägt. 3 Kantone kennen eine Freigrenze von 6%, nämlich die drei Kantone Schwyz, Glarus und Baselland. 1 Kanton, der Kanton Solothurn, setzt die Freizone bei 6,5% an, und 1 Kanton, der Kanton Neuenburg, bei 8%. Ausdrücklich ist darauf zu verweisen, wenn der Nationalrat zu 6% kommt, dass es sich hiebei nicht um einen Antrag aus den Reihen der Konsumgenossenschaften handelt. Es handelt sich auch nicht um einen Antrag aus den Reihen der Sozialdemokraten. Die Abstimmungssituation im Nationalrat stellt sich folgendermassen dar: Ein sozialdemokratischer Antrag wollte die Freigrenze bei 7% fixieren. Der Antrag, der angenommen wurde (6%), stammte aus den Reihen der Vertreter der Bauernschaft. Die Kommissionsmehrheit wollte, wie unsere Kommissionsmehrheit, auf 5% gehen, und aus den Gewerbekreisen war ein Antrag gestellt worden, nur 4% steuerfrei zu lassen. Die Mehrheit des Nationalrates stimmte den 6% zu, und zwar war es wiederum eine sehr stattliche Majorität, nämlich wiederum 111 Stimmen, während auf den Ansatz des Gewerbes (4%) nur 22 Stimmen entfielen.

Zum zweiten möchte ich darauf verweisen, dass von Standpunkt der Genossenschaften aus betrachtet die heutige neue Finanzordnung den Genossenschaften Verschlechterungen bringt, im Gegensatz zu den übrigen Wirtschaftskreisen, die aus der neuen Finanzordnung Verbesserungen erhalten. Die Konsumgenossenschaften setzen sich deshalb zur Wehr. Ich glaube, es wäre klug, wenn man in dieser Hinsicht entgegen kommen würde, damit diese Verschlechterung nicht allzu deutlich ausfällt.

Das sind die Überlegungen, die uns dazu bewegen, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, der Beschlussnahme des Nationalrates zuzustimmen.

Bundespräsident **Streuli:** Die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte hat im Laufe der Beratungen im Nationalrat einen ganz ausgesprochen politischen Charakter bekommen, der mit der fiskalischen Bedeutung dieser Steuer, die weniger als 1 Million Franken abwirft, nun wirklich nichts mehr zu tun hat. Der Nationalrat hatte, offenbar im Bestreben nach einem guteidgenössischen Kompromiss, für die Übergangslösung nicht nur den Steuersatz von heute 4,05% auf 3% gesenkt, sondern die steuerfreie Quote der Rückvergütungen und Rabatte von 5% auf 6% des Warenpreises erhöht. Ihre Kommission beantragt nun Herabsetzung auf 5%.

Bei der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte geht es eigentlich um die Frage: Sind die Rückvergütungen und Rabatte Gewinn, oder sind sie Gewinnungskosten? Wenn sie Gewinn sind, dann müssen die Rückvergütungen selbstverständlich besteuert werden; sind sie Gewinnungskosten, dann selbstverständlich nicht. Wo die Grenze liegt, bis zu der es Gewinnungskosten sind und von der an aufwärts es dann Gewinn ist, darum geht jetzt der Streit, wie vorhin gesagt worden ist, zwischen dem Gewerbeverband und den Genossenschaften des Lebensmittelhandels. Man hat vorläufig einmal, da man noch keine statistischen Unterlagen hat, eine Grenze festgelegt und gesagt, bis zu 5% sollen es Gewinnungskosten sein, also bis zu 5% sollen die Rückvergütungen steuerfrei sein; was darüber ist, soll als Gewinn betrachtet und deshalb besteuert werden.

Nun haben wir eine Expertenkommission eingesetzt. Wir haben zuerst versucht, die beiden feindlichen Brüder an den Tisch zu bringen. Das ist unter zwei Malen geschehen. Nach diesen Verhandlungen ist dann eine Expertenkommission eingesetzt worden, um die Frage wirklich ein für allemal auf eidgenössischem Boden gründlich abzuklären. Die Kommission ist bereits am Werk. Sie hat ihre Arbeit am 11. September aufgenommen. So lange der Bericht der Kommission noch nicht vorliegt, ist es sehr schwer zu entscheiden, wo diese Grenze liegen soll. Es hält für mich um so schwerer, hier einen Entscheid zu treffen, weil, wie gesagt, die Sache nun zu einer politischen Diskussion geworden ist. Deswegen möchte ich mich hier jetzt einer Meinungsabgabe pro oder kontra eines der Anträge enthalten. Ich übe diese Enthaltung besonders auch deshalb, weil ich diese Entscheidung zurzeit als eine Entscheidung des politischen Ermessens betrachte.

M. **Bourgknecht:** L'imposition des coopératives a déjà retenu l'attention du Conseil des Etats à maintes reprises. Lors de l'examen du dernier projet de régime financier, en 1953, M. Piller, conseiller aux Etats, avait déposé une motion, adoptée par les deux Chambres, dont la teneur était la suivante:

«Le Conseil fédéral est invité à proposer aux Chambres des mesures efficaces d'ordre fiscal en vue de réaliser une imposition égale et juste des entreprises quelle que soit leur forme juridique.»

A la suite de l'adoption de cette motion, une commission d'experts fut appelée à fonctionner. Elle déposa un rapport comportant des conclusions très précises. Elle constata que l'imposition de cette forme de société était insuffisante.

En dépit de cet avis autorisé, quatre ans après l'adoption de la motion Piller, aucune proposition concrète n'avait été formulée. Tout au contraire, contre l'avis de sa commission, le Conseil national décida de réduire encore très sensiblement l'imposition des sociétés coopératives de consommation en prévoyant que l'impôt pour la défense nationale sur les ristournes s'élèverait à 3% sur la partie des ristournes excédant 6% du prix des marchandises – au lieu de 5% – après que sa commission eut réduit le taux d'impôt de 4,05% à 3%, ce qui était juste, puisqu'on avait décidé de réduire les taux d'imposition d'autres contribuables aussi. L'adoption des décisions du Conseil national signifierait donc un allégement fiscal pour les ristournes d'environ deux tiers par rapport à la réglementation actuelle, ce qui va précisément à l'encontre de la décision prise en adoptant la motion Piller.

La majorité de la commission du Conseil des Etats a corrigé la décision du Conseil national en maintenant le taux d'impôt de 3% mais cela sur le produit des ristournes qui excède 5% et non pas 6%.

Ainsi donc, l'enjeu de la lutte actuelle n'est pas le taux d'impôt de 3% – qui était auparavant de 4,05% – mais bien la limite à partir de laquelle il sera perçu. Il sied de rappeler qu'aucune limite n'avait été fixée dans le nouvel impôt de guerre extraordinaire de 1921 à 1932, ainsi que dans l'impôt de crise. Les ristournes étaient alors entièrement imposables. C'est en 1941 seulement que l'impôt pour la défense nationale a introduit la limite de 5%, qui correspond au rabais usuel pour paiements au comptant dans le commerce de détail. Il faut s'en tenir à ces 5%. Il serait extrêmement dangereux que l'imposition des coopératives s'amenuisât toujours davantage, créant ainsi pour elles une situation privilégiée par rapport à celle du petit commerce, par exemple, dont ces sociétés sont les plus dures concurrentes.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte ist nicht bestritten; es ist kein Gegenantrag gestellt worden. Es handelt sich noch darum, ob die Besteuerung Platz greifen solle von 6% an oder bereits bei 5%. Die Kommissionsmehrheit beantragt die 5%-Grenze, während der Nationalrat beschlossen hat, 6% anzusetzen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Nationalrat)	9 Stimmen

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 3, lit. d

Antrag der Kommission

Wie Litera c, gemäss Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I
Art. 41ter, al. 3, lettre d

Proposition de la commission

Selon lettre *c* de la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 41ter, Absatz 3, Litera d, handelt von den Anteilen der Kantone am Rohertrag der Wehrsteuer. Der Bundesrat hat in seinem Verfassungsentwurf vom 1. Februar vorgeschlagen, wie bisher drei Zehntel dieses Rohertrages an die Kantone fallen zu lassen, von diesen drei Zehnteln aber künftig ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden. Der Nationalrat ist diesen Anträgen gefolgt. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Die in Aussicht genommene bedeutende Reduktion des Wehrsteuerertrages wird zur Folge haben, dass die Anteile der Kantone am Wehrsteuerertrag zurückgehen werden. Es könnte kaum verantwortet werden, diesen Ausfall in der Staatskasse der Kantone durch die Herabsetzung der Kantonsanteile zu erhöhen.

Präsident: Dieser Antrag figurierte ursprünglich unter Litera c; nach der neuen Einteilung ist es Litera d.

Angenommen – Adopté

Erhebungsdauer – Durée de perception

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 1, Ingress

Antrag der Kommission

Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1966 ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer und eine Wehrsteuer erheben.

Chapitre I
Art. 41ter, alinéa premier, préambule

Proposition de la commission

Pendant les années 1959 à 1966, la Confédération peut percevoir, outre les impôts qui sont de sa compétence en vertu de l'article 41*bis*, un impôt sur le chiffre d'affaires et un impôt pour la défense nationale.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 41ter, Absatz 1, handelt von der Befristung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer. Der Bundesrat hat in seinem Verfassungsentwurf vorgeschlagen, die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer auf zwölf Jahre festzusetzen, also bis Ende 1970. Der Nationalrat hat diesem Antrag zugestimmt und den Antrag einer Kommissionsminderheit, die Geltungsdauer auf acht Jahre herabzusetzen, mit 108 : 42 Stimmen abgelehnt.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, in Abweichung des Beschlusses des Nationalrates, zu bestimmen, dass Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer in den Jahren 1959–1966 erhoben werden können.

Vaterlaus: Nach meiner Auffassung dürfen wir die in Artikel 41ter, Absatz 1, festzusetzende Frist nicht zu kurz bemessen. Wenn ich mich richtig erinnere, hat der Bundesrat bei der letzten Vorlage eine Frist von 20 Jahren vorgeschlagen, die dann von den beiden Räten auf zwölf Jahre reduziert wurde. Nach Artikel 7 soll die Ausführungsgesetzgebung spätestens am 31. Dezember 1962 verabschiedet werden. Sollte gegen dieses Ausführungsgesetz das Referendum ergriffen werden und die Gesetzesvorlage in der Volksabstimmung scheitern, so müsste (wie uns der Herr Bundespräsident in der Sitzung in Zermatt erklärt hat) ungefähr im gleichen Zeitpunkt, in dem das Ausführungsgesetz dem Volke vorgelegt wird, bereits mit den Arbeiten zu einer neuen Verfassungsvorlage begonnen werden. Wir haben bei der jetzigen Vorlage erfahren können, dass vier Jahre für die Ausarbeitung und die parlamentarische Beratung einer solch wichtigen Vorlage notwendig sind. Die Befristung der Vorlage bedeutet einen Zwang, in einer bestimmten Zeit die Diskussion über alle diese wichtigen Fragen wieder neu aufzunehmen. Das sollte aber nur nach einer angemessenen Zeitspanne geschehen. Ich halte darum zwölf Jahre für eine angemessene Frist. Sie ist aber namentlich dringend und notwendig mit Rücksicht auf die Kantone, die ihre Gesetzgebung der eidgenössischen Reform anpassen müssen. Ich ersuche Sie deshalb, der Frist von zwölf Jahren zuzustimmen.

Bundespräsident **Streuli:** Ich möchte Sie ebenfalls bitten, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen, das heisst die Befugnis auf zwölf Jahre zu befristen. Ich möchte nicht mehr wiederholen, was soeben Herr Ständerat Vaterlaus in vollständig richtiger Weise gesagt hat, vielleicht aber noch unterstreichen, dass das Parlament im Jahre 1953 die Frist, die der Bundesrat ursprünglich auf 20 Jahre hatte festsetzen wollen, zuerst auf 15 und dann auf zwölf Jahre reduziert hat. Der Bundesrat glaubte gut zu tun, wenn er Ihnen nun das beantragte, was das Parlament das letzte Mal selbst beschlossen hatte. Diese Frist von zwölf Jahren ist wirklich nicht sehr lang; bestimmt sind acht Jahre in der heutigen schnellebigen Zeit zu kurz. Wie bald sind wir dann schon wieder daran, über eine neue Finanzordnung sprechen zu müssen. Ich glaube, man sollte jetzt wirklich einmal eine genügende Atempause geben. Deshalb beantrage ich Ihnen im Namen des Bundesrates, die Dauer der beiden befristeten Steuern auf zwölf Jahre festzusetzen.

Speiser: Ich schliesse mich den Anträgen des Herrn Bundespräsidenten und des Herrn Ständerat Vaterlaus an. Ich bin seit 1943 im eidgenössischen Parlament, und habe eigentlich ununterbrochen Debatten und Diskussionen über die Bundesfinanzreform beigewohnt. Damit sind Fronten und Schwierigkeiten entstanden und Animositäten geweckt worden, die sich immer auch auf anderes auswirken. Wir müssen nun einmal eine Ruhepause in dieser Sache haben. Wenn wir acht Jahre festsetzen, fängt alles in ein bis zwei Jahren wieder an.

Lusser: Ich schliesse mich, im Gegensatz zu meinem Herrn Kollegen Speiser der Kommissionsmehrheit an auf Befristung auf acht Jahre, und zwar auf folgenden Gründen.

Es wurde nun während der Verhandlungen und namentlich während der Eintretensdebatte wiederholt gesagt, dass die ständerätlichen Kommissionsanträge die Aussichten auf Annahme der Vorlage verschlechterten. Ich halte dafür, dass die Reduktion der Dauer von zwölf auf acht Jahre der Vorlage in der Volksabstimmung bestimmt nützen könnte. Der Herr Bundespräsident hat vorhin erwähnt, dass letztes Mal durch die Bundesversammlung zwölf Jahre gewählt worden seien. Ich erinnere mich noch gut, dass gerade diese Dauer von zwölf Jahren im Volke einen starken Widerstand hervorrief. Man empfand diese zwölf Jahre als zu lang. Ich bin überzeugt, dass, sofern die Frist kürzer gewesen wäre, kein so grosser Widerstand entstanden wäre. Wir wissen, dass die welsche Schweiz die direkte Bundessteuer grundsätzlich ablehnt. Wir wissen aber auch, dass es sonst noch viele Gegner der direkten Bundessteuer gibt. Diesen Leuten müssen wir die Situation in der Volksabstimmung erleichtern. Wenn wir die Dauer auf acht Jahre festsetzen, könnten wir vielleicht diese Gegner der Wehrsteuer eher gewinnen. Wir hätten dann praktisch eine „definitive Übergangsordnung" (Heiterkeit). Es wird ja nach acht Jahren nicht dabei bleiben. Es wird also eine definitive „Uebergangsordnung" sein. Ich erinnere daran, dass auch der Präsident der nationalrätlichen Kommission, Herr Nationalrat Hauser, bei einem ähnlichen Antrag im Nationalrat erklärte, er bekämpfe diesen Antrag nicht ausdrücklich, und zwar aus dem Grunde, weil der Ständerat ohnehin acht Jahre festlegen werde; dann werden wahrscheinlich die acht und zwölf Jahre im Durchschnitt genommen und man komme am Schluss auf zehn Jahre. Ich möchte empfehlen, dass der Ständerat seiner Kommission folgt und die Dauer auf acht Jahre festsetzt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 4

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I
Art. 41ter, al. 4

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Hier beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3bis

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Antrag Rohner
Der Bundesrat wird ermächtigt, die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den in Absatz 2 und 3 verfügten Änderungen anzupassen. Die Bundesversammlung kann die durch Absatz 1 in Kraft belassenen Bestimmungen insoweit abändern, als damit nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt wird. Weitergehende Änderungen sind Sache der Bundesgesetzgebung.

Chapitre II
Art. 7, al. 3bis

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Proposition Rohner
Le Conseil fédéral est autorisé à adapter les arrêtés concernant la perception d'un impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt pour la défense nationale aux modifications apportées par les 2e et 3e alinéas. L'Assemblée fédérale peut modifier les dispositions maintenues en vigueur par le premier alinéa, à condition qu'elles ne tendent pas à augmenter le rendement des impôts. D'autres modifications ressortissent à la législation.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 7, Absatz 3bis, bezieht sich auf die Anpassung des Warenumsatz-

und Wehrsteuerbeschlusses an die Übergangsordnung durch den Bundesrat. Der Bundesrat hat in seiner Vorlage keine solche Bestimmung vorgesehen, da die von ihm vorgesehene Übergangsbestimmung keine derartige Anpassung notwendig machte. Sie wurde erst wegen der vom Nationalrat beschlossenen Änderungen für die Übergangszeit von der nationalrätlichen Kommission und hernach vom Nationalrat in die Vorlage aufgenommen. Ihre Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat. Dieser Antrag ergibt sich zwangsläufig daraus, dass wir Ihnen beantragt haben, dem Nationalrat bei den Beschlüssen zu folgen, die gewisse Änderungen am Warenumsatzsteuer- und Wehrsteuerbeschluss notwendig machen. Die Befreiung der Medikamente machte beispielsweise notwendig, den Begriff der steuerbefreiten Medikamente so zu umschreiben, dass sich unerwünschte Konsequenzen auf anderen Gebieten und die Schwierigkeiten der Ausscheidung nach dem Verwendungszweck möglichst vermeiden lassen.

Sollten Sie auch die Befreiung der Bücher beschliessen, so müsste zur Vermeidung von Störungen der Konkurrenzverhältnisse die Grossistensteuerpflicht auf alle Buchverleger ausgedehnt werden.

Rohner: Ich habe in meinen gestrigen Ausführungen im Zusammenhang mit der Frage der Befristung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer auf die Wünschbarkeit der Schaffung einer erleichterten Anpassungs- und Revisionsmöglichkeit der Finanzordnung hingewiesen, ähnlich wie sie bisher schon in den Finanzordnungen 1951-1954 und 1955-1958 im bekannten Artikel 5 vorgesehen war, um nicht in jedem Einzelfall einer Änderung der Verhältnisse den schwerfälligen Weg einer Gesetzes- oder gar Verfassungsrevision einschlagen zu müssen. Ich kann mich offen gestanden eines gewissen Unbehagens nicht erwehren, dass wir vorhin einer Finanzordnung mit achtjähriger Dauer zugestimmt haben, die aber keinerlei Anpassungs- und Revisionsmöglichkeiten enthält, obwohl das ganze Einnahmensystem des Bundes denkbar starr und unelastisch ist. Es stellt in dieser Hinsicht ein Unikum in der ganzen Finanzgeschichte bis in die Gegenwart hinein dar. Die bisherigen vierjährigen Finanzordnungen, die übrigens auch in die Form eines vom Volk und den Ständen genehmigten Verfassungszusatzes gekleidet waren, sahen im Artikel 5 eine erleichterte Revisionsmöglichkeit vor, die in die Hände der Bundesversammlung und in besonderen Fällen in die Hände des Bundesrates gelegt war. Was man für die bisherigen vierjährigen Ordnungen als notwendig ansah, sollte nun erst recht für eine längerfristige Ordnung gelten. Ich möchte darauf hinweisen, dass der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates eine Differenzierung des Finanzregimes für die Übergangszeit bis zum Erlass der Ausführungsgesetze und für die Zeit nach dem 1. Januar 1963 vorsah. Die nationalrätliche Kommission und der Nationalrat haben diese Differenzierung aufgehoben und das Regime in beiden Zeitabschnitten einander gleichgestellt, wobei nach dem ursprünglichen bundesrätlichen Konzept die Sätze in der Dauerordnung als Maximalsätze einen gewissen Spielraum, eine gewisse Manövriermasse darstellten, die wir heute nicht mehr haben. Weil diese Manövriermasse weggefallen ist, sollten wir meines Erachtens eine solche Revisionsmöglichkeit – im Sinne, nicht unbedingt in der Form des bisherigen Artikels 5 der ersten Finanzordnung – einbauen. Leider hat die Kommission – ich gebe das zu – diese Frage noch nicht behandeln können. Hier äussert sich der Mangel, dass wir in Zermatt keine richtige Eintretensdiskussion führen konnten. Auch der Bundesrat hatte keine Gelegenheit, diese Frage à fond zu studieren. Ich würde es begrüssen, wenn dieser Vorschlag nochmals an die Kommission gewiesen werden könnte, mit andern Worten: Wir sollten heute noch keine Gesamtabstimmung über die Vorlage vornehmen, sondern sie auf nächsten Montag oder Dienstag verschieben.

Spühler: Ich kann dem Antrag Rohner nicht zustimmen. Dieser Antrag bedeutet gewissermassen eine Generalklausel, eine Generalkompetenz, die Steuerermässigungen noch weiter zu treiben, als wie es der Ständerat bisher schon beschlossen hat. Wir haben Erfahrungen im Zusammenhang mit der letzten Vorlage gemacht, wo der Bundesversammlung ebenfalls gewisse Kompetenzen eingeräumt wurden, Kompetenzen, von denen wir die Auffassung haben, dass sie zu Unrecht und – ich möchte sagen – missbräuchlich verwendet worden sind. Deshalb können wir einer solchen Bestimmung unsere Zustimmung niemals erteilen. Ich muss Ihnen sagen: Ich habe nicht das Vertrauen nach den Erfahrungen, die wir eben das letzte Mal machten. Es ist dies einfach ein Weg, bei dem das Volk in bezug auf eine Detailbestimmung, der es sonst niemals zustimmen würde, ausgeschaltet werden soll.

Bundespräsident **Streuli:** So wie ich den Antrag Rohner jetzt *prima vista* verstehe, ist er mir nicht unsympathisch. Allerdings würde ich ihn nicht so interpretieren, wie ihn jetzt Herr Ständerat Spühler interpretiert hat. Aber ich muss Ihnen sagen: Ich kann Ihnen darüber heute kein endgültiges Urteil abgeben. Sie müssten schon dem Finanzdepartement noch Gelegenheit geben, die Sache zu überprüfen.

Aus welchem Grunde ist mir dieser Antrag sympathisch? Der Bundesrat ist ursprünglich davon ausgegangen, bei der Bemessung der Steuern eine gewisse Bewegungsfreiheit zu haben. Deswegen hat er ja seine Vorlage so konzipiert, dass in den vorderen, dauernden Verfassungsartikeln der Rahmen für die Steuern (Warenumsatzsteuer, Wehrsteuer) etwas weiter gesteckt, etwas weiter festgelegt war. Er hat dann in den Übergangsbestimmungen von diesem erweiterten Rahmen nicht Gebrauch machen wollen, sondern entsprechend den heutigen Verhältnissen nicht den vollen Steuerbetrag erhoben, den er nach dem Rahmen der Verfassungsbestimmungen hätte erheben können. Aber es wäre dann dem Gesetzgeber für später vorbehalten geblieben, wenn Not an Mann käme, diesen Rahmen wieder zu erweitern bis zu den vorne gesteckten Grenzen. Das hätte eine gewisse Variationsmöglichkeit gegeben. Es hätte die Möglichkeit gegeben, die Steuern auf dem Wege der Gesetzgebung wieder zu erhöhen, wenn das notwendig würde. Das hat der Nationalrat schon nicht haben wollen. Ihre Kommission ist nicht weiter darauf eingetreten und hat in diesem

Punkte das Prinzip des Nationalrates übernommen, so dass jetzt die Sätze, die hinten bei der Übergangsordnung festgelegt wurden, auch vorne festgelegt sind. Damit besteht überhaupt keine Variationsmöglichkeit mehr. Selbstverständlich wird der Gesetzgeber immer, wenn diese Vorlage angenommen wird, weitere Ermässigungen auf dem Wege der Gesetzgebung bewilligen können. Aber er kann keine weiteren Einnahmen schaffen durch Erhöhung der Sätze, und insofern ist man dann eben in einer Zwangsjacke eingezwängt. So verstanden, würde ich dem Antrag Rohner meine Sympathie entgegenbringen. Ich lese die Worte nämlich nicht so wie Herr Ständerat Spühler, dass die Bundesversammlung die Sätze nur herabsetzen könnte; der Schlusssatz lautet vielmehr: „Weitergehende Änderungen sind Sache der Bundesgesetzgebung." Das heisst also, die Bundesgesetzgebung könnte auch wieder Sätze hinaufsetzen. Ich kann aber heute jetzt nicht aus dem Handgelenk heraus beurteilen, ob diese Bestimmung in dieser Formulierung richtig ist oder ob man nicht auf andere Weise das, was Herr Ständerat Rohner nun offenbar will und was der Bundesrat ursprünglich wollte, erreichen könnte. Die Sache scheint mir wichtig und recht zu sein. Aber ich möchte bitten, mir Gelegenheit zu geben, sie noch zu überprüfen, sofern Sie die Beratungen über die Vorlage heute nicht abschliessen wollen. Nun glaube ich, dass es nicht unbedingt notwendig wäre, die Beratungen über diese Vorlage heute zu Ende zu führen, da sich die Session ja noch bis in die nächste Woche erstreckt.

M. **Bourgknecht:** En présence de cette situation, le plus logique serait de renvoyer la proposition de M. Rohner à l'examen de la commission. J'ai l'impression que nous ne pourrons pas terminer ce soir. Etant donné les questions qui doivent encore être débattues, il n'y a aucun inconvénient à ce que la votation intervienne la semaine prochaine et, dans l'intervalle, cette proposition importante serait examinée par la commission et le Conseil fédéral avec l'attention qu'elle mérite. Je vous demande donc de renvoyer cette proposition à la commission.

Präsident: Herr Ständerat Bourgknecht stellt den Antrag, diese Frage an die Kommission zu weisen. Das ist ein Ordnungsantrag. Wird diesem Ordnungsantrag Opposition gemacht? – Es ist dies nicht der Fall. Sie haben somit beschlossen, diese Frage an die Kommission zu weisen zur Antragstellung in der nächsten Woche. Das bedingt, dass wir heute die Gesamtabstimmung über die Vorlage nicht durchführen können.

Zurückgewiesen – Renvoyé

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, Ingress (franz. in fine)

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II
Art. 7, al. 1, in fine (texte allemand; préambule)

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Die Vorlage des Bundesrates sah für den Erlass der Ausführungsgesetze keinen Termin vor. Der Nationalrat hat beigefügt, dass die Ausführungsgesetze von der Bundesversammlung bis zum 31. Dezember 1962 durchzuberaten sind. Damit wird, wenn auch ohne Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmung, wenigstens zum Ausdruck gebracht, dass die Ausführungsgesetze möglichst bald erlassen werden sollen.

Ihre Kommission beantragt einstimmig Zustimmung zur Fassung des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 4

Antrag der Kommission
Gemäss Entwurf des Bundesrates.

Antrag Lieb
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II

Proposition de la commission
Selon le projet du Conseil fédéral.

Proposition Lieb
Adhésion à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 7, Absatz 4, handelt von den Strassenbeiträgen aus Treibstoffzöllen. Der Antrag des Bundesrates lautet: „Belassung der bisherigen Ordnung der Treibstoffzollbeiträge an die Kantone (50%) bis zur bundesrechtlichen Neuordnung der Strassenbaufragen."

Der Nationalrat hat die Erhöhung der Treibstoffzollanteile der Kantone auf 60% beschlossen. Ihre Kommission gibt mehrheitlich der Fassung des Bundesrates den Vorzug. Die Diskussion um die Höhe der Treibstoffzollanteile sollte nicht schon bei dieser Vorlage anheben. Sie muss unter Abwägung aller Argumente bei der Strassenbauvorlage behandelt werden, die demnächst vor die Bundesversammlung kommen soll. Aus den Referaten im Nationalrat ist übrigens zu entnehmen, dass die Befürworter der 60% mehr an die Autobahnen als etwa an die finanzschwachen Kantone dachten. Diese Ausmarchung soll aber nicht durch eine Übergangsbestimmung in der Finanzordnung präjudiziert werden.

Lieb: Ich habe mir gestattet, Ihnen hier den Antrag zu stellen, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, und zwar aus folgenden Überlegungen.

Erst seit dem Jahre 1948 erhalten die Kantone die Hälfte des Benzinzolles; in früheren Jahren betrug der Kantonsanteil nur 25%, das heisst ein Viertel, und in gewissen Jahren wurde dieser Anteil sogar noch unter 20% reduziert. Diese bescheidenen Anteile genügten nun nicht, um den Strassenausbau in wünschbarer Weise zu fördern. Aus diesem Grunde ist der Strassenbau in der Schweiz gegenüber andern Ländern in Rückstand geraten. Diese Feststellung gilt ganz besonders für unsere Haupt- und Durchgangsstrassen. Unsere Nachbarländer

und andere Länder Westeuropas, die sogar schwere Kriegsjahre mit weitgehenden Zerstörungen der Strassen und Brücken zu erdulden und zu überstehen hatten, sind uns in dieser Beziehung voraus oder werden es sehr bald sein, wenn wir in der Schweiz noch länger planen und nicht bauen. Diese Verhältnisse sind derart bekannt, dass ich wohl keine weiteren Ausführungen zu machen brauche. Die Zeit ist nun gekommen, in der wir vom Planen zum Bauen übergehen müssen. Dazu sind die Kantone als Träger der Strassenhoheit auf grössere Anteile an den Treibstoffzöllen angewiesen. Der hälftige Anteil ist zu bescheiden. Die vom Bundesrat eingesetzte Strassenplanungskommission hat diese Meinung schon lange vertreten, und es fängt in dieser Beziehung an zu tagen. Die Meinung und Überzeugung, dass der Kantonsanteil an den Treibstoffzöllen von 50% möglichst bald auf 60% erhöht werden müsste, ist bald Allgemeingut geworden. Im Verfassungsartikel für den Ausbau des Strassennetzes, der als Gegenvorschlag zur Strassenbauinitiative gedacht ist, wird ein 60prozentiger Anteil der Kantone vorgesehen. Wenn also diese Ansicht als richtig anerkannt wird, sollte eine solche Neuerung auch sobald als möglich eingeführt werden.

Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit möchten mit dem Verfassungsbeschluss über den Finanzhaushalt des Bundes den Kantonsanteil an den Treibstoffzöllen nicht ändern, sondern die Erhöhung der Kantonsanteile erst im Strassenbauartikel ins Auge fassen. Es ist gesagt worden, diese Frage solle nicht im Zusammenhang mit der verfassungsmässigen Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes gelöst werden, sondern mit dem kommenden Strassenbauartikel. Die hälftige Teilung der Treibstoffzölle ist aber schon im Jahre 1948 bei der Neuordnung der Bundesfinanzen erstmals aufgenommen und seither bei allen Vorschlägen beibehalten worden. Es ist also sicher auch am Platze, wenn eine neue Erhöhung der Kantonsanteile wiederum bei der Neuordnung des Finanzhaushaltes vorgenommen wird, und zwar als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des Verfassungsartikels über den Strassenbau. Ein Zuwarten hätte sicher empfindliche Nachteile zur Folge. Mit dem Ausbau der Strassen würde zweifellos zurückgehalten, und die Schweiz würde noch weiter in Rückstand geraten. Wohl hat der Bundesrat den Kantonen zugesichert, dass sie, wenn sie mit dem Strassenbau vorzeitig, das heisst vor der definitiven Beitragszusicherung beginnen, später in bezug auf die Subventionen nicht schlechter gestellt werden sollen als jene Kantone, die später bauen. Diese Zusicherung genügt aber den Kantonen nicht. Sie ist zu ungenau und zu unsicher. Die Kantone können sich kaum darauf verlassen, wenn sie nicht riskieren wollen, trotz dieser Zusicherung ungünstiger behandelt zu werden. Solange die Kantonsanteile nicht auf 60% erhöht sind, wird mit dem Ausbau unserer Hauptstrassen weiterhin zurückgehalten. Die Ausarbeitung eines Verfassungsartikels für den Strassenbau und die Ausführungsgesetze und Verordnungen werden auch unter günstigen Voraussetzungen drei bis vier Jahre in Anspruch nehmen. Bei einer allfälligen Verwerfung einer ersten Vorlage, mit deren Möglichkeit auch immer gerechnet werden muss, werden nochmals weitere Jahre verstreichen, bis eine Erhöhung der Kantonsanteile auf 60% in Kraft treten könnte, und so lange wird der Ausbau unserer Hauptstrassen nicht richtig in Gang kommen. Die notwendige Modernisierung unseres Strassennetzes würde auf Jahre hinaus verzögert, was mit der Erhöhung auf 60% verhindert werden sollte.

Mit der Heraufsetzung der Kantonsanteile wird es auch nötig sein, den Verteilungsschlüssel den veränderten Verhältnissen anzupassen. Heute werden ja die Kantonsanteile wie folgt verteilt: 40% werden reserviert für den allgemeinen Strassenbau, 20% für den Ausbau der Alpenstrassen, weitere 20% für den Ausbau der Talstrassen und die letzten 20% für den Finanzausgleich für die finanzschwachen Kantone. Mit der Zunahme der Treibstoffzölle ist diese Schlüsselung kaum mehr zweckmässig und sollte den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Für den Finanzausgleich standen 1950 9,5 Millionen Franken zur Verfügung. Mit dem Anwachsen der Treibstoffzölle machen diese 20% heute etwa 20 Millionen Franken aus, was zweifellos zuviel ist. Es soll schon vorgekommen sein, dass bei einzelnen Kantonen diese Beiträge gekürzt werden mussten, um zu verhüten, dass die Gesamtbeiträge an den Strassenbau mehr als 100% dieser Aufwendungen betrugen.

Auch im Hinblick auf den baldigen Ausbau der Autobahnen ist eine Revision des Verteilungsschlüssels dringend notwendig. Über eine neue Verteilungsart ist schon weitgehende Vorarbeit geleistet worden, und wie man hört, soll auch schon eine weitgehende Einigung erzielt worden sein.

Mit dem Ansteigen der Treibstoffzölle wachsen auch die Anforderungen an die Strassen, nur mit der Differenzierung, dass die Anforderungen an den Ausbau der Strassen in höherem Masse ansteigen als die Einnahmen aus den Treibstoffzöllen. Die Kantone sind daher heute schon auf diese 60% angewiesen, um den so notwendigen Ausbau der Hauptstrassen nach dem allgemein als richtig anerkannten Gesichtspunkt systematisch und ohne weitere Verzögerung an die Hand nehmen zu können.

Stimmen Sie daher dem Beschlusse des Nationalrates zu und helfen Sie mit, dass wir beim schweizerischen Strassenbau nun endlich vom Planen zum Bauen übergehen können.

Bundespräsident **Streuli:** Ich möchte Sie sehr bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen zu wollen und bei der Fassung zu bleiben, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat. Herr Ständerat Lieb sagte, man solle endlich vom Planen zum Bauen übergehen. Das Bauen ist bisher nicht durch die Finanzierung gehindert worden. Wenn Sie jetzt mit Planen schon so weit wären, könnten Sie auch schon beginnen, sofern Sie Ihre Finanzen auf das richten, was Sie als das Vordringlichste betrachten. Wir sind nicht wegen mangelnder Finanzierung mit dem Strassenbau in Rückstand geraten; das kann ich nicht anerkennen, und das kann auch das Departement des Innern nicht anerkennen. Davon ist gar keine Rede.

Was soll nun geschehen mit den weiteren 10%? Schon im Nationalrat hat man gesehen, dass zwar

wohl von verschiedener Seite der Antrag unterstützt wurde, den Anteil der Kantone von 50% auf 60% hinaufzusetzen. Schon dort gingen aber die Meinungen auseinander, wie dann diese 10% zu verteilen wären auf die Kantone und auf die Bauten bzw. Autobahnen. Schon dort haben sich ganz deutlich zwei verschiedene Prinzipien herauskristallisiert. Es waren Kantonsvertreter, die glaubten, sie würden einen vermehrten Finanzausgleich erhalten. Die andere Meinung ging dahin, das Umgekehrte wäre der Fall, dass also diese Mehrmittel zum unverzüglichen Bau von Autobahnen beansprucht würden. Herr Ständerat Lieb hat vorhin gesagt, es sei eine neue Schlüsselung nötig. Die Grundsätze für eine neue Schlüsselung sollten festgelegt werden, sonst haben wir nicht die Kompetenz, eine Änderung an der bisherigen Schlüsselung vorzunehmen. Der Bundesrat kann das nicht von sich aus machen. Weshalb jetzt unverzüglich den Kantonen 10% mehr gegeben werden soll, nachdem bereits ein neuer Verfassungsartikel für das Strassenwesen im Studium liegt, bei den Kantonen zur Vernehmlassung war, mit sämtlichen Vernehmlassungen zurückkam und in nächster Zeit dem Parlament unterbreitet wird, sehe ich nicht ein. Wenn der Vorschlag des Bundesrates für einen Strassenverkehrs-Verfassungsartikel mit allen Unterlagen in Ihrem Besitze ist, werden Sie entscheiden können, wieviel Mittel der Bund einsetzen soll und auf welche Art diese Mittel zu verwenden sind. Aus welchem Grunde wollen Sie mit dieser Finanzvorlage noch eine Strassenverkehrsvorlage kombinieren? Das ist absolut nicht notwendig und bedeutet keinen Zeitgewinn. Wie gesagt, der Verfassungsartikel über das Strassenwesen wird Ihnen unverzüglich zugestellt werden. Schon rein parlamentarisch könnte ich nicht verstehen, dass man mir nichts dir nichts ohne Unterlagen 10% aus dem Benzinzoll zugunsten der Kantone mehr ausgeben will und ohne genau zu wissen, wie diese Mittel verwendet werden sollen. Ein solches Vorgehen schliesst noch einen weiteren Nachteil in sich. Die Erhöhung des Benzinzollanteils wird nämlich nicht ohne Widerspruch bleiben. Es gibt in den Kreisen, die den Bahnen nahestehen, viele, die dagegen sind, dass man den Benzinzollanteil der Kantone erhöht. Wollen wir jetzt ohne Not noch weitere Opponenten für diese Vorlage schaffen, die ohnehin leider nur spärliche Zustimmung finden wird? Wollen wir ohne Not noch weitern Widerstand in Kauf nehmen? Der Antrag des Herrn Ständerat Lieb ist sachlich nicht begründet. Er dient der Sache nicht, fördert sie nicht, er gehört nicht in diese Vorlage hinein. Er bedeutet eine Vorwegnahme Ihrer Entscheidungen zur andern verfassungsmässigen Vorlage. Auch bringt er uns neue Opponenten. Ich bitte Sie sehr entschieden, den Antrag des Herrn Ständerat Lieb abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	10 Stimmen
Für den Antrag Lieb	22 Stimmen

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II
Art. 7, al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Nach Artikel 7, Absatz 5, sollen die durch die geltende Finanzordnung festgelegten Kürzungen der gesetzlichen Bundesbeiträge an die Suva bis zur Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Suva weiter gelten. Der Nationalrat und Ihre Kommission stimmen dem Antrag des Bundesrates zu. Besprechungen über die Änderung des Kranken- und Unfallsversicherungsgesetzes, um einen für beide Teile tragbaren Dauerzustand herzustellen, sind zwischen den beteiligten Departementen und der Suva im Gange. Es ist möglich, dass diese Dauerordnung schon vor dem Jahre 1959 rechtskräftig werden kann. Die vorgesehene Übergangsbestimmung hat also nur vorsorglichen Charakter, um den Bund davor zu bewahren, die vollen, über 20 Millionen jährlich ausmachenden Bundesbeiträge gemäss dem ursprünglichen Wortlaut des Kranken- und Unfallsversicherungsgesetzes bezahlen zu müssen, wenn die Gesetzesrevision nicht rechtzeitig unter Dach käme.

M. **Moulin:** Je ne fais pas de proposition de modification de ce 5e alinéa mais tiens à relever qu'il comporte une confusion, en ce sens qu'il ne s'agit pas d'une subvention fédérale mais bien de la participation prévue par la loi sur l'assurance maladie et accidents. Cette loi dispose, notamment, que la Confédération participe aux frais d'exploitation et aux frais d'assurance pour les accidents non professionnels. Le régime financier de la Confédération réduit cette participation – et non pas cette subvention. Il s'ensuit pour la Caisse nationale une diminution de recettes s'élevant à 23 millions par année, qu'il faut évidemment compenser par une augmentation des taux des entreprises assurées.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I
Art. 42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I
Art. 42

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 42 bezweckt eine möglichst lückenlose Aufzählung der Einnahmenquellen des Bundes. Schon im heutigen Artikel 42 der Bundesverfassung wird ein solcher Einnahmekatalog gegeben, nur ist er durch die Entwicklung überholt und sollte à jour gebracht werden. Dabei werden im neuen Text die Beiträge der Kantone, die sogenannten Geldkontingente, die überhaupt nur ein einziges Mal, vor mehr als hundert

Jahren, zur Deckung der Kosten der Grenzbesetzung während des Badischen Aufstandes von 1849 erhoben wurden, nicht mehr erwähnt. Nachdem der Versuch, die Geldkontingente in der Vorlage für 1950 zu neuem Leben zu erwecken, gescheitert ist, erscheint ihre weitere Erwähnung in der Bundesverfassung nicht mehr berechtigt. Die Kommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 42bis

Antrag der Kommission

Gemäss Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Selon le projet du Conseil fédéral.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 42bis bezieht sich auf die Schuldentilgung. Der Antrag des Bundesrates tendiert darauf, dass der Grundsatz in die Verfassung aufgenommen werden soll, wonach der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes abzutragen sei. Dieser Fehlbetrag belief sich Ende 1946 auf 8479 Millionen Franken und verminderte sich bis Ende 1956 um 1247 Millionen Franken auf 7232 Millionen Franken.

Der Nationalrat spricht nicht von Finanzfehlbetrag, sondern sagt: „Die Schulden des Bundes sind zu tilgen."

Ihre Kommission stimmt dem Text des Bundesrates zu. Dass Schulden zu tilgen sind, braucht wohl nicht in der Verfassung zu stehen. Weniger selbstverständlich ist, dass der bestehende Fehlbetrag reduziert wird. Darum ist die Fassung des Bundesrates vorzuziehen. Wesentlich ist der auch in der Fassung des Nationalrates enthaltene Nachsatz, wonach bei der Tilgung auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 42ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 42ter handelt vom Finanzausgleich. Der Bund hat den Finanzausgleich unter den Kantonen zu fördern. Insbesondere soll bei der Ausrichtung von Bundesbeiträgen auf die Finanzkraft der Kantone und auf die Berggemeinden Rücksicht genommen werden.

Der Grundsatz der Förderung des Finanzausgleichs durch den Bund soll verfassungsmässig festgelegt werden. Bis jetzt figurierte er nur in einigen Gesetzen (AHV, Primarschulsubventionen, Treibstoffzollverteilung), und bei den Subventionen wurde er praktisch gehandhabt. Eine neue Finanzausgleichsquelle wird Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c (Abzweigung eines Sechstels der Kantonsanteile an der Wehrsteuer) erschliessen.

Der Nationlarat und Ihre Kommission stimmen diesem neuen Artikel zu. Eine analoge Bestimmung stand schon im Beschluss vom 25. September 1953 über die verfassungsmässige Neuordnung. Sie war damals unbestritten. Wie die Bestimmung auch im Hinblick auf Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, in die Praxis umgesetzt werden soll, wird zurzeit von einer besonderen, vom Finanz- und Zolldepartement eingesetzten Studienkommission geprüft.

Angenommen – Adopté

Art. 42quater

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Artikel 42quater bezieht sich auf die Ermächtigung des Bundes, Vorschriften gegen Steuerabkommen der Kantone mit einzelnen Steuerpflichtigen zu erlassen. Die Bestimmung soll der illoyalen Steuerkonkurrenz unter den Kantonen entgegenwirken, die gegen die Gleichbehandlung aller Bürger in unserem Bundesstaat verstösst und geeignet sein kann, den Steuerfrieden unter den Kantonen zu stören.

Die Vorschrift war ihrem Inhalt nach schon in den Vorlagen von 1950 und 1953 enthalten. Sie war damals nicht bestritten.

Die Vorschrift hat vorbeugenden Charakter. Am 10. Dezember 1948 wurde ein interkantonales Konkordat abgeschlossen, das den selben Zweck verfolgt wie die vorliegende Verfassungsbestimmung. Dem Konkordat sind aber bis heute nur 14 Kantone beigetreten. Seit 1950 sind keine weiteren Beitritte erfolgt. Wird die vorgeschlagene Bestimmung Verfassungsrecht, so darf wohl damit gerechnet werden dürfen, dass sich auch die übrigen Kantone dem Konkordat anschliessen, so dass sich der Erlass eines Ausführungsgesetzes erübrigt.

Ihre Kommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Abschnitt III

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Mehrheit

Die Vorschriften über die Stempelabgaben auf Coupons und auf Frachturkunden sowie die auf Grund der Finanzordnung 1955 bis 1958 in Kraft stehenden Erlasse, deren Geltungsdauer nicht verlängert wird, bleiben mit Bezug auf Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 1958 eingetreten oder entstanden sind, auch nach diesem Zeitpunkt anwendbar.

Minderheit

(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre III

Proposition de la commission

Alinéa premier

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

Majorité

Les dispositions concernant les droits de timbre sur les coupons et sur les documents en usage dans les transports, ainsi que les actes législatifs en vigueur dans le régime financier de 1955 à 1958 mais non prorogés restent applicables, même après le 31 décembre 1958, aux faits qui se sont produits et aux rapports juridiques qui se sont formés jusqu'à cette date.

Minorité

(Klaus, Spühler)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Ziffer III regelt das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen sowie die Nachwirkung aufgehobenen Rechts.

Einer kurzen Begründung bedarf nur Absatz 2. Auf Grund der gefassten Beschlüsse sollen am 31. Dezember 1958 die Vorschriften der Stempelgesetzgebung über die Couponabgabe und den Frachturkundenstempel sowie verschiedene Vorschriften, die derzeit auf der Finanzordnung beruhen, ausser Kraft treten. Zu diesen Vorschriften gehören im besondern auch diejenigen über die Luxus- und die Biersteuer. Über die bis zum 31. Dezember 1958 verfallenen Steuern muss aber noch abgerechnet werden, und die Verwaltung muss auch nach diesem Tage befugt sein, die ordnungsgemässe Ablieferung der Steuern zu überwachen, nötigenfalls die Steuern zwangsweise einzutreiben und Fehlbare der Bestrafung zuzuführen. Solche Massnahmen sind nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht. In diesem Sinne sorgt Absatz 2 für eine beschränkte Nachwirkung des aufgehobenen Rechts. Gleiche Vorschriften wurden jeweils bei Aufhebung kriegswirtschaftlicher Erlasse, namentlich aber mit Rücksicht auf die negative Rechtskraft der „Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze" aufgestellt.

Präsident: Ich nehme an, dass nach den gefassten Beschlüssen der Antrag der Minderheit hier hinfällig geworden ist. Es ist dies der Fall:

Angenommen – Adopté

Abschnitt IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre IV

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Bei Ziffer IV beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 26. September 1957
Séance du 26 septembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Schoch*

7435. Landesversorgung mit Zucker Approvisionnement du pays en sucre

Botschaft und Beschlussentwurf vom 26. August 1957 (BBl II, 405)
Message et projet d'arrêté du 26 août 1957 (FF II, 416)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

M. **Lampert,** rapporteur: Le problème de la création d'une deuxième sucrerie en Suisse n'est pas nouveau puisque le 28 juin 1946 les Chambres fédérales donnaient au Gouvernement les compétences pour statuer sur l'opportunité d'une telle réalisation qui aurait permis de développer la culture de la betterave sucrière et, implicitement, d'améliorer l'approvisionnement du pays en sucre.

Malheureusement, lors du scrutin populaire consécutif à l'aboutissement d'un referendum, cet acte législatif fut rejeté par 481 000 voix contre 271 000.

Il est difficile de discerner, parmi les arguments invoqués par les adversaires du projet, ceux qui ont le plus impressionné les citoyens et les ont incités à se prononcer négativement à une forte majorité.

A en juger d'après les commentaires et les arguments émis avant et après le scrutin, on peut les résumer de la façon suivante: dirigisme accru, atteinte à la liberté individuelle, enchérissement du prix du sucre, incidence malheureuse sur les relations commerciales avec l'étranger, crainte de certains milieux agricoles que la culture betteravière fût rendue obligatoire.

Cependant, ce qui est certain, c'est que la principale opposition ne portait pas sur l'opportunité de l'extension de cette culture mais bien sur la tendance trop étatiste de la solution proposée, spécialement en ce qui concerne l'organisation et les modalités de financement de la nouvelle industrie.

En dépit de la décision négative du souverain, le Conseil fédéral resta convaincu de la nécessité de développer cette culture en vue d'apporter plus de sécurité dans l'approvisionnement du pays en sucre et de mieux adapter l'agriculture aux besoins du marché.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	III
Session Session Sessione	Herbstsession Session d'automne Sessione autunnale
Rat Conseil Consiglio	Ständerat Conseil des Etats Consiglio degli Stati
Sitzung Séance Seduta	08
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	25.09.1957
Seite Page Pagina	331-355
Ref. No	20 036 406

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vaterlaus, Berichterstatter: In Artikel 89, Absatz 3, muss an Stelle der 50 000 nun 60 000 eingesetzt werden, nachdem sich der Rat für den Antrag des Bundesrates entschieden hat. Es bezieht sich dies auf den Absatz, der neu von der Kommission vorgeschlagen wurde. Nachdem Sie beschlossen haben, entsprechend dem Antrag des Bundesrates, beim Referendum auf 60 000 zu gehen, ist es logisch, dass wir hier an Stelle von 50 000 ebenfalls 60 000 einsetzen.

Antrag der Kommission

Art. 96, Abs. 1
Art. 108, Abs. 1

Beibehalten des geltenden Verfassungstextes.

Art. 120
Abs. 1

Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn 70 000 Stimmberechtigte die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Abs. 2

Beibehalten des geltenden Verfassungstextes.

(Die Änderung betrifft nur den französischen Wortlaut.)

Proposition de la commission

Art. 96, alinéa premier
Art. 108, alinéa premier

Maintenir le texte actuel de la Constitution.

Art. 120
Alinéa premier

Lorsqu'une section de l'Assemblée fédérale décrète la revision totale de la Constitution fédérale et que l'autre section n'y consent pas, ou bien lorsque 70 000 mille citoyens actifs demandent la revision totale, la question de savoir si la Constitution fédérale doit être revisée est, dans l'un comme dans l'autre cas, soumise à la votation du peuple suisse, par oui ou par non.

Al. 2

Si, dans l'un ou dans l'autre de ces cas, la majorité des citoyens actifs prenant part à la votation se prononce pour l'affirmative, les deux Conseils seront renouvelés pour procéder à la revision.

Vaterlaus, Berichterstatter: Bei allen Artikeln sind die Zahlen entsprechend dem Beschluss des Rates zu ändern. Hingegen wäre noch etwas zu Artikel 120, Absatz 2, zu sagen. Der deutsche Text stimmt mit dem bisherigen überein und kann deshalb gestrichen werden. Jedoch ist im französischen Text, zweiter Satz, auf der ersten Linie anstatt „la majorité des personnes" zu setzen „la majorité des citoyens actifs". Und am Schluss des Absatzes sind anstatt der Worte „les deux Conseils seront renouvelés pour travailler à la revision" zu setzen „les deux Conseils seront renouvelés pour procéder à la revision."

Angenommen – Adoptés

Antrag der Kommission

Art. 121, Abs. 2

Die Volksanregung umfasst das von 70 000 Stimmberechtigten gestellt Begehren auf Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

Art. 121, Abs. 5
Art. 123, Abs. 1

Beibehalten des geltenden Verfassungstextes.

Proposition de la commission

Art. 121, al. 2

L'initiative populaire consiste en une demande présentée par 70 000 mille citoyens actifs et réclamant l'adoption d'un nouvel article constitutionnel ou l'abrogation ou la modification d'articles déterminés de la Constitution en vigueur.

Art. 121, al. 5
Art. 123, alinéa premier

Maintenir le texte actuel de la Constitution.

Angenommen – Adoptés

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	19 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 331 hievor – Voir page 331 ci-devant

Abschnitt I

Neuer Antrag der Kommission

Art. 41ter

[1] ...

[2] Für die Warenumsatzsteuer gilt:

a) ...

b) Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 3,6%, bei Engroslieferungen 5,4% des Entgelts;

c) ...

[3] Für die Wehrsteuer gilt:

a) ...

b) ...

c) ... Die Steuer der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrigen juristischen Personen ist proportional und beträgt 5% des Reinertrags und 0,6‰ des Kapitals und der Reserven; ...

d) ...

[4] Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

[5] (neu). Die in Absatz 2, litera b, und Absatz 3, Litera c, festgesetzten Steuersätze können durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss ermässigt werden.

[6] (neu). Sofern trotz eines sparsamen Finanzhaushaltes infolge besonderer Umstände das Gleichgewicht der Staatsrechnung nicht gewahrt werden kann, können durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss die in Absatz 2, Litera b, genannten Sätze für Detaillieferungen bis auf 4% und für Engroslieferungen bis auf 6%, der in Absatz 3, Litera b, genannte Höchstsatz bis auf 9% des gesamten steuerbaren Einkommens und die in Absatz 3, Litera c, genannten Sätze bis auf 7% des Reinertrages und 1‰ des Kapitals und der Reserven erhöht werden.

Nouvelle proposition de la commission

Chapitre I

Art. 41ter

[1] ...

[2] L'impôt sur le chiffre d'affaires sera établi selon les règles suivantes:

a) ...

b) L'impôt s'élève, s'il s'agit de livraisons au détail, à 3,6% et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 5,4% de la contreprestation;

c) ...

[3] L'impôt pour la défense nationale sera établi selon les règles suivantes:

a) ...

b) ...

c) ... L'impôt dû par les sociétés à base de capitaux, les sociétés coopératives et les autres personnes morales est proportionnel et il s'élève à 5% du rendement net et à 0,6‰ du capital et des réserves; ...

d) ...

[4] La législation fédérale réglera l'exécution du présent article.

[5] (nouveau). Les taux d'impôt fixés au 2e alinéa, lettre *b*, et au 3e alinéa, lettre *c*, peuvent être réduits par la voie d'un arrêté fédéral soumis au referendum.

[5] (nouveau). Si, nonobstant une gestion économe des finances, il est impossible, en raison de circonstances particulières, d'assurer l'équilibre du compte d'Etat, un arrêté fédéral soumis au referendum pourra augmenter jusqu'à 4%, pour les livraisons au détail, et 6%, pour les livraisons en gros, les taux fixés au 2e alinéa, lettre *b*; jusqu'à 9% du total du revenu imposable le taux maximum fixé au 3e alinéa, lettre *b*, et jusqu'à 7% du rendement net et 1‰ du capital et des réserves les taux fixés au 3e alinéa, lettre *c*.

Stähli, Berichterstatter: Ihr Rat hat am 25. September einen Antrag des Herrn Ständerat Rohner zu Artikel 7, Absatz 3bis, an die Kommission gewiesen. Ihre Kommission hat am 30. September und 1. Oktober getagt und unterbreitet Ihnen einen neuen Antrag zu Artikel 41ter. Herr Rohner hat seinen Antrag zugunsten des Antrages der Kommission zurückgezogen. Er ging bei seinem Antrag davon aus, dass nach den Beschlüssen des Nationalrates, denen der Ständerat in diesem Punkte bis jetzt gefolgt ist, dem Gesetzgeber durch eine Reihe von Jahren jede Möglichkeit genommen ist, Einnahmenverbesserungen zu beschliessen, wenn dies nötig werden sollte.

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft vom 1. Februar 1957 vorgeschlagen, die Höchstsätze für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer in der auf zwölf Jahre zu beschränkenden Dauerordnung etwas höher anzusetzen als in der Übergangsordnung, welche ab 1959 bis zum Inkrafttreten der neuen Ausführungsgesetze gelten soll. Der Bundesrat wollte damit einerseits dokumentieren, dass die Steuererhebungskompetenzen jetzt, wo ihre volle Ausschöpfung nicht nötig ist, auch nicht voll ausgenützt werden soll. Anderseits wollte er aber für den Gesetzgeber die Möglichkeit offen lassen, bei vermehrtem Finanzbedarf in einem zum voraus bestimmten Ausmass Einnahmensteigerungen vorzunehmen. Der Nationalrat hat allerdings anders beschlossen. Er setzte alle Sätze der Dauerordnung auf die für die Übergangsordnung gutgeheissenen Ansätze herab. Damit besteht keinerlei verfassungsrechtliche Möglichkeit mehr für eine Einnahmensteigerung über das für die Übergangsordnung festgelegte Mass hinaus. Nach dem vorgesehenen Verfassungstext sind indessen weitere Steuersenkungen zulässig.

Herr Ständerat Rohner bezweckt mit seinem Antrag, der äusserst starren Regelung des Nationalrates eine gewisse Elastizität zurückzugeben. Die Prüfung des Antrages ergab jedoch, dass Artikel 7 für eine solche Bestimmung nicht der richtige Ort ist, da dieser Artikel nur die Übergangsordnung beschlägt und beim Inkrafttreten des neuen Ausführungsgesetzes sukzessive dahinfällt. Auch gibt er keine Möglichkeit, im Falle des Bedarfes über die in Artikel 41ter festgelegten Höchstsätze hinauszugehen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss viel mehr in Artikel 41ter die nötige Grundlage geschaffen werden.

Ihre Kommission hat sich eingehend mit der Frage befasst und bekennt sich zum Grundsatz der Variabilität. Sie schlägt daher eine entsprechende Änderung und Ergänzung des Artikels 41ter vor. Dadurch werden die in Absatz 2, Litera b, und Absatz 3, Litera c, dieses Artikels festgelegten Höchstsätze zu Normalsätzen erklärt, dem Gesetzgeber aber in einem neuen Absatz 5 die Möglichkeit ihrer Ermässigung eingräumt. Ebenso wird ihm im neuen Absatz 6 gestattet, die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Sätze in einem bestimmten Umfange zu erhöhen, aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Verlangt wird, dass trotz sparsamer Finanzgebahrung als Folge besonderer Umstände (man denkt dabei in erster Linie an ausserordentliche Aufwendungen für die Landesverteidigung) das Gleichgewicht der Staatsrechnung nicht gewahrt werden kann.

In diesen zusätzlichen Kautelen, die der Entwurf des Bundesrates nicht vorsah, liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Lösung des Bundesrates. Jetzt wird das Vorliegen eines durch bestimmte Umstände verursachten ungedeckten Finanzbedarfes ausdrücklich zur Voraussetzung von Satzerhöhungen gemacht, während der Bundesrat von der Annahme ausging, solche Erhöhungen würden vom Ausführungsgesetzgeber gegenüber der Übergangsordnung ohnehin nicht gemacht werden können, solange kein solcher Mehrbedarf gegeben wäre. Sodann erwähnt die Kommission in ihrem Vorschlag ausdrücklich, dass eine Satzerhöhung nur durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss angeordnet werden kann. Gemeint ist damit ein allgemein verbindlicher Bundesbeschluss für den gemäss Artikel 89, Absatz 2, und Artikel 89bis, Absatz 2 BV, das fakultative Referendum besteht. Ihre Kommission hält es für wünschbar, die Unterstellung unter das Referendum dem Stimmbürger noch besonders vor Augen zu führen.

Wie weit die Erhöhung gehen kann, wird im Antrag der Kommission ebenfalls genau fixiert. Die Warenumsatzsteuer kann auf 4% für Detaillieferungen und 6% für Engroslieferungen erhöht werden, was den Sätzen entspricht, die von 1943 bis Ende 1955 in Kraft waren. Bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen kann der Höchstsatz von 7,5% auf 9% erhöht werden, was etwas unter dem unabgebauten Höchtsatz nach heutigem Wehrsteuerrecht von 9,75% liegt. Die Wehrsteuer der juristischen Personen endlich kann bis auf 7% des Reingewinnes und 1‰ des Kapitals und der Reserven gesteigert werden, was den ursprünglichen Vorschlägen des Bundesrates entspricht.

Die Kommission ist überzeugt, dass selbst eine auf acht oder zwölf Jahre befristete Steuerordnung nicht derart starr und unabänderlich sein darf, wie es nach der Fassung des Nationalrates der Fall ist. Der Möglichkeit der Ermässigung der Sätze, wenn die Einnahmen zu reichlich fliessen, muss die Möglichkeit ihrer Erhöhung gegenüberstehen, wenn die Entwicklung der Dinge dies nötig machen sollte. Die Kommission umgibt aber die Erhöhungskompetenz mit wohlabgewogenen Sicherungen, um dem Bürger die Gewähr zu geben, dass davon nicht leichtin Gebrauch gemacht werden kann.

Namens der Kommission ersuche ich Sie um Zustimmung zu diesem Antrag.

Rohner: Ich möchte meine grundsätzliche Zustimmung zu den neuen Absätzen 5 und 6 des Artikels 41ter aussprechen, und ich tue dies mit um so grösserer Genugtuung, als ich mich mit dem letzte Woche eingebrachten Antrag – einem zugegebenermassen rasch und unvollkommen formulierten Antrag – die Diskussion auf ein Thema lenken wollte, das in den bisherigen Auseinandersetzungen um die Neuordnung der Bundesfinanzen entschieden zu kurz gekommen ist. Inzwischen ist dieser Antrag längst zurückgezogen, durch verschiedene Entwürfe des Finanzdepartementes und einzelner Kommissionsmitglieder abgelöst und schliesslich durch den vorliegenden Antrag der Kommission ersetzt worden.

Wir haben immer von der Tatsache auszugehen, dass der Bundeshaushalt innerhalb und nicht ausserhalb der Volkswirtschaft steht und deshalb in die Lage versetzt werden muss, sich ihrer Dynamik anpassen zu können. Ich habe bereits vor 14 Tagen, in der Eintretensdebatte, die Problematik und Anfälligkeit langfristiger Finanzpläne hervorgehoben, die selbst bei gewissenhaftesten Schätzungen und Extrapolationsrechnungen an der Unvorhersehbarkeit der Konjunkturschwankungen oder unter dem Druck eines plötzlich neu auftretenden Finanzbedarfes Schiffbruch erleiden können. Wir sind uns alle einig im Willen, den Bund für die Erfüllung seiner verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufgaben mit ausreichenden Mitteln auszustatten, wobei nicht übersehen werden darf, dass zu den traditionellen auch immer wieder neue Zielsetzungen und Aufgaben treten können. Und wenn für solche neue Aufgaben allenfalls auch neue finanzielle Deckungsmittel ausserhalb des Bereiches der bisherigen Abgaben und Einnahmen gesucht und bereitgestellt werden können, so ist der Fall doch ohne weiteres denkbar, dass dies für einen plötzlich auftretenden Bedarf, der vielleicht nur vorübergehender Natur ist, weder wünschbar noch notwendig erscheint und man sich besser mit einer Anpassung der bisherigen Mittel an den gesteigerten Bedarf behelfen möchte. Ich will gar nicht erst eine Lehre von der Pathologie des Finanzbedarfes entwickeln – es gibt eine solche Pathologie, und die Grenzen zwischen gesund und krank sind nicht einmal in allen Fällen sehr deutlich zu bestimmen. Wir kennen in den meisten Kantonen die sogenannte Steueranlage, die Anpassung des Steuersatzes nach oben und nach unten, je nach den Schwankungen des Finanzbedarfes, und gerade im Lichte dieser Möglichkeit gewinnt ein parlamentarisches Grundrecht, nämlich das Budget- und Ausgabenbewilligungsrecht unserer kantonalen Parlamente, sein eigentliches Gewicht. Steuertarif, Steuerprogression sind statische Elemente unseres Abgaberechtes; die Steueranlage – der flexible, von Jahr zu Jahr manipulier- und bestimmbare Steuerfuss – ist das dynamische Element. Es erlaubt von der einen Seite her die Anpassung der Finanzmittel an dem Bedarf; von der andern Seite, der Ausgabenseite her, übt das Parlament ja ebenfalls fortlaufend sein Bewilligungs- und Kontrollrecht aus.

Mass und Ziel der eidgenössischen Finanzpolitik muss die finanzielle Stabilität des Bundes sei, und gerade diese Stabilität verlangt auch die Fähigkeit zu beweglicher, geschmeidiger Anpassung an wechselnde Verhältnisse – ein Auffangen von plötzlich auftretenden Kräften, die Fähigkeit zur Reaktion auf Aktion –, während im Gegenteil die unbestreitbare Starrheit des bisherigen Einnahmensystems des Bundes – ich unterstreiche: Einzigartig dastehend in der Gegenwart – dazu führt, dass der Bundeshaushalt, wie ein führerloses Boot, durch die unvorhersehbaren Bewegungen der Konjunktur ebenso rasch auf Wellenberge emporgehoben wie in Wellentäler hinabgeschleudert werden kann. Wenn wir von der Annahme ausgehen – und diese Annahme liegt ja weitgehend der Vorlage über die Neuordnung des Bundeshaushaltes zugrunde – dass Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung weiterhin anhalten werden, so ist aber doch jederzeit mit nachhaltigen Veränderungen des Finanzbedarfes, mit plötzlich auftretenden neuen Beanspruchungen auch mit Disparitäten in der Entwicklung der ver-

schiedenen Einnahmen usw. zu rechnen. Allein schon dies, wir müssen uns dazu gar nicht erst in die Pose des Propheten werfen, rechtfertigt das Bestreben, eine Art Stossdämpfer, eine Art Sicherheitsventil in die Finanzordnung einzubauen. Ich erinnere nochmals daran, dass auch der Bundesrat selbst diese Notwendigkeit im Auge gehabt hat, als er die bekannte Zweiteilung der Finanzvorlage vorgeschlagen hat, jene dualistische Lösung, die wohl bis zum Erlass der Ausführungsgesetze die Abgabensätze als Gebrauchssätze festlegen, für die Periode nach Erlass der Ausführungsgesetze, aber lediglich Maximalsätze der Abgaben und Mindestfreigrenzen bei der Wehrsteuer statuieren wollte. Der Nationalrat und auch unser Rat haben dieser Lösung nicht zustimmen wollen – an ihre Stelle soll nun aber durch die Absätze 5 und 6 eine beschränkte Variabilität der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer treten, die – nach den heutigen Rechnungsgrundlagen – eine maximale Manövriermasse von etwa 120 Millionen Franken – gleichmässig auf Umsatzsteuer und Wehrsteuer verteilt – schaffen würde. Allerdings – das muss ebenfalls nachdrücklich unterstrichen werden – soll diese Manövriermasse nur in Fällen eines erheblich gestörten Gleichgewichtes der Rechnung eingesetzt werden – wenn es also trotz sparsamer Haushaltführung infolge des Eintritts besonderer Verhältnisse nicht mehr möglich ist, den Rechnungsausgleich herzustellen.

Mindestens in unseren kantonalen Finanzwirtschaften existieren gewisse Faustregeln für die Toleranzgrenzen, innerhalb welcher ein Haushalt, eine Rechnung oder ein Voranschlag, als ausgegleichen anerkannt wird. Das will heissen, dass offenkundige Zufälligkeiten eines belanglosen Fehlbetrages nicht zum Anlass genommen werden dürfen, den Absatz 6 des Artikel 41ter anzurufen. Im übrigen wird – im Gegensatz zur bisherigen Regelung im Artikel 5 der geltenden Finanzordnung – allein schon das Erfordernis eines allgemeinverbindlichen, dem Referendum unterstellten Bundesbeschlusses eine heilsame Bremse darstellen, weder zu unbedachten Reduktionen der Steuersätze gemäss Absatz 5, noch zu unnötigen und überflüssigen Steuererhöhungen gemäss Absatz 6 zu schreiten. Vollends bei einem ernsthaften Konjunkturumbruch wird der rechnerische Ausgleich von Ausgaben und Einnahmen, so gross in sogenannten „normalen Zeiten" seine finanzpädagogische und politische Bedeutung sein mag, nicht mehr aufrechtzuerhalten sein, und es wird dann auch nicht erste Sorge einer verantwortungsbewussten Finanz- und Staatspolitik bilden müssen, diesen Rechnungsausgleich unter allen Umständen und um jeden Preis zu wahren. Defizite stellen sich dann ganz ohne unser Zutun von selbst ein, ohne dass man daraus – wie es vielfach geschehen ist – geradezu ein konjunkturpolitisches Postulat zu machen braucht.

Möglicherweise wird der Antrag unserer Kommission in unserem Rat oder dann im Differenzbereinigungsverfahren mit dem Nationalrat noch einige Veränderungen erfahren. In seiner Substanz, im Prinzip, ist er aber zweifellos richtig und entspricht einem echten Bedürfnis, einer wirklichen Notwendigkeit in unserem Haushaltrecht. Die im Absatz 6 festgelegten begrenzten Erhöhungsmöglichkeiten bei der Wehrsteuer der natürlichen und juristischen Personen und bei der Warenumsatzsteuer sind abgestuft. Sie sind gewichtet, und die Lösung ist einem generellen Erhöhungssatz, für beide Abgaben, wie er von der Kommission ebenfalls erwogen worden ist, entschieden vorzuziehen. Der Artikel ist in der vorgeschlagenen Fassung vielleicht nicht sehr schön, aber er ist klar. Das berühmte Bild von der „Katze im Sack" trifft diesmal nicht zu. Schön sind ja auch andere Bestimmungen der Finanzordnung nicht. Mit der Verankerung eines ganzen Steuertarifs in einem Verfassungszusatz gehen wir neue, eigenartige Wege, die als Beispiel schwerlich hinreissende Wirkung haben werden. Im übrigen haben wir uns ja auch weniger von Rücksichten der Ästhetik, als vielmehr von Erwägungen der grösstmöglichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zweckmässigkeit leiten zu lassen.

Deshalb empfehle ich Ihnen ebenfalls, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Spühler: Ich habe schon letztes Mal, als Herr Rohner den Antrag einbrachte und begründete, sofort erklärt, dass wir einem solchen Antrag nicht zustimmen könnten, weil er eine Ausschaltung des Volkes bedeuten würde und anderseits eine Generalklausel für Steuerabbau bedeutet, die wir auf Grund der Erfahrungen von 1955 ablehnen müssen. Ich anerkenne, dass der neue Antrag, wie er aus den schwierigen Verhandlungen der Kommission hervorgegangen ist, diese Fehler des Antrages Rohner nicht hat und dass er versucht, eine Brücke zu schlagen. Ich möchte allerdings das Bild anders ausdrücken und sagen, es sei der Rückwärtsgang eingeschaltet worden, nachdem man mit Vollgas vorgeprellt und über das Ziel hinausgefahren war, mit dem Effekt, dass der Wagen schon teilweise über Bord hängt. Die Zahlen, die wir in der Kommission erhalten haben, lassen ja auch erkennen, dass das, was der Ständerat beschlossen hat, gemessen an den Budgetzahlen 1958, einer Kritik nicht standhält. Es soll eine grössere Elastizität und Variabilität erzielt werden, ein Versuch, der durchaus meine Anerkennung findet. Was heute Herr Rohner in dieser Hinsicht vorgetragen hat, hätte ich gerne früher gehört. Die Konsequenz wäre wohl gewesen, dass man das, was man heute beschliessen will, bei anderen Artikeln berücksichtigt hätte. Schon im Laufe der Beratungen ist darauf hingewiesen worden, dass diese Variabilität durch die Beschlüsse des Nationalrates und insbesondere des Ständerates verloren gegangen ist. Die Konsequenz dessen, was die Kommission gefunden hat und wahrscheinlich auch der Rat beschliessen wird, wäre im Grunde genommen – und das wäre das einfachste – auf den Artikel 41ter zurückzukommen und dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen, also konsequent den Gedanken der Variabilität zu übernehmen. Der Bundesrat ist diesem Gedanken gefolgt und hat deshalb einen Rahmen schaffen wollen, währenddem Sie nicht einen Rahmen, sondern fixe Beträge festlegen wollten. Es läge deshalb nahe, einen Rückkommensantrag zu stellen. Ich stelle diesen nicht. Ich will nicht ein Spielverderber sein, möchte, dass dieser Antrag, den Sie nun wahrscheinlich beschliessen werden, in den Nationalrat hinübergeht und dort einen neuen Gesprächsstoff findet. Aber man muss sich darüber

klar sein, dass mit dem neuen Artikel die drastische Reduktion der Maximalsätze der Wehrsteuer sowohl bei den natürlichen wie bei den juristischen Personen und die Aufhebung der Couponsteuer nicht ungeschehen gemacht werden. Diese Reduktion der Wehrsteuer und die Streichung der Couponsteuer sind Tatsachen, währenddem der neue Artikel, der Ihnen vorgeschlagen wird, lediglich eine Möglichkeit für Korrekturen schafft, die wahrscheinlich einmal nötig werden könnten. Die Möglichkeit für einen neuen Gesprächsstoff soll nicht verhindert werden. Ich mache keine Opposition gegen den Antrag. Die Vorlage, wie sie gesamthaft vom Ständerat beschlossen werden wird, wird deswegen selbstverständlich nicht schmackhafter.

M. **Bourgknecht:** Une simple constatation.

On a voulu déduire du fait que l'alinéa 5 nouveau tel qu'il nous est proposé ne faisait aucune allusion au troisième alinéa, lettre *b*, qu'une réduction de l'impôt sur le revenu des personnes physiques serait exclue. Cette interprétation est fausse. Il convient de constater qu'il n'était pas nécessaire de prévoir la possibilité de réduire l'impôt sur le revenu des personnes physiques, ceci pour la raison suivante:

Au contraire de ce qu'il en est pour l'impôt sur le chiffre d'affaires et pour l'impôt sur le revenu ou le capital des personnes morales, l'impôt sur le revenu des personnes physiques doit être calculé selon un tarif à établir et le texte constitutionnel ne fixe qu'un maximum. Il appartient donc au législateur d'élaborer le tarif. Par conséquent, sans qu'il soit nécessaire de modifier le texte constitutionnel, il sera possible de modifier la loi et de réduire les taux dans une mesure qui devrait correspondre aux réductions décidées pour les autres impôts. On ne saurait donc tirer du silence du texte des conclusions qui ne sont pas voulues et qui ne cadreraient pas avec le système général de la loi.

Bundespräsident **Streuli:** Ich war eigentlich sehr dankbar über den Antrag, den Herr Ständerat Rohner in der letzten Sitzung stellte, wenn er mir auch überraschend kam und ich mich nicht sofort endgültig habe dazu aussprechen können. Sie haben deswegen, auf Antrag von Herrn Ständerat Bourgknecht, den Antrag Rohner an die Kommission zurückgewiesen. Diese hat, sogar unter Einsatz einer Subkommission, mit ziemlicher Mühe um die Sache einen neuen Antrag formuliert, der Ihnen von Ihrem Herrn Präsidenten eindeutig und abschliessend begründet worden ist. Ich habe nichts beizufügen, kann nur sagen, ich stimme meinerseits dem neuen Antrag der Kommission aus Überzeugung zu, und zwar, weil er wenigstens das Prinzip der Variabilität der Einnahmen, wenn auch in engen Grenzen, verankert. Wir kommen damit wieder etwas aus der Erstarrung heraus. Über diese generelle Bedeutung hinaus, die für mich der Antrag der Kommission hat, betrachte ich ihn auch als einen Schritt auf dem Weg zur Verständigung, und trotz dem etwas negativen Votum von Herrn Ständerat Spühler glaube ich, dass der Antrag einen Schritt in der guten Richtung darstellt. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Präsident: Die andern Anträge, die vorliegen, sind Rückkommensanträge. Wir behandeln zuerst den Antrag Rohner/Bourgknecht.

Rohner: Ich habe den Eindruck, dass nicht alle Aspekte des Problems in der Kommission und im Rate richtig beleuchtet und erschöpfend behandelt worden sind und beantrage aus diesem Grunde Rückkommen auf den Beschluss des Ständerates in bezug auf die Befreiung von der Warenumsatzsteuer.

Zustimmung – Adhésin

Antrag Rohner/Bourgknecht

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 2, lit. b

...sowie auf Medikamente und Bücher, soweit für letztere die Gesetzgebung die Befreiung vorsieht.

Proposition Rohner/Bourgknecht

Chapitre II

Art. 7, 2e al., lettre b

... ainsi qu'aux médicaments et aux livres dans la mesure où la législation prévoit la franchise de ces derniers.

Rohner: Der Nationalrat und der Ständerat haben gegen den Willen des Bundesrates die Befreiung der Bücher von der Warenumsatzsteuer beschlossen. Die Einwände gegen diese Steuerbefreiung (Abgrenzungsschwierigkeiten usw.) sind bekannt. Wenn die Steuerbefreiung der Bücher als kulturelles, soziales oder ethisches Postulat betrachtet und behandelt wird, erkennt man unschwer, dass von einer, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, durchaus begrüssenswerten Massnahme auch andere Sektoren der Buchproduktion, vom billigen Schundroman bis zur bibliophilen Luxusausgabe, unverdientermassen profitieren werden. Unsere Kommission hat in ihrer gestrigen Sitzung die Frage erneut diskutiert. Ein Antrag, die Umsatzsteuerbefreiung der Bücher generell wieder aufzuheben, hat aber keine Gnade gefunden, das heisst man ist nicht einmal darauf eingetreten. Es stellt immerhin dem Bildungsstreben des Ständerates und seiner Kulturfreundlichkeit ein ehrendes Zeugnis aus, dass dieser Antrag nochmals gestellt wurde. Es bedeutet aber keineswegs eine Absage an solche Bestrebungen und Ideale, wenn Kollega Bourgknecht und ich uns heute gestatten, erneut auf die Frage zurückzukommen. Wir beantragen Ihnen eine Modifikation von Artikel 7, Absatz 2, Litera b, in dem Sinne, dass an der Steuerbefreiung der Bücher im Prinzip festgehalten werden soll, soweit für letztere die Gesetzgebung die Befreiung vorsieht.

Ist es schon praktisch unmöglich, im Verfassungsartikel die steuerrechtliche Abgrenzung des Begriffes „Buch" von andern Imprimaten vorzunehmen, so ist es vollends unmöglich, gleichsam eine Wertskala des Buches, nach dem Gewicht der angestrebten Ziele und der schutzwürdigen Interessen in die Verfassung einzubauen, für den Fall, dass einzelne Typen von Büchern, zum Beispiel Bücher wissenschaftlichen, belehrenden und erbaulichen Inhalts steuerbefreit werden sollen. Das könnte nur

im Ausführungsgesetz geschehen, auch dort – und darüber wollen wir uns keinen Illusionen hingeben – wird eine solche Differenzierung viele Knacknüsse aufgeben. Immerhin könnten gewisse Presseerzeugnisse, auf die in jedem Fall weder die Kriterien der Wissenschaftlichkeit, der Belehrung und des erbaulichen Charakters, noch auch nur die mässigsten Ansprüche auf Unterhaltungswert angelegt werden dürfen, von dem Privileg der Steuerbefreiung ausgenommen werden. Es kann sicher nicht das Ziel des Wollens jener Mitglieder unseres Rates sein, die im Prinzip die Steuerbefreiung der Bücher befürworten, dass selbst qualitativ billigste Massenware, wie sie jeden Tag aus hundert Quellen auf den Markt gespien wird und die nicht kulturfördernd, sondern im Gegenteil kulturverflachend und kulturtötend wirkt, noch einen besondern fiskalischen Schutz geniessen soll – dass sie ausgerechnet in die gleiche Reihe wie Medikamente gestellt werden soll, Presseerzeugnisse, die in geistiger und sittlicher Hinsicht wahrscheinlich alles andere als einen gesundheitsfördernden Einfluss ausüben. Ebensowenig liegt ein hinlänglicher Grund für die Steuerbefreiung von bibliophilen Luxusausgaben vor, die nach dem vorgesehenen Wegfall der Luxussteuer durch den Beschluss des National- und Ständerates nun auch noch von der bescheidenen Warenumsatzsteuer befreit werden sollen. Ich weiss, dass die mit unserm Antrag angedeutete Differenzierung auf Gesetzesebene keine leichte Aufgabe darstellt, aber sie wird auf dieser Stufe bestimmt leichter zu verwirklichen sein, als wenn ein solcher Versuch in der Verfassung selbst unternommen werden wollte. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen beantragen, dem Antrag zuzustimmen.

Stähli, Berichterstatter: Ich muss es dem Rat überlassen, zu diesem neuen Antrag Stellung zu beziehen. Er bedeutet aber meines Erachtens eine Einschränkung, die es ermöglichen würde, die praktische Durchführbarkeit der Steuer zu erleichtern.

Bundespräsident **Streuli:** Auch von diesem Antrag der Herren Ständeräte Rohner und Bourgknecht bin ich überrascht. Man hat gestern in der Kommission darüber gesprochen, ob man auf den Antrag auf Befreiung der Bücher zurückkommen wolle oder nicht. Die Kommission hat das abgelehnt. Nun wird heute morgen dieser Antrag gestellt. Ich habe in der Kommission mit allem Nachdruck erklärt – und ich möchte es auch hier tun –, dass der Bundesrat die Verantwortung für die Konsequenzen, die sich aus der Befreiung der Bücher von der Wust ergeben, nicht zu übernehmen in der Lage ist. Er muss die Verantwortung für die Konsequenzen in der weiteren Gestaltung der Wust dem Parlament überlassen. Der Antrag Rohner-Bourgknecht scheint mir *prima vista* die Möglichkeit zu geben, wenigstens das eine vermeiden zu können, dass z. B. Schundliteratur von der Wust befreit werden könnte. Wenn er das tun könnte, so würde ich diesem Antrag Rohner/Bourgknecht zustimmen.

von Moos: Ich hatte und habe nicht die Absicht, dem Antrag Rohner/Bourgknecht Opposition zu machen, aber unter einer Voraussetzung – und diese muss ich hier unterstreichen, nachdem Herr Präsident Schoch eine andere Auffassung vertreten hat. Ich glaube nicht, dass es sich so verhält, nämlich dass dieser Antrag es ermöglichen soll, die Bücher überhaupt von der Freiliste auszunehmen, sondern es verhält sich so, wie Kommissionspräsident Dr. Stähli festgestellt hat: Er würde eine praktische Handhabung des Grundsatzes ermöglichen, dass die Bücher von der Wust zu befreien seien. Er will in diesem Sinn eine gewisse Einschränkung herbeiführen, damit unter Umständen gewisse Kategorien von Büchern nicht von der Befreiung profitieren sollen. Das ist die Auffassung, die ich im Antrag der Herren Rohner und Bourgknecht verstanden habe. In diesem Sinne mache ich keine Opposition. Ich würde aber Opposition machen und beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen, wenn man den heutigen Antrag so interpretieren wollte, als ob gemäss dieser Formulierung die Bücher überhaupt von der Freiliste gestrichen werden könnten.

Bundespräsident **Streuli:** Ich glaube – auch wieder *prima vista* – diese Interpretation könnte nicht richtig sein. Es wäre eine eigenartige Verfassungsgesetzgebung, wenn man sagen würde, die Bücher seien von der Wust befreit, es aber der Gesetzgebung überlassen würde, sie doch wieder zu besteuern. Der Verfassungsgesetzgeber müsste sagen: „Die Medikamente sind befreit; ob und wieweit die Bücher von der Wust befreit werden sollen, bestimmt das Gesetz." Das wollen Sie aber nicht, sondern im Prinzip befreien Sie die Medikamente und die Bücher von der Wust. Dann wollen Sie eine Ausnahme machen für bestimmte Sorten oder Kategorien von dem, was Sie als Buch bezeichnen. Nur so kann der Antrag nach meinem Dafürhalten verstanden werden.

Ich stimme diesem Antrag zu, wenn er so verstanden wird.

Angenommen – Adopté

Präsident: Es liegt ein Rückkommensantrag der Kommission vor zu Artikel 7, Absatz 4, betreffend den Anteil der Kantone am Benzinzoll.

Stähli, Berichterstatter: Nach Artikel 57 des Geschäftsreglementes ist, wie der Herr Präsident bemerkt hat, nur eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages möglich. Erst nachher kann auf die Beratung eingetreten werden. Herr Ständerat Lieb hatte bei Beratung des Artikels 7, Absatz 4, den Antrag gestellt, es sei dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen und damit die Benzinzollanteile der Kantone auf 60% festzusetzen. Der Ständerat hat diesen Antrag entgegen unserem Kommissionsantrag stattgegeben. Die Mehrheit der Kommission vertritt aber die Auffassung, es sei der Beschluss etwas übereilt gefasst worden. Um nun dem Rat nochmals Gelegenheit zu geben, die Frage der Benzinzollanteile neuerdings in Beratung zu ziehen und seine Tragweite mit einer eingehenderen Begründung, insbesondere auch durch das Finanzdepartement zu versehen, stelle ich Ihnen namens der Kommission, die mit 11:1 Stimmen Rückkommen beschlossen hat, den Wiedererwägungsantrag, es sei Artikel 7, Absatz 4, nochmals in Beratung zu ziehen. Die Befürworter eines erhöhten Benzinzoll-

anteile sind sich vielleicht nicht ganz bewusst, dass mit dem nun beschlossenen Text der erstrebte Zweck doch nicht ganz erreicht wird. Es handelt sich also vorläufig bei diesem Antrag nur um die Frage des Rückkommens; die materielle Begründung kann erst im Anschluss an Ihren Entscheid erfolgen, sofern Sie Rückkommen beschliessen.

Lieb: Wenn die Kommission schon mit einem derartig gewaltigen Mehr von 11:1 Stimmen der Meinung ist, der frühere Beschluss sei übereilt zustandegekommen, und es sei notwendig, dass sich der Rat nochmals über die Verteilung des Benzinzolles unterhalten müsse, habe ich keinen Gegenantrag zu stellen. Ich bin nicht der Meinung, dass man nicht noch einmal über diese Frage soll sprechen können. Wenn man Zurückkommen beschlossen hat, werde ich mir vorbehalten, Ihnen materiell meinen Antrag zu unterbreiten.

Klaus: Ich habe schon in der Kommission den Gegenantrag gestellt, auf diesen Artikel nicht zurückzukommen, und nehme ihn hier in aller Form wieder auf.

Abstimmung – Vote

Für Rückkommen auf Artikel 7, Absatz 4	21 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II
Art. 7, al. 4
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Stähli, Berichterstatter: Namens Ihrer Kommission stelle ich Ihnen den Antrag, bei Artikel 7, Absatz 4, der Finanzordnung, betreffend die Verteilung des Benzinzolles dem bundesrätlichen Antrage zuzustimmen. Ich erinnere Sie daran, dass Sie in Ihrer Sitzung vom 25. September entgegen dem Antrage Ihrer Kommission beschlossen hatten, der vom Nationalrate gewählten Fassung zuzustimmen. Ihre Kommission hat inzwischen diese Frage, wie ausgeführt, noch einmal geprüft und erneut gefunden, dass die so beschlossene Ordnung weder formell noch materiell zu befriedigen vermöge. Sie hat daher mit 11:1 Stimmen beschlossen, Ihnen Zustimmung zum Bundesrat zu beantragen.

Artikel 7 der bis Ende 1958 verlängerten Finanzordnung 1951 verpflichtet bekanntlich den Bund, die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke den Kantonen auszurichten und zwar in Form von Beiträgen:

1. an die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;

2. an die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;

3. zusätzlichen Beiträgen an die Strassenbaulasten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

Des weitern wurden durch Artikel 7, Absatz 2, der Finanzordnung, die in Artikel 20, Absatz 3, der Bundesverfassung, vorgesehenen Entschädigungen an die Alpenstrassenkantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis um 50% erhöht.

Als Übergangsbestimmung zur neuen Finanzordnung beantragte Ihnen der Bundesrat, in Artikel 7, Absatz 4, bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaues des Hauptstrassennetzes die Bestimmungen der Finanzordnung 1955–1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone unverändert zu verlängern. Der Nationalrat und ihm folgend Ihr Rat wählten dagegen folgende Fassung: „Bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaues des Hauptstrassennetzes sind 60% des Reinertrages der Treibstoffzölle an die Kantone auszurichten. Die Bestimmungen der Finanzordnung 1955–1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone sind mit Wirkung ab 1. Januar 1959 anzupassen."

Der erste Satz dieser Fassung ist klar. Im Gegensatz zum bundesrätlichen Antrag sieht er keine Verlängerung der Finanzordnung 1955/58 vor, sondern regelt die Frage direkt und abweichend. Die Abweichungen betreffen die folgenden drei Punkte:

1. Die den Kantonen auszurichtenden Beiträge werden von 50% auf 60% des Reinertrages erhöht;

2. die Zwecke, die durch Beiträge zu fördern sind, werden nicht mehr im Verfassungstext selber näher umschrieben;

3. die in Artikel 7, Absatz 2, der Finanzordnung 1955/58 enthaltene Erhöhung der besondern Entschädigungen an die Alpenstrassenkantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis wird nicht verlängert, so dass diese Entschädigungen wieder auf die in der Verfassung, Artikel 30, Absatz 3, vorgesehenen Beträge zu reduzieren sind.

Der zweite Satz, wonach die Bestimmungen der Finanzordnung 1955/58 über die Strassenbeiträge an die Kantone mit Wirkung ab 1. Januar 1959 anzupassen seien, ist in seiner rechtlichen Tragweite unklar.

Wie bereits dargelegt, sieht die nationalrätliche Fassung im Gegensatze zum bundesrätlichen Antrag keine Verlängerung von Artikel 7 der Finanzordnung 1955/58 vor. Diese Bestimmung wird somit am 31. Dezember 1958 ausser Kraft treten. Damit entzieht sie sich aber auch einer weiteren Anpassung. Unklar ist ferner der Adressat der Anweisung, die Bestimmungen der Finanzordnung 1955/58 anzupassen.

Die Finanzordnung 1955/58 ist von Volk und Ständen erlassen worden. Sie stellt formell und materiell Verfassungsrecht dar. Die Anpassung dieser Verfassungsnorm bedürfte somit wieder der Zustimmung durch Volk und Stände. Damit aber fallen Adressant und Adressat der Weisung zusammen, und diese verliert ihre rechtliche Bedeutung. Denn entweder weiss der Verfassungsgeber schon heute, wie die Anpassung vorzunehmen sei, dann kann er sie gleich vornehmen; oder er weiss es nicht, dann kann aber auch die Weisung nichts aussagen.

Unter diesen Umständen ist eher zu vermuten, es sei nicht die Anpassung der Bestimmungen der Finanzordnung 1955/58 gemeint gewesen, was nach dem Gesagten nur durch einen dem obligatorischen

Referendum von Volk und Ständen unterworfenen Bundesbeschluss auf der Verfassungsstufe möglich wäre, sondern die Anpassung des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1954 betreffend die Verwendung der kantonalen Treibstoffhälfte in den Jahren 1955 bis 1958, durch welchen Artikel 7, Absatz 1, der Finanzordnung 1955/58 ausgeführt wird. Das wird indessen im Verfassungstext nicht gesagt.

Völlig unklar ist, in welcher Richtung die vom Verfassungstext vorgesehene Anpassung gehen soll. Besonders die im Nationalrate gefallenen Voten zeigen, dass darüber die gegensätzlichsten Vorstellungen herrschen. So geht eine Auffassung dahin, dass jedenfalls die den Kantonen neu zugewiesenen 10% ausschliesslich für den Bau von Autobahnen reserviert werden sollen. Andere Auffassungen wollen, um diesen Zweck vermehrt zu fördern, auch die für die übrigen Zwecke und insbesondere die für die Zusatzbeiträge an die finanzschwachen Kantone reservierten Mittel prozentual beschneiden. Von einem Vertreter der finanzschwachen Bergkantone schliesslich wurde die Auffassung vertreten, die in den Kantonen neu zugewiesenen Mittel seien einfach im bisherigen Verhältnis auf die bisherigen Zwecke zu verteilen.

Zusammenfassend ist somit folgendes festzustellen: Die nationalrätliche Fassung, welcher Sie zugestimmt haben, reduziert die besondern Entschädigungen an die Alpenstrassenkantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis auf die in Artikel 30, Absatz 3, der Bundesverfassung vorgeschlagenen Ansätze. Anderseits erhöht sie zwar den gesamten den Kantonen zugewiesenen Anteil am Reinertrag des Benzinzolles von 50 auf 60%, verzichtet aber gänzlich auf die Aufstellung von Grundsätzen für deren Verwendung. Wird die gewählte Formulierung, wonach die Bestimmungen der Finanzordnung 1955/58 anzupassen seien, wörtlich genommen, so muss ein neuer Verfassungszusatz erlassen werden. Das beweist, dass die ganze Frage heute noch nicht spruchreif ist. Wenn das nicht die Meinung der Räte ist, so ist die gewählte Formulierung falsch und es muss heissen, der Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1954 betreffend die Verwendung der kantonalen Treibstoffhälfte sei entsprechend anzupassen. Da es sich hier aber lediglich um einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss handelt, für welchen das Mehr der Stände nicht erforderlich ist, begeben sich die kleinen und finanzschwachen Kantone jeglicher Garantien, wenn im Verfassungstext selber nicht wenigstens die Grundsätze aufgestellt werden, nach denen diese Verteilung erfolgen soll. All dies scheint Ihrer Kommission, das darf man unterstreichen, zu beweisen, dass die ganze Frage heute noch nicht spruchreif ist. Berücksichtigt man ferner noch, dass die neue Finanzordnung erst auf 1. Januar 1959 in Kraft treten soll, und dass, nach den uns erteilten Auskünften, der Verfassungsentwurf über die Neuordnung des Strassenbaues und der Strassenfinanzierung soweit vorbereitet ist, dass mit seiner Behandlung im Jahre 1958 gerechnet werden kann, so besteht um so weniger Anlass, die Frage heute zu präjudizieren. Vielmehr besteht aller Grund zur Annahme, die gewünschte Neuordnung des Strassenbaues und der Strassenfinanzierung lasse sich auf dem Wege über den in Aussicht genommenen Spezialartikel vielleicht besser und ungefähr in der nämlichen Zeit verwirklichen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen daher, wie bereits erwähnt, mit 11:1 Stimmen vor, auf Ihren Beschluss vom 25. September zurückzukommen und dem bundesrätlichen Antrag zuzustimmen.

Lieb: Wie ich schon gesagt habe, gestatte ich mir, den Antrag zu stellen, an unserem grundsätzlichen Beschluss festzuhalten. Eventuell könnte ich mich mit einer kleinen Abänderung des Beschlusses des Nationalrates einverstanden erklären. Wenn ich an meiner grundsätzlichen Auffassung festhalte, dass der Bund so rasch wie möglich dazu übergehen sollte, den Kantonen 60% der Treibstoffzolleinnahmen auszurichten, halte ich mich an die Auffassung, dass der Ausbau der Hauptstrassen nun einfach dringend nötig ist. Die Kantone, die ja Träger der Strassenhoheit sind, die Kosten bezahlen müssen, sind auf einen grösseren Anteil des Treibstoffzolles einfach angewiesen. Ich begreife nicht recht, warum vom Bundesrat aus noch gezögert wird, denn soviel man gehört hat – Genaueres weiss ich allerdings auch nicht – ist vorgesehen, in der Verfassungsbestimmung zum Strassenbau einen 60prozentigen Anteil der Kantone vorzuschlagen. Somit hätte ich die Auffassung, dass man so rasch als möglich die 60% beschliessen soll. Sie sind einfach nötig, sonst kommen wir nicht weiter, und, wie ich schon in der letzten Sitzung gesagt habe, führt das nur dazu, dass bis zum Erlass der neuen Verfassungsbestimmung über den Strassenbau mit dem Strassenbau zurückgehalten wird. Das wollen wir nicht. Wir wissen nun, dass die Strassenplanungskommission einmal ein Netz von sogenannten Nationalstrassen festgelegt hat. Das sind 385 km Autobahnen, 360 km autobahnähnliche Strassen oder, wie man auch sagt, Halbautobahnen (das sind, soviel ich verstehe, zweispurige Bahnen, die nur für Motorfahrzeuge geöffnet sind), und daneben 250 km Alpenstrassen und 77 km Talstrassen. Für diese Strassen, die dringend ausgebaut werden sollen, sind in der ersten Etappe 2,9 Milliarden und in der zweiten Etappe noch einmal 900 Millionen Franken nötig. Wenn Sie sich diese Zahlen vor Augen halten, müssen Sie sagen, dass es rein unmöglich ist, dass die Kantone mit diesen Strassenbauten beginnen können, wenn der Bund mit seinen 60% noch weiter zurückhält als absolut nötig ist. Der Verteilungsschlüssel ist schon überholt, darüber sind wir uns einig. Auch Herr Bundesrat Streuli hat sich in diesem Sinne bei der Beratung im Nationalrat ausgesprochen, indem er, laut Stenographischem Bulletin, ausführte: „Wenn ich gesagt habe, dass der Bundesrat verfassungsmässig nichts präjudizieren wolle, heisst das nicht, dass er den bisherigen, in verschiedener Beziehung überholten Schlüssel für die Verteilung der Benzinzollhälfte unverändert weiter gelten lassen will. Diese Verteilung basiert auf einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, der mit Ablauf der Finanzordnung 1955/58, also auf den 1. Januar 1959, automatisch dahinfällt, das heisst also spätestens auf den 1. Januar 1959 erneuert bzw. ersetzt werden muss. Der Bundesrat beabsichtigt, eventuell dieses Datum gar nicht abzuwarten. Er prüft gegenwärtig, ob er Ihnen nicht schon in nächster Zeit einen neuen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss über die Verwendung der kantonalen Benzinzollhälfte vorlegen wolle." – Das ist klar, der

Benzinzollverteiler ist heute überholt. Er hatte seinerzeit die Berechtigung, als der Benzinzoll noch viel weniger, ungefähr die Hälfte der jetzigen Treibstoffzölle betragen hat. Aber heute, bei den hohen Einnahmen auf Benzinzöllen, ist dieser Verteiler einfach überholt und sollte abgeändert werden. Ob wir 50 oder 60% beschliessen, der Verteiler sollte unter allen Umstanden abgeändert werden. Ich stelle mir auch vor, dass das durch einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss geschehen werde. Das ist absolut nötig.

Wenn die finanzschwachen Kantone glauben, sie würden aus den Treibstoffzöllen einen grösseren Anteil erhalten, wenn wir an den 50% festhalten, täuschen sie sich. Wenn nur 50% verteilt werden, ist es ganz klar, dass man denen, die darauf angewiesen sind, weniger geben kann, als wenn 60% verteilt werden. Mit dem Ausbau der Nationalstrassen werden die Ansprüche aller Kantone an den Benzinzollanteil grösser werden, und dann kann ja auch bei 50% dieser Verteilerschlüssel nicht aufrechterhalten werden, dann müssen auch die Anteile für den Finanzausgleich gekürzt werden und wahrscheinlich mehr, als wenn man 60% unter die Kantone verteilen kann. Ich habe also nach wie vor die Überzeugung, dass diese 60% hier beschlossen werden sollten. Man hat diese 60% seinerzeit schon im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform beschlossen. Ich sehe gar nicht ein, warum wir das heute nicht auch wieder tun können. – Wenn der Herr Präsident der Kommission ausgeführt hat, die Verfassungsbestimmung für den Ausbau der Strassen und damit der neue Verteiler für den Benzinzollanteil könnte rascher zum Ziele führen, so ist das ein Irrtum. Das glaube ich keineswegs. Ich habe bei der letzten Beratung ausgeführt: Wenn es rasch geht mit dem Verfassungsartikel für den Strassenbau, so wird es, optimistisch gesehen, 3–4 Jahre dauern, und wenn die erste Vorlage verworfen werden sollte, wird es nochmal 4 Jahre oder mehr gehen, und dann haben wir immer noch diese 50%. Daher habe ich die Meinung, wir sollten an diesen 60% festhalten.

Wenn nun von juristischer Seite ausgeführt wird, wie der Herr Präsident gesagt hat, dass vor allem der zweite Satz zu unklar und ungenau sei und verschiedene Schwierigkeiten bestehen, wäre ich ohne weiteres damit einverstanden, dass wir den zweiten Satz vollständig streichen. Dann haben wir keine Komplikationen mehr, sondern den einfachen, klaren Grundsatz, dass die Kantone 60% des Benzinzollanteils erhalten sollen. Dann steht es der Bundesversammlung frei, mit einem dringlichen Bundesbeschluss den Verteiler neu festzusetzen, der ohnehin neu festgesetzt werden muss.

Aus diesen Überlegungen – ich möchte Sie nicht zu lange hinhalten – möchte ich Ihnen beliebt machen, an unserem Beschluss der letzten Sitzung festzuhalten.

Müller-Baselland: Es scheint mir ein wenig sonderbar zu sein, dass der einzige gute Beschluss des Ständerates in diesem Geschäft fallengelassen werden sollte. Als Bewohner der Nordostecke unseres Landes weiss ich, wieviele fremde Automobile in unser Land kommen. Die Fremdenindustrie ist auf den Ausbau guter Strassen angewiesen. Nun hat in einer unserer letzten Sitzungen im basellandschaftlichen Landrat der Baudirektor mitgeteilt, vom Oberbauinspektorat sei die Subvention für die Talstrassen gesperrt worden. Sie können sich vorstellen, was das für eine Unruhe und Unsicherheit in bezug auf das Projektieren des Strassennetzes bringt. Unter den Talstrassen sind im Kanton Baselland die beiden Hauensteinstrassen und die Verbindung Basel–Zürich über den Bözberg zu verstehen. Diese sind im Ausbau begriffen. Teilstücke wurden korrigiert. An diese Teilstücke hat der Bund die versprochenen Subventionen bezahlt. Heute wird nun nach einer Mitteilung des Oberbauinspektorats, an diese Talstrassen nichts mehr geleistet. Ich habe daher eine Interpellation eingereicht, die aber erst in der Dezembersession behandelt werden wird. Um den Strassenausbau nicht zu verzögern und weil damit, wie Herr Lieb das letzte Mal schon sagte, endlich einmal die Tat folgen sollte, bin ich auch absolut der Auffassung, dass den Kantonen aus dem Benzinzollertrag 60% bezahlt werden sollten.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Herrn Lieb zuzustimmen.

Bundespräsident **Streuli:** Gestatten Sie mir noch einige Ausführungen zu dieser Frage. Auch dem Bundesrat gibt der Entscheid des Nationalrates zu ernsthaften Bedenken Anlass. Wir sind daher der Meinung, man solle noch einmal darüber reden. Auf alle Fälle hat Ihnen der Herr Präsident schon bewiesen – ich werde auch noch versuchen, es zu tun – dass der Beschluss des Nationalrates unhaltbar ist. Er bringt einige Konsequenzen, an die Sie wahrscheinlich nicht gedacht haben. Aber zuerst möchte ich zwei Vorbemerkungen anbringen, bzw. sie wiederholen. Die ablehnende Haltung des Bundesrates, den Benzinzollanteil nicht auf 60% zu erhöhen, bedeutet keine materielle Stellungnahme darüber, ob der Benzinzollanteil erhöht werden soll oder nicht. Der Bundesrat möchte lediglich, dass er die Entscheidung über diese wichtige Frage nicht jetzt schon, bei Behandlung des Verfassungsartikels über die Bundesfinanzordnung, herbeigeführt wird: Er möchte diesen Entscheid, ob 50%, 60% oder ein anderer Prozentsatz auszurichten sei, herbeiführen im Verfassungsartikel über den Strassenbau. Es ist vorhin schon ausgeführt worden, dass in einer der nächsten Bundesratssitzungen eine Botschaft verfasst und bereinigt wird, nachdem die Anträge des Bundesrates in einem ersten Entwurf den Kantonen und Wirtschaftsverbänden zugestellt worden sind. Die Frist zur Beantwortung ist abgelaufen, und Vernehmlassungen liegen vor. Sie werden also diese Botschaft bestimmt noch vor Beginn der Dezembersession erhalten. Der Prioritätsrat wird spätestens im März des nächsten Jahres die Beratungen über den Strassenverfassungsartikel aufnehmen können. Herr Ständerat Lieb hat vorhin gesagt, er begreife nicht, weshalb der Bundesrat zögere, heute schon 60% zuzustimmen. Was heisst: jetzt schon? Die Vorlage tritt, wenn sie angenommen wird, erst mit dem 1. Januar 1959 in Kraft. Der Strassenverkehrsartikel kann von den Räten aber schon im Jahr 1958 behandelt werden. Eventuell kann sogar die Abstimmung noch im Verlauf des nächsten Jahres stattfinden. Auf alle Fälle – das werde ich Ihnen nachweisen – müsste der Antrag, wenn Sie doch die

Sache heute ordnen wollen, ganz anders gestaltet werden. Ein solcher Antrag ist bis jetzt noch nicht gestellt worden. Der Bundesrat spricht sich also nicht für 50 oder 60% aus, sondern dafür, dass die geltende Ordnung so lange in Kraft bleiben soll, als sie nicht durch den Strassenartikel geordnet ist. Dort soll dieses Problem gelöst werden.

Herr Ständerat Müller-Baselland hat vorhin gesagt (und Herr Ständerat Klaus hat das in der Kommission schon kurz angedeutet), es sei notwendig, mehr Mittel für den Strassenbau bereitzustellen, weil beispielsweise im Kanton Baselland diese Mittel gesperrt worden seien. Ich habe mich darüber erkundigt. Diese Sperrung ist nicht mangels Mitteln erfolgt, sondern das Oberbauinspektorat hat dem Kanton Baselland mitgeteilt, es könne keine Beiträge an Strassen mehr leisten, die nicht in Übereinstimmung mit den Planierungsarbeiten des Departementes des Innern stehen. Es ist klar, dass man jetzt nicht will, dass die Projektierungsarbeiten der Kommission und ihre Beratungen durch Strassenbauten präjudiziert werden. Und die zweite Bemerkung: Es besteht wirklich keine zeitliche Dringlichkeit, jetzt den Benzinzollanteil für die Kantone auf 60% zu erhöhen.

Den Standpunkt der Kommission hat Ihnen der Kommissionspräsident eingehend erläutert. Ich möchte lediglich noch einmal – um deutlich zu sein – das eine bestätigen: Der Bundesrat hat die Finanzordnung verlängern wollen. Der Beschluss des Nationalrates sieht das nicht vor. Die Finanzordnung wird in diesem Punkte nicht mehr weiter geführt. Sie wird ab 1. Januar 1959 nicht mehr bestehen. Was hat die Finanzordnung enthalten? Das ist auch schon ausgeführt worden:

Artikel 30 der Bundesverfassung bestimmt die ausnahmsweisen Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit 160 000, 400 000, 400 000 und 100 000 Franken. Diese Verfassungsbestimmung ist abgeändert worden durch die Finanzordnung. Diese Finanzordnung hat die Beträge erhöht, und zwar auf 240 000, 600 000, 600 000 und 150 000 Franken für diese vier Kantone. Nun soll die Finanzordnung wegfallen. Damit fällt auch diese Erhöhung weg, und die Beiträge an die vier Kantone fallen zurück auf die Bestimmungen von Artikel 30 der Verfassung, das heisst also, mit dem Beschluss des Nationalrates nehmen Sie den vier Kantonen 530 000 Franken weg. Das ist nicht wegzudiskutieren. Nun sagen Sie: neuer Verteilungsschlüssel! Sie sagen aber einmal gar nicht wie! Sie sagen einfach, die Finanzordnung sei anzupassen. Das ist ja schon ein Widerspruch. Sie verlängern ja die Finanzordnung nicht mehr. Sie ist nicht mehr da. Sie können sie also auch nicht mehr anpassen; Sie müssen sie neu gestalten. Aber wie soll sie gestaltet werden? Sie sagen auch nicht durch wen, ob durch den Bundesrat, durch das Parlament allein, oder eventuell durch das Parlament mit einem einfachen Bundesbeschluss, eventuell einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss. Auch wenn Sie diese sogenannte Anpassung vornehmen wollten, gestützt auf einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, könnten Sie diese Verfassungsbestimmungen der Finanzordnung nicht mehr aufnehmen; Sie können Artikel 30 der Bundesverfassung nicht ändern, denn mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss können Sie eine Verfassungsbestimmung nicht ändern. Also ist einwandfrei, klipp und klar bewiesen, dass mit dem Beschluss Ihres Rates die genannten Kantone um 530 000 Franken geschmälert werden. Das können Sie mit keiner Bestimmung mehr ändern. Sie müssten die Anpassung vornehmen auf dem Wege der Verfassung.

Es sind aber noch andere Dinge zu berücksichtigen, auf die auch der Herr Kommissionspräsident hingewiesen hat, nämlich der Verteiler. Heute haben wir den Grundsatz der Verteilung des Benzinzollanteils in Artikel 7 der gültigen Finanzordnung. Er gründet sich also auf Verfassungsrecht, also auf dem Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht der Stände. Nachher würden die Ausführungsbestimmungen höchstens einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss vorbehalten sein, also höchstens dem fakultativen Referendum unterstellt sein. Es wäre also höchstens eine Frage der Stimmberechtigten, aber nicht mehr eine Frage der Stände. Diese hätten dann zum Verteilungsschlüssel überhaupt nichts mehr zu sagen.

Nun wissen Sie, dass die Meinungen durchaus auseinandergehen, und zwar sehr weit, in welcher Weise dieser Schlüssel angepasst werden sollte. Es ist schon so, dass die Kantone insgesamt 10% mehr erhalten würden. Aber darüber, wie diese 10% verteilt werden sollen, gehen die Meinungen heute sehr weit auseinander. Was Herr Gadient im Nationalrat wollte, war eine Verstärkung des Finanzausgleichs; was Herr Piot und Herr Brawand wollten, was die Planungskommission will, ist eine Zuteilung vermehrter Mittel für die Autostrassen. Das kann, je nachdem wie man es macht, zu einer Schwächung des Finanzausgleiches und zu einer Schwächung der Beiträge an die finanzschwachen Kantone führen; ich sage: es kann! Und dabei – ich wiederhole es – begeben sich die Stände ihres Rechtes, hier massgeblich mitzureden. Das bedeutet eine Gefahr. Wenn der Artikel nicht so sein kann, wie er konzipiert ist, wenn Sie die Kantone nicht um die 530 000 Franken benachteiligen wollen, müssen Sie ihn ergänzen. Dann müsste gesagt werden, beispielsweise analog wie in der bisherigen Finanzordnung, dass einmal die Beträge an die Kantone so und so festgesetzt würden; es müsste gesagt werden, welcher Anteil auf die Autobahnen fallen soll, welcher Anteil für den Finanzausgleich noch verwendet werden sollte, und es müsste gesagt werden, welcher Teil den Kantonen frei zur Verfügung steht. Das müsste alles gesagt werden. Dann haben Sie aber den neuen Artikel 36quater gemäss Vorlage des Bundesrates über die Strassenverkehrsartikel. Was haben Sie damit erreicht? Dass wir über alle diese Dinge jetzt bei der Bundesfinanzordnung reden müssen, ohne die nötige Zeit und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu haben. Die grössten Gegensätze werden sich dann zeigen, wenn man darüber zu reden beginnt, nämlich die Gegensätze, wieviel auf die Autobahnen, wieviel auf die finanzschwachen Kantone verteilt werden soll, usw. Diese Diskussionen können wir heute sicher nicht wünschen. Wir möchten sie nicht haben beim Verfassungsartikel über die Bundesfinanzordnung, und das zwar aus einem ganz besonderen Grund noch: Die Ordnung kann geschaffen werden wie sie will,

sie wird nicht bloss lauter zustimmende Stimmen auf sich finden. Sollen wir die Finanzordnung noch belasten mit neuen Diskrepanzen? Damit ist auch Ihnen nicht gedient, auch Herrn Lieb nicht; denn wenn die Vorlage verworfen wird, hätte er auch seine 60% nicht. Man könnte noch etwas anderes sagen: Ein Teil der Gründe, weswegen diese Vorlage gefallen wäre, sei auch die Erhöhung auf 60%. Sie sind gut beraten, wenn Sie diese ausserordentlich wichtige Frage, die gelöst werden muss – und zwar sehr rasch – und die auch gelöst werden wird, nicht verkoppeln mit der Finanzvorlage.

Deswegen beantrage ich auch, dem Antrag des Bundesrates zustimmen zu wollen.

Müller-Luzern: Es besteht selbstverständlich nicht die Absicht, die Gebirgskantone in ihren erhöhten Beiträgen gemäss der geltenden Finanzordnung zu schädigen. Die Überlegungen, die der Herr Kommissionspräsident und Herr Bundesrat Streuli angeführt haben, sind durchaus beachtenswert. Aber es geht ja im Prinzip darum, vermehrte Mittel für den Strassenbau einzusetzen. In welchen Kategorien und in welchen Beträgen diese Zuwendungen erfolgen sollen, das können wir hier nicht entscheiden. Das wird Aufgabe der Gesetzgebung sein.

Nun kann man vielleicht erwarten, der Erlass der Strassengesetzgebung werde zeitlich einigermassen mit dem Inkrafttreten dieser Finanzordnung zusammenfallen. Es ist aber auch möglich, dass dies nicht zutrifft. Ich glaube aber, wir könnten die Dinge vereinfachen, wenn wir den Text von Absatz 4 des Bundesrates annehmen mit einem Nachsatz, der alle geltend gemachten Schwierigkeiten eliminieren würde, und zwar mit folgendem Wortlaut:

„Der Anteil der Kantone am Reingewinn der Treibstoffzölle beträgt 60%."

Dann besteht immer noch die Möglichkeit der bisherigen Begünstigung mit Bezug auf die Gebirgskantone. Die Schlüsselung zwischen Autobahnen, Nationalstrassen und übrigen Strassen kann der Gesetzgebung vorbehalten werden. Was hier aber fixiert würde, ist der Anteil von 60% zugunsten des Strassenbaues. Ich glaube, das möchte man hier vorwegnehmen.

Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, Absatz 4 gemäss Fassung des Bundesrates mit folgendem Nachsatz anzunehmen: „Der Anteil der Kantone am Reinertrag der Treibstoffzölle beträgt 60%."

Präsident: Wird das Wort zum neuen Antrag Müller-Luzern verlangt?

Bundespräsident **Streuli:** Sie geben damit zu, dass auf alle Fälle der Beschluss des Nationalrates nicht aufrecht erhalten werden kann. Das habe ich Ihnen einwandfrei dargetan. Zum neuen Antrag: ich kann Ihnen nicht aus dem Handgelenk heraus sagen, ob dann all das vermieden wird, was ich vorhin vermeiden wollte. Vielleicht ist das möglich. Es müsste dann auf dem Wege des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses ein neuer Schlüssel festgelegt werden. Es ergeben sich auch da dann wieder Widersprüche mit der bestehenden Finanzordnung; ich kann sie nicht überblicken. Ich bedaure, Ihnen keine definitive Auskunft geben zu können. Ich beantrage, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Lieb: Ich möchte nur kurz erklären, dass ich meinen Antrag zugunsten des Antrages Müller-Luzern zurückziehe. Ich glaube auch, die Hauptsache liegt darin, dass wir einen vermehrten Anteil am Strassenbau für die Kantone erhalten können. Die Ausführungen des Herrn Bundespräsidenten und des Herrn Kommissionspräsidenten haben ja schon gezeigt, dass gewisse Schwierigkeiten im zweiten Satz des Beschlusses des Nationalrates bestehen. Daher habe ich gesagt, man könnte eventuell den zweiten Satz streichen. Das würde ungefähr auf das gleiche herauskommen.

Zur Begründung, dass damit die Beiträge an die Alpenkantone, die 530 000 Franken, dann dahinfallen würden, ist zu sagen, dass man darüber diskutieren kann, ob man den Kantonen 20 Millionen mehr geben wolle oder die 530 000 Franken. Ich habe dann schon die Meinung, wenn ein neuer Verteiler bestellt wird, müsste auf alle Fälle dieser Ausgleich und ein anderer Verteiler für die Alpenkantone gefunden werden.

Präsident: Ich stelle fest, dass Herr Müller-Luzern den Antrag gestellt hat, beim Absatz 4 in der bundesrätlichen Fassung noch den Schlusssatz hinzuzufügen: „Der Anteil der Kantone am Reinertrag der Treibstoffzölle beträgt 60%." Herr Ständerat Lieb hat diesem Antrag zugestimmt, so dass kein Antrag vorliegt, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten.

Die Kommission beantragt, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen ohne den Zusatz von Herrn Müller-Luzern. Also haben wir nur darüber abzustimmen, ob wir der bundesrätlichen Vorlage zustimmen wollen (das ist der Antrag der Kommission) oder ob wir den Zusatz nach Antrag Müller-Luzern/Lieb beifügen wollen, dass der Anteil 60% betrage. Ich nehme in der Abstimmung den Antrag der Kommission voraus, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen (50% der Treibstoffzölle).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Müller-Luzern/Lieb	18 Stimmen

Präsident: Damit haben wir die artikelweise Beratung durchgeführt. Weitere Rückkommensanträge liegen nicht vor.

M. **Fauquex:** Permettez-moi de faire une très brève déclaration au nom du groupe libéral du Conseil des Etats.

Ainsi que nous l'avons déclaré lors du débat sur l'entrée en matière, notre groupe ne peut que voter contre le projet de réforme des finances fédérales, qui maintient l'impôt direct fédéral. Nos convictions fédéralistes nous interdisent de porter atteinte à la souveraineté cantonale, directement ou indirectement et cette question de principe passe avant tout. Nous sommes persuadés de plus que l'impôt fédéral direct n'est pas nécessaire pour

assurer l'équilibre des recettes et dépenses de la Confédération et qu'il aurait dû rester un impôt de réserve, auquel on recourt en temps de mobilisation ou de crise grave.

C'est pourquoi, malgré les sérieuses améliorations apportées par le Conseil des Etats au projet du Conseil fédéral, nous voterons contre le texte qui nous est soumis.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 23 Stimmen
Dagegen 8 Stimmen

Präsident: Sie werden mit mir einverstanden sein, wenn ich dem Referenten den Dank für die grosse Arbeit ausspreche, die er in seinen sachlichen Referaten geleistet hat. Sie wissen, dass die Arbeit des Ständerates in weiten Kreisen eine schlechte Zensur erfahren hat. Es wurde die Meinung geäussert, dass die ganze Sache jetzt zum Gefechtsabbruchblasen reif wäre. Ich glaube, das ist nicht richtig. Der Ständerat hat allerdings nicht gerade den Weg der Verständigung beschritten; aber er hat auch diesen Weg nicht verbarrikadiert. Ich glaube, man muss heute nicht Gefechtsabbruch blasen, sondern es scheint mir „das ganze Halt". Wenn gesagt wurde, dass die Uneinsichtigkeit im „Stöckli" Triumphe feiere, geht das zu weit. Man kann wohl feststellen, dass die Einsichtigkeit von niemandem allein gepachtet ist. Es ist jetzt der Moment gekommen, wo man wirklich einsichtig werden und den guten Willen bestätigen muss, um eine Lösung zu finden, die Aussicht hat, von Volk und Ständen angenommen zu werden. Das ist eine grosse Aufgabe. Während der eingetretenen Haltepause müssen wir diese Aufgabe vorbereiten. Ich hoffe, dass es dem Parlament doch möglich sein werde, beim dritten Anlauf zu einer Neuordnung der Bundesfinanzen eine Lösung zu finden, die zum Ziele führt.

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss des stenographischen Bulletins der Herbstsession 1957

Fin du Bulletin sténographique de la session d'automne 1957

Für die Redaktion verantwortlich: *W. Bosshard* – Druck und Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	III
Session Session Sessione	Herbstsession Session d'automne Sessione autunnale
Rat Conseil Consiglio	Ständerat Conseil des Etats Consiglio degli Stati
Sitzung Séance Seduta	12
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	02.10.1957
Seite Page Pagina	408-420
Ref. No	20 036 413

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

schritt zu bezeichnen. Die Tatsache bleibt aber trotzdem noch bestehen, dass die direkt Beteiligten in der Mehrheit sind und machtmässig immer noch die Möglichkeit besitzen, sich gegen jeden missliebigen Aussenseiter zu wehren. Eine einwandfreie Ordnung des Rekursverfahrens besteht erst, wenn das Übergewicht der Filmwirtschaft beseitigt und zum mindesten die Parität zwischen privaten und öffentlichen Interessen hergestellt sein wird.

Abschliessend möchte ich sagen: Die vorgeschlagene Ergänzung von Litera b des Artikels 27ter bedeutet eine Verbesserung, da der Gesetzgeber nur unter dem Gesichtspunkt kultur- und staatspolitischer Überlegungen von der Wirtschaftsfreiheit abweichen darf. Gegenüber der bestehenden Marktordnung bringt sie jedoch keine Sicherung vor Auswüchsen der Verbandswirtschaft. Diese die Öffentlichkeit vor allem interessierende Frage wird erst durch die Filmgesetzgebung entschieden werden.

Bundesrat **Etter:** Mit der einstimmigen Kommission möchte ich Sie bitten, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Zu den Ausführungen des Herrn Ständerat Spühler möchte ich mich nur ganz kurz fassen, und zwar deshalb, weil diese Ausführungen im Grund genommen nicht den Verfassungstext betreffen, sondern sich – wie er zuletzt neuerdings betont hat – auf die ausführende Gesetzgebung beziehen. Wie die Verfassung angewendet werden soll, nach welcher Richtung die Gesetzgebung gehen soll, darüber haben dann wiederum die eidgenössischen Räte zu entscheiden. Aber die Kritik des Herrn Ständerat Spühler richtet sich lediglich in dem Sinne gegen den vorgeschlagenen Verfassungsartikel, als er sagt, er genüge nicht. Auf alle Fälle wird es von der Gesetzgebung abhängen, ob die Ausführung dann befriedigen wird oder nicht. Über die filmwirtschaftliche Ordnung, die verbandsrechtliche Ordnung gehen die Meinungen auseinander. Es ist Kritik erhoben worden. In einzelnen Fällen mag sie berechtigt gewesen und noch berechtigt sein. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass uns die verbandsrechtliche Ordnung des Filmwesens doch auch grosse Dienste geleistet hat. Die Kritik richtet sich nach meiner Beobachtung eigentlich im Grunde genommen weniger gegen die Praxis der Paritätischen Kommission, als gegen gewisse Praktiken hinter den Kulissen, mit denen die verbandsrechtliche Ordnung im Grunde genommen nichts zu tun hat. Nun hat Herr Ständerat Spühler anerkannt, dass wenigstens in bezug auf die Paritätische Kommission und ihre Zusammensetzung ein Fortschritt bereits festgestellt werden kann. Wenn es nun darum geht, allfällige Auswüchse der filmwirtschaftlichen verbandsrechtlichen Ordnung zu bekämpfen, so gehe ich mit Herrn Spühler einig darin, dass uns dann als Instrument dieser Verfassungsartikel in die Hand gegeben wird.

Ich persönlich bin überzeugt, dass schon der Umstand allein, dass dem Staate bestimmte Kompetenzen in der Verfassung eingeräumt werden, die verbandsrechtlichen Überspannungen und Auswüchse verhüten wird.

Weiter möchte ich mich nicht auslassen. Über das können wir uns unterhalten, wenn es an die Ausführung geht.

Ich wiederhole: ich möchte Sie bitten, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Wir haben hier noch eine Differenz zu Artikel 27ter.

M. **Fauquex,** rapporteur: J'ai déjà expliqué dans mon rapport le sens de cette modification rédactionnelle; je n'y reviens donc pas.

Je maintiens ma proposition personnelle, qui n'émane pas de la commission, de revenir à la première rédaction du Département de l'intérieur en remplaçant dans le texte français la formule: «Si l'intérêt général de la culture ou de l'Etat le justifie», par celle-ci: «dans l'intérêt général de la culture et de l'Etat», ce qui veut dire la même chose mais est certainement plus élégant.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 11. Dezember 1957
Séance du 11 décembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Vizepräsident Lusser

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 408 hiervor – Voir page 408 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 6. Dezember 1957
Décision du Conseil national du 6 décembre 1957

Differenzen – Divergences

Präsident: Ich möchte Ihnen beantragen, die Behandlung der Artikel in der Reihenfolge des Ihnen ausgeteilten Blattes vorzunehmen, so dass sowohl die Dauer- wie die Übergangsordnung gemeinsam behandelt werden.

von **Moos:** Ich möchte zunächst, und zwar als Sprecher der konservativ-christlichsozialen Fraktion unseres Rates, erklären, dass wir das Vorgehen bei der Behandlung der Vorlage über den Finanzhaushalt des Bundes nicht billigen können. Der Nationalrat hat letzte Woche seine Beschlüsse gefasst. Den Mitgliedern unserer Kommission war Gelegenheit geboten, über das Wochenende die ihnen zugestellten Unterlagen über die weiter bestehenden Differenzen zu studieren. Den Ratsmitgliedern aber, die der Kommission nicht angehören, war bis heute morgen die Gelegenheit nicht geboten, anhand der Dokumentation sich über die noch bestehenden Differenzen ein Bild zu machen. Sie wurden erst durch die hier allmählich tropfenweise ausgeteilten Aktenstücke über die Beschlüsse der gestrigen Kommissionssitzung und die neuen Tabellen ins Bild gesetzt. In dieser wichtigen Landesfrage, die Volk und Stände stark interessiert und beschäftigt, erhalten die von den gleichen Ständen abgeordneten Ratsmitglieder erst heute vormittag

die Gelegenheit, zu wichtigen Differenzpunkten die Unterlagen überhaupt zu studieren. Es wird ihnen zugemutet, anhand dieser Unterlagen in einigen Augenblicken ihre Entscheide zu treffen über die Anträge, die die Kommission gestern abend in ihrer Sitzung beschlossen hat. Dieses Verfahren verdient nach unserer Auffassung Missbilligung und Zurückweisung. Das Vorgehen ist auch nicht geeignet, der Sache einen Dienst zu leisten. Bei einer solchen Geschäftsbehandlung leidet zweifellos die Seriosität der Behandlung der einzelnen Aufgaben. Das kann der Vorlage über den Finanzhaushalt des Bundes unmöglich zum Vorteil gereichen.

Übrigens treffen solche Feststellungen nicht nur gerade auf die Vorlage betreffend den Finanzhaushalt des Bundes zu. In jeder Session müssen wir erleben, dass der hohe Bundesrat uns eine ganze Reihe von Geschäften ankündigt und uns ersucht, dafür die Kommissionen zu bestellen, für die die Entwürfe und Botschaften noch nicht vorliegen. Wir müssen die Kommissionen bestellen, ohne dass diese sich über die Tragweite der betreffenden Geschäfte ein Bild machen können und die einzelnen Vorlagen oder Entwürfe kennen. Dieses Vorgehen verursacht einen wesentlichen Teil des Missbehagens, dass wir jeweils bei verschiedenen in den Räten im Eiltempo zu behandelnden Geschäften feststellen müssen. Das kann sicher weder der Geschäftsbehandlung noch dem Schicksal dieser Vorlagen bei einer künftigen Abstimmung des Volkes und der Stände von Nutzen sein.

Ins gleiche Kapitel gehört übrigens auch die allmählich Übung werdende Methode, dass die Kommission des einen Rates eine Vorlage behandeln soll, bevor überhaupt der andere Rat einen Beschluss über diese Vorlage gefasst hat. Bei der Finanzvorlage und anderen Geschäften wird auf das Tempo der Geschäftsbehandlung jeweils ein gewisser Druck ausgeübt, und die Kommissionen werden genötigt, am Abend auf Grund der kurz vorher gefassten Beschlüsse des andern Rates ihre Entscheide zu treffen und schon am andern Morgen durch ihren Präsidenten im Rat darüber referieren zulassen, wobei, wie gesagt, die nicht der Kommission angehörenden Ratsmitglieder erst in der gleichen Sitzung des Material dazu allmählich in die Hände bekommen.

Ich habe diese Nachteile vielleicht etwas stark hervorgehoben; ich sah mich aber dazu veranlasst, weil in unserer Fraktion darüber eine ziemlich bestimmt geführte Aussprache gewaltet hat und weil in der Tat das in solchen Angelegenheiten eingeschlagene Vorgehen statt Vorteile mehr Nachteile bringen dürfte.

Präsident: Ich glaube, wir dürfen feststellen, dass diese Ausführungen berechtigt sind, und dass der Rat nicht die allgemeine Hetze der Zeit nachahmen sollte.

Couponabgabe

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41bis, Abs. 1, Lit. a

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abschnitt II

Art. 6bis, Abs. 1

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 7, Abs. 1, Lit. a

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abschnitt III

Abs. 2

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Droits sur les coupons

Proposition de la commission

Chapitre premier

Art. 41bis, alinéa premier, lettre a

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Klaus, Spühler)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Chapitre II

Art. 6bis, alinéa premier

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Klaus, Spühler)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 7, alinéa premier, lettre a

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Klaus, Spühler)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Chapitre III

Al. 2

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Klaus, Spühler)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Ich verzichte bei der Differenzbereinigung auf ein Eintretensreferat und möchte nur kurz vorwegnehmen, dass sich Differenzen ergeben haben bei der Couponabgabe, Ergänzungssteuer, Benzinzollanteile, dann bei der Frage der Variabilität, beim Satze für die Wehrsteuer, bei der Geltungsdauer. Im übrigen handelt es sich nur noch um unwesentliche, eher redaktionelle Differenzen.

Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, so vorzugehen, wie Ihnen der Vorsitzende vorgeschlagen hat, nämlich anhand der ausgeteilten Tabelle die Reihenfolge der Artikel einzuhalten, und zwar sowohl für die Dauerordnung wie für die Übergangsordnung, damit wir die einzelnen Artikel bereinigen können; wobei zu bemerken ist, dass in bezug auf die gemeinsamen Bestimmungen zur Warenumsatzsteuer und zur Wehrsteuer der Grundsatz der Variabilität vielleicht etwas zurückgestellt wird, bis wir die Wehrsteuer selber erledigt haben. Das wäre dann die einzige Abweichung von dieser „Marschroute".

Nun zur Weiterführung oder Aufhebung der Couponabgabe. Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a, Artikel 6bis, Absatz 1; Ziffer III, Absatz 2. Der Ständerat hat auf Antrag Ihrer Kommission in der Herbstsession mit 31:7 Stimmen beschlossen, die Couponabgabe abzuschaffen, dagegen sozusagen kompensationsweise die Verrechnungssteuer von 25 auf 30 % zu erhöhen. Die Aufhebung der Couponabgabe im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1963 bewirkt einen Einnahmenausfall von 54 Millionen Franken. Davon gehen 20%, das heisst 11 Millionen, zu Lasten der Kantone. Der Ständerat räumte den Kantonen zum Ausgleich dieser Mindereinnahme vom Reinertrag der Verrechnungssteuer einen Anteil von 10% ein. Der Nationalrat, der den Antrag auf Abschaffung der Couponabgabe schon in der Sommersession mit 110:36 Stimmen ablehnte, hat anderseits letzte Woche mit 114:49 Stimmen erneut beschlossen, diese Steuer beizubehalten. Die Befürworter der Couponabgabe im Nationalrat scheinen vor allem vom Verlust beeindruckt zu sein, den der Bund durch die Abschaffung erleiden würde, wie auch von der Schwierigkeit, eine Kompensation für diese verfassungsmässig verankerte Einnahmequelle zu finden. Ihre Kommission hat die Frage der Abschaffung oder Weiterführung der Couponabgabe gestern nochmals eingehend besprochen, aber mit 10:3 Stimmen am Streichungsbeschluss festgehalten. Auf die Begründung will ich hier nicht mehr näher eintreten.

Klaus, Berichterstatter der Minderheit: Man kann sich bei der Behandlung dieser Differenz ernsthaft fragen, ob es einen grossen Zweck habe, noch lange zu diskutieren. Die Problemstellung ist jedem von uns bekannt. Die Differenzen, die zwischen Ständerat und Nationalrat bestehen, kennt ebenfalls jeder. Die Argumente sind auch erschöpft, und man wird sehr wenig neue Gesichtspunkte ins Feld führen können. Man könnte, wie scherzhaft gestern bei Eröffnung der Sitzung der ständerätlichen Kommission privat geäussert wurde, einfach erklären: Hier liegen die Anträge, stimmen wir ab! Ich möchte deshalb die Verhandlung auch nicht verlängern und nur stichwortartig die Gründe darlegen, die die Minderheit dazu führen, Ihnen abweichende Anträge gegenüber der Mehrheit der Kommission zu unterbreiten. Hier, in diesem Falle, handelt es sich wiederum um die Frage: Soll die Couponsteuer beibehalten oder abgeschafft werden? Bundesrat und Nationalrat vertreten den Standpunkt, die Couponabgabe solle beibehalten werden. Der Ständerat beschloss umgekehrt. Die Kommission beantragt in ihrer Mehrheit wieder die Abschaffung, während die Minderheit Ihnen vorschlägt, man möchte im Sinne des Entgegenkommens dem Nationalrat folgen. Dabei möchte ich nur auf eines hinweisen. Ein Grossteil der Kommissionsmehrheit vertritt sonst immer den Grundsatz: die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund, und versucht, diesen Grundsatz auch in dieser Bundesfinanzordnung durchzuführen. Es läge nun in der Logik der Dinge, wenn die Anhänger dieser These auf die Streichung der Couponabgabe verzichten würden, denn die Couponabgabe ist eine indirekte Steuer, und nach dieser Theorie gehört sie dem Bund. Es wurde auch erklärt, wenn der Nationalrat die Couponabgabe beibehalte, zeige er auch gar kein Entgegenkommen. Da muss man wieder darauf hinweisen, dass ein Entgegenkommen besteht, denn die Couponabgabe von heute enthält einen grösseren Ansatz als der Vorschlag des Nationalrates. Der Nationalrat ist über die Meinung des Bundesrates hinausgegangen und beantragt eine Reduktion von 5 auf 3%. Da kann man nicht erklären, hier bestehe kein Entgegenkommen. Durch die Beschlussfassung des Nationalrates wurde schon die Hälfte der Couponsteuer wegradiert. Da kann man doch nicht mehr davon reden, der Nationalrat bleibe stur bei seiner Haltung. Wesentlich aber für mich ist die Tatsache, dass die Couponsteuer seit rund einem Vierteljahrhundert besteht. Der Anteil der Kantone ist ebenfalls wesentlich. Für uns kantonale Finanzdirektoren ist die Tatsache mitentscheidend, dass der Ersatz, das Surrogat, die 10% Anteil an der Verrechnungssteuer, für uns zu unsicher ist. Vom Standpunkt der kantonalen Finanzhaushalte aus betrachtet, ist es wichtig, dass die Couponabgabe bleibt. Es kommt daher auch nicht von ungefähr, dass die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren – ich unterstreiche das – auf dem Standpunkt steht, die Couponabgabe sollte beibehalten werden. Ich unterstreiche dabei die Tatsache, dass sich Persönlichkeiten in der Finanzdirektorenkonferenz ausdrücklich auf diesen Standpunkt gestellt haben, die parteipolitisch und weltanschaulich nahe der heutigen Mehrheit stehen. Aus diesen praktischen Erfahrungen vertreten wir die Auffassung, dass es vorteilhafter ist, wenn die Couponabgabe bleibt. Deshalb beantragen wir Ihnen, in diesem Punkte dem Nationalrat zuzustimmen.

Bundespräsident **Streuli:** Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort zur Couponabgabe. Vorerst aber möchte ich erklären, dass ich sehr gutes Verständnis für die Bemerkungen von Herrn Ständerat von Moos wegen der Behandlung dieses Geschäftes aufbringe, und doch bin ich Ihnen sehr dankbar, dass Sie jetzt auf die Behandlung eingetreten sind. Herr Ständerat von Moos hat darauf aufmerksam gemacht, dass alles sehr rasch geht und wenig Zeit vorhanden ist, sich die Beschlüsse des andern Rates zu überlegen. Ich darf aber doch an etwas erinnern. Bevor wir

diesen Fahrplan für die Behandlung der Bundesfinanzordnung aufstellten – das war im Herbst letzten Jahres – erlaubte ich mir, sämtliche Fraktionspräsidenten zusammenzunehmen und sie über diesen Fahrplan zu konsultieren. Übereinstimmend waren damals die Herren der Auffassung, man sollte zu Beginn nicht pressieren und das Geschäft nicht schon in der Märzsession im Prioritätsrat zur Behandlung bringen, um dem zweiten Rat in der Junisession Gelegenheit zu geben, das Geschäft zu beraten und regulär die Differenzen im September zu behandeln, sondern man hat damals übereinstimmend beschlossen, man wolle lieber am Anfang etwas mehr Zeit haben. So wurde erst in der Junisession im Prioritätsrat mit den Beratungen begonnen. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass die Räte gegen den Schluss etwas in Zeitnot geraten werden. Das ist nun eingetreten. Aber Ihre Fraktionspräsidenten haben in Kenntnis dessen diesem Vorgehen den Vorzug gegeben. Ich darf Sie auch noch daran erinnern, dass es sich nicht um ein neues Problem handelt. Wir stehen im Stadium der Differenzenbereinigung, und die Sache geht, wie das Schifflein im Webstuhl, von einem Rat zum andern.

Noch eine zweite Bemerkung. Herr Ständerat von Moos hat ebenfalls mit Recht erklärt, auch bei andern Vorlagen herrsche so eine Pressiererei. Auch die Präsidentenkonferenz des Nationalrates hat das beanstandet. Ich hatte es übernommen, dem Bundesrat darüber Bericht zu erstatten und den Bundesrat sowie alle Departementchefs zu bitten, in Zukunft wieder zu versuchen, in ein ruhigeres und normaleres Tempo zu kommen. Das ist auch der Wunsch des Bundesrates. Wie gesagt, ich betrachte die Bemerkungen in bezug auf das ganze Geschäftsgebaren durchaus als richtig und ich kann Sie versichern, dass der Bundesrat sich anstrengen wird, Ihren Wünschen in Zukunft noch vermehrt Rechnung zu tragen.

Nun zur Couponabgabe. Ich habe eigentlich nicht mehr sehr viel beizufügen. Ich darf daran erinnern, was Herr Ständerat Klaus vorhin ausgeführt hat: Die Couponabgabe hätte eigentlich überhaupt nicht Gegenstand dieser Vorlage sein müssen, denn die Couponabgabe ist nicht ein Bestandteil der gegenwärtig gültigen Übergangsordnung. Die Couponabgabe müsste also nicht wie die andern Steuern, die in der Übergangsordnung enthalten sind, konsolidiert werden. Die Couponabgabe ist Bestandteil des bestehenden, unbefristeten, heutigen Verfassungsartikels. Deswegen ginge es nicht darum, diese Couponabgabe, die verfassungsmässig unbefristet verankert ist, aus der Verfassung wieder herauszunehmen. Dazu besteht wirklich kein Grund. Es hat ein Grund bestanden, die Couponabgabe von 5% auf 3% zu reduzieren, und das ist sicher auch ein Entgegenkommen in der Richtung der Auffassung, die die Mehrheit Ihrer Kommission vertritt. Nun habe ich Ihnen aber deutlich gesagt: So wie die Situation vom Standpunkt des Finanzhaushaltes heute zu beurteilen ist, kann der Bundesrat auf die Einnahme, die sich aus der Couponabgabe ergibt, unter gar keinen Umständen verzichten. Es müsste also ein Ersatz geschaffen werden – darüber sind wir uns auch klar –, und dieser Ersatz könnte nur geschaffen werden entweder durch Wiedereinführung der Vermögenssteuer – das will ja heute eigentlich niemand mehr – oder aber dann durch Änderung des Wehrsteuertarifs, abgesehen von einem teilweisen Ersatz über die Verrechnungssteuer. In bezug auf den Satz bei der Verrechnungssteuer, soweit er geändert werden soll, sind Sie schon im klaren. Was den Tarif anbelangt, so möchte ich doch noch einmal kurz in Erinnerung rufen, dass dann auch die Erwerbseinkommen und die Vermögenserträge in stärkerem Masse zur Besteuerung herangezogen werden müssten, um Ersatz für die wegfallende Couponsteuer zu schaffen. Das gibt eine Verschiebung in bezug auf die Steuerpflichtigen. Ich glaube nicht, dass das abstimmungspsychologisch der Vorlage zum Vorteil gereichen könnte. Denn jeder, der mehr Erwerbseinkommen und keinen oder wenig Vermögensertrag hat, müsste sich schliesslich sagen, dass er dann über die Steuer auf seinem Erwerbseinkommen die Kompensation bringen müsste für die Couponabgabe auf den Wertpapieren. Das würde jedenfalls von diesen Leuten nicht als sehr erfreulich und sympathisch empfunden werden.

Dazu kommt aber noch etwas ganz anderes, auf das nicht genügend hingewiesen werden kann, nämlich die Relation zu den Kantonen. Die Kantone sind an der Couponabgabe beteiligt. Diese Beteiligung ist nicht nur eine absolute, sie wirkt auch in Form eines ausgezeichneten Finanzausgleichs, weil die Beteiligung nach Kopf der Bevölkerung erfolgt und nicht nach der wirtschaftlichen Kraft; also erhalten von der Couponabgabe die finanzschwächeren Kantone einen eigentlichen Finanzausgleichsbeitrag. Auf diesen wollen sie nicht verzichten. Sie haben gehört, was Herr Finanzdirektor Klaus in diesem Falle gesagt hat: „Die einhellige Konferenz der Finanzdirektoren könnte sich mit einem Verzicht auf die Couponabgabe nicht einverstanden erklären, weil die Kantone direkt davon betroffen wären und weil der Ersatz über die Verrechnungssteuer ihnen nicht genügt und nicht dient." Das sind alles Gründe, die sicher stichhaltig genug sind, um die Couponabgabe weiterzuführen. Ich bitte Sie deshalb sehr, nicht Ihrer Kommissionsmehrheit zuzustimmen, sondern dem Antrag, die Couponabgabe sei mit dem von 5% auf 3% reduzierten Satze beizubehalten.

Präsident: Der Antrag der Mehrheit lautet auf Festhalten an unserem Beschluss, das heisst Abschaffung der Couponsteuer, währenddem die Minderheit Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates beantragt (Beibehaltung der Couponsteuer).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Verrechnungssteuer

Antrag der Kommission

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 1, lit. b, 1. Satz

(Satzerhöhung)

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit
(Klaus, Spühler)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, lit. b, 2. Satz
(Kantonsanteil)
Mehrheit
Festhalten.

Minderheit
(Klaus, Spühler)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Impôt anticipé

Proposition de la commission
Chapitre II
Art. 7, al. 1er, lettre b, 1re phrase
(Majoration du taux)
Majorité
Maintenir.

Minorité
(Klaus, Spühler)
Adhérer à la décision du Conseil national.

Chapitre I
Art. 41bis, al. 1er, lettre b, 2e phrase
(Part des cantons)
Majorité
Maintenir.

Minorité
(Klaus, Spühler)
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Wir behandeln die Verrechnungssteuer (Satzerhöhung, Artikel 7, Absatz 1, Litera b, erster Satz).

Der Ständerat hat in der Herbstsession beschlossen, die Verrechnungssteuer von bisher 25% auf 30% zu erhöhen. Er wollte damit zum Ausdruck bringen, dass der Steuerabzug bei Aktiendividenden und Obligationenzinsen auch nach der Aufhebung der Couponabgabe weiterhin 30% betragen soll. Vom Finanzdepartement ist die Mehreinnahme des Bundes aus dieser Satzerhöhung im Durchschnitt der Jahre 1959–1963 auf 14 Millionen Franken geschätzt worden, wodurch der dem Bund aus der Abschaffung der Couponabgabe erwachsende Ausfall von 43 Millionen Franken wenigstens teilweise kompensiert wird. Nachdem Sie sich erneut für die Aufhebung der Couponabgabe entschieden haben, liegt keine Veranlassung vor, auf den in der Herbstsession gefallenen Beschluss, die Verrechnungssteuer von 25% auf 30% zu erhöhen, zurückzukommen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen deshalb, am Beschlusse, die Verrechnungssteuer auf 30% zu erhöhen, festzuhalten.

Präsident: Ich stelle fest, dass die Minderheit auf ihre Anträge verzichtet.

Bundespräsident **Streuli:** Zur Satzerhöhung habe ich mich nicht aussprechen wollen. Aber ich glaubte, wir wären jetzt bei Artikel 41, Litera b, und hier haben Sie dem Beschluss des Nationalrates einen Satz beigefügt, der lautet: „Vom Reinertrag der Verrechnungssteuer fällt ein Zehntel den Kantonen zu." Auch wenn Sie nun die Couponabgabe gemäss Ihrem Beschluss nicht mehr haben wollen, ist immer noch darüber zu diskutieren, ob dann die Kantone deswegen am Reinertrag der Verrechnungssteuer zu beteiligen seien. Ich möchte nicht wiederholen, was ich ursprünglich darüber gesagt habe, sondern Sie nur bitten, das abzulehnen. Es besteht ja gar kein logischer, auch kein sachlicher oder rechtlicher Grund, die Kantone an der Verrechnungssteuer zu beteiligen. Es besteht aber auch kein materieller Grund. Ich glaube, notleidend ist dann der Bund, wenn Sie ihm diese Mittel wegnehmen, und nicht die Kantone. Es ist auch deswegen gar nicht gerechtfertigt, da durch den Wegfall der Couponabgabe die Kantone nicht geschmälert werden, sondern bloss der Bund, und zwar in doppeltem Sinne, indem er dann noch auf einer andern Steuer den Kantonen einen Anteil von 10% zuhalten soll.

Nun haben Sie auch gehört, dass die Kantone eigentlich das gar nicht wünschen, wenigstens die Finanzdirektoren, weil sie genau wissen, dass ein solcher Ersatz sehr problematisch und sehr variabel sein kann und weil auch aus psychologischen Gründen die Kantone keinen Anteil an der Verrechnungssteuer haben, die doch, soweit sie nicht Ausländer betrifft, eben eine Defraudantensteuer ist.

Ich möchte Sie also doch bitten – trotzdem ich keine grosse Hoffnung habe, dass Sie meinem Antrag zustimmen werden –, diesen Satz nicht in die Vorlage aufzunehmen. Ich wollte Ihnen das doch noch einmal in Erinnerung rufen.

Abstimmung – Vote

Kantonsanteil – Part des cantons

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	0 Stimmen

Präsident: Die Minderheit stellt keinen Antrag.

Abstimmung – Vote

Satzerhöhung – Majoration du taux

Für den Antrag der Kommission	25 Stimmen (Einstimmigkeit)

Antrag der Kommission
Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, lit. b, 2. Satz
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission
Chapitre II
Art. 7, al. 1er, lit. b, 2e phrase
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Nach der geltenden Ordnung sind auf Spar- und Depositenheften, die auf den Namen lauten, jährliche Zinsbeträge bis zu 15 Franken von der Verrechnungssteuer befreit. Diese Freigrenze besteht seit der Einführung der Verrechnungssteuer im Jahre 1944. Auf Antrag seiner Kommission für die Neuordnung der Bundesfinanzen beschloss der Nationalrat letzte Woche, diesen Betrag auf 40 Franken pro Jahr zu erhöhen. Massgebend für diesen Antrag war die Absicht, einerseits der seit der Einführung der Verrechnungssteuer eingetretenen Geldentwertung Rechnung zu tragen und anderseits die Aussichten auf Annahme der Vorlage zu verbessern. Der Nationalrat stimmte diesem Antrag mit 89 : 2 Stimmen zu, allerdings ohne dass hierüber eine Diskussion stattgefunden hätte.

Hinsichtlich der Auswirkung dieses Beschlusses sind folgende Angaben von Interesse: Die heutige Ordnung bewirkte, dass ungefähr die Hälfte aller 5,7 Millionen Sparhefte keinen Verrechnungssteuerabzug erleiden. Wird der verrechnungssteuerfreie Zinsbetrag auf 40 Franken erhöht, so werden zwei Drittel, das heisst rund 3 800 000 Sparhefte, vom Steuerabzug befreit. Geht man vom gesamten Zinsbetrag von rund 250 Millionen Franken aus, der den Spar- und Depositenheften gutgeschrieben wird, ergibt sich folgendes Bild: Nach dem in Kraft befindlichen Verrechnungssteuerbeschluss sind von diesen Zinsen ungefähr 10 Millionen Franken vom Abzug von 25% befreit. Die Erhöhung der Freigrenze von 15 Franken auf 40 Franken hat nun zur Folge, dass der nicht der Verrechnungssteuer unterliegende Zinsbetrag von 10 auf ungefähr 36 Millionen Franken, also um beinahe das Vierfache ansteigen würde. Diese zusätzliche Befreiung wird dem Bunde im Durchschnitt der Jahre 1959–1963 einen auf etwa 8 Millionen Franken geschätzten Ausfall verursachen.

Ihre Kommission hat trotz dieser Auswirkungen dem Nationalrat in diesem Punkte zugestimmt und empfiehlt Ihnen die Ergänzung des Textes des Ständerates mit der durch den Nationalrat beschlossenen Neuerung, nämlich Befreiung der Sparheftzinse bis zu 40 Franken.

Bundespräsident **Streuli:** Ich bin nicht gegen diesen Antrag und habe mich auch im Nationalrat nicht dazu geäussert. Es war dort dazu auch keine Möglichkeit; es war eine momentane Unklarheit in der Abstimmungslage. Deshalb habe ich nun Wert darauf gelegt, hier zu dieser Frage zwei Bemerkungen anzubringen.

Bei der Frage der Befreiung der Sparheftzinse bis zu 40 Franken statt heute 15 Franken sind zwei sich gegenseitig im Wege stehende Überlegungen zu beachten. Für die Erhöhung spricht einmal, dass man Komplikationen bei kleinen Beträgen vermeiden, nicht ein kleines Sparheft von wenigen Franken Zinsertrag noch der Komplikation der Verrechnungssteuer unterwerfen möchte. Es ist dies auch ein Entgegenkommen gegenüber dem kleinen Steuerzahler, der sich zuerst ein Sparheft anschafft. Dagegen spricht aber einmal der Ausfall von 8 Millionen Franken, immerhin ein beachtlicher Ausfall. Es spricht natürlich auch dagegen, dass sich die Gefahr vermehrter Defraudation erhöht. Die Verrechnungssteuer will ja die Defraudation bekämpfen. Wer defraudiert, also seine Werte nicht angibt, soll mindestens 30% Verrechnungssteuer bezahlen. Wenn man nun die Sparhefte bis zu 40 Franken Zinsertrag von der Verrechnungssteuer entlastet, so öffnet sich hier ein grösseres Loch für solche, die sich gerne der Steuerpflicht entziehen; dabei hat einer nicht nur ein einziges Sparheft, sondern mehrere Sparhefte beim gleichen Institut und vielleicht noch verschiedene Sparhefte bei anderen Instituten. Hier besteht also die gleiche Möglichkeit, sich auf sehr einfache Art der Steuer, auch der Verrechnungssteuer, zu entziehen, die gerade die Defraudation bekämpfen möchte. Trotzdem aber stelle ich im Wissen um diese Umstände keinen Gegenantrag. Es schien mir aber richtig, Ihnen diese Aspekte vor Ihrer Entscheidung vor Augen zu führen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	32 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Biersteuer

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 1

(betr. Biersteuer)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 41ter, Abs. 3bis

1. Satz

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

2. Satz (neu)

Minderheit

(Rohner, Haefelin, Lieb, Locher, Vaterlaus)

Vorbehalten bleibt eine Ermässigung oder Erhöhung der Warenumsatzsteuer gemäss Absatz 5 oder 6.

Antrag der Kommission

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 1, lit. f

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 7, Abs. 3ter

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Motion des Ständerates

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (streichen).

Impôt sur la bière

Proposition de la commission

Chapitre I

Art. 41ter, al. premier

(concernant l'impôt sur la bière)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 41ter, al. 3bis
1re phrase
Adhérer à la décision du Conseil national.

2e phrase (nouveau)
Minorité
(Rohner, Haefelin, Lieb, Locher, Vaterlaus)
Est réservée une augmentation ou une réduction de l'impôt sur le chiffre d'affaires selon le 5e ou le 6e alinéa.

Proposition de la commission
Chapitre II
Art. 7, al. 1er, lettre f
Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 7, al. 3ter
Adhérer à la décision du Conseil national.

Motion du Conseil des Etats
Adhérer à la décision du Conseil national (biffer).

Stähli, Berichterstatter: Ich spreche zu Artikel 41ter, Absatz 1 und Absatz 3bis sowie zu Artikel 7, Absatz 1, Litera f und Artikel 7, Absatz 3ter und zur Motion.

Der Ständerat hat sich in der Septembersession mit 25 : 8 Stimmen gegen die vom Nationalrat beschlossene, dauernde verfassungsmässige Verankerung der Biersteuer ausgesprochen. Ihr Rat wollte die Biersteuer überhaupt aufheben, an ihrer Stelle aber die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Importbier so weit erhöhen, dass die fiskalische Gesamtbelastung des Bieres gleich geblieben wäre. Der Nationalrat hat demgegenüber in der ersten Phase der Differenzenbereinigung am Prinzip der verfassungsmässigen Verankerung der Biersteuer festgehalten. Um dem Ständerat entgegenzukommen, begnügte er sich aber mit der befristeten Verankerung der Biersteuer in Artikel 41ter, Absatz 1, so dass für diese die gleiche Frist gilt wie für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer. In Artikel 41ter, Absatz 3bis, fixiert er die fiskalische Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Importbier sowie durch die Wust auf den Stand vom 31. Dezember 1958. In einem zweiten Satz wird jedoch der Vorbehalt gemacht, dass im Falle einer Erhöhung der Warenumsatzsteuer auf Grund der Vorschrift von Absatz 6 über die Variabilität auch die Warenumsatzsteuer auf Bier erhöht werden kann, ohne dass deswegen die übrigen fiskalischen Belastungen des Bieres entsprechend herabgesetzt werden müssen. Die vom Ständerat beschlossene Bestimmung von Artikel 7, Absatz 3ter, und die Motion betreffend die Erhöhung der Zollzuschläge hat er gestrichen. Die Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Er dürfte eine vernünftige Mittellösung darstellen.

Der zweite Satz in Artikel 41ter, Absatz 3bis, mit dem Vorbehalt betreffend die Erhöhung der Warenumsatzsteuer gemäss Absatz 6 ist jedoch zu streichen, weil Ihre Kommission die Streichung von Absatz 6 beantragt. Für den Fall der Beibehaltung der Bestimmungen über die Variabilität, Artikel 41ter, Absatz 5 und Absatz 6, empfiehlt Ihnen Ihre Kommission, den Vorbehalt in Artikel 41ter, Absatz 3bis, auch auf den Fall der Ermässigung der Warenumsatzsteuer gemäss Absatz 5 auszudehnen. Der zweite Satz von Artikel 41ter, Absatz 3bis, hätte demnach zu lauten: „Vorbehalten bleibt eine Ermässigung oder eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer gemäss Absatz 5 oder 6."

Die Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates zu Artikel 41ter hat zur Folge, dass bei Artikel 7, Absatz 1, Litera f, ebenfalls zuzustimmen ist und Artikel 7, Absatz 3ter sowie die Motion zu streichen sind.

Bundespräsident **Streuli:** Auch hier sieht man einen bestimmten Willen, vielleicht noch nicht einen sehr ausgesprochenen, zu einer Verständigung zu gelangen. Sie wissen, dass die Frage der Biersteuer nicht bloss eine Differenz zwischen beiden Räten ist, sondern die Frage: Biersteuer oder nicht, wird auch in den einzelnen Parteien und Fraktionen kontrovers beurteilt. So ist man auf den glücklichen Gedanken gekommen, nicht absolut zu fordern, dass keine Biersteuer oder dass eine Biersteuer unbefristet verwirklicht wird, sondern man will diese Biersteuer aufnehmen – sie ist ja heute in der Verfassung nicht enthalten; es handelt sich um eine neue Verfassungsbestimmung –, aber sie wie die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer befristen. Wenn die Frist abläuft, kann man sich dann definitiv darüber schlüssig werden, ob man sie dauernd haben will oder nicht. Das scheint mir auch deswegen vernünftig zu sein, weil die Biersteuer immer noch in Zusammenhang mit einer allgemeinen Getränkesteuer gebracht wird. In der Zwischenzeit wird sich vielleicht auch die Frage klären, ob man zu einer allgemeinen Getränkesteuer kommt oder nicht. Je nachdem dürfte die Entscheidung am Schlusse der Befristung leichter sein als heute. Ich betrachte die Zustimmung auch im Sinne einer Verständigung als gegeben.

Präsident: Die Kommissionsmehrheit beantragt Zustimmung zum Antrag des Nationalrates, das heisst Beibehaltung der Biersteuer. Wird ein Minderheitsantrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen nun über die Biersteuer ab, unter Vorbehalt der Erhebungsdauer, die erst nachher bei den gemeinsamen Bestimmungen über Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer zur Abstimmung kommt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

(In bezug auf Artikel 41ter, Absatz 3bis, 2 Satz, bleibt die Abstimmung über die Variabilität vorbehalten.
Siehe Seite 460 hiernach
Pour l'article 41*ter*, alinéa 3*bis*, 2e phrase, la décision sur la variabilité est réservée. Voir page 460 ci-après.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat bereits über den zweiten Satz von Artikel 4ter, Absatz 3bis: „... Vorbehalten bleibt eine Ermässigung oder Erhöhung der Warenumsatzsteuer gemäss Absatz 5 oder 6...", referiert. Es wird von der Mehrheit beantragt, diesen Satz zu streichen. Das steht in Verbindung mit dem Grundsatz der Variabilität. Ich

nehme an, falls der Grundsatz der Variabilität beschlossen werden sollte, gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit, man dann auf diese Bestimmung zurückkommen werde. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Rohner: Ich glaube, dass es am klügsten ist, wenn wir die Begründung des Minderheitsantrages zurückstellen, bis der Entscheid über die Variabilität gefallen ist.

Erhebungsdauer für Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 1

Mehrheit

Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1968 ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben.

I. Minderheit

(von Moos)

Festhalten.

II. Minderheit

(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Durée de perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt pour la défense nationale

Chapitre premier

Art. 41ter, alinéa premier

Majorité

Pendant les années 1959 à 1968, la Confédération peut percevoir, outre les impôts qui sont de sa compétence en vertu de l'article 41*bis*, un impôt sur le chiffre d'affaires, un impôt pour la défense nationale et un impôt sur la bière.

Première minorité

(von Moos)

Maintenir.

2e minorité

(Klaus, Spühler)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Eine weitere Differenz gegenüber dem Nationalrat besteht in der Frage, ob der Bund während 8 oder 12 Jahren ermächtigt sein soll, eine Warenumsatzsteuer und eine Wehrsteuer zu erheben. In der Herbstsession hat sich der Ständerat für eine Dauer von 8 Jahren entschieden. Wegleitend für jenen Beschluss war die Auffassung, dass die Gegner der direkten Bundessteuer eher einer Vorlage werden zustimmen können, wenn die Erhebungsdauer für die Wehrsteuer auf 8 Jahre beschränkt ist. Der Nationalrat hat sich dieser Überlegung nicht angeschlossen; vielmehr vertritt er nach wie vor die Auffassung, dass in den Auseinandersetzungen über die Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes eine längere Ruhepause eintreten soll. Der Nationalrat fasste daher mit 83 gegen 38 Stimmen erneut den Beschluss, an der Frist von 12 Jahren festzuhalten. Ihre Kommission hat sich gestern darüber Rechenschaft gegeben, dass sich eine Einigung auf der Grundlage von 8 Jahren nicht erzielen lässt. Sie bedauert, dass die Gründe, welche für eine Beschränkung der Erhebungsdauer auf 8 Jahre sprechen, nicht Anklang gefunden haben. Anderseits bestehen Anzeichen dafür, dass eine Verständigung mit dem Nationalrat auf einer mittleren Linie möglich ist, indem die Erhebungsdauer in Artikel 41ter, Absatz 1, auf 10 Jahre ausgedehnt wird. In der Absicht, auch in diesem Punkte zu einer Einigung zu gelangen, schlägt Ihnen Ihre Kommission mehrheitlich vor, dem Nationalrat insofern entgegenzukommen, dass Sie Ihren Beschluss in bezug auf die Erhebungsdauer von 8 auf 10 Jahre abändern.

von **Moos,** Berichterstatter der ersten Minderheit: Bei Artikel 41ter, Ingress, schlage ich Ihnen vor, an unserer Beschlussfassung vom 25. September 1957 festzuhalten. Persönlich stehe ich zwar auf dem Standpunkt, den ich in der Septembersession hier teilweise zu entwickeln die Gelegenheit hatte, nämlich man hätte für die Warenumsatzsteuer eine acht- oder zehn- oder zwölfjährige Geltungsdauer vorsehen können und dann eine Wehrsteuer auf 4 Jahre in die Vorlage aufnehmen sollen, um im übrigen die Wehrsteuer für die Zeiten einer durch äussere Verhältnisse bedingten Störung oder eines Notstandes in Reserve zu stellen.

Was nun die acht-, zehn- oder zwölfjährige Dauer dieser Finanzordnung betrifft, beantrage ich Ihnen Festhalten an unserem früheren Beschluss, und zwar aus abstimmungspolitischen und zugleich aus praktischen Überlegungen. Die praktischen Überlegungen sprechen meines Erachtens auch gegen die von der Mehrheit vorgeschlagene Fassung von 10 Jahren; sie sprechen vielmehr für zwei vierjährige Perioden. Die Befristung ihrerseits bedeutet die Notwendigkeit, nach Ablauf der Geltungsdauer die mit der Finanzordnung verbundenen wichtigen Fragen neu zu überdenken. Wenn man nicht bei der vierjährigen sogenannten Übergangsordnung verbleiben will, so genügt eine Verdoppelung dieser Frist, wie wir es im Herbst dieses Jahres beschlossen haben.

Man wird auch aus psychologischen Gründen wohl daran tun, den Bogen nicht zu überspannen. Ich halte dafür, dass bei jeder Ausdehnung der Frist über 8 Jahre hinaus diese Gefahr bestehen wird.

Daher beantrage ich Ihnen, an unserem früheren Beschluss festzuhalten.

Klaus, Berichterstatter der zweiten Minderheit: Es ist eines der Kennzeichen der Bundesfinanzordnung, dass man von einem kurzfristigen Provisorium ins andere fällt. Der Unterschied besteht nur im Ausmass dieser Kurzfristigkeit.

Es ist nun aber nicht nur die Eidgenossenschaft, die von diesen Fristen betroffen wird, sondern ebenfalls die Kantone. Die Kantone sind mit 30% am Ertrag der Wehrsteuer interessiert und ebenfalls mit 30% an der Couponabgabe. Sie müssen wissen, woran sie sind, und diese ewige Unruhe in der Ver-

fügung über die kantonalen Gelder führt zu Schwierigkeiten in den Kantonen. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die einmütige Finanzdirektorenkonferenz der Auffassung ist, man sollte auf 12 Jahre gehen, um eine längere Frist vor sich zu haben, über die man sicher disponieren kann. Geht man unter diese Frist, so lebt man in einer ewigen Unruhe, und das ist für die kantonalen Finanzen von Schaden.

Deshalb beantrage ich Ihnen, in Übereinstimmung mit dem Nationalrat, auf 12 Jahre zu gehen.

Bundespräsident **Streuli:** Sie wissen, dass ich mich von Anfang an für eine möglichst lange Dauer dieser Ordnung ausgesprochen habe. Die 12 Jahre waren schon nach meinem Dafürhalten keine sehr lange Dauer; denn die Jahre eilen ja sehr rasch dahin. Der Bundesrat hat dann aber 12 Jahre vorgeschlagen, weil das Parlament schon letztes Mal diese Dauer beschlossen hatte.

Der Bund sollte doch einmal wissen, woran er ist mit den Einnahmequellen, die ihm zugebilligt werden, und er sollte das wissen auf eine möglichst lange Reihe von Jahren. Aber nicht nur der Bund sollte wissen, woran er ist, sondern auch die Kantone, die ja an der Wehrsteuer beteiligt sind, sollten auf längere Zeit wissen, woran sie sind; denn es ist nicht zu verkennen, dass die Kantone sich nach Genehmigung dieser Ordnung ihrerseits einrichten müssen, sie werden Beschlüsse zu fassen haben. Es werden wahrscheinlich auch gesetzgeberische Erlasse in den Kantonen notwendig werden, und da ist es etwas unangenehm, wenn die Frist beispielsweise nur 8 Jahre beträgt.

Ich stelle nun aber in der heutigen Situation keinen Gegenantrag zu diesem Vermittlungsantrag Ihrer Kommissionsmehrheit auf 10 Jahre. Wenn das als ein Entgegenkommen betrachtet wird, wenn die Bestimmung einer Erhebungsdauer von 10 Jahren wirklich als ein Vermittlungsvorschlag anerkannt wird, dann würde ich demselben ebenfalls zustimmen, und wenn er von Ihnen angenommen wird, würde ich auch im Nationalrat für eine solche Vermittlungslösung plädieren. Sie müsste aber deutlich anerkannt werden als Ausdruck eines Willens zur Verständigung.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit (10 Jahre) 25 Stimmen
Für den Antrag der ersten Minderheit (8 Jahre) 13 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit (10 Jahre) 30 Stimmen
Für den Antrag der zweiten Minderheit (12 Jahre) 7 Stimmen

Warenumsatzsteuer; Freiliste (Erweiterung)

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 2, Lit. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Impôt sur le chiffre d'affaires; liste franche (extension)

Chapitre II
Art. 7, al. 2, lettre b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Der Nationalrat hat im Sommer beschlossen, die Freiliste bei der Warenumsatzsteuer auf sämtliche bisher den ermässigten Steuersätzen von 2 und 2,5% unterliegende Waren (darunter auch gewisse Seifen und Waschmittel) sowie auf Medikamente und Bücher auszudehnen. Der Ständerat hat in der Herbstsession dieser Erweiterung der Freiliste zugestimmt, aber mit zwei Einschränkungen: Er hat die Seifen und Waschmittel von der Befreiung ausgenommen, und zwar nicht aus fiskalischen Gründen, sondern um die heute schon bestehende ungleiche Behandlung innerhalb dieser Warengruppe – indem gewisse Produkte heute ermässigt, andere dagegen normal besteuert werden – nicht durch die Befreiung der heute ermässigt besteuerten Produkte noch zu verschärfen. Die ungleiche Behandlung sollte vielmehr durch eine einheitlich normale Besteuerung aller Seifen- und Waschmittel beseitigt werden. Die Steuerbefreiung der Bücher beschloss der Ständerat mit dem Zusatz „soweit für letztere die Gesetzgebung die Befreiung vorsieht". Er wollte damit dem Gesetzgeber freie Hand für eine technisch möglichst leicht durchführbare Abgrenzung und für die Berücksichtigung kultureller und sozialpolitischer Gesichtspunkte (Besteuerung von Schund und Luxus) verschaffen. Der Nationalrat hat aber an seinem Beschluss festgehalten. Er betrachtet die normale Besteuerung der heute ermässigt besteuerten Arten von Seifen und Waschmitteln als unannehmbar, während der Zusatz betreffend die Bücher als unzweckmässig und unnötig abgelehnt wurde. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Zusatz betreffend die Bücher wurde vom Ständerat beschlossen, ohne dass Ihre Kommission vorher dazu Stellung nehmen konnte. Er erweist sich insofern als unzweckmässig, als er es nötig machen würde, auf den 1. Januar 1959 in einem allgemein verbindlichen Bundesbeschluss zu bestimmen, welche Bücher steuerfrei sein sollen. Der Gedanke, Schundliteratur und Luxusbücher von der Steuerbefreiung der Bücher auszunehmen, ist leider praktisch nicht durchführbar. Die Befreiung muss daher auf alle Bücher ausgedehnt werden. Die Umschreibung der Bücher in diesem allgemeinen Sinne kann vom Bundesrat auf Grund von Artikel 7, Absatz 3bis getroffen werden. Der Zusatz in Artikel 7, Absatz 2, Litera b, ist also nicht nötig. Bei den Seifen und Waschmitteln ist mit den sachlichen Gründen, die zum Beschlusse des Ständerates geführt haben, gegen die politischen Gründe für die Steuerbefreiung, nämlich Gewährung von steuerlichen Entlastungen an die Konsumenten, leider nicht aufzukommen. Die nationalrätliche Kommission hat in der Vorberatung der Differenzenbereinigung die Besteuerung der Seifen und Waschmittel mit 15:5 Stimmen abgelehnt, und der Nationalrat hat sogar ohne Gegenantrag Festhalten beschlossen.

Das Nachgeben lässt sich hier im Interesse der Verständigung mit dem Nationalrat verantworten.

Angenommen – Adopté

Wehrsteuer vom Einkommen

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, Lit. b

Mehrheit

Die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen wird nach einem progressiven Tarif bemessen und steigt bis auf 8% des gesamten steuerbaren Einkommens an. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 5000 Franken, bei verheirateten Personen von 7000 Franken;

Minderheit

(Spühler, Klaus)

... steigt bis auf 8,5% des ...

... Einkommen von 6500 Franken, bei verheirateten Personen von 8000 Franken;

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, Lit. b

Mehrheit

1. Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2000 Franken;

2. Die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 4999 Franken Einkommen	0 Franken
für 5000–5499 Franken Einkommen	8 Franken
für 5500–5999 Franken Einkommen	9 Franken
für 6000 Franken Einkommen	10 Franken
und für je 100 Franken Einkommen	1 Franken mehr
für 15 000 Franken Einkommen	100 Franken

(Rest wie Nationalrat).

Minderheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Impôt pour la défense nationale sur le revenu

Proposition de la commission

Chapitre I

Art. 41ter, al. 3, lettre b

Majorité

L'impôt sur le revenu des personnes physiques est calculé d'après un tarif progressif et il augmente jusqu'à 8% du total du revenu imposable. L'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 5000 francs ou, pour les personnes mariées, 7000 francs;

Minorité

(Spühler, Klaus)

... et il augmente jusqu'à 8,5% du total du revenu imposable ...

... atteint 6500 francs ou, pour les personnes mariées, 8000 francs;

Chapitre II

Art. 7, al. 3. lettre b

Majorité

1. La déduction pour personnes mariées s'élève à 2000 francs;

2. L'impôt pour une année s'élève:

jusqu'à	4999 fr. de revenu,	à	0 fr.
de	5000–5499 fr. de revenu,	à	8 fr.
de	5500–5999 fr. de revenu,	à	9 fr.
pour	6000 fr. de revenu,	à	10 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus		1 fr. de plus
pour	15 000 fr. de revenu,	à	100 fr.

(Le reste comme le Conseil national).

Minorité

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Wir behandeln die Wehrsteuer der natürlichen Personen: Beginn der Steuerpflicht, Höchstsätze, Variabilität, Tarif, Artikel 41ter, Absatz 3, Litera *b*, ferner Absatz 5 und 6, Artikel 7, Absatz 3, Litera *b*.

Bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen bestehen Differenzen zwischen den Beschlüssen des Nationalrates und des Ständerates in bezug auf den Beginn der Steuerpflicht, die Höchstsätze und den Tarif. Zu diesen drei Punkten habe ich folgendes auszuführen:

Beginn der Steuerpflicht. In seinem Entwurf vom 1. Februar 1957 hat der Bundesrat den Beginn der Wehrsteuerpflicht der natürlichen Personen auf 5000 Franken Einkommen für Ledige und auf 6500 Franken Einkommen für verheiratete Personen angesetzt. Der Nationalrat erhöhte diese Beträge um je 1000 Franken, womit die Steuerpflicht der Ledigen erst bei 6000 und der Verheirateten erst bei 7500 Franken beginnen würde. In der Herbstsession ermässigte der Ständerat die Freigrenzen wieder auf die in der bundesrätlichen Vorlage vom 1. Februar 1957 festgelegte Höhe. Sie gingen dabei von der Überlegung aus, dass sich die Wehrsteuer nicht zu einer staatspolitisch unerwünschten Klassensteuer entwickeln dürfe und demzufolge nicht allzu viele Steuerzahler aus der Wehrsteuerpflicht entlassen werden sollten. Der Beschluss des Nationalrates hätte zur Folge, dass auf Anfang 1959 von rund 1 200 000 Steuerpflichtigen rund 550 000 oder beinahe die Hälfte von der Wehrsteuerpflicht befreit würden. Nach dem Beschluss des Ständerates werden dagegen 280 000 Steuerzahler weniger aus der Steuerpflicht entlassen. Bei der Behandlung dieser Differenz hat der Nationalrat letzte Woche den Unterschied von 1000 Franken, der zwischen ihm und dem Ständerat in bezug auf den Beginn der Wehrsteuerpflicht besteht, nicht beseitigt oder verkleinert, sondern sogar erhöht. Mit 67 zu 51 Stimmen hiess der Nationalrat einen Minderheitsantrag gut, wonach die Steuerpflicht der Ledigen erst bei 6500 Franken und der Verheirateten erst bei 8000 Franken beginnen soll. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, grundsätzlich für die Ledigen den Beginn der Steuerpflicht auf 5000 Franken anzusetzen, dagegen die Spanne zwischen Ledigen und Verheirateten von 1500 auf 2000 Franken zu erhöhen und den Beginn der Steuerpflicht verheirateter Personen auf

7000 Franken anzusetzen. Ein Unterschied von 2000 statt 1500 Franken rechtfertigt sich wegen der Vereinheitlichung des Tarifes und aus Gründen des Familienschutzes.

Die Kommission hat sich auch gefragt, ob nicht in Artikel 7, Absatz 3, Litera *b*, die heutigen Kinderabzüge von 500 Franken angemessen zu erhöhen seien. Sie hat, da in diesem Punkte keine Differenz zum Nationalrat besteht, auf einen entsprechenden Antrag verzichtet.

Die Frage der Höchstsätze. Da der Nationalrat in der Frage der Höchstsätze für natürliche Personen dem Ständerat entgegengekommen ist, nämlich von 8,5% auf 8%, empfiehlt Ihnen Ihre Kommission mehrheitlich, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen und das Maximum auf 8% anzusetzen. Sinngemäss gelten die Beschlüsse zu Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, auch für Artikel 7, Absatz 3, Litera b.

Noch ein Wort zum Tarif in Artikel 7, Absatz 3, Litera b, Ziffer 2. Der Tarifvorschlag Ihrer Kommission ist das Ergebnis der Beschlüsse betreffend Beginn der Steuerpflicht und Höchstsatz.

Spühler, Berichterstatter der Minderheit: Man gewinnt den Eindruck, dass das Entgegenkommen oder Einschwenken des Ständerates auf den Maximalsatz von 8% gewissermassen als das Prunkstück der Verständigungsbereitschaft des Ständerates zu gelten habe. Wenn man näher zusieht, ist es mit diesem Prunkstück allerdings nicht sehr weit her; denn man muss auch daran denken, wie ursprünglich der Antrag des Bundesrates gelautet hat. Gemessen an diesem Ausgangspunkt, nämlich 10%, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, ist nun dieses sogenannte Einschwenken auf eine mittlere Linie von 8% ausserhalb der arithmetischen Übung, die wir hier in diesem mathematischen Seminar heute vormittag durchexerzieren.

Man muss sich fragen, weshalb der Bundesrat zu diesen 10% gekommen ist. Weshalb hat er den Vorschlag auf 10% gemacht? Einmal, weil die Ergänzungssteuer fällt, diese bringt einen Ertragsausfall von 45 Millionen Franken, und zweitens, weil das Wegfallen der Ergänzungssteuer auch eine Strukturverschiebung im bisherigen Steuersystem bringt, indem sie eine Entlastung des Besitzes bedeutet, was eine gewisse Kompensation durch ein stärkeres Heranziehen der grösseren Einkommen als notwendig erscheinen lässt. Ich möchte aber zum vorneherein sagen, dass sogar der seinerzeitige Antrag des Bundesrates auf 10% nur eine höchst bescheidene Kompensation darstellt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass im Jahre 1953 der Bundesrat auch aus denselben Überlegungen heraus 15% vorgeschlagen hat und im Nationalrat sogar der heutige Präsident der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz mit 20% aufgewartet hat. Damals war eine solche teilweise Kompensation immerhin zustande gekommen, und deshalb haben auch die Sozialdemokraten dafür gestimmt, dass die Ergänzungssteuer auf dem Vermögen dahinfalle. Künftig wird aber der Satz mit 8% sogar unter dem heutigen Satz bleiben. Also, von einer Kompensation kann man sicher in keiner Hinsicht sprechen.

Es ist notwendig, dass man sich das etwa hie und da mit konkreten Beispielen vergegenwärtigt. Ich nehme ein solches Beispiel von einem Steuerpflichtigen mit 50 000 Franken Einkommen, der im Jahre 1954 noch 3117 Franken Wehrsteuer zu bezahlen hatte, heute 2430 Franken, nach dem Antrag des Bundesrates 2320 Franken und nach dem Beschluss des Nationalrates und Ihrer Kommissionsmehrheit noch 1980 Franken. Sie sehen aus diesen Zahlen, dass innert ganz weniger Jahre eine sehr starke Entlastung bei diesen Einkommen zustande gekommen ist. Nehmen wir gar ein Beispiel eines gemischten Einkommens aus dem Ertrag eines Vermögens von 1 Million Franken und einem Arbeitseinkommen von 50 000 Franken, das Vermögen zu einer Verzinsung von 3% gerechnet, also 80 000 Franken Einkommen. Heute macht das ein Steuerbetreffnis von 8586 Franken aus. Inskünftig sollen es 4750 Franken sein, also eine Reduktion um 44%, nicht berücksichtigt, dass allfällig noch eine Couponsteuer zu bezahlen ist, die ja der Auffassung der Kommission oder des Ständerates entsprechend ebenfalls dahinfallen soll.

Solche Beispiele, das möchte ich doch im Vorbeigehen sagen, werden im Abstimmungskampf zweifellos ihren Eindruck nicht verlieren, und die Etikette der Steuervorlage des reichen Mannes wird bei solchen Beispielen bestehen bleiben. Ich glaube, man gibt sich einfach einem grossen Irrtum hin, wenn man glaubt, die Aufhebung der Ergänzungssteuer auf dem Vermögen sei eine Selbstverständlichkeit. Für uns ist es nie eine Selbstverständlichkeit gewesen. Deshalb haben wir immer als ein entscheidendes Erfordernis eine gewisse Kompensation dieses Wegfalles der Ergänzungssteuer gefordert.

Der frühere Beschluss des Ständerates, den Maximalsatz der Wehrsteuer für hohe Einkommen im Vergleich zum Antrag des Bundesrates drastisch zu reduzieren, anderseits aber den Beginn der Steuerpflicht im Vergleich zum Beschluss des Nationalrates tiefer anzusetzen, hat in der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen hervorgerufen. Die Mehrheit Ihrer Kommission will, wie ihr Herr Präsident dargelegt hat, auch heute auf dem abweichenden Standpunkt beharren. Es ist offensichtlich, dass man damit rechnet, der Nationalrat werde in diesem Punkte dem Ständerat nachgeben, wenn dieser einigermassen fest bleibe. Ich kann diesen taktischen Überlegungen nicht folgen, weil ich den Beschluss des Nationalrates bereits als einen Kompromiss zwischen den viel weiter gehenden Anträgen unserer Fraktion und des Bundesrates betrachte. Für uns ist die Befreiung der Leute mit kleinem Einkommen von der Wehrsteuer eine Kapitalfrage. Ich halte es für ausgeschlossen, dass eine solche Steuerpolitik vor dem Volke Gnade findet. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates, was die Frage der Freigrenzen anbetrifft.

Gestatten Sie mir noch eine referendumspolitische Bemerkung. In den Beratungen der Kommission und hier im Rate hat mich nicht nur die zielbewusste Konsequenz, mit der entschlossen auf eine massive Entlastung des Besitzes und der grossen Einkommen zugesteuert worden ist, tief beeindruckt. Mindestens so sehr hat es mich beeindruckt, dass es die Mehrheit offensichtlich keine Überwindung kostete, am laufenden Band ihren Finanzminister und ihren Bundesrat im Stiche zu lassen.

Alle Hinweise auf die Einstimmigkeit und Geschlossenheit des Gesamtbundesrates, jede zahlenmässig unwiderlegbare Gegenüberstellung des Finanzbedarfes des Bundes und der ungenügenden Einnahmen haben die Haltung der Mehrheit des Rates nicht zu erschüttern vermocht. Aus dieser Haltung muss ich leider schliessen, dass, auch wenn schliesslich eine Einigung zwischen den beiden Räten zustande kommt, bei vielen meiner sehr verehrten Kollegen keine grosse Bereitschaft, geschweige denn ein Elan vorhanden ist, die Vorlage vor dem Volke wirklich auch mit aller Kraft zu vertreten. Wir werden, davon bin ich überzeugt, den gleichen Exodus der kantonalen Parteien und der Parlamentarier erleben wie 1953.

Bundespräsident **Streuli:** Ich komme mir wirklich je länger je mehr gewissermassen vor als ein Nikolaus von Flüe. Ich muss ständig das Wort „Verständigung" auf der Zunge haben. Deswegen bin ich jetzt etwas erschüttert, wenn Herr Ständerat Spühler das hier nicht einsehen will, dass eine Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, der auf 8% gehen will, nicht auch der Ausdruck eines Willens zur Verständigung ist. Herr Spühler sagte, der Bundesrat – man müsse das beachten – hätte zuerst 10% vorgeschlagen, und früher hätte der Bundesrat noch höhere Sätze vorgeschlagen, also seien die heutigen 8% sehr bescheiden und kein Entgegenkommen. Wir haben das Beispiel von der Entlastung eines Steuerpflichtigen mit mittlerem Einkommen, das er gebracht hat, gehört. Dieses Beispiel ist sicher richtig. Mittlere und grössere Einkommen und Vermögen werden mit dieser Vorlage stärker entlastet. Aber die kleinsten Steuerpflichtigen werden ja auch entlastet. Wir entlassen ja Hunderttausende von Steuerpflichtigen aus der Wehrsteuerpflicht. Das ist auch eine Entlastung, die darf man nicht verkennen. Nun sollte man jetzt aber nicht mehr, wenn man die Sache in bezug auf die 8 oder 7,5 oder 8,5% beurteilen will, zur römischen Geschichte zurückkehren. Man sollte jetzt von den Differenzen sprechen, die zwischen den beiden Räten bestehen, und hier lautete die Differenz auf 8,5 und 7,5%. Nun kommt hier der Nationalrat – er musste sich dabei etwas anstrengen – auf 8% entgegen; und deshalb ist es, wenn Ihr Rat nun gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit diesen 8% zustimmt, auch Ihrerseits eine wirkliche und echte Verständigungsaktion. Ich möchte das wirklich so sehen. Deshalb bitte ich Sie, in diesem Punkte dem Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Zu den anderen Anträgen, die gegenwärtig zur Diskussion stehen, möchte ich mich jetzt nicht äussern.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, zunächst über den Höchstsatz abzustimmen, nämlich 8%, gemäss Antrag der Kommission, das heisst Zustimmung zum Nationalrat, oder 8,5% gemäss Antrag der Kommissionsminderheit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Präsident: Nun stimmen wir ab über den Antrag der Kommissionsmehrheit betreffend Beginn der Steuerpflicht, wobei die Kommissionsminderheit Zustimmung zum Nationalrat empfiehlt. Sie finden die beiden Anträge auf Seite 2 der Ihnen heute ausgeteilten Kommissionsanträge.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Präsident: Wir kommen nun zu den ähnlich lautenden Anträgen zu Artikel 7 der Übergangsordnung, Absatz 3, lit. b, Seite 4, der Ihnen ausgeteilten Kommissionsanträge.

Der Herr Referent hat da nichts beizufügen.

Es handelt sich um die logische Ergänzung des vorigen Beschlusses, nämlich um den Abzug der steuerfreien Beträge für Verheiratete. Die Kommission beantragt 2000 Franken, die Minderheit (bestehend aus den Herren Spühler und Klaus) beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Präsident: Wir kommen zur neuen Steuerskala. Mit Rücksicht darauf, dass wir im Höchstsatz auf 8% gegangen sind (Sie finden auf Seite 4, unten, den Antrag der Kommissionsmehrheit), bleibt sich die Steuer gleich bis zu 15 000 Franken. Von dort an würde die Skala nach Antrag des Nationalrates auf der Fahne weitergehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Präsident: Der nächste Punkt ist die Variabilität, die wir zurückgestellt haben. Damit kommen wir zur Steuer der juristischen Personen vom Reinertrag von Kapital und Reserven.

Wehrsteuer vom Reinertrag und vom Kapital und den Reserven

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, lit. c, 2. Satz

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, lit. c

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Klaus, Spühler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Impôt pour la défense nationale sur le rendement net et sur le capital et les réserves

Proposition de la commission

Chapitre I

Art. 41ter, al. 3, lettre c, 2e phrase

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Klaus, Spühler)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lettre c

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Klaus, Spühler)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen, in Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, und in Artikel 7, Absatz 3, Litera c, Festhalten am Beschluss des Ständerates.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Steuer von Rückvergütungen und Rabatten

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, lit. d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Spühler, Klaus)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Impôt sur les ristournes et rabais

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lettre d

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Spühler, Klaus)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Eine Differenz besonderer Art besteht in bezug auf die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte. Vom Gesichtspunkte des Bundesfiskus aus gesehen ist die Differenz unerheblich. Es geht hier lediglich darum, ob die Konsumgenossenschaften rund 375 000 Franken mehr oder weniger Steuern zu entrichten haben. In den politischen Auseinandersetzungen hat diese Frage indessen anscheinend eine grössere Bedeutung erlangt. Sie ist zu einem eigentlichen Streitpunkt zwischen den Gewerbekreisen und den Vertretern der Konsumgenossenschaften geworden. Für die Dauer der Übergangsordnung sah der Bundesrat vor, die Rückvergütungen und Rabatte weiterhin nach geltender Ordnung zu besteuern. Danach wird von den 5% des Warenpreises übersteigenden Rückvergütungen und Rabatten eine auf 4,05% abgebaute Wehrsteuer erhoben. Die Vertreter der Konsumgenossenschaften stellten dagegen das Begehren, diese Sondersteuer aufzuheben. Wohl lehnte der Nationalrat die völlige Steuerbefreiung der Rückvergütungen und Rabatte ab, doch beschloss er in der Sommersession nicht nur den Steuersatz auf 3% zu ermässigen, sondern zugleich den steuerfreien Teil der Rückvergütungen und Rabatte auf 6% zu erhöhen. An diesem Entscheid hielt der Nationalrat letzte Woche fest. In der Herbstsession stimmte der Ständerat der Ermässigung des Steuersatzes auf 3% zu, dagegen setzte er die steuerfreie Limite entsprechend der geltenden Ordnung wieder auf 5% herab. Ihre Kommission vertritt nach wie vor die Ansicht, dass man mit der Ermässigung des Steuersatzes für die Rückvergütungen und Rabatte von 4,05% auf 3% den Konsumgenossenschaften genügend entgegengekommen ist und dass die gleichzeitige Erhöhung der steuerfreien Limite von 5% auf 6% nicht gerechtfertigt ist. Eine Erhöhung der steuerfreien Limite auf 6% erscheint im jetzigen Zeitpunkt um so weniger angebracht, als eine vom Herrn Bundespräsidenten eingesetzte Expertenkommission daran ist, diese Frage eingehend zu prüfen. Dem Ergebnis der Untersuchung dieser Kommission sollte heute nicht durch eine vorzeitige Änderung des steuerfreien Rückvergütungs- und Rabattsatzes vorgegriffen werden. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen deshalb mehrheitlich, am Beschluss, die 5% des Warenpreises übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte mit 3% zu besteuern, festzuhalten.

Klaus, Berichterstatter der Minderheit: Unbestritten ist der Grundsatz, dass ein Teil der Rückvergütungen nicht besteuert werden müsse. Dagegen sind wir anderer Auffassung, wo die Grenze zu ziehen ist. Die Mehrheit der Kommission und der Ständerat stehen auf dem Standpunkt, dass jener Teil der Rückvergütungen zu besteuern ist, der über 5% steht, während der Nationalrat und die Minderheit der Kommission diese Grenze bei 6% ziehen wollen.

Welches sind die Überlegungen, die uns zu diesem Antrag führen? Die Konsumgenossenschaften weisen unseres Erachtens mit Recht darauf hin, dass sie durch die heutige Vorlage zu einem Teil stärker belastet werden als unter dem jetzt geltenden Recht. Nun ist es nach Auffassung der Konsumgenossenschaften durchaus gerechtfertigt, wenn man hier eine Konzession macht und die Steuerfreiheit von 5% auf 6% erhöht. Gewährt man diese Konzession nicht, so läuft man Gefahr, dass durch die Verweigerung des Entgegenkommens die Konsumgenossenschaften in das Lager der Verneiner der Vorlage abgetrieben werden. Dies gilt es zu verhüten. Das ist die Überlegung, die uns zu diesem Antrag führt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Präsident: Wir kommen zurück zum Grundsatz der Variabilität, Artikel 41ter, Absatz 5 und 6.

Grundsatz der Variabilität

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 5

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Rohner, Haefelin, Lieb, Locher, Vaterlaus)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 41ter, Abs. 6

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Rohner, Haefelin, Lieb, Locher, Vaterlaus)

Sofern trotz eines sparsamen Finanzhaushaltes das Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört ist und die Schulden des Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können (Art. 42bis), können durch einen Bundesbeschluss, über den die Volksabstimmung verlangt werden kann, die in Absatz 2, Litera b, genannten Sätze für Detaillieferungen bis auf 4% und für Engroslieferungen bis auf 6% des Entgelts, der in Absatz 3, Litera b, genannte Höchstsatz bis auf 9% des gesamten steuerbaren Einkommens und die in Absatz 3, Litera c, genannten Sätze bis auf 7% des Reinertrages und 1 ‰ des Kapitals und der Reserven erhöhen werden.

Principe de la variabilité

Proposition de la commission

Chapitre I

Art. 41ter, al. 5

Majorité

Biffer

Minorité

(Rohner, Haefelin, Lieb, Locher, Vaterlaus)

Adhésion à la décision du Conseil national.

Art. 41ter, al. 6

Majorité

Biffer

Minorité

(Rohner, Haefelin, Lieb, Locher, Vaterlaus)

Si l'équilibre du compte d'Etat est gravement troublé et qu'il ne soit plus possible d'amortir convenablement la dette de la Confédération (art. 42*bis*), un arrêté fédéral pour lequel la votation populaire peut être demandée, pourra augmenter jusqu'à 4% de la contre-prestation, pour les livraisons au détail, et 6%, pour les livraisons en gros, les taux fixés au 2e alinéa, lettre *b*, jusqu'à 9% du total du revenu imposable le taux maximum fixé au 3e alinéa, lettre *b*, et jusqu'à 7% du rendement net et 1 % du capital et des réserves les taux fixés au 3e alinéa, lettre *c*.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Ihre Kommission hat mit 7 : 6 Stimmen beschlossen, Ihnen die Streichung der Absätze 5 und 6 von Artikel 41ter zu empfehlen. Die Begründung für diesen Streichungsantrag liegt in dem Umstand, dass der Nationalrat bisher dem Ständerat praktisch sehr wenig entgegengekommen ist und einzig Zugeständnisse vom Ständerat erwartet. Ihr Rat wird voraussichtlich neuerdings Gelegenheit erhalten, die im Oktober beschlossene Variabilitätsklausel wieder herzustellen.

Rohner, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte nicht noch einmal alle Überlegungen vortragen, die Ihre Kommission und den Sprechenden seinerzeit dazu bewogen haben, dem Rate die Aufnahme des Grundsatzes der Variabilität der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer in die zur Diskussion stehende Finanzvorlage zu empfehlen. Es kann gar nicht davon die Rede sein, dass es sich bei diesem Prinzip der Variabilität um etwas grundlegend Neues, geradezu um etwas Revolutionäres handle, oder um eine Art von trojanischem Pferd, von dem in Zukunft nur Unheil zu erwarten wäre. Auch der ursprünglichen bundesrätlichen Vorlage lag der Gedanke der Variabilität zugrunde. Sie erinnern sich der Differenzierung von Höchstsätzen und Gebrauchssätzen; Höchstsätze der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer als oberste Richtpunkte für die Ausführungsgesetzgebung, und Gebrauchssätze bis zum Inkrafttreten der einzelnen Ausführungsgesetze.

Es ist von Zeit zu Zeit sehr interessant, in alten verstaubten Akten nachzulesen; um eines dieser verstaubten, bereits der Vergessenheit anheimgefallenen Dokumente handelt es sich bei der bundesrätlichen Vorlage über die Neuordnung des Finanzhaushaltes vom Februar 1957. In dieser Vorlage steht Seite 92 unter anderem folgendes: „Auf lange Sicht gesehen, wird der Bund trachten müssen, dass ihm Einnahmequellen zur Verfügung gestellt werden, die auch einen allfälligen Mehrbedarf zu decken in der Lage sind. Das bedingt insbesonders, dass Ausbau und Rückbildung der Steuern nicht von vornherein in unnötiger Weise erschwert werden.

Von dieser auf lange Sicht zu lösenden Aufgabe zu unterscheiden ist die Frage der möglichen Anpassung der Einnahmen aus Bundessteuern an den innert kurzer Perioden, ja von Jahr zu Jahr sich ändernden Finanzbedarf (Steuervariabilität im engern Sinne). Durch Anpassung dieser Art sollte einerseits verhindert werden können, dass im Bürger das Gefühl entsteht, der Staat erhebe von ihm mehr Steuern als er eigentlich benötigen würde. Anderseits sollte in Zeiten steigenden Finanzbedarfs innerhalb gewisser Grenzen auch eine Steigerung der Einnahmen ohne den Zwang sofortiger Änderung und Umgestaltung der ganzen Steuergesetze ermöglicht werden."

Im Verlaufe der Beratungen sind am ursprünglichen bundesrätlichen Konzept einer Neuordnung des eidgenössischen Staatshaushaltes wesentliche Änderungen vorgenommen worden. Der an sich schon bescheidene Spielraum zwischen den Höchstsätzen des Verfassungstextes und den Gebrauchssätzen bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung

ist mit der nachträglich beschlossenen Gleichsetzung von Höchst- und Gebrauchssätzen völlig ausgefüllt und planiert worden. Das Ergebnis ist eine starre, unbewegliche, unelastische Finanzordnung, die sehr empfindlich auf alle Ausschläge der Konjunktur reagieren würde, positiv und negativ, anderseits aber plötzlich auftretende Änderungen des Finanzbedarfes nicht auffangen könnte. Überdies ist auch offenkundig, dass heute schon zwischen den ursprünglichen Annahmen des Finanzplanes, wie er der Vorlage zugrunde liegt, und den seither eingetretenen Verhältnissen, den seither neu aufgetretenen Bedürfnissen, eine erhebliche Diskrepanz besteht, die nicht auf die leichte Schulter genommen werden sollte. In der Herbstsession haben wir bei der Diskussion des ganz unnötigerweise umstrittenen Postulates auf vermehrte Anpassungsfähigkeit unserer Finanzordnung darauf hingewiesen, dass Mass und Ziel der eidgenössischen Finanzpolitik die finanzielle Stabilität des Bundes bilden müsse. Das ist vielleicht eine bereits zu hoch gespannte Forderung. Sprechen wir bescheidenerweise wenigstens von finanzieller Stabilität als Richtschnur der Finanzpolitik. Das will nichts anderes heissen als den Einbau von Möglichkeiten in die Finanzordnung, innerhalb eines bescheidenen Spielraums, innerhalb verhältnismässig eng gezogener Grenzen einen Ausgleich von Bedarfsspitzen, eine Anpassung an veränderte Situationen und Bedürfnisse vornehmen zu können, ohne den ganzen schwerfälligen Apparat einer Verfassungsrevision in Bewegung setzen zu müssen oder den einfachen, aber nicht ganz unbedenklichen und jedenfalls lange nicht in allen Fällen konjunkturgerechten Weg einer Schuldaufnahme zu beschreiten.

Die Variabilität nach Beschluss des Ständerates, der im Prinzip, wenn auch in etwas anderer Formulierung und mit andern Höchstsätzen bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen, auch der Nationalrat zugestimmt hat, hätte dem Bund eine finanzielle Manövriermasse von vielleicht 100 bis 120 Millionen Franken gegeben, nicht eben viel, und für den Einsatz an verschiedene sichernde Bindungen geknüpft; aber ein bescheidener Schritt in Richtung einer vermehrten Elastizität wäre damit doch getan worden. Dabei muss zur Präzisierung der Absichten, die mit dieser Variabilität verfolgt werden, noch etwas mit aller Deutlichkeit herausgestellt werden: Mit der Ansetzung der Maxima der Wehrsteuerbelastung für natürliche und juristische Personen (nach Vorschlag des Ständerates 9% bzw. 7%), bis zu welchen die Variabilitätsklausel angewendet werden kann, soll dem Bundesrat oder der Bundesversammlung nicht etwa ein Freibrief zur strukturellen Änderung des Wehrsteuertarifs ausgestellt werden. Es scheint mir notwendig zu sein, dem Bürger grösstmögliche Gewähr für eine vernünftige und verantwortungsbewusste Handhabung der Variabilitätsklausel nach Artikel 41ter, Absätze 5 und 6, zu geben, Gewähr auch dafür, dass keine strukturellen Änderungen des Steuertarifs, sondern lediglich proportionale Anpassungen der Steuersätze an eine ebenfalls proportionale Änderung der Höchstsätze vorgenommen werden. Andernfalls hätte die ganze langwierige Diskussion um die Schaffung eines neuen Wehrsteuertarifs mit neuen Belastungsstufen, Freigrenzen und Höchstsätzen, die nicht zuletzt im Zeichen einer Entzerrung der durch die Wirkung der kalten Progression eingetretenen Denaturierung des ursprünglichen Wehrsteuertarifes stand, gar keinen Sinn gehabt. Anders liegen die Dinge natürlich bei der Warenumsatzsteuer, wo mit gezielten Ermässigungen oder Erhöhungen statt linearen Veränderungen eine bessere Wirkung erreicht werden kann.

Mit der Einführung einer beschränkten, an bestimmte Bedingungen geknüpften Variabilität von Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer hat der Ständerat einen positiven Beitrag an eine Verständigung mit dem Nationalrat geleistet. Mindestens wollte dies der Sinn dieses Beschlusses sein. Wichtiger als diese Transaktion im wechselseitigen *Do ut des* von grosser und kleiner Kammer scheint mir aber die Tatsache zu sein, dass mit der Aufnahme der Variabilitätsklausel die Finanzvorlage selber eine Verbesserung erfahren hat, eine Verbesserung, deren Bedeutung wir keineswegs übertreiben möchten, die aber doch einer von Natur aus eher starren und unbeweglichen Finanzordnung ein gewisses Mass von Elastizität verleiht, dessen sie zu ihrem ordnungsmässigen Funktionieren während 8, 10 oder 12 Jahren unbedingt bedarf. Selbst dann ist unsere Rechnung, unsere finanzpolitische Planung durch so viel Unbekanntes belastet, dass wir wenigstens dort, wo dies in begrenztem Umfange möglich ist, die Gelegenheit wahrnehmen sollten, Dämme und Sicherungen gegen nicht voraussehbare Wechselfälle der Enwicklung aufzurichten.

Der Ständerat hat den Vorschlag der Variabilitätsklausel ausgearbeitet und ohne Gegenstimme angenommen. Ich fürchte, dass unser Rat alles andere als eine gute Figur machen würde, wenn er den gestern gefallenen überraschenden Entscheid der vorberatenden Kommission übernehmen wollte, ohne jeden einleuchtenden Grund die Variabilität plötzlich wieder fallen zu lassen. Wenn man sich meinetwegen auch über den unvorteilhaften Eindruck, den ein Kurswechsel des Ständerates notwendigerweise in der Öffentlichkeit hervorrufen müsste, hinwegsetzen will, so ist doch daran zu denken, dass mit einer solchen Doktor Eisenbart-Kur die Vorlage selbst nicht besser, sondern nur schlechter würde und die Chancen einer Finanzordnung, die dem Bund, den Kantonen und der *misera plebo* der Steuerzahler für einen längeren Zeitraum eine gewisse Atempause gewähren soll, weiterhin verringert würden.

Im übrigen möchte ich Sie auch noch auf eine weitere sachliche Inkonsequenz aufmerksam machen, die die Zustimmung zum Beschluss der Kommissionsmehrheit zur Folge hätte. Wir haben die ursprünglichen Höchstsätze nach bundesrätlichem Entwurf durch Gebrauchssätze ersetzt. Die Variabilitätsklausel war nur unter ganz bestimmten Bedingungen als Korrektiv dieser Gebrauchssätze gedacht. Nun soll aus unerforschlichen Gründen die Variabilitätsklausel wieder gestrichen werden. Damit entfällt überhaupt jede Möglichkeit einer Anpassung an veränderte Verhältnisse nach oben und unten, die immerhin auch der bundesrätliche Vorschlag ursprünglich vorgesehen hat.

Zum Antrag der Kommissionsminderheit habe ich hinsichtlich des französischen Textes noch auf eine kleine Inkongruenz gegenüber dem deutschen

Text aufmerksam zu machen. Es ist dies auf eine Unterlassung des Übersetzers zurückzuführen. Im französischen Text zu Absatz 6 sollte es in Anlehnung an den deutschen Text heissen: «Si, nonobstant une gestion économe des finances, l'équilibre du compte d'Etat...» die Einschaltung von «... nonobstant une gestion économie des finances...» usw. ist notwendig.

Ich möchte Sie bitten, dem Minderheitsantrag unserer Kommission zuzustimmen.

Clavadetscher: Entgegen der Auffassung des Kollegen Dr. Rohner, nicht noch mehr Unbekanntes zu schaffen, finde ich gerade, diese Bestimmungen 5 und 6 bringen eine Unsicherheit. Sie sind sogar irreführend. Man weiss ja nicht, woran man damit ist, und der Stimmbürger will doch je länger je mehr Klarheit haben darüber, was ihm vorgelegt wird und wozu er stimmen soll. Ich sehe die praktische Bedeutung dieser beiden Neuerungen nicht ein, glaube vielmehr, dass man gerade mit diesen Zusätzen die Volksabstimmung sogar gefährden könnte.

Ich möchte nicht weiter ausholen, bin aber der Auffassung, dass wir den festen Höchstsatz haben sollen und keine Variabilität, die doch sicher auch in Zukunft (darüber bin ich mir klar) nicht befriedigend spielen kann. Ich bin für Streichung der beiden Anträge.

Speiser: Wir haben vor einer Viertelstunde beschlossen, die Dauer auf 10 Jahre festzusetzen; ich persönlich habe für 12 Jahre gestimmt. Ich halte dafür, dass diese längere Dauer sich nicht rechtfertigen lässt, wenn nicht eine Anpassungsklausel im Gesetz vorhanden ist. Das ist ein Korrelat zu der von uns gewünschten längeren Dauer der Gültigkeit.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen: Die Art, wie heute in der Schweiz die Finanzen geführt werden, bis jetzt periodische Verlängerungen mit festen Sätzen um 4 Jahre, jetzt 10 oder 12 Jahre, ist etwas ganz Einzigartiges in Europa und anderen zivilisierten Ländern. In England werden die Steuern jedes Jahr neu beschlossen. Man beschliesst zuerst die Ausgaben, und dann sagt man, um diese Ausgaben zu decken, müssen wir im kommenden Jahr folgende Steuern erheben. Übrigens macht das ja auch jede schweizerische Gemeinde so, zum Teil ebenfalls die Kantone. Ich könnte nicht für eine längere Dauer dieser Gültigkeit eintreten, wenn nicht eine Variabilitätsklausel im Gesetz enthalten ist. Deshalb stimme ich mit der Minderheit.

Spühler: Nur wenige Bemerkungen: Seinerzeit hat in unserem Rat Herr Rohner den Vorschlag der Variabilität ganz am Schluss der Verhandlungen, gewissermassen als Ei des Kolumbus, vorgebracht. Nun weiss man aber offensichtlich nicht recht, welche Kücken im Laufe der Zeit aus diesem Ei ausschlüpfen werden. Diesen Eindruck hat man auch von der Stimmung im Rat.

Grundsätzlich ist der Gedanke der Variabilität zweifellos richtig. Aber dieser Gedanke ist sehr, sehr verklausuliert in der Vorlage des Ständerates, etwas weniger in jener des Nationalrates. Ich habe schon in der Kommission gefragt, wer denn entscheiden solle darüber, ob wir einen sparsamen Finanzhaushalt führen. Darüber entscheiden wir ja selber, ob wir einen sparsamen Haushalt führen; wir sind also selbst die Richter über das, was wir tun. All das ist schon eine sehr fragwürdige Deklamation.

Logisch wäre gewesen, nicht hintennach diese Variabilität hineinzubringen, um irgendwie ein Ventil zu öffnen, wenn man glaubt, der Druck sei zu gross. Logisch wäre vielmehr gewesen, man hätte den ursprünglichen Antrag des Bundesrates, einen entsprechend grösseren Rahmen einzuführen, angenommen. Der Rat hat das abgelehnt; deshalb dieser Ausweg, von dem möglicherweise nur zu befürchten ist, dass er einseitig nach unten ausgenützt würde.

Ich komme also zum Schluss, dass die Variabilität, wie sie vorgelegt wird, grundsätzlich zweifellos Sympathie verdient, dass sie aber im Wortlaut, wie sie von der ständerätlichen Kommission bzw. von Herrn Rohner vorgelegt wird, nicht zu befriedigen vermag.

M. **Gautier:** Au cours d'un vote un peu confus à la séance d'hier à la commission, je me suis rallié à l'avis de la majorité de la commission. Cependant, la nuit porte conseil et, après les décisions prises aujourd'hui par le Conseil des Etats concernant la suppression de l'impôt sur les coupons et le maintien de nos taux dans différents autres articles, il me semble juste de laisser une certaine marge de recettes à l'Etat pour le cas où les recettes ne suffiraient pas à couvrir les dépenses. C'est là un principe financier tout à fait sain et juste. Dans la forme que le projet a prise au Conseil des Etats aujourd'hui, il est normal et logique de maintenir le principe de la variabilité.

Par conséquent, contrairement au vote que j'ai émis hier à la commission, je me prononcerai aujourd'hui en faveur de la proposition de la minorité.

Bundespräsident **Streuli:** Gestatten Sie auch mir noch einige Ausführungen zum Prinzip der Variabilität. Grundsätzliche Ausführungen zu machen hatten wir ja bisher noch nicht Gelegenheit.

Ich glaube, man kann sich nur in positivem Sinne aussprechen, wenn der Grundsatz zur Diskussion gestellt wird. Die Vorgeschichte ist Ihnen vorhin in Erinnerung gerufen worden. Der Bundesrat hielt und hält es in der Tat auch heute für nötig, in einer Verfassungsbestimmung über Steuern einen gewissen Spielraum, eine gewisse Elastizität walten zu lassen. Deshalb hat er bereits in seinem Entwurf in den Dauerbestimmungen von Artikel 41ter etwas höhere Maximalansätze vorgesehen als hinten in den Übergangsbestimmungen und insbesondere als er heute hätte ausnützen wollen. Wenn nun der Ständerat diese Idee in etwas anderer Form – und versehen mit bestimmten Kautelen, denen ich auch zustimme, gegen die allzu rasche Ausnützung der Marge – wieder aufgenommen hat in seiner letzten Beratung, so habe ich das sehr begrüsst. Es ist so, wie Herr Ständerat Speiser vorhin wiederholt hat: Der Bund ist die einzige öffentlich-rechtliche Körperschaft der Welt, soweit ich das zu beurteilen vermag, welche eine Elastizität in der Beschaffung der Einnahmen bis heute nicht kennt. In allen anderen parlamentarisch regierten Staaten, Frankreich und insbesondere England, werden mit dem Voranschlag (verbindlich in einem gesetzgeberischen Akt)

die Steuern festgelegt, die dann eben notwendig sind, um dieses aufgestellte Budget mehr oder weniger im Gleichgewicht zu halten. Das haben wir nicht. Wir beschliessen Ausgaben, und kümmern uns nicht, ob dann die Einnahmen diese Ausgaben zu decken vermögen. Es ist aber auch in den Kantonen so. Wir können jährlich oder periodisch, meist in sehr einfacher Art und Weise, die Steuern an die Bedürfnisse anpassen. Ebenfalls in den Gemeinden ist das so.

Nun hat der Nationalrat damals diese Elastizität, die der Bundesrat wollte, abgelehnt und hat vorne und hinten die gleichen Sätze vorgesehen. Dadurch sind wir zu einem starren System gekommen. Ich bedaure mit Herrn Ständerat Spühler, dass das nun so gekommen ist. Aber nun haben wir die Möglichkeit, das wieder zu ändern. Es geht ja darum, dass wir selbstverständlich ermässigen können auf dem Wege der Gesetzgebung, nicht aber erhöhen. Wenn einmal Not am Mann sein sollte und wirklich unter bestimmten Voraussetzungen – ich komme darauf zurück – die Mittel nicht mehr ausreichen, kann man auf dem Wege der Gesetzgebung, mit Referendumsklausel, aber ohne Verfassungsrevision – das ist das Wesentliche –, die Steuern in einem bestimmten Ausmasse erhöhen. Dieses Erhöhen ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, und diese Kautelen haben staatspolitische Bedeutung. Sie haben aber auch ihre Bedeutung im Hinblick auf die Volksabstimmung. Man soll nicht irgendwie die Steuern erhöhen können, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen und nicht nach Belieben, sondern innert bestimmten verfassungsrechtlich festgestellten Grenzen. Mit all dem ist der Bundesrat einverstanden, allerdings – das möchte ich deutlich sagen – einverstanden in der Redaktion des Nationalrates. Hier stimme ich auch Herrn Ständerat Spühler zu. Die Redaktion des Ständerates erfolgte, wenn Sie sich erinnern, etwas rasch. Man hat den Antrag von Herrn Ständerat Rohner während der Beratungen an die Kommission zurückgewiesen. Die Kommission hat darüber sehr rasch debattiert und das Prinzip in einer Formulierung aufgenommen, die vielleicht etwas schwammig ist. Hier hat die Kommission des Nationalrates korrigiert und, wie ich glaube, eine sehr deutliche Präzisierung angebracht. Es ist nun nichts mehr irgendwie zweifelhaft. Denn es heisst ja: „Sofern das Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört ist", also wenn Defizite in der Staatsrechnung erscheinen, und zwar im Verhältnis zum ganzen Ausgabenbetrag, „oder die Schulden des Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können." Was eine angemessene Tilgung der Schulden ist, haben wir schon mehrfach ausgesprochen. In Zeiten der wirtschaftlichen Blüte, der Hochkonjunktur, soll man Schulden in einem angemessenen Ausmass tilgen können. In Zeiten der Depression wird das nicht möglich sein. Was also angemessene Schuldentilgung ist, scheint mir ebenfalls klar zu sein. Unter diesen Voraussetzungen können durch einen Bundesbeschluss, über den die Volksabstimmung verlangt werden kann, die Sätze erhöht werden. Wie hoch? Bis auf die Höhe, die Ihnen nach der bisherigen Übergangsordnung ohne Steuerabbau bekannt ist.

Noch einige Worte zur Anwendung. Es besteht nicht die Meinung, dass, wenn man diese Absätze 5 und 6 des Artikels 41ter angenommen hat, das Parlament jedes Jahr eine Heraufsetzung oder Herabsetzung beschliessen soll wie in den Kantonen oder Gemeinden. Diese müssen variieren nach den Bedürfnissen. Es besteht auch nicht die Meinung, dass man solche Änderungen periodisch, z. B. alle zwei oder drei Jahre vornehmen soll, sondern eine Änderung – ich wiederhole es – darf nur stattfinden, wenn die im Verfassungstext selbst verlangten Voraussetzungen vorliegen. Wenn einmal eine Änderung vorgenommen wird, sollte sie auch nicht nur für ein Jahr vorgenommen werden, sondern für eine bestimmte Periode. Wir könnten ja beispielsweise die Warenumsatzsteuer auch gar nicht alle Jahre variieren; es ginge schon wirtschaftlich gar nicht. Es ist also an eine Änderung mit etwas längerem Atem gedacht. Mit andern Worten: Mit der Aufnahme des Grundsatzes der Variabilität soll weder in der parlamentarischen Beratung noch bei den Steuerpflichtigen eine Unruhe geschaffen werden. Diese Variabilität soll aber die Möglichkeit bieten, dem Bunde dann vermehrte Mittel zu beschaffen, wenn er solche benötigt oder aber auch umgekehrt: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Steuern zu reduzieren, wenn man sie nicht mehr im bisherigen Ausmass braucht.

Selbstverständlich wird der Verfassungsartikel nicht das ganze Prozedere im Detail ordnen können. Es braucht auch hiefür die Ausführungsgesetzgebung. Wenn ich vorhin gesagt habe, dass die Variabilität im Maximum ausgenützt werden kann auf die Sätze, die heute jedermann kennt, so möchte ich damit nicht sagen, dass die Variabilität dadurch ausgenutzt werden kann, dass man den heutigen Tarif wieder einführt. Davon ist keine Rede. Wir haben einen neuen Tarif konzipiert, und dieser Tarif ist der Ausgangspunkt für jegliche Anwendung der Variabilität.

Herr Ständerat Rohner hat vorhin dargetan, es müsse eine proportionelle Erhöhung oder Ermässigung stattfinden. Ich möchte darauf erwidern, dass der Gesetzgeber frei sein wird, in welcher Weise er diese Erhöhung oder Reduktion vornehmen will. Sicher ist die proportionelle Erhöhung eine Möglichkeit, ja vielleicht die naheliegendste, aber unter Umständen nicht die einzige Möglichkeit, auch wenn man von strukturellen Änderungen des Gesetzes und des Tarifes absehen will. Man wird sicher nicht mühsam einen Tarif aufstellen und dann bei erster Gelegenheit von den Prinzipien dieses Tarifes abweichen wollen. Aber im Rahmen der Verfassungsbestimmung wird der Gesetzgeber, der noch das Ausführungsgesetz erlassen muss, frei sein. Wenn auch das Ausmass dieser Variabilität, bezogen auf den Gesamthaushalt des Bundes, nur wenig mehr Mittel hereinzubringen erlaubt, so handelt es sich doch um einen ansehnlichen Betrag. Angenommen, man würde die ganze Marge ausfüllen, die uns diese Bestimmung erlaubt, dann könnte man mit einem Betrag von etwa 110 Millionen Franken Einnahmen mehr rechnen, und zwar mit 48 Millionen Franken an Wehrsteuer und 62 Millionen Franken an Warenumsatzsteuer, total also 110 Millionen Franken. Davon würden dem Bund rund 95 Millionen Franken und den Kantonen (Anteil an der Wehrsteuer) rund 15 Millionen Franken zukommen. *Summa summarum* bestände die Möglichkeit, dem

Bund, wenn er es nötig hat, eine Mehreinnahme von rund 100 Millionen Franken zu verschaffen, sofern das Maximum der Grenzen ausgenützt würde.

Nun sagte Herr Ständerat Clavadetscher, das bringe eine Unsicherheit mit sich, man wisse nicht, woran man sei, die Sache habe gar keine praktische Bedeutung. Ich möchte das bestreiten. Die praktische Bedeutung ist da. Wir haben die Möglichkeit, uns auf dem Wege der Gesetzgebung vermehrte Mittel zu beschaffen. Unsicherheit besteht nicht. Sie haben die genauen Sätze in der Verfassung. Wenn Defizite in der Staatsrechnung entstehen oder Schulden nicht mehr getilgt werden können, müssen Einnahmen beschafft werden. Wir werden nicht den Staatshaushalt in langen Defizitperioden belassen können. Dann werden auf dem Wege der Verfassungsänderung diese Einnahmen beschafft werden können. Das ist eine langwierige Angelegenheit. Es besteht also keine Unsicherheit, und die ganze Sache hat eine eminent praktische Bedeutung.

Herr Ständerat Gauthier war gestern in der Kommission noch sehr skeptisch. Er hat nun seine Einstellung geändert. Ich habe daran eine ganz besondere Freude, weil man sich ja mehr freut über einen, der sich bekehrt, als über einen, der von Anfang an der gleichen Meinung wie der Sprechende war. Das Votum von Herrn Gauthier freut mich also ganz besonders.

Zusammenfassend ist das Ganze sachlich durchaus eine zweckmässige Massnahme. Parlamentarisch gesehen, scheint mir der Vorschlag wertvoll zu sein, da er geeignet ist, zur Versöhnung unter den Fraktionen einerseits und zwischen den beiden Räten anderseits beizutragen. Deswegen beantrage ich Ihnen, dem Grundsatz der Variabilität zustimmen zu wollen, und zwar in der Redaktion des Nationalrates.

Rohner, Berichterstatter der Minderheit: Der Herr Bundespräsident hat sich vorhin etwas kritisch über die Formulierung des ständerätlichen Antrages geäussert. Weder ich, noch etwa die übrigen Herren der ständerätlichen Kommission beanspruchen das Recht auf Vaterschaft an dieser Formulierung. Wir leiten das Recht auf Vaterschaft neidlos an die Eidgenössische Finanzverwaltung weiter. (Zwischenruf Bundespräsident **Streuli:** Das ist nicht bestritten!)

Ich möchte noch der Gerechtigkeit halber darauf hinweisen, dass auch nicht ausgesprochene Sprachkünstler beim nationalrätlichen Antrag am Werke gewesen sind. Wenn man etwa Absatz 6 genau durchliest, so ist diese Formulierung gar nicht etwa schön, auch dann nicht wenn man stottert.

Der Antrag der ständerätlichen Minderheit kombiniert die spärlichen Vorzüge der Formulierung des national- und des ständerätlichen Vorschlages. Wir gehen von diesem kombinierten Antrag aus, nicht vom Antrag des Nationalrates.

Spühler: Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, auch wenn ich einzelne Formulierungen im ständerätlichen Text vorziehen würde. Aber mit Ihrem Entscheid ist die Sache noch nicht endgültig erledigt.

Mir geht es vor allem darum, dass der Höchstsatz auf 9,75% festgelegt wird und nicht auf 9%, wie es die Kommissionsminderheit vorschlägt. Denn was bleibt schliesslich noch nach den 8%? Um wieviel können Sie diese noch erhöhen, wenn man Geld notwendig hat? Man kann den Satz nur noch um 1% erhöhen. Das ist sehr mässig. Damit wird der ganze Zweck der Variabilität, den man im Auge hat, sehr illusorisch. Also, entweder ist man geneigt, hier einen gewissen Rahmen zu spannen, oder, wenn man das nicht will, so kann man ebensogut den ganzen Grundsatz streichen.

Präsident: Wir gehen über zur Bereinigung. Ich schlage Ihnen vor, zunächst den Minderheitsantrag dem Beschluss des Nationalrates gegenüberzustellen. Es handelt sich um den Satz von 9% (gemäss Antrag der Minderheit unserer Kommission) oder 9,75% (gemäss Beschluss des Nationalrates).

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates (Zustimmung zum Nationalrat)	6 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	10 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	20 Stimmen

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3bis, 2. Satz

Chapitre II

Art. 41ter, al. 3bis, 2e phrase

(Antrag der Minderheit siehe Seite 452 hiervor
Proposition de la minorité voir page 453 ci-devant)

Präsident: Ich nehme an, der Antrag der Mehrheit falle nun dahin. Der Antrag der Minderheit auf Seite 2 enthält einen Zusatzantrag, der lautet: „Vorbehalten bleibt eine Ermässigung oder Erhöhung der Warenumsatzsteuer gemäss Absatz 5 oder 6."

Das entspricht dem nationalrätlichen Text nicht genau, sondern der nationalrätliche Text ist ergänzt. Es ist auch die Ermässigung vorbehalten worden, nicht nur die Erhöhung.

Es wird das Wort hierzu nicht verlangt. Der Antrag der Minderheit mit dem erwähnten Vorbehalt wäre damit ebenfalls angenommen.

Angenommen – Adopté

Benzinzoll – Anteile der Kantone

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Parts des cantons aux droits sur la benzine

Chapitre II

Art. 7, al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Der Nationalrat hat in der Sommersession mit 65 gegen 61 Stimmen beschlossen, „Bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaues des Hauptstrassennetzes sind 60%

des Reinertrages der Treibstoffzölle an die Kantone auszurichten. Die Bestimmungen der Finanzordnung 1955–1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone sind mit Wirkung ab 1. Januar 1959 anzupassen."

Der Ständerat hat in der Herbstsession in einer zweiten Abstimmung mit 19 gegen 18 Stimmen dem bundesrätlichen Antrag zugestimmt. Darnach bleiben bis zur bundesrätlichen Neuordnung des Ausbaus des Hauptstrassennetzes die Bestimmungen der Finanzordnung 1955–1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone auch nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft. Der hälftige Anteil der Kantone am Reinertrag der Treibstoffzölle soll bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaues des Hauptstrassennetzes beibehalten werden.

Der Nationalrat hat nun in dieser Session mit 90 gegen 67 Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

Erster Teil: „Bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaues des Hauptstrassennetzes bleiben die Bestimmungen der Finanzordnung 1955 bis 1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone auch nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft."

In einem zweiten Teil soll der an die Kantone auszurichtende Anteil des Reinertrages am Zoll auf Treibstoffen für motorische Zwecke auf 60% erhöht werden, wovon ein Sechstel zur zusätzlichen Förderung des Ausbaues von Hauptstrassen auszuscheiden ist. Die Bundesversammlung soll die Einzelheiten durch einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss regeln.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Schuldentilgung
Abschnitt I
Art. 42bis
Antrag der Kommission
Festhalten.

Amortissements des dettes
Chapitre I
Art. 42bis
Proposition de la commission
Maintenir.

Stähli, Berichterstatter: Nach Antrag des Bundesrates soll der Grundsatz in die Verfassung aufgenommen werden, dass der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes abzutragen ist. Der Nationalrat sprach nicht vom Bilanzfehlbetrag, sondern sagte: „Die Schulden des Bundes sind zu tilgen." Der Ständerat stimmt dem Text des Bundesrates zu. Dass Schulden zu tilgen sind, braucht nicht in der Verfassung zu stehen. Weniger selbstverständlich ist es, dass der bestehende Fehlbetrag reduziert wird. Darum ist die Fassung des Bundesrates vorzuziehen. Der Nationalrat hält am Ausdruck „Schulden sind zu tilgen" fest. Der Ausdruck „Fehlbetrag" wäre, streng genommen, richtiger. Der Bürger, für welchen die Verfassung verständlich sein soll, kann kaum etwas anfangen damit. Die Fassung des Nationalrates ist weniger präzis, dafür aber leichter verständlich und der verfolgte Zweck wird damit ebenso gut erreicht. Ihre Kommission beantragt Ihnen Festhalten am Beschluss des Ständerates.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 13. Dezember 1957
Séance du 13 décembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

7029. Eisenbahngesetz
Loi sur les chemins de fer

Siehe Seite 429 hiervor – Voir page 429 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1957
Décisions du Conseil national du 12 décembre 1957

Differenz – Divergence

Art. 85, Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 85, Al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Haefelin, Berichterstatter: Wir können mit Genugtuung feststellen, dass der Nationalrat bei der Bereinigung der Differenzen zum Eisenbahngesetz mit einer einzigen Ausnahme den Beschlüssen des Ständerates zugestimmt hat. Die letzte verbleibende Differenz betrifft Artikel 85, Absatz 1, also die Frage, ob für die konzessionierten Dampfschifffahrtsgesellschaften die Bestimmungen des Abschnittes VIbis über die Abgeltung ebenfalls zur Anwendung gelangen können oder nicht. Nachdem wir hier im Rate in dieser Frage ja nur mit 19 zu 18 Stimmen negativ entschieden haben, ist es für die Kommission keine grosse Gewissensfrage, hier dem Nationalrat nachzugeben. Wir beantragen Ihnen, in dieser letzten Differenz dem Nationalrat zuzustimmen, in der ausdrücklichen Meinung, dass die Anwendung der Abgeltung bei den Dampfschifffahrtsgesellschaften nur insofern und insoweit in Frage kommen kann, als diese Gesellschaften analoge Leistungen aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erbringen.

Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	IV
Session Session Sessione	Wintersession Session d'hiver Sessione invernale
Rat Conseil Consiglio	Ständerat Conseil des Etats Consiglio degli Stati
Sitzung Séance Seduta	04
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	11.12.1957
Seite Page Pagina	447-465
Ref. No	20 036 463

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 19. Dezember 1957
Séance du 19 décembre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Vizepräsident *Lusser*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 447 hiervor – Voir page 447 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. Dezember 1957
Décision du Conseil national du 17 décembre 1957

Differenzen – Divergences

Präsident: Sie haben wiederum einen Leitfaden erhalten. Ich schlage Ihnen vor, wieder in der Reihenfolge der Artikel die Beratung vorzunehmen. Sie scheinen damit einverstanden.

Couponabgabe und Satz der Verrechnungssteuer

Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, Lit. a

Abschnitt II
Art. 6bis, Abs. 1
Art. 7, Abs. 1, Lit. a
Art. 7, Abs. 1, Lit. b, 1. Satz

Abschnitt III
Abs. 2

Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten.

Minderheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Droit sur les coupons et taux de l'impôt anticipé

Chapitre I
Art. 41bis, premier alinéa, lettre a

Chapitre II
Art. 6bis, premier alinéa
Art. 7, premier alinéa, lettre a
Art. 7, premier alinéa, lettre b, première phrase

Chapitre III
Alinéa 2

Proposition de la commission
Majorité
Maintenir

Minorité
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Die Anträge der Kommission haben Sie ausgeteilt erhalten, ebenso einige Unterlagen: so für die Wehrsteuer juristischer Personen, den Dreistufentarif und die Unterlagen zu Artikel 41ter.

Der Ständerat hat bereits bisher bei einer Reihe von Differenzen dem Nationalrat zugestimmt, zum Beispiel beim Benzinzollanteil der Kantone, bei der Freiliste der Warenumsatzsteuer (Seifen, Waschmittel, Bücher), bei der Biersteuer (Befristung), beim steuerfreien Zinsertrag auf Kapital und Depositenheften, die auf den Namen lauten (Erhöhung auf 40 Franken), bei der Wehrsteuer (Satz von 8%) usw.

Es bestehen dagegen vor allem noch folgende Differenzen: bei der Couponabgabe, bei der Verrechnungssteuer (Satz und Kantonsanteil), bei der Frage der Variabilität, bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen, bei der Wehrsteuer der juristischen Personen, bei der Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten und bei der Frage der Schuldentilgung.

Zur Couponabgabe (Art. 41bis, Abs. 1, Lit. a; Art. 6bis, Abs. 1,; Ziff. III, Abs. 2) sei kurz folgendes ausgeführt:

Die Frage, ob die Couponabgabe abgeschafft oder weitergeführt werden soll, hat sich zur Hauptdifferenz zwischen den beiden Räten entwickelt. Ihre Kommission hat hierüber gestern nochmals eine eingehende Aussprache gepflogen. Sie sieht sich nicht in der Lage, Ihnen heute einen von den bisherigen Beschlüssen des Ständerates abweichenden Entscheid zu beantragen. Sollte der Nationalrat den neuen Beschlüssen der ständerätlichen Kommission hinsichtlich der Variabilität und der Wehrsteuer der natürlichen und juristischen Personen in der Hauptsache zustimmen, dann erscheint es nicht als ausgeschlossen, dass Ihre Kommission sich dazu bereit finden kann, Ihnen die Beibehaltung einer gegenüber heute ermässigten Couponabgabe zu empfehlen.

Für heute schlägt Ihnen die Kommission indessen vor, an der Abschaffung der Couponabgabe festzuhalten. Was den Satz der Couponabgabe und die Auswirkung der eventuellen Abschaffung der Couponabgabe auf die Verrechnungssteuer betrifft, so erübrigen sich im gegenwärtigen Zeitpunkt weitere Ausführungen. Ihre Entscheidungen im Fall der Abschaffung der Couponabgabe haben Sie bereits früher getroffen.

Klaus, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen im Namen der Minderheit der Kommission Zustimmung zum Nationalrat.

Die Minderheit der Kommission vertritt den Standpunkt, dass die Abschaffung der Couponabgabe nicht gerechtfertigt ist. Aber auch wenn man sachlich gegenteiliger Auffassung sein sollte, ist es unserer Auffassung nach höchste Zeit, hier dem Nationalrat diese Konzession zu unterbreiten. Es ist doch so, dass die nationalrätliche Mehrheit derart stark ist, dass keiner von uns im Ernste glaubt, dass der Nationalrat seine Meinung ändert; das ist nicht nur die Auffassung der Minderheit der Kommission, sondern im Grunde genommen auch die Auffassung der Mehrheit der Kommission. Die Kommissionsmehrheit möchte allerdings die Couponabgabe als so etwas wie ein letztes grosses Tauschobjekt in den Händen behalten, um zu sehen, ob der Nationalrat auf die andern Vorschläge des Ständerates eintritt oder nicht. Sofern er das tun sollte, ist die grosse Mehrheit auch willens, die Couponabgabe freizugeben und dem Nationalrat zuzustimmen.

Wir sind der Auffassung, dass es höchste Zeit wäre, diese Geste zu machen und dem Nationalrat Entgegenkommen, im Hinblick auf die Marschtabelle, zu zeigen. Sie wissen alle, dass der Bundesrat die Abstimmung über die Verfassungsänderung dem Volke am 9. März unterbreiten möchte. Heute ist Donnerstag, morgen bereits der letzte Tag der Session. Diese letzte grosse Differenz kann nach unserer Auffassung nicht auf den Freitag verschoben werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, dass überhaupt in dieser Session kein Abschluss erreicht wird und die ganze Angelegenheit auf die Januar/Februar-Session verschoben werden muss.

Das würde dann bedeuten, dass auch die Abstimmung am 9. März kaum stattfinden könnte und auf später verschoben werden müsste. Das ist im Interesse der Sache nicht als erwünscht zu bezeichnen.

Ackermann: Mit der Kommissionsmehrheit ersuche ich Sie, die Couponsteuer zu streichen, und zwar ohne die vom Kommissionspräsidenten gemachten Vorbehalte.

Die Mindereinnahme von etwa 30 Millionen Franken, die dadurch für den Bund entsteht, wird durch die von 25% auf 30% erhöhte Verrechnungssteuer zu einem guten Teil wieder aufgehoben. Auch die Stellungnahme der kantonalen Finanzdirektoren zur Couponabgabe, auf die hier im Rat wiederholt verwiesen wurde, ist nicht einheitlich. Einige kantonale Finanzdirektoren sind gegen die Couponsteuer eingestellt, insbesondere auch wegen des schwer verständlichen Satzes von 3% Couponsteuer und 27% Verrechnungssteuer. Wohl sollen den Behörden und Banken Tabellen das Verrechnen erleichtern. Der einfache Mann aber, der auf dem Formular seine Verrechnungssteuer von 27% zurückfordern will, verfügt nicht über diese Tabellen, oder er versteht deren Anwendung zu wenig. Wenn wir keine Wehrsteuer hätten, dann liesse sich die Couponsteuer allfällig noch rechtfertigen. So aber wird das Sparvermögen, das schon durch die Steuern der Gemeinde, des Kantons und des Bundes erfasst worden ist, durch die Couponsteuer an der Quelle noch ein viertes Mal besteuert. Es ist nicht recht, wenn die Besitzer von Obligationen mehr zur Besteuerung herangezogen werden, während die Besitzer von Grundstücken, Häusern, Waren, Hypotheken, usw. bei der Besteuerung ihres Vermögensertrages besser wegkommen. Ich ersuche Sie daher, an unserem früheren Beschlusse festzuhalten, und zwar ohne Vorbehalte.

Schoch: Ich beantrage Ihnen, in diesem Punkte dem Nationalrat zuzustimmen. Ich glaube, das Hin und Her sollte nun langsam ein Ende finden. Es ist falsch, wenn man vor lauter Taktik nicht mehr dazu gelangt, Entschlüsse zu fassen. Wenn wir diese Vorlage beendigen wollen, müssen wir uns einmal entschliessen. Ich beantrage Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

von Moos: Ich betrachte die Differenz nicht bloss als Tauschobjekt, sondern ich habe noch einen andern Grund persönlich beizufügen, wenn ich für Festhalten stimme.

Kollege Ackermann hat soeben davon gesprochen, dass der Nationalrat einen schwer verständlichen Prozentsatz in die Verrechnungssteuer eingebaut habe. Ich möchte diese Bemerkung unterstreichen. Wenn wir die Differenz an den Nationalrat zurückschicken, bekäme dieser nochmals Gelegenheit, den ausserordentlich schwer verständlichen Satz zu korrigieren. Meines Erachtens wäre es, wenn man schon an der Couponsteuer festhalten will – ich habe festgestellt, dass eine grosse Zahl von Nationalräten dieser Auffassung beipflichtet –, besser, 25% Verrechnungssteuer und 5% Couponsteuer, wie sie bisher bestanden, zu beschliessen.

Die Gelegenheit, den Satz nochmals zu überprüfen, sollten wir dem Nationalrat nicht vorenthalten. Ich bin überzeugt, dass wir ihm zustimmen könnten, wenn er praktisch anwendbare Sätze festlegt.

Klaus: Kollege Ackermann hat darauf hingewiesen, die Finanzdirektorenkonferenz sei nicht einmütig für die Couponabgabe. Vor mir liegt das Protokoll der letzten Finanzdirektorenkonferenz. Das Protokoll lautet am Schluss: „Der Vorsitzende der Finanzdirektorenkonferenz stellt fest, dass man sich darin einig ist, Bundespräsident Streuli und der Pressekonferenz zur Kenntnis zu bringen, dass die kantonalen Finanzdirektoren an der Couponsteuer festzuhalten wünschen." Dieser Feststellung wurde von keinem Mitglied der Finanzdirektorenkonferenz widersprochen.

Ackermann: Ich möchte Herrn Ständerat Klaus erwiedern, dass ich von Finanzdirektoren gegenteilige Äusserungen gehört habe. Offenbar waren an jener Konferenz nicht alle Finanzdirektoren anwesend, als dieser Beschluss gefasst wurde, oder es wurde keine Abstimmung vorgenommen. Ich halte daher an meiner Darstellung fest.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen

Kantonsanteil von der Verrechnungssteuer

Abschnitt I

Art. 41bis, Abs. 1, Lit. b, 2. Satz

Antrag der Kommission

Festhalten.

Part des cantons de l'impôt anticipé

Chapitre I

Art. 41bis, premier alinéa, lettre b, 2e phrase

Proposition de la commission

Maintenir

Präsident: Der Referent hat keine weiteren Ausführungen zu machen. Die Kommission ist für Festhalten. Dieser Antrag steht ja in Korrelation zum vorhergehenden Beschluss.

Damit wäre auch Ziffer III, Absatz 2, und Artikel 7bis, Absatz 1, der Übergangsordnung erledigt, weil das entsprechende Beschlüsse sind.

Ebenso verhält es sich bei der Verrechnungssteuer in bezug auf die Übergangsordnung, Artikel 7. Auch hier haben Sie Festhalten beschlossen.

Angenommen – Adopté

Variabilität der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer
Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 3bis, 2. Satz
Art. 41ter, Abs. 5 und 6

Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen.

Minderheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Variabilité de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt pour la défense nationale
Chapitre I
Art. 41ter, alinéa 3bis, 2e phrase
Art. 41ter, al. 5 et 6

Proposition de la commission
Majorité
Biffer.

Minorité
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Ich spreche hier über den Grundsatz und die neue Redaktion und die Voraussetzungen der Variabilität. Die vom Ständerat beschlossene Variabilität bezweckte, dem Bund unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu bieten, die Ansätze der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer in einem zum voraus festgesetzten Höchstmass zu erhöhen. Ausgangspunkt für diese Variabilität bildeten die Beschlüsse des Ständerates betreffend die normalen Steuersätze und den Beginn der Steuerpflicht der natürlichen Personen. Danach hätte die Steuerpflicht der Ledigen mit einem Einkommen von 5000 Franken und diejenige der Verheirateten mit einem Einkommen von 6500 Franken beginnen sollen. Als normale Steuersätze nahm der Ständerat bei den natürlichen Personen einen Höchstsatz von 7½% und bei den juristischen Personen proportional 5% vom Reinertrag und 0,6‰ vom Kapital und von den Reserven in Aussicht. Der Nationalrat hatte demgegenüber höhere Ansätze festgelegt. In der Absicht, zwischen den Beschlüssen des Ständerates und des Nationalrates eine Verständigung herbeizuführen, hat der Ständerat einer Erhöhung des Normalsatzes der Wehrsteuer der natürlichen Personen von 7½% auf 8% zugestimmt. Ferner beabsichtigt Ihre Kommission, Ihnen die Erhöhung des steuerfreien Einkommens der Ledigen um 500 Franken zu empfehlen, so dass die Steuerpflicht der Ledigen erst bei 5500 Franken beginnen würde. Den Abzug für die Verheirateten haben Sie schon das letztemal von 1500 Franken auf 2000 Franken erhöht. Die Steuerpflicht der Verheirateten würde somit erst bei 7500 Franken beginnen.

Was die Besteuerung der juristischen Personen anbetrifft, so unterbreitet Ihnen die Kommission ebenfalls neue Vorschläge, die gegenüber der proportionalen Besteuerung des Reinertrages mit 5% und die des Kapitals und der Reserven mit 0,6‰ etwas höhere Steuerleistungen der juristischen Personen zur Folge haben werden.

Unter diesen Voraussetzungen besteht nach Ansicht der Mehrheit Ihrer Kommission keine Veranlassung mehr, die Variabilität beizubehalten.

Ihre Kommission beantragt daher mit grosser Mehrheit, den Grundsatz der Variabilität durch Streichung der Absätze 5 und 6 fallenzulassen. Sofern Sie diesem Antrage zustimmen, erübrigen sich weitere Diskussionen und Beschlüsse betreffend die vom Nationalrat beschlossene neue Redaktion, die Voraussetzung für die Anwendung der Variabilität und die Frage des Höchstsatzes für die Wehrsteuer der natürlichen Personen ist.

Präsident: Sie finden die Anträge der Kommission auf Seite 3 der ausgeteilten weissen Blätter. Die Kommission beantragt Streichung von Absatz 5 und 6 des Artikels 41ter.

Bundespräsident **Streuli:** Ich beantrage Ihnen im Gegenteil, am Prinzip der Variabilität festzuhalten.

Vorerst möchte ich allerdings bemerken, dass ich mich bei dieser Phase der Differenzenbereinigung sehr zurückhaltend äussern werde; denn ich betrachte die Bereinigung der Differenzen insbesondere als eine Angelegenheit der beiden Räte.

Nachdem aber das Wort nicht mehr verlangt worden ist, gestatten Sie mir, den Antrag zu vertreten, den Grundsatz der Variabilität beizubehalten. Vorerst kann man sich wirklich fragen, ob noch eine Differenz zwischen den beiden Räten besteht; denn der Grundsatz der Variabilität ist in beiden Räten beschlossen worden, und zwar in jedem der Räte schon zweimal. Am 2. Oktober hat der Ständerat, bei der erstmaligen Behandlung des Geschäftes, den Grundsatz der Variabilität aufgeworfen. Er hat damit eine Differenz zum Nationalrat geschaffen. Der Nationalrat hat beim Differenzenbereinigungsverfahren in seiner Sitzung vom 6. Dezember dem Ständerat zugestimmt und damit die Differenz beseitigt. Der Grundsatz der Variabilität ist dann am 11. Dezember von Ihrem Rat und am 17. Dezember noch einmal vom Nationalrat bestätigt worden. Dabei stand zwar nicht mehr der Grundsatz zur Diskussion, sondern nur noch die Formulierung, und es blieb noch der Höchstsatz für natürliche Personen offen. Ich glaube, man könnte also nicht zu Unrecht sagen, dass über den Grundsatz der Variabilität überhaupt keine Differenz mehr besteht. In diesem Sinn ist auch von den Berichterstattern im Nationalrat referiert worden. Es wird ausdrücklich ausgeführt, über den Grundsatz bestehe keine Differenz mehr.

Zweitens scheint es wenigstens eigenartig – gestatten Sie mir immerhin, das zu sagen –, dass der Ständerat, der den Grundsatz der Variabilität zuerst aufgestellt und damit eine Differenz zwischen dem Nationalrat geschaffen hat, wobei der Nationalrat diese Differenz durch Zustimmung zu Ihrem Beschluss beiseitigt, nun wieder eine neue Differenz

schafft, indem er den Grundsatz der Variabilität ablehnt. Das sollte man sich schon noch überlegen.

Drittens, es ist nur noch der Höchstsatz strittig (9 oder 9,75%). Gestatten Sie mir dazu noch einige Worte. Für Ihren Satz von 9% besteht nicht der geringste Grund. Es ist keine logische Erklärung dafür gegeben, weswegen dieser Satz von 9% gelten soll und nicht 9,75%. Ich wiederhole: Bei der Variabilität hat man nicht nur dem Gesetzgeber die Möglichkeit geben wollen, die Sätze hinaufzusetzen, sondern man hat sie auch limitieren wollen; man hat Maximalsätze festsetzen wollen. Und als Maximalsätze hat man im Grundsatz festgelegt, es sollen die unabgebauten Sätze der heutigen Finanzordnung sein. Nur der Satz für natürliche Personen soll niedriger, nämlich auf 9%, nicht auf 9,75% festgelegt werden. Das ist auch nicht logisch und nicht verständlich. Denn mit dieser Festsetzung der Sätze verschieben Sie für den Fall der vollen Ausnützung der Variabilität das Verhältnis der Warenumsatzsteuer zur Wehrsteuer. Sie verschieben aber auch das Gewicht innerhalb der Wehrsteuer zwischen den juristischen und den natürlichen Personen, weil sie die natürlichen Personen weniger stark belasten als die juristischen Personen. Auch das ist nicht die Meinung des Grundsatzes der Variabilität, sondern man will die Steuern in ihrer Relation belassen. Somit möchte ich sagen, spricht alle Logik gegen den Satz von 9%.

Ich muss dazu noch etwas anderes sagen. Sie gingen aus von einem Satz von maximal 7,5% für natürliche Personen. Der Nationalrat hat einen Maximalsatz von 8,5% beschlossen. Zwischen den Sätzen von 7,5 und 9% bestand also eine Marge von 1½%. Sie sind dem Nationalrat nun entgegengekommen, der Nationalrat ist Ihnen entgegengekommen, und Sie haben sich bei 8% gefunden. Von diesen 8 bis zu 9% besteht nun nur noch eine Marge von 1%. Von 8 bis 9,75% besteht dagegen eine Marge von 1¾%. Das entspricht ungefähr der Marge, die Sie vorher selber als richtig betrachtet haben.

Noch etwas anderes, das Sie auch nicht ausser acht lassen dürfen: Mit der Einführung des Grundsatzes der Variabilität haben Sie gleichzeitig die Steuersätze des Nationalrates heruntergesetzt (natürliche Personen statt 8,5% auf 7,5%). Der Nationalrat ist Ihnen beim Differenzbereinigungsverfahren am 6. Dezember entgegenkommen und hat einen Höchstsatz von 8% angenommen, wobei er dem Grundsatz der Variabilität zustimmte. Sie haben also den Nationalrat veranlasst, Ihnen im Satz entgegenzukommen, aber zugleich die Möglichkeit geschaffen, dass wenn wirklich die Notwendigkeit bestünde, vermehrte Mittel zu beschaffen, was möglich wäre ohne Verfassungsänderung gestützt auf die Variabilität. Sie haben also den Nationalrat heruntergezimmert auf 8% und entziehen ihm nachträglich die Variabilität! Das ist auch nicht richtig. Sie schaffen mit dem Fallenlassen des Grundsatzes der Variabilität nicht nur eine neue Differenz, sondern Sie schaffen auch sonst, glaube ich, eine schwierigere Situation, als sie heute besteht, vor allem für den Nationalrat.

Auch in Ihrer Kommission ist diese Sache offenbar nicht so ganz als eindeutig betrachtet worden. In einer ersten Abstimmung hat sich nämlich die Kommission mit 6 Stimmen für 9,75% und mit 5 Stimmen für 9% ausgesprochen. Ferner hat sie sich mit 7 Stimmen für die Variabilität und mit 7 Stimmen gegen die Variabilität ausgesprochen; durch Stichentscheid des Kommissionspräsidenten wurde für die Variabilität entschieden. In einer zweiten Abstimmung hat die Kommission die Meinung geändert. Es wurden nur noch 4 Stimmen für 9,75% und 9 Stimmen für 9% abgegeben, nur noch 3 Stimmen für die Variabilität und 10 Stimmen dagegen.

Deswegen muss ich Ihnen aus allen diesen Gründen beantragen: Schaffen Sie keine neue Differenz mehr mit dem Nationalrat! Ich möchte Ihnen auch aus materiellen Gründen, auf die ich nicht mehr zurückkommen möchte, beantragen, am Grundsatze der Variabilität festzuhalten. Sollten Sie das nicht tun, so müsste ich sowohl hier wie im Nationalrat beantragen, dass die Sätze des vordern Verfassungsartikels wieder erhöht werden, und zwar nach dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates.

M. **Perréard:** Je désire faire observer qu'en ce qui concerne la forme, nous sommes maîtres de notre décision jusqu'à ce que toutes les divergences aient été liquidées. Tant que les deux Chambres ne se sont pas mises d'accord, nous sommes libres de maintenir cet article ou de le biffer. Tant qu'une décision définitive n'est pas intervenue, chaque Chambre peut statuer comme il lui convient.

Sur le fond, je fais observer que cet article sur la variabilité est en quelque sorte un corps étranger qui a été introduit in extremis dans le projet. Cette idée satisfaisante en apparence a été émise pour chercher un compromis avec le Conseil national. Or, le but n'a pas été atteint. Nous avons déjà cédé sur des points importants et nous nous apprêtons encore à céder sur d'autres, ce qui signifie que nous ajouterons encore aux concessions que nous avons faites ou que nous nous apprêtons encore à faire.

D'autre part, si ce texte était admis, il en résulterait lors de l'examen du budget de nouvelles difficultés étant donné qu'il se trouvera, chaque année, aux Chambres des députés disposés à augmenter les dépenses. Nous nous trouverons donc en face de conflits qu'il faut absolument éviter.

Pour ces motifs, je demande à la Chambre de biffer les articles concernant la variabilité.

M. **Bourgknecht:** L'initiative concernant la variabilité a été prise par le Conseil des Etats. Ce n'est ni le Conseil national, ni le Conseil fédéral qui l'ont proposée.

Pourquoi le Conseil des Etats s'est-il rallié à ce principe? C'est en fonction du système général des dispositions que la commission vous proposait de prendre et que vous avez adoptée pour la plupart. Le projet prévoyait une compression générale des impôts, un allégement des charges imposées aux contribuables qui était voulu et l'on voulait introduire, comme corespectif, comme soupape de sûreté, le principe de la variabilité.

Aujourd'hui la situation est profondément modifiée. Le Conseil des Etats a, petit à petit, cédé presque sur tous les points au Conseil national. Par conséquent, le système même, en fonction duquel

nous avions conçu la variabilité, a été ébranlé jusque dans ses fondements. Il n'y a dès lors plus de raison de le maintenir.

En ce qui concerne les taux, le Conseil fédéral fait exactement ici ce qu'il reproche au Parlement de faire dans le domaine des dépenses. Quand le Conseil fédéral propose une dépense, il est assez marri de voir le Parlement trop souvent et à tort surenchérir et proposer des dépenses qui dépassent celles qui sont suggérées par l'exécutif. Dans le cas particulier et du point de vue du taux, il a suffi que l'idée fût lancée dans la discussion et le principe retenu, pour qu'immédiatement on fît de la surenchère.

Je ne vois pas en quoi le taux de 9,75% serait objectivement mieux fondé que le taux de 9% qui confère déjà au Conseil fédéral la possibilité d'augmenter les impôts dans une proportion dépassant 10%.

Pour ces raisons et la situation s'étant modifiée, nous devons en principe supprimer la variabilité. Voudrions-nous la maintenir que le taux de 9% serait largement suffisant.

J'ajoute une dernière considération: ce n'est un mystère pour personne que le projet dont nous délibérons actuellement a déjà passablement de plomb dans l'aile, sous l'angle de la votation populaire.

Il appelle beaucoup de réserves et il est loin d'être certain qu'il franchisse avec succès le cap de la votation populaire. Il est dès lors absolument inutile de le charger de nouvelles lourdes hypothèques.

Le citoyen qui sera appelé à se prononcer désire avant toute chose savoir quels sont les impôts maximums qu'on pourra exiger de lui. S'il voit encore au delà des taux qui sont fixés par l'arrêté constitutionnel une possibilité donnée à la Confédération d'aller plus loin, nous allons éveiller immédiatement la méfiance. Les citoyens réagiront de manière très naturelle et diront: on nous propose tels ou tels taux comme taux maximums mais il y a une disposition qui permet d'aller au delà; c'est donc qu'on ne manquera pas de le faire.

Pour toutes ces raisons, je vous demande de vous rallier à la proposition de la majorité de la commission.

Spühler: Ich glaube, die grundsätzlichen Einwände, die heute vorgebracht werden gegen die Variabilität, kommen etwas reichlich spät. Es ist ja zweifellos so, dass der Ständerat diese Idee der Variabilität aufgebracht hat. Wir waren auf dem Standpunkt gestanden und haben immer gesagt, dass die Logik darin bestanden hätte, auf die ursprünglichen Anträge des Bundesrates zurückzugehen, nachdem in Ihrem Rat erkannt worden ist, dass man mit den beschlossenen Sätzen dem Bunde gar keine Elastizität in den Einnahmemöglichkeiten liess. Sie haben das nicht befolgt und den Ausweg in der Variabilität gesucht. Während die Kommissionsverhandlungen gestern am Morgen zuerst ein Ja zur Variabilität ergaben, wurde daraus am Abend ein Nein. Das ist daraus zu erklären, dass in bezug auf den Satz der Variabilität Unterschiede bestehen. Am Morgen wurden 9,75% beschlossen; das hat dann im Laufe der Stunden, da man darüber nachdenken konnte, einigen Herren nicht gepasst, und deshalb ist man darauf zurückgekommen und hat dann plötzlich grundsätzliche Erwägungen angestellt. Man sieht daraus, dass es nicht auf den Grundsatz ankommt, sondern auf das, was hinter dem sogenannten Grundsatz effektiv steht. Das ist der höhere Satz, die höhere Besteuerungsmöglichkeit. Dabei ist es doch so, dass der Satz von 9,00% wirklich keine Elastizität gibt. Deshalb steht unsere Gruppe auf dem Standpunkt: Wir sind für die Variabilität, sofern dadurch dem Bund die Elastizität gegeben wird mit 9,75%. Mit 9% würden wir die Variabilität ablehnen.

Wir stimmen deshalb dem Beschluss des Nationalrates, wie er vorliegt, zu, und lehnen den andern Antrag ab.

Präsident: Wir haben zwei Anträge zu Ziffer 5 und 6 des Artikels 41ter. Die Kommissionsmehrheit beantragt Streichung von Ziffer 5 und 6. Man kann diese zwei Ziffern zusammen behandeln. Herr Spühler und der Bundesrat beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen

Präsident: Sie haben Streichung beschlossen. Damit würde auch bei Artikel 41ter, Absatz 3, Ziffer 3bis, der Schlusssatz gestrichen, der die Variabilität in bezug auf die Biersteuer vorsieht.

Sie haben so beschlossen.

Wehrsteuer vom Einkommen

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, Lit. b

Die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu bemessen und darf 8% des gesamten steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 5500 Franken, bei verheirateten Personen von 7500 Franken.

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, Lit. b, Ziffer 1 und 2

1. Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2000 Franken;

2. Die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 5499 Franken Einkommen	0 Franken
für 5500–5999 Franken Einkommen	9 Franken
für 6000 Franken Einkommen	10 Franken

(Rest wie Nationalrat.)

Impôt pour la défense nationale sur le revenu

Proposition de la commission

Chapitre I

Art. 41ter, al. 3, lettre b

L'impôt sur le revenu des personnes physiques est calculé d'après un tarif progressif et il ne peut excéder 8% du total du revenu imposable. L'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 5500 francs ou, pour les personnes mariées, 7500 francs.

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lettre b, chiffre 1 et 2

1. La déduction pour personnes mariées s'élève à 2000 francs;

2. L'impôt pour une année s'élève:

jusqu'à	5499 francs de revenu, à	0 franc
de	5500 à 5999 francs de revenu, à	9 francs
pour	6000 francs de revenu, à	10 francs

(Le reste comme le Conseil national.)

Stähli, Berichterstatter: Was den Beginn der Steuerpflicht der natürlichen Personen anbetrifft, so bestehen folgende Differenzen:

Der Nationalrat hat den Beginn der Steuerpflicht bei den Ledigen auf 6000 und bei den Verheirateten auf 7500 Franken angesetzt. Der Ständerat setzte den Beginn der Steuerpflicht bei den Ledigen auf 5000 Franken und bei den Verheirateten auf 7000 Franken fest. Der Ständerat hielt es für angebracht, den Unterschied zwischen den Verheirateten und Ledigen mit 2000 Franken festzulegen, während der Verheiratetenabzug nach dem Beschluss des Nationalrates nur 1500 Franken betragen würde.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen nun, dem Nationalrat in bezug auf den Beginn der Steuerpflicht der Verheirateten zuzustimmen. Die Steuerpflicht der Verheirateten würde somit bei 7500 Franken beginnen. Unter Berücksichtigung des vom Ständerat bereits beschlossenen Verheiratetenabzuges von 2000 Franken würde die Steuerpflicht der Ledigen demzufolge bei 5500 Franken beginnen. Dieser Betrag liegt genau in der Mitte der bisherigen Beschlüsse der beiden Räte. Ihre Kommission ist der Auffassung, mit diesem Vorschlag dem Nationalrat die Möglichkeit zu einer Verständigung bezüglich des Beginnes der Steuerpflicht der Ledigen geboten zu haben.

Was die Verheirateten anbetrifft, so würde mit dem Antrag, auf 7500 Franken zu gehen, die Differenz behoben.

Präsident: Es handelt sich also um Artikel 41ter, Absatz 3, Litera *b* (die natürlichen Personen). Die juristischen Personen würden wir nachher behandeln.

Spühler: Ich beantrage Ihnen auch hier, dem Nationalrat zuzustimmen. Wenn auch das Differenzenverfahren kein arithmetisches Übungsspiel ist, so dürfen wir doch feststellen, dass, wenn wir die Mitte ziehen würden zwischen den ursprünglichen Beschlüssen des Nationalrates und den ursprünglichen Beschlüssen des Ständerates, bei den Ledigen dieser Beginn der Steuerpflicht nicht bei 5500 Franken, wie heute die Mehrheit der ständerätlichen Kommission beantragt, liegt, sondern etwas höher. Eine arithmetische Mitte finden wir natürlich nicht, wenn wir nicht ungerade Zahlen haben wollen.

Der Nationalrat ist um 500 Franken heruntergegangen bei den Ledigen, der Ständerat 500 Franken hinauf. Wir haben noch eine Differenz von 500 Franken. Bei dieser Situation glaube ich, darf man sich für den Schwächern entscheiden, nämlich für den Steuerpflichtigen. Mit andern Worten: Ich beantrage, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Ich glaube, es tut dem Prestige des Ständerates nichts an, wenn er hier etwas nachgibt und dem Nationalrat Folge leistet, wenn damit diese Differenz bei den Ledigen bereinigt würde. Es ist darauf hinzuweisen, dass in einem mühsamen Abstimmungsverfahren der Nationalrat mit ganz eindeutiger Mehrheit zu diesem Resultat gekommen ist. Wir machen keine ausgezeichnete Figur, wenn wir gerade in diesem Punkt, dem Beginn der Steuerpflicht der Ledigen, ein unschönes Markten an den Tag legen.

Ich bitte Sie, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Präsident: In bezug auf die Verheirateten besteht keine Differenz. Die Kommission beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt; Sie haben so beschlossen.

Dagegen besteht eine Differenz in bezug auf den Beginn der Steuerpflicht der Ledigen. Die Kommission beantragt 5500 Franken; Herr Spühler beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen und den Beginn auf 6000 Franken festzulegen.

Bundespräsident **Streuli:** Ich möchte Ihnen meinerseits empfehlen, dem Nationalrat zuzustimmen und nicht wegen diesen 500 Franken an der Differenz festhalten zu wollen.

Der Nationalrat ist Ihnen hier entgegengekommen. Ich glaube, Sie sollten auch Ihrerseits ein Entgegenkommen in der letzten Phase zeigen. Dazu ist folgendes vielleicht bis jetzt zu wenig beachtet worden: Wenn man eine Spanne hat von 1500 Franken zwischen Ledigen und Verheirateten und diese Spanne nun erhöht auf 2000 Franken (nämlich 7500 Franken für Verheiratete und 5500 Franken für Ledige), also die Steuerpflicht des Ledigen um 500 Franken früher beginnen lassen will, so macht dies einen Ausfall von 4 Millionen Franken aus. Wir gewinnen 1 Million Franken, indem wir beim Ledigen von 6000 Franken auf 5500 Franken zurückgehen, so dass die Nettodifferenz noch 3 Millionen Franken ausmacht. Ich beantrage dem Nationalrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag Spühler und des Bundesrates	9 Stimmen

Warenumsatzsteuer

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 2, Lit. b

Die Steuer darf bei Detaillieferungen höchstens 3,6%, bei Engroslieferungen höchstens 5,4% des Entgelts betragen.

Impôt sur le chiffre d'affaires

Chapitre I

Art. 41ter, al. 2, lettre b

L'impôt peut s'élever au plus, s'il s'agit de livraisons au détail, à 3,6% et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 5,4% de la contreprestation.

Präsident: Zu Artikel 43ter, Absatz 2 (Seite 2 der Anträge), ist im Leitblatt etwas nicht aufgeführt. Das betrifft die Warenumsatzsteuer. Es

handelt sich lediglich darum, dass man das Wort „höchstens" einsetzt. Das entspricht Ihren Beschlüssen durch die Aufhebung der Variabilität. Die Kommission beantragt Ihnen, so zu beschliessen, wie es auf Seite 2 der weissen Blätter beantragt wird. Darnach darf die Steuer bei Detaillieferungen 3,6%, bei Engroslieferungen 5,4% des Entgelts betragen.

Bei der Übergangsordnung, Artikel 7, Absatz 3, Litera b, der auch vom Beginn der Steuerpflicht handelt, ist die Abänderung entsprechend Ihrem Hauptbeschluss vorzunehmen.

Angenommen – Adopté.

Wehrsteuer vom Reinertrag und vom Kapital und den Reserven

Antrag der Kommission

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, Lit. c, 2. Satz

Die Steuer vom Reinertrag darf bei proportionaler Bemessung 5%, bei progressiver Bemessung 8%, die Steuer vom Kapital und von den Reserven 0,75‰ nicht übersteigen.

Abschnitt II

Art. 7, Abs. 3, Lit. c

Für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag eine Steuer von 3% als Grundsteuer und einen Zuschlag von 3% auf dem Teil des Reinertrags, der 4% Rendite übersteigt, sowie einen weiteren Zuschlag von 4% auf dem Teil des Reinertrags, der 8% Rendite übersteigt; die Steuer vom Reinertrag ist jedoch auf 8% des gesamten Reinertrags begrenzt. Sie entrichten ferner eine Steuer vom Kapital und von den Reserven von 0,75‰.

2. Die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen; die Steuer vom Vermögen ist proportional und beträgt 0,75‰.

Impôt pour la défense nationale sur le rendement net et sur le capital et les réserves

Proposition de la commission

Chapitre II

Art. 41ter, al. 3, lettre c, 2e phrase

L'impôt sur le rendement net ne peut excéder 5%, s'il est calculé proportionnellement, ou 8%, s'il est calculé progressivement, et l'impôt sur le capital et les réserves ne peut excéder 0,75‰.

Chapitre II

Art. 7, al. 3, lettre c

L'impôt dû par les personnes morales est réglé de la manière suivante:

1. Les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives paient sur le rendement net un impôt de 3% comme impôt de base, une surtaxe de 3% sur la partie du rendement net qui excède un rendement de 4%, ainsi qu'une autre surtaxe de 4% sur la partie du rendement net qui excède un rendement de 8%; l'impôt sur le rendement net est cependant limité à 8% du total du rendement net. Elles paient, en outre. un impôt de 0,75‰ sur le capital et les réserves.

2. Les autres personnes morales paient l'impôt sur le revenu d'après les dispositions valables pour les personnes physiques; l'impôt sur la fortune est proportionnel et il s'élève à 0,75‰.

Stähli, Berichterstatter: Der Ständerat hat die Steuer der juristischen Personen vom Reinertrag proportional mit 5% festgesetzt, während der Nationalrat an seinem Beschluss, wonach diese Steuer 6% betragen soll, konsequent festhält. Eine Einigung mit dem Nationalrat auf der Grundlage einer proportionalen Steuer von 6% erscheint Ihrer Kommission nicht möglich. Mit wachsendem Unbehagen stellt sie fest, dass ein proportionaler Satz von 6% oder selbst von 5% für die ertragsschwachen Kapitalgesellschaften eine zu starke Mehrbelastung gegenüber heute bedeutet. Sie hat daher die Frage geprüft, ob nicht die Anwendung eines progressiven Steuersystems den Verhältnissen besser gerecht würde. Die Kommission beantragt daher, in Artikel 41ter, Absatz 3, Litera c, neben der proportionalen Steuer vom Reinertrag von 5% die Möglichkeit für den Gesetzgeber vorzusehen, auch eine progressive Reinertragssteuer, die bei 3% beginnen und bis auf 8% ansteigen würde, zu beschliessen.

Für die Übergangsordnung ab 1959, die in Artikel 7, Absatz 3, Litera c, zu regeln ist, hat die Kommission verschiedene, Zwei- und Dreistufentarife, geprüft und sich für folgenden Dreistufentarif entschieden. Die Reinertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 3%. Beläuft sich die Rendite auf mehr als 4%, so ist ein Zuschlag von 3% auf dem Teil des Reinertrages zu entrichten, der 4% übersteigt. Beträgt die Rendite mehr als 8%, so ist auf dem Teil des Reinertrages, der 8% Rendite übersteigt, ein weiterer Zuschlag von 4% zu entrichten. Weitere Details dieses Dreistufentarifs ersehen Sie aus den Unterlagen, die Ihnen heute ausgeteilt worden sind. Im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1963 belaufen sich die Einnahmen aus der Wehrsteuer, welche die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf Grund des Dreistufentarifes entrichten werden, auf 83 Millionen Franken, gegenüber 90 Millionen Franken Einnahmen aus der Proportionalsteuer von 6% nach Beschluss des Nationalrates und 75 Millionen aus der Proportoinalsteuer von 5% nach den früheren Beschlüssen des Ständerates. Der heutige Vorschlag stellt somit eine ausgesprochene Verständigungslösung dar. Was die Kapitalsteuer anbetrifft, so empfiehlt die Kommission, sowohl in der Dauerordnung (Art. 41ter, Abs. 3, Lit. c, 2. Satz) als auch in der Übergangsordnung (Art. 7, Abs. 3, Lit. c), dem Beschluss des Nationalrates, wonach die Kapitalsteuer 0,75‰ betragen soll, zuzustimmen. Damit wäre auch diese Differenz behoben.

Präsident: Die Hauptvorlage ist auf Seite 2, wie ich Ihnen gesagt habe, in Litera c des Antrages und die Übergangsordnung, der sogenannte Dreistufentarif, ist auf Seite 5 angegeben. Wir werden zunächst in Artikel 41ter, Litera c, den Grundsatz behandeln. Das betrifft die Hauptordnung.

Spühler: Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 41ter einen Satz von 6%, bei proportionaler Bemessung, aufzuführen. Das wäre die Übereinstimmung zum Nationalrat. Ich mache dem neuen Grundsatz der Progressivität keine Opposition, weil er im Effekt in bezug auf den Ertrag ungefähr auf dasselbe hinaus läuft. In der Bemessung bei der proportionalen Steuer möchte ich dem Nationalrat zustimmen. Ich gestatte mir, darauf hinzuweisen, dass er mit einem Stimmenverhältnis von 99 zu 24 Stimmen am Satze von 6% festgehalten hat. Ich gebe mich allerdings keinen Illusionen darüber hin, dass nun mein Antrag hier in unserem Rate durchgeht. Denn man könnte ja auch sagen: Wenn wir einen Antrag stellen, dann ist es sicher, dass er abgelehnt wird.

Ackermann: Es ist schwierig, die Auswirkungen dieses Vorschlages vorauszusehen. Er ist uns allzu überraschend unterbreitet worden. Ich könnte im gegenwärtigen Moment nicht ermessen, welche Auswirkungen dieser Vorschlag auf die Besteuerung der juristischen Personen haben wird. Möglicherweise entstehen Schwierigkeiten oder Differenzen zwischen den Besteuerten und den Steuerbehörden (in diesem Falle den eigdenössischen Steuerbehörden). Ich sehe solche Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten speziell bei der Veranlagung der Steuer voraus. Im Moment kann ich aber keinen Antrag stellen, weil die Auswirkungen des neuen Antrages der Kommission zuerst noch genauer überprüft werden sollten. Ich werde mich daher der Stimme enthalten.

Bundespräsident **Streuli:** Gestatten Sie mir, über den Dreistufentarif noch etwas zu sagen. Sie erinnern sich daran, dass man in der letzten Sitzung darauf aufmerksam gemacht hat, dass mit der Ordnung, wie sie bis jetzt in beiden Räten getroffen worden ist, mit der proportialen Besteuerung ganz allgemein die Aktiengesellschaften und juristischen Personen, die wenig ertragsintensiv sind, steuerlich stärker belastet werden als nach heutigem Recht. Die schwächeren Gesellschaften werden also stärker belastet, und die stärkeren Gesellschaften, die Gesellschaften mit grösserem relativem Ertrag, werden recht stark entlastet. Deswegen hat im Nationalrat Herr Nationalrat Rohr einen Antrag gestellt, man solle auf diese Sache zurückkommen. Dieser Antrag ist auch hier besprochen worden. Man glaubte aber, man könnte die Angelegenheit nicht mehr überprüfen und es sei nicht mehr möglich, eine grundsätzlich ganz neue Ordnung zu diskutieren. Inzwischen haben sich aber die Stimmen vermehrt, die dafür sprechen, dass die Ordnung, der Sie bisher zugestimmt haben, wirklich für die finanzschwachen Gesellschaften ungerecht ist. Das geht aus der Graphik, die Sie in den Händen haben, hervor. Unten sind die Renditen der Gesellschaften von 0–25% angegeben. Links finden Sie die steuerliche Belastung in Prozenten. Nach dem heutigen Antrag des Ständerates ist die Belastung sämtlicher Gesellschaften proportional mit 5% festgesetzt, das entspricht dem untersten Querstrich. Der Nationalrat hat einen Satz von 6% aufgestellt, das entspricht einem Querstrich, der hier in der Tabelle nicht enthalten ist; er liegt parallel um eine Stufe höher als der von 5%. Die heutige Wehrsteuerbelastung ist dargestellt durch den schwarzen Strich, der zuerst bei 3% beginnt, dann steil in die Höhe geht und bei 12% wieder horizontal verläuft. Das ist das Bild der heutigen Wehrsteuerordnung. Daraus ist ersichtlich, dass bis zu einer Rendite von etwa 7% bzw. 8% die Belastung bei proportionaler Besteuerung grösser ist als nach gültigem Recht. Die Belastung der finanzschwachen Gesellschaften ist somit stärker. Das hat man sicher nicht gewollt. Sie ersehen aus der Tabelle auch, dass die finanzkräftigen Gesellschaften mit hoher Rendite sehr stark entlastet werden, nämlich von 12% auf 5% oder von 12% auf 6%, also auf die Hälfte der heutigen Steuerordnung oder noch darunter. Diesen Mängeln der heutigen, bisher beschlossenen Ordnung, die nicht bestritten werden können, wollte man mit einem Dreistufentarif abhelfen. Der Dreistufentarif ist durch die grüne Linie dargestellt. Sie ersehen aus der Graphik, dass der Schnittpunkt, wenn man zum Dreistufentarif übergeht, mit der proportialen Belastung von 5% gemäss Ihrem Beschluss ungefähr bei einer Rendite von 9% liegt. Bei einer kleineren Rendite als 9% ist die Belastung nach Ihrem bisherigen Beschluss höher, bei höherer Rendite als 9% ist die Belastung nach Ihrem bisherigen Beschluss tiefer als nach dem Dreistufentarif. Ich bin persönlich überzeugt davon, dass der Dreistufentarif eine wesentliche Verbesserung bringt. Es kann keine Schwierigkeiten mit den Steuerpflichtigen geben. Was Rentabilität ist, weiss man ohnehin. Die Rendite in Prozenten muss ohnehin ausgerechnet werden, auch beim proportionalen Tarif von 5% oder 6%. Daraus kann also keine Erschwerung entstehen. Der Dreistufentarif bringt eine gewisse Progression, nämlich in der Weise, dass eine Rendite bis zu 4% mit 3% Steuern belastet wird, die folgende Stufe, die 3% Rendite übersteigt, mit weitern 3% und die Stufe über 8% Rendite mit 6%. Im Totalergebnis gibt es für den Bund etwas weniger als bei proportionaler Belastung mit 6% und etwas mehr als bei proportionaler Belastung mit 5%. Finanziell ist das keine Verschlechterung Ihres Beschlusses. Deswegen beantrage ich Ihnen mit Ihrer Kommission, dem Prinzip des Dreistufentarifs zustimmen zu wollen.

Darf ich noch etwas anderes sagen? In der Tabelle finden Sie als Beispiel eine Gesellschaft mit einer Million Franken Kapital. Sie ersehen daraus, welche Steuern sie zu bezahlen hat. Bei einer Rendite von 1% muss sie heute 300 Franken bezahlen; proportional beim Satz von 5% 500 Franken; beim Satz von 6% 600 Franken, beim Dreistufentarif 300 Franken, also genau gleich viel heute (Wehrsteuer vor dem Abbau). Bei 5% Rendite muss sie aber 1875 Franken bezahlen. Nach der proportionalen Skala 2500 Franken, bei 5%, und 3000 Franken bei 6%, also wesentlich mehr. Nach dem Dreistufentarif muss sie 1800 Franken bezahlen, also ein bisschen weniger als vor dem Steuerabbau. Bei einer Rendite von 20% (es gibt viele Gesellschaften mit 20 und 25% Rendite) ist das Bild folgendes: Wehrsteuer vor dem Abbau 24 000 Franken. Bei proportionaler Steuer bloss 10 000 Franken beim Satz von 5% bzw. 12 000 Franken beim Satz von 6% und nach Dreistufentarif immerhin 15 600 Franken. Bei 50prozentiger Rendite – auch das gibt es noch – Wehrsteuer heute 60 000 Franken, nach

Dreistufentarif 40 000 Franken. Die Entlastung ist also auch so noch für die ertragsintensiven Gesellschaften recht ansehnlich, dies aber bewusst. Das war ja ein Stein des Anstosses, dass die juristischen Personen mit hoher Rendite sehr stark besteuert worden sind von Gemeinden und Kantonen und zusätzlich auch vom Bund, so dass bei höherer Rendite die Steuer zu ganz grossen Belastungen geführt haben. Das Ausweichbedürfnis wurde damit sehr gross; man versuchte alles Mögliche, um die Steuern nicht bezahlen zu müssen. Das ist ein ungesunder Zustand.

Präsident: Wir stimmen zunächst ab über den Eventualantrag der Kommissionsmehrheit (5% proportionale Bemessung) und den Antrag Spühler (Zustimmung zum Nationalrat) auf 6%.

Abstimmung – Vote
Art. 41ter, Abs. 3, Lit. c

Für den Antrag der Kommission (5%) 28 Stimmen
Für den Antrag Spühler (6%) 5 Stimmen

Art. 7, Abs. 3, Lit. c

Für den Antrag der Kommission 30 Stimmen
Für den Antrag Spühler 5 Stimmen

Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten
Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, Lit. d

Antrag der Kommission

Die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 3% auf dem 5,5% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte.

Impôt pour la défense nationale sur les ristournes et rabais
Chapitre II
Art. 7, alinéa 3, lettre d

Proposition de la commission

L'impôt pour la défense nationale sur les ristournes et rabais pour achats de marchandises s'élève à 3% sur la partie des ristournes et rabais qui excède 5,5% du prix des marchandises.

Präsident: Den Antrag der Kommission finden Sie auf Seite 5 der Anträge unten; die Kommission beantragt bei Litera d 5,5%.

Stähli, Berichterstatter: Bei der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte besteht die Differenz nach wie vor in der Festsetzung der steuerfreien Quote. Der Ständerat wollte den steuerfreien Teil der Rückvergütungen und Rabatte entsprechend der geltenden Wehrsteuerordnung auf 5% des Warenpreises belassen; der Ständerat ging hiebei von der Überlegung aus, dass die Herabsetzung des Steuersatzes von 4,05 auf 3% bereits ein beachtliches Entgegenkommen gegenüber den Konsumgesellschaften darstellt.

Demgegenüber hält der Nationalrat weiterhin an der Herabsetzung des steuerfreien Teils der Rückvergütungen und Rabatte auf 6% des Warenpreises fest. Wir hatten in der Kommission die Auffassung, bei dieser Meinungsverschiedenheit eine Verständigung mit dem Nationalrat zu erleichtern. Es wird Ihnen darum mehrheitlich vorgeschlagen, den steuerfreien Teil der Rückvergütungen und Rabatte in der Übergangsordnung von 5 auf 5,5% zu erhöhen.

Klaus: Ich stelle Ihnen den Antrag, dem Nationalrat zuzustimmen.

Man kann natürlich auf dem Wege der Halbierung von Differenzen zu einem Ziel gelangen und erklären: Wir sind einen Schritt entgegengekommen; der andere soll das auch tun, und dann trifft man sich in der Mitte. Für uns ist in diesem Falle ein anderer Gesichtspunkt massgebend: Die Konsumgenossenschaften erklären, dass sie bei einem Satz, der unter 6% ist, der Vorlage ihre Zustimmung verweigern müssten. Uns geht es darum, die Zustimmung der Konsumgenossenschaften zu dieser Vorlage zu erhalten, und das können wir nur dann, wenn wir dem Beschluss des Nationalrates zustimmen.

Das ist der Grund, weshalb wir ebenfalls hier diesen Antrag aufrechterhalten.

Bundespräsident **Streuli:** Ich möchte nun meinerseits bitten, diesem Vermittlungsantrag zustimmen zu wollen. Man hat sich lange gestritten, ob 5%, ob 6%. Man hat schon lange gesagt: Es ist keine Sache von finanzieller Bedeutung; es geht um eine Belastung plus oder minus 300 000 oder 400 000 Franken im Total sämtlicher Konsumgenossenschaften in der ganzen Schweiz. Es geht also nicht um das Materielle. Wie kann man den Standpunkt des einen oder andern sachkundig richtig begründen? Man hat gestritten, und man kommt zu keinem Ziel. Der Ständerat findet hier in diesem Falle durchaus zweckmässig, man solle sich auf der Mitte treffen. Ich glaube, die Konsumgenossenschaften dürfen nicht einfach erklären: Entweder 6%, oder wir sind gegen die Vorlage! Das ist eine unhaltbare Haltung und bedeutet eine unhaltbare Einmischung in die Arbeit des Parlaments. Ich glaube, die Konsumgenossenschaften werden sich zweimal überlegen müssen, ob sie den Fehdehandschuh hinwerfen wollen, wenn man ihnen zeigt, dass man auf der Mitte entgegenkommen will. Auf der andern Seite wird der Schweizerische Gewerbeverband nicht zufrieden sein, wenn Sie auf 6% gehen. Dann haben wir die grosse Opposition auf dieser Seite. Auch dieser grosse Verband wird aber zugeben müssen, dass, wenn man sich auf der Mitte findet, er keinen sachlichen Grund haben kann, der Vorlage den Kampf anzusagen.

Ich bitte Sie, dieser mittleren Lösung Ihre Zustimmung geben zu wollen.

Danioth: Ich möchte Ihnen im Gegenteil beantragen, an dem früheren Beschluss von 5% festzuhalten; das ist der Antrag der Minderheit. Wenn wir die Zustimmung zur Vorlage durch den Konsumverein mit einem Entgegenkommen hier schon erkaufen müssen, dann weiss ich nicht mehr, ob wir einer solchen Vorlage zustimmen können. Wir haben auch einen Mittelstand, der ebenfalls noch leben muss. Wenn wir nur nach einer Richtung

immer Konzessionen machen, so können Sie nicht erwarten, dass unsere Kreise zustimmen.

Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, an unserm früheren Beschluss (5%) festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag Klaus	6 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	30 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Danioth	15 Stimmen

Schuldentilgung

Abschnitt I

Art. 42bis

Antrag der Kommission

Festhalten.

Amortissement des dettes

Chapitre I

Art. 42bis

Proposition de la commission

Maintenir.

Stähli, Berichterstatter: Die in der Frage der Schuldentilgung, Artikel 42bis, zwischen den beiden Räten bestehende Differenz hat lediglich formelle Bedeutung. In Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 1957 zieht der Ständerat vor, dass von der Abtragung des Fehlbetrages der Bilanz gesprochen wird. Der Nationalrat möchte dagegen an seiner Formulierung, wonach von der Tilgung der Schulden des Bundes die Rede ist, nicht abweichen. In der Sitzung vom 17. Dezember hat der Nationalrat bei 59:59 Stimmen, mit Stichentscheid des Ratspräsidenten, an seiner Formulierung festgehalten. Ihre Kommission ist nach wie vor der Ansicht, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung dem Sinn und Zweck von Artikel 42bis besser entspricht. Sie empfiehlt Ihnen daher in bezug auf Artikel 42bis, am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

7520. Milchprodukte. Befristete zusätzliche Finanzierung dés Absatzes

Placement de produits laitiers. Financement complémentaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. November 1957 (BBl II, 945)

Message et projet d'arrêté du 15 novembre 1957 (FF II, 961)

Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 1957

Décision du Conseil national du 10 décembre 1957

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

M. **Bourgknecht,** rapporteur: Le Conseil fédéral, se fondant sur l'article 4 de l'arrêté du 29 septembre 1953 relatif au statut du lait, a, par arrêté du 25 octobre 1957, relevé, pour la période du 1er novembre 1957 au 31 octobre 1958, de 2 centimes par kilo ou litre le prix de base du lait à la production et l'a porté ainsi à 43 centimes.

Un demi-centime d'augmentation n'a, toutefois, été accordé qu'à titre conditionnel et l'Union centrale des producteurs de lait a été chargée de le réserver pour couvrir les pertes résultant du placement, dans le pays et à l'étranger, de produits laitiers sur les prix desquels l'augmentation décidée ne pouvait pas être reportée.

En effet, et c'est là que découle le problème dont le Conseil fédéral nous propose de lui donner pour un an la solution dont j'ai l'honneur de vous exposer l'économie. L'augmentation du prix de base du lait, si elle a pu être reportée sur les prix du lait et de la crème de consommation, comme aussi sur ceux du yoghourt et de certaines spécialités à base de lait, n'a pu l'être sur les prix du fromage, du beurre et des produits laitiers de conservation tels que le lait condensé ou lait desséché. Le fait qu'il n'est pas possible de compenser, par une hausse correspondante des prix, l'augmentation du prix de revient de certains des produits laitiers a pour conséquence une perte qui doit être compensée, si l'on admet qu'elle ne peut être mise à la charge des fabricants et revendeurs en la forme d'une réduction de leurs marges de bénéfice.

Le Conseil fédéral s'est convaincu qu'il y aurait lieu de renoncer à la retenue d'un demi-centime, de telle sorte que les producteurs toucheraient intégralement les deux centimes d'augmentation accordés. Cela étant, la perte dont il vient d'être question doit être couverte par d'autres moyens. Nous aurons donc à examiner successivement ce qu'il convient de penser de l'augmentation du prix de base du lait, de l'impossibilité de la reporter sur les prix d'ensemble des produits laitiers et, enfin, des propositions du Conseil fédéral.

La fixation du prix de base du lait est périodiquement l'objet de discussions dont la passion n'est malheureusement pas toujours exclue. Le Conseil fédéral est appelé à arbitrer un conflit qui dresse les uns contre les autres des intérêts divergents.

La loi lui en fait le devoir parce qu'il s'agit d'un domaine dans lequel les intérêts vitaux de notre agriculture ne sauraient s'accommoder du libre jeu de la loi de l'offre et de la demande. Il n'est pas nécessaire de le démontrer devant une Chambre qui a voté aussi bien la loi sur l'agriculture que le statut du lait. Ce serait entretenir coupablement une trompeuse illusion que de proclamer notre volonté d'assurer à nos agriculteurs la protection dont ils ont besoin sans rechercher et vouloir les moyens de la leur donner. Il est hors de discussion que la fixation d'un prix de base du lait qui tienne compte de son prix de revient, notamment en fonction d'une équitable rémunération du travail du producteur, est un de ces moyens parmi les plus efficaces.

Le message du Conseil fédéral démontre de manière convaincante que l'augmentation des deux centimes du prix de base du lait qu'il a accordée

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1957
Band Volume Volume	IV
Session Session Sessione	Wintersession Session d'hiver Sessione invernale
Rat Conseil Consiglio	Ständerat Conseil des Etats Consiglio degli Stati
Sitzung Séance Seduta	07
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	19.12.1957
Seite Page Pagina	480-489
Ref. No	20 036 470

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Wenn wir den Fremdenverkehr nicht zur Umfahrung unseres Landes zwingen wollen, müssen wir das bestehende Strassennetz ausbauen. Diese Überzeugung kann mir niemand nehmen.

Ich bin nicht Pessimist, sondern Optimist und hoffe immer noch, dass wir in dieser Angelegenheit den Herrn finden, der „dem Mond gibt Lauf und Bahn, der wird auch Wege finden, wo mein Fuss gehen kann."

Tschudi: Ich beantrage Ihnen, dieses Geschäft in das „Stenographische Bulletin" aufzunehmen. Es ist insbesondere für die Kantone von allgemeinem Interesse.

Zustimmung – Adhésion.

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Jahrgang 1957, Seite 480 – Voir année 1957, page 480

Beschluss des Nationalrates vom 28. Januar 1958
Décision du Conseil national du 28 janvier 1958

Differenzen – Divergences

Couponabgabe
Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, Lit. a
Abschnitt II
Art. 6bis, Abs. 1
Abschnitt III
Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Droit sur les coupons
Chapitre I
Art. 41bis, al. 1, lettre a
Chapitre II
Art. 6bis, al. 1
Chapitre III
Al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Präsident: Bevor wir auf dieses Geschäft eintreten, möchte ich ganz kurz eine Bemerkung über unsere heutige Marschroute anbringen. Die Kommission des Nationalrates wird noch um 15.45 Uhr und Ihre Kommission um 17 Uhr zusammentreten, und zwar wegen einer eventuellen Differenz in bezug auf die Dauer dieser Ordnung. Wenn keine Übereinstimmung erzielt wird, wird eine Nachmittagssitzung hinfällig. Wenn aber eine Übereinstimmung der Räte im Sinne des Artikels 5 des Gesetzes zustandekommt, werden wir eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 18.15 Uhr abhalten. Ich werde das am Schluss wiederholen, weil einige Mitglieder im Augenblick nicht anwesend sind. Wir werden also mit einer solchen Nachmittagssitzung rechnen müssen. Es ist auch möglich, dass daraus ein Hornbergerschiessen wird. Wenn in den Kommissionen keine Übereinstimmung erzielt wird, so wird diese Sitzung hinfällig.

Vizepräsident Lusser übernimmt den Vorsitz

Präsident: Ich beantrage Ihnen, die Differenzenbereinigung nach dem ausgeteilten Leitfaden vorzunehmen.

Es sind Differenzen vorhanden bei: Couponabgabe, Wehrsteuer (Beginn der Steuerpflicht der natürlichen Personen, Ledige) und Steuerpflicht für die juristischen Personen.

Wir behandeln Artikel 41bis, Absatz 1, Litera *a*, und gleichzeitig Artikel 6, Absatz 1, der Übergangsordnung.

Stähli, Berichterstatter: Wie der Herr Vizepräsident vorhin ausgeführt hat, sind von den 6 Differenzen, die noch offen blieben, als wir die Vorlage letztmals im Dezember 1957 behandelt hatten, deren drei durch vorbehaltlose Zustimmung des Nationalrates zu unsern Beschlüssen beseitigt worden. Es sind dies: 1. die Variabilität, die gestrichen wurde; 2. die Wehrsteuer auf Rückvergütungen und Rabatten, wo die Lösung bei einer steuerfreien Quote von 5,5% gefunden wurde; und 3. der Artikel über die Schuldentilgung, wo nun von der Abtragung des Fehlbetrages der Bilanz des Bundes die Rede ist.

Bei einer vierten Differenz, welche die Wehrsteuer der juristischen Personen betrifft, hat der Nationalrat dem progressiven Dreistufentarif grundsätzlich zugestimmt, aber eine Ergänzung angebracht, die wir noch behandeln müssen. Bei zwei Differenzen steht die Einigung aus, nämlich bei der Couponsteuer und ihren Nebenfolgen für die Verrechnungssteuer und beim Beginn der Wehrsteuerpflicht der Ledigen. Ihre Kommission schlägt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat vor, wodurch die Vorlage als bereinigt gelten könnte. Die Kommissionsanträge werden bei den einzelnen Artikeln noch erläutert werden.

Ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, dass damit die Finanzordnung, über die der Bundesrat eine Botschaft vor fast einem Jahr, d. h. am 1. Februar 1957 erlassen hat, in dieser Session verabschiedet werden kann. Da die gegenwärtige Ordnung auf Ende dieses Jahres abläuft, drängt die Zeit, und jede weitere Verzögerung müsste sich verhängnisvoll auswirken, nachdem ungefähr die Hälfte der Bundeseinnahmen, nämlich rund 1 Milliarde Franken auf dieser Vorlage fusst.

Ich werde bei jeder Differenz gleichzeitig über die Dauer und die Übergangslösung referieren, zunächst also über Artikel 41bis, Absatz 1, Litera *a*, und Ziffer III, Absatz 2, sowie Artikel 6bis, Absatz 1, der Übergangsordnung.

Eine der Hauptdifferenzen zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat besteht in der Frage, ob die Couponabgabe aufgehoben oder weitergeführt werden soll. Ihre Kommission hat sich mit dieser Frage erneut befasst. Sie hat sich davon Rechenschaft gegeben, dass diese Differenz nur durch Zu-

stimmung zum Beschluss des Nationalrates behoben werden kann.

Nach eingehender Diskussion empfiehlt Ihnen die Kommission mit 9:2 Stimmen, auf die früheren Beschlüsse des Ständerates zurückzukommen und der Weiterführung der Couponabgabe grundsätzlich zuzustimmen. Ihre Kommission fällte diesen Entscheid in besonderer Würdigung des Umstandes, dass der Nationalrat seinerseits den Beschlüssen des Ständerates über die Besteuerung der juristischen Personen in grundsätzlicher Beziehung sowie über die Streichung der Variabilität und über die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte zugestimmt hat. Dadurch sind die Voraussetzungen für eine Zustimmung zur Couponabgabe, wie sie bereits in der Dezembersession in diesem Rat erörtert worden sind, gegeben.

Abstimmungstechnisch bilden die Differenzen bei Artikel 41bis, Absatz 1, Litera *a*, bei Artikel 6bis, Absatz 1, und bei Ziffer III, Absatz 2, ein Ganzes. Über diese drei Bestimmungen sollte deshalb gesamthaft abgestimmt werden.

Falls Sie dem Antrag der Kommission, die Couponabgabe beizubehalten, zustimmen, so ist anschliessend noch über die Höhe des Abgabesatzes Beschluss zu fassen.

Präsident: Der Referent beantragt Ihnen, bei Artikel 41bis und Artikel 6bis (Seite 4) dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen; das wäre die grundsätzliche Zustimmung zur Weiterführung der Couponsteuer.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

Satz der Couponabgabe
Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, Lit. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Taux du droit sur les coupons
Chapitre II
Art. 7, al. 1, lettre a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Mit Ihrem nunmehrigen Entscheid, die Couponabgabe grundsätzlich beizubehalten, haben Sie in diesem Punkt gegenüber dem Nationalrat diese Differenz beseitigt.

Nun hat der Ständerat noch darüber Beschluss zu fassen, wie hoch der Abgabesatz ab 1959 in der Übergangsordnung bis zum Inkrafttreten eines neuen Ausführungsgesetzes über die Stempelabgaben sein soll.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat, der den Satz von 5 auf 3% gesenkt hat. Der Satz von 3% bedeutet gegenüber heute eine namhafte Entlastung. Er hat zudem den Vorteil, dass er der Abgabe den Charakter als Rechtsverkehrssteuer zurückgibt, der bei einer Couponabgabe von 5% als zweifelhaft erscheinen konnte.

Angenommen – Adopté

Verrechnungssteuer
Abschnitt II
Art. 7, Abs. 1, Lit. b, erster Satz
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Impôt anticipé
Chapitre II
Art. 7, al. 1, lettre b, première phrase
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Nachdem Sie sich nun für die Weiterführung der auf 3% ermässigten Couponabgabe entschieden haben, ist es gegeben, den Verrechnungssteuersatz nunmehr auf 27% zu erhöhen. Damit wird der Steuerabzug auf Aktiendividenden und Obligationenzinsen weiterhin 30% betragen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, den Verrechnungssteuersatz in der Übergangsordnung, solange die Couponabgabe 3% beträgt, auf 27% festzulegen. Damit wird die auch in diesem Punkt gegenüber dem Nationalrat bestehende Differenz beseitigt.

Angenommen – Adopté

Kantonsanteil
Abschnitt I
Art. 41bis, Abs. 1, Lit. b, zweiter Satz
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Part des cantons
Chapitre I
Art. 41bis, al. 1, lettre b, deuxième phrase
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Nachdem der Ständerat heute der Weiterführung der auf 3% ermässigten Couponabgabe zugestimmt hat, bleibt den Kantonen der Anteil an derselben erhalten. Im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1963 machen diese kantonalen Anteile rund 11 Millionen Franken aus. Der Grund, der in der Herbstsession zum Beschluss des Ständerates führte, die Kantone als Ersatz für den Ausfall bei der Couponabgabe am Ertrag der Verrechnungssteuer zu beteiligen, ist daher hinfällig geworden.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen deshalb, diesen Beschluss aufzuheben, womit diese Differenz gegenüber dem Nationalrat beseitigt wäre.

Angenommen – Adopté

Wehrsteuer, natürliche Personen, Beginn der Steuerpflicht für Ledige

Abschnitt I
Art. 41ter, Abs. 3, Lit. b
Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, Lit. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Impôt pour la défense nationale, personnes physiques, début de l'assujettissement (célibataires)

Chapitre I
Art. 41ter, al. 3, lettre b
Chapitre II
Art. 7, al. 3, lettre b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Über den Beginn der Steuerpflicht bei den verheirateten Personen besteht keine Differenz mehr. Beide Räte haben sie auf 7500 Franken angesetzt.

Dagegen besteht die Differenz noch bei den Ledigen. Der Ständerat will die Steuerpflicht bei 5500 Franken Einkommen, der Nationalrat bei 6000 Franken Einkommen beginnen lassen.

Bei der Lösung des Ständerates bleiben 710 000 Steuerzahler in der Wehrsteuerpflicht, oder 60 000 mehr als bei der Lösung des Nationalrates (650 000 Pflichtige). Es entspricht nach Auffassung unseres Rates, die auch in Ihrer Kommission erneut bestätigt wurde, einem Gebot der staatspolitischen Klugheit, die Zahl der Bürger, die zwar bei den Ausgaben mitzureden haben, aber selber keine direkten Steuern an den Bund bezahlen, nicht zu gross werden zu lassen. Dies würde ein Festhalten an unsern frühern Beschlüssen durchaus rechtfertigen. Immerhin ist Ihre Kommission der Meinung, es sollte hier um der Verständigung willen dem Nationalrat beigepflichtet werden. Da die Erhebung des für Einkommen von 5500 bis 5999 Franken vorgesehenen Steuerbetrages von 9 Franken nicht sehr rationell ist, sprechen auch Gründe der Verwaltungsökonomie für diese Lösung. Der Ertrag der Wehrsteuer der natürlichen Personen wird sich bei Zustimmung zum Nationalrat auf 129 Millionen Franken belaufen, wovon dem Bunde 90 Millionen Franken zufallen.

Nach unserem Beschluss wäre wegen der grösseren Spanne zwischen Ledigen und Verheirateten nur ein Betrag von 126 Millionen Franken vorhanden, wovon 88 Millionen für den Bund zu erwarten gewesen wären.

Namens Ihrer Kommission beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Zustimmung zum Nationalrat)	22 Stimmen
Für Festhalten am Beschluss des Ständerates	11 Stimmen

Wehrsteuer, juristische Personen

Abschnitt II
Art. 7, Abs. 3, lit. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Impôt pour la défense nationale, personnes morales

Chapitre II
Art. 7, al. 3, lettre c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Der Nationalrat hat unserem Beschluss grundsätzlich zugestimmt, für die Wehrsteuer vom Reinertrag der juristischen Personen statt einen proportionalen einen progressiven Tarif vorzusehen. Er hat aber am Dreistufentarif, den wir beschlossen haben, noch Verfeinerungen angebracht, die den Aktiengesellschaften, den GmbH. und den Genossenschaften mit geringem oder keinem Eigenkapital zugutekommen. Nach der Fassung des Ständerates kommen solche Unternehmungen sehr bald oder sofort in die maximale tarifarische Belastung von 8%. Der Nationalrat vermeidet dies, indem er für die unterste Stufe einen Mindestbetrag von 2000 Franken vorsieht und die nächste Stufe, wie Sie aus der Graphik ersehen, ebenfalls mindestens 2000 Franken beträgt. Es wird so gehalten, wie wenn diese Unternehmungen über ein Mindestkapital von 50 000 Franken verfügen würden. Als Beispiel sei erwähnt, dass eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft, welche über ein massgebendes Eigenkapital von 20 000 Franken verfügt und einen steuerbaren Reinertrag von 3000 Franken erzielt hat, nicht schon für den 4% = 800 Franken übersteigenden Teil des Reinertrages mit der höheren Steuer belastet wird, sondern erst ab 2000 Franken. Die Steuer dieser Unternehmung beträgt nach Beschluss des Nationalrates 120 Franken statt, gemäss unserem früheren Beschluss, 212 Franken. Von dieser Erleichterung werden rund 15% aller Aktiengesellschaften und GmbH, aber rund 68% aller Genossenschaften profitieren. Besonders wohltuend ist diese Neuerung für die Genossenschaften, die überhaupt kein eigenes Vermögen aufweisen. Nach der neuesten Statistik gibt es deren 559. Diese müssten sonst ihren ganzen Gewinn, und sei er auch noch so bescheiden, mit 8% versteuern.

Ihre Kommission empfiehlt daher einstimmig, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Präsident: Damit sind alle Differenzen bereinigt. Es bleibt abzuwarten, ob die beiden Kommissionen beschliessen, auf die Frage der Gültigkeitsdauer der Vorlage für die Wehrsteuer und die Umsatzsteuer zurückzukommen, wie das der Herr Präsident eingangs gesagt hat.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1958
Band Volume Volume	I
Session Session Sessione	Januarsession Session de janvier Sessione di gennaio
Rat Conseil Consiglio	Ständerat Conseil des Etats Consiglio degli Stati
Sitzung Séance Seduta	03
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	29.01.1958
Seite Page Pagina	33-35
Ref. No	20 036 501

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachmittagssitzung vom 29. Januar 1958
Séance du 29 janvier 1958, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Lusser*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 33 hiervor – Voir page 33 ci-devant

Differenzen – Divergences

Präsident: Wie Ihnen heute morgen mitgeteilt worden ist, sind beide Kommissionen heute damit beschäftigt gewesen, die Frage der Dauer der Wehrsteuer und der Umsatzsteuer neu zu prüfen. Beide Kommissionen sind zum Schluss gelangt, auf die Dauer dieser Steuern zurückzukommen, und zwar im Sinne einer Beschneidung der Dauer der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer von 10 auf 6 Jahre. Deswegen sind Ihnen zwei Anträge ausgeteilt worden.

Art. 41ter, Abs. 1

Antrag der Kommission

Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1964 ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben.

Art. 41ter, alinéa premier

Proposition de la commission

Pendant les années 1959 à 1964, la Confédération peut percevoir, outre les impôts qui sont de sa compétence en vertu de l'article 41bis, un impôt sur le chiffre d'affaires, un impôt pour la défense nationale et un impôt sur la bière.

Stähli, Berichterstatter: Bekanntlich hatte der Ständerat die Erhebungsdauer für eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer in Artikel 41ter auf die Jahre 1959 bis 1968 begrenzt, während der Nationalrat eine Erhebungsdauer von 1959 bis 1970 vorsehen wollte. Im Differenzbereinigungsverfahren hat dann der Nationalrat dem Beschlusse des Ständerates zugestimmt, so dass in diesem Punkte keine Differenz mehr bestand.

Nun ist Ihre Kommission auf die Frage der Erhebungsdauer nochmals zurückgekommen und hat beschlossen, die Erhebungsdauer auf 6 Jahre zu begrenzen, das heisst auf die Jahre 1959 bis 1964. In solchen Fällen bedarf es, wenn darauf zurückgekommen werden soll, eines übereinstimmenden Antrages der Kommissionen beider Räte. Ein solcher übereinstimmender Antrag im Sinne des Artikels 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 9. Oktober 1902 liegt nunmehr vor. Es sind zwei Änderungen vorzunehmen, und zwar in Artikel 41ter, Absatz 1, der Dauerordnung und in Artikel 7, Absatz 1, Ingress der Übergangsordnung. Der Ihnen unterbreitete Entwurf zu Artikel 41ter, Absatz 1, lautet nunmehr:

„Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1964, ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern, eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben."

Die Erhebungsdauer soll also auf die Jahre 1959 bis 1964 begrenzt werden. Nach den in letzter Zeit erfolgten Besprechungen hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die Erfolgsaussichten durch eine solche Verkürzung erheblich erhöht würden. In diesem Sinne wurden verschiedene Fraktionsbeschlüsse gefasst.

Ich werde nachher noch auf Artikel 7, Absatz 1, zurückkommen, wenn der Artikel 41ter zur Diskussion gestellt worden ist.

Präsident: Der Kommissionspräsident beantragt Ihnen namens der Kommission, auf den Artikel 41ter, Absatz 1, zurückzukommen.

Zustimmung – Adhésion

Die Begründung durch den Präsidenten der Kommission ist bereits erfolgt. Die Änderung besteht lediglich darin, dass statt 1968 1964 aufgenommen wird. Das ist eine Verkürzung um 4 Jahre.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 29 Stimmen
(Einstimmigkeit, bei einigen Enthaltungen)

Art. 7, Abs. 1, Ingress

Antrag der Kommission

Bis zum Inkrafttreten der einzelnen neuen Ausführungsgesetze zu Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a und b, und Artikel 41ter bleiben, mit Ausnahme derjenigen über die Ermässigung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1955, die bisherigen Bestimmungen über die folgenden gemäss Finanzordnung 1955 bis 1958 erhobenen Steuern in Kraft:

Art. 7, alinéa premier, phrase finale

Proposition de la commission

Les dispositions actuelles relatives aux impôts suivants, perçus en conformité de l'arrêté sur le régime financier de 1955 à 1958:

a) ...

f) ... à l'exception des dispositions qui concernent la réduction de l'impôt pour la défense nationale et de l'impôt sur le chiffre d'affaires selon l'arrêté fédéral du 21 décembre 1955, restent valables jusqu'à l'entrée en vigueur de chacune des nouvelles lois d'exécution des articles 41bis, alinéa premier, lettres *a* et *b*, et 41ter.

Stähli, Berichterstatter: Bei Artikel 7, Absatz 1, werden die Worte: „Die von der Bundesversammlung bis zum 31. Dezember 1962 durchzuberaten sind", gestrichen. Der Text soll nunmehr lauten: „Bis zum Inkrafttreten der einzelnen neuen Ausführungsgesetze zu Artikel 41bis, Absatz 1, Litera a und b, und Artikel 41ter bleiben, mit Ausnahme derjenigen über die Ermässigung der Wehrsteuer

und der Warenumsatzsteuer gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1955, die bisherigen Bestimmungen über die folgenden gemäss Finanzordnung 1955 bis 1958 erhobenen Steuern in Kraft:"

Das ist der neue Wortlaut zu Artikel 7, Absatz 1, nach der Streichung dieses Zusatzes. Es hätte offensichtlich wenig Sinn, ein im Jahr 1962 verabschiedetes Gesetz unter Umständen erst im Jahr 1963 zur Volksabstimmung zu bringen, das dann lediglich noch zwei Jahre Geltung hätte. Durch die Streichung dieser Vorlageverpflichtung wird aber dem Bundesrat und dem Parlament die Möglichkeit nicht genommen, Ausführungsgesetze schon vorher vorzulegen und zu beschliessen, falls dies für angezeigt erachtet wird. Es soll also ein Zwang, Ausführungsgesetze zu behandeln, beseitigt werden. Trotzdem kann aber das Parlament über die Frage der Inangriffnahme der Gesetzgebung selber entscheiden. Die Vorlage selbst würde materiell bereits auf den 1. Januar 1959 in Kraft treten.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, auch diese Abänderung zu beschliessen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 27 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident: Die Gesamtabstimmung wurde bereits durchgeführt.

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 31. Januar 1958
Séance du 31 janvier 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 36 hiervor – Voir page 36 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 31. Januar 1958
Décision du Conseil national du 31 janvier 1958

Präsident: Ich bitte Sie, hier auf Seite 4, bei Artikel 8, Absatz 1, eine kleine Korrektur anzubringen. Hier hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Es heisst „Litera a und c". Es soll heissen „Litera a und b". Die Korrektur, die hier vorgenommen wurde, betrifft nur den deutschen Text; im französischen Text ist die Sache in Ordnung.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 33 Stimmen
Dagegen 6 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7448. Sozialer Wohnungsbau. Förderung
Construction de logements économiques. Encouragement

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. Januar 1958
Décision du Conseil national du 29 janvier 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 38 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss des stenographischen Bulletins der ausserordentlichen Januarsession 1958
Fin du Bulletin sténographique de la session extraordinaire de janvier 1958

Für die Redaktion verantwortlich: *W. Bosshard* – Druck und Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1958
Band Volume Volume	I
Session Session Sessione	Januarsession Session de janvier Sessione di gennaio
Rat Conseil Consiglio	Ständerat Conseil des Etats Consiglio degli Stati
Sitzung Séance Seduta	04
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	29.01.1958
Seite Page Pagina	36-37
Ref. No	20 036 502

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

und der Warenumsatzsteuer gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1955, die bisherigen Bestimmungen über die folgenden gemäss Finanzordnung 1955 bis 1958 erhobenen Steuern in Kraft:"

Das ist der neue Wortlaut zu Artikel 7, Absatz 1, nach der Streichung dieses Zusatzes. Es hätte offensichtlich wenig Sinn, ein im Jahr 1962 verabschiedetes Gesetz unter Umständen erst im Jahr 1963 zur Volksabstimmung zu bringen, das dann lediglich noch zwei Jahre Geltung hätte. Durch die Streichung dieser Vorlageverpflichtung wird aber dem Bundesrat und dem Parlament die Möglichkeit nicht genommen, Ausführungsgesetze schon vorher vorzulegen und zu beschliessen, falls dies für angezeigt erachtet wird. Es soll also ein Zwang, Ausführungsgesetze zu behandeln, beseitigt werden. Trotzdem kann aber das Parlament über die Frage der Inangriffnahme der Gesetzgebung selber entscheiden. Die Vorlage selbst würde materiell bereits auf den 1. Januar 1959 in Kraft treten.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, auch diese Abänderung zu beschliessen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 27 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident: Die Gesamtabstimmung wurde bereits durchgeführt.

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 31. Januar 1958
Séance du 31 janvier 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 36 hiervor – Voir page 36 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 31. Januar 1958
Décision du Conseil national du 31 janvier 1958

Präsident: Ich bitte Sie, hier auf Seite 4, bei Artikel 8, Absatz 1, eine kleine Korrektur anzubringen. Hier hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Es heisst „Litera a und c". Es soll heissen „Litera a und b". Die Korrektur, die hier vorgenommen wurde, betrifft nur den deutschen Text; im französischen Text ist die Sache in Ordnung.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 33 Stimmen
Dagegen 6 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7448. Sozialer Wohnungsbau. Förderung
Construction de logements économiques. Encouragement

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. Januar 1958
Décision du Conseil national du 29 janvier 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 38 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss des stenographischen Bulletins der ausserordentlichen Januarsession 1958
Fin du Bulletin sténographique de la session extraordinaire de janvier 1958

Für die Redaktion verantwortlich: *W. Bosshard* – Druck und Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung

Finances fédérales. Nouveau régime

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1958
Band Volume Volume	I
Session Session Sessione	Januarsession Session de janvier Sessione di gennaio
Rat Conseil Consiglio	Ständerat Conseil des Etats Consiglio degli Stati
Sitzung Séance Seduta	05
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	7297
Datum Date Data	31.01.1958
Seite Page Pagina	37-37
Ref. No	20 036 503

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.